Digitized by Google

Geo. U.
470k - 2 Ahm

Donum Ludovici II,

by Google

<36604836670017
<36604836670017
Bayer. Staatsbibliothek
Digitized by Google

Digitized by Google

Handbuch
der
Geographie
und
Statistik
nach den
neuesten Ansichten
für
die gebildeten Stände, Gymnasien und Schulen

von

D. Christian Gottfried Daniel Stein,

Professor am berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster, Mitgliede der königl. Akademie nützlicher Wissenschaften zu Erfurt, der großherzogl. Societät für die gesamte Mineralogie zu Jena, der allgemeinen kameralistisch-ökonomischen Societät zu Erlangen ꝛc.

Zweiter Band.

Fünfte vermehrte und verbesserte Auflage.

Leipzig, 1825.
J. C. Hinrichssche Buchhandlung.

Inhalt
des zweiten Bandes.

Register.

A.

F.

O.

P.

Leipzig, gedruckt mit Höhmschen Schriften.

Das östreichische Kaiserthum.

Charten.

Das östreichische Kaiserthum, in dem topographischen Bureau des k. k. Generalquartiermeisterstabes unter der Leitung des Obersten Fallon entworfen und gezeichnet. Wien, 1822. 9 Bl. — J. Marx v. Liechtenstern Ch. des östr. Staats. Wien, 1809. 30 Blätter. — J. C. Kindermann Atlas des östr. Kais. Wien, 1805 und 6. 4 Bl. mit 10 statist. Tabellen von J. M. v. Liechtenstern. — Allgemeine Ch. der östr. Monarchie, entworfen von Liechtenstern, bearbeitet und gezeichnet von F. W. Streit und M. Hartl. Wien, 1815. 9 Bl. — H. H. Gottholdt Oestreich vor und nach dem wiener Frieden; in 13 Bl. Berlin, 1810. — Ch des Erzherzogthums Oestreich, vom k. k. Generalquartiermeisterstabe. Wien, 1814. 20 Bl. — Generalch. vom Erzh. Oestreich, herausgeg. vom Generalquartiermeisterstabe. 1822. 2 Bl. — C. F. Weyland Ch vom Erzherz. Oestreich. Weimar, 1818. — L. Schmidt Ch. vom Erzh. Oestreich in 6 Sectionen. Wien, 1812. — Topographisch-militairischer Atlas von Nieder- und Inneröstreich in 27 Sectionen. Weimar, 1813. — Ch. von Niederöstreich von G. Winkler in 12 Bl. Wien, 1810. — Ch. des Herzogthums Salzburg von dem östreich. Generalquartiermeisterstabe in 15 Bl. Wien, 1811—14. Auch reduzirt in 1 Bl. — Das Fürst. Salzburg mit den Fürst. Passau, Eichstädt und Berchtesgaden rc. nach dem münchner Vertrag vom 14. Apr. 1816 rc. von A. Winkelhofer. Nürnberg, 1816. — Anich Ch. von Tirol, in 20 Bl. — A. Stieler Ch. von Tirol und Vorarlberg. Nürnberg, 1816. — F. W. Streit Ch. von Tirol und Vorarlberg. Weimar, 1817. — Dess. Ch. vom Königreich Italien, dem südlichsten Theile der illyrischen Provinzen und den 7 Inseln. Weimar, 1811. — C. F. Weyland Ch. vom Königreich Illyrien und Herz. Steiermark. Weimar, 1818. — G. A. F. Pinetti topograph. Ch. des lomb. venezian. Kön. Wien, 1815. 9 Bl. — Dess. Carta postale e stradale del regno d'Italia. — Meyer Postcharte von Italien. Rom, 1815. — Carta amministrativa del regno d'Italia. Meiland, 1811. 8 Bl. — Carta delle stazioni militari, navigazione e poste del regno d'Italia 1808. in 4 Bl. — v. Zach Ch. von Venedig in 4 Bl. Wien, 1804. — Totius regni Bohemiae mappa geographico-mineralogico-hydraulico-commercialis etc. opera F. F. v. Bock et Polach. Wien, 1808. 4 Bl. — Ch. von Böhmen von K. J. Kipferling. Wien, 1806. — Topogr. milit. Atlas von Böhmen, in 25 Sectionen. Weimar, 1813. — F. J. H. Kreybich Ch. von Böhmen. Nürnberg, 1807. — Mähren und Oestreich-Schlesien von Chr. v. Passy. Brünn, 1810. 4 Bl. — J. Bayer Ch. des mährisch-schles. Gouvernements. Brünn, 1817. 4 Bl. — F. W. Streit topogr. milit. Ch. von Preußen, Warschau, Galizien, Ungern, Croatien, Sla-

vonien und Siebenbürgen in 215 Bl. Weimar, 1811 f. — Liesganig Ch. von Ostgalizien in 40 Bl. — I. de Lipszky mappa gener. regni Hung., Croat., Slavon., Confin. milit. et Transsylv. 12 Sectionen. Pesth, 1806 und 1807. Mit einem Repertorium locorum etc. in 2 Bänden. 1808. 4. — M. de Traux Ch. von Dalmatien und dem Gebiet von Ragusa. Wien und Pesth, 1810. 8 Bl. — J. Fried Ch. der östr. Monarchie und der von östr. Prinzen und Prinzessinnen in Italien beherrschten Staaten. Wien, 1817.

Bücher.

J. M. v. Liechtenstern Umriß der Statistik des östr. Kaiserstaats. Brünn, 1820. 8. — Dess. Handbuch der neuesten Geogr. des östr. Kaiserstaats. 3 Bände. Wien, 1817 und 18. 8. — Dess. über Oestreichs Seeküste, Schiffahrt und Seehandel. 4te Ausg. Altenburg, 1821. 8. — C. B. v. Hietzinger Statistik des östr. Kais. 2 Theile. Wien, 1819—20. 8. A. Demian Statistik des östr. Kais. Leipzig, 1820. 8. — G. Hassel statist. Abriß des östr. Kais. Nürnberg, 1807. 8. — B. F. J. Hermann Abriß der physik. Beschaff. der östr. Staaten 2c. St. Petersburg und Leipzig, 1782. 8. — de Luca geogr. Handbuch vom östr. Staat 2c. 6 Bände. Wien, 1790—92. 8. — Dess. histor. stat. Lesebuch zur Kenntniß des östr. Staats 2c. 2 Theile. Wien, 1797 u. 98. 8. — J. M. v. Liechtenstern Archiv für Geographie und Statistik 2c. 4 Jahrgänge von 1801—4. 8. fortgesetzt unter dem Titel: Archiv für Welt-, Erd- und Staatenkunde. 2 Jahrg. oder 4 Bände. 1811 und 12. m. Ch. — J. A. Demian Darstellung der östr. Monarchie. 4 Bände. Wien, 1804—7. 8. — C. Crusius topogr. Postlexicon aller Ortschaften der k. k. Erbländer. 4 Theile in 23 Bänden. Wien, 1799—1822. 8. — Dess. alphabetisches Hauptregister aller im top. Lexicon enthaltenen Ortschaften. 6 Bände. Wien, 1805—8. 8. — Dess. Werks 1stes Supplement. Ebendas. 1819. 8. — K. G. Rumi geogr. stat. Wörterbuch des östr. Kaiserstaates. m. 1 Ch. Wien, 1809. 8. — K. Bertuch Bemerk. auf einer Reise aus Thüringen nach Wien. 2 Hefte. Weimar, 1808—10. 8. m. Kpf. — H. M. G. Grellmann statist. Aufklär. über wichtige Gegenstände der östr. Monarchie. 3 Bände. Göttingen, 1795—1802. 8. — Magazin für Gesch., Statistik und Staatsrecht der östr. Monarchie. 2 Bände. Göttingen, 1806—8. 8. — J. E. Bisinger Generalstatistik des östr. Kaiserthums. 2 Theile. Wien, 1807—9. 8. F. Sartori Länder- und Völkermerkwürdigkeiten des östr. Kaiserthums. 4 Theile. Wien, 1809. 8. m. Kpf. — Dess. neueste Reise durch Oestreich, Salzburg, Berchtesgaden, Kärnten und Steiermark. 3 Bände. Wien, 1811. 8. vgl. mit: Beleuchtung der neuesten Reise 2c. Klagenfurt, 1812. 8. (von Fr. Gr. v. Enzenberg und Freihr. v. Ulm) und mit J. G. Kumpf kritischen Andeutungen. Klagenfurt, 1812. 8. — Dess. die östr. Schweiz oder malerische Schilderung des Salzkammerguts in Oestreich ob der Ens. Wien, 1813. 8. — Dess. malerisches Taschenbuch für Freunde interessanter Gegenden, Natur- und Kunstmerkwürdigkeiten der östr. Monarchie. Bis itzt 7 Jahrgänge. Wien, 1811 f. 8. — Dess. Naturwunder des östr. Kaiserthums. 4 Theile. Wien, 1807—9. 8. — Vaterländische Blätter für den östr. Kaiserstaat (herausg. von J. M.

Armbruster und später von F. Sartori); seit 1817 verbunden mit einer Chronik der östreich. Literatur. Wien, 1808—20. 4. — R. C. v. Jenny Handbuch für Reisende in dem östreich. Kaiserstaate. 2 Abtheil. Wien, 1822. 8. — B. Darnaut, A. v. Bergenstamm und A. Schützenberger kirchliche Topographie von Oestreich. 1ster Band. Wien, 1819. 8. — J. L. E. Graf v. Barth-Barthenstein polit. Verhältniß der verschiedenen Gattungen von Obrigkeit zum Bauernstand im Erzh. Oestreich unter der Ens. 1ster Theil in 2 Bänden. Wien, 1818. 8. — M. de Serres L'Autriche etc. 6 Bände. Paris, 1821. 12. m. Kpf. — C. W. Blumenbach neueste Landeskunde von Oestreich unter der Ens. Wien, 1816. 8. — J. M. v. Liechtenstern statist. geogr. Uebersicht des Erzh. Oestreich unter der Ens. 1802. auf einem Foliobogen. — A. u. Chr. Gebrüder Köpp Edle v. Felsenthal maler. Darstellungen aus Oestreich. m. Kpf. 1ster Band. Wien, 1814—17. Fol. — F. W. Weiskerns Topogr. von Niederöstreich. 3 Bände. Wien, 1769—70. 8. — J. Gielge topographisch-historische Beschreibung aller Städte des Landes Oestreich ob der Ens. 3 Theile. Wels und Linz 1814 und 15. 8. — J. A. Schultes R. in Oberöstreich. 2 Theile. Tübingen, 1809. 8. m. Kpf. — F. A. v. Braune Salzburg und Berchtesgaden. Wien, 1821. 8. — G. H. Schubert Wanderbüchlein nach Salzburg, Tirol und der Lombardei. Erlangen, 1823. 4. — J. Pezzl Beschreibung Wiens. 5te Auflage. Wien, 1820. 8. — Jäck Wien und dessen Umgebungen. Weimar, 1822. 8. m. Kpf. — Dess. und Hellers R. nach Wien, Triest, Venedig, Verona und Innsbruck. 3 Theile. Weimar, 1823. 8. — F. J. Kleyle Rückerinnerungen an eine R. in Oestreich und Steiermark. Wien, 1814. 8. — F. Sartori Geogr. von Steiermark. Grätz, 1816. 8. m. Kpf. und Ch. — J. M. v. Liechtenstern Uebersicht des Herz. Steiermark. Wien, 1799. 8. — Dess. statist. geogr. Landesschematismus des Herz. Steiermark. Wien, 1818. 8. — J. K. Kindermann histor. und geogr. Uebersicht des Herz. Steiermark. 3te Aufl. Grätz, 1787. 8. m. 1 K. — F. Sartori Darstellung der physik. Beschaffenheit und Naturgesch. des Herzogth. Steiermark. Grätz, 1806. 8. — M. J. Anker kurze Darstellung einer Mineralogie von Steiermark. 2 Bändchen. Grätz, 1810. 8. — Steiermärkische Zeitschrift; redigirt von J. v. Kalchberg, L. v. West, F. v. Thinnfeld, F. S. Appel 2c. 1stes Heft. Gräz, 1821. 8. m. Kpf. — A. Schumacher Bilder aus den Alpen der Steiermark. Wien, 1822. 8. m. 1 Kpf. — J. C. Zoller alphab. topogr. Verzeichniß sämtlicher Ortschaften Tirols und der vorarlbergischen Herrschaften. 1806. — Der Sammler für Geschichte und Statistik von Tirol. 5 Bände. Insbruck, 1806—8. 8. — C. Bauer der Krieg in Tirol während des Feldzugs von 1809. München, 1812. 8. m. 1 Ch. — F. X. Weilmayr topogr. Lexicon vom Salzachkreise. 2 Hälften. Salzburg, 1812. 8. — Dess. Salzburg, die Hauptstadt des Salzachkreises. Salzburg, 1813. 8. m. 1 Kpf. — A. Winkelhofer der Salzachkreis. Salzburg, 1813. 8. — L. Hübner Beschr. des Erzstiftes Salzburg. 3 Bände. Salzburg, 1790—96. 8. — Dess. Beschreibung der Stadt Salzburg. 2 Thle. Salzburg, 1792. 8. — J. H. v. Bleul Samml. der geogr. stat. Beiträge über Salzburg. Salzburg, 1806. 8. — J. E. v. Koch-Sternfeld Salzburg und Berchtesgaden in histor. statist. geogr. und staatsökonomischen Beiträgen. 2 Bde. Salzburg, 1810. 8. —

Deſſ. Tauern, insbeſondere das gaſteiner Thal und ſeine Heilquellen. 2te Aufl. München, 1820. 8. — Deſſ. die letzten 30 Jahre des Hochſtifts und Erzbisthums Salzburg. 1816. — Voyages aux salines de Salzbourg et de Reichenhall etc. par le Chev. de B(ray). Berlin, 1807. 8. — F. M. Vierthaler Wanderungen durch Salzburg, Berchtesgaden und Oeſtreich. 2 Thle. Wien, 1816 8. m. Kpf. — D. H. Hoppe und F. Hornſchuch Tagebuch einer Reiſe nach den Küſten des adriatiſchen Meeres und den Gebirgen von Krain, Kärnten, Tirol, Salzburg, Baiern und Böhmen, vorzüglich in botaniſcher und entomologiſcher Hinſicht. 1ſter Band. Regensburg, 1818. m. Kpf. — Die illyriſchen Provinzen und ihre Einwohner. Wien, 1812. 8. — J. A. Demian ſtatiſtiſche Darſtellung der illyr. Provinzen; in den Europäiſchen Annalen 1810 1ſtes Stück, S. 3 f. — H. G. Hoff hiſtor. ſtatiſt. topogr. Gemälde vom Herz. Krain und demſelben einverleibten Iſtrien. 3 Theile. Laibach, 1808. 8. — J. G. Kumpf kärntneriſche Zeitſchrift 3 Bändchen. Klagenfurt, 1818. 8. — Carinthia. Beilage zur klagenfurter Zeitung. — A. Ehrenſtein Miniaturgemälde aus der Länder- und Völkerkunde. 2te Lieferung: Illyrien und Dalmatien. 2 Bände. Peſth, 1816. 8. m. Kpf. — R. v. H—g Reiſe durch Illyrien, Dalmatien und Albanien. 2 Theile. Meißen, 1822. 8. — Ueber das ungriſche Küſtenland. Vom Grafen v. Batthyany. Peſth, 1805. 8. — H. F. Rödlich Skizzen des phyſiſch-moral. Zuſtandes Dalmatiens und der Buchten von Cattaro. Berlin, 1811. 8. m. 1 Ch. und 9 Kpf. — E. F. Germar Reiſe nach Dalmatien und Raguſa. Leipzig, 1817. 8. m. Kpf. und Ch. — Voyage pittoresque de l'Istrie et de la Dalmatie par Cassas. Paris, 1806. Fol. mit 66 Kpf. und Ch. — (Max de Traux) ſtatiſt. hiſtor. milit. Darſtellung der Bocche di Cattaro. Cöln (Wien), 1808. 8. m. 1 Ch. — C. v. Sternberg Reiſe durch Tirol in die öſtreich. Provinzen Italiens im J. 1804. Regensburg, 1806. Fol. m. 4 Kpf. — Gary coup d'oeil d'un Français sur le nouveau royaume d'Italie. Paris, 1805. 8. — Almanaco e Guide di Milano per l'anno 1817—21. Milano 8. mit Kpf. — C. Amoretti Viaggio de Milano ai tre laghi maggiore, di Lugano e di Como. 4te Aufl. Meiland, 1814. 8. m. 1 Kpf. — J. F. le Bret Vorleſungen über die Statiſtik. 1r Thl. Venedig. Stuttgart, 1783. 8. — J. Kreil Mnemoſyne, ein Tagebuch auf einer Reiſe durch das lombardiſch-venezianiſche Königreich, Illyrien, Tirol und Salzburg. 2 Thle. Leipzig, 1817. 8. — A. L. Millin voyage dans le Milanais à Plaisance etc. 2 Thle. Paris, 1817. 8. — C. Pollini viaggio al lago di Garda e al monte Baldo. Verona, 1816. 8. m. 1 Kpf. vergl. mit Osservazioni intorno al viaggio etc. di Cenom. Euganeo. 1817. 8. — G. A. Moschini guida per la città di Venezia. 2 Bde. Venedig, 1815. 8. m. Kpf. — Deſſ. Itinéraire de la ville de Venise et des îles circonvoisines. Ebendaſ. 1819. 8. — Deſſ. Guida per la citta di Padova. Venedig, 1817. 8. — Guida per la reale Academia delle belle arti in Venezia. Ebendaſ. 1821. 8. — Venezia sacra. Ebendaſ. 1821. 12. — Jäck Verona und deſſen Umgebungen. Weimar, 1823. 8. m. Kpf. — Descrizzione di Verona etc. (vom Grafen Giambatista da Persico) 2 Bände. Verona, 1820—2. 8. m. Kpf. — J. v. Schaller Topographie des Königr. Böhmen. 17 Thle. Prag, 1785—91. 8. — J. E. Ponfikl Umriß einer ſtatiſt. Topographie

Böhmens. 1ster Band. Prag, 1822. 8. — W. A. Gerle Böhmen. 3 Thle. Pesth, 1823. 12. m. Kpf. — J. M. v. Liechtenstern geogr. stat. Schilderung Böhmens. 3te Ausgabe. Breslau, 1822. 8. — A. W. Griesel Gemälde von Prag. Prag, 1823. 8. m. Kpf. und Ch. — S. W. Schießler Prag und seine Umgebungen. 2 Bändchen. Prag, 1812 u. 13. m. Kpf. — A. L. Stöhr Kaiser Karlsbad. Karlsbad, 1822. 8. m. Kpf. — K. J. Heidler Marienbad ꝛc. 2 Theile. Wien, 1822. 8. m. 1 Plan. — E. Osann und B. Trommsdorff die Mineralquellen zu Kaiser Franzensbad bei Eger. Berlin, 1822. 8. m. Kpf. — F. v. Schwoy Topogr. des Markgr. Mähren. 3 Bände. Wien, 1793 und 94. 8. m. 1 K. — J. Hazzi Statist. v. Mähren. Nürnberg, 1807. 8. m. Kpf. — J. v. Mehoffer Erdkunde der Markgr. Mähren. Brünn, 1814. 8. — J. Bayer topogr. Handbuch vom mähr. schles. Gouvernement. Brünn, 1817. 8. — R. Kneisel Topographie des K. K. Schlesiens. 2 Theile. Brünn, 1803—5. 8. — K. G. v. Windisch Geogr. des Kön. Ungern. 3 Theile. Presburg, 1780—90. 8. — M. v. Schwartner Statistik des Kön. Ungern. Ofen, 1798. 8. 2te Aufl. 3 Theile. 1809—11. 8. — L. v. Schedius Zeitschrift von und für Ungern. 6 Bde. 1803 u. 4. 8. — S. Bredetzky Beiträge zur Topogr. Ungerns. 5 Bände. Wien, 1802—5. 8. m. Kpf. und Ch. — Dess. Neue Beiträge zur Topographie und Statistik Ungerns. Wien, 1807. 8. m. Kpf. — Dess. Reisebemerkungen über Ungern und Galizien. 2 Bändchen. Wien, 1809. 8. — Dess. histor. statist. Beitrag zum teutschen Kolonialwesen in Europa ꝛc. 2te Aufl. Leipzig, 1818. 8. m. Planen und Ch. — Γεωγραφικὸν τῆς Ῥουμουνίας (von Demetrius Philippides). 1ster Band. Leipzig, 1816. 8. — F. W. v. Taube Beschr. des Königr. Slavonien und des Herz. Syrmien. Leipzig, 1777. 8. — Korabinsky Almanach von Ungern. Wien, und Presburg, 1778. 12. — Dess. geogr. hist. Produkten-Lexikon von Ungern, 1786. 8. — D. Teleki v. Szek Reisen durch Ungern ꝛc. Aus dem Ungr. übers. von L. v. Nemeth. Pesth, 1805. 8. — (M. Sennowitz) geogr. statist. Uebersicht des Kön. Ungern. 2te Aufl. 1 Tabelle in Fol. Eperies, 1816. — Chr. A. Zipser Versuch eines topogr. mineral. Handbuchs von Ungern. Oedenburg, 1817. 8. — P. Horvath comment. de initiis et majoribus Jazygum et Cumanorum. Pesth, 1803. 8. m. 1 Ch. — De indole et conditione rusticorum in Hungaria (von Gregor v. Berzeviczy; ohne Angabe des Druckorts); 1808. 4. — C. Pauly constitutio rei urbariae regni Hungariae. 2 Thle. Wien, 1817. 8. — Des Grafen v. Batthyäni R. durch einen Theil Ung., Siebenb., der Moldau und Buccovina. Pesth, 1811. 8. — G. v. Berzeviczy Nachrichten über den itzigen Zustand der Evangelischen in Ungern. Leipzig, 1822. 8. — J. v. Csaplovics Slavonien und zum Theil Croatien ꝛc. 2 Theile. Pesth, 1819. 8. — L. J. Marienburg Geogr. des Großfürst. Siebenbürgen. Neue Aufl. 2 Bände. Hermanstadt, 1815. 8. — M. Lebrecht Erdb. des Großf. Siebenbürgen. 2te Aufl. Hermanstadt, 1804. 8. mit 1 Ch. — Siebenbürgische Provinzialblätter. 3 Bände. Hermanstadt, 1807. 8. — J. M. Ballmann Statistik von Siebenbürgen. 1801. 8. — C. B. v. Hitzinger Statistik der Militairgränze des östr. Kaiserthums. 2 Bände. Wien, 1817—20. 8. m. Ch. — J. Rohrer über die teutschen Bewohner der östr. Monarchie. 2 Thle. Wien, 1804. 8. — Dess. Versuch über die slavi-

schen Bewohner der östr. Monarchie. 2 Thle. Wien, 1804. 8. — Dess. Bemerk. auf einer Reise von der türk. Gränze über die Bukowina, durch Galizien, Schlesien und Mähren nach Wien. Wien, 1804. 8. m. Kpf. — Dess. Versuch über die jüdischen Bewohner der östr. Monarchie. Wien, 1804. 8. — Dess. Abriß der westl. Provinzen des östr. Staats. Wien, 1804. 8. — St. v. Kees Darstellung des Fabrik- und Gewerbwesens. 2te Ausgabe. 2 Theile. Wien, 1824. 8. — A. Ziegler Darstellung der in der östr. Monarchie auf Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen allerhöchst ertheilten k. k. ausschließenden Privilegien oder Patente. Wien, 1824. 8. — J. Fr. Bergmayer Verfassung der k. k. Armee. Wien, 1821. 8. — Dess. Kriegsartikel für die k. k. Armee. Ebend. 1824. 8. — Die Burgvesten und Ritterschlösser der östr. Monarchie. 4 Theile. Brünn, 1819. 8. m. Kpf. — A. Töpfer Betrachtungen über die Frage: sind die in Oestreich bestehenden Fabriken dem Vaterlande nützlich ꝛc. Wien, 1817. 8.

Lage, Gränzen, Größe und Volksmenge. Das östreichische Kaiserthum liegt zwischen 41° 20′ — 51° 2′ N. B. und 26° 14′ — 44° 35′ O. L. in der gemäßigten europäischen Zone, gränzt in O. an Rußland und die Türkei, in S. an die Türkei, das adriatische Meer, den Kirchenstaat, Modena, Parma, in W. an Sardinien, Helvetien, Liechtenstein, Baiern und Sachsen, in N. an Sachsen, Preußen, Polen, Krakau und Rußland, in einer Umfangslinie von 924¾ t. M. und ist 12,077 Q. M. groß, mit 28,665,779 E. Nämlich:

I. Teutsche Erbstaaten			5206 Q. M.	8,597,694 E.
1) Oestreich	702 Q. M.	1,897,417 E.		
2) Steiermark	399 —	777,926 —		
3) Tirol	572 —	737,562 —		
4) Böhmen	952 —	3,379,341 —		
5) Mähren und Schlesien	481 —	1,805,448 —		
II. Das Königreich Illyrien			618 —	1,141,960 —
III. Das lombardisch-venezianische Königreich			867½ —	4,142,082 —
IV. Das Königreich Dalmatien			300 —	315,000 —
V. Das Königreich Galizien und Lodomirien			1523 —	3,893,445 —
VI. Ungern mit den einverleibten Königr. Slavonien u. Croatien			4034 —	8,200,000 —
VII. Das Großfürstenthum Siebürgen			865½ —	1,435,000 —
VIII. Die Militairbezirke			863 —	940,598 —

Boden und Klima. Größtentheils voll hoher Gebirge, die theils wie die Karpathen und Sudeten die Gränzen umgeben, theils wie die Alpenäste das Reich durchziehen;

nur im N. und O., im südöstlichen Ungern, Slavonien und Galizien findet man eigentliche Flächen. Der Boden ist daher von verschiedener Beschaffenheit, größtentheils aber unter dem milden Klima fruchtbar. Die Flachländer des südöstlichen Ungerns und Slavoniens haben treflichen Boden und üppige Vegetation; aber gerade hier sind die meisten unangebauten Strecken, Puszten, die nur zur Ochsen- und Schaftrift dienen, und auf denen, außer den Hirten, niemand hausen darf; die Haide um Debreczin und das Sandmeer von Ketskemet erstrecken sich meilenweit, und die Moräste an den Ufern der Theiß, Donau rc. sollen noch 92 Q. M. bedecken; dagegen ist der N. von Ungern und Siebenbürgen von den rauhen, waldigen und mineralreichen Karpathen durchzogen. Im N. derselben ist das durch wenige Hügel unterbrochene Galizien, dessen Boden im mittlern und westl. Theil sandig und hin und wieder morastig, sonst fruchtbar ist. Auch das von den Sudeten umgebene Böhmen, das gebirgige Mähren und Schlesien haben in ihrem Innern ebne und ergiebige Thäler. Auch das lombardisch-venezianische Königreich hat Flächen. Das warme Donauthal in Oestreich heißt mit Recht Teutschlands Garten, hat aber doch auch welser und neustädter Haiden und Steinfelder, und nach den Gränzen hin Gebirge und Waldungen. Das Tulner- und Marchfeld sind die Kornkammern des Landes. Weniger fruchtbar sind die Gebirgsgegenden von Steiermark, Illyrien und dem carlstädter Generalate; doch breiten sich selbst zwischen den eisigen Fernern und Tavernen des Hochgebirgs die reizendsten Thäler aus, und die schnelle Vegetation im Sommer ersetzt reichlich den langen Winterfrost. Die Bukowina ist einer der fruchtbarsten Distrikte des Staats, obwohl $\frac{2}{3}$ Gebirgsland sind. Die Raabau und das Banat in Ungern sind trefliche Kornländer, und auch die Lombardei ist ungemein fruchtbar. Der Freiherr v. Liechtenstern schlägt den ganzen nutzbaren Boden auf 94,615,091 Joch zu 1600 Q. Klaft. an; davon sind $\frac{12}{21}$ Äckergründe, $\frac{1}{21}$ Wein-, Hopfen-, Obst- und andre Gärten, $\frac{3}{21}$ Gemüsegärten, Wiesen und Weiden, $\frac{5}{21}$ Wald. Diese Grundstücke tragen, ein Jahr in das andre gerechnet, 429 Mill. Metzen (wovon eine 3100 franz. Kubikzoll enthält, und um 13 p. C. größer ist, als ein berliner Scheffel) an Körnerfrüchten aller Art $32\frac{1}{2}$ Mill. Eimer Wein, $395\frac{1}{2}$ Mill. Ct. an mannichfaltigen Wurzeln, Knollen, Blättern, Stängeln und Haargewächsen, $338\frac{1}{2}$ Mill. Ct. an Hopfen, Obst und Küchenfrüchten, 134 Mill. Ct. an dürrem Grünfutter, 541 Mill.

Ct. an verschiedenen Strohgattungen (ohne Schilf), 35½ Mill. Klafter Holz; die böhmischen Waldungen allein liefern jährlich 2,164,714 Klafter Holz. Den Geldertrag berechnet er nach den niedrigsten Mittelpreisen auf 685 Mill. Fl. Die Ackerfelder sollen 41,375 000 Joch betragen, aber aus Mangel an Nutzvieh und deswegen an gehörigem Dünger und Bestellung den vollen Ertrag nicht geben; die Durchschnittssumme überstieg in keinem Lande die Aussaat um 8 Körner. — Man unterscheidet 3 Hauptgebirge: 1) die Alpen im S. W. und S. dehnen sich von der Schweiz und Piemont bis nach Ungern und der Türkei aus. Ihre Durchschnittslinie beträgt vom Traunsee in Oestreich ob der Ens bis Fiume 78 Stunden, von Salzburg über die Tauern nach Triest 72 St., von Bregenz über die Ortlesspitze bis Chiusa bei Verona 61 St.; ihr Längendurchschnitt vom locarner See bis an die türkische Gränze 174 Stunden. In dieser Ausdehnung bedecken sie einen Raum von 2284 Q. M. Ihre Haupttheile führen verschiedene Namen: a) die lepontischen, welche vom Rosa bis zum Muschelhorn und Bernhardino in Graubündten reichen, mit einigen südlichen Zweigen, z. B. der Gavio 1838, Tonal 1716 und Scalino 1695 Toisen über der Meeresfläche; b) die rhätischen, wovon die teutschen und tridentischen besondre Abtheilungen bilden, vom Bernhardino durch Graubündten und Tirol bis zum Dreiherrenspitz an der Gränze von Oestreich und Illyrien, und südlicher bis zum Monte Pelegrino. Der höchste Gipfel ist die Ortlesspitze, 28° 11′ L. 46° 28′ B. 1804 zuerst von dem Gemsenjäger Johann Pichler erstiegen; ferner gehören hierher der Brenner, Splügen, Hochvogel, Arlberg, Falkris, Pletteykogel, Solstein, Gradia, wormser Joch, Roßkopf, Sorlesspitze, Cima del Craste, Scheibenkogel, Kreuzjoch, die venezianischen Euganeerberge meistens vulkanischen Ursprungs, z. B. Venda 1761 F. über dem Meere; Monte Grendice, M. rosso, M. nuovo, an dessen äußerstem Abhange das Schloß Cattajo angebaut ist, dessen Keller in Lava gehauen sind; c) die norischen vom Dreiherrenspitz durch Illyrien am linken Ufer der Drau, durch Oestreich und Steiermark bis in die ödenburger Ebene Ungerns, zum Theil mit ewigem Schnee bedeckt, voll Gletscher und Eisfelder (in diesen hohen Gebirgen gibt es auch viele Cretins, hier Fexen genannt). Die höchste Spitze ist der Großglockner 30° 21′ 25″ L. 47° 4′ 33″ B. seit 1799 mehrmals bestiegen; dann Vischbach-

horn, hoher Narr, Hochhorn, Brennkogel, Hohenwartshöhe, Ankogel, radstädter Tauern, übergossene Alp, Schlapperebene, Kantenbrunn, Dachstein, Hochgailing, Goldberg, Rathhausberg, Greiner, Salmshöhe, hallstätter Schneeberge rc.; d) die carnischen vom Pelegrino zwischen den Drau- und Saudflüssen bis zum Terglou am Ursprung der Sau (mit ihnen hängt der Caldiera in Istrien zusammen), hierher gehören die pontafeller, villacher, steiner Alpen, Predil rc.; e) die julischen vom Terglou zwischen dem rechten Ufer der Sau, der Kulpa und dem adriatischen Meere bis zum Felsen Kleck bei Zengh; die höchste Spitze ist der Terglou (zum erstenmale erstiegen von Hacquet 1782, zum zweitenmal vom Gemsenjäger Kleiner 1793, zum drittenmal vom Botaniker Sieber 1812); dann der Größenberg, die 3 steyrer Alpen, der Iwanchicza, Snisnik oder Schneeberg, Veltigolak, Karst, die sichelburger Berge von der O. der Kulpa rc.; f) die dinarischen vom Felsen Kleck bei Zengh und Ogulin bis zum Hämus in der Türkei, zum Theil stark bewaldet und mit vielen Grotten. Mit diesen Alpen hängen der zu den cetischen, zwischen den Alpen, Sudeten und Karpathen streichenden Gebirgen gehörende Kahlenberg in Niederöstreich (50 M. lang; ein Theil desselben ist der wiener Wald), die sriner Gebirge an der türkischen Gränze und das sich in Slavonien hineinziehende Gebirge Cariewitza zusammen; dann der Wellebit an der O. der Zermagna und an den Gränzen von Bosnien und Dalmatien bis zum Berge Vratnik bei Zengh, 16 M. lang, und an den höchsten Punkten über 900 wiener Klafter über dem adriatischen Meere; die Kapella von den Plitviczaseen bis zum Berge Kleck unweit Ogulin, über 18 M. lang, und nicht so hoch, als der Wellebit; das Plissiviczagebirge im S. der Kapella zwischen der Gränze Bosniens und dem D. Korenizza, über 925 Kl. über der Meeresfläche; und unter den kleinern Gebirgen: Kamenita Goricza, die mit der Kapella zusammenhängt und mit dem Plissiviczagebirge das koreniczer Thal bildet; Verbacska-Staza, die mit der Kamenita-Goricza die große Thalebene von Korbavien einschließt, und es von der Thalebene der Licca scheidet, die 300 wiener Klaftern über dem adriatischen Meere ist; die Petrova-Gora, sehr waldig, von Bosniens Gränze bis an die Unna; das wranovaglaver Gebirge oder die zrinischen Berge von der Petrova-Gora zwischen der

Glina und Unna längs der türkischen Gränze. Eine besondre Eigenheit des nördlichen Alpengebirgszuges sind die Gletscher oder Eisberge, im Salzburgischen und Illyrien Käse, in Tirol Ferner genannt. Sie umgeben die Felshörner des Hochgebirges 1 — 3 Stunden in der Länge und $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ St. in der Breite mit ewigem Schnee und Eis, welches oft einige 100 Schuh mächtig ist. Sie sind sehr zerstreut und halten im Ganzen ungefähr 12 Q. Meilen. Ausgezeichnet ist der Gletscher, der die Spitze des Orteles bedeckt, und an dessen Fuß sich lehnt, im Thale Sulden, im tiroler Landgericht Glarn. Er nahm im Winter 181$\frac{7}{8}$ außerordentlich zu, dehnte sich im März 1818 bereits über 1 Stunde im Thale aus, und erreichte schon die Wiesen des Gampenhofs; sein Gebrülle konnte man 4 — 5 Stunden weit hören. Er rückte in jeder Woche eine Klafter vor, und hätte sich 2 Höfen, von denen er am 6. Mai 1818 noch 536 Schritt entfernt war, schon am 20. Juli 1818 auf 346 Schritt genähert. Bei seinem gewaltigen Vordringen wurden die Wiesen wie aufgerollt und die mächtigsten Bäume mit fortgerissen. Der aus diesem Gletscher sonst herausfließende Sultenbach war seit Michaelis 1817 ganz ausgeblieben, ohne daß sich eine Spur eines anderweitigen Ausflusses gezeigt hätte. Uebrigens zeigt sich in Tirol die Natur in einer milden Erhabenheit; die lachendsten Thäler wechseln mit schroffen Felsen, Weingärten und Pomeranzenwälder mit dem ewigen Eise der Ferner ab. Im Oetzthale z. B. erstirbt aller Reiz der Natur; starre und furchtbare Formen umgeben den Betrachter. Schon am Eingange verschwindet die Vegetation; am Rosen- und Neuberg sieht man auch keinen Baum mehr. Unsichtbar tosen kleine Seen und Waldströme in den ausgehölten Abgründen; die Töne lebender Wesen sind etwa das Krächzen eines ausgehungerten Raubvogels und der Klippensprung einer Gemse. Wenn man dagegen in das fruchtbare Längenthal an der Etsch kommt, sonnen sich Lacerten auf jedem Stein; Granaten, Citronen, Feigen, Oliven, Pfirsiche blühen im Freien; vorzüglich wird der Weinbau getrieben; in Guirlanden laufen die Reben von Baum zu Baum; die weniger sich hebenden Kalkberge sind oben mit Kastanienwäldern bedeckt. 2) Das Sudetengebirge im N. W. und W., vom böhmischen Fichtelberge (wo der 3870 F. hohe Schwarzwald) bis an die mährische Gränze, hat 4 Hauptheile: a) Riesengebirge nach Schlesien hin, wo die höchste Spitze die Schneekoppe, dann die große und kleine Sturmhaube, Aders-

bacherfelsen, grulicher Schneeberg; b) Erzgebirge, wo der höchste Punkt der Schwarzwald mit 642 Toif., dann Kupferberg, Spitz- und Wolfsberg, Schneeberg, Donnersberg ꝛc.; c) Böhmerwald zwischen Baiern und Böhmen, höchste Spitzen der Arber, Haidberg, Rachel, Teufelsgebirge über 4000 und zwischen Böhmen und Mähren 1500—2000 F. ꝛc.; d) mährisches Gebirge, das die Sudeten mit den Karpathen verbindet; dazu der spiglitzer Schneeberg, das Gesenke, der Altvater ꝛc. 5) Die Karpathen, die im N. O. oberhalb Presburg den Anfang nehmen, Mähren, Schlesien und Galizien von Ungern trennen, und sich, nachdem sie Siebenbürgen umschlossen, in der Türkei verlieren. Sie sind 140 M. lang, 13—18 M. breit, und bedecken mit den Thälern einen Raum von 1860 Q. M. Ihr höchster Gipfel ist die lomnitzer Spitze; zu ihnen gehören das Kerzergebirge in Siebenbürgen, mit Retyczat, Unokoe, Szurul, Büdösch ꝛc., der Matra, Tatra und die Gebirge des Banats. — Die höchsten Gipfel der Alpen sind nach dem Range ihrer Seehöhe:

Orteles	14.814½	Wien. Fuß	rhätische Alpen.
Großglockner	13.336¾	. .	norische —
Hochtschernowand in Tirol	11,966⅔	. .	tiroler —
Wischbachhorn	11,125¾	. .	norische —
Hoher Narr	10.926⅔	. .	norische —
Brennkogel	10,790¾	. .	norische —
Hohenwartshöhe am Großglockner	10,680	. .	norische —
Hochhorn	10,667 8/10	. .	norische —
Terglou	10,475⅗	. .	julische —
Hochgailing	10,071	. .	norische —
Radstätter Tauern	9,762⅗	. .	norische —
Ankogel	9,762⅗	. .	norische —
Platteykogel	9.756	. .	rhätische —
Großer Solstein	9.357¼	. .	rhätische —
Dach- oder Thorstein	9,285⅗	. .	norische —
Gradiaberg	9.285⅗	. .	rhätische —
Uebergossene Alp	9.248¾	. .	norische —
Schlapperebene	9.248¼	. .	norische —
Steiner Alpen	9.248¾	. .	carnische —
Hochvogel	9.248¾	. .	rhätische —
Kantenbrunn	9,146	. .	norische —
Rathhausberg	9,049⅗	. .	norische —

Dachwand	9,048	Wien.	Fuß	
Greiner	9,043$\frac{1}{4}$	"	"	
Goldberg	9,043$\frac{1}{4}$	"	"	
Hoher Kreuzberg	8,746$\frac{1}{4}$	"	"	
Geierkopf an der Q. der Salzach	8,724	"	"	
Hoher Gjadstein	8,636$\frac{1}{4}$	"	"	
Cima d'Asta (in Tirol, die westliche Spitze)	8,626	par.	"	norische Alpen.
Größenberg	8,612$\frac{3}{5}$	Wien.	"	
Gletscher des hallstätter Schneeberges in Oberöstreich	8,607	"	"	
Salmshöhe	8,592	"	"	
Habichtsspitze	8,478	"	"	rhätische —
Hallstätter Schneeberge	8,445	"	"	norische —
Monte Legnone, der höchste Berg der Lombardei	8,357	"	"	rhätische —
Heiligenbluter Tauern	8,274$\frac{1}{2}$	"	"	norische —
Windsfelshörner	8,270	"	"	
Wormser Joch	8,221	"	"	rhätische —
Faulkogel	8,220	"	"	norische —
Villacher Alpen	8,220	"	"	carnische —
Snisnik	8,177$\frac{9}{10}$	"	"	julische —
Waschenek	8,120$\frac{4}{5}$	"	"	norische —
Hoher Göhl	8,027$\frac{9}{10}$	"	"	
Schneeberg bei Sterzing	7,978$\frac{3}{5}$	"	"	
Roßkopf	7,972$\frac{1}{2}$	"	"	
Sorlesspitze	7,946$\frac{3}{4}$	"	"	rhätische —
Cima del Craste	7,875$\frac{4}{5}$	"	"	
Kreuzjoch	7,857$\frac{1}{3}$	"	"	
Scheiberkogel	7,836$\frac{3}{4}$	"	"	
Großer Grimming	7,748$\frac{2}{5}$	"	"	
Koppenkarstein	7,734	"	"	norische —
Pyrgas	7,719$\frac{3}{5}$	"	"	
Schneekor-Kesselspitze	7,684$\frac{3}{4}$	"	"	rhätische —
Eisenhut	7,676	"	"	norische —
Spitzmauer	7,670	"	"	
Monte Codeno oder Nord-Grigno in der Lombardei	7,665	"	"	rhätische —
Brandjoch	7,628$\frac{1}{5}$	"	"	

Schöberl	7,486$\frac{2}{3}$	Wien.	Fuß	norische Alpen.
Hoher Thron	7,445$\frac{1}{7}$	„	„	
Monte Bernina	7,193$\frac{3}{5}$	„	„	rhätische —
Saalfelder Scharte	7,190	„	„	norische —
Stangalpe	7,140	„	„	
Pizzo di Gino in der Lombardei im Cavargnathale	7,138	„	„	rhätische —
Monte Maggiore, höchste Spitze des Montebaldo u. höchster Berg des Venetianischen	7,047$\frac{1}{2}$	„	„	
Obier	7,031	„	„	carnische —
Röttenstein	7,004$\frac{3}{5}$	„	„	norische —

Im Sudetengebirge und Böhmerwald sind die höchsten Spitzen:

Riesenkoppe	5,088	Wien.	Fuß
Große Sturmhaube	4,779	„	„
Kleine „	4,773	„	„
Grulicher Schneeberg	4,385	„	„
Iserkamm	4,008	„	„
Heidberg im Böhmerwalde			
Arber			
Rachel	4,008	„	„
Schwarzwald im Erzgebirge	3,870	„	„

Die höchsten Spitzen der Karpathen sind:

Lomnitzer Spitze im zipser Comitat	8,161$\frac{1}{2}$	Wien.	Fuß
Eisthaler Spitze, höchster Gipfel des Tatragebirgs	8,110	„	„
Buzesd, der höchste Berg Siebenbürgens	8,385	„	„
Großer Kryvan im liptauer Comitat	7,746	„	„
Retyczat in Siebenbürgen	7,800	„	„
Uindkoe „ „	7,597$\frac{1}{3}$	„	„
Szurul „ „	7,319	„	„
Budislaw „ „	7,029	„	„

Pietrosz	7,026	Wien. Fuß
Babiagora	5.549½	" "
Czernagora	4.933	" "

Zwischen diesen Gebirgen sind viele Thäler, Vertiefungen oder schaudervolle Abgründe und unzählige Hölen, die öfters mehrere Klastern tief und breit sind, z. B. bei Lueg, Adelsberg, die Maria Magdalenenhöle, die 2 St. von Triest liegende Höle Corgnake oder Kornjale, die alle andern an Schönheit und Merkwürdigkeit übertrifft. Auch in den Karpathen finden sich viele Hölen, aber immer in Kalkbergen, und zwar von den verschiedenartigsten Gestalten und Umfang, z. B. Mazarna und Dapna in der thuroczer Gespanschaft, die demenfalver in der liptauer Gesp., die holgoczer in der zipser Gesp., und die agteleker in der gömörer Gespanschaft. Es finden sich in ihnen Gerippe und Knochen, die zum Theil schon mit einer steinartigen Rinde überzogen sind, und der schönste und reinste Tropfstein; die Drachenhöle unweit des Dorfes Demenfalva in der liptauer Gespanschaft und die sciliczer in der torner Gespanschaft enthalten den ganzen Sommer hindurch Eis, das sich im Frühling bildet und gegen den Winter schmilzt. Mehrere Kalksteinhölen sind bei Ravenna, Rovenna, Urio, Ostero und andern Orten in der Lombardei. — Merkwürdig ist die banatische Sandwüste Bieloberdo, die 71,503 Joch bedeckt. — Hin und wieder sind auch bedeutend große Sümpfe. In Ungern sind 92 Q. M. Moräste, z. B. der Palitsch und Ludasch, der Alibonaer und Palanker Morast, der Hanschag, Scharretje 2c.; auch im Venezianischen, dann am Po, am Mincio bei Mantua 2c.; auch in Dalmatien und der Militairgränze. Der größte Sumpf des carlstädter Generalats ist beim D. Ternowacz im liccanischen Regimentsbezirke unter dem Wellebit von Burim bis Kanixa, mit einem Umfang von 861 Joch. In dem großen herrlichen Pinzgau breitet sich 3 M. weit eine Art pontinischer Sümpfe aus, die 1½ Viertelstunde breit sind, ungefähr 4,200,000 Klafter Land ersäuft haben, und die Luft mit mephitischen Dünsten erfüllen; doch sind in neuern Zeiten 40,500 Tagwerk davon urbar gemacht und an viele Kolonisten überlassen worden. Auch im Thale Gastein gibt es ähnliche, nur nicht so weit ausgedehnte Sümpfe. Daher muß auch das Pinzgau jährlich an 30,000 Fl. auf den Einkauf von Getreide verwenden, welches es außer mit Alpenartikeln auch mit Pferden bezahlt. Das Klima wird nach den vorzüglichsten Pro-

dukten in 3 Regionen getheilt. In der südlichen 41° 20′—46°, etwa 1710 Q. M. die Lombardei, Südtirol, Dalmatien, das Gubernium von Triest, Croatien, Slavonien und das Banat umfassend, gedeihen der Oelbaum, Reis und die Südfrüchte. Nur in den Gebirgsgegenden ist die Temperatur sehr verschieden. In Görz blüht die Myrte, wenn auf den Höhen noch alles im Schnee begraben liegt. Der Sommer ist hier, besonders wenn der Scirocco weht, sehr heiß. Istriens Küsten leiden zuweilen vom Erdbeben, und noch mehr durch den fürchterlichen Bora. In einigen Küstendistrikten, wo pestilentialische Sümpfe die Luft verunreinigen, ist sie weniger gesund. In der mittlern Region 46—49°, 7506 Q. M., den größten Theil Ungerns, Siebenbürgen, das südliche Galizien, Oestreich, Steiermark, das Gubernium Laibach, die südlichen Theile Böhmens und Mährens und das nördliche Tirol umfassend, gedeihen der Weinstock und Mais vortreflich. Die Luft ist rein und gesund, und der Winter dauert an 4 Monate. In der nördlichen Region endlich 49—51°, etwa 2990 Q. M., den größern Theil Böhmens, Mähren, Galizien und die nördlichen ungerschen Gespanschaften einschließend, kommt in der Regel weder Rebe noch Mais, aber Getreide, Flachs und Obst treflich fort. Die Luft ist rein und gesund, die Witterung abwechselnd, der Winter kalt, aber selten länger als 4 Monate dauernd. Im Allgemeinen ist die Mitteltemperatur im südlichen Theile des Staats $11\frac{8}{10}$ und im Norden an der Weichsel 6° Reaum., der Unterschied daher $= 5\frac{8}{10}°$. Große Gefahr droht den östlichen und südlichen Provinzen die in der Türkei fast jährlich wüthende Pest. Zur Verhinderung ihrer Ausbreitung bestehen die Gränzlinien in den Militairbezirken und andere zweckmäßig eingerichtete Contumazanstalten.

Gewässer. Das adriatische Meer oder Golf von Venedig mit den Lagunen von Venedig, den Meerbusen von Triest, Quarnaro (Quarnero) und Cattaro, und mehrern Kanälen, als dem morlakischen Kanal, den Kanälen von Pago, Zara, di Mezzo, Solta, Trau, Brazza, Curzola, Narenta rc., umfließt die Küste im S., und ist durch vortrefliche Landstraßen mit den Binnenländern verbunden. Schiffbare Flüsse sind: 1) die Donau (d. i. tiefes Wasser von Don tief und Au Wasser), die von Passau bis Orschowa 130 M. lang die wichtigsten Länder des Reichs durchströmt, und folgende Flüsse aufnimmt: Inn mit der Salzach und Saale; Traun

(Ager, Alm, Krems), Ens, March oder Morawa mit der Theya (Iglawa und Schwarza, die Sasawa in Nordmähren und die bei Königgrätz in die Elbe mündende Erlitz können durch den ihre Thäler trennenden niedrigen Gebirgsrücken leicht durch einen Kanal und dadurch Elbe, March und Donau vereinigt werden); Leytha, Raab, Waag (sehr gefährlich und reißend, und doch von St. Nicolas an mit Flößen befahren; auch ist in ihrem Bette bei Bystian eine heiße Quelle 46° R., in der ein eingetauchtes Huhn alle Federn verliert), Neitra, Gran, Scharwitz, Theiß (mit dem Marosch, Samosch, Körösch, Bega, Zagyva, Bodrog, und dem im Frühjahr und Herbst überall und nach Aufnahme der Rimava schiffbaren Schajo), Drau oder Drave (mit der Muhr oder Murr, Gurk, Glan und Lavant), Save (oder Sau, die aus den krainer Alpen aus 2 Q. kommt, die sich bei Rattmansdorf vereinigen; sie trägt von Salok in Krain bis Sissek 400 Ct., und nach der Vereinigung mit der Kulpa bei Sissek Lasten von 3—4000 Ct.; sie nimmt auf a) die Kulpa, Q. auf dem Berge Szegina an Krains Gränze, von Carlstadt an schiffbar mit Lasten von 1—2000 Ct., aber wegen der Felsen bei Ozrail und des oft niedrigen Wasserstandes nicht brauchbar; sie nimmt auf den Dobra, der sich bei Ogulin unter dem Namen Gyulafluß in einen unterirdischen Schlund stürzt, und dann nach kurzem Laufe unter dem Namen Dobra wieder hervorbricht; die Miesnicza, die unweit Zagorie entspringt, bei Ponor in eine Berghöle versinkt, dann bei Thuin unter dem Namen Thuisnicza hervorkommt, und in die Kulpa geht; die Glina, die im Bezirk des szluin. Regiments entspringt, bei Glina die Maja aufnimmt, und bei Berkissernia in die Kulpa geht; die Petrinia, die im Gebirg bei Lieskovacz entspringt, und unterhalb Petrinia in die Kulpa geht; b) die Unna, die im Berge Chemerincza bei Szuhaya entspringt, dann nach Bosnien geht, wo sie die Unnacz aufnimmt, die Gränze bis zur M. in die Save bei Usticza bildet, und wegen vieler Sandbänke nur für mittlere Fahrzeuge schiffbar ist; ihr strömt die Korenicza zu, die im Thal gl. N. entspringt, sich nach dem Laufe von einigen Stunden bei Ponor unter die Erde verliert, auf der andern Seite der Plissivicza unter dem Namen Klokots wieder hervorbricht, und sich in die Unna ergießt; c) die Sunya entspringt im vranovaglaver Gebirge, und fällt bei Puska unter dem Namen Puska in die Save; d) die Laibach oder Laubach, die

im Winter warmes Wasser hat; e) Krapina; Temes (oder Temesch mit der Berzawa), Czerna und Aluta und außerdem in der Türkei den Sireth mit der goldreichen Bistritza und den Pruth. Die Donau ist unterhalb Waldau nur $4\frac{1}{2}$ M., bloß durch die Fortsetzung des böhmischen Waldrückens von der Moldau getrennt, und hat von Ingolstadt bis Ofen 813 par. F. Gefälle, nämlich von Ingolstadt bis Regensburg 110, bis Nieder-Altaich 150, bis Wien 476 und bis Ofen 77 F., also auf $97\frac{1}{2}$ M. kaum 2 F. auf die Meile; unterhalb Ofen, wo die Donau viel breiter wird, und langsamer fließt, muß ihr Gefälle noch geringer seyn. 2) Der Dniester in Galizien, mit der Podhorze, Gränzfluß gegen Rußland, jenseit der Karpathen; er entspringt auf den Karpathen, ist bei Hallicz schiffbar, durchläuft 41 M. Galizien, nimmt außer der Podhorze den Stry und Bistrica auf, gehört, wie die Donau, zum System des schwarzen Meeres, und hat ein Gebiet von fast 570 Q. M. Durch die Berichtigung seines unregelmäßigen Laufs im J. 1818 gewann nicht nur die Schiffahrt, sondern es ward auch eine Strecke von 45 Q. M. entwässert; so hat durch den 3900 Klafter langen Durchstich bei Dolubo dies Dorf 1000 Joch urbares Land gewonnen. 3) Die Weichsel entsteht bei Teschen, wird bei Cracau schiffbar, durchfließt 42 M. Galizien, nimmt den Dunajec (mit der aus Ungern kommenden Poprad oder Poper), den Saan (mit dem Wisloka), Bug rc. auf, hat ein Gebiet von mehr als 776 Q. M., und geht, wie der folgende Fluß, zur Ostsee. 4) Die Oder in Mähren und Schlesien, zwischen den Karpathen und Sudeten, entspringt bei Kozlan in Mähren, durchläuft 11 M. den Staat, geht bei Oderberg nach Preußen, und nimmt die Elsa, Ostrawitz und Oppa auf. 5) Die Elbe in Böhmen, welche die Aupa, Erlitz, Dobrawa, Iser, Moldau mit der Weltawa und Beraunka, und Eger aufnimmt. Die Elbwiese, wo man die Elbquelle annimmt, ist 4260 F. hoch; der Spiegel der Elbe bei Hohenelbe, $2\frac{1}{2}$ M. unterhalb, 1446 F.; das Gefälle beträgt hier also auf $2\frac{1}{2}$ M. 2814 F. Sie ist ganz zwischen den Sudeten, läuft 34 M. innerhalb des Kaiserthums und fließt bei Herrenkretscham nach Sachsen. Im Kreise ob dem Manhartsberge sind die Leinsitz und Schwarzbach, Nebenflüsse der Moldau, von den Nebenflüssen der Donau kaum 1 M. entfernt. 6) Der Rhein in den rhätischen Alpen mit einem Gebiet von $41\frac{1}{2}$ Q. M., hat die Nebenflüsse Ill und bregenzer Aach und geht zur Nordsee. 7) Der Po im

lombardisch-venezianischen Königreich, zwischen den Alpen Italiens, betritt bei Pavia den Staat, ist in demselben 36 Meilen lang, und mündet sich in 7 Armen (Po grande, Po d'Arriano, Po di Volana, Po d'Argenta, Goroarm rc.) ins adriatische Meer. Er gibt nach Riccioli dem Meer in jeder Stunde 421,000,000 Kubikfuß Wasser, und hat durch einen 1817 bei Pyglon angelegten 968 Klafter langen und 2 Kl. breiten Graben ein regelmäßiges Bette erlangt. In ihn ergießen sich auf der Nordseite: der Tessino oder Ticino, Olona, die Adda (mit Serio), der Oglio (mit Mella) und Mincio; auf der Südseite: der Crostolo. Küstenflüsse des venezianischen Meerbusens sind: die Etsch (die in einem Sumpfgrunde an dem Gränzgebirge von Graubündten entspringt, die auf dem Brenner entstehende Eisack unterhalb Botzen, den Passeyr, Tartaro und Adigetto aufnimmt, nach einem Lauf von 43 M. bei Brendola ins adriatische Meer fließt, und bis Ponto Lago Scuro unweit Ferrara für Kauffahrteischiffe mit 64,000 Kilogramm. Ladung schiffbar ist), Bacchiglione (bei Vicenza schiffbar), Brenta, Piave (bei Narenta schiffbar), Livenza (schiffbar bei Porto Buffole), Lemone (schiffbar bei Porto gruaro), Tagliamento (schiffbar bei Latisana), Isonzo (mit Idria, Wippach, Sdoba), Quieto. Küstenflüsse des quarnerischen Meerbusens und des dalmatischen Meeres sind: Zermagna, Kerka (mit 5 prächtigen Wasserfällen), Cettina (mit 2 Katarakten), Omba, Narenta, Licca (die am Wellebit entspringt), die Jadova, Nochvicza, Bogdanicza und Ottesicza aufnimmt, und sich bei Unter-Koszin unter die Erde verliert), die Gaczka (die im Berge Jancha beim D. Leschie entspringt, sich bei Ottochacz in 5 Arme theilt, von denen 4 beim D. Svicza sich vereinigen, und einen durch Felsen eingeschloßnen See bilden, von dem sich ein Theil über die Felsen hinabstürzt und bei Ponore unter die Erde verliert; auch der fünfte Arm verliert sich bei Berlog in unterirdische Schlünde) und die Korbava in Korbavien, die sich mit allen Flüssen dieser Thalfläche bei Pechane in die Erde verliert. Mehrere Flüsse dieses Gebiets bilden zum Theil sehenswürdige Wasserfälle, richten aber durch ihre häufigen, durch anhaltenden Regen oder schnelles Schmelzen des Schnees entstehenden Ueberschwemmungen großen Schaden an, und vertrocknen im Sommer oft ganz. Auch verlieren sich viele Flüsse unter die Erde, weil die muldenförmige Bildung der von hohen Bergen ringsherum eingeschloßnen Thäler den Ab-

lauf ins Meer oder in die Flüsse des offnen Landes hindert; einige fließen auch in unterirdischen Betten dem Meere zu, oder brechen in einiger Entfernung wieder hervor, und vereinigen sich mit der Kulpa und Unna. — Zu den Kanälen gehören: 1) der Bega- oder Temesch-, Schiffahrts- und Holzflößekanal, ein für die Gesundheit der Menschen und für den Handel merkwürdiges Römerwerk, an der Bega von Fakset (Faschet) bis Becskerek in Ungern, eigentlich nur das neue, so viel als möglich gerade, 16 M. lange Strombette des sich ehedem schlangenartig durch die Mitte der temescher Gespanschaft der Theiß zu windenden Begaflusses. 2) Der Franzkanal zur Vereinigung der Donau und Theiß in der bacser Gespanschaft, auf Kosten der kais. königl. privilegirten ungerschen Schiffahrtsgesellschaft erbaut. Er ist 13½ M. lang, 10 Klafter breit, 6 F. tief, hat 5 große gemauerte Kastenschleusen, den Unterschied der Donau und Theiß 27 F. auszugleichen, und kürzt den beschwerlichen und weiten Umweg aus der Donau nach den korn- und salzreichen Ufern der Theiß von 2—3 Wochen auf 2—3 Tage ab. Die 1812 projectirte neue Schiffahrtsgesellschaft in Ungern will, da es zu kostbar und aus andern Gründen nicht ausführbar seyn würde, längs der ganzen Donau bis zu ihrer Mündung Ziehpfade anzulegen, um die Schiffe stromaufwärts zu bringen, von einer neuen Art Winden Gebrauch machen, die auf den Schiffen selbst angebracht und dort von 2—4 Pferden in Bewegung gesetzt, eben so viel leisten sollen, als 30—50 auf gewöhnliche Art arbeitende Zugpferde; die Winde soll das Segel in jeder Richtung den Winden zukehren, damit man dieselben bei den vielen Krümmungen besser benutzen könne. Die Actie der neuen Gesellschaft kostet 500 Fl. Auf dem Franzkanal wurden 1813. 774,036 Metzen Getreide, 521,593¼ Eimer Wein, 134,758½ Ct. Salz, 1456½ Ct. Silber und Kupfer, 91,249¾ Ct. Holz, Baumaterialien, Tabak, Mehl, Artillerie- und Monturstücke, zusammen 748,954½ Ct. auf 511 Schiffen, wovon einige 7—8000 Ct. Fracht, eines sogar 9960 Ct. Bauholz geladen, verführt, und überdies 214 leere Schiffe durchgezogen. Im J. 1817 wurde durch diesen Kanal auf 1154 Schiffen eine Last von 1,260,164½ Ct. meistens rohe Erzeugnisse verführt. 3) Der niederöstreichische oder neustädter Schiffahrtskanal von Wien bis hinter Neustadt, 8 M. lang (bis Oedenburg und Raab projectirt 20¼ M. lang); er soll bis Triest fortgeführt werden. Die Breite des Wasserspiegels ist 28 Schuh; der Kanal ist am Boden 16, die Wassertiefe 4 und die Breite

der Schleusenkammern 7 Schuh. Die auf diesem Kanale gehenden Schiffe sind 72 Schuh lang; ihre äußere Breite ist 6 Schuh 8 Zoll, und ihre Tiefe 3 Schuh 9 Zoll. Ungeachtet des sehr trocknen Sommers wurden doch 1811 auf 2695 Schiffen 839.821 Ct. an Fracht verschiedener Art verführt (422 Schiffe und 119.431½ Ct. an Fracht mehr als 1810) an Holz, Steinkolen, Mauerziegeln rc.; die 253 Schiffe, die von Wien aus mit Rückfracht abgingen, waren mit Salz, Wein, Fässern, Bauhölzern, Kaufmannsgütern rc. beladen. Die Fortsetzung des Kanals über Warasdin bis in den Isonzo, die das Haus Fries und Comp. übernommen, wird 1834 beendigt seyn. 4) Der Scharwitzkanal von Stuhlweißenburg zur Donau. 5) Der Berzawakanal vereint auf näherem Wege die Berzawa mit der Temesch. 6) Der Albrechts-Carasiza-Kanal im baranyer Comitat, zur Trockenlegung der Carasiza, mit Inbegriff des jardaer und boler Kanals 18.313 Kl. lang. Auch soll ein Kanal zur Verbindung der Donau mit der Save gezogen werden. 7) Der Naviglio grande, vormals Tessinello aus dem Tessino über Abiagresso nach Meiland, 8 M. lang, mit den Nebenkanälen von Beregnardo und Pavia. 8) Der 6 M. lange Naviglio della Martisana aus der Adda nach Meiland, 6 M. lang. 9) Der Kanal von Meiland nach dem comer See, 1819 eröffnet, 33.370 Meter lang, 10⅔ Met. mittlerer Breite; sein Fall beträgt 56,699 Met., wovon 52,208 durch 12 Schleusen erzwungen werden, die übrigen 4461 Met. sind sein natürlicher Fall; er kostete 7.694.707 Lire 34 Cent. 10) Die 23 Kanäle in den adriatischen Lagunen und viele Kanäle zur Befruchtung der Felder rc.; doch dürfen in der Nähe der Städte und Dörfer keine Reisfelder und Wässerungswiesen, deren Ausdünstungen häufige Fieber erzeugen, mehr seyn, und innerhalb 8000 Met. von der Hauptstadt Meiland müssen alle Reisfelder und Wässerungswiesen in andre Anpflanzungen verwandelt werden. 11) Der Kanal an der Adda. 12) Der Kanal la Communia zwischen der Adda und dem Serio. 13) Fossa Martinenga zwischen Serio und Oglio. 14) Der Naviglio della Communa. 15) Der palavicinische Kanal. 16) Der Naviglio bei Brescia. 17) Die Fossa Seriola vom Chiese bis zum Lago di Garda. 18) Der Castagnaro mit seinen Fortsetzungen. 19) Der Brentakanal oder Piavejo bis in die Brenta Morte bei Stra, 33,600 F. lang. 20) Die Kanäle zu Venedig. 21) Die 2 Kanäle bei Mantua. 22) Der Ka-

nal La Rosa bei Palma nuova. Diese Kanäle des lombardisch-venezianischen Königreichs (7—22) haben allein eine Länge von 157 Meilen. 23) Der Kanal vom Oglio bis zum Chiese. 24) Die Kanäle der Polesini bei Rovigo, worunter Bianco 249,000, Adigetto 229,140 F. lang. 25) Der Kanal Monselice oder Battaglia von Este bis Padua, 60,000 F. lang. 26) Die Kanäle Noncello und Moduno bis Noncello und in die Livenza. 27) Der Tartaro von Isola della Scala bis Ostiglia. Ferner noch viele kleinere Kanäle, z. B. der Jarszinagraben in Syrmien, der Rest eines römischen Kanals, der wieder hergestellt werden soll; der schwarzenbergische Kanal im südlichen Böhmen zum Holzflößen rc. — Zu den bedeutendsten Landseen gehören: in Ungern der 24 Q. M. große Platten- oder Balatonsee, bei kleinem Wasser 162 F. tief, 40,000 Kl. lang; der Neusiedlersee, $5\frac{1}{2}$ Q. M., an dessen Ufern man, wenn die Fluthen des Sees etwas zurücktreten, häufig mineralisches Laugensalz findet, wovon der See wahrscheinlich den salzigen Geschmack erhalten hat; der grüne See in den Karpathen, von dem die grüne Farbe reflectirenden Wasser, welches geschöpft vollkommen rein und ungefärbt erscheint; in Oestreich der 10,000 Kl. lange Kammer- oder Attersee, 8121 wien. Joch, jedes zu 1600 Q. Kl., Flächeninhalt, Traun- oder Gmundnersee $4309\frac{1}{4}$ Joch, hallstätter See $4260\frac{3}{4}$ Joch und 420 F. tief, Mondsee 2469 Joch, St. Wolfgangs- oder Abensee, der Zeller- oder Irrsee, 2470 Kl. lang und 510 Kl. breit, der Wallersee; in Steiermark der Grundel-, Altenauer-, Leopoldsteinersee rc.; in Böhmen der Teschnitzer- oder böhmische See an der bairischen Gränze 240 F. tief, der plöckensteiner See, der Kummersee; in Kroatien der Tsunkraterfee. In Illyrien der Würth- oder klagenfurter See 8500 Kl. lang, Weißensee 4200 Kl. lang, Ossiacher See 6000 Kl. lang, mülstädter oder millstätter See 7200 Kl. lang, Wocheiner und besonders der Cirknitzersee mit 3 Q. M. Flächeninhalt, umgeben von 9 Dörfern, 20 Kirchen, 2 Schlössern, mit 3 Inseln und 18 Hölen und Wasserbehältern, die mit andern Gewässern in Verbindung stehen, wodurch das Seewasser sich zu gewissen Zeiten gänzlich verläuft, und der Boden zum Anbau von Hirse und zur treflichen Viehweide geschickt wird; 8 große und kleine Bäche ergießen sich in denselben. In Tirol der Boden- oder costnitzer See, 1089 F. über

dem mittelländischen Meere, beim niedrigsten Wasserstande 9 F. tief; Caldonazzosee, Malsersee u. a. In der carlstädter Militairgränze die 8 Plittwiczerseen zwischen den Kapellabergen, die durch prächtige Stürze ihr Wasser einander mittheilen. In Italien der Lago maggiore oder locarner See, auch See von Verbano 10 M. lang, 1 — 1½ breit, in der Mitte 80 Ellen tief, nimmt auf östreichischem Gebiete 26 Bäche auf; Luganer oder Lavisser See, der 124 F. höher liegt, als der vorige, 13,600 Kl. lang, 600 — 1800 breit ist; der See von Varese oder Bodio 4700 Kl. lang und 2000 breit; der Comersee 7 M. lang, ⅓ — ½ M. breit; der Iseo 4 M. lang, 1½ breit; Idro 1½ M. lang; Benacco oder Gardersee 17½ St. lang, 7 St. breit. Der obere und mittlere See bei Mantua, die vom Mincio gebildet werden. In Siebenbürgen der Hodosch oder Tschegersee 3 M. lang; das Land hat viele Seen, welche keinen Ausfluß haben, sehr tief sind und oft auf hohen Bergen stehen; die Einwohner nennen sie Meeraugen. In Dalmatien sind der See von Vrana 10,500 Kl. lang, der See von Rostol 6300 Kl. lang, der Jesero 9000 Kl. lang, das novigrader Meer. Böhmen zählt die meisten Seen und Teiche, vor einiger Zeit noch 20,000, die einen Flächenraum von 132,700 Joch zu 1600 Q. Klaft. hielten; Galizien 3859 und der znaimer Kreis in Mähren 468.

Produkte. Der Reichthum an allen europäischen Produkten ist außerordentlich; aber noch sind die meisten Zweige der landwirthschaftlichen Industrie sehr unvollkommen, und nur wo teutscher Fleiß den Boden düngt, stößt man auf eine bessere Behandlung desselben. Um die Landwirthschaft empor zu bringen, wurden neuerlich mehrere landwirthschaftliche Gesellschaften und Vereine gebildet, ökonomische Institute gegründet, an allen Universitäten und Lyceen landwirthschaftliche Lehrstühle errichtet, und für mehrere Zweige eigene Prämien und Preisvertheilungen bestimmt. Die Viehzucht blüht besonders in Steiermark, Ungern, Siebenbürgen, Galizien, Tirol, Böhmen und Oestreich, und liefert viele Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Esel und Büffel; das schönste Rindvieh in Ungern, Slavonien, Siebenbürgen und Steiermark; Büffel im Banat, Slavonien und Siebenbürgen; die beste Butter liefert Mähren, den besten Käse (Parmegiano und Strachino) die Lombardei; starke Kälber und Ochsen von 14 — 15 Ct. Steiermark; Talg Ungern; gute Kalbfelle Siebenbürgen; doch

müssen aus Rußland und der Türkei noch viele Schweine und Rinder eingeführt werden; auch die Pferdezucht ist, ungeachtet der kaiserl. Gestüte zu Mezehögyes und Babolna in Ungern (wo auch jährlich Pferderennen gehalten werden), zu Waskucz in der Bukowina, zu Kladrub und Pardubitz in Böhmen, in Illyrien und mehrern ansehnlichen Privatgestüten (Menes) in Ungern, Siebenbürgen und Galizien, nicht für das Bedürfniß hinreichend. Neapel, England und Mecklenburg liefern viele Wagenpferde, und das nördliche Teutschland einen Theil der Remonte für die schwere Kavallerie. Esel und Maulesel am häufigsten in der Lombardei; Ziegen am häufigsten in Tirol, Venedig, Siebenbürgen und der Militairgränze. Nach wahrscheinlichen Berechnungen fanden sich 1823 im ganzen Staate 2,773,602 Ochsen, 5,245,702 Kühe, 1,800,000 Pferde, 57,000 Esel und Maulesel, 5,000,000 Schweine, 850,000 Ziegen, 19 Millionen Schafe, letztere in 5 Racen, nämlich das gemeine ungersche oder Zackelschaf (ovis strepsiceros), das gemeine krauswollige Landschaf, das veredelte Landschaf, das paduanische Schaf mit feiner seidenartiger Wolle, das ursprünglich spanische Merinoschaf. Die jährliche Wollproduction ist 474,000 Ct., wovon 10,000 sehr feine, 270,000 feine und mittlere, 170,000 grobe; 3800 Ct. feine Wolle geht jetzt nach England, so wie 15,000 Ct. aus der Türkei eingeführt werden. Ferner: F e d e r v i e h (in Steiermark Kapaunen und Truthähne, wovon jährlich an 20,000 Stück exportirt werden; in Böhmen Fasanen, in Slavonien Truthühner; in Tirol Kanarienvögel; in Galizien Gänse), W i l d p r e t, besonders H a s e n (aus Ungern wurden 1802. 5488 Hasen und 92,540 Pf. rohe Hasenbälge ausgeführt; die böhmischen sind wegen ihrer treflichen Felle sehr geschätzt). H i r s c h e und R e h e, auch B ä r e n, L u c h s e, W ö l f e (in Galizien sind 1812—14. 41 Bären und 4938 Wölfe von Unterthanen erlegt und dafür von der Regierung über 16,000 Fl. als Prämien ausgetheilt worden; im südlichen Tirol sind 1819. 39 Bären, 12 Wölfe und 1 Luchs erlegt worden, wofür 1525 Fl. Preise bezahlt wurden), F ü c h s e, M a r d e r, B i l i c h e n, G e m s e n, F i s c h o t t e r n, B i b e r, S c h i l d k r ö t e n; sehr viele S e e-, T e i c h- und F l u ß f i s c h e, als Störe, Sardellen, Makrelen, Hausen, oft 15 Ct. schwer (bei Pakosch), Lachse, Forellen, Karpfen. Die Theiß ist der fischreichste Fluß in Europa; Dalmatien allein hat nach 10jährigem Durchschnitt von 1798—1807 jährlich blos an den schmackhaften Thunfischen 258,000, an Sardellen und Aalen 1,200,000, an

andern Fischgattungen 11 Mill., zusammen also 12,458,000 Pfund Fische gefangen, so daß der jährliche Mittelertrag sich auf 17,910,550 venezianische Lire belief), Austern (im Golf von Triest), Muscheln, Perlenmuscheln (z. B. in Böhmen, in der Moldau von Krumau bis Frauenberg bei Goldenkron, Rosenberg, Frauenberg, Ottau ꝛc.; in der Woltawa im prachiner Kreise; auch in mehrern Bächen des Landes ob der Ens; jährlich 3—400 Perlen, die eben so schön sind, als die orientalischen), Bienen (aus Ungern und Kroatien 1786 exportirt 2085 Ct. Wachs und 47,100 Ct. Honig mit 300,000 Gl. Gewinn; in Ungern durch Prämien und unentgeltliche Austheilung von Bienenstöcken an die Schullehrer in der Militairgränze befördert; 1810 waren in allen Gränzgeneralaten 107,226 Stöcke vorhanden, und in den 8 venezianischen Provinzen 1816. 15,361 Bienenstöcke; in Siebenbürgen, nach Marienburg, 471,670 Stöcke; im ganzen Staat 330,000 Ct. Honig und 20,000 Ct. Wachs), Seidenbau (in Ungern itzt nur 10,000 Pf.; in der Militairgränze 1821. 156,961 Pf. Cocons oder Galetten; am stärksten aber im lombardisch-venezianischen Königreich [wo in den 8 venezianischen Provinzen 1817. 3,533,900 Pf. Cocons und davon 292,289 Pf. Seidengespinst gewonnen wurden], im südlichen Tirol [319,970 Pf.] und in Illyrien; Tirol 400,000 Pf.; dann noch Dalmatien, Cattaro allein 5000 Pf. zur Ausfuhr; im ganzen Staat 2,570,000 Pf.; im lombardisch-venezianischen Königreich sind über 4000 Menschen mit Seidenbau und über 100,000 mit der Verarbeitung derselben beschäftigt, Seidenmessen zu Bergamo und Brescia), Heuschrecken (die 1782 zum letztenmal vorzüglich das Banat und Syrmien heimsuchten), spanische Mücken, Cochenille (in Galizien, häufig nach der Türkel ausgeführt). Als Kornkammern der Monarchie, in der man überhaupt jährlich im Durchschnitt über 210 Mill. Metzen (10,000 wiener Metzen machen 19,471 wien. Cubikfuß) gewinnt, sind Ungern, Galizien, Slavonien, Böhmen, Mähren, ein Theil von Siebenbürgen und Steiermark, das lombardisch-venezianische Königreich zu betrachten; das letztere übertrifft alle europäische Länder an einsichtsvoller Betreibung des Ackerbaues, am Po ist alles in kleine Pachtgüter zerschlagen; und kein Feld ruht; von jener Summe an Weizen, in 23 Gattungen, Roggen, Gerste und Hafer 201,808,312 Metzen; nämlich Böhmen 24,369,361, Mähren ohne Schlesien 17,718,004, das lombardisch-venezianische Königreich 20,821,460, Galizien 34,801,500, Ungern 60 Mill., Sie-

benbürgen 9.534,000 Metzen, Tirol 2,800,081 Star u. s. w.; außerdem Mais oder Kukuruz, auch Welschkorn (in großer Menge im lombardisch-venezianischen Königreich, in Tirol (697,712 Star jährlich), Illyrien und Ungern, die Hauptnahrung von Millionen der südlichen Bewohner als Polenta in der Lombardei, Türkenmuß in Tirol und Mallai in Siebenbürgen; in Syrmien 720,000 und in der Herrschaft Czáktornia 15.000 Metzen jährlich im Durchschnitt), Reis (besonders im lombardisch-venezianischen Königreich, 287,314 Säcke [zu $2\frac{1}{2}$ wiener Metzen]; auch der chinesische Bergreis im sumpfigen Theile des temeswarer Banats in den Militairgränzbezirken, Croatien, Slavonien, Syrmien; im Banat allein jährlich 10—15.000 Metzen), Spelz (in der mährischen Hanna), Hirse (Krain, in Ungern, Illyrien rc.), Moorhirse, Dinkel, Buchweizen oder Heiden (in Galizien 3 Mill. Metzen, Steiermark), Hülsenfrüchte (berühmt sind die böhmischen Erbsen), Rübsamen (nicht hinreichend), Mohn, Fenchel, Kümmel, Garten- und Küchengewächse, Obst (in ungeheurer Menge und von der besten Güte in Oestreich, Mähren, Böhmen, Steiermark, Tirol, Illyrien, Lombardei, Siebenbürgen und Slavonien; in Syrmien allein 7000 Joch Landes zu Pflaumengärten benutzt, wovon jährlich über 40,000 Eimer Sliwawitza (Raky) oder Pflaumenbrantwein, das Lieblingsgetränk der Slavonier, bereitet werden; durch die vor einigen Jahren auf Kosten des Staats zu Jabuca errichtete Obstbaumschule, die nach und nach alle Compagnien des teutsch-banatischen Regiments mit Obstbäumen versorgen soll, können jährlich 1813 Stück Bäume abgeliefert werden); Erdbeerbäume (in Dalmatien, aus deren Früchten Brantwein, 1818 schon 2000 Barillen, und etwas Zucker bereitet wird), Zucker- und Wassermelonen, Kastanien, Mandeln, Feigen, Südfrüchte, namentlich Citronen (in großer Menge im lombardisch-venezianischen Königreich, Südtirol, Illyrien, Dalmatien; das Landgericht Riva in Tirol versendet allein jährlich 30,000 Stück ausgesuchter Citronen), Rosinen und Korinthen in Dalmatien, Baumöl (bis auf die feineren Sorten beinahe hinreichend; in der Lombardei [Gardseeröl], Illyrien, Dalmatien [in welcher Provinz allein jährlich 21,739 Eimer]; aus Istrien allein gingen sonst an 20,000 Fässer nach Venedig), in den nördlichen Provinzen viel Rüb-, Lein- und Buchenöl, ferner Nußöl (besonders in den venezianischen Provinzen; 1817 erzeugten die Provinzen Polesine 12,254, Verona 20,456,

Vicenza 59.659 Pf.), **Holz** ($\frac{1}{4}$ des Areals ist mit Wald bedeckt, das Laubholz verhält sich zum Nadelholz wie 7:5, und der jährliche Ertrag 32—35½ Mill. wien. Klastern; auf den waldreichen Gebirgen, im Bakonyerwald in Ungern, der 12 M. lang und 2—5 M. breit ist, im Böhmerwald, Wienerwald, in Mähren 895.422 Joch und 153 Q. Klastern, im Jastrzebsker und Chozimirerwald in Galizien und den großen Wäldern in Siebenbürgen und Kroatien; in Illyrien der birnbaumer, Karaljene-, Montona-, St. Lorenzowald ꝛc.; Tirol 1817. 157,000 Stämme und 800,000 Klast. Brenn- und Kolenholz; die böhmischen Waldungen jährlich 2,164,714 Klast. Brennholz; nur die Flachländer von Ungern und Niederöstreich, wegen Wien, Dalmatien und die Lombardei bedürfen Zufuhr; große Holzplantage des Fürsten von Liechtenstein zu Eisgrub und Feldsberg, die größte in Europa, 1804 über 2 Mill. amerikanischer Bäume und Stauden; außer Bau-, Brenn- und Tischlerholz viel Potasche (in der Bukowina 90 Potaschehütten, in deren 100 Siedekesseln 1795—1800. 1,310,714 niederöstr. Klastern Holz verwendet wurden; Ungern erzeugt 30,000 Ct. Potasche), Theer, Pech, Kolen, Knoppern und Galläpfel, in Slavonien, Ungern, Steiermark, Istrien und Mähren, z. B. 600,000 Metzen Knoppern, 5300 Ct. Pech, für 150,000 Fl. Galläpfel; Krummholzöl aus Ungern, Loriet zu Terpentin aus Obersteiermark und Illyrien für 8500 Fl.; Birkentheer, das vornehmste Ingredienz zur Justenbereitung, aus Galizien); **Ahornbäume** (auch in Galizien; in der Bukowina allein 1811 an 600 Ct. Zucker; in der Militairgränze 1811. 308 Pf. und 18 Loth Ahornzucker; 1812 hat man aus Ahorn- und andern Pflanzensäften in den sämtlichen teutschen Provinzen über 1149 Ct. Sirup und 403 Ct. Zucker erzeugt, itzt ganz aufgegeben), **Wein** (im ganzen Staate liefern 230 Q. M. jährlich 66 Mill. Eimer, wovon 1000 wien. Eimer 1792 wien. Cubikfuß, 1 Eimer ungefähr 48½ berl. Quart hat und in 40 Maß zerfällt, wovon jährlich 59,882,850 im Lande, täglich 164,090 getrunken werden, in Wien monatlich 64,000; 6,107,150 Eimer, an Werth 79,492,952 Fl. Silbergeld, gehen in die Fremde; namentlich in Ungern 19 Mill. Eim., im lombardisch-venezianischen Königreich besonders der Vino Santo, in den 8 venez. Provinzen 1816. 999,296 Bigonzien; in Oestreich unter der Ens 2,400,000 Eimer; vom Joch = 1600 wien. Q. Klaft., gewinnt man 26½, in Steiermark nur 15 Eimer), in Mähren 453,917, in Steiermark (nur auf $\frac{1}{3}$ des Areals in Untersteiermark 80,000 wien. Ei-

mer oder 32 Mill. wien. Maß), in Illyrien der Refosco, Piccolit, Prosecco, cernicaler, Zibidin, Rebulla, berschetzer ꝛc. an 800,000, im Civil-Siebenbürgen 3,640,000 Eimer ꝛc.; in Ungern in mehr als 100 Sorten, jährlich über 18 Mill. Eimer, wovon für 1,300,000 Gl. der besten Weine ins Ausland geschickt und für 500,000 Gl. östreichische Weine zurückgenommen werden; die besten in der Herrschaft Tokai auf der Hegyalla 48° B., dann die Weine von Oedenburg, Rust, St. Georgen, Ofen, rothe Menescher ꝛc.; ferner Kroatien und Illyrien, Land unter der Ens, besonders bei Grinzing, Mauerbach, Brunn, Nußdorf, Klosterneuburg, Berchtoldsdorf, Pfaffstätten ꝛc.; in Tirol 1807. 406,710 Yhren (1 Yhre hält 50 wien. Maß, d. i. 1 Eimer 15 Maß in Wien) oder 559,229 wien. Eimer; ein Pfarrer, der 1816 seinen Zehnten mit 18 Yhren bezog, bekam 1818 deren 400; Steiermark besonders um Luttenberg, Radkersburg, Sausal, Windisch-Bühel, Kerschbach, Gonowitz ꝛc.; Syrmien in Mitteljahren 256,440; das werschetzer Weingebirg im Banat an 80,000 Eimer; Böhmen 26,118 Eimer, besonders bei Melnick; Mähren, besonders bei Niklasburg und Znaim; Slavonien, jährlich 500,000 Eimer; Kroatien 400,000 Eimer; Dalmatien 507,769 Eimer; daher befahl auch Kaiser Franz 1804, von nun an keine ausländischen Weine mehr auf die kais. Tafel zu setzen, da die gute Beschaffenheit der inländischen, besonders ungerschen, alle fremden entbehrlich mache; auch Essig und Weinbrantwein; Ungerns Tropfwermuth), Tabak in Ungern (bei Tolna, Fünfkirchen, Kospallag, Szegedin, Arad, Debrö, Debreczin und auf der Halbinsel Murau zwischen der Drave und Mur, jährlich in Ungern allein 200,000 Ct.; er wird seit 1784 an das königl. Tabaksappalto in Pesth und dessen Factoreien roh, theils für die k. k. Regie in den teutschen Erbländern, theils zum Verkauf und Austausch veredelter Tabakssorten aus dem Auslande geliefert, 1815. 152,000 Ct.; außerdem gingen 17,000 Ct. aus dem Lande), Tirol, Kroatien, Slavonien, wo bloß die poseganer Gespanschaft jährlich über 50,000 Ct. ausführt, Siebenbürgen, Böhmen, Mähren, Venedig, Galizien; jährlich 700,000 Ct.), Hopfen (in Böhmen der beste in der Welt, wovon für 371,000 Fl. ausgeführt werden kann; in Mähren und Ungern; doch nicht zureichend), Safran (in Niederöstreich, doch muß der Staat noch aus dem Auslande kaufen), Flachs (in Schlesien der feinste; Mähren, Böhmen, Nordtirol, Lombardei, Oestreich, Steiermark, Illyrien, Ungern, Siebenbürgen und Galizien; nicht zureichend),

Hanf (in Schlesien, Mähren, Oestreich, Südtirol, Ungern, Siebenbürgen, Illyrien, Böhmen, Galizien), türkischer Pfeffer (Paprika) in Ungern; Senf (bei Znaim in Mähren); Waid in Ungern (bei Käsmark, Pered, wo jährlich 300 Ct. erbaut werden, Stuhlweißenburg, Neitra rc.), Böhmen rc.; nordcarolinischer Indigo (bei Meiland, den gewöhnlichen Indigo an Farbe und Treflichkeit übertreffend), Scharte, Wau, Färberröthe, Saflor (besonders bei Debreczin und Tolna in Ungern, in Mähren und der Lombardei), Anis in Ungern, Fenchel (bei Znaim in Mähren), Süßholz (häufig in Slavonien; in der Herrschaft Nicolsburg in Mähren jährlich 7000 Ct. exportirt), Ingwer, Kalmus, Mannaeschen, Mastix in Dalmatien, Kreuzdorn (daher die ungr. Kreuzbeeren), Cichorien, süße Erdmandeln, Baumwolle (als Seltenheit in Ungern 1810. 13 Loth; 1811 vom banatschen Regimente 13 Pf. 22 Loth, und an der syrmischen Gränze 88 Pf. 30 Loth; durch Geldprämien befördert); Anil und Trüffeln; Arzneikräuter wild und kultivirt, z. B. bei Sonnenberg in Böhmen, Rhabarber, isländisches Moos, Enzian; Spike in Steiermark; Rujastrauch (Gelbholz) in großer Menge in Ungern (mehrere 1000 Ct. jährlich als Färb- und Gerbemittel versendet); weiße Seeblumenwurzel (Nymphaea alba, in Ungern, Slavonien rc.); der Futterkräuterbau hat in allen Provinzen sehr zugenommen, besonders Klee, Luzerne, Esparsette und einige Gräser; die lombardischen Wiesen und der steiermärkische Kleesamen sind berühmt. — Der Bergbau bringt an 44 Mill. Fl. ein, und beschäftigt über 60,000 Menschen unmittelbar, so wie sich über 500,000 davon nähren. Er blüht besonders in Nordungern (überhaupt beschäftigen sich in Ungern 30,000 Menschen mit dem Bergbau, die in den oberungerschen Bergwerken 1797—1806 an Gold 16,821 Mark 4 Loth 29 Dr. 27 Gr., an Silber 658,519 Mark 52 Dr. 19 Gr., an Blei 135,443 Ct. 83 Pf. gewannen; der Einlösungswerth dieser Ausbeute war 16,728,368 Gl. 22 Kr.), Siebenbürgen, Steiermark (welches Land nach einem 10jährigen Durchschnitt von 1798—1807 erzeugte 747 Mark Silber, 89,000 Pf. Kupfer, 461,555 Pf. Messing, 41,441 Pf. Kobalt, 183,015 Pf. Silberglätte, 32,411 Pf. Vitriol, 71,902 Pf. Alaun, 44,726 Pf. Schwefel, 40,102,904 Pf. Eisen), Illyrien (dessen klagenfurter Kreis in derselben Zeit lieferte 155 Mark Silber, 16,550 Pf. Glätte, 33,945 Pf. Alaun, 12,596 Pf. Eisenvitriol, 98,253 Pf. Blei, 19,459,943

Pf. Eisen), Tirol und Böhmen. Der Bergbau Ungerns wird in 4 Bezirke getheilt, Schemnitz, Schmölnitz, Nagybanya, Oravicza; Siebenbürgens Bergbau steht unter dem Berggericht zu Zalathna und der Eisenadministration zu Hunyad; für die teutschen Staaten bestehen Berggerichte zu Steyer mit 3 Substitutionen, die innerbergsche hauptgewerkschaftliche Direction, die Oberbergämter zu Leoben, Klagenfurt, Joachimsthal, Przibram und Kuttenberg; für Gallizien die Bergämter zu Pohorodzan und Sambor; für Tirol das Bergamt zu Hall; für Lombardei und Venedig zu Meiland und Venedig; die Salinen stehen unter eigenen Directionen. Die Bergakademie zu Schemnitz trägt sehr viel zur Verbesserung des Bergbaues bei; sie wird häufig von Ausländern besucht. Der Staat besitzt alle Metalle, Platina ausgenommen, und das karpathische Gebirge hat alle Metalle außer Platina und Zinn. Der Staat hat in Europa die reichsten Goldminen (jährlich 3846 Mark; in Siebenbürgen 40, auch in Ungern (2000 Mark), Böhmen bei Eule (1817. 4 Loth), Steiermark, Kärnten und Mähren; bei Gastein jährlich 90 Mark; auch im Zillerthale, aber neuerlich mit Einbuße; ergiebige Goldwäschen in der Donau, Muhr, Drau, Marosch, Aranyosch, Körösch, Bistritza und den Bächen bei Eule in Böhmen; Siebenbürgens Ausbeute mit dem Waschgolde, jährlich 2500 Mark, besonders im Bezirk des walachisch-illyrischen Regiments, namentlich in Langenfeld, wo 26 Familien von Zigeunern Goldwäscherei betreiben; künftig muß jeder Goldwäscher, der geduldet werden will, jährlich an reinem Waschgelde von wenigstens 3 Ducaten Schwere einliefern); die wichtigsten Silberminen (überhaupt jährlich 108,000 Mark, nämlich Ungern 92,000 Mark, Siebenbürgen 5000 Mk., Böhmen in den Silberbergwerken Przibram, Joachimsthal, St. Amalienzeche bei Tepl und dem fürstl. schwarzenbergischen Ratiborschitz 1823. 13,873 Mk. 8 Loth; Mähren, besonders Iglau; Steiermark 800 Mk.; Oberöstreich, bei Ramingstein, Gastein rc. 300 Mk.); Illyrien (jährlich an 200 Mk. Silber), Bukowina (zu Kirlibaba 800 Mk. feines Silber; bei Schwaz jährlich 2000 Mk.; der Werth des aus salzburgischem Gold und Silber geprägten Geldes beträgt jährlich 93,220 Gl.); das beste Kupfer (in Ungern, nach Sibirien und Amerika dem reichsten Kupferlande, im Mittel jährlich 40,000 Ct. und die Ausfuhr mit Einschluß des Herrengrunder Cementwassers 4,000,000 Gl.; Siebenbürgen 600 Ct., Steiermark 1000 Ct., Krain 2500,

Mähren: Illyrien (wo die gräfl. Batthyanischen Werke in der Großfragant 1801. 710 Ct. Kupfer und 193 Ct. Schwefel gaben; auch in Szamobor; Venedig und Lombardei, z. B. in Grotte di Dongo, im Gebiet von Como, in Teggisone eben da, bei Bovegno im Brescianischen ꝛc.); Galizien 1000 Ct., Tirol 1200 Ct.; alles Kupfer jährlich (50,000 Ct.); treffliches Blei (76,506 Ct.; Ungern 26,000 Ct., Böhmen 19,000 Ct.), Siebenbürgen 4500, Steiermark 1807. 1776 Ct. 51 Pf. Bleiglätte; Illyrien in Bleiberg, Villach und Raibl 35,000 Ct.; Tirol 400, Oberöstreich 255 Ct., Bukowina bei Kirlibaba 1815. 922 Ct. 54 Pf. Blei und Glätte, im lombardisch-venezianischen Königreiche silberhaltiger Bleikobalt bei Viconago und Vessera im Gebiet von Como, schwefelhaltiges Blei bei la Fratte auf dem Berge Como über Provalio inferiore im Gebiet von Brescia, das 85 p. C. reines Metall gab, aber aus Mangel an Mitteln von den Bearbeitern aufgegeben wurde); gutes Zinn (nur in Böhmen bei Schlackenwalde, Grauven ꝛc. nach dem englischen und sächsischen das beste in Europa; 1800 Ct.; nicht zureichend; Eisen, so gut wie das schwedische (besonders in Steiermark, das noch itzt den englischen Stahlfabriken das Hauptmaterial liefert; Ausbeute 450,000 Ct., wovon Vordernberg und Eisenerz allein 300,000 Ct., 37 Hochöfen, wovon 34 in Obersteiermark; dann Böhmen 200,000 Ct., Kärnten 200,000 Ct. in 180 Eisenhämmern, nämlich Stabeisen 60,000, Stahl 40,000, Nägel 15,000, Draht 15,000, Sensen 4000 Ct.; Galizien, Ungern und Siebenbürgen wenigstens 200,000 Ct. Roheisen (die gömörer Gespanschaft allein, Hauptsitz der ungerschen Eisenwerke, 95,000; die niederungerschen Werke, deren Hauptsitz Rhonitz, an geschmiedetem Eisen 38,000, Stahl 1500, Gußwaaren 1200 Ct.; Stoos in der Zips 5000 Ct.; Nagybania 4000 Ct.; die Bukowina 15,000 Ct., alles Roheisen; die Kameraleisenwerke 1817. 6500, ganz Galizien in demselben Jahr 25,000 Ct. Roheisen; Siebenbürgen 17,000 Ct. geschmiedetes; Mähren und Schlesien 110,000 Ct. Eisen; Böhmen 200,000 Ct. Roheisen; Oestreich bei Radstadt, Werfen, Flachau ꝛc. 40,000 Ct.; in Tirol 15,890 Ct.; in der Lombardei im Gebiet von Brescia (wo 50 gangbare Gruben und 43 im J. 1823 zum Theil wegen Mangel an Feuerungsmaterialien verlassen), Bergamo, Como und Valtellin, überhaupt in diesen Gebieten 200 Gruben, die für 37 Hochöfen Materialien liefern; 166 Hammerwerke an Material über 1,098,000 Lasten, die Last zu 25 ital. (jedes von 22 ungr.) Pf.; über 30 Mill. Pf. Gußeisen werden jährlich

verarbeitet; die Gewehrfabrik von Gardone im Thal Trompia gab schon 1807 jährlich 30,000 Flintenläufe; eben so wichtig die Klingenfabr. in S. Bartolomeo bei Brescia; die Sensenschmiede in Castro auf dem Lago Iseo; Stahlhammer im Brescianischen, Bagoltino und Lumezzane; im ganzen Staat überhaupt 1,250,000 Ct.; Quecksilber (bei Idria jährlich 4000 Ct.; zu Windischkappel in Kärnthen 40 Ct.; in Steiermark; bei Zalathna in Siebenbürgen 50 Ct.; Böhmen, Ungern rc., überhaupt 5240 Ct.); Zinnober (7800 Ct. in Ungern, Illyrien rc.); Kobalt (in Böhmen jährlich 75 Ct., Ungern bei Dobschau 1300 Ct., Steiermark 200 Ct. rc., überhaupt 1600 Ct.), Galmei und Zink (in Tirol 1482, Banat 500 Ct., Steiermark, Niederöstreich, Böhmen, überhaupt 6950 Ct.); Arsenik (in Böhmen, Siebenbürgen, Ungern 226 Ct.); Chromerz in Steiermark; Tellur in Siebenbürgen; Uran und Tungstein in Böhmen; Antimonium (in Ungern bei Rosenau 2000 Ct., Siebenbürgen, Tirol, Böhmen, überhaupt 6900 Ct.). Braunstein (850 Ct.), Wismuth (700 Ct.), Magnet; Edelsteine aller Art in Ungern (Peklener Opale in der Kameralherrschaft Peklen in der ungerschen Gespanschaft Sarosch (der Flächeninhalt der Opalgruben beträgt 125,694 Klafter, die 1824 auf 6 Jahre den Meistbietenden verpachtet werden sollen, die aber Schurfschachten von gewisser Klafterlänge ablaufen sollen; auch bei Czerwenitza und Sóvár, Chalcedone, Granaten, marmaroscher Diamanten), Böhmen (Edelgranaten oder Karfunkel, Karneole, Rubine, Smaragde, Chrysolithen, Berylle, Chalcedonier, echte Jaspisse rc.), Siebenbürgen (Chrysolithen), Mähren und Galizien; Marmor in außerordentlicher Menge von verschiedenen Farben und Härten, auch ganz weißer, dem carrarischen ähnlicher, in Steiermark, berühmter salzburger Marmor, kärntnischer prächtiger Muschelmarmor; in Tirol an der südlichen Gebirgskette, in einer Länge von mehr als 4 M., besonders am Mittenwald und Mitterwald, namentlich im Bruch ober Marling so schön wie in Carrara; bei Verona (überhaupt 106 Varietäten), Lesina rc.; Alabaster, Serpentin (in Ungern und Siebenbürgen), die namischter Steine, die Lavezsteine des Veltlin, die schwarzen Turmaline von Lago di Como); Gyps (in Salzburg 5000 Ct., in Tirol, Oestreich, Galizien); Sand-, Kalk-, Quader- und Mauersteine Dalmatiens rc., Mühlsteine von Hlinik, Lepidolithen in Mähren, Flintensteine (vorzüglich in Galizien bei Podgorze, Brze-

zan und Nlznïow, vor deren Auffindung jährlich 20,000 Gl. für 1 Mill. Flintensteine nach Frankreich gingen; auch in Tirol); Schleifsteine von Bergamo, Porzelanerde in Böhmen, Mähren, Ungern; Pfeifenerde häufig in Ungern; Töpferthon, Siegelerde von Lewin, Bolus, Asbest, Walkererde (in Illyrien; wohin auch die neuerlich auf der Herrschaft Reifenstein im cillier Kreise in Steiermark entdeckte, zum Talkgeschlechte gehörige Erde zu rechnen ist), Marienglas, Farbenerden aller Art, besonders die grüne Erde bei Purberg in Böhmen, bei Verona und bei Brentonico in Tirol; Berggrün (in Ungern bei Neusohl, von dem 1250 Ct. jährlich nach Wien gehen); Meerschaum bei Krumau in Mähren, Röthel, Bernstein (selten, und nicht immer wahrer), Steinkolen (überall, aber bei dem Holzüberfluß noch wenig genutzt; überhaupt 2 Mill. Ct.; in Böhmen 29, in Steiermark 10, in Niederöstreich 5 Gruben im Bau; in Ungern 500,000 Ct., namentlich bei Fünfkirchen, Vissegrad und auf dem Brennberge bei Oedenburg, wo 1804. 200,432 Ct. gebrochen wurden); zu Polnisch-Ostrau in Schlesien 45—67,500 Ct.; in Böhmen 1,500,000, Galizien 350,000, Steiermark 300,000 Ct.; in Mähren 200,000 Ct., bei Brenditz und bei Rossitz unweit Brünn, wo auch sehr gute Kokes oder entschwefelte Kolen, die bei allen Feuerarten statt der Holzkolen vollkommen zu gebrauchen sind; im lombardisch-venez. Königreich im Distrikt Varese in der Provinz Como, zu Masenzana, Germigoaza, Gana, Piode und Toscolano im Brescianischen, zu Fosso Fraino ꝛc.; bituminöses Holz zu Gandino und Leffe; in Illyrien am Fuß der Koralpenkette; zur Schonung der lombardisch-venezianischen Waldungen ist 1815 in allen öffentlichen Anstalten die Einführung der Steinkolenfeuerung anbefohlen worden), Torf (in Ungern um Pesth, Stuhlweißenburg, im Banat, Land unter der Ens, Steiermark, Galizien bei Lemberg, Böhmen, Lombardei und Venedig ꝛc.), Erd- und Braunkolen, Schwefel (von Swoszowitze in Galizien jährlich 2000 Ct. nach Wien ins Hauptzeugamt geliefert, und 500 Ct. in Galizien und Polen abgesetzt; in Salzburg 131 Ct; auch in Ungern, Siebenbürgen, Böhmen [3000 Ct.], Steiermark [447 Ct. 26 Pf.] und Mähren), Bergtheer, Bergöl und Erdpech fast überall, am besten bei Vergoracz in Dalmatien, Peklenicza, Bukowina, Galizien; unerschöpfliche Salzstöcke (in Galizien in einer Länge von 120 M. Das größte Steinsalzwerk ist zu Wieliczka, und schon seit 1253 im Betrieb, und obgleich seit dieser Zeit

ein großer Theil des Czarthums Polen, der westliche Theil von Galizien, Oestreichisch-Schlesien, Mähren und ein Theil von Ungern und Böhmen mit wieliczker Salz versorgt worden ist, und noch versorgt wird, so kann der Salzschatz doch als unerschöpflich betrachtet werden. Das Werk gehört zu dem großen Steinsalzflötz, der längs dem karpathischen Gebirge bis Okna in der Walachei von N. W. nach S. O. streicht, und hat 13 Tagesschächte, deren merkwürdigster, Leszno genannt, rund mit einer Wendeltreppe von 470 Stufen versehen ist, und hohen Standespersonen zur Einfahrt dient, wozu für gewöhnliche Fremde der Schacht Danielowicz bestimmt ist. Das Werk liegt unter der Stadt Wieliczka, und seine Gänge und Strecken reichen über die Gränzen derselben hinaus. Seine Länge von O. nach W. wird auf 1400, die Breite von S. nach N. auf 800, und die größte Tiefe auf 120 wiener Klafter angegeben. In der Grube liefert jede losgehauene Kubikklafter Salz 280 wiener Centner. Dieses unter der östreichischen Regierung höchst zweckmäßig verbesserte Werk liefert: 1) Grünsalz, Zielony Sól, etwa ¾ der ganzen Förderung; 2) Schachtsalz oder Szybiker Salz, Szybikowa Sól; 3) Krystallsalz, Oczkowala Sól. Das erste hat die meisten Erdtheile; das zweite ist sehr rein und scharf, und wird ohne weitere Zubereitung, als die des Zerstoßens, verbraucht; das dritte ist ganz durchsichtig und rein, wird als Tafelsalz und in Färbereien verbraucht; auch werden daraus in Wieliczka Rosenkränze, Crucifixe, Dosen rc. gearbeitet. Das Salz wird zu Tage gefördert und weiter verfahren entweder in großen, tonnenförmig behauenen Klumpen, Balvan, 3—10 Ct. schwer, oder in kleinern, viereckig behauenen, Formal-Stücken, oder in nicht behauenen, Natural-Stücken, die gewöhnlich 50—150 Pf. wiegen, oder in Bröckeln, die durch das Absprämen und Bearbeiten des Salzes entstehen, und in Tonnen von 280 und 560 wiener Pfund in der Grube verpackt werden. Die jährliche Förderung kann zu 700,000 wiener Centner angenommen, erfoderlichen Falls aber auf 1,000,000—1,200,000 Centner gebracht werden. Außer einigen 100 Mann Soldaten, die gewöhnlich einen Theil des Jahres zur Arbeit in den Gruben commandirt werden, waren 1809 in den Gruben 923 Menschen, größtentheils Einwohner der Stadt beschäftigt, die jedoch äußerst kärglichen Verdienst haben. In dem genannten Jahre betrugen die Erzeugungskosten für den wiener Centner bis zu Tage, mit Einschluß der Tonne zur Packung des Salzes,

38½ Kreuzer Bancozettel. In den verschiedenen Provinzen aber wird nach Maßgabe der Entfernung von Wieliczka der Centner dieses Salzes zu verschiedenen Preisen verkauft. Im J. 1813 ward in Wieliczka auch eine sehenswerthe Salzsiederei errichtet, um aus dem Grubenwasser, das aus einer beinahe saturirten Sole besteht, und bis dahin nicht benutzt wurde, Salz zu sieden. Das wieliczker und das 4 M. davon entfernte bochnier Steinsalzwerk wird von einem in Wieliczka befindlichen Salinenoberamte verwaltet, das an Ober- und Unterofficianten aus einigen 80 Personen besteht, deren Besoldung 1809. 57,905 Fl. Bancozettel betrug. Der jährliche Ueberschuß ist 7 Mill. Fl. W. W. In dem Werke selbst wohnen keine Menschen; strenge wird darauf gehalten, daß kein Arbeiter in der Grube zurückbleibe, und während der Nacht findet keine Arbeit in der Grube Statt. Jedoch bleiben einige 60 zum unterirdischen Betrieb erfoderliche Pferde für immer in der Grube, und ihre Ställe sind in Salzfelsen ausgehauen. — In dem 4 M. östlich von Wieliczka befindlichen Steinsalzwerke Bochnia steht das Salz tiefer, als in Wieliczka. Das Werk liefert keine Balvanen und Kruchy, sondern scybiker Salz, das in Tonnen, die 280 und 560 wiener Pf. netto enthalten, gepackt ist. Die Förderung beträgt jährlich ungefähr 250,000 wiener Centner; die Selbstkosten bis zu Tage betrugen 1809 mit Einschluß der Fasttage für den wiener Centner 47 Kreuzer Bancozettel, also in brandenburger Gelde nach damaligem Cours 4 Gr. 2 Pf. Zufolge eines mehrjährigen, 1816 abgeschloßnen Contracts erhält das Königreich Polen jährlich 450,000 Ct. Steinsalz von den wieliczker und bochnier Salzniederlagen zu Niepolomice und Sieroslawia, und zahlt für den wiener Centner an Ort und Stelle 1 Thlr. 20 Gr. Conventionsgeld. — In Galizien und der Bukowina waren vor kurzem noch 26 Salzsiedereien im Betriebe, deren Verwaltung 3 Obersalinenämter oder Intendanzen in Bohorodcz, Sambor und Kolomea haben. Die Salinen sind: Kaczyka in der Bukowina, Kossow, Uterop, Jablonow, Kniazdwor, Sloboda, Mlodiatyn, Lonczyn, Delatyn, Maniawa, Kalusz, Molotkowa, Petranka, Rossulna, Starasól, Drohobicz, Lacko, Tyrawa, Sólna, Huczko, Dolina, Bollechow, Stebnik, Lissowiec, Modrycz und Solec. Sie liefern ein feines, weißes Siedsalz in verschiedenen Fässern, auch in Form eines stumpfen Kegels, in welcher das Salz so fest wie Zucker ist. Ein solcher Kegel, Hurmanne, wiegt 2 wiener Pfund. Jährlich werden 300,000 Ct. Sudsalz gewonnen,

und der größere Theil davon außer Landes verkauft); das kais. Salzkammergut in Niederöstreich mit den Siedehäusern zu Hallstatt, Ebensee und Ischel lieferte 1808. 768,312 Ct. 64 Pf. aus 2,344,100 Eimern Sulze (Soole), mit 3000 Ct. Steinsalz aus der Scholtauwehre (wovon der Ct. an Ort und Stelle 2 Fl. und bis an die verschiedenen Salzverschließmagazine 5 Fl. kommt, und um 11 Fl. 40 Kr. verkauft wird; die 5754 Arbeiter und 89 Beamte erhalten von der Kammer eine Besoldung von 74,381 Fl. 49 Kr., außerdem 4632 Metzen Weizen oder Korn und 1208 Ct. Schmalz; der Dürrenberg oder Thürnberg bei Hallein, 1067 F. über der Stadt, liefert 300,000 Ct.; 1790 — 99 war der Gewinn 1,988,874 Fl.; er ist 850 Bergklaftern oder 6941 Werkschuh lang, 400 breit und 222 Bergkl. senkrecht tief; mit 17 Eingängen, worunter 8 Hauptstollen; mit 34 Kammern (Sinkwerken, Wehren, Sulzenstücken oder Salzstuben), worunter die größte, der Stäber, angefüllt, 50 Bergpfannen Sulze, d. i. 650,000 Eimer Wasser hält; 300 M. arbeiten täglich; jährlich werden 1½ Mill. Sulze nach Hallein geleitet, dort versotten und unter den sehr großen Salzpfannen, deren jede über 60 Werkschuh lang und breit ist, und über 200 Ct. Salz enthält, über 32,000 Klaftern Holz verbrannt; in den 4 Pfannhäusern zu Hallein werden jährlich 300,000 Ct. Salz gesotten; die Ausbeute binnen 700 Jahren, das Werk ward nämlich 1123 entdeckt, gränzt ans Ungeheure; bei Hall 400,000 Ct.; Steiermark bei Aussee im steiermärkischen Salzkammergute (wo 1808. 2 Pfannen zu Aussee und in der Kainitsch aus 575,332 Eimern Sulze 189,833 Ct. 98 Pf. Salz versotten wurden), Ungern (6 wichtige Steinsalzbergwerke in der Marmaros 750,000 Ct., die Salzsiederei zu Sóvár (Salzburg) in der saroscher Gespanschaft 100,000 Ct.), Siebenbürgen aus 12 Gruben jährlich 560,000 Ct., von denen 320,000 Ct. exportirt werden; auch Seesalz in ziemlich erheblicher Menge in den Salinen längs der Küste des adriatischen Meeres und auf den Inseln des Quarnaro und Dalmatiens, an 524,000 Metzen, wovon Pago allein 120,000 Metzen; ungeachtet dieses ungeheuern Reichthums an Salz, jährlich 5,855,451 Ct. (nämlich Steinsalz 3,188,081, Sudsalz 2,117,370, Seesalz 550,000 Ct.). kaufte die Regierung bisher eine nicht unbedeutende Menge Seesalz aus den neapolitanischen Magazinen zu Barletta und Manfredonia für die südlichen Provinzen und für den Handel mit der Türkei); **Bittersalz**, **Vitriol** (10,120 Ct., z. B. in Böhmen; in Steiermark

1807. 448 Ct. 89 Pf.; in Salzburg 53 Ct.); Arsenik in Salzburg 10 Ct.; in Böhmen 17 Ct. von Joachimsthal; in Ungern 100 Ct. Auripigment; Alaun (in Ungern bei Parad, Vissegrad und Munkatsch jährlich 2300 Ct., Böhmen 3000, Mähren 4000, Niederöstreich 1200, Kärnten 500 Ct., Siebenbürgen, Steiermark, in Schlesien bei Großpohlom jährlich 500 Ct.); Salpeter (in ungeheurer Menge in Ungern, 1802 gingen 6784 Ct. auf Aerarialrechnung nach Oestreich und 276 Ct. nach Galizien; auch in andern Provinzen), mineralisches Alkali oder Soda (in Ungern, bloß in der bihar. Gesp., jährlich 10,000 Ct.). Der Graphit, gewöhnlich Hafnerzeller- oder Schwarzgeschirrerde, aus dem Bleistift geschnitten wird, in Böhmen; er ist im Nov. 1811, weil er ein verkohltes Lager ist, und in förmlich streichenden Lagern bergmännisch gewonnen wird, für einen landesfürstlichen Gegenstand erklärt, und für die Entdeckung von Lagern eine Belohnung versprochen worden. Kein europäischer Staat hat endlich so viel Mineralwasser und Gesundbrunnen, als der östreichische, itzt über 600; Böhmen hat die besuchtesten (150, durch die jährlich über 1 Mill. Fl. bares Geld aus der Fremde einwandert), Siebenbürgen 70, in Slavoniens Gebirgen 50 warme Bäder, in Ungern 352. Sauerwasser sind zu Franzensbrunnen bei Eger, Bilin, Liebwerda, Rodisfort, Stecknitz rc. in Böhmen; Luhatschowitz, Suchalotza rc. in Mähren; Würbenthal, Zuckmantel und Wiese in Schlesien, Rohitsch in Steiermark, Bartfeld und Chokolna in Ungern, Jamnitz und Laszin in Kroatien; in Siebenbürgen 53, z. B. Kovaszna und Borszeck; Kliening in Illyrien; bei Roverè di Velo im Venezianischen. Stahlwasser und Bäder zu Karlsbad (das wärmste in Teutschland, 50° Reaum.), Marienbad bei Tepl, Mscheno bei Schlan, Eger und Teplitz in Böhmen (30—36°), Czeitsch, Luchatschovitz, Gmünd und Neuschuz in Mähren, Wiese und Liechten in Schlesien, Mauer und Meidling in Niederöstreich, Lesnota in Galizien, Kaschau und Lutschka in Ungern, Pollyan in Siebenbürgen. Bitterwasser zu Seidschütz und Sedlitz in Böhmen, Leitersee in Mähren, Füred in Ungern rc. Schwefelwasser zu Baden, Altenburg, Spitall am Pirn, Medling, Heiligenstatt, Pirawarth und Gastein in Oestreich, Dobrischan in Mähren, Sklow in Galizien, die herkulischen Bäder zu Mehadia im Banat, Ofen, Großwardein, Trentschin in Ungern, Lipnik in Slavonien rc. In Italien sind die Bäder von Abano, Masino, Caldiero rc. In Illyrien sind

bei Lessina Sauerbrunnen, an der Kulpa, und das warme Mineralbad zu Topusko 2 St. von Glina mit 45° Reaum. Wärme. Ueberhaupt kann Oestreich die berühmtesten Wasser des Auslandes aus seinen Brunnen ersetzen. Das Selterswasser ersetzen die eben so guten Wasser von Sternberg und Napagedl, von Nezdenice, Suchalosa und Zaharowitz in Mähren, von Würbenthal in Schlesien, von Bilin, Teplitz und Auschwitz in Böhmen, von Chokolna in Ungern und Bozes in Siebenbürgen. Eben so sind an Bestandtheilen und Wirkung den Spaa-, pyrmonter und schwalbacher Wassern ähnlich die Brunnen von Rabbi und Pey in Tirol, von Mariaschein, Karlsbad, Marienbad, Eger und Franzensbrunnen in Böhmen, von Wiesen und Lichten in Schlesien, von Bartfeld und Kaschau in Ungern, von Pollyan in Siebenbürgen 2c. Unter die berühmtesten und besuchtesten warmen Bäder Europas gehören: Karlsbad und Teplitz in Böhmen, Baden und Gastein in Oestreich, Abano in Italien, Mehadia und Teplitz in Ungern 2c. Von vielen Wassern werden Versendungen in Flaschen und Krügen, selbst in entfernte Länder gemacht, wiewohl nicht in der Menge, wie von einigen teutschen Brunnen; von Bilin werden 50,000, Rohitsch 400,000, Seidschitz und Sedlitz ½ Mill. Krüge versendet.

Unter den schon oben der Zahl nach angegebenen Einwohnern waren 1818 1) Teutsche, 5,342,000 M. in den teutschen Staaten, aber auch nationalisirt und einzeln in allen übrigen Provinzen, besonders in Siebenbürgen unter dem Namen der Sachsen an 200,000, und in Galizien in 186 Kolonien 70,000, namentlich 60 Kolonien mit 5628 Katholiken, 83 mit 9143 Lutheranern, 16 mit 1599 Reformirten und 16 mit 1268 Seelen vermischter Religion; in Ungern 800,000; in den Militairgränzen 9000; auch die 44,000 Gotschewerer an der Kulpa in Krain und die 54,000 Bewohner der 7 und 13 Gemeinen im Venezianischen gehören hierher. 2) Slawen, 13,163,473 M. als Slowaken oder Slawaken in Ungern (in 21 Comitaten), Slavonien und Mähren, die aus den Kopaniczaren (die colossalen Bewohner der Karpaten), Szotaken (in Ungern, ein Mittelglied zwischen Slowaken, Ruthenen und Polen, haben in Dialekt, Körperbau, Sitten und Lebensart einige Eigenthümlichkeiten; sie verkaufen ihr Vieh nach Hanussalva), Zalesaken, Passikarzen, Sallaschaken, Horaken, Podhoraken, Blatniaken, Zabeczaken, Hanaken (vom Fl. Hanna benannt), Chrowaten und Stratniaken bestehen; Czechen

(Stock= d. i. Stammböhmen) in Böhmen und Mähren; Polen in Galizien in 2 Zweigen, Mazuraken und Goralen; Russen oder Rußniaken ebendaselbst und in den Gränzgebirgen von Ungern und Siebenbürgen in 2 Zweigen, Pokutiern (in den galizischen und siebenbürgischen Karpaten) und Rothreußen (in den galizischen Flächen); die Serben oder Raszen (Raitzen) und sogenannte Illyrier (in Siebenbürgen Bulgarier), in Ungern, Kroatien und Slavonien; Kroaten oder Hrowaten d. i. Bergbewohner mit den Podzulaken in Kroatien, Illyrien, Ungern, Dalmatien und Siebenbürgen, mit den ihnen verwandten Podzulaken in der mährischen Herrschaft Lundenburg, 2,400,000 Seelen; Winden oder Slovenen in Steiermark und Illyrien; die Krainer in Illyrien, die sich in eigentliche Krainer und Slovenzen theilen; die Morlaken (d. i. Strandbewohner), Morulassen oder Dalmatiner in Dalmatien, der kleinen Walachei, Slavonien und Litorale, nach einigen von bulgarischer und nach andern von tatarischer Abstammung; die Szithen oder Tschiken, 5500 Seelen, in der Zhitzheske Polja um Fiume und im Kreise Adelsberg, mit slavischem Dialekt, Haiducken (d. i. Räuber), die 20,000 Montenegriner am Busen von Cattaro; die 59,142 Vandalen in 139 Ortschaften der Gespanschaften Eisenburg und Szalad. Die Slaven sprechen im östreichischen Staat 6 Hauptdialekte: czechisch oder böhmisch, polnisch, kroatisch, wendisch, raitzisch oder illyrisch, russisch. 3) Ungern, 4,500,000 M. als die eigentlichen Ungern oder Magyaren (spr. Madjarren) in Ungern (in 40 Comitaten, und in 19 fast herrschend; wo 1805 ihre Sprache statt der bisher üblichen lateinischen die Sprache der öffentlichen Geschäfte ward) und Siebenbürgen; Cumaner (Uzen, tatarischen Ursprungs, nach Horváth, die in Ungern die Sprache und Sitten der Magyaren angenommen haben), an 70,000; und Jazyger oder Philistäer (bloß ein besondrer Haufen der Cumaner, von Yász d. i. Bogenschütze) an 43,000, in Ungern, Szekler in Siebenbürgen an 190,000 Köpfe. 4) Italiener an 4,226,000 Seelen, im lombardisch-venezianischen Königreich, in Südtirol (220,000), Illyrien und zerstreut fast in allen übrigen Provinzen. 5) Wlachen oder, wie sie sich selbst nennen, Rumani, wahrscheinlich durch Vermischung der alten Geten, Dazier, Bulgaren, Slawen, Gothen und Römer entstanden, an 1,240,000; in Ungern in 1024 Ortschaften mit 550,000 M., in Siebenbürgen 700,000 M., in der Bukowina 150,000 Köpfe; dazu auch die Uskochen in Krain an der Gurk und in Dalma-

tien, die Kalibassen in Siebenbürgen 3000 Köpfe, und die Zinzaren (so heißen die unter den Griechen lebenden Wlachen) in Ungern, in Sitten und Gebräuchen den Neugriechen ähnlich. 6) Juden, an 500,000; in Galizien 206,175, in Ungern 150,000, Böhmen 50,000 (nach dem Edikt vom 9. Nov. 1808 auf 8600 Familien beschränkt), Mähren 30,000, Siebenbürgen 1600 Familien; Oestreich unter der Ens 1500; im lomb.-venez. Königreich 7000; nur in Steiermark, Kärnten und Oberöstreich keine Juden. 7) Zigeuner oder Neu-Ungern, höchst wahrscheinlich hindostanischen Ursprungs, an 30,000 Seelen, in der Bukowina, Galizien, Siebenbürgen und Ungern; auch im dalmatischen Dorfe Caracasitza. 8) Clementiner (Illyrier), wahre Albaneser oder Arnauts, die aber ihren Namen von einem tapfern Anführer Clement im 15ten Jahrhundert annahmen, 1500 in 2 syrmischen Dörfern der slavonischen Militairgränze. 9) Armenier, 11,600 in Galizien, Bukowina und Ungern; in Siebenbürgen haben sie dieselben Freiheiten mit der ungrischen Nation, und sind ihr incorporirt worden. 10) Griechen oder Macedonier 9800. 11) Wallonen, Franzosen (in Mähren), Moldauer und Osmanen, Arnauten, Bulgaren ꝛc. über 23,000 Seelen.

Die katholische Kirche ist die herrschende; nur in Ungern, Lombardei und Venedig genießt, dem Buchstaben des Gesetzes nach, der Protestant beinahe gleiche Rechte mit dem Katholiken, und in Siebenbürgen außer ihm auch noch der Unitarier; weswegen man beide Glaubensbekenntnisse in diesem Lande die recipirten nennt. In den übrigen Provinzen wird der Protestant, der nicht unirte Grieche und der Jude tolerirt. Zur katholischen Religion bekennen sich die Mehrheit der Nation, der größte Theil der Teutschen, die Gotschewerer, Vandalen und Italier, ein Theil der Magyaren, der größere Theil der Slawaken mit ihren Zweigen, die Czechen, Winden, Szithen, ein Theil der Polen, Rußniaken, Croaten und Morlaken; namentlich 21,636,000 Katholiken, 130,000 unirte Griechen in Galizien, Ungern und Siebenbürgen und 170,000 unirte Armenier. Reformirte (2 Mill. M.) sind vorzüglich in Ungern, Galizien, Siebenbürgen, Böhmen, Mähren, Kärnten und Oestreich; Lutheraner (1½ Mill. M.) in Siebenbürgen, Ungern, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oestreich und Steiermark (dazu 3500 Mennoniten oder Wiedertäufer in Galizien und Ungern, und auch Hussiten

und Herrnhuter); nicht unirte Griechen oder orientalische Kirchenglieder (2½ Mill.) in Südungern, Slavonien, Kroatien, Siebenbürgen, Bukowina, Dalmatien, Wien, Galizien (besonders Raitzen, Russen, Wlachen, Kroaten, Uskochen, Morlaken, Montenegriner, Armenier, Zigeuner und Griechen): Unitarier (50,000) in Siebenbürgen und Galizien; Philippowaner oder Lippowaner (8800 an der Zahl) in der Bukowina; Abrahamiten (bekennen sich im Aeußern zur christlichen Religion, sind aber wesentlich ein Zweig der vom Juden Frank in Offenbach gestifteten Sekte), Huzzulen (im Gebirge an der galizischen Gränze, fast ohne Gottesdienst, aber friedlich und höflich), beide in der Bukowina; Juden (500,000) in Galizien, Böhmen, Mähren, Siebenbürgen (wo sie sich in die Karäer und Talmudisten theilen), Ungern etc. (nach dem Dekret vom 22. Oct. 1814 ist der Gebrauch der hebräischen und sogenannten jüdischen Sprache und Schrift in allen öffentlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen aufgehoben, und statt derselben die landesübliche Sprache befohlen); Muhamedaner 1500 Seelen.

An der Spitze der römisch-katholischen (lateinischen) Geistlichkeit standen 1822. 17 Erzbischöfe von Wien für Oestreich, Steiermark und einen Theil von Illyrien; von Prag (beständiger Legat des römischen Stuhls und Primas von Böhmen) für Böhmen; von Olmütz (Herzog und Fürst) für Mähren und Schlesien; von Lemberg für Galizien; von Meiland (Primas der Lombardei), Venedig (Patriarch und zugleich Primas von Dalmatien) und Udine für das lombardisch-venezianische Königreich; von Zara, Spalatro und Ragusa für Dalmatien; von Gran (Primas von Ungarn und geborner Legat des römischen Stuhls), Erlau und Kolocza für die ungerschen Staaten; der Erzb. von Salzburg (jährlich mit 20,000 Fl. in liegenden Gütern, 2 Dignitarien mit 2000 und 16 Domherren, worunter 6 Adliche, jeder mit 1500 Fl. Unter ihnen stehen 82 Bischöfe. Mehrere bischöfliche Diöcesen hängen nach gewissen Gebietseintheilungen von einem Erzbischof ab, und heißen Suffragane des letztern; so hat z. B. der Erzbischof von Wien 6 Suffragan-Bischöfe von St. Pölten, Linz etc.; der Erzb. zu Salzburg die B. zu Seggau, Chiemse und Gurk; der Erzb. zu Prag die B. zu Leutmeriz, Budweis und Königingrätz; der Erzb. zu Olmütz den B. zu Brünn; der Erzb. zu Lemberg den B. zu Przemysl und den krakauer Generalvicar zu Sandec, der Erzb. zu Gran die B. zu Neitra, Raab, Waitzen, Fünfkirchen, Vesz-

prim, Zips, Neusohl, Rosenau, Stuhlweißenburg, Stein am Anger; der Erzb. zu Kolocza, zugleich Bischof von Batsch, die B. zu Großwardein, Csonad, Agram, Zeng, Bosnien und Syrmien (zu Diakovár), Siebenbürgen (zu Carlsburg); der Erzb. zu Erlau 4 B. zu Kaschau, Szathmar ꝛc.; der Erzbischof zu Meiland die B. zu Mantua, Brescia, Cremona, Bergamo, Como, Pavia, Lodi, Crema; der Erzbischof zu Venedig 8, der Erzb. zu Udine 11; der Erzb. von Zara 3; der Erzb. von Spalatro 6 und der Erzb. von Ragusa 2 Bischöfe zu Suffraganen. Dazu kommen die mit der katholischen Kirche vereinigten Griechen, die den Erzbischof von Lemberg mit 5 Suffraganbischöfen, und die unirten Armenier, die einen Erzbischof zu Lemberg haben. Die Bischöfe werden alle vom Kaiser ernannt, und üben nun größere Rechte, als vormals. Auch hat der Papst 1819 dem Kaiser und dessen Nachfolgern das Ernennungsrecht der Erzbischöfe armenischen Ritus in Lemberg abgetreten. Die Geistlichkeit steht nach Josephs II. Gesetze, das in einem kais. Kabinetsschreiben vom 19. Sept. 1814 erneuert wurde, in geringer Abhängigkeit vom Papste; Appellationen an die Rota Romana sind ganz verboten, und päpstliche Bullen und Dekretalen nur dann gültig, wenn sie von dem Monarchen ausdrücklich genehmigt sind. Auch sollen nach der Erklärung des Kaisers Franz vom J. 1816 die Bischöfe seiner Staaten künftig nicht mehr zur Prüfung und Einweihung nach Rom gehen, und für die Einsegnungsbulle nur den vierten Theil ihrer Einnahme von einem Jahre statt des sonst bezahlten Ganzen zahlen. Der Clerus trägt, wie jeder Staatsbürger, zu den öffentlichen Lasten und Abgaben bei, zahlt überdies noch einige besondere Steuern, ist in allen nicht rein geistlichen Sachen dem weltlichen Richter untergeordnet, und darf bloß in besonders gesetzlich bestimmten Fällen für seine Kirche oder Kloster Grundstücke erwerben. Die vollziehende Gewalt der Kirche erstreckt sich bloß auf geistliche milde Strafen; ein geistliches Asyl wird nirgends geduldet. Den Werth aller katholischen Kirchengüter schätzt man auf 200 Mill. Gl., der böhmischen allein auf 25 Mill. Gl. Aus den Gütern der vom Kaiser Joseph II. aufgehobenen Klöster und Kirchen, über 700 an der Zahl, und einigen andern Einkünften ward der Religionsfonds errichtet, dessen Einkünfte an 2½ Mill. Fl. betragen, und zur Bildung des Clerus, Erhaltung der Kirchen, Unterhaltung der Exreligiosen und Bettelmönche, denen das Terminiren überall verboten ist, so wie zur bessern Versorgung der niedrigen Geistlichen verwandt werden.

Zur Bildung der Geistlichen dienen die bischöflichen Seminarien; in denen zu Linz, St. Pölten, Brünn, Budweis, Königgräz, Leitmeritz rc. sind auch seit 5 Jahren Lehrstühle der Landwirthschaft, welches auch 1823 auf der kurhessischen Universität Marburg für die Theologie Studirenden eingeführt worden ist. Die Geistlichkeit theilt sich 1) in den Secularclerus: 17 Erzbischöfe und 82 Bischöfe mit ihren Domkapiteln, Aebte (in Ungern allein 146), Pröpste, 6 Collegiatstifter, Erzpriester, Dechante, Landdechante, Pfarrer, Lokalkaplane, Cooperatoren und Vikare, Beneficiaten; die Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte in Ungern hatten 1792. 864,776, die 21 Kapitel 530,608 und die Pfarrer 1,370,000, so wie die unirten Bischöfe 24,163, die Kapitel 9150 und die Pfarrer 124,050 Gl. Einnahme. Den sämtlichen ungerschen Domkapiteln ist durch die königl. Verordnung vom Juni 1819 aufgegeben, den 10ten Theil ihres reinen Einkommens zum Bau der Festungen längs der Karpathen rc. zu entrichten. 2) in den Regularclerus: 3 geistliche Ritterorden (der teutsche, Johanniter- und Sternkreuzorden), Herrenstifter (Abteien mit 261 Aebten, wovon in Ungern allein 147; Propsteien mit 184 Pröpsten, wovon in Ungern 106), 8 Damen- und 6 Fräuleinstifter; 1820. 520 Mönchsklöster mit 10,000 Clerikern (Benedictiner [in Ungern 1821. 181 Mitglieder], Dominicaner, Cistercienser, Prämonstratenser, Piaristen, Franciscaner, Capuciner, Minoriten, barmherzige Brüder oder Misericordianer, Augustiner, Carmeliten, Serviten, Pauliner rc.; in 136 ungerschen 1491 Priester, 452 Kleriker und 502 Laienbrüder, zusammen 2445; in 76 böhmischen 1108, in 29 mährischen 359, in 70 galizischen 831 und in 10 slavonischen 131 Religiose); und 110 Nonnenklöster, wovon 49 in den ungerschen, teutschen und galizischen Staaten. Alle sind gegenwärtig mit Seelsorge, Unterricht, Erziehung und Krankenpflege unter Aufsicht des Staats beschäftigt, und noch itzt werden unthätige und unnütze Klöster von Zeit zu Zeit eingezogen, und durch wohlthätigere Anstalten ersetzt. Der Jesuitenorden ist bis auf einige einzelne Pensionirte ausgestorben; aber den aus Rußland vertriebenen Jesuiten hat die Regierung 1820 erlaubt, 2 Collegien zu Tarnopol und Lemberg zu errichten, und sich ausschließlich dem Jugendunterricht zu widmen. Ein Zweig der Jesuiten, die Congregation der Redemptoristen, ist unterm 19. April 1820 hergestellt worden; sie heißen auch Priester von der Congregation des allerheiligsten Erlösers, sind gestiftet vom heil. Alfons von Liguori, Bischof von S. Agata de Goti im

Neapolitanischen, daher auch Redemptoristen und Liguorianer genannt; ihre Bestimmung ist die Bearbeitung des Seelenheils der Ordensglieder mittelst einer eifrigen Nachfolge Jesu und die Anleitung anderer zu einer auf christkatholischem Glauben beruhenden Religiosität und Sittlichkeit mittelst der Seelsorge, Erziehung und des Unterrichts in den ihnen anvertrauten Anstalten. Das erste Ordenshaus ist in dem obern passauer Hofe in Wien, und zur Abhaltung des Gottesdienstes die wiederhergestellte Kirche zu Maria am Gestade. Der Orden der Piaristen zählte 1821 in Ungern und Siebenbürgen 25 Collegien, 2 Residenzen und 351 Mitglieder. In Venedig und Padua ist im Nov. 1820 die Congregation der Philippiner wieder hergestellt worden. Ein sehr wohlthätiger Orden ist der der barmherzigen Brüder; er hat in seinen 25 Spitälern (mit Ausnahme Italiens, das ein abgesondertes Provinzialat ausmacht) 1823. 14,469 Kranke aufgenommen und verpflegt; gestorben sind 1307. Die erste Kolonie dieser religiösen Gesellschaft ward vom Fürsten von Liechtenstein 1605 aus Spanien nach Teutschland berufen, und zu Feldsperg in Oestreich angesiedelt. Von diesen Klöstern sind itzt 4 in Niederöstreich, davon 1 zu Wien, 1 in der fürstl. liechtensteinischen Stadt Feldsperg und 1 zu Linz in Oberöstreich; 1 zu Grätz in Steiermark; 3 in Böhmen zu Prag, in der fürstl. dietrichsteinischen Stadt Neustadt an der Mettau und zu Kukus, eine Stiftung des Grafen Spork; eine zu Görz in Illyrien; 12 in den ungerschen Provinzen, nämlich zu Presburg, Erlau, Waralla in der Zips, Temeswar, Papa, Eisenstadt, Großwardein, Waitzen, Fünfkirchen, Skalitz, Agram und Ofen; 1 zu Teschen in Schlesien; 3 in Mähren zu Brünn, Lettowitz und Prosnitz; 1 zu Zebrzidowitz in Galizien; außerdem 2 Reconvalescentenhäuser zu Presburg und Wien. Von den weiblichen Orden beschäftigen sich die barmherzigen Schwestern in Galizien (die binnen 3 Jahren [1809—11] 6865 Kranke aufgenommen und verpflegt haben, von denen nur 889 starben; die jährlichen Ausgaben betrugen 15,202 Gl., und das Institut würde über 8000 Gl. des Jahres Deficit gehabt haben, wenn wohlthätige Seelen nicht reichliche Sammlungen veranstaltet hätten) und Elisabethinerinnen mit Krankenpflege, und die englischen Fräulein, Ursulinerinnen, Salesianerinnen, Servitinnen, Dominicanerinnen, Clarissinnen mit Erziehung und Unterricht. Sie sind sämtlich in mehr oder weniger wichtige Staatsanstalten umgestaltet worden. Die Tauglichkeit der Geistlichen zu ihren verschiedenen Geschäften unterliegt strengen Untersuchungen von Seiten der

Staatsgewalt; besonders sind die Seelsorger ordentlichen und außerordentlichen Concursen unterworfen, die jährlich zweimal gehalten werden, und nur auf 3 Jahre gelten; selbst Professoren der Theologie müssen, wenn sie 3 Jahre von dem Katheder entfernt sind, die Concurse machen. — Auf der Nationalsynode zu Presburg vom 8. Sept. — 16. Oct. 1822 wurde verboten, protestantische Erzieher anzustellen, damit die katholische Jugend nicht in der Erziehung verderbt werde, die überhaupt den Jesuiten wieder übergeben werden sollte. Auch wurde den Christen verboten, bei Juden Dienste zu nehmen, oder bei jüdischen Kindern Säugammen abzugeben.

Mit der katholischen Kirche hat sich in neuern Zeiten ein Theil der Griechen unter dem Namen der griechisch-unirten Kirche vereinigt, die unter dem Erzbischof (Metropolit) von Lemberg die Bischöfe von Przemysl, Munkacs, Großwardein, Kreuz und Fogaras (eigentlich Blasendorf in Siebenbürgen; die letzten 4 sind Suffragane des Erzbischofs zu Gran), und in Ungern 787 Pfarren, in Siebenbürgen 4 Vikariate und 65 Archidiakonate, in Galizien 2467 Pfarren besitzt. Die nicht unirten Griechen (Altgläubige, Starowizl) besaßen in Ungern und Siebenbürgen längst freie Religionsübung; neuerlich sind ihre hohen Geistlichen auch zur ungrischen Reichsstandschaft zugelassen worden. Ihr vornehmster Geistlicher ist der aus den Raizen zu wählende Erzbischof zu Carlowitz, der ungerscher Reichsstand und Präsident des griechischen Oberappellationsgerichts ist. Unter ihm stehen die Bisthümer Arad, Pakraz, Ofen, Werschetz, Bacs, Siebenbürgen (zu Hermannstadt) und Bukowina (zu Czernowitz), Dalmatien (zu Sebenico), Carlstadt, Temesvar; die Erzpriester, Priester, Archidiakonen und Diakonen, die den Secular-, und die Igumenen, Archimandriten, Kaluger und Anachoreten, die den Regularclerus bilden. In Ungern waren 1817. 1,497,305 nicht unirte Griechen, 26 Klöster mit 233 Kalugern und 2092 Mutterpfarren mit 2101 Geistlichen; in Siebenbürgen 1 Kloster, 27 Erzdechanten und 991 Pfarren; in der Bukowina 2 Klöster; in den Militairbezirken 3 Klöster, 374 Pfarren und 192 Schulen. Die Anzahl aller Geistlichen dieser Kirche beträgt 6114. — Die Armenier haben sich der katholischen Kirche angeschlossen; ihr erster Geistlicher ist der Erzbischof zu Lemberg. Der ganze katholische Clerus ist 38.000 Seelen stark. — Die Protestanten haben durch das josephinische vom Kaiser Leopold II. bestätigte und von Franz I. beschworne Toleranzedikt vom 13. Oct. 1781 im ganzen Umfange des Kaiserthums freie

Religionsübung erhalten, mit dem Rechte, Kirchen zu errichten, wenn eine Gemeinde zu 100 Familienvätern angewachsen ist. Jedoch müssen sie (die Protestanten in Galizien ausgenommen, denen Joseph II. durch das Dekret vom 8. Juni 1775 dies nachließ) nicht nur ihre Kirchen- und Schulanstalten aus eigenen Mitteln erhalten, sondern auch die Iura stolae an die katholische Geistlichkeit zahlen, die ihnen dafür wenig Dienste leistet. Kaiser Leopold II. ertheilte den Protestanten in Ungern noch mehr Rechte, als sie in den übrigen Provinzen erhalten haben; den siebenbürgischen bestätigte er 1791 die schon auf früheren Landtagen erhaltene unbeschränkte Freiheit in Ausübung ihrer Religion. Die Reformirten besitzen in Ungern 1384 Mutterkirchen; in Siebenbürgen 587 Pfarren in 14 Diöcesen; in Böhmen 32, in Mähren 17, in Galizien 13, im Lande unter der Ens 2, überhaupt 2035 Pfarren; die Lutheraner in Ungern 451 Mutterkirchen, in Mähren 24, in Siebenbürgen 286, in Galizien 14, in Böhmen 12 und in Nieder- und Inneröstreich 28, überhaupt 807 Pfarren. Beide Confessionen haben ein gemeinschaftliches Consistorium für die sämtlichen teutschen Erblande in Wien, unter welchem 5 lutherische (Wien, Scharten, Prag, Bielitz, Lemberg) und 4 reformirte Superintendenturen (Wien, Horzatev, Ingrowitz, Galizien) stehen. Die Reformirten haben in Ungern 4 (St. Peter, Debreczin, Pesth, Mots), in Siebenbürgen 1 (Nagy-Enyd); die Lutheraner in Ungern 4 (Modern, Oedenburg, Neusohl, Eperies, in Siebenbürgen 1 Superintendentur (Birthelm). Beide Confessionen zusammen haben 8400 Geistliche. — Die Unitarier (Socinianer, Antitrinitarier) haben in Siebenbürgen gleiche Rechte mit den Protestanten: ihre 111 Prediger an 110 Haupt- und 54 Filialkirchen sind dem Superintendent, Generalsynod und Consistorium zu Clausenburg untergeordnet. — Die Mennoniten (Wiedertäufer, Habaur) bilden in Galizien auf der Herrschaft Szczerzcecz 20 Familien, 128 Seelen stark, 2 und in Ungern 3 Gemeinden. Die Philippowaner oder Lippowaner in der Bukowina, 8800 Seelen stark, sind eine Abart der 1652 in Rußland bekannt gewordenen Roskolniken, und zeichnen sich besonders durch ihren Tabakshaß, Bilderanbetung und durch die Sitte, ihre Leichen zu verbrennen, aus; sie haben ihres stillen, sittsamen Lebens wegen vom Kaiser Joseph II. bedeutende Privilegien erhalten. Alle christlichen Geistlichen zählen 64,000 Köpfe; die meisten sind im lombardisch-venezianischen Königreich. — Die Juden haben in Galizien

294 Synagogen, 100 Schulen, ein höheres Lehrinstitut zu Brody und eine Pflanzschule für jüdische Lehrer zu Lemberg; in Ungern 42, in Mähren 52, in Böhmen 59 Synagogen und außer 21 Schulen eine eigene Lehranstalt. Nach dem Circulare der königl. Statthalterschaft in Ungern vom 23. Dec. 1816 hat der Kaiser befohlen, daß weder von auswärtigen Bibelgesellschaften umsonst oder für einen geringen Preis gedruckte Bibeln in den Erbländern verbreitet, noch die Errichtung einer Bibelgesellschaft verstattet werden soll; den Buchhändlern bleibt jedoch der Handel mit Bibeln nach den gesetzlichen Vorschriften frei. Das Verbot, Bibeln der englischen und teutschen Bibelgesellschaften, namentlich die in Berlin gedruckte böhmische Bibel, im östreichischen Staat zu verschenken oder für geringere Preise zu verkaufen, ist im Nov. 1822 erneuert worden.

Das ganze katholische und griechisch-unirte Schul-, Studien- und Stipendienwesen steht unmittelbar unter der höchsten Aufsicht der 3 Studiencommissionen, der kais. Studien-Hofcommission in Wien für alle nicht ungersche Provinzen; der Studien-Hofcommission in Ofen für Ungern; der Commission in Studien-, wie auch in Kirchen- und Stiftungsangelegenheiten zu Klausenburg für Siebenbürgen. Unter diesen obersten Leitungsbehörden sorgen die verschiedenen Länderstellen und Kreisämter, mittelbar auch die Geistlichkeit und die Consistorien für jene Angelegenheiten. Eben so verhält es sich mit den griechischen und protestantischen Schulen; doch sind in neuern Zeiten die letztern in Ansehung der Schuldisciplin der Aufsicht der katholischen Dechanten und bischöflichen Consistorien überlassen; indeß darf der katholische Dechant die Visitation der nichtkatholischen Schulen nur mit Zuziehung des Kreiscommissairs vornehmen. In allen Provinzen bestehen eigene Studien- und Stiftungsfonds, die theils liegende Gründe, theils Capitalien oder Rechte auf gewisse Einkünfte haben. So betrug der Studien- und Universitätsfonds in Ungern 1791. 8,099,920 Fl. und trug 404,696 Fl. zu 5 p. C. ein, und die Ausgabe mit den beträchtlichen Administrationskosten betrug 344,925 Fl. 50 Kr. Die Einnahme der Universität allein betrug 125,995 Fl. 40 Kr., und die Ausgabe 98,987 Fl. 50 Kr. Im J. 1808 bei dem steigenden Werthe der Grundstücke und der allgemeinen Theurung betrug die Einnahme 339,193 und die Ausgabe 149,643 Fl. Bei den übrigen Studienfonds war in demselben Jahre die Einnahme 377,424 und die Ausgabe 385,067 Fl. Im J. 1803 ist für jeden Zweig des Studien-

wesens in den Provinzen und Literarbezirken ein Director angeordnet worden, neben welchem ein Provirector die äußere, und ein Exhortator die religiöse Disziplin der Studirenden besorgt. Bei den Universitäten übernimmt der Universitätsmagistrat die äußere und religiöse Disciplin. Ueber die niedern Volksschulen führt seit 1806 der jedesmalige Pfarrer die Lokal-, und der vom Bischof ernannte und vom Kaiser bestätigte Dechant oder Vicedechant die Districtualinspection. Von letztern geht der Geschäftszug an das bischöfliche Consistorium, bei dem ein Oberaufseher und ein Referent der teutschen Schulen (Domscholaster) vom Kaiser angestellt ist. Das Consistorium hat mit dem Kreisamte gleichen Rang; die Aufsicht und Leitung beider steht unter der Landesregierung oder dem Gubernium, welches die Obercontrolle führt. Die Kinder der Nichtkatholiken und Israeliten genießen an den Orten, wo nicht eigene Schulen für sie bestehen, mit den Kindern der Katholiken gemeinschaftlichen Unterricht, mit Ausnahme der Religionsgegenstände, in welchen sie von ihren Religionslehrern unterwiesen werden. Die Schulanstalten theilen sich 1) in Volksschulen, und zwar Trivialschulen, Elementarschulen zum Unterricht für jedermann, die überall bestehen, wo ein Pfarrbuch gehalten wird; Hauptschulen von 3 Klassen in vielen Städten und Märkten für junge Leute, die zu Künsten und Handwerken, zu dem niedern Handel, oder für die Mittelschulen vorbereitet werden sollen; Normal- und Hauptmusterschulen von 4 Klassen in den Provinzialhauptstädten; Real- oder Bürgerschulen von 3 Klassen für diejenigen, welche sich den höhern Künsten, dem Handel und Wechselgeschäft, den herrschaftlichen und Staatswirthschaftsämtern, der Buchhaltung rc. widmen; Mädchenschulen, sowohl Trivialschulen, wo die Mädchen mit den Knaben gemeinschaftlichen Unterricht erhalten, als auch Schulen für Töchter der gebildeten Stände in Hauptstädten, wozu auch die Klosterschulen, die Spitzenanstalt in Prag rc. gehören; Industrieschulen zur Erlernung besonderer Arbeiten; Sonn- und Feiertagsschulen besonders für Lehrlinge des Gewerks- und Handelsstandes. In der ungerschen Provinz sind Primar- und Hauptschulen (die kleinern nennt man National- oder Trivialschulen); 1824 hat Ungern 9 Primar-, 86 Haupt- und viele Trivialschulen, ferner eine illyrisch-pädagogische Schule zu Zombor und eine walachisch-pädagogische Schule zu Alt-Arad. 2) Gelehrte allgemeine Schulen, nämlich a) Gym-

nasien oder Grammaticalschulen, und zwar gemeine Landgymnasien von 5 und Lyceal- und Universitätsgymnasien von 6 Klassen, in Ungern auch Archigymnasien in den größern Städten; itzt 178 Gymnasien, wovon 149 katholische, 15 lutherische, 10 reformirte, 2 griechische nichtunirte, 2 unitarische (in Ungern allein 80, nämlich 63 katholische, 9 lutherische, 6 reformirte, 2 nichtunirte); b) Mittelschulen, die zwischen Gymnasien und Universitäten in der Mitte stehen; 12 philosophische Studienanstalten mit einer philosophischen Lehranstalt im löwenburgischen Convicte zu Wien, 24 katholische Lyceen (zu Linz, Kremsmünster, Salzburg, Grätz, Innsbruck, Trient, Laibach, Klagenfurt, Capo d'Istria, 2 zu Meiland, Bergamo, Brescia, Como, Cremona, Mantua, Venedig, Verona, Vicenza, Treviso, Udine, Olmütz, Erlau, Klausenburg), 1 lutherisches Lyceum (Kesmark), 1 luther. Collegium (Eperies), 7 reformirte Collegien (Debreczin, Papa, Saros-Patak, Nagy-Enyed, Klausenburg, Maros-Vasarhely, Udvarhely), 1 unirtes Collegium (Klausenburg), mit vielen ähnlichen Lehranstalten in den meisten größern Erziehungsanstalten, wie im Theresianum zu Wien, in den vielen Collegien des lombardisch-venezianischen Königreichs, in den Militairakademien rc.; endlich ein armenisches Lehrinstitut in Lemberg; c) gelehrte Akademien, 5 in Ungern zu Agram, Preßburg, Raab, Kaschau und Großwardein; d) Universitäten, 6, zu Wien, Prag, Lemberg, Padua, Pavia, Pesth. 3) Besondere Anstalten für einzelne Stände oder Zwecke: die k. k. medizinisch-chirurgische Josephsakademie zu Wien, das k. k. Militair-Thierarzneiinstitut zu Wien und die Veterinairschulen zu Pesth und Meiland, mehrere medizinische Specialschulen im lombardisch-venezianischen Königreich, Hebammeninstitut in Czernowitz; — die k. k. Ingenieurakademie in Wien, die k. k. Militairakademie zu Wiener-Neustadt, die Akademie der Arcierenleibgarde in Wien, die Militairakademie in Meiland, die ludoviceische Akademie zu Waitzen in Ungern, das Militair-Equitationsinstitut in Wiener-Neustadt, viele Regiments-Erziehungshäuser; — die theresianische Ritterakademie zu Wien, die k. k. Akademie der morgenländischen Sprachen zu Wien, die Specialschule für griechische Sprache in Meiland, die höhere Bildungsanstalt für Weltpriester in Wien, die vielen erzbischöflichen und bischöflichen Seminarien und Alumnate, worunter auch ein griechisches zu Karlowitz; die protestantisch-theolog. Studienanstalt in Wien mit 7 Prof. seit 1819; das allgemeine theolog. Se-

minar zu Pesth für ganz Ungern; 53 Regiments-Erziehungshäuser (1833 Knaben); das fürstl. schwarzenbergische ökonom. Institut zu Krummau in Böhmen; die Spitzenlehranstalt zu Prag; die ständische Akademie zu Olmütz; das Johanneum in Grätz (zugleich Lehranstalt); die k. k. Bergakademie zu Schemnitz, das theoretisch-praktisch-ökonomische Institut Georgicon des Grafen Festetics v. Tolna zu Keßthely, die Forstlehranstalten zu Mariabrunn, Budweis und Goldenkron, die Landwirthschaftsschule zu Ungrisch-Altenburg, das polytechnische Institut in Wien in Vereinigung mit der Realakademie, das technologische Lehrinstitut zu Prag, die Schule der Chemie in ihrer Anwendung auf Künste in Meiland, die nautische Schule in Triest, die Akademien der schönen Künste in Wien, Prag, Venedig und Meiland, das Mosaikinstitut in Meiland, die Musikconservatorien in Meiland, Prag, Venedig, Wien &c.; mehrere weibliche Erziehungsanstalten zu Wien, Prag, Waitzen und Meiland, die Blindenanstalten zu Wien, Prag und Linz, die Taubstummenanstalten zu Wien, Prag und Waitzen, mehrere Waisenhäuser &c. Zu den 33 Gesellschaften der Wissenschaften, des Ackerbaues und der Künste gehören: die k. k. Gesellschaft der Wissenschaften in Prag (37 Mitgl.), die k. k. ökonomisch-patriotische Ges. in Prag (115 Mitgl.), die k. k. Ges. zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde in Mähren und Schlesien (155 Mitglieder), das k. k. Institut der Wissenschaften, Literatur und Künste im lombardisch-venezianischen Königreich in 4 Sectionen zu Meiland, Padua, Venedig und Verona, das Atheneum zu Venedig mit 7 Directoren, die k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien (248 Mitglieder), die Privatgesellschaft patriotischer Kunstfreunde zu Prag (55 Mitglieder), die Gesellschaft des Ackerbaues und der Künste zu Laibach, die k. k. und ständische Ges. zur Beförderung des Ackerbaues und der Künste in Kärnten zu Klagenfurt, die Akademien des Ackerbaues zu Brünn, Laibach, Prag, Udine und Verona, die Landwirthschaftsges. in Steiermark zu Grätz, seit 1819; die Atheneen für Wiss. und Künste zu Venedig, Treviso, Brescia, Bergamo; virgilianische Akademie zu Mantua; Akademie der Maler- und Bildhauerkunst zu Verona; Akad. der Wiss. genannt de' Concordi zu Rovigo; die gelehrte Ges. zu Roveredo (Accademia degli Aggiati), die Gesellschaft der Musikfreunde des östr. Kaiserstaates zu Wien, der Verein zur Beförderung der Tonkunst zu Prag, die Akademien der Wissenschaften und des Ackerbaues zu Brescia und Pavia,

die gelehrten Gesellschaften zu Pavia, degli Eccitati zu Bergamo und Verona, die medizinische Ges. zu Venedig, die königl. Akademien der schönen Künste zu Meiland und Venedig ꝛc. — Die meisten dieser Lehranstalten sind mit den nöthigen Bibliotheken und andern Sammlungen versehen. Unter den Bibliotheken sind die ansehnlichsten: die kaiserliche zu Wien (350,000 Bände), die Universitätsbibliotheken zu Wien (130,000 B.), Prag (100,000 B.), Pesth (50,000 B.), Pavia (33,000 B.), Padua (52,000 B.), Lemberg, die ambrosianische Bibliothek in Meiland (90,000 B.), die Bibl. des Collegium von Brera in Meiland (80,000 B.), die quirinische Bibl. in Brescia (70,000 B.), die St. Marcusbibl. in Venedig, die Lycealbibl. zu Grätz (70,000 B.), Olmütz (40,000 B.), Klagenfurt (42,000 B.), Mantua (70,000 B.), Como (15,000 B.), Cremona (14,000 B.) ꝛc., die telekysche Bibl. zu Neumarkt in Siebenbürgen (36,000 B.), die szechenysche Regnicolarbibliothek zu Pesth, die Theresianumbibl. in Wien (70,000 B.), Bibl. der mediz. chir. Akademie zu Wien (40,000 B.), des löwenberger Convicts daselbst (20,000 B.), zu Klosterneuburg (25,000 B.), Salzburg (20,000 B.) ꝛc. Unter den wissenschaftlichen und Kunstsammlungen sind die ausgezeichnetsten: das k. k. Naturalienkabinet und das mechanisch-physische Kunstkabinet in Wien, das ungrische Nationalmuseum zu Pesth, das Franzensmuseum zu Brünn, das Johanneum zu Grätz, das Nationalmuseum zu Prag, das schlesische Museum zu Troppau, das bruckenthalsche Museum zu Hermannstadt, das Naturalienkab. in Meiland, viele Universitäts- und Lycealsammlungen von Naturalien und Instrumenten, die Gemäldegallerien (zu Wien, als die kais. in Belvedere, und die der Fürsten Liechtenstein, Kaunitz, Esterhazy, Grafen Lamberg und Schönborn, zu Venedig ꝛc.), die Kupferstichsammlungen (des Erzherzogs Karl zu Wien ꝛc.), Münz- und Medaillenkabinette zu Wien und Meiland ꝛc., die 23 botanischen Gärten, besonders zu Wien (10 in und bei der Stadt), Padua (der älteste schon 1533 angelegt), Pavia mit der botanischen Pflanzenschule zu Mißliborzitz in Böhmen; 9 Sternwarten zu Wien, Prag, Ofen, Erlau, Karlsburg, Grätz, Kremsmünster, Meiland und Padua ꝛc.

Die meisten Gymnasien sind den Benedictinern, Piaristen, Prämonstratensern und andern Mönchen übergeben; viele sind aber auch von weltlichen Professoren besetzt; seit 1821 wird kein auswärtiger öffentlicher oder Privaterzieher geduldet. Von den 63 katholischen Gymnasien Ungerns und

Croatiens sind 49 der Leitung geistlicher Orden anvertraut, namentlich dem Orden der Piaristen, der in seinen 27 Häusern (das älteste in Priwitz besteht seit 1686), wovon 2 in Siebenbürgen, im Dec. 1817 mit Einschluß von 16 Laienbrüdern 355 Mitglieder zählte. Die übrigen Lehrorden sind: Benedictiner in 7, Prämonstratenser in 5, Franciskaner in 5, Cistercienser in 3 und Minoriten in 2 Gymnasien; überhaupt ertheilen 384 Professoren meist geistlichen Standes den Unterricht. Allen ist eine allgemeine Norm vorgeschrieben, um eine gleichförmige Bildung, wie sie für die Zwecke des Staats erfoderlich ist, so viel als möglich zu erwirken, und um der Willkür der Mönche Gränzen zu setzen. Die meisten Lehrbücher liefert der privilegirte Schulbücherverschleiß bei St. Anna in Wien; doch kaufen Ungern und Italien daselbst nicht ein Buch. In Böhmen waren 1811. 37 Haupt-, 2563 Trivial-, 45 Mädchen-, 92 Industrie-, 2011 Sonntagsschulen, 10,606 eingeschulte Oerter, 357,647 in denselben schulfähige Kinder, 1073 uneingeschulte Oerter, 18,185 in denselben schulfähige Kinder, 284,721 die Schule besuchende Kinder. Von beiden evangelischen Confessionen waren in diesem Jahre 3368 schulfähige und 3048 die Schule wirklich besuchende Kinder. In diesem Königreich sind 187 Studienstiftungen, dann noch 10 wendische oder lausitzische und 20 besondere im Generalseminar der böhmischen Geistlichkeit. Unter den ersten zeichnen sich aus die ferdinandsche mit einem Vermögensbestand von 196,866 und für das Generalseminar noch mit 45,166, die neuhäuser mit 40,856, die saarer oder martinitzer mit 23,333 und die zweite straksche mit 415,342 Fl., so daß die eigentlichen Stipendien derselben 14,400 Fl. betragen. Für den Lehrstand in Böhmen hat die Regierung 1818. 558,952 Fl. 35 Kr. ausgegeben, ohne das, was der Religionsfonds und die theologischen Stiftungen beigetragen haben. In Mähren und Schlesien waren 20 Haupt-, 1627 Trivial-, 12 Mädchen-, 3 Industrie-, 1548 Sonntagsschulen, 3033 eingeschulte Oerter, 196,281 in denselben schulfähige Kinder, 66 uneingeschulte Oerter, 1294 in denselben schulfähige Kinder, 149,482 schulbesuchende Kinder. Im J. 1812 waren in beiden Provinzen 2119 Gymnasialschüler, 404 Philosophen, 37 Chirurgen, 71 Juristen, 252 Theologen zu Olmütz; gegen 1811 hatte die Zahl der Studirenden um 146 abgenommen. In Oestreich unter der Ens waren 18 Haupt-, 1008 Trivial-, 16 Mädchen-, 50 Industrie-, 107 Sonntagsschulen, 4479 eingeschulte Oerter, 111,191 in denselben schulfä-

hige Kinder, 106 uneingeschulte Oerter, 4320 in denselben schulfähige Kinder, 101,922 schulbesuchende Kinder. In Oestreich ob der Ens ohne den salzburger, Inn- und Hausruckkreis waren 5 Haupt-, 275 Trivial-, 3 Mädchen-, 2 Industrie-, 120 Sonntagsschulen, 2964 eingeschulte Oerter, 40,353 in denselben schulfähige Kinder, keine uneingeschulten Oerter, 32,787 schulbesuchende Kinder. In Steiermark und dem klagenfurter Kreise Illyriens waren 10 Haupt-, 456 Trivial-, 6 Mädchen-, 36 Industrie-, 242 Sonntagsschulen, 2630 eingeschulte Oerter, 45,026 in denselben schulfähige Kinder, 4068 uneingeschulte Oerter, 41,042 in denselben schulfähige Kinder, 37,754 schulbesuchende Kinder. Die Zahl der in Tirol und Vorarlberg Studirenden belief sich 1817 auf 1474, von denen sich 264 den höhern und 1210 den Gymnasialstudien widmeten; von jenen waren 156 in Innsbruck und 108 in Trient. Gymnasialschüler waren in Innsbruck 337, in Botzen 186, in Meran 169, in Hall 141, in Brixen 129, in Trient 85, in Roveredo 76, in Feldkirch 61, in Ala 26. Die Stadt Innsbruck zählte 493, die Stadt Trient 193 Studirende. In Grätz waren 1816. 15 öffentliche Knaben- und Mädchenschulen, 6 bewilligte Privatschulen mit 1651 Knaben und 1778 Mädchen; davon waren in der Hauptmusterschule 580 Knaben und in der Mädchenhauptschule 237 Mädchen; 9 Sonntagsschulen mit 582 Lehrjungen; Bürgerbildungsanstalt mit 72 Schülern; Sonntagsschule für die Lehrlinge des Kaufmannsstandes mit 40 Schülern. Im grätzer Kreise waren 1815 an 205 Orten Schulen; an 136 Orten eigene, an 9 Orten gemiethete und an 3 Orten unentgeltlich dargeliehene Schulgebäude, an den übrigen 58 Orten ward die Schule nur in Bauerwohnungen gehalten. In diesen 205 Orten wurden von eingeschulten Ortschaften 10,199 Knaben, 8616 Mädchen, zusammen 18,815, und von uneingeschulten Ortschaften schulfähige Knaben 4543, Mädchen 3817, zusammen 8360 beschrieben. Schulgehende Knaben waren 2187, schulgehende Mädchen 1537, zusammen 3724. Die schulfähige Jugend zählte also 27,205, die schulgehende 20,975 Kinder, folglich blieben auf dem Lande 6230 Kinder ohne Unterricht. In demselben Jahre waren im grätzer Kreise auf dem Lande 140 Sonntagsschulen, die von 6364 Schülern besucht wurden, 25 Industrieschulen mit 713 Schülern. Im J. 1815 waren auf dem Lande 158 Lehrer (Schulmeister) und 69 Lehrgehülfen, ohne die Filial- oder bewilligten Seitenschullehrer. Musterschulen sind zu Rein, Wildon, Voits-

berg, Radkersburg, St. Veit am Vogau, Straden, Gnas, Altenmarkt, Friedberg, Birkfeld, Bischelsdorf, Kirchberg an der Raab; Hauptschulen zu Vorau und Gleisdorf. Also überhaupt an 32,000 schulbesuchende Kinder, ohne die Schüler des Gymnasium und Lyceum in Grätz. In Ungern sind für den Volksunterricht 2689 National-, 84 größere Volks- und 9 National-Musterschulen mit 51 Lehrern. Jede Dorfschule steht unter der Aufsicht des Pfarrers; und in den Schuldistrikten sind Aufseher angesetzt, die unter den obern Studiendirectoren stehen. In Ungern waren bei allen katholischen Schulanstalten 1791. 3561 öffentliche Lehrer und Beamte; bei den lutherischen 629 Lehrer, bei den reformirten 1600, bei den nicht unirten 1226, bei den unirten 382, bei den Juden etwa 100 Schulhalter; dazu das Personal der Bergakademie zu Schemnitz, das Taubstummeninstitut zu Waitzen, die Landwirthschaftsschule zu Keßthely, die pensionirten Schulhalter, Haus-, Sprach- und Tanzlehrer, so kommen an 8000 Individuen, die sich in Ungern durch Unterricht in Wissenschaften und Künsten nähren. Von den katholischen Vernacular- (National-) oder Elementarschulen sind in Ungern und Croatien 91, an denen 237 Lehrer, meistens weltlichen Standes, unterrichten, unter denen auch die Präparandenlehrer zur Bildung von Schullehrern zu Ofen, Kaschau, Raab, Großwardein, Presburg, Fünfkirchen, Temesvar, Groß-Caroly und Agram begriffen sind; von ihnen sind die zahlreichen Trivialschulen unterschieden, zu denen man außer den Dorfschulen gewöhnlich auch die Schulen in den Vorstädten größerer Städte zählt. Im presburger katholischen Studienbezirk waren 18$\frac{2}{7}$. 5719 Studirende; im agramer Bezirk 1199 (ohne 2000 in den Normalschulen und 100 studirende junge Kleriker) und im großwardeiner Bezirk 2453, ohne 37,860 Schüler der Vernacularschulen; im raaber Bezirk 4875 ohne 5680 Schüler in den Primair-, Vernacular- und National- und 50,689 in den Trivialschulen. Die Lehranstalten des katholischen kaschauer Schulbezirks (mit Ausschluß der Normal- und der evangelischen Lehranstalten) hatten 1821. 4146 Zöglinge. In Galizien waren 1819 die Universität in Lemberg mit 827 Studirenden, 2 Lyceen, 12 Gymnasien mit 2956 Schülern, 2 Real-, 33 Normal-, 21 Mädchen-, 346 Trivial-, 974 Elementarschulen, 1 Hebammeninstitut. — Im lombardisch-venezianischen Königreich befinden sich auch in den kleinsten Gemeinden Schulen, die mittelst einer Abgabe von den Gutsbesitzern der Gemeinden unterhalten werden; in

Meiland selbst sind 1819 ohne die höhern Lehranstalten 18 Normalschulen, die jährlich 26,698 Fr. kosten, und 1200 Zöglinge haben. Auch sind in diesem Lande die Schulen der christlichen Lehre, die gegen die Hälfte des 16ten Jahrhunderts in Meiland ihren Anfang nahmen, und in denen 1532 der Priester Castellino de Castello vor Herbault, Paulet, Bell und Lancaster die Classification und den wechselseitigen Unterricht einführte. — Der Orden der frommen Schulen (Piaristen), der sich der moralischen Erziehung und wissenschaftlichen Bildung der Jugend weiht, zählte in Ungern 25 und in Siebenbürgen 3 Collegien. In der böhmisch-mährischen Ordens-Provinz hatte dieser Orden 1810. 23 Collegien und 4 Residenzen mit 332 Personen, welche die Lehrämter an der theresianischen Ritterakademie in Wien, 4 theologischen und 8 philosophischen Studienanstalten, 16 Gymnasien, 24 Hauptschulen, zusammen an 53 Lehranstalten versehen. Für die zahlreiche illyrisch-walachische und griechische Jugend des nicht unirten Ritus in Ungern, Sirmien, Slavonien, Croatien und Banat sind 2 Präparanden- oder pädagogische Vorbereitungsschulen der Lehrer, namentlich für die Slavo-Serbier (Illyrier) zu Zombor, für die Walachen zu Alt-Arad auf Kosten der Nation errichtet worden. Bei der Universität zu Padua und an den Lyceen des lombardisch-venezianischen Königreichs sind im J. 1815 Lehrstühle für die teutsche Sprache und Literatur errichtet worden. Nach einem k. k. Dekret vom Sept. 1817 ist aber allen Unterthanen beider Geschlechter in diesem lombardisch-venezianischen Königreich verboten, sich auf ausländische Erziehungs- und wissenschaftliche Anstalten zu begeben; der Kaiser allein kann Ausnahmen bewilligen. — Wenn die Aufklärung im östreichischen Staate bisher nur ungleiche Fortschritte machte, so liegen die Ursachen zum Theil in der großen Verschiedenheit seiner Völkerschaften, die nicht alle gleich empfänglich für Bildung sind, zum Theil in dem Druck langwieriger Kriege und der Last des Papiergeldes, hin und wieder auch in dem Mangel geschickter Lehrer, den die geistlichen Orden nicht überall zu ersetzen vermögen. Lese- und Preßfreiheit ist durch das Daseyn einer mit der Polizei verbundenen Büchercensur beschränkt, die sich jedoch nur auf die der öffentlichen oder Privatsicherheit gefährlichen Werke oder Stellen erstrecken darf. Kein östreichischer Unterthan darf eine nicht censirte Schrift, Kupferstiche, Steinabdrücke rc. außer Landes drucken lassen. Nach dem Censuredikt vom J. 1818 darf im lombardisch-venezianischen Königreich kein Unterthan

auch in fremden Landen ohne besondere Erlaubniß der inländischen Regierung etwas drucken lassen; selbst die Titel der Bücher sind einer besondern Censur unterworfen, und man bedarf einer abermaligen Erlaubniß, um Bücher wieder zu drucken, die schon einmal unter der vorigen östreichischen Regierung gedruckt waren. Von den 1806 aus Teutschland, Frankreich, England und Italien eingeführten 1629 Werken wurden 1450 erlaubt und 179 verboten; von den 1807 eingeführten 1407 Schriften wurden 1288 erlaubt und 169 verboten; 1808 wurden 2523 Schriften (darunter 138 Zeitschriften) eingeführt, von denen 130 verboten wurden; 1809 wurden eingeführt 719 Schriften (darunter 112 Zeitschriften), wovon 41 verboten wurden; von vielen Journalen werden einzelne Hefte mit damnatur oder prudentibus erga schedam bezeichnet. Die Zahl der Schriftsteller berechnet v. Liechtenstern auf 2347. Im J. 1806 wurden der Censur 576 Schriften vorgelegt, von denen 73 theils das non admittitur, theils das typum non meretur erhielten; von den 1807 zur Censur eingereichten 606 Schriften wurden 81 theils nicht zum Druck gelassen, theils für des Druckes unwürdig erklärt. Im J. 1808 wurden 1022 und 1809. 374 Schriften zum Druck erlaubt. Im J. 1817 sind nach dem östreichischen Bücherkatalog (denn in den leipziger Meßkatalogen wird kaum ¼ der literarischen Erscheinungen in Oestreich angezeigt) über 1000 Werke wissenschaftlichen und artistischen Inhalts neu gedruckt worden. Im J. 1818 erschienen im Kaiserthum 31 Journale, nämlich 13 in Wien, 9 in Italien, 2 in Prag, 3 in Salzburg, 1 in Grätz, 2 in Pesth, 1 in Preßburg, und zwar 20 in teutscher, 8 in italienischer, 1 in ungrischer, 1 in slavonischer und 1 in neugriechischer Sprache; von ihnen waren 2 der Theologie gewidmet, 2 der Rechtswissenschaft, 3 der Medizin und Chirurgie, 2 der Naturphilosophie, 1 den militairischen Wissenschaften, 2 der Geschichte und Statistik, 1 der Oekonomie, 4 den schönen Wissenschaften, 1 der Musik, 1 der Jugend, 10 vermischten Inhalts. Außerdem 31 Zeitungen, nämlich 17 teutsche, 7 italienische, 1 lateinische, 2 ungrische, 1 böhmische, 1 polnische, 1 griechische, 1 serbische; von diesen kamen heraus 7 in Wien, 2 in Böhmen, 1 in Mähren, 4 in Ungern und Siebenbürgen, 2 in Galizien, 2 in Steiermark, 1 in Kärnten, 1 in Salzburg, 1 in Tirol, 2 in Illyrien und 7 in Italien. Die mehr als 300 Kalender, die in allen Sprachen und Formen jährlich erscheinen, sind unter der oben bemerkten Anzahl der 1817 gedruckten Schriften

nicht begriffen. In den 35 ungerschen Buchdruckereien wurden neuerlich 3887 Ballen Papier verbraucht. Der Buchhandel leidet sehr durch den schlechten Cours des Papiergeldes, der alle ausländischen Artikel vertheuert, und durch die zahllosen Nachdrücke. Seit der Aufhebung der napoleonschen Abgabe (1 Centime von jedem gedruckten Bogen und 50 p. C. auf alle einkommende Bücher) hebt sich der Buchhandel im Meiländischen; 1819 lieferten 71 Druckereien für 5,200,353 Lire gedruckte Sachen. Außer den aus Teutschland und dem Innern der östreichischen Kaiserstaaten eingehenden Büchersendungen kommen aus Frankreich, England und der Schweiz jährlich an 700 Kisten Bücher zu 150 Kilogrammen (100 Kil. = 213½ berl. Handelsgewicht) in Meiland an. Ungern liefert den Schriftgießern Blei und Antimonium; dafür sendet Meiland das schöne Papier Toscolano. — Durch ein kais. Statthaltereidekret vom 18. Nov. 1806 ist den evangelischen Studirenden der Theologie in Ungern der Besuch teutscher Universitäten untersagt worden, da ein theolog. Seminarium für die Lutheraner zu Presburg und für die Reformirten in Debretzin errichtet worden ist. — Unter den bildenden Künsten blühen durch höhere Unterstützung vorzüglich Malerei, Kupferstecherkunst, Ton- und Baukunst, Musik ꝛc. Für die ganze Monarchie ist im Febr. 1819 die Ausfuhr von Gemälden, Bildsäulen und Antiken, Münz- und Kupferstichsammlungen, seltnen Handschriften und ersten Drucken, überhaupt solchen Kunst- und Literaturgegenständen, die zur Zierde des Staats gereichen, bei Strafe der Confiscation oder Erlegung des doppelten Werthbelangs verboten worden; nur Werke lebender Künstler sind ausgenommen.

Der zahlreiche Adel, der den größten Theil der Grundstücke, das meiste baare Geld und die meisten Privatmanufakturen besitzt oder unterstützt, theilt sich in den teutschen und galizischen Provinzen in den Herren- und Ritterstand und niedern Adel. Der Herrenstand besteht aus Herzogen, Fürsten, Grafen und Freiherren, macht den ersten weltlichen Landstand, und hat einzelne Ehrenstellen in den Provinzen und am Hofe ausschließlich. Der Ritterstand hat die meisten dieser Privilegien, aber wegen des Mangels an Gütern, die, einige wenige und die Fideicommißgüter ausgenommen, allodial sind, wenig Gewalt. Um an diesen Vorzügen Theil zu nehmen, muß man unter die Landstände einer Provinz recipirt seyn. Der übrige Adel hat wenig Gewicht. Er hat zwar befreiten Gerichts-

stand und Befreiung von der Conscription, ist aber in allen andern Stücken vor dem Gesetz nicht mehr, als jeder seiner Mitbürger, und trägt nach Verhältniß zu den Staatslasten gleich bei. In Ungern und Siebenbürgen gibt es nur einen Adel; die verschiedenen Stufen desselben, Fürst, Graf, Freiherr, geben keinen erblichen Vorzug, sondern nur Rang, und jeder Edelmann nimmt an den Rechten seines Standes gleichen Theil. In der Lombardei und Venedig sind alle Vorrechte des Adels verschwunden; er ist zwar sehr zahlreich; es gibt Herzoge, Prinzen, Markgrafen, Grafen und Edelleute; aber alle diese verschiedenen Abstufungen gewähren keine persönlichen Vorrechte. Nach dem Dekret des Feldmarschalls Bellegarde, Generalgouverneurs des Königreichs, zu Meiland vom 24. Dec. 1814 bleibt der neue lombardisch-venezianische Adel in seiner Würde, darf aber nicht vererbt werden, wenn er nur auf Lebenszeit verliehen worden; Adoptionen dürfen nur mit Erlaubniß des Regenten geschehen; Altadliche, die auch den italienischen Adel erhielten, können diesen beibehalten, oder um Wiederherstellung ihres alten Adels nachsuchen. Auch bestätigt ein Dekret vom Apr. 1816 die von der vorigen Regierung dem neuen Adel verliehenen Fideicommisse und Majorate, wenn er die gesetzmäßigen Patentbriefe erhalten hat. Venezianische Patricier, die nur 200 Ducati (zu 1 Thlr. 4 Gr.) haben, dürfen nur die normalmäßige Pension erhalten. Die Bürger waren von jeher frei; nur genossen sie in einigen Städten, z. B. Venedig, gewisse Vorrechte, die aber mit ihrer Verschmelzung in den übrigen Staatskörper gänzlich erloschen. Leibeigenschaft gibt es unter dem lombardischen und dalmatischen Bauer nicht; er gehört dem Staat oder Grundbesitzer an, ist wenig gedrückt, und befindet sich in einem gewissen Wohlstande. — Im Jahre 1817 waren im Kaiserthum 475,000 Adeliche beiderlei Geschlechts, am zahlreichsten in Ungern (340,000), Siebenbürgen (36,000) und in Galizien (60,000), auch im Lande unter der Ens (10,000) und im lombardisch-venezianischen Königreich (in der Lombardei allein 1815. 3859 männlichen Geschlechts). Im J. 1813 waren in Böhmen 2264 Adliche männlichen und 2569 weiblichen Geschlechts, also unter 304 Personen nur 1; in Mähren 1008 männlichen und 1124 weiblichen Geschlechts, also unter 800 E. 1; in Kärnten und Steiermark 1746 männlichen und 1810 weiblichen Geschlechts, also unter 273 E. 1; im Lande ob der Ens 457 männlichen und 473 weiblichen Geschlechts, also unter 935 E. 1; im Lande unter der Ens (Wien ꝛc.)

5306 männlichen und 5621 weiblichen Geschlechts, also unter 197 E. 1; in Galizien 50,005 Adliche (24,967 männlichen und 25,958 weiblichen Geschlechts), also unter 65 E. 1. Von 1701—1820 sind nach J. G. Megerle von Mühlfeld östreichischem Adelslexicon rc. (Wien, 1822) 3 Herzoge, 33 Fürsten, 137 Grafen, 485 Freiherren, 430 Ritter und 1108 Adeliche, zusammen 2208 Personen geadelt worden. Die reichsten Familien des Staats sind die Fürsten Lichtenstein mit 1,500,000, Esterhazy mit 2,000,000, Grassalkowics mit 900,000 Fl. Einkünften, Schwarzenberg (die Güter in Böhmen allein 577,224 Fl.), Bathiany, Kohary, Auersberg, Lobkowitz, die Grafen Bethlen, Clam Gallas und Clam Martinitz, Waldstein, Teleky, Festetics rc. — Die Städte theilen sich in Freistädte oder königl. (landesfürstliche) Städte (die unmittelbar unter dem Kaiser stehen, und nur die kais. Obrigkeit anerkennen), Bergstädte, Leibgedingstädte und Schutzstädte (die ihren Grundherren Abgaben zahlen und Frohndienste leisten). Nur in Siebenbürgen und zum Theil in Oestreich finden diese Verhältnisse nicht Statt, und daher ist auch hier mehr Gewerbfleiß. In Böhmen haben nur die eingebornen und hausansässigen Bürger der privilegirten Städte Prag, Pilsen, Budweis, Kuttenberg, Saaz, Kommotau und Kaaden das Recht, landtäfliche Güter d. i. herrschaftliche in der Landtafel, d. i. eigens dazu eingerichteten bei den Landrechten, einer Rechtsinstanz, bewahrten und als Dokument geltenden Büchern einregistrirte und beschriebene Güter zu besitzen. Auch in Mähren ist dies der Fall. In Ungern macht die Verfassung das Steigen der Städte unmöglich; hier unterscheidet man 1) kön. Freistädte, die unter dem kön. Schatzmeister stehen, oder von der Gerichtsbarkeit des königl. Personals abhängen, und Bergstädte, die der Hofkammer zu Wien unterworfen sind. Sie haben große Vorrechte; ihr Bürger tritt zwischen Edelmann und Bauer ein, hat seine eigene Obrigkeit und Statuten, kann Grundstücke erwerben rc.; aber als Individuum kann er sich keinem Edelmann vor Gericht gegenüber stellen. Dies Recht hat bloß die Freistadt als Gemeinheit. 2) Freimärkte, wohin die 16 Zipserstädte, die 6 Haiduckenflecken, die Berg- und Husarenflecken mit ähnlichen, aber beschränkteren Gerechtsamen gehören. 3) die Herrenflecken, wo Bürger und Bauern auf gleichen Stufen stehen. In Siebenbürgen werden die Bürger in Freie und Freibürger abgetheilt; zu jenen gehören die Einwohner der königl. Freistädte und die Sachsen, zu diesen die 23 Taxalörter, die

gegen eine Taxe befreit und jenen gleich gesetzt sind. In der Lombardei werden königliche und gemeine Städte unterschieden; jener sind 19, die bloß das Vorrecht haben, daß sie die Congregationen beschicken. Die Zahl der Städte beläuft sich auf 765, der Vorstädte auf 457, der Marktflecken auf 2225, der Dörfer und Weiler auf 72,000 und der Häuser auf 4,533,306. — Der Bauernstand zählt 4,005,000 Familien oder fast 20,020,000 Seelen. Der Landmann ist im siebenbürgischen Sachsenlande, wo der freie Landmann größtentheils zu den Bürgern gezählt wird und an der Landschaft Theil nimmt, im Lande ob und unter der Ens und Tirol wohlhabend, und durch Joseph II. 1781 von der Leibeigenschaft, doch mehr dem Namen als der That nach, frei. Daher gibt es 1) Bauern, die freie Besitzer ihrer Güter sind, und ihren Grundherren bestimmte Abgaben an Geld, Getreide und Frohndiensten leisten; 2) Bauern, die ihr Gut nicht loskaufen, und dem Besitzer genau bestimmte Dienste leisten; 3) Arbeitsleute in den Dörfern, die jährlich 13 Tage Frohndienste leisten, und 4) Bearbeiter des Hofgutes ihres Grundbesitzers nach der freien Uebereinkunft zwischen beiden Theilen; z. B. in Böhmen, wo die dreitägigen Frohndienste auch durch ein gewisses Geld vergütigt werden können. In Tirol hat der Bauernstand die Landstandschaft. In mehrern Provinzen kann aber der Landmann kein Grundeigenthum besitzen, und ist durch die Befreiung ganzer Klassen um so mehr gedrückt. In Ungern hat der Bauer kein Person- und staatsbürgerliches Recht, ist nicht amtsfähig, und schmachtet unter unzähligen Abgaben; das von Maria Theresia 1767 eingeführte und unter Leopold II. von den Reichsständen provisorisch bestätigte Urbarium ist nicht allenthalben und nicht auf einerlei Art eingeführt worden. So kann zwar der Bauer unter gewissen Umständen das Gut, auf dem er geboren ist, verlassen, ist vor der Gewaltthat seines Grundherrn mehr gesichert, kann ein Eigenthum erwerben und ein bürgerliches Amt bekleiden, steht aber fortdauernd in einem harten Dienst- und Robottenzwang, und trägt fast alle Staats- und Comitatslasten, z. B. von der Grundsteuer $\frac{11}{12}$. Doch gibt es auch hier ganz freie Landleute, wie die teutschen Kolonisten, die Jazyger, Cumaner und Sachsen. Aber der Adel besitzt die größten Vorrechte, deliberirt auf den Reichstagen über Gesetze, disponirt über Steuern, von denen er selbst frei ist, und schließt alle übrigen Stände von der Theilnahme an der Regierung aus; denn selbst Prälaten

und Städte werden bloß als Adelliche betrachtet, und die größte Stadt hat nicht mehr Stimmen auf dem Reichstage, als der geringste Edelmann. Die Zahl der adlichen Familien in Ungern ward auf dem Reichstage 1808 zu 90,000 angenommen. Diese allein dürfen Grundeigenthum besitzen; da aber ein großer Theil dieser Adelichen in der Livrée und im Bauernrock steckt, so ist die Zahl der Grundeigenthümer eigentlich noch viel kleiner. In Siebenbürgen theilt sich der Bauer in Freie, wohin alle sächsische und auf einem fundo regio wohnende magyarische und wlachische Landleute gehören, die ihr Land vermöge eines Vertrags mit den alten Königen Ungerns besitzen; in Freibauern, die erst später durch eine Taxe frei geworden sind, und Unterthanen, die sich wieder in coloni und inquilini unterscheiden, und ihren Gutsherren Dienste und Robotten leisten. In der Lombardei und Dalmatien ist der Landmann völlig frei und Eigenthümer seines Grundes und Bodens, von dem er aber Abgaben an den Staat und Gutsherrn leisten muß. In Mähren und Schlesien waren 1807. 74,969 Bauern, in Böhmen 115.144, in Steiermark 60,054, in Unteröstreich 1806. 65,547 Bauern. Im J. 1817 kamen 14 Frauenzimmer auf 13 $\frac{10}{1000}$ Maynspersonen. Ungefähr $\frac{1}{3}$ der ganzen Volksmenge steht in dem Alter von 1 — 17 Jahren; ungefähr $\frac{1}{12}$ in dem Alter von 18 — 24 J.; etwas über $\frac{1}{10}$ zwischen 25 und 34 J.; nicht ganz $\frac{1}{5}$ zwischen 35 und 46 Jahren ꝛc. Unter den Einwohnern waren 64,000 Kleriker, 475,000 Adliche, 280,000 Staatsbeamte, 20,020,000 Bauern und 800,000 Militairpersonen.

Fabriken. Alle nothwendige und selbst manche Luxusprodukte werden seit dem, auch in dieser Hinsicht unsterblichen Joseph II. im Lande verarbeitet. Er schuf zuerst Manufakturen und Handel, und lehrte Oestreich das Ausland entbehren. Die Tücher, Baumwollzeuge, Stahl- und Tischlerwaaren, zum Theil auch die Galanteriewaaren haben einen hohen Grad der Volkommenheit erstiegen. Man bedarf daher beinahe keiner Einfuhr mehr. Mährische Tücher gelten in einem großen Theile von Europa, besonders in den teutschen Staaten, als englische und französische Waare; die Baumwollzeuge gingen (unter Napoleon) in großer Menge nach Frankreich; der Stahl läßt den französischen an Feine und Reinheit hinter sich, und steht nur in Ansehung der hellen Weiße dem englischen noch nach, übertrifft ihn aber an innerer Güte; in brillantirten Stahlwaaren sind die Fabriken den britischen längst vorgeeilt. Die wiener

Meublen, besonders die sehr schönen Chatoullen (Galanterie-Tischler-Waare) sind einzig in ihrer Art, und gehen deswegen häufig nach Frankreich und England, meistens aber nach dem Orient. Wie Paris einst andre östliche Länder mit Schuhen versorgte, so versorgt itzt Wien den Orient. Diese Fabriken haben ihren Sitz in Böhmen, Mähren, Schlesien, Oestreich, Steiermark, Kärnten und dem lombardisch-venezianischen Königreiche; der Gewerbsfleiß der andern Provinzen beschränkt sich nur auf die erste Politur der Naturprodukte. Ungern hat bei weitem nicht hinreichend Handwerker; auch findet der Luxus nur das Ausländische schön. Doch versteht jede Bürgerfrau in Oberungern das Bierbrauen, und jede ungrische Hausmutter das Brotbacken. In Cumanien und Debrezin leiten die Frauen die beträchtlichen Seifensiedereien. Die Walachin webt und färbt sich Rock und Gürtel selbst. Viele Bauern verstehen das Böttcher- und Wagnerhandwerk wie Meister. Uebrigens erhalten die Fabriken, Baumwolle, Zucker und einige Farbematerialien ausgenommen, ihren Stoff aus dem Inlande. Im lombardisch-venezianischen Königreich werden nach kaiserl. Anordnung jährlich Ermunterungspreise für neue und nützliche Erfindungen im Gebiet des Erwerbfleißes vertheilt. Seit Erscheinung des Privilegienpatents vom Dec. 1820 sind bis Dec. 1823. 454 Privilegien auf alle Arten von Fabriken, Kunstwerken und Gewerbsverbesserungen ertheilt worden, wovon 320 auf 5 Jahre, z. B. 4 auf Baumwollgarn, 9 auf Dampfmaschinen, 12 auf Hutfabriken, 15 auf musikalische Instrumente ꝛc. Zur Aufsicht bestehen in mehrern Provinzen Fabrikinspectionen, im lombardisch-venezianischen Königreich Commerzkammern. Die wichtigsten Gegenstände der Fabrikation sind: 1) Leinwand und andre Leinenerzeugnisse in Böhmen (Flachsspinner waren 1801. 320,000 und Fabrikanten in Leinwand, Bändern, Zwirn ꝛc. 85,335; 40,000 Weberstühle fertigten 9,810,900 Stück zu 60—80 Ellen, über 20 Mill. Gl. an Werth; 1686 Garn- und 1185 Leinwandbleichen, besonders zu Schönlinde; Zwirn im leutmeritzer Kreise jährlich an 350,000 Stück, an Werth 416,000 Gl.; leinene Bänder zu Tauß und Hoßtau an 740,000 Stück; Spitzen im saatzer und ellbogner Kreis jährlich an 540,000 Gl.; feine Batiste und Schleier von 1302 Webern auf 870 Stühlen von der Spitzenlehranstalt zu Prag, dann um Branna, Hohenelbe ꝛc.; die meisten Leinwande um Rumburg, wo vorzüglich die sogenannten Creas oder weißgarnigen Leinwande aus schon gebleichtem Garn gewebt werden,

dann um Trautenau, Arnau, Nachod, im ganzen königgrätzer Kreise, zu Landskron ꝛc., wo man meistens Schock- und Webenleinwande von der ordinärsten bis zur allerfeinsten, das Stück zu 50 Ellen im Werth von 300 Fl. Conv. M., verfertigt; die meisten und schönsten Tischzeuge zu Rumburg; die ansehnlichste Leinwandf. ist die gräfl. harrachsche auf der Herrschaft Starkenbach mit vortreflicher Bleiche); Mähren (mit 5000 Arbeitern jährlich 430,000 Stück zu 45 Ellen), Schlesien (im J. 1800 auf 4020 Stühlen 80.000 Stück der feinsten Leinwand), Oestreich ob der Ens (an 8000 Weber), Galizien (schon 1778 an 18.000 Weber), Ungern (in der Zips werden jährlich an 6 Millionen Ellen feiner und mittlerer Leinwand zum Verkauf vom weiblichen Geschlecht gesponnen, gewebt und gebleicht; in den Gespanschaften Liptau, Arva, Thurocz, Zolyom, Trentschin, Gömör, Zemplin und vorzüglich in Scharosch kommen jährlich an 10 Mill. Ellen als entbehrliches Handelsgut von der Bleiche; in Kesmark werden an 2 Mill. wiener Ellen dieser Leinwand schwarz, blau und roth gefärbt oder appretirt), Krain (jährlich an Werth 600,000 Gl.), Siebenbürgen etwas grobe Leinwand und Segeltuch. Venedig hatte 1795. 25,107 Leinwandmanufakturen, 6191 Seilereien und 106 Mangen, z. B. in Udine, Cividale, Bertiolo ꝛc.; Venedig und Triest viele Segelleinwand. Nach v. Liechtenstern liefert die ganze Monarchie an gezogener Waare 1,800,000, an Zwirn und Garn 1,200,000 Schock, ohne feine Waaren, Batist, Schleier, Bänder und Strümpfe; Spitzen verfertigen Böhmens 20,000 Klöpplerinnen, Tirol, die Laguneninseln ꝛc. Mit Verarbeitung des Flachses sind wenigstens 750,000 Menschen beschäftigt. Merkwürdig sind die Spitzenlehranstalt in Prag und die Flachsspinnfabrik in Hirtenberg. 2) Wolle, mit vorzüglichen Maschinen und 320,000 Arbeitern, besonders in Mähren (wo Krzizanau ꝛc. an 90,000 Stück liefern), Oestreich mit der großen kais. Wollenzeug-, Tuch- und Teppichf. in Linz, die 10,000 M. beschäftigt, und ausgezeichnet schöne und gute Waare liefert; die wegen der levantiner oder 3 Kronen-Tücher berühmte Fabrik zu Rittersfeld, und mehrere Merinos-Shawl- und Zeugf. in Wien; levantiner Tücher, Serailtücher oder Mahouts ꝛc. werden auch in Brünn, Linz, Braunau ꝛc. gewebt), Böhmen (1803. 70,000 Wollspinner, 12,625 Tuchmacher, 4769 Wollzeugmacher, mit 6669 Stühlen, jährlich 123.797 Stück Tuch und 66,448 Stück andre Wollzeuge; ferner 139,400 Dutzend Paar Strümpfe; Werth der fabricirten Wolle an 10 Mill.

Ml. Böhmen selbst liefert dazu 400.000 Ct. Wolle, und andre östreichische Länder über 20,000 Ct.), Schlesien (1800. 1269 Stühle); Bielitz allein 900 Tuchmacher, 523 Stühle (24.000 Stück Tuch; Teschen 200, und Schwarzwasser 500 Tuchmacher); Galizien 1803. 8211 Weberstühle, außer der kais. Fabrik zu Jaroslaw, die 1000 Stück, größtentheils Montirungstuch, lieferte); Ungern (besonders in Oedenburg, Günß und Gacz) und Siebenbürgen liefern viel grobes Tuch, Filzmäntel, Gubas, Kepeneks, Darowazs, Abbatücher, die Wildschuren von Aszod, die Kotzen von Siebenbürgen; Kärnten mit 2 Fabr.; Krain mit Masselanweberei; Venedig mit 2729 Wollzeugf., 429 Färbereien und 335 Tuchweberstühlen; türkische Kappen für den Orient in Wien und Venedig, feine Teppiche nur in der k. k. Fabrik zu Linz, ordinäre im Pusterthale Tirols und in der slavon., croat. und ungerschen Militairgränze; Steiermark Hüte, wovon jährlich für 400,000 Gl. auswärts gehen; auch in Wien und Böhmen, wo allein jährlich 2½ Mill. Stück Hüte verfertigt werden. 3) Baumwolle, 1818 mit 450,000 Arbeitern, besonders in Oestreich unter der Ens (jährlich an 88½ Mill. Gl. an Werth; 1816. 15 größere und 19 kleinere engl. Baumwollspinnf., 17 Baumwollzeugf., 833 Baumwollzeugfabrikanten, 1533 Baumwollzeugweber; 559 Fabriken und Fabrikanten einzelner Waaren, z. B. Halbseidenzeug, Strickwaaren, Strümpfe, Stickereien, Watte ꝛc.; in den Spinnfabr. werden itzt größtentheils die Watergarne bis No. 12, die Mulegarne bis No. 60, dann noch die sogenannten Mittelgarne oder Mediotwiste gesponnen, dann Strick- und Stickgarn gezwirnt ꝛc.; die höhern Numern werden nur auf Verlangen gesponnen); Böhmen (über 6000 Stühle, 8764 Weber und 31,900 Spinner, namentlich in Hirschberg, Kosmanoß, in und um Prag, zu Germischt, Warnsdorf, Graßlitz, Schönbach, Eger, Reichstadt, Landskron, Kuttenberg, Königinhof, Alt-Georgswalde, Böhmisch-Leippa, Kommotau ꝛc.), Oestreich ob der Ens (z. B. Steier, Schwanenstadt, Helmannsedt ꝛc.), Ungern (zu Sassin an 60,000 Stück Kattun), Lombardei (1795 mit 4042 Baumwoll- und Flachswerkstätten und 1089 Hand- und Wasserspinnmaschinen), Tirol, Mähren (auf 5830 Stühlen für 4 Mill. Gl.); auch in Steiermark und Galizien waren bedeutende Fabriken; aber neuerlich sind die wichtigsten Fabriken eingegangen, oder bestehen nur unter Kampf und Sorgen. 4) Seide, mit 160,000 Arbeitern, im Lande unter der Ens (in und um Wien 1822. 500 Stühle für Seidenzeug,

Seiden- und Floretband; besonders seit der fast allgemeinen Einführung des lyoner Stuhls oder der sogenannten Jacquartmaschine; merkwürdig ist auch die Seidenzeugf. zu Leobersdorf hinter Baden, die ganz aus selbst webenden Stühlen besteht, und vom Wasser in Bewegung gesetzt wird); im lombardisch-venezianischen Königreich (über 100,000 Menschen mit Seidenarbeiten beschäftigt, in der Provinz Vicenza allein 37,000 Spinner und Weber; die größten Fabr. in Meiland, Monza, Pavia, Cremona, Como, Bergamo, Verona, Venedig, Vicenza, Bassano, Padua rc.), Tirol (um Roveredo über 4000 Seidenarbeiter, deren Fabrikat sonst auf 36 Mill. Fl. stieg), Illyrien (zu Görz) und Böhmen (1782. 448,260 Gl. an Werth). Auch Mähren, Ungern (in Pesth), Steiermark rc. haben Fabriken. Seidenbänder in Wien, zu Penzing bei Wien, zu Traiskirchen nächst Baden, zu Wiener Neustadt, Padua, Meiland rc. Floretseidenzeuge im lomb.-ven. Königreich; doch ist man im Spinnen der Floretseide noch hinter der Schweiz zurück. Halbseidenzeuge in großer Menge in Wien und im lomb.-venez. Königreich, vorzüglich die Bastzeuge oder Stambul-Scallis u. a. orientalische Stoffe für den Handel nach der Levante, die Papeline, Halbmerinos, Shawls und Damentücher, Damas-laines rc. In Shawls und Shawlsborduren ist Wien der erste Platz der Monarchie; man macht sie hier von der ordinärsten bis zur feinsten Art, auch aus echt tibetanischem Ziegenhaargespinst, Vigognewolle und Seide. Druckereien und Färbereien besonders in Oestreich unter der Ens (1816. 20 bedeutende Baumwoll-, Schafwoll- und Seidenzeugdruckereien; 1811. 520 Drucktische mit 6073 Arbeitern), Böhmen, Mähren, lombardisch-venezianischem Königreich rc. 5) Papier in 430 Fabriken und Mühlen, jährlich für 2,000,000 Fl. an Werth; Unteröstreich 18, Ungern 57, Galizien 41 Mühlen, Böhmen (1812. 107 Mühlen), im lombardisch-venezianischen Königreich (157 Fabriken, das schönste Papier zu Toscolano, dann zu Vaprio, Varese, Pordenone rc.), Mähren (30 Mühlen), Siebenbürgen; Papier ohne Ende zu Franzensthal bei Wien und zu Toscolano, Strohpapier in Wien und Meiland); nicht hinreichend. Papiertapeten in Oestreich, Böhmen und Italien; Dosen in Oestreich, Böhmen, Italien und Ungern; Spielchartenf. in Oestreich (besonders zu Wien rc.), Böhmen, Mähren rc. 6) Leder sonst jährlich für 8 Mill. Gl., besonders in Ungern (wo eine ungeheure Menge von Lederern und Gerbern;

Debreczin 1807. 751 Zischmen= [d. i. kurze Stiefeln] macher); Wien allein 1818. 1123 bürgerliche und 551 befugte Schuh= und 13 Zischmenmacher mit 5000 Gesellen und vielen Störern (Paris 1805 nur 1299 Schuhmacher); Böhmen 1792 für 2,203,408 Gl. Lederwaaren; Siebenbürgen gute Gerbereien und Tornisterf. aus Ziegenhäuten zu Bistritz, Szamos=Ujvár und Enyed; Lombardei, Galizien, Steiermark, Kärnten, Mähren, Tirol; Korduan Siebenbürgen und Bukowina. 7) Eisen, mit 70,000 Arbeitern, besonders in Steiermark; dieses Land allein verarbeitet jährlich an 200,000 Ct. Grob=, Streck= und Zaineisen, 75,000 Ct. Stahl, 6000 Ct. Blech, hat 14 Drahtzüge, 36 Sensenhämmer, 7 Pfannenschmieden, 39 Hochöfen, 2 Eisengußwerke, 90 Hammer mit 350 Feuern, 3 Weißblechhütten, 1 Klingenschmiede, 1 Feuergewehrfabrik ꝛc.; doch haben die Eisenwerkstätten Steiermarks, so wie Illyrien seit 1809 sehr viel an Absatz und Thätigkeit verloren, viele haben ganz aufgehört; Stahlwaarenf. in Grätz, Eisengeschmeidewaaren= und Maschinennägelf. in Grätz, Weißblechf. in Krems; 24,000 Heckerlingsmesser, 300,000 Sicheln und 1 Mill. Sensen jährlich exportirt); Kärnten 20 Hochöfen, 149 Drahtzüge, 82 Nagelschmieden, 267 Stahl= (unter dem Namen Brescianstahl bis nach England exportirt), Streck= und Zainhämmer, Drahtzüge, Nägelf., eine Weiß= und Schwarzblechf. in Lippitzbach; die Gewehrf. zu Ferlach unterhält 500 M. und liefert jährlich 50,000 Stück fertige Gewehre; Oestreich ob der Ens 137 Hammerwerke, besonders bei Steyer, wo eine eigene Büchsenmacherlehranstalt; im Lande unter der Ens 86 Hammerwerke und 159 andre Werkstätten, englische Stahl= und Feilenf., Eisenkochgeschirr=, Geschmeid=, Klingen= und Sensenf., 5 Gewehrf., vortrefliche, auch brillantirte Stahlwaaren, chirurgische Instrumente ꝛc. in Wien, Baden ꝛc. Im Auslande sind die Nähnadeln von Nadelburg und die feinen Fischangeln von Waidhofen bekannt, wobei der Werth des Eisens 11,000mal erhöht ist, da 6310 Angeln ein Loth wiegend für 26 Gl., mithin der Centner, der in Stangen 8 Gl. kostet, für 83,200 Gl. verkauft wird. In der Gegend von Steyer über 12,000 Eisenarbeiter, wovon 60 Messerschmiedmeister und Bajonetmacher in der Stadt selbst. Böhmen (1801. 179 Eisenwerke, 12 Eisendrahtzüge, 2 Gewehrf. ꝛc.), Mähren (22 Eisenhämmer), Schlesien (9 Eisenhämmer, 7 Eisendrahtzüge, Gewehrf. zu Teschen und Troppau), auf der gräfl. Salm. Herrschaft Mährisch=Raitz im Orte Daubrawitz Fabr. von physikalischen, mathemati=

schen, astronomischen, technischen u. a. Instrumenten aller Art; Illyrien (die 3 Kreise von Krain 1817. 10 Eisen-, 2 Zain-, 9 Stahl- und 9 Sensenhammer, 2 Nagelschmieden, 1 Feilenf.; Maultrommeln in Moln und Riva; die vortreflichen Eisen- und Stahlwerke an der obern Fellach bei Villach verfertigen den besten Guß- und Triebstahl, so wie Draht und Bleche, die so gut, als die englischen sind), lombardisch-venezianische Königreich (83 Hochöfen und 27 Hammer; berühmte Stahl- und Eisenf. zu Brescia, Gewehr- und Messerf. 2c.), Ungern (200 Hämmer, bloß im gömörer Comitat über 100; Waffenf. zu Hradek: 1 Eisendrahtmühle, 2 Eisengußwerke, Stahl- und Klingenf.; viele Messer- und Nagelschmiede); Galizien 91 Eisenwerke und Hämmer; bloß in der Gegend von Wieliczka über 50 Eisenhütten; viele Drahthütten und Nagelschmiede); viele trefliche Blechwalz- und Eisengußwerke; unter den letztern z. B. die k. k. Gießerei nächst Mariazell, die täglich über 100 Ct. Waaren liefert; das gräfl. wrbnasche Eisengußwerk auf der Herrschaft Horzowitz in Böhmen, die Hochöfen der Cameralherrschaft Zbirow; das gräfl. harrachsche Eisenwerk zu Ernstthal nächst Starkenbach, das fürstl. dietrichsteinsche Gußwerk zu Ransko, das gräfl. fünfkirchensche Eisenwerk der Herrschaft Chlumetz, das taschekſche Eisenwerk zu Franzenthal, das homolatschische Eisenwerk bei Beneschau, das fürstl. khevenhüllersche Eisenwerk zu Piskoczil, das gräfl. kollowrathsche Eisenwerk Rosahütte (ehemals Josefinenthal) bei Skuhrow, das dem prager Domcapitel gehörige Eisenwerk zu Brennporitschen, das der rokitzaner Gemeine gehörige Eisenwerk in Klabawa und Boreck, das gräfl. czerninsche Eisenwerk zu Sedlitz, das fürstl. fürstenbergische Eisenwerk zu Alt- und Neuhütten auf der Herrschaft Bürglitz, das gräfl. bouquoische Eisenwerk in Kalch und Gabrielahütten, das freih. zaßnersche Eisenwerk zu Bienenthal, sämtlich in Böhmen; in Mähren das fürstl. salmsche Eisengußwerk auf der Herrschaft Blansko; in Ungern die Eisengieß. zu Rohnitz, die Formerei und Gießerei zu Reschicza und Bogschan, das Gußwerk zu Rosnau. Viele andre Hochöfen, z. B. in Steiermark, erzeugen auch zugleich, wenn auch nicht im Großen, Gußwaaren aller Art. Mehrere Nägelmaschinen, auf denen verschiedene Gattungen Nägel ohne Feuer, bloß durch mechanisches Schneiden und Pressen verfertigt werden; im ganzen Staat 302 Hochöfen und 1220 Eisenhämmer, die jährlich für 10 Mill. Gl. verfertigen, die Stahlwaaren allein ½ Mill in Silbermünze;

wovon die Hälfte nach dem Auslande abgesetzt wird. 8) Glas in mehr als 200 Glas- und 12 Spiegelhütten, besonders in Böhmen (das beste in der Welt; 1801. 78 Glashütten mit 1821 Fabrikanten [1809 nur 67 Hütten]; die berühmtesten sind die 5 Hütten der gräfl. bouquoischen Herrschaft Gratzen, die gräfl. harrachsche zu Neuwald oder Neuwelt, die gräfl. kinskysche zu Stubenbach, die adolpher auf der Herrsch. Winterberg, ferner zu Kreybitz, Langenau rc.; der Werth des bis nach Spanien, Amerika, Rußland und der Levante gehenden Glases 2½ Mill. Gl.; 8 Spiegelhütten mit 282 Arbeitern, und einem Absatz im Auslande von 60,000 Gl.; 3 Kamnitzer Schmelzperlenf. bringen 161 Schleifern 24,400 Fl. ein; auch zu Gablonz auf der Herrschaft Morchenstern, wo auch viele falsche Edelsteine gemacht und geschliffen werden. Die turnauer Compositionssteinf. bringen 139 Steinschneidern 40,600, und die 2 Granatf. zu Dlaskowitz und Swietla 13,000 Gl. ein), Land unter der Ens (außer der kais. Spiegelf. zu Neuhaus [der einzigen in Teutschland, wo Spiegel gezogen werden, denn in allen übrigen Fabriken werden die Spiegel aus geblasenen Tafeln gemacht] und der privaten Viehofen, wo Stücke zu 120 Zoll Höhe und 60 in der Breite gegossen und von 30—50 F. Länge geblasen werden [von 70 Arbeitern]; noch eine Glashütte zu Tirnitz und eine Fabrik von gefärbten Glaswaaren und 8 Glashütten; in Wien mehrere Glasbläser; dazu 5 Rahmspiegel- und Lustref. nebst 6 Spiegelfabrikanten in Wien; lombardisch-venezianischem Königreich (besonders zu Murano, Glas-, Spiegel- und Glasperlenf.; Steiermark 13 Glashütten, besonders in Langerswalde und Rakonitz am nördlichen und südlichen Abhange des Bachers, die Prachtstücke von geschliffenen Gläsern liefern; Ungern 30 Hütten und Spiegelf.; Mähren 18, Galizien 28, Siebenbürgen 7 Hütten rc. 9) Tabak in einem großen Theil der Monarchie (Ungern, Siebenbürgen und Tirol ausgenommen) ein Regale; es bestehen 8 k. k. ärarialische Tabakf., nämlich zu Hainburg, Sedletz, Göding, Winiki, Fürstenfeld, Meiland, Venedig und Ragusa, die 1821. 530 Beamte bei der Leitung, Verwaltung rc., 2447 Beamte bei der Aufsicht, 200 niedrige Diener bei der Fabrikation und 101 in den Magazinen, nebst 1622 Fabrikarbeitern beschäftigten. An rohen Blättern wurden im genannten Jahre verarbeitet zu Hainburg 56,525, Sedletz 49,076, Göding 22,036, Fürstenfeld 13,150, Winiki 28,354, Meiland und Venedig 16,000, Ragusa 1000 Ct. Der Verschleiß an fabricirtem Tabak betrug

176,125 Ct. In Ungern, Siebenbürgen und Tirol gibt es mehrere Privattabaksf.; in Ungern z. B. zu Pesth, Ofen, Preßburg, Eisenstadt, Rohontz, Alt-Arad, Fiume (die mehrere Jahre kais. war) ꝛc.; in Tirol zu Roveredo, Brixen und Trient. 10) Zuckersiedereien, itzt nur aus Zuckermehl raffinirt, das in 9 Sorten aus Brasilien eingeführt wird; in 14 Raffinerien, zu Fiume (seit 1770) in 2 Etablissements, 3 in Görz, 2 in Venedig, 1 in Meiland, 1 in Wiener Neustadt (jährlich 12,000 Ct. Raffinade), 3 in Wien, 1 in Königsaal, 1 in Prag, 1 in Oedenburg. Eine Runkelrübenzuckerf. besteht noch zu Liboch im leitmeritzer Kreise Böhmens; die Bereitung des Zuckers aus Ahornsaft, Weintrauben ꝛc. hat aufgehört. 11) Oel in Galizien (1802 in 318 Mühlen), Illyrien, Böhmen, Ungern (wo auch zu Kis-Szanto unfern Großwardein aus dem Samen der Sonnenblumen ein schmackhaftes Oel zum Tischgebrauch gemacht wird), Oestreich (in Wien); in der Lombardei und Venedig, in Tirol (zu Arco und Riva), in Dalmatien und Illyrien aus Oliven und im lomb.-venez. Königreich auch aus Weintraubenkernen in großer Menge. 12) Talg- und Seifens. in Oestreich, Ungern (Debreczin jährlich 7000 Ct. Seife), Venedig, Troppau, Verona, Triest (viele Sorten Oelseife) ꝛc. 13) Stärke und Haarpuder, besonders in Böhmen (das jährlich dafür 123,680 Gl. ins Land zieht); Mähren ꝛc. 14) Cichorienf. in Wien, Böhmen ꝛc. 15) Wachsbleichen und Wachslichtf. im Lande unter der Ens, Ungern, Galizien (zu Jaroslaw auf 3 Bleichen jährlich über 40,000 Ct. Wachs gebleicht; Przemysl 1 Bleiche), Schlesien, Oestreich, Italien, Illyrien; Wachsblumen in Venedigs Conservatorien. 16) Gold- und Silberarbeiten, besonders zu Wien, wo auch Fabr. für plattirte Waaren und Bronze; auch in Böhmen (zu Prag; Carlsbads Galanteriewaaren), zu Pesth, Venedig (470 Arbeiter; venezianer Ketten) und Meiland; Gold- und Silbertressen in Venedig, Meiland, Wien. 17) Kupfer, besonders in der Aerarialkupfergeschirrf. zu Csiklowa im Banat, auch zu Herrengrund und Luebersdorf in Ungern; Böhmen (11 Hämmer, für 95,000 Gl.), Land unter der Ens (9 Hämmer), Oestreich ob der Ens (im salzburger Kreise), Steiermark (3 H.), Tirol (zu Brixlegg) ꝛc. 18) Messing, in Böhmen (auf 1 Hütte von 54 Fabrikanten für 40,900 Gl.), Oestreich (1785 zu Reichraming, Fahrafeld, Wien, Liechteneck, Ebenau ꝛc. 297 Ct. und 500 Gußwaaren, Nadelburger Fingerhüte), Steiermark (Messingf.

und Drahtzugwerk zu Frauenthal (1807. 3883 Ct.), Ungern (Drahtzieherei zu Gölnitz); viele Knopff.; Kanonengießerei in Achenrain); auch Stück- und Glockengieß. in Böhmen 2c. 19) Zinn, in Böhmen (jährlich für 56,100 Gl.) und Wien. 20) Blei, in Kärnten, Ungern (Preßburg), Wien (in 5 Fabr.), Lemberg, Siebenbürgen 2c.; viele Schrote und Kugeln in Wien, Kärnten und Chioggia; Bleiweiß, im Lande unter der Ens, Böhmen und Kärnten; Bleiplatten und Gußwaaren, nur in Wien. 21) Uhren, in Wien (besonders Großuhren, in 2 bedeutenden Fabr. und von vielen Großuhrmachern) 2c. 22) Pulver, in allen Provinzen, besonders in Oestreich und Ungern (in 21 Mühlen), auch zur Ausfuhr nach der Türkei; Steiermark (über 1000 Ct.), Salpetersied. in Böhmen (16 Hütten), Galizien, Ungern und Siebenbürgen. 23) Porzelan, 8, nämlich die k. k. in Wien seit 1818 mit 727 Arbeitern (wovon 165 Maler), in Böhmen (5 zu Schlaggenwald, Elbogen, am Pirkenhammer bei Karlsbad, Klösterle und Gießhübel), im Venez. (2 zu Nove bei Marostica und zu Vicenza); Faience in Böhmen (Prag), Oestreich, Mähren, Steiermark, Tirol, Lombardei, Venedig 2c.; Wedgewoodgeschirr zu Frain, zu Glinsko in Galizien 2c.; Majolik, im Lande unter der Ens, Ungern (besonders die kais. Fabrik zu Holitsch; auch zu Ofen, Kaschau, Papa, Dotis 2c.), Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark, Siebenbürgen 2c.; Erdgeschirr- und Pfeifenf. im Land unter und ob der Ens, Böhmen, Ungern (zu Tur in der hevescher Gespanschaft; in Debreczin jährlich 11 Millionen Pfeifenköpfe aus rothem Thon von 140 Meistern und deren Gehülfen verfertigt, an Werth ½—1 Kreuzer, zusammen 137,500 Gl., Krain 2c.; zahlreiche Töpfereien überall, besonders in Ungern; Bleistifte in Wien, Böhmen und Ungern; Schmelztiegel zu Schönbühel in Oestreich, Auspitz in Mähren 2c.; Gyps- und Marmorwaaren, im Lande ob und unter der Ens (besonders im salzburger Kreise), lombardisch-venezianischem Königreich, Dalmatien (von der Insel Curzola geht eine bedeutende Menge von marmornen Thür- und Fensterstöcken, Stufen 2c. zur See nach Griechenland), Böhmen und Mähren; die Flintensteinf. zu Nizniow in Galizien versorget die ganze Armee. 24) Alaun, in Böhmen (1801 von 122 Arbeitern 2000 Ct., an Werth 30,000 Gl.), Mähren, Oestreich (Thalern), Steiermark, Ungern 2c.; Schmalte, in Böhmen auf 8 Fabr., z. B. zu Silberbach, Platten,

Joachimsthal, Christophhammer rc., mit 101 Arbeitern, die für 72,000 Gl. ins Ausland verkaufen; Oestreich (kaiserl. Fabrik zu Schlegelmühl); Kobalt, aus Steiermark roh ausgeführt; bei Zemberg in der gömörer Gespanschaft monatlich 116 Ct. für 2300 Gl.; Vitriol, in Böhmen (für 13,884 Gl. exportirt), Ungern rc.; Eisen- und Kupfervitriol im Lande unter und ob der Ens (salzburger Vitriol), Steiermark (admonter Vitriol); Zinkvitriol in Ungern; Salmiak, im Lande unter der Ens und Ungern, auch zu Hall in Tirol und in der Lombardei; Sodaraffin. zu Wien; chemische Fabr. von Merkurialpräparaten, Bleiweiß, Berggrün, Berlinerblau, Bergblau, Grünspan rc. im lombardisch-venezianischen Königreich, Lande unter der Ens, Böhmen, Mähren und Ungern (neusohler Berggrün); Theriak (in Venedig rc.). 25) Holzwaaren, feine Möbel in Wien und der Lombardei; viele Holzwaaren in den Gebirgsgegenden des Landes ob der Ens und im Riesengebirge; Spinnmaschinen und Ackergeräthe in Wien, Bruck an der Leytha, Böhmen; musikalische Instrumente in Böhmen, Oestreich ob der Ens, Wien, Italien (cremoneser Violinen); schöne Wagen und Kutschen in Wien, Lemberg, Meiland; verschiedene Geräthschaften, hölzerne Häuser und Alpenhütten im bregenzer Kreise Tirols, von wo sie zu Wasser nach der Schweiz gesandt werden; hölzerne Bilder und allerlei Schnitzwerk in Tirol, besonders im Thale Gröden; Weinpfähle (Bregenz allein versendet jährlich 3,800,000 Stück; die Gespanschaften Arva und Liptau $3\frac{1}{2}$ Mill. Stück rc.); maserne Pfeifenköpfe in Böhmen und Ungern (Debreczin liefert 11 Millionen); hölzerne Crucifixe in Mähren; Holzräder, Tischler- und Drechslerwaaren und Faßtaufeln in Galizien; zu Kronstadt in Siebenbürgen viele hölzerne Flaschen (Tschuttern), wovon 1803. 28,000 Stück in der Walachei abgesetzt wurden; Tabakspfeifenmundstücke aus Rindviehhörnern, zu Debreczin und Steffelsdorf in Ungern; Schiffbau, in den Seehäfen, auf der Donau, Theiß, Kulpa, Po, Mincio, San und Wisloka; Wagenschmiere, im Lande unter der Ens; Steinkolentheer; Birkentheer, bei Stranzo und Jassin in der Bukowina, in Mähren; Potaschesied. (in der Bukowina verbrauchten 90 von 1795 — 1800. 1,310,714 Klafter Holz; Land unter der Ens, Böhmen, Ungern, in Mähren 112, Militairgränze rc.). 26) Brauereien vorzüglich im N. (in Galizien 256 Brauer, z. B. Porterbier, bis nach Odessa verführt);

in Böhmen, Mähren, Nordungern, Oestreich (um Wien allein 30). Brantweinbrenn., Liqueur- und Rosogliof. überall, besonders in Ungern (namentlich in der Zips, aus Weintrebern; vorzüglich zu Ujlak in der neitraer Gespanschaft), in Triest (jährlich 10,000 Eimer), Dalmatien (der sogenannte Maraschino), Böhmen, Oestreich, Schlesien, Galizien ꝛc.; Kirschwasser in Tirol, salzburger Kreise Oestreichs; Brantwein aus Wachholderbeeren in Krain ꝛc.; Scheidewasserbrenn. und Seifengeistraffin. zu Wien, in Böhmen, Italien und Ungern; Cremortartari- und Weinessigf. in Nußdorf und andern Orten Oestreichs und Ungerns; Fruchtessigf. in Mähren. 27) Die vorzüglichen, meistens in Böhmen auch für das Ausland verfertigten Blasinstrumente, die Fortepianos (in Wien 1821 an 150 Fabrikanten, die jährlich über 1500 Instrumente, auch Spielsecretaire verfertigen), Galanteriearbeiten zu Wien, Prag, Carlsbad ꝛc.; Masken zu Venedig; künstliche Blumen (in Wien, Meiland, Venedig ꝛc.); chirurgische Instrumente ꝛc. in Wien; Strohhüte (in Oestreich [in Wien allein 24 Fabrikanten und 10 Meister], Venedig, Böhmen, Bassano; aus Krain jährlich für 500,000 Gl. ausgeführt); Basthüte in Venedig und Mantua; Fischbeinhüte in Wien; Segeltuch und Seile (in Venedig, Triest, Fiume, Galizien, Siebenbürgen ꝛc.). Itzt sind im ganzen Staate 2,333,000 eigentliche Manufakturisten mit Veredelung inländischer und fremder Naturerzeugnisse beschäftigt. Der Gesamtwerth der durch sie hervorgebrachten Kunsterzeugnisse wird auf 1425 Mill. Fl. Silbermünze angeschlagen. In Böhmen allein betrug schon 1811 bei weit wohlfeileren Preisen der Werth der Fabrikate 158 Mill. Fl.; ⅐ der Einwohner lebt dort von Gewerben, und unter 212,785 beständigen Arbeitern sind ⅜ bei Commercialgewerben beschäftigt. In Venedigs Terra ferma ward sonst der Werth der jährlichen Fabrikate auf 60 Mill. venez. Ducaten berechnet; itzt ist er unter die Hälfte gesunken. Einen eigenen Erwerbszweig haben mehrere Gebirgsgegenden Tirols, z. B. das montafuner Thal, wo fast alle erwachsene Mannspersonen und selbst die etwas erwachsenen Knaben (zusammen an 30—40,000 Köpfe) jährlich auf 2 bis 6 Monate auswandern, um in der Schweiz und Süddeutschland als Zimmerleute, Maurer ꝛc. oder als Viehhirten zu dienen, und eine kleine Summe zurückzubringen. Mehrere Einwohner von Wipsthal haben selbst Reisen nach Ost- und Westindien gemacht, und sind nach 3—4 Jahren

mit beträchtlichen Geldsummen zurückgekehrt. Die Bewohner des grödener Thals in Tirol, so wie die Stubayer und Tesineser treiben einen Großhandel, selbst bis nach Nordamerika. Viele Einwohner Böhmens und Mährens, des westlichen Ungerns und Steiermarks wandern zur Aerntezeit in andre Länder, um bei den Feldarbeiten behülflich zu seyn. Viele Lungauer durchreisen als Vieh- und Schweineschneider entlegene Länder, und kehren jeden Herbst mit ihrem Sparpfennig zu ihren Familien zurück. Die Gottschewerer und andre Bewohner Krains sind in Halbeuropa als Hausirer bekannt.

Der Handel war theils wegen des durch Verbote, Einschränkungen und Sperrungen entstandenen Mangels an Neigung dazu, theils wegen der Staatsmonopole und des drückenden Zoll- und Mauthsystems (doch ist zu Ungerns Vortheil 1807 beschlossen worden, daß die Ausfuhr des ungrischen Weins nach Wien und Oestreich auch auf der Donau erlaubt, und niemand, der ungrischen Wein ins fremde Ausland zu Land oder zu Wasser führt, gehalten seyn soll, auch östreichischen mitzunehmen), theils endlich wegen der unaufhörlichen Kriege und des verminderten Credits bisher nicht sonderlich bedeutend. Auch vermochten die neuern Verfügungen zum Vortheile des Handels, die Befreiung mehrerer Natur- und Kunsterzeugnisse von den Zöllen im Innern des Staats rc. bisher noch nicht, dem Handel diejenige Lebhaftigkeit zu ertheilen, deren er fähig ist, und nur mehrere Friedensjahre und die völlige Gleichstellung der in manchen Provinzen zu sehr gestörten frühern Verhältnisse werden ihn wieder zur Blüthe emporheben. Nach der neuen Mauthordnung wird vom 1. Sept. 1822 an von allen Artikeln, denen der Verbrauch in den östreichischen Staaten versagt ist, für den Durchzug durch diese Länder der dreifache Werth des Guts bei der Eintrittsstation erlegt, und nur bei dem vollständigen Beweise, daß das Gut die Gränze wieder passirt habe, wieder zurückerstattet; eine für den Handel Ulms rc. sehr nachtheilige Verordnung! Da durch die unmäßige Ueberhandnahme der Handels- und Gewerbsbefugnisse der Ruin vieler Familien herbeigeführt worden, so soll nach einer Verordnung vom Mai 1823 bis auf weitern Befehl keine Handels- und Gewerbsbefugniß ertheilt werden. Der Handel wird erleichtert, theils durch die Flußschiffahrt auf der Donau (nach der Levante, Türkei und Rußland; aber nicht ganz ohne Gefahr wegen der reißenden Schnelligkeit des Stroms, seiner Wirbel und Strudel), Elbe, Theiß, Save, Drave,

San, Weichsel, Pruth, Marosch, Po, Etsch, Brenta, Tagliamento, Mincio, Inn rc.; theils durch die Kanäle, theils endlich durch die gut erhaltenen Commercialstraßen von Wien nach Triest, Baiern, Eger, Ofen, Lemberg, Oedenburg, Kronstadt und in Italien. Dahin gehören auch die Carolinerstraße von Fiume nach Carlstadt (die aber meistens nur von Saumrossen betreten wird), die 15¾ M. lange Josephinerstraße von Carlstadt nach Zengh und Carlopago, die 1811 angelegte neue Handelsstraße von Triest nach Costainizza, die 1817 von Borgo nach der Bukowina im Gebirg angelegte Franzensstraße und die 1811 von einer octroirten Gesellschaft vollendete Marien-Luisenstraße von Carlstadt nach Fiume, Buccari und Portoré, die großentheils über gebirgige Gegenden läuft, und selbst für das schwerste Fuhrwerk bequem ist; sie ist 14 M. lang, 26 F. breit, und fällt, ungeachtet sie sich von ihrem Endpunkt Fiume bis zur podolier Spitze 2930 F. erhebt, sanft nirgends über 3½ Zoll auf eine wiener Klafter; auf ihr können 40 Centner mit 4 Pferden ohne Vorspann oder Radsperre fortgeschafft werden. Mährens Chausseen oder Commercialstraßen, die sogenannte Kaiserstraße, 1818. 448,716 w. Klafter, d. i. über 112 M. lang, gehören zu den schönsten und besten in Europa. Zur Verbindung des lombardisch-venezianischen Königreichs mit der Schweiz ist 1816 eine Straße angelegt worden, die bei Varese anfängt, und 23,374 Metres lang, durch die Valgauna bis zur Brücke über den Fluß Tresa geht, wo das schweizer Gebiet beginnt; daher braucht man nicht mehr auf dem gefährlichen Lago Lugano und der fast unfahrbaren Straße vom steilen Abhange des Monte Orsa ins Thal von Gauna, und von da über Marchirolo zur Brücke über die Tresa sich nach der Schweiz zu begeben. Böhmen hat 317 M. Kunststraßen, und Galizien 320 M. solidgebaute Straßen. Mehrere der neuerlich im lombardisch-venezianischen Königreich angelegten Straßen, z. B. über den Splügen nach Chur, von Meiland über Sondrio und Bormio nach Tirol, von Venedig über Treviso, Belluno nach Toblach in Tirol verdienen Römerwerke genannt zu werden. Eilwagen gehn schon itzt von Wien nach Prag, Brünn, Ofen, Grätz und Triest. — Der auswärtige Handel Oestreichs zerfällt in den See- und Landhandel. Der Seehandel beschränkt sich bloß auf die Hafen des adriatischen Meeres; die am 10. Sept. 1820 von Triest nach China abgesegelte Fregatte Caroline, um die Handelsverbindung des Staats mit jenem Lande zu erneuern, hat keine Nach-

folger erhalten. Die größern Seestädte sind: Venedig (mit einem Freihafen, in dem 1817. 2885 Schiffe mit 523,931 Ct. Ladung ein- und 1219 Schiffe mit 231,373 Ct. Ladung ausliefen), Triest (mit einem Freihafen, wo 1819. 2185 Fahrzeuge mit 73,618 Tonnen (jede zu 20 Ct.) ein- und 2132 Fahrzeuge mit 73,683 Tonnen ausliefen, und ein Umsatz von mehr als 30 Mill. Fl. gemacht wurde), Rovigno, Fiume (mit einem Freihafen, wo jährlich an 1500 Schiffe einlaufen), Cabo d'Istria, Pirano, Buccari, Carlopago, Zengh, Zara, Spalatro, Ragusa (mit 300 eignen Schiffen), Cattaro (das mit den übrigen Hafen der Bocche 381 Schiffe besitzt) rc.; und zu den größern Handelsstädten gehören: Wien (Mittelpunkt des ganzen östreichischen Handels, 1820 mit 106 Groß-, 571 bürgerl. Handlungen, 16 Kunst- und 30 Buchhandlungen und vielen griech. und türk. Handelsleuten); Prag, Mittelpunkt des böhmischen, so wie Pesth des ungrischen Handels; Brody und Lemberg in Galizien (fast ganz in den Händen der Juden); Grätz, Semlin, Elisabethenstadt, Oedenburg, Laibach, Carlsstadt, Podgorze, Botzen, Hermannstadt, Temesvar, Kronstadt, Meiland, Brescia, Bergamo, Kaschau, Olmütz, Troppau, Linz, Reichenberg, Salzburg, Bielitz, Suczawa, Agram, Roveredo rc. Messen sind nur zu Botzen und Brescia; Märkte hat jede Stadt und jeder Marktflecken, besonders wichtig sind die zu Wien, Pesth, Debreczin, Brody und Jaroslaw; Ungern allein hat 1640, Böhmen 280 marktberechtigte Orte. Der Seehandel nimmt zu bei der großen Menge der treflichsten Hafen, Rheden und Ankerplätze auf der sehr ausgedehnten Küste, die mit den Krümmungen und Inseln über 580 und ohne die Inseln 283½ t. M. lang ist. Der Staat hatte 1818. 528 Kauffahrteischiffe ohne die Küstenschiffe und Fischerfahrzeuge; sie hatten 6836 Matrosen und 2369 Kanonen, und hielten 110,443 Tonnen. Nur 78 hielten unter 100 Tonnen, 70 über 300 und das größte, die Asträa, 504 Tonnen. Die östreichischen Schiffe sind gesucht, und ihre Assecuranzprämie die billigste in Italien. Im zweiten Halbjahre 1818 liefen in Ancona, Rimini und Grotta Mara 645, in Toscanas Hafen 486, in denen des Königreichs beider Sicilien 1248, in Sardinien 219, in Malta 61, in Barcelona 69, in Lissabon 29, in Taganrok und Odessa 324 östreichische Schiffe ein. Die Schiffahrt auf der Donau und der Handel in der Türkei ist den östreichischen Unterthanen frei gegeben, und als Zoll bezahlen sie nur 3 p. C. — Die Ausfuhr Ungerns vom 1. Nov. 1801 — 31. Oct. 1802 war:

Vieh incl. der bosnischen Schweine 8,483,493 Gl., Feldfrüchte 2,816,338 (Getreide 2,367,125, Mehl 244,487, Hülsenfrüchte 72,527, andre Erdgewächse, z. B. frische Trüffeln ꝛc. 132,197), Eßwaaren (Wildpret, Fische, Obst, Käse ꝛc.) 413,255, Honig und Wachs 203,865, Materialwaaren 719,032, Tabak 1,143,189, Getränke 2,486,305 (an Wein allein 2,381,815), Bergwerksprodukte (Handelsgut) 637,491, Holzwaaren 96,687, Töpferarbeit 16,060, Buchdruckerwaaren 32,371 (Bücher 6228, Papier 26,234), Krämereien 255,440 (5,753,224 Pf. Haderlumpen für 230,128 Gl., 67,482 Birkenbesen für 674 Fl., Tabakspfeifen 7495, Tornister 312 Fl. ꝛc), Kleidungen incl. Kastorhüte 100,178, Wolle und Wollwaaren 5,039,557, Baumwollwaaren 85,032 (20,246 Pf. ungrisches Beuteltuch), Hanf, Flachs und Flachswaaren 171,909, Garn 63,874 (darunter 13,254 Stück türkisches gefärbtes), Seide und seidne Waaren 161,789, Felle und Häute 1,245,243 (darunter 3646 Büsche türkische Corduane und Saffiane), verschiedene Naturprodukte 527,143 (Bettfedern, 203,191 Metzen Knoppern, Menschen- und Roßhaare, Ochsenknochen, Schweinsborsten ꝛc.), Kunstprodukte 16,718 (Riemerarbeit für 7483 Fl., Haarsiebe für 550 Fl., Kupferstiche [vielleicht retour nach Wien] für 2002 Fl. ꝛc.); zusammen 24,515,678 Fl. Die Einfuhr aus den teutschen Erbländern: Vieh 682,171 Fl., Feldfrüchte 266,554, Eßwaaren 290,802, Honig und Wachs 3275, Materialwaaren 2,790,280 (z. B. 827,420 Pf. Kaffee), Tabak 2993, Getränke 219,989 (darunter 29,865 Eimer Wein), Bergwerksprodukte, besonders Eisengeschirr 1,299,235, Holzwaaren 349,835, Töpferarbeit 170,683, Buchdruckerwaaren 117,241 (darunter 97,873 Bücher), Krämereiwaaren, Federkiele, elfenbeinerne Kämme, Spielcharten, Siegellak 264,440, Kleidung, Hüte, Handschuhe, Schuhe 224,899, wollne Waaren 4,668,068, baumwollne Waaren 1,611,564, Flachswaaren 2,692,265, Garn 230,583, seidene Waaren 1,223,901, Felle und Häute, besonders Kürschnerwaaren 918,314, Feuer- und Wetzsteine, Fischbein ꝛc. 114,601, Galanteriewaaren, leonische Tressen, Kutschen, Landcharten ꝛc. 248,367; zusammen 18,390,122 Fl. — Die Ausfuhr wird itzt auf 36, die Einfuhr auf 44 Mill. Fl. in Silbermünze berechnet. Vor einigen Jahren betrug die Einfuhr der Seide und Seidenwaaren über 4 Mill. Fl.; itzt sind diese Artikel selbst mit mehr als 1½ Mill. Fl. Gegenstände der Ausfuhr. Die Ausfuhr von Sardellen und andern Seefischen, Südfrüchten, Olivenöl, ital. Weinen ꝛc. beträgt itzt an 8½ Mill. Fl. Was der Staat durch die größere Einfuhr zu verlieren scheint, gewinnt er wieder durch die sehr bedeutenden Transito- und

Speditionsgeschäfte. Die 5 wichtigsten Ausfuhrartikel sind 1) Schafwollzeuge, besonders Tücher, wenigstens 2½ Mil Ellen. 2) Flachs- und Hanfwaaren, besonders Leinwand un leinene Zeuge; Böhmen für 4 Mill. Fl. Conv. 3) Min ralprodukte; die Metallfabrikate allein betragen über 13 Mil Fl., dazu noch viele rohe Bergprodukte, wie Stein-, Sud und Meersalz, Farbstoffe. 4) Brotfrüchte. 5) Glaswaa ren; Böhmen für 3 Mill. Fl. Conv. Die 4 wichtigsten Ein fuhrartikel sind: 1) englische und türkische Baumwollgarn 1800. 194,000 Ct., itzt nach Einführ. der Spinnmaschine noch etwa 300,000 Pf. 2) Leder für 1,600,000 Fl., roh Häute für 1,400,000 Fl. 3) Kolonialwaaren 11,630,000 Fl davon Farbestoffe 4 Mill. Fl.; 4000 Ct. Kaffe, 9000 Cen Zucker, 500 Ct. Kakaobohnen. Nach den Zollregistern i 6jährigen Durchschnitt 180⁹⁄₇ und nach Abzug der Wieder ausfuhr betrug die Kaffeeconsumtion an 300,000; 180 nur gegen 19,000 Ct.; Wien allein in jedem der J. 181 und 1816 über 20,000 Ct., wovon nur 45 Ct. wieder aus geführt wurden; der jährliche Bedarf an Sirup und Zucke wird auf 100,000 Ct. geschätzt. 4) Vieh; namentlich übe 70,000 Ochsen und Stiere, 75,000 Kühe und Kälber, 950 Pferde, über 300,000 Schafe, 250,000 Schweine. Andr Exporten sind: Getreide, Wein (an 600,000 Eimer), Tabak Spike (oder Baldrian, nach der Türkei zu den Bädern) Holz und Holzwaaren, Hopfen, Safran, Senf, Knoppern Obst, Salz, Vieh, Kupfer, Eisen, Blei, Quecksilber Alaun, Baumöl, Leinwand, Segeltuch, Tücher, Baumwol lenzeug, Spiegel, Seidenwaaren, Seife, Talg, Leder, Häute Potasche, Papier, Spielcharten, Hüte, böhmische Spitzen 2c. so wie andere Importen: rohe Wolle (aus der Türke allein über Schuppanek, Pantschowa und Semlin 13,38 Ct.), türkisch Garn, fremde Weine, Indigo, Krapp, Waid Honig, Wachs, Cochenille, Farbehölzer, Seide, Baumöl, Zucker Kaffe, Spezereien, Apotheker-, Metall- und Schnittwaaren 2c Gänzlich verboten ist nach dem allgemeinen Zolltarif di Einfuhr folgender Gegenstände: Fluminell, Sylvester, An gusturarinde, neue Chinarinde, alle spanischen, französ. portugies., Franken- und Rheinweine, alle edlen oder ver künstelten Weine aus fremden italien. Staaten, der südli chen Schweiz und der Levante (nur den Cyperwein ausge nommen), alles Sud-, Stein- und Meersalz, alle geweb ten, gestrickten oder gewirkten Waaren aus Baum- ode Schafwolle, rein oder mit andern Stoffen gemischt; weiß Schminke, Knallgold und Knallsilber, alle künstlichen Kaffe

gattungen, Liqueurs und andere versüßte geistige Getränke, Rauchpapier, alle fremden hebräischen Gebet- und Religionsbücher. — Vorzüglicher Handel wird nach der Türkei (woher das Reich für 5 Mill. Waaren nimmt, und nur für 2 Mill. absetzt; doch ist Oestreichs Verlust nur scheinbar; Oestreich verarbeitet viel rohe Baumwolle aus der Walachei und Natolien, versieht einen Theil Teutschlands mit türkischem rothen Garne, und verkauft aus Wolle und Baumwolle verfertigte Zeuge den Türken wieder), Teutschland, Rußland, Preußen, Italien, England, Spanien, Frankreich und Nordafrika getrieben. Auch der Transito- und Speditionshandel im innern Lande von der russischen, türkischen und teutschen Gränze her ist sehr lebhaft. Oestreich hat die Handelsbilanz jährlich mit 2 — 3 Mill. Fl. gegen sich. Für Rindvieh, Pferde, Schafe, Schweine und Getreide gehen jährlich an 7 Mill. Fl. aus dem Lande. — Zu den Beförderungsmitteln des Handels gehören: die Nationalbank in Wien, die Handelsschulen zu Wien, Triest ꝛc., die Leihbanken, die Bank und Handelskammer zu Venedig, die Börsen zu Wien (mit 10 Wechsel- und 66 Waarensensalen), Meiland, Venedig ꝛc., 10 Assecuranzcompagnien zu Triest, auch zu Fiume, Carlstadt ꝛc., die griechische Compagnie zu Hermannstadt, außerdem viele kleine Handelsges., die bürgerliche Schiffmeistercompagnie in Wien, welche die Befrachtung aller Waaren auf der Donau nach Ungern und in die Türkei bis Galatz besorgt ꝛc. Sehr wichtig ist besonders der Handel nach der Levante. Die Karawanen legen den Weg von Salonichi nach Triest (10 Contumaztage nicht mit eingerechnet) in 60 Tagen zurück; auf den Nachtstationen sind durch Bosnien Hans (Baraken) errichtet worden, in denen die Saumpferde und Baumwollsäcke untergebracht werden. Vom 1. Jan. — 8. Dec. 1811 erhielt die Niederlage zu Spalatro für 1,277,258 Fr. Waaren, und die zu Costainizza für 10,069,066 Fr. Einfuhrwaaren, namentlich Baum- und Schafwolle, Wachs, Ochsen-, Ziegen- und Schafhäute, Tabak, Maroquin, Kamelhaare; die Ausfuhr besteht in Tuch, Pelzwerk, Papier, Büchern, Uhren, Spiegeln, Pistolen, Kaffemühlen, Nähnadeln, Samt, Seidenzeugen, falschen Steinen und Perlen, goldnen Galonen, Kirchenzierathen ꝛc. Von Costainizza bis Constantinopel ist eine Briefpost errichtet worden; der erste Courier, der den 4. Mai von Constantinopel abreiste, kam am 24sten zu Laibach an. Auch hat die Pforte durch einen Vertrag vom J. 1814 die Garantie übernommen, alle östrei-

chischen Schiffe gegen die Angriffe der Barbaresken zu schützen. — Man rechnet fast in allen Provinzen nach Gulden und Kreuzern; in Galizien auch noch häufig nach polnischen Gulden und Groschen. Im lombardisch-venezianischen Königreich ist im Nov. 1823 der Münzfuß mit dem der übrigen kais. Staaten in Uebereinstimmung gebracht, aber das Decimalsystem beibehalten worden; die Einheit der Münze ist der Lire von 100 Centesimi, der dem 20 Kreuzerstück Conv. Geld gleich, gegen den bisherigen italienischen Lire aber nur 87 Centesimi werth ist. Die Hauptmünze ist in Wien; Provinzialmünzen sind zu Gräz, Salzburg, Prag, Nagybanja, Carlsburg und Meiland. Jährlich werden an 6 Millionen Gulden ausgeprägt. Papiergeld cursirt in allen Ländern, die schon 1813 zum Kaiserthum gehörten, und zwar in Einlösungs- und Anticipationsscheinen auf 1, 2, 5, 10, 20 und 100 Gulden, die aber mit den Silbermünzen nicht gleichen Cours haben.

Staatsverfassung. Alle Staaten stehen unter der Herrschaft eines Monarchen mit ungleichen Vorrechten; denn in Dalmatien und den in militairischer Verfassung stehenden Theilen Slavoniens, Croatiens, des Banats und Siebenbürgens haben die Staatsbürger keine Privilegien; diese existiren zwar in den teutschen Provinzen, doch ohne den Willen des Beherrschers zu beschränken; nur in den Provinzialtheilen von Ungern und Siebenbürgen theilen die privilegirten Staatsbürger die gesetzgebende und vollziehende Gewalt mit dem Regenten. Der itzige Kaiser der östreichischen Monarchie, Franz I. geb. 12. Febr. 1768, regiert seit 1. März 1792, erblicher Kaiser von Oestreich seit 11. Aug. 1804. Nach Karls VI. pragmatischer Sanction ist das Ganze unzertrennbar und erblich nach dem Rechte der Erstgeburt in männlicher und weiblicher Linie. Im Fall des Aussterbens des Hauses treten Ungerns und Böhmens Stände in die Rechte einer freien Regentenwahl; Oestreich, Galizien und die übrigen Erbstaaten aber kann der letzte Stammerbe vermachen, an wen es ihm gefällt. In Wien wird der Regent als Kaiser von Oestreich, in Ungern als König nach beschwornen Reichsprivilegien, in Böhmen zu Prag und als König der Lombardei zu Meiland gekrönt. Großjährig wird er in Ungern und Böhmen mit dem zurückgelegten 14ten, in den übrigen Erbstaaten nach der alten habsburgischen Observanz mit dem zurückgelegten 18ten Jahre; doch hängt es von dem regierenden Souverain ab, einen östreichischen Prinzen für großjährig zu erklären. In

Ungern ist nach K. Mathias I. Gesetz vom J. 1485 der Palatin während einer Minderjährigkeit Vormund; in den übrigen Staaten hängt es von dem Willen des verstorbenen Regenten ab, und nur in dessen Ermangelung tritt die gesetzliche Vormundschaft des in der Linie und im Grade nächsten Agnaten ein. Der Kaiser bekennt sich mit seinem Hause zur katholischen Religion; auch seine Gemahlin muß, wenn sie nicht darin geboren ist, zu derselben übertreten, und empfängt mit der Hand ihres Gemahls Rang und Würde einer östreichischen Kaiserin, Königin von Ungern, Böhmen und der Lombardei. Ihre Nadelgelder, ihren Witwengehalt, so wie die Apanagen der nachgebornen Prinzen und die Aussteuer der Prinzessinnen bestimmt der Monarch; in Ungern erhält sie nur durch die Krönung ein Recht auf das Witthum. Die Residenz des Kaisers ist die Burg zu Wien, in Ungern der Palast zu Ofen, in Prag der Hradczin, in Venedig der königl. Palast am St. Marcusplatz, und in Meiland der königl. Palast; Lustschlösser sind Schönbrunn, Laxenburg, Hetzendorf. Der Titel des Kaisers von Oestreich ist dreifach, der große, mittlere und kleine. Der große ist: N. N. von Gottes Gnaden, Kaiser von Oestreich, König zu Jerusalem, Ungern, Böhmen, der Lombardei und Venedig, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzog von Oestreich, Großherzog zu Toscana, Herzog zu Lothringen, Salzburg, Modena und Parma, zu Steier, Kärnten und Krain; Großfürst zu Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; Herzog von Venedig, zu Sandomir, Massovien, Lublin; Ober- und Niederschlesien, zu Auschwitz und Zator, zu Teschen und Friaul; Fürst zu Berchtesgaden und Mergentheim, gefürsteter Graf zu Habsburg, Tirol, Kyburg, Görz und Gradisca; Markgraf zu Ober- und Niederlausitz und in Illyrien; Herr der Lande Volhynien, Podlachien und Brzesz, zu Triest, Freudenthal, Eilenberg und auf der windischen Mark. Der kleinere Titel ist: v. G. G. Kaiser von Oestreich, König von Ungern und Böhmen. — Mit der Königswürde von Ungern ist seit 1758 das Prädicat: apostolische Majestät, verbunden. — Das große oder Majestätssiegel, dessen man sich bei feierlichen Handlungen, Friedensschlüssen, Verträgen mit auswärtigen Mächten ꝛc. bedient, besteht aus einem großen goldnen Hauptschilde, das mit der östreichischen Kaiserkrone bedeckt ist, und von 2 goldnen Greifen mit schwarzen Flügeln und schwarzer Halsbedeckung gehalten wird. In diesem Hauptschilde steht

man einen doppelten gekrönten schwarzen Adler, das Emblem des östreichischen Kaiserthums, mit einem großen Mittelschild auf der Brust. Dieses Mittelschild enthält in einem Herzschilde das kais. Familienwapen und in 8 Hauptquartieren die Wapen der sämtlichen östreichischen Provinzen, die spanischen und lothringischen Anspruchs- und Repressalienwapen, und die Wapen der östreichischen Prinzen, die andre Länder besitzen; um dasselbe hängen die Insignien des goldnen Vließordens, das Hoch- und Teutschmeisterkreuz, das Marien-Theresien-, Stephan- und Leopoldskreuz. Das mittlere Wapen, das bei allen innern Verhandlungen des Reichs geführt wird, druckt aus den östreichischen schwarzen zweiköpfigen Adler mit ausgebreiteten Flügeln und Schwanze, die beiden Köpfe mit durchbrochenen Bügelkronen geziert, die Schnäbel gold, die herausgeschlagenen Zungen roth, die Klauen, deren rechte das bloße Schwert und den Scepter, die linke den goldnen Reichsapfel hält, gold. Ueber den beiden Köpfen schwebt das östreichische Kaiserdiadem, eine geschlossene Bügelkrone mit rothem Unterfutter, von der 2 mit Franzen besetzte Bänder hinabhängen; ihre Blätter zieren Zinken und Perlen, den mittlern Bügel der östreichische Reichsapfel. Auf der Brust des Adlers und auf dem Hochkreuz des teutschen Ordens, dessen Meisterthum ein Erzherzog bekleidet, ruht das Familienschild des Kaiserhauses; es ist dreifach getheilt, rechts steht aufrecht im goldnen Felde der rothe gekrönte Löwe von Habsburg, links zeigen sich auf einem in Gold schräggezogenen rothen Balken über einander die 3 silbernen Adler von Lothringen; beide Felder verbindet in rother Umgebung der silberne Querbalken von Oestreich. Um dieses Familienschild hängen die Insignien der kais. Orden; die Kette des goldnen Vließes umgibt den ganzen Schild, die 3 Verdienstorden treten mit ihren Kreuzen unterhalb des Schildes hervor. Zu beiden Seiten des Brustbildes sind auf den ausgebreiteten Flügeln und dem Schwanze des Adlers 10 Wapen der vornehmsten östreichischen Reiche und Provinzen in einem länglichen Zirkel und folgender Ordnung aufgestellt: Ungern, Böhmen, Lombardei, Galizien, Oestreich, Krakau, Siebenbürgen, Toscana, Mähren mit Schlesien, Steiermark mit Kärnten. Rechts stehn 1) das ungrische Wapen, mit der Krone des heil. Stephan bedeckt; der Schild zweifach in der Länge getheilt, rechts 8 Querbalken von Roth und Silber wegen Altungern, links in Roth das silberne Patriarchenkreuz von Neuungern, welches aus einer auf einem dreifachen grünen

Hügel liegenden goldnen Krone hervorgeht. 3) Das lombardisch-venezianische Wapen. 4) Das galizische Wapen mit der geschloßnen Bügelkrone dieses Königreichs geziert; ein durch einen rothen Strich quer getheilter blauer Schild, oben mit einer schwarzen Dohle, unten mit 3 goldnen gespitzten Königskronen. 7) Das siebenbürgische Wapen mit dem Großfürstenhute; ein durch einen rothen Querbalken gespaltener Schild, welcher im obern Theile einen rechts blickenden wachsenden schwarzen Adler, von Sonne und Mond begleitet, im Blau, im untern die 7 Burgen, wovon das Land den Namen führt, zeigt. 9) Das mährisch-schlesische Wapen mit einem Fürstenhute bedeckt; ein in die Länge getheilter Schild, auf dessen rechter Seite der von Silber und Roth geschachtete, rechts blickende und gekrönte Adler von Mähren in Blau, auf der linken der schwarze, ebenfalls gekrönte und rechts blickende Adler von Schlesien in Gold zu sehen ist; auf der Brust des letztern ruht ein silbernes Kreuz auf einem gleichen halben Monde, der bis in die Flügel reicht und in Kleeblätter ausläuft. Links stehn 2) das mit der böhmischen Königskrone gedeckte Wapen dieses Reichs, ein aufgerichteter, doppelt geschwänzter und gekrönter silberner Löwe in rothem Felde. 5) Das östreichische mit dem Erzherzogshut bedeckte Wapen, 5 goldne Adler in Blau schimmernd. 6) Das krakauische mit dem Großherzogshut bedeckte Wapen, ein silberner, links blickender und gekrönter Adler in Roth, dessen Flügel mit goldnen Blättern bestreut sind. 8) Das Wapen von Toscana. 10) Das mit dem Herzogshut bedeckte steirisch-kärntensche Wapen, ein doppelt getheilter Schild, dessen rechte Seite das Wapen von Kärnten, 3 in Gold über einander schreitende schwarze Löwen und den silbernen Querbalken in Roth, die linke Seite aber den rechts blickenden silbernen Panther von Steiermark, dessen offener Rachen und Ohren Flammen sprühen, in grünem Felde zeigt.

Alle kais. Prinzen haben seit 1806 den Titel: kais. Prinz und Prinzessin, Erzherzog und Erzherzogin von Oestreich, mit dem Prädicat kais. Hoheit. Der Kronprinz (des östr. Kaiserthums kais., zu Ungern, Böhmen, Lombardei und Venedig, Dalmatien, Galizien, Lodomerien und Illyrien königl. Kronprinz und Thronfolger) heißt Ferdinand Karl Leopold Joseph Marcellin, geb. 19. Apr. 1793. Die Erzherzoge haben, wenn sie mit andern Ländern oder Würden versehen sind, die Wapen derselben im Hauptschilde, jene von Ungern, Böhmen, Galizien

und Oestreich im Mittelschilde, und das dreifach getheilte genealogische Wapenschild von Habsburg, Oestreich und Lothringen im Herzschilde. Den Schild umfliegt der Erzherzogsmantel, über dem eine Bügelkrone schwebt, und der Herzschild ist mit dem Erzherzogshut bedeckt. Der Hoch- und Teutschmeister führt übrigens auf dem Schild das Kreuz seines Ordens. Die Apanage der nachgebornen Erzherzoge, so wie die Aussteuer der Erzherzoginnen sind durch ältere Vorschriften und durch Bewilligung der Stände festgesetzt, werden aber vom Kaiser ansehnlich vermehrt. Der Besitz des Großherzogthums Toscana ist in der Secundogenitur des Erzhauses, des Herzogthums Modena in einer dritten Linie erblich; das Hochkreuz des teutschen Ordens bestimmt der Kaiser einem Erzherzog. Ohne Einwilligung des Kaisers darf sich kein Mitglied seines Hauses vermählen; es ist nicht nöthig, daß ein nachgeborner Prinz eine Katholikin heirathe, aber die Kinder müssen in der katholischen Religion erzogen werden.

Der zahlreiche Hofstaat ist unter 4 Stäbe des Oberhofmeisters, des Oberkämmerers, des Oberhofmarschalls und Oberstallmeisters vertheilt, unter denen die verschiedenen Oberhofämter stehen. Bei großen Feierlichkeiten vermehren den Glanz der Krone die zahlreichen Erbämter und die Garden, die aus der adlich-teutschen und Arzieren- und ungrischen Nobelgarde, der Leibgarde zu Fuß und der Trabanten-Schloßgarde bestehen. Zum Glanz der Krone tragen auch die Erb- und Erzämter jeder Provinz bei; im Lande unter der Ens 17, ob der Ens 13, Steiermark 12, Kärnten 9, Krain 12, Friaul 12, Tirol 12, Böhmen 9, Mähren 5, Galizien 15, Ungern 4 Erzämter (Palatin, der Präsident des Reichstages und der Magnatentafel, Statthalter des abwesenden Königs rc. ist, Erzhof- und Landrichter, Ban von Croatien, Reichserzschatzmeister) und 7 Hofämter, Lombardei 7 Erzämter. Nach dem Dekret vom 17. Oct. 1815 bestehen die Großwürdenträger des lombardisch-venezianischen Königreichs einstweilen aus einem Maggiordomo-Maggiore, 2 Kapellanen der Krone (dem Erzbischof von Meiland und dem Patriarchen von Venedig), einem Oberkammerherrn, einem Oberstallmeister und einem Kronschatzmeister. Die Würden der Krone währen lebenslänglich, nur die der Kapellane der Krone für die Zeit, in der sie mit den geistlichen Würden verbunden sind. Der Würdeträger kann seine Stelle nie verlieren außer bei Uebertretung der Pflichten der unbedingten Treue oder einem Ver-

brechen, und auch dann nicht ohne des Kaisers unmittelbare Entscheidung. Ihre Amtsverrichtungen beziehen sich auf den persönlichen Dienst, wenn der Kaiser als König der Lombardei und Venedigs feierlich erscheint. Unter den 15 galizischen Landwürdenträgern ist auch ein Landfalkoniermeister und Landvorschneider. Die Ritterorden sind Hofehren, Verdienstorden und geistliche Orden. Die Hofehren sind: 1) der den 10. Jan. 1430 in Brügge gestiftete Orden des goldnen Vließes, nur für Katholiken und Personen aus regierenden Fürstenhäusern oder vom höchsten Range bestimmt, mit der Inschrift: Pretium non vile laborum; vergl. 1. Theil S. 75. Die bei der spanischen Kette fehlenden Worte der östreichischen Devise sind: ante ferit, quam flamma micat. Statt der Kette dürfen die Ritter auch ein flammendes gelbes Band tragen. Im J. 1817 waren 44 Ritter, wovon 41 Oestreicher. 2) Der 1668 gestiftete Sternkreuzorden für adliche Damen, von der Kaiserin Eleonora, Gemahlin Leopolds I, verdankt seinen Ursprung dem bei dem Brand der neuen Burg in den Flammen unversehrt gebliebenen goldnen Kreuz, in dem ein Stückchen vom Kreuz Christi eingefaßt war, welche Reliquie in das Ordenszeichen bildlich mit aufgenommen ist; mit der Inschrift: Salus et gloria. Die Verdienstorden sind: 1) der 1757 gestiftete militairische Maria-Theresia-Orden für verdiente Offiziere ohne Unterschied des Ranges, Standes und der Religion. Er hat 3 Grade; 20 Großkreuze haben eine Pension von 1500, 100 Commandeure jeder 800 und 100 Ritter jeder 400 Gl. zu genießen; auch gibt er Witwenpensionen und große Vorrechte, als: den erblichen Adel, den Freiherrntitel ꝛc. Das Capital desselben trägt überhaupt 150,000 Gl. Zinsen. Das Ordenszeichen ist ein Kreuz mit breiten Enden, weiß emaillirt und mit Gold eingefaßt. In der Mitte des Kreuzes sieht man eine weiße Medaille mit dem Wapen Oestreichs und das Wort: Fortitudo, mit goldnen Buchstaben; auf der Kehrseite ist ein Lorberkranz um einen Namenszug, der um die Buchstaben: M. F. F., geschlungen ist, abgebildet. Das Ordenszeichen hat die Farbe des östreichischen Wapens, weiß und ponzeauroth, dreifach getheilt. Der Großkreuze waren 1820. 10, Commandeurs 46, Ritter 382. 2) Die von der Kaiserin Elisabeth, Carls VI. Witwe, 1750 gestiftete und 1771 erneuerte Elisabeth-Theresianische Militairstiftung für verdiente Stabsoffiziere vom Obersten bis zum Generale aufwärts, ohne Unterschied der Religion, die davon eine ansehnliche

Pension genießen. Das Ordenszeichen ist ein Stern mit 8 rothen und weißen Spitzen; das weiße Mittelfeld zeigt die verschlungenen Namen Elisabeths und Marien Theresiens, worüber der erzherzogliche Hut schwebt. In dem Umkreise liest man die auf die Erneuerung des Ordens durch die Kaiserin Maria Theresia 1771 Bezug habenden Worte: Maria Theresia parentis gratiam perennem voluit. Ueber dem Ordensstern hängt ein Erzherzogshut, mit dessen Masche die Ritter den Stern auf die linke Seite der Brust heften. Die Stiftung hatte 21 Ritter mit einem Einkommen von 500, 800 und 1000 Fl. 3) Der von Maria Theresia 1764 gestiftete königl. ungrische St. Stephanorden zur Belohnung der Adlichen, die sich im Civilsache um das Erzhaus verdient gemacht haben, ohne Unterschied der Nation, aber nur für Katholiken bestimmt. Das Ordenszeichen ist ein 8eckiges Kreuz, grün emaillirt und mit einem rothen Wapen verziert, worin eine goldne Krone auf einem grünen Hügel liegt, aus dem das ungrische apostolische Kreuz hervorgeht. Zu beiden Seiten des Kreuzes sieht man die Buchstaben: M. T. und um das Schild das Motto: Publicum meritorum praemium. Auf der Rückseite befindet sich im weißen Felde eine bürgerliche Krone mit den Worten: Sancto Stephano Regi I. apostolico. Das Großmeisterthum ist auf ewig mit der Krone Ungern verbunden, deren Reichskanzler zugleich Ordenskanzler ist. Der Orden hat 173 Großkreuze, wovon 51 Inländer; 33 Commandeurs, wovon 26 Inländer; 67 Kleinkreuze, wovon 62 Inländer. 4) Der Leopolds-Verdienstorden, den 14. Juli 1808 vom Kaiser Franz zum Andenken seines Vaters Leopold II. gestiftet, zur Belohnung der um den Staat und das Erzhaus erworbenen Verdienste im Civil und Militair, ohne Unterschied des Standes und der Religion. Das Ordenszeichen ist ein 8eckiges emaillirtes, goldnes, roth und weiß gefärbtes, mit Eichenlaub und der östreichischen Kaiserkrone verziertes Kreuz, auf der Vorderseite der Namenszug des Stifters: F. I. A. und die Worte: Integritate et merito, auf der Kehrseite der Wahlspruch Leopolds II.: Opes regum corda subditorum. Der Orden hatte 56 Großkreuze, wovon 28 Inländer; 164 Commandeure, wovon 79 Inländer; 236 Ritter, wovon 178 Inländer. 5) Der von Napoleon 1805 gestiftete und von Franz den 12. Febr. 1816 umgeänderte Orden der eisernen Krone. Ueber der eisernen Krone (deren sich schon die alten lombardischen Könige bedienten und die ein glatter Goldreifen ohne Zinken ist, mit einem eisernen Ringe,

angeblich aus den Nägeln geschmiedet, mit denen Christus gekreuzigt worden) ist der kais. östreichische Doppeladler, der an beiden Seiten auf der Brust einen dunkelhimmelblauen Schild, und auf diesem auf einer Seite den Buchstaben F. in Gold, und auf der Kehrseite die Jahrzahl 1815 trägt. Die Ritter der ersten Klasse tragen das Ordenszeichen an einem breiten Band von goldgelber Farbe mit einer dunkelblauen Randlinie, das über die rechte hängend an die linke Hüfte reicht. Sie tragen zugleich auf der linken Brust einen vierstraligen Silberstern, in dessen Mitte die eiserne Krone in einem blauen Kreise schwimmt, in dem man die Worte liest: Avita et aucta. Bei Feierlichkeiten tragen die Ritter der ersten Klasse das Ordenszeichen an einer goldnen Halskette, die aus den Buchstaben F. P., verschlungen mit der eisernen Krone und Eichenzweigen, besteht. Das Ordenszeichen der zweiten Klasse unterscheidet sich von der erstern nur durch die geringere Größe, und wird um den Hals hängend getragen. Die Ritter der dritten Klasse tragen das Ordenszeichen an einem schmalern Bande im Knopfloche, an der linken Brust hängend. Der Landesherr ist Großmeister. Diejenigen Militairs, die nicht Offizierrang haben, erhalten statt des Ordens der eisernen Krone eine Medaille, auf deren einer Seite ein Degen, auf der andern die Worte: pro virtute militari (für kriegerische Tapferkeit) stehen. Jedermann ohne Unterschied des Standes in Civil- und Militairdiensten kann aufgenommen werden. Die Ritter der ersten Klasse werden von dem Großmeister mit dem Namen: Unser Vetter, bezeichnet. Zur ersten Klasse gehörten 16 Ritter, sämtlich Inländer; zur zweiten 17, wovon 13 Inländer; zur dritten 45, wovon 35 Inländer. Die geistlichen Orden sind: 1) der teutsche Orden; 2) der Johanniterorden, der noch ein Großpriorat in Böhmen besitzt; 3) der Orden der Kreuzritter vom rothen Sterne in Böhmen für Ritter von hohem Adel; er hatte 1800. 32,920 Fl. Einkünfte. Auch sind für diejenigen Unterthanen, die sich im Kriege 1813 und 14 auszeichneten, Militair- und Civilehrenzeichen gestiftet worden, welche auf der Vorderseite die Inschrift haben: Europae libertate asserta 1813—14, und auf der Kehrseite: Grati princeps et patria, Franciscus Imp. Aug. Das Civilehrenkreuz tragen bloß Inländer; das Großkreuz trägt nur der Fürst Metternich; 42 tragen das goldne und 149 das silberne Kreuz. Ueberhaupt sind 1425 östreichische Orden vertheilt, 1076 an In- und 349 an Ausländer.

In den teutschen Ländern ist die Verfassung in sofern gleich, daß jedes seine Landstände hat, deren Haupt Oberstburggraf, Landeshauptmann oder Landmarschall heißt: sie geben auf Postulatlandtagen den ihnen vorgetragenen Staatsbedürfnissen ihre Beistimmung und treffen die nöthigen Verfügungen zur leichtesten Herbeischaffung. Im Erzherzogthum Oestreich theilen sich die Stände in Prälaten, Herren, Ritter, landesfürstliche Städte und Märkte (Bürger); in Steiermark in Herren (wozu auch die Bischöfe, Prälaten, der teutsche und Johanniterorden gerechnet werden), Ritter, landesfürstliche Städte und Märkte (Bürger); in Kärnten in Prälaten, Herren, Ritter, landesfürstliche Städte und Märkte (Bürger); in Krain und Görz in Prälaten, Herren, Ritter und landesfürstliche Städte (für welche Laibach 2, jede andre Stadt einen Abgeordneten wählt; in Mähren und Schlesien in Prälaten, Herren, Ritter und 7 königl. Städte; in der Bukowina in Herren und Ritter. Nach der neuen ständischen Verfassung Tirols vom 24. März 1816 wird dieses Land durch 4 Stände, den Prälaten-, Herren- und Ritter-, Bürger-, Bauernstand, repräsentirt. Alle Stifter und Kapitel, insofern sie noch bestehen oder wiederhergestellt werden, wie auch alle Mitglieder des Herren-, Ritter- und Adelstandes, und die Städte und Gerichte, welche vor der Abtretung des Landes der Matrikel einverleibt waren, treten wieder in ihre Rechte und Theilnahme an der Landstandschaft ein. Die Führung der ständischen Matrikel und der Vorschlag zur Aufnahme in selbige wird dem Landmarschall und den Verordneten des Herren-, Ritter- und Adelstandes gestattet; doch behält der Kaiser sich die Aufnahme in die Landesmatrikel in Ansehung aller 4 Stände vor. Trient und Brixen werden als Landestheile der Provinz Tirol erklärt und in denselben die 4 Stände constituirt. Den Ständen wird die Evidenthaltung, Repartirung und Einhebung der von der Regierung auf Grund und Boden gelegten Steuern und der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen übertragen; doch ist ihnen keineswegs gestattet, ohne landesherrliche Genehmigung zu was immer für einen Zweck Steuern und Abgaben auszuschreiben. Das Recht der Besteuerung behält sich die Regierung nach seinem ganzen Umfange vor; doch soll die beschloßne Ausschreibung der Grundsteuer den 4 Ständen in Form eigner Postulate bekannt gemacht werden. Den Ständen ist das Recht unbenommen, in ihren gesetzmäßigen Versammlungen Bit-

ten und Vorstellungen im Namen des Landes unmittelbar an den Kaiser einzusenden, oder dem Landesgubernium zu überreichen. Zur Absendung von Deputationen an das kaiserliche Hoflager wird die höchste Genehmigung erfodert. Den Ständen wird die freie Wahl der Deputirten zu den ständischen Versammlungen gestattet. Alle Beschlüsse des Landtags, wenn sie nicht auf bloße Vorstellungen und Bitten gerichtet sind, müssen der höchsten Genehmigung vorgelegt werden. Der tiroler Landtag theilt sich 1) in den allgemeinen offnen Landtag, wo die Stände Mann für Mann versammelt sind, und der nur bei Erbhuldigungen rc. zusammenberufen wird; 2) in den großen Ausschuß, auf dem die 52 nach Vorschrift gewählten Vocalen und zwar aus jedem 13 erscheinen, und die Landesangelegenheiten in jährlichen Zusammenkünften abhandeln, und 3) in den kleinern Ausschuß, der die laufenden Geschäfte besorgt. — In Galizien ist nach dem Patent vom 23. Apr. 1817 auch eine ständische Verfassung angeordnet. Die Stände sind: 1) Geistlichkeit: Erzbischöfe und Bischöfe, Aebte der Stifter, infulirte Aebte, denen der Kaiser ständische Rechte zugesteht, und die Domkapitel; 2) Herrenstand, die mit dem Incolat versehenen Fürsten, Grafen und Freiherren; 3) Ritterstand, alle eingebornen und matriculirten Edelleute, die soviel landtäfliche Güter besitzen, von welchen 1782 an ursprünglicher Dominicalsteuer 75 Fl. entrichtet wurden, und 4) die Städte, die von den 2 Abgeordneten der Hauptstadt vorgestellt werden, bis der Kaiser einer größern Anzahl Städte das ständische Recht zugestehen wird. Von jedem der 2 Deputirten der ersten 3 Stände wird der eine auf 6, der andre auf 3 Jahre, der Deputirte der Städte aber auf 6 Jahre gewählt. Am 2. November 1820 ist auch die Universität Lemberg zum Mitstand erklärt, und angeordnet worden, daß der Rector derselben immer in der Versammlung der Stände erscheinen solle. Zum ständischen Geschäftskreis gehört alles, was zum Wohl des Landes gehört, insbesondre aber die Vertheilung der Grundsteuer, Verwaltung des Militaireinquartierungsbeitrags, Verleihung des Indigenats rc. Deputationen an den Hof dürfen die Stände nur nach erhaltener Genehmigung absenden, und das Recht der Besteuerung hat der Kaiser sich selbst vorbehalten, als Merkzeichen seiner besondern Gnade aber eine ständische Uniform nach der Grundfarbe des Wapens bestimmt. Der Landtag wird in der Regel jährlich einmal gehalten, und der Tag dazu vom Kaiser bestimmt; bei wichtigen Veranlassungen

kann auch außer dem gewöhnlichen Landtag eine Zusammenberufung der Stände mit kaiserlicher Bewilligung Statt haben. Der erste Landtag ist im Juni 1817 gehalten worden. Der Landtagsausschuß besteht aus 2 Deputirten von jedem der ersten 3 Stände und 1 von der Stadt Lemberg. Jeder des ersten hat 1000, des 2ten 2000 und des 3ten 900 Fl. jährliche Besoldung. Im Sept. 1817 ist die Zahl der Ausschußbeisitzer durch 6 unbesoldete neue Mitglieder aus den höhern Ständen vermehrt worden. Die ständischen Beamten (Secretaire rc.) sollen der teutschen, polnischen und lateinischen Sprache mächtig seyn. Den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte in den ständischen Versammlungen und dem Landesausschuß ist dem Präsidenten des Landesgubernium übertragen. — In Ungern hat der Kaiser die oberste vollziehende Gewalt und das Ernennungs- und Wahlrecht sämtlicher Bischöfe und Prälaten, genießt die Vacanzgelder aller erledigten Pfründen, leitet das Erziehungs- und Studienwesen, hat das Recht, die Appellationen nach Rom einzuschränken, die oberste Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen der Nichtkatholiken, kann allein in den Adel erheben, Rang, Titel und alle Arten von Privilegien ertheilen, ist die Quelle aller politischen, geistlichen und militairischen Würden und das Haupt aller Gerichtshöfe im Reiche; nur in seinem Namen kann Recht gesprochen werden; ihm fallen alle ausgestorbenen adlichen Güter anheim; er kann die Stände nach Belieben zusammenberufen, die Insurrection des Adels aufbieten, Krieg führen, Frieden schließen und Gesandte annehmen und abschicken. Aber mit den Ständen theilt er die gesetzgebende Gewalt und das Besteurungs- und Rekrutirungsrecht, er muß vor und nach seiner Krönung, die ihn zum apostolischen Könige inaugurirt, die Aufrechthaltung der Reichsverfassung beschwören, und muß sich zur katholischen Religion bekennen. Selbst auf die innere Regierungsverwaltung und auf die Justizpflege erstreckt sich der Einfluß der Stände. Auch in Siebenbürgen hat der Regent ähnliche, noch weniger eingeschränkte Vorrechte; nur in Ansehung der gesetzgebenden Gewalt, des Besteurungsrechts und der Ertheilung des Indigenats wird er von den Ständen beschränkt. Ungerns Reichsstände bestehen aus Prälaten (dem Erzbischof von Gran, Primas regni und dem Range nach der nächsten Person nach dem Regenten, den andern katholischen und griechischen Erz- und Bischöfen, den Aebten und vornehmern Pröpsten), Magnaten (theils den größern, unter denen der Palatinus regni

der natürliche Stellvertreter, Locum tenens, des Königs, von ihm vorgeschlagen und von den Ständen gewählt, im Range zunächst nach dem Primas regni; der Reichs- und Hofrichter, Ban von Croatien, Dalmatien und Slavonien, der königl. Schatzmeister ꝛc. die erste Stelle haben; theils den kleinern oder Reichsbaronen, wozu außer dem Obergespan des presburger Comitats und den beiden Kronhütern die Obergespane aller Comitate gehören; von ihnen besitzen mehrere Familien die Würde erblich, andre nur persönlich und durch Wahl), den Edelleuten und königl. Freistädten, welche beide nur durch Abgeordnete erscheinen; jeder Comitat sendet 2 adliche Repräsentanten; zu den königl. Freistädten rechnen sich auch 2 Deputirte der Jazygen und Cumanen und 2 Deputirte der Haiduckenflecken. Vor den Reichstag gehören die gesetzliche Krönung des Königs, die Wahl des Palatins und der Thürhüter, die Aufnahme auswärtiger Edelleute und privilegirter Städte in die Reichsversammlung, die Gesetzgebung, des Contributions- und Subsidienwesen. Der Reichstag (comitia regni oder diaeta) soll gesetzlich alle 3 Jahre, oder wenn es das Beste des Reichs erfodert, durch königl. Comitialbriefe zu Presburg oder Ofen ausgeschrieben werden. Er theilt sich in 2 Kammern, die Magnatentafel, in der die beiden erstern Stände, und die Deputirtentafel, in der die Abgeordneten der Comitate, Freistädte und Abwesenden Platz nehmen; bei jener präsidirt der königl. Palatin, bei dieser der königl. Personal, der vom Ritterstande seyn muß. Der König erscheint persönlich, oder trägt seine Postulate durch einen Commissair vor. Was 3 Stände beschließen, muß der 4te sich gefallen lassen. Sind König und Stände über ein Postulat einig, so erhält es Gesetzeskraft und wird decretum regni. Der Adel gilt hier also alles; nur er hat Anspruch auf wichtige Stellen, und wälzt alle Auflagen auf seine Untergebenen und die meist kraftlosen Städtebewohner. Die ganze übrige Volksmasse wird selbst in den Gesetzen misera contribuens plebs genannt, und nimmt keinen Antheil an den Angelegenheiten des Vaterlandes. In Siebenbürgen sammeln sich aus den 3 recipirten Nationen, Ungern, Szeklern und Sachsen, die Obergespane der ungrischen Comitate, die Richter der Szeklerstühle, die Offizialen der Sachsenstühle, dann die Deputirten der Comitate, Stühle, der 5 königl. Freistädte, der 23 Taxalörter oder privilegirten Märkte und des carlsburger Domkapitels mit den vom König aus den Magnaten (d. h. dem höhern Adel) und Edelleuten berufenen

Verordnungen erlassen, noch Contributionen und Auflagen ausschreiben, noch in eigenem Namen eine gesetzliche, richterliche oder vollziehende Gewalt ausüben. Das Resultat ihrer Berathschlagungen legt sie dem Gubernium vor, das sie bestätigt, oder die kaiserl. Bestätigung einholt; nur wenn das Gubernium die Bestätigung abschlägt, kann die Centralcongregation sich gerade an den Kaiser wenden. Die Berathschlagungen werden nur nach erhaltener Bestätigung und nur in des Kaisers Namen öffentlich bekannt gemacht. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident. — Bei den Provinzialcongregationen ist der in dem Hauptort jeder Provinz residirende königl. Delegat oder Stellvertreter ihr Präsident. Sie bestehen nach der Größe der Provinz aus 8 — 6 — 4 Gliedern, zur Hälfte aus adlichen, zur Hälfte aus nicht adlichen Eigenthümern und einem Repräsentanten für jede königl. Stadt in der Provinz, wozu im Mai 1815 die Städte Meiland, Venedig, Brescia, Mantua, Cremona, Bergamo, Pavia, Lodi, Verona, Vicenza, Padua, Udine und Trevise ernannt worden sind; auch andre Städte, die besondre Beweise der Treue und Anhänglichkeit geben, sollen dies Vorrecht erhalten. Um in die Provinzialcongregation aufgenommen zu werden, müssen die Eigenthümer das Bürgerrecht oder einen Adelsbrief, 2000 Scudi in liegenden Gütern, Wohnsitz in der Provinz haben und 30 Jahr a' seyn. Eben so müssen die Stadtrepräsentanten Bürgerrecht und Wohnsitz in ihrer Stadt, 2000 Scudi in liegenden Gründen, Handel oder Fabriken haben und 30 Jahr alt seyn. Die oben angeführten Hindernisse schließen auch hier aus. Das erstemal ernannte der Kaiser die Glieder der Provinzialcongregationen; künftig reichen die Gemeinden ihre Vorschläge bei der Provinzialcongregation ein, die daraus 3 Namen der Centralcongregation vorschlägt. Hat die Centralcongregation keine Einwendungen zu machen, so ist der zuerst Geschriebene ernannt, und das Gubernium bestätigt ihn. Hat es Einwendungen zu machen, so wird Bericht nach Hofe erstattet. In Hinsicht der Dauer, Ernennung, Ausschließung oder Entlassung der Glieder gelten die oben angeführten Einrichtungen. Die königl. Delegaten leiten bei Erneuerung der Wahlen. Die Deputirten zu den Provinzialcongregationen beziehen keinen Gehalt, und beschäftigen sich mit den Steuergeschäften der Provinz, der ökonomischen Verwaltung der Städte und Gemeinden, den Wasser- und Straßenbauten, in sofern sie der Provinz und

nicht dem Staat obliegen, und den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten. Durch das Patent vom 3. Jan. 1818 ist der Erzherzog Rainer zum Vicekönig ernannt worden. Er residirt in Meiland und im Sommer zu Monza, und seine Dotation besteht in 400,000 Gulden. Er hat die Macht, alle Stellen im Königreich zu vergeben, welches sonst der vereinigten Hofkanzlei zustand; die Rathsprotokolle werden nicht eher an die Hofstelle nach Wien eingeschickt, bevor sie dem Vicekönig vorgelegt worden, und sein Visa erhalten haben; eben so werden alle Resolutionen von Wien aus geradezu an den Vicekönig geschickt, und von ihm der Regierung mitgetheilt; er hat die Vollmacht, mehrere Geldgeschäftsgegenstände bis auf einen gewissen Betrag, z. B. Gratificationen, Anweisungen zur Verbesserung der Straßen, Brücken 2c. zu vollziehen. Er hat eine eigene Kanzlei, die in 3 Sectionen zerfällt.

Staatsverwaltung. Die Verwaltungsstellen des östreichischen Staates theilen sich in 2 Hauptklassen, solche, deren Wirksamkeit sich über den ganzen Staat erstreckt, und solche, die nur für einzelne Abtheilungen desselben bestehen.

Allgemeine Verwaltungsstellen. Die höchste Leitung aller Geschäfte hat unter des Kaisers Vorsitz der geheime Staats- und Conferenzrath für die inländischen Geschäfte. Der aus Ministern und Räthen bestehende Staatsrath ist keine eigentliche Verwaltungsstelle, sondern eine controllirende Stelle, welche die Entschließungen des Kaisers an die Hofstellen abgibt, die Protokolle der letztern einsieht, und die an den Kaiser gelangenden Vorträge unter ihren Gliedern in Umlauf setzt. Die Entschlüsse des Staatsraths werden vom geheimen Kabinet bekannt gemacht, das aus einem Director, mehrern Secretairen 2c. besteht. Die obersten Staatsämter, die im Namen des Kaisers sprechen, werden unter dem gemeinschaftlichen Namen der Hofstellen begriffen, unter denen die Länder- oder Provinzialstellen stehen. Die allgemeinen Hofstellen für den ganzen Staat sind: 1) die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei in 2 Abtheilungen für die auswärtigen und inländischen Angelegenheiten, unter einem Minister, der zugleich Haus-, Hof- und Staatskanzler ist. Diese Stelle besorgt die Angelegenheiten der kais. Familie, die äußern Angelegenheiten des Staats, den Briefwechsel mit fremden Höfen über Staats- und Privatangelegenheiten östreichischer Unterthanen im Auslande. Unter ihr stehen die kais. Botschafter und Gesandten in 34 auswärtigen Staa-

ten, die Generalconsuln, Viceconsuln und Agenten in fremden Plätzen, das geheime Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Mit ihr correspondiren die aus 38 Staaten an den kais. Hof gesendeten fremden Botschafter und Gesandten, und die auswärtigen Consuln und Agenten in 13 östreichischen Seestädten; endlich die östreich. Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Agenten in 98 auswärtigen Plätzen. 2) Der Hofkriegsrath in Wien unter einem Präsidenten für das gesamte Kriegswesen zu Lande und zur See, überhaupt für alle Geschäfte, die sich auf Vertheidigung des Staats, auf Rekrutirung und Proviantirung, auf Verwaltung der Gerechtigkeit beim Militair beziehen. Auch ist er die politische Verwaltungsstelle der Militairgränzprovinzen. Als Provinzialstellen stehen unter demselben die 14 Generalcommandos (nämlich 1) in Wien für Oestreich; 2) in Grätz für Steiermark, Illyrien und Tirol; 3) in Prag für Böhmen; 4) in Brünn für Mähren und Schlesien; 5) in Lemberg für Galizien; 6) in Ofen für Ungern; 7) in Meiland für die Lombardei; 8) in Padua für das Venezianische; 9) in Peterwardein für Slavonien und Sirmien; 10) in Agram für die Banalgränze; 11) in Agram für die carlstädter-warasdiner Gränze; 12) in Temesvar für das Banat; 13) in Hermannstadt für Siebenbürgen; 14) in Zara für Dalmatien), das gesamte Militair und die Direction der militairischen Kirchenangelegenheiten. Die militairische Gerechtigkeitspflege wird in erster Instanz theils durch die Auditoriate der Regimenter und Corps, theils durch die den Generalcommandanten zugetheilten Judicia delegata militaria mixta, in zweiter Instanz durch das allgemeine Militair-Appellationsgericht in Wien, in dritter Instanz vom Hofkriegsrathe selbst besorgt. 3) Das Finanzministerium unter einem Finanzminister in Wien, für alle staatswirthschaftlichen Geschäfte. Unter demselben stehen die allgemeine Hofkammer unter 1 Präsidenten, die Direction des allgemeinen Tilgungsfonds, die Inspection der Dicasterialgebäude und Möbeln, das General-, Hof-, Tax- und Expeditsamt, die Hof- und Kammerprocuratur, die Staatsdruckerei, das Hauptmünzamt, das Hauptpunzirungsamt, der Bergwerksproductenverschleiß, die sämtlichen Tabak- und Stempelgefälle, die Lotterie- und Postdirectionen, überhaupt alle Cameralbehörden in den Provinzen, sämtliche Bergwesensbehörden, die Staatsfabriken, die Staatsgüteradministrationen und alle Zollgefälladministrationen mit ihren vielfachen Verzweigungen und untergeordneten Aemtern. Ein

besonderer hierher gehöriger Zweig ist noch die vereinigte Grundsteuer-Regulirungs- und Militair-Verpflegungs-Systemisirungs-Hofcommission in Wien. 4) Das General-Rechnungs-Directorium unter einem Präsidenten zur Revision aller Staatsrechnungen, Anfertigung der Resultate der Staatseinnahmen und Ausgaben, Berechnung der Bevölkerung, Controllirung aller Hof- und Staatsbuchhandlungen 2c.

Die besondern Verwaltungsstellen zerfallen nach Verschiedenheit der Verfassung der Hauptabtheilungen des Staatsgebiets in 4 Klassen: 1) für die gesamten teutschen, böhmischen, galizischen, illyrischen und italischen Provinzen, welche fast ganz nach denselben Grundsätzen eingerichtet sind; 2) für den Provinzialantheil des Königreichs Ungern; 3) für den Provinzialantheil des Großfürstenthums Siebenbürgen; 4) für die Militairgränzprovinzen, die dem Hofkriegsrath (s. vorher) untergeordnet sind.

I. Verwaltungsstellen für die teutschen, böhmischen, galizischen, illyrischen und italischen Provinzen. 1) Die k. k. Hofkanzlei oder Hofstelle unter einem obersten Kanzler, der zugleich Minister des Innern ist, und 3 Hofkanzlern, dem böhmisch-galizischen, dem östreichisch-illyrischen, dem lombardisch-venezianischen. Ihre Geschäfte sind: alle Auswanderungs-, Religions-, Schul-, Studien-, Stiftungs-, Sanitätssachen, alle sogenannten publico-politica, d. i. Sachen, welche die allgemeine Wohlfahrt, Sicherheit und den Zusammenhang betreffen; alle Unterthans- und Contributionssachen, die Militairsachen, in sofern sie die Bevölkerung und Auswanderung betreffen, die Privilegien der Stände, die Regulirung der Rechte des Staats, die Ertheilung der Würden und Privilegien, der Straßen-, Wasser- und Brückenbau, die Bekanntmachung aller Gesetze; auch ist sie die letzte Instanz in schweren Polizeiübertretungen. Fast jeder dieser Gegenstände hat seinen eigenen Referenten. Das gesamte, dieser Hofstelle untergeordnete Gebiet ist in 12 Regierungs- oder Gouvernementsbezirke abgetheilt, welche ihren Sitz zu Prag, Brünn, Lemberg, Wien, Linz, Grätz, Laibach, Triest, Zara, Innsbruck, Meiland und Venedig haben. Die Verwaltungsstellen dieser Provinzen heißen politische Landesstellen, Regierungen und Gubernium; ein Präsident oder Gouverneur steht an ihrer Spitze, ihm zur Seite gewöhnlich ein Vicepräsident und die erfoderliche Anzahl von Regierungs- oder Gubernialräthen. In der

Landesstelle concentrirt sich die ganze politische Provinzialverwaltung; alle öffentlichen Geschäfte, Regierungs-, Domanial- und Kammerrechnungsstellen, eine Polizeicommission und die Kreisämter hängen von ihr ab, so wie sie selbst unter den höchsten Behörden zu Wien steht, von daher ihre Befehle empfängt und dahin von ihrer Regierungsverwaltung Rechenschaft ablegt. Ihre in einzelne Referate zerfallenden Geschäfte erstrecken sich auf die Vollziehung der kais. Verordnungen, die Handhabung der landesherrlichen Rechte, die Erhebung der Einkünfte, die obere Polizei und alle die Zweige des Nationalwohls, die nicht unmittelbar zum Ressort der Justiz, der Kirche und der Armee gehören. Jeder dieser Regierungsbezirke ist in eine angemessene Zahl von Kreisen (im lombardisch-venezianischen Königreich Provincie genannt) abgetheilt, die von Kreisämtern (in Italien von kön. Delegationen) verwaltet werden. Die 94 Kreisämter, deren Personal aus einem Kreishauptmann (in Italien Delegat), manchmal auch aus einem Vicekreishauptmann (Vicedelegat), einigen Kreiscommissairen, 1 Forstcommissair und mehrern Subalternen besteht, sind eigentlich Schutzbehörden für die Unterthanen gegen deren Grundherrschaften; sie wachen über Aufrechthaltung der Gesetze, eröffnen die von dem Monarchen oder den Landesstellen einlaufenden Befehle, bilden in Sachen der adlichen Gerichtsbarkeit die zweite Instanz, sehen darauf, daß die Criminalrichter bei Entdeckung und Verwahrung der Verbrecher ihre Schuldigkeit thun, führen die Polizeiaufsicht auf dem Lande, und besorgen die Schulangelegenheiten zugleich mit den Consistorien. Die Kreise sind wieder in Distrikte, und diese nach Verschiedenheit der Länder in verschiedene Abtheilungen gebracht, in Grund- und Bezirksherrschaften oder Dominien, Conscriptions- und Werbbezirke, Ober- und Untergemeinden ꝛc. Die Grundobrigkeiten haben das Steuerwesen, die Polizei, das Pupillenwesen, die Gerechtigkeitspflege, oft auch das Armenwesen, die Rekrutirung, das Kirchen- und Gemeindewesen; sie sind die gewerbverleihenden Behörden, und bilden im Ganzen lauter kleine Demokratien.

2) Die Civil- und Criminaljustizpflege wird von der obersten Justizstelle oder dem obersten Gerichtshof unter 2 Justizpräsidenten zu Wien in 3 Instanzen und einem allgemeinen Revisorium verwaltet. Diese Hofstelle theilt sich in 2 große Senate, den zu Wien für alle böhmischen, galizischen, teutschen, illyrischen und dalmatischen

Provinzen, und den zu Verona für das lombardisch-venezianische Königreich. Unter ihr stehen als 2te Instanzen in Civil- und Criminaljustizgegenständen die in den Provinzen vertheilten 9 Appellations- und Criminal-Obergerichte zu Prag, Brünn, Lemberg, Wien, Klagenfurt, Innsbruck, Zara, Meiland, Venedig. In erster Instanz ist die Civiljustiz von der Criminaljustiz getrennt; auch unterscheiden sich nach Verschiedenheit der Personen und Gegenstände die Gerichte sehr von einander. Für Civilgegenstände gibt es: a) Landrechte in jeder Provinz für alle Adlichen und Geistlichen, für die landesfürstlichen und freien Städte und Märkte, die Stifter, Klöster und Kapitel, die unadlichen Beisitzer ständischer Gülten, für alle, die einen Ritterorden erhalten haben, die türkischen Unterthanen und für einige besondere Gegenstände, z. B. Ehescheidungen ꝛc. Solche Landrechte bestehen zu Prag, Brünn, Lemberg, Tarnow, Stanislawow, Czernowitz, Wien, Linz, Grätz, Klagenfurt, Laibach, Triest, Görz, Fiume, Innsbruck, Salzburg. b) Die Ortsgerichte, die in Städten und Märkten Magistrate, auf dem Lande Grundgerichte genannt werden, für alle Unadlichen. Zu ihnen gehören die Gerichtshöfe und Tribunale der lombardisch-venezianischen Provinzen, die verschiedenen Stadtrechte Illyriens. c) Im lombardisch-venezianischen Königreich bestehen folgende Gerichtsstellen erster Instanz: 2 Civiltribunale zu Meiland, 8 Civiljustiztribunale und Criminalgerichte: Mantua, Brescia, Cremona, Bergamo, Como, Sondrio, Pavia, Lodi; 2 Civiltribunale zu Venedig, 7 Civiljustiztribunale und Criminalgerichte: Padua, Verona, Vicenza, Treviso, Rovigo, Belluno, Udine. In Galizien in 1ster Instanz: das Distriktsgericht zu Suczawa und die Criminalgerichte Lemberg, Sambor, Stanislawow und Wischnitz. In Dalmatien in 1ster Instanz 4 Collegialgerichte: Zara, Spalato, Ragusa, Cattaro. d) Das Oberst-Hofmarschallamt, unter welchem alle Glieder des kaiserl. Hauses, die nicht selbst Landesherren sind, in persönlichen Civilangelegenheiten, und alle fremden Botschafter und Gesandte in gewissen Gegenständen stehen. Für Handels- und Wechselgegenstände bestehen in den Hauptstädten der Provinzen und einigen andern Städten die Merkantil- und Wechselgerichte, als: das Merkantil- und Wechselgericht in Wien, in Linz (zugleich Stadt- und Landrecht), in Salzburg (eben so), Grätz, Klagenfurt (zugleich Stadt- und Landrecht), Laibach (eben so), Triest (zugleich Seeconsulat), Rovigo (zu-

gleich Civil- und Criminalgericht und Seeconsulat), Prag, Brünn, Troppau, Lemberg, Innsbruck (zugleich Stadt- und Landrecht), Botzen (zugleich Civil- und Criminalgericht), Trient (eben so), Roveredo (eben so), Feldkirch (eben so), Meiland, Mantua, Brescia, Cremona, Bergamo, Como, Sondrio, Pavia, Lodi (wovon die 8 letzten mit den in diesen Städten bestehenden Civiljustiztribunalen und Criminalgerichten vereinigt sind); das Merkantil- und Seetribunal in Venedig, die Merkantil- und Wechselgerichte zu Padua, Verona, Vicenza, Treviso, Rovigo, Belluno, die mit den in diesen Städten bestehenden Civiljustiztribunalen und Criminalgerichten vereinigt sind. Streitigkeiten, welche den Bergbau oder die zum Bergbau vorbehaltenen Waldungen betreffen, alle gerichtlichen Einschreitungen, die auf den Bergbau Beziehung haben rc., gehören vor die Berggerichte, unter denen wieder besondere Berggerichtssubstitutionen stehen. Zur Vertretung der Bancal- und Cameralgefälle, der landesfürstlichen Regalien und aller aus dem Majestätsrechte, der Territorialhoheit oder den Privatrechten des Landesfürsten fließenden Gerechtsame, der landesfürstlichen Lehnangelegenheiten, der milden Stiftungen, der landesfürstlichen Pfarren und Pfründen rc. sind die Fiskalämter verpflichtet. Peinliche Sachen gehören vor die Landgerichte und Magistrate. Der Geistliche steht ganz unter der weltlichen Obrigkeit, und hängt nur in geistlichen Sachen noch von seinem Bischof ab; der Soldat steht unter seinen eigenen Gerichten (s. vorher). Die Justiz wird in der Regel nicht unentgeltlich verwaltet, sondern gegen Entrichtung mäßiger, durch eigene Taxordnungen festgesetzter Gerichtstaxen; nur ganz Arme erhalten Befreiung von Taxen. Die Gerechtigkeitspflege selbst ist überall gleichförmig, und geschieht nach Verschiedenheit der Provinzen in teutscher, lateinischer und italienischer Sprache. Die Gesetze werden vom Kaiser beinahe unumschränkt gegeben, nur wenige Fälle ausgenommen. Nur in Ungern ist er an die Bestimmung des Reichstages gebunden, aber auch dort in vielen Fällen ganz frei. Die Gesetze erscheinen unter verschiedenen Namen, als Patente, Hofentschließungen, Hofdekrete, Verordnungen, Generalia, Ordnungen rc. Sie werden nicht durch die Gerichte, sondern von den politischen Verwaltungsstellen, der vereinigten Hofkanzlei, den Länderstellen und Kreisämtern bekannt gemacht. Nicht alle sind in Gesetzbücher gebracht, sondern viele bestehen noch in einzelnen, von Privatpersonen veranstalteten Sammlungen.

Gesetzbücher für die teutschen, galizischen und italienischen Staaten, Dalmatien und die Militairgränze sind: das Gesetzbuch Franz I. von 1811, der Criminalcodex Franz I. von 1804, das Ehegesetz von 1782 und die Concursordnung von 1782. Alle Provinzialrechte und Statuten sind aufgehoben, und alle fremden Rechte außer Kraft gesetzt. Ueber das Verfahren in Streitsachen gilt noch die josefinische Gerichtsordnung vom J. 1781, die zwar kein öffentliches Verfahren bestimmt, aber jede Willkür des Richters streng ausschließt. Die nicht Statt findenden öffentlichen Verhandlungen werden zum Theil ersetzt durch die vielseitige Controlle und die gestatteten Recurse. Die politischen, kirchlichen, Handels- und Lehengesetze erwarten noch ihre authentische Zusammenstellung. In Ungern ist noch immer das Corpus juris hungarici die Richtschnur des Rechts und Verfahrens; außerdem gibt es aber dort auch noch das Observanzrecht, welches Maria Theresia 1769 unter dem Titel: Planum vulgare, sammeln ließ; in Siebenbürgen das decretum tripartitum verhöczianum und die Landtagsartikel, für die Sachsen statuta jurium municipalium Saxonum in Transilvania. — Neben dem obersten Gerichtshofe besteht noch eine Hofcommission in Justizgesetzsachen.

3) Die oberste Polizeibehörde ist die Polizei- und Censurhofstelle zu Wien unter einem Präsidenten. Ihre Hauptbestimmung geht dahin, die Vorbereitungsmaßregeln zur Ordnung und Sicherheit auszuführen, besonders Verbrechen vorzubeugen; auch ist ihr das ganze Censurwesen zugewiesen. Untergeordnet sind ihr die Polizei- und Bezirksdirectionen in den größeren Städten, die in ihrem Bezirk, so wie in den kleinern Städten die Magistrate und auf dem Lande die Kreisämter, und unter diesen die Grundobrigkeiten die Polizeipflege ausüben. Die von der Regierung zur Kenntniß des Staats getroffnen Anstalten werden durch ein bei dem Ministerium des Innern aggregirtes Bureau geleitet, erstrecken sich aber nicht auf Ungern. Man fodert genaue Volks-, Geburts-, Sterbe- und Ehelisten, Vieh-, Aernte- und Handelstabellen, Tabellen über den innern Zustand des Landes, Aussaat, Verbrauch rc. Vorzüglich sind die durch den Generalquartiermeisterstab geleiteten Vermessungen des Landes. Für die medizinische Polizei ist viel gethan; jeder Kreis hat seinen auf Kosten des Staats unterhaltenen Arzt und Wundarzt, jeder erhebliche Ort Apotheker, Hebammen, Kranken-, Armen- und Waisenhäuser; dazu die Quarantainen, die Orden der barmherzigen Brüder und

Schwestern ꝛc. Zu der in Oestreich unter der Ens zu errichtenden Brandschadenversicherungs-Privatanstalt waren im Juni 1823 vom platten Lande 34,014 Gebäude mit 18,867,210 Fl., von Wien und ihren Vorstädten 1483 Gebäude mit 1,794,370 Fl. = 35,497 Gebäude mit 20,661,580 Fl. C. M. beigetreten.

II. Verwaltungsstellen für den Provinzialtheil von Ungern, Slavonien und Croatien. Die oberste Stelle ist der kön. ungrische Hofrath mit der Hofkanzlei zu Wien. Landesstelle ist die königl. Statthalterei, deren Präsident der jedesmalige Palatin ist; ihm stehen 22 Statthaltereiräthe, nämlich 3 von den Prälaten, 11 von den Magnaten und 10 von den Rittern zur Seite. Diesem Statthaltereirathe, dessen Mitglieder sämtlich von dem Könige ernennt werden, ist die Leitung aller politischen Behörden im Reiche anvertraut, und sein Wirkungskreis erstreckt sich auf alle politische und Polizeigegenstände mit Ausnahme der Justiz- und Kameralsachen; er führt die Aufsicht über Kirchen, Schulen und fromme Stiftungen, verwaltet die Universitäts-, Studien- und Convictenfonds, sorgt für Aufnahme und Bevölkerung des Landes, der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels, und entscheidet über Urbarialrechte und Pflichten. Ihm sind untergeordnet 1) die Gespanschaften. Der erste Beamte in jedem Comitat ist der Obergespan, wovon 13 ihre Würde erblich besitzen, die übrigen aber vom Könige ernannt werden. Er führt die oberste Aufsicht über die Magistratspersonen des Comitats. Auf ihn folgen 2 Vicegespane (Vicecomes ordinarius et substitutus), welche die eigentlichen Geschäfte besorgen. Jeder Comitat hat nach der Zahl der Bezirke (processus) 2, 3 oder 4 Stuhlrichter und Vicestuhlrichter (judices nobilium), welche die höhern Befehle bekannt machen, über die Polizei wachen und mit Beihülfe eines Comitatsgeschwornen in den von den Gesetzen bestimmten Fällen Recht und Gerechtigkeit ausüben. Mehrere Fiskale und Vicefiskale treten gegen die Verbrecher als Kläger auf, schützen die Armen und stehen, wo es nöthig ist, dem gedrückten Unterthan gegen die Grundherrschaft bei. Die übrigen Beamten sind der Generalperceptor und die Particularperceptoren, der Notar und Vicenotar, der Comitatsingenieur, der Physikus, Chirurgus, die Hebamme, mehrere Kanzellisten und Diurnisten, die sämtlich aus der von den Contribuenten erhaltenen Hauskasse salarirt werden und dem Staate nichts kosten. Diese Kasse sorgt auch für die Erhaltung gemeinnütziger

Anstalten, als Straßenbau und Kanäle, für die Deputirten, die Diäten der Comitatsdeputirten an den Reichstag und der Juraten oder Comitatsassessoren, die aus Edelleuten gewählt werden, und keinen Gehalt beziehen. Die Magistratspersonen werden alle 3 Jahre von den Comitatsständen, wozu alle im Comitate wohnenden Prälaten, Magnaten, Edelleute und Freistädte gehören, auf den Generalcongregationen gewählt. 2) Die königl. Freistädte, deren jede einen Richter, einen innern und äußern Rath, einen Notar und Vicenotar, einen Fiskal, Steuereinnehmer und Kämmerer besitzt. 3) Die privilegirten und mit besondern Vorrechten versehenen Distrikte, nämlich a) der Distrikt der Jazyger und Cumaner mit einem obersten Palatinal-Capitain; b) der Distrikt der freien und privilegirten Haiduckenflecken mit einem obersten Capitain. — Distriktualtafeln bestehen zu Tyrnau, Güns, Eperjes und Debreczin; die königl. Tafel zu Pesth für den Adel in 2ter Instanz; die Septemviraltafel zu Pesth ist das Appellationsgericht. Die berggerichtlichen Angelegenheiten schlichten die Distriktualberggerichte zu Schemnitz, Schmölnitz, Nagybanya und Oravicza. Mit dem Kirchen- und Schulwesen der Katholiken und Nichtkatholiken hat es fast dieselbe Bewandniß, wie in den teutschen, böhmischen und galizischen Staaten; der katholische Clerus steht unter seinem Bischofe und dessen Consistorium, wovon die Appellation an den Erzbischof und zuweilen, wenn es der König erlaubt, nach Rom geht. Der protestantische Clerus steht unter seinen Consistorien und Superintendenten, und der griechische unter seinen Bischöfen und dem Oberappellationsgerichte zu Carlowitz. Die Verwaltung der königl. Regalien und Domainen gehört zum Ressort der ungrischen Hofkammer zu Ofen und der allgemeinen Hofkammer zu Wien, denen alle Domanial-, Regal- und Bergwerksämter und Administrationen in Ungern untergeordnet sind. Unter der ungerschen Hofkammer zu Ofen stehn die Hofkammerprocuratur zu Ofen, die kön. Cameraladministrationen zu Kaschau, Agram, Temesvár und Szigeth, die Administration der 16 Zipser Kronflecken (Kronstädte genannt) zu Iglo und das Oberstkammergräfenamt zu Schemnitz. — In Flume besteht ein eigenes Gubernium für das gesamte ungersche Küstenland.

III. Verwaltungsstellen für den Provinzialtheil von Siebenbürgen. Das Gubernium zu Klausenburg hat einen größern Wirkungskreis, als die Gubernien der übrigen Provinzen, da es zugleich höchste politische

und Gerichtsstelle im Lande ist. An seiner Spitze steht der Präsident mit 19 Gubernialräthen. Unter ihm stehen das Provinzialcommissariat, die Buchhalterei, die Comitate der Ungern und die Stühle der Szekler und Sachsen, die ungefähr die Verfassung der ungrischen Gespanschaften haben. Kameralgegenstände gehören vor das von der Hofkammer zu Wien abhängige Thesaurariat, unter dem die Buchhaltungen, das Fiskalamt, das Cameralforstinspectorat, die Berg- und Hüttenämter, das Berggericht zu Zalathna und das Münzamt zu Carlsburg stehen. Für die Justiz ist die königl. Gerichtstafel zu Maros-Vasarhely ein Obergericht in gewissen Rechtssachen in erster, in andern in zweiter Instanz nur für die Ungern und Szekler; die Sachsen haben ihren Grafen als oberste Behörde, und zugleich Präsidenten der Universität, d. i. einer Art Landtagsversammlung, die zugleich dritte sächsische Gerichtsinstanz ist. Von dieser, so wie von der Gerichtstafel in Maros-Vasarhely kann die Appellation in letzter Instanz an die siebenbürgische Hofkanzlei zu Wien gehn; niedere Gerichte sind wie in Ungern. Eben so verhält es sich mit dem Kirchen- und Schulwesen; Katholiken, Griechen, Reformirte, Lutheraner und Unitarier stehen unter ihren Consistorien, Superintendenten und Bischöfen.

Die in einer Strecke von 227 Meil. mit der Türkei gränzenden und vom Hofkriegsrathe in Wien verwalteten Militairbezirke sind nach den Grundgesetzen vom 7. Aug. 1807 bloß Soldatenländer, deren Nießbrauch dem Soldaten, der sie baut, statt des Soldes dargeliehen ist; diesen erhält der Gränzer, der meistens von der griechischen Religion ist, nur dann, wenn er im Felde steht; dagegen zahlt er weder Contribution an den König, noch Zehnten an den Bischof, obgleich er den übrigen Abgaben schon deshalb unterworfen ist, weil er Uniform, und weil sein Offizier Sold vom Staate bezieht. Der Acker des Gränzers ist unveräußerlich, und erbt größtentheils als Majorat vom Vater auf den Sohn. In der Regel ist er geborner Soldat, sobald er das 17te Jahr erreicht hat; aber theils die Größe des Ackers, theils die Menge der Söhne, die ein Lehnsmann hat, entscheiden, welcher und wie viel die Waffen tragen, und wer für die Erbfolge und das Hauswesen sorgen soll. Zu zünftigen Gewerben oder solchen, die den Mann ausschließlich beschäftigen, werden nur die zum Militairdienst nicht tauglichen Knaben zugelassen. Gesetzlich bestimmt ist der Handel, den der Gränzer, und der Gegenstand, mit dem er ihn

treiben darf; gesetzlich bestimmt, wer aus ihrer Mitte studiren oder in den geistlichen Stand treten kann. Jede Familie eines Gränzers oder ein Gränzhaus macht für sich ein Ganzes aus, das sich für sein politisches Daseyn verbunden hat, und an dessen Spitze das Familienhaupt steht. Der Gränzer ist von jeder Gerichtsbarkeit eximirt, und in Militair- und bürgerlichen Angelegenheiten bloß dem Militair untergeordnet; jene werden seit 1787 durch die Feldbataillone, diese durch die Cantonscommandanten jedes Regiments geordnet und besorgt. Die geistlichen und Erziehungsangelegenheiten stehen unter den Bischöfen und Geistlichen. Der Gränzer darf, so lange er die Waffen tragen kann, seinen Posten nicht verlassen, und muß bei kais. Auffoderung auch außerhalb der Gränzen des Vaterlandes gegen den Feind streiten.

Die Staatseinkünfte theilen sich in das Contributionale und Camerale und betragen nach Liechtenstern mit Ausschluß der zeitlichen, außerordentlichen und in ihrem Totalbetrag nicht unansehnlichen Einnahmen 150 Mill. Silbergulden, namentlich die Domainen 6, die Regalien 10½, die directen Steuern 43,730,000 und die indirecten 32,270,000 Gulden; 1360 nur 1,280,000, unter Ferdinand I. 9 Mill., unter Ferdinand II. 12 Mill., 1705. 19,877,000, unter Karl VI. 45 Mill., unter Maria Theresia. 1770. 90½ Mill. Gulden. Niederöstreich trägt bei 25,000,000, Inneröstreich 6,000,000, Oberöstreich 4,500,000, Böhmen 19½ Mill., Mähren 8 Mill., Ungern 20 Mill., Illyrien 6,700,000, Siebenbürgen 5½ Mill., Galizien 10 Mill., die Militairgränze 2,500,000, die Lombardei mit Venedig 18 Mill, Dalmatien 500,000 Gulden. An Grundsteuern zahlte Niederöstreich 5,328,591, Inneröstreich 2,680,935, Oberöstreich 1,096,290, Böhmen 8 Mill., Mähren 5 Mill., Ungern (von den 6210⅜ Porten oder Bauerhöfen) 5,060,642 Fl. 32 Kr., Slavonien 112,878, Croatien 114,563, Siebenbürgen 1,639,949. Galizien 7 Mill. Gulden, das lombardisch-venezianische Königreich 12 Mill. Lire (wovon in die Staatskassen zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse 10,440,000 Lire fließen, und der Rest auf Erhebungskosten, Auslagen und andre Erleichterungen verwandt werden soll; überhaupt hat dies Königreich die vollkommenste Steuerverfassung in ganz Europa); in Dalmatien wird die Grundsteuer noch in Naturalzehnten erhoben. Nach dem Patent vom 23. Dec. 1817 wird die Grundsteuer neu regulirt; die Staatsgüter (deren zu Anfang dieses Jahrhunderts noch 1001, meistens

in Galizien, Ungern und Böhmen waren; in Böhmen 1823. 19 Herrschaften und Güter, 18 Q. M., an Werth 3,574,000 Fl. Conv. Geld), die Geistlichkeit und der Adel zahlen nach dem Verhältniß ihrer Besitzungen an liegenden Gründen und Gebäuden und deren Ertrags, wie der gemeinste Bauer, gleiche Procente, wodurch der Steuerertrag um ½ vermehrt wird. In Ungern ist nur der Bauer und Bürger in den königl. Städten contribuent, und zwar als fortwährende Kriegssteuer, nach der Bestimmung des Reichstags in Porten, wovon 555 auf die Städte und 5655 auf die Bauern fallen; alle übrigen Einwohner sind noch steuerfrei. In Siebenbürgen fließt die Grundsteuer aus der Kopf- und Vermögensteuer. In den teutschen und galizischen Erbländern theilt sie sich in die Rusticalsteuer oder militare ordinarium, die der Bauer und Bürger, in die Dominicalsteuer oder militare extraordinarium, die der Adel und die Geistlichkeit zahlt, und in die Kaminsteuer, die von den landesherrlichen Städten entrichtet wird (in Wien vom Miethzins.). Die Zölle und Mauthen tragen an 6 Mill. (in Böhmen 1819. 1,113,000 Fl. Conv.), das Salz- (8 Mill.), Münz-, Bergwerks- (15 Mill.), Post- (1,250,000 Fl.) und Lottoregale (2½ Mill.), die Stempelgefälle (die in den ungrischen Ländern nicht eingeführt sind) 1815 rein über 4 Mill. Fl., dann Punzirungsgefälle ꝛc. Das Tabaksgefäll trug 1816 in Oestreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien und Steiermark (ohne Illyrien ꝛc.) 9,311,960 Fl. C. M., also von jedem Kopfe der dortigen E. 50 Kr. Bruto. Seitdem gehören noch Illyrien, Dalmatien und das lombardisch-venezianische Königreich zu den Provinzen, in welchen der Tabak Staatsgefäll ist; auch Tirol soll künftig dazu kommen. Das Salzregal trägt 16 Mill. ein; 1810 brachte der Salzverkauf in Ungern 18,067,770 Fl., wovon aber die Bruch-, Fracht- und Verschließkosten abgehen. In der Provinz Oestreich ist mit Ausnahme des salzburger und Innkreises im März 1824 der Salzhandel frei gegeben worden. Für Inneröstreich betrugen 1818 die Dominicalsteuern 860,000 Fl. Silbermünze, und die Rusticalsteuern 8,600,000 Fl. W. W., wodurch gegen 1817 ein Steuernachlaß von 1,387,000 Fl. anwuchs. Außerdem: Personal- oder Kopfsteuer (30 Kreuzer von jeder über 15 J. alten Person, in allen Ländern mit Ausnahme von Ungern und Siebenbürgen, wo sie nur von den Juden genommen wird, und von den Dienst thuenden Soldaten und legitimirten Armen), Beiträge zum Militairquartiersfonds (nicht überall; 1807. 523,755 Fl. B. Z.),

Straßenbaubeitrag (754,537 Fl.), Viehaufschlag und Fleischkreuzer (in Galizien, Oestreich, Steiermark und Kärnten), die ständischen Adminiculargefälle (die in jeder Provinz den Ständen zur Verwaltung oder Pachtung überlassenen Steuern und Auflagen, deren Ertrag unmittelbar in die ständischen Kassen zur Bestreitung der ihnen auferlegten Staatsausgaben fließt, z. E. Erb- und Schuldensteuern, mehrere Tranksteuern), die kais. Spiegel- und Porzelanfabriken; Tranksteuern (mit Ausnahme von Wien und den vornehmsten Hauptstädten, 1807. 5,369,677 Fl. B. Z.), Gewerbsteuern (theils directe, wie die Erwerbs- und eigentliche Gewerbsteuer, die im Sept. 1818 wieder auf 3 J. und zwar in Silber zahlbar ausgeschrieben worden; theils indirecte in allen Ländern überhaupt 1½ Mill. Fl. C., als in Böhmen 400,000, Mähren und Schlesien 200,000, Oestreich 300,000, Steiermark 100,000, Illyrien 100,000, Lombardei 100,000 Fl. Silb.), Vermögens- oder Klassensteuern (in 36 Klassen von 2½ — 20 p. C., seit 1800 in allen Ländern, außer Ungern und Siebenbürgen 1816. 11,990,098 Fl. W. W.), Erbsteuer (von allen an Seitenverwandte oder andere Personen fallenden Erbschaften mit der Schuldensteuer 1,422,064 Fl. B. Z.), Fiskalitäten (die Erbschaften des Fiskus, Einkünfte aus vacanten Bisthümern, Contrebandstrafgeldern; Ungern 400,000, Mähren 8000, Galizien 13,000 Fl. W. W.), politische und Justiztaxe (jene bei Standeserhöhungen und Gnadenverleihungen; diese werden bei bürgerlichen Streitsachen für Vormerkung, Rotulirung der Acten und Urtheilssprüche, Verlassenschaftsabhandlungen und Vormundschaftsgeschäften, weshalb in jeder Provinz Taxämter sind, die unter dem der Hofkammer- und Finanzhofstelle untergeordneten Generalhoftaxamt in Wien stehen; sie betragen in Mähren 40,000 und in Galizien 1816. 159,000 Fl. W. W.), die jüdischen Steuern 2c. Die Militairausgaben betrugen 1822. 32,505,050 Fl. etwas über ½ der Einkünfte, wozu bedeutende Erleichterung der Truppen in fremder Verpflegung und Zahlung. In der Militairgränze bestehn die Staatseinkünfte in einer geringen Grundsteuer, die bei der Löhnung abgerechnet wird, in ablöslichen Herrndiensten, Schutz- und Gewerbsteuer und in dem Zins von 4210 Mühlen, und sollen 2½ Mill., die Ausgaben an 3,200,000 Fl. betragen 2c. Die Staatsschuld soll sich nach Liechtenstern auf 800 Mill. Gulden im Nominalwerth belaufen, wovon die auf die Hälfte herabgesetzten Zinsen jährlich 22 Mill. betragen. Noch drückender ist das (mit Ausnahme

der seit 1814 erlangten Provinzen) umlaufende Papiergeld, das zwar durch das Finanzedikt vom 26. Febr. 1810 von 1,060,798,753 Gulden auf ⅕ herabgesetzt wurde; aber auch die für die vormaligen Bankzettel (von denen die ersten am 1. Juli 1762 von der Kaiserin Maria Theresia in Umlauf gesetzt wurden) ausgegebenen Einlösungsscheine, von denen im April 1816. 208,725,951 Gulden umliefen, und die im April 1813 ausgegebenen 45 Millionen in Anticipationsscheinen haben itzt einen Cours von 250, und machten, daß Gold und Silber verschwanden, und daß nur Papier und Kupfer gesehen wurden. Nach den 4 Patenten vom 1. Juni 1816 wird das gegenwärtig vorhandene Papiergeld durch freiwillige Einlösung aus dem Umlauf gezogen, und der Geldumlauf auf Metallgeld zurückgeführt. Das Papiergeld wird entweder gegen Zahlungsanweisungen, die zu jeder Zeit in klingender Münze umgesetzt werden können, und gegen zinstragende Obligationen, oder zu Actieneinlagen in der neu errichteten privilegirten östreichischen Nationalbank verwechselt. Für ⅖ des Nominalbetrags des Papiergeldes werden Banknoten, die bei der Auswechselungskasse in Conventionsmünze verwechselt werden, und für die übrigen ⅗ Anweisungen auf Staatsobligationen, die 1 p. C. Zinsen in Conventionsmünze tragen, oder eine Actieneinlage gegeben. Die Bank stellt nach dem Verhältniß der Münzvorräthe Banknoten aus, escontirt sichere Wechsel, leistet Darlehen auf Hypotheken gegen volle Sicherheit und verwaltet den Tilgungsfonds, vermittelst dessen die verzinsliche Staatsschuld allmälig eingelöst werden soll. Ihr Fonds besteht außer den von der Finanzverwaltung ihr zu überliefernden Münzvorräthen aus 50,000 Actien, für deren jede 2000 Fl. Papiergeld und 200 Fl. Conventionsmünze erlegt werden, und sie erhält für das ihr zufließende und von ihr zu vertilgende Papiergeld von der Staatsverwaltung Obligationen, die mit 1½ p. C. in Conventionsmünze verzinst werden. Für den Tilgungsfonds (für die aus den neuen Staatsobligationen vermehrte verzinsliche Schuld) erhält die Bank jährlich 1 Million Fl. in Conventionsmünze, um die neuen Obligationen einzulösen, und sie bei dem Tilgungsfonds niederzulegen. Die Banknoten werden in Betrag von 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Fl. ausgestellt. Gleich nach der Einlage von 1000 Actien ward die Bank den Actionairs übergeben, die 8 Bankdirectoren wählen. Nach den Statuten der Bank vom 15. Juli 1817 ist sie auf 25 Jahre privilegirt; ihre Fonds

bilden 100,000 Einlagen, jede zu 1000 Fl. W. W. und 100 Fl. Conventionsmünze, worüber eine Obligation ertheilt wird, die $2\frac{1}{2}$ p. C. Silbergeld Zinsen trägt. Der Gewinn wurde in halbjährigen Dividenden zu 30 Fl. unter die Actionairs vertheilt; ist der Gewinn größer, so wird nur die eine Hälfte vertheilt, und die andre dient zum Reservefonds. Ihr Disconto ward im März 1818 auf 6 p. C. festgesetzt. Um den Maßregeln zur Einziehung des Papiergeldes eine größere Ausdehnung zu geben, und die Lage der Staatsgläubiger zu verbessern, verordnete das Dekret vom 29. Oct. 1816 die Eröffnung eines freiwilligen Anlehns, zu dem die Einlagen theils in verzinsbaren Staatspapieren (ausgenommen solche, deren Zinszahlung ununterbrochen oder in Metallmünze festgesetzt ist), theils in circulirendem Papiergeld geschehen muß. Dagegen werden Obligationen zu 10,000, 5000, 1000, 500 und 100 Fl. zu 5 p. C. Zinsen ausgestellt, und zur Sicherung der Zinsen ein Theil der Staatseinkünfte ausschließend angewiesen, und ein Tilgungsfonds errichtet, dem 1 p. C. des eingehenden Darlehns und alle Zinsen der eingelösten Obligationen zugewiesen sind. Zinscoupons auf 12 Jahre werden den neuen Schuldverschreibungen beigelegt. Vom 1. Juli 1823 bis 31. Dec. 1825 werden der Nationalbank zu gänzlicher Einlösung der Anticipations- und Einlösungsscheine in monatlichen Raten 36 Mill. von der Regierung übergeben, dagegen aber neue Obligationen ausgegeben, jedoch nur nach Maßgabe weit hinausgehender monatlicher Zahlungen; die Anleihe dazu ist in Frankfurt a. M. zu 80—82 p. C. ungerechnet die Provision zu 5 p. C. gemacht worden. Die Dividende der Nationalbank betrug für 1823. 64 Fl. 28 Kr. Bankvaluta für jede Actie; ihr Discontogeschäft betrug 1823. $37\frac{1}{2}$, das Leihgeschäft $12\frac{1}{2}$ und der ganze Verkehr 443 Mill. Fl. Für das erste Semester 1824 betrug die Dividende jeder Bankactie 28 Fl. Durch das am 22. Jan. 1817 erschienene Patent ist der Tilgungsfonds, der anfangs nur auf das im Oct. 1816 eröffnete Darlehn berechnet war, auf die ganze verzinsliche Schuldenmasse ausgedehnt worden, und hat durch einige Zuflüsse eine Einnahme von beiläufig 2,400,000 Fl. erhalten, die sich fortwährend vermehrt, und ausschließend zur ununterbrochenen Einlösung verzinslicher Staatspapiere verwendet werden soll. Die verzinsliche Staatsschuld war am 1. Juni 1816. 680 Mill. Fl., ohne das 1815 eröffnete Anlehn von 50 Mill. und die Masse des Papiergeldes über 650 Mill. Gulden. Das Activvermögen des Tilgungsfonds

betrug am Schluß des 14ten Semesters 155,446,535 Fl
Mit Einschluß der dem Tilgungsfonds aus dem Staats
schatz jährlich zufließenden Tilgungsquote von $5\frac{1}{2}$ Mill. Fl
C. M. bezieht er zur Tilgung der neuen Staatsschuld jähr
lich 9,691,888 Fl. $2\frac{3}{4}$ Kr. C. M. mit 109,548 Fl. 30 Kr
in 5 p. C. artigen Münzeffekten. Seit 1. März 1816—1
Juni 1824 sind 476,113,625 Fl. Papiergeld vernichtet wor
den; im Juli 1824 waren noch 182,464,838 Fl. Einlösungs
und Anticipationsscheine in Umlauf. Um den Umlauf de
Banknoten in den Provinzen zu befördern, hat die Bank
direction Verwechselungsanstalten zu Prag, Ofen, Brünn
Lemberg, Linz, Grätz, Triest, Meiland rc. angeordnet. Fü
die ältere verzinsliche Staatsschuld bestimmt das Paten
vom 21. März 1818, daß sie in 50 Jahren um die Hälft
vermindert werden soll, und für die andere Hälfte ward de
Genuß der ursprünglich verheißnen Zinsen in klingende
Münze zugesichert. Vom J. 1818 an sollte nämlich jährlich ei
solcher Betrag in Obligationen, wovon die 1811 auf die Hälft
herabgesetzten Zinsen 120,000 Fl. ausmachen, also wenigsten
ein Capital von 5 Mill. Fl. in den Genuß der ursprüngliche
Zinsen wieder eingesetzt, deshalb die alte Schuld in Serie
von 1 Mill. Fl. Capital getheilt, und jährlich durch das Loo
5 solcher Serien bestimmt werden. Jährlich wird ein gleiche
Capitalbetrag durch Einkauf auf der Börse eingezogen un
vernichtet, um dem Staat durch diese Maßregel keine ver
mehrte Zinsenlast aufzubürden. In Meiland ist durch da
Patent vom 24. Mai 1822 der Monte des lombardisch
venezianischen Königreichs errichtet worden, der durch di
ihm zugewiesenen Fonds die Erfüllung der gegen die Gläu
biger eingegangenen Verbindlichkeiten sichern und die all
mälige Einlösung und Tilgung der auf ihn fundirten Schuld
bewirken soll. Diese Fonds sind die im Königreich befind
lichen Besitzungen und Einkünfte der Amortisationskasse de
vormaligen italienischen Monte, die Besitzungen und Ein
künfte der vormals italienischen Krone im Umfange de
Königreichs, mit Ausnahme der Paläste, Gärten und an
drer für den Kaiser oder die öffentliche Verwaltung dienen
den Gegenstände, die von dem Tilgungsfonds aus seinen
Mitteln eingelösten fortdauernden Renten. — Nach de
Uebereinkunft vom 17. Nov. 1823 zahlt Oestreich $2\frac{1}{2}$ Mill
Pf. Sterl. an England, wodurch alle gegenseitigen Fode
rungen getilgt sind. — Die wohlthätigen Folgen der neuen
Einrichtungen zeigen sich allmälig; die Beamten und das
Militair werden zur Hälfte in Silber bezahlt, ein großer

Theil der Staatsschuld wird in Silber verzinst, durch den Tilgungsfonds werden jährlich an 20 Mill. Silber in Umlauf gesetzt, und an 50 Mill. Obligationen außer Umlauf gebracht; Silber kann man zu 5 — 6 p. C. gegen W. W. haben rc. Vor der Papiergeldsperiode schätzte man das vorhandene bare Geld auf 250 Millionen.

Nach dem neuesten Militairschematismus von 1819 hatte das Heer an Infanterie: 58 Linien- (mit Einschluß von 20 Grenadierbat., die aus diesen 58 Reg. geformt sind), 17 Nationalgränz-, 1 Tirolerjägerreg., 1 Czaikisten-, 2 siebenbürgische, 12 stehende Jäger-, 4 Garnisonbataillons, 1 Gensd'armeriereg. der Lombardei, zusammen 185,394 Mann; die Cavallerie: 8 Cuirassier-, 6 Dragoner-, 7 Chevauxlegers-, 12 Husaren-, 4 Ulanenregimenter, zusammen 38,384 Mann; die Artillerie: 5 Feldartilleriereg., 1 Bombardiercorps, Artillerie-Feldzeugamt, Garnisonartillerie, Feuerwerkercorps, zusammen 17,790 M.; das Geniecorps: eigentliche Ingenieurs (4 Generale, 6 Obersten, 9 Oberstlieutenante, 18 Majore, 42 Hauptleute, 30 Secondehauptleute, 30 Ober- und 30 Unterlieutenante, 12 Cadetten und ein zahlreiches Personale von Schanzcorporalen und Gefreiten, Schleuseninspectoren und Meistern, Brücken- und Casernenaufsehern, Handwerkern rc.), Pioniers (im Kriege 11, im Frieden 8 Comp., mit einer eigenen Schule zu Kornneuburg), Pontoniers (Stab und 6 Comp.; ihre Uebungen vorzüglich auf der Donau bei Kloster Neuburg und Schiffposten mit Detachements zu Scharnstein, Prag, Presburg, Komorn, Pesth, Szegedin, Esseck, Peterwardein, Semlin, Pancsowa, Temeswar, Sisseck und Verona), Mineurs (Stab, 5 Comp. und 1 Garnisonabtheilung, Detaschements in allen mit Mineurs versehenen Festungen, Schule zu Haimburg), Sappeurs (Stab, 6 Comp. und 1 Garnisonabtheilung, Unterrichtsschulen zu Neubruck und in der Ingenieurakademie zu Neustadt), 2348 M.; Generalquartiermeisterstab mit 1 Generalquartiermeister, 4 Obersten, 6 Oberstlieut., 12 Majors, 24 Hauptleuten, 12 Oberlieut. und einer unbestimmten Anzahl zugetheilter Offiziere; kaiserl. Garden: erste Arcieren- (63 M.), ungrische (200 M.), Trabanten-Leibwache (136 M.), Hofburgwache (zur Handhabung der Polizei in der Hofburg und den kais. Schlössern Schönbrunn und Laxenburg, 192 M.), Kronenwache (zur Bewachung der ungerschen Krone, 68 M.); 1 Reg. Gensd'armen für die Lombardei, das einen Theil der Armee bildet, und im Frieden 5 Escadrons hat, die

wieder in 10 Flügel abgetheilt werden; in jeder der 9 Pr vinzen ist ein Flügel. Bei der Armee waren angestell 10 Feldmarschälle, worunter 4 fremde, 24 Feldzeugmeist und Generale der Cavallerie, 66 Feldmarschallieutenant 123 Generalfeldwachtmeister (sonst Generalmajors), un 212 Obersten. Unangestellt (in Pensionsstand) gehören zu Armee: 9 Feldzeugmeister und Generale der Cavallerie, 2 Feldmarschallieutenants, 111 Generalfeldwachtmeister un 150 Obersten. Ueberhaupt 270,000 Mann, die mit d Reserve- und Ergänzungsmannschaft leicht auf 400,000 M gebracht und durch die eingetheilte Landwehr mit 400,000 M vermehrt werden können. Dazu kommen das Militairfuh wesen (12 Transportdivisionen und 20 Artilleriebatterieb spannungen und zwar 7 ordinaire 6pfünder, 4 ordinai 12pfünder und 9. 6pfünder Cavalleriebespannung), 2 Haup zeugämter in Wien, Feuergewehrfabr. in Wien und Steie Landgestüte und Remontirungsdepartements (in Wien Hutschein, Nienburg, Olchowze, Radauz (mit einer Her schaft von 27 Q. M.), Gräz, Laibach, Meschen, Crema Gestütsetablissements zu Mezöhegyes (mit einem Terrain vo 27,500 Joch, über 2½ Q. M.) und Babolna; kleinere G stüte in Böhmen, Inneröstreich und Illyrien), Montirungs ökonomiecommissionen (8 zu Prag, Brünn, Ofen, Jaroslan Carlsburg, Gräz, Verona und Stockerau), Verpflegwese (Bäcker ꝛc. seit 1817 verpachtet und daher meistens un thätig). — Bei der das Vaterland bedrohenden Gefah findet im ganzen Reich eine allgemeine Landesbewaffnun und in Ungern eine Insurrection Statt. Letzte bestand 180 aus 19 Infanteriebataillonen, die 23,000 M. ausmache sollten, ihr wirklich ausrückender Stand war aber nicht übe 9000 M.; aus 16 Cavallerieregimentern, die 10,744 Pferd ausmachen sollten, aber nie über 8000 M. in Reihe un Gliedern waren; diese 17,000 M. hatten 54 Stück Geschü und 3 Cavalleriebatterien. Der ganze Staat ist in Werb bezirke eingetheilt, welche in den teutschen, böhmischen illyrischen und galizischen Provinzen eine Bevölkerung vo 307 — 382,000, und in den italienischen Staaten vo 446 — 578,000 Seelen haben. Nach der Verordnung von J. 1817 ist jeder Bürger vom 20 — 50sten Jahre Bürger soldat, und kommt in 3 Klassen, der Feldsoldaten bei vor fallendem Krieg, der Landwehr, der Stadtsoldaten. Nach der Verordnung vom März 1819 müssen alle Offiziere, di künftig mit Beibehaltung ihres Charakters aus dem Dienst treten, erfoderlichen Falls bei der neu organisirten Landweh

dienen. Jedes Regiment besteht aus 2 Linien- und 2 Landwehrbat.; das erste Landwehrbataillon ist mit dem Linienbataillon gleich gekleidet, und rückt in Kriegszeiten sogleich mit ins Feld; sein Commandant ist ein Linienstabsoffizier. Von dem 2ten Landwehrbataillon, das ein Stabsoffizier aus dem Pensionsstand befehligt, bleiben 2 Compagnien in der Friedensstation, um die Rekruten einzuüben, und 2 marschiren aus, um bei den Spitälern, Transporten und andern Verrichtungen außer der Linie verwendet zu werden. Das Landwehrsystem erstreckt sich auch auf Galizien, wo 22 Bataillone errichtet sind. — Ein Dekret der Hofkanzlei vom 10. Oct. 1821 verbietet Werbungen für fremde Kriegsdienste oder auch für Ansiedelung in fremden Ländern im Frieden bei 5 — 15jähriger und bei Wiederholung des Verbrechens, oder wenn der Friede des Staats bedroht ist, bei 10 — 20jähriger Festungs- und im Fall des Menschenraubs mit Schanzarbeitstrafe; wer zu dem Verbrechen mit Rath und That vorsätzlich mitwirkt, ist mit gleicher Strafe zu belegen; wer eine solche Werbung ohne eigene Gefahr hindern kann, es unterläßt, oder die ihm bekannten Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen vorsätzlich versäumt, ist mit 1 — 5jähriger Schanzarbeit zu bestrafen; wer einen solchen Werber anzeigt, ergreift und festhält, erhält 100 Ducaten Belohnung oder mehr, auch wenn er selbst an dem Vorhaben Antheil genommen, aber es sich noch zur rechten Zeit reuen läßt, und durch die gemachte Anzeige die Ausführung der That verhindert. — An Festungen, wo sich Festungscommandanten befinden, zählt man 25; an sonstigen festen Plätzen und Städten, in denen Commandanten sind, noch 59. Die wichtigern sind Arad, Brod, Cattaro, Commachio (wo so wie in Piacenza und Ferrara den Oestreichern vertragsweise das Besatzungsrecht zusteht), Esseck, Gradisca, Josephstadt, Carlsburg, Königingrätz, Komorn, Legnago, Mantua, Munkacs, Olmütz, Osopo, Palma nuova, Peschiera, Prag, Peterwardein, Ragusa, Salzburg, Temeswar, Theresienstadt, Venedig, Zara. — Die militairischen Erziehungs- und Bildungsanstalten sind: die Ingenieurakademie in Wien seit 1717, mit 79 Freiplätzen; die Militairakademie zu Wiener-Neustadt für den Generalquartiermeisterstab, für 327 Jünglinge auf Kosten des Staats und 117 Plätze von den Ständen aller Provinzen gestiftet, aber seit 1810 nur für Katholiken; die militairische Equitationsschule zu Neustadt (neuerlich aufgehoben); die Cadettenschulen in Olmütz und Grätz, jede für 124 — 130 Zöglinge; 53 Erziehungs-

häuser für 48 Soldatenkinder jedes teutschen und ungerschen Regiments; das Militair-Erziehungshaus in Meiland für 250 Knaben; die Büchsenmacherlehranstalt zu Steier; das Institut zu Herrenals für 46 arme Töchter verdienstvoller Offiziere, die zu Erzieherinnen gebildet werden; die medizinisch-chirurgische Josephsakademie in Wien, von Joseph II. 1786 gestiftet, zugleich permanente Commission für Militair-Sanitätsangelegenheiten und Einrichtungen; die Thierarzneischule zu Wien (seit 1812 Zweig der Universität). — Militairische Versorgungsanstalten sind: 1) für die Invaliden. Die Realinvaliden d. i. durchaus dienstuntauglichen werden in den Invalidenhäusern zu Wien, Prag, Pettau und Pesth untergebracht; pensionirte Offiziere werden in den königl. Schlössern zu Brandeis, Podiebrad und Pardubitz in Böhmen, als Filialen des prager Invalidenhauses aufgenommen; ein Invalidenbataillon ist zu Ceneda in Italien. Der Invalidenfonds bezieht die Einkünfte der Herrschaften Horzitz, Großbarchow und Hauburg in Böhmen und eigener Capitalien. Ein für invalid erklärter Feldmarschall bekommt als Pension 6000, ein Oberst 1200, ein Hauptmann 600 Fl. 2) Witwen und Waisen der Offiziere sind nach besondern Bestimmungen pensionsfähig. Eine Feldmarschallwitwe erhält 1200, die eines Obersten 500, eines Hauptmanns 300 Fl.; das Kind eines Feldmarschalls 400, eines Obersten 130, eines Hauptmanns 100 Fl. Aehnliche Verhältnisse treten bei den Militairbeamten ein; die Witwe eines Hofraths erhält 600, eines Oberpflegverwalters 350 Fl. 3) Zur Versorgung armer Soldatenmädchen im wiener Waisenhause, um dort zu Dienstmädchen gebildet zu werden, stiftete der Kaiser 1811 ein Capital. Die Einnahme der 4 Privat- und Aushülfskassen für außerordentliche Bedürfnisse der Invalidenhäuser, die vom Staat nicht gefodert werden können, oder für Zulagen rc. betrug 1819. 410,475 und ihr Stammcapital im Jan. 1821. 215,963 Fl. Der 1814 entstandene Verein zur Unterstützung der Invaliden hatte im Jun. 1823. 1,139,785 Fl., die Zinsen 44,400 Fl., von denen im Juni 50 Offiziere zu 100; 200 Unteroffiziers zu 50 und 1176 Soldaten zu 25 Fl. erhielten. Viele Provinzen und Gemeinen verschaffen den aus ihrer Mitte hervorgegangenen Invaliden lebenslängliche Versorgung. Durch die fast ununterbrochenen Kriege seit 1787 ist die Zahl der invaliden Gemeinen und Unteroffiziere auf 61,000 Mann gestiegen, ohne die in kleinen Staatsbedienungen versorgten. Aus den Feldzügen von 181$\frac{3}{5}$ waren

für 8543 Invaliden die Provinzialversorgungsanstalten errichtet; von diesen wurden 2442 ganz und 575 theilweise versorgt, 2300 bedurften keiner Unterstützung, 3228 konnten die Unterstützung aus Mangel an Beiträgen noch nicht erhalten. Der Fonds der Anstalt bestand am Ende Juli 1819 in 295,283 Fl. — Militairische Belohnungsanstalten sind: 1) die Orden, s. S. 83 f. 2) Goldne und silberne Medaillen für Tapfere vom Feldwebel abwärts, von Joseph II. gestiftet, mit Löhnungszulagen; für Feldgeistliche und Feldärzte. 3) Goldne und silberne Verdienstkreuze für Geistliche, die sich bei ihrer Pflichtausübung Gefahren ausgesetzt haben; Erhebung in den Adelstand jedes Oberoffiziers, der 30 J. lang brav gedient hat; Armeekreuze aus dem Metall der 181$\frac{3}{4}$ eroberten Kanonen. — Jedes der 14 Generalcommenden (s. S. 94) besteht aus 1 commandirenden General und 5 Referenten für die eigentlich militairischen, politischen, ökonomischen, Verpflegungs- und Justizsectionen; dazu kommen die judicia delegata, welche die ihnen zugewiesenen Rechtsangelegenheiten in eigenen Sitzungen unter Vorsitz des Commandirenden verhandeln, und theils militairische Auditoren, theils beisitzende Räthe vom Landrecht der Provinz sind. Der Hofkriegsrath (vgl. S. 94) ist als Kriegscentralstelle das Zwischenorgan des Kaisers, von dem er die Befehle erhält, und aller Militairbehörden, an die er weiter verfügt. Ein Feldmarschall präsidirt mit 1 Vicepräsidenten. Er ist in 11 militairisch-politisch-ökonomische und 4 Judizdepartements getheilt; seine Instructionen sind von 1801 und 1807. Untergeordnet ist ihm auch das Universal-Kriegszahlamt, das die jährliche Militairdotation von den Staatsfinanzen übernimmt, und die Provinzial-Kriegszahlämter mit den nöthigen Geldern versieht. Die Hofkriegsbuchhalterei mit 11 Departements bilancirt die jährliche Militair-Einnahme und Ausgabe und revidirt die Rechnungen; sie steht unter dem Generalrechnungsdirectorium.

Die Marine steht unter dem Marinekriegscommando zu Venedig und zählt 1824. 4 Linienschiffe, 7 Fregatten, 1 Corvette, 8 Briggs und 6 Goeletten oder Schoner; 96 Offiziere und Cadetten, darunter 1 Marinecommandant, 3 Linienschiffscapitaine, 4 Freg.-Cap., 4 Corvetten-Cap., 37 Schiffslieut., 54 Schiffsfähndriche, 43 Seecadetten, ein Marinegeniecorps, 1 Marinebataillon, 1 Marinecanoniercorps und 1 Marinearbeitercorps. Mehrere Kriegsfahrzeuge sind aber itzt nicht ausgerüstet, da der Staat ihrer unter den

gegenwärtigen Verhältnissen nicht bedarf. Wegen Sicherheit der Flagge sind unmittelbare Unterhandlungen mit den Barbaresken eingeleitet worden; denn obgleich die Pforte zum Ersatz des von jenen angerichteten Schadens den Verträgen zufolge verpflichtet ist, so sind doch die Unterhandlungen über jeden einzelnen Fall zu weitläufig. Dazu kommen ein Tschaikistenbataillon auf der untern Donau, ein Pontonierbataillon und das Oberschiffamt in Wien.

Oestreich ist 1815 mit den Ländern unter und ob der Ens oder dem Erzherzogthum Oestreich, den Herzogthümern Steiermark, Kärnten, Krain, der gefürsteten Grafschaft Tirol, den vorarlbergschen Herrschaften, dem Königreich Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem östreichischen Schlesien und dem Herzogthum Auschwitz, 3815 Q. M. 1816. 9,482,227 E., dem teutschen Bunde beigetreten; er führt auf dem Bundestage den Vorsitz, hat unter den Mitständen den ersten Platz und im Plenum 4 Stimmen, stellt ein Contingent von 94,822 Mann, und hält mit Preußen gemeinschaftlich Mainz als Bundesfestung besetzt.

I. Das Erzherzogthum Oestreich, vom 29° 40′ 30″ – 34° 40′ 15″ O. L. und 47° 0′ 20″ — 49° 0′ 30″ N. B., hat 677 Q. M. und 1,906,036 E., wird durch die Ens in 2 Theile getheilt, das Land unter und ob der Ens.

A. Oestreich unter der Ens (Unter- oder Niederöstreich) im O. der Ens, 32° 5′ 10″ — 34° 41′ 13″ O. L. 47° 26′ — 48° 59′ N. B., in 4 Viertel oder Kreise getheilt, wovon die beiden ersten im S., die beiden letzten im N. der Donau liegen, enthält 364 Q. M. und in 35 St., 56 Vorstädten, 238 Mfl. 4293 Dörfern und 150,585 Häusern mit 225,225 Wohnpartien 1,119,900 Einwohner; darunter 2502 Geistliche, 5181 weltliche adliche, 7874 unadliche Beamte und Honoratioren, 21,915 Bürger, Gewerbinhaber und Künstler, 68,704 Bauern ꝛc., 1,114,776 Katholiken unter den Diöcesen von Wien und St. Pölten, 3300 Lutheraner, 990 Reformirte, 338 Griechen und 1496 Juden; dann 634 Slaven und Podzulaken, 212 Armenier, die übrigen Teutsche.

1) Kreis unter dem wiener Walde enthält

a) Stadtgebiet von Wien, wo die feste Hst. Wien 34° 2′ 30″ L. 48° 12′ 36″ B. an der Donau, in die sich unterhalb der Stadt der durch einige der 34 Vorstädte fließende Bach Wien ergießt, und an dem 1819 eröffneten breiten Donaukanal zwischen der Stadt und Leopoldstadt, mit 13,800 Klaftern oder fast 3½ M. Umfang, 8,612,000 Q. Klaftern Flächeninhalt, 1822. 7462 Wohnhäuser, wovon 1217 in der eigentlichen Stadt (der Ertrag der Hausmiethe in der Stadt und den Vorstädten bestand 1777 in 551,052 Fl. 1789. 2,897,275; 1804. 5,100,000 Fl., durch das fortsteigende Mißverhältniß des Papier- und Metallgeldes, die Zunahme der Be

völkerung, der Fabriken, des Reichthums rc., die Erhöhung der übrigen Abgaben und die steigende Theurung überhaupt betrug er 1810. 9,052,232 Fl. in Nennwerth der Bancozettel; also von 1777 —1810 erhöht um 6,501,180 Fl., und diesen jährlichen Ertrag in Capital zu 6 p. C. angeschlagen, würde der Werth der Privathäuser, ohne die aerarischen und städtischen Gebäude, die Brauhäuser, Mühlen rc., seyn 150,870,833 Fl. 20 Kr.; das v. trattnersche Haus trug 1678 an Miethe 2437 Fl., itzt über 40,000 Fl.; 1820 war der Miethertrag 8,107,140 Fl. C. M., ohne die sämtlichen Hof- und Staatsgebäude, die Gebäude für öffentliche Anstalten und die Klöster, die zusammen ⅓ der innern Stadt ausmachen); mit 51,525 E. und in den Vorstädten 6245 H. ohne Kirchen, Magazine, Stallgebäude rc.; 1822. 266,555 E. ohne die Garnison und die reisenden Fremden (an 23,000) rc. Die beträchtlichsten Vorstädte sind die Wieden (600 H. 23,402 E. wo auch der Sitz des Kreisamtes ist), Leopoldstadt (608 H. 20,108 E.), Landstraße (522 H. 18,829 E.), das Oberneustift (467 H.), die Alsergasse (281 H.), Schottenfeld (15,237 E.), Neubau (14,407 E.), Alsergrund (14,338 E.) rc. Wien hat 24 Stadt- und Linienthore, worunter das noch nicht vollendete prächtige Burgthor; 500 Straßen und viele kleine Gassen, 19 Plätze in der Stadt und viele in den Vorstädten, großentheils mit herrlichen Bildsäulen und Brunnen geziert (namentlich den Hof mit 3 schönen Bildsäulen, die Hauptsäule aus Kupfer Mariens Empfängniß vorstellend, die zweite die Treue der Oestreicher gegen Fürsten und Vaterland darstellend, auf dem Brunnen, und den Josephsplatz mit der schönen Bildsäule Josephs II zu Pferde auf einem Fußgestell von Granit), viele trefliche Ziergärten im französischen und englischen Geschmack, 45 Brücken (worunter die schöne Franzenbrücke aus 2 Landjochen und einem Mittelpfeiler von Quadersteinen und aus 2 hölzernen Bogen bestehend; die zwei 1816 und 1817 eröffneten Bohlenbogenbrücken über die Wien, die 1819 neu erbaute Ferdinandsbrücke (sonst Schlagbrücke) über den Donauarm zwischen der Stadt und Leopoldstadt, 205 F. lang, 63 F. breit, mit steinernen Mittelpfeilern; 50 Kirchen (32 Pfarren) und viele Kapellen (namentlich die St. Stephanskirche, 342 F. lang, 222 breit, 79 hoch, mit einem 433½ F. hohen Thurme, der in einer Rose mit einem goldnen Knopfe und doppelten Adler endigt, und dessen Spitze 3 F. 1¼ Zoll weit von der geraden Linie abweichend überhängt; die Augustinerkirche mit dem Denkmahl der Erzherzogin Christine von Canova; die Karls- oder St. Borromäuskirche, die schönste in Wien, ganz nach dem Modell der St. Peterskirche in Rom, mit dem Denkmahl des Dichters Heinr. v. Collin), 11 Mönchs- und 3 Nonnenklöster (auch ein Kloster der Mechitaristen, armenisch-katholischer Mönche vom Stifter Mechitas, welcher Mönchsnamen gleichbedeutend mit Paracletus ist, genannt, bestimmt, die armenische Jugend zu unterrichten, Missionarien für das Morgenland zu bilden, und Bücher für ihre Glaubensgenossen drucken zu lassen, und aus dem Ertrag dieser Buchdruckerei und von milden Beiträgen ihrer Glaubensgenossen lebend); von den Redemptoristen s. S. 34. Ausgezeichnete Gebäude sind: die k. k. Burg, mit einem herrlichen Paradeplatz, prächtigem Säulenthor, neuen Gartenanlagen und andern Verschönerungen, mit einer Bibliothek von 360,000 Bänden, 12,000 Handschriften, 6000 Bänden der Werke aus dem 15ten Jahrhundert, einer Kupferstichsammlung von 300,000 Bl., Landchartensammlung, Naturalienka-

binet mit Gieseckens isländischen Sammlungen, zoologisch-botanischem Kabinet in 25 Zimmern und Sälen, der Schatzkammer (in der auch seit 1796 die von 1424 bis zum gedachten Jahre in der Hospitalkirche zum heil. Geist in Nürnberg aufbewahrten Reichskleinodien und Heiligthümer sich befinden), der prächtigen Reitschule, Antiken-, Münz- und Medaillensammlungen; die Paläste der Erzherzogin Beatrix, des Erzherzogs Karl, der Fürsten Liechtenstein, Schwarzenberg, Auersberg, Lobkowitz, Eszterhazy, Rasumofsky, der Grafen Fries, Palfy rc., des Erzbischofs; das Belvedere, die kaiserl. Stallungen, das Invalidenhaus, die 9 Kasernen, Theresianum (Favorite, Residenz Karls VI), das Palais der ungrischen Garde, das allgemeine Krankenhaus, das Rathhaus, die vereinigte Hofkanzlei, die Gebäude der Hofkammer, die ungrische und siebenbürgische Hofkanzlei, die Rothenthurmgallerie, die josephinische Akademie, das polytechnische Institut rc., 3 Zeughäuser, die Sternwarte, Kriegskanzlei, schöne Börse, 5 Theater außer den Gesellschaftstheatern, die neu erbaute Nationalbank, das fürstl. liechtensteinsche Gartenpalais (zugleich Gemäldegallerie) in der Rossau, die neue Thierarzneischule rc. Wien ist die Residenz des östreich. Kaisers, der Sitz der höchsten Hof- und Central- und der nieder-östreich. Landesstellen, eines Erzbischofs und eines protestant. Consistorium, hat eine Universität (1341 gestiftet, 1821. 79 Lehrer, 1568 Studenten, Bibliothek von 110,000 Bänden, physik. Kabinet und Naturaliensammlung), orientalische Akademie (zunächst zur Bildung junger Männer bei der Internunciatur in Constantinopel für diplomatische Bedürfnisse und Dolmetschergeschäfte mit den Türken; 7 Prof.), theologische Lehranstalt für die Religionsverwandten der augsburgischen und helvetischen Confessiion im östreichischen Kaiserstaat (am 2. Apr. 1821 eingeweiht; 1824. 6 Prof. und 50 Stud.), topographisch-statistisches Bureau, militairisch-mediz.-chirurgische Josephsakademie mit den höchst merkwürdigen Wachspräparaten von Fontagna und Moscagni in Florenz, die außer Wien nur noch in Florenz und Bologna vorhanden sind; Veterinairschule, eine neue höhere Bildungsanstalt für Weltgeistliche, akademisches Gymnasium nebst noch 2 andern Gymnasien, wovon 1 in der Vorstadt Josephstadt, theresianische Ritterakademie (Theresianum, zur Bildung des jungen Adels mit einer Bibliothek von 50,000 Bänden), ein gräfl. löwenburgisches und kais. Conviet (zur Bildung des Mittelstandes), ein erzbischöfl.-theolog. Seminar (Alumnat), 3 Mädchenpensionate, ein protestantisches Erziehungsinstitut, viele Privat-Erziehungsanstalten, 6 Normal- und 113 Trivialschulen, 1 Normalhauptschule (1813 mit 983 Schülern), Ingenieurakademie (28 Prof.), Akademie der bildenden Künste, mehrere Kunstsammlungen, besonders die k. k. Gemäldesammlung im Belvedere (wo auch das schöne Rüst- und Kunstkabinet von Ambras, im 16ten Jahrhundert auf dem Schloß Ambras in Tirol angelegt), polytechnische Lehranstalt für die Künste des Gewerbfleißes (1822. 547 Schüler), kais. Fabrikprodukten- (13,000 Stück), chemischen Präparaten-, physik. und mathem. Instrumenten- und Modellsammlungen, Laboratorium der allgemeinen technischen Chemie, reichenbachschen Werkstätteapparat, Bibliothek und mechanische Werkstätte, Museum brasilischer Naturprodukte; Taubstummen- und Blindenanstalten, Lehrinstitut für die jüdische Jugend, Schule für nicht unirte Griechen, k. k. Landwirthschaftsgesellschaft zur Verbesserung der Landwirthschaft in Oestreich unter

der Ens, Ges. der Musikfreunde des östreichischen Kaiserstaats mit einem Conservatorium der Musik und einer Musikschule für 110 Zöglinge, Musiklehranstalt beim Theater an der Wien, Heilanstalt für Gemüthskranke, Ges. von Freunden der Lithographie, 3 öffentliche Leihbibliotheken, und 1 Musikalienleih- und Copiranstalt, 40 Privatbibliotheken, z. B. des Kaisers, des Erzherzogs Karl (mit 60,000 Bänden, 80,000 Kupferstichen und 4000 Handzeichnungen), der Fürsten Liechtenstein (von 30,000 Bänden), Esterhazy, Schwarzenberg, der Grafen Harrach, Teleky, Fries, Appony, des Benedictinerstifts, der Dominikaner und andrer Klöster und Anstalten ꝛc.; 33 Privatsammlungen von Gemälden, Kupferstichen ꝛc., z. B. der Fürsten Liechtenstein, Esterhazy ꝛc., 35 Privat-Mineraliensammlungen, 16 Münz-, 36 Naturalien- und 18 Antikensammlungen, technologisches Museum, Adelsarchiv, botanischer Universitätsgarten, 2 kaiserl. und mehrere privat-botanische Gärten, kais. Obstgarten für alle in Wiens Klima gedeihende Obstarten, wo allein 600 Rebensorten aus der östreichischen Monarchie, und aus dem Pfropfreiser an die Freunde der Obstbaumzucht abgegeben werden. Die Fabriken beschäftigen an 80,000 Personen; 1811 waren 191 privileg. Fabriken und 2753 Fabrikanten, zusammen mit 85 Beamten, 107 Meistern und 14,735 Arbeitern; von bürgerlichen Gewerben 1810. 6019 Meister mit 23,435 Gesellen, 6616 Lehrlingen und 24,710 Arbeitsmädchen, zusammen 76,515 Personen, die 597 verschiedene Wasserwerke und Maschinen, 127 Drucktische und 10,798 Webstühle ꝛc. in Thätigkeit setzten. Man verfertigt Seiden- und Sammtwaaren, Seidenflor und Dünntuch, Halbseidenzeuge aller Art, besonders für den Orient, Zwirnspitzen nach brüsseler Art, Strumpfwirker- und Posamentirerwaaren aller Art, Leder aller Art (nur Justen ausgenommen), Bleiplatten und Röhren, chemische Waaren, Blonden, goldne und silberne Spitzen, seidne, wollne und baumwollne Bänder, Baumwollenwaaren, Galanteriewaaren, Papier, mathematische Instrumente, musikalische Instrumente, leonischen Draht, türkisches Garn, Tapeten, künstliche Blumen, feine lederne Handschuhe, Gewehre, Nähnadeln, feine Stahlarbeiten, Grünspan, Bleiweiß, Vitriol, Bleistifte, Damenfächer, Zucker, Mosaik, Rosoglio; Porzelan (diese kaiserliche Fabrik verbraucht täglich 1550 Pf. Porzelanerde und andere zur Composition der Porzelanmasse nöthige feine Erden, und von ordinairem Töpferthon zu den Kapseln, in denen das Porzelan gebrannt wird, täglich 19,000 Pf., jährlich an 6000 Klaftern Holz und 7—800 Stübig. Schmiedekolen, zur Vergoldung jährlich ¼ Ct. des feinsten Goldes; der Absatz betrug 1816 und 1817 über 1 Million in Papiergeld), Chocolade, Papiertapeten, Bronze, Perlen, Wagen, Hüte, Gold- und Silberwaaren, Möbel, Wollzeuge, besonders schöne Merinoszeuge und Shawls, Spiegel, Steingut ꝛc., wovon man, so wie von andern östreichischen Kunst- und Fabrikprodukten hier ein sehenswürdiges Kabinet anzulegen angefangen hat, das 1815 schon 54,000 Artikel faßte; kais. Kanonenbohrerei; 27 Buchdruck., auch eine neugriechische und hebräische; 10 lithographische Anstalten; 28 Buchhandlungen; 18 Kunst-, Musik- und Landchartenhandlungen, Normalschulbuchhandlung, Hof- und Staatsdruckerei ꝛc.; 500 Schriftsteller, 350 Tonkünstler. Es erscheinen hier 25 Zeitungen und Journale. Lebhafter Handel nach Ungern, der Türkei ꝛc.; 1816. 107 Großhändler, 200 griechische und 40 jüdische Handelshäuser, 572 Detailhändler; der Waarentransport beschäftigt 6000 Donau-

schiffe und 2 Millionen Fuhren. Im J. 1818 waren hier 21
Groß- und Kleinfuhrleute mit 448 Pferden, 32 Landkutscher mi
532 Pferden, 444 Lohnkutscher mit 1398 Pferden und 699 Wagen
1121 Wein- und Bierschenken und Gasthöfe, 40 Traiteurs un
Kostgeber, 803 Victualienhändler, 66 Stechviehhändler, 72 Fleisch
hauer, 13 Fleckſieder, 80 Fleischräucher, 14 Wurst- und Käsema
cher, 80 Käsestecher, 390 Brot- und Zuckerbäcker, 62 Kaffehäuser
34 Kaffe- und Cacaoschenken, 137 Brantweinbrenner, 467 Schlo
ser, 212 Schmiede, 1660 Schneider, 1674 Schuster, 28 Apotheke
107 Barbierstuben, 6 Brauhäuser, 106 Perückenmacher und Fri
seurs, 829 Trödler, 112 Tabakstrafiken, 875 Tischler, 70 Holz
händler, 27 größere Obsthändler, 1152 Hökerinnen, 217 Musik-,
Tanz-, Sprach- und Fechtmeister, die ihre Kunst als Gewerb
betreiben, und blos davon leben ꝛc. Vom Steigen des Luxus ze
gen die Perlmutterschalen, von denen, nach den Zolltabellen d
Stadt, 1812 nichts, 1813. 602; 1814. 3278; 1815. 9795 und 181
16,776 Pf. eingebracht wurden. Allgemeines Hospital (namentli
Krankenhaus mit 7 Höfen, kalten und warmen Bädern, 2000 Be
ten, jährlich 15—17,000 Kranke aufgenommen; Irrenhaus, G
bähr- und Findelhaus (im letzten jährlich über 2000 Kinder au
genommen, am Schluß des J. 1806 waren da 1626 Kinder, i
J. 1807 wurden aufgenommen 2628, zusammen also 4254, davo
starben 2477; also blieben von 2400 Kindern gleich im ersten Jah
ihres Lebens nur 151 am Leben; auch ist damit eine Schutzpocken
impfungs- und Ammenanstalt vereinigt), Waisenhaus (in de
1816. 395 Kinder im Hause und 1766 außerhalb desselben verpfle
wurden), Zwangs-, Arbeits- und Besserungshaus, Correction
anstalt für junge Leute, Criminalstrafhaus für Oestreich unter d
Ens, Rettungsanstalt für Verunglückte und Scheintodte, Armen
und Vaccinationsanstalt, Lazareth, Bürgerspital, Hospital un
Reconvalescentenhaus der barmherzigen Brüder, Spital der Elis
bethinerinnen, Israelitenspital, Arrestanten-Militairspital, Inst
tut für kranke arme Kinder (vom D. Leop. Gölis errichtet, in de
1794—1820. 126,175 kranke Kinder armer Aeltern unentgeltlich b
handelt und mit Arzneien versehen wurden; auch sind seit Einfü
rung der Schutzblatternimpfung 10,779 Kinder geimpft worde
durch Beiträge von Menschenfreunden erhalten), freiwillige A
beitsanstalt, Bäder, Mineralwasserkuranstalt ꝛc. Die 1814 bei de
Armeninstitut eingegangenen Almosen beliefen sich auf 227,380 F
wovon 217,144 größtentheils in wöchentlichen Gaben an 795 Dü
tige vertheilt wurden. Im Dec. 1820 wurden 22,018 Hülfsbedü
tige, Waisen, Findelkinder, Kranke ꝛc. verpflegt und unterhalte
z. B. im allgemeinen Krankenhause 1484, im Bürgerspital 11
im Waisenhause 2137, im Findelhause 6623, Gesellschaft adlich
Frauen zur Beförderung des Guten und Nützlichen, 1810 gestift
im Nov. 1811 mit 23 Fürstinnen, 115 Gräfinnen und 11 aus d
Freiherrenstande, mit 67 Filialen in andern Städten, z. B. Kl
ster-Neuburg, Bruck an der Leitha, und ungefähr 8000 Mitgl
dern; sie hat 4 Schulen in Wien errichtet, um dürftige Mädch
unentgeltlich zu weiblichen Arbeiten anzuleiten; sie hatte in d
Industrieanstalt 1818. 72 arme Mädchen; 350 arme Wöchnerinn
wurden unterstützt, 92 Findlinge aufgenommen, von denen nur
starben; das Marienspital in Baden verpflegte 222 Kranke, v
denen nur 6 starben; sie nahm 1819. 54,016 Fl. ein. Allgemei
Pensionsanstalt für Witwen und Waisen (1824 von 1026 Mitgl

tern 200,866 Fl. 33 Kr.), 2 Sparkassen, von denen die erste östreichische im Juli 1824. 7521 Interessenten, die 1,010,197 Fl. C. M. Kassestand hatte, und vom 1. Jan — 21. Juli 4,230,266 Fl. 11 Kr. in Umsatz gebracht hatte; der Stiftungsfonds betrug 37,407 Fl. 39 Kr. 3 Pf. C. M., ungerechnet 4689 Fl. 56 Kr. C. M., die bereits als Zinsen für die kommenden Monate in die Kasse geflossen waren; die der Vorstadt Alsergrund 1823 mit einer Einlage von 17,529 Fl. C. M. Friede am 14 Oct. 1809. Congreß vom Oct. 1814 — 10 Juni 1815; Congreß am 9. Sept. 1822 fortgesetzt in Verona. Bei der Stadt der Hofgarten an der Burg mit Gewächshäusern und der bleiernen Bildsäule des röm. Kaisers Franz Stephan I., der Volksgarten mit dem Theseustempel, das mit Alleen besetzte Glacis, auf den Donauinseln der Augarten und an der Spitze desselben der Prater, mit einer militairischen Schwimmschule, die Brigittenau ꝛc. In der Stadt sind ungefähr 64,000 Hunde, die jährlich 2900 Ochsen und an 1½ Mill. Pf. Brot verzehren sollen.

b) Eigentliches Gebiet des Kreises unter dem Wienerwalde, mit Einrechnung des Stadtgebietes von Wien 76,⁸⁄₁₀ Q. M. ohne Wien 6 St., 6 Vorstädte, 42 Mfl., 563 D., 27,414 H. 447,879 E. Hier sind die kais. Lustschlösser: Schönbrunn mit einem schönen, besonders in botanischer Rücksicht merkwürdigen Garten, Menagerie ꝛc. und Hetzendorf; der Mfl. Laxenburg mit einem kais. Lustschloß, großem englischen Park und der neuen gothischen Franzensburg. Die St. Haimburg an der Donau, 265 H. 2691 E. Musterschule und größte Aerarial-Tabakff. im östreich. Kaiserthum, die jährlich 100,000 Ct. Tabaksblätter verarbeitet. Bruck an der Leitha, 312 H. 2600 E. gräfl. harrachsches Schloß mit großem Park und botanischem Garten, Hauptschule, Feilenhau-, Stahl-, engl. Baumwollspinnmaschinenf. Baden an der Schwechat mit Einschluß der 4 Vorstädte 406 H. 2333 E., 16 warme Bäder, 1815 2493 Gäste; Militair-Badehaus und Spital (für 77 Offiziere und 300 Soldaten); Schloß Weilburg des Erzherzogs Karl im schönen Helenenthal, Theater, Marienspital, Haus der Wohlthätigkeit, türk. Garnfärberei, Fournierholzschneidemühle, Stahlwaarenf.; öffentliche Lustgärten. Bei der St. führte über die Schwechat seit 1814 die erste eiserne Brücke im östr. Kaiserthume, an der das Gewicht des gegoßnen und geschmiedeten Eisens 380 Ct. wog, sie stürzte aber bei ihrer Eröffnung am 15. Juni 1815 ein. Ebenfurth an der Leitha. Neustadt oder Wienerisch-Neustadt an der M. des Neustädterkanals und des Kehrbach in die kleine Fischa, 575 H. 6526 E. Militairakademie mit 440 Zöglingen und einer Bibliothek, Gymnasium, Hauptschule, Cistercienserabtei mit Bibliothek und Naturaliensammlung, Regiments-Erziehungshaus, Militair-Equitationsschule (zur Verbreitung der Grundsätze der Equitation und einer systematischen Abrichtungsart der Rekruten und Remonte im Staat); Eisenkochgeschirr-, Tuch-, 1 Sammt- und Seidenzeug-, 2 Sammtband-, 1 Steingut-, Knopf- und Fingerhut-, Papier- (jährlich 6000 Ries), Zucker- (jährlich 6000 Ct. und 50 Eimer Rum) fabr. Niederlage von steiermärkischem Eisen und Stahl, Getreidehandel; nahe dabei das kleine Gut Nadelburg Messingwaaren- und Nähnadelf. (1806. 33 Mill. Nadeln) und das sogenannte Raketendörfel mit der Fabrik congrevescher Raketen. Kloster-Neuburg an der Donau, 477 H. 5213 E., großes Augustiner-Chor-

herrenstift, welches die erzherzogliche Krone und andre Alterthümer verwahrt, mit Bibliothek (25,000 B.) und vielen Handschriften aus dem 13ten Jahrhunderte, Mineralien-, Naturalien- und Münzsammlung; Hauptschule, Militairschiffsbauhof, Languetten- und Wirthschaftsspitzenf. — Die Mfl. Traiskirchen 138 H. 950 E. in der nahen Grünnmühle große Seidenbandf. Mannersdorf am Leythaberg, 257 H. 1589 E. Mineralbad, leon. Draht- und Bordenf, span. Schäferei. Unter-Piesting an der Piesting, 104 H. Eisenhammer und in der Nähe noch 3 andre Eisenhämmer, Eisengeschmeidewaaren- und Eisenkochgeschirrf. Pottenstein an der Triesting, Eisen- und Kupferhämmer, Säbel- und Degenklingenf., Kolen- und Holzhandel.. Schwechat (Schwöchat) am Fl. gl. N. 136 H. 1996 E. Blechwaarenf.; dabei eine 14 F. hohe Säule, wo Johann Sobieskys Lager stand, der Wien 1683 entsetzte. Glocknitz an der Schwarza, 66 H. Schmaltef. in der benachbarten Schlegelmühl. Berchtolsdorf oder Petersdorf 505 H. 1821 E. Weinbau, oriental. Waarenf., Seidenfilatorium. Brunn am Gebirge 150 H. 1158 E. Strohhutf., vortreflicher Weinwachs. Medling 279 H. 2015 E. Sirupf., Gesundheitsbad, Theater. Hinter Medling gelangt man durch die felsigen Clausen (eine Art Paß) in den sogenannten Brühl (Briel), eine der angenehmsten Gegenden um Wien. Gumpoldskirchen 193 H. 1104 E. Flor-, Brennölreinigungsf., sehr guter Weinwachs. Guntramsdorf 120 H. Papierf., Leinwanddruck. Himberg freier Mfl. am kalten Gang, 128 H. 1091 E. Baumwoll- und Leinwanddruck., Farbholzschneid-, Materialwaarenstampf-, Krappmühlen. Fischament an der M. der Fischa in die Donau, 105 H. 859 E. engl. Baumwollwaarenf. Sommerein oder Sumarein 207 H. 1115 E. Steingutf. Pottendorf Schloß, schöner Park, 2 Baumwollmaschinenspinnereien mit 800 Maschinen, über 55,000 Spindeln und 2289 Arbeitern, für deren Kinder das Franzens-Kinderinstitut errichtet worden ist; das zum Betrieb nöthige Wasser wird durch einen Kanal aus der Leitha herbeigeführt. Gutenstein 60 H. 5 Eisenhämmer, Handel mit Holz- und Eisenwaaren. Neunkirchen engl. Baumwollgespinstf., Zitz- und Kattunf., Getreide- und Viehhandel. Aspang freier Mfl. Eisendrahtf. Schottwien, Schaidwien am Semering, am steilen Felsen gebaut, 62 H. 472 E. Papiermühle, Marmor- und Gypsbrüche; bei der nahen Wallfahrtskirche Mariaschutz Eisenbergwerk und Eisengeschmeidewaarenf. in der Au. Pütten. — Die D. Ebersdorf (Kaiser-Ebersdorf) an einem Arm der hier in die Donau fallenden Schwechat, 131 H. 2000 E. große Metallwaarenf., die Messinggußwaaren, gestampfte Tombakbeschläge mit vortreflicher Ueberfirnissung und Metallknöpfe aller Art verfertigt. Mauer 106 H. chemische Waaren-, Farbholz-, Schneid- und Krappmühle, 2 Gesundbrunnen, Weinbau. Rodaun schönes Schloß und Park, Mineralbad. Penzing bei Schönbrunn, 211 H. 1939 E. Schweizerseidenband- (mit 500 Arbeitern) und Essigf. Neuhaus 35 H. Schloß, große kais. Spiegelf. (seit 1701, mit 2 Gießöfen, 16 Kühlöfen 2c.; der größte gegossene Spiegel hatte 147 wien. Zoll Höhe; mit 60 Arbeitern, die 3000 Klafter Holz verbrauchen. Nußdorf an der Donau bei Wien, k. k. chemische Waarenf. (besonders für Schwefelsäure, mit sehenswürdigem Platinakessel), Stahlacschmeidewaaren-, Salmiak-, Lederf. Heiligenstatt unweit Wien, Heilbad mit schönem Park. Währing in

Digitized by Google

der Nähe der Türkenschanze, 130 H. 1200 E., Baumschulen, Pfundsohlen- und Kalbleder-, Seifen-, Kerzen-, lackirte Papiermaché- und Blechwaarenf. Neuwaldeck Schloß mit herrlichen Gartenanlagen des Fürsten von Schwarzenberg. Mauerbach Versorgungshaus für arme Sieche (1808. 2732 Kranke). Herrnals bei Wien, 147 H. 2415 E. k. k. Erziehungsinstitut für arme Offiziertöchter, Calvarienberg, wohin aus Wien stark gewallfahrtet wird, Sommeraufenthalt mehrerer wiener Familien, lithograph. Anstalt, chemische Waaren-, Wachstaft-, Wachsleinwandf. Fünfhaus 108 H. Manchester-, Baumwollgespinst- und Florf., Drucker., Gewehrf. im sogenannten Rustendorf. St. Veit an der Wien, erzbischöfl. Schloß. Sechshaus 104 H. Baumwollzeug-, chem. Produktenf., oriental. Baumwollwaaren- und Seidenzeugdruck., Baumwollgespinst-, brüßler- und Saffianlederf. Die 5 Ortschaften Reindorf (Leder-, Baumwollzeug-, chemische Produktenf.), Braunhirschen (chem. Produktenf.), Sechshaus, Fünfhaus und Rustendorf liegen zwischen Schönbrunn und Wien, bilden gleichsam eine Fortsetzung der Vorstädte Wiens, und sind in politischer und pfarrlicher Hinsicht in ein einziges Dorf unter dem Namen Reindorf vereinigt, 1820. 450 H. 11,000 E. worunter viele Fabrikarbeiter. Hietzing das schönste Dorf im östreich. Kaiserthum neben Schönbrunn, 165 H. 1100 E. Theater, Kamm-, chemische Waaren-, Liqueur- und Essigf. Heiligenkreuz Cistercienserabtei mit theolog. Lehranstalt, Bibliothek und Mineraliensammlung. Inzersdorf am Wienerberg, 136 H., oriental. Baumwollzeugdruck. Simmering 200 H. engl. Leder-, Liqueur-, Essig-, chemische und Bronze-Waarenf. Alt-Kettenhof an der Schwechat, Kattunf. (die 15,000 M. beschäftigt, und jährlich 60—80,000 Stück zu 16 wiener Ellen liefert), chemische Waaren-, Brantwein- und Essigf.; Neu-Kettenhof Zitz- und Kattunf., eine der besten Druckereien im östr. Staat. Rannersdorf an der Schwechat, große Staatspapierf. Schwadorf Baumwollspinnf. Ebergassing an der großen Fischa, die wegen der darin befindlichen warmen Quellen auch bei der strengsten Kälte nicht zufriert, Schloß, engl. Gespinstf. (die beide am 4. Dec. 1816 abbrannten), Papierf. (Franzensthal 130 Arbeiter, jährlich 30,000 Ries, liefert auch das Papier ohne Ende). Margarethen am Moos Kunstbleichf. Moosbrunn Torfziegelgräberei (1820. 2 Mill. Torfziegel), Heuhandel. Ebreichsdorf. Teesdorf Baumwollspinnf. mit 74 Maschinen. Schönau Schloß des Herzogs von Montfort, Hieronymus Bonaparte, mit schönen Gartenanlagen, Baumwollmaschinengespinstf. Wagram bei Leobersdorf, Steingutf. Oed ein Thal an der Piesting oder dem sogenannten kalten Gange, berühmte, mit treflichen Maschinenwerken versehene Metallguß-, Walz- und Zugf. Waldeck, Wallegg an der Piesting, Kupferhammer, Handwerkszeugf. St. Veit an der Triesting, Kupferhammer. Neu-Hirtenberg an der Triesting, Metallwaaren-, Maschinen- und Feuerspritzenf. Alt-Hirtenberg hinter Baden, Flachsspinnf. Reichenau an der Schwarza, Eisengruben und 7 Hammerwerke. Mariabrunn bei Wien, Forstinstitut. Atzgersdorf bei Schönbrunn, Essig-, Bleiweiß-, chemische Waarenf., Baum-, Schafwoll- und Seidenzeugdruckerei. Breitensee bei Wien, Wachsleinwand- und lackirte Lederf. Döbling, Ober- und Unter-, 2 D. bei Wien, mit treflichen Gartenanlagen und Parks; in Ober-Döbling eisenhaltige Schwe-

felquelle. Ober-Eggendorf an der Leytha, Papierf. Erla nächst Schönbrunn, Schloß, schöner Garten, Zeugdruckerei. Froschdorf bei Neustadt an der Leytha, der vormaligen Königin von Neapel und Witwe Murats gehörig. St. Helena in herrlicher Gegend bei Baden, große Holzflößenanstalt, schöne Berg- und Parkanlagen; in dem nahen romantischen Thale die 3 Bergschlösser: Rauhenstein, Rauheneck und Scharfeneck. Weikersdorf bei Baden, Flammrußf. Hütteldorf bei Schönbrunn, mit schönen Landhäusern und Gartenanlagen, botan. Garten. Leopoldsberg Schloß und Kirche auf der äußersten Spitze des Kahlengebirgs an der Donau, zwischen Wien und Klosterneuburg. Leesdorf bei Baden, große Baumschule, Papierf. Liechtenstein Schloß in schöner Gegend hinter Medling. Liesing unweit Wien, Gesundbad, Leder-, engl. Spinnf. Meidling, Ober- und Unter-, bei Schönbrunn, schöne Landhäuser und Gartenanlagen, Theater, Baumwollzeug- und Lederf., 2 Mineralbäder, worunter das Theresienbad. Merkenstein Schloß und großer Park bei Baden. Klein-Neusiedel an der Fischa, Papierf. Pötzelsdorf bei Wien, Schloß und schöner Park. Siegersdorf an der Fischa, bei Pottendorf, Flachs- und Hanfverfeinerungsf. Steinabrückel am kalten Gang nächst Neustadt, engl. Spinnf., Baumwoll- und Leinenwaarendruckerei. Teutsch-Altenburg an der Donau, Gesundbad. Trumau chemische Bleiche. Theresienfeld 600 E. von Maria Theresia angelegt zum Sitz für ausgediente Offiziere; dabei die große neustädter Haide. Schleinz chem. Waarenf. Steinhof am Wienerberge, Baumwollgespinstf. Minkendorf nächst Laxenburg, Baumwollgespinstf. Waltersdorf (Unter-) Papier-, engl. Baumwollgespinstf., Bleichanstalt. Weidling bei Klosterneuburg, Weinbau, Eisendrehwerk. Die kais. Familienherrschaft Vösendorf bei Laxenburg mit einem praktisch-ökonomischen Institut und die k. k. Waldamtsherrschaft Purkersdorf. Das Schloß Thernburg des Erzherzogs Johann mit Gemälde- und Kunstsammlung, botanischem Garten.

2) Kreis ober dem Wienerwalde 97 1/4 Q. M. in 6 St., 7 Vorst., 63 Mfl., 2102 D., 35,453 H., 210,196 E., wo die Städte: St. Pölten am Trasenfl., 331 H. 4283 E., Sitz eines Bischofs und Kreisamts, bischöfl. Alumnat, Hauptschule, englisches Fräuleinstift mit Mädchenschulen, Papiermühle, Tuch- und Steingutf., Tuln an der Donau, 223 H. 1483 E. Ips oder Ybbs an der M. der Ips in die Donau, 118 H. 837 E. Musterschule, Siechenhaus für Arme aus Wien. Baierisch-Waidhofen an der Ips, 390 H. 1955 E., Hauptschule, Sensen-, Sicheln-, Eisen- und Serpentinsteinwaarenf., Pfannenhammerwerk, 2 Handelsges., Handel mit Wetzsteinen und Eisenwaaren. Auch werden im nahen Zell Fischangeln gemacht, die so leicht sind, daß sie auf dem Wasser schwimmen und 17—22,000 auf ein Loth gehen sollen; zum Gebrauch sind sie nicht! Die E. verarbeiten jährlich 1400 Ct. Stahl, 2000 Ct. Mittelzeug und 10,000 Ct. Eisen. Mautern an der Donau. Pechlarn. Die Mfl. Hafnerbach von vielen Töpfern bewohnt. Gaming 77 H. Sensen- und 3 Eisenhammer. Gresten Steinkolenbrüche. Melk an der Donau, 145 H. 995 E., prächtige Benedictinerabtei mit theolog. Lehranstalt, Gymnasium, Conviet (30 Zöglinge), botanischem Garten, Naturalien- und Münzkabinet, und großer Bibliothek. Lilienfeld an der Trasen, Eisen-

cienserabtei (1810 abgebrannt), Gewehrf. im sogenannten Marktel. Seitenstätten Benedictinerstift mit theolog. Lehranstalt, Gymnasium, Convict, Hauptschule, Bibliothek und Naturaliensammlungen, eine Tochter dieses Stifts ist der 7 St. entfernte Sonntagsberg, wohin stark gewallfahrtet wird. Wilhelmsburg Gewehr- und Steingutf. Schönbühel an der Donau, Graphitbergwerk, Schwarzgeschirr- und Heerdplattenf. Tirnitz oder Türnitz am Fl. gl. N. Glasf., Marmorbrüche. Ipsitz 138 H. Marmorbruch und Steinkolengruben in der Nähe, Handel mit Eisenwaaren. St. Aegidi, St. Gilgen Säbelklingen-, Feilenhau- und Stahlf., Eisenhammerwerke. Scheibs Eisenhämmer, Blechwalzwerk. Hainfelden (des Stiftes Lilienfeld) in der Ramsau, Eisenhammerwerk, Kolen- und Holzhandel, Wagnerarbeiten. Niederwallsee Mühlsteinbruch. Herzogenburg an der Trasen, Augustiner-Chorherrenstift mit Gemälde-, Münz- und Mineraliensammlungen. Hohenberg an der Trasen, Klingen- und Waffenf. (100 Arbeiter), Blechhammer. Loosdorf bei Melk, Safranbau. Lunz Hammerwerke. Furt bei Göttweig, mit guten Thongruben; der Thon wird weit verfahren. — Die D. St. Annaberg Wallfahrtsort, Berggerichtssubstitution. Friedau am Fl. Bielach, Kattunf. (jährlich 30,000 Stück), Eisen- und Kupferhammer. Thalern an der Donau, Berggerichtssubstitution, Steinkolenbergwerk, Alaunsudwerk. Obrizberg Steinkolenbergwerk. Viehofen nächst St. Pölten, Spiegelf. Rittersfeld an der Trasen, Feintuch- und Kasimirf. Stadersdorf an der Trasen, bei St. Pölten, Papierf. Pottenbrunn an der Trasen, bei St Pölten, schönes Schloß, Steingutf. Gleiß an der Ips, Eisenwerkstätten. Göttweig auf einem Berge nahe an der Donau, Benedictinerstift mit Bibliothek, Münz-, Kupferstich- und Mineraliensamml., Wasserhebmaschine. Greifenstein an der Donau, Bergschloß mit antiker Einrichtung, dem Fürsten v. Liechtenstein gehörig. Hollenstein an der Ips, Eisenhammer, Kolenmeiler, Holzrechen. Ochsenburg bei St. Pölten, Schloß und Garten Stiebar oder Niederhauseck Eisenwerkstätten. Frauenthal bei Lilienfeld, Eisendrahtzug. St. Josephsberg an der Straße nach Mariazell, am Fuß des Berges gl. N.; in der Nähe der viel besuchte Wasserfall der Lasing.

3) Kreis unter dem Mannhartsberge, $83\frac{5}{10}$ Q. M., in 9 St., 2 Vorst., 62 Mfl., 492 D., 42,821 H., 248,015 E., wo die St. Korneuburg nahe an der Donau, 230 H. 1858 E., Kreisamt, Haupt- und Industrieschule. Rötz 316 H. 2260 E. Leinwand- und Weinhandel. Laa oder Laab an der Thaya, 181 H. 1250 E. Schratenthal. Feldsberg 324 H. 2479 E. Residenzschloß und großer Park des Fürsten von Lichtenstein, Kloster und Spital der barmherzigen Brüder. Städtel-Enzersdorf an der Donau, 100 H. 754 E.; Schlacht am 5. und 6. Juli 1809 (auch Schlacht bei Teutsch-Wagram genannt); Zistersdorf 254 H. 1678 E. Marcheck an der March, 163 H. 824 E. Die Mfl. Hohenau Pferdegestüte. Grafenwerd Safranbau. Ernstbrunn an der untern Zaya, 108 H. 628 E. Schloß, Hauptschule. Stockerau 218 H. 1534 E. Militairökonomiecommission, große Getreidemärkte. Hadersdorf und Straß Weinhandel. Pirawarth 161 H. 1000 E. Mineralbäder. Die Mfl. Gaunersdorf am Weidenbach 216 H. und Wülfersdorf an der Zaya, 152 H. 762 E., brannten am 1. März 1822 ab. Die D. Schloßhof

kais. Lustschloß, nahe an der March, zweite kais. Beschälanst für Oestreich unter der Ens (die erste ist in Wien). Bisa berg und Weyerburg Weinhandel. Eßling schönes D. u kais. Herrschaft; Schlacht zwischen hier und Aspern am 21. u 22. Mai 1809. Enzersdorf im Thal. Mexing gute Lan wirthschaft, Weinrebenschule. Grafeneck am Kamp, Schl und schöner Garten. Leopoldsau gewöhnlich Eipeldau na an der Donau, Geflügelzucht. Schönborn schönes Schloß m großem Garten. Aspern an der Donau, Wien gegenüber.

4) Kreis ober dem Mannhartsberge, 87⅞ Q. M in 13 St., 11 Vorst., 71 Mfl., 1130 D., 36,622 H., 211,666 E wo die St. Krems an der Donau, 438 H. 3563 E. ohne Militai Kreisamt, Piaristencollegium, Gymnasium mit philosophisch Studien, Hauptschule, Convict, militair. Erziehungshaus, engl sches Fräuleinstift mit Mädchenschule, Sammt-, Seidenf., Sen und Essigsied., Safran- und Flachsmärkte; das kremser Bleiwe wird nicht hier, sondern zu Wien und Klagenfurt verfertigt; Den mahl des Generals Schmidt (geblieben 11. Nov. 1805). Stei an der Donau mit einer 800 Schritt langen Brücke nach dem g genüberliegenden Städtchen Mautern, 192 H. 1600 E., erheblic Donauschiffahrt. Egenburg am Fuß des Mannhartsberges, 2 H. Baumwollweb. Böhmisch-Waidhofen an der Thaya, 1 H. 1160 E., Kattun- und Leinenbandf. Zwettel oder Zwe thal unweit der M. des Fl. gl. N. in den Kampfl. 190 H. Dü renstein an der Donau, 64 H. 326 E. Treffen am 11. Nov. 180 Trümmern des alten Bergschlosses, in dem der König Richard Lö wenherz von England gefangen saß. Drosendorf an der Thay 160 H. 930 E. Weitra 250 H. 1800 E. Baumwollweb., Eisenham mer. Horn 142 H. 1071 E. Piaristencollegium, Gymnasium, Haupt schule. Altensteig oder Allendsteig 116 H. Leinenbandwel Hardeck. Litschau 162 H. 800 E. Leinwand-, Leinenband- un Kattunweb. Hauptort der gräfl. seilernschen Herrschaft gl. N. mi der josephsthaler Glasf. Die Mfl. Langenlois 370 H. 2120 E Wein- und Obstbau, Weinhandel. Spitz an der Donau, 181 H Essigsied.; das hiesige Kupferbergwerk ist aufgelassen, Handel mi Obst, Brenn- und Bauholz, Heu, Essig rc. Raps Papierf Großbertholds. Großsieghards 300 H. starke Bandweb Leiben Papierf. Schall-Emmersdorf an der Donau, Es sigsied. Gutenbrunn Glasf., Torfgräberei. Heidenreich stein. Karlstein an der teutschen Thaya, Baumwollspinn un Weberei. Persenburg an der Donau, Schloß und k. k. Fami lienherrschaft, Schiffsbau, wo jährlich über 20 Kehlhammerschiff von 23 Klaft. Länge, von 15 Zimmerleuten verfertigt werden Schiffahrt (300 Schifferknechte und über 100 schwere Zugpferde) Rechberg bei Krems, Papiermühle. Die D. Taxen Baum wollweb. Schwarzau Glasfabr. Idolsberg Schloß, wich tige ökonomische Einrichtungen, Dampfbrantweinbrenn. Droj bei Krems, Schmelztiegel-, Steingeschirrf. Erdweis Glashütte Eisengrube, Hammerwerk. Hirschenstein in der Herrschaft Groß bertholds, Spiegel- und Glasf., Potaschesied. Joachimstha an der böhmischen Gränze, Glasf. Kehrbach bei Großbertholz, Tuchf., Schafwollspinn. Langschlag bei Kehrbach, Leinenwaa renf. Nagelberg (Alt- und Neu-) Glasf. auf der Herrschaf Heidenreichstein. Nanna hinter Spitz, Graphitbergwerke, Schwarz-

hafnergeschirrf. Rosenau zwischen Weitra und Zwettel, Leinenbandf. Rosenburg Schloß am Kamp, Papierf. Schwarzenau Torfgräb. Sophienswald Glasf. bei Erdweis. Willendorf an der Donau, Ziegelf. Nach der schönen Kirche Mariatäferl oder unsrer Frauen am Tafelberg bei Marbach auf einem hohen Berge wallfahrten jährlich an 100,000 Menschen.

B. Oestreich ob der Ens (Oberöstreich) im W., 29° 51′ — 32° 29′ O. L. 47° 2′ — 48° 46′ N. B. enthält auf 332$\frac{6}{10}$ Q. M. in 17 St., 37 Vorst., 114 Märkten, 6833 Dörfern, Rotten, Hofmarchen und Weilern, 123,779 H. 788,282 E. und wird in 5 Kreise eingetheilt.

1) Der obere und untere Mühlkreis, 64$\frac{1}{4}$ Q. M. 179,384 E., wo die St. Linz an der Donau, mit den 3 Vorstädten und dazu gehörigen Dörfern 1270 H. 18,719 E. ohne Milit.; Hst. Oestreichs ob der Ens, Sitz der Regierung und Landschaft desselben, des Kreisamtes und eines Bischofs, Lyceum mit einer Bibliothek von 22,000 B. und einem physikal. Museum, Gymnasium (440 Studenten), bischöfl. Seminar (44 Zöglinge), Normalhauptschule, Privatunterrichtsanstalt für Taubstumme (1820. 35 Zögl.), nordisches Stift (Institut für Katholiken aus Nordteutschland), Gebär- und Irrenhaus, Zuchthaus für Oestreich ob der Ens, Theater, Reitschule; berühmte kais. Wollenzeug-, Tuch- und Teppichf., 1 Tuch-, Teppich- und Kasimir-, Baumwollwaaren-, halleiner Wollstrumpf-, Barchent-, Spielcharten-, Sammt- und Bastzeug-, türkische Kappen-, Leder-, Farben-, Pulverf., 4 Buchdruck., 4 Buch-, Kunst- und Musikhandl., 27 Waarenhandl., Leinwandhandel, erhebliche Donauschiffahrt. Freystadt 4000 E., Piaristencollegium und Hauptschule, Zwirnverfert., Drahtzieh., Handel mit Leinwand und Zwirn. Steyereck mit dem Schloß Weißenwolf, an der Donau 110 H. 750 E. Grein an der Donau mit dem sonst so gefährlichen Donaustrudel bei der 400 Klafter langen und 200 Kl. breiten felsigen Insel Wörth oder Werder, wo in dem Strome unter und über der Oberfläche des Wassers viele Felsenstücke liegen. Die Mfl. Mauthausen, Matthausen an der Donau, 132 H. 750 E., Salzhandel nach Böhmen, Granitbrüche; die wiener Pflastersteine kommen von hier. Perg am Fl. Naarn, 161 H. Leinwandhandel, Irdengeschirrf., Mühlsteinbruch. Weitersfelden Glashütten. Neufelden 93 H. 650 E. Leinwandf. und Handel. Haßlach 125 H. 940 E. Leinwandweb. Aigen an der böhmischen Gränze, Glashütte, Kattunf., Leinwandhandel. Kurzenzwettel am großen Rottenfluß, Baumwoll-, Tamis- und Futterwaarenf., Schönfärb., Handel mit Leinwand. Helmansedt im N. von Linz, Zeug- und Musselinf. Leonfelden an der großen Rottel, Leinwandhandel; in der Nähe das Marienbrünnelwasser. Münzbach Siechenhaus. Oberneukirchen 66 H. 480 E. Flachsbau, Spinnerei, Leinwandhandel. Ottensheim an der Donau, Flachs- und Baumwollspinn., Wallisf., Schiffahrt. Sarmingstein an der Donau, k. k. Holzrechen. Schenkenfelden 81 H. 420 E. Flachsbau, Spinnerei, Leinwandhandel. Die D. Draberg bei Leonfelden, Flachsbau, Leinwandbleichen. Weißenbach nahe an der böhmischen Gränze, Leinweberei, Handel mit Leinenwaaren. Helfenberg am kleinen Michelbach, Linnengewerbe. Kirchschlag

bei Helmansedt, Mineralquelle und Badhaus. Mühllaken Pesenbach, Wildbad. Rannariedel an der Donau, Holzw renf. Schlägel Prämonstratenserabtei. Langhalsen Beut tuchf. Sallaburgthal und Christophsthal Glasf. Fre denstein Steinkolen- und Alaunwerk.

2) Der Hausruckkreis vom Hausruckwälde genannt 41⅗ M. 167,532 E., wo die St. Wels mitten auf der welser Hai am Fl. Traun, 438 H. 3738 E., Kreisamt, Haupt- und Mädch schulen, Kattun- und Papierf., 2 Kupferhämmer, erheblicher Ha del mit Holz und Lebensmitteln. Efferding im fruchtbaren D nauthal, mit dem nahgelegenen Schlosse Schaumburg. Vöckl bruck am Fl. Vöckl, 195 H. 1100 E. Kattun- und Holzwaare Schwanenstadt Musselin- und weiße Baumwollwaarenf., d früher 250 Weberstühle hatte und 10,000 M. beschäftigte. Grie kirchen 215 H. 1500 E. Die Mfl. Engelhartszell oder E gelszell an der Donau, die hier mit einer Maschine gesper werden kann. Aschach an der Donau, 215 H. Schloß, Leinwan und Holzhandel. Gallspach 88 H. Krämerei, Hausirhande Frankenmarkt 147 H. 850 E. Leinweb. Mondsee, Mans am See gl. N. Hauptort einer dem Fürsten Wrede gehörigen Her schaft, Kupferhammer, Baumwollf. Wolfsdeck Schloß westli von Lambach, 114 H. 629 E. Steinkolenbergw. Lambach 3000 Benedictinerabtei mit Kupferstichsammlung und Bibliothek. Die T Lichteneck bei Wels, Schloß, Tombak-, Messing- und Metal waarenf. Prambeck bei Frankenburg, Glashütte. Scharte Maria-Scharten Sitz des Superintendenten der oberensische und tiroler augsburgischen Confessionsverwandten. Wilhering a der Donau, Cistercienserabtei. Zizelau am Einfluß der Traun i die Donau, k. k. Salztransport. Neukirchen bei Frankenburg Papiermühle. Schöndorf bei Vöcklabruck, Papiermühle. Ei nächst Mondsee, Glasf. Die Glasf. Freudenthal und Redel thal bei Frankenmarkt.

3) Der Traunkreis, 73$\frac{2}{15}$ Q. M. in 3 St., 21 Vorst. 14 Mfl., 666 D., 25,904 H., 168,494 E., wo die St. Steye zwischen dem Steyer und Ensfl., 861 H. 9869 E. Kreisamt, Berg gericht, Hauptschule, Mädchenschule, Büchsenmacherlehranstalt Tuchscheeren-, Stahl-, Eisen-, Gewehr-, Woll-, Manchester- Katrunf., Baumwollstrick., Maultrommelnf. im nahen Mol von mehr als 30 Meistern, Handel mit Metall- und Strickwaaren Blumauers Geburtsort. Bei dem Treffen am 7. Mai 1809 brannt der nahgelegene Mfl. Ebersberg ab. Ens am Einfluß der En in die Donau, 380 H. 2951 E. Stadtschule, Eisen-, Band- un Kattunf. Gmunden am Ausfluß des Traunfl. aus dem 2 M langen und ½ M. breiten Gmundner- oder Traunsee, 200 wien Klaft. über dem Meer, 122 H. 867 E. ohne die Vorstädte, in wel chem noch 298 H., Sitz des kais. Salzoberamts, Salzhandel, Fabr von thönernen Rosenkränzen, von denen jährlich 150,000 Stück meistens nach der Türkei versandt werden; Seewasser- und Soolen bad. Die Mfl. Kremsmünster am Fl. Krems, 100 H. 850 E reiche Benedictinerabtei, mit einem Lyceum und Gymnasium, Convict, Hauptschule, Bibliothek (30,000 B. und 400 Handschrif ten), Sternwarte, Sammlungen von mathematischen und physika lischen Instrumenten, historischen Denkmählern, Naturalien und Kunstsachen; 8facher, 100 Klafter langer marmorner Fischweiher.

Kirchdorf nahe an der Krems, 161 H. 980 E. Sensenf., Eisenwaarenhandel. Wimsbach 74 H., Tuch- und Kasimirf. Weyer an der unteröstreichischen Gränze, Sitz des k. k. Oberinspectorats aller Hammerwerke der innernberger Hauptgewerkschaft, Eisen- und Stahlarbeiter. Windischgarsten großer Handel mit den hier gemästeten Schnecken. St. Florian 100 H. 719 E. Augustiner Chorherrenstift mit theolog. Lehranstalt, Bibliothek, Gemälde-, Mineralien- und Münzsamml., trefliche Orgel. Die D. Weyer bei Gmunden, Schloß, Waisenschule. Steinbach am Attersee (der vom nahen Schloß Kammern auch Kammersee heißt, 4 St. lang und 1 St. breit, im S. W. mit dem 1½ M. langen und 1 M. breiten Mondsee verbunden und sehr fischreich ist), Messerklingenf. Sirning (Sirming) 170 H. 1190 E. Messer-, Gabel-, Kattun- und Barchentf. Schlierbach Cistercienserstift. Spital am Pyhrn Gesundbad. Losenstein an der Ens, Hammerwerk. Wartberg nächst Kremsmünster, Obstmostbereitung. Scharnstein an der Alben, Schiffbauholzsägemühlen. Grünau an der Alben, 273 H. 1700 E. Bauholzhandel, Kolenbrennerei, Holzflößerei. Altmünster nahe am Traunsee; in der sogenannten Viertau wohnen viele Drechsler, Löffelmacher und Schnitzer, die mit ihren Waaren und Spielzeug großen Handel treiben. Stadel, Klein-Venedig an der Traun, Schiffahrt. Michelndorf an der Krems, Sensenschmieden. Mollen unweit Steier, Sensenschmieden; 32 Meister versenden jährlich an 100,000 Maultrommeln. Garsten an der Steier; im aufgehobenen Kloster Maschinenspinnf. Ternberg Eisenbergwerk. Hochaus Eisendrahtzug. In der Baura eine prachtvolle Kirche, deren Bau von 1715—1725 ½ Mill. Fl. kostete; dabei ein kleines Waisenhaus. — Hier liegt das Salzkammergut zwischen dem Traun-, Atter- und St. Wolfgangssee, dem salzburger Kreise und Steiermark, 31° 8′—31° 30′ O. L. 47° 29′—47° 51′ N. B., und enthält auf 15⅞ Q. M. in 69 Ortschaften 2302 H. und 14,516 E., von denen an 5000 von den Salinen leben. Außer den Spiegeln der Seen, Flüsse und Bäche sind hier keine Ebenen. Die meist sehr hohen und rauhen Berge nehmen ⅔ der Oberfläche des Landes ein; über dem gmundner See liegen der Rinnerkogel an der Gränze von Steiermark, 910 wiener Klaftern, der Höllkogel 710, über Ischel, das 50 wien. Kl. höher liegt, als der gmundner See, der hohe Glöckt am Brachberg 680, der Karkogel 680, der Wildenkogel 770; über dem hallstädter See der höchste Kogel oder Kalmberg 680, der Zwölferkogel oder Hirschau 756, der Hierlaz 758, der Blankenstein 753, der Sarstein 760, Däumelkogel 770, Hirschberg 780, am Glätscher des hallstädter Schneeberges 1140, das hohe Kreuz am Schneeberg 1190, der Dachstein, höchster Punkt am hallstädter Schneeberg, 1280 wien. Klafter, der Priel 31° 50′ L. 8404 (6564) F. Man findet hier außer Steinsalz Steinkolen, Alabaster und Gyps. Die Salinen erzeugen 770,000 Ct. Salz, und gewähren über 1 Million Gulden reinen Ertrag. Hier sind die Mfl. Ischel an der Traun, 245 H. 1750 E., 2 Salzpfannen, Salzbäder. Hallstatt am See gl. N. 165 H. 1016 E., Salzpfanne. Laufen 66 H. 333 E. Salz- und Steinkolenwerke; und die D. Goisern am Traunf. 602 H. 3185 E. Ebensee 2 Salzsudwerke. Langbath am südlichen Ufer des Traunsees, 134 H. 1080 E. Salzsudwerke: am Ufer des Sees eine Schwimmschule.

4) Der **Innkreis** 39$\frac{3}{10}$ Q. M. 132,731 E., in 2 St., 1 Vor
8 Mfl., 2307 D. und 20,757 H., wo die St. **Braunau** in ein
schönen Ebene am Inn, 287 H. 2120 E., Tuch- und Papierf., Schi
bau für die Salzach, beträchtliche Holzflößanstalt. **Schärding** od
Scheerding am Inn 285 H. 1980 E. Schmelztiegelerde. Die M
Ried an der Oberach und Breitach, 324 H. 2015 E. Kreisan
Hauptschule, Leinwand- und Tuchweb. **Mattighofen** am Ma
tigfl. 104 H. 600 E. Fischfang, Sensenschmiede. **Mauerkirche**
am fischreichen Brunnbache, 146 H. 900 E. **Obernberg** am In
247 H. 1555 E. Die D. **Raab** Mineralbad, Bierhandel. **Mari**
Bronnenthal bei Schärding, Mineralbad. **Reichersberg** a
Inn, Chorherrenstift. St. **Thomas** zwischen Ried und Pattighai
Gesundheitsbad. **Wildenau** bei Altheim, Schloß mit Gemälde
Alterthümern, Bibliothek, Gärten 2c. **Wildshut** an der Salzac
Steinkolengruben. **Weißenbach** Glasf. **Windischhueb** Stei
kolenbergwerk.

5) Der **Salzach-** oder **salzburger Kreis**, auch Herzo
thum **Salzburg** genannt, 123$\frac{3}{10}$ Q. M. 136,371 E., in 3 St
19 Mfl., 1078 D., wo die St. **Salzburg** nach **Wagner** 13
par. F. über dem Meere, an beiden Seiten der Salzach, über d
eine 370 F. lange und 40 F. breite Brücke führt, in einem se
angenehmen Thale, 1811. 856 H. 15,066 E. ohne die Fremde
Studirenden und das Militair; befestigtes Schloß **Hohensal**
burg auf einem steilen Felsen 600 F. über dem Fluß mit eine
Zeughause; 26 Kirchen, worunter die prächtige Domkirche und d
St. Petrikirche mit Mich. Haydns Denkmahl; kaiserl. Schlo
sonst Residenz; Sitz eines Erzbischofs und Kreisamtes, Lyceu
mit einer theolog., mediz. chirurg. und philosoph. Section, B
bliothek von 20,000 B. und einer zoologischen Sammlung, Gym
nasium, Schule für Landärzte, Landrecht, wissenschaftliche un
Kunstsammlungen; Bergwerkscommission und Berggericht für d
Bergwerke Salzburgs, Steiermarks und Kärntens; Stift St. Pete
mit einer Bibliothek von 36,000 B., erzbischöfl. Seminar, Feue
assecuranzanstalt für ganz Oberöstreich; Eisendraht-, Eisen-, Fe
len-, Charten-, Majolika- oder Weißgeschirr-, Socken-, Baum
wollwaaren-, Siegellack-, Stärke- und Haarpuder-, Zitz- un
Kattun-, Lederf., Steinbruch, Kalk- und Gypsbrenn., Loh- un
Sägemühlen, Handel. Am 30. Apr. 1818 brannten 74 Gebäud
ganz ab, worunter 4 Kirchen, darunter die St. Sebastians- un
heil. Dreifaltigkeitskirche, die beiden lodronschen Palais, da
schöne Schloß Mirabell, die Schranne (Scharn), die Kaserne, da
Kloster S. Loretto, das Pagenhaus 2c. Das Neuthor führt durc
den Mönchsberg in die Stadt, eine Nachahmung der Pausilipps
grotte, wo über 400 Schritt lang in einer Höhe von 22 und eine
Breite von 36 F. der Weg durch Felsen gesprengt worden, in de
Nähe der in Felsen gehauenen Maximinskapelle. In der Nähe di
Lustschlösser **Leopoldskron** (Fideicommiß der Grafen v. Firmian
mit einer schönen Sammlung von Gemälden, Kupferstichen un
Handzeichnungen, Kunst- und Naturmerkwürdigkeiten, **Helle**
brunn (**Hohenems** mit einem Felsentheater) und **Kleßhein**
mit angenehmen Gärten und Wasserkünsten; auf dem loiger Feld
römische Alterthümer (Trümmern der alten Juvavia), und übe
200 Schussenmühlengänge. **Hallein** oder **Halle** an der Salz
und am Fuß des salzreichen Thürnberges, 600 H. 4600 E. Salzwerk,

jährlich 500,000 Ct. mit einem jährlichen reinen Gewinn von 462,000 Fl.; Stecknadelf. (die 11,100 Bünde erzeugt), Baumwollf. (die weit umher 12,000 M. beschäftigt, 12,500 Dutzend Strümpfe, viele Hauben, Kinderröcke, Beinkleider rc. liefert, und einen Verkehr von 225,000 Fl. hat). Radstadt am Tauern gl. N. unweit der Ens-Q. 108 H. 800 E. Viehzucht, Holzhandel. Nicht fern davon der steiermärkische Paß Mandling. Die Mfl. Gastein, eigentlich Hof in der Gastein 2795 F. über der Meeresfläche, Gold-, Silber- und Bleibergwerke (die 1807 an Gold 118 und an Silber 619 Mark ausbeuteten), warmes Bad, dessen Wasser, so wie es aus dem Berge Graukogel hervorbricht, in den 5 Quellen 29—40° Reaum. ist, 1811 mit 1049 Badegästen; das ganze gasteiner Thal 3½ Q. M. 1808. 3696 E., die sich besonders mit Viehzucht beschäftigen; Achawasserfall. Werfen mit der F. Hohenwerfen Papiermühle, Hüttenwerke; der Markt 400 F. höher als Salzburg und die Warte noch 500 F. höher als der Markt. Straßwalchen 118 H. 849 E. Sockenstrickerei. Lofer an der Saale, in der Nähe 5 Pässe und der Wallfahrtsort S. Maria. Mittersill an der Salzach, in ungesunden Sümpfen, von den Pinzgauern das kleine Venedig genannt; Torfgräb. Golling an der Salzach, in der 3 schöne Wasserfälle, so wie in der Nähe der 140 F. hohe Fall des Schwarzbachs. Die D. Leogang bei Saalfelden, Hütten- und Schmelzwerke, Mineralwasser. Krimmel Wasserfall der Achen. Flachau an der Ens, Eisenbergwerk, Hochofen und 2 Hammer. Lend an der Salzach, Eisenschmelzwerk, Wasserfall der gasteiner Ache. Großarl Schmelzwerke. Dienten wegen seiner Eisenwerke von den Pinzgauern die Eisenstadt genannt. Michelbeuern Benedictiner-Abtei an der Gränze des Innkreises. St. Wolfgang am Weichselbach Badhaus im Pinzgau. Schellgaden im Lungau, Gold-, Silber-, Blei- und Kupferbergwerke. Ebenau Kupferhammer und Messingwerk mit 40 Arbeitern; 1804 war der Gewinn 7120 Fl. Aigen mit einem schönen Schloß und Garten. Rauris Goldbergwerk, das 1808 an Gold 12 Mark 8 Loth 2 Qu. 2 Unzen, an Silber 5 Mk. 8 Lt. 1 Qu. Ausbeute gab; die Gruben sind so hoch, daß man tief unter ihnen noch Flächen von Schnee und ewigem Eise findet; die Höhe des höchsten Stollens ist 7981 (nach Moll 8233) F. Beckstein oder Böckstein Gold- und Silberbergwerk, das 1808. 43 Mark 2 Qu. 1 Pf. Gold, und 7 Mk. 15 Lt. 3 Qu. Silber Ausbeute gab. Die Gauen Pinzgau, Lungau und Pongau, fruchtbare Thäler.

II. Das Herzogthum Steiermark 31° 30′—34° 4′ O. L. 45° 56′—47° 49′ N. B. enthielt 1820 auf 399 Q. M. in 20 St., 27 Vorst., 96 Märkten, 3540 Dörfern, 165,586 H. 777,926 einheimische Einwohner (davon 1316 Geistliche, 1260 weltliche Adliche männlichen Geschlechts, 2416 unadliche Beamte und Honoratioren, 10,950 Bürger, Gewerbinhaber und Künstler, 64,960 Bauern, 915 Häusler, Gärtner und Menschen vermischter Beschäftigungen rc.) und 4445 Fremde. Unter den E. 288,000 Winden, die Uebrigen Teutsche und bis auf 2350 Lutheraner, sämtlich Katholiken unter den 3 Diöcesen von Seckau, Lavant und Leoben. Auf 637 weltliche Einwohner kam 1820. 1 Geistlicher (in Spanien auf 58, in Neapel auf 50, in Sicilien auf 23, in Portugal auf 14, in Rußland auf 262, in Großbritanien, besonders Schottland 1827), auf 300 Unadliche 1 weltlicher Adlicher (1786. 1: 655, in Mähren und

Schlesien ist der 909te, in Böhmen der 662ste, in Oestreich unt der Ens mit Wien der 93ste, in Galizien der 66ste, in Sieber bürgen der 32ste, in Ungern der 21ste, in Rußland der 96ste un in Spanien fast jeder 10te Bewohner ein Adlicher). Der Flächen inhalt des sämtlichen Ackerfeldes beträgt an 61 Q. M. Der Land mann bestellt jährlich 558,574 Joch Acker, und gewinnt darauf na sehr geringem Maßstabe 664,671 Metzen Weizen, 1,364,003 M Korn, 522,368 M. Gerste und 1,899,370 M. Hafer. Die natür lichen und künstlichen Wiesen betragen 44 Q. M., und die Hut weiden 60 Q. M. Der Flächenraum der sämtlichen Waldunge beträgt an 150 Q. M. Die sämtlichen Weingärten der Steiermar erstrecken sich über 5½ Q. M. Man zählt kaum 60,000 (sen 99,000) Ochsen. Das Land wird durch ein schräges Gebirge i Ober- und Untersteiermark, oder politisch in 5 Kreise ein getheilt, wovon die 3 ersteren Untersteiermark ausmachen.

1) Der grätzer Kreis, 97¾ Q. M. 1816 in 6 St., 10 Vorst. 50 Mfl., 976 D., 56,363 H., 286,216 Einheimische und 2183 Fremde 1815 auf dem flachen Lande 205 Schulen mit 27,205 schulfähige Kindern, wovon 20,975 wirklich die Schulen besuchten, außerde 140 Sonntagsschulen mit 6364 Schülern und 25 Industrieschulen mi 713 Schülern; 158 angestellte Schulmeister und 69 Gehülfen ohn die bewilligten Seitenlehrer; wo die Hst. Grätz slav. Nimetzk Grad 33° 5′ 45″ L. 47° 4′ 9″ B. 1320 F. über dem Meer, a beiden Ufern der schiffbaren Mur (Muhr), mit 4 Vorst. und eine eingepfarrten Dorfe 2660 H. 34,100 E. Sitz des Gubernium fü Steiermark, der steiermärkischen Landeshauptmannschaft und de Bischofs von Sekau (Seggau), dessen Domkapitel und Kathedral ihren Sitz zu Seggau haben; 22 Kirchen, 7 Klöster; Schloß Mausoleum Ferdinands II.; Lyceum mit einer Bibliothek vo 100,000 B., Gymnasium, Johanneum (Museum der Naturgeschicht und des öffentlichen Unterrichts, mit einer Bibliothek, wissen schaftlichen und artistischen Sammlungen, und einem botanische Garten), Cadetteninstitut, Hauptnormalschule mit einer Sonn tagsschule für Handwerker, Convict (42 Zöglinge), Mädchenhaupt schule und Erziehungsinstitut bei den Ursulinernonnen, Zeichnen- Tanz-, Reit- und Sprachschulen, überhaupt 1815. 15 öffentlich und 7 Privatanstalten zum Unterricht, mit 1651 Schülern un 1778 Schülerinnen, 9 Sonntagsschulen mit 582 Schülern, Bürger bildungsanstalt mit 72 Zöglingen, Sonntagsschule für 40 Lehr linge des Handelsstandes; Sternwarte, ständisches Theater (ar 25. Dec. 1823 abgebrannt), Gemäldegallerie, Musikverein, Schwimm schule; 2 Zeughäuser; neue Armenanstalt, allgem. Krankenhaus mi Gebär- und Tollhaus, Waisenhaus, Findlingsinstitut, Arbeits haus, 6 Spitäler, Versorgungsinstitut der Handlungsdiener (181 mit einem Fonds von 13,528 Fl. Bancozettel, die theils durc Beiträge der 135 Theilnehmer, jährlich 4 Fl. W. W., theils durc Geschenke von Lebenden und Legate Verstorbener gesammelt wurden) Militairökonomiecommission; Provinzialstrafhaus, männl. Kranken spital der barmherzigen Brüder, weibl. Krankenspital der Elisa bethinerinnen; Ges. zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur und Landeskunde, 1819 errichtet; Hut-, Zitz- und Kattun- (mi 100 Arbeitern), Seiden-, Stahl- und Eisengeschmeidewaaren- Maschinennägel- (wovon mit einer Maschine in einer Stund wenigstens 4000 kleinere und 3000 größere Nägel ohne Anstrengun erzeugt werden), Leder-, Rosoglio-, 2 Papier-, Kamm-, Tuch-

Faiencef., Ziegel., Handel mit Holz, Eisenwaaren, Leder, Kleesamen, Chocoladerc.; 2 Messen. Der 1809 von den Franzosen gesprengte Schloßberg diente zum Staatsgefängniß, das sich itzt in der Carlau befindet. Im N. der Stadt ist der 4778 wien. F. hohe Schekel, der Wetterprophet der Einwohner. Die St. Friedberg 76 H. 486 E. Fürstenfeld am Fl. Feistritz, 234 H. 1694 E. Tabaksf. Radkersburg an der Mur, 251 H. 2360 E. Weinbau, Wein- und Eisenhandel. Voitsberg 123 H. 826 E., Blechf., Steinkolenwerk, Salpeterplantage. Hartberg am Lafnitzbach, 286 H. 1323 E. Grobtuchweb. Die Mfl. Anger 75 H. 408 E. Leinweb. Burgau an der Lafnitz, 136 H. 638 E. Feistritz an der Mur, 90 H. silberhaltiges Bleibergwerk, Eisen- und Kupferhammer. Feldbach 103 H. 609 E. Fronleiten 95 H. (wovon im Aug. 1822. 23 abbrannten) 554 E. Ligist 48 H. 267 E. Sensenschmiede. Uebelbach 82 H. 486 E. Sensenschmiede. Passail 89 H. 474 E. Pirkfeld 102 H. 592 E. Wollweb. Pöllau 122 H. 800 E. Wollweb. Stainz 70 H. Sauerbrunnen beim D. Teufenbach. Weiz 149 H. 921 E. Klingenf. Mooskirchen 35 H. 203 E. Vorau 96 H. 5[illegible]0 E. Chorherrenstift, Gymnasium, Hauptschule, Bibliothek. Gleisdorf 112 H. 720 E. Piaristencollegium und Hauptschule. Ilz 62 H. 439 E. Steinkolen- und Alaunwerk. Die D. Eggenberg, Eckenberg bei Grätz, Schloß und öffentlicher Garten. Festenburg Vitriolsied. Thalberg am Wechsel, Glasf. Sala oder Sallegg hinter Voitsberg, Eisenschmelz- und Hammerwerke. Piber oder Biber bei Voitsberg, k. k. Beschälwesen. Dobbelbad bei Mooskirchen, Bäder. Oberndorf Steinkolenbergwerk, Glasf. Rabenstein an der Mur, Bleibergw. Krems Schloß, Weißblechf. Eckersdorf Pulvermühle. Gleichenberg bei Gnäß, 2 Sauerbrunnquellen, unter dem Namen Johannisbrunnen bekannt.

2) Der marburger Kreis, 60½ Q. M. in 3 St., 6 Vorst., 16 Mfl., 832 D., 41,516 H. 168,039 E., wo die St. Marburg an der Drau, 654 H. 3986 E., Kreisamt, Gymnasium, Hauptschule, Rosoglio-, Lederf., Getreide- und Weinhandel. Pettau an der Drau, 203 H. 1653 E. Invalidenhaus, ansehnlicher Handel, Rosogliof., Weinbau. Friedau an der Drau 91 H. 534 E. Die Mfl. Eibeswald 84 H. 492 E. Steinkolen, Eisenhammerwerk, Glashütte. Luttenberg 105 H. 544 E. Weinbau. Ehrenhausen an der Mur, 69 H. 508 E. Weinhandel; schönes Mausoleum der ausgestorbenen Fürsten von Eckenberg. Leibnitz 167 H. 1025 E. mit dem bischöfl. Schloß Seckau oder Seckauberg und den 500 Hügeln, welche die alte Römerstadt Murocla bedecken. Die D. Frauenthal Messingf. Lembach Glasf. Brunnmühl Steinkolenbergwerk. Steiereck Steinkolen- und Alaunwerk. St. Lorenzen in der Wüste Hammerwerke.

3) Der cillier Kreis, 63¾ Q. M. in 4 St., 2 Vorst., 25 Mfl., 1092 D., 39,202 H., 162,093 E., wo die St. Cilli, am hier schiffbaren Saufl., 217 H. 1508 E., Kreisamt, Gymnasium, Hauptschule, Getreide- und Weinhandel; altrömische Landstraße von hier nach Pettau. Windischgrätz slav. Slovenski Gradetz 119 H. 569 E., Flachsbau. Windischfeistritz 134 H. 630 E. Ran oder Rain an der Sau (Save) 147 H. 749 E. Weinhandel. Die Mfl. Gonowitz 107 H. 604 E., Weinbau, Weinhandel. Lichtenwald 136 H. 556 E., Salpetersied. Rohitsch

slav. Rojatez 98 H. 436 E. mit einem berühmten Sauerbrunn im D. Heiligenkreuz, dessen Wasser stark nach Italien versendet wird, jährlich 360,000 Flaschen mit einem Erlös v 180,000 Fl. W. W.; in dem Dorfe ist auch eine Glashütte. W tenstein 74 H. 368 E. Trakenburg 71 H. 381 E. Tüff warmes Gesundbad. Saldenhofen Eisenschmelzofen und Ha merwerk. Montpreis Eisenwerk und Schmelzofen. Die Liboje Steinkolenbau, Glasf. Teutschenthal Steinkolenb Steingutf. St. Primon Eisenbergw. und Hochhofen. Töpl Gesundbad. Neuhaus warmes Bad. Reifenstein östlich v Cilli, trefliche, aber noch wenig benutzte Walkererde.

4) Der brucker Kreis, 73 Q. M. in 2 St., 4 Vorst., Mfl., 253 D., 11,856 H., 61,920 E., wo die St. Bruck an M. der Mürz in die Mur, 201 H. 1523 E., Kreisamt, ansehnli Handelsgeschäfte; in der Nähe viele Kröpfe. Leoben an Mur, mit 2 Vorstädten, 278 H. 2000 E. steierm. Oberbergamt u Berggericht, Hauptschule, Steinkolenbergw., Eisen- und Kupf hammerwerke, Eisenhandel; Präliminarfriede am 17. August 17 Die Mfl. Eisenerz oder Innernberg am Fuß eines 4571 p F. über dem Meere hohen Berges mit wichtigen Eisenwerken u Grotten (Schatzkammern genannt) mit Tropfsteingebilden u Eisenblüthe, 149 H. 1339 E., Sitz der innernberger hauptgewe schaftlichen Direction, 6 Floßöfen. Der Berg hat 5938 F. Umfange und 3740 wiener Klaftern in der Höhe der Grubengebäu Im vorigen Jahrhunderte gab dieses schon seit 1000 Jahren bearb tete Bergwerk 65,757,635 Ct. des besten Eisensteins und 21,919, Ct. des edelsten Roheisens, wovon der Schatz 11,430,137 Fl. hielt. Im J. 1793 bestand der ganze Gewinn in 69,438 Fl. 3 K man gewinnt jährlich an 260,000 Ct. Roheisen. Mürzzuschl am Fuß des Semering und an der Mürz, 136 H. 907 E., Sense Eisenhämmer. Vordernberg 126 H. 1529 E., 14 Floßöf Eisenwerke. St. Gallen 47 H. 340 E., 30 Eisenhämmer in Gegend. Der berühmte Wallfahrtsort Maria Zell an der Sal 107 H. 814 E. mit einem itzt größtentheils in die Münze gew derten Schatze, in dem unter andern das silberne, 4 F. bre 2 Fuß hohe und 300 Mark schwere von Maria Theresia 1769 Heiligen geschenkte Altarblatt. Jährlich wallfahrten 100,000 hierher; 1816 betrug die Zahl der Wallfahrer an 80,000. Da ein k. k. Eisen-Gußwerk, wo Bomben, Kanonen, Schrot, M daillen, Denkmähler rc. aus dem Eisenbergwerk in der Gol verfertigt werden, und ein Holzaufzug, wo für Wien bestimm Brennholz ohne Menschenhände bloß durch ein einfaches Wass getriebe über einen mehr als 80 Klafter hohen steilen Berg gebra wird. Kindberg Sensen- und Eisenhammer. Die D. Spit am Semering, Eisenhammer, Eisen-, Stahl- und Sense Wildalpen Eisenhammerwerk. Reifling, Klein-Reifli an der schon schiffbaren Ens, Holzrechen, Hammerwerk. Ka wang Kupferbergwerk. Göß bei Leoben, Sitz des bischöfl. Do kapitels von Leoben, Hammerwerk. Breitenau Thalgegend Bruck, Schneckenhandel nach Wien und Grätz. Mixnitz an Mur, in der Nähe die mixnitzer Höle am Drachentaurn, 150 über der Mur. Die Ratten Eisen-, Stahl- und Blechwaare nebst 2 Eisenhammern. Mürzsteg Gewehrf. Neuberg Eis bergwerke, wo 700 Personen jährlich 50—100,000 Ct. liefern. Radmär ein enges Thal, unter andern von dem 4798 par.

hohen Berge Kampel (auch Zeives) eingeschlossen, 178 H. 983 E., Kupfer- und Eisenwerke. Die malerische Hiflau oder Hieflau, Holzrechen, wo jährlich 60,000 Faß (zu 5 wiener Metzen) Holzkolen in stehenden Meilern nach italienischer Art gebrannt werden. Die Gams mit Eishölen, Klüften, Grotten mit mannichfaltigen Krystallisationen, Schwefelquellen ꝛc.

5) Der judenburger Kreis, 105 Q. M. in 5 St., 5 Vorst., 14 Mfl., 387 D., 16,624 H., 86,516 E., wo die St. Judenburg an der Mur, 131 H. 1487 E., Kreisamt, Hauptschule. Knittelfeld an der Mur, 231 H. 1487 E. Eisenhämmer, Salpetersied., Holzhandel. Rottenmann oder Rothenmann 120 H. 746 E. 2 Sensenschmieden, Sichelf. Oberwöls 124 H. 539 E. Eisenhammer, Salpeterwerk. Murau an der Mur, 179 H. 984 E., Flachsbau, 5 Eisenhämmer, Eisendrathf., Salpetersied. Die Mfl. Admont 107 H. 824 E., mit einer reichen Benedictinerabtei, theolog. und philos. Lehranstalt, Gymnasium, Hauptschule, Bibliothek (19,000 B.), Naturalienkabinet, Sensenschmiede, Pferdegestüte, Eisenbergwerke am Lichtmeßberge und Röthelstein; in der nahen Mühlau Eisendrahtzugwerk. Aussee an der Traun, 165 H. 1068 E., Salzsied., die 1808. 189,814 Ct. lieferte, und dem Staate 1½ Mill. Fl. einträgt; Sitz des landesfürstl. Salzoberamtes in Steiermark, welches Salzkammergut 9¾ Q. M., außer dem Mfl. 31 D., im Ganzen 1152 H. und 6520 E. hat, die größtentheils von den Salzwerken leben. Jährlich werden 260,000 Ct. Salz erzeugt, und nur der immer mehr zunehmende Holzmangel verhindert eine größere Benutzung. Gröbming oder Grimming unfern der hier schiffbaren Ens, 99 H. 700 E. Seckau, Seggau 80 H. 381 E. gibt einem Bisthum den Namen, das zu Grätz seinen Sitz hat. Schladming 170 H. 988 E., Bergwerke. St. Lambrecht 106 H. 574 E., Benedictinerabtei, 2 Eisendrahtzugwerke. Neumarkt an der illyrischen Gränze, Flachsbau. Unzmarkt an der Mur, Hammerwerk, Salpetersied. Obdach Hammerwerk, Schwarzgeschirrf. Die D. Mandling fester Paß an der Gränze des salzburger Kreises. Walchberg Silber- und Kupferbau, Vitriol- und Schwefelf. Donnersbach Hammerwerk; in der Nähe ein Wildbad. Lietzen Eisenbau und Gußwerke. Kaiserau Jagdschloß bei Admont, Sammlung ausgestopfter Jagdthiere, Eisenschmelzhütte. Einöd bei Neumarkt, Mineralbad. Silveck bei Judenburg, Salpetersied. Turrach Eisenbergw., Brescianstahlf. Fohnsdorf Steinkolenbergwerk. Grubegg k. k. Eisenhammerwerk. Zum grätzer Gubernium gehört noch immer der klagenfurter Kreis, S. 154, bis die definitive Entscheidung der Regierung erfolgt.

III. Die gefürstete Grafschaft Tirol mit den vorarlbergischen Herrschaften, 27° 10′ — 30° 30′ O. L. 45° 42′ — 47° 45′ B. enthielt 1820. 520½ Q. M. und in 21 Städten, 16 Vorst., 21 Märkten, 3664 Dörfern, 98,689 Häusern 737,562 Einwohner (356,342 männlichen und 381,220 weiblichen Geschlechts). Im J. 1787 in dem damals kleineren Umfange des Landes 684,357 Einheimische und 2027 Fremde; unter jenen 4486 Geistliche, 3132 Adliche männlichen Geschlechts, 1829 unadeliche Beamte und Honoratioren, 14,847 gewerbtreibende Meister und Künstler, 60,118 Bauern, 77,554 Häusler, Gärtner und Menschen verschiedener Beschäftigung. In Südtirol, in den Kreisen Roveredo und Tri-

ent, sind viele teutsche Gemeinen, z. B. im Kreise Roveredo in den Pfarren Terragnolo 1433, Thal Arsa 2290 und Curatie Trambelleno 716 und im Kreise Trient in der Pfarre Laverone 950 E. Das Land wird in 7 Kreise getheilt:

1) Der innsbrucker, sonst unterinn- und wippthaler oder schwarzer Kreis, mit dem das Ziller- und Brixenthal von Salzburg vereinigt sind, 91½ Q. M. 123,599 E., wo die Hst. des Landes Innsbruck, 29° 3′ 30″ L. 47° 16′ 18″ B. 1754 F. über dem Meere, in einem Umfange von 15,225 geom. Schritt und einem Flächeninhalt von 550,304 Q. Klaftern, zwischen 7—8000 F. hohen und rauhen Gebirgen, die gewöhnlich im Mai, 1812 noch am 20. Juni, noch mit Schnee bedeckt sind, am Inn, der in der Nähe die reißende Sill aufnimmt, 1811. 574 Gebäude, worunter 11 Kirchen, ohne Mil. 1925 Familien, 10,237 E., Sitz des Landesgubernium, des tirol-vorarlberg. Appellations- und Criminal-Obergerichts, eines Stadt- und Landrechts und anderer Stellen; Lyceum (1810. 302 Stud.) mit Bibliothek, Gymnasium, Musterschule, adeliches weltliches Damenstift, Ursulinernonnenkloster mit öffentl. Mädchenschule, Musikverein (in dem 1822. 118 Schüler, wovon 82 unentgeltlich, Unterricht erhielten), Museum Ferdinandeum (für naturhistorische, artistische, historische und statistische Merkwürdigkeiten Tirols, mit einem Verein von 312 geldbeitragenden Mitgliedern); Provinzialstrafhaus, Sparkasse (1823. von 327 Personen 6752 Fl.); Salzwerk; Leder-, Tuch-, Seiden-, Baumwollf., Transitohandel zwischen Teutschland und Italien. In der Silberkapelle Denkmahl der Philippine Welser und ihres Gemahls, des Erzherzogs Ferdinand. Die St. Kufstein am Inn, 1100 E.; dabei die starke Bergfestung Geroldstein, die einzige Festung des Landes, deren Werke größtentheils in Felsen gehauen sind. Rattenberg am Inn, 800 E., in der Nähe Kupferbau und das Aubad. Hall am Inn, der hier schiffbar wird, 400 H. 4165 E., Sitz der k. k. tirol-vorarlberg. Berg- und Salinendirection und des Berggerichts, Fräuleinstiftung, Gymnasium, Baumwollspinn., Münze, berühmte Salzwerke, wozu das Salz aus dem 2 St. entfernten 5088 F. hohen Salzberge gegraben, im Wasser aufgelöst und in hölzernen Rinnen in die Siedpfannen geleitet wird; die Ausbeute betrug 1804. 305,000 Ct., wovon der Nettoertrag 25,600 Gl.; k. k. Salmiakf. Kitzbühel, Kitzbichl am Fl. Großen-Achen; Berggerichtssubstitution; das in der Nähe gewonnene Kupfer und Silber soll jährlich 107,000 und das Eisen im Thal Pillersee 33,115 Fl. an Werth betragen; Bergwerke und Schmelzhütten, Flachsbau, Viehzucht, Käsebereitung. Nur die in den Ebenen und Thälern der benachbarten Gegend gebauten Häuser haben gemauerte Kamine; aber in den Vierteln Pillersee und Jochberg und auf den Bergen hat man meistens hölzerne Kamine, die von den Bauern selbst gereinigt werden. Die Märkte Schwaz am Inn, 4000 E., Kreisamt, Hauptschule, Berggerichtssubstitution, sehr herabgekommene Silber-, Eisen- und Kupferwerke, Baumwollweb., leonische Drahtwaarenf., Wollspinn., Strick., Handel. Steinach. St. Johann. Zell im Zillerthal an der Ziller, 870 E. Silber- und Goldbergwerk. Hopfgarten Hauptort des Brixen- oder Ytterthales. Die D. Brixlegg am Inn bei Rattenberg, k. k. Blechwalzwerk, Schmelz- und Hammerwerke. Achenrain an der brandenberger Achen, Messinghütte, Kupferdrahtzieh. und Blechschlägerei. Wilten an

der Sill, schöner Wasserfall, Steinschneiderei. Selrain Gesundbad. Axams mit dem besten Flachsbau in Tirol. Büchsenhausen mit dem Venusbergbad, dem ältesten in Tirol. Stans bei Schwatz (Drahtzug zur leonischen Waarenf. in Schwatz gehörig. Schwatz beim Markte gl. N. Frienegeschirrf. Kranzach oder Kramsach bei Rattenberg, Glasf. Münichau bei Kitzbühel, Torfgräb. Häring bei Kufstein, k. k. Steinkolenwerk. Hörbrunn bei Hopfgarten, Glasf. Wiltau Prämonstratenserstift. Fiecht bei Schwatz, Benedictinerstift. Kößen Eisenwerk. Jenbach Eisenwerk. Das schöne Schloß Ambras.

2) Der oberinnthaler oder imster Kreis, 109 Q. M. 99,015 E., wo die St. Glurns an der Etsch, seit 1799, wo sie von den eindringenden Franzosen verbrannt wurde, neu erbauet. Vils. Die Märkte: Imst 220 H. (die am 7. Mai 1822 bis auf 14 abbrannten; auch das Schloß, 2 Kirchen und andre öffentliche Gebäude sind verbrannt), 2846 E. Kreisamt, Hauptschule, Berggerichtssubstitution, Tabaksbau, Nanking- und Baumwollweb., Kupferwerke, Sensenschmieden, Leinweb., Kanarienvögelzucht und ausgebreiteter Handel mit diesen Vögeln nach Rußland und der Türkei, mit einem Gewinn von 37,000 Gl. Mals auf der Haide gl. N. Reitti am Lech, 150 H. Papiermühle. In der Nähe der Kniepaß oder Sternschanze, wo man durch ein 17 F. langes Gewölbe geht. Das Fort Ehrenberg ist demolirt; dabei ein fester Paß. Die D. Zirl mit der aus Kaiser Maximilians I. Geschichte bekannten steilen Martinswand. Obladis, Oberladis Badeort am Inn. Biberwier Blei- und Eisenbau. Prutz am Inn, Sauerbrunnen. Jungholz im innersten Lechthale, Torfgräb. Stans Cistercienserstift. Zams Kloster der barmherzigen Schwestern zur Krankenpflege und zum Unterrichte der weiblichen Jugend. Der Paß Scharnitz an der bairischen Gränze. Finstermünz Paß an der graubündner Gränze. Das Schloß Fürstenburg.

3) Der pusterthaler oder brunecker Kreis 106 Q. M. 103,650 E. wo die St. Bruneck im Pusterthal, am Fl. Rienz, Kreisamt, Ursulinerfrauenkloster mit Mädchenschule. Brixen an der M. der Rienz in die Eisak, 3600 E. Bisthum, theolog. Seminar, Gymnasium, engl. Fräuleinstift mit Mädchenschule, Weinbau, Tabakf. Lienz am Eingange des Pusterthales und an der M. der Isel in die Drau, 2434 F. über dem Meer, 218 H. 1600 E., Beragerichtssubstitution, Dominikanernonnenkl. mit Mädchenschule, Eisen- und Messingwaarenf., Speditionshandel; an der Drau die lienzer Klause. Sterzing am Fuß des Brenners und an der Eisak, 3000 E. Berggerichtssubstitution, Silber- und Eisenbergwerke, Marmorbruch, Badehäuser 2c. Die Mfl. Mühlbach Viehzucht; in der Nähe die mühlbacher Klause. Windisch-Matray. Toblach an der Rienz, Bad, Sitz der tiroler Deckenweberei. Innichen Collegiatstift. Die D. Welsberg Handschuhverfert., Mineralbad Apfaltersbach Mineralbad. Ahren Berggerichtssubstitution. Neustift bei Brixen, Augustinerchorherrenstift.

4) Der Etsch- oder botzener Kreis, 65 Q. M. 99,782 E., wo die St. Botzen oder Bolzano an der M. der Eisak in die Etsch, 8100 E. Kreisamt, Gymnasium, Handelsgericht, Weinbau, Wolldecken-, Leder-, Seidenf., Färb., 4 berühmte Messen.

Meran eine alte St., wo die im Mittelalter in Franken bekannten Herzoge von Meran ihren Sitz hatten; 1187 F. über dem Meer, am Passeyer, 1600 E. Gymnasium, engl. Fräuleinstift mit Mädchenschule, Mineralwasser, Weinbau (Hochhütter heißt der gute Wein), Obstbau; Wolldeckenf. In der Nähe das alte verwüstete Schloß Tirol, sonst auch Teriolt genannt, an der Etsch, von dem die Grafschaft den Namen hat; dabei ein Marmorbruch, dessen Marmor an Weiße, Feinheit des Korns und Schönheit den selten gewordenen carrarischen übertrifft. Glurns an der Etsch und am Fuß der Ortlesspitze, 3124 F. über dem Meer. Clausen am Eisak, Berggerichtssubstitution. Ritten am Finsterwildbach (der in die Eisak mündet) mit unzähligen kolossalen Erdstöcken oder Pyramiden. Der Flk. Tramin 600 E., Weinbau. Das Thal Gardena (Gröden) $1\frac{1}{2}$ M. lang und $\frac{1}{2}$ M. breit, 5500 E. (Grödner genannt, mit einer eigenthümlichen Sprache); Bildschnitzerei (aus dem Holz der Zirbelnußkiefer, Pinus cembra, wodurch 54,000 Fl. aus der Fremde gezogen werden); über 300 M. beschäftigen sich damit, und über 100 junge Leute sind mit dem Verkauf dieser Waaren selbst bis nach Amerika beschäftigt, und haben 1818 über Strasburg freie Durchfuhr und einen Seehafen nach England und Amerika erhalten; die Schnitzarbeit beschäftigt sie größtentheils nur an Winterabenden, und doch werden jährlich 260 Kisten versendet, jede zu 150 Fl. berechnet; die Arbeit theilt sich in Kinderspielzeug, Christus- und Heiligenbilder, Uhrkasten. Spitzenklöppelei (mit 4000 Fl. jährlichem Gewinn), in- und ausländischer Waarenhandel und Viehzucht. Die D. Sarenthal am Talfer, Bad. Marienberg im Vintschgau, Benedictinerstift.

5) Der trienter Kreis $77\frac{1}{2}$ Q. M. 136,706 E., wo die St. Trento oder Trient an der Etsch, über die eine 146 F. lange Brücke führt, 700 H. 9600 E., Bisthum, Kreisamt, Stadt- und Landrecht, Lyceum, Gymnasium, Seidenf., Seidenfilatorien, Weinhandel; Handel mit den getrockneten und zum Lederfärben gebrauchten Blättern des auf den nahen Bergen wachsenden Perückenbaums (Rhus cotinus); Kastell, Arbeits-, Waisen- und Findelhäuser; Kirchenversammlung von 1545—63 in der großen Marien- und der Domkirche. Die Mfl. Pergine oder Pergen 8000 E. Seidenf. Borgo di Val Sugana, teutsch Werchen 2200 E. Kofel, Covolo festes Felsenschloß an der Brenta, ein sehr enger Paß. Primör oder Pieve di Primiero Eisenwerk. S. Pelegrino Paß im Fleimsthale an der venezianischen Gränze, Bauholzhandel bis nach Venedig und selbst bis nach Afrika. Cavalese in dem von mehr als 11000 E. bewohnten Fleimserthale (Val de Fieme). Die D. Cinte und Castello im Thal Tessino 5000 E., mit ausgebreitetem Bilderhandel durch Teutschland, Italien, Frankreich, Rußland, Schweden 2c. Kaldern am See gl. N. Weinbau. Rabbi Sauerbrunnen.

6) Der rovereder Kreis oder der Kreis an den welschen Confinien, $42\frac{1}{2}$ Q. M. 85,837 E., wo die St. Roveredo, Rovereith an der Etsch, 9800 E., Kreisamt, Gymnasium, engl. Fräuleinstift mit Mädchenschule, öffentliche Bibliothek, literar. Ges., Leder- und Seidenf., Frucht-, Speditions-, Seidenhandel, Seidenfilatorien, Tabaksf.; dabei das 670,122 Q. Ruthen große Steinmeer oder wie es die Eingebornen nennen, die Lavinen von Marco (einer angränzenden Dorfgemeine), das von Felsenblöcken eines benachbarten Mergelfelsens entstanden ist. Riva oder Reif am Gardasee, 3400 E. Seidenfilatorien, Stapelplatz zwischen Teutschland und Italien, vorzüglich für Getreide; hier werden jährlich in 10—12 Werkstätten 3—4000 Packete,

jedes von 10 Dutzend, Maultrommeln verfertigt, wovon der größte Theil nach Genua und Livorno, und dann zur See in fremde Länder geht. Arco oder Arch an der Sarca, 2700 E. Nonnenkloster der Servitinnen mit Mädchenlehr- und Erziehungsanstalt, Marmorbruch. Die Mfl. Ala an der Etsch, 2400 E. Seidenspinn. und Weber. Avio an der Etsch, 2400 E. Seiden- und Sammtweb., Flintensteinbruch (itzt nicht mehr benutzt). Die D. Lizzano bei Riva, engl. Fräuleinstift mit Mädchenschule. Welschmichael Augustiner-Chorherrenstift.

7) Der bregenzer Kreis oder Kreis der vorarlbergischen Herrschaften, 74½ Q. M. 76,254 E., wo die St. Bregenz an der M. des Bregenzfl. in den Bodensee, 354 H. 2500 E. Kreisamt, Sitz des geistlichen Generalvicars für diesen Kreis, Baumwollspinn., Kattunweb., Hölzernewaarenf., Schiffahrt, Handel mit Holz und mit den in der Gegend verfertigten hölzernen Häusern, Alphütten ꝛc., die zu Schiffe nach der Schweiz gehen; in Appenzell wird ein größeres hölzernes Haus mit 7—800 Fl. bezahlt. In der Nähe sind Eisenhütten, und im S. ist die bregenzer Klause. Feldkirch am Fl. Ill, 234 H. 1500 E. Collegialgericht für den Kreis, Gymnasium, Speditionshandel, Holzwaarenf., Weinbau. Pludenz an der Ill, 1400 E. Die Flk. Bezau Kattun-, Musselin-, Batistf. Rankwell. Dornbirn 4000 E. engl. Garnspinn., Baumwollf. (1790 an 600 Weber), Handel mit Baumwollzeugen und hölzernen Häusern. Hohenems Baumwollf., Schwefelbad, Handel mit eigenen und schweizer Waaren. Die D. Altenstadt bei Feldkirch, Frauenkloster der Dominikanerinnen mit Mädchenschule. Tschaggus an der Ill, Bad. Lauterach Papierf. Klien bei Hohenems, Wetzsteinbruch. Das Bergschloß Sonnenberg.

IV. Das Königreich Böhmen 29° 40′ — 34° 30′ O. L. 48° 35′ — 51° 2′ N. B. enthielt 1820. 3,379,341 E. worunter 2,179,000 Czechen, 1,150,000 Teutsche und 50,629 Juden. In demselben Jahre betrug die benutzte Oberfläche 7,774,264 Joch (zu 2 böhmischen Strichen oder 3 niederöstreichischen Metzen = 1600 niederöstr. Klaft.) 827½ Q. Klafter, nämlich 3,606,345 Joch 1421 Q. Kl. ackerbares Feld- oder Pflugland, 210,527 Joch 773½ Q. Kl. Draischfelder, 798,720 Joch 1567½ Q. Kl. Wiesen, 85,014 Joch 633 Q. Kl. Gärten, 610,466 Joch 608½ Q. Kl. Weiden und Gestrüppe, 4480 Joch 1092 Q. Kl. Weingärten, 133,185 Joch 785½ Q. Kl. Teiche, 2,316,223 Joch 354½ Q. Kl. Waldungen. — Ferner zählte man 346 Herrschaften, 723 Güter, 379 Höfe (auch einzelne angehörige Dörfer, Mühlen, und die besondern Gerichtsbarkeiten, z. B. wein-, bergamtlichen unterliegen), 286 Städte, 111 Vorstädte, 275 Märkte, 11,924 Dörfer, 533,386 Häuser, 802,798 Wohnpartieen. In der 1823 gebildeten Brandversicherungsanstalt betrug nach Verlauf eines Jahrs im April 1824 der Werth der versicherten Gebäude 20,067,550 Fl. Conv. M.) — Böhmen hat itzt 231 Meilen trefliche Kunststraßen, die mit massiven Brücken und Kanälen und bei Abhängen mit den nöthigen Geländern versehen sind. Viele Strecken derselben sind mit Alleebäumen geziert. Berechnet man die Kosten aller seit 1779 gebauten 677,822 Current-Klafter Chausseen und der dabei erforderlichen Brücken, Kanäle, Terrassen und Geländer in der Art, daß im Durchschnitt eine Klafter derselben nur auf 20 Fl. W. W. angeschlagen wird, so ergibt sich ein Aufwand von 13,556,440 Fl., die größtentheils die Obrigkeiten und Gemeinen auf die Straßen gewandt haben, die ersten durch Geldbeiträge, die andern durch persönliche Arbeit. Das Königreich wird in die Stadt Prag und 16 Kreise getheilt.

Prag 32° 5′ L. 50° 5′ 18″ B. 551 F. über der Meeresfläche, auf

beiden Ufern der Moldau, über die eine von Karl IV. 1358 angefangen und 1507 unter Wladislaw II. vollendete, 1790 wien. F. lange, 35 breit 42 hohe, auf 16 Bogen ruhende und mit 26 Bildsäulen und Gruppen von Heiligen, z. B. der bronzenen des heil. Johann von Nepomuck, verziert Brücke führt, befestigte Hst. ½ Q. M. 3382 H. 1820. 96,618 E. (80,79 Christen, 7824 Juden, in der Judenstadt mit 279 H., 6500 Militair 1500 Fremde); eigentlich 4 Theile: Altstadt mit der Judenstadt, Neustadt, Klein-Seitner-Viertel, Hradschin (Bergschloß); dazu 2 Vorstädte 8 Thore, 34 Plätze (der größte ist der Viehmarkt 280 wien. Kl. lang und 80 breit), 217 Gassen ꝛc. Merkwürdig sind: das Schloß mit Höfen, 440 Zimmern, der in Erz gegoßnen Bildsäule des heil. Georg zu Pferde, Stallung für 200 Pferde und dem Denkmahl des prager Fenstersturzes (23. Mai 1618); 46 kathol. und 2 protest. (teutsche und böhmische) Kirchen, worunter 18 Pfarren, die Metropolitankirche zu St. Veit mit dem kostbaren Grabmahl des heil. Nepomuck, des Schutzpatrons von Böhmen, und der ehemaligen kön. Gruft, in der die Kaiser Karl IV. Wenzel, Ferdinand I., Maximilian I. und Rudolf II. ruhen), die strahofer Kirche (mit dem Grabmahl des heil. Norbert und einer Orgel von 5. Registern), die Lorettokapelle mit der reichen Schatzkammer, die St. Georgskirche mit dem Grabmahl der heil. Ludmilla und die Pfarrkirche am Teyn mit dem Grabdenkmahl des Tycho Brahe († 1603); 1. Mönchs- und 4 Nonnenklöster (nämlich Carmeliterinnen von der strengen Observanz, Ursulinerinnen mit Mädchenunterricht, Elisabethinerinnen mit 60 Nonnen und Krankenpflege mit 60 Betten, engl. Fräulein zur Erziehung der weibl. Jugend), 9 Synagogen; 68 Paläste, z. B. das gräfl. czerninsche Majoratshaus an der Vorderseite 76 Klafter lang; das erzbischöfl. Seminar (vormalige Jesuitencollegium), das Militairkrankenhaus (ehemals auch ein Jesuitencollegium, ohne die St. Ignazkirche 104 Kl. lang), das k. k. Landhaus (vormals auch ein Jesuitencollegium und mit der daran stoßenden Nicolauskirche Denkmahl der Bau- und Prachtliebe dieses Ordens), Sitz des königl. Gubernium vom Königreich Böhmen, des obersten Burggrafen, des Erzbischofs, des General-Großmeisters des Kreuzherrenordens mit dem rothen Stern; Appellations- und Criminalobergericht, Landrecht und andere Stellen. Universität (1824 mit 2382 Studenten, wovon 327 Theol., 598 Jurist., 418 Mediz. und Chirurg., 1039 Philos.; 54 Lehrern, Thierarznei- und Hebammenschulen; botanischem Garten, Sternwarte, Bibliothek ꝛc.; von Karl IV. gestiftet und von Ferdinand III. 1644 mit der von Ferdinand I. als Damm gegen den Protestantismus errichteten 2ten hohen Schule vereinigt), 3 Gymnasien (1824 mit 1851 Schülern), Taubstummen- (1819. 10 Zöglinge; seit seiner Stiftung bis 1819. 82 Zöglinge), und Blindeninstitute, k. Ges. der Wissenschaften (30 Mitgl.), Akademie der bildenden Künste, ständisch-technische Lehranstalt, Hauptmusterschule (Normalschule mit einem Seminar für Landschullehrer), 2 christliche und 2 jüdische Hauptschulen, 17 Pfarr- oder Trivialschulen, 2 Mädchenschulen (bei den engl. Fräulein und Ursulinerinnen), Militairerziehungshaus (für Söhne der Unteroffiziere und Gemeinen), Schwimmschule, ständische Landschaftsschulen (Reit-, Fecht-, Tanzschulen), patriotisch-ökonomische Gesellsch. (140 Mitgl.), hydrotechnische Ges. (um alle kleine Flüsse Böhmens aufzunehmen, zu nivelliren, genau zu beschreiben, und entweder mit der Moldau und Elbe, oder mit der Donau zu verbinden, aber seit 1813 außer Thätigkeit), Conservatorium der Musik (78 Schüler), 10 öffentliche Bibliotheken, z. B. die Bibliothek der Universität (120,000 B. und 4000 Handschriften), des Stiftes Strahof ꝛc.; Ges. des vaterländischen Museum mit Bibl. und Lesezimmer, Privatges. patriotischer Kunstfreunde mit Kunst-

und Malerschule und Gemäldesammlung; theresianisches Damenstift und k. k. freiweltliches Damenstift; k. k. Naturalienkabinet, böhmisches Nationalmuseum, physikal. Kabinet, viele Privatsammlungen von Naturalien, Gemälden, Zeichnungen, Kupferstichen, Antiken, Gypsabgüssen, geschnittenen Steinen, Siegelabdrücken, Münzen, Kunstsachen ꝛc.; Spitzenlehranstalt; Invalidenhaus in der Nähe des im Hussitenkriege berühmt gewordenen Ziskabergs, an dessen Fuß der Militairkirchhof mit dem Grabmahl des preuß. Generals Scharnhorst; allgemeines Krankenhaus, Gebärhaus, Siechenhaus (für die mit unheilbaren Krankheiten behafteten Arme, Lahme, Blinde, Taube ꝛc.), Kurhaus (für 500 syphilitische Weiber), Siechen- und Pfründteranstalt, Krankenspital der barmherz. Brüder (1822 mit 42 Mönchen und 2000 Kranken, von denen 207 starben), weibl. Spital der Elisabethinernonnen, Privat-Lebensrettungsanstalt für todtscheinende und in plötzliche Lebensgefahr gerathene Menschen, Irrenhaus; Armeninstitut, allgemeines Arbeitshaus, Zucht- und Spinnhaus, Privatverein zur Unterstützung der Hausarmen, Armenhaus bei St. Bartholomä, Privatwaisenhaus bei St. Johann dem Täufer, allgemeines Witweninstitut (mit dem Taubstummeninstitut), ital. Waiseninstitut (welsches Spital), Witwen- und Waisenversorgungsanstalten (auch für schuldlos verunglückte Männer; 1821 mit 6763 Mitgliedern und einem Stammvermögen von 998,754 Fl. 13 Kr. W. W.), Begräbnißbrüderschaft, Frauenverein zur Unterstützung weiblicher Kunstfertigkeit und zur Besorgung des Waisenmädcheninstituts ꝛc.; 53 Fabriken, kön. Münze; Gold- und Silber-, Woll-, Seide-, Baumwoll-, Hut-, Tabak-, Steingut-, Leinwand-, Salmiak-, Handschuh-, Leder-, Silberplattir-, Kastenbeschlag-, Knopf-, Messing-, Eisenblechkochgeschirr-, Säe- und Dreschmaschinen, Tapeten-, Liqueur-, Salpeter-, Papierf., Bierbrauer. 8 Buchdruck., 5 Buch- und 5 Kunsthandlungen, 1 Leihbibliothek. Mittelpunkt des böhmischen Handels; 3 Jahrmärkte. Dabei die schönen Anlagen des 1822 verstorbenen Freiherrn v. **Wimmer**. Der **weiße Berg**, wo 1620 eine Schlacht war, zu deren Andenken 1706 von frommen Christen auf dem Wahlplatz eine Kirche unter dem Namen Maria de Victoria erbaut, 1785 aufgehoben, aber 1812 wieder hergestellt und eröffnet wurde; gegenüber am rechten Ufer der Moldau Schlacht 1757.

Die 16 Kreise sind:

1) Der **rakonitzer Kreis** im W. an der Moldau, $40\frac{4}{5}$ Q. M. 137,757 E., wo die königl. St. **Rakonitz**, 227 H. 2010 E., Schloß mit Bibliothek. **Schlan** am rothen Bach, 491 H. 2941 E. Fest., Kreisamt, Piaristencollegium, Gymnasium, Hauptschule, Webereien von Strumpf und Tuch; Weinbau. **Welwarn** 167 H. 868 E. **Budyn** an der Eger 181 H. 724 E. gehört dem Fürsten von Dietrichstein. **Kladno** 94 H. **Kralowitz**. **Raudnitz** 263 H. 1963 E., fürstl. Lobkowitzisches Herzogthum **Gastdorf** 86 H. Weinbau. Die fürstl. fürstenbergische Herrschaft und Dorf **Pürglitz** mit Berg- und Hammerwerken, Potaschesied. Mfl. **Bukow** Steinkolengruben. Die D. **Sternberg** und **Mšeno** Badeörter. **Budenitz** Schloß und Park. **Weltruß** Schloß, Park auf einer Moldauinsel. **Lahna** in der Herrschaft Pürglitz, Theer- und Wagenschmierverfert. **Petrowitz** Schloß, Steinkolengrube.

2) Der **berauner Kreis** an beiden Seiten der Moldau, $52\frac{4}{5}$ Q. M. 140,374 E., wo die St. **Beraun** kön. Kreisst., 266 H. 1857 E. Piaristenresidenz mit Gymnasium, Töpferwaarenf. Die Bergst. **Knin** 140 H. und **Przibram** 306 H. 2261 E. Bergoberamt und Distriktualberggericht; in der Nähe Blei-, Silber-, Steinkolengruben. **Hostomicz**

207 H. 1342 E. Horzowicz 204 H. 1858 E. gräfl. Wrbna. Schloß, Steingutf., Gold-, Silber-, Steinkolen- und Quecksilberbergw., Eisengußwerk, wo unter andern auch Thurmuhren gegossen werden, Zinn- und Blechhammer; Eisendrahtmühle, Eisenbau, Eisenlöffelf., Kalchbereitung. Beneschau 246 H. 1468 E. Piaristencoll., Gymnasium. Zebrak, ehemals Bettlern, 141 H. 1034 E. Steinkolenbau. Dobrzisch 235 H. 1321 E. Schloß, schöne Gärten, Eisenwerke. Die Mfl. Königssaal an der Moldau, Kattunweb., Zuckerraffin. Chlumetz Eisenwerke. Lochowitz Kattundruck., Lederf. Zbirow Hauptort einer kön. Herrschaft mit 3 Hochöfen und berühmten Glashütten. Die D. Hlubosch Schloß und Gärten. Konopischt Papierf. Hollaubkowek Hochofen, Eisenhammer. Kleinkuchel bei Königssaal, Badeort. Nischburg fürstl. fürstenb. Herrschaft, Eisenwerke. Mauth 144 H. Eisenhämmer und Glashütten. Teinitz auf der Herrschaft Konopischt, Faiencegeschirrf. Lochowitz Lederf. Das Schloß Carlstein, 300 F. über der Thalhöhe, von Karl IV 1348 erbaut, mit einem 121 F. hohen und 83 F. langen Thurm, dessen Mauern 13 F. dick sind und eine Kirche einschliessen; Muster der Befestigungskunst der Slaven, nachher Staatsgefängniß und Aufbewahrungsort der Reichskleinodien Böhmens.

3) Der kaurzimer Kreis zwischen der Moldau und Elbe, $53\frac{1}{3}$ Q. M. 155,821 E., wo die St. Kaurzim, die älteste aller königl. Freistädte, 282 H. 1519 E. Böhmisch-Brod kön. Bergstadt 154 H. 1285 E. Eule kön. Bergstadt 187 H. Gesundbad, ehemals reiche Goldbergwerke. Kollin 416 H. 4387 E. Hauptschule, Potascheſied., Granatenschleifmühle, Kattunf. Schlacht 18 Jun. 1757. Brandeis 210 H. 1777 E. Piaristenresidenz mit lat. Schulen und Hauptschule, Filial des Invalidenhauses in Prag. Diblschau 147 H. Rübenbau. Schwarzkostelletz 109 H. 1365 E. Holzhandel nach Prag. Die Mfl. Wlaschin 278 H. 1577 E. Schloß und schöner Park, Wollstrumpfstrick. Jankau, wo 1645 der kais. Feldherr Götz von Torstenson geschlagen ward. Die D. Hdlorzez schön angelegter Obstgarten, Papierf. Lobkowitz Schloß an der Elbe, Stammhaus der Fürsten gl. N. Gemnischt Baumwollf. Rosenthal Papierf. Hlaupietin Alaun- und Vitriolsied. Kolloding fürstl. lichtensteinisches Jagdschloß mit Park und Thiergärten. St. Johann unterm Felsen und Konopischt Papiermühlen.

4) Der bunzlauer Kreis im S. der Elbe, $77\frac{1}{2}$ Q. M. 334,492 E., wo die St. Jung-Bunzlau an der Iser, 396 H. 3511 E. Kreisamt, Piaristencollegium, Gymnasium, Hauptschule, Tuch- und Lederf. Nimburg an der Elbe 300 H. 2022 E. Gartenbau. Melnick an der Elbe unweit von der Mulde-M. in die Elbe, 188 H. 1131 E. Weinbau. Reichenberg an der Neisse; mit Einschluß der Christiansstadt 1818. 1315 H. 9063 E. herrschaftl. Schloß, teutsche Hauptschule, größtes Branhaus in Böhmen, 4 Tuchf., (wovon die bergersche im nahen Althalberdorf 1 Dampfmaschine, 8 Spinn- und 9 Schermaschinen, 12 Stühle ꝛc. unterhält) und 975 Meister mit 340 Stühlen, 400 Leinweber, 160 Strumpfwirker, starke Schaf- und Baumwollspinn. Turnau an der Iser, 427 H. 2761 E. Schleifmühle für edle und Halb-Edelsteine; Compositionen von unechten Edelsteinen und gefärbte Gläser. Niemes Kattunf. Die Schutzst. Friedland 503 H. 2519 E. Bergschloß mit einer Waffenkammer und dem Bildniß des Friedländers, 90 Tuchmacher, eben so viel Leinwand- und Kattunweber, Bleiche, Papiermühle, 2 Tuchwalken ꝛc., und Böhmisch-Neustädtel 318 H. 1817 E. Zinnbergw. ꝛc. machen eine Herrschaft aus, die Wallenstein unter dem Titel eines Herzogthums besaß, izt Eigenthum des Grafen Clam-Gallas; sie hat

6¹⁄₁₀ Q. M., 2 Schutzstädte, 46 D., 1818. 5107 H. 27,258 E.; auch gehört dazu das D. Liebwerda in einem angenehmen Thale mit Mineralquellen, die denen zu Spaa gleich sind. Die Schutzstadt und der wichtige Paß Gabel 367 H. 1918 E. Baumwollweb. Semil 175 H. Papierf. Reichstadt unter dem Titel eines Herzogthums dem Prinzen Franz Joseph (Sohn Napoleons) gehörig, 240 H. 1900 E. Kattundruck., Papiermühle; vergl. 1sten Thl. S. 218. Neu-Lissa 570 H. 2119 E. Schloß mit Bibliothek, Handel mit Käse und Spitzen. Hirschberg 248 H. 1404 E. Zitz- und Kattunf. Die Mfl. Münchengrätz Kattundruck. Kosmanos Zitz- und Kattunf., eigentlich zu Josephsthal. Die D. Morchenstern 333 H. Garn- und Glasgewerbe. Neuwiese Glashütte. Katharinenberg Schafwollspinn. Gablonz und Altenbuch Lederf. Der Stahlbrunnen bei Teschen mit einem ziemlich besuchten Badehause.

5) Der bitzower Kreis, 44⅔ Q. M. 210,125 E., wo die kön. Leibgedingstadt Neu-Biczow an der Czidlina, 396 H. 3138 E. Arnau an der Elbe 335 H. 1175 E. Hauptort einer gräfl. deymschen Herrschaft, Baumwoll- und Leinweb. und Handel. Chlumecz 289 H. 2026 E. Hauptort einer gräfl. kinskyschen Herrschaft. Gitschin an der Czidlina, 337 H. 2395 E. Kreisamt, Hauptschule. Hohenelbe, Bergst. an der Elbe 357 H. 2307 E. Schleier- und Batistf., Baumwollmaschinenspinn., Zitz-, Kattun-, Papierf., Handel; dabei auf der hohen Wiese im Gebirge, 4500 F. über dem Meere, eine der romantischesten Gegenden Böhmens. Starkenbach 231 H. 1155 E. gräfl. harrachsche Leinwandf., Bleichen, Leinwandhandel. Königsstädtl 242 H. gräfl. Colloredoisch. Die D. Neuwelt, Neuwald auf dem Kamme des Riesengebirges, gräfl. Harrachisch, 154 H. berühmte Glashütte mit 44 Arbeitern, 3 gräfl. Schleifmühlen mit 22 Radstühlen und eben so viel Arbeitern, 4 Privatschleifmühlen mit 24 Radstühlen, 3 Glasperlenmacher, viele Glasschneider und Vergolder. In der Nähe die Sturmhaube und der Schneeberg, 2 der höchsten Gipfel des Gebirgs, und die navorische Wiese, auf der die Elbe erscheint. Kladrub Schloß bei Chlumetz, kais. Pferdgestüte. Brauna Leinen- und Batistweb. Forst Badeort. Hermannseiffen Leinwandbleichen, Färbereien und Appretturen. Mittel- und Ober-Langenau, Niederhohenelbe, Lauterwasser Papiermühlen.

6) Der königingrätzer Kreis an beiden Seiten der Elbe, die hier die Aupa und Metau aufnimmt, 61¼ Q. M. 275,555 E., wo die St. Königingrätz oder Königgrätz königl. Kreisst. an der Adler-M. in die Elbe, 717 H. 5703 E. F., Sitz eines Bischofs, Kreisamt, theolog. Seminar, Gymnasium, Hauptschule, Lehrerwitwen- und Waisen-Pensionsanstalt für die ganze Diöcese. Jaromitz am Einflusse der Aupa in die Elbe, 489 H. 2726 E. Königinhof an der Elbe 505 H. 2888 E. Hauptschule, Kattun- und Leinwanddruck., Wollzeugweb. Trautenau an der Aupa 363 H. 2036 E. Flachsbau, Papierf., Tuchweb. und Tuchfärb., Mittelpunkt der Leinenf. auf der böhmischen Seite des Riesengebirgs, Garn- und Leinwandhandel. In den letzten 24 J. sind über 1 Million Enden oder Stücke Leinwand verfertigt, und dafür 14 Mill. Gl. gelöset worden; ⅘ davon gingen ins Ausland. Josephstadt, sonst Pleß, am Einfluß der Metu in die Elbe; Fest. 38 H. 1450 E. Essigsied. Brandeis 119 H. Hauptort einer Herrschaft, Salpetersied. Braunau 422 H. 2682 E. Gymnasium, Tuchf., Leinwand- und Tuchhandel. Nachod an der Metau 278 H. 1347 E. Leinweb. Reichenau 483 H. 3222 E. gräfl. kollowratsches Schloß mit einer

Bibliothek und Gemäldesammlung; Piaristencollegium, Gymnasium, Tuch= Leinwandweb. Neustadt an der Metau 1386 E. Spital der barmherz Brüder. Grulich 370 H. 2116 E. Handel mit Garn, Leinwand Band, Zwirn, Baumwollzeugen und nürnberger Waaren. Dobruschk 394 H. 1893 E. Handel mit Getreide, Flachs und Garn. Sänftenberg 420 H. 1680 E. Papiermühle. Die Mfl. Kukus Spital der barmherzigen Brüder. Pottenstein Leinwand= und Tischzeugweb Die D. Soor Action 1740. Adersbach mit dem labyrinthischen Steinwald, der über 1½ St. lang und ¼ St. breit, aus vielen 1000 nahe an einander frei und senkrecht stehenden 40—100 Ellen hohen und 10—16 Ellen im Umfang dicken, durch Gewässer des Südens, die nach dem Norden trieben, zertrümmerten und getrennten Sandsteinfelsen oder Pfeilern von sonderbaren Gestalten, jeder aus einem Stücke, sparsam mit Bäumen besetzt, besteht; viele dieser hohen Kegel haben Eigennamen z. B. Zuckerhut, Mönch, Pilz, Hochgericht ꝛc.; 7facher Wiederhall in der 900 Schritt langen Felsenallee, deren Eingang mit einer Thüre verschlossen ist. Er wird von einem Bach durchflossen, der in einer Felsengrotte entsteht, und einen 30 F. hohen Wasserfall bildet. Niederaltstadt, Rothfloß, Kronstadt Papiermühlen.

7) Der chrudimer Kreis 58⅔ Q. M. 254,904 E., wo die königl. Leibgedingstadt Chrudim an der Chrudimka, 694 H. 4514 E. Kreisamt, Spinn., Leinweb. Leitomischl an der Lauzna, 634 H. 4653 E. Piaristencollegium, Gymnasium mit philosoph. Studien, Brantweinbr., Leinweb., Handel. Pardubitz kön. St. an der M. der Chrudimka in die Elbe, 390 H. 2926 E. Hauptschule, Militairgestüte; im Schlosse wohnen invalide Offiziere. Landskron 671 H. 2671 E. Zitz=, Kattun=, Leinwandf., Färb., Leinwandbleichen, besonders die errlebensche, die 12 Bleichbütten beschäftigt, gleichzeitig 5000 Schock Leinwand auf 30 Joch wien. Flächenmaß ausbreitet; das Bleichhaus ist 65 Klaft. lang und 5 breit; im Waschrade können auf einmal 6 Schock gewaschen und in den beiden Walken 24 Schock gewalzt, auf der Glänze 100 Schock Doppelseiten täglich geglänzt werden; die Leinwandmange ist 4 Schuh breit und 5 Klaft. lang; der Unter= und Obertisch bestehen jeder aus 3 Stück 18 Zoll langen Ahornhölzern in ganzer Länge; das Gewicht des mit Steinen beschwerten Obertisches beträgt über 30,000 Pf.; diese Last wird auf den ahornen 6 Zoll starken Walzen schnell und leicht bewegt; jährlich können 20,000 Schock ⅞ breite und 60 böhm. Ellen lange Leinwand abgebleicht und 100,000 Schock gemangelt werden. Hohenmauth an dem Meyto, 683 H. 3626 E. Tuchweb. Policzka 660 H. 2823 E. Hauptschule, Tuchweb., Handel mit Flachs und Leinwand. Wildenschwert 355 H. 2169 E. Lein= und Tuchweb. Die Mfl. Setsch an der Chrudimka. Chotzen Papiermühle. Swojanow Graphitbergw. Die D. Podol oder Podoly stark besuchtes Wenzelsbad, Marmorbruch, Kalkbrennereien. Grünlitz, Swidnitz, Zikanka Papiermühlen. Die gräfl. kinskysche Herrschaft Richenburg mit der St. Skutsch 443 H. 2505 E. Leinwand= und Baumwollweb.

8) Der czaslauer Kreis, 59 Q. M. 191,980 E., wo die kön. St. Czaslau Kreisst. 283 H. 2524 E. Kreisamt, Salpetersied., Barchentf. In der Kirche Denkstein des ehemals hier begrabenen Joh. Ziska († 1424). Kuttenberg kön. Bergst. 746 H. (wovon am 9. Mai 1823. 142 H. mit 1 Kirche abbranuten), 6217 E. Bergamt, Berggericht, Hauptschule, Ursulinernonnenkloster mit Mädchenschule, Blei=, Kupfer=, Silberbergwerke; aber die berühmte Grube, der Esel, ist itzt ersoffen; Baumwollweb.; 1300 wurden hier die ersten Silbergroschen ge=

schlagen. Polna freie Municipalst. und Hauptort einer fürstl. Dietrichsteinischen Herrschaft, 320 H. 3738 E. Leinwand-, Tuch- und Hutf. Teutschbrot 402 H. 2670 E. Gymnasium, Hauptschule. Humpoletz 312 H. Wollenweb. Die Mfl. Chotusitz 120 H. Schlacht 17. Mai 1742. Swietla an dem Sazawafl., gräfl. zichysche Herrschaft, 135 H. Granatenschleif., Papiermühle. Groß-Lukawetz fürstl. auersbergischer Bergwerksproduktenhandel und chem. Produktenf. Die D. Ransko Eisenschmelzwerke. Pollerskirchen Tuch- und Wollzeugf. Podol Papierf. Tassitz Glasf. Sedlecz k. k. Tabaksf., die jährlich 48,000 Ct. Rauch- und 5200 Ct. Schnupftabak liefert.

9) Der taborer Kreis, 55½ Q. M. 168,114 E., wo die St. Tabor Kön. Kreisst. auf einem Berge an der Luschnitz, 417 H. 3236 E. Tuchf., Getreidehandel. Pilgram 361 H. 2435 E. Patzan 348 H. 2179 E. Tuchweb. Kamenitz 200 H. 1557 E. Neu-Fistritz oder Bistritz 244 H. 2040 E. Eisengruben mit Hochofen. Gistebnitz 140 H. Teschen, Deschna 160 H. Gesundbrunnen. Neuhaus 624 H. 5138 E. prächtiges Schloß der Grafen Czernin, Gymnasium, Hauptschule. Leinwand-, Tuchweb. Bechin 253 H. 1426 E. Tuchweb. Jung-Woschitz Papiermühle. Die Mfl. Serowicz 146 H. Neu-Ettingen. Das D. Neuhof Tuch- und Casimirf.

10) Der budweiser Kreis, 77 Q. M. 175,136 E., wo die kön. Kreist. Budweis am Einfluß der Malsch in die hier schiffbare Moldau, 710 H. 5873 E., Sitz eines Bischofs, Piaristencollegium, Gymnasium mit philos. Studien, Kreisamt, theolog. Lehranstalt und Seminar, Hauptschule, Salpetersied. In der Herrschaft und St. Gratzen (187 H. 1445 E. schönes Schloß mit großem engl. Garten, Glasf., die auch Steinglas, Hyalith, von schwarzer Farbe und härter als Glas verfertigen; Glasschneid.), zu der die Mfl. Beneschau 150 H., Kaplitz 215 H., Schweinitz 205 H. ꝛc. gehören, sind mehrere Eisenhämmer (besonders zu Gabriele mit dem aus eisernen Cylindern bestehenden Gebläse), Glashütten und Potaschensied. In der fürstl. Schwarzenbergischen Herrschaft oder Herzogthum Krumau (19½ Q. M. 313 Ortschaften) ist die St. gl. N., eine befreite Bergst. an der Moldau, 696 H. 4291 E. ökonom. Anstalt, Hauptschule, Arbeitsschule, Tuchf., Papiermühle. In der Herrschaft sind beträchtliche Woll- und Leinwandf. und Gruben von Graphit oder Wasserblei, das zur Fabrikation der feinsten Bleistifte und vorzüglich der Schmelztiegel, zum Schmieren der Radachsen, der Eisenzapfen und Pfannen bei Radgewerken in Mühlen, Eisenhammern ꝛc., zum Schmieren und Schwärzen der eisernen Ofen und Röhren und der Schuhe und Stiefeln des gemeinen Volks und als Färbematerial zum Häuseranstrich dient. Die St. Wittingau Hauptort einer fürstl. schwarzenberg. Herrschaft 226 H. 2809 E. in der Nähe viele Fischteiche und im Goldbach eine Biberkolonie, die hier ihren Bau fast eben so kunstreich zu Stande bringt, als an den großen Strömen und Seen in Nordamerika. Sobieslau 331 H. 2197 E. Tuchweb. Rosenberg an der Moldau, Papiermühle. Hohenfurt 2 Bleichen. Die Mfl. Bründl Badeort. Rudolphstadt Silberbergw. Zettwing Eisenhammer. Die D. Pflanzen bei Karlitz, Papiermühle. Klein-Umlowitz Heilquelle. Franzensthal in der Herrschaft Chlumetz, Eisenbau, Schmelz- und Hammerwerk. Libnicz Gesundbad. Goldenkron fürstl. schwarzenberg. Forstanstalt, Tuch- und Bleistiftf., Leinwandbleiche. Ernstbrunn Glashütte. Suchenthal Glashütte. Platz Papiermühle. Die 3 Eisenhammerwerke Katharinahammer, Johanneshammer und Theresienhammer bei Perlesdorf.

11) Der prachiner Kreis, 90⅔ Q. M. 220,193 E., wo die St. Pisek Kreisst. an der Watawa, 405 H. 3900 E., Hauptschule, Gymnasium, Kreisamt, Schön- und Schwarzfärb. Berg- oder Ober-Reichenstein 192 H. 1434 E. Glashütten, Spinn., Leinweb. Unter-Reichenstein kl. Bergst. Strakonitz am Einfluß der Wolinka in die Watawa, 277 H. 1965 E. dem Großpriorat des Johanniterordens gehörig; Hauptschule, Wollenstrumpfstrick., Tuchweb. Die St. Horazdiowitz Tuch- und Linnweb., Papiermühle. Winterberg 202 H. 1436 E. Glashütten, Papiermühle. Netolitz 224 H. 1643 E. Pferdehandel. Schüttenhofen, Sutticze an der Watawa, 359 H. 2540 E. Tuch- und Strumpfweb. Sablath in deren Nähe bei den D. Wirschenetz und Albertschlag 1819 ein Goldbergwerk eröffnet worden seyn soll. Der Mfl. Hussinetz an der Blanitz; Geburtsort des J. Huß. Die D. Ellischau Lederf. Stubenbach Holzflößekanal, Spiegelglasf. Wallerbach Leinweb. Klingenberg altes Bergschloß an der Moldau, mit einem merkwürdigen Thurm. Prachin altes Schloß bei Horazdiowitz. Worlik fürstl. schwarzenberg. Herrschaft mit vortreflicher Schäferei.

12) Der klattauer Kreis, 46 Q. M. 146,459 E., wo die St. Klattau königl. Kreisst. an der Bradlenka, 517 H. 3906 E. Gymnasium, Kreisamt, Hauptschule, Strumpf- und Tuchf. Tauß kön. St. 505 H. 4331 E. Hauptschule, Bandf., Kattun- und Leinweb., Alaunwerk, Glashütte (zu Fichtenbach). Bischof-Teinitz 282 H. 1889 E. Hauptort einer gräfl. Trautmannsdorfschen Herrschaft, Leinwand- und Leinenbandweb. Hostau Leinweb., Bandf. Die Mfl. Ronsperg 219 H. 1652 E. Zeugf., Spitzenklöpp., Papiermühle. Nepomuk 200 H. Geburtsort Johanns v. Nepomuk, Böhmens Patrons. Muttersdorf 115 H. Spitzen- und Glasfabr. Neugedein 126 H. Wollzeugf. D. Tannowa Faiencegeschirrf.

13) Der pilsner Kreis, 67½ Q. M. 173,620 E., wo die St. Pilsen kön. freie Kreisst. 516 H. 7384 E. Kreisamt, Hauptschule, philosoph. Lehrinstitut, Gymnasium, Tuchf., Handel mit Tuch, Leinwand, Wolle, Leder, Eisen, Rindvieh und Pferden. Rokitzan kön. St. 321 H. 2226 E. Eisengruben und Hammerwerke. Mies 362 H. 2382 E. silberhaltiges Bleibergw. Plan gräfl. Sinzendorfisch, 452 H. 1650 E. Tachau an der Beraunka, 466 H. 2808 E. Hauptort einer gräfl. Windisch-Grätzischen Herrschaft, wo mehrere Kupfer- und Eisenwerke, 4 Glashütten (zu Goldbach, Neuwindischgrätz, Neusolymthal, Lochhäusel; an letztem Ort auch eine Glasknopff.), Sauerbrunnen dabei die Glashütte Ströbl, die jährlich 40,000 Judenmaaßspiege liefert. Tepel 287 H. 1557 E. Hauptort einer dem dasigen reicher Prämonstratenserstift gehörigen Herrschaft, die 3 Q. M. 15,000 E. die St. Tepl, Einsiedl und Neumarkt, 64 D., 15 Kirchen, 13 Schulen, Feld- und Hopfenbau, Viehzucht, Handel, mehrere Eisenwerke, Kalkgruben, Gesundbrunnen hat. Manetin Hauptor einer gräfl. lazanskyschen Herrschaft, 150 H. Feintuchf., mächtige Alaunflötz. Hayd Piaristencollegium, Hauptschule, Armenspital Die königl. Kameralherrschaft Mireschau mit wichtigen Eisengruben. Die Mfl. Kuttenplan 119 H. Alt-Zedtlitz 162 H Strumpfstrick. Die D. Auschowitz Mineralquellen. Marienbad im Enzthale, auf der Stiftsherrschaft Tepl, mitten im Wald 30 H. Gesundbrunnen mit 4 Quellen (von dem Kreuzbrunnen we

den jährlich 180,000 und von der Ferdinandsquelle 6000 Flaschen versendet; 1822. 750 Badegäste), Gasbäder, Luft- und Moorbad. Donaweg in der Herrschaft Tachau, Vitriolhütte. Schönwald Papiermühle. Die fürstl. metternichsche Herrschaft Königswart, 1 M. von Marienbad, mit Eisensäuerlingen.

14) Der elbogner Kreis, 56½ Q. M. 193,255 E.

a) Der eigentliche elbogner Kreis, wo die St. Elbogen kön. St. an der Eger, 457 H. 1508 E., Bergschloß, Kreisamt, Wollzeugweb., Porzelan- und Papierf. Karlsbad kön. freie St. am Einflusse der Töpel in die Eger, 1821. 474 H. 2476 E., ohne die fremden Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten, warme Bäder (1370 entdeckt; sie liefern aus 7 Q. in 1 St. 5342½ Eimer siedend heißes Wasser 59° Reaum., 1823 hatte die Badeliste 1500 Numern), Fabr. von lackirten Blechwaaren, Papiermühle, Zinn-, Stahl- und Eisenarbeiter, Nadler, Büchsenmacher (18 Meister mit einigen Gesellen, die Gewehre, aber meistens Beschläge, Schlösser ꝛc. für die gute Tischlerarbeit liefern; die Bohrmühlen im nahen D. Fischern); Steck- und Stricknadeln von 30 Meistern mit 12 Gesellen und Nähnadeln 1 Meister, jeder hat jährlich Absatz von 2000 Fl. W. W.; den Messingdraht liefert die Hütte zu Graslitz und den Eisendraht die Hütten zu Neideck; jede Werkstatt kann täglich 2000 Stück Nadeln liefern, wovon 1810 das Pack von 800 Stück 1 Fl. 24 Kr. — 2 Fl. 36 Kr. W. W. kostete. Die Messer-, Scheeren- und andre Quincailleriewaaren von Stahl und Eisen beschäftigen 30 Meister und deren Söhne, da fremde Gesellen nicht angenommen werden, um die Art der Fabrikation nicht auswärts zu verbreiten; nur 5—6 Meister liefern mit Gold und Silber eingelegte Waaren; Handel mit Sprudelsalz ꝛc. Die Stadt litt sehr bei einem furchtbaren Wolkenbruch am 9. Sept. 1821. Joachimsthal freie Bergst. 563 H. 3691 E. Sitz eines kön. Oberbergamts und Berggerichts, Hauptschule, Eisendrahtwerk, Papier-, Mennig- und Bleiweißf., Silber- und Kobaltgruben. Die Silberausbeute von Joachimsthal, Gottesgab und Katharinenberg betrug 1756—61. 61,678 Mark. Von diesem Orte haben die Thaler ihren Namen. Zum Gebiete der St. gehören: Abertann 132 H. Gottesgab 130 H.; die Bergst. Platten 186 H. 1354 E. Bau auf Zinn, Silber und Eisen; Weppert 383 H. 2383 E., Papiermühlen, Vitriolöl- und Scheidewasserf., Spitzenklöpp.; Böhmisch-Wiesenthal 64 H., die sämtlich Bergbau auf Silber, Zinn, Eisen, Kobalt ꝛc. treiben. Schlackenwalde kön. freie Bergst. 512 H. 2866 E. Porcelanf., Blei- und Zinnwerke (4000 Ct. Zinn), Kasimir- und Wollenweb. Die Bergst. Schönfeld 315 H. 1871 E. und Lauterbach 129 H. 1240 E. mit Zinngruben. Graslitz an der Zwoda 601 H. 3573 E. Kupfer- (Cementwasser) und Messingwerke, Zitz- und Kattun-, Musselin-, Kammertuch-, Musikinstrumentenf., Drahtmühle; gräfl. Nostitzisch. Ludiz 228 H. Eisen- und Zinnwerke. Schlackenwerth 218 H. Piaristencollegium, Gymnasium, Hauptschule, Zinnbergw., Spitzenklöpp. Tuppau 225 H. 1200 E. Gymnasium, Piaristencollegium, Hauptschule, Tuchweb. Die Schutzst. Königsberg 256 H. 2586 E. Die D. Rodisfort Sauerbrunnen. Dalwitz bei Karlsbad, Steingutf. Alt-Rohlau bei Karlsbad, Steingutf. Silberbach Messingf. Gießhübel Porzelan- und Flittergutf. Rotau am Fischbach, Eisenbergwerk und Hochofen. Pirkenhammer

bei Petschau, Papiermühle, Porzelanf. Unterkodau Faiencef. Libnitz bei Elbogen, Schwefel- und Vitriolf. Annathal Blechlöffelf. Neudeck Blechlöffelf., Papiermühle.

b) Der egersche Bezirk, wo die kön. befestigte St. Eger am Fl. Eger 776 H. 8111 E. Ruinen des Schlosses; auf dem Markte das Haus des Burgermeisters, in dem der Herzog von Friedland oder Wallenstein 1634 ermordet wurde; Gymnasium, Hauptschule, Drahtwerke, Leinwand-, Zitz-, Kattun-, Hut-, Leder-, Tuchf. 1 St. davon der seit 1793 angelegte Flk. Franzensbrunnen; ein Sauerbrunnen, von dem im Sommer 1812 innerhalb 4 Wochen 80,000 Krüge versandt wurden; 1823. 800 Gäste. Dabei der Kammerbühl, von einigen für einen ausgebrannten Vulkan gehalten, wenigstens reich an pseudovulkanischen Produkten. Die D. Wildstein Baumwollenweb. Haßlau Zitz- und Kattunf. Seeberg Eisendrahtzug.

c) Die gräfl. zedtwitzische Herrschaft Asch mit dem Mfl. gl. N. 473 H. 2415 E., Leinen-, Wollen-, Baumwollstrumpff., Eisendrahtmühle D. Grün Eisendrahtzug.

d) Die Frais, wo Alten- und Neu-Albenreut, letzteres ein D. mit großen Freiheiten.

15) Der saatzer Kreis, 43 Q. M. 117,078 E., wo die St. Saatz kön. Kreisst. an der Eger, 602 H. 3783 E. Kreisamt, Gymnasium, Hopfenbau. Brüx an der Bila, 423 H. (wovon am 21. Apr. 1820. 185 H., das Rathhaus, Dechanteigebäude, Minoritenkloster mit Kirche, das städtische Schulgebäude, das Piaristencollegium mit Kirche, die Kaserne mit dem Spitalgebäude, das Landwehrdepositorium und 10 H., Stallungen, Scheunen rc. in der prager Vorstadt abbrannten; nur 68 H. in der Stadt blieben verschont) 2300 E. Gymnasium mit philosoph. Studien, Piaristencollegium, Papiermühle. Hier wird aus sedlitzer Wasser viel Bittersalz bereitet. Kaaden an der Eger, 493 H. 2751 E. Piaristencollegium, Elisabethiner-Nonnenkloster, Papiermühle, Gartenbau, Kommotau 545 H. 2967 E. Gymnasium, Hauptschule, Obst- und Gartenbau, Alaunwerk Schönlinde, Kattunf. Laun an der Eger, 305 H. 1848 E. Klösterle an der Eger, 165 H. Faience- und Stahlwaarenf., Eisendrahtzüge, Papiermühle; Hauptort einer gräfl. Thunischen Herrschaft. Preßnitz freie Bergst. an der Roterell, 368 H. 2265 E. Silber-, Zinn- und Eisenbergwerke, Tuchweb. Görkau Papiermühle. Die gräfl. bouquoische Herrschaft Rothenhaus mit Papier-, Kattun-, Musselin- und Leinwandf., Commercialbleiche, wozu Jörkau, Munizipalst. 240 H. Papiermühlen und Katharinenberg Bergst. 177 H. Silber- und Kupferbergw. Die St. Postelberg an der Eger, Steinkolenwerk, Salpetersied. Die D. Schönhof Schloß und engl. Garten, einer der schönsten in Böhmen. Sorgenthal Papiermühle. Christophhammer Eisendrahtwerk, Blechofenröhrenf. Sedlitz mit Bitterbrunnen, woraus das bekannte Salz gesotten wird. Stecknitz mit einem Mineralwasser, das dem Spaawasser gleich kommen soll. Pullna unweit Brüx, salin. Bitterwasser. Prunnersdorf Eisendrähtf. Pürstein bei Klösterle, Eisenhammerwerk und Eisendrahtmühle, Papiermühle. Pleil k. k. Eisenblechf. Schmiedeberg k. k. Eisenwerk, Eisengieß. und Drahtzug. Kalch Eisenblechf. und Hammerwerk. Sossau Papiermühle. Johnsdorf bei Brüx, Papiermühle.

16) Der leitmeritzer Kreis, 68½ Q. M. 304,389 E., wo die St. Leitmeritz oder Leutmeritz kön. St. und Fest. an der Elbe, worüber eine 823 Fuß lange Brücke führt, 565 H. 3520 E. Sitz eines Bischofs, Kreisamt, Hauptschule, Gymnasium, Wein- und Obstbau, Lachsfang in der Elbe, Strohhutf., Schiffahrt. ¼ M. davon die F. Theresienstadt unweit des Einflusses der Eger in die Elbe, 71 H. 1005 E. Außig an der Elbe, 302 H. 1369 E. Papiermühle, Weinbau (Podskalsky), Handel; Mengs Geburtsort. Auscha 257 H. Hopfenbau. Dux freie Schutzst. 165 H. 825 E. Hauptort einer gräfl. waldsteinischen Herrschaft, Schloß mit Naturalien- und Gemäldesamml., Rüstkammer, Bibliothek (13,000 B.), Theater, großen Gärten; Strumpff. Lowositz an der Elbe, Hauptort einer fürstl. schwarzenbergischen Herrschaft; 150 H. 754 E. Wein- und Obstbau; Schlacht 1. Oct. 1756. Böhmisch-Leipa 688 H. (von denen am 13 Mai 1820. 519 H., das Schloß, Rathhaus, Klöster, Hauptschule, 2 Mühlen abbrannten), 4918 E. Gymnasium, Hauptschule, Tuch-, Zitz-, Kattunf., Drucker., schöne Töpferwaaren; gehört zur gräfl. kaunitzischen Herrschaft Neuschloß. Teplitz oder Töplitz am Saubach, 50 F. über Prag, 330 H. 2323 E. 3 Hospitäler; 22 warme Bäder (762 durch Schweine entdeckt, wovon das Fürstenbad No. 1. in 1 St. 20,553 und die 13 Stadtbäder 417,794 Cubikzoll Wasser liefern; 1823. 2100 Gäste), Theater; Hauptort einer fürstl. Claryschen Herrschaft. Bilin fürstl. lobkowitz. St. an der Biela, 340 H. 1400 E. Bitterwasserbrunnen, wovon die Hauptquelle im Männerbad in einer Minute über 400 Pf. (200 berl. Quart), die Quelle im Weiberbad über 200, die dritte im Frauenzimmerbad 150 Pf. Wasser liefert; jährlich werden 50,000 Krüge versandt; Kochgeschirrf. Die D. Bürgstein oder Pirkstein 141 H. Spiegel- und Zinnfolienf., eine gräfl. kinskysche Herrschaft, in der auch das D. Swoyka Wachsleinwandf. Langenau 230 H. Glasschleif. Falkenau Hopfenbau 2c. — Der gräfl. salm-reiferscheidische Mfl. und Herrschaft Hainsbach mit großer Industrie im Spinnen und Weben, wozu die D. Nieder-Einsiedel Papierf. Nixdorf 576 H. 4032 E. Strumpfwirk., Spinn. — Die St. Rumburg 398 H. 2667 E. Strumpf-, Tuch-, Baumwollen- und Leinwandf.; Lakir- und Drechslerwaarenf., Zitz- und Kattundruck., Bleichen; Leinwandhandel (dessen Stifter Anton Salomon geb. 1717 † 1793). In der ganzen umliegenden Gegend auf 5½ Q. M. mit 71,000 E. lauter größere und kleinere Fabriken, deren Erzeugung und Handel 1810. 7,120,000 Fl. Conv. Geld betrug. Sitz einer Leinwand- und Garnhandlungsgesellschaft, die häufig ihre Spekulationen nach Portugal, Spanien, Italien und Frankreich macht; fürstl. liechtensteinische Herrschaft, wozu noch die ansehnlichen Fabriksorte: Georgenthal 198 H., Nieder-Ehrenberg, Ober- und Niedergrund, Ober- und Nieder-Hennersdorf, Alt-Warnsdorf 800 H. Fabr., Großhandlungen. — Die St. Schluckenau 391 H. 2740 E. Leinen- und Strumpfweb., Bleichen, Bast- und Strohhutf., Hauptort einer gräfl. hartachischen Herrschaft, mit den Flk. Alt-Georgenwald 508 H. 3674 E. Ober-Ehrenberg 337 H. 2c., in welchen Spinnerei, Weben, Strumpfwirken 2c. die Hauptindustrie ist. Die 4 Herrschaften Böhmisch-Kamnitz, Hainspach, Schluckenau und Rumburg 8 Q. M. 6 St., 3 Vorstädte, 2 Märkte, über 100 Dörfer, 85,000 E., mit den 15,000 fremden Arbeitern in den Fabriken und

Bleichen 100,000 E., an 12,500 auf 1 Q. M., wovon die meisten in Fabriken und Handel ihre Nahrung finden, und namentlich die Glashändler 3 — 4 J. in den Niederlagen von Madrid, Lissabon, Cairo, Constantinopel, Philadelphia ꝛc. die Factorstellen vertreten. — Das D. Peterswalde an der sächsischen Gränze, 276 H. Schnallenmacher, Löffelmacher, Gewehrf. Der Mfl. Türnitz an der Bila 107 H. Nostitzisch. Die St. Tetschen an der M. des Polzen in die Elbe, 302 H. 1654 E. Baumwoll-, Schnallen-, Knopf-, Löffelf., Schiffahrt, Handel. Kamnitz, Böhmisch-Kamnitz 371 H. 2176 E. Zwirn-, Zwirnstrumpf-, Wollwaarenf., Glasschleif., Glasvergoldung, Commerzialbleichen, Handel. Hayde 2?3 H. 892 E., viele Glashändler. Die böhmischen Glashändler haben ihren Hauptsitz zu Bürgstein, Hayda, Plottendorf, Langenau und Scheiba in der Herrschaft Bürgstein, zu Wolfersdorf in der Herrschaft Oberlibich, zu Barchen, Stein-Schönau, Preckau und Meistersdorf in der Herrschaft Böhmisch-Kamenitz, und bilden theils mehrere Handelsgesellschaften, theils einzelne Handlungen, die Niederlagen zu Cadiz, Lissabon, Moskau, St. Petersburg, Palermo und Neapel haben. Pensen Papierf. Graupen oder Kraupen 233 H. 732 E. Bergst., Kupfer- und Zinnbau. — Die Mfl. Oberleutersdorf 255 H. 1275 E. Waisenhaus, Tuchf., Strumpfstrick. Schönlinde 411 H. 1655 E. Zwirn-, Leinwand- und Baumwollfabr., Bleichen, Handel. Kreybitz, Oberkreybitz 217 H. 868 E. Glashütte, wo das feinste Kreideglas und Kronleuchter verfertigt werden; Glashandel. — Die D. Groß-Csernosek an der Elbe, Weinbau. Steinschönau Glashandel. Ossek Cistercienserstift mit Bibliothek, Wollzeugf. Wulfersdorf bei Leippa, Glasschleif. Liboch an der Elbe, Runkelrübenzuckerf. Sobochleben Steinkolenbau. Culm Schlacht 30. Aug. 1813, wo der französ. General Vandamme von der Hauptarmee der Preußen, Oestreicher und Russen unter dem König von Preußen geschlagen und gefangen wurde; Denkmahl der Schlacht und des hier gebliebenen östreich. Feldzeugmeisters Colloredo-Mansfeld bei Arbisau. Nollendorf Treffen 16. Sept. 1813, wo Napoleon vom Fürsten v. Schwarzenberg geschlagen wurde; davon führte der preuß. General v. Kleist († 1823) den Namen Graf v. Nollendorf. Seidschütz Bitterbrunnen, von dem mit dem von Sedlitz an 500,000 Krüge durch ganz Europa gehen. Dlaschkowitz gräfl. schönbornsche Herrschaft mit dem D. Podsedlitz, Granatgruben und Schleif. Hernskrätschen an der Elbe, Niederlage der nach Sachsen geflößten Holzwaaren. Böhmisch-Zinnwald 142 H. Zinn-, Silber- und Kupfergruben zur Herrschaft Kraupen gehörig. Mariaschein mit einem Gnadenbilde.

V. Die Markgrafschaft Mähren mit Schlesien, vom 32° 50′ — 36° 50′ O. L. und 48° 40′ — 50° 27′ N. B. enthält 119 Städte, 74 Vorstädte, 178 Märkte, 3672 Dörfer, 281,974 Häuser, 411,472 Familien, 1,733,319 Einheimische (804,562 männlichen und 928,757 weiblichen Geschlechts) und 6398 Fremde; unter jenen 885 Adeliche, 2226 Geistliche, 5013 unadeliche Beamte und Honoratioren, 30,408 Künstler, Bürger und Gewerbsinhaber, 75,726 Bauern, 3690 Häusler, Gärtner und Menschen vermischter Beschäftigungen. Unter den E. 425,000 Teutsche, 1,399,000 Slaven, 27,358 Juden und 90 Zigeuner, außer 14,000 Reformirten, 54,000 Lutheranern und den Juden alle Katholiken unter den Diöcesen von Olmütz

und Brünn, mit 13 Stiftern, 3 Nonnenklöstern, 561 Pfarreien und 351 Kaplaneien. Das eigentliche Mähren hat 1,384,976 Einwohner, und wird in 6 Kreise getheilt.

1) Der olmützer Kreis, 114⅗ Q. M. 356,284 E. in 27 St., 8 Vorst., 20 Mfl., 793 D., 54,689 H., wo die stark befestigte St. Olmütz 49° 32′ B. 34° 49′ L. an der March 1100 H. 12,890 E. Sitz eines Erzbisthums (der Erzbischof selbst ist meistens in Kremsier), Kreisamt, 13 Kirchen, Lyceum (4 Facultäten, 26 Prof., 764 Stud.), ständische Akademie (7 Prof.), Gymnasium, Hauptschule, Lycealbibliothek von 36,000 B., allgemeines Krankenhaus, Theater, Zeughaus, Leinwandhandel, Essigsied., Stapelplatz für die hier ankommenden polnischen und moldauischen Ochsen. Die hiesige für alle k. k. Erblande bestehende Witwen- und Waisenversorgungsanstalt hatte 1817. 2028 Mitglieder und ein Vermögen von 769,032 Fl., und unterstützte 203 Witwen mit einem Gehalt von 300 Fl., 31 mit 150 und 55 Waisen mit einem Gehalt von 75 Fl. jährlich. Die St. Müglitz an der March, 368 H. 3003 E. Wollzeugweb. Loschitz Rasch- und Halbraschf. Mährisch-Neustadt königl. St. an der Oskawa, 408 H. 3180 E. Hauptschule, Tuch- und Wollzeugf. Schönberg 446 H. 3344 E. Manchester- (von 200 Webern), Leinwand- und Wollf., Nadelf., Flachsbau. Sternberg am Gebirge, 520 H. 8100 E. starke Leinweb. Kittau an der March, 383 H. 2162 E. Wollstrumpfweb. Mährisch-Trübau an der Trzebowa, 462 H. 3200 E. Piaristencollegium, Gymnasium, Hauptschule. Proßnitz an der Rumza, in der fruchtbaren Hanna, 510 H. 5800 E. Tuch- und Kasimirf., Leinwandweber., Brantweinbr., Getreidehandel. Brisau Alaunbergwerke. Zwittau Hauptort einer erzbischöfl. olmützischen Herrschaft an der Zwittawa, 424 H. 2530 E. Tuch- und Leinwandweb., Flachs- und Wollhandel. Gewitsch Baumwollwaarenf. Tobitschau 111 H. 1100 E. Hauptort einer gräfl. khünburgischen Herrschaft, zu der auch das D. Wierowan mit einem Gesundbrunnen gehört. Eisenberg Schloß und Herrschaft, Eisenbergw., Hämmer und Schmelzöfen, Flachsbau. Braunseifen Leinwandweb., Flachsbau. Schildberg Zitz- und Kattunf. Die D. Wiesenberg Schloß, Eisenbau und Hammerwerke, Flachsbau. Franzenthal in der Herrschaft Goldenstein. Blumenbach in der Herrschaft Goldenstein, Glasf. Ullersdorf des Grafen Zierotin, Gesundbrunnen, Papierf. und im Gebirge eine Glashütte. Rothwasser Garn- und Zwirnhandel. Slatenitz Schwefelbad. Janowitz Eisenbergwerk, in der Gegend viele Hämmer und Hütten, große Leinwandf. und Kunstweb., trefliche Bleichen, Papiermühlen. Ober-Langendorf Papiermühle. Blosdorf bei Trübau, Sandsteinbrüche. Neuschloß prächtiges, neu erbautes Schloß des Fürsten v. Liechtenstein mit großem Park.

2) Der brünner Kreis 82½ Q. M. 311,228 E. in 15 St., 14 Vorst., 56 Mfl., 649 D., 52,143 H., wo die Hst. Brünn 34° 16′ 9″ L. 49° 11′ 32″ N. B. beim Zusammenfluß der Schwarzawa und Zwittawa, mit ihren 10 Vorstädten und einem dazu gehörigen Markte 2200 H. 33,320 E. Sie hat 110,848 Q. Klaft. Flächeninhalt innerhalb der Stadtmauern, 3 große Hauptplätze und mehrere kleine mit 10 öffentlichen Springbrunnen, ist der Sitz des mährisch-schlesischen Gubernium, des Appellations- und Criminalobergerichts, des Landrechts rc., des Kreisamtes, eines Bischofs,

philosoph. Studium, Gymnasium, Realschule, theol. Lehranstalt und bischöfl. Alumnat, Normalhauptschule, Ursulinerinnenkloster mit einer weiblichen Lehranstalt, k. k. mährisch-schles. Gesellschaft für den Ackerbau, die Natur- und Landeskunde, mährisch-schles. Franzensmuseum, Theater, forstbotanischer Garten, Armenversorgungshaus (wozu ein Kranken-, Toll-, Gebähr-, Findel- und Waisenhaus gehört), Klöster und Spitäler der barmherz. Brüder und der Elisabethinerinnen, adeliches Damenstift Maria Schul, wohlthätiger Männerverein mit einer weiblichen Industrieschule; Land-, Zucht- und Arbeitshaus; 17 Feintuch- und Kasimir-, 1 Seidenzeug-, Harrasgarn-, Band-, türk. Kappen-, Tuchfabrikmaschinen-, Essig-, Lederf., ansehnliche Färbereien; der beste Handelsplatz in Mähren. Auf dem nahen Franzensberg mit schönen Anlagen und herrlicher Aussicht ein 1818 dem Kaiser Franz I., seinen Bundesgenossen und Heeren errichteter Obelisk; dabei die Bergfest. Spielberg ein Staatsgefängniß. Die St. Nikolsburg Hauptort einer fürstl. dietrichsteinschen Herrschaft 760 H. 7022 E. worunter 3030 Juden, Piaristencollegium, Gymnasium mit philosoph. Studien, Hauptschule, Naturaliensammlung; in dem Keller des fürstl. Schlosses (das eine Bibliothek von 20,000 B. enthält) ist ein leeres Weinfaß, das 2026 Eimer faßt, und von 22 eisernen Reifen umgürtet wird, die 154 Ct. wiegen. Austerlitz an der Littawa, 369 H. 2081 E. schönes Schloß; Hauptort einer fürstl. kaunitz-rittbergischen Herrschaft; Schlacht am 2. und 3. Dec. 1805. Boskowitz 322 H. 3330 E. Steinkolen- und Alaunwerke, Alaun- und Potaschesied., Kardendistelnbau, Leder-, Berlinerblau-, Rosogliof., Glashütte, Papiermühle. Wischau 5000 E. Auspitz 312 H. 2330 E. Hauptschule, Schmelztiegelf., Stapelplatz der ungerschen Ochsen. Göding 290 H. 2205 E. kaiserl. Familienherrschaft und Gestüte, k. k. Tabakf. Die Mfl. Lettowitz dem Grafen v. Blumeegen gehörig, Kattunf. Kanitz 297 H. 2021 E. Tuchf. Diwack Tuchf. Tischnowitz, Tuchf. Eisgrub Schloß und gewöhnlicher Sommeraufenthalt des Fürsten v. Liechtenstein, mit einem der schönsten und größten Parke Teutschlands, worin der 218½ F. hohe orientalische Thurm oder Minaret aus gehauenen Steinen, einer der größten Orangerien Teutschlands und Anpflanzung von ausländischen Bäumen, Potaschesied. Zwischen dem Park von Eisgrub und Lundenburg liegt der 2 St. lange fürstl. Thiergarten und in diesem auf einer Insel der Thaya die Hanseburg, eine nach altteutscher Art erbaute und eingerichtete Ritterburg. Oslowan Steinkolen- und Alaunbergw. Czernahora Alaun- und Vitriolwerk. Daubrawitz. Rossitz Tuch- und Kasimirf., Steinkolenbergw. Lomnitz Tuch- und Kasimirf., Eisenbergw. Die D. Eichhorn Eisenwerk. Czeitsch Badquelle. Sokolnitz Schloß und Garten. Mazocha sehenswürdige Höle. Raitz schönes Schloß mit sehenswerthen landwirthschaftlichen Einrichtungen, Eisenf. Blansko gräfl. Salm-Reifferscheidisch, Pulver- und Papiermühlen, Eisenhammer und Hüttenwerk, Eisengieß., Alaun- und Vitriolwerk. Ossowa Lederf. Hayan Essigf. Adamsthal Eisenhammerwerke, Hochofen, Pulvermühlen. Pernstein Eisenwerk, Hämmer und Schmelzöfen.

3) Der iglauer Kreis, 39½ Q. M. 152,096 E. in 9 St., 18 Vorst., 26 Mfl., 469 D., 23,312 H., wo die königl. St. Iglau in einer hohen und rauhen Gegend an der Iglawa, 1200 H. 10,948 E. Kreisamt, Gymnasium, Hauptschule, Tuchweb., Schönfärb.,

Wollspinnf., Tuchappreturf., große Tuchmacherzunftsgewerkschaft von 400 Meistern, Gerb., Getreide- und Hopfenhandel. Das sogenannte iglauer Papier wird zu Altenberg, einem der iglauer Dörfer in Böhmen, verfertigt. Neustädtel 297 H. 1820 E. Eisenwerke. Zlabings 345 H. 1810 E. Gesundbrunnen. Teltsch an der Taya, 410 H. 3095 E. Hauptschule, Tuch- und Kasimirf. Pirnitz 288 H. 2445 E. Trebitsch an der Taya, 472 H. 4896 E. Tuchweb., Lederf. Die St. verlor am 3. Mai 1821. 200 H., wobei auch das 1 St. entfernte D. Tain abbrannte; auch am 14. Juni 1822 brannten 230 H. ab. Großmeseritsch fürst. liechtensteinisch, an der Oslawa, 596 H. 3403 E., worunter 889 Juden, Bergschloß; die St. verlor am 9. Mai 1823 durch Brand 93 Christenhäuser mit dem Rathhaus und die Dreifaltigkeitskirche und die ganze Judenstadt mit Synagoge und Schule. Die Mfl. Neureisch Prämonstratenserstift. Krzizanau Tuchf. Triesch 400 H. 2837 E. Tuchweb. Die D. Fußdorf Schafwollspinn. Rosenau in der Herrschaft Böhmisch-Rudoletz, Glashütte. Wölkingsthal Eisenbergwerk.

4) Der znaymer Kreis, 50½ Q. M. 139,919 E. in 8 St., 8 Vorst., 46 Mfl., 369 D., 24,205 H., wo die kön. St. Znaym an der Taya, einst Residenz der mährischen Fürsten, 715 H. 5600 E. Sitz des Kreisamtes, Gymnasium, Hauptschule, Weinbau und Weinhandel, Essigsied., Tuchweb., Senfbau. Schlacht 11. Juli 1809. Mährisch-Krumau oder Kromau an der Rokitna, mit 196 H. 1361 E. Hauptort einer fürstl. liechtensteinischen Herrschaft, wozu auch die St. Eibenschütz an der Iglawa, 475 H. 2873 E. Töpfergeschirr, Filialinvalidenhaus. Jarmeritz 238 H. 1456 E. Schloß mit Bibliothek und großem Garten. Die Mfl. Namiest Tuchf. Joßlowitz Käsebereit. und Handel. Frain Steingutf., die auch schönes Wedgwoodgeschirr liefert. Die D. Frischau fürstl. liechtenstein. Schloß und Gemäldegallerie. Bochtitz Tuchf. Dukowan Schloß und Garten. Brenditz, wo guter Porzelanthon gegraben und weit verfahren wird.

5) Der hradischer Kreis, 70¼ Q. M. 218,338 E. in 12 St., 4 Vorst., 28 Mfl., 353 D., 40,015 H., wo die kön. St. Hradisch auf einer Insel in der March, 272 H. 1800 E. Kreisamt, Hauptschule. Wisowitz 504 H. 2472 E. Tuchweb., Papierf. Bisenz 485 H. 2562 E. trefflicher Weinbau. Gaya 214 H. 1596 E. Piaristenresidenz, Hauptschule. Straßnitz an der March, 578 H. 4109 E. Piaristencollegium, Gymnasium, Hauptschule; in der Herrschaft Straßnitz ist 1824 auf Kosten des Grafen Magnis die erste inländische Kettenbrücke über einen Arm des Marchflusses gebaut worden, die 90 F. lang im Lichten, 14 Schuh breit ist und 2 F. über dem höchsten Wasserstande unter einem Aufhängewinkel von 22° an 8 Ketten hängt; das Gewicht beträgt 65 Ct., und die Brücke hat mit Einschluß des Eisengewichts ein Tragvermögen von 1203 Ct. Brumow Kreidenglasf., Schafzucht, Milchproduktenhandel. Wsetin 391 H. 2630 E. Grobtuchweb. Holeschau an der Russawa, 305 H. 3733 E. schönes Schloß mit Gärten, Spitzenklöpp. Ungarisch-Brod (Uhersky Brod) des Fürsten Kaunitz, an der Olschawa, 480 H. 2990 E., worunter viele Juden. Klobauk, Klobouk des Grafen Illyeshazy, 354 H. 2354 E. Die Mfl. Buchlowitz Mineralbad, Spital vom menschenfreundlichen Grafen Berchtold errichtet. Napagedl 120 H. 2300 E.

Sauerbrunnen. Poleschobitz Hauptort der Religionsfondsherrschaft Wellehrad, wo sehr guter Wein wächst. Koriczan Glasf., 2 Mineralquellen. Die D. Hoßtitz, veredelte Schäferei. Petrow oder Petrau Tuchf. Luhatschowitz Sauerbrunnen, Schwefelbad. Suchalosa Sauerbrunnen. Nezdenitz Sauerbrunnen. Wellehrad Gut des Religionsfonds, wo einst die Hauptstadt Mährens stand, und das olmützer Erzbisthum gestiftet ward.

6) Der prerauer Kreis, 64½ Q. M. 222,286 E. in 23 St., 6 Vorst., 8 Mfl., 393 D., 34,537 H., wo die St. Prerau an der Betschwa, 438 H. 3183 E. Bodenstadt gräfl. desfours-wallderodesche Herrschaft, 159 H. 1021 E. Tuch- und Leinweb., Glashütte. Kremsier schön gebauter Hauptort einer erzbischöfl. olmützischen Herrschaft an der March, 410 H. 3887 E., gewöhnliche Residenz des Erzbischofs von Olmütz, Collegiatstift, schönes Schloß mit Bibliothek (30,000 B.) und schönen Gärten, Piaristencollegium, Gymnasium, Hauptschule, mineral. und mathemat. Kabinet. Neutitschein Hauptort einer dem Theresianum zu Wien gehörigen Herrschaft, 622 H. 5410 E. Hauptschule, Krankenhaus, Tuchweb., Tuchhandel. Kogetein an der March, 416 H. 2939 E. gräfl. metternichsche Herrschaft, Wallfahrt. Weißkirchen an der Betschwa, 382 H. 3955 E. Kreisamt, Tuchweb., Strumpfstrick. Leipnik an der Betschwa, 405 H. 2852 E. Piaristencollegium mit Hauptschule, Tuchweb. Freyberg an der Lubina, 493 H. 3319 E. Piaristencollegium, Gymnasium, Hauptschule, 404 Tuchmacher. Walachisch-Meseritsch 288 H. 1692 E. Tuchweb. Die umliegende, von Slowaken bewohnte Gegend führt den Namen mährische Walachei. Frankstadt 523 H. 3182 E. Leinweb., Prinsenkäsebereit. Fulnek 400 H. 3045 E. Tuchweb., Tuchhandel. Hier entstand die religiöse Secte der Zinzendorfer. Die Gegend ist unter dem Namen des Kuhländchens bekannt. Bistritz unterm Hostein schönes Schloß mit Garten. Mistek erzbischöfl. St. an der Ostrawitza, 396 H. 2420 E. Leinweb. — Die D. Czekin Schloß, Tuchf. Hlinsko Mineralbad. Altwasser Piaristencollegium, Hauptschule. Summeraw Mineralbad. Pohorz Mineralbad. Töplitz bei Weißkirchen, Mineralbad. Friedland Eisenbergw. Czeladna Eisenbergw.

Unter dem Gubernium in Brünn steht auch Oestreichisch-Schlesien. Es enthielt 1817 auf 83¼ Q. M. in 27 Städten, 16 Vorstädten, 4 Marktflecken, 646 Dörfern, 51,612 Häusern, 348,343 Einwohnern, 356,520 Joch Acker, 156,519 Joch Wiesen, 224,923 Joch Waldung, und wird in 2 Kreise getheilt. Nach dem auf dem teutschen Bundestag übergebenen Etat hat das östreichische Schlesien 684,000 E., weil die galizischen Distrikte Zator und Auschwitz als ehemalige böhmische Lehen mit zu Schlesien gerechnet werden.

1) Der troppauer Kreis, 51 Q. M. 1818. 195,605 E. in 18 St., 11 Vorst., 4 Mfl., 367 D., 30,190 H., enthält:

a) Das fürstl. liechtenstein. Fürstenthum Troppau durch die Oppa von Preußisch-Schlesien getrennt, wo die Hst. Troppau 35° 30′ 30″ L. 49° 50′ 1″ B. an der Oppa, 843 H. 8273 E. ohne das mit der St. zusammenhängende Katharinendorf, das 3000 E. hat, Sitz des Kreisamtes, einer Johanniter- und Teutschritter-Ordenscommende, Landrechts, Mercantil- und Wechselgerichts, Criminalgerichts, Bancalinspectorats, ständischen Collegium, Militairdivisionscommando, Oberpolizeicommissariats, luther. Superintendenten; östreich.-schlesisches Museum (1818 bestehend aus einer Bibliothek von 2500 B., Sammlung von 2000 Gebirgsarten und andern Mineralien aus der Umgegend,

einer kleinen ornithologischen, Insecten- und Pflanzensammlung ꝛc.), Gymnasium, Hauptschule, Trivial- und Mädchenschulen, Theater, allgemeines Krankenhaus, Spitäler, Tuch- (150 Meister), Kasimir-, Gewehr-, Papier-, Seife- und Rosogliof., Tuch- und Leinwandhandel. Congreß im Oct.—Dec. 1820, fortgesetzt in Laibach. Die St. Oderau an der Oder, 350 H. 2211 E. Tuch- und Zeugweb., Strumpfstrick. Wagstadt an der Wag, 367 H. 2371 E. 150 Tuchmacher, 120 Weber, Gerb. Grätz 50 H. 315 E. Tuchweb. Die D. Johannisbrunn Trink- und Badeanstalt. Hrabin Käsebereit.

b) Das fürstl. liechtensteinische Fürstenthum Jägerndorf, wovon der jenseit der Oppa liegende Theil unter preußischer Landeshoheit steht; wo die Hst. Jägerndorf an der Oppa 538 H. 4650 E. Hauptschule, 205 Tuchmachermeister, 100 Leinweber, Papiermühle. Die St. Benisch oder Bentsch 362 H. 2121 E. Garn- und Leinwandhandel. Die D. Zossen Leinwandbleichen. Roswald mit merkwürdigen Trümmern aus neuern Zeiten. Lichten Sauerbrunnen. Wiese Sauerbrunnen.

c) Das dem Bisthum Breslau gehörige und größtentheils unter preuß. Landeshoheit stehende Fürst. Neiße. In dem hierher gehörigen südlichen Theile die St. Weidenau 244 H. 1617 E. Nadelf., Weber., Strumpfwirk. Jauernik oder Javornik am Fuße des Johannisberges, auf dem ein bischöfliches Schloß, zu dem eine fast 300 Stufen hohe Treppe führt, 226 H. 1925 E., fürstbischöfl. Landrecht, Land- und Criminalgericht, Kronrasch- und Wollzeugweb. Zuckmantel 459 H. 2954 E. Rosoglio- und Leinwaarenf., Garnhandel. Freywaldau 316 H. 2061 E. Rasch- und Kasimirf. Der Mfl. Weißwasser Piaristencollegium, Gymnasium, Hauptschule, kathol. Seminar.

d) Die dem teutschen Orden gehörende Minderstandesherrschaft Freudenthal, 13⅔ Q. M. 12,489 E. wo die St. Freudenthal Hst., am Schwarzwasser, 452 H. 2823 E., Sitz des Commenthurs, Piaristencollegium mit Hauptschule, schönes Schloß mit Gärten, Tuch-, Kotzen-, Rosoglio-, Lederf., Leinweb., Strumpfstrick. starker Flachsbau. Engelsberg 164 H. 1165 E. Leinweb. Würbenthal Eisendrahtzug. Karlsbrunn oder Hinnewieder Sauerbrunnen, Schlackenbäder, Badeanstalt. Die D. Klein-Mohrau 150 H. 949 E. Leinwandbleichen. Ludwigsthal und Buchbergsthal Eisenbergw. Endersdorf Eisenbergw. und Blechwalzwerk.

e) Die Minderherrschaft Olbersdorf mit der St. gl. N. unter k. k. Verwaltung.

f) Die vormals zu Mähren gehörige hotzenplotzer Enclave, zwischen Neiße, Jägerndorf und Schlesien, gehört zum Theil dem Erzbischof zu Olmütz, der von der Hst. den Titel eines Herzogs von Hotzenplotz führt, mit der St. Hotzenplotz (Osoblaha) 335 H. 2035 E. Der Flecken Johannesthal, ehemals Bergstädtchen, gehört zur freiherrl. bartensteinischen Herrschaft Hennersdorf. Maidelburg Commende des Johanniterordens. Roßwalde Mfl. und Hauptort einer badenfeldischen Herrschaft. — Eine andre mährische Enclave, die itzt zum troppauer Kreise gehört, liegt zwischen Troppau und Hof, mit den D. Deschen, Leitersdorf, Schlackau, Schönstein, Stablowitz ꝛc.

2) Der teschener Kreis, 68¼ Q. M. 1818. 153,740 E. in 9 St., 5 Vorst., 279 D., 22,000 H. enthält:

a) Das dem Erzherzog Karl (geb. 5. Sept. 1771) unter östr. Landeshoheit gehörende Fürst. Teschen, das 43⅗ Q. M. mit 172,000 Joch Ackerland, 9467 Joch Garten, 30,000 Joch Wiesen, 58,034 Joch

Weiden und 65,965 Joch Waldung enthält, wo die Hst. Teschen an der Else und Bobreck 580 H. 5379 E., Kreisamt, luther. Gymnasium mit dem scherschnickschen Museum (Bibliothek, Mineralien- und Insectensamml.), kathol. Gymnasium (100 Schüler) mit Convict (60 Zöglinge), kathol. Hauptschule (200 Schüler), Spitäler der barmh. Brüder und der Elisabethinernonnen, Tuchf., Brantweinbr., Gewehr- und Rosogliof., Waarendurchzug; Frieden vom 22. Febr. 1779. Jablunka an der Elsa, 170 H. 1664 E., mit einem befestigten Paß nach Ungern; 600 Leinwebermeister. In der Umgebung wohnen noch einige Jazygen, deren Voraltern sich hier schon im 5ten Jahrhunderte niederließen. Die D. Riegersdorf Rosogliof. Ustron Eisenbergw. Bludowitz (Ober- und Nieder-) 1713 E. Leinwandweb.

b) Das dem Fürsten von Sulkowsky gehörende Fürst. Bielitz mit der St. gl. N. am Fl. Biala (der sie von der galizischen St. Biala trennt) 700 H. 5400 E., Tuch- und Kasimirf. und 500 Weber, die 21,000 Stück Tuch liefern, Leinwanddruck., Schönfärb., Handel mit Wolle, Tuch, ungerschen Weinen, Hauptniederlage des galizischen Steinsalzes für Mähren und Schlesien. D. Matzdorf Papierf., wo gute Tuchpreßspäne verfertigt werden.

c) Die dem Grafen Larisch-Mönich gehörende Minderherrschaft Freystadt mit der St. gl. N. 172 H. (wovon am 5. Apr. 1823, 100 abbrannten), 850 E. Leinweb., Lederf.

d) Die dem Erzherzog Karl gehörende Minderherrschaft Friedeck mit der St. gl. N. an der Ostrawicza, 458 H. 2894 E.

e—h) Die Minderherrschaften Teutschleuthen des Grafen Larisch-Mönich. Reichwaldan der Gräfin Larisch-Mönich, die Güter Roy des Freiherrn v. Beeß und Chrostin und Orlau des Hrn. v. Bludowsky.

i) Ein Theil der dem Fürsten v. Lichnowsky gehörenden Minderherrschaft Oderberg mit der St. gl. N. an der Oder, 160 H. 843 E.

VI. Das Königreich Illyrien 30° 20′—33° 29′ L. 44° 21′—47° 7′ B. enthält auf 430⅞ Q. M. 896,800 E., worunter 713,620 Slaven und Morlachen 218,000 Teutsche, 60,000 Italiener, 44,000 Gotschewerer, 2500 Juden, 740 Griechen und 40 Armenier; außer 16,700 Lutheranern, den Juden, Griechen und Armeniern Katholiken unter den Diöcesen von Gurk, Levant, Laibach, Capo d'Istria, Cittanuova, Görz, Ossero, Parenzo, Pola und Triest. Das Land hat 35 St., 59 Mfl., 7891 D., 144,400 H., und wird von 2 Gubernien verwaltet (s. S. 95 ff.)

A. Das Gubernium von Laibach enthält 277$\frac{1}{10}$ Q. M. 526,800 E. in 16 St., 28 Mfl., 4321 D., 84,600 H. und 5 Kreise, von denen die 3 ersten sonst das Herzogthum Krain und die beiden letzten sonst das Herzogthum Kärnten bildeten, vgl. S. 133.

a) Das Herzogthum Krain 174⅖ Q. M. 1816. 374,420 einheimische E. (179,814 männlichen und 194,606 weiblichen Geschlechts) und 291 Fremde in 14 St., 20 Vorst., 17 Mfl., 3174 D., 64,646 H., 82,688 Familien; darunter 623 Geistliche, 338 weltliche Adeliche, 798 Beamte und Honoratioren, 2466 Künstler, Bürger und Gewerbsinhaber, 41,856 Bauern ꝛc.

1) Der laibacher Kreis (sonst Oberkrain) in N. W. 70$\frac{9}{10}$ Q. M. 1823. 150,337 E. in 5 St., 18 Vorst., 5 Mfl., 918 D., 23,268 H. Die Hst. des Herzogthums und des ganzen Königreichs Illyrien Laibach 32° 26′ 25″ O. L. 46° 1′ 48″ B. am schiffbaren Fl. Laibach oder Lublana, über den eine 450 Schritt lange Brücke geht, 1817 mit 8

Vorst., 866 H. 9885 E. ohne Fremde und Mil., mit diesen 11,500 E. Bergschloß, Sitz eines Bischofs, des Gubernium, der Zoll-, Salz- und Mauthgefällverwaltung für das Königreich, des Kreisamtes, eines Stadt- und Landrechtes, Criminal- und Wechselgerichts und einer Berggerichtssubstitution, Lyceum mit Bibliothek, Gymnasium, Normalhauptschule, bischöfl. Seminar, Ges. des Ackerbaues und der Künste, philharmon. Ges., Ursulinernonnenkl. mit Mädchenhaupt- und Industrieschule, Fräuleinstift, Kranken-, Irren-, Siechen-, Waisen- und Armenversorgungshaus, Rettungsanstalt zur Belebung der Scheintodten, Provinzialstrafhaus, Theater; Tuch-, Seidenband-, Leder-, Leinwand-, Faiencef., erheblicher Speditionshandel nach dem adriatischen Meere; Sparkasse (1822 von 556 Einlagen 25,888 Fl. bei 2902 Fl. Capital). Congreß im Jan.—21 Mai 1821, Fortsetzung des troppauer. In der Nähe Sümpfe von 4 M. im Umfange, bei deren 1819 projectirter Austrocknung der Hof, wenn die Gründe nur um den 4ten Theil des gewöhnlichen Werthes verkauft werden, über 4 Mill. Fl. erhalten kann. Die St. Krainburg am Einfluß des Kankerfl. in die Sau, 257 H. 1712 E. Hauptschule. Das Schloß Kieselstein und die Herrschaft Krainburg des Hrn. v. Pagliarucci. Stein 227 H. 1138 E. Hauptschule. Radmannsdorf 95 H. 604 E. Handel mit den Natur- und Kunsterzeugnissen der Gegend. Bischoflaak krain. Shkofialoka 225 H. 1678 E. Ursulinernonnenkloster mit Mädchenhaupt- und Industrieschule, Handel mit Pferden, Zwirn und Leinwand. Die Mfl. Neumarktl (Tersezh) am Fuß des Loibl, 177 H. 1388 E. die viele Sicheln, Haken, Nägel, Meselane und roßhaarne Decken verfertigen, Leder- und Feilenf., Stahl- und Sensenhämmer. Asling zwischen hohen Schneegebirgen, Wollenf. Weißenfels 62 H. 314 E. Stahlhämmer. Die D. Moisterna am Fuß des Terglou und in der Nähe des prächtigen Glätschers desselben, Stahlhammer. Bleiofen Gypsmühle. Eisnern 132 H. 1258 E. Eisenbau, Hammerwerke. Feistritz in der Wochein, Eisenbau, Hochofen, Hammerwerk. Feichting 126 H. 741 E. Handel mit den hier und in der Gegend verfertigten Sieben. Görtschach Schloß bei Laibach, Papierf. Jauerburg bei Asling, Stahl-, Schmelz- und Hammerwerk. Kreutz in dessen Bezirk viele gemeine Strohhüte verfertigt werden. Kronau an der Sau, Bleischmelze. Krupp Hammerwerke. Luftthal schönes Schloß mit botanischem Garten. Michaelstätten Eisenhammer, Grobtuchweb. Maltlstein unweit Laibach, Bandagen- und Fatschenf., Segeltuchweb. Sagor Glasf., Steinkolenbau. Sagorsch bei Radmannsdorf, Grobtuchf. Salloch an der Laibach, Hafen von Laibach. Sava an der Sau, Bergbau, Stahl-, Schmelz- und Hammerwerk. Steinbühel bei Stein, Hochofen und Eisenhammer. Straßische 123 H. 785 E. roßhaarne Siebe. Veldes am veldeser See 74 H. 415 E. Wochein Eisenhammerwerk.

2) Der neustädtler Kreis (sonst Unterkrain) in N. O. 66½ Q. M. 1823. 175,393 E. in 7 St., 1 Vorst., 6 Mfl., 1835 D., 29,236 H., wo die St. Rudolphswerth oder Neustädtl an der Gurk, 239 H. 1251 E. Kreisamt, Gymnasium, Hauptschule. Gurkfeld an der Sau 114 H. 630 E. Gottsche (Hotzscherie) 107 H. 617 E. Hst. einer fürstl. auersbergischen Herrschaft, die den Titel eines Herzogthums führt, und 14 Q. M. in 1 St. und 51 D. hat, mit dem Bergschloß Auersberg, dem Stammorte der Fürsten und Grafen von Auersberg; die Gotschewerer, ein teutscher Stamm, zeichnen sich durch Tracht, Sitten und Dialekt aus, und haben einen ausgebreiteten Handel mit Lorbeerblättern, Datteln, Feigen, Limonien rc., der jährlich 80,000 Fl. reinen Gewinn trägt. Landstraß auf einer Insel der Gurk

77 H. 349 E. **Weichselburg** 79 H. 391 E. Schloß Weichselberg, Strumpfstrick., Wollf. **Tschernembl** 155 H. 779 E. Weinbau. **Möttling** an der Kulpa 174 H. 861 E. Die Mfl. **Littay** Flachsbau. **Ratschach** Wein- und Obstbau. **Reifnitz** an der Ribenz, Stroh-, Holz- und Töpferwaaren, Handel mit diesen Waaren in den benachbarten Provinzen. **Seisenberg** an der Gurk, 124 H. 728 E. Papierf. Die D. **Altenburg** an der Gurk, warmes Bad. **Hof** nächst Seisenberg, Eisenbau, Eisenhammerwerk. St. **Marein** Vieh- und Getreidehandel. **Mokritz** Schloß und englischer Garten. **Niederdorf**, krän. **Dollenavas** Töpfergeschirr. **Novitz** bei Ratschach, Papierf. **Passick** Eisenbau und Schmelzwerk. **Pölland** die E. des Bezirks sind größtentheils Hausirer. **Pristava** Eisengrube. **Reichenau** Holzwaarenverf. **Sagratz** bei Eisenberg, Eisenhammerwerk. **Töplitz** bei Neustädtl, warmes Bad.

3) Der **adelsberger Kreis** (sonst **Innerkrain**) im S. W. $37\frac{2}{3}$ Q. M. 1823. 82,124 E. in 2 St., 1 Vorst., 6 Mfl., 421 D., 12,142 H., besteht aus 2 Theilen:

aa) Dem **eigentlichen Innerkrain**, wo die St. **Laas** 102 H. 517 E. Gerber, Handel mit Pferden und Seesalz. Die Mfl. **Adelsberg** 195 H. 1356 E. Hauptmusterschule, Kreisamt, Fuhrwesen auf der triester Straße (sogenannte Schlittlerei), Ziegelbrennerei; in der Nähe die berühmte Magdalenen- (in der, so wie in einem Bach bei Sittich in Unterkrain allein der Proteus anguinus gefunden wird, und unter deren Eingang sich die Poik in den Bergschlund stürzt; sie ist schon 7 Stunden lang entdeckt) und St. Katharinengrotte. **Wippach** am Fl. gl. N., 214 H. 1036 E. Seiden- und Weinbau, Schmackbereitung, Handel mit Seide nach Görz, mit Schmack nach Triest. **Zirknitz** (**Czirknitz**) an der Brohitza und am 3 Q. M. großen See gl. N., 240 H. 1300 E. Fischerei, Seesalzhandel, Ziegelbrenn.; auf dem nahen Berge Javornig Glasf. und in der Nähe des Sees die Grotte von St. Kanzian, wo ein Strom aus einem Abgrund hervor- und in einen andern stürzt. **Senosetsch** 134 H. 870 E. Fuhrwesen. **Planina** oder Alben 152 H. 1074 E. Handel mit Feuerschwamm; dabei die schöne Grotte des Mühlthals. **Oberlaibach** an der Laibach, die 10 Schritt von ihrer Q. schiffbar ist, 203 H. 1346 E. Schiffahrt, Brenn- und Bauholzhandel, Leinweb. Die D. **Prem** oder **Brem** 62 H. 404 E. Lederf., Verfertig. von Filzhüten und Bauermützen, Lodentuchweb. **Faschine** bei Wippach, Eisen- und Kupferhämmer. **Roserik** Weinbau (Kindermacher). Im Bezirk **Schneeberg** Leinweb., Holzwaarenverfert. Das Felsenschloß **Lueg** mit einer Felsenhöle. Der **Karst**, ein hochgelegenes, äußerst steiniges Kalkgebirge, wo öfters die heftigsten Sturmwinde, und besonders der Bora wehen; daher auch keine Bäume, sondern nur Getreide und Weinstöcke hier fortkommen.

bb) Dem **idrianer Bezirk** im W. Krains, 3 Q. M. getheilt in die Hauptgemeine Idrla mit 9 Untergemeinen, 694 H. 6844 E. und in die Hauptgemeine Seirach mit 9 Untergemeinen und 37 Ortschaften, 507 H. 3183 E., zusammen 46 Ortschaften, 1201 H. 10,027 E., wo die St. **Idria** 380 H. 4139 E., zerstreut auf Hügeln gebaut, Oberbergamt, Hauptschule, Theater, Quecksilbergruben, zu denen der Eingang mitten in der Stadt, und in denen die Hitze 20—30° Reaum. ist, 1497 entdeckt; das Bergwerkspersonal zählt 617 Personen; 4000, vormals 16,000 Ct. (an Werth 2 Mill. Fl.); Mercurialprodukten- und Zinnober- (7000 Ct.) Fabr., Spitzengewerbe, Leinweb., Brantweinbrenn. aus Wachholderbeeren.

b) Das Herzogthum **Kärnten** 1816. 267,251 einheimische E. (128,022

männlichen und 139,229 weiblichen Geschlechts) in 11 St., 17 Vorst., 25 Mfl., 2763 D., 46,519 H., 53,035 Familien. Unter den Mannspersonen 575 Geistliche, 551 weltliche Adliche, 675 nichtadeliche Beamte und Honoratioren, 3420 Bürger, Künstler und Gewerbsinhaber, 18,777 Bauern, 1648 Häusler, Gärtner und Menschen vermischter Beschäftigung. Das Land hat 574,130 Joch Waldgrund, mit einem jährlichen Holzertrag von 248,834 Cubikklaftern; im 10jährigen Durchschnitt 1798 — 1807 jährliche Ausbeute an geschmolznem Blei 42,493 und an Roheisen 209,356 wien. Ct.; von letzterem wird fast alles im Lande selbst zu Stahl, Stangeneisen, Blech, Drahtnägeln 2c. verfeinert. Der Umkreis, aus dem die Bleibergwerke (deren Hauptsitz Bleiberg) ihren Holzbedarf ziehen können, enthält höchstens 20,000 Joch Waldung. Der Hauptsitz der Eisenwerke ist Hüttenberg; der mögliche Holzbedarf für 10 Schmelzöfen und 56 Hammerwerke ist auf eine Gegend beschränkt, die nur jährlich 38,336 Cubikklaftern Holz liefern kann. Die Waldungen sind bis auf kleine Ausnahmen Privateigenthum; ein kleiner Theil gehört Dominien.

1) Der klagenfurter Kreis (sonst Unterkärnten), vgl. S. 133, einstweilen noch unter dem Guberuium zu Grätz, 88¾ Q. M. 1816. in 9 St., 13 Vorst., 14 Mfl., 1616 D., 26,765 H. 152,682 E. Die Hst. Klagenfurt kärnt. Selanz 31° 59′ 45″ L. 46° 37′ 10″ B. am Fl. Glan, nicht weit vom Wördtsee, mit dem sie durch einen 1 St. langen Kanal verbunden ist, 1534 F. hoch, 1810 ohne die 192 zur Stadt gehörigen kleinen Dorfschaften, aber mit den 4 Vorstädten 777 H. 9148 E. 6 Kirchen, 3 Kl., metallne kolossale Bildsäule Marien Theresiens mit Reifrock; Sitz des Bischofs von Gurk, eines Appellations- und Criminalobergerichts für Steiermark und das laibacher Gouvernement, Kreisamt, Stadt- und Landrecht, Criminal- und Wechselgericht für Kärnten, Oberbergamt und Berggericht für Illyrien; Lyceum mit einer Bibliothek von 40,000 B., Gymnasium, Hauptnormalschule, Mädchenhauptschule bei den Ursulinernonnen, theol. Seminar, ständische Ges. des Ackerbaues und der Künste, allgemeines Krankenhaus, Waisenhaus für Soldatenkinder, Elisabethinernonnenkl. mit Spital, Provinzialstrafhaus, Arbeitshaus; Seidenband-, 2 Seidenzeug-, Bleiweiß-, Bleizucker-, Grünspan-, Tuchf., starker Transitohandel. Zwischen hier und St. Veit Spuren einer römischen Stadt Solla oder Tiburnia auf dem Soll- oder Zollfelde. In derselben Gegend 1 M. von Klagenfurt ein runder Marmorstein, der alte kärntensche Herzogsstuhl, auf dem vor der Huldigung im Beiseyn von vielem Volk ein Bauer aus der (bald erlöschenden) Familie Edling, im D. Plattendorf, wegen dieser Ceremonie Herzog zu Glassendorf genannt, und im Besitz der steuerfreien Herzogshufe, saß, und das Versprechen vom neuen Herzog erhielt, ein gerechter Fürst und Förderer des Landeswohls zu seyn. Erst nachher leistete der Herzog in Bauerntracht, die er mit dem Edlinger gewechselt hatte, auf dem Zellerfeld im Lehnstuhle den Eid, die Rechte des Landes zu wahren, nahm die Huldigung an, und verlieh die Lehne. Im J. 1564 hörte diese Ceremonie auf. Die Städte: St. Veit an der Glan, 237 H. 1434 E. Bleiweißf., Eisenhandel; antiker Brunnen von weißem Marmor, 30 F. im Umfange, aus einem Stücke. Völkermarkt an der Drau, 182 H. 956 E. große Viehmärkte. Wolfsberg am Fl. Lavant, 162 H. 1170 E. Berggerichtssubstitution, Hammerwerke, Leder-, Eisenwaaren- und Bleiweißf., Handel mit Getreide und Obstmost. St. Leonhard 123 H. 727 E. Eisenhammer. St. Andre an der Lavant, 115 H. (wovon am 17. Sept. 1821 in der obern St. 45 abbrannten) 686 E. Sitz des Bischofs von Lavant, theolog. Lehranstalt und Priesterhaus. Friesach (Freisach) 243 H. 1549 E. Eisenbergwerk. Straßburg

an der Gurk, 113 H. 646 E. Die Mfl. Kappel oder Windisch Kappel 187 H. 881 E.; dabei in der Kotschna das Quecksilberbergwerk Neuidria. Guttaring Steinkolenbruch; in der nahen Urtel ein Eisenschmelzwerk. Hüttenberg 104 H. 542 E. Eisenwerke (jährlich 150,000 Ct.) und Schmelzwerke. Gurk 448 E. Domkirche, Eisenwerk, Weißmetallknopff.; von diesem Ort hat der immer in Klagenfurt mit dem Kapitel wohnende Bischof den Namen. St. Paul 79 H. 492 E. Benedictinerabtei mit theolog. Lehranstalt, Gymnasium. Die D. Ober- und Unter-Ferlach oder nur Ferlach im Rosenthale, an der Drau, 384 H. 2842 E. Gewehr- und Stahlwaarenf., die jährlich 30,000 Musketen, 3000 Carabiner, 6000 Paar Pistolen und 6000 Privatgewehre liefert, Bajonetf., die im Durchschnitt jährlich 23,000 Bajonette beschafft. Viktring Tuchf. Lippitzbach Schwarz- und Weißblechf. Keutschach Mennigf. St. Gertraud Eisenbau, Floßofen. Kollnitz Eisenbau. Osterwitz altes Felsenschloß an der Gurk, mit sehenswerthen Alterthümern. Kliening und Preblau nahe bei St. Leonhard, Sauerbrunnen. Lienzlmühl bei Wolfsberg, Sauerbrunnen.

2) Der villacher Kreis (sonst Oberkärnten), 102½ Q. M. 1823. 118,948 E. in 2 St., 4 Vorst., 11 Mfl., 1147 D., 19,734 H., mit den St. Villach am Einfluß der Geil in die hier schiffbare Drau, 336 H. 2369 E. Kreisamt, Hauptschule, Mädchen- und Industrieschule, Bleiweiß-, chemische Waaren-, Ziegelf., Hauptlagerstadt von Eisen, Blei und Stahl, wichtige Speditionsgeschäfte zwischen Teutschland und Italien. Gmünd am Fl. Liser, 103 H. 703 E. Sauerbrunnen, Eisengruben, Stahlwerke, Hochofen, Feilenf. Die Mfl. Malborghet an der Fella im Canalthale, 97 H. 512 E. Eisen- und Stahlhämmer, die ihre Erzeugnisse nach Triest, Venedig und in andern italienischen Städten absetzen. Tarvis im Canalthale 150 H. 856 E. Eisen-, Stahl- und Kupferhämmer. Dellach, Dölach an der Möll im Möllthale, Galmeibau, Zinkf. mit Schmelzofen. St. Hermagor 85 H. 496 E. sonst starkes Fuhrwesen. Feldkirchen 172 H. 1016 E. Sensen- und Pfannenschmieden, Feilhauerei, Flachsbau, Eisenhammerwerke. Greifenburg 101 H. 633 E. Zinkhütte, Flachsbau. St. Paternion im untern Drauthale 71 H. 480 E. Flachsbau, Hammerwerke. Spital im untern Drauthale 164 H. 1005 E. schönes Schloß, Pfannenschmiede, Flachsbau; dabei das Eisenhammerwerk Ponau. Obervellach im Möllthale, an der Möll, 88 H. 565 E. Kupferhammer der Großstaganter Gesellschaft. — Die D. Bleiberg westlich von Villach, an der Drau, am Fuß des Bleibergs, der schönen weißen und Schneckenmarmor, Galmei, Kupfer und das berühmte villacher Blei liefert; eigentlich aus 5 Dörfern bestehend, 605 H. 3668 E., Bergamt und Berggerichtssubstitution; das wichtigste Bleibergwerk im östreich. Staat, 1817. 6 Haupt- und 40 kleinere Gruben, 8 Brechwerke, 19 Waschwerke, 21 Schmelzöfen mit 1000 Arbeitern; jährliche Ausbeute 35,641 Ct. Blei und 1623 Ct. Galmei. Obervellach bei Villach, Eisen- und Stahlwerke, die vortreflichen Gußstahl in Stangen, Bley und Draht liefern, der dem englischen an Güte völlig gleich ist. Bärnboden nächst Greifenburg, Bleischmelzofen, Galmeirösthütten. Eisentratten an der Liser, Eisenschmelz- und Hammerwerk. Finkenstein Segeltuchweb. Gössering, Göstring im Bezirk Grünburg bei St. Hermagor, Eisengewerkschaft, Schwarzblechwalzmaschine nach engl. Art. St. Johann bei Villach, Bleiweißf. Himmelberg bei Feldkirchen, 62 H. 380 E. Eisenhammerwerk mit Sensenschmiede, Salpeterplantage. Mottschach nächst Villach, Glätte-, Mennigf. Pontaffel, Ponteba (pons fellae), Paß an der venezianischen Gränze, und an der Ponteba, über die eine

Brücke führt, die das teutsche Pontafel vom welschen Dorfe Ponteba in grellen Contrasten trennt, 88 H. 447 E. Eisenbau, Hochofen, Hammer. **Raibel, Reibl** nahe am Raibelsee, 65 H. 399 E. k. k. Bergamt, Blei- und Galmeibau (jährlich 6960 Ct. Reinblei und 1500 Ct. Galmei). **Rauchenkatsch** im Katschthale (in dem ein Arsenikbergwerk und Arsenikf.) hinter Gmünd, viel Fuhrwesen. **Seilitz** im Bezirk Arnoldstein, Glätte- und Mennigf., Schrotgieß. **Untervellach** bei Villach, Eisenhammerwerke. **Warmbad** bei Villach, warmes Mineralbad. **Tschernicheim** im Bezirk Greifenburg, Glasf. **Großfragant** Kupferbau, Kupferhammer, Schwefelf.

B. Das **Gouvernementsgebiet von Triest** enthält 153^{3} Q. M. 370,000 E. in 19 St., 31 Mfl., 3570 D., 59,800 H., 3 Kreise und 1 Stadtgebiet. Denn nach dem Cabinetsschreiben vom 1. Juli 1822 sind die bisher illyrischen Kreise Fiume und Carlstadt wieder mit Ungern vereinigt worden, zu dem sie vor dem 14. Oct. 1809 gehörten.

1) Der **görzer Kreis** 43 Q. M., 18,069 H. 111,170 E., in 3 Distrikten, 13 Bezirken, 42 Hauptgemeinden und den St. **Görz** 31° 8′ 30″ L. 45° 57′ 30″ B. 707 H. 9085 E. am Isonzo, Bischofssitz, Kreisamt, Stadt- und Landrecht, Civil- und Criminalgericht, Piaristencollegium, philosoph. und theolog. Lehranstalten, bischöfl. Seminar für die ganze küstenländische Provinz, Gymnasium, Normalschule, Ursulinernonnenkl. mit Mädchenschule, Theater, Leder- und Seidef. **Heil. Kreuz** 244 H. 1037 E. **Gradisca** am rechten Ufer des Isonzo, befestigt, 119 H. 805 E. Bergschloß, Seidenhandel. Die Mfl. **Flitsch** am Lisonzo, in dessen Nähe die **Pletscherklause**, ein starker Gebirgspaß. **Tolmein** oder **Tolmino** 96 H. 502 E. **Canale** 77 H. 422 E. **Cormons** 458 H. 3598 E. Seidenspinn. und Weber. Die D. **Aiba** 158 H. 1242 E. **Cau** 179 H. 1654 E. **Ajello** 81 H. 1023 E.

2) Der **triester** oder **istrianer Kreis**, 66^{1} Q. M., 31,471 H. 203,638 E. in 3 Distrikten, 14 Bezirken und 33 Hauptgemeinden. Die Hst. **Capo d'Istria**, auf einer Insel im Meer, die durch eine steinerne Brücke mit dem festen Lande verbunden ist, 1092 H. 5119 E. Bischofssitz, 40 K., Gymnasium, 2 Hospitäler, großer Hafen mit Citadelle, Seesalzwerke, Handel mit Wein, Seesalz, Oel ꝛc. **Rovigno** oder **Trevigno** auf einer felsigen Halbinsel, 1092 H. 9538 E. Hauptschule, Civil-, Criminal-, Mercantil- und Wechselgericht, Seeconsulat, 2 vortrefliche Hafen für die größten Seeschiffe, Schiffbau, Fisch. (der Sardellenfang bringt 30,000 Dukaten ein), Handel mit Wein, Fischen und Oel; in der Nähe die Inseln **St. Catharina** und **Andreas**. **Parenzo** am Meer, 328 H. 2000 E. Bisthum, Hafen, Schiffbau. **Pola** 432 H. 846 E. Bisthum, Citad., römische Alterthümer, z. B. die schöne goldne Pforte, Dianentempel, Amphitheater, das 18,000 M. faßte; Hafen (Porto della Rose) ohne Schiffe, Fisch. **Aglar** oder **Aquileja** ½ St. vom adriatischen Meer, 1425 E. mit merkwürdigen Trümmern der 452 von Attila zerstörten römischen Stadt. **Citta nuova** auf einer Erdzunge an der Quieto-M. mit einem sichern Hafen, 106 H. 832 E. Bisthum, Fischfang. **Pirano** am Busen von Triest, 887 H. 6151 E. Hafen, Salinen, Fischfang, Wein- und Olivenbau. Dabei die wichtigsten Salzschlämmereien Istriens, 4481 Lagunen, die jährlich über 500,000 Ct. liefern. **Grado** 325 H. 2133 E. Hafen. **Monfalcone** (**Montefalcone**) 170 H. 1251 E. Salzquellen. Die Mfl. **Montona** am Quitofl. 188 H. 1004 E. große Waldungen mit Schiffbauholz. **Muggia** oder **Muja** 237 H. 1108 E. Salinen. **Pinguente** 100 H. 667 E.

Dignano 599 H. 3506 E. Citad. Isola am Busen von Triest, 2780 E. Vaterland des Ribolloweins. Das Schloß Duino oder Tybein auf einem Felsen am Meerbusen von Triest, Hafen. Die D. Cervignano 173 H. 1407 E. Cernical Weinbau. Corgnale unweit Triest, mit einer der schönsten Grotten im östr. Staat. Corsia nächst Pirano, Seesalzbereit. Gabrovizza Weinbau (Vin di Rè).

3) Der pisiner oder mitterburger Kreis, $39\frac{8}{10}$ Q. M. 75,000 E. wo die St. Castua auf einem Berge an der See, 104 H. 417 E. Handel mit Oel, Limonen, Feigen ꝛc.; im nahen Monte Caldiere (Ütschkaberge) Wasserleitung. Fianona am Golfo di Quarnero, 178 H. 715 E. Hafen. Die Mfl. Albona auf einem hohen Berge, 233 H. 949 E. Mitterburg oder Pisino 364 H. 1615 E. Felsenschloß, Kreisamt, Hauptschule, Wein- und Obstbau. Antignana 284 H. 1199 E. Wein- und Oelbau. Galignana 75 H. 388 E. Biben, Pitschen, Pedena auf einem Berge, 363 H. 1592 E. reich an Wein, Oliven und Haselnüssen. Mosquenitza am quarnerischen Meerbusen, Handel mit Oel, Kastanien, Wein, Lorbern ꝛc. Bersetz auf einem hohen Felsen, 185 H. 887 E. Hafen am Meer, Weinbau, Fischfang, Handel. Die D. Lovrana 103 H. 453 E. Hafen, Handel mit Produkten der Umgegend. Bogliunz auf einem Berge, 141 H. 675 E. Olivenbau. Volosca mit einem geräumigen Hafen, 115 H. 770 E. Thunfischfang, Handel mit Wein, Oel, Kastanien. Dazu einige Inseln des Quarnero $10\frac{1}{2}$ Q. M. 23,140 E. in 5406 H.

a) Cherso mit der durch eine Brücke verbundenen Insel Ossero, $4\frac{4}{5}$ Q. M., 13,726 E. in 2736 H. und 2 Bezirken, 2 St., 2 Villen oder Flecken, 28 D., 9 Scoglien (Felseninseln), schönem Oel (jährlich 3500 Barilen) und mehr als 70,000 Schafen, wo die St. Cherso 700 H. 3094 E. Hauptschule, Hafen, Handel; in der Nähe der süße See Jezero, der alle 3 Jahre an- und ablaufen soll. Ossero 100 H. 250 E. Bischofssitz, Hafen, Holzhandel, Schafzucht. Die Flk. Lussin piccolo (Kleinlussin) 3515 E. Hauptschule, Rosoglibrenn.; der größte Hafen am adriatischen Meere, 16,000 venez. F. lang, 2500 breit, 25—100 tief. Lussin grande 2218 E. Hafen. Die Häfen Valle und Viaro bei Ossero. Dazu die kleinen Felseninseln Plaunich. Levrera. Unie 213 E. Galiola. Sansigo 681 E. Canidole. Oruda. Palazziol. S. Pier de' Nembi.

b) Veglia $4\frac{4}{5}$ Q. M. 10,414 E. in 2670 H., 1 St., 3 Flecken oder Villen, 10 größern Gemeinden, 1 Kastell, 64 D., mit vieler Seide und kleinen lebhaften Pferden, wo die St. Veglia 711 E. festes Schloß, Hafen, Bischof, Hauptschule, Handel. Castelmuschio 931 E. Kastell. Dobosnizza eine Villa, aus 19 Ortschaften bestehend, zusammen 217 H. 1064 E. Hafen. Die Flk. Dobrigno 172 E. mit den dazu gehörigen 16 Ortschaften 446 H. 1640 E. Salinen, Obstbau. Besca mit Einschluß von Besca vecchia 1607 E. Verbenico 846 E. Kastell, Obstbau.

4) Die Stadt Triest am Ende des Meerbusens gl. N., am Abhange eines Berges, 1541 H. 50,000 E., worunter Armenier, illyrische und orientalische nicht unirte Griechen, Lutheraner, Reformirte, Juden ꝛc. ohne Fremde und Militair. Die Stadt hat seit dem Sept. 1818 den Titel Citta fedelissima, d. i. allertreueste Stadt, und über der bisherigen Hellebarde den k. k. Adler im Wapen, ist

der Sitz des Guberniums, des Kreisamtes für den triester Kreis, eines kathol. Bischofs; Citadelle, Freihafen durch den Molo von S. Carlo gegen Stürme gesichert; 3 kathol., 1 griech., 1 armen., 1 illyr. morgenl. (mit einem Bischof), 1 luther. und 1 reform. Kirche, 1 Synagoge; Provinzial-, Civil- und Criminalgericht, 6 Stadtschulen, Benedictinernonnenkl. mit Mädchenhauptschule, Schule der oriental. Griechen, Schule der illyr. Griechen, 1 israelit. Haupt- und 3 israel. Stadtschulen, Real- und Seeschule besonders zur Bildung der Kaufleute, öffentliche Bibliothek (10,000 B.), Theater, Kabinet der Minerva, neues Arbeits- und Wohlthätigkeitsinstitut, allgem. Spital, allgem. Armeninstitut, frommes Marieninstitut, Lazarethe; Wachsbleichen, Oel-, Seife-, Rosoglio- (die jährlich an 600,000 Flaschen verschicken), candirte Frucht und Confituren-, Spielcharten-, Rum-, Arak- und Punschessenzf.; Rothgarnfärb., Potasch- und Vitriolsied., Baumwoll-, Sammt-, Seiden-, Tressen-, Bleiweiß-, Zwirn-, Weinstein-, Wachslicht-, Lederf., Schiffswerfte, Reperbahnen, Ankerschmieden, Fischer.; wichtiger Seehandel, dessen Werth an 18 Mill. Fl.; Börse, 17 Assecuranzcompagnien (wovon die Azienda Assicuratrice für die ganze Monarchie um bestimmte Prämienversicherungen gegen Feuerschaden auf Gebäude, Fabriken und Magazine, in der Stadt und auf dem Lande, die darin befindlichen Meubles und Waaren, desgl. Waaren auf der Reise, gegen Feuer- und Wasserschaden, auch auf Feldfrüchte gegen Hagelschaden übernimmt), 2 Quarantainehäuser; im Oct. 1816. 1000 Kaufleute und 1700 Mäkler. Die teutschen, französischen und englischen Handelshäuser sind größtentheils Commanditen; bedeutender sind die griechischen, armenischen und jüdischen Häuser. Im J. 1820 liefen an Schiffen zu längern Seereisen bestimmt 539 ein, wovon 255 mit östreichischer Flagge, außerdem 80 englische, und 64 türkische Schiffe, viele unter neapolitanischer, sardinischer, französischer, jonischer und russischer, 10 unter nordamerikanischer Flagge. Der größte Theil kam aus der Levante, 51 von Messina, 25 von Alexandrien in Aegypten, 30 aus England, 3 aus Havannah, 2 aus Newyork, 5 aus Port au Prince in Haiti und 1 östreichisches aus Rio Janeiro. Aus dem Hafen liefen 526 zu längerer Seereise bestimmte Schiffe, wovon 177 unter östreichischer Flagge. Zur Küstenschiffahrt bestimmt langten an 2877 Schiffe, dagegen segelten zur Küstenfahrt 2561 Schiffe ab. Der Werth der 1821 aus der Levante hierher gebrachten Waaren (Früchte, Oel, Farbematerialien, Droguerien, Sämereien, Getreide, Schaf- und Baumwolle, Baumwollgarn, Seide, Wachs, Tabak, Wein, Schwämme, Häute, Felle, Leder, Kamelhaare, Wickelwolle rc.) betrug 6,660,000 Fl. Conv., der Werth der von hier ausgeführten Waaren 20 Mill. Fl., wovon ⅓ auf die griechischen Hafen gerechnet werden kann. — Die Stadt zahlt nur 60,000 Fl. an den Staat, und ist frei von der Militairconscription. — Altrömische Trümmern, z. B. Theater und Wasserleitung. Der schöne Spaziergang il Boschetto. In der Nähe Steinbrüche und Steinkolengruben. — In dem Gebiet der Stadt die D. S. Servolo 90 H. 600 E. Felsengrotte 50 Kl. tief. Salzlagunen, jährlich 20,000 Metzen. Prosecco süße Weine. Lipizza Gestüthof.

VII. Das Königreich Dalmatien, ein schmaler Küstenstrich am adriatischen Meere, mit den anliegenden Inseln, 32° 18′—36° 40′ O. L. 42° 7′ 20″—44° 53′ N. B. 275 Q. M. mit 319,500 E.

Morlachen, Montenegrinern, Uskochen, Italienern rc., besteht aus 4 Kreisen, 60 Bezirken, 971 Ortschaften, wovon bei 22 St., 33 Flk. 914 D.

1) Der Kreis von Zara, 115 Q. M., 339 Ortschaften, 1817. 112,382 E. in 18 Bezirken, mit der Hst. Zara auf einer Erdzunge und am Kanal von Zara, 900 H. 4856 E. Citadelle, Sitz des Gubernium, Kreisamtes, eines Erzbischofs, Appellations- und Criminalobergerichts, Civil- und Criminalgerichts; Ges. des Ackerbaues, philos. und theolog. Lehranstalt, Gymnasium, Normalhauptschule, Nonnenkloster mit Mädchenschule, Spital der barmherz. Brüder, Kranken- und Leihhaus, Findelhaus, Land- und Seearsenal, befestigter Hafen, Seide-, Leder-, Woll-, Seil-, Töpfergeschirr-, Ziegel-, Rosogliof., Fischerei, Handel; 3 große Cisternen, die den Mangel an Quellwasser ersetzen; Ueberreste einer römischen Wasserleitung. Die St. Nona auf einer Insel mit einem vormals guten Hafen, 582 E. Bischof, Aalfischerei. Knin oder Tinen Gränzfest. gegen Bosnien, Bischofsitz, Handel mit der Türkei. Sebenico an einem Meerbusen und der M. der Kerka, 3346 E. guter Hafen, 4 treffliche Citadellen, Sitz eines kathol. Bischofs und eines griech. nicht unirten Bischofs für Dalmatien, Fischfang, Korallenfisch., Rosogliobrenn., Messen. Scardona an der Kerka, 1137 E. Bischof, Thunfisch., Handel mit der Türkei; Wasserfall der Kerka, 3½ ital. M. von der Stadt. Die Mfl. Biograd oder Zara vecchia (Alt-Zara), Hafen. Vrana oder Aurana Schloß am fischreichen See gl. N. Novegradi oder Novigrad befestigt an einem Meerbusen, 100 H. Kotzenf. Dernich oder Dernis. Slosella Mastix, Fischer., Marmorbrüche. Obrovaz Handel mit der Türkei. Das D. Ostrovizza. Die Inseln: Arbe im Golf von Quarnaro, 1½ Q. M. 3149 E. in 8 Ortschaften und 540 H., mit der St. gl. N. am Meere, 831 E. kathol. Bischof, Meersalzbereit. Pago im Busen von Quarnaro, in mehrere Halbinseln getheilt, reich an Steinkolen, Salz, Fischen, 4050 E. wo die St. gl. N. 2000 E. Salinen (59,105 C.), Benedictinernonnenkloster mit Mädchenschule. Selve Schiffahrt. Pasman gute Häfen. Coronata Schafzucht, Käsebereitung. Isola Grossa vor dem Canale di Mezzo, reich an Oliven, Wein und Salz, mit dem Mfl. Sale. Pondadura. Mortero. Die euladischen Inseln, über 50, fruchtbar an Wein und Oel, z. B. Zuri.

2) Der Kreis von Spalato und Macarsca, 138 Q. M., 314 Ortschaften, 34 Bezirke, 118,103 E., wo die St. Spalato oder Spalatro am Meere, 1500 H. 6739 E. Kreisamt, Erzbischof; Kastell, Domkirche (vormals ein Jupiterstempel), Trümmern des diocletianischen Palastes mit dem goldnen Thor, einem ganz erhaltenen Aesculapstempel (itzt zur Taufhandlung gebraucht); Gymnasium, Hauptschule, theol. Seminar, Ackerbauges.; geräumiger Hafen, Stapelplatz zwischen Venedig und der Türkei, Leder-, Seiden- und Wollzeug-, Rosogliof., Messen, Sparkasse. Trau oder Troghie auf einer kleinen Insel, 2712 E. Bischof, Hafen, Oelcultur, Weinbau, Schiffswerfte, Handel. Die Mfl. Seghetto am Meer. Clissa befestigt, am Fuß des Gebirges gl. N., Spuren eines römischen Lagers. Verlicca Felsenfestung am Ursprung der Cettina, Töpferwaaren. Die verfallene Fest. Sign oder Seign an der Cettina, Pferdewettrennen zur Begünstigung der Pferde-

zucht, mit kaiserl. Preisen. Die D. Salona mit Trümmern der römischen Stadt Martia Julia und 9 Bogen der schönen diocletian. Wasserleitung. Verlicca=Gubaviza an der Cettina, die hier einen 150 F. hohen Wasserfall hat. Caracasiza von Zigeunern bewohnt, die viel Eisengeräthe verfertigen. Die Inseln: Bua durch 3 Brücken mit dem festen Lande verbunden, reich an Judenpech. Brazza durch den Kanal gl. N. vom festen Lande getrennt, 13¼ Q. M. 12,288 E., die jährlich 180,000 Fässer Wein, auch viele Südfrüchte, Oel, Seide, Mastix, Holz, aber nur für 3 Monate Korn liefert, mit dem Mfl. Neridi am Meer, 1600 E. kathol. Bisthum. Lesina sonst Paros, 18½ Q. M. mit Viehzucht, Getreide= und Weinbau, schönem Marmor, 8819 E. und der St. Lesina 1137 E. Hafen, Bischofssitz, Weinbau (1,100,000 Barillen), Sardellenfang. Citta vecchia Hafen. Lissa 2¾ Q. M. 4557 E. mit dem Mfl. gl. N. 2509 E. Hafen, Fischerei. Ugliano. Solta 1265 E. Torcola. Das gebirgige Gebiet von Poglizza hatte vormals besondre Freiheiten und Begünstigungen, war aber nie ein Freistaat. Die St. Macarsca am Kanal von Brazza, mit 2 Vorstädten, 1695 E., Bischof, Hauptschule, Hafen, 2 Färber., Handel; im O. liegt der Berg Biocova, auf dem man, dem Vorgeben nach, jede Veränderung in der Atmosphäre abnehmen kann. Almissa am Ausfluß der Cettina ins Meer, 716 E. Weinbau, Hafen, Handel. Die Mfl. Vergoracz 793 E. Erdharzgruben. Narenta am Fl. gl. N., Handel mit Getreide und Vieh. Imoschi Bergf. Prolozaz an einem See. Fort-Opus zerstörtes Kastell und Dorf am Ausfluß der Narenta, 310 E.

3) Der Kreis von Ragusa, 27½ Q. M. 176 Ortschaften (4 St., 5 Flk., 150 D.), 6200 H., 6 Bezirke, 40,105 E., wo die St. Ragusa slav. Dobronich am Fuß des Berges Vergato, auf einer Halbinsel des adriatischen Meeres mit dem Fort St. Lorenz und einem Hafen, 1200 H. 6512 E. Sitz eines kathol. Erzbischofs, Kreisamt, höhere Lehranstalt der Piaristen Liceo Convitto genannt), Gymnasium, Hauptschule, Rosoglio=, Leder=, Seidenf., Schiffbau, erheblicher Handel, Schiffahrt mit 300 eigenen Schiffen. Stagno befestigt, auf der Halbinsel Sabioncello 2050 E. Bischof, Hafen, Handel, Salinen. Die Flk. Alt=Ragusa (Epidaurus) an der Bucht des Fl. Brenno. Gravosa oder Sta. Croce mit einem vortreflichen Hafen und Schiffswerften. Die Inseln: Curzola (Corcyra) 11 Q. M. mit 6446 E. starken Holzungen von Tannen und Eichen, Weinbau, wo die St. gl. N. 1800 E. Bischof, 2 Hafen, Schiffswerfte, Steinmetzarbeiten aus Marmor; und der Mfl. Blatta 2603 E. Calamotta. Giuspara. Milit (Meleda) durch den Kanal gl. N. von der Halbinsel Sabioncello getrennt, mit 896 E., dem D. Coritta mit dem Hafen Balinopolie, und 5 andern D. Lagosta 999 E. Handel. Die elaphitischen Inseln Isola di Mezzo und Zupana. Die St. Andreasinseln. Cizzola. Lagosto.

4) Der Kreis von Cattaro, ehemals Oestreichisch=Albanien oder Niederdalmatien, in bogenförmiger Lage um den Meerbusen Cattaro, 40 ital. M. lang und 18 breit, 26½ Q. M. 142 Ortschaften (3 St., 6 Mfl., 46 D.), 3 Bezirke, 29,899 E., wo die alte befestigte St. Cattaro am Meerbusen gl. N., mit einem der größten, wichtigsten und sichersten Hafen im adriatischen Meere, dessen Eingang durch das Castello nuovo geschützt ist;

3 große Becken bilden die Buchten (bocche) von Cattaro; 2222 E. Bischof, Hauptschule, Kreisamt, Handel. Die St. Risano am Meerbusen gl. N., Handel. Budua 500 E. Die Mfl. Perasto am Meer 1800 E., Schiff., Fisch. Dobrota und Perzagno Handel, Schiffahrt. Castel nuovo befestigt, am Meerbusen Risano, 392 E. Das griechische Kloster Stagnevich in der Gemeinde Pobori, auf dem hohen Berge Giurgewo Brielo, der gewöhnliche Sitz des griechischen Bischofs von Montenegro. Der Distrikt der Pastrovichi im S. des Meerbusens Cattaro bis an die türkische Gränze von kriegerischen Einwohnern bewohnt, die adeliche Vorrechte haben.

VIII. Das lombardisch-venezianische Königreich 26° 10′—31° 4′ O. L. 44° 55′—46° 40′ N. B., hat auf 831 Q. M. 4,175,800 E., der Abstammung nach Italiener bis auf 65,000 Teutsche, einige Griechen und 5500 Juden. Es hat 17 Provinzen, 220 Distrikte, 3107 Gemeinen, und wird in 2 Gouvernements abgetheilt (s. S. 95 ff.).

A. Das Gouvernement Meiland oder die eigentliche Lombardei, hat 390⅔ Q. M. 2,194,000 E. in 9 Provinzen oder Kreisen (deren politischer Rang so festgesetzt ist: Meiland, Mantua, Brescia, Cremona, Bergamo, Como, Sondrio, Pavia, Lodi und Crema), 127 Distrikten, 2293 Gemeinden, 13 St., 15 Vorst., 130 Mfl., 2112 D., 276,442 H. Unter den 1,102,548 Mannspersonen waren 1815. 11,481 Geistliche, 3859 weltliche Adeliche, 3407 unadliche Beamte und graduirte Doctoren, 107,319 Grundbesitzer, 113,477 Ansiedler (Coloni) oder Bauern und Pächter, 2843 Studirende und Kunstzöglinge über 17 Jahre, 13,705 einzige Söhne der Grundbesitzer und 17,541 der Bauern über 17 J., 11,436 Gewerbsleute, die über 25 Lire Steuern zahlen, 390,634 Mannspersonen unter 17 J., 2783 Juden.

1) Die Provinz Meiland 45¾ Q. M. 454,000 E. mit 16 Distrikten (Meiland I, II, III, IV, Bollate, Saronno, Barlasina, Monza, Verano, Vimercate, Gorgonzola, Melegnano, Gallarate, Cuggionno maggiore, Busto-Arzizio, Somma), 389 Gemeinden, 2 St., 1 Vorst., 14 Mfl., 371 D., 28,387 H., wo die Hst. des Königreichs Meiland (Mailand) oder Milano 26° 51′ 16″ L. 45° 28′ 5″ B. in einer großen herrlichen Ebene zwischen dem Tessino und Adda, an der Olona, und durch 3 Kanäle mit den Fl. Ticin und Adda und der St. Pavia verbunden, unregelmäßig gebaut, mit einem Umfang von 2 teutschen M., 1821. 5517 H. 129,037 E. Residenz des Vicekönigs, des Gubernium, eines Erzbischofs, Civilgerichts 1ster Instanz, Criminalgerichts 1ster Instanz, Handel- und Wechselgerichts, der Central- und Provinzialdelegation und Congregation; viele Paläste, 79 Kirchen, worunter 24 Pfarren, die seit 1386 noch nicht vollendete Metropolitankirche, 449 F. lang und 270 F. breit, mit prächtigen Kapellen und Grabmählern; die Kuppel ist 232 F. hoch, der höchste der durchbrochnen Thürme 335 F.; in allen Vertiefungen, an allen Ecken, Vorsprüngen, Spitzen, Thürmchen und Geländern 4000 Bildsäulen, deren größter Theil jedoch nur von Vögeln beschaut werden kann, alles von weißem Marmor, und dem Grabe des heil. Borromeo; zum Ausbau hat der Kaiser 1819 monatlich 12,000 Lire ausgesetzt; eine andre Kirche Pantheon mit den Gräbern der ausgezeichnetsten Männer des Reichs; die prächtige Kirche des heil.

Ambrosius, ein ehemaliger Minerventempel mit der berühmten Bibliothek; die Kirche S. Lorenzo, einst ein Herkulestempel; unter den Plätzen la piazza d'armi (1100 braccia breit und 1000 lang); 9 Theater, wovon 2 k. k., deren größtes della Scala in 6 Reihen über 400 Logen enthält und 7000 Personen faßt, 4 Privatpersonen gehörige und 3 Schaubühnen der Freunde der Declamation; Hospital Sta. Catarina alla ruota mit Gebär- und Findelhaus für 4000 Kinder; großes Hospital (Ospedale maggiore) für 4000 Kranke mit 500 dienenden Personen, 2 Mill. Lire jährlicher Einkünfte und dem Institut di Sta. Corona für arme Aerzte und Chirurgen; Lazareth; die trivulzische Stiftung für 480 Arme; Hospital La Senaora (Irrenhaus für 380 Personen), Militairhospital im ehemaligen Kloster St. Ambrogio, Spital der barmherz. Brüder, Zuchthaus; Circus zu Wettrennen, Naumachien ꝛc. nach altrömischer Art von Napoleon gebaut für 50,000 M. neben dem Foro di Castello, einem kreisrunden Platz von 1800 F. im Durchmesser auf der Stelle des ehemaligen Kastells; Zeughaus; 2 Lyceen, 3 Gymnasien, das ehemalige Jesuiten-Collegium von Brera (itzt der Universität in Pavia einverleibt) mit Bibliothek von 80,000 B., Medaillenkabinet, einem botanischen Garten, Sternwarte und einer Gemäldegallerie, zugleich Sitz des k. k. Instituts der Wissenschaften und Künste, und daher Palast der Wiss. und Künste genannt; k. k. Collegium, Collegium Calchi Taeggi. 28 Primar- oder Elementarschulen, Normalhauptschule, 2 Hauptschulen, Lehranstalt für Hebammen, Mädchencollegium St. Philipp, milit. geograph. Institut (zur Aufnahme des Landes, adriatischen Meeres ꝛc.), Thierarzneischule, 5 Erziehungscollegien (mit einer bestimmten Anzahl von Zöglingen mit ganzen und halben Freistellen), Akademie der schönen Künste, Spezialschulen, Mädchencollegium della Guastalla für adeliche Töchter, Salesianernonnenkloster mit Mädchenerziehungsanstalt; 59 Buch- und Kunstsammlungen, z. B. 3 öffentliche Bibliotheken, als die ambrosische Bibliothek mit 60,000 B. 15,000 Handschriften, und einer Gemäldegallerie; Naturalienkabinet, Mosaikinstitut, Taubstummenanstalt, Musikconservatorium, Militaircollegium, Militairwaisenhaus; Sparkasse; Tuch-, Chocolade-, Papiertapeten-, Seiden-, Sammt-, Band-, Tressen-, Tabak-, Glas-, Gold- und Silbergeschmeide-, Bronze-, Schwefel-, Salzsäure-, Faience-, Baumwoll-, Kattun- und Zitzf., Münze (la Zecca, mit Münz- und Stempelsammlung), Stein- und Glasschleifer, Gold- und Silberstick. ꝛc., wichtige Handels- und Wechselgeschäfte, durch die Börse, Handelskammer und die vielen Kanäle sehr begünstigt. Unter den Einw. 206 Banquiers, Negocianten, Spediteurs und Commissionaire, 20 Sensale, 55 Condottieri, 216 Aerzte und Chirurgen, 45 Hebammen, 132 Advokaten, 175 Ingegneri, 14 Architekten, 51 Feldmesser, 114 Rechenmeister, 51 Kupferstecher, 92 Charten- und Bilderhändler. Der Monte Teresa (vorher Napoléon), eine Leihbank, hat, damit er die Verbindlichkeit gegen seine Gläubiger erfüllen könne, alle Länder und Capitalien in den zum ehemaligen Königreich Italien liegenden Staaten behalten, auf welche nach Verhältniß des Einkommens und der Bevölkerung die nicht fundirten und liquidirten Renten des Monte Nap. vertheilt werden sollen. Nach einer 1817 abgeschloßnen Liquidation übernimmt Oestreich 69, der Papst 21, Piemont 4, Modena 6 p. C., und von Oestreich werden zur Einlösung seines Antheils die aus Neapel noch eingehenden Kriegs-

kosten-Ersatzgelder verwendet. Die St. Monza am Lambro, 5617 E. schönes Schloß mit großem Park, botanischem und Thiergarten, Gymnasium, Erziehungscollegium für Knaben, Sacktuch-, Tuch-, Leder-, Seidenzeug-, Hutf.; einst die Residenz der longobardischen Könige; in der St. Johanniskirche wird gewöhnlich die eiserne Krone aufbewahrt, mit der einst die teutschen Kaiser gekrönt wurden. Gallarate 5736 E. Die Flk. Marignano Treffen 1515. Vimercate. Casa Simonetta eins der schönsten Landhäuser bei Meiland, mit einem vielfachen Echo, das durch die 2 vom Hauptgebäude vorwärtslaufenden Seitenflügel 60—80—100mal wiederholt wird. Lambrate bei Meiland, Schießpulverf. Bei Meiland das Lustschloß Castellazzo mit großen Gärten. Cislago Luschloß im Distrikt Busto Arzizio. Vedano im Distr. Monza, wo einst die Kämpfe der Venus gefeiert wurden.

2) Die Provinz Como, 57¼ Q. M. 320,000 E. in 26 Distrikten (Como I., II., Bellaggio, Menaggio, S. Fedele, Porlezza, Dongo, Gravedona, Bellano, Taceno, Lecco, Oggionno, Canzo, Erba, Angera, Gavirate, Varese, Cuvio, Arcisate, Maccagno, Luino, Tradate, Appiano, Brivio, Missaglia, Mariano), 530 Gemeinden, 2 St., 1 Vorst., 16 Mfl., 510 D., 43,177 H., wo die königl. St. Como an der Südspitze des Sees gl. N., 604 H. in der St. 7029, in den Vorst. 7664 E. Delegation und Provinzialcongregation, Civil-, Criminal- und Handelstribunal 1ster Instanz, Handelskammer, Gymnasium, Hauptschule, Mädchenschule, Bischofssitz, Nonnenkloster des Salesianerordens mit Mädchenschule und Erziehungsanstalt, Erziehungscollegium Gallio (200 Zöglinge), öffentliche Bibliothek (15,000 B.), Theater; Seifen-, Seiden-, 5 Tuch-, Wettergläser-, optische Instrumenten-, Baumwollf., Wachsbleichen, Seidenbau, Speditionshandel nach der Schweiz und Teutschland mit Reis, Seide rc. In der Nähe die prächtige Villa d'Este des Herzogs von Torlonia am Comersee. Lecco an der Adda, 1868 E. Baumwollzeugf., Eisendrahtzieh., Handel. Die Flk. Laveno am Lago maggiore, Seidenbau. Varese zwischen dem See gl. N. und der Olona, 3049 E. Gerichtstribunal, Theater, Seidenbau, starke Schafzucht, Seidenspinn. und Weber., berühmte Wallfahrtskirche. Dongo am Comersee, Metallwaarenf., Kupfer- und Eisenwerke; sie liefert auch physikalische, mathematische rc. Instrumente. In der Nähe des D. Torno am Comersee die berühmten Hölen von Varenna (einer Stadt) in Kalkstein und treffliche Marmorbrüche. Der Mfl. Bellano am comer See, schöner Wasserfall der Pioverna, Seidenfilatorium. Arcisate Kalksteinbrüche. Die D. Cremella Kattunf. Porto Val Travaglia Glasf. Rancio bei Lecco, Baumwollspinnf. Valmadrera Seidenfilatorium. Robiallo Gyps- und Alabasterbrüche. Limonta Gypsbrüche. Malgrate Kalksteinbrüche, Kalkbrenn. Rovenna am Seearm von Como, 900 Schritt lange Kalksteinhöle. Moltrasio am westlichen Ufer des Seearmes von Como, Alabasterhölen, Steinbrüche. Ostena am Luganersee, schöne Tropfsteinhölen. Villa Pliniana schönes Landhaus mit Wasserfall am östlichen Ufer des Comersees, Carate gegenüber.

3) Die Provinz Pavia (spr. Pavia) 22½ Q. M. 144,000 E. in 8 Distrikten (Pavia, Bereguardo, Belgiojoso, Corte Olona, Rosate, Binasco, Landriano, Abbiate grasso), 195 Gemeinden, 1 St., 1 Vorst., 8 Mfl., 183 D., 18,658 H., wo die kön. St.

P..ia auf einer schönen Anhöhe am Ticino, über den eine 260 Schritt lange und bedeckte Brücke von weißem Marmor mit 7 gothischen Bogen führt, 1760 H. 21,299 E. königl. Delegation und Provinzialcongregation, Civil-, Criminal- und Handelstribunal 1ster Instanz, Handelskammer, Bischofssitz, Univers. (750 Studenten), Gymnasium, Hauptschule, Mädchenschule, 2 Collegien oder Knabenerziehungshäuser (Coll. Borromeo und Ghislieri), Militairschule, Sternwarte, botan. Garten, Bibliothek (33,000 B.), Sammlung mathematischer und physikal. Instrumente, hydrostatischer Modelle ꝛc., Naturaliensammlung, anatom. Theater, chem. Laboratorium, physikal. Museum, Citad., Theater, Krankenspital, Schiffahrt, Handel mit Seide, Wein und Reis. La Certosa vormaliges prächtiges Kloster mit sehenswürdiger gothischer Kirche. Im ehemaligen Thiergarten, in dem 1525 König Franz I von Frankreich gefangen genommen ward, sind 7 Dörfer angelegt worden. Die Flk. Belgiojoso schönes Schloß. Abbiate grasso Armen- und Krankenhäuser, Die D. Villanterio starke Käsebereit. S. Salvatore bei Pavia, Knabenerziehungshaus.

4) Die Provinz Lodi und Crema 32¼ Q. M. 200,000 E. in 9 Distrikten (Lodi, Zelo Buon Persico, S. Angiolo, Borghetto, Casal Pusterlengo, Codogno, Pandino, Crema I., II.), 201 Gemeinden, 2 St., 8 Vorst., 10 Mfl., 189 D., 21,726 H., wo die königl. St. Lodi an der Adda, mit 8 Vorst., 1400 H. 17,812 E. in 19 Pfarren, Delegation und Provinzialcongregation, Civil-, Criminal- und Handelstribunal 1ster Instanz, Handelskammer, Gymnasium, Hauptschule, Knaben- und Mädchenerziehungsanstalten, öffentl. Bibliothek, großes Theater, Bischofssitz, Arbeitshaus, Wachsbleiche, 5 Steingutf., Handel mit dem hier bereiteten Parmesankäse (in manchen Jahren für 300,000 Fl. verkauft); Denkmahl der Schlacht am 10. Mai 1796. Die kön. St. Crema am Serio, befestigt, 8026 E., 5 Pfarren, Bischofssitz, Gymnasium, Mädchenschule, 2 Theater, Wein- und Obstbau, Fischerei, trefflicher Flachs, Leinweb. Die Flk. Codogno 7986 E. Gymnasium, männl. Erziehungscollegium, Theater, Seidenweb., Hauptstapelplatz der Parmesankäse; Schlachten 1746 und 1796. Lodi vecchio (Alt-Lodi) röm. Alterthümer. S. Colombano 5008 E. Das D. Castiglione Wachsbleiche.

5) Die Provinz Cremona 28¼ Q. M. 170,000 E. in 9 Distrikten (Cremona, Soncino, Soresina, Pizzighettone, Robecco, Pieve d'Olmi, Casal Maggiore, Piadena, Pescarolo), 198 Gemeinden, 2 St., 1 Vorst., 7 Mfl., 189 D., 19,233 H., wo die königl. St. Cremona 1 teutsche M. im Umfang, Fest. am Po, 25,823 E., 8 Pfarren, worunter die Domkirche, mit einem 372 F. hohen Thurm, festes Schloß Santa Croce, Delegation und Provinzialcongregation, Civil-, Criminal- und Handelstribunal 1ster Instanz, Handelskammer, Bischofssitz, Lyceum, Gymnasium, Hauptschule, Mädchenschule, öffentliche Bibliothek (14,000 B.), 2 Theater, Wachsbleichen, Granatschleif., Steingut-, Seiden-, Violinenf., Handel. Ueberfall 1702, Schlacht 1799. Die königl. St. Casal Maggiore nahe am Po, 4745 E. Gymnasium, Theater, 2 Glasöfen, Handel. Der Mfl. Pizzighettone Fest. an der Adda, 3814 E. Das D. Spinadesco Papierf.

6) Die Provinz Mantua 41¼ Q. M. 233,497 E. in 17 Distrikten (Mantova, Ostiglia, Revere bella, Volta, Castiglione

delle Stiviere, Castelgoffredo, Cannetto, Marcaria, Borgoforte, Bozzolo, Sabionetta, Viadana, Suzzara, Gonzaga, Revere, Sermide, Asola), 74 Gemeinden, 1 St., 15 Mfl., 57 D., 33,979 H., wo die kön. St. und wichtige Fest. Mantua in einem 80—200 Toisen breiten See, den der Mincio bildet, und über den nur 2 Zugänge zur Stadt führen, 2651 H. 24,778 E. kön. Delegation und Provinzialcongregation, Civil-, Criminal- und Mercantiltribunal 1ster Instanz, Handelskammer, Lyceum, virgilianische Akademie, Gymnasium, Hauptschule, Mädchenschule, wissenschaftliches Theater, öffentl. Bibliothek (70,000 B.), 2 Theater, Bischof, Schiffbau, Leder-, Papier-, Spielcharten-, Seidenf., Handel 2c. Auf der Piazza di Virgilio das Denkmahl Virgils, eine Marmorsäule, die auf ihrem Capital die bronzene Büste des Dichters hat, und sonst in dem 1½ St. entfernten befestigten D. Pietola (einst Andes, Geburtsort des Dichters, mit dem Vorwerk la Virgiliana und der Lieblingsgrotte des Dichters) stand und auf der Porta Virgiliana das Brustbild des Dichters. Belagerung 1796. Peschiera kleine Fest. am Gardasee, 1816. 1491 E. und 800 M. Garnis. Die Mfl. Castiglione delle Stiviere 5291 E. Prätur, Mädchenerziehungscollegium; Schlacht 1796. Revere am Po, 7527 E. Seilerarbeit. Bozzolo 3610 E. Sabionetta 6030 E. Citadelle, Gerichtsprätur. Asola 3000 E. Montechiaro an der Mella, 5978 E. Viadana Gymnasium. Die D. Poggio bei Mantua, Bastbutf. Solferino bei Castiglione, ehemals Fürstenthum. Das Schloß Marmirolo bei Mantua, Park, Schießpulverf.

7) Die Provinz Brescia (spr. Breschia) 55½ Q. M. 314,474 E. in 17 Distrikten (Brescia, Ospitaletto, Bagnolo, Montechiari, Lonato, Gardone, Bovegno, Chiari, Adro, Iseo, Verola nuova, Orzinovi, Leno, Salò, Gargnano, Preseglie, Vestone), 228 Gemeinden, 1 St., 32 Mfl., 202 D., 50,840 E. wo die kön. St. Brescia an den Fl. Mella und Garza, 3438 H. 31,051 E. Kastell, königl. Delegation und Provinzialcongregation, Civil-, Criminal- und Mercantiltribunal 1ster Instanz, Handelskammer, Gymnasium, 2 Haupt-, 1 Mädchenschule, Athenäum der Wiss., Literatur und Künste, Bischof, Lyceum, quirinische Bibliothek (70,000 B.), Theater, 2 Knaben- und 1 Mädchenerziehungscolleg., Kloster der Salesianerinnen, Akad. der Wissensch., philarmonische Gesellsch., Weinbau, Arbeitshaus (mit Leinwandweb.), Leinwand und Tischzeug-, Wachslichtf., Baumwollweb., 2 Spielcharten-, Kupfer-, Seidenzeug-, Band-, Nähzwirn-, Strumpf-, Gewehr-, Stahl- und Eisenf., Papier- und Oelmühlen (wo aus Leinensamen und Traubenkernen Oel gepreßt wird), starker Handel mit Flachs, Leinwand, Seide, Wolle 2c. Die Flk. Chiari unweit vom Oglio 8034 E. Knabenerziehungscollegium, Seidenspinn., Gerb., Treffen 1701. Salò am Gardasee 4345 E. Gymnasium, Salesianernonnenkloster mit Mädchenerziehungsanstalt, Seidencultur, Zwirnbleichen, der beste Zwirn und die feinste Seide Italiens; Oelbereit. aus Weintraubenkernen und Oliven. Desenzano am Gardasee, 3485 E. Fischerei, treflicher Weinwachs (Vino santo), guter Handel. Pontevico am Oglio, 5038 E. Castenedollo 4411 E. Verola nuova 3671 E. Rovato liefert Bilder von Marmor- und Holz. Gardone im Val Trompia an der Mella, 1386 E., Eisenwerk, Schmelzhütten, Feuergewehrf. Rocca d'Anfo befestigter Ort am Idrosee. Bagolino im Thale Sabbia, 3644 E. Brescianstahl. Die Fest. Peschiera (spr. Peskiera) am Ausfluß des Mincio aus dem Lago di Garda. Die D. Baregno im Trompiathale, Eisenbergw. Bagolino Gymnasium. Fiumicello bei Brescia, Steingutf. Tos-

colano im Distr. Gargnano, Papierf., deren eine auch das Papier ohne Ende verfertigt. Orzinovi Flachsbau.

8) Die Provinz Bergamo 54¼ Q. M. 306,599 E. in 18 Distrikten (Bergamo, Zogno, Trescorre, Almeno S. Salvatore, Ponte S. Pietro, Alzano Maggiore, Caprino, Piazza, Sarnico, Treviglio, Martinengo, Romano, Verdello, Clusone, Gandino, Lovere, Breno, Edolo), 359 Gemeinden, 1 St., 5 Vorst., 22 Mfl., 333 D., 46,372 H., wo die kön. St. Bergamo zwischen den Fl. Brembo und Serio, 2500 H. (1937 H. innerhalb der Stadtmauern), 30,680 E. kön. Delegation und Provinzialcongregation, Civil-, Criminal- und Handelstribunal 1ster Instanz, Handelskammer, Bischof, Lyceum (12 Lehrer, 62 Schüler), Gymnasium (8 Lehrer, 270 Schüler), bischöfl. Seminar (11 Lehrer, 245 Schüler), Maler- und Bildhauerakademie (Carrara genannt), Museum für Wissenschaften und Künste, 2 Haupt- und 2 Mädchenschulen, Athenäum der Wiss., Literat, und Künste, 10 Elementarschulen für 416 Knaben und 3 für 78 Mädchen, Musikschule, 2 gelehrte Ges., öffentliche Bibliothek (45,000 B.), 2 Theater, 7 Hospitäler, Citadelle, die mit der Festung La Capella durch unterirdische Gänge in Gemeinschaft steht, Eisen-, Leinwand-, Spielcharten-, Seiden-, Baumwoll- und Wollf., Wachsbleichen, Färber., Handel mit Seide, Seidenwaaren, Wolle, Getreide, Oel, Leinwand, Eisenwaaren, gezwirnter Seide rc. Geburtsort des Geschichtschreibers Tiraboschi, des Philologen Mai, vieler berühmten Tenoristen u. a. Künstler. In der Nähe die Mineralquellen von Trescorre und San Pelegrino; die letzten haben 23° Reaum., und halfen außer in vielen andern Fällen nach dem D. Carrara auch gegen Dummheit und Alter!! Die Flk. Treviglio an der Adda, 6185 E. Tuch- und Seidenweb., Handel, 2 Messen. Clusone 3077 E. Gymnasium, Knabenerziehungscollegium. Breno oder Brè 1868 E. im Camonicathale, welches wichtige Eisenwerke, mehrere Kalk- und Marmorbrüche, auch Steine für Scheerenschleifer hat. Alzano Salesianernonnenkloster mit Mädchenerziehungsanstalt, Papierf. Celana Gymnasium, Knabenerziehungscollegium. Martinengo 3000 E. Caravaggio; dabei die prächtige Wallfahrtskirche Madonna di Caravaggio, wohin eine schöne Allee führt. In den Bergen di Nembro ein Flintensteinbruch. Pisogne am Lago d'Iseo und im Valle di Cammonica, 2600 E. Lovere Gymnasium, Mädchenerziehungscolleg., Sensenf. Seriate Baumwollenwaarenf. Gandino Theater. Treviglio Theater. Das D. Valtezza Knabenerziehungscollegium.

9) Die Provinz Valtellin oder Sondrio, 48¾ Q. M. 80,000 E. in 7 Distrikten (Sondrio, Ponte, Tirano, Morbegno, Traona, Bormio, Chiavenna), 106 Gemeinden, 1 St., 6 Mfl., 78 D., 15,582 H., wo die St. Sondrio oder Sonders, sonst Hst. des angenehmen Thals Veltlin, an dem Wildbach Mallero, 3282 E. kön. Delegation und Provinzialcongregation, Civil-, Criminal- und Handelstribunal 1ster Instanz, Handelskammer, Gymnasium, 1 Haupt- und 1 Mädchenschule. Nahe dabei in einem engen schauerlichen Thale die häufig besuchten Bäder von Masino und die über Abgründe und unzugänglich scheinende Felsen angelegte und 20,438 Meter lange Straße bis zum hohen Berge Stelvio. Die Mfl. Tirano an der Adda, 2740 E. Morbegno am Fl. Bitto, 440 H. 2326 E. Seidencultur und Filatorium, Handel. Worms oder Bormio 1019 E. Bad, Gymnasium. Cläven oder Chiavenna an der Maira, 2637 E. Handelskammer, Hospital, Seiden- und Baumwollf., Transitohandel auf der neuen, 32,000 Meter langen Straße, über den Splügen nach Teutschland; in der Nähe Fabriken

von Küchengeschirr, Dosen, Kannen, Mörsern, Stubenöfen ꝛc. aus Lavezstein, und die Stelle, wo Plürs 1618 durch einen Bergsturz verschüttet wurde. Die D. Delebio am Fl. Lesina, Seidenhandel. Bianzone und Talamona Seidencultur. Ponte 1500 E. Piuro Tropfsteinbruch. Cedrasco Eisenhammerwerk.

B. Das Gubernium Venedig hat 440¾ Q. M. 1,930,000 E. und 8 Kreise oder Provinzen (nach der politischen Rangordnung: Venedig, Verona, Udine, Padua, Treviso, Vicenza, Belluno, Rovigo), 91 Distrikte und 792 Hauptgemeinden, 29 St., 87 Mfl., 2460 D., 261,000 H. In den 7 Gemeinen der vicentinischen Gebirge wird teutsch gesprochen, in den 5 Dörfern Asiago (Hytort) 4042, Foza 1486, Gallio 2084, Rovana 2539 und Rotzo 1333 E., doch kommt das Italienische mehr in Gebrauch, so wie in den zu den 7 Gemeinen gehörigen Ortschaften sich blos noch einige Benennungen von teutschen Gegenden erhalten haben, namentlich Valstagna 2441, Campolongo 1310, Val San Florian 1265, Valravina 676, Crosara 1433, Conco 1375, Tresche Conca 360, Laste Basse 613 E. In den 13 Gemeinen des veronesischen Gebirgs ist das Teutsche noch üblich in Teutsch St. Bartholomä 654, Velo 783 E. ꝛc.

1) Die Provinz Venedig, mit 48½ Q. M. 256,933 E., 8 Distrikten (Venedig, Mestre, Dolo, Chioggia, Loreo, Ariano, St. Dona, Portogruaro) und 60 Gemeinden, wo die königl. Hst. Venedig in einer Art von Meerbusen mit dem geräumigen Seehafen von Mallamocco auf 60 (72; 136) Inseln, die durch 450 Brücken und Stege unter einander verbunden sind, 3 St. Umfang; 15,000 auf Pfälen erbaute, massive H. 1817. 101,638 Civil- und 6700 Militair-Einw.; worunter viele Armenier, Griechen, Teutsche, 4000 Juden und 20,000 Bettler, jedoch ohne Fremde und mehrere Inseln, die vormals zur Stadt gerechnet wurden, und itzt eigene Gemeinden bilden; viele prächtige Paläste, z. B. der kais. Palast am Marcusplatz, 30 Parochien, 71 kath. Kirchen, worunter die St. Marcuskirche, 950 F. im Umfange, und auf ihrem Hauptthore die 4 am 13. Dec. 1815 nach 18jähriger Entführung aus Paris zurückgebrachten Bronzerosse, die im 5ten Jahrhundert unter Theodos dem Jüngern aus Chios nach Constantinopel und im 13ten Jahrhunderte aus Constantinopel hierher kamen; Geminianskirche mit einem 318 F. hohen Thurme, K. der unirten und nicht unirten Griechen, Armenier ꝛc.; Kirche der Protestanten, 7 Synagogen; 3 Theater, Arsenal oder Zeughaus (vor dem die beiden aus Paris nach Venedig zurückgebrachten Löwen stehen, die zwar schlechtes Machwerk sind, aber 1687 zu Athen von dem Feldherrn Morosini erbeutet wurden; hinter demselben die öffentlichen Gärten, giardini publici); Münze (von Eisen und Stein, ohne Holz gebaut); Sitz des Gubernium, Appellations- und Criminalobergerichts für das Gubernium Venedig, Civil-, Criminal-, Mercantil- und Wechselgericht 1ster Instanz, Handelskammer, Marinecommando, der Central- und Provinzialdelegationen und Congregationen, eines kathol. Erzbischofs und Patriarchen (Primas von Dalmatien) eines armen. und griech. Erzbischofs; öffentliche Bibliotheken, darunter die von St. Marcus mit 150,000 B., 1000 Handschriften, Antiquitäten-, Münz- u. a. Sammlungen, 3 Gymnasien, Lyceum, Akademie der schönen Künste mit Kunstgallerie, Marinekadettencollegium (mit 20 auf Kosten des Staats erhaltenen Zöglingen und Pensionairs), Athenäum, Conservatorium della Pieta, in dem mehrere 100 Kinder außer andern Arbeiten Wachsblumenverfertigung, Musik ꝛc. erlernen, 2 Knabenerziehungscollegien; philharmonisches Institut; Findelhaus, in dem an 4000 Knaben bis zur Volljährigkeit und Mädchen allenfalls

lebenslänglich mit einträglicher Beschäftigung wohlthätige Unterstützung finden; Quarantainehaus auf einer 4 M. seitwärts entfernten Insel; Matrosenhospital, Klöster di S. Zaccaria, der Salesianernonnen, der Capuziner, Mechitaristen (auf der Insel St. Lazaro, von dem armenischen Stifter Mechitar, geb. 1676 zu Sebaste in Kleinarmenien, der Jünglinge zu gelehrten Missionaren gebildet, mit physik. Kabinet, Bibliothek, Handschriften, Buchdruck. ꝛc.) ꝛc., 12 Abteien und Priorate, 18 Oratorien, 40 geistliche Brüderschaften; 23 Hospitäler, 2 Lazarethe; medizin. Ges.; griechische Buchdruckerei ꝛc.; Schriftgieß., 46 Gold-, Silber- und Juwelierarbeiter, 420 Seidenweber, 37 Leinwandf., 22 Tuch- und Wollzeugf., 30 Kupfer- und 12 Messingwaarenf., 10 Farbwaarenf., 15 Lederf., 9 Rosogliof., 16 Schiffswerfte, 26 Buchdruck., seiden Strumpfweb., Wachsbleichen, Zuckersied., Borax-, Uhr-, Tressen-, Lak-, Theriak-, Seifen-, Schmelz- (Smalto), Kunstblumen-, Blattgold-, grüner Lak- (aus Kaffe), Masken-, Porzelanf., Destillirlaboratorien; Arsenal mit Schiffswerften (2—3 ital. M. im Umfang, mit Wällen, Wachtthürmen und Besatzung, sonst mit 2000 Arbeitern); die älteste Girobank in Europa; Börse (Merceria); starker Zwischenhandel. Von hier liefen 1817 unter östreichischer Flagge 1050 Schiffe aus und 2653 ein; unter fremden Flaggen liefen 315 ein und 87 aus. Eingebracht wurden 523,431 Ct. verschiedener Waaren, im Werthe von 34,567,808 Lire, ausgeführt nur 231,373 Ct. im Werthe von 31,069,157 Lire. Merkwürdig sind noch unter den 51 Plätzen der 274 Schritt lange St. Marcusplatz (unstreitig der schönste Platz in Europa, mit den hohen Granitsäulen, dem 292 F. hohen Campanile, Gebäuden an demselben, die mit Bogengängen versehen sind, der alten und neuen Procuratie von Marmor), und der Ponte rialto aus Marmor in einem einzigen Bogen, 90 F. breit und 24 F. hoch, über den Hauptkanal auf 12,000 Pfälen gebaut. Geburtsort von Franz Algarotti, Gozzi, Goldoni (dessen Marmordenkmahl merkwürdig ist), Sansorino ꝛc. In der Nähe die Inseln: **Murano** mitten in den Lagunen, mit der St. gl. N. 3608 E. Invalidenhaus, Spiegel-; Glas-, Kronleuchter-, Glasblumen-, Schmelz-, Korallen-, Glasperlenf. **St. Erasmo** der Küchengarten von Venedig. **Burano** (8000 E. Zwirnspitzenf., 5 Schiffswerfte) und **Torcello** (300 E.) mit mehreren Festungswerken und Alterthümern. **St. Georg** mit dem berühmten Kloster St. Giorgio-Maggiore und einem Freihafen. **Mazorbo** 300 E. **Malamocco** 1000 E. Seehafen Venedigs durch ein Fort geschützt. Il Lido de **Palestrina** 5036 E. 6 Schiffsbauplätze. Seedamm aus Quaderstücken 12 ital. M. lang, von dem jeder Cubikschuh an Material 20 und an Arbeitslohn 60 Dukaten kostete. — Auf dem festen Lande **Strà**, mit einem königl. Palast mit vielen Kunstschätzen und Garten; vormals der Familie Pisani gehörig. Die St. **Chioggia** oder **Chiozza** (spr. Kiozza) unweit der Brenta-M. in die Lagunen, mit der St. gl. N. 20,621 E. Hafen (17 wien. F. tief), Bischof, Philippinerkloster, Gymnasium, Stapelstadt für teutsche Waaren, Seesalzbereit., 36 Schiffsbauplätze. Von Chiozza führen nach Venedig die **Murazzi**, ein gewaltig starker und 12 ital. M. langer Damm im Meer von ungeheuern Felsenstücken, welche verhindern, daß die seichten Lagunen durch Anschwemmungen sich nicht nach und nach in ungesunde Moräste verwandeln. Die Mfl. **Porto Gruaro** am Lemene, 3622 E. gewöhnlich Sitz des Bischofs von Concordia. **Dolo** 3110 E. mit dem Palast Tron. **Mestre** 5321 E. viele Landhäuser und Gärten. **Cavarzere** an der Etsch, 7000 E. Handel, Schiffahrt. Das D. **Concordia di Quà** ehemals Stadt bei Porto Gruaro, 1329 E.

2) Die **Provinz Verona** mit 65½ Q. M. 269,191 E., 12

Distrikten (Verona, Villafranca, Isola della Scala, Sanguinetto, Legnago, Cologna, Zevio, St. Bonifacio, Illasi, Badia-Calavena, St. Pietro incariano, Caprino) und 100 Gemeinden, wo die königl. St. **Verona** an beiden Ufern der Etsch, über die 4 steinerne Brücken führen, 217 par. F. über dem Meer, 8980 H. 45,680 E. 42 Kirchen, 4 öffentliche und 28 Privatpaläste, 3 Kastelle, Sitz des italien. Senats, des höchsten Gerichtshofs, der kön. Delegation und Provinzialcongregation, Civil-, Criminal- und Handelsgericht 1ster Instanz, Bischof, Lyceum, Abtheilung des kön. Instituts der Wiss. und Künste, Akademie des Ackerbaus, des Handels und der Künste, 3 Gymnasien, Maler- und Bildhauerakademie, Instituto filarmonico degli Anfioni, kön. Collegium für die Erziehung der weibl. Jugend, bischöfl. Seminar, 2 öffentliche und 8 Privat-Bibliotheken, botanischer Garten, öffentliche und 95 Privatsammlungen von Gemälden, Zeichnungen ꝛc. als des Grafen Gazzola Naturaliensammlung (die wichtigste für die Petrefactenkunde, da sie die zahlreichsten Ichthyolithen im Stinkschiefer vom Bolkaberg enthält, dem Potosi der Oryktologie; Theater, auch ein Teatro di giorno (Schauspiel bei Tage und unter freiem Himmel; in dem schönen Hof desselben unter den Säulengängen Kabinet von den Ueberbleibseln der alten Bildhauerei), Findel- und Waisenhäuser, Kloster der barmherzigen Schwestern, dem Unterricht armer Mädchen gewidmet, 2 gelehrte Ges., 18 Hospitäler; Seidenbau, 66 Seidenfilatorien, 11 Leinwand-, 5 Wollzeug-, 1 Farbstoff-, 10 Seilwaarenf., 22 Färber., 15 Gerbereien, 4 Wachsbleichen ꝛc., Transitohandel; 2 Messen; Geburtsort des Catull, Nepos, Plinius des Aeltern, Maffei ꝛc.; antikes Amphitheater (Arena) aus Diocletians Zeiten, von Marmor in Ovalform, 464 F. lang und 367 F. breit, mit seinen 43 Stufenkreisen, für 22,000 M. geräumig, bisher von Schmieden u. a. Handwerkern gebraucht, und mit dem Militairhospital, das 1821 abgebrochen ward; Ueberreste einer alten Basilica. Congreß vom 20. Oct.—14. Dec. 1822. **Porto Legnago** befestigt, an der Etsch, 5669 E. Gymnasium, Lederf. **Cologna** 3654 E. Leder-, Seilf. Die Mfl. **Lacise** 2398 E. Leinwand- und Seilf. **Villafranca** 5349 E. **Sanguinetto** 2541 E. Hutf. **Illasi. St. Martino.** Die 13 **Gemeinen** im N., mit 50,000 E., wahrscheinlich Nachkommen der durch Marius über das Gebirge zurückgedrängten Cimbern, mit den Dörfern: **Velo** und **Erbezzo**. Die D. **Caldiero** 2194 E. warme Bäder; Schlacht 30. Oct. 1805. **St. Michele** warme Bäder. **Bussolengo** 2010 E. Leinwandf. **Bovolone** Seilf. **Cerea** 4955 E. Leinwand- und Seilerwaarenf. **S. Pietro Legnago** Seilf. **Rovere di Vello** Gesundbrunnen.

3) Die **Provinz Padua** mit 38 Q. M. 288,051 E., 12 Distrikten (Padua, Mirano, Noale, Campo St. Pietro, Piazzola, Teolo, Battaglia, Montagnana, Este, Monselice, Conselve, Piove), 104 Gemeinden und der königl. St. **Padova** oder **Padua** Fest. am Bacchiglione und am Kanal von Monselice, 6000 H.; in der St. 31,612, in den Vorstädten 14,263 E. Sitz der königl. Delegation und Provinzialcongregation, Civil-, Criminal- und Handelsgericht 1ster Instanz, Sitz des Generalcommando; unter den 96 Kirchen die 368 F. lange, 252 F. breite und 133 F. hohe, freundliche und schöne St. Justinakirche und die Kirche des heil. Anton von Padua; Rathhaus mit einem 256 F. langen und 84 F. breiten säulenfreien Saale, wo ein schönes Denkmahl des hier gebornen T. Livius; Bischof, Univers. (300 Stud.) mit botan. Garten, Sternwarte und 2 Bibliotheken, wovon die in der Benedictinerabtei mit 52,000 B., bischöfl. Seminarium, 2 Gymnasien, Knabencollegium, Ackerbau- und Handwerkerschulen, Abtheilung des kön. Instituts der Wiss.

und Künste, Ges. der Wissenschaften und des Ackerbaues, allgemeines Krankenhaus, Theater; 9 Wollzeug-, 10 Tuch-, Leder- und Seidenbandf., Handel; Trümmern einer Arena. Este oder Ateste am Kanal von Monselice, 7534 E., Stammort des Hauses Este, also auch der Könige von Großbritanien und Hanover und der Herzoge von Braunschweig, 26 Seidenfilatorien, Hutf. Montagnana am Fiumicello, 8224 E. Tuch-, Wollzeug-, Hut-, Lederf. Die Mfl. Arqua oder Arquato 1500 E. Haus und Grabmahl Petrarcas († 18. Juli 1374). Conselve 3888 E. Salpetersied. Campo St. Pietro 1622 E. Ledergerb., Leinwandf., Schleifsteinbruch. Noale 2530 E. Hut-, Leder-, Kutschenf., Salpetersied. Mirano 2455 E. Tuch- und Wollzeugf. Pieve di Sacco 5641 E. Lederf. Monselice 4968 E. Seidenfilatorium, Hutf. Die D. Battaglia, eigentlich Elena di Battaglia am Fuß der eugenianischen Berge und am Kanal Monselice, 2594 E. warme Bäder. Piazzola 2994 E. Seidenfilatorium, Tuch- und Wollzeugf., Eisen- und Stahlhammer. S. Giustina in Colle 2120 E. Lederf. St. Michiel della Badese 3148 E. Lederf. Abana 2870 E. warme Bäder, Schleifsteinbruch. Acqua della Vergine Badeort.

4) Die Provinz Vicenza (spr. Witschenza) mit 39 Q. M. 294,331 E., 13 Distrikten (Vicenza, Camisano, Cittadella, Bassano, Morostica, Asiago, Tiene, Schio, Malo, Valdagno, Arzignano, Lonigo, Barbarano) und 119 Gemeinden, wo die königl. St. Vicenza 29° 13′ L. 45° 32′ 30″ B. an den Fl. Bacchiglione und Retrone, 4000 H. 30,805 E. 22 Kirchen und 33 Oratorien mit 665 Personen, worunter 1 Bischof, 13 Canonici und 300 Seminaristen, Congregation der Philippiner, Lyceum, olympisches Theater (Palladios Werk), 3 antike Brücken; Sitz der königl. Delegation und Provinzialcongregation, Civil-, Criminal- und Handelsgericht 1ster Instanz, mehrere Bibliotheken, wovon die nach ihrem Stifter genannte Bertoliana 30,000 B. hat, 2 Gymnasien, 2 gelehrte Ges., botan. Garten, Leihhaus, Krankenhospitäler, 2 Theater; 8 Seidenzeug-, 3 Leder-, 1 Hut-, 1 Feuerspritzen- und hydraulische Maschinen-, Tuch-, 2 Gold- und Silbergeschmeidf., 5 Seidenfilatorien, 4 Buchhändler, 11 Buchbinder, Handel mit Seidenwaaren. Dabei der Monte Berico mit der Kirche Madonna del Monte und einer herrlichen Aussicht. Geburtsort der Baukünstler Andrea Palladio, Vincenzo Scamozzi, Ottone Calderari ꝛc. Die kön. St. Bassano an der Brenta, 9549 E. 30 Kirchen mit vielen Meisterstücken der Malerei, Gymnasium, Leder-, Porzelan-, Seiden-, Woll-, Strohhutf.; die berühmte remondinische Buchdruckerei mit 17 Pressen zu Schriften, 21 zu Kupferstichen, 4 zu marmorirtem Papier, 1000 Arbeitern, 3 Papiermühlen ꝛc.; Wachsbleichen; Freimesse, Handel mit Seidenzeugen, Tüchern, Leder, Wein (da bei der St. starker Weinbau ist), Seide, Bildern ꝛc. Schlacht 8. Sept. 1796. Cittadella an der Brentella, 6594 E. Tuch- und Wollzeugf., Papiermühle. Die Mfl. Schio nahe an der Leogra, 6592 E. Seidenbereit., Tuchfabriken, Handel, Porzelangräb. Tiene 8775 E. Wollzeug- und Tuchf. Arzignano am Chiampo, 3218 E. Seidenfilatorium, Tuchf., Sauerbrunnen. Valdagno 3225 E. Seidenfilatorium, Tuchf. Marostica 2806 E. Lonigo 5811 E. Montebello 3035 E. Die D. Recoaro 3518 E. Sauerbrunnen. Lugo 2045 E. Papierf. Bello im Gebirge, Eisenschmelzofen. Angerano 2797 E. Strohhutf. S. Martino di Luparie Leinwandf., Töpfergeschirr. Malo am Torolo, 3949 E. Salpeterplantage, Salpetersied. Le Nove nächst Bassano, Faiencegeschirrf. Guarda vecchia bei Schio, Kalksteinbrüche, Kalkbrenn. Madonna del Monte Wallfahrtsort auf einem Hügel bei Vicenza. Civillina am Berge gl. N. bei Schio, Mineralwasser.

Der Weiler Leonedo am Bach Astigo mit dem gräfl. pioven. Sommerschloß und dem goldnen Felde (von der gelblich glänzenden Farbe bei Sonnenschein, in dem man Hyacinthe, Zeylonithe, Spinelle, Smaragde, Sapphire etc. findet. Die Sette Communi oder die 7 Gemeinen an der Nordgränze in einer Gebirgsgegend, 4¾ Q. M. 30,000 E. Nachkommen der durch Marius über die Gebirge zurückgedrängten Cimbern, sonst mit großen Vorrechten; in 13 Ortschaften. Der Hauptort Asiago ein Mfl. 4670 E. Strohhut- und Strohbänderf.

5) Die Provinz Rovigo oder Polesine mit 19⅗ Q. M. 135,135 E., 7 Distrikten (Rovigo, Lendinara, Badia, Massa, Occhiobello, Crespino, Adria), 56 Gemeinden, und der königl. St. Rovigo am Adigetto, einem Arm der Etsch, 6954 E. Sitz der königl. Delegation und Provinzialcongregation, Civil-, Criminal- und Handelstribunal 1ster Instanz, Gymnasium, wissenschaftl. Ges. (de' Concordi), Krankenspitäler, Armeninstitut, Leihbank, Lederf., Salpetersied., Jahrmarkt. Die St. Adria in ungesunder Gegend, am Kanale Bianco, 9628 E. Bisthum, dessen Bischof zu Rovigo wohnt; von ihr hat das adriatische Meer den Namen. Der Mfl. Badia 5275 E. Thongruben, englisch Geschirrf. Das D. Crespino am Po, 3789 E.

6) Die Provinz Treviso, mit 33⅗ Q. M. 229,552 E., 9 Distrikten (Treviso, Oderzo, Conegliano, Serravalle, Ceneda, Valdobbiadene, Monte Belluna, Asolo, Castelfranco) und 102 Gemeinden, wo die königl. St. Treviso oder Trevigi an den Fl. Sile und Piavesella, 2500 H. 14,090 in der St., und in den Vorst. 3500 E., Sitz der kön. Delegation und Provinzialcongregation, Civil-, Criminal- und Handelsgericht 1ster Instanz, 2 Gymnasien, Erziehungscollegium, Bischof, Athenäum (gelehrte Ges.), Theater; Leinwand- und Kattun-, Seiden- und Wollzeug-, 3 Leder-, 2 Papier-, 1 Faience-, 1 Kupfergeschirr-, 1 Eisengeschirr-, Messerf., Handel, Octobermesse. Die St. Ceneda 4443 E. Bisthum, Gymnasium, Papierf. Die Mfl. Serravalle 5327 E. latein. Grammatikalschulen, Wollzeugweb., Handel. Conegliano am Fl. Cervan, 4123 E. Seiden- und Tuchweb. Oderzo, Uderzo am Monticano, 4568 E. Asolo 3307 E. Woll- und Seidenf., Mineralwasser, Seidencultur. Castelfranco 3876 E. Schloß, latein. Grammatikalschulen, Wollzeugf. Die D. Cavaso 2626 E. Wollzeugf. Casele Seidencultur, Seidenfilatorium. Valdobbiadene 2384 E. Seidenfilatorium. Possagno bei Asolo, Geburtsort des Bildhauers Canova († 1822), der hier eine meisterhafte Kirche hat erbauen lassen.

7) Die Provinz Belluno mit 59½ Q. M. 114,772 E., 8 Distrikten (Belluno, Longarone, Pieve di Cadore, Avronzo, Agordo, Fonzaso, Feltre, Mel) und 70 Gemeinden, wo die kön. St. Belluno an der M. des Ardo in die Piave, 7655 E. Sitz der kön. Delegation und Provinzialcongregation, Bisthum, Civil-, Criminal- und Handelsgericht 1ster Instanz, Gymnasium, öffentl. Bibliothek, Spitäler, Leihhäuser, Nonnenklöster, Wachslicht-, Leder-, Geschirrf., Seidenzurichtung, Holzhandel nach Venedig, Kupferbergwerke. Die St. Feltre im Gebirge am Colineda, 4535 E., Bisthum mit Belluno vereinigt, Gymnasium, Leihhaus, Spital, Eisenbergw., Seidenfilatorium, Leder- und Wachswaarenf. Die Mfl. Agordo am Cordevole, 1825 E. Kupferbergw. (500 Arbeiter), Schwefel- und Vitriolbereit. Pieve di Cadore 1602 E. Handel mit Eisen und Holz. Mel 3006 E. Autonzo oder Avronzo Galmeibergbau. Das D. Alano 2279 E. Wollweb.

8) Die Provinz Udine oder Friaul (del Friuli), mit 120½ Q. M. 339,181 E., 22 Distrikten (Udine, St. Daniele, Spi-

limbergo, Travesio, Maniago, Aviano, Sacile, Pordenone, St. Vito, Codroipo, Latisana, Palma, Cividale, St. Pietro, Faedis, Moggio, Paluzza, Rigolato, Ampezzo, Tolmezzo, Gemona, Tarcento) und 181 Gemeinden, wo die kön. St. Udine am Kanal La Roja, in der Stadt 15,407, in der Vorst. 1893 E. Sitz der kön. Delegation und Provinzialcongregation, Civil-, Criminal- und Handelsgericht 1ster Instanz, Erzbischof, Lyceum, 2 Gymnasien, Akademie des Ackerbaues, 6 Leinwand-, 4 Leder-, 1 Kupfergeschirr-, 1 Bleiweiß- und 1 Bleiwaarenf., 3 Buchdruck., 7 Seidenfilatorien. Die St. Cividale am Natisone, 3590 E. Linnenzeug- und Lederf. Pordenone oder Portenau 4236 E. Leinwand- und Kupfergeschirrf., Papiermühle. Sacile 3731 E. Wollzeugf.; Schlacht im Apr. 1809. S. Daniele 3573 E. Spilimbergo 2939 E. Palma nuova Fest. am Natisone, 1817. 2177 E. und 1200 M. Garn. Seidenfilatorium. Die Mfl. S. Vito 4015 E. Leinwand- und Hutf. Latisana 3888 E. Leinwandweb. Tolmezzo am Tagliamento, 2943 E. Kastell, Leinwandf. Gemona 4486 E. Die D. Passeriano 3003 E. Schloß, Papierf. Bertiolo 2285 E. Leinwand- und Papierf. Moggio an der Fella, 2792 E. Schloß. Tarcento 1989 E. Eisenwaarenf. Pontaffel (Pantoffel) oder Ponteba an der Fella, berühmter Alpenpaß, 1427 E. Campo Formio 1310 E. Kastell, wo 1797 ein Friede zwischen Frankreich und Oestreich geschlossen ward, 1310 E. Zuglio oder Julio am Bache La Bute, im Bezirk Canale di S. Pietro, häufige röm. Alterthümer und Gebäude, wahrscheinlich Ueberbleibsel der St. Forum Julii, aus denen viele Vasen, Instrumente, Mosaike, Statuen, Ornamente, Altäre, Inschriften (auch hebräische) ꝛc. ein Museum bilden, das sich mit den Alterthümern von Pompeji und Herculanum messen kann.

IX. Das Königreich Galizien und Lodomerien (Wladimir) von 36° 38′—40° 14′ O. L. und 47° 9′—50° 47′ 30″ N. B. 1823. 4,075,000 E. in 95 St., 71 Vorst., 191 Mfl., 6009 D., 613,801 H., 889,334 Familien. Das Königreich wird in 19 Kreise getheilt:

1) Der lemberger Kreis, 39½ Q. M. 1818 in 4 St., 10 Vorst., 2 Mfl., 167 D., 18,551 H., 141,125 E., wo die Hst. des Königreichs Lemberg poln. Lwow, 41° 42′ 30″ L. 49° 51′ 42″ B. am Bach Peltew, 2515 H. 1821. 47,079 E. worunter 18,249 Juden; Sitz des Gubernium, des Militair-Generalcommando, Appellations- und Criminalobergerichts, eines Landrechtes, Kreisamtes, Mercantil- und Wechselgerichts, eines kathol. und eines unirten armenischen Erzbischofs, eines Metropoliten der unirten Griechen (welche Würde seit 500 Jahren in Galizien erloschen war, aber 1808 erneuert ward), eines evangel. Superintendenten und des Oberlandrabbiners; 21 Kirchen, worunter 1 kathol., 1 armen. und 1 griech. Domkirche, 2 Synagogen; Univers. Alma Francisceа, 1821 mit 26 Lehr., 215 Stud., Bibliothek; ständische Akademie, 2 theolog. Seminarien, 2 Gymnasien, Normalhauptschule, 2 Hauptschulen, evangel. Schule (1813. 45 Schüler), Realschule (zur Belebung des Kunstfleißes in Galizien und zur Bildung der Kaufleute), 2 jüdische Schulen; gräfl. ossolinsk. öffentliche Bibliothek; Kloster der barmherz. Schwestern mit Mädchen-Waisenhausschule und Spital, Benedictinernonnenkl. mit Mädchenschule, armenisches Frauenkloster mit Mädchenschule, städt. Siechenhospital, allgem. Krankenhaus; Theater,

Zucht- und Arbeitshaus; Seiden-, Essig-, Wagen-, Bleiplatten-, Rosoglio-, Leinwand-, Tuch-, Lederf., 4 Buchdruck., worunter eine russische und jüdische; Färber., beträchtlicher Handel, Contracte. Die St. Winike oder Weinbergen (teutscher Koloniеort) 125 H. 2271 E. kaiserl. Tabaksf. (70,000 Ct.). Der Mfl. Rawaria Segelleinwandweb., Papiermühle. Die D. Reichenbach teutsche Kolonie 109 E. Obstbau. Einsiedel von teutschen Mennoniten bewohnt. Polana Steinbrüche. Ledechowka Papiermühle.

2) Der tarnower Kreis, 75$\frac{1}{3}$ Q. M. in 3 St., 3 Vorst., 11 Mfl., 464 D., 30,056 H., 201,600 E., wo die St. Tarnow an der Dunajetz mit einer schönen Brücke, 340 H. 4312 E. Kreisamt, Kreishauptschule, Landrecht, Gymnasium, Leder- und Leinwandf., Handel. Pilsno an der Wisloka, Handel. Die Mfl. Kolbuszow Holzwaarenhandel. Zabno am Dunajec, Töpferwaaren. Die D. Niwiska Glashütte. Lisiagura Holz- und Töpferwaaren.

3) Der jasloer Kreis, 57$\frac{2}{3}$ Q. M. 5 St., 1 Vorst., 11 Mfl., 373 D., 28,562 H., 196,048 E., wo die St. Jaslo am Einfluß der Jaslel in die Wisloka, 224 H. 1463 E. Kreisamt, Kreishaupt- und Mädchenschulen. Dukla 2200 E. Schloß mit franz. Garten, Armeninstitut, Leinwandf., Weinhandel. Krosno an der Wisloka, 600 H. 4877 E. altes kön. Residenzschloß, Niederlage für ungersche Weine. Biecz an der Ropa, 1610 E. altes kön. Schloß, gothische Hauptkirche. Kolaszyce an der Wisloka, Töpferwaaren, Tuch- und Baumwollzeugweb. Dembowiec an der Dembowka und Wisloka, Weber. Die Mfl. Zmygrod Handel mit Zwirn, Leinwand und Ungerwein. Strzezow Töpferwaaren. Szerzyny Leinweb. Czudec schönes Schloß und Garten. Gorlice an der Ropa, Leinwand- und Wollzeugweb., Leinwandbleichen, Handel mit Getreide, Wein, Leinwand 2c. Die D. Jadlowa 3000 E. Leinweb. Nawszie engl. Baumwollspinn. (itzt nicht betrieben), Baumwollwaarenf. Bielany Glashütte. Sekowa Papiermühle, Leinwandbleiche. Tarnowiec und Kobylanka stark besuchte Wallfahrtsörter. Kroszienko und Suchodol alte Ansiedelungen schwedischer Kriegsgefangener.

4) Der rzeszower Kreis, 73$\frac{1}{3}$ Q. M. 4 St., 13 Mfl., 335 D., 36,856 H., 232,552 E., wo die St. Rzeszowo der Reszow am Fl. Wisloka, 364 H. 4604 E. Kreisamt, Gymnasium, Kreishauptschule, Mädchenschule, Handel, auch mit den von Juden verfertigten Bijouterie- und unechten Schmuckwaaren. Lancut oder Landshut am Niedersansl., 2000 E. Schloß und schöner Garten, Leinwandbleichen. Lezaysk. Przeworsk Leinwand- und Drellweb.; Kloster der barmherzigen Schwestern mit weibl. Erziehungsanstalt und Mädchenschule. Der Mfl. Zolynia 2495 E. Die D. Nisko Glashütte. Budyn am Wislock, 943 E. Leinweb.

5) Der przemysler Kreis, 76$\frac{1}{4}$ Q. M. 5 St., 8 Vorst., 12 Mfl., 372 D., 37,393 H., 218,885 E., wo die St. Przemysl am Fl. San, 737 H. 6358 E. Bergkastell, Sitz eines kathol. und griechisch unirten Bischofs und des Kreisamts; Kreishauptschule, Gymnasium mit philos. Studien, philos. und theolog. Lehranstalten, Benedictinernonnenkloster mit Mädchenschule, Spital, Buchdruck., Wachsbleiche. Jaroslaw an der San, 1400 H. 6975 E. Domkapitel, Hauptschule, Mädchenschule, k. k. Monturcommission,

Rosoglio-, Tuch- und Leinwandf., Wachsbleichen, Handel auf dem Fluß zur Weichsel mit Garn, Leinwand, Wachs, Honig ꝛc. Jaworow 1000 H. 2400 E. Gerber. Die Mfl. Radymno am San, Fischnetzstrick., Handel. Krakowiec Schloß und botan. Garten. Die D. Sklo Papiermühle, Schwefelquelle. Kresowice Schloß mit engl. Gartenanlagen. Murance Papiermühle.

6) Der sanoker Kreis, 101½ Q. M. 10 St., 2 Vorst., 10 Mfl., 431 D., 33,998 H. 215,655 E., wo die St. Sanok an der San 218 H. 1520 E., Sitz des Kreisamtes, Kreishauptschule. Lisko am San, Handel mit Grütze und Graupen nach Ungern. Brzozow 2073 E. Schloß, Leinweb. Der Mfl. Balligrod Leinweb. Die D. Cisna Eisenwerk. Tyrawa Solna, Lacko, Huczko Salzsied. Jskrzyn, Rogi, Jwoncz Kolonien schwedischer Kriegsgefangenen.

7) Der samborer Kreis, 96⅚ Q. M. 7 St., 18 Vorst., 5 Mfl., 352 D., 43,614 H., 246 992 E., wo die St. Sambor am Dniester, 1153 H. 6573 E. Sitz des Kreisamtes, Gymnasium, Kreishauptschule, Criminalgericht, Salinenintendanz und Distriktualberggericht, Leinwandf. und Bleichen, Salzsied.; in der Nähe eine Pfälzerkolonie mit einer Rhabarberpflanzung. Drohobicz an der Tismenica, 1200 H. 7200 E. Basilianerkl. mit Hauptschule, Salzsied. (74,000 Ct.), Handel mit Getreide, Leinewand, Leder, Töpferwaaren. Chyrow Strumpfstrick. Komarno 400 H. 2320 E. Leinwand- und Zwillichweb., Linnenhandel. Starosol 700 H. 3510 E. Salzquelle und Salzsied. (45,000 Ct.). Stare Miasto (Altsambor) am Dniester, 2050 E. Die D. Modrycz, Solec, Stebnik Salzsied. Laurow Basilianerkl. mit teutscher Hauptschule. Maydan Eisenbau. Lubien Schwefelwasser. Smolna Eisenf., jährlich 2500 Ct., Eisenbergw. Truskawiec Bergöl.

8) Der zolkiewer Kreis, 69⅗ Q. M., 4 St., 18 Mfl., 267 D., 35,450 H., 196,343 E., wo die St. Zolkiew 661 H. 4137 E., festes Schloß, Sitz des Kreisamts und Kreishauptschule, Tuchf. Belz 1560 E. Potaschesied. Lubaczow. Sokal am Bug, Weber. Die D. Ruda Rozaniecka Eisenbau. Hucisko Papiermühle. Glinsko und Siedliska Faiencef. Auf der Kameralherrschaft Mosti Theerbrenn., die auch Colophonium und Terpentinöl bereitet.

9) Der brzezaner Kreis, 107½ Q. M. 3 St., 5 Vorst., 14 Mfl., 317 D., 30,704 H., 181,655 E., wo die St. Brzezany an einem See, 793 H. 4357 E. Kreisamt, Gymnasium, Kreishauptschule, Segelleinwandweb., Flintensteinf. Bobrka 2700 E. Leinweb. Der Mfl. Bursztyn 1959 E. Die D. Nowosielce Schwefelbad. Demna Steinbruch. Zawatow Glashütte. Nowogroble Papiermühle.

10) Der zloczower Kreis, 92 Q. M., 6 St., 3 Vorst., 19 Mfl., 319 D., 35,341 H., 212,435 E., wo die St. Zloczow mit einem etwas befestigten Schloß, 1107 H. 6168 E. Kreisamt, Kreishauptschule. Brody des Grafen Potocki 2000 H. 16,511 E., worunter fast die Hälfte Juden; Schloß, Mercantil- und Wechselgericht, kathol. Hauptschule und Mädchenschule, jüdische Realschule, Judenspital; ansehnlicher Handel mit Rußland und der Walachei. Busk am Bug, 2856 E. Leder- und Papierf. Zalosce am Sered, Kloster der barmherz. Schwestern mit Krankenanstalt

und Mädchenschule, Tuchf., Gerb. Kamionka 526 H. 2345 E. Die Mfl. Podkamien 2164 E. Lesznio w Pferdehandel. Die D. Nowowietla mit 2 Schwefelquellen. Okladow Glashütte. Nowosiolki Kloster der barmherz. Schwestern mit Krankenhaus. Bezbrudi Schießpulverf.

11) Der stryer Kreis, $103\frac{1}{3}$ Q. M., 2 St., 4 Vorst., 10 Mfl., 277 D., 30,572 H., 177,908 E., wo die St. Stry an der Stry und Oriwa, 874 H. 5474 E., Schloß, Kreisamt und Kreishauptschule. Halicz (spr. Halitsch) am Dniester, 3000 E. Salz- und Seifensied., sonst Hst. des Landes Halicz (Galizien). Die Mfl. Woynilow Töpfer. Rozdol Kloster der barmherz. Schwestern mit Spital und Mädchenschule. Skole am Fl. Opier, Eisenbau und Hammerwerk, Glasf. Kalusz Salzsied., Torfgräb. Dolina Salzsied. Bolechow 2063 E. Salzsied. (40,000 Ct.). Die D. Podmichale, Mizun, Sokolow Eisengruben. Krasna, Petranka, Lissowiec Salzquellen und Salzsied. Landestreu teutscher Kolonieort mit Obstbau. Neubabylon vormals jüdische, nun teutsche Ansiedelung bei Bolechow. Lachowice Papiermühle.

12) Der stanislawower Kreis, 98 Q. M. 185,449 E. in 5 St., 9 Vorst., 13 Mfl., 264 D., 30,400 H., wo die St. Stanislawow an der Bistrica, 850 H. 6192 E., Kreisamt, Landrecht, Criminalgericht, Gymnasium, Kreis- und Mädchenschule, Tabaksmagazin, Handel. Nadworna an der Strymba, Leinweb. Maryampol am Dniester, Schloß, Kloster der barmh. Schwestern mit Mädchenschule. Tysmienica an der Worana, 2800 E., worunter 318 Armenier. Die Mfl. Nizniow Flintensteinf. Monasteryska oder Manasteryska, am Koropiecbach, Tabaksmagazin, das mit 40 H. am 29. Aug. 1823 abbrannte. Buczacz an der Stripa, 2200 E. Basilianerkloster mit Gymnasium und Hauptschule. Bohorodczan 1916 E. Salinenintendanz und Distriktualberggericht. Die D. Pasieczna an der Bistriza, Eisenbau. Lonczyn oder Lanczin, Maniawa, Molodkawa, Rosulna Salzquellen und Salzsied. Krzywotuli Tuchf., Papiermühle.

13) Der kolomeer Kreis, $57\frac{1}{2}$ Q. M. 157,687 E. in 3 St., 4 Vorst., 12 Mfl., 204 D., 30,618 H., wo die Kreisstadt Kolomea am Pruth, 480 H. 4000 E. worunter 516 Armenier, Kreisamt, Salinenintendanz, Kreishauptschule, Salzsied., Tabaksmagazin. Sniatyn am Pruth, 4000 E. wovon 516 Armenier, Handel. Kuty 4010 E. wovon 520 Armenier, Salzsied., Safiangerb., Lederhandel. Die Mfl. Kossow Salzsied. Gwozdziecz Kloster der Bernardiner mit Hauptschule. Jablonow Salzsied. Die D. Utorop, Sloboda-Rungarska, Mlodiatyn, Kniazdwor Salzquellen und Salzsied. Myszyn Steinkolenbergw.

14) Der czernowitzer Kreis oder die Bukowine, wovon itzt der im N. des Pruth liegende Theil getrennt ist, $172\frac{1}{2}$ Q. M. mit 3 St., 2 Vorst., 3 Mfl., 274 D., 38,467 H., 206,899 E., ist in Ansehung der Staats- und Rechtsverwaltung mit Galizien verbunden; doch sind die Stände seit 1790 nicht mehr Mitstände der galizischen. Sie ward vormals in 2 Gebiete getheilt, von Czernowitz und Suczawa. Die Hst. Czernowitz nicht weit vom Pruth, 520 H. 5416 E., worunter Teutsche, Moldauer, Juden, Armenier und Rusniaken; Sitz eines griech. nicht unirten Bischofs,

Kreisamt, bukow. Berggerichtssubstitution, philos. Lehranstalt und Gymnasium, Kreishauptschule, Clerikalschule des griech. nicht unirten Ritus (besonders zur Bildung der zu Schullehrern geeigneten sogenannten Daskals und Kirchendiener), Mädchenschule, Hebammenschule, Criminalgericht, Wagenf., Handel, Schiffahrt. Die St. Suczawa (spr. Sutschawa) am Fl. gl. N., 1000 H. 5069 E. wovon 965 Armenier, Hauptschule, Feinledergerb., Woll- und Baumwollf., Mittelpunkt des Speditionshandels zwischen der Moldau und Siebenbürgen. Sereth oder Syreth am Fl. gl. N. Die Mfl. Moldauisch-Kimpulung Wollweb. Fradautsch oder Radautsch k. k. Militairpferdegestüte, Glashütte; Sitz des Bischofs von Czernowitz. Wisnitza Ledergerb. Die D. Dorna Eisenbau, Mineralquellen. Jakobeny oder Jakobnan Eisenbau (9000 C.) und Hammerwerke. Kirlibaba am Bach gl. N., Bergbau auf silberhaltiges Blei (562 Mark Silber und 1000 Ct. Blei und Glätte). Possoritta Eisen- und Kupferbau. Bugschoja Eisenhammerwerk. St. Illie Lederf. Pletscha und Kaczyka Salzsied. Dragomirna Hauptort der 8000 unter Joseph II. aus der Krim eingewanderten Filipponen oder Lipponaner, die Hanf- und Flachsbau treiben, und alle Gattungen von Seilerwerk verfertigen.

15) Der wadowicer (sonst myslenicer) Kreis, 61¼ Q. M. 11 St., 1 Vorst., 1 Mfl., 339 D., 37,145 H., 275,049 E., wo die St. Myslenice an der Raba, 286 H. 1975 E., Kreishauptschule, Mädchenschule, Kreisamt. Kenty an dem Sola, 5088 E. Leinwand- und Tuchweb. Biala am Fl. gl. N., 400 H. 3383 E. Hauptschule, Leinwand- und Tuchf., Eisen- und Nagelschmieden. Zator an der Skawa-M. in die Weichsel. Oswiecim oder Auschwitz unweit der Sola-M. in die Weichsel; die St. Oswiecim und Zator werden itzt zu Teutschland gerechnet, da sie einst Hauptstädte gleichförmiger schlesischer Fürstenthümer waren, die auf 87½ Q. M. 335,187 E. enthalten; vergl. S. 152. Andrychow oder Jendrichau an der Wieprzowka, 2805 E. Leinwand- und Drillichweb. Zywiec oder Saybusch an der Sola, 2865 E. Spinn., Leinwand- und Tuchweb. Landskron mit einem Felsenkastell. Der Mfl. Kalwaria stark besuchter Wallfahrtsort, Augenkrankenheilungsanstalt. Die D. Swiątniki (Schwuntnik) Eisenarbeiter. Sole Tuchweb. Swoszowice Schwefelbergwerk (10,000 Ct.), Schwefelwasser. Lipnik Tuchf.

16) Der bochnier Kreis, 41 Q. M., 5 St., 1 Vorst., 9 Mfl., 377 D., 26,775 H., 181,032 E., wo die St. Bochnia am Fl. Raab, 510 H. 3109 E. Kreisamt, Salinenbergverwaltung und Distriktualberggericht, Kreishauptschule, Mädchenschule, Steinsalzwerke, jährlich 250,000 Ct. Wieliczka freie Salinenbergst., 180 F. über der Weichsel, 341 H. 3414 E. Hauptschule, Mädchenschule, auf einem unerschöpflichen Salzstock; Salzwerke, Salzniederlagen, Steinkolenbau; vergl. S. 32 f. Podgorze kön. Freist. an der Weichsel, Krakau gegenüber, 1988 E. Handel, Kreidebrüche mit Flintenstein. Wisznicz Criminalgericht. Die Mfl. Brzesko Holzwaaren. Niepolomice an der Weichsel, Torfgräb. Die D. Staniontek Benedictinernonnenkl. mit Mädchenschule für gebildetere Stände.

17) Der sandecer Kreis, 69 Q. M., 8 St., 5 Mfl., 386 D., 28,092 H., 191,631 E., wo die St. Altsandec am Mostenice,

M 2

2772 E. Sitz des Generalvicars über die 3 westlichen Kreise, Clarisserinnennonnenkl. mit weibl. Schul- und Erziehungsanstalt für gebildetere Stände. Neusandec, Nowy-Sandez, Sandez am Dunajec, 491 H. 3629 E. Kreisamt, Gymnasium, Kreishauptschule. Ciezkowice an der Biala, Leinweb. Nowytarg oder Neumarkt am Dunajec, 3000 E. Piwniczna am Poprad, Papiermühle. Die D. Kamienica Glashütte. Szczerzyz Cistercienserkloster mit teutscher Hauptschule. Ochotnica das längste D. im östreichischen Kaiserthum, am Bach gl. N. 18,725 Schritt lang. Krynitza Sauerbrunnen. Poronin Sensenf.

18) Der tarnopoler Kreis, 87½ Q. M., 186,874 E. in 4 St., 6 Mfl., 251 D., 30,378 E., wo die St. Tarnopol am Sereth, 1080 H. 7093 E. Kreisamt, Jesuitencollegium (vgl. S. 42), philos. Lehranstalt, Gymnasium, Kreishauptschule, israel. Hauptschule. Zbarasz großer Speckmarkt. Mikulince am Sered, 300 H. 2000 E. Tuchf., Schwefelquelle, Handel. Budzanow 2302 E. Schloß. Der Mfl. Chorostkow 2580 E. Das D. Plotycze Tuchf.

19) Der czortkower Kreis, mit Einschluß des von der Bukowina getrennten nördlichen Landstrichs zwischen dem Pruth und Dniester, 72 Q. M. 152,500 E. in 3 St., 19 Mfl., 242 D., 30,829 H., wo die St. Zaleszczyki am Dniester, 360 H. 5416 E. Kreisamt, Kreishauptschule, Handel. Czortkow am Sereth, Schloß. Die Mfl. Borszczow 1404 E. Budzanow 2302 E. Schloß.

X. Ungern. Dieser Name wird bald in weiterem, bald in engerem Sinne genommen. Unter der Benennung der ungerschen Erbstaaten begreift man Ungern, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen und die Militairprovinzen. In engerm Sinn wird Siebenbürgen, als bloß adnexe Provinz nicht, wohl aber Croatien und Slavonien als connexe Provinzen unter dem Namen Ungern verstanden. Nach der Ausdehnung, wie man im Oestreichischen itzt das Königreich Ungern nimmt, umfaßt es nur die Provinzialtheile der 3 vereinigten Königreiche, Ungern, Croatien und Slavonien, mit Ausschluß der Militairprovinzen oder Militairgränzen. In dieser Ausdehnung enthält das Königreich Ungern, bei den Eingebornen Magyar Orszäg d. i. Land der Magyaren von 34° 12′ — 44° 9′ O. L. 35° 55′ — 49° 56′ N. B. 4180⅓ Q. M., wovon auf das eigentliche Ungern 3835⅓, auf Croatien 172½, auf Slavonien 172 Q. M. kommen; nach Szepeshäzy hatte 1817 ersteres 7,614,523, das 2te 379,604, das 3te 320,327 E. mit den gar nicht zu Ungern gehörenden Militairdistrikten, aber ohne Adel und Geistlichkeit, diese nach v. Csaplovics Berechnung mit 435,358 Seelen, das Ganze 8,749,812 E. in 52 St., 708 Mfl., 11,900 D. und Prädien und 1,380,000 H. Nach dem Tudományos Gyüjtemény 1817 — 21 waren 50 königl. Freistädte, 699 Mfl., 11,068 D., 8,500,000 E., wovon 550,000 in den St., 2,097,000 in den Mfl. und 5,853,000 in den Dörfern und Prädien. Nach den Conscriptionslisten vom J. 1817 hatte Civilungern mit den Provinzialdistrikten von Slavonien und Croatien 8,063,680 E. (vielleicht ohne Adel?)

A. Das eigentliche Königreich Ungern im engsten Verstande 33° 38′ — 42° 46′ O. L. 44° 43′ — 49° 37′ N. B. 3835⅓ Q. M. 1805 mit 6,888,890 Unadlichen, 1787. 335,347 Adelichen und Geist-

lichen; nach einer andern Angabe 1819. 7,600,000 E., worunter Katholiken 5,715,000, Griechen 6015, Protestanten 1,150,000, Juden 135,000. Nach dem Directorium itinerantium juxta stationes ad omnes Hungariae, Croatiae, Slavoniae Comitatus et Districtus (von Szepeshäzy) Kaschau, 1818. Fol. hat das Königreich Ungern 4051 Q. M. 7,614,523 E., 6 Festungen, 42 Freistädte, 627 Marktflecken, 9316 Dörfer, 2458 Prädien. Es wird in Ober- und Nieder-Ungern und diese in 4 Kreise getheilt; letzteres in die Kreise diesseit und jenseit der Donau, ersteres in die Kreise diesseit und jenseit der Theiß, welche wieder aus Gespanschaften (Vármegye, d. i. Burg- oder Gerichtsbezirke, slav. Stolice, Stuhl, Gerichtsstuhl, lat. Comitatus) und einigen davon getrennten Bezirken bestehen.

I. Nieder-Ungern oder der westliche Theil.

a) Der Kreis diesseit der Donau im N. und O. der Donau enthält 1065⅜ Q. M. 2,564,500 E. in 23 Frei- und 3 bischöflichen Städten, 176 Marktflecken, 2507 Dörfern und Weilern, 93 Prädien, 267,941 Häuser, 13 Gespanschaften und 3 kleine Ländchen.

1) Presburg, 82¼ Q. M. 236,321 E. in 5 Freist., 23 Mfl., 293 D., 44 Prädien, wo die Freist. Presburg, ungr. Posony 54° 45′ L. 48° 8′ 30″ B. an der hier 130 Klafter breiten und mit einer fliegenden Brücke versehenen Donau, die schönste St. im Königreiche, 1372 H. 35,055 E., worunter über 600 jüdische Familien; kön. Schloß, Sitz der Gerichtstafel für das Comitat und eines Collegiatkapitels, in dessen Kirche die ungrischen Könige, wenn der Krönungsreichstag nicht in Ofen gehalten wird, gekrönt werden; Akademie (ohne theolog. und mediz. Fakultät), königl. kathol. Archigymnasium, luth. Hauptgymnasium mit 2 Convicten und einer guten Bibliothek, theol. kath. Seminar, kath. Hauptschule; die Schuljugend betrug 182⅔ 3929, nämlich in der königl. Akademie 404, k. Archigymnasium 604, evangel. Lyceum 531, in der 1sten kön. Normalschule 496, Haupt- oder Spitalschule 204, Trivialschulen 1690, Judenschule 100; Arbeitshaus, Reconvalescentenhaus der barmherz. Brüder; Seidenfilator., Seidenzeug-, Tuch-, Rosoglio-, Oel-, Tabak-, Leder-, Silberdrahtf., Acker- und Weinbau, Donauhandel. Friede 26. Dec. 1805. Einige 100 Schritte außerhalb der Krönungsstadt Presburg ist ein von Menschenhänden zusammengetragener kleiner Hügel, Königshügel genannt, den Maria Theresia 1776 neu errichten ließ. Auf diesen Hügel reitet der König von Ungern vor seiner Krönung, und schwingt ein entblößtes Schwert nach den vier Weltgegenden, um dadurch anzuzeigen, daß er das Königreich schützen wolle, von welcher Seite es auch angegriffen werden sollte. Tyrnau kön. Freistadt am Fl. Trnawa, 559 H. 5700 E.; Sitz einer königl. Distriktstafel, 9 Kirchen, erzbischöfl. Lyceum (1821. 85 Stud.), 2 theolog. Seminarien, kath. Gymnasium (1822. 438 Stud.) und Hauptschule, Invalidenhaus für 1700 M., Sternwarte, 8 Jahrmärkte; Hanfverfeinerungsf., Tuch- und Leinwandweb.; großes 1823 in 90 Tagen verfertigtes Weinfaß von slavonischem Eichenholz, 19 F. 6 Zoll lang, 16 F. 11 Z. hoch, mit 22 eisernen Reifen (85 Ct. an Gewicht) beschlagen, im Innern durch keine Stange gehalten, ruht in 6 eichenen Satteln, die bis an die Mitte des Fasses hinaufreichen, und ist mit 2110 Eimer weißen Wein von des Erzherzogs Palatinus Rebengebirgen gefüllt. Modern kön. Freist. am Fuß des karpathischen

Gebirgs, 573 H. 4678 E. Sitz eines luth. Superintendenten, luth. Gymnasium, kath. Hauptschule, Tuchweb., Weinbau. Pösing kön. Freist. 3728 E. Berggerichtssubstitution, kath. Hauptschule, Gesundbad, Tuchweb., Gold- und Silberbergw., Weinbau. St. Georgen k. Freist. 2254 E. Piaristencollegium (1822. 87 Schül.) mit Grammatikalschulen, gemischte kathol. evangel. Hauptschule, sehr guter Weinbau. Die Mfl. Lanschitz mit einem gräfl. esterhazyschen Lustschloß, Kattunf. Grünau, Sziha, Ober-Nußdorf alle mit Weinbau. Theben am Einfluß der March in die Donau, Bergschloß, Wein- und Obstbau. Großschützen oder Nagy-Levard an der Rudava, Messerschmiede, Töpf. Somerein auf der über 10 M. langen Donauinsel Schütt, 2682 E. Gerichtssitzungen der Gespanschaft. Waika auf der Insel Schütt, Hauptort des sogenannten wajker Stuhls, der von Edelleuten (Prädialisten) bewohnt wird. Ratschersdorf vortreflicher Weinbau. Blasenstein Schloß, Stuterei, Tropfsteinhöle. Galantha 2300 E. worunter viele Zigeuner, die als Musiker im Lande umherziehen. Malaczka 256 H. 2505 E. fürstl. palffysches Schloß, Park, Thiergarten. Die D. Marienthal Wallfahrtsort. Pila Kupferhammer, Papiermühle. Pered Waidbau. Baltenstein Papiermühle. Rohrbach Oelf.

2) Neitra, 122 Q. M. 319,117 E. in 1 kön. Freist., 39 Mfl., 415 D., 47 Präd., wo die St. Neitra oder Neutra am Fl. gl. N. 5848 E. Sitz eines kath. Bischofs, festes Bergschloß, Lyceum der Philosophie (1822. 30 Stud.), Piaristencollegium und Gymnasium (1822. 550 Schüler), kath. Hauptschule, bischöfl. Seminar. Skalitz, Szakolcza k. Freist. an der March, 500 H. 5698 unadl. E. kathol. Gymnasium (1822. 131 Schüler), kath. Grammatikalschulen, Hauptschule, Spital der barmherzigen Brüder, Filial des tyrnauer Invalidenhauses, Tuchweb., Hanfbau. Die Fest. Leopoldstadt in einer sumpfigen Gegend an der Waag, Invalidenhaus. Die Mfl. Ujlak Rosogliof. Groß-Tapoltschan Safranbau, Pferdezucht. Boynicz und Pösthény warme Bäder. Neustadt an der Waag, kathol. Hauptschule, guter rother Weinbau. Holitsch an der Morawa, kais. Lustschloß, Majolica- und Steingutf., die 1811 für 200,000 Fl. in Bancozetteln lieferte, Merinosschäferei. Schloßberg oder Sassin (Sasvar) Kattunf., die jährlich 54—60,000 Stück Kattun liefert; Wallfahrt zu dem Gnadenbilde, 1817 mit 80,000 und 1818 bis 1. Mai 100,000 Wallfahrern. Der Ort litt sehr am 23. Mai 1820 durch einen Wolkenbruch, wodurch über 80 H. unbewohnbar wurden. Miawa am Fl. gl. N., 10,000 E. Brantweinbr., Flachsbau, Beuteltuch- und Leinweb.; die Slovaken dieser Gegend beschäftigen sich mit Holzkolenbrennerei. Sobotischt Messerschmiede, Töpf. Neuhäusel am Neitrafl., kath. Hauptschule. Privitz oder Privigye Piaristencollegium, Gymnasium (1822. 104 Schül.), Hauptschule, Tuchweb. Pischtyan (Posteny) an der Waag, warme Bäder; der Ort verlor am 5. Mai 1822 durch Feuer 82 Häuser. Die D. Hetmeny an der Waag, beträchtliches Pferdegestüte. Kopesany an der March, kais. Hofgestüte. Haban Gemeinde von Mennoniten, die vorzüglich in der Kunst, durch Ziegel von Lehm und Stroh einfach und wohlfeil ländliche Wohnungen feuersicher zu decken, erfahren sind und zu ihrer Ausübung herumreisen. Hradek Papiermühle. Zlatnik Glashütte.

3) Trentschin, 87½ Q. M. 251,513 E. in 1 Freist., 19 Mfl.,

387 D., 13 Präd., wo die kön. Freist. gl. N. an der Waag, 2131 E., festes Schloß, Piaristencollegium, Gymnasium (1822. 181 Schüler), kathol. Hauptschule, Armenversorgungsanstalt, Bierbrau., warmes Bad. Die Mfl. Puchow an der schiffbaren Waag, Tuchweb., Töpf., erheblicher Tuchhandel. Rajecz 4360 E. worunter über 200 Rothgerber, Bienenzucht, Flachsbau, Bäder, Papiermühle. Solna kath. Gymnasium (1822. 144 Schül.) und Hauptschule. Bitischa Holzhandel auf der Waag. Lednitz Hauptort einer gräfl. erdödyschen Herrschaft, merkwürdige Thermolampe. Die D. Teplitz warme Bäder (die sogenannten trentschiner Bäder). Bronistye Papiermühle.

4) Thuroczer Gesp., 21⅓ Q. M. 34,755 E. in 6 Mfl., 98 D., 5 Präd., wo die Mfl. St. Martin an der Thurocz, Hauptort der Gesp. Znio Schloß. Das befest. Felsenschloß Blatnitza. Die D. Budisch Sauerbrunnen. Stuben warmes Bad. Neczpál (spr. Netschpahl) Papiermühle.

5) Arva, 37½ Q. M. 74,575 E., wo das Bergschloß Arva am Fl. gl. N. Die Mfl. Unter-Kubin, wo die Gespanschaftsversammlungen gehalten werden, 1118 E. Trsztena kath. Hauptschule. Die D. Unter-Lipnitza Tuchweb. Willanow Leinwandweb. Fejér-Patak Papiermühle.

6) Liptauer Gesp., 42 Q. M. 66,837 E. in 10 Mfl., 123 D., 1 Präd., wo die Mfl. Botza in einem tiefen Thale, Sitz einer Berggerichtssubstitution (eigentlich in dem kleinen Bergort Maluschina, Kupferhandlung genannt, mit 2 Kupferhämmern), goldhaltige Silbergruben. St. Niclas im Ungr. Szent Miklos (spr. Sent Miklosch), wo die Gespanschaftsversammlungen gehalten werden, an der Waag, Schiffahrt, Handel. Rosenberg an der Waag, 2178 E. Piaristencollegium, Gymnasium (1821. 144 Schül.), kath. Hauptschule, Marmorbrüche, Sauerbrunnen, Papiermühle. Teutsch-Liptsche 2287 E. kath. evang. Hauptschule, Eisen- und Antimoniumbergwerke. Szelnicze (spr. Selnitsche) Leinwandweb., Salpetersied. Hradek an der Waag, 956 E. Hauptschule mit weibl. Industrieschule, Hochofen, Gewehr-, Eisen- und Waffenf. Die D. Lutschka warmes Eisenbad. Demenfalva mit der merkwürdigen Berghöle, Drachenhöle genannt. Matyassocz Papiermühle. Kis-Pallugya Eisenhammer.

7) Zolyom, Sohler Gesp., 50½ Q. M. 79,715 E. in 5 Freist., 8 Mfl., 148 D., 2 Präd., wo die kais. Frei- und Bergst. Neusohl oder Besztercze an der Gran und Bistritz, 800 H. 10,069 E., Slaven und Teutsche; Sitz eines kathol. Bischofs und luth. Superintendenten, Provinzialcommissariat, Berggericht, kath. Gymnasium (1822. 150 Schüler), bischöfl. Seminarium; Kupferbergw., Schmelz- und Hammerwerke, Leinwandweb., Papiermühle, Salpetersied., damasc. Klingenf., Handel mit Leinen- und Eisenwaaren. Altsohl k. Freist. am Granfl. 1506 E. Sauerbrunnen. Der Ort verlor am 23. Oct. 1823 durch Feuer 117 H. Die kön. Freist. Bries (Brezno-Bánya) 6305 unadl. E., Piaristencollegium, kathol. Gymnasium (1822. 49 Schül.), Hauptschule, Handel mit Schafkäsen und Wolle. Die freien Bergst. Libethen (Libeth-Bánya) 1343 E. Sitz eines Bergamts, Kupfer- und Eisenbergwerke. Karpfen 2926 E. Piaristencollegium (1822. 49 Schüler), Grammatikalschulen, kathol. evangel. Hauptschule; die Stadt brannte am 27. Juli 1824 bis auf 2 H. ab. Der Bergflk.

Herrengrund silberhaltiges Kupferbergwerk (jährlich 12 — 1500 Ct. Kupfer und 5 — 600 Mark Silber), Cementwasser, wo alles hineingelegte Eisen binnen einigen Wochen in Kupfer verwandelt wird; Berggrünbereit., Spitzenklöpp. Die Mfl. Radwany an dem Udurna, 8 Pulvermühlen. Windisch-Liptsch Papiermühle. Detwa eigentlich Detva-Hutta Glashütte. Pojnik Eisenbau, Eisenschmelzofen. Die D. Hronitz oder Rohnitz Eisenbergwerk, Mittelpunkt der Eisenverarbeitung in dieser Gesp., Eisengußwerk, Eisen- und Stahlhämmer, Holzflöße, Kolenbrenn., Rechenkolungen (die jährlich 1,260,000 Cubikfuß Kolen liefern). Ribar Töpferwaaren. Králowa oder Királyfalva bei Neusohl, kaiserl. Waffen- und Säbelf. mit 148 Arbeitern, von welcher auch Abtheilungen im Kronprinz-Ferdinandthale und im D. Kostführersdorf bestehen. Szihla Glashütte. Mittelwald Eisenbau. Jaraba Berghandlung (d. i. von Bergleuten bewohnte Ortschaft), am Fuße der Teufelshochzeit, Kupferbau. Hajnik Hopfenbau. Dubowa Bienenzucht. Ribar warme Bäder. Tajowa Schmelzhütten, Kupfergruben. Jacobsdorf Papiermühle. Vegleß Glashütte, Potaschesied. Das Altgebirg mit vielen Bergwerken, Schmelzhütten, Pochwerken und Kolenbrenn.

8) Barscher Gesp. 49½ Q. M. 105,266 E. in 2 Freist., 11 Mfl., 206 D., 24 Präd., wo die kön. Frei- und erste ungr. Bergst. Kremnitz in einem tiefen Thale, 9678 E., Sitz eines Bergverwaltungs- und eines Münzamts; doch wird das meiste ungr. Gold und Silber itzt in Stangen in das wiener Münzhaus abgeliefert; kön. Gymnasium (1822, 186 Schül.), Normalschule, luth. Grammatikalschulen, berühmte Gold- und Silberbergwerke, die beständig an 700 M. beschäftigen, kön. Silberschmelzhütte, Papiermühlen. Die königl. freie Bergst. Königsberg (Uj-Bánya) an der Gran, 3772 E., Berggerichtssubstitution, Gold- und Silberbergwerke, Steinbrüche, Eisenhammer. Die Mfl. Aranyos-Maroth Comitatsversammlung. Lewenz, Leva kathol. Gymnasium (1822, 228 Schüler), Sauerbrunnen, Tabaksbau. Klein-Tapolcsan Tuchweb. Die D. Skleno oder Glashütten warme Bäder. Eisenburg (Vichnye) warme Bäder; Schleifmühle, die alles, was zur Ausrüstung eines Reiters nöthig ist, liefert, bloß inländischen Stahl und Eisen verarbeitet, und 107 M. beschäftigt. Alsó-Bélly jährliche Pferdewettrennen. Hlinik Mühlsteinbruch, Handel mit Mühlsteinen.

9) Honther Gesp. sonst Groß-Honth, 46 Q. M. 95,956 E. in 3 Freist., 9 Mfl., 176 D., 36 Präd., wo die kön. Frei- und größte Bergst. Schemnitz, Selmecz Bánya (362 Kl. über dem Meer, und der Dreifaltigkeitsschacht von 200 Kl., d. i. unter allen hiesigen Schachten der Meeresfläche am nächsten, noch 162 Kl. über dem Meer), am Ursprung des Fl. gl. N., 1692 H. 20,241 E., 2 Schlösser, Sitz des Kammergrafenamts für Niederungern, Distriktualberggericht, kathol. Gymnasium (1821, 197 Schüler), luth. Distriktualgymnasium (mit welchem das neusohler vereinigt ist), Bergakademie, die auch von Teutschen, Spaniern, Dänen und Schweden besucht wird (147 Zöglinge, Practicanten), Piaristencollegium (1822, 200 Schüler), 2 evangel. Hauptschulen; wichtige Bergwerke, die beständig über 5500 M. beschäftigen, und im Durchschnitt jährlich für 2 Mill. Fl. Gold, Silber, Kupfer, Vitriol, Arsenik ꝛc. liefern. Die Bergst. Dilln 1680 E. Bergamt. Puganz 2560 E. Die Mfl. Frauenmark Getreide-, Wein- und Tabaksbau. Kemencze, wo die Comitatsversammlungen gehalten werden. Die D. Magyarad Sauerbrunnen. Prinzdorf Porzelanerde. Kospallag Tabaksbau. Csabragh (spr. Tschabrag) Glasf. Das stark besuchte Vichner- oder Eisenbad.

10) Gran, 19 Q. M. 51,951 E. in 1 Freist., 5 Mfl., 45 D., 8 Präd., wo die k. Freist. gl. N. am Einfluß der Gran in die Donau, 780 H. 10,725 E. befestigtes Schloß, erzbischöfl. Lyceum (1822. 48 Stud.), prächtige Metropolitankirche, kath. Gymnasium, (1822. 306 Schüler), Hauptschule, warme Bäder. Der Erzbischof von Gran wurde vor 275 J. von den Türken vertrieben, und wohnte gewöhnlich zu Presburg, so wie das Domkapitel in Tyrnau war; seit dem Sept. 1820 sind beide wieder in Gran. Geburtsort des Stifters des Erzbisthums, des heil. Stephan.

11) Neograder Gesp. $77\frac{3}{5}$ Q. M. 166,480 E. in 10 Mfl., 251 D., 145 Präd., wo die Mfl. Gacs, Gatsch 4000 E. Wollenzeug- und Tuchf. (jährlich an 300 Stück Tuch und 600 Stück Zeuge), Majolicaf., Papiermühle. Loschonz reform. Gymnasium. Balassa-Gyarmath 4286 E. Die D. Podrecsány Fabr. von irdenen Tabakspfeifenköpfen (Podrecsaner genannt). Ipolysägh Papiermühle. Brovin Glashütte.

12) Pesth, Pillsch und Solth 191 Q. M. 393,738 E. in 2 Freist., 22 Mfl., 165 D., 154 Präd., wo die kön. Freistadt gl. N. Hauptort der Gespanschaft, an der Donau, 1822. 3829 H. 48,105 E. ohne Mil. und Adel, die teutsch, ungrisch, slavisch, illyrisch, neugriechisch, walachisch und jüdisch sprechen, und sich zur katholischen, griechischen, lutherischen, reformirten und jüdischen Religion bekennen; Sitz der höchsten Justizhöfe (Septemviraltafel), kön. Universität (1821. 816 Studenten) mit einem botan. Garten, Naturalien- und Kunstsammlung, Bibliothek (50,000 B.), Generalseminarium (zur Bildung 61 gelehrter Theologen), kön. Gymnasium (1821. 830 Schüler), Piaristengymnasium (1822. 879 Schül.), Hauptnationalschule (1820. 478 Schül.), Institut der engl. Klosterfräulein (zur Bildung von mehr als 400 Mädchen), Musikverein, ungr. Nationalmuseum mit der szechenyischen Regnicolarbibliothek, Thierarzneischule, Theater, Filial des tyrnauer Invalidenhauses; Seidenzeug-, Ofen-, Tabak-, Rosoglio-, Oelf., viele Nadler, Stärkemacher, Tischler, Saiten- und Geigenmacher, ungr. Schuh- und Zischmenmacher, Drahtzieher, Gerb., Tuchmach., Leinweb. und Färber., Buchdruck., 4 Messen. Unter den E. 1822. 238 Bettler, die blind, oder gebrechlich, oder Alters halber zur Arbeit untauglich sind. Das Weinland beträgt etwas über 1000 Viertel, deren jedes im Durchschnitt 30—35 Eimer meistens weißen Wein liefert, der unter dem Namen Steinbrucher in beiden Städten verzehrt wird. Dieser St. gegenüber und mit ihr verbunden durch die Schiffbrücke, die gewöhnlich auf 46—47 Pontons ruht, mit ihren feststehenden Landjochen an 1500 Schritt lang ist, und 56,000 Fl. Pacht zahlt (woraus man auf die Größe des über diese Brücke seinen Weg nehmenden Handelsverkehrs schließen kann, ungeachtet der gesammte ungrische Adel, die Bürger beider Städte und alle öffentliche Beamte zollfrei sind) und durch das Dampfschiff Carolina, liegt die stark befestigte Hst. des Königreichs Ofen ungr. Buda 36° 42′ 15″ L. 47° 29′ 44″ N. B. an der Donau, 2903 H. 27,000 E. ohne Militair und Fremde, die Stadt besteht aus 4 Theilen; die Oberstadt ist schön gebaut und befestigt; die Wasserstadt liegt unter ihr am Strom, und ist gleichfalls schön gebaut; die Raizenstadt (Taban) mit warmen Bädern und das Neustift. Sitz des Palatin, der kön. Statthalterei, des Generalcommando und andrer Landescollegien, eines griech. nicht unirten Bischofs ꝛc.; kön. Schloß, wo die Reichskrone verwahrt wird, Zeughaus, kön. Archigymnasium (1822. 528 Studir.), Normalschule, kön. Primar-Trivialschule, Theater; Seide-, Majolica-, Tabakf. Glaubersalzbereit.; ungr., illyr., walach. und servische Buchdruck.; warme Schwefelquellen, Kaiserbad. Auf den der St. gehörigen 6,080,000 Q. Kl. Weinland werden im Durchschnitt jährlich 237,000 Eimer rother Wein gewonnen, wovon 175,000 Eimer für den

Digitized by Google

fremden Verkauf bleiben. Auf dem Fluß ist die reizende Margaretheninsel, und bei der St. der St. Gerhards- oder Blocksberg mit der zur pesther Universität gehörigen Sternwarte. Die St. Waitzen (Vatz) an der Donau, 10,000 E. Sitz eines kathol. Bischofs mit einem bischöfl. Seminar, militairische Luisenakademie (200 Zöglinge), bischöfl. Lyceum (1822. 67 Stud.), Gymnasium (1822. 262 Schüler), Piaristencollegium, Hauptschule, Taubstummenanstalt (1813. 33 Zöglinge), Spital der barmherzigen Brüder, Weinbau, Viehmärkte. Colocza (Kalocsa) unweit der Donau, 4016 E., Sitz eines Erzbischofs mit einem Seminar, Piaristencollegium (1822. 133 Schüler), kath. Hauptschule, Fischfang. Die Mfl. Nagy-Körös 2000 H. 12,124 E. Viehzucht, Feld- und Weinbau. Kecskemet auf der großen kecskemeter Haide, die von Pesth bis Szegedin reicht, 3000 H. (wovon am 2. Apr. 1819 die katholische und Franciskanerkirche, 1 Kaserne und 600 Häuser abbrannten), 34,939 E., reform. Gymnasium, Piaristencollegium (1822. 181 Schüler), Land- und Weinbau, Woll- und Tabakshandel, Viehzucht. Alt-Ofen an der Donau, Militair-Oekonomiecommission, kath. Hauptschule, Seidenfilatorium. Pilis-Csaba 2000 H. 12,000 E. Czegléd kath. Hauptschule. Aszod am Galga, 4170 E. Wildschurenf., Weinbau. Szent Endre (S. Andreas) an der Donau, der gleichnamigen sehr fruchtbaren Insel gegenüber, 7980 E. Weinbau. Plintenburg oder Vissegrad mit einem verfallnen Schloß, wo König Matthias Corvin wohnte. Die Donauinseln St. Andreas, Czepel, Haseninseln. In dieser Gesp. das rakoscher Feld, wo ehedem die Reichstage gehalten wurden.

13) Bács, batscher Gesp., mit der einverleibten bodroger Gesp. 170¾ Q. M. 307,818 E. in 3 Freist., 9 Mfl., 98 D., 91 Präd., wo die kön. Freist. Zombor (spr. Sombor) am Anfang des Franzkanals, 3100 H. 18,110 E., Illyrier und Teutsche, Sitz eines griech. Protopopen, kathol. und griech. nicht unirte Hauptschule, Gymnasium (pädagog. Institut) für die serbische oder illyrische Nation (vorher in Szent Endre oder St. Andreas), Getreide- und Viehhandel. Neusatz oder Uj-Vidék k. Freist. an der Donau, durch diese von Peterwardein getrennt, 2823 H. 16,663 E., worunter viele Raizen und Juden, Sitz des griech. Bischofs von Bacs, kön. Gymnasium (1821. 101 Schüler), serbisches Gymnasium für nicht unirte Griechen (1819. 200 Schüler), kath. und illyr. Gymnasien, kath. Hauptschule, Handel. Von hier an nordöstlich bis zur Theiß geht die Römerschanze (romani aggeres), eine altrömische Verschanzung zur Befestigung der Landspitze zwischen der Donau und Theiß; hier fand man römische Anker, Waffen, Münzen, Schiffschnäbel ꝛc. Jtzt bewohnen diese Gegend die 1200 Tschaikisten, deren Stab und Zeughaus zu Titul an der Donau ist. Theresienstadt oder Marien-Theresienstadt (Theresiopel) königl. Freist. nahe am palitscher See, 3671 H. 28,310 E. kön. kathol. Gymnasium (1820. 274 Schüler), kath. Hauptschule, Leinwandweb., Handel mit Pferden, Schafen und Rindvieh. Die Mfl. Bács 7000 E. meistens Raizen; das kathol. Bisthum ist mit dem koloczaer Erzbisthum vereinigt; der griechisch- nicht unirte Bischof wohnt zu Neusatz. Rätz-Betse an der Theiß, wichtiger Handel. Zentha oder Szenta an der Theiß, Schlacht 1696. Apatia und Hodság (spr. Hodschahg) Hanfbau. Baja unweit der Donau, 600 H. 4896 E. kön. Gymnasium (1821. 318 Schüler.) Auch ist hier der privilegirte theißer Distrikt mit 16 Ortschaften unter einem Obercapitain.

Die kleinern Landschaften, nämlich die Landschaft Klein-Kumanien, s. S. 196 und die erzbischöflichen graner Gerichtsstühle

Vajka Werebely in den Gesp. Presburg und Barsch, wo auch ihr Flächeninhalt und ihre Volksmenge berechnet ist; letztere werden von Edelleuten bewohnt, die Praedialistae heißen, weil sie auf den Prädien des Erzbischofs von Gran wohnen, der in denselben den Landesherrn vorstellt, und die Landtage oder Octavalia ausschreibt; jeder Stuhl hat seinen Palatin und die übrigen Beamten, ist aber in wichtigen Angelegenheiten den beiden Gespanschaftsgerichten, in denen er liegt, unterworfen. Hier sind die Mfl. Vajka an der Donau und Werebely.

b) Der Kreis jenseit der Donau am rechten Donauufer enthält 79$\frac{1}{2}$ Q. M. 1,824,100 E. in 8 Frei- und 2 bischöflichen Städten, 190 Marktflecken, 2571 Dörfern, 1059 Prädien, 205,353 Häusern und 11 Gespanschaften.

1) Wieselburg (Mosony), 35$\frac{1}{5}$ Q. M. 59,321 E. in 12 Mfl., 38 D., 8 Präd., wo die Mfl. Wieselburg 200 H. 2957 E. starker Kornhandel, Tuchweb. Ungr. Altenburg, Ovár, an der Leitha-M. in die Donau, Hauptort einer dem Erzherzog Karl gehörenden Kameralherrschaft (von 13 Q. M.), 111 H. 2586 E. Piaristengymnasium mit philos. Lehranstalt (1821. 146 Stud.), Landwirthschaftsschule (mit einem Uebungskreise von 13 Q. M.), Getreide- und Viehhandel; hier werden die Comitatsversammlungen gehalten. Rackendorf. Neusiedel am See gl. N. 147 H. 1727 E. Pötzneusiedel an der Leitha. Frauenkirchen Wallfahrtskirche. Kittsee am neusiedler See, 2388 E. esterhazysches Schloß und Gärten. D. Gattendorf 121 H. 1131 E. Schloß mit engl. Garten. Schloß Halbthurn.

2) Oedenburg, Soprony, 57$\frac{3}{4}$ Q. M. 172,963 E. in 3 Freist., 38 Mfl., 202 D., 6 Präd., 7956 Adliche und Geistliche, 156,761 Nichtadliche, wo die kön. Freist. gl. N. zwischen den Fl. Leitha und Raab, westlich vom neusiedler See, an der Ikva, 780 H. 11,827 E. kathol. Domkapitel, luth. Superintendent und Lyceum mit Alumneum (1821. 361 Schüler), evangel. teutsche Bürgerschule (1813. 302 Schüler und Schülerinnen), kath. Gymnasium (1821. 354 Schüler), kath. Hauptschule, Zuckers., Tuchweb., Salpetersied., Steinbrüche; ansehnliche Viehmärkte, auf denen über 40,000 St. Hornvieh und über 80,000 Schweine nach Oestreich, Steiermark ꝛc. verkauft werden, Handel mit Kastanien, Honig, Wachs, Weinstein, Tabak, Wolle und Backobst; Weinbau (jährlich 32,000 Eimer). Aus den benachbarten Steinkolenbergw. im Brennberge bei Wandorf wurden 1802 — 1805. 525,435 Ct. Steinkolen gewonnen. Eisenstadt (Kis-Marton), königl. Freist. 4880 E. prächtiges esterhaz. Schloß mit großem Park und Thiergarten, Hospital der barmherzigen Brüder. Rust kön. Freist. am neusiedler See 990 E., gewinnt jährlich 9000 Eimer (zu 80 — 84 Halben) Wein. Eszterház Schloß des Fürsten Eszterház mit einer Bibliothek von 22,000 B., einem treflichen Marionettentheater, das 36 mal plötzlich verändert werden kann, Sommertheater, chines. Tanzsaal, schönen Gartenanlagen und Park. Forchtenstein oder Frakno festes Bergschloß des Fürsten Eszterház. Die Mfl. Kroiszbach Steinbruch. St. Margarethen Sandsteinbruch. Mattersdorf Geschirrf.

3) Komorn, 53$\frac{1}{4}$ Q. M. 119,454 E. in 1 Freist., 5 Mfl., 85 D., 71 Präd., wo die befestigte kön. Freist. gl. N. auf der Insel Schütt, an der Vereinigung der Waag und Donau, 1400 H. 11,500 E. Ungern, Raizen und Teutsche; kön. kath. Gymnasium (1821. 233 Schüler), kath. Hauptschule, reformirtes Gymnasium mit einem Alumneum für 12 arme Schüler, Hausenfang, Handel; ungersche Schiffahrtsassecuranz (seit 1808 mit 400 Actien und einem Capital von 200,000 Fl.) Die Mfl.

Tata oder Dotis Schloß, 8539 E., Piaristencolleg, mit adelichem Convict, Gymnasium (1821. 214 Schüler) und Hauptschule, warme Bäder, Tuchweb., Faieneef. Marmorbruch. Gutta an der Waag-M. in die Donau. Die D. Schöny mit römischen Alterthümern. Neßmil guter Weinbau. Acs 5237 E. Schäferei.

4) Raab, 28$\frac{4}{5}$ Q. M., 69,295 E. in 1 Freist., 2 Mfl., 82 D., 59 Präd., wo die kön. Freist. gl. N. am Einfluß der Raab und Rabnitz in die Donau, 1547 H. 13,721 E. Sitz eines kathol. Bischofs, königl. Akademie (1821. 320 Stud.), Archigymnasium, (1821. 328 Schüler), bischöfl. Lyceum, luth. Gymnasium, Normalschule, Seidenbau, starker Getreidehandel. Schlacht 14. Juni 1809. Mfl. Martinsberg Sz. Marton unter dem Berge Sacer mons Pannoniae, 1550 E., Weinbau, mit einer prächtigen Benedictinerabtei, deren Abt unmittelbar unter dem Papst steht. Hedervár Museum des Grafen Wiczay. D. Nagy-Nyul Essigf.

5) Stuhlweißenburg, 75$\frac{4}{5}$ Q. M. 118,264 E. in 1 Freist., 12 Mfl., 65 D., 122 Präd., wo die kön. Freist. gl. N. in einer morastigen Gegend, am Sarvitz, 1300 H. 12,244 unadl. E., kathol. Bisthum, kön. Gymnasium (1821. 348 Schüler), Hauptschule, Flanell- und Tuchweb. Der Mfl. Bodajk und die D. Moha und Csurgó mit Mineralwassern. Das D. Evcsi an der Donau, Oel-, Essig- und Rosogliof. des Baron Lilien.

6) Veszprim, Wesprim, 74$\frac{3}{5}$ Q. M. 150,835 E. in 10 Mfl., 172 D., 181 Präd., wo die St. gl. N. an der Sarwitz 4521 E. Sitz eines kathol. Bischofs, Seminars und Piaristencolleg., kathol. Gymnasium (1821. 272 Schüler), Hauptschule. Die Mfl. Devetser Weinbau; der Ort verlor 1819 durch Feuer 148 H. Papa des Fürsten Esterhazy, 4500 E. schönes Schloß, 2 Klöster, 2 luth. und 1 kath. Kirche, reform. Collegium, kön. Gymnasium (1821. 154 Schüler), kathol. Grammatikalschulen, Geschirrf. Palota reform. Waisenhaus.

7) Eisenburg, 97 Q. M. 300,314 E. in 1 Freist., 41 Mfl., 610 D., 57 Präd., wo die kön. Freist. Güns am Fl. gl. N. 5310 E, kön. Distriktualtafel, Piaristengymnasium, kathol. Gymnasium (1821. 262 Schüler), kathol. Hauptschule, Tuchweb., Wein-, Getreide- und Obstbau. Stein am Anger, Szombathely, Saburia 3792 E. Sitz eines kathol. Bischofs mit einem Seminar, kath. Gymnasium (1821. 325 Schüler), königl. Lyceum (1822. 211 Stud. der Philos.), Nationalschule (266 Schüler), Tuchweb.; dabei ein römischer Begräbnißplatz, wo man Sarkophage, Urnen, Lampen mit Inschriften, Thränengläser, Pfeile, Münzen, echte und falsche Perlen, Goldketten 2c. gefunden hat. Die Mfl. Eisenburg an der Raab, Weinbau. Bernstein an der Raab, 1189 E. Schwefelf., Flachsbau, Steinkolenbau, Serpentinsteinbruch. Sárvár 1179 E. hatte die erste Buchdruckerei in Ungern. Schlaining Glashütte. Pinkafeld des Grafen Batthyani, an der Pinka, 300 H. 2000 E., wovon 500 Evangelische und 17 Mosaische, Tuchweb., Feldbau, Getreidehandel, Sauerbrunnen. Jánoshàza am Marzal, 1546 E. Tabak- und Kastanienbau, Geflügelzucht. Loekenhaus Papiermühle. Die D. Tatzmansdorf (Tarcza) in der gräfl. batthyanischen Herrschaft Bernstein, Eisenquelle, meist von Juden besucht.

8) Szalad 100$\frac{1}{2}$ Q. M. 229,708 E. in 22 Mfl., 599 D., 125 Präd., wovon der zwischen der Drau und Mur an der Gränze liegende Theil, die Murau, 16 Q. M. 46,000 E. in 113 Ortschaften, dem Grafen Festetics von Tolna gehörig, fruchtbar an Getreide und Heu; wo der Mfl. Tschatkathurm Weinbau. Der Mfl. Keßthely (spr.

Kesthely) auch dem Grafen Festetics gehörig, am Plattensee, 1100 H. 4000 E. kön. kath. Gymnasium (1821. 105 Schüler), kath. Hauptschule, eine Ackerbauschule Georgikon, Zeichen- und Musikschule, Forst- und Jagdschule, Schule der Gestüt- und Reiterkunde, Schullehrerseminar, Bildungsanstalt für Feldmesser und Ingenieurs, warmes Bad. Der Mfl. Groß-Canischa Piaristencollegium, Gymnasium, Ochsenmärkte. Die D. Füred am Plattensee, Sauerbrunnen. Szala und Neudorf an der Drau, die bis hierher schiffbar gemacht worden, wodurch die Theiß und Mur verbunden ist. Fenek Pferdegestüte. Vitgen oder Vetyem Glasf.

9) Tolna, 66 Q. M. 150,574 E. in 17 Mfl., 88 D., 101 Präd., wo die Mfl. Simonsthurm Versammlungsort des Comitats. Földvár an der Donau, 2500 E. kath. Hauptschule, Weinbau, Hausenfang. Tolna an der Donau, 1800 E. Hausenfang, Saflorbau. Högyeß größtentheils von teutschen Kolonisten bewohnt, die starken Tabaksbau und Schafzucht treiben. Szekszárd, Serard 3412 E. am Scharwasser, baut guten rothen Burgunderwein, kön. Seidenspinnf. Ozora Gestüte und Schäfereien des Fürsten Esterház.

10) Schümegh (Somogy), Schymeger Gesp., $114\frac{3}{5}$ Q. M. 175,856 E. in 23 Mfl., 292 D., 278 Präd., wo die Mfl. Kaposvár Gerichtstafel der Gespanschaft, kön. Gymnasium (1821. 147 Schüler), kath. Hauptschule. Csurgo. Szigetvár, Nagy-Szigeth oder Gränzszigeth Fest. in einer morastigen Gegend, am Almaschfl., 3000 E. wo der berühmte Niclas Zriny im Kampfe gegen die Türken 1566 fiel. Marczali guter Weinbau. Das D. Vörs am Plattensee, Fischfang.

11) Baranyer Gesp., 91 Q. M. 210,371 E. in 1 Freist., 20 Mfl., 328 D., 71 Präd., wo die kön. Freist. Fünfkirchen, ungr. Pecs, an der Pecs, 1700 H. (wovon 200 in der ofener Vorstadt am 27. März 1820 abbrannten), 8487 E. Sitz eines kathol. Bischofs, Seminar, königl. kathol. Gymnasium (1821. 448 Schüler), Primar-Trivialschule, Normalschule, bisch. Bibliothek und Münzsammlung; Tabak- und Baumwollbau, Gerb., Papiermühle, Handel mit Knoppern ꝛc., Steinkolengruben. Die Mfl. Mohacs an der Donau, 4000 E. festes Schloß, Sitz eines griech. Protopopen, kathol. Gymnasium (1821. 115 Schüler), Schlachten 1526 und 1687. Von hier bis Eszek sind neuerlich auf einer Strecke von mehr als 100,000 Joch des edelsten Erdreichs die Sümpfe ausgetrocknet und die Ueberschwemmungen der Donau von mehrern 1000 Joch abgehalten worden. Siklós (spr. Schiklosch) an der Drave, Bergschloß, Marmorbrüche, Weinbau. Darda befestigt. Die D. Villan oder Villany Weinbau, Marmorbruch. Ujbánya Glashütte.

II. Ober-Ungern oder det östliche Theil.

a) Der Kreis diesseit d. i. am rechten Ufer der Theiß enthält $710\frac{1}{2}$ Q. M. 1,531,000 E. in 6 Frei- und 2 bischöflichen Städten, 120 Marktflecken, 2285 Dörfern und Weilern, 505 Prädien, 181,745 Häusern, 10 Gespanschaften und 2 kleine Landschaften.

1) Hevescher und äußere szolnoker Gesp., $120\frac{1}{4}$ Q. M. 198,679 E. in 16 Mfl., 131 D., 135 Präd., wo die bischöfl. St. Erlau am Erlaufl. 1710 H. 16,112 E., worunter viele Raizen; Sitz eines kath. Erzbischofs mit einer Druckerei, erzbischöfl. Lyceum (jurist. und philos. Facultät, 1822. 331 Stud.), Seminar, Gymnasium, Hauptschule, Bibliothek, Sternwarte, Spital der barmherzigen Brüder, Weinbau (im Durchschnitt jährlich 20,000 Eimer meistens rothen Wein), Gerb., Han-

del, warmes Bad. Die Mfl. Gyöngyös 8000 E. kathol. Gymnasium (1822. 469 Schüler), Hauptschule, Wein-, Obst- und Getreidebau, Brantweinf., Tuchweb., Gerb. Hatvan Tuchweb., Pferdezucht. Szolnok befestigtes Schloß. Mező-Túr 4000 E. Töpf. Die D. Parad Alaunsied., Sauerbrunnen, Glasf. Ober- und Unter-Debro Tabaksbau.

2) Borsod, (spr. Borschod) 65¼ Q. M. 127,761 E. in 12 Mfl., 168 Dörf., 10 Präd., wo die Mfl. Visnyo gute Schiefersteine. Miskolcz an der Szinva, 2400 H. 21,393 E. worunter Juden, Türken und Ziegeuner; reform. Gymnasium, kath. Gymnasium (1821. 216 Schüler) Hauptschule, walach. Schule, Weinbau. Dios-Győr an der Szinva, 4000 E. Wein- und Obstbau, Eisenbau (das beste ungr. Eisen), Stahlf.; Holzwaaren, besonders hölzerne Flaschen und Weingefäße; Papiermühle. Szendrö Schwefelbad. Die D. Tapoltsan Mineralbad. Banfalva Papiermühlen. Kaza (spr. Kasa) Leinwandweb.

3) Torna, 10⅞ Q. M. 18,802 E. in 1 Mfl., 41 Dörf., 2 Präd., wo der Mfl. Torna oder Tornallya Versammlungsort der Gespanschaft, Tuchf. Die D. Szilitze mit einer merkwürdigen Berghöle, deren Eingang 18 Klafter hoch und 8 breit, Tiefe bis 50 Kl. bekannt, und Weite 26 Kl. Bei großer Hitze wird sie voll Eis, und wenn die äußere Hitze allmählich in Kälte übergeht, so verschwindet das Eis gänzlich, und die Höle wird trocken und warm. Szadello mit einer merkwürdigen Berghöle.

4) Abaujvár, 52½ Q. M. 134,224 E. in 1 Freist., 11 Mfl., 235 Dörf., 28 Präd., wo die stark befestigte königl. Freist. und Hauptstadt Oberungerns Kaschau am Hernathfl. oder Kundert, 1194 H. 8647 E., meist Slovaken und Teutsche, Sitz eines Bischofs, Akademie (1822. 316 Stud.), Archigymnasium (392 Schüler), Nationalschule (1822. 187 Schüler), Zeichenschule (150 Schül.), Musikschule (34 Schüler), Convict, Normalschulen (1820. 500 Schüler), theolog. Seminar, Theater, Buchdruck., Zeughaus, Tabaks-, Pulver-, Steingut-, Tuch-, Papierf., Handel mit Tabak und Wein. Die St. verlor am 22. Dec. 1820 durch Feuer 104 H. mit 82 Ställen und 49 Scheunen, und die der Brandstätte entgegengesetzte Seite wurde am 20. Jan. 1821 durch Ueberschwemmung des Hernath sehr beschädigt. Die Mfl. Jaschau oder Jászó (Jōsz) Prämonstratenserkloster mit Biblioth., Marmorbrüche, Eisengruben und Hochofen, Steinmetzwaarenwerfertig. Ober- und Untermetzenseif (3030 E. kath. Hauptschule), größtentheils von Sachsen bewohnt, Bergbau; Sickschow Weinbau. Die D. Ranka Sauerbrunnen. Arany-Idka Spiesglanzgewinn. Szalancz und Regecz Glashütten. Szinye Papiermühle.

5) Gömör mit der einverleibten kleinhonther Gesp., 76½ Q. M. 129,446 E., Magyaren, Slaven, Teutsche, Zigeuner, in 13 Mfl., 261 D., 35 Präd., fruchtbar an Gold, Silber, Kupfer, Eisen (in 110 Hämmern jährlich an 100,000 Ct.), Getreide, Flachs, Holz, Sauerbrunnen, Stahlwasser, Handel mit Papier, Holzwaaren, Leinwand, irdenem Geschirr und Tüchern. Die Flk. Sajo-Gömör am Sajo, luth. Gymnasium, Tabak- und Weinbau. Dopschau, Dobsina (Topschau) an der Dobsina, 4000 E. luther. Gymnasium, Kobalt-, Eisen-, Kupferwerke, Fundort von Granaten, Asbest und Quecksilber, Papiermühle. Rosenau am Sajo, 4951 E. Sitz eines kathol. Bischofs und Berggerichtssubstitution, kath. (1822. 41 Schüler) und luth. Gymnasien (letzteres 1810 zu einem Nationalgymnasium erklärt und 1821 mit 361 Schülern, wovon 172 aus andern Gespanschaften), bischöfl. Lyceum (1821. 49 Stud.), kathol. Hauptschule, Gold- und

Silberbergwerke, Wein-, Meth-, Obst-, Leinwand-, Honig- und Wachshandel, 21 Leinwandbleichen (über 300,000 Ellen), irdene Geschirr- und Tuchfabr., Flachsbau, Papiermühle. Csetnek (Tschetnek) 3800 E. luth. Gymnasium, Kupfer- und Eisenwerke. Ratkó luth. Grammatikalschulen, Gerber. Groß-Steffelsdorf oder Rima-Szombath am Rimafl. 3138 E., wo eine ungeheure Menge hörnener Tabakspfeifenröhre und Mundstücke gedrechselt, und hölzerne Sättel, Bauermäntel, Kotzen, Knöpfe, Schnüre, metallne Geschmeide und hölzerne Reiseflaschen verfertigt werden; Handel mit Leinwand und Viehhäuten. Osgyan Sauerbrunnen. Teißholz, Tißzolz an der Rima, Sauerbrunnen, Eisengruben mit Magnet, Papiermühle. Die D. Telgard Sauerbrunnen. Kokava Glashütte. Agtelek mit der berühmten Höle Baradla. Schirak Weinbau. Walyko mit dem stärksten Hanfbau in Ungern. Ochtina Papiermühle.

6) Zipser Gesp. oder die Zips, das zipser Land, 66½ Q. M. 112,599 E. in 2 Freist., 11 Mfl., 179 Dörf., 16 Präd., wo die k. Freist. Kesmark oder Käismark am Fl. Poprad in der Nähe des Tatragebirgs, 493 H. 4322 E. luth. Lyceum (1821. 246 Stud.), kath. Hauptschule, Leinwandweb., Färb., Flachsbau, Wein- und Leinwandhandel, Lachsfang. Leutschau k. Freist. 4454 E., luth. Gymnasium, kath. Gymnasium (1822. 359 Schüler) und Hauptschule, Leinweb., Hopfen- und Gartenbau, Erbsenhandel, Methbrauer. Die Bergst. Göllnitz 5000 E. Bergamt, Berggerichtssubstitution, kathol. Hauptschule, luth. Grammatikalschulen, Kupferwerke, Eisendrahtzieh. Schwedler kath. Hauptschule, Kupferwerke. Schmöllnitz, ungr. Szmolnok, 5450 E. Sitz eines Münz- und Bergwesens-Oberinspectorats und eines Distriktualberggerichts, kathol. Hauptschule, Kupferbergwerke (jährlich werden an 20,000 Ct. Kupfer und 1200 Mark Silber gewonnen, wodurch an 8 Mill. Fl. in Umlauf gesetzt und über 7000 Menschen ernährt werden), Leinwandhandel, Cementwasser, Schmelzwerke, Kupfermünze. Stooß Eisenbau. Wagendrüssel. Krombach Eisenbau. Einsiedel oder Remete Kupferbau. Die D. Zipserhaus auf einem Felsen, Bergschloß, kathol. Bisthum, Dorfschullehrerseminar. Baldotz Sauerbrunnen. Schlagendorf Sauerbrunnen. Hierher gehören auch a) die 16 zipser Kronstädte oder Flecken (im Kanzleistyl oppida d. i. Flecken) 10 Q. M. 40,704 E. meistens Teutsche, in 16 Mfl. und 18 Dörfern, Leinweberei und Bergbau. Sie machen einen eignen Distrikt aus, der unmittelbar unter dem Palatin steht, und seine eigne Administration und ein Provinzialgericht hat, dessen Vorsteher den Grafentitel führt; 13 derselben (ohne Alt-Lublau, Pudlein und Kniesen) waren von 1412 bis 1772 an Polen verpfändet; nach ihrer Wiedererlangung wurden ihnen jene 3 zugelegt, und alle 16 unter gleiche Verwaltung gesetzt. Neudorf oder Iglo am Fl. Hernath oder Kundert, 5252 E. Sitz der königl. Administration, des Bergamts und der Berggerichtssubstitution, luth. Grammatikalschulen, kathol. Hauptschule, Kupfer- und Eisenbergwerke und Hütten, Flachsbau, Leinwand- und Papierf. Alt-Lublau am Poper, 1948 E. Sitz einer Kameralherrschaft, Sauerbrunnen, Gesundbad. Pudlein, Podolin am Fl. Poper, 2079 E. Piaristencolleg., Gymnasium (1821. 270 Schüler), Hauptschule, Gesundbrunnen. Bela 400 H. 2627 E. Leinwandweb. Fólk 1302 E. Leinwandweb. Kirchdorf 2916 E. mit einem Hospital der barm-

herzigen Brüder. Georgenberg am Poper, 1005 E. Hauptschule, Lachsfang. Durlsdorf 726 E. gute Käse. Kniesen 1313 E. Laibitz 400 H. 2318 E. Normalschule. Menhardsdorf 936 E. Poprad oder Teutschendorf am Poper, 1135 E. Papiermühle. Michelsdorf 580 E. Rißdorf 647 E. Wallendorf am Hernath, 2401 E. Hauptschule, Kupferhammer. Matzdorf am Poper, 975 E. Unter derselben Administration steht auch das D. Neu-Lublau 1169 E. Sauerbrunnen. b) Der Sitz der 10 Lanzenträger, ein Distrikt von 14 in verschiednen Gespanschaften zerstreuten Orten, die meistens von Edelleuten bewohnt werden, deren Vorfahren die Leibwache der Könige bei Feldzügen ausmachten, wovon immer 10 mit Lanzen bewaffnet um den König seyn mußten, und die von allen Lasten und Contributionen frei sind, aber auf dem Reichstage 1802 der Gerichtsbarkeit der zipser Gesp. unterworfen wurden. Bethlsdorf Haupt- und Versammlungsort der Lanzenträger. Abrahamsdorf. Ladendorf. Pickendorf. Tschenkendorf. Machldorf. Komarocz. Horka. Szent-Andras, wo mehrere Sauerbrunnen, deren Wasser die E. statt des Sauerteigs zum Brotbacken anwenden. Kisotz. Hoczelotz. Janotz. Filitz. Hadersdorf.

7) Scharosch, Sáros, 65 Q. M. 138,975 E. in 3 Freist., 12 Mfl., 364 Dörf., 12 Präd., wo die k. Freist. Zeben am Fl. Toriza, 2105 E. Piaristencolleg., kathol. Gymnasium (1821. 138 Schüler), Hauptschule, Papiermühlen, Flachsbau, Weinhandel. Eperies k. Freist. am Fl. Toriza, 806 H. 7416 E. Slovaken und Teutsche, Sitz eines 1818 errichteten griech. kathol. Bisthums, der Gerichtstafel diesseit der Theiß und eines evangel. Distriktualcollegium, kath. Gymnas. (1821. 258 Schüler), luther. Lyceum (210 Schül.), protest. Mädchenschule und weibl. Erziehungsanstalt, Tuch- und Leinwandweb., Brauer., Wein-, Vieh- und Kornhandel. Barthfeld kön. Freist. 4008 unadl. E., Hauptschule, Sauerbrunnen, Töpfer. Die Mfl. Groß-Scharosch (Nagy Sáros) kathol. Hauptschule, Tuchweb. Salzburg oder Sovar (spr. Schowar) 4000 E. Steinsalzsied., jährlich 80,000 Ct. Czerweniczа Opalgruben. Lipolz Sauerbrunnen; überhaupt hat die Gespanschaft 72 Säuerlinge. Die D. Sarbovo und Livo Glashütten.

8) Unghvár, 59½ Q. M. 81,392 E. in 5 Mfl., 206 Dörf., 15 Präd., wo die Mfl. Unghvár am Fl. Ungh, 4967 E. Sitz des griechisch-unirten Bischofs von Munkatsch und einer Berggerichtssubstitution, kathol. Gymnasium (1821. 245 Schüler), gemischte Hauptschule. Szóbránze (spr. Sobranz) an der Hornystanka, Schwefelbad. Die D. Szerednye Weinbau. Felső-Remete Eisenbergwerk.

9) Beregh, 67½ Q. M. 91,562 E. in 7 Mfl., 261 D., 7 Präd., ¾ der Gespanschaft im Besitz der Grafen Schönborn, wo die Mfl. Beregh-Szaß 4266 E., wo die Versammlungen der Gesp. gehalten werden. Munkács (spr. Munkatsch) 5000 E. dessen griechisch-unirter Bischof itzt in Unghvár ist, Eisenwerke, Alaunsied.; in der Nähe die wichtige Bergfest. gl. N. Die D. Nagy-Muszaly Alaunsied. Déda Alaunwerk. Szelesztó (spr. Selesto) Eisenwerk und Eisenhammer.

10) Zemplin, 108½ Q. M. 206,773 E. in 27 Mfl., 420 D., 116 Präd., wo die Mfl. Zemplin am Bodrogh. Sáros-Patak

am Bodregh, 9500 E. kathol. Gymnasium, reform. Collegium mit einem Museum mit physik. Apparat und Mineraliensammlung (1808. 1241 Schüler); bei dem ersten eine Bibliothek von 20,000 B.; kathol. Hauptschule, Weinbau. Ujhely, Satoralja-Ujheli 6527 E. Sitz der Gerichtstafel der Gespanschaft, Piaristengymnasium (1821. 293 Schüler). Der bergige Theil der Gesp., die Hegyallya, enthält das merkwürdige 7 M. lange und 2 M. breite Weingebirge, das den berühmten tokaier Wein erzeugt, jährlich 80,000 Faß; der beste auf dem Berge Mézes male (d. i. Honigseim). Tokai beim Zusammenfluß der Theiß und des Bodroghs, 4200 E. Weinbau. Tarczal, wo der beste tokaier Wein erbaut wird. D. Hermány Faiencegeschirr.

11) Die Landschaften Groß-Kumanien und Jazygien s. S. 196.

b) Der Kreis jenseit der Theiß am linken Ufer dieses Fl. enthält 1265 Q. M. 2,217,700 E. in 5 Frei- und 2 bischöflichen Städten, 113 Marktflecken, 1782 Dörfern, 478 Prädien, 302,360 Häusern, 12 Gespanschaften und 1 Distrikt.

1) Szaboltscher Gesp., 115½ Q. M. 136,918 E. in 14 Mfl., 132 D., 51 Präd., wo die Mfl. Groß- (Nagy-) Kallo in einer morastigen Gegend, 3142 E. Versammlungsort der Gesp., Salpetersied. Nyiregyház 8066 E. luth. Gymnasium, Salpetersied.

2) Szathmar, 106½ Q. M. 180,710 E. in 2 Freist., 20 Mfl., 245 D., 18 Präd., wo die königl. freie Bergst. Neustadt oder Nagy-Bánya 4185 unadl. E. Sitz der Münz- und Bergwesens-Oberinspection, Distriktualberggericht, kathol. Gymnasium (1821. 122 Schüler), Normalschule, kön. Münze, Gold-, Blei- und Silbergw., Getreide- und Kastanienhandel. Ungrisch-Neustadt oder Felsö-Bánya k. freie Bergst. 4536 unadl. E. Bergamt, Berggerichtssubstitution, Gold-, Silber- und Antimoniumwerke, Eisenhammer. Szathmar k. Freist., von welcher ein Theil, der befestigt ist, auf einer Insel der Fl. Szamos und Nemeth, 2236 H. 10,283 E. Teutsche, Ungern und Wlachen; kathol. Gymnasium (1821. 177 Schüler), Hauptschule, kathol. Bisthum; Acker- und Weinbau, Handel. Die Mfl. Erdöd. Nagy- (Groß-) Karoly 7567 E. Piaristengymnasium (1821. 160 Schüler), Hauptschule, Comitathaus der Gespanschaft, Buchdruck., viele Handwerker, große Jahrmärkte. In der Nähe der ecseder Sumpf, 5 M. lang, 1½ M. breit, und mit einer Decke von Schlamm und Wurzeln überzogen; in der Mitte die Trümmern eines Schlosses, das einst als Zuflucht gegen die Tataren diente. Die D. Lapos-Bánya Gold- und Arsenikbergwerk. Fernezel Schmelzhütte für die ärarischen und gewerkschaftlichen Erzeugungen. Miszt-Bánya Gold- und Silberbau. Tunyog Tabakbau. Kapnik Berggerichtssubstitution, Bergamt, Gold- und Silberbau. Strimbul Eisenbau.

3) Marmaros oder Máramoros, 170 Q. M. 120,852 E. in 5 Mfl., 157 D., 1 Präd., wo die Mfl. Szigeth (spr. Sigeth) an der Theiß und Isza, 6455 E. Armenier, Juden, Slaven, Ungern und Teutsche, Sitz der kön. Cameraladministration für die Marmaros und des Oberbergsalzinspectoramts, kathol. Gymnasium (1821. 229 Schüler), Piaristengymnasium, Hauptschule; hier werden die Congregationen der Gespanschaft gehalten. Huszth an der

Theiß, 4000 E. Bergkastell, Hanfbau. Die D. Rhona-Szek Steinsalzwerk, jährlich 299,839 Ct. Salz. Kobolapojana Eisenwerke, jährlich 2 — 3000 Ct., Eisenhammer, Gesundbrunnen. Szlatina, Sandorfalva, Sugatagh, Szeres (spr. Seresch) und Königsthal Salzgruben. Raho an der schon schiffbaren Theiß, Sauerbrunnen. Iserapony Goldbergw. Borsa Silber- und Bleigruben. Hoszu-Szigeth Mineralbad. Franzenthal Glashütte.

4) Bihar, 200 Q. M. 443,761 E. in 1 Freist., 20 Mfl., 464 D., 169 Präd., wo die stark befestigte St. Groß-Wardein am Fl. Körösch, 6768 E. Sitz eines kath. Bischofs, griech. Protopopen und unirten Bischofs; Akademie (1821. 195 Stud.), Archigymnasium (1821. 362 Schüler), Normalschule, adel. Convict, theol. Seminar, Spital der barmherzigen Brüder; Acker- und Weinbau; 1804 wurden 20,188 Eimer weißer Wein gewonnen; 4 warme Bäder 19 — 20° Wärme. Debreczin k. Freist. 3307 H. 38,962 E. Sitz der Distriktualtafel des Kreises, reform. Collegium mit einer Bibliothek (20,000 B.) und Buchdruck. (1821. 480 Stud., wovon über 200 Theol.), kathol. Gymnasium (1821. 39 Schüler), kathol. Hauptschule, Piaristencolleg.; Seifen- (jährlich 7000 Ct., wozu das Natrum der nahen Sümpfe gebraucht wird) und Salpetersied.; 1807. 751 Tzismenmacher, mit 256 Gesellen und 186 Lehrlingen, 43 Tabakspfeifenmundstückdrechsler aus Rindshorn (15 — 16,000 Dutzend), 182 Gerber, 5 Perlenkranzmacher, 140 thönerne Pfeifenkopfmacher (11,000,000 Pfeifenköpfe aus rothem Thon), überhaupt 2496 Handwerker und 217 Kaufleute; 3 wichtige Jahrmärkte; der größte Schwein- und Speckmarkt in Ungern; Tabaksbau. Die jährliche Einnahme und Ausgabe der Stadt beträgt $\frac{1}{2}$ Mill. Fl. In der Nähe 15 M. hinaus große Viehweiden; daher Viehhändler, die oft 8 — 10,000 Stück Rindvieh auf der Weide haben. Auch wird viel Soda gesammelt und zur Seifenfabrikation verwendet. Die Mfl. Neu-Wardein am Fl. Körösch. Bihar. Margitta Viehhandel. Dioszeg am Ptsai Er, 3500 E. Tabaksf. Belenyes am schwarzen Körös, 5000 E. Tsatár Töpfergeschirr, Majolica. Vaskóh Eisengruben, Eisenhammer. Die D. Szökelyhid Weinbau. Funatza merkwürdige Hölen. Rezbánya Berggerichtssubstitution, Bergamt, Kupfer- und Bleibergw. Dereczke Saflorbau. Almaszeg Glashütte. Fenes Papiermühle.

5) Ugocs $22\frac{3}{4}$ Q. M. 40,645 E. in 3 Mfl., 63 D., 3 Präd., wo die verfallne Burg gl. N. und die Mfl. Nagy-Szöllös oder Groß-Alisch guter Weinbau; hier hält das Comitat seine Versammlungen. Halmi.

6) Csongrad (spr. Tschongrad) 63 Q. M. 93,879 E. in 1 Freist., 3 Mfl., 16 Dörf., 52 Präd., wo die stark befestigte kön. Freist. Szeged oder Szegedin an der Marosch-M. in die Theiß, 4343 H. 30,153 E. Piaristencollegium (am 14. Juli 1720 gestiftet), kön. Gymnasium (1821. 590 Schüler), Gymnasium mit philosoph. Studien (1821. 208 Stud.), Hauptschule, ungr. Nationaltheater, Zucht- und Arbeitshaus, Leder- und Tabaksf., Handel mit Tabak und Baumwolle, Schiffbau; die Feldmark nimmt 10 Q. M. ein. Die Mfl. Csongrad. Vasarhely eigentlich Hód-Mezö-Vásárhely am Hod-See und dem in die Theiß führenden karolyschen Kanal, 23,025 meist reform. E. physik. Ges., Jahrmärkte.

7) Bekes (spr. Bekesch) 65⅔ Q. M. 125,000 E. in 4 Mfl., 16 Dörf., 71 Präd., wo die Mfl. Békésvár oder Békes am Körös, 2000 H. 14,733 E. Flachsbau. Szarvas (spr. Sarwasch) 11,761 luth. Slaven, Oekonomie- und Industrieschule. Gyula 10,951 E. Comitatsversammlungen. Die Dörfer Csaba, das größte Dorf in Ungern und dem östreich. Staat, 1715 angelegt, am Hejo, über 2000 H. 17,850 E. luther. und reform. Kirchen, Wein- und Hanfbau. Mezö Bereny 4990 E. luth. Gymnasium, Weinbau, Viehzucht, Oelmühlen. Oroshaza 8336 E.

8) Csánad 29 Q. M. 44,110 E. in 2 Mfl., 91 D., 30 Präd., wo die Mfl. Csánad an der Marosch, Sitz eines kathol. Bischofs und Protopopen. Mako am Maros, 9170 E. Congregationsort des Comitats, Sitz des Bischofs von Csánad. Das große kön. Militairgestüte Mezöhegyesch, auf einer Weide von 42,000 Joch Landes, wo 1795 unter Aufsicht von 263 M. 10,000 Pferde waren, und woher die besten Beschäler in die andern Provinzen abgegeben werden. Zur Armee liefert dies Gestüte in Friedenszeiten 1000 Remontepferde. Das D. Kigyos Tabaksbau.

9) Arad, 108⅓ Q. M. 195,136 E. in 17 Mfl., 174 D., 24 Präd., wo die Mfl. Alt-Arad an der Marosch, 3700 E. Sitz eines griech. Bischofs und Protopopen, kön. Gymnasium (1821. 271 Schüler), Seminar zur Bildung von Lehrern für die griech. Schulen, Tabaksf. Glagowatsch Tabaksbau. Borosch-Jenö Weinbau. Die D. Ménes Weinbau; der ménescher Wein, nach dem tokaier der süßeste und geistigste rothe Sektwein, wächst auf der ganzen anstoßenden Gebirgskette. Milova Kupferbergw.

Das Banat, bei den Römern ein Theil von Dacien, besteht aus 3 Gespanschaften und der Militairgränze:

10) Torontal, 132 Q. M. 215,108 E. in 7 Mfl., 115 D., 52 Präd., wo die Mfl. Groß-Beczkerek, Hauptort der Gesp. am Begakanal, meist von Raizen bewohnt, Comitatsversammlung, Maulbeerbaumpflanzung. Groß St. Nicolaus. Neu-Kanischa an der Theiß. Török-Becse (Türkisch-Becse) Handel. Uj-Pecs am Temes, Reisplantagen. Das D. Nagy-Kikinda Hauptort des groß-kikindaer Distrikts, der aus 10 privilegirten Ortschaften besteht, und seinen eigenen Gerichtsstuhl hat.

11) Temes (spr. Temesch) 116½ Q. M. 250,473 E. in 1 Freist., 6 M., 180 Dörf., 3 Präd., wo die kön. Freist. Temesvár am Fl. Bega und dem Begakanal, 1304 H. 11,098 E. Fest., Sitz des banat. Generalcommando, des tschanader Domkapitels und eines nicht unirten griech. Bischofs, kath. Gymnasium (1821. 308 Schüler), Normalschule, 2 privil. Handelsgesellschaften; Tuchweb., Gerb.- Seidenfilatorien, Weinbau, Spital der barmherz. Brüder. Die kön. Freistadt (seit Nov. 1817) Werschetz, Versetz 2600 H. 16,200 E., meistens Raizen und Teutsche, Sitz des griechischen nicht unirten Bischofs von Karansebes, Gymnasium, Alumnat für arme Studirende, Seiden- und Weinbau, welcher letzte jährlich an 80,000 Eimer liefert. Die Mfl. Neu-Arad an der Marosch, Fest., größtentheils von Raizen bewohnt, kön. Gymnasium, Hauptschule, Handel. Lippa an der Marosch, Sitz eines Protopopen, Maisbau, Bienenzucht, Steinbrüche, Sauerbrunnen. Denta an der Berzava, Reisplantagen, dgl. auch im nahen Detta. Die Herrschaften Daruvar des Fürsten von Metternich, und Blumenthal des Fürsten von Schwarzenberg.

N 2

12) Krassova (Kraschowa), 109 Q. M. 196,864 E. in 8 Mfl., 222 Dörf., 10 Präd., wo die Mfl. Lugosch am Temeschfl. 900 H. 4987 E., Teutsche, Walachen und Raitzen; Weinbau. Das D. Reczitza Berggerichtssubstitution, Eisenbergwerke, Eisenhammer und Eisengieß. Die Bergflk. Orawitza 1800 E. Bergdirection und Distriktualberggericht für das Banat, Eisen-, Silber- und Kupferbergw. Szaszka Berggerichtssubstitution, Blei-, Kupfer- und Eisenwerke. Krassowa. Die Mfl. Dognaczka Kupfergruben. Neu-Moldawa Kupferwerk. Die D. Bogsan Eisenschmelz- und Hammerwerk, Eisengieß. Vaszjova Tuchf. Gerlistye Steinkolenbergw.

Zu keinem dieser 46 Comitate gehören:

1) Der Distrikt oder Land der Jazyger oder Philistaer, 17⅞ Q. M. 44,557 E. in 3 Mfl., 8 Dörf., 5 Präd., steht mit dem Lande der Kumaner unter einer Gerichtsbarkeit, wird von ungrischen Jazygern bewohnt, und enthält den Mfl. Jaszberény am Fl. Sadna, 2000 H. 12,771 E. kath. Gymnasium (1821. 178 Schül.).

2) Distrikt der Kumaner.

a) Groß-Kumanien, Nagy Kunsag oder Nagy Kun-Kerület, 20 Q. M. 44,136 E in 2 Mfl., 5 D., 15 Präd., mit dem Hauptort Kardszag-Uj-Szállas, Mfl. 1428 H. 8426 E.

b) Klein-Kumanien (von den 1224 vom Fl. Kuma von den Tataren vertriebnen Kumaniern genannt, die ihren eignen Vicegespan und Stuhlrichter haben, aber unter dem Palatin als Oberrichter stehen) oder Kis Kunsag, Kis Kun-Kerület 17 M. lang, 4½ — 9½ M. breit, 47½ Q. M. 53,543 E. in 3 Mfl., 5 D., 37 Präd. Der Hauptort ist der Mfl. Kun-Szent-Miklós 492 H. 3193 E. Die Mfl. Félegyháza 1028 H. 9405 E. kathol. Gymnasium (1821. 87 Schüler), Hauptschule. Halasz am fischreichen See gl. N. 1210 H. 8719 E. (meistens Reform., auch Katholiken, Griechen, Juden), reform. Gymnasium.

3) Distrikt der 7 besondre Freiheiten genießenden Hayducken-Städte oder Flecken, von der szabolcscher Gespanschaft eingeschlossen, 17¾ Q. M. 26,389 E. in 6 Mfl., 4 Präd. Nanas, Dorog, Hathaz, Vamos, Pertsch, Böszörmény (mit dem Hptort gl. N. 6000 E.), Szoboßlo.

B. Das Königreich Slavonien, bei den Eingebornen Tóth Orszag, von 34° 23′ — 37° 52′ O. L. und 44° 50′ — 45° 59′ N. B., enthält 172 Q. M. 332,300 E. in 2 St., 22 Mfl., 571 D., 28 Präd., 85,189 Häusern und 3 Gespanschaften:

1) Posega, 45½ Q. M. 71,815 E. in 1 Freist., 6 Mfl., 254 D., 1 Präd., wo die k. Freist. gl. N. am Fl. Orlyava, 434 H. 4512 E. Sitz des Consistorium des Bischofs von Agram, kath. Gymnasium (1822. 86 Schüler), Hauptschule; Tabaksbau. Die Mfl. Pakratz an der Pakra, 230 H. 1400 E. Sitz eines griech. nicht unirten Bischofs und Protopopen, bischöfl. Klerikerschule, Seidenbau. Daruvár 120 H. 472 E. Tuchweb., Seidenbau, warme Bäder. D. Lipika warme Bäder. Die kleine Walachei, Wohnort der Morlachen, mit gutem Tabaksbau.

2) Verovicz (Veröcze), 83⅓ Q. M. 143,655 E. in 1 Freist., 9 Mfl., 238 D., 6 Präd., wo die befestigte Hst. Slavoniens Eszeck an der Drau, 850 H. 9231 E. Sitz der Gerichtstafel für die 3 Gesp.,

kön. Gymnasium (1822. 256 Schül.), Hauptschule, Seidenfilatorium, Handel mit Vieh, Getreide, Häuten rc., 4 stark besuchte Jahrmärkte; der ½ M. lange Damm über die Dravemoräste. Die Mfl. Diakovár 3000 E. Sitz eines Bisthums, bischöfl. Lyceum (55 Stud.). Verovicz 3150 E. Erdöd Schloß an der Donau. Die D. Almasch und Dallia an der Donau, Hausenfang.

3) Sirmische Gesp., sonst Herzogthum Sirmien, 43½ Q. M. 104,859 E. in 7 Mfl., 82 D., 12 Präd., wovon ½ (die Herrsch. Illok oder Uilak mit dem Mfl. gl. N. an der Donau) die Familie Odescalchi zu Rom, und ½ (die Herrsch. Vukovár mit dem Mfl. gl. N. an der Donau und Wuko, 700 H. (wovon 1822 über 200 abbrannten), 5669 E. Hauptschule, Seidenbau) die gräfliche Eltzische Familie in Teutschland besitzt. Die Mfl. Ruma Hauptschule. Ireg am Fuß des karlovitzer Gebirgs, 4813 E. Weinbau.

C. Das Königreich Croatien bei den Eingebornen Horváth Orszag, von 33° 23′ — 34° 40′ O. L. und 45° 27′ — 46° 23′ N. B., hat 172½ Q. M. 441,037 E. in 7 Städten, 16 Marktflecken, 1827 Dörfern, 7 Prädien, 64,068 Häusern, und wird in 3 Gespanschaften und 1 Distrikt eingetheilt.

1) Agram oder Sagrab, 101½ Q. M. 204,368 E. in 1 Freist., 6 Mfl., 186 D., 1 Präd., wo die k. Freist. gl. N. ¼ St. von der Save mit Einschluß der bischöfl. St. 2000 H. 17,266 E. Hst. des Landes, Sitz des Bans oder Vicekönigs von Slavonien und Croatien, eines Bischofs und der beiden Generalcommandos für die 2 croatischen Generalate; Akademie (1822. 224 Stud.), Archigymnasium (400 Schüler), Hauptschule, Conviet, theolog. Seminar (1820. 100 Cleriker), Spital der barmherz. Brüder, Banaltafel, Schiffahrt, Handel. Die k. Freist. Carlstadt slav. Karlovecz am Zusammenfluß der Kulpa und Korona, 524 H. 3224 E. befestigt, Sitz eines griechischen nicht unirten Domkapitels, dessen Bischof zu Kostainicza wohnt, des Stabs- und Obergerichts, des sziluiner Gränzregiments, Gymnasium, Hauptschule, Mädchenschule, Schiffsbauplatz, Speditions- und Commissionshandel durch die Caroliner- und Marien-Luisenstraße nach Fiume und durch die Josephinerstraße nach Zengh und Carlopago befördert. Die Mfl. Szeverin an der Kulpa. Brod an der Kulpa, 143 H. 1185 E. Eisenbau, auch bei dem nahen D. Cherni-Lugh (Tschernilug). Ravnagora an der caroliner Straße, 123 H. 704 E. Potaschesied. Szamobor Kupferbergwerk, das jährlich 2 — 3000 Ct. Kupfer liefert. Die D. Fucsine Eisengruben, Potaschesied. Planina Steinkolenbergw. Szisjek an der Kulpa und Save, Getreidehandel. Ozail Schloß und Hauptort einer Herrschaft, zu der 68 Ortschaften gehören. Topliczа zwischen Bergen, warme Bäder. Czubar unweit Brod, Eisenbau. Das privilegirte Feld Turopolya mit 33 adl. Orten, Ober-Lukavetz, Nagy-Goritza rc., die besondere Freiheiten genießen, und einen Deputirten zum Reichstag schicken.

2) Warasdin, 34½ Q. M. 108,402 E. in 1 Freist., 5 Mfl., 524 D., 4 Präd., wo die befestigte kön. Freist. gl. N. an der Drau, 749 H. 4436 E., Comitatshaus, Berggerichtssubstitution, Ursulinernonnenkl. mit Mädchenschule, Armenschule, Hauptschule, k. Gymnasium (1822. 297 Schül.), warme Bäder, Handel, Weinbau. Krapina

Mfl. am Fl. gl. N. warme Bäder, Lederf. Die D. Toplicza Glashütten. Radoboy Schwefelwerk.

3) Kreutz, 30½ Q. M. 50,600 E. in 2 Mfl., 192 D., wo die befestigte kön. Freist. gl. N. 1819 E., Hauptschule, Mädchenschule, Sitz eines griech. unirten Bischofs. Kopreinitza (Kapronсza) kön. Freist. Fest., 3158 E., Hauptschule, Mädchenschule. Kalnick Bergschloß mit einer merkwürdigen Höle.

4) Das ungersche Küstenland oder Litorale 6½ Q. M. unter dem kön. Gubernium in Fiume. Die kön. Freist. Fiume oder St. Veit am Flaum am Einfluß der Fiumara in den Golf von Quarnaro, 743 H. 7576 E. küstenländ. Gubernium, Handels-, Wechsel- und Seegericht, Hafen- und Sanitätsamt, Gymnasium, Normalschule, Mädchenschule, Lazareth oder Contumazhaus, Krankenhaus, Leihhaus; Leinwand-, Rosoglio- (13,000 Eimer), Tabak- (9500 Ct.), Zucker- (40,000 Ct.), Tuch-, Leder- (700 Ct.), Potasche (1500 Metzen), Seilerwaaren- (2400 Ct.), Wachslicht- (700 Ct.) Fabr., große Reperbahnen, Hauptniederlage der ungerschen für das Meer bestimmten Waaren. In dem Freihafen liefen 1781. 1419 Schiffe ein und 1362 aus. Die Exporten im J. 1790 betrugen 1,341,464 und die Importen 2,780,571 Fl. Buccari kön. Freist. am Meerbusen Quarnaro, 384 H. 1807 E. ohne Adel, festes Schloß, Freihafen, Hauptschule, Schiffswerfte, Thunfischfang, Handel. Die Mfl. Novi am Meer, 279 H. 1324 E. gewöhnlicher Sommersitz des Bischofs von Zengh, Hafen. Porto Ré (Königshafen) 216 H. 1035 E. Fischfang, geräumiger Freihafen, der von 2 Kastellen beschützt wird, und zur Ueberwinterung der Schiffe eingerichtet ist. Das D. Czirquenitza bei Novi, am Kanal von Morlacca, 220 H. 1317 E. Hafen, Fischerei; in der Nähe das an Wein fruchtbare Weinthal (Winodol), wo jährlich an 15,000 Eim. Wein gewonnen werden.

XI. Das Großfürstenthum Siebenbürgen, ungr. Erdély-Orszäg von 40° 3′ 30″ — 44° 7′ 30″ O. L. und 45° 15′ — 47° 41′ 30″ N. B., und wird in Rücksicht der 3 Hauptnationen, die dasselbe bewohnen, in 3 Provinzen, und in Absicht der Verfassung in das Provinziale und Militare eingetheilt. Nach v. Liechtensterns Berechnung der haddikschen Charte ist die Größe 1053 Q. M., wovon auf das reine und zum Theil mit dem Provinziale vermischte Gränzland 253$\frac{7}{10}$ Q. M. kommen. Die siebenbürgischen und ungerschen Schriftsteller, welche die Größe Siebenbürgens zu 730 und 732 Q. M. angeben, beachteten nicht, daß jede dieser Q. M. 14,400 östr. Joch enthält, indem jede Seite zu 4800 Klaft. angenommen wurde. Da nun auf die geogr. Q. M. nur 9555$\frac{1}{15}$ Joch gehen, so machen jene 732 gerade 1103 geogr. oder 1054 östr. Q. M. aus. Die Volksmenge beläuft sich itzt im Provinziale auf 1,825,307 Seelen in 13 St., 59 Mfl. und 2500 Dörfern. Nach der letzten josephinischen Zählung vom J. 1787 waren 1,403,401 einheimische E. (716,110 männlichen und 687,291 weiblichen Geschlechts) in 276,985 Familien; unter den Mannspersonen 4885 Geistliche, 17,559 Adliche, 778 Beamte, 11,338 Bürger und Meister, 127,788 Bauern, 117,005 Gewerbsnachfolger, 156,535 Kleinhäusler rc.

A. Das Land der Magyaren (Ungern), 458¾ Q. M. 936,815 E. bewohnt von dem zahlreichen ungrischen Adel mit den unterthänigen Bauern, enthält im Provinziale 11 Gespanschaften und 2 Distrikte:

1) Obre weißenburger (albenser) Gesp., 27½ Q. M. 35,242 E. aus 13 zerstreuten kleinen Gebieten bestehend, mit 69 D., wo die D. Szent-Ujfalu Sitz der Comitatstafel. Alsó Rákos an der Aluta. Hidveg und Arapataka Sauerbrunnen. Héviz oder Hogyéz ein schon den Römern bekanntes warmes Mineralwasser. Kanta kathol. Gymnasium. Bogáth Papiermühle. Weißkirch oder Fejéregyháza ökonom. botan. mediz. Garten des Grafen Haller v. Hallerstein.

2) Untre weißenburger (albenser) Gesp., 114 Q. M. 99,961 E., wo die Bergflk. Zalathna, Klein-Schlatten oder Goldenmark am Ompolyfl. des Marosch, Hauptnationalplatz der Wlachen, Sitz einer Berg- und Hüttenadministration, Gymnas., kath. und Primarschule, Gold-, Zinnober- und Quecksilberbergw., das schon von den Römern benutzte fazebayer Bergwerk, wo die Kieserze 2, 10, 30, 40 Loth im Centner geben; die Quecksilbergruben geben jährlich an 60 Ct.; ein hiesiger Goldeinlöser löst jährlich bis 7 Ct. Waschgold ein. Offenburg oder Schwendburg, Gold-, Silber-, Antimoniumwerke, Schmelzöfen. Die Mfl. Nagy Enyed oder Egidstadt nicht weit vom Marosch, 6000 E. Ungern, Sachsen, Armenier, Griechen, Wlachen, Sitz des Obergespans und Comitatsgerichts, reform. Consistorium und Collegium (1000 Stud.) mit Bibliothek, Papiermühle. Balasfalva oder Blasendorf an der Vereinigung der 2 Kokelfl., wlachischer Mfl., Sitz eines wlachischen unirten griech. Bischofs (von Fogaras), kathol. Primarschule, griech. kathol. Gymnasium, griech. kathol. Normalschule. Alvinz oder Winzendorf an der Marosch, Senfbau. Die D. Maros-Ujvár Salzbergw., Stuterei. Czelna Schloß und Gärten. Maros-Portu oder Salzporten bei Carlsburg, Salzmagazin. Kisfalud bei Carlsburg.

3) Kokelburg (Küküllö), 20⅞ Q. M. 33,320 E., wo die Mfl. Kokelburg an der untern kleinen Kokel, Schloß mit Gärten, Sauerbrunnen. Szent-Miklos mit 2 Kastellen am Kokelfl. Die D. Bolgács Weinbau. Szökelfalva Tabaks-, Getreide-, Weinbau. Bonyha Stutereien des Grafen Bethlen.

4) Thordaer oder Thorenburger Gesp., 95 Q. M. 57,760 E., wo die Mfl. Thorenburg oder Thorda am Fl. Aranyosch, 6500 E. unitarisches Gymnasium, Salzbergwerk, wo jährlich 250,000 Ct. Salz gegraben werden. Szasz-Regen an der Marosch, Holzhandel ins Banat; in der Nähe das schöne Schloß Gernyeszeg. Thorotzko Bergflk. Eisen- und Silberbergw., Eisenhammer. Görgény Szent-Imreh Glasf., Papiermühle. Das D. Aranyos-Lon am goldreichen Fl. Aranyosch. Der Berg Torder-Spalten mit einer großen Höle; in der Nähe Kereßtesch-Mesö oder Kreuzerfeld, wo Kaiser Trajan die Dacier besiegte.

5) Kolos, 88⅞ Q. M. 78,773 E., wo die Mfl. Kolos oder Kloosmarkt Steinsalzwerke, Salzamt. Gyalu oder Jullendorf am kleinen Szamos, Schloß. Szamosfalva mit 2 Kastellen. D. Kis-Czeg Mineralbitterwasser.

6) Doboka, 54⅞ Q. M. 53,067 E., wo die Mfl. Doboka am kleinen Szamos. Apafalva Stammort der apafischen Fürsten, die in Siebenbürgen von 1661—1713 regierten. Szék Salzgruben (seit vielen Jahren nicht bearbeitet), Hauptort des Comitats. Das schöne Schloß Bontzhida Park, Stutereien.

7) Die innere szolnoker Gesp., 62⅜ Q. M. 61,585 E., wo die St. Szamos-Ujvár Zuchthaus. Der Mfl. Dees am Einfluß des kleinen in den großen Szamos, reform. Gymnasium. Die D. Domokos Tabaksbau. Dees-Akna Steinsalzwerke.

8) Die mittlere szolnoker Gesp., 39⅕ Q. M. 1817. 89,205 E. worunter 562 Juden, wo die Mfl. Szilagy-Cseh 3588 E. Getreide- und Weinbau. Zilah 8575 E. reform. Gymnasium. Tasnad 2814 E. Weinbau. D. Sibo am Szamos, 923 E. Schloß, Gärten, Stuterei.

9) Hunyader Gesp. mit Einschluß des militarisirten Theils 116 Q. M. 92,202 E., wo der Mfl. Deva unweit der Sirell-M. in den Marosch, 3800 E. Schloß, Gespanschaftstafel, Kupferbergwerk (jährlich 2000 Ct.), Papiermühle. Die D. Gyallár Eisenbergw. Nagy-Pestyen Citadelle zum Schluß des eisernen Thorpasses, Al-Giógy warme Bäder. Nagy (spr. Nadg)- und Kis-Almas Gold- und Silberbergw. Der Bergfl. Nagy-Ag (d. i. Großag) Gold-, Silber-, Arsenik- und Antimoniumwerke; die Erze geben 90 — 340 Loth im Ct. Silber, das aber ⅔ Gold enthält. Die D. Fujezd, Toplitza, Slanitza Goldbergw. Vozes und Keménd Sauerbrunnen. Kis-Kalán alkal. Bäder. Der Bergort Szekerembe in einer hohen Bergschlucht, mit dem reichsten Goldbergwerke Siebenbürgens, das 1747 — 1812. 7 Mill. Fl. ausgebeutet hat.

10) Krasna, 19⅘ Q. M. 1817. 28,096 E. wo die Mfl. Krasna 1571 E. Somlyo oder Schomelmarkt 2537 E. kathol. Primarschule, Hauptort der Gesp. und Versammlungsort. D. Szovány 747 E. Sauerbrunnen.

11) Zarander Gesp., 25½ Q. M. 30,288 E., wo die Mfl. Körös-Banya am weißen Körösch, Goldbergw., und Trestyan Goldbergw. Die D. Zarand. Kajanel Goldbergw. Alsó-Vätza Schwefelbäder.

12) Kővárer Distrikt, 18⅗ Q. M., 15,495 E. wo das D. Kapnik-Bánya Gold- und Silberbergw. Mfl. Berkesz Töpferwaaren, thönerne Tabakspfeifen. Die D. Szurdok-Kápolnok Gesundbrunnen. Remete Sauerbrunnen.

13) Fogaraser Distrikt mit Einschluß des militarisirten Theils 32¼ Q. M., 23,040 E. wo Fogaras oder Fogreschmarkt an der Aluta, Kastell und Mfl., 3000 E.; von ihm hat der unirte Bischof den Namen; Papiermühle.

B. Das Land der Szekler (spr. Seckler), d. i. Gränzwächter (adliche und freie Leute, und an Sprache, Kleidung, Rechten, Gewohnheiten, Sitten und Kultur von den Comitatsungern wenig unterschieden), großentheils rein, zum Theil gemischt militarisirt, 144¾ Q. M. 160,982 E., mit 5 Stühlen (Stuhl- oder Gerichtsbezirken).

1) Udvarhely oder Oderhely, mit den Filialstühlen Keresztur und Bardocz 46¾ Q. M. 41,583 E., wo die Mfl. Székely-Keresztur am größern Kokelfl., Gymnasium der Unitarier, Flachs- und Tabaksbau. Parajd Bergamt, Steinsalzwerk. Die D. Korond geschwefelter Mineralbrunnen. Kerul Sauerbrunnen. Lövete Sauerbrunnen.

2) Haromszék aus 4 Stühlen: Sepsi (17¼), Kezdi (15), Orbaj (15¼) und Miklosvár zusammengesetzt, 55¾ Q. M. 56,448 E., fast ganz, wenige D. ausgenommen, gemischt provinzial-militairisch und zwar mit Infanterie und Husaren, wo die D. Nagy-Borosnyó, Glashütte. Bodok, Málnás, Poján oder Pollyan, Also-Torja, Zabola (wo die Comitatsversammlung) mit Sauerbrunnen.

Uzon Schloß, Gärten, Reitschule. Kovaszna Schwefelbrunnen. Szös-Mezö Bergöl- und Theerquellen.

3) Oberer und unterer Csiker Stuhl mit dem Stuhl Gyergyo und dem kleinen Filialstuhle Kászon vereinigt, auch größtentheils, mit Ausnahme weniger D., gemischt provinzial-militairisch, 82½ Q. M. 44,972 E., wo die Mfl. Csik-Somlyo kath. Gymnas., kath. Primar-Schule (300 Schüler). Die D. Gyergyo-Szent-Miklós. Rákos, Borsáros, Borszék Sauerbrunnen.

4) Maros, 21⅜ Q. M., 33,037 E. wo die kön. Freist. Maros Vásarhely, s. S. 202 f.

5) Aranyos mit Einschluß des militarisirten Theils, 6½ Q. M. 5559 E., wo der Mfl. Felvintz oder Ober-Wintz am Marosch.

C. Das königliche Land der Sachsen, größtentheils Abkömmlinge der unter König Geysa II. 1142 ins Land berufenen Teutschen, durchaus freie Leute, die sich in Sprache, Kleidung, Rechten und Sitten gänzlich von beiden andern Nationen unterscheiden; 195 Q. M. 338,302 E., mit 9 Stühlen und 2 Bezirken.

1) Hermannstädter Stuhl im sogenannten Alt-Lande (d. i. Alutaland), 44⁴⁄₇ Q. M. 69,528 E., wo die k. Freist. Hermannstadt 2te Hst. von Siebenbürgen 45° 47′ 4″ B. 41° 48′ 58″ L. am Fl. Zibin, 1785 H. 13,313 E. Fest., Sitz des Thesaurariats, des königl. Grafen der Sachsen und Wlachen, des General-Militairkommandos und eines griech. Bischofs, Versammlungsort der sächs. Nation (Universität), deren Nationalarchiv auch hier aufbewahrt wird, luther. Gymnasium mit einer Bibliothek (von 15,000 B.), und dem bruckenthalschen Nationalmuseum, kath. Gymnasium und Nationalschule, Ursulinernonnenkl. mit Mädchenschule, Waisenhaus, teutsches Theater, Zeughaus, Tuch- und wollne Deckenweb., Gerb., Papier- und Pulvermühlen, Kupferhammer. In der Nähe ist der Rothethurmpaß. Die D. Heltau oder Hielt am Zood, Kastell, Tuch- und Wollweb., Kirschen und Batullenäpfel. St. Helena bei Zoodt, Schafwollgarnf. Kis-Dißnod Bergschloß, Holzhandel. Resinár 1000 H. Holzhandel. Schellenberg Schlacht 1599. Freck an der Aluta, Gartenanlagen. Die Güter der 7 Richter in 9 Dörfern.

2) Schäßburg im sog. Weinlande, 11⅞ Q. M. 24,615 E., wo die k. Freist. Schäßburg (Segesvár) am größern Kokelfl. oder Kükülló, 805 H. 6000 E. Bergkastell, luther. Gymnasium, Leinen- und Baumwollweb., Obsthandel. Szaß-Kezd Mfl. Bergschloß. Das D. Radlen Käsehandel.

3) Kronstädter Distrikt oder das Burzenland, mit Einschluß des militarisirten Theils, 37⅝ Q. M. 62,934 E., wo die Frei- und Handelsst. Kronstadt, 3200 H. 25,000 E. (Teutsche, Szekler und Wlachen), festes Bergschloß, milit. Erziehungshaus, luth. Gymnasium, kath. Primarschule, Leinen-, Schnur-, Kotzen- und Tuchweb., Papiermühle, Handel. Der Felsenberg, die Zinne mit der geräumigen Höle Nonnenloch. Nahe bei der St. ist der Schloßberg mit einem alten Schlosse. Die Mfl. Zeyden oder Schwarzburg Flachsbau, Leinweb. Marienburg. Rosenau. Die D. Tatrany; eines der 7 Dörfer d. i. der der Stadt Kronstadt unterthänigen Ortschaften; Mineralwasser. Langendorf 2991 E. worunter 30 Korduangerber. Beim Kastell Törzburg 2 merkwürdige Hölen und die Wohnsitze der Kalibassen.

4) Medias oder Megyes, im Weinlande, 12½ Q. M. 34,036 E., wo die k. Freist. Medias an dem großen Kokelfl., 4255 E. luth.

Gymnasium. Birthelm oder Berethalon Mfl. Bergschloß, Sitz eines luth. Superintend., Consistorium. Der Mfl. Marktschelk Weinbau. Die D. Bogatsch Weinbau. Felső-Bajom oder Baaßen Mineralbad.

5) Bistritzer Distrikt oder Nösnerland, mit dem militarisirten Theile 50½ Q. M. 22,691 E., wo die befestigte k. Freist. Bistritz, Besztritz oder Nosen am Fl. Bisztritz, 4566 E. kath. und luther. Gymnasium, Piaristencollegium, Mädchenschule, Potaschesied., Handel. D. Weißkirchen oder Fejeregyház Sauerbrunnen.

6) Mühlenbach im Lande vor dem Walde, 5¼ Q. M. 14,286 E., wo der Mfl. Mühlenbach oder Szász-Sebes an der Mühlbach oder dem Scharfwasser des Moroschfl., 4115 E. Weinbau, Tuchweb. Die D. Olah-Pián Goldwäsche. Strugár Papiermühle.

7) Reißmarkt im Lande vor dem Walde, 5½ Q. M. 60,528 E., wo der Mfl. Reißmarkt Weinbau. Die D. Urbegen Bergschloß. Großpolden 800 E. Obstbau.

8) Groß-Schenk, 11¼ Q. M. 26,609 E., mit dem Mfl. gl. N., luth. Bürgerschule, Flachs- und Garnmäkte. Agnethlen oder St. Agatha Mfl. Holzwaarenhandel.

9) Repser oder kosder Stuhl im Alt-Lande, 10 Q. M. 25,833 E., mit dem Mfl. Reps oder Rappes am Roßbach und Schweißerbach des Altfl. am Fuß eines hohen Bergkastells, 2200 E. Leinweb., Pferde-, Flachs- und Garnmärkte. Der Salzbrunnen Knetwasser, nur zum ökonomischen Gebrauch der E. geöffnet.

10) Leschkirchen im Alt-Lande, 6 Q. M., 15,015 E. wo der Mfl. Leschkirchen am Harrebach. D. Oltzina Kastell.

11) Broos oder Szászváros, 8½ Q. M. 15,630 E., wo die k. Freist. Broos oder Brostadt am Bröserbach, nicht weit vom Marosch, 3190 E. reform. Gymnasium mit einer Bibliothek. D. Schebeschel Eisenhammer.

D. Die Fiskalgüter oder Taxalörter d. i. solche Ortschaften, die auf ihrem Territorium ihre eigene Gerichtsbarkeit ausüben; sie machen aber nicht einen eigenen Bezirk aus, sondern sind nur privilegirte Ortschaften, die aber den Comitaten, in denen sie liegen, einverleibt sind. Man zählt ihrer 13. Die befestigte königl. St. Karlsburg, sonst Weißenburg in der untern weißenburger Gesp., nicht weit vom Marosch, 1000 H. 6000 E. Bergcitadelle, kath. Bisthum, kath. Gymnasium und Primarschule, Bibliothek, Münze, Sternwarte, gräfl. batthyanische Bibliothek, Kathedrale mit dem Erbbegräbniß der Hunyaden, Zeughaus, siebenb. Militairökonomie-Commission, Pulvermühlen. Die kön. Freist. Klausenburg, Kolosvár am kleinen Szamos, Hst. der siebenbürgischen Ungern, im koloscher Comitat, 1800 H. 20,000 E. (Ungern, Teutsche, Wlachen), Citadelle, Bergschloß, Sitz des Guberniums, der siebenb. Studiencommission und vieler anderer Stellen, akadem. Lyceum (1822. 185 Stud.) mit Bibliothek, kath. Gymnasium (1822. 270 Schüler) und Primarschule, adl. Convict, reform. Collegium (1822. 200 Stud., und in den 8 niedern latein. Classen 350 Schüler), unitarisches Collegium (1814. 306 Stud.) Normalschulen (1822 über 300 Schüler), siebenb. magyarische Sprachbildungsges., musikalische Ges., kath. Seminar, ungr. Theater, Sitz eines Superintendenten der Unitarier, Hospitäler, Tuchweb., Faiencef., Papiermühle, Geburtsort des Königs Matthias Corvin. Maros-Vásárhely (spr. Marosch Waschargela) Neumarkt oder Marktstadt am Marosch, im maroscher Stuhle, 1800 H. 9500 E. Ungern, Szekler, Teutsche, Wlachen; königl.

Gerichtstafel der Szekler, kath. Gymnasium nebst Primarschule, reform. Collegium mit Bibliothek, öffentliche gräfl. telekische Bibliothek von 60,000 B. und Mineralienkabinet, Handel. Armenierstadt oder Szamos-Ujvár in der innern szolnoker Gesp., am Szamos, 3200 E. worunter 400 armen. Familien, Spital und Waisenhaus, Zuchthaus oft mit 200 und mehrern Verbrechern, zu deren Beschäftigung eine Tuchf. errichtet ist; Lederf., Handel, Jahrmärkte. Die Mfl. Sepsi-Szent-György oder Gergersmarkt im háromszeker Stuhl, gemischt provinzial und militairisch, an der Aluta, 2 Mineralquellen. Salzburg oder Viszakna im untern weißenburger Comitat, am Ursprung des Weißfl. der größern Kokel, Steinsalzwerke, Salzamt. Abrudbánya oder Groß-Schlatten Bergflk. im untern weißenburger Comitat, am Ampoy, Oberbergamt, Gold- und Silberbergw., besonders das wichtige vöröspatacker Goldbergwerk nicht weit vom Aranyos an einem Bache. Vajda-Hunyad im hunyader Comitat, mit Eisenwerken. Illyesfalva im háromszeker Stuhle, an der Aluta, zum Theil militarisirt. Elisabethstadt oder Ebesfalva im kokelburger Comitat, am größern Kokelfl., 4000 E. meistens Armenier; Handel mit Wolle und Wein. Oberhellen oder Udvarhely im udvarhelyer Stuhle, am größern Kokelfl., 6000 E. reform. Collegium mit Bibliothek, kath. Gymnasium, Seminar und Primarschule, Gerb., Holzwaaren.

XII. Die Militairgränze 32° 29′—44° 7′ 30″ O. L. 44° 6′—44° 33′ N. B., enthält die slavonische, croatische, ungrische und siebenbürger Militairgränze, die am Meer und der dalmatischen Gränze anfängt, längs der türkischen Gränze fortläuft, an der Bukowina endet, und im 16ten Jahrh. zur Abhaltung der öftern räuberischen Einfälle der Türken gegründet wurde. Sie bildet einen zusammenhängenden Landstrich von $227\frac{3}{4}$ M., enthielt auf $881\frac{1}{2}$ (nach Hietzinger 861) Q. M. 1820. 990,730 E, wovon 499,950 männliche (1815. 940,598 E. worunter 728,173 Slaven, 79,363 Ungern und Szekler, 121,062 Wlachen, 9000 Teutsche, 1500 Clementiner, 1500 Griechen, Juden, Zigeuner rc.). Der Sprachen sind so viel, als Nationen; doch ist die teutsche überall Dienst- und Geschäftssprache. Der Wohnorte sind 12 freie Communitäten oder Städte, 23 Mfl., 3 Fest., 1995 D., 108,514 H. Im J. 1817 waren an Aeckern 1,474,370, Wiesen 539,866, Gärten 68,148, Weinland 46,991, Weiden 860,516 und Waldungen 2,674,822 = ohne die siebenbürgensche Gränze 5,664,713 Joch nutzbares Land. Der durch Prügel gelehrte Kartoffelbau lieferte 1818. 1,694,200 Metzen. Wein 1818. 513,694 Eimer. Im J. 1817 waren 215,766 Ochsen, 244,006 Kühe, 173,432 Pferde, 649,389 Schafe, 93,084 Ziegen, 399,069 Schweine und 103,416 Bienenkörbe. 1817. 982,317 Maulbeerbäume und 1818. 76,580 Pf. Galetten ausgekocht. 446 Zigeunerfamilien leben auf der Banatgränze zum Theil von der Goldwäsche, die aber $181\frac{7}{8}$ nur für 1226 Ducaten 21 Gran Gold an die oraviczer Bergdirection einlieferten. Das Bergwerk zu Csik Szent Domokos im ersten Szeklerregiment beutete 1818. $631\frac{1}{2}$ Ct. Garkupfer aus; von Rodna s. nachher. — 1817. 7413 Meister mit 1000 Gesellen und Lehrjungen; 19,692 Kessel, die an 242,080 Eimer Brantwein verfertigten; 3 Glashütten. Der Handel verschaffte den Gränzern 1801 eine Einnahme von 6,189,503, Ausgabe 5,676,915 und Geldgewinn 512,588 Fl. Die Zahl der Handelsherren 1817. 1709, der Diener und Lehrlinge 1527. Das in Umlauf befindliche Geld ungefehr 2 Mill. Conv. Fl. Die Kunststraßen nur $45\frac{3}{4}$ M., das übrige Treppelstraßen. — Die gesamte Urproduction berechnet v. Hietzinger auf 64,448,252, die Gewerbe 8 M., die Handelsproduction 2,400,300 Fl. W. W. Brutto und 44,968,915 Fl.

W. W. = 17,487,518 Fl. Netto; das Stammvermögen der Soldatenbezirke im Geldwerthe zu 717,423,638 Fl. W. W. oder 286,969,455 Fl. C. M., wovon auf jede Familie 2562 Fl. 13 Kr., auf jeden Kopf im Durchschnitt 305 Fl. 5 Kr. C. M. kommen. — Im J. 1815 wurden über 62,000 M. gestellt, während der gewöhnliche Kriegsstand 45,000 M. beträgt. — Die Militairgränze hat ihre eigene Verfassung, und steht unter 5 Generalcommandanten.

A. Die slavonische und sirmische Militairgränze, mit dem Tschaikistenbataillonsdistrikt 139½ Q. M. 244,023 E., enthält 4 Städte (Communitäten), 3 Märkte, 2 Fest., 312 Dörfer und Ortschaften (worunter 2 klementinische), und wird in 3 Regimentsbezirke und 1 Bataillonsdistrikt getheilt.

1) Peterwardein, 55½ Q. M. 70,657 E., wo die Fest. und St. gl. N. an der Donau, 930 H. 3847 meist teutsche E. Sitz des slavon. Generalcommando, Zeughaus, Normalschule, Hausenfang. Schlacht 1716. Die stark befestigte St. Semlin unweit vom Einflusse der Sau in die Donau, mit der neuen Vorstadt Franzensthal 1218 H. 8313 E. worunter auch Juden, Sitz eines Protopopen und Gesundheitsraths; Contumazhaus; Normalschule; Mittelpunkt des Handels zwischen Wien und Konstantinopel, daher auch Hauptniederlage für teutsche und türkische Waaren. Carlowitz St. an der Donau, 859 H. 5797 E. 2 griechische und 1 katholische Kirche, Sitz eines griech. nicht unirten Erzbischofs, Seminar für griech. Geistliche, Gymnasium für nicht unirte Griechen (illyr. Collegium oder serbisches Gymnasium genannt, 200 Schüler, mit einem Conviet und Alumneum); kath. Hauptschule, Weinbau. Mitrowitz oder Demetrowitza Mfl. an der Save, 3489 E. Regimentsstab, Kastellamt, Mädchenschule, Handel. Das feste D. Ratscha auf einer Insel an der Drina-M. in die Save. Bei dem D. Szalankement an der Donau, dem Einfluß der Theiß gegenüber, Schlacht 1691.

2) Brod, 34½ Q. M. 62,482 E., wo die Fest. und St. Brod an der Sau, 2128 E. Contumazhaus. Der Mfl. Vinkovcze 363 H. kath. Gymnasium (1820 errichtet) und Hauptschule, Regimentsstab.

3) Gradiska, 30½ Q. M. 59,124 E., wo der Mfl. Neu-Gradiska unweit der Save, 964 E. Sitz des Regimentsstabs. Die Fest. Alt-Gradiska an der Sau, Kastellamt, Handel. Das Schloß Kobatsch am Einfluß der Orlawa in die Sau.

4) Tschaikisten-Bataillonsdistrikt (von den bewaffneten Wasserfahrzeugen, ungr. Csaika, zum Infanteriedienst auf dem Wasser), ehemals zur bacser Gespanschaft in Ungern gerechnet, am Zusammenfluß der Donau und Theiß, 15¹ Q. M. und 1654⅞ Joch, 1815. 22,032 E. in 14 D., Hauptort ist das D. Titul oder Titel an dem Einfluß der Theiß in die Donau, 2840 E. Stab und Zeughaus der Tschaikisten oder Schiffssoldaten, Schiffswerfte.

B. Die croatische Militairgränze enthält 288 (231) Q. M. 414,809 E. in 6 St., 6 Mfl. und 1241 D., die 8 Regimenter in 1 Generalat und der Banalgränze stellen.

1) Das carlstädter und warasdiner Generalat, mit 2 Abtheilungen.

a) Die 4 Bezirke des liccaner, ottochaner, oguliner und szluiner Regiments, 170½ Q. M. 193,607 E. Das Generalcommando ist in Agram. Die Mfl. Ogulin an der Dobra, Stab des oguliner Reg. Gospich Stab des liccan. Reg. Ottochaz (spr. Ottoschaz) Stab des ottoch. Reg. Die festen D. Szluin unweit der türkischen Gränze,

Stab des szluiner Reg., zu dem auch der an Illyrien gränzende sichelburger Distrikt mit 6085 E. und dem D. Sichelburg gehört. St. Georgen Hafen. Die beiden Militairseestädte: Zengh oder Seni am Meer, 450 H. 2590 E. Sitz eines Bischofs, Sanitätsmagistrat, Freihafen, 2 Freimessen, Handel mit Tabak, Getreide, Honig, Wachs, Holz rc. nach Italien, Fischerei; hinter der St. auf einem Berge die Fortezza, ein Vertheidigungsthurm aus den ältesten Zeiten, mit einer Cisterne. Carlobago am Meer, 788 E. Sanitätsmagistrat, Hafen, Handel. Die D. Zavalje, Millievacz, Prosicheni-Kamen Contumazämter.

b) Die Bezirke des Kreutzer und St. Georger Regiments und die Militaircommunitäten Bellovar und Ivanich, 67⅞ Q. M. 107,589 E., wo die befestigte schöne St. Bellovar 1633 E. Sitz des Stabs beider Regimenter, Piaristencollegium, Ober-, Geometrie-, griechische, Mädchenschulen. Die St. und Fest. Ivanich 154 H. 646 E. Handel; in der Nähe das Kloster Ivanich. Der Mfl. Czirquena. Die D. Repas an der Drau, Potaschesied. St. Georg.

2) Die Banalgränze mit 96,281 E., dem ersten und zweiten Banalregiment, wovon der Stab des ersten im Mfl. Glina und des zweiten in der St. und Fest. Petrinia an der Kulpa ist; in dieser 3048 E. 1 Ober-, 7 Trivial-, 1 Mädchen-, 1 Geometrie- und 1 illyrische Nationalschule. Die St. oder Communität Kostainicza mit dem Schloß Plasko Sitz des Bischofs von Carlstadt, an der Unna, 2806 E. Contumaz. Die D. Dubitza und Novi an der Unna. Topusko warme Bäder. Koszna und Tergove Eisenwerke.

C. Die ungersche oder banatische Militairgränze begreift auf 182½ Q. M. 204,835 E., 2 Regimenter, das teutsch-banatsche und walachisch-illyrische, und die freien Militaircommunitäten Pancsova und Weißkirchen, 2 St., 2 Mfl. und 162 D., wo die D. Uj- oder Neu-Palanka an der Donau, befestigt; Protopope, Goldwäsch. Alt-Orsowa befestigt, Corduangerb. Die St. Weißkirchen unweit der Nera, 4779 E. Normalschule, ärarische Seidenspinnf., Seiden- und Weinbau. Die D. Mehadia an der Krajowa, 1414 E. warme Herkulesbäder in 8 Quellen 28—48° Wärme; Schwefelquellen. Dubowa an der Donau mit der veteranischen Höle 200 F. im Umfange. Marga am Eisenthorpaß nach Siebenbürgen. Die St. Pancsova oder Pantschowa F. am Einfluß der Temes in die Donau, 935 H. 8488 E. Stab des teutsch-banatschen Regiments, Protopope, Ober-, mathematische und Mädchenschulen; Maulbeerplantagen. Die D. Cubin unweit der Donau. Karansebes an der Temesch, 478 H. 2023 E. Stab des walachisch-illyr. Regiments, Normalschule, Goldwäscher., große Niederlage für die nach Siebenbürgen gehenden türkischen Waaren. Jabuka Obstbaumschule. Glogon Baumschule. Schuppanek Contumazanstalt. Ruszkberg Eisenbergw. Alibunár Salpetersied.

D. Die siebenbürgische Militairgränze macht nicht, wie die vorigen, einen abgesonderten Distrikt aus, sondern ist meistens mit dem Provinziale vermischt. Sie enthält 253¼ Q. M. 147,211 E. in 5 Mfl. und 66 D. (die übrigen Ortschaften sind gemischt, und daher schon im Provinziale begriffen). Es gehören dazu:

1) Der Kavallerie-Bezirk, theils rein (nur Dobra und Losad im hunyader Comitat), theils mit Infanterie und Provinziale gemischt, in Antheilen am haromszeker, aranyoser, csiker Stuhle, unteralbenser, thorenburger, hunyader Comitat und fogarascher Distrikt, besteht

aus dem szekler Husarenregiment; dessen Stab im Taxalmarkte Sepsi-Szent-György; 1815. 21,613 E. Der Mfl. Dobra an der ungr. Gränze, Paß, Normalschule. Die D. Bogendorf oder Bagyon im aranyoser Stuhl. Losad.

2) Die Infanterie-Milizgränze, größtentheils mit Provinzialisten, zum Theil auch mit Husaren gemischt, enthält 4 Regimenter:

a) Das erste szekler Infanterieregiment begreift einen großen Theil des csiker und des mit diesem vereinigten gyergyer Stuhls; 33,902 E. wo der Taxalort Csik-Szereda oder Szeklerburg, Sitz des Stabs, nicht weit vom Aluta, befestigtes Schloß, kath. Gymnasium, Normalschule. Das Kastell Szereda-Vara mit dem gyemescher Paß nach der Moldau, wo ein Quarantainehaus. Das D. Gyergyó-Szent-Miklós mit Provinzialisten und Husaren vermischt, S. 201. Der Paß Tölgyes an der moldauischen Gränze mit Contumazamt.

b) Das zweite szekler Infanterieregiment verbreitet sich über den haromszeker und einen Theil des udvarhelyer Stuhls und der obern weißenburger Gespanschaft; aber fast alle Ortschaften sind mit Provinzialisten oder Husaren gemischt; nur Kézdi-Vasarhely ist rein militairisch und der Infanterie allein gehörig; Beretzk ist auch rein militairisch, aber aus Infanterie und Husaren gemischt. Hier sind die Mfl. und Taxalorte Kézdi-Vasarhely oder Neumarkt 29,311 E., wo der Stab, unweit der Fl. Kazon und Feketrägg 5000 E. reform. Gymnasium; in der Nähe der Büdös-Hegy oder Stinkberg, der aus verschiedenen Löchern einen starken Schwefelgeruch verbreitet, und dessen gespaltene Felsen mit einer Schwefelrinde überzogen sind. Beretzk am Eingang des Oytoszpasses. D. Bároth Leinwandweb. Der Paß Bodzan oder Busa.

c) Das erste walachische Infanterieregiment erstreckt sich über die südlichsten Theile des hunyader Comitats, des brooser und hermannstädter Stuhls, fogarascher und kronstädter Distrikts. Das Gebiet ist zum Theil rein militärisch (19 Ortschaften), zum Theil mit Provinziale; und nur in wenigen Dörfern mit Husaren gemischt, und hat 21,657 E. — Der Mfl. und Taxalort Hatzeg im Thale gl. N., am Fl. Schwebesch, Normalschule. In der Nähe Trümmern der römischen Kolonie Ulpia Trajana mit Mosaikfußböden ꝛc. Die D. Orlath nahe bei Hermannstadt, Sitz des Regimentsstabes, Normalschule, Papiermühle, Kupferhammer. Schinna (Sinna) Handel mit Käse und Holzwaaren. Vajda-Retse bei Fogaras, Normalschule. Tohán. Die Pässe Vulkan in die Walachei mit Contumazamte. Terzburg mit Contumazamt. Tömös mit Contumazamte. Der Rothenthurmpaß (von der rothen Farbe, womit er bemalt ist), aus Siebenbürgen nach der Walachei, an der Aluta, mit einem Contumazamt und herrlichen Ueberresten der alten römischen Heerstraße (via julia).

d) Das zweite walachische Infanterieregiment begreift Antheile am bistritzer Distrikte und am doboker und koloscher Comitat, und bildet einen rein militairischen Landstrich von 43 D. mit 29,342 E. Die D. Nászod am Stab, Regimentsstab, militair. Erziehungshaus, kathol. Primarschule. Rodna Bleigruben (jährlich 1300 Cent. Blei, 170 Pf. Silber und 25 Loth Gold), Sauerbrunnen; in der Nähe der Rodnapaß. Szent-György Sauerbrunnen. Borgo oder Borgo Brund 143 H. Papiermühle, Verfertig. thönerner Tabakspfeifenköpfe; in der Nähe der borgoer Paß, durch welchen die Franzensstraße in die Bukowina führt.

Digitized by Google

Die gegenwärtig zum Theil aufgegebenen **Kolonien** sind:

1) **in Asien**: eine der Nicobaren im bengalischen Meerbusen, und Faktoreien auf der Küste von Sumatra zu Koblon, Mongalor ɪc.

2) **in Afrika**: eine Insel in der Bai von de la Goa an der M. des Machumo.

Die Besitzungen der östreichischen Nebenlinien in Italien, Toscana, Modena, Massa und Parma enthalten auf 657 Q. M. 1,988,000 E., so daß alle östreichischen Besitzungen zusammen 12,861½ Q. M. und 30,258,027 E. enthalten.

Der Freistaat Krakau.

Dieser 1815 neugebildete Staat auf dem nördlichen Ufer der Weichsel liegt 36° 49′—37° 48′ O. L. 49° 58′—50° 6′ N. B., wird von Preußen, Oestreich und Rußland umgeben, und ist begränzt von einer Linie, die auf dem linken Ufer der Weichsel bei dem Dorfe Wolica anfängt, wo der Bach nahe bei diesem Dorfe in die Weichsel fällt, dieses Wasser hinauf durch Clo, Koscielniki, Czulice, Dziekanovice, Garlice, Tomaszow, Karniowice, welche Dörfer sämtlich zum krakauer Gebiet gehören, bis zu dem Punkt, wo die Gränzen der Distrikte von Krzeszowice und Olkusz zusammenstoßen, und dann zwischen diesen Distrikten bis zum preußischen Schlesien geht. Der Staat enthielt auf 20½ Q. M. 1821. 107,934 E. in 2 Städten, 2 Marktflecken und 70 Dörfern und Weilern. Die Einwohner sind meistens Polen; doch wohnen in dem Quartier Casimir der Stadt Krakau und auf dem Lande 7288 Juden. Nach der von Preußen, Oestreich und Rußland garantirten Verfassung des Freistaats vom 3. Mai 1815 haben alle christliche Religionsparteien freien Gottesdienst; doch wird die katholische Religion als Landesreligion angesehen, ohne in Rücksicht der bürgerlichen Rechte einen Unterschied zu machen. An der Spitze der katholischen Kirche steht ein Bischof mit einem Domkapitel von 16 Domherren. Da die geistliche Gerichtsbarkeit des Bisthums sich nicht auf das preußische und östreichische Gebiet erstrecken soll, so bleibt die Ernennung des Bischofs dem Kaiser von Rußland vorbehalten, der das erste Mal nach seiner Wahl ernennt; in der Folge präsentiren das Domkapitel und der Senat 2 Candidaten, aus denen der Kaiser den neuen Bischof wählt. In dem Gebiete sind 16 Mönchsklöster mit 87 Mönchen, 69 Laienbrüdern und 84,821 Fl. Einkünften; 10 Nonnenklöster mit 164 Nonnen, 8 Laienschwestern und 244,294 Fl. Einkünften; 50 Pfarreien, 106 Weltpriester. — Der Staat hat

eine demokratische Verfassung, und steht unter dem Schutz von Preußen, Oestreich und Rußland. Die Stadt ist mit ihrem Gebiet auf immer für neutral erklärt, darf nie von fremden Truppen bedroht oder besetzt werden, genießt alle Begünstigungen des Handels und der Schiffahrt, die für die sämtlichen polnischen Provinzen ausgemacht worden (s. B. 3. bei Polen), übernimmt keinen Antheil an den Schulden des Herzogthums Warschau ꝛc. Brennholz, Kolen und alle zu den ersten Nahrungsbedürfnissen gehörigen Gegenstände werden von den 3 Höfen ungehindert ausgelassen. Vor dem Gesetz sind alle Bürger gleich. Die Bauern behalten ihre itzigen Rechte. Die Universität bleibt im Besitz ihres Vermögens, und den Bewohnern der angränzenden polnischen Provinzen ist der Besuch derselben erlaubt, wenn sie eine den Absichten der 3 Höfe entsprechende Verfassung erhalten haben wird; sie hat in den 4 Facultäten 30 Professoren und 276 Studenten; eine Bibliothek, Sternwarte ꝛc. Auch sind in Krakau und zu Mogila im Cistercienserstift Claratomba Gymnasien, und zu Krakau eine gelehrte Gesellschaft.

Die gesetzgebende Macht ist in den Händen einer Volksrepräsentation, die jedes Jahr im December auf 4 Wochen zusammentritt, um die Mitglieder des Senats zu wählen, Gesetze vorzuschlagen, das Budget anzuordnen ꝛc.; auch hat sie das Recht, die öffentlichen Beamten, die sich der Veruntreuung, Erpressung oder des Mißbrauchs in Verwaltung ihrer Stellen verdächtig gemacht haben, durch eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ bei dem obersten Gerichtshof anzuklagen. Sie besteht aus den Abgeordneten der 26 Gemeinden, deren jede einen wählt, aus 3 Mitgliedern des Senats, 3 vom Domkapitel abgeordneten Prälaten, 3 von der Universität abgeordneten Facultätsdoctoren, 6 im Amte stehenden Friedensrichtern. Der Präsident wird aus den 3 vom Senat abgeschickten Mitgliedern gewählt. Kein Gesetzesentwurf, der bei einem Gesetz eine Abänderung bewirken soll, darf der Repräsentantenversammlung zur Berathschlagung vorgelegt werden, bevor er nicht dem Senat mitgetheilt und von demselben durch Stimmenmehrheit gebilligt ist. Der Volksrepräsentation liegt die Entwerfung eines Civil- und Criminalgesetzbuches ob, zu welchem Zweck auf dem im Januar 1816 zu Krakau gehaltenen Landtage eine Commission ernannt worden ist.

Die vollziehende Gewalt übt ein Senat von 12 Mitgliedern und einem Präsidenten; 8 Senatoren sind

auf Lebenszeit, 4 wechseln jährlich; 8 nebst dem Präsidenten werden vom Volke gewählt, 4 von dem Domkapitel und der Universität. Der Präsident bleibt 3 Jahre im Amte, kann aber wieder erwählt werden. Von den übrigen Senatoren tritt jährlich die Hälfte aus dem Senat; das Alter bezeichnet die 3 Mitglieder, die zu Ende des ersten abgelaufenen Jahres ihre Stellen verlassen müssen, so daß die jüngsten zuerst austreten. Von den von dem Domkapitel und der Universität angestellten 4 Senatoren bleiben 2 lebenslang im Amte, die beiden andern werden jährlich durch neue ersetzt. Die Mitglieder des Domkapitels und der Universität, desgl. die Eigenthümer von Ländereien, Häusern ꝛc., wenn sie 100 Fl. poln. Grundsteuer bezahlen, die Inhaber der Fabriken, Großhändler und Börsenmitglieder, die ausgezeichneten Künstler und Schulprofessoren sollen, sobald sie 26 Jahre alt sind, das Recht haben, zu wählen, und können auch gewählt werden, sobald sie die von dem Gesetz gefoderten Bedingungen erfüllen. Der Senat ernennt alle Beamte, die aber dem Volke verantwortlich sind, und zur Rechenschaft gezogen werden können, und vergibt auch alle geistliche Stellen, deren Verleihung dem Senat vorbehalten ist, 4 Domherrenstellen ausgenommen, die den Lehrämter bekleidenden Facultätsdoctoren vorbehalten sind, und von der Akademie besetzt werden.

Der Staat besteht aus Stadt- und Landgemeinden, von denen jene wenigstens 2000, diese 3500 Seelen zählen. Jede hat ihren Gemeindevorsteher, der frei erwählt wird, und die Befehle der Regierung vollstreckt. Jeder wenigstens 6000 Seelen enthaltende Bezirk hat einen von dem Senat ernannten Friedensrichter, der 3 Jahr im Amte bleibt, und neben seinen eigentlichen Geschäften auch über die Bergwerke und andere Staats- und öffentlichen Anstalten gehörenden Güter wacht. Es sind 2 Gerichtshöfe, ein Gericht erster Instanz aus 3, und ein Appellationsgericht aus 4 Mitgliedern, mit Einschluß des Präsidenten bestehend; die Tribunal- und Appellationsrichter bleiben lebenslänglich im Amte. Friedensgerichte sind zu Krakau (für 5 Gemeinen mit 6 Richtern, die sich wechselsweise ablösen), Mogila (mit 3 Gemeinen und 3 Richtern), Chrzanow (mit 4 Gemeinen und 3 Richtern), Krzeszowice (mit 5 Gemeinen und 6 Richtern). Für besondere Fälle, welche die Anklage der öffentlichen Beamten betreffen, ist noch ein oberstes Gericht angeordnet, das aus 5 Volksrepräsentanten, 3 Senatoren, den Präsidenten der beiden Gerichtshöfe, 4 Friedensrichtern und 3

von dem angeklagten Beamten erwählten Bürgern zusammengesetzt ist. Die öffentliche Sicherheit und Polizei wird durch eine Stadtmiliz gehandhabt. Alle Verhandlungen geschehen in polnischer Sprache.

Zu Ende des sechsten Jahres von Bekanntmachung dieser Verfassungsurkunde an sollen die Bedingungen, um durch die Wahl der Repräsentanten Senator zu werden, seyn: der Candidat muß das 35ste Lebensjahr vollendet, seine Studien auf einer im Umfange des ehemaligen Königreichs Polen liegenden hohen Schule zurückgelegt, das Amt eines Gemeindevorstehers 2 Jahre lang, eben so das Richteramt und die Stelle eines Repräsentanten während zweier Sitzungen der Versammlung bekleidet haben, ein Vermögen, wovon 150 polnische Gulden gesteuert werden, und wenigstens ein Jahr früher, als er erwählt wird, erworbenes unbewegliches Eigenthum besitzen. Um das Richteramt zu erlangen, muß man das 30ste Jahr vollendet, seine Studien auf einer der vorbemeldeten hohen Schulen vollendet und die Doctorwürde erlangt, ein Jahr bei einem Gerichtsactuar (greffier) und eben so lange bei einem Sachverwalter gearbeitet haben, und ein unbewegliches Eigenthum von 8000 poln. Fl. an Werth besitzen, das wenigstens ein Jahr früher, als man gewählt wird, erworben ist. Um ein Richteramt in zweiter Instanz oder die Präsidentenstelle bei einem der beiden Gerichtshöfe zu erlangen, muß man noch die Stelle eines Richters in erster Instanz oder eines Friedensrichters 2 Jahre hindurch bekleidet haben, und einmal Repräsentant gewesen seyn. Um zum Repräsentanten einer Gemeinde gewählt zu werden, muß man volle 26 Jahr alt seyn, die vollständige Studienlaufbahn auf der krakauer Akademie zurückgelegt haben, ein unbewegliches, 90 poln. Fl. steuerndes Vermögen, und wenigstens ein Jahr früher, als man gewählt wird, erworbenes Eigenthum haben.

Nach dem Budget für 182$\frac{4}{5}$ betragen die directen Steuern 292,483 Fl. 18 gr., die indirecten 695,563 Fl. 27 gr., die Einkünfte aus den Domänen, Forsten und Bergwerken 380,937 Fl. 21 gr., die Reemtionszinsen 36,625 Fl. 13 gr., die Einnahme aus den 9 städtischen Gemeinen 70,839 Fl. 21 gr., die Extraordinarien 24,264 Fl. 14 gr. mit den Executionsgebühren von 179 Fl. 15 gr., die zur Deckung des Ausfalls bei herabgesetzten Rauchfangs- und Personalabgaben eingeführten Salzabgaben 51,272 Fl., der Ueberschuß aus den dem Senat vorgelegten Rechnungen von 182$\frac{2}{3}$. 41,879 Fl. 28 gl., zusammen 1,593,866 Fl. 22 gl.

Die Miliz hat 2 Compagnien und die Gensd'armerie 8 Offiziere, 33 Unteroffiziere und 314 Gemeine.

Die Stadt Krakau 37° 35' 45'' L. 50° 3' 52'' B. umgeben von 3 Hügeln, dem der heil. Bronislawa (Schwester des heil. Hyacinth, mit dem 120 F. hohen Denkmahl Kosciuszko's), Cracus und Wanda, am Einfluß der Rudawa in die Weichsel, besteht aus 4 Städten: Krakau, Kasimirs, Stradom und Kleparz; 1772 H. 1822. 24,756 E., worunter 5446 Juden; großer Platz, der ein regulaires Quadrat bildet, 11,400 Q. Klaftern groß ist, aber durch elende Krambuden entstellt wird; Schloß, das eine Art von Citadelle bildet, aber wüste ist; 38 (einst 65) Kirchen, worunter die Domkirche innerhalb des Schlosses, mit 50 Altären, einigen 20 Kapellen und den Gräbern der meisten alten polnischen Könige, auch Johann III. Sobieski, des heil. Stanislaus, des Fürsten Joseph Poniatowski, der Generale Kosziuszko und Dombrowski, vieler Bischöfe, Domherren und Magnaten; Universitätskirche zu St. Anna mit Copernicus Marmordenkmahl; die protestantische St. Martinskirche; Sitz eines kathol. Bischofs mit dem Titel: Herzog von Severien; kathol. Universität (die nach ihrer neuen Einrichtung am 18. Oct. 1817 eröffnet ward), mit Bibliothek (30,000 B. und 4000 Handschriften), botanischem Garten und einem Naturalienkabinet; 2 Gymnasien, 6 Primairschulen (mit der Universität und den Gymnasien 58 Lehrern, 1517 Schülern), musikalischer Verein, Sternwarte, 5 Bibliotheken, gelehrte Gesellschaft; Tuch- u. a. Fabr., Börse, Handelscollegium, Handel, 2 freie Jahrmärkte. Die St. Claratomba oder Mogila an der Weichsel und Monuszka, 146 H. 1656 E. reiche und befestigte Cistereienserabtei, Gymnasium. Chrzanow an der Cholka, 201 H. 1230 E. Landwirthschaft. Trzebinia. Die Mfl. Krzeszowice an der Rudawa, 400 H. 621 E. Marmor, Schwefel- und Eisenbäder, Steinkolen, Eisenhütten, Zinkhütte (täglich 15—20 Ct. Zink.). Nowagora 170 H. Die D. Czerna Marmorbruch. Swoszowice Schwefelbad. Jaworznica Zinkhütte.

Der preußische Staat.

Charten.

Neue Generalcharte des pr. Staats in 24 Sectionen. Halle, 1819 f. — H. H. Gottholdt Ch. der kön. preuß. Staaten. Berlin, 1817. 25 Bl. — D. F. Sotzmann Generalcharte der sämtl. kön. preuß. Staaten. Berlin, 1803. 16 B. — F. W. Streit Ch. der preuß. Monarchie. Weimar, 1815. 3 Bl. — Postcharte vom pr. Staat und angränzenden Ländern von H. Berghaus in 25 Bl. Berlin, 1824. — D. F. Sotzmann Ch. von der Mittelmark. — Dess. Ch. von der Mark Brandenburg und dem Herz. Pommern mit Inbegriff des zur Kurmark geschlagenen Theils des Herz. Magdeburg. Berlin, 1811. — Dess. Specialch. von der Neumark. Ebendas. 1811. 2 Bl. — Dess. Specialch. des Reg. Bezirks Magdeburg ꝛc. berichtigt von C. F. Klöden. Ebend. 1818. 2 Bl. — F. B. Engelhardt Ch. von Pommern. Berlin, 1820. 3 Bl. — Dess. Insel Rügen und nordwestlicher Theil von Neu-

vorpommern. Berlin, 1821. — Deſſ. Ch. von der Ukermark. Ebend. 1823. — Deſſ. Ch. von der Priegnitz. Ebend. — Deſſ. Specialch. des Reg. Bez. von Frankfurt in 2 Sect. Ebendaſ. 1818. — Deſſ. Ch. vom pr. Staat mit den angränzenden Ländern öſtlich von Berlin, enthaltend die Reg. Bez. Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Cöslin, Bromberg, in 8 Bl. Ebend. 1818. — Topograph. milit. Ch. von Preußen, mit dem Gebiet von Danzig. Weimar, 1813. 30 Bl. — Ch. von Oſt- und Weſtpreußen, Littauen und dem Netzdiſtrikt, aufgenommen in den J. 1796 — 1802 (von v. Textor und Engelhardt). Berlin, 1820. 9 Bl. — F. B. Engelhardt Plan von der Gegend um Danzig. Berlin, 1813. — Deſſ. Ch. von Polen, dem Großh. Poſen und den angränzenden Staaten. Berlin, 1816. 4 Bl. — Topogr. milit. Atlas von Schleſien. Weimar, 1809. 26 Bl. — J. W. Wieland Atlas von Schleſien, verbeſſert von D. F. Sotzmann. — Ch. von Schleſien nach den 4 Regierungsdep. eingetheilt. Berlin, 1816. 2 Bl. — J. C. E. Hoſer Ch. des Rieſengebirges. Wien, 1806. — J. L. Hogreve und L. F. W. Heiliger geogr. Ch. der Länder zwiſchen der Elbe, Weſer, Trave und Hunte. 1812. 6 Bl. — Le Coq topogr. Ch. den größten Theil von Weſtfalen, und einen Theil der hanöv., braunſchw. und heſſ. Länder enthaltend. Berlin, 1804 — 14. 22 Bl. mit einem Generalblatt unter dem Titel: das nordweſtliche Teutſchland von C. F. Klöden. Berlin, 1813. — Lingemann Ch. des Fürſt. Eichsfeld. 1806. — F. L. Güſſefeld Ch. vom Ober- und Vorharz ꝛc. Weimar, 1808. — Spezialch. vom Harzgebirge. Weimar, 1808. 4 Bl. — Julius und Berghaus Ch. vom Harzgebirge. Berlin, 1822. — J. M. F. Schmidt Ch. von den preuß. Provinzen am Niederrhein. 4 Bl. Berlin, 1821. — Topogr. milit. Atlas vom Großh. Berg und dem Dep. Lippe. Weimar, 1813. 13 Bl. — F. W. Streit Ch. von den Großh. Berg, Heſſen ꝛc. Weimar, 1811.

Bücher.

(Hoffmann) Ueberſicht der Bodenfläche und Bevölkerung des preuß. Staats. 2te Aufl. Berlin, 1819. 4. — Deſſ. Beiträge zur Statiſtik des preuß. Staats. Ebend. 1821. 4. — Handbuch über den pr. Hof und Staat mit Anhang ꝛc. Berlin, 1824. 8. — Allgemeine pr. Staatszeitung. Berlin, 1819 ff. Fol. und 4. — C. G. D. Stein Handbuch der Geographie und Statiſtik des preuß. Staats. Berlin, 1819. 8. — Deſſ. und J. A. Demian der pr. Staat nach ſeinem gegenwärtigen Länder- und Volksbeſtande. Berlin, 1818. 8. — J. A. Demian Handbuch der neueſten Geographie des preuß. Staats. Berlin, 1818. 8. — T. G. Voigtel Statiſtik des pr. Staats. Halle, 1819. 8. mit dem 1ſten Supplement. 1821. — J. M. Freih. v. Liechtenſtern hiſt. ſtat. Ueberſicht ſämtlicher Provinzen der preuß. Monarchie. Berlin, 1820. Fol. — A. A. Mützell topogr. ſtatiſt. geogr. Wörterbuch des preuß. Staats. 5 Bände. Halle, 1821 — 3. 4. — L. Krug Abriß der Statiſtik des pr. Staats. 2te Aufl. Halle, 1805. 8. — Deſſ. Betrachtungen über den Nationalreichthum des pr. Staats. 2 Bände. Berlin, 1805. 8. — Deſſ. topographiſch-ſtatiſtiſch-geograph. Wörterbuch des pr. Staats. 13 Theile. Halle, 1796 — 1803. 8. Vom 1. und 2ten Theil 2te Aufl. 1805 und 1806. —

(J. C. Küster) Umriß der pr. Monarchie. 1stes Heft. Berlin, 1800. 8. — Dess. Beiträge zur pr. Staatskunde. 1ste Sammlung. Berlin, 1806. 8. — F. G. Leonhardi Erdbeschreibung der pr. Monarchie. 5 Bände. Halle, 1794 — 99. 8. — F. W. A. Bratring Beschreibung der Mark Brandenburg. 3 Bände. Berlin, 1804 — 9. 4. — V. H. Schmidt Wegweiser durch Berlin und Potsdam. 5te Aufl. Berlin, 1820. 8. Ein Auszug aus F. Nicolai Beschreibung von Berlin und Potsdam. 3 Bände, 3te Aufl. Berlin, 1786. 8. — Hoffmann Verzeichniß sämtlicher in dem Departement der preuß. Regierung zu Frankfurt belegenen Städte, Flecken, Dörfer ꝛc. Frank. a. d. Oder, 1817. 8. — J. G. Neumann neues lausitz. Magazin. 1ster Band. Görlitz, 1822. 8. — L. W. Brüggemann Beschr. des kön. preuß. Vor- und Hinterpommerns. 3 Bände. Stettin, 1779 — 84. 4. — Dess. Beiträge zur Beschr. von Pommern. 2 Bände. Stettin, 1800 — 6. 4. — J. F. Zöllner R. durch Pommern nach der Insel Rügen ꝛc. Berlin, 1797. 8. — C. Salfeld Jahrbuch der Provinz Pommern. Stettin, 1821. 8. — J. J. Grümbke geogr. stat. histor. Darstellung von Rügen, 2 Theile. Berlin, 1819. 8. — Malerische Reise durch Rügen. Ebend. 1821. 8. m. 8 Kupf. — J. A. V. Weigel Beschr. des Herz. Schlesien. 10 Theile. Berlin, 1800 — 4. 8. — Schlesien wie es ist. 3 Bände, Berlin, 1806. 8. — (F. A. Zimmermann) Beiträge zur Beschreib. von Schlesien. 13 Bde. Brieg, 1783 — 97. 8. m. Kpf. — Dess. neue Beiträge ꝛc. 3 Stücke. Breslau, 1799 — 1802. 8. — J. G. Büsching Bruchstücke einer Geschäftsreise durch Schlesien. 1ster Band. Breslau, 1813. 8. — Schlesische Provinzialblätter. Breslau, 1785 — 1824. 8. — Allgemeiner oberschles. Anzeiger. 1806 — 9. — J. C. E. Hoser statistisch-topographische und pittoreske Uebersicht des Riesengebirgs. 2 Bände. Wien, 1803 — 4. 8. m. Kpf. — J. C. Görlitz neueste geogr. stat. techn. topogr. Beschreibung des pr. Schlesiens. 2 Bände. Glogau, 1822. 8. — A. Zemplin Salzbrunn und seine Mineralquellen. 2te Aufl. Breslau, 1822. 8. — F. A. Tittel und C. Mattis Wanderung im Riesengebirge. Schmiedeberg, 1821. 4. m. Kpf. — Topogr. statist. Uebersicht des Verwaltungsbezirks der Regierung zu Liegnitz. Liegnitz, 1821. 4. — F. W. Martiny Handbuch für Reisende nach dem Riesengebirge ꝛc. Breslau, 1818. 8. m. 1 Ch. — L. v. Baczko Handbuch der Geschichte, Erdbeschreibung und Statistik Preußens. 2 Theile. Königsberg und Leipzig, 1800 — 3. 8. — A. C. v. Holsche Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neuostpreußen. 3 Bände. Berlin, 1800 — 7. m. Ch. — F. X. G. v. Duisburg histor.-topogr. Beschr. von Danzig. 1ster Theil. Danzig, 1809. 8. — (J. Heineccius) topogr. Beschreibung des Herz. Magdeburg. Berlin, 1785. 4. — J. L. F. Berghauer Magdeburg und die umliegende Gegend. 2 Bände. Magdeburg, 1800 — 1. 8. — J. C. v. Dreyhaupt Beschr. des Saalkreises. 2 Theile. Halle, 1755. Fol. Auszug und Verbess. dieses Werks von Stiebritz. 2 Bde. 1771. 8. — K. H. Weise Halle und Merseburg histor. und topogr. dargestellt. Merseburg, 1823. 8. — F. Hesekiel Blicke auf Halle ꝛc. Halle, 1824. 8. m. Kpf. — Topographisch-statistisches Handbuch vom Fürst. Halberstadt. Magdeburg, 1804. 8. — J. Wolf Gesch. des Eichsfeldes. 2 Bände, Göttingen, 1800. 8. — J. A. v. Schultes hist. stat. Beschr. der Grafsch. Henneberg. 2 Theile. Hildburghausen, 1794 — 1815. 4. — P. F. Weddigen

westfäl. Magazin. 16 Stücke. 1785 — 8. 4. — Dess. neues Magazin. 12 Hefte. 4. — Dess. neuestes Magazin. Wesel, 1799. 8. — Dess. westfäl. hist. und geogr. Nationalkalender fürs J. 1800 und 1801. Elberfeld. 8. — Dess. histor.-geogr.-statist. Beschreibung der Gr. Ravensberg. 2 Bände. Leipzig, 1790. 8. — Dess. hist. geogr. stat. Beiträge zur nähern Kenntniß Westfalens. 2 Theile. Elberfeld, 1806. 8. — A. Mallinckrodt Magazin der Geogr., Gesch., Statistik, überhaupt der genauern Kunde Westfalens gewidmet. 1r Band, Dortmund, 1816. 8. — C. F. Wiebeking Beiträge zur kurzpfälz. Staatengeschichte 2c. Manheim, 1793. 4. — A. C. Holsche histor. topogr. statist. Beschreibung der Gr. Teklenburg. Berlin, 1788. 8. — J. G. Becher mineralog. Beschreibung der oranien-nassau. Länder. Marburg, 1789. 8. — Steubing Materialien zur Geschichte und Statistik der oranien-nassau. Lande. 1ster Theil. Marburg, 1792. 8. — Bemerkungen über Düsseldorf und Elberfeld, 1792. 8. — A. v. Daniels Beschreib. der Schwert-, Messer- und übrigen Stahlfabriken zu Solingen 2c. Düsseldorf, 1808. 8. — F. W. v. Ulmenstein Geschichte und topographische Beschreibung der Reichsstadt Wetzlar. 3 Thle. Wetzlar, 1807 — 11. 8. m. Kpf. — W. Butte Provinzialblätter für die pr. Länder am Rhein und Westfalen. Köln, 1817. 8. — Beiträge für die Geschichte und Verfassung des Herz. Westfalen. Darmstadt, 1803. 8. — Einige statist. Bemerkungen über das Herz. Westfalen. Arensberg, 1804. 8. — Statistik der pr. Rheinprovinzen. Köln, 1817. 8. — A. Stork Darstellungen aus dem pr. Rhein- und Mosellande. 2 Bände. Essen, 1818. 8. m. Kpf. — A. Wilkens Geschichte der Stadt Münster. Hamm, 1824. 8. — K. F. Schenck Statistik des vormaligen Fürst. Siegen. Siegen, 1820. 8. — Wendelstadt Durchflug durchs Fürst. Siegen. Dortmund, 1817. 8. — Rheinisch-westfäl. Archiv 2c. Hamm, 1819. 4. — Voyage fait en 1813 et 1814 dans le pays entre Meuse et Rhin (vom Baron de Ladoucette). Paris, 1818. 8. m. 1 Ch. — J. Nöggerath das Gebirge in Rheinland-Westfalen. 3 Bände. Bonn, 1821 — 24. 8. mit Steintafeln. — Hierher gehören auch die Verzeichnisse der Ortschaften in jedem Regierungsbezirk. — J. J. Reiff Panorama von Coblenz und dessen Umgebungen. Coblenz, 1821. 8. — Th. v. Haupt Panorama von Trier und seinen Umgebungen. 1ster Theil. Trier, 1822. 8. — Kanitz und Schönbrodt Handbuch der indirecten Steuerverfassung in der pr. Monarchie. 2 Theile. Berlin, 1822. 4. — J. E. Benzenberg über Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem. Leipzig, 1820. 8. vergl. mit: Ueber Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem. Berlin, 1821. 8. — Neueste Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den preußischen Staaten. Frankfurt a. M. 1822. 8. — J. Heinemann Sammlung der die Verfassung der Juden in den preuß. Staaten betreffenden Gesetze. 1ster Band. 1stes Heft. Berlin, 1821. 8. — Adreßkalender für Berlin und Potsdam auf das J. 1824. 8. — Rang- und Quartierliste der kön. preuß. Armee für das J. 1824 (von Müller). Berlin. — Vergl. die bei Teutschland und Sachsen angeführten Charten und Schriften.

Lage, Gränzen, Größe, Volksmenge. Der preußische Staat liegt in 2 großen durch Hanover, Braun-

schweig und Hessen getrennten Hälften, wovon die östliche größere 27° 35′—40° 30′ O. L. 50° 51′—56° 3′ N. B., die westliche 23° 35′—27° 10′ O. L. 49° 10′—52° 31′ N. B. liegt, ist von Teutschland, Rußland, dem östreichischen Staat, Frankreich und den Niederlanden umgeben, und enthielt zu Ende des Jahrs 1822 auf 5014½ Q. M. 11,663,177 Einwohner. Der Morgen sind 107,765,761, wovon für das curische, frische und große Haff und die übrigen stehenden Gewässer längs der Ostsee abzuziehen sind 1,430,851, so daß nur 106,334,910 Morgen in Betrachtung kommen; 1 geogr. Q. M. hat 21,490⅓ und die preußische Q. M. 22,222⅔ Morgen. Der Gränzzug ist zu Lande 735 und die Seeküste 104 M. lang. Von den Nebenländern liegen 45 Q. M. fast ganz in fremdem Gebiet, und dagegen nur das lippe-detmoldsche Amt Lipperode im Preußischen. Das Fürstenthum Neuenburg liegt in der Schweiz, steht mit der politischen Einrichtung des Hauptlandes in keiner Berührung, und bildet einen Theil der schweizerischen Eidsgenossenschaft, s. B. 1. S. 353 f.

Boden und Klima. Das Ganze ist fast durchaus eine weite Ebene, und nur in Schlesien sind die Sudeten (an die sich das mährische Gebirge anschließt) und Karpaten mit einigen Zweigen; aber von ihnen verflächt sich das Land gegen die Ostsee immer mehr, so daß der Mangel an Fall in den Provinzen Preußen, Pommern und Brandenburg aus den Gewässern stehende Seen bildet, und die Küste nur durch natürliche Sandberge und künstliche Deiche gegen das Eindringen des Meeres geschützt ist. In der Provinz Sachsen ist der von W. nach O. 9 und von S. nach N. 5 M. lange Harz, der bei Hettstädt und Ballenstädt auf der einen und bei Hettstädt, Mansfeld und Closterode auf der andern Seite anfängt, obgleich nicht überall mit diesem Namen sich bis nach dem Wesergebirge unweit Minden hinzieht, und dessen Zweige sich auf der einen Seite bis an den thüringer Wald (indem hier der Dolmar bei Kühndorf 1370 F. hoch ist) und auf der andern bis an den Rhein ausbreiten. Der Petersberg bei Halle ist der höchste Punkt eines Höhenzuges, der unfern Wettin anfängt, über Petersberg und Landsberg bis zwischen Dresden und Freiberg geht, und aus Porphyr besteht. Flötzgebirge ziehen sich von dem Fuße des Harzes südlich über das Eichsfeld, wo das Dühngebirge und die Finne, bis an die Hörsel bei Eisenach, wo der Thüringerwald beginnt, und westlich in die Provinz

Westfalen, wo die Egge, der teutoburger Wald und die über Minden laufende Bergkette die Hauptgebirgszüge sind, und sich an die Bergmassen des Westerwaldes und Sauerlandes anschließen. Der höchste Punkt des Westerwaldes zwischen der Sieg, Dill und Niester, in der Gegend von Neukirch, ist der Salzburgerkopf beim Dorf Salzburg, 2006 F. über der Meeresfläche. Von hier zieht sich das Gebirge südlich und westlich an den Rhein bis zu der Mündung der Lahn und Sieg, so daß das Siebengebirge (zwischen Ramersdorf und Königswinter, aus dem 7 hohe Kuppen hervorragen, als der 1896 F. hohe Löwenberg und die 1482 F. hohe Wolkenburg), die sauerländischen Gebirge und das Rothhaargebirge eigentlich nur Fortsetzungen des Westerwaldes sind. Jenseit des Rheins sind der Hundsrück (eine Fortsetzung der Vogesen, am rechten Ufer der Mosel, auf einigen Punkten 1600 F. hoch, mit seiner Fortsetzung dem Hochwald), die Eifel (ein wildes Gebirge, in dem der Kellberg, vielleicht ein alter Vulkan, 1590 F. hoch ist), der hohe Veen (ein Theil der Ardennen und der höchste Gebirgskörper zwischen dem Rhein, der Mosel und Maas, welcher über 2150 F. über dem Meere hoch liegt, und auf dem moorigen und torfigen Rücken weder Baum, noch Strauch trägt), mit fruchtbaren Thälern und Sümpfen vermischt; bei Andernach und Gerolstein sind ausgebrannte Vulkane. Das Neuenburgische durchzieht der Jura, wo der Chasserol 4957, Chasseron 4956 und Creux du Vent 4512 F. hoch sind. Die höchsten bekannten Bergspitzen in Schlesien sind: die Riesen- oder Schneekuppe 4950 par. F. über der Ostsee, die große Sturmhaube 4540 F., die kleine Sturmhaube 4710 F., der Reifträger 4280 F. im Isergebirge, und der 3545 F. Tafelstein im wohlischen Kamm, wo die Gränzen von Schlesien, Lausitz und Böhmen zusammenstoßen. Ganz abgesondert von der Kette des Riesengebirges liegt die Landskrone bei Görlitz 1304 F. hoch über dem Meere. Nach S. O. ist die hohe Eule bei Glaz 3036, der Otterstein bei Glaz 3158, der Schneeberg bei Glaz 4557, die Heuscheuer im Glazischen 2893 F., der Friesenstein zwischen Schmiedeberg und Landshut 2881, der Hochstein bei Schreibershau 2803, der Spitzberg im Jauerschen 2788, der durch den 1508 F. hohen Kleitschenberg mit dem Eulengebirge verbundene Zobtenberg unweit Schweidnitz 2318 F. über der Ostsee, der Zacken-

fall 2142, der Kynast 1822 F. Daher liegen auch mehrere schlesische Oerter in einer bedeutenden Höhe, z. B. Schreibershau 1908, Schmiedeberg 1388, Landshut 1368, Warmbrunn 1077, Hirschberg 1090 F. über dem Meere. Die Hauptthäler in der Grafschaft Glaz liegen über 1300 F. über der Oberfläche des Meeres; daher hier das Klima auch rauher als in Nordschlesien ist. In Preußen sind der Galtgarben (Goldgarben, Rinau) bei Cumehnen 506, der Rombin 240 F. hoch, der Schnarzberg, Jacksnit, Pilkow und die Berge bei Goldap. In Pommern der Rekuhl oder Revekuhl 280 F. hoch, der Gollenberg bei Cöslin (seit 1820 mit einem Denkmahl der 181$\frac{3}{5}$ gefallnen Krieger Hinterpommerns) und die Sandküsten; auf der gebirgigen Insel Rügen das berühmte Kreidegebirge Stubbenkammer mit der 563 F. hohen Spitze, dem Königsstuhl. In Brandenburg sind die Müggelsberge 340 F. über dem Meeresspiegel, die Höhen bei Potsdam, Freienwalde, Neustadt-Eberswalde ꝛc. Der Brocken, die höchste Harzkuppe, ist 3722 rhein. F. über dem mittelländischen und 3618 rhein. F. über der Ostsee (das auf demselben 1800 vom Grafen von Wernigerode erbaute Haus ist mit dem ungleich höher liegenden Hospiz auf dem großen St. Bernhard das höchste im Winter bewohnte Gebäude in Europa); der ihm südlich gegenüber stehende Wurmberg ist 2725, der westlich liegende Bruchberg 2667 und die Achtermannshöle 2605 par. F. hoch. In der Provinz Westfalen ist längs der Weser das Wesergebirge mit der Porta westphalica, der Eggeberg oder teutoburger Wald, der Westerwald, und südlicher der Haarstrang und die Aardey, die das Land in den Hellweg und das gebirgige Sauerland theilen, einen sehr unwirthbaren Landstrich, voll öder kahler Berge. Die höchsten Berge des Siebengebirges sind der Oelberg, Walkenburg, Löwenberg und der Gänsekopf oder Gänsehals 1405 F. über dem Rhein und 740 F. über dem Laagersee, einem herrlichen großen See, der 8694 F. lang, 7890 breit und 214 F. tief, und durch die Ueberreste eines zerstörenden Erdbrandes merkwürdig ist, die an seinen Ufern hin und wieder sich finden. Mehrere Naturforscher nehmen sie für Beweise ehemaliger Vulkanität, und damit zugleich den See für den Krater. In der Nähe bei Niedermendig und 1 M. weiter bei Mayen werden die im Handel unter dem Namen rhensche oder medernacher Steine bekannten vor-

treflichen Mühlensteine gewonnen, die auch wahrscheinlich vulkanischen Ursprungs sind, und selbst nach der neuen Welt gehen. Auch in der Eifel sind erloschene Vulkane bei Bertrich, Bettenfeld, Uidersdorf ꝛc. — Das früher aus morastigem Boden bestehende Bruch Drömling in der Provinz Sachsen ist fast 6 M. lang und 2—3 M. breit; seine Urbarmachung begann 1778, und wurde 1796 beendet, wodurch 176,852 magdeb. Morgen (jeden zu 180 rhein. Q. F.) gewonnen wurden. — Das Klima ist gemäßigt und gesund; nur die Küstenländer an der Ostsee sind kalt, die Witterung ist veränderlich und feucht; doch überall ist das Land reinigenden Winden offen. Die Bewohner der Sudeten, des Harzes, des thüringer Waldes, des Westerwaldes, des Hundsrückens und der Eifel empfinden noch Kälte, wenn die Bewohner der ebenen Rheinländer schon Sommer haben.

Meere, Meerbusen, Flüsse, Kanäle, Seen. Die Ostsee bespült die Provinzen Preußen und Pommern in einer Länge von 104 Meilen, und bildet mit der Sandbank Hela an seinem seichten Gestade das pauzker oder putziger Wyk (Wiek) gegen die pommersche Gränze, 4 M. lang und 7 M. breit. Mit ihr sind die 3 Haffe verbunden, 66½ Q. M. große Strand- oder Landseen, die süßes Wasser und starken ausgehenden Strom haben, nämlich: das kurische Haff bei Memel 29⅓ Q. M. groß, 15 M. lang, bis 4½ M. breit und durch die 15 M. lange, aber schmale kurische Nehrung (Niederung, von der See gebildete Sandhügel) begränzt, mit der Meerenge Tief; das frische Haff bei Pillau 14 Q. M., 13 M. lang, bis 2½ M. breit, und von der frischen Nehrung eingeschlossen, mit der Meerenge Gatt; das frische oder stettiner Haff in Pommern, dessen östlicher Theil das große, der westliche das kleine Haff heißt, 14½ Q. M. groß, 7 M. lang und bis 6 M. breit, mit 3 Ausflüssen in die Ostsee: Divenow, Swine und Peene; diese letzte ist die Hauptmündung, wird durch den Rüden und Rügen gedeckt, hat den Nothhafen Grünschwade und bis nach Wolgast 10—11 F. Wasser. Dieser Ostsee fließen folgende Ströme zu: die Memel, polnisch Niemen, die bei Schmalleninken das preußische Gebiet betritt, sich in 2 Armen, der Russe und Gilge, in das kurische Haff ergießt, die Scheschuppe östlich von Ragnit und die 4¾ M. schiffbare Jur aufnimmt, 105 teutsche M. lang, 22 M. schiffbar und mittelst des oginskyschen Kanals (der

von Pinsk nach Bytya läuft, wodurch der Szara- und Przypiecfluß und durch diese die Memel und der Dnieper in Verbindung stehn) mit dem Bug und Dnieper und folglich mit dem schwarzen Meer in Wasserverbindung ist. Die Tange fließt eben dahin. Der Pregel entsteht aus dem Zusammenfluß der Pissa, Ranit, Angerapp und Inster, nimmt die Deine bei Tapiau und die von Schippenbeil 3½ M. schiffbare Alle bei Wehlau auf, ist von Gatterburg an 15 M. schiffbar, und fließt 1 Meile unterhalb Königsberg ins frische Haff. Die 1¼ M. schiffbare Passarge fließt eben dahin. Die Weichsel entspringt bei Teschen, betritt bei Thorn den Staat, ist 70 M. schiffbar, und theilt sich bei Montau in 2 Arme, wovon die durch den ½ M. schiffbaren Kraffuhlkanal mit dem 1 M. schiffbaren Fluß Elbing verbundene 7¾ M. schiffbare Nogat bei Elbing auch ins frische Haff fließt; die Weichsel theilt sich bei Fürstenwerder wieder in 2 Arme, wovon der östliche auch ins frische Haff, der westliche aber unterhalb Danzig bei Weichselmünde in die Ostsee geht. Die Weichsel ist schiffbar für große Stromfahrzeuge; der Narew bis Tykoczin; der Bober (Biebrz), der sich in den Narew ergießt, bis Goniondz; der Bug, der beim Städtchen Sierock sich mit dem Narew vereinigt, bis Brzesc littewski; der Wieprz, der sich in die Weichsel mündet, bis Krasnistaw; der Pissek oder Pissa, der in den Narew fällt, ist vormals unter preußischer Regierung bis Johannisburg in Ostpreußen schiffbar gemacht worden. Höher hinauf am Bug und der Weichsel, als die angegebenen Orte, werden beide Flüsse nur mit Fahrzeugen befahren, die allein stromab gehen, und nicht wieder zurückkehren. Diese Gefäße sind wie Prahme oder Platten viereckig gebaut, heißen Galleren oder Bicks, und tragen 7, 8—1500 Centner. Für diese ist der Bug von Dubienka, die Weichsel aber von Krakau ab fahrbar, jedoch nur, wenn diese Flüsse, wie gewöhnlich, im Frühjahr, um Johannis und im Herbst angeschwollen sind; zu andern Zeiten findet keine Fahrt damit Statt, und man benutzt daher das hohe Wasser in den genannten Jahreszeiten so schnell als möglich. In Danzig werden die Galleren ꝛc. gewöhnlich sehr wohlfeil wieder verkauft. Mit eben diesen Galleren kann der San auch nur von Ulanow an in eben den Jahreszeiten, wie die Weichsel, befahren werden, und es ist also nicht zu hoffen, daß der größte und wichtigste Kanal, wie er in einer neuerlich erschienenen Schrift genannt wird, der mittelst des San die

Weichsel und den Dniester verbinden soll, zu Stande kommen, und große Handelsvortheile für Preußen gewähren kann. Durch die alte versandete Mündung der Weichsel können nur Fischerkähne fahren; die größern Schiffe laufen durch einen westwärts durch die hohe Sandbank Plate gegrabenen Kanal, den eine Schleuse gegen den vom Strom mitgeführten Sand schützt. Die Weichsel nimmt im preußischen Gebiete auf die Brahe (die an Pommerns Gränze entspringt, 1 M. unterhalb Bromberg in die Weichsel fällt, von dieser Stadt an bis in die Weichsel schiffbar gemacht worden, und durch einen Kanal mit der Netze verbunden ist), die aus Rußland kommende Drewenz 1 M. unterhalb Thorn und die bei Tirschau entspringende und $\frac{1}{2}$ M. schiffbare Motlau, auf der bei Danzig ansehnliche Seeschiffe liegen können. — In die Ostsee ergießen sich auch die Leba mit dem Lebasee (Haff, auch mit einer kleinen Nehrung), Stolpe (2 M. schiffbar), Wipper, Persante ($4\frac{1}{2}$ M. schiffbar) und Rega ($5\frac{1}{2}$ M. schiffbar). Die Oder kommt aus Oestreichisch-Schlesien, wird bei Ratibor schiffbar für kleine Kähne, bei Oppeln für größere und bei Breslau für Kähne von 8—900 Ct., ist überhaupt mit der neuen Oder 104 M. schiffbar, nimmt an 30 Flüsse und Bäche auf, z. B. die Oppa bei Oderberg, die glazer Neiße, Klodnitz, die bis Salze schiffbar ist, und unter Kosel in die Oder fällt, die Katzbach (mit der wüthenden oder schnellen Neiße und dem Schwarzwasser) hinter Alt-Löse, die Neiße bei Schurgast, die Ohlau bei Breslau, den durch die Queiß und den Zacken verstärkten perlenführenden Bober bei Crossen, die Bartsch bei Großglogau, die durch die Netze (einen Abfluß des Goplersees und mit dem neuen Kanal $27\frac{1}{2}$ M. schiffbar) und Prosna (einen Gränzfluß gegen Polen) verstärkte und $48\frac{1}{2}$ M. schiffbare Warthe bei Küstrin, theilt sich bei Garz in 2 Hauptarme, wovon der westliche seinen Namen behält, der östliche aber, die große Regelitz genannt, in die Damansche (dammschen See), in die sich die $3\frac{1}{2}$ M. schiffbare Ihna mündet und mit diesem durch das Papenwasser in das frische oder stettiner Haff ergießt, in das auch die Peene und Ucker fließen; jene ist $17\frac{3}{4}$, diese $4\frac{3}{4}$ M. lang schiffbar. Der Nordsee fließet zu die Elbe, welche auf dem westlichen Abhange des Riesengebirgs entspringt, und im preußischen Gebiet 55 M. schiffbar die durch die weiße Elster, Unstrut, Ilm, Ohre ($4\frac{3}{4}$ M. schiffbar) und Bode verstärkte

Saale bei Saalhorn unweit Barby [sie ist 1817—22 bis Naumburg schiffbar gemacht worden, um so die Fahrt auf der von Brettleben oberhalb Artern bis zu ihrem Einfluß in die Saale schiffbaren Unstrut nutzbar zu machen, besonders aber das Salz von Dürnberg, Artern und Kösen und die Steine bei Nebra ꝛc. zur Elbe fahren zu können], die schwarze Elster, die Mulde, die durch die Spree ($21\frac{1}{2}$ M. schiffbar), den Rhin ($2\frac{3}{4}$ M. schiffbar) und die Dosse ($2\frac{1}{2}$ M. schiffbar), verstärkte $26\frac{1}{4}$ M. schiffbare Havel bei Quitzöbel, den Aland ($4\frac{3}{4}$ M. schiffbar) und die Jetze (5 M. schiffbar) aufnimmt. Die Weser nimmt die lippische Werra bei Rahme, die Pastane bei Minden, die Diemel ꝛc. auf, und durchfließt 24 M. schiffbar den preußischen Staat. Die Ems wird seit 1818 oberhalb Hulte bis nach Salzbergen an der preußischen Gränze für landesübliche Schiffe von 10 Last schiffbar gemacht, und mit der Lippe und dadurch mit dem Rhein verbunden. Der Rhein nimmt im preußischen Gebiet, das er beim Einfluß der 2 M. schiffbaren Nahe bei Bingen betritt, und 48 M. schiffbar durchfließt, auf die $24\frac{1}{2}$ M. schiffbare Lippe bei Wesel, die Mosel ($28\frac{3}{4}$ M. schiffbar, mit der $13\frac{1}{2}$ M. schiffbaren Saar) bei Coblenz, die Ahr, Düssel, Erft, Sieg, Wipper, Ruhr (von Langschede an durch 19 Schleusen bis zu ihrer Mündung bei Ruhrort $14\frac{1}{2}$ M. schiffbar gemacht), Lahn (die von Wetzlar ab schiffbar gemacht werden soll) ꝛc. Nach der Kabinetsordre vom 6. Juni 1819 soll die Lippe bis Lippstadt schiffbar gemacht werden, ungefähr 30 M. lang, von wo durch eine zwischen Beverungen und Paderborn zu bauende Kunststraße die Verbindung des Rheins mit der Weser geschehen kann. Die Schiffbarmachung besteht hauptsächlich in der Wegräumung der bisherigen Hindernisse, in der Erbauung von 12 Schleusen bei Vogelsang, Dahl, Horst, Recklinghausen ꝛc. und einem Stauwehr. Der Maas fließt Jülich vorbei die Ruhr oder Roer zu. — Zu den diese Flüsse verbindenden Kanälen gehören: die neue Gilge, die das größtentheils abgeleitete Wasser der Gilge dem kurischen Haff zuführt; der große und kleine Friedrichsgraben, jener 3 M. lang zur Verbindung der Deine mit der Wiepe oder Nemonin, und dieser 1 M. lang, zur Verbindung der Gilge mit der Nemonin, wodurch also die Deine mit der Gilge verbunden, und die gefährliche Schiffahrt auf dem frischen Haff vermieden wird; der Klodnitzkanal, der unmittelbar am oberschlesischen Hauptschlüsselstolln-

Mundloch unweit des Dorfes Sabrze anfängt, von diesem Punkte bis Gleiwitz 2 trockne Schleusen, Brübben oder Plana inclinata genannt, von Gleiwitz aber bis zum Dorfe Klodnitz, wo er in die Oder fällt, 18 Schleusen hat, 8 M. lang ist, aus den Wassern des Hauptschlüsselstollen und der Klodnitz, in deren Bette er zum Theil geht, gespeist wird, und den Zweck hat, die Steinkolen und die Produkte der Eisenwerke Oberschlesiens nach der Oder zu führen; der Friedrich-Wilhelms- oder müllröser Kanal zur Vereinigung der Spree und Oder, 3 M. lang, 5 rheinländ. Ruthen breit und 6 F. tief; der Finowkanal zur Vereinigung der Oder und Havel, $5\frac{1}{4}$ M. lang, meistens 40 F. breit; der neue Oderkanal bei dem D. Güstebiese bis Hohensaaten, 1 M. unterhalb Oderberg, zur Abkürzung der Oderfahrt und zur Urbarmachung eines Bruchs in dieser Gegend angelegt; der plauensche Kanal zur Verbindung der Elbe und Havel und Abkürzung der Schiffahrt zwischen Berlin und Magdeburg, 4 M. lang, 26 F. breit; der bromberger oder Netzkanal zur Verbindung der Netze mit der schiffbaren Brahe, die sich in die Weichsel ergießt, 4 M. lang, 50 F. breit; der Kraffuhl; der 9662 rhein. Ruthen lange münstersche Kanal, der, wenn er in die bei Nordhorn schiffbare und in die Zuidersee fallende Vechte fortgeführt würde, den Handel über Zwoll nach den Niederlanden befördern könnte. Zum Transport des Getreides, Torfes, Holzes rc. in der Provinz Brandenburg dienen der templiner Kanal, der aus dem lebauischen See in die Havel geht, und beinahe $4\frac{1}{2}$ M. lang ist; der ruppiner Kanal, der den Rhin mit der Havel verbindet, zwischen Sachsenhausen und Oranienburg anfängt, und sich 2 M. bis zum cremmer See, von da durch den Rhingraben nach dem Bützsee und mittelst des Rhinarmes in den großen ruppiner See erstreckt; der große Hauptkanal zur Urbarmachung des havelländischen Lugs angelegt, ist $10\frac{3}{4}$ M. lang und $3\frac{1}{4}$ M. schiffbar, und erstreckt sich vom pinnowschen Damm unweit Oranienburg, wo er mit der Havel in Verbindung steht, bis nach Nauen und Brediko, von wo der kleine oder friesacksche Kanal 6767 Ruthen lang durch den witzker See wieder in die Havel geht; der storkowsche Kanal $1\frac{1}{2}$ M. schiffbar, geht aus dem See Dolgen ab, durch die Stadt Storkow in den wolziger See, von diesem in die Dahme und bei Köpenik in die Spree; der werbelliner Kanal geht aus dem $1\frac{1}{2}$ M. langen und auf einigen Stellen 50 Klafter tiefen Werbellinersee bei

Neustadt-Eberswalde, der viele Maränen liefert, durch den Grabowsee und Pechteich in den Finowkanal. — Landseen sind in Menge vorhanden; die wichtigsten sind: der 12—14 M. im Umfang haltende Spirdingsee bei Nikolaiken, der Drausen, Jeserich bei Brandenburg, an 6 M. lang, aber schmal, Garden- oder Garnsee bei Marienwerder, der ruppiner See, Ukersee bei Prenzlau, Müggelsee bei Köpenik, soldiner, templiner, pförthener See, Mauer- oder angerburgische See, 6 M. lang und bis 2 M. breit, Goplo oder Goplersee in Posen, der Maduesee in Pommern $\frac{3}{4}$ Q. M. groß, wegen der großen und der Wilm und Streizig wegen der kleinen Maränen berühmt, der Arendsee, die beiden mansfelder Seen, der Laagersee, das ulmener Meer und der neuenburger See.

Produkte. Der Boden ist nicht überall gleich ergiebig, in manchen Provinzen mit Morästen (namentlich dem Drömling in der Provinz Sachsen und dem Ritterbruch in der Provinz Westfalen, vgl. S. 218), Haiden (z. B. der Senne, der minder und lippstädter Haide in der Provinz Westfalen, der fühlinger Haide in der Provinz Cleve-Berg) und Flugsand bedeckt, aber fleißig angebaut, und erzeugt die meisten unentbehrlichsten Bedürfnisse für seine Bewohner. Das Thierreich liefert: Rindvieh (4,275,706); Pferde (1,332,376; nicht hinreichend; kön. Hauptgestüte zu Trackehnen, Friedr. Wilh. bei Neustadt an der Dosse, Gradiz mit Döhlen, Neu-Bleßern und Repitz bei Torgau, Fohlenhof bei Vessera, und mehrere Landgestüte; zur Ermunterung der inländischen Pferdezucht wurden 1820 die zur Remontirung der Cavallerie erfoderlichen 3820 Pferde im Lande aufgekauft); Schafe (auch nicht hinreichend; durch spanische Zucht sehr veredelt, mit 3 Stammschäfereien von spanischen Merinos zu Frankenfelde, Panten und Petersberg im oberbarnimschen Kreise in Brandenburg und in Schlesien, aus denen jährlich Stöhre und vollzählige Mütter verkauft werden, überhaupt 9,065,720 ganz, halb und unveredelte Schafe; der ganz veredelten und Merinos 839,548), Schweine (1,495,604; trefliche pommersche und westfälische Schinken), Ziegen (162,815), Esel (am meisten in Westfalen), Maulesel (am häufigsten am Harze), Federvieh (pommersche Gänse oft an 20 Pf. ohne Blut und Federn; Ermeland führt jährlich für 27,000 Rthlr. Federspulen und Dunen aus), Wildpret, besonders Hirsche, Rehe, wilde Schweine, Hasen, Elen (in den littauischen Forsten und in der capornschen Haide), häufiger Iltisse,

Dachse, Wiesel, Marder, Wölfe (in der Provinz Posen sind 1815. 50; 1816. 172; 1817. 164; 1818. 123 und 1819. 105 Wölfe getödtet worden; in Ostpreußen sind vom Nov. 18 1/8. 217 Wölfe erlegt und dafür 664 Rthlr. Prämien bezahlt worden; im Regierungsbezirk Trier sind 1823. 27 alte Wölfe, 22 alte Wölfinnen, 3 junge Wölfe, 20 Nestwölfe und 5 ungeborne (?) Wölfe eingefangen und getödtet und dafür 643 Rthlr. als Belohnung bezahlt worden; im Bezirk Coblenz sind in demselben Jahr 6 alte Wölfinnen, 4 alte Wölfe, 22 Nestwölfe und 2 ungeborne Wölfe erlegt und dafür von der Regierung 214 Rthlr. bezahlt worden), Biber (z. B. in der Möhne, die im N. den 5 Q. M. großen arnsberger Wald begränzt), an den Küsten Seehunde und Meerschweine; wildes Geflügel, z. B. Lerchen bei Halle und Nauen, Drosseln (bei Tolkemit jährlich 40,000 Paar), Steinadler (in der Rusphe, dem Gränzgebirge zwischen dem Herzogthum Westfalen und der Grafschaft Witgenstein), polnische Cochenille, Bienen (überhaupt 600,000 Stöcke; auch Waldbeuten in Preußen), Seidenraupen (von Jahr zu Jahr abnehmend), angorische Seidenkaninchen, Fische, z. B. Lachse aus dem Rhein, der Elbe, Oder 2c.; Welse oft 100 Pf. schwer aus der Elbe, Oder und deren Nebenflüssen; Störe in der Oder, Elbe und dem Rhein; in dem frischen Haff ist der Störfang ein für 120 Rthlr. verpachtetes Regal, und liefert jährlich höchstens 650 Stück, von denen ein großer 8 — 12 Fäßchen Kaviar liefert (auch in Magdeburg wird Kaviar aus Störrogen gemacht); Aale in der Spree, Havel, Oder; in Pommern die Pritteraale; in Brandenburg die Maräne und der Zander; in Pommern Muränen (im See Madüe jährlich 30,000 Stück); in Preußen sind 79 Gattungen See- und Flußfische zu Hause; Flinder, Dorsche, Steinbutten, Neunaugen (in Pommern und Preußen), Karpfen, Aale, Brassen, Heringe (auf der Insel Rügen sind 1822. 7053 Tonnen, jede zu 24 Wallen und der Wallen zu 80 Stück, also 1,481,130 Heringe eingesalzen worden), Barsche, Hechte, Bleie, Schleihen, Forellen, Karauschen 2c., Krebse (bei Sonnenburg 2c.); Perlen in der weißen Elster und im Queis. Das Pflanzenreich liefert Getreide aller Art, besonders Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, auch zur Ausfuhr; Hülsenfrüchte, als Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken; Buchweizen auf den dürren Haidesteppen Brandenburgs, Hirse auf den Feldern an der Oder, Warthe und Netze, Manna oder Schwaden wild auf Wiesen und cultivirt in Schlesien, Preußen und Sachsen, türkischer Weizen

oder Mais in Preußen und seit Kurzem in Brandenburg zum Viehfutter und zur Sirupbereitung, Leindotter, Rübsamen, auch hin und wieder chinesischer Oelrettigsamen, Kartoffeln, Erdäpfel (Helianthus tuberosus, in Schlesien ꝛc.), teltower Rüben, liegnitzer Kopfkohl und Grünzeug (jährlich für 100,000 Rthlr.), hallische Gurken und Kümmel, Senf bei Frankfurt, Mohn in Sachsen, nordhauser Blumen und Bollen, Anis von Westerhausen, Quedlinburg und Schwanebeck, schlesischer Fenchel, Kümmel, Koriander, Kamillen (bei Zeiz), erfurter Rettige (das Gebiet dieser Stadt zieht jährlich für Küchengewächse, Anis, Mohn, Saflor und Waid 125,000 Rthlr. vom Auslande, und verkauft noch itzt jährlich für 4000 Rthlr. Brunnenkresse); Obst (unzulänglich, am meisten in Pommern und Sachsen, besonders stettiner Aepfel und thüringer Zwetschen; in einem Theile des Staats sind 1822. 1,620,077 wilde Obstbaumstämme gepflanzt, 1,019,297 Stämme gut gemacht und 708,607 schon gut gemachte verpflanzt worden; in mehrern Regierungsbezirken, z. B. Potsdam, Breslau, sind seit 1819 Obstbaumschulen angelegt, das Eigenthum der Schulgärten den Schulen und die Nutzung den Schullehrern und zum Theil den Schülern selbst überlassen worden), Wein (1817 auf 36,600 Morgen; am besten an der Aar, Mosel, Saar, Nahe und dem Rhein bei Andernach, Bacharach, Engehölle bei Oberwesel, Dieblich unweit Niederfell, Doucemont, Zelbingen, Piesport, Gröff, Erden, Graach, Trarbach, Traben, Enskirchen, Pommern, Breisich, Brühl, Eberhard-Klausen, Coblenz, Köln, Trier; an der Mosel sind in der Provinz Niederrhein: im Bezirk Trier 7919 Morg. 117 Ruth. und Coblenz 8072 Morg. 113 Ruth. = 15,992 Morg. 50 Ruth.; Ertrag 1822 in Trier 233,167, in Coblenz 77,500 = 310,667 Eimer oder 21,181 Fuder; von 1773 — 1822 einschließlich zählte die Mosel 10 gute [davon 6 von reicher Quantität], 13 mittlere und 27 schlechte Herbste; in Neuschatel bei Boudry, La Cote und Cortaillodz; in Cleve-Berg bei Blankenberg, Erpel, Rheinbreitbach, Honnef, Siegburg, Mühlheim; in Sachsen bei Naumburg, Mansfeld, Erfurt; in Brandenburg bei Brandenburg, Potsdam, Werder, Guben, Crossen, Züllichau, Neuzelle, so wie in Schlesien bei Grüneberg [in guten Mitteljahren 30,000 Eimer, die, zu 8 Rthlr. den Eimer, fast 250,000 Rthlr. einbringen], Beuthen, Freistadt mehr zum Essig als Trinken geeignet; eine Seltenheit sind die Weinberge bei Graudenz, Thorn, Bomst und Finkenstein); Holz auch zur Ausfuhr (der johannisburgische Wald in

Ostpreußen ist 12 M. lang und gränzt nahe an die Wildniß von Pultusk und Ostrolenka; der sehr große Wald zwischen Labiau, Tilsit und dem Pregel, und der romintische Wald, der $4\frac{1}{2}$ Q. M. bedeckt; der tucheler Wald, die dübener Halde, der Spreewald, teutoburger und thüringer Wald rc., außer dem Brenn-, Bau-, Tischler- und Stabholz auch Potasche, Terpentin, Theer und Kienruß zur Ausfuhr); Flachs, besonders in Schlesien, am feinsten um Neiße, Frankenberg, Münsterberg, Oels, Jauer, Trebnitz, Wartenberg, Sagan und Glaz; in Preußen, Westfalen (bei Bielefeld, Minden, Tecklenburg, Münster), Brandenburg (bei Beeskow, Teltow); Hanf (unbefriedigend), Tabak (nicht hinreichend; der beste bei Vierraden, der schlechteste in Schlesien und Sachsen), Hopfen (nicht zureichend), Cichorie (als Kaffesurrogat, vorzüglich in Sachsen und Brandenburg), Kaffewicke (schwedischer Kaffe, astragalus baeticus, in den Regierungsbezirken Magdeburg, Arnsberg rc.), isländisches Moos (im Riesengebirge und auf dem Astenberge, dem höchsten Punkte der Rusphe), Färberröthe (besonders in Schlesien), Waid (bei Mühlhausen, Erfurt, in Preußen, Brandenburg), Scharte, Safran, Saflor, Wau, Karden (für die Tuchmacher in Schlesien und bei Köln, Halle, Aachen, Eupen), syrische Seidenpflanze (Asclepias syriaca, bei Liegnitz, wo 1802. 20 Morgen mit 80,000 Pflanzen besetzt waren), Futterkräuter, als Klee, Luzerne, Esparzette rc., besonders im gebirgigen Schlesien und Neuenburg; die fettesten natürlichen Wiesen und Weiden besitzt Preußen in seinen Niederungen und Neuenburg auf seinen Gebirgsweiden. Das Mineralreich liefert Quellsalz (überhaupt 1,201,563 Ct.; in Pommern bei Colberg, landesherrlich; im Magdeburgischen Schönebeck, so wie das folgende landesherrlich, 1816. 16,000 Last zu 3240 Pf., Staßfurth 1816. 1400 Last; zu Halle in den königl. Werken 4000 und in den gewerkschaftlichen Werken 2900 Last; im Herzogthum Sachsen in den landesherrlichen Werken Dürrenberg 5500, Kösen 1100 und Artern 1200 Last, und in den gewerkschaftlichen Teuditz und Kötschau 450 Last; in den westfälischen Provinzen die landesherrlichen Werke Königsborn bei Unna (1818. 3111 Last 376 Pf.) und Neusalzwerk bei Minden (1818. 770 Last 115 Pf.) und die gewerkschaftlichen zu Rheine (1818. 319 Last), Salzkotten (1818. 660 Last 2415 Pf.), Sassendorf (1818. 637 Last 3700 Pf.), Westerkotten, Werl, Münster am Rhein unweit Kreuznach, und Rilchingen an der Saar, Saarge-

münd gegenüber; Kreuznach an der Nahe gehört dem Großherzog von Hessen, aber unter preuß. Hoheit; der Salzhandel im Großen ist Monopol, weil dadurch zugleich die Salzsteuer oder Gabelle erhoben wird; selbst die sämtlichen gewerkschaftlichen Salinen verkaufen ihr Salz dem Staate zu einem Preise, durch den sie gänzlich schadlos gehalten werden gegen den frühern freien Salzhandel; um des Salzabsatzes gewiß zu seyn, und dem häufigen Einschwärzen ausländischen Salzes vorzubeugen, ist mit dem 1. Jan. 1824 in den Regierungsbezirken links der Elbe, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, auch in Münster und Minden, eine Controle des Salzverbrauchs in gesetzliche Wirkung getreten; im Durchschnitt muß jeder Einwohner, Erwachsene wie Kinder, einschließlich des Verbrauchs zur Viehfütterung, zum Einschlachten und zu den Gewerben, jährlich 12 Pf. Salz verbrauchen; chemische Fabriken, besonders von Glaubersalz, sind bei Schönebeck und Kösen); Alaun (7189 Ct., bei Freienwalde, welches Werk bis 1816 dem potsdamschen Waisenhause gehörte, das den Alaunhandel als Monopol trieb; itzt wird es aus der Staatskasse entschädigt, und nun ist der Handel frei, sowohl mit dem zu Freienwalde in dem auf landesherrliche Rechnung verwalteten Werke erzeugten Alaun, als mit dem zu Muskau in der Lausitz, zu Gleißen in der Neumark, zu Schwembsal bei Düben für landesherrliche Rechnung, zu Essen an der Ruhr, zu Friesdorf unfern Bonn, zu Czernitz und Brzenskowitz in Oberschlesien); Salpeter (2010 Ct., nicht zureichend, vorzüglich in Sachsen und Preußen); Steinkolen (9,318,092 Schfl.; in Schlesien 1817. 2,179,358 schles. Bergscheff. Stückkolen, 33,056 Sch. Würfelkolen, 23,260 Sch. Schmiedekolen, 1,848,906 Sch. kleine Kolen, 237,877 Sch. Kalkkolen, 9795 Sch. Alaunschiefer, 103,621 Sch. Coaks aus kleinen Kolen, von 2336 Arbeitern; Werth am Ursprungsorte 433,100 Rthlr. 23 Gr. 11 Pf., Ausbeute 64,732 Rthlr., Zubuße 7765 Rthlr. 19 Gr. 8 Pf.; im oberschlesischen Bezirk sind die königl. Gruben: Königsgrube, Hauptschlüsselstolln und Königin Luise, Hoymgrube, kostower Grube, und in dem niederschlesischen Bezirke in dem waldenburger, neuroder und jauerschen Revier; die Gottessegengrube im jauerschen Revier ist wegen ihres traurigen Zustandes ins landesherrliche freie erklärt worden; — im westfälischen Oberbergamtsdistrikt sind seit dem Anfange des ordentlichen Betriebes von 1787 [obgleich die Förderung schon seit 1739 Statt fand] bis 1815 in königlichen und gewerkschaftlichen Gruben

gefördert 92,968,775 Ringel [4400 Cubikz. gleich], ein Surrogat von 16,029,099 rheinl. Klafter Tannenholz; im märkschen Bergdistrikt waren 1815. 99, im essen-werdenschen 49 und im tecklenburg-lingenschen 4 Gruben im Betriebe; in der Grafsch. Mark und Dortmund, im Essen-werdenschen, Tecklenburg-lingenschen, Mühlheimischen und Hardenbergischen haben 1823. 3890 M. 1,969,585 Tonnen [zu 4 Scheff.] Steinkolen, an Werth 825,000 Rthlr. ans Tageslicht gebracht; in den Provinzen Sachsen und Niederrhein, besonders bei Saarbrück); Braunkolen (veredeltes durchharztes Holz, bei Zilenzig, Altenweddigen, Langenbogen, Freiburg, auch in der Provinz Niederrhein); Torf (seit dem Anfange des Betriebes 1788—1814 in dem brandenburg-preußischen Oberbergamtsdistrikte in der Kurmark [zu Linum am Rhin, Friedersdorf und Guten Paaren], in der Neumark [zu Koltschen], in Pommern [zu Swinemünde, Colberg, Carolinenhorst und Gnageland], im Magdeburgischen [zu Fienerode, Carvis und Woltersdorf], 1,060,859 Klaftern gefördert, ein Surrogat von 288,127 Haufen Kienenholz; auch in Sachsen, Preußen, Niederrhein, Westfalen, überhaupt 75 Mill. Stück). Die metallischen Werke Schlesiens förderten 1817 in 158 Zechen: in Oberschlesien fein Silber 858 Mark 4 Loth, Blei 3418 Ct. und Glötte 5592 Ct., Bleiplatten 290 Ct. 68 Pf., gewalztes Tabaksblei 48 Ct. 66 Pf., Zinkblech 62 Ct. 91 Pf.; zusammen mit 620 Arbeitern, Werth am Ursprungsort 86,079 Rthlr. 17 Gr. 4 Pf., Ausbeute 21,484 Rthlr.; im Münsterbergschen zu Reichenstein weißen Arsenik 1480 Ct. 66 Pf., Sublimat 7 Ct., rothe Schlieche 1833 Ct., zusammen von 58 Arbeitern, Werth am Ursprungsort 12,193 Rthlr., Ausbeute 1536 Rthlr.: die Vitriolwerke im Fürstenthum Jauer, dgl. zu Camnig und Schmelzdorf im Fürstenthum Neiße, Kupfervitriol 492 Ct., Eisenvitriol 11,998 Ct. 122 Pf., doppelten Vitriol über 1361 Ct., Zinkvitriol 47 Ct. 110 Pf., Vitriolöl 231 Ct. 50 Pf., rothe Farbe 352 Ct. 11 Pf., Scheidewasser 132 Ct., Stangenschwefel 1031 Ct. 66 Pf., Grauschwefel 18 Ct., Schwefelblüthe 2 Ct. 110 Pf., Alaun 985 Ct., zusammen von 200 Arbeitern, Werth 90,084 Rthlr. 22 Gr. 5 Pf., Ausbeute 8960 Rthlr.; Kaufzink 21,493 Ct. 40 Pf., Oxyd 33 Pf., von 312 Arbeitern, Werth am Ursprungsort 119,735 Rthlr. 18 Gr. 7 Pf., Ausbeute 33,141 Rthlr. 18 Gr. 9 Pf., Zubuße 197 Rthlr. 19 Gr. 10 Pf.; im Fürstenthum Jauer Garkupfer 324 Ct. 87 Pf. von 44 Arbeitern, Werth am Ursprungsort 11,363 Rthlr. und blaue Farbe 27 Ct. 66 Pf., von 57 Arbeitern,

Werth am Ursprungsort 627 Rthlr. Die für landesherrliche Rechnung umgehenden Eisenhüttenwerke liegen in Oberschlesien, und bestehen aus der malapaner, creutzburger, bodländer, gleiwitzer, königshütter und rybnicker aus 7 Werken; sie förderten 1817 Roheisen 32,782 Ct. 28½ Pf., Wascheisen 489 Ct. 83 Pf., Stabeisen 19,692 Ct. 96 Pf., Zaineisen 3087 Ct. 17 Pf., Plettinen Eisen 1009 Ct. 99 Pf., Modelleisen 461 Ct. 33 Pf., geschmiedet Eisen vom Bohrwerk 48 Ct. 102½ Pf., Pflugscharen 24 Ct. 66 Pf., Zeugarbeit 153 Ct. 22 Pf., gegoßnes eisernes Geschütz 18 Ct. 33 Pf., Gußwaaren aller Art 26,915 Ct. 79 Pf., Rohstahl 694 Ct. 82½ Pf., raffinirten Stahl 406 Ct., Stahlkuchen 396 Ct. 129 Pf., fein Sturzblech 172 Ct. 88 Pf., ordin. Sturzblech 675 Ct. 23 Pf., Ausschußblech 53 Ct. 82 Pf., Modellbleche 325 Ct. 16½ Pf., gewalzte Zinkbleche 48 Ct. 8 Pf., verzinnte Bleche 471 Kisten, unverzinnte Bleche 130¾ Kisten, Sägeblätter 122 Stück, Steinkolentheer 96 Faß, Steinkolenpech 2⅛ Faß, Steinkolenöl 60 Faß, zusammen von 631 Arbeitern, Werth der Produkte nach ihrem Preise auf den Werken 339,219 Rthlr. 9 Gr. 2 Pf., Ausbeute 70,797 Rthlr. 21 Gr. 2 Pf. Die ganze Summe der Produkte der Steinkolen-, metallischen und Eisenhüttenwerke von 4258 Arbeitern, Werth nach dem Preise der Produkte auf den Werken 1,092,404 Rthlr. 4 Gr. 6 Pf., geschloßne Ausbeute 200,647 Rthlr. 15 Gr. 2 Pf., Zubuße 13,074 Rthlr. 3 Gr. 6 Pf. Die Production des Roh- und Stabeisens auf den Privathütten kann nicht mit Sicherheit angegeben werden. Im preußischen Henneberg werden jährlich 30,000 Ct. Roheisen erzeugt, wozu der Eisenstein von Camsdorf ebenfalls preuß. Hoheit unfern Saalfeld angefahren wird; in Siegen bei Mäßen. Außer den angegebenen metallischen Schätzen findet man Eisen (in allen Provinzen, besonders auch in Pommern, Niederrhein und Brandenburg 2,350,000 Ct.), Kupfer (in der ganzen Monarchie 19,000 Ct.; in der Grafschaft Mansfeld am meisten), Blei (60,000 Ct., besonders in Niederrhein, zu Mittelacher in Cleve-Berg, in Westfalen, bei Stolberg in Sachsen), Braunstein (bei Suhl 700 Ct.), Silber (im ganzen Staat 20,000 Mark, namentlich bei Mansfeld, Tarnowitz, Rudolstadt und Siegen), Gold (sonst aus den reichensteiner Arsenikalerzen, aber in den letzten Jahren nicht mehr gewonnen; doch ist man beschäftigt, den Schmelzprozeß wieder anzufangen), Galmei (68,525 Ct. bei Tarnowitz, Iserlohn, Aachen rc.), Kobalt (2988 Ct. zu Querbach, Herrnsdorf rc.), Arsenik (2712 Ct.

bei Reichenstein, Rudolstadt ꝛc.), Vitriol (4447 Ct. bei Schreibershau, Kammig, Alvensleben ꝛc.), Chromeisenerz (neuerlich in Schlesien gefunden, und als das schönste Material zu herrlichen Farben benutzt); vulkanische Tuffsteine (unweit Andernach, theils zum Backofenbau und andern dergleichen Feuerbehältern gebraucht, theils in Mühlen oder Pochwerken in Traß verwandelt, welcher mit Kalk vermischt einen der Luft und dem Wasser widerstehenden Mörtel bildet; auch bei Tennstädt in Sachsen), Asphalt im Neuenburgischen, Schwefelkiese in Schlesien und Sachsen (bei Rohnau 262 Ct.), Bernstein (eigenthümliches Produkt in Preußen, zum Theil mit fossilem Holze, das Jahrringe hat, und also nicht von Palmen ist, besonders von Pillau bis Brusterort, auch in Pommern, seltner in der Mark und Schlesien, durch Einsammeln am Strand und bergmännische Gräberei in den Sandhügeln an der See; die reinen Einkünfte in Ostpreußen sonst jährlich an 17,000 Rthlr.), Marmor (in Schlesien, Sachsen, Westfalen, Niederrhein ꝛc.), Alabaster (in Sachsen und Westfalen), Serpentin in Schlesien; gute Mühlsteine in Sachsen, Schlesien, bei Niedermendig (s. S. 217 f.); Sand- und Quadersteine in Sachsen, Schlesien, Westfalen (im Tecklenburg-Lingenschen 1818. 51 Mühlensteine, 1287 F. Werksteine und 92 Stück Werksteine, von 9 Arbeitern, an Werth 1340 Rthlr. 20 Gr.); Kalksteine bei Rüdersdorf, Nörenberg, in Schlesien, Preußen, Sachsen, Westfalen, Cleve-Berg, Niederrhein; lithographische Kalksteine am Eggeberg in der Grafschaft Ravensberg; Schiefer in Sachsen, Schlesien, Westfalen, Niederrhein ꝛc.; Basalt (zu Krobsdorf im sogenannten Kauenloch, einem 20 Lachter lang in Glimmerschiefer getriebenen uralten Stollen); Porzelanerde (bei Benstädt, in Schlesien) Pfeifenerde und Töpferthon in Sachsen, Schlesien, Niederrhein, Westfalen ꝛc.; Siegelerde in Schlesien; Mergel, Tripel, Gyps (bei Sperenberg, in den Provinzen Niederrhein, Schlesien, Sachsen, Westfalen); Ziegelerde, Walkererde, Bolus und Röthel, vorzüglich in Schlesien, Ocher in Schlesien, Farbenerden in Brandenburg und Westfalen; Türkisse (bei Frankenstein, ein künstliches, aus unbekannten in verschiedenen Gegenden aus der Erde gegrabenen Thierzähnen, die man in Persien, Frankreich und bei Lessa in Böhmen am häufigsten findet, durch Brennen erhaltenes Produkt), Achate, Krystalle, Topasen, schöne Amethyste, Onyx und Karneole von Bunzlau, Chrysoprase in Schlesien); viele Mineralwasser und Gesundbrunnen (in

Glaz allein 70; die berühmtesten bei Aachen 30 — 51° Wärme), als: Schwefelwasser, das Georgenbad bei Landeck; einfache alkalische Wasser, bei Warmbrunn; zusammengesetzte alkalische Wasser bei Trimmau; salinisch-alkalische Stahlwasser, der tannhäuser Charlottenbrunnen, der altwasser, skarsiner, reinerzer, kudowaer und niederlangenauer Sauerbrunnen, das Luisenbad bei Berlin, der Heiligeborn bei Halle, der schwelmer in Westfalen, in der Grafschaft Glaz allein 12 Sauerbrunnen; zusammengesetzte salinische Stahlwasser zu Bünde, Vlotho und Holzhausen in Westfalen, zu Frankfurt an der Oder ꝛc.; einfache Stahlwasser zu Freienwalde, Flinsberg, Polzin; Salzbäder zu Halle, Schönebeck und Königsborn; Seebäder bei Puttbus, Rügenwalde, Cranz 4 M. von Königsberg ꝛc. Der Totalwerth der Mineralprodukte beträgt jährlich über 10 Millionen Thaler.

Die Einwohner, deren Anzahl schon oben angegeben worden, sind: Teutsche, überall, etwa 8,870,000; Slaven (1,800,000, nämlich Wenden in Schlesien, Brandenburg und Pommern, nur zum Theil mit eigener Sprache; ein Zweig die Halloren; Kassuben in Pommern mit eigenem Dialekt; Polen in Westpreußen, Posen und Schlesien mit eigener Sprache; Littauer in Ostpreußen mit eigenem Dialekt; Kuren und Letten eben daselbst mit eigenem Dialekt); Griechen in Preußen und Schlesien; Franzosen etwa 10,000, in Neuenburg, Niederrhein, Pommern, Preußen, Sachsen, Brandenburg ꝛc.; Wallonen, Flamänder, Pfälzer, Anhalter, Böhmen in Niederrhein, Brandenburg und Sachsen; Juden (1817. 127,345) überall, mit Ausnahme des Fürst. Neufchatel, wo sie vor dem 1. Mai 1819 fortziehen mußten.

Die Religion ist bei der allgemeinen Duldung sehr verschieden. Die evangelische (mit den Brüdergemeinden und den wenigen Separatisten 1817. 6,370,380 Seelen) ist die eigentliche Landesreligion in Ostpreußen, Pommern, Brandenburg, und gemischt in Schlesien, Sachsen, Cleve und Berg; die katholische (mit 4,023,513 Mitgliedern) ist Landesreligion in Posen, Niederrhein und Westfalen und gemischt in Sachsen, Schlesien, Westfalen, Neufchatel; Griechen unirte und nicht unirte in Posen und Schlesien; Mennoniten; mährische Brüder und Hussiten etwa 6000, in Schlesien und Brandenburg; Socinianer oder Unitarier zu Andreaswalde; Herrnhuter in Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Neuwied; Waldenser aus Piemont; Juden.

Für die Katholiken sind nach der Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 und dem königl. Dekret vom 23. Aug. 1821, durch welches sie die königl. Sanction erhielt, 2 Erzbisthümer, deren eins die östlichen und das andre die westlichen Provinzen in 9 bischöflichen Diöcesen und 3200 Parochien mit ihren Succursalen umfaßt. Zur östlichen Metropole ist Gnesen ernannt, mit der das Bisthum Posen so vereinigt wird, daß der neue Erzbischof den Titel Gnesen und Posen führt, Posen aber seine Kathedrale und sein Domkapitel behält. Den Metropolitansprengel bilden die 3 Diöcesen von Posen, Gnesen und Culm; denn die 2 Bisthümer von Breslau und Ermeland bleiben, wie bisher, dem römischen Stuhl unmittelbar unterworfen, und von jedem Metropolitannexus befreit. Doch gibt Breslau an die Diöces von Posen 2 Dekanate ab, und erhält dafür die katholischen Kirchen in der Lausitz, die 2 oberschlesischen Kreise Beuthen und Pleß und die bisher unter der nordischen Mission gestandenen katholischen Pfarreien zu Berlin, Potsdam, Frankfurt a. d. O., Stettin und Stralsund, die zusammen 621 Parochien umfassen. In den westlichen Provinzen ist Cöln Metropole, deren Sprengel 680 Parochien und die Regierungsbezirke Cöln, Aachen und Düsseldorf umfaßt; Suffragane sind die Bischöfe von Trier mit 634 und Münster mit 287 inländischen Pfarreien und der Bischof von Paderborn. Die Kathedrale zu Aachen ist Collegiatkirche und das Domkapitel Collegiatstift; das ehemalige Bisthum Corvey ist zu der paderborner Diöces geschlagen, doch soll dies erst nach dem Tode des itzigen Bischofs geschehen. — Das Kapitel der erzbischöflichen Kirche zu Gnesen bilden 1 Propst und 6 Domherren; die damit vereinigte Kathedrale zu Posen 1 Propst, 1 Dechant, 8 wirkliche und 4 Ehrendomherren mit 8 Vikaren oder Pfründnern; eben soviel, nur 2 Vikare weniger, bekam das Kapitel zu Culm. Das Personal des Domstifts zu Breslau besteht mit Einschluß der Domherren und Vikare aus 26, der erzbischöflich cölnischen aus 24, der trierschen aus 22, der münsterschen aus 22 und der paderbornischen aus eben soviel Personen, das Collegiatstift zu Aachen aus 1 Propst und 6 Stiftsherren. Die neuen Ehrendomherren, Canonici honorarii, werden immer aus der Klasse der Erzpriester und Dekane der Diöces genommen, und daher auch von der persönlichen Residenz und dem Chordienst dispensirt, sind jedoch zu jeder Zeit auch zu der Theilnahme an diesen, wie an allen kirchlichen Verrichtungen berechtigt.

Requisite eines Capitularen sind, daß er schon die höhern Weihen empfangen, und der Kirche 15 Jahre in dem Haupt- oder Hülfsseelsorgeramt, oder in dem Lehramt der Theologie oder des kanonischen Rechts, oder der Diöcesanverwaltung eines preußischen Bischofs nützliche Dienste geleistet, oder die höchste akademische Würde in der Theologie oder kanonischem Recht gehörig erlangt hat; das letzte soll jedoch erst nach 10 Jahren in Kraft, Stand und Geburt nicht mehr in Betracht kommen. In Hinsicht der Besetzungsart der ehemaligen polnischen Bisthümer Gnesen und Posen, Culm und Ermeland bleibt es bei der bisherigen entscheidenden Concurrenz der Regierung, in Beziehung auf die teutschen Kirchen zu Cöln, Trier, Münster, Paderborn und Breslau ist das erst 1801 durch eine apostolische Verfügung abrogirte alte Wahlrecht wiederhergestellt, und die Kapitel sollen zugleich auch der Erfodernisse der adelichen Geburt sich zu erfreuen haben. So oft daher ein bischöflicher Stuhl durch Todesfall extra curiam, oder durch Abdankung und Entsagung erledigt wird, sollen die Canonici innerhalb der gewöhnlichen Frist von 3 Monaten sich kapitularisch versammeln, und aus der gesamten preußischen Geistlichkeit sich einen würdigen, mit den dazu gehörigen Erfodernissen begabten Vorgesetzten erwählen. Auch den Canonicis honorariis ist eine Stimme dabei vorbehalten, und von Seiten des Papstes versprochen, daß er nach erhaltener Wahlurkunde die Einleitung des erfoderlichen Processus informatorii über die Regelmäßigkeit der Wahl und die kanonische Tüchtigkeit des Gewählten immer nur einem preußischen Erzbischof oder Bischof übertragen und nach Befinden von diesem jede solche Wahl durch apostolische Briefe bestätigen werde. Nur solche Personen sollen zu Erzbischöfen und Bischöfen gewählt werden, die dem König angenehm sind. Nach dem Verhältniß des Einkommens sind in die Bücher der apostolischen Kammer eingetragen die Erzbisthümer Gnesen und Cöln mit 2000, Breslau mit $1166\frac{2}{3}$, die Kirchen von Trier, Münster, Paderborn, Culm und Ermeland mit $666\frac{2}{3}$ Geldgulden. Für die Ausstattung des Erzbisthums zu Gnesen und Posen sind jährlich 28,000 und für Culm 18.700 Rthlr. ausgesetzt; der Bischofsstuhl und das Kapitel zu Ermeland, die zu Frauenburg ihren Sitz haben, behalten ihre Güter und Einkünfte. Breslau erhält 28,600, Cöln 28,000, Trier 19,400, eben soviel Paderborn, Münster 21,600, zusammen 163,700 Rthlr. Davon erhalten die Bischöfe 68,000, denn die 2

Erzbischöfe und der Bischof von Breslau bekommen jeder 12,000 und die 4 Bischöfe zu Culm, Trier, Paderborn und Münster jeder 8000 Rthlr.; der Ueberrest ist für die Kapitel bestimmt, in deren jedem der Propst und Dechant 2000—1800, die 2 ältesten Canonici 1200—1100, die folgenden 1000—800, die Ehrendomherren 100 und die Vicare 200 Rthlr. erhalten. Auch bestreitet der Staat die Kosten der bischöflichen Kanzleien, und schafft Rath in jeder Diöces für ein bischöfliches Seminar, für ein Versorgungshaus für ausgediente oder kranke und ein Correctionshaus für straffällige Geistliche. Die Ausstattung wird in jährlichen Grundrenten festgestellt, die als Reallast auf Staatsdomanialwaldungen radicirt und bis 1833 aus den Hauptkassen jedes Regierungsbezirks bezahlt werden, weil jene Waldungen bis dahin noch an Staatsgläubiger verpfändet bleiben. Sollte diese Hypothek 1833 noch nicht erloschen seyn, so werden vom Staat soviel Grundstücke gekauft und jeder Kirche zum Eigenthum übergeben, daß der Ertrag davon dem Betrag jener Grundrenten gleich komme, wozu ein Fonds von mehr als 5 Mill. Rthlr. erfodert wird. Dem Papst ist das Nominationsrecht zu allen Propststellen in den Domkapiteln und in dem Collegiatstift zu Aachen ohne Einschränkung, zu den Dechaneien und simpeln Canonicaten in den 6 ungleichen päpstlichen Monaten vorbehalten; in den 6 andern Monaten bleibt es den Erzbischöfen und Bischöfen überlassen, die auch alle Vicariate, ohne Rücksicht auf die Monate, worin sie vacant werden, verleihen. — Um den Unordnungen vorzubeugen, zu welchen öffentliche, von zahlreichen Volkshaufen unternommene Wallfahrten, besonders wenn sie nach weit entfernten Orten gehen, Anlaß geben, hat das Ministerium des Innern am 20. März 1817 verfügt, daß öffentliche Wallfahrten von den katholischen Unterthanen nicht außerhalb Landes, und nur nach solchen inländischen Wallfahrtsorten geführt werden sollen, die nicht so weit entlegen sind, daß der Wallfahrtszug übernachten muß. — Den Katholiken ist zwar gestattet, sich in Religions- und Gewissenssachen, worin sie die Vermittelung des römischen Stuhls zu bedürfen glauben, an diesen zu wenden; aber alle an den Papst gerichteten Gesuche müssen dem betreffenden Bischof oder dessen Generalvicariate zuvor zur Prüfung und Bescheinigung eingereicht, und von diesem an das Ministerium des Cultus zu weiterer Versendung nach Rom befördert werden. Davon sind blos die das forum poenitentiale betreffende, an die poeniten-

tiaria romana zu bringenden Gewissenssachen ausgenommen. Alle andern, den äußern Gottesdienst, die geistlichen Aemter oder Angelegenheiten betreffenden päpstlichen Verordnungen werden vor ihrer Vollziehung den Oberpräsidenten der Provinzen vorgelegt, wenn sie nicht bereits mit der Genehmigung des Ministerium des Cultus den geistlichen Behörden zugefertigt worden. — Das Generalvicariat zu Aachen hat den Pfarrern am 24. Juli 1818 die Instruction ertheilt, daß im Fall vermischter Ehen der apostolische Stuhl fodere, daß der katholische Theil verspreche, die Kinder beider Geschlechter in der katholischen Religion zu erziehen, und daß der nichtkatholische Theil diesem Versprechen beistimme; wenn die Brautleute sich dazu nicht verstehen wollen, so müssen die Pfarrer ihnen schriftlich erklären, daß sie ihre Ehe weder aufrufen noch einsegnen, noch Dimissorialien ertheilen können. Diese schriftliche Erklärung vertritt die Stelle der Dimissorialen, und Aufgebot und Trauung kann von den evangelischen Pfarrern verrichtet werden. Doch ward auf königl. Befehl vom Oberpräsidenten der Provinz Cleve-Berg am 1. März 1819 bekannt gemacht, daß das Verfahren der katholischen Geistlichkeit den Regierungsgrundsätzen des Königs geradezu entgegen sey. Dem Generalvicariat ist untersagt, bei gemischten Ehen die Reverse wegen Erziehung aller Kinder zur katholischen Religion zu fodern; die sich diesem Verbot nicht fügenden Pfarrer sollen entsetzt werden. — Im Regierungsbezirk Posen waren 1820. 27 Mönchs- und 7 Nonnenklöster mit 298 Ordensgeistlichen. Die Regierung hat den Augustinerinnen zu Erfurt, den Ursulinerinnen, Salesianierinnen und andern Orden, die sich dem Unterricht der Jugend und die Pflege der Kranken als Pflicht aufgelegt haben, erlaubt, Novizen aufzunehmen.

Nach der Verordnung des Königs vom J. 1817 bildet die protestantische Geistlichkeit jedes Superintendentursprengels unter dem Vorsitze des Superintendenten eine Kreissynode, deren Bestimmung ist, Beförderung der fortschreitenden Ausbildung der Geistlichkeit und eines würdigen Betragens derselben, Handhabung der Disciplin über Geistliche und Candidaten des Predigtamtes durch Ermahnung, Zurechtweisung und Anzeige an die geistliche Behörde, Berathung der innern Angelegenheiten der Kirche zur Erhaltung der Einigkeit in der Lehre und Liturgie, Aufsicht auf die Ausbildung der Candidaten, auf die Volksschulen und besonders auf den Religionsunterricht in allen Schulen. Die Provinzialsynoden werden in jeder

Provinz aus sämtlichen Superintendenten unter dem Vorsitz eines Generalsuperintendenten gebildet, versammeln sich ein- oder zweimal im Jahre, und berathen die innern Angelegenheiten der Kirche der ganzen Provinz. Ihre Beschlüsse werden mit dem Gutachten des Consistorium der Provinz dem königl. Ministerium des Innern eingesendet. Um alle Vorbereitungen eines bessern Zustandes der evangelischen Kirche zu einem festen und großen Ziele zu führen, soll nach Verlauf von 5 Jahren über die Vorschläge der Kreis- und Provinzialsynoden eine Generalsynode in Berlin zusammenberufen und ihre Beschlüsse dem König selbst vorgelegt werden.

Der Mennoniten sind im Staat 15,333, namentlich in Westpreußen allein 12,649 (11,468 auf dem Lande, 1181 in den Städten), in Ostpreußen 864, in Crefeld 691, um Neuwied 206, die noch fest an der Lehre hangen, daß ein Christ keine Waffen führen dürfe. Erst 1789 wurden sie in der bis dahin unbedingt ausgeübten Befugniß, Grundeigenthum käuflich zu erwerben, eingeschränkt, und durch das Edikt vom 29. März 1780 gegen eine jährliche Abgabe von 5000 Rthlr. zum Cadettenhause in Culm von der Enrolirung und dem Naturalmilitairdienst auf ewig befreit. Durch die Kabinetsordern vom 13. Apr. und 25. Aug. 1813 wurden sie, damit kein Gewissenszwang Statt finde, von der persönlichen Theilnahme an Landwehr und Landsturm befreit, und die ost- und westpreußischen Gemeinen bezahlen 60,000 Rthlr. zur Bildung der Landwehr. Auch sollen sie nach der Kabinetsordre vom 5. Juni 1815 keinem Gewissenzwang unterworfen und auch in der Folge vom Kriegsdienste frei seyn, aber dagegen durch eine angemeßnere Geldabgabe sich ausgleichen. Im J. 1822 haben sich 3 Mennoniten in der tilsiter Niederung Behufs des Ankaufs ländlicher Grundstücke der Militairpflicht unterworfen.

Die im Staat wohnenden, mit Generalprivilegien, Naturalisationspatenten, Schutzbriefen und Concessionen versehenen Juden und deren Familien sind nach dem Edict vom 11. März 1812 Inländer und preußische Staatsbürger; doch müssen sie fest bestimmte Familiennamen führen, und bei Führung der Handelsbücher und Abfassung ihrer Verträge der teutschen oder einer andern lebenden Sprache und teutscher oder lateinischer Schriftzüge sich bedienen. Sie genießen daher gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen, können akademische Lehr- und Schul-, auch Gemeindeämter verwalten, in Städten oder auf dem platten

Lande wohnen, Grundstücke jeder Art erwerben und alle erlaubte Gewerbe treiben, sind aber gehalten, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde des Wohnortes obliegenden bürgerlichen Pflichten zu erfüllen, und mit Ausnahme der Stolgebühren gleiche Lasten wie andre Staatsbürger zu tragen; auch sind sie der Militairconscription unterworfen. Nach der Kabinetsordre vom 18. Aug. 1822 sollen aber die Juden wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnisse nicht ferner zu akademischen Lehr- und Schulämtern gelassen werden. Nur die Juden in dem Großherzogthum Posen haben nach spätern Verordnungen vom J. 1815 noch nicht die Rechte der Staatsbürger. Der Uebertritt vom Christenthum zum Judenthum ist nach der Kabinetsordre vom 17. Nov. 1814 nicht erlaubt.

Die Bildung der Nation, welche in dieser Hinsicht eine der vorzüglichsten Europens ist, befördern die Universitäten zu Berlin, Breslau, Königsberg, Halle, Greifswalde, Bonn (auf denen so wie in der höhern Lehranstalt für kathol. Theologen zu Münster im Sommer 1823. 4323, worunter 846 Ausländer, studirten, namentlich 767 Theologie, 1216 die Rechtskunde, 680 die Arzneikunde, 660 Philosophie ꝛc.), viele gut eingerichtete Gymnasien und gelehrte Schulen (in Ostpreußen 14, Westpreußen 10, Posen 5, Pommern 9, Brandenburg 25, Schlesien 20, Sachsen 31, Westfalen 16, Cleve-Berg 11, Niederrhein 4; mit wichtigen Vereinen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gymnasien in den Regierungsbezirken Marienwerder, Königsberg, Bromberg, Potsdam ꝛc.), die königl. Akademie der Wissenschaften, und die kön. Akademie der bildenden Künste und mechanischen Wissenschaften in Berlin (von der letzten hängen die Kunst- und Bauschulen zu Halle, Magdeburg, Düsseldorf, Erfurt, Königsberg, Breslau ꝛc. ab), die kön. Akademie nützlicher Wissenschaften zu Erfurt, die Gesellschaft naturforschender Freunde in Berlin, die kön. Gesellschaft der Wissenschaften und Künste und die patriotisch-ökonomische Gesellschaft in Breslau, die kön. teutsche Gesellschaft und die ostpreußische physikalisch-ökonomische Gesellschaft zu Königsberg, die oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz, die Gesellschaft der Naturforscher und das bergwissenschaftliche Institut zu Halle, die pommersche ökonomische Gesellschaft in Cöslin, die märkische ökonomische Gesellschaft in Potsdam, die Gesellschaft zur Beförderung der Oekonomie zu Hamm, die lausitzer Bienenvätergef.; die Lehranstalten für Wundärzte und Hebammen, die Militairschulen, die königl. Thierarzneischule zu

Berlin; die Taubstummen- (im ganzen Staat sind 2600 Taubstumme, wovon in Schlesien 1819. 1214, im Bezirk Königsberg 230, Gumbinnen 399, Danzig 92, Marienwerder 82) und Blindenanstalten zu Berlin; die Gärtnerlehranstalten zu Schöneberg (bei Berlin) und Potsdam; die Forstlehranstalt zu Berlin; die ökonomische Lehranstalt zu Mögelin; die Seminarien zur Bildung der Lehrer in gelehrten, Bürger- und Landschulen; das Predigerseminar in Wittenberg; die Militairschulen; die öffentlichen Bibliotheken in Berlin (die kön. 150,000 B.), der Universitäten, Gymnasien ꝛc.; die botanischen Gärten zu Berlin und bei den Universitäten; die Sternwarten in Berlin, Königsberg ꝛc.; die Münz- und Naturaliensammlungen in Berlin, Bonn ꝛc.; die Bildergallerien in Berlin und Potsdam; der durch die Censur wenig beschränkte Buchhandel (1818. 173 Handlungen, wovon 38 in Berlin, und 181 Druckereien mit 500 Pressen) ꝛc. Im J. 1819 waren 1,600,000 schulfähige Kinder vom 7 — 14ten Jahre. — Im J. 1822 erschienen außer den Amtsblättern und öffentlichen Anzeigern 194 Zeitungen und Zeitschriften, unter denen Teutschlands erste Literaturzeitung zu Halle. — Da itzt häufiger als sonst zu Lehrstellen an Schulen Ausländer vorgeschlagen und angestellt werden, die zum Theil nicht einmal auf inländischen Universitäten und Bildungsanstalten studirt haben, und deren Grundsätze und Gesinnungen mit Sicherheit nicht beurtheilt werden können, so soll nach der Kabinetsordre vom 21. Juni 1824 dies Verfahren fortan abgestellt werden.

Sehr zahlreich ist der Adel, dessen Erhaltung Friedrich der Große durch die Creditsysteme erleichterte. Gesetzlicher Unterschied zwischen hohem (Fürsten, Grafen) und niederem Adel findet sich zwar nicht; doch haben die Standesherren des Reichs einige Vorzüge vor dem übrigen Adel. Zu diesen Standesherren gehören zuvörderst die vormals reichsunmittelbaren, mediatisirten Fürsten und Grafen, als: der Herzog von Aremberg, wegen der Grafschaft Recklinghausen; der Herzog von Croy, wegen der Grafschaft Dülmen; der Herzog von Looz-Corswaren, wegen des preuß. Antheils an dem Fürstenthum Rheina-Wolbeck; der Fürst von Kaunitz, wegen der Grafschaft Rittberg; die Fürsten von Witgenstein-Witgenstein und Witgenstein-Berleburg, wegen der Grafschaft Witgenstein und der Standesherrschaft Homburg; die Fürsten von Salm-Salm, Salm-Kyrburg und Salm-Horstmar, wegen Aahaus, Bocholt, Anholt und Horstmar; der Fürst von Hohensolms, wegen Hohensolms; der Fürst

von Solms-Braunfels, wegen Braunfels und Greifenstein; der Fürst von Wied-Neuwied, wegen Neuwied, Heddesdorf, Dierdorf, Altwied und Neuerburg; der Graf von Wallmoden, wegen der Herrschaft Gimborn-Neustadt; der Fürst von Bentheim-Steinfurt, wegen der Grafschaft Steinfurt; der Fürst von Bentheim-Rheda, wegen der Grafschaften Hohen-Limburg und Rheda; der Fürst von Thurn und Taxis, wegen des Fürstenthums Krotoszyn; der Freiherr v. Bömmelberg, wegen der Herrschaft Gehmen; zusammen mit 150¼ Q. M. und 330,009 E. Diese Standesherren werden nach der Verordnung vom 30. Mai 1820 im Besitz ihrer Domainen und Einkünfte erhalten, gehören zu dem hohen Adel in Teutschland, und behalten das Recht der Ebenbürtigkeit. Ihre Häupter sind die ersten Stände im Staate, behalten Titel und Wapen mit Auslassung der Symbole und Worte, durch welche ihr Verhältniß zu dem teutschen Reiche bezeichnet ward. Aus dem Kabinet wird ihnen das Ehrenwort Herr und Frau, und in amtlichen Ausfertigungen die Courtoisie Durchlaucht, Hochgeboren ꝛc. ertheilt. Es kann ihrer in den standesherrlichen Bezirken im Kirchengebet, jedoch nach dem königl. Hause, Erwähnung geschehen, auch kann öffentliche Trauer nach ihrem Tode daselbst Statt finden; sie können eine Ehrenwache aus ihren Privateinkünften unterhalten, und ihren Wohnort in jedem zum teutschen Bunde gehörigen Staate nehmen. Sie sind von aller Militairpflichtigkeit und von jeder Personalsteuer befreit, aber nicht von den indirecten Steuern, mit Ausnahme des Erbschaftsstempels, den sie weder in Erbfolgefällen, noch bei andern Erbschaften innerhalb der Standesherrschaft zu lösen brauchen. In Civilsachen haben sie einen eximirten Gerichtsstand, und brauchen nicht von dem Obergericht, in dem ihre Standesherrschaft liegt, sondern nur von dem Obergericht ihres selbst gewählten Wohnorts Recht zu nehmen. In peinlichen Sachen (mit Ausnahme der im kön. Dienst begangenen Verbrechen) genießen die Häupter der standesherrlichen Familien (wenn sie nicht den Gerichtsstand des Oberlandgerichts vorziehen) einen privilegirten Gerichtsstand von Austrägen. Es wird nämlich zwar die Untersuchung von dem Oberlandesgericht geführt, nach deren Schluß aber werden die Acten an das Justizministerium gesandt, das 10 ebenbürtige Standesgenossen in Vorschlag bringt, von denen der Angeklagte 5 auswählt, die zur Abhaltung des Austrägalgerichts nach Berlin gerufen werden. Bei diesem führt der Justizminister den Vor-

sitz, und ernennt 2 auf die Justiz verpflichtete Räthe zu Re- und Correferenten. Hierauf wird das Erkenntniß abgefaßt, wobei aber weder der Justizminister, noch die Referenten eine Stimme haben; dies Erkenntniß, wogegen keine weitere Instanz Statt findet, wird dem König zur Bestätigung vorgelegt. Auf Confiscation der standesherrlichen Besitzungen kann nie erkannt werden, sondern nur auf Sequestration zu Gunsten des Nachfolgers im Besitz. In Polizeisachen sind die Standesherren den Anordnungen der Provinzialregierungen unterworfen. Ihre Familienverträge werden aufrecht erhalten, bedürfen aber königlicher Genehmigung. In Hinsicht ihrer standesherrlichen Domainen genießen sie Steuerfreiheit, so wie Befreiung von Einquartierung in ihren Wohnsitzen. Die indirecten Steuern in ihren Besitzungen werden von königl. Einnehmern, die directen aber von standesherrlichen Einnehmern eingezogen. Den Standesherren gebührt die Ausübung der bürgerlichen, peinlichen, polizeilichen und Forst-Gerichtsbarkeit; ihre Beamten müssen aber ihre Qualification vor den königl. Behörden nachweisen, und werden auf die Landesgesetze, die sie überall befolgen müssen, vereidet. Für ihren Hausstaat, Verwaltung ihrer Domainen und ihre Privatangelegenheiten können die Standesherren eigene Diener anstellen, auch sie in einem Collegium als Rentkammer oder Domainenkanzlei vereinigen. Die Standesherrlichkeit kann der Standesherr nur an ebenbürtige Mitglieder der Familie und unter königl. Genehmigung veräußern. Die Häupter der Standesherrschaften müssen nicht nur bei jeder königl. Regierungsveränderung, sondern auch bei ihrer Nachfolge in der Standesherrschaft die Huldigung leisten, und zwar persönlich, wenn die Huldigung von dem König unmittelbar angenommen wird; auch zur Ablegung der Lehnspflicht sind sie verbunden, so weit sie noch in Lehnsverhältnissen stehen. — Die Besitzer der Fürstenthümer, freien Standes- und Minderherrschaften in Schlesien haben auch einige Vorrechte und Begünstigungen, besonders das Vorrecht, Huldigungen nur am Throne zu leisten, und das Recht, eigene Regierungen anzuordnen, die jedoch als Untergerichte den kön. Provinzialregierungen untergeordnet sind. Dahin gehören der Fürst von Anhalt-Köthen-Pleß wegen der freien Standesherrschaft Plesse; die Herzogin von Curland, wegen des Fürstenthums Sagan; der Fürst von Hatzfeld, wegen des Fürstenthums Trachenberg; der Herzog von Braunschweig, wegen des Fürstenthums Oels; der Prinz von Curland, wegen der freien Standesherrschaft

Wartenberg; der Fürst von Liechtenstein, wegen der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf preußischen Antheils; der Graf v. Einsiedel, wegen der Herrschaft Seidenberg; der Graf Henkel v. Donnersmark, wegen der freien Standesherrschaft Militsch; der Graf v. Reichenbach-Goschütz, wegen der freien Standesherrschaft Goschütz und der Herrschaft Festenberg; der Graf v. Reichenbach-Neuschloß, wegen der Minderherrschaft Neuschloß; die Gräfin v. Schlabberndorf, wegen der freien Standesherrschaft Münsterberg-Frankenstein; der Fürst von Schönaich, wegen des Fürstenthums Carolath-Beuthen; der Graf v. Strachwitz, wegen der freien Minderherrschaft Loslau; der Fürst von Pückler, wegen der Herrschaft Muskau; der Freiherr v. Burghaus, wegen der Minderherrschaft Sulau; der Freiherr v. Teichmann, wegen der Minderherrschaft Freihan. Auch die Standesherren in der Lausitz haben eigene Gerichtshöfe, üben die geistliche Gerichtsbarkeit aus, und besetzen Pfarr- und Schulstellen. — Zu dem hohen Adel gehören ferner die Standesherren in Sachsen und in der mit der Provinz Brandenburg vereinigten Niederlausitz, als: die Grafen v. Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Rosla und Stolberg-Stolberg, wegen der Grafschaften Stolberg und Wernigerode; der Landgraf von Hessen-Rothenburg, wegen seines Antheils an Treffurt; der Graf v. Brühl, wegen der Standesherrschaft Forsta-Pförthen; die Gräfin v. der Horst, wegen der Standesherrschaft Leuthen; die Grafen v. Lynar, wegen der Standesherrschaften Drehnau-Pademagk und Lübbenau; der Graf von der Schulenburg, wegen der Standesherrschaft Lieberose-Lamsfeld; die Grafen v. Solms, wegen der Standesherrschaften Baruth und Sonnenwalde; der Graf v. Schönaich, wegen der Standesherrschaft Amtitz; der Hr. v. Houwald, wegen der Standesherrschaft Straupitz; der Herzog von Anhalt-Dessau, wegen des Amtes Walter-Nienburg. — In ausgezeichneten Verhältnissen stehen auch die Inhaber der preuß. Erbämter, namentlich: der Graf v. Dohna-Schlodien, wegen des Erbamtes Teutsch-Eylau; der Graf v. Finkenstein auf Gilgenburg, wegen des Erbhauptamtes Gilgenburg, und die Familie v. Polenz auf Langenau, wegen der Verwaltung der Erbhauptamtsgerichtsbarkeit über das Erbhauptamt Schömberg, das außer der Herrschaft dieses Namens, die ein Graf von Finkenstein besitzt, noch andre adliche Güter begreift; der Graf v. Schlieben, wegen der Erbhauptämter Gerdauen und Nordenburg, und der Graf v. Kayserlingk, wegen der Grafschaft Rautenburg. Auch sind den größern Schenkungen, welche neuerlich einige Feld-

herren und Staatsmänner erhalten haben, standesherrliche Rechte beigelegt worden. Dazu gehören zum Theil nach öffentlichen Nachrichten: die Güter des Fürsten Hardenberg mit einem Capitalwerth von 464,102, des Fürsten Blücher an Gütern und einem Hause in Berlin 585,757, v. Bülow 200,000, v. York 200,000, v. Tauenzien 200,000, v. Gneisenau 200,000, v. Knesebeck 100,000, v. Saniz 49,318, v. Zastrow 68,000 (diese beiden als Ersatz für verlorne Güter in Polen), v. Humboldt 100,000, v. Crelinger 100,000, Graf Pappenheim 1 Million, Fürst Thurn und Taxis 1,200,000, v. Scharnweber 70,000, v. Finkenstein 100,000, der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz 1 Mill., die Königin der Niederlande 1 Mill., der Graf Moßburg 1½ Mill., ohne die vielen kleinen Dotationen durch Erbpacht. — Zu dem niedern Adel gehören die Grafen und Freiherren, die keine Standesherrschaften besitzen, und die übrigen Edelleute. — Die ehemaligen Vorrechte des Adels in Hinsicht auf ausschließenden Besitz adlicher Güter und auf Besetzung der Offizierstellen in der Armee hören nach den kön. Edikten vom 9. Oct. 1807 und 3. und 6. Aug. 1808 für immer auf. Noch stehen sie in Rücksicht auf Justiz unter den höhern Landescollegien, geben von ihren Besitzungen geringere Grundsteuern, als andere Staatsbürger, auch keine Servis- und Fouragegelder, und sind von den übrigen Diensten befreit. Die den Gütern anklebenden Jagdgerechtigkeiten und Patrimonialgerichtsbarkeiten üben die Gutsbesitzer im eigenen Namen aus, letzte jedoch blos als erste Instanz, unter Aufsicht der Oberlandesgerichte und durch die von diesen geprüften und bestätigten Justitiarien. Alle diese Privilegien des Adels und den Rang vor demselben genießt auch die höhere Geistlichkeit, die Bischöfe, Aebte, Pröpste rc. — Im. J. 1821 waren unter den höchsten Staatsbehörden jeder Art 53 Edelleute und 89 Bürgerliche als Directoren und Räthe angestellt.

Weniger vortheilhaft ist der Bewohner der Städte gestellt; er zahlt außer den Abgaben an den Staat auch Communalabgaben für Brunnen, Laternen, Arme, Justiz rc. Nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 zerfallen die 1027 Städte des Staats in 4 Klassen nach der Summe der von ihr entrichteten Gewerbsteuer; doch würde eine große Zahl von Stadtgemeinen wegfallen, sobald man von ihnen für ihre städtischen Rechte auch städtische Pflichten, besonders Vollkommenheit der Sicherheits-, Gesundheits-, Armen- und Schulanstalten fodern würde. Unter den Städten der

untersten Abtheilung sind 239 unter 1000 und 244 zwischen 1000 und 1500 E., also 483 Städte von weniger als 1500 Civileinwohnern. Alle Städte haben mit den Gensd'armen 3,023,292 E. — In Berlin kommen über 29, in Breslau 21, in Cöln 8 Personen auf ein Haus. — Der öffentlichen Gebäude waren 1819. 57,623, der Privatgebäude 3,081,521; nämlich 16,849 Kirchen, Bethäuser, Kapellen und Synagogen, 40,774 Gebäude für andere Staats- und Gemeinzwecke, 1,570,805 Privatwohnhäuser, 83,834 Fabrikgebäude, 1,426,882 Ställe, Scheunen und Schuppen. Von den Privathäusern waren auf einer Fläche von 10,000 Morgen in den 3 östlichen Provinzen 87, in den 4 mittlern 148, und in den 3 westlichen 270. Je wohlhabender die Gegenden werden, desto größer ist die Zahl der Familien, die ein besonderes Haus bewohnen; im Durchschnitt wohnen in den östlichen Provinzen 8, in den mittlern 7 Menschen in einem Privathause; in den westlichen Provinzen 13 Menschen in 2 Privathäusern. — Nach der Ordnung für sämtliche Städte vom 19. Nov. 1808 wählen die Bürger ihre Stadtverordneten und Magisträte, und durchsehen die Rechnung über das Gemeinvermögen. Besonders sind die Stadtverordneten verpflichtet, die zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt erfoderlichen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten auf die Bürgerschaft zu vertheilen, und zu deren Aufbringung ihre Einwilligung zu geben. Aber in Staatssachen und die vom Staat zu treffenden allgemeinen Einrichtungen und Verordnungen hat die Bürgerschaft durch ihre Repräsentanten keine Einmischung. Ein großer Theil der Städter nährt sich ausschließend oder doch größtentheils vom Landbau. Die Einrichtung der Zünfte, eines merkwürdigen Theils der städtischen Verfassung, wird immer mehr dem Zeitgeist angepaßt. Durch die Kabinetsordre vom 27. Febr. 1810 ward alle Schließung von Gewerken, Zünften und Innungen auf eine gewisse Anzahl von Meistern insoweit aufgehoben, als die Berechtigung derselben zum Gewerbsbetriebe rein persönlich ist, und die Inhaber rechtlich zu deren Veräußerung nicht befugt sind. Früher schon hatte die Regierung Fabrikunternehmern, Künstlern, Freimeistern und Landhandwerkern Ausnahmen vom Zunftzwang bewilligt, und das Edikt vom 2. Nov. 1810 verstattet einem jeden, in der Stadt oder auf dem platten Lande sein Gewerbe, es bestehe in Handel, Fabriken, Handwerken, es gründe sich auf Wissenschaft oder Kunst, fortzusetzen oder ein neues zu unternehmen, und verpflichtet ihn nur, einen

Gewerbschein darüber zu lösen, und die nach Verschiedenheit des Gewerbes bestimmte Steuer von 200 bis 1 Rthlr. jährlich zu bezahlen.

Der Landmann ist noch in den meisten Provinzen sehr gedrückt, da er an den Staat, die Grundherrschaft und die Gemeinde Abgaben und Dienste leistet; doch ist dies weniger in den königlichen, als in den adelichen Besitzungen der Fall. Nach dem Edikt vom 9. Oct. 1807 hörten alle Lehngerechtigkeiten und die daraus fließenden Unterthänigkeitsverhältnisse der Unterthanen, die ihre Bauergüter erblich, oder eigenthümlich, oder erbzinsweise, oder erbpächtlich besitzen, auf, so wie mit dem Martinitage 1810 alle Gutsunterthänigkeit, wie dies auf den königl. Domainen schon vorher der Fall war. Daß der Ankauf adlicher Güter einem jeden ohne Rücksicht des Standes neuerlich nachgegeben wurde, ist schon vorher angeführt worden. Die Eigenthumsverleihung der Bauerhöfe und die Beschleunigung der Naturaldienst-Aufhebung ist durch das Edikt über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14. Sept. 1811 und die Entfesselung des Ackerbaues durch das Culturedikt von demselben Tage feierlich ausgesprochen. Nach denselben sollen die Grundherren bei den Gütern, wo die Herren auf Dienste, Geld- und Naturalienabgaben, Hofwehr ꝛc. Anspruch machten (dominium directum), und das Recht der willkürlichen Besetzung hatten, wenn die Pachtzeit um war (bei Laßgütern), bei jenen ⅓, bei diesen die Hälfte der Ländereien von den Bauern zurückerhalten, wenn sie nicht durch Geldcapital oder Rente sich abfinden wollen; denn die bisherigen gutsherrlichen Abgaben erreichten den Werth dieses Ackerantheils, und wo sie diese Höhe nicht erreichten, und so gering sind, daß eine Verletzung entstände, wenn diese Regel einträte, so werden andere Ausgleichungsgrundsätze angenommen. Auch erlangt der Grundherr die Freiheit von der Vertretung der Bauernleistungen, wenn die Bauern nicht vermögend waren, so wie ihm ebenfalls die Hofwehr vergütigt werden muß. Dem Bauer sind die Waldberechtigungen, besonders auf Bauholz, und dem Herrn die Forstdienste geblieben. Eine ökonomische Deputation aus Sachverständigen bestehend bewirkt die Auseinandersetzung der Grundherren und Bauern. Auch bestimmte die Declaration dieses Edikts vom 29. Mai 1816 die Entschädigung in Land, Kornrente und unveränderliche Geldrente. Die Verordnung vom 18. Jan. 1819 hob die Erbunterthänigkeit im cottbuser Kreise, den beiden Lausitzen

und übrigen vormals sächsischen Landestheilen auf. So wird künftig der Staat statt weniger tausende adlicher Gutsbesitzer hunderttausende Grundeigenthümer erhalten, die alle ein gleiches Interesse haben und wohlhabend sind, die Bevölkerung und Productionsfähigkeit des Bodens und die Production desselben gewinnt, der innere Verkehr wird lebhafter, aufgeklärtere Einsichten verbreiten sich ꝛc. — Zu den provinziellen Ortschaftsbezeichnungen gehören die Chatoulgüter (Chatoulbauerndörfer) im östlichen Theile des Staats, die bis 1814 ihren Zins an die landesherrliche Chatoulgütercasse, aber seitdem ihre Abgaben an die Aemter abtragen, und übrigens freie erb- und eigenthümliche Besitzungen sind; die kölmischen Güter haben ihren Namen von der 1233 zu Culm ihnen vom teutschen Orden ertheilten Freiheit, vermöge der sie als freie Allodien von allen gewöhnlichen Naturaldiensten befreit sind, und nur zu Kriegsfuhren und andern Diensten bei Anwesenheit der Landesherrschaft oder für die allgemeine Wohlfahrt verpflichtet waren, und zum Theil ihren Zins in Geld oder Getreide an die Domainenämter entrichteten; hauländer oder holender Anlagen auf urbar gemachtem Boden, von dem Aushauen des Waldes genannt, und nicht mit den Holländereien zu verwechseln, die ihren Namen von der Betreibung der Viehzucht auf holländische Art haben; Pustkowien abgebaute Höfe, gewöhnlich auf vormaligem Forstgrunde; Scholtiseien, Schulzerei oder Schulzengüter unterscheiden sich in erbfreie und rittermäßige Scholtiseien, wovon namentlich letztere in Schlesien vorkommen und adliche Rechte haben. — Die Laßbauern in der Lausitz sind Pächter, denen die Herrschaft gegen gewisse Leistungen die Nahrung überlassen hat. — Unterm 7. Juni 1821 erschien die Gemeinheitstheilungsordnung und die Ordnung wegen Ablösung der Dienst-, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, die eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachtsrecht besessen werden. — Die Zahl der bäuerlichen Wirthe, die nach dem Edikt vom 14. Sept. 1811 das Eigenthum ihrer Stellen überkommen haben, betrug 1819. 12,052 und die Zahl der regulirten Dörfer 1328. In 281 Dörfern von 5 Provinzen sind 1259 Familienwohnungen errichtet, und im ganzen Staat bestehen in den 1328 regulirten Dörfern 6000 neue Wohnungen für 12,000 Familien. — Durch die Cabinetsordre vom 8. Juli 1820 ist das volle uneingeschränkte Eigenthum ihrer Höfe den Domaineninsassen auch auf das Großherzogthum Posen ausgedehnt worden.

Der Kunstfleiß verarbeitet nicht nur die meisten Landesprodukte, sondern zieht auch noch viele ausländische ins Land; vorzüglich geschieht dies in Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Westfalen, Cleve-Berg, Niederrhein, Neufchatel. Die Aufsicht auf das Fabrikwesen ist dem 1816 errichteten General-, Fabriken- und Handels-Commissariat übertragen worden. Zur Ermunterung und Belohnung des Kunstfleißes werden nach dem Publicandum vom 14. Oct. 1815 Patente ertheilt, d. i. auf einen bestimmten Zeitraum (6 Monate — 15 Jahre) beschränkte Berechtigungen zur ausschließlichen Benutzung einer neuen selbst erfundenen, beträchtlich verbesserten, oder vom Auslande zuerst eingeführten und zur Anwendung gebrachten Sache; die Zahl der seit 1815 bis 31. Dec. 1821 ertheilten Patente beträgt 61. Andre Beförderungsmittel sind die öffentliche Ausstellung vaterländischer Fabrikate alle 5 Jahre in Berlin (das erstemal 1822, in deren Folge außer einigen allgemeinen Ehrenzeichen erster Klasse 21 goldne, 45 silberne und 24 eherne Preisdenkmünzen als Belohnungen für ausgezeichneten Gewerbfleiß vertheilt und 38 andere Fabrik- und Gewerbtreibende ehrenvoll erwähnt wurden), der berliner Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes &c. Von 1000 Handwerksmeistern waren 1819. 514 und 1822. 542 Gehülfen beschäftigt. Die wichtigsten Fabriken sind in Leinwand, Wolle und Eisen. Die Leinwandfabrikation blüht in Schlesien (wo die Spinnerei weit gediehen ist; das gewöhnliche Tagwerk des gemeinsten Spinners ist 1 Strähn oder 10 Gebind, jedes von 20 Faden und diesen zu 4 Ellen schles. Länge; vorzügliche Spinner liefern täglich 80—90 Gebind, und bei Wetten 120 Gebind in 19 Stunden; 1805. 34,910 Stühle; Werth des Fabrikats 10,676,000 Rthlr., wovon für 6,091,562 Rthlr. ausgeführt wurde; am feinsten um Greifenberg; Batist und Linon um Hirschberg; Mittelleinwand im Gebirge und um Lauban; Spitzen zu Landshut, Breslau und Brieg; Hirschberg führte 1796 für 1,429,837 Rthlr., Waldenburg für 1,097,416, Landshut für 941,096, Schmiedeberg für 722,667 Rthlr. aus; 200 Leinwand- und 80 Garnbleichen), Brandenburg (besonders Leinwand, leinener Damast, Tafelgedecke, Kanten und Blonden), Sachsen (erfurter Bandf.), Westfalen (bielefelder Leinwand, Löwendlinnen, Garn; ein Rittberger spinnt aus einem Pfund Flachs, das 4 Gr. kostet, ein Gespinst von 1 Rthlr. 18 Gr. an Werth), Niederrhein (besonders zu Viersen, Gladbach, Rheidt, wo man für das aus einem

Pfund Flachs gesponnene Garn 8—9 brabanter Thlr. Spinnerlohn bezahlt), Neuenburg (vorzüglich Spitzen). Die Leinenfabrikation hat neuerlich eine große Veränderung erlitten. Der starke Absatz grober Leinwand nach Westindien ist durch die Seekriege seit der französischen Revolution und den Wetteifer der irländischen Leinenfabrikation sehr gestört worden; die Weberei von sogenanntem Hausleinen ist in den nördlichen und östlichen Gegenden Europas vollkommener und allgemeiner geworden, wodurch auch der Absatz der Leinwandf. von dieser Seite sich beträchtlich vermindert hat; und den feinen Leinwanden und Battisten schadet die sehr weit getriebene Vervollkommnung der Baumwollweberei, die vermittelst des Maschinengarnes weiße Waaren von der äußersten Feinheit in einer Wohlfeilheit liefert, die in Leinen bis itzt noch völlig unerreichbar ist. Dessenungeachtet waren am Ende des J. 1820. 183.574 Stühle, davon 35,000 eigentlich gewerbliche und 149,000 als Nebengewerbe, wo vom Landmann gelegentlich, doch halb im Jahre, als Nebenarbeit hauptsächlich Hausleinen, mit unter jedoch auch gemischte Zeuge, aus Leinen und Baumwolle, oder Leinen und Schafwolle, und zum Theil grobe Wollenzeuge verfertigt werden; von beiden in den Bezirken Königsberg und Gumbinnen 50,000, in Pommern über 24,000, im Bezirk Frankfurt 17,000, Potsdam, Magdeburg, Merseburg und Erfurt über 16,000. Die Wollf. 1816 mit 300,000 Spindeln, die Maschinengarn aus Schafwolle verfertigten, und mehr als 18,000 Stühlen, die mit Wollenwaaren beschäftigt waren, in Schlesien (Tücher, Boje, Mezzolane, Rasche und Kalamanke, vorzüglich zu Breslau, Goldberg, Grünberg, Lauban, Görliz und Schwiebus), Brandenburg (Tücher, wollne Zeuge, Fries, Boje, Flanell, Strümpfe, wollne Bänder, Beuteltuch 2c., in Berlin, Treuenbriezen, Wriezen, Bernau, Luckenwalde, Cottbus, Züllichau, Brandenburg, Potsdam 2c.), Posen (Tücher in Rawitsch, Bojanowo, Zduny, Lissa, Meseritz 2c.), Sachsen (Tuch, Fries, Flanell, Strümpfe 2c. in Halle, Zeiz, Burg, Halberstadt, Aschersleben, Düben, Bitterfeld, Wittenberg, Calbe 2c.), Preußen, Pommern, Cleve-Berg (in Lennep, Hückeswagen, Burg, Werden, Wipperfurth, Duisburg 2c.), Niederrhein (in Aachen, Eupen, Montjoie, Stolberg, Malmedy, Burscheid 2c.). Baumwollf. 1816 mit 12,690 Stühlen, deren Zahl von 1819—22 um 5148 gestiegen ist, namentlich in Berlin und Potsdam um 2293; in Brandenburg (besonders zu Berlin von Kattunen, Zitz,

Sammt, Manchester, Velverette, Jeannette, Tricksets, Baracane, Royal Ribbs, Nanquins, Snowdownette, Schnupftücher, Barchent ꝛc.; Potsdam ꝛc.), Schlesien (in Brieg, Hirschberg, Gnadenfrei, Breslau ꝛc.), Neufchatel, Cleve-Berg (in Elberfeld und Barmen), Niederrhein, Westfalen ꝛc. Lederf. in Brandenburg (zu Berlin auch Korduan, Saffian, ungrisch Sohlleder, gewalkte Zugstiefelschäfte, holländ. Roß-, Schaf-, Sohl- und Brandsohlleder, Pergament, lederne Handschuhe, Brieftaschen, Mützen ꝛc.), Schlesien (1805 von 1081 Meistern für 1,150,000 Rthlr.); Preußen (auch Juften und Handschuhe), Pommern, Sachsen (in Mühlhausen, Magdeburg, Halle ꝛc.), Westfalen, Cleve-Berg, Niederrhein (zu Malmedy, Cöln) ꝛc. Seidenf. 1816 mit 6876 Stühlen, besonders in Brandenburg und namentlich Berlin, wo 1801 auf 4130 Stühlen 5693 Arbeiter für 2,039,914 Rthlr. Waaren lieferten; außer ihnen arbeiteten noch 1537 Meister in Seide, und 42 waren durch das Seidenstricken beschäftigt; man verfertigt alle Arten von seidnen Zeugen, besonders Atlas, Taft, Florence, Marceline, Gros de Tours, Gros de Naples, Pequins, Levantine, Saisons, Drap de soie, Ras de St. Maure, Velour anglais, reiche Stoffe, Gold- und Silberglacé, gewirkte Zeuge im türkischen Geschmack, Sammte, seidne und halbseidne Velpe, halbseidne Merinos und Ginghams, seidne und halbseidne Möbelzeuge, seidne Tücher aller Art, auch in Seide und Baumwolle oder Wolle, Borduren, Petinet, Strümpfe, Bänder, Blumen, Stickerei ꝛc.; ferner in Elberfeld, Mühlheim am Rhein, Schwelm, Crefeld, Cöln, Langensalze, Iserlon, Magdeburg, Halle ꝛc. Unter 28,000 Bandgarnmühlen gehört der größte Theil, besonders im Bergischen, den Leinenbandfabriken. Papierf. 1816 in 301 Papiermühlen mit 426 Bütten, z. B. in Schlesien (wo 1803 48 Mühlen 5898 Ballen lieferten; Reinerz allein 4400 Rieß), Preußen (in 18 Mühlen 1802 für 45,893 Rthlr.; Trutenau liefert englische Preßspäne), Pommern (besonders im O. Raths-Damnitz), Brandenburg (Spechtshausen liefert 12,000 Ballen Papier und Pappe, 1802 für 40,000 Rthlr.; auch in Berlin ꝛc.; Westfalen, Sachsen (Kröllwitz), Neuenburg, Niederrhein (zu Düren, Aachen), Cleve-Berg (zu Gladbach, Ratingen, Werden) ꝛc.; noch nicht für das Bedürfniß des Staats hinreichend. Papiermachédosenf. in Berlin, Düsseldorf, Ensheim, Escheringen ꝛc. Hutf. besonders in Brandenburg (namentlich Kastor- und Filzhüte in Berlin und Potsdam; Fischbein-

und Strohhüte in Berlin, Prenzlau) ꝛc. Papiertapeten- und gefärbte, geglättete, türkische und marmorirte Papierf. zu Berlin, Potsdam, Neuwied, Cöln, Aachen, Düsseldorf ꝛc. Wachsleinwandtapetenf. Kamelhaarf. (in Berlin Plüsche und Serge de Brie). Rauh- und Pelzwaaren in Brandenburg (1800 zu Berlin und Potsdam für 70,000 Rthlr.) Eisen- und Stahlf. (s. S. 229). Schlesien liefert Dampfmaschinen, große Cylinder zu Blasewerken, Walzen zur Messing-, Eisen- und Kupferfabrikation, große Wasserräder, Kraniche, Hammergerüste, Küchen-, Haus-, Garten- und Feldgeräthe, Bomben, Granaten-, Haubitzen- und Kanonenkugeln, Ofen, Heerdplatten, Potteriewaaren, Gewichte, eiserne Brücken, Thorwege, Balcons, Einfassungen, Geländer, Medaillons, Cameen, Basreliefs, Blumenguirlanden, Rosetten, Vasen, Gewehre (in Neiße) ꝛc.; in Gleiwitz wird der Ct. Eisen in kleinen Kunstwerken, Medaillons ꝛc. zu einem Werth von 9000 Pf. ausgebracht. Brandenburg (mehrere Schmelzhütten und Hohöfen, Hammerwerke und andre Hütten); Eisengießereien in Berlin, Gleiwitz, Malapane und Peiz; in Mückeberg oder Lauchhammer und Essen sind nur Privatwerke; Gewehrf. zu Spandau, Potsdam, Malapane, Neiße, Suhl, Kloster Saar unweit Werden, Essen, Burg im Bergischen; Eisenf. zu Neustadt-Eberswalde, 4 Stahlf., Nähnadelf. zu Potsdam; Pommern (1810. 6 Eisengräb., Hohofen zu Torgelow, 3 Eisenschmelzen, 3 Frischfeuer, 5 Eisenhammer, 1 Ankerschmiede in Stettin); Westfalen (in dem arnsberger Regierungsbezirk Eisen, Osemund, Schwarzblech, roher und raffinirter Stahl 1788. 898,660 Rthlr., Kleineisen, Messer, Schnallen und Scheeren 406,322 Rthlr., Grobeisen, Sensen und Sicheln 86,000 Rthlr., altenaer und iserloner Nähnadeln 44,000 Rthlr., Fingerhüte), Sachsen (Klingen- und Gewehrf. zu Suhl); Niederrhein (wo unter andern die Nadelf. in Aachen und Burtscheid); Cleve-Berg (wo unter andern die berühmte Klingenfabrik in Solingen und die Fabriken von Kleineisen- und Stahlwaaren in Remscheid) ꝛc. Kupferf. in Brandenburg (besonders in Neustadt-Eberswalde, wo 1798. 1932 Ct. Kupfer, für 74,000 Rthlr., umgegossen und zu Tafeln und Schalen ausgeschmiedet, diese aber auf dem Hammer selbst oder von den Kupferschmiedegewerken in Städten zu Kesseln, Pfannen ꝛc. verarbeitet wurden), Preußen, Sachsen, Pommern, Westfalen ꝛc. Messingf. zu Stolberg bei Aachen, Hegermühle bei Neustadt-Eberswalde, Jacobswalde und Iserlon.

Stückgießerei zu Berlin, Glockengießerei zu Breslau ꝛc. Zinn- und Bleif. zu Berlin; 1799 lieferten 2 Schriftgieß. daselbst für 18,100 Rthlr., und setzten davon für 11,300 Rthlr. im Auslande ab; auch in Halle, Trutenau ꝛc. sind Schriftgießereien. Leonische Gold- und Silberf. in Berlin (wo Gold- und Silberwaaren aller Art, auch Draht, Lahn, Flittern, Gold- und Silbergespinst, und davon Tressen, Borten, Franzen, Scherpen ꝛc. verfertigt werden; im Hause der dem Waisenhause zu Potsdam gehörenden Fabrik, welche die Gebrüder Ephraim gegen eine jährliche beträchtliche Recognition an dasselbe besitzen, werden Gold und Silber bis zur Dicke eines Pfeifenstiels gezogen, dann den außer dem Hause befindlichen Gold- und Silberdrahtziehern, Plättnern, Spinnern ꝛc. übergeben, welche diese Metalle bis aufs Feine ziehen, plattiren, überspinnen, und daraus Flittern, Lahnplatten, Folien, Kantillen ꝛc. verfertigen, die darauf von Posamentirern zu Tressen, Schnuren, Franzen ꝛc. verarbeitet werden), Breslau, Königsberg, Danzig, Cöln ꝛc. Uhrenf. vorzüglich in Berlin und im Fürst. Neufchatel, auch in Kempen, Crefeld ꝛc. Farbenf. aus Bleiweiß und Grünspan zu Halle, Berlin, Breslau, Naumburg, Cöln, Noes bei Görlitz; Blaufarbe zu Querbach, Hasserode, Altenberg, Werden; Indigof. zu Erfurt, auch in Schlesien, Posen ꝛc. Pulverf. zu Berlin, Danzig und Oliva, in Schlesien, Cleve-Berg, Westfalen (zu Rönsahl, Breckerfelde, Meinerzhagen, Hellern unweit Meschede), Sachsen (bei Schleusingen, Mücheln ꝛc.) ꝛc. Glasf. 1816. 78 Hütten, in Brandenburg (bei Zechlin ꝛc.), Pommern (4 Hutten mit 46 Arbeitern und außerdem 33 Glasschleifer und Glasschneider; besonders im D. Harzenburg), Schlesien (bei Warmbrunn, Schreibershau, Friedrichsgrund, Marienfeld), Preußen (bei Allenstein, Lippusch, Schwetz, Friedrichsbruch), Sachsen, Niederrhein (bei Stolberg), Westfalen (bei Steele) ꝛc. Spiegelf. zu Neustadt an der Dosse, wo Spiegel von 10—120 Zoll Höhe und 8—60 Zoll Breite geliefert werden, und zu Friedrichsthal. Granatenf. in Schlesien. Porzelanf. in Berlin (die jährlich über 360,000 Stück von der verschiedensten Größe und Gestalt liefert, und 1816. 484 Arbeiter beschäftigte; neuerlich liefert sie auch Sanitätsgeschirr für Apotheker, zum Kochen und häuslichen Gebrauch, mit einer ganz unmetallischen Glasur, aus dem itzt besonders Teller und allerlei Tafelgeschirr, Blumentöpfe ꝛc. angefertigt werden)

und Trier. Faiencef. in Königsberg, Neustadt-Eberswalde, Breslau, Stolzenberg, Cöln, Poppelsdorf bei Bonn, Rheinsberg, Berlin, Proskau, Magdeburg ꝛc. Feine Töpferwaaren zu Bunzlau, Vallendar und Mayen bei Coblenz ꝛc. Tabakspfeifen zu Zborowsky in Schlesien, Berlin, Stettin, Vallendar, Boppard, Rostin ꝛc. Bernsteindreher. zu Königsberg und Stolpe. Metallknopff. zu Berlin (Stahlknöpfe in Stahlf.; von den Knopfmachern vortreffliche kameelhaarne und seidne Knöpfe mit Gold- und Silbergespinst, Lahn, Stickerei, Perlmutterblättchen ꝛc.), Halle ꝛc. Vitriolsied. in Schlesien (zu Schreibershau, Rohnau, Kammig und Lilienthal, deren Produkte zum Theil nach Rußland verführt werden), Sachsen ꝛc. Potaschesied. in Preußen, Schlesien, Posen, Westfalen, Sachsen ꝛc., doch nicht befriedigend. Bierbrauer. besonders in Berlin, Braun- und Weißbier, manheimer, englisch, schwedisches Bier; zu Potsdam, Gardelegen, Schweidnitz, Halberstadt, Merseburg ꝛc.; 1816 wurden 295,442 Scheffel Weizen und 3,013,426 Scheffel Gerste verbraut. Brantweinbrenn. mit Liqueur- und Rosolif. vorzügliche Lager zu Nordhausen (1816. 57,000 Tonnen zu 100 berl. Quart), Quedlinburg, Berlin (1816. 50,000 Tonnen), Danzig (Goldwasser) und Breslau (ganz Schlesien 1816. 126,000 Tonnen); Wachholderbrantwein von Steinhagen, Weinbrantwein vom Rhein ꝛc. Essigbrauer. nicht hinreichend: in Berlin (Wein- und Bieressig), Schlesien, Cleve-Berg; Meth in Preußen. Oelfabrikation aus Lein-, Hanf-, Rappsaat und Mohnsamen in Brandenburg, Littauen, Sachsen (besonders zu Halberstadt und Nordhausen), Niederrhein, Westfalen ꝛc. Talg- und Seifenf. in Preußen (zu Königsberg ꝛc.), Westpreußen (zu Elbing, Stolzenberg ꝛc.), Brandenburg (in Berlin lieferten außer dem Seifensiedergewerk die Fabriken auch schwarze und marseiller Seife), Pommern (zu Stralsund, Stettin und Stargard), Cleve-Berg, Westfalen, Sachsen; zu Duisburg, Magdeburg, Minden ꝛc. Cichorienkaffef. in Magdeburg, Berlin, Potsdam, Höxter, Cöln, Bromberg ꝛc. Amidom-, Puder- und Stärkef. in Schlesien (Breslau), Brandenburg (zu Berlin, Frankfurt ꝛc.), Littauen, Sachsen (zu Naumburg, Langensalze, Zeiz; Halle in 74 Fabr. 1802 für 197,205 Rthlr.), Pommern (Stralsund), Cleve-Berg. Wachsbleichen in Brandenburg (zu Berlin, Frankfurt, Potsdam, Schöneiche), Schlesien, Preußen, Sachsen (Stendal), Westfalen; Perlgraupen- und Nudelnf.

in Littauen. Tabakf. in Brandenburg (Berlin, Potsdam, Schwedt), Preußen (Königsberg), Pommern (zu Stettin), Schlesien, Cleve-Berg, zu Magdeburg, Hittorf, Breslau rc. Zuckerf. in Berlin (6 Sieder.), Breslau, Hirschberg, Königsberg, Elbing, Danzig, Posen, Stettin, Minden, Magdeburg; auch aus Runkelrüben, mit Benutzung der Abfälle der Fabrikation auf Rum und Essig, in den D. Krayn bei Strehlen, Cunern bei Steinau, Rudolfsbach bei Liegniz, Schmelwitz; in Magdeburg und Althaldensleben (jährlich 500 Ct.) rc. Schiffbau in Pommern, in Preußen und Westpreußen; an der Havel und Spree zu Berlin, Potsdam, Brandenburg; an der Oder zu Breslau und Frankfurt; an der Elbe zu Magdeburg und Tangermünde; an der Saale zu Rothenburg; an der Ruhr zu Mühlheim an der Ruhr; am Rhein zu Ruhrort; an der Mosel zu Trier rc. Kunsttischlerei, die nach den besten Modellen Tische, Secretaire, Commoden, Uhrgehäuse, Toiletten rc. von Mahagoni-, Cedern-, gebeiztem und anderm Holze liefert, in Berlin, Breslau, Neuwied, Elberfeld, Düsseldorf, Görlitz rc.; Holzuhren in Graudenz rc. Bronzef. in Berlin und Iserlon. Argent-haché- und Plattirf. in Berlin, wo auch, so wie in Breslau, Posen, Coblenz, Bonn rc. aus lakirtem Blech Thee- und Kaffeeservice, Waschgeschirre, Leuchter, Tabaksdosen rc. verfertigt werden. Juwelierarbeiten in Edelsteinen, Ringen, Schnallen, Dosen rc. in Berlin, Cöln, Aachen rc. Bernsteinarbeiten, Korallen, Dosen rc. in Königsberg und Stolpe. Musikalische Instrumente, als Fortepiano, Flügel, Klaviere, Orgeln, Violinen, Harfen, Blasinstrumente, Guitarren rc. in Berlin, Breslau, Schreibershau (wo 20 Violinmacher) rc. Hölzerne Waaren in Sachsen rc. Künstler, als: Bildhauer, Buchdrucker, Formschneider und Formstecher, Instrumentenmacher, Juwelierer und Goldschmiede, Kupferstecher und Kupferdrucker, Maler, Musiker, Steinschneider und Uhrmacher halten sich größtentheils nur in den ansehnlichern Städten auf. Eine Ausnahme davon machen die Uhrmacher in Locle und Chaux de Fonds rc. Die meisten Buchdruckereien besitzt Halle und Berlin; Halle 13 mit 43 Pressen und 1 Schriftgießerei, und Berlin 21 Buchdruckereien mit 59 Pressen und 2 Schriftgießereien. Auch hatte diese Stadt 1816. 25 Bildhauer, 32 Formschneider und Formstecher, 83 Verfertiger von musikal. Instrumenten und 37 von mathemat. Instrumenten, 10 Juwelierer, 45 Kupferstecher, und 16 Kupferdrucker, 211

Maler, 234 Musiker, 5 Steinschneider und 99 Uhrmacher. — Der Handel wird durch die vortheilhafte Lage des Staats an der Ostsee, durch viele schiffbare Flüsse und Kanäle (s. S. 218 ff.) und durch die seit 30 Jahren in immer bessern Zustand gesetzten Landstraßen begünstigt. Die als Chaussee zu führende Hauptstraße wird das ganze Königreich durchschneiden von Düsseldorf, Hagen, Paderborn, Cassel, Heiligenstadt, Nordhausen, Halle, Wittenberg, Berlin, Frankfurt, von hier einmal die schlesische Straße auf Crossen, Grüneberg, Breslau, Oppeln, Tost, Gleiwitz, Sabrzam ins Oestreichische, mit einem Nebenarm von Tost auf Tarnowitz, Mislowitz nach Krakau; dann kurz vor Frankfurt die preußische Straße über Küstrin ic. nach Königsberg in Preußen. Der Handel mit den einheimischen Natur- und Kunstprodukten ist wichtiger, als der Speditions-, Transito- und Commissionshandel, der in Cöln, Magdeburg, Stettin, Minden, Danzig, Königsberg, Cottbus und Breslau hauptsächlich blüht, aber im Zoll-, Accise- und Fabrikwesen bisher wichtige Hindernisse fand. Eine gänzliche Veränderung des Handels wird das Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats vom 26. Mai 1818, das mit dem 1. Jan. 1819 in sämtlichen Provinzen in Wirksamkeit trat, veranlassen. Nach demselben können alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst im ganzen Umfange des Staats eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden, und allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst ist die Ausfuhr verstattet. Nur der Verkehr mit Salz und Spielcharten ist nach den besondern Anordnungen deshalb zu beurtheilen. Bei der Einfuhr wird von fremden Waaren ein Zoll erhoben, der in der Regel 12 Gr. für den preuß. Centner beträgt. Bei der Ausfuhr gilt die Zollfreiheit als Regel; nur einige Waaren machen eine Ausnahme. Außer dem Einfuhrzoll wird von mehrern fremden Waaren bei deren Verbleiben im Lande eine Verbrauchssteuer erhoben, die bei Fabrikwaaren 10 vom 100 des Werths nach Durchschnittspreisen in der Regel nicht übersteigt. Von durchgeführten Waaren wird ein bestimmter Ein- und Ausfuhrzoll erhoben. Der Verkehr im Innern ist frei; daher fallen alle Staats-, Communal- und Privatbinnenzölle und Consumtionsabgaben weg. Doch bleiben für itzt ausdrücklich vorbehalten die Rheinoctroigefälle, die Elb- und Weserzölle und alle andere wohlbegründete Erhebungen, die zur Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen,

Wege, Häfen, Leuchtthürme, Seezeichen, Krahne, Wagen, Niederlagen und andrer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind. — Nach dem Handelsvertrag zwischen Preußen und dem britischen Staat auf 10 Jahre vom 2. April 1824 sollen vom 1. Mai d. J. an die in britischen Hafen ein- und auslaufenden preußischen und die in preußischen Hafen ein- und auslaufenden englischen Schiffe keiner andern oder höhern Abgaben oder Lasten unterworfen werden, als solchen, mit denen die Nationalschiffe bei ihrem Eingang in den beiderseitigen Hafen oder bei ihrem Ausgang aus denselben itzt belegt sind oder künftig belegt werden. Alle Erzeugnisse des Bodens oder Kunstfleißes sämtlicher unter beiden Mächten stehender Länder, die itzt oder künftig auf inländischen Schiffen in beiderseitigen Hafen ein- und ausgeführt werden dürfen, sollen auch auf gleiche Weise in Schiffen des andern Staats in jenen Häfen ein- und ausgeführt werden. Alle Gegenstände, die nicht Erzeugnisse des Bodens oder Kunstfleißes der beiderseitigen Länder sind, und gesetzlich von beiden Königreichen auf preußischen (englischen) Schiffen in englische (preußische) Hafen eingeführt werden dürfen, sollen nur mit den Abgaben belegt werden, die für diese Gegenstände bei deren Einfuhr auf preußischen (englischen) Schiffen entrichtet werden. Alle Güter, Waaren und Gegenstände des Handels, deren Einbringung in die Hafen des einen oder andern Staats erlaubt ist, sollen gleichen Abgaben unterworfen seyn, jene Güter mögen auf Schiffen des andern Staats oder inländischen eingeführt werden; auch werden beiderseitigen Schiffen die nämlichen Prämien, Rückzölle und Vortheile gewährt werden. Bei dem Einkauf der in beiden Staaten eingeführten Erzeugnisse des Bodens oder Kunstfleißes beider Staaten soll auf die Nationalität des einführenden Schiffs keine Rücksicht genommen werden. — Nach einer Uebereinkunft vom Dec. 1822 ist den handöverschen Schiffen in Hinsicht aller Schiffs- und Hafenabgaben die Gleichstellung mit preußischen und also die Befreiung von den außerordentlichen Schiffsabgaben zugestanden worden, so wie auch die preußischen mit den handöverschen Unterthanen in handöverschen Hafen gleichgestellt sind. — Nach der Cabinetsordre vom 20. Juli 1822 soll die Küstenfrachtfahrt von einem preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platz (Cabotage) nur einheimischen Seeschiffern erlaubt seyn. Ausnahmen können nur in dringenden Fällen von den Provinzialbehörden und nur zum allgemeinen Besten gestattet werden. Eine Erhöhung der

bisherigen Hafenabgaben von ausländischen, beladen ein- und ausgehenden Schiffen soll in allen preußischen Häfen eintreten, jedoch auf die Schiffe der Nationen keine Anwendung finden, mit denen Preußen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladung gleich den inländischen oder den am meisten begünstigten Nationen Verträge hat, und zwar unter den darin festgesetzten Bedingungen, und welche ihrer Seits aus andern Veranlassungen die preußischen Schiffe und deren Ladung gleich den inländischen behandeln. Der Ertrag dieser Abgaben soll zum Besten der Rhederei verwendet werden. — Nach der interimistischen Handelsconvention zwischen Preußen und Polen von 1819 werden die itzt bestehenden Ein- und Ausfuhrabgaben beibehalten, so wie die itzt bestehende Beschränkung in Absicht des Tabaks; doch erstrecken sich diese Beschränkungen und allgemeinen Bestimmungen nicht auf die preußischen Fabrikate in Leinen, Wolle und Leder, die mit Ursprungsbescheinigungen versehn sind, indem diese bei ihrem Eingang über die polnischen Zollämter nur die in einem besonders angefertigten Tarif verzeichneten Abgaben bezahlen. Die trockne Gränze des russischen Reichs soll dem preußischen Handel zu Georgenburg und Polangen für alle diejenigen Waaren eröffnet seyn, für welche die Einfuhr in das russische Reich nicht allgemein verboten ist. Die für den Durchgang bestimmten Waaren können nur in den Städten Warschau, Kalisch, Plock, Lublin und Radom declarirt und müssen daselbst in den errichteten Niederlagen der Regierung bis zur Versendung niedergelegt werden. Nach der Convention zwischen Preußen und Oestreich vom 22. März 1817 erhebt Oestreich auf den schiffbaren Flüssen Galiziens, namentlich dem Dunajec, San und Weichsel, so wie Preußen auf seinen polnischen Gewässern, namentlich der Weichsel und Warte, keine Schiffahrtsabgaben von den gegenseitigen polnischen Unterthanen. In Ansehung des Kanalschleusengelds werden diese den eigenen Unterthanen gleich gesetzt. In Ansehung des Durchganghandels gelten die für Preußen und Rußland getroffnen Festsetzungen auch für Oestreich. Letzteres darf in Danzig und Thorn einen Consul anstellen, so wie Preußen außer dem Agenten in Brody auch einen zu Lemberg oder in einer andern galizischen Stadt hat. — Nach der Cabinetsordre vom 12. März 1823 hat die Landes- oder Handelsflagge in dem mittlern weißen Streifen den preußischen heraldischen Adler, und die beiden äußern schwarzen Streifen zusammengenommen nehmen den 3ten Theil der ganzen Flaggenbreite ein.

Der Handel theilt sich in See- und Landhandel. An dem Seehandel nehmen besonders die Städte Danzig, Stettin, Königsberg, Elbing, Memel, Colberg, Stralsund und Pillau Theil. Der Staat hatte 1816. 8830 Seeschiffe mit 90,292 Last. Danzig befährt das Meer mit 82 eigenen Schiffen von 21,001 Last. Die Stadt hält jährlich 2 sehr besuchte Messen. Stettin besaß 1794. 121 Seeschiffe. Colberg hat 20 eigene Schiffe, und genießt auch die Sundfreiheit. Stralsund hat 40 eigene Schiffe und trieb 1790 in 59 Häusern Schiffsrhederei. Ganz Pommern besaß 1810. 410 Rheder, 311 Seeschiffe von 26,945 Commerzlasten Tonnengehalt, wozu 601 Schiffer und Steuermänner, 968 Matrosen und Schiffsjungen und 65 Lootsen gehörten; außerdem 435 Lichter- und Stromfahrzeuge von 5613½ berl. Lasten Trächtigkeit mit 449 Schiffer- und Steuerleuten und 334 Schiffsknechten. Königsberg besitzt 49 Seeschiffe und 44 Bordinge; Pillau 13 Bordinge. Elbing hat 42 Seeschiffe und 40 Bordinge. Memel hält 25 Seeschiffe. Kleinere Häfen sind: Swinemünde, Wolgast, Rügenwalde, Stolpe und Barth. Im J. 1823 passirten 1535 preußische Schiffe den Sund. Im Oct. 1818 hat die Pforte dem Dey von Algier durch einen Firman angekündigt, daß der Großherr nach dem Beispiel der mit Oestreich und Rußland bestehenden Verträge die Verpflichtung übernommen, den preußischen Unterthanen jeden durch die Barbareskenstaaten zugefügten Schaden zu ersetzen, und daß die algierischen Schiffe sich daher gegen die preußische Flagge aller Gewaltthätigkeiten zu enthalten hätten. Der Dey hat versprochen, sich in diese Anordnung zu fügen.

An der Spitze der innern Handelsstädte steht Berlin, der Mittelpunkt des Staats und der Hauptsitz der Fabriken. Nach der königl. Verordnung vom 2. März 1820 tritt an die Stelle der bisher bestandenen beiden Kaufmannsgilden der Tuch- und Seidenhandlung und der Materialhandlung, ingleichen der vereinigten Börsencorporation die Corporation der berliner Kaufmannschaft, die aus allen Kaufleuten und Handeltreibenden zu Berlin und in dessen Polizeibezirk gebildet ist, deren Angelegenheiten von den 21 Aeltesten der Kaufmannschaft besorgt werden, wovon jährlich ⅓ ausscheidet und durch Neugewählte, wobei die Ausgeschiedenen wieder wählbar sind, ersetzt wird. Cöln ist schon seiner Lage wegen für Schiffahrt und Handel der wichtigste Ort am Rhein, und bis itzt der Mittelpunkt des ganzen Rheinhandels gewesen;

denn über diesen Ort gingen alle Waaren, die mittelst des Rheins Süd- und Westteutschland und ein Theil von Frankreich und der Schweiz aus den Niederlanden und durch diese aus England, Spanien, Westfrankreich und dem Norden von Europa bezogen, und eben so kamen alle Waaren nach Cöln, die auf dem Rhein aus jenen Ländern in diese versandt wurden. Dann folgen: Breslau mit einem jährlichen Umsatz von 24 Millionen; Magdeburg mit seinen Messen und seiner einträglichen Spedition; Minden; Hirschberg; Frankfurt an der Oder mit 3 Messen, die sich nach dem Publicandum vom 12. März 1810 wieder des alten freien Verkehrs erfreuen, so daß alle in- und ausländische Produkte und Fabrikate zum Meßhandel erlaubt sind, alle inländische Produkte und Fabrikate von Meßabgaben frei sind, und die ausländischen Produkte und Fabrikate die bestimmten Eingangsabgaben entrichten, und von den bisherigen Ausgangsgefällen frei sind; Bielefeld, Posen, Fraustadt, Thorn, Lissa, Erfurt, Nordhausen, Mühlhausen, Hirschberg, Neuwied, Rawitsch, Münster und Naumburg mit Messen, Aachen, Elberfeld, Emmerich, Bielefeld, Görlitz, Iserlon, Coblenz, Crefeld, Landshut, Lauban, Schmiedeberg, Schweidnitz, Stolberg, Waldenburg, Warendorf, Wesel, Wolgast, Barth, Anclam, Stolpe rc. Auf der Oder hält Schlesien über 400, Brandenburg 600, Pommern 186 Leichterschiffe und 270 Fahrzeuge. Die Elbe befahren von Torgau bis Hamburg 400, die Weichsel über 800, den Rhein 300 und die Weser 16 preußische Fahrzeuge. Am Schlusse des J. 1816 waren im preußischen Staate überhaupt 5422 Flußfahrzeuge zum Handel vorhanden. Im J. 1818 gingen 1100 preuß. Schiffsladungen von Hamburg nach der Oberelbe ab, wovon über 700 nach Magdeburg und über 300 nach Berlin.

Preußen handelt fast mit allen europäischen Nationen, auch nach Nordamerika und der Berberei, jedoch vorzüglich mit Teutschland, Rußland, Oestreich, Schweden, England, Dänemark und den Niederlanden. Die vorzüglichsten Exporten sind: Getreide (1819 — 20 wurden 1,850,605 Schefl. Weizen und Kleesamen mehr aus- als eingeführt), Leinwand und Garn, wollne und baumwollne Waaren, Mineralien und Eisenwaaren, Steinkolen, Stab-, Bau-, Brenn- und Tischlerholz (1819 — 20 an fremden Holz 2,500,000 Rthlr., muthmaßlich etwas über die Hälfte der

gesamten Holzausfuhr; 1821 gingen aus preußischen Hafen 331 Schiffe mehr mit Holz ab als 1820, dagegen mit Getreide 364 weniger), Obst, Cider, Porzelan, Wolle, Pferde, geräuchertes Fleisch, Schinken, Spickgänse, geräucherte und Pritteraale, Schweinsborsten, Wachs, Tabak, Federn und Dunen, Leinsamen und Schlagsaat, Flachs und Hanf (nach dem Durchschnitt der J. 1819 — 20 jährlich 70,000 Ct., besonders nach England), Pech, Theer, Waid- und Potasche, feine Kunstarbeiten, Liqueurs, Bernstein und Bernsteinwaaren, Achat, berliner Blau, Bittersalz, Galanteriewaaren, Gerberrinde, Glas, Kienruß, Ruß aus Steinkolen, Leder, Krapp, Glas, Eisen-, Stahl- und Messingwaaren, Mühlsteine, Puder, Rüböl, Salmiak, Salz, Schiefer, Stärke, Tabaksbüchsen, Töpferwaaren, Tuffsteine, Pfeifenerde, Mühlsteine, Arsenik, Galmei, Bürschblei, Bleiglasur, Schleif-, Bau- und Pflastersteine, Dachschiefer, Näh- und Stecknadeln, Fingerhüte, Porzelan, Steingut, Tras, Wein, Zucker rc.; die Importen: roher Zucker (nach dem Durchschnitt von 1819 — 20 jährlich verzollt 292,000 Ct., zum Verbrauch versteuert 191,000 Ct., darunter fertige Waare 52,000, von den Fabriken raffinirt 139,000 Ct.; das Pfund des zum Verbrauch versteuerten Quantum zu 4 Gr.; überhaupt $3\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr., für Zwischenhandel und Absatz ins Ausland 100,000 Ct.), Kaffe (nach dem Durchschnitt der beiden Jahre 1819 — 20 ward jährlich als Einfuhr verzollt 26,276,870 Pf. und zum Verbrauch versteuert 14,553,496 Pf., also etwa $1\frac{1}{4}$ Pf. auf den Kopf; im höchsten Preise zu 12 Gr. das Pfund etwa $7\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr.), Wein, Baumwolle, Seide, Salpeter, Tabaksblätter (nach dem Durchschnitt der J. 1819 — 20 jährlich 137,000 Ct., davon zum eignen Verbrauch versteuert 94,000, für den Zwischenhandel 43,000, darunter an fertiger Waare 9000 Ct., das übrige zur Verarbeitung), Hopfen, Gewürze, Reis, Thee, Kamelhaare, Heringe, Seefische, Mühlsteine, Quecksilber, Flintensteine, Gold- und Silberbarren, Farbematerialien, Brantwein, Weinessig, rohe Häute, feine Wolle, Kakao, Südfrüchte, Kork, türkisch Garn, Galläpfel, Gummi, Biberhaare, Zinn, Pelzwerk, rigaer Leinsamen (1823 in Stettin 77,680 Scheffel für 300,000 Rthlr.), Eiderdunen, Potasche, Pferde, Schlachtvieh, Arac, Rum, englisch Bier, Talg, Thran, Theer, Tabak, Salpeter, englische Steinkolen, Kreide, Kupfer, Steinsalz, Schraubenstöcke, Feilen, Feilkloben, Bohrer, Zangen, die hölzernen Meßstöcke des berliner Fußmaßes,

Baumwoll- und Seidenwaaren, Blech, Blei, Fayence, Fischthran, Hanf, Honig, Käse, Kupfer, Mandeln, Mode- und Galanteriewaaren, Oel, Papier, Pech, Spezereiwaaren, Strümpfe, Spitzen rc.

Zur Uebersicht des sehr bedeutenden schlesischen Handels vom 1. Juni 1804 bis 31. Mai 1805 dienen folgende Nachrichten. Die Ausfuhr 1) der schlesischen Produkte und Fabrikate aus dem Pflanzenreich war nach dem Zolltarif 7,020,693 Rthlr., aus dem Thierreiche 3,118,994 Rthlr., aus dem Mineralreich 649,374 Rthlr., vermischte 145,458 Rthlr., zusammen 10,934,519 Rthlr.; darunter für Leinwand 6,407,645 Rthlr., Tuch 2,530,503 Rthlr., baumwollne Waaren 554,790 Rthlr. 2) Produkte und Waaren vom Auslande eingeführt: aus dem Pflanzenreich 163,611 Rthlr., aus dem Thierreich 537,407 Rthlr., aus dem Mineralreich 30,954 Rthlr., vermischte 252,800 Rthlr., zusammen 984,772 Rthlr. Die ganze Ausfuhr betrug also 11,918,291 Rthlr. Die Einfuhr: rohe Fabrikprodukte und Farbewaaren 4,292,954 Rthlr., nothwendige Bedürfnisse 4,221,397 Rthlr., Luxusartikel 2,346,749 Rthlr., Bücher und Landcharten 51,735 Rthlr., zusammen 10,922,835 Rthlr.; darunter 6146 Ct. Baumwolle, 67,597 Stein Schafwolle, 58,298 Ct. Rohzucker, 320,000 Scheffel Getreide, 28,010 Ochsen, 214,010 Schweine. Die Einfuhr von der Ausfuhr abgezogen bleibt 995,456 Rthlr. Der Transitohandel betrug 3,608,176 Rthlr. Das ganze Handelsverkehr mit dem Auslande bestand also in mehr als 26 Mill. Rthlr. Das Consumo der ausländischen Waaren und die Verarbeitung der rohen Produkte des Auslandes betrug 9,928,806 Rthlr. Zur See gingen Waaren ein 1,929,489 Rthlr. und aus 4,458,816 Rthlr. Zu Lande gingen mit Frankreich ein 108,796 Rthlr., aus 1322 Rthlr.; mit Italien ein 209,556 Rthlr., aus 247,160 Rthlr.; mit Schweden ein 64,808 Rthlr., aus 15,191 Rthlr.; mit Dänemark ein 97,070 Rthlr., aus 2243 Rthlr.; mit Rußland ein 451,439 Rthlr., aus 1,638,981 Rthlr.; mit Ungern und der Türkei ein 1,979,180 Rthlr., aus 380,725 Rthlr.; mit dem östreichischen Staate ein 490,240 Rthlr., aus 168,922 Rthlr.; mit Sachsen ein 321,459 Rthlr., aus 994,178 Rthlr.; mit dem übrigen Teutschland ein 101,045 Rthlr., aus 104,102 Rthlr.; aus den Messen ein 660,506 Rthlr., aus 410,387 Rthlr.; aus Ost-, West- und Südpreußen ein 2,584,257 Rthlr., aus 1,994,563 Rthlr.; mit andern preußischen Provinzen ein 1,950,989 Rthlr., aus 1,502,617 Rthlr.

Ueber den Handel mit den polnischen Provinzen s. 3ten

Band bei Polen. Ob der Geldwerth der Ausfuhr den Geldwerth der Einfuhr übersteige, ist schwer zu bestimmen, da eine Provinz Waaren ins Ausland führt, welche die andre Provinz aus dem Auslande erhält, da vieles von der Einfuhr wieder ins Ausland geht, und da verschiedene Ausfuhrartikel erst aus dem Auslande eingeführt werden müssen. Außer den vorher von Schlesien gegebenen Nachrichten, führte die Kurmark 1799 für 10,872,224 Rthlr. ein und für 5,270,758 Rthlr. aus, und Pommern führte 1789 für 3,743,405 Rthlr. ein und für 1,633,176 Rthlr. aus. Alle solche Nachrichten sind indeß ihrer Natur nach sehr unzuverlässig.

Zu den schon vorher angeführten Beförderungsmitteln des Handels gehören noch: das Commerz- und Admiralitätscollegium zu Königsberg und Danzig, das Commerzconferenzcollegium zu Breslau, die Schiffahrtscommission zu Swinemünde, die königl. Bank zu Berlin (mit dem Provinzialcomtoirs in Breslau, Königsberg, Stettin, Magdeburg, Münster, Danzig, Cöln ꝛc. in 3 Ressorts, dem Hauptcomtoir, das sich mit Anschaffung des Goldes und Silbers für die Münze und mit dem Ein- und Verkauf der Wechselbriefe beschäftigt, den Transport der königl. Einkünfte befördert, und Anweisungen auf inländische Oerter und auswärtige Handelsplätze gibt; dem Depositencomtoir, das Capitalien in Gold und Courant, jedoch nicht unter 50 Rthlr. annimmt, und sie jährlich zu 2 (bei milden Stiftungen 2½ und bei Minderjährigen 3) p. C. verzinset, und dem Discontocomtoir und Lombard, das Capitalien zu 5 oder 4 p. C. gegen sichere Obligationen, Pfandbriefe, Juwelen, Gold, Silber und andre Waaren, und gegen einen Wechsel über das Darlehn ausleihet); die königl. Seehandlungsgesellschaft zu Berlin (mit 3000 Actien, jede zu 500 Rthlr., die ausschließlich mit Seesalz und übrigens mit allen Handelswaaren handelt, jährlich 25,000 Rthlr. an die Invalidenkasse und 20,000 Rthlr. dem Accise- und Zolldepartement gibt; die Actienbesitzer haben keinen Antheil an der Verwaltung); die 1820 errichtete rheinisch-westindische Gesellschaft zu Elberfeld; die Assecuranzgesellschaft in Berlin; die preuß. Consuln und Agenten in 75 ausländischen Häfen und Handelsplätzen, auch außerordentliche Consuln, z. B. auf den leipziger Messen, preuß. Handelshäuser in fremden Ländern und Associés diesseitiger Kaufleute in andern Handelsplätzen ꝛc.

Die Münzen, Maße und Gewichte sind in den Provinzen verschieden. Nach dem Gesetz über die Münzverfassung vom 30. Sept. 1821 bleibt (mit Ausnahme Neufchatels) die eigenthümliche Goldmünze des Staats nach der bisherigen Münzverfassung der Friedrichsd'or, von dem 35 Stück 1 Mark wiegen, die 260 Grän feines Gold enthält. Bei der Rechnung in Gold wird der Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. angenommen; $193\frac{11}{13}$ Rthlr. in Gold enthalten 1 Mark fein Gold. Die eigenthümliche Silbermünze des Staats ist der preußische Thaler; $10\frac{1}{2}$ Stück wiegen 1 Mark, und enthalten 216 Grän fein Silber; 14 Rthlr. sind 1 Mark fein Silber. Das bisher nach dem Münzfuß von 1764 ausgeprägte kleine Courant zu $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Rthlr. bleibt nach seinem vollen Werth im Umlauf; doch sollen künftig außer den Thalern nur $\frac{1}{6}$ ausgeprägt werden. Die alten $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{15}$ Thalerstücke, die nur in den Provinzen Ost- und Westpreußen noch im Umlauf sind, und die ungeränderten $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thalerstücke sollen nach und nach eingewechselt und in den Münzstätten eingeschmelzt werden. Der preußische Thaler wird in 30 Silbergroschen getheilt; die in Billon ausgeprägten Silbergroschen sollen nur als Scheidemünze zur Ausgleichung geprägt werden; $106\frac{2}{3}$ Silbergroschenstücke wiegen 1 Mark, und enthalten 64 Grän fein Silber. Die Mark fein Silber wird also in den Silbergroschenstücken zu 16 Rthlr. ausgebracht. Der Silbergroschen wird in 12 Pfennige getheilt; daher werden 6 Pfennigstücke in Billon, auch 4, 3, 2 und 1 Pfennigstücke in Kupfer ausgeprägt. Erst von dem Tage an, da das Staatsministerium erklärt haben wird, daß in einer Provinz eine hinlängliche Summe von Silbergroschen im Umlauf ist, führen die öffentlichen Cassen daselbst ihre Rechnung in Thalern zu 30 Silbergroschen. Im Privatverkehr bleibt jede bisher erlaubte Berechnungsart auch ferner gestattet. Von den neuen Kupfermünzen sollen soviel Stück, als zusammengenommen einen Silbergroschen ausmachen, $1\frac{1}{4}$ Loth wiegen, und also das Gewicht des 4 Pfennigsstücks $\frac{5}{12}$, des 3 Pfennigstücks $\frac{5}{16}$, des 2 Pfennigstücks $\frac{5}{24}$, des 1 Pfennigstücks $\frac{5}{48}$ Loth betragen. Die Rechnungsführung nach dieser Eintheilung der Thaler trat vom 1. Jan. 1822 bei sämtlichen öffentlichen Cassen ein. — Neben diesen Münzen sind noch ältere Landesmünzen im Umlauf, die itzt nicht mehr geprägt werden, als im ganzen Staat Eindrittheilthaler- oder Achtgroschenstücke, Einzwölftheilthaler- oder Zweigroschenstücke, Halbe- und Vierteltaler; und in Schle-

sten und Preußen Einfünfthalerstücke (in Schlesien Sechsböhmer, in Preußen Achtzehner, in Polen Tympfe genannt), Einfunfzehntheilthalerstücke (in Schlesien Zweiböhmer, in Preußen Sechser, in Polen Schostacker genannt). Von den Groschen, die bis 1809 geschlagen wurden, gingen sonst 24 auf den Thaler; 1808 wurden sie auf $\frac{2}{3}$ und 1811 auf $\frac{4}{7}$ ihres Nennwerths herabgesetzt, so daß 42 brandenburgisch-pommersche Groschenstücke ($\frac{1}{24}$ Thlr.) oder $52\frac{1}{2}$ Böhmen und Dütchen einen Thaler Courant gleichgesetzt wurden. Das Herzogthum Sachsen rechnet nach Thalern zu 24 Groschen und Groschen zu 12 Pf.; der Thaler ist aber nicht das preuß. Thalerstück, sondern $1\frac{1}{2}$ Gulden Conventionsgeld; doch scheint dieser Unterschied, wenigstens im kleinen Verkehr, ganz übersehn zu werden. Das vormals schwedische Pommern rechnet nach Thalern zu 48 Schillingen und Schillingen zu 12 Pfennigen; aber der Thaler bezieht sich auf den leipziger Münzfuß, und ist demnach $1\frac{1}{6}$ Thaler preuß. Cour. werth. In den Rheinprovinzen sind verschiedene Rechnungsarten. Im ehemaligen Großherzogthum Berg wird großentheils nach Thalern bergisch zu 60 Stübern gerechnet, wovon nach dem 1816 bekannt gemachten Tarif 72 auf den preuß. Thaler gehen; im gemeinen Verkehr wird der preuß. Thaler mit 75 Stüb. und darüber bezahlt. Die ehemals nassauischen Länder, das Fürstenthum Siegen, die Grafschaft Witgenstein und das Herzogthum Westfalen rechnen nach Gulden zu 60 Kreuzern; der Gulden bezieht sich auf den sogenannten 24 Guldenfuß, und der preuß. Thaler würde demnach 103 Kreuzer werth seyn; er wird aber gern mit 105 Kr. und darüber bezahlt. Auf dem linken Rheinufer ist die französische Rechnung nach Franken zu 20 Sous allgemein bekannt; doch wird im gemeinen Leben häufig auch nach den früher üblichen, sehr verschiedenen Rechnungsarten gerechnet; das Fünffrankenstück ist in dem vorangeführten Tarif zu 1 Thlr. 7 Gr. 6 Pf. preuß. Cour. abgeschätzt. Im Fürstenthum Neufchatel rechnet man gewöhnlich nach Livres zu 20 Sols à 12 Deniers tourn., und bei Kleinigkeiten nach Livres zu 12 Sols oder Gros à 12 Deniers.

Nach der neuen Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 ist das Grundmaß der preußische Fuß, d. i. der rheinische Werkfuß, der $139\frac{13}{100}$ Theile des pariser Fußes enthält, und in 12 Zoll, so wie der Zoll in 12 Linien getheilt wird. Zwölf Fuß machen eine Ruthe, die zum Gebrauch der Feldmesser blos 10theilig ꝛc., so weit es

nöthig ist, eingetheilt wird. Eine preußische Meile ist eine Länge von 2000 Ruthen. Die berliner Elle enthält $25\frac{1}{2}$ pr. Zoll. Der preuß. Morgen enthält 180 pr. Quadratruthen; nach Hufen wird in öffentlichen Verhandlungen nicht mehr gerechnet. Der berliner Scheffel enthält 3072 pr. Cubikzoll, und 9 berl. Scheffel sind demnach 16 pr. Cubikfuß. Die berliner Metze ist $\frac{1}{16}$ des Scheffels, und enthält 192 pr. Cubikzoll, oder 9 Metzen sind 1 Cubikfuß u. s. w. Das Gewicht eines preuß. Cubikfußes destillirten Wassers im luftleeren Raum bei einer Temperatur von 15 Grad des reaumürschen Quecksilberthermometers wird in 66 gleiche Theile getheilt; ein solcher Theil ist ein preuß. Pfund, dessen Hälfte genau mit der beim preuß. Münzwesen üblichen alt-cölnischen Mark übereinkommt, und auch ferner unter der Benennung pr. Mark zum Wiegen der Münzen und des Goldes und Silbers gebraucht wird. Die Eintheilung der Mark für Gold in 24 Karat, und für Silber in 16 Loth wird nicht mehr officiell gebraucht, sondern die Mark für alle edle Metalle in 288 Gräne eingetheilt. Das preuß. Pfund als Kramergewicht wird in 32 Loth, das Loth in 4 Quentchen getheilt; 110 Pfund sind ein preuß. Centner. Die preuß. Schiffslast enthält 4000 Pfund. Die Schlächter bedienen sich auch des Kramergewichts ꝛc. In allen öffentlichen Verhandlungen werden im ganzen Staat keine andern Maße und Gewichte angewendet, und die Provinzialmaße und Gewichte mit diesen allgemeinen pr. Maßen und Gewichten verglichen. So ist die Länge des cölnischen Fußes auf $131,^{8594}$ pr. Linien, die cölnische Elle auf $263,^{7188}$ pr. Linien oder $21\frac{47}{48}$ pr. Zoll, der cubische Inhalt des cöln. Malters auf 8023 pr. Cubikzoll, oder genau 2 Scheffel $9\frac{151}{192}$ Metzen, oder beinahe $9\frac{7}{9}$ Metzen festgesetzt. Die berliner Elle 296 franz. Linien, die breslauer 255^{3} (also $15\frac{15}{16}$ p. C. kürzer als die berliner), die alte preuß. Elle $254\frac{1}{3}$ franz. Linien. Der berliner Scheffel enthält $2758\frac{20}{21}$ franz. Cubikzoll; der breslauer 3730, ist also $35\frac{3}{16}$ — $36\frac{1}{16}$ p. C. größer als der berliner; gewöhnlich 8 bresl. = 11 berl. Scheffel.

An der Spitze der unbeschränkten Regierung steht der König, itzt Friedrich Wilhelm III. geb. 3. Aug. 1770 reg. seit 16. Nov. 1797. Majorenn wird der Monarch, der bei seinem Regierungsantritt in einigen Provinzen die Huldigungen selbst, in andern durch Bevollmächtigte annimmt, im 18ten Jahre. Gebarner Vormund des Minderjährigen ist der nächste und älteste Prinz des Hauses,

Der König bekennt sich zur evangelischen Religion; er kann aber auch ungehindert Katholik seyn. Die Königin hat Majestät und königliche Ehre; die Witwe Königin erhält ein ansehnliches Witwengehalt und eigene Residenz. Die Prinzen sind alle geborne Markgrafen von Brandenburg und Prinzen von Preußen mit dem Prädikat königl. Hoheit; sie erhalten ihre Versorgung nach der Willkür des Regenten. Die Prinzessinnen erhalten bei ihrer Vermählung die herkömmlich ausgeschriebene Prinzessinnensteuer, die 100,000 Rthlr. beträgt; bei der Vermählung zweier Prinzessinnen im J. 1817 wurde aber dieser Beitrag der Unterthanen nicht gefodert, jedoch ohne Consequenz für die Zukunft und ohne den künftigen Regenten dadurch etwas zu vergeben. Der Thron ist erblich in männlicher und weiblicher Linie. Der Thronfolger nach den Rechten der Erstgeburt und Linealsuccession führt den Titel: Prinz von Preußen (gewöhnlich Kronprinz genannt, zugleich Statthalter von Pommern, itzt Friedrich Wilhelm geb. 15. Oct. 1795). Das königl. Hausministerium besorgt alle das königl. Haus betreffende Angelegenheiten bei Geburten, Vermählungen, Ehepacten, Testamenten, Erbregulirungen, Apanagen, Vormundschaften, Hofsachen, Hofämtern ꝛc.

Der Titel des Königs ist: Von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glaz, Großherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westfalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Niederlausitz, Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Mörs, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin und Lingen, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg und Bütow. Der kleinere Titel ist: Von Gottes Gnaden, König von Preußen.

Das königl. Wapen ist ein großer Schild, auf dem ein offner goldner, mit dem goldnen preußischen Adler gezierter, roth ausgeschlagener und mit einer Königskrone bedeckter Helm mit schwarzen und silbernen Helmdecken steht. Auf dem Helm ruht der blaue und goldne Reichsapfel. Um

den Schild hängt zunächst der rothe, im weitern Umfange der schwarze Adlerorden. Schildhalter sind 2 mit Eichenlaub bekränzte und mit dem Gesicht gegen einander gekehrte wilde Männer, die den einen Arm auf den Schild lehnen, und mit der andern Hand eine silberne Fahne mit goldner Einfassung halten, deren rechte den preußischen schwarzen, die linke den brandenburgischen rothen Adler zeigt. Das Ganze steht in einem Wapenzelt, dessen Gipfel mit einer Königskrone geziert ist, und worüber das silberne Reichspanier mit einem schwarzen Adler hervorragt. Der Fuß des Wapens ist gold und blau, und enthält den Wahlspruch: Gott mit uns. Das Wapen selbst besteht aus 4 Mittelschildern und den 48 Feldern des Hauptschildes. Das erste und oberste Mittelschild ist oben mit der königl. Krone geziert, und hat im silbernen Felde den königl. preuß. schwarzen Adler mit der königl. Krone auf dem Haupte, goldene Kleestengel auf den Flügeln, dem goldenen Namenszuge F. R. auf der Brust, goldenem Schnabel, goldenen Klauen, rother Zunge, in der rechten Klaue den goldenen Scepter, auf dessen obern Spitze ein schwarzer Adler, und in der linken Klaue den blau und goldenen Reichsapfel, wegen des Königreichs Preußen. Das zweite Mittelschild hat im silbernen Felde einen rothen Adler mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, goldenem Schnabel und goldenen Krallen, wegen der Mark Brandenburg. Das dritte Mittelschild hat im goldnen Felde, welches eine Einfassung von abwechselnd roth und silbernen Vierecken hat, einen schwarzen, roth gekrönten Löwen, wegen des Burggrafthums Nürnberg. Das vierte Mittelschild ist von Silber und schräg geviertet, so daß das erste Viertheil silbern ist, wegen Hohenzollern. Die 48 Felder des Hauptschildes sind wegen Schlesien, des Großherzogthums Niederrhein, des Großherzogthums Posen, des Herzogthums Sachsen, des Herzogthums Engern, des Herzogthums Westfalen, wegen Geldern, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, Cassuben, Wenden (Herzogthum), Mecklenburg, Crossen, Thüringen, Oberlausitz, Niederlausitz, Oranien und Neufchatel, Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Camin, Wenden (Fürstenthum), Schwerin (Fürstenthum), Ratzeburg, Mörs, Eichsfeld, Erfurt, wegen des nassauischen Landes, wegen Henneberg, Ruppin, der Grafschaft Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin (Grafschaft), Lingen, Sayn, Rostock, Stargard, Aremberg, Barby und wegen der Regalien.

Haupt-, Residenz- und Hofhaltungsstädte sind: Berlin, Königsberg und Breslau; neben diesen noch Charlottenburg, Potsdam 2c.; das königl. Lustschloß zu Parez 2c. Zu dem Hofstaat des Königs gehören 12 große Hofchargen, nämlich: Oberkammerherr, Obermarschall, Großgarderobemeister, Oberjägermeister (Chef des 1822 errichteten Hofjagdamtes), Oberstallmeister, erster Oberschenk, Oberceremonienmeister, Hofmarschall und Intendant der königl. Gärten, zweiter Oberschenk, Generalintendant der königl. Schauspiele, Vice-Oberjägermeister, Schloßhauptmann; 4 große Hofämter in Preußen, nämlich: der Oberburggraf, Obermarschall, Landhofmeister, Kanzler; Erbämter in der Mark: Erbkämmerer, Erbmarschall, Erbküchenmeister, Erbschenk, Erbtruchseß, Erbschatzmeister, Erbjägermeister, Erbhofmeister; in Vorpommern: Erbmarschall, Erbkämmerer, Erbküchenmeister, Erbschenk; in Neuvorpommern und Rügen: Erbmarschall; in Hinterpommern: Erbmarschall, Erbkämmerer, Erbküchenmeister, Erbschenk; in Schlesien: Oberkämmerer, Erbhofrichter und Erblandhofmeister, Erboberlandjägermeister, Generalerblandespostmeister, Erblandesmarschall, Erboberbaudirector, Oberlandmundschenk; in Halberstadt: Erbmarschall, Erbschenk; in Minden: Erbmarschall, in Paderborn: Oberhofmeister, Hofmarschall; in Münster: Oberhofmarschall, Oberstallmeister, Oberküchenmeister; in Cleve: Erbmarschall, Erbhofmeister, Erbtruchseß, Erbkämmerer, Erbschenk; doch sind bereits mehrere derselben außer Gewohnheit gekommen. Die Angelegenheiten der königl. Prinzen besorgt ein Obergouverneur; jeder Prinz hat einen Gouverneur, Adjutanten und Hofstaatssecretair, so wie jede Prinzessin eine Oberhofdame oder Hofdame. Gerichtshof der kön. Prinzen ist das Kammergericht in Berlin.

Den Glanz des Thrones erhöhen mehrere Ritterorden und Ehrenzeichen, die nach der Erweiterungsurkunde derselben vom 18. Jan. 1810 in 2 Hauptabtheilungen zerfallen. Die erste belohnt im Allgemeinen das ausgezeichnete Verdienst um den Staat, nämlich: der schwarze Adlerorden am 18. Jan. 1701 vom König Friedrich I. gestiftet, mit dem Wahlspruch: Suum cuique; der rothe Adlerorden, 1734 gestiftet vom Markgrafen Friedrich Karl zu Baireuth, 1777 erneuert und verändert vom Markgrafen Friedrich Karl Alexander zu Ansbach und Baireuth, und am 12. Juni 1792 nach dem Rückfall dieser Fürstenthümer an das Kurhaus von König Friedrich Wilhelm II.

mit einiger Veränderung der Insignien zum zweiten Ritterorden seines Hauses erklärt, so daß die Ritter des schwarzen zugleich Ritter des rothen Adlerordens sind; seit jener Erweiterung 1810 in 3 Klassen, mit der Umschrift: Sincero et constanter; und die goldne und silberne Verdienstmedaille am Bande des rothen Adlerordens, gestiftet am 30. Sept. 1806, mit der Inschrift: Verdienst um den Staat, und dem Namenszuge F. W. R. III. Im J. 1814 ist die goldene Militair-Verdienstmedaille und das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse in ein silbernes Kreuz verwandelt worden, mit der Inschrift: „Verdienst um den Staat," und dem Namenszuge des Königs, nebst der Krone auf der Rückseite. Die zweite Hauptabtheilung belohnt und ermuntert das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienst, nämlich: der Orden pour le mérite, 1740 von König Friedrich II. gestiftet, mit der Devise: pour le mérite, und die goldne und silberne Medaille, die 1793 ausgeprägt wurde (vgl. vorher.). Zu diesen Orden kam der unterm 23. Mai 1812 zum Andenken der 1811 aufgelöseten Ballei des St. Johanniterordens errichtete neue Königl. Preuß. St. Johanniterorden, dessen Protector der König ist, und dessen Großmeister von dem König ernannt wird; der erste war der Prinz Ferdinand, bisher Heermeister, und nach dessen Tode 1813 der Prinz Heinrich, Coadjutor des bisherigen Heermeisters. Die Zahl der Ritter hängt vom König ab, und Personen, die sich um den König, das kön. Haus und die Monarchie verdient gemacht haben, werden dazu ernannt. Bei dem Kriege 1813—1815 gegen Frankreich ward nach der Stiftungsurkunde vom 10. März 1813 das Verdienst, das entweder im wirklichen Kampfe mit dem Feinde oder außerdem im Felde, oder daheim, jedoch in Beziehung auf diesen großen Kampf um Freiheit und Selbstständigkeit erworben ward, besonders durch das eiserne Kreuz ausgezeichnet, und diese Auszeichnung nach diesem Kriege nicht weiter verliehen. Es besteht aus 2 Klassen und einem Großkreuz, welches letzte ausschließlich nur für eine gewonnene entscheidende Schlacht, nach welcher der Feind seine Stellung verlassen mußte, oder für die Wegnahme einer bedeutenden Festung, oder für die anhaltende Vertheidigung einer Festung, die nicht in feindliche Hände fiel, dem Commandirenden ertheilt ward. Allen Vaterlandsvertheidigern ward die am 24. Dec. 1813 gestiftete Ehrenmedaille zu Theil, die auf dem Avers die Inschrift enthält: Friedrich Wilhelm seinen tapfern Kriegern; und zur

Seite: Gott war mit uns, Ihm sey die Ehre. Auf dem Revers ist ein Stralenkranz von Lorbeeren und Eichenblättern mit der Inschrift der Jahreszahlen 1813 — 1815 und der allgemeinen Randumschrift: Aus erobertem Geschütz. Auch für die Civilbeamten und Personen, die ihrer Dienstverhältnisse wegen in den Feldzügen 1813 — 1815 der Armee folgten, hat der König 1816 eine zweite Kriegsdenkmünze aus Gußeisen gestiftet. Endlich errichtete der König unter dem 3. Aug. 1814 für die Frauen, die sich in den Kriegsjahren für die Sache des Vaterlandes hülfreich bewiesen haben, den Luisenorden, der in einem kleinem schwarz emaillirten goldnen Kreuz besteht; der auf beiden Seiten himmelblau emaillirte runde Schild hat in der Mitte des Kreuzes auf der Außenseite den Buchstaben L, und um denselben einen Sternenkranz, auf der Rückseite die Jahrzahlen 1813 — 15. Die Zahl ist auf 100 beschränkt, und das Kapitel besteht unter dem Vorsitz der Prinzessin Wilhelm aus 4 Frauen. Sämtliche Orden und Ehrenzeichen verleiht nur der König; die dabei vorfallenden Geschäfte besorgt die General-Ordenscommission.

Nach dem Gesetz vom 5. Juni 1823 treten Provinzialstände in Wirksamkeit. Das Grundeigenthum ist Bedingung der Standschaft. Die künftigen Abänderungen in den für jede Provinz besonders gegebenen Gesetzen werden nur nach vorhergegangenem Beirath der Provinzialstände getroffen. Das erste Gesetz vom 1. Juli ordnet die Provinzialstände für die Mark Brandenburg und die Markgrafschaft Niederlausitz an; zur Kurmark treten in ständiger Beziehung die Aemter Belzig, Dahme, Jüterbogk und die Herrschaft Baruth. Mit der Neumark werden vereinigt der schwiebuser Kreis und die Orte Schermeißel und Grochow; zur Niederlausitz kommen die Aemter Finsterwalde und Senftenberg. Die Stände dieses Verbands bestehen: der erste Stand aus dem Domkapitel zu Brandenburg, dem Grafen zu Solms-Baruth, dem Herrenstande der Niederlausitz, der Ritterschaft; der zweite Stand aus den Städten; der dritte aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern. Auf dem Landtage erscheint das Domkapitel zu Brandenburg durch einen aus seiner Mitte zu ernennenden Bevollmächtigten, und der Graf zu Solms-Baruth mit der Befugniß, sich in erheblichen Verhinderungsfällen durch ein Mitglied aus seiner Familie oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem ersten Stand vertreten zu lassen. Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, die von

ihnen durch Wahl bestimmt werden. Zu Mitgliedern der Stände sind bestimmt: 1) für die Kurmark, für den ersten Stand das Domkapitel zu Brandenburg 1, der Graf zu Solms-Baruth 1, die Ritterschaft 20; für den zweiten Stand 14, für den dritten 8; 2) für die Neumark, für den ersten Stand 6, für den zweiten 4, für den dritten 2; 3) für die Niederlausitz, für den ersten Stand der Herren 1, die Ritterschaft 5, für den zweiten Stand 4, für den dritten 2, also zusammen für die Kurmark 44, für die Neumark 12 und für die Niederlausitz 12 = 68 Mitglieder. — Die nähere Vorschrift zum Behuf der für den ersten Landtag zu bewirkenden Einberufung der Provinzialstände der Mark Brandenburg und Niederlausitz enthält die Cabinetsordre vom 1. Juli 1823. In der Kurmark sind zu rechnen von den 20 Abgeordneten für die Ritterschaft auf die Altmark 4, auf die Priegnitz 2, auf die Mittelmark und zwar westhavelländischen Kreis 1, osthavelländischen 1, ruppiner 1, oberbarnimschen 1, niederbarnimschen 1, Teltow 1, Lebus mit Einschluß des alten beeskow- und storkowschen Kreises 2, zauch-belzigschen und zwar altzauchschen Kreis 1, das vormalige Bezirksamt Belzig 1, luckenwald-jüterbogkischen und zwar den alten luckenwalder Kreis 1, den alten jüterbogkischen Kreis 1, Ukermark 2 Abgeordnete. Da der im lebuser Kreis liegenden Herrschaft Neuhardenberg die Rechte einer Standesherrschaft verliehen sind, so übt der Besitzer derselben die eine der beiden dem Kreise zugewiesenen Stimmen auf dem Landtage allein aus; ist er zu erscheinen behindert, so tritt ein aus der Ritterschaft des lebuser Kreises gewählter Abgeordneter an seine Stelle. Von den 14 Abgeordneten für die Städte kommen auf Berlin 3, Brandenburg 1, Potsdam 1, Salzwedel 1, Stendal und Gardelegen 1, Perleberg 1, Frankfurt 1, Ruppin 1, auf die übrigen Städte 4, zusammen 14 Abgeordnete. Von den 8 Abgeordneten für den dritten Stand kommen auf die Altmark 2, Priegnitz 1, Mittelmark mit Inbegriff des beeskow- und storkowschen Kreises 4, Ukermark 1 Abgeordneter. In der Neumark die der Ritterschaft zugewiesenen 6 Abgeordneten auf die Kreise Soldin, Königsberg, Landsberg, Friedeberg, Arnswalde, Dramburg, Schiefelbein, Sternberg, Crossen, Züllichau, Cottbus und Schwiebus in dem Maße, daß der Landtagscommissair 2 Kreise zur Wahl eines Abgeordneten zusammenlegt. Auf die Städte 4 Abgeordnete; für das erstemal werden diese 4 Abgeordneten aus den früher berechtigten Städten Arnswalde,

Königsberg, Landsberg und Soldin, so wie aus den Städten Cottbus, Crossen, Cüstrin und Züllichau gewählt; doch nehmen die übrigen Städte der Neumark nach zu bestimmenden Bezirken gleichfalls an dieser Wahl Antheil. Auf den dritten Stand 2 Abgeordnete. In der Niederlausitz von den 5 Abgeordneten für die Ritterschaft auf den luckauer Kreis 1, gubener 1, calauer 1, lübbener 1, spremberger mit Inbegriff der Aemter Finsterwalde und Senftenberg 1 Abgeordneter. Von den 4 Abgeordneten auf die Städte, auf die 4 bevorrechteten Städte Luckau, Guben, Lübben und Calau 2, auf die 4 übrigen Städte 2 Abgeordnete. Bei den städtischen Grundbesitzern, die aus der Klasse der Gewerbtreibenden zu Landtagsabgeordneten gewählt werden, muß der Grundbesitz mit dem Gewerb zusammen in großen Städten einen Werth von 10,000, in mittlern 4000 und in kleinen 2000 Rthlr. haben. Die Größe des für einen Landtagsabgeordneten aus dem dritten Stande erfoderlichen, von ihm als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts ist in den Marken zu einer katastrirten Hufe oder auf 50 magdeburger Morgen Land, und in der Niederlausitz auf 20 magdeburger Morgen reinen Ackers anzunehmen. Bei den Städten, die zur Wahl der Landtagsabgeordneten in Versammlungen nach Bezirken zusammentreten, wählt jede Stadt bis zu 150 Feuerstellen 1 Wähler; bei den Städten von größerm Umfang wird auf 150 dergl. Stellen mehr allemal noch 1 Wähler gerechnet.

Das zweite Gesetz vom 1. Juli 1823 bestimmt die Provinzialstände des Königreichs Preußen. Dieser Verband begreift Ostpreußen, Littauen, Westpreußen. Zu Ostpreußen wird in ständischer Beziehung der vormalige marienwerdersche Kreis gerechnet; die Enclaven verbleiben den Kreisen, zu denen sie die neue Verwaltungseintheilung gelegt hat. Die Stände bestehen aus der Ritterschaft, den Städten und den unter dem ersten Stand nicht begriffnen Kölmern und Freien und den bäuerlichen Grundbesitzern. Für Ostpreußen und Littauen sind 60, und zwar für den ersten Stand 30, für den zweiten 15 und für den dritten 15 Abgeordnete, und für Westpreußen 35 Abgeordnete, und zwar für den ersten Stand 15, für den zweiten 13, und für den dritten 7, zusammen 95 Abgeordnete bestimmt. Zur Wählbarkeit für den ersten Stand berechtigt außer dem Besitz eines kölmischen Guts von 6 kulmischen Hufen separirten, contribuablen Landes, das nicht Theil eines Dorfs, sondern ein für sich bestehendes Landgut ist, und ein anderer

großer dem vorbezeichneten kölmischen gleichartiger Landbesitz.

Das dritte Gesetz vom 1. Juli ordnet die Provinzialstände im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen an; der Verband begreift Altvorpommern, Neuvorpommern und Rügen, Hinterpommern. Die vormals zu Westpreußen gehörigen Orte Heinrichsdorf, Reppow, Blumenwerder und Wahrlang werden in ständischer Beziehung zum neustettiner Kreise von Hinterpommern gerechnet. Die Stände dieses Verbands bestehn: der erste Stand aus der Ritterschaft, wobei der Fürst zu Putbus wegen seines Familienmajorats eine Virilstimme führt; der zweite Stand aus den Städten, der dritte aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern. Für Altvorpommern sind 10, für den ersten Stand 4, für den zweiten 4 und für den dritten 2; für Neuvorpommern und Rügen 10, für den ersten Stand mit Einschluß des Fürsten zu Putbus 4, für den zweiten 4 und für den dritten 2; für Hinterpommern 28, für den ersten Stand 16, für den zweiten 8 und für den dritten 4, zusammen 48 Mitglieder bestimmt.

Für den ersten Verband ist Berlin, für den zweiten Königsberg abwechselnd mit Danzig, für den dritten Stettin zum Versammlungsort bestimmt. Die Gesetze enthalten umständliche Bestimmungen über die Wählbarkeit der Abgeordneten, das Wahlrecht, die Ausübung des Standschaftsrechts, die Berufung und Dauer des Provinziallandtags, die Communallandtage und die kreisständischen Versammlungen ꝛc. Die Bedingungen der Wählbarkeit für die Abgeordneten jedes Standes sind: 10jähriger ununterbrochener Grundbesitz, Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen, 30jähriges Alter und unbescholtener Ruf; die besondere Bedingung für die Abgeordneten des ersten Standes ist der Besitz eines Ritterguts in der Provinz, für die der Abgeordnete auftritt, ohne Rücksicht auf die adliche Geburt des Besitzers; für Geistliche, Militair- und Civilbeamte aber noch die Beurlaubung ihrer Vorgesetzten; zu Abgeordneten des zweiten Standes können nur städtische Grundbesitzer (zeitige Magistratspersonen oder die, welche bürgerliche Gewerbe treiben) erwählt werden; die Abgeordneten des dritten Standes müssen ein als Hauptgewerbe bewirthschaftetes Landgut besitzen. Die Wählenden oder Wahlmänner müssen 24 Jahr alt seyn, und ein gewisses Besitzthum haben. In den Städten steht denen das Wahlrecht zu, die den Magistrat wählen. Das Recht der

Standschaft und das Wahlrecht muß in eigener Person verwaltet werden. Die Abgeordneten ersten Standes werden auf Kreistagen erwählt; die Abgeordneten zweiten Standes werden von den Städten, die Virilstimme haben, in denselben erwählt; die übrigen Städte wählen in sich Wähler. Diese treten nach Bezirken zusammen, und wählen die übrigen Abgeordneten zweiten Standes. Die Dorfgemeinen wählen nach ihrer für andere Dorfangelegenheiten hergebrachten Weise einen Wähler; diese Wähler treten mit den Besitzern einzeln liegender Güter zusammen, und erwählen Bezirkswähler, diese aber Abgeordnete des dritten Standes. Die Wahl geschieht auf 6 Jahre, so daß alle 3 Jahre die Hälfte der Abgeordneten (das erstemal durchs Loos) ausscheidet, und alle 3 Jahre zur neuen Wahl geschritten wird. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aeltesten den Ausschlag. Der Landrath des Kreises hat die Aufsicht über alle Wahlen; die Wahlen in den Städten und Dorfgemeinen stehen aber unter Aufsicht der Obrigkeit. Die geschehene Wahl der Wähler wird dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und Abgeordneten dem Landtagscommissair angezeigt, und wenn dieser in der Form und den Eigenschaften der Abgeordneten Mängel findet, darf er eine andre Wahl verlangen. Den Vorsitzer beim Landtag, den Landtagsmarschall und dessen Stellvertreter ernennt der König aus den Mitgliedern des ersten Standes selbst für die Dauer des Landtags. Für die ersten 6 Jahre beruft der König die Provinziallandtage alle 2 Jahre. Die Dauer des Landtags wird vom König nach den Umständen festgesetzt. Die Ladung geschieht durch den Commissarius. Die Abgeordneten müssen sich den Tag vor der Eröffnung einfinden. Der Commissarius eröffnet den Landtag, theilt den Ständen die königl. Propositionen mit, und empfängt dagegen die von ihnen abgegebenen Erklärungen, Gutachten, Vorstellungen, Bitten und Beschwerden. Er wohnt den Berathungen nicht bei, kann aber mündliche Eröffnungen verlangen, eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können. Er schließt den Landtag und publicirt den hierauf zu ertheilenden Landtagsabschied den Ständen. Was den Geschäftsgang betrifft, so müssen wenigstens $\frac{3}{4}$ der Abgeordneten gegenwärtig seyn. So wie die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtagsmarschall Ausschüsse, deren Directorium Mitglieder aus dem ersten

Stande führen, die der Landtagsmarschall dazu bestimmt, der überhaupt den Geschäftsgang leitet und möglichst beschleunigt. Ohne giltige Ursache darf kein Mitglied wegbleiben; wird es gänzlich verhindert, so wird dessen Stellvertreter einberufen. Ein Mitglied, das über einen besondern Gegenstand einen Antrag machen will, zeigt dies vorher schriftlich an, und wird dann vom Landtagsmarschall aufgerufen; der Inhalt wird schriftlich zu Protokoll gegeben. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtagsmarschall Mitgliedern auf; jede solche Schrift wird verlesen und darüber verhandelt. Alle Schriften, die nicht einen Antrag an den Commissair enthalten, werden an den König gerichtet, und durch eine ständische Deputation übergeben. Zu einem giltigen Beschluß über Gegenstände, die der König proponirt, sind ⅔ der Stimmen erfoderlich; ist diese nicht vorhanden, so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt. Alle andern ständischen Beschlüsse können durch einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile Statt, sobald ⅔ der Stimmen des Standes, der sich verletzt glaubt, darauf dringen. In solchen Fällen verhandelt die Versammlung nach Ständen. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus besonderem Interesse der Provinz hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden weist der Landtag an die betreffenden Behörden; doch kann er sich in besondern Fällen für Bedrückte verwenden. Alle Anträge müssen schriftlich eingegeben werden. Die Stände stehen als berathende Versammlung so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Communen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung, und Mittheilungen unter ihnen finden nicht Statt. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindende Instruction ertheilen; doch können sie dieselben beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen. Ist der **Landtag geschlossen**, so gehen die Stände auseinander, und kein fortbestehender Ausschuß bleibt zurück. Das Resultat der Verhandlungen wird durch den Druck **bekannt gemacht**. Die Abgeordneten erhalten angemeßne **Reisekosten** und **Tafelgelder**. Die **Communallandtage** der einzelnen Landestheile eines Ständeverbandes dauern jährlich fort, doch mit wenigen Abänderungen, aber ohne mit der Gesamtheit in Verbindung zu stehen, es wäre denn, daß dieses durch gemein-

schaftliche Uebereinkunst beschlossen würde; die kreisständischen Versammlungen bestehen fort, und werden, wo sie früher bestanden haben, wieder eingeführt.

Die Gesetze vom 27. März 1824 setzen besondre Vorschriften für die Provinzialstände des Herzogthums Schlesien und der Provinz Sachsen fest, enthalten aber bloß allgemeine Verfügungen wegen der Qualification, der Verrichtungen und der Zahl der Mitglieder, die jedem der 4 Stände zugetheilt sind; die specielle Vertheilung der Abgeordneten soll durch eine künftige Verordnung festgesetzt werden, welche das Werthverhältniß der Grundstücke in den Städten und auf dem platten Lande (für den 3ten und 4ten Stand), die Zahl der Virilstimmen rc. regeln wird. Für den Verband des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glaz und des preuß. Markgrafthums Oberlausitz besteht der erste Stand (Fürsten und Standesherren) aus 6 Mitgliedern, von denen die Fürsten von Liechtenstein und Oels und der Herzog von Sagan jeder Eine Virilstimme, die Standesherren aber (nämlich die Besitzer der freien Standesherrschaften Pleß, Wartenberg, Militsch, Trachenberg, Ober- und Nieder-Beuthen, Goschütz, Ratibor, Muskau) gemeinschaftlich 3 Curiatstimmen haben; der zweite Stand (die Ritterschaft) aus 36 Mitgliedern, wovon 30 auf Schlesien und Glaz und 6 auf die Oberlausitz gerechnet sind; der dritte Stand (die Städte) aus 28 Mitgliedern, 24 für Schlesien und Glaz, 4 für die Oberlausitz; der vierte Stand (die übrigen Gutsbesitzer, Erbpächter und Bauern) aus 14 Mitgliedern, 12 für Schlesien und Glaz, 2 für die Oberlausitz. Für den Verband der Provinz Sachsen, welcher mit Ausnahme der Altmark alle nach der Verordnung vom 30. Apr. 1815 die Provinz Sachsen bildenden Landestheile umfaßt, besteht der erste Stand aus 6 Mitgliedern, wovon die Domkapitel zu Merseburg und Naumburg, die Grafen der 3 stolbergischen Linien (Stolberg, Wernigerode, Rosla) und der Besitzer des anhalt-dessauischen Amtes Walternienburg (der aber durch einen Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande vertreten werden soll) jeder Eine Stimme haben; der zweite Stand aus 29, der dritte aus 24 und der vierte aus 13 Mitgliedern. Hinsichts der Gesamtzahl der Mitglieder differiren also die Provinzen Schlesien und Sachsen um 12; die erstere, für welche Breslau zum Versammlungsort des Landtags bestimmt ist, zählt 84, die letztere, welche sich in

Merseburg versammelt, 72 Mitglieder. Die bei allen 4 Ständen zur Wählbarkeit nöthigen Erfodernisse sind: Grundbesitz, ererbt oder erworben, in 10jähriger Dauer, Gemeinschaft mit einer der 3 christlichen Kirchen, Vollendung des 30sten Lebensjahrs und unbescholtener Ruf. Adliche Geburt wird nur von der ersten Klasse verlangt. Beim zweiten Stand gibt der Besitz eines unzerstückten Ritterguts in der Provinz (oder in besondern Fällen der Besitz bedeutender Familienfideicommisse) die nöthigen Eigenschaften. Die Wähler müssen denselben Bedingungen sich unterwerfen, mit dem Unterschied, daß bei ihnen die Erreichung des 24sten Lebensjahrs und bloß eigenthümlicher (nicht 10jähriger) Besitz genügt. Bei den Städten genießen diejenigen des Wahlrechts, die den Magistrat wählen, oder wo einem Dominium rc. (wie in der Oberlausitz) diese Befugniß zustehe, die mit Grundeigenthum angesessnen Bürger. Von denjenigen Städten, die künftig Virilstimmen erhalten, wählt jede einzelne ihre Abgeordneten in sich; alle übrigen Städte ohne Unterschied ernennen in sich Wähler, die bezirksweise zusammentreten und Abgeordnete ernennen. Die Wahlen der Abgeordneten geschehen auf 6 Jahre dergestalt, daß alle 3 Jahre die Hälfte der Abgeordneten jedes Standes nach dem Loose ausscheidet, und zu neuen Wahlen geschritten wird. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt. In den ersten 6 Jahren werden die Stände zum Provinziallandtage aller 2 Jahre durch den König berufen, der auch die jedesmalige Dauer des Landtages bestimmt. Das Ergebniß der Verhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht. Uebrigens stehen die Stände als berathende Versammlung so wenig mit den Ständen anderer Provinzen als mit den Communen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung. In der Oberlausitz ernennen die angesessnen Wirthe einen Wähler, die vereint mit den Besitzern der einzeln liegenden, keiner bestimmten Dorfgemeine angehörigen Güter des vierten Standes einen Bezirkswähler wählen; diese letztern wählen dann den Landtagsabgeordneten. In Schlesien, Glaz und Sachsen wählt dagegen jede Dorfgemeine nach ihrer für andere Dorfangelegenheiten hergebrachten Weise einen Wähler rc. Ueber die Richtigkeit der geschehenen Wahl der Wähler haben die Landräthe, über die der Bezirkwähler und Abgeordneten hat der Landtagscommissair zu wachen. In den Grafschaften Stolberg, Wernigerode und Rosla wird das Wahlgeschäft von den dortigen Behörden besorgt.

Die Gesetze vom 27. März 1824 bestimmen auch für die Rheinprovinzen und die Provinz Westfalen die Anordnung der Provinzialstände. Der Verband der Rheinprovinzen begreift alle Landestheile, die das Großherzogthum Niederrhein und die Herzogthümer Cleve, Jülich und Berg in Beziehung auf die Verwaltung bilden. Er besteht aus 4 Ständen, wovon der erste Stand (aus den vormals unmittelbaren Reichsständen zusammengesetzt: den Fürsten von Wied, Solms-Braunfels und Solms-Hohensolms, jeder mit einer Virilstimme) 3 Mitglieder hat. Mehrere dieser in einer Person vereinigten Länder berechtigen nur zu einer Stimme, auch kann das Stimmrecht durch Theilung nicht vermehrt werden; doch bleibt es dem König vorbehalten, den Besitz bedeutender Familienfideicommißgüter durch Ertheilung von Virilstimmen in diesem Stande zu bevorrechten. Der zweite Stand aus der Ritterschaft bestehend hat 25 Mitglieder. Die Wählbarkeit in diesem Stande wird begründet durch den Besitz eines früher reichsritterschaftlichen oder landtagsfähigen Gutes in der Provinz, von dem wenigstens jährlich 75 Rthlr. Grundsteuer entrichtet werden, oder durch den Besitz eines größern Landguts, das der König in den zweiten Stand aufzunehmen für angemessen erachtet. Der dritte Stand aus den Städten bestehend hat ebenfalls 25 Mitglieder, und auch der vierte Stand aus den übrigen Grundbesitzern bestehend hat 25 Mitglieder. Bei der Wählbarkeit der Mitglieder aller Stände werden folgende Bedingungen vorausgesetzt: 1) ein in 10 Jahren nicht unterbrochener Grundbesitz, wobei im Vererbungsfall der Besitz des Erblassers mit eingerechnet wird; 2) die Gemeinschaft mit einer christlichen Kirche; 3) die Vollendung des 30sten Lebensjahrs, und 4) der unbescholtene Ruf. Der König kann von der 10jährigen Besitzzeit, aber nicht von den übrigen Bedingungen dispensiren. Die Wahlen der Abgeordneten geschehen auf 6 Jahre dergestalt, daß alle 3 Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle 3 Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird. Die Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, sie sind aber wieder wählbar. Für die ersten 6 Jahre werden die Stände alle 2 Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums wird ferner hierüber bestimmt; die Dauer des Landtags wird jedesmal nach den Umständen festgesetzt. Der Landtagscommissarius ist die Mittelsperson aller Verhandlungen, er theilt den Ständen die Propositionen mit, und empfängt

ihre Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen. Zur Fassung giltiger Beschlüsse müssen wenigstens $\frac{3}{4}$ der Abgeordneten gegenwärtig seyn. Bei Gegenständen, die von dem König zur Berathung an die Stände verwiesen werden, wird eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ erfodert; alle andern Beschlüsse erhalten durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung. Das Resultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht. Zum Versammlungsort ist die Stadt Düsseldorf bestimmt. Die bestehenden Communalverhältnisse gehen auf die Gesamtheit des ständischen Verbandes nicht über; die bestehenden Communalverfassungen und Versammlungen dauern daher vorläufig noch fort. Ueber die Einrichtung der kreisständischen Versammlungen werden die Vorschläge vom ersten Landtag erwartet. — Der ständische Verband der Provinz Westfalen umfaßt alle Landestheile, welche diese Provinz bilden, und besteht ebenfalls aus 4 Ständen. Der erste Stand aus den vormals unmittelbaren Reichsständen bestehend hat 11 Mitglieder, nämlich den Herzog von Aremberg, die Fürsten von Salm-Salm, Salm-Kirburg, Kaunitz-Rietberg, den Herzog von Looz, die Fürsten von Sayn-Witgenstein-Berleburg, Sayn-Witgenstein-Witgenstein, Bentheim-Tecklenburg, Bentheim-Steinfurt, Salm-Horstmar und den Herzog von Croy, jeder mit einer Virilstimme. Der zweite, dritte und vierte Stand bestehen jeder aus 20 Mitgliedern. Die Bedingungen der Wählbarkeit sind dieselben, wie in den Rheinprovinzen. Zum Versammlungsort des Landtags ist die Stadt Münster bestimmt. — In Hinsicht des ständischen Verbandes im Großherzogthum Posen bestehen nach dem Gesetz vom 27. März 1824 die Stände, und zwar der erste aus dem Fürsten von Thurn und Taxis, wegen des Fürst. Krotoszyn, dem Fürsten von Sulkowski, wegen seines Familienmajorats Reisen, der Ritterschaft; der zweite aus den Städten; der dritte aus den übrigen Gutsbesitzern, mit Grundeigenthum versehenen Bauern und Erbzinsmännern. Auf dem Landtage kann sich der Fürst von Thurn und Taxis durch einen dazu geeigneten Bevollmächtigten aus der Ritterschaft vertreten lassen. Der Fürst von Sulkowski führt aber, sobald er die Majorenität erreicht hat, die ihm zugewiesene Stimme in Person. Alle andere Stände erscheinen durch Abgeordnete, die von ihnen durch Wahl bestimmt werden, und wenn der Fürst von Sulkowski behindert ist, auf dem Landtage zu erscheinen, so tritt ein

von der Ritterschaft gewählter Abgeordneter an seine Stelle. Für den ersten Stand, mit Inbegriff der Fürsten Thurn und Taxis und Sulkowski, ist die Zahl auf 22, für den 2ten auf 16, für den 3ten auf 8, zusammen 46 Mitglieder bestimmt. Zum Versammlungsort des Landtags ist die Stadt Posen ausersehen. Die ersten brandenburgischen und pommerschen Landtage wurden den 3. Oct. 1824 eröffnet.

Nach der durch die kön. Verordnungen vom 16. Dec. 1808, 27. Oct. 1810, 24. Apr. 1812, 3. Juni 1814, 3. Nov. 1817 und 11. Jan. 1819 bestimmten Staatsverwaltung stehen an der Spitze aller Staatsgeschäfte unter dem Könige, der die höchste Leitung derselben führt, und unter seinem Namen Verordnungen (Kabinetsbefehle) an die Chefs der obern Staatsbehörden erläßt, das Kabinet und der Staatsrath. In jenem haben beständigen Vortrag ein geheimer Kabinetsrath in Hof- und Civilsachen und in Militairsachen die dazu vom König bestimmte Militairperson. Nach der königl. Verordnung vom 20. März 1817 ist der Staatsrath den 30. März 1817 eröffnet worden, und hält seine Sitzungen im Schloß zu Berlin. Er ist die höchste berathende Behörde, hat aber keinen Antheil an der Verwaltung. Zu seinem Wirkungskreise gehören die Grundsätze, nach denen verfahren werden soll, mithin alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, Plane über Verwaltungsgegenstände, durch welche die Verwaltungsgrundsätze abgeändert werden und Berathungen über allgemeine Verwaltungsmaßregeln, zu welchen die Ministerialbehörden verfassungsmäßig nicht autorisirt sind, dergestalt, daß sämtliche Vorschläge zu neuen oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischer Declaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, durch ihn an den König zur Sanction gelangen müssen; Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien; alle Gegenstände, die durch schon bestehende gesetzliche Bestimmungen vor den Staatsrath gehören, z. B. Entsetzung eines Staatsbeamten; alle Sachen, die der König in einzelnen Fällen an den Staatsrath weisen wird, besonders in Absicht auf die von den Unterthanen eingehenden Beschwerden über die Entscheidung der Ministerien. Den Vorsitz führt der König selbst, oder das vom König substituirte Mitglied. Der Staatsrath besteht aus den Prinzen des Hauses, sobald sie das 18te Lebensjahr erreicht haben, aus Staatsdienern, die durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind (Staats-

minister, Minister-Staatssecretair, der die Feder im Staatsrath führt, die Protokolle und Gutachten desselben faßt und das Formelle des Geschäftsganges besorgt; der Generalpostmeister, der Chef des geheimen Obertribunals, der Präsident der Oberrechnungskammer, der königl. Geheime Kabinetsrath, der den Vortrag in Militairsachen bei dem König habende Offizier, der Präsident der Hauptverwaltung der Staatsschulden; die commandirenden Generale und die Oberpräsidenten in den Provinzen, wenn sie in Berlin anwesend sind) und aus Staatsdienern, denen des Königs besonderes Vertrauen Sitz und Stimme im Staatsrath beilegt (1824. 36 Personen). Diese bilden das Plenum des Staatsraths, und wohnen den Sitzungen desselben bei, wenn sie nicht abwesend und durch unvermeidliche Abhaltung daran behindert werden. Keine Sitzung kann Statt finden, wenn nicht wenigstens 15 Mitglieder, außer den kön. Prinzen, zugegen sind. Zur gründlichen Erörterung der bei dem Staatsrath vorkommenden Gegenstände und zur Vorbereitung derselben für das Plenum, wo keine andern als völlig zur Entscheidung instruirte Sachen vorkommen dürfen, wird der Staatsrath in 7 Abtheilungen zertheilt: für die auswärtigen Angelegenheiten, für das Kriegswesen, für die Justiz, für die Finanzen, für den Handel und die Gewerbe, für die Gegenstände der Ministerien des Innern und der Stände, für den Cultus und die öffentliche Erziehung. Jede dieser Abtheilungen besteht aus 5 Mitgliedern, die zum Theil nicht in dem Verwaltungszweig angestellt seyn sollen, für deren Gegenstände die Abtheilung bestimmt ist, und zu denen auch auf Anordnung des Präsidenten fremde, nicht zum Staatsrath gehörende Personen, als Staatsbeamte, Gelehrte, Kaufleute, Grundbesitzer, zugezogen werden können, die aber keine Stimme haben, sondern nur über einzelne Gegenstände gehört werden. Die verwaltenden Staatsminister können in den Abtheilungen, wo Sachen ihrer Verwaltungszweige vorkommen, gegenwärtig seyn, und müssen einen Rath aus ihrem Departement auf jeden Fall in die Abtheilung schicken, um über alles Auskunft zu geben; doch dürfen weder dieser, noch der Minister eine Stimme in der Abtheilung führen. Nach vollständig gehaltenem Vortrag in der Abtheilung wird über den Gegenstand gestimmt, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet. Die kön. Prinzen gehören zu keiner Abtheilung, sondern sitzen und stimmen nur im Plenum. Sind die Mitglieder der Abtheilung in ihren Ansichten nicht übereinstimmend gewesen, so

kann nach dem Vortrag im Plenum ein Mitglied von der entgegengesetzten Meinung das Wort nehmen, die Gründe der Gegner gehörig erörtern, und sie der Entscheidung des versammelten Staatsraths unterwerfen. Nach den Vorträgen der Mitglieder der Abtheilung soll der Minister, zu dessen Verwaltung der Gegenstand gehört, das Wort haben. Ist man allgemein einig, so wird der Beschluß vom Minister-Staatssecretair zu Protokoll gefaßt. Sind aber abweichende Meinungen, so müssen diejenigen, die sie auseinander zu setzen wünschen, es dem Präsidenten anzeigen, der dann die Reihefolge bestimmt, nach der ein jeder seine Stimme ablegen kann. Zuletzt faßt der Referent die verschiedenen geäußerten Meinungen zusammen, und stellt jeden streitig gebliebenen Gegenstand kurz und deutlich dar, worauf der Präsident abstimmen läßt; die Stimmenmehrheit entscheidet. Bei gleicher Stimmenanzahl auf beiden Seiten gibt der Präsident durch die seinige den Ausschlag. Wenn der König nicht selbst anwesend im Staatsrath entscheidet, wird ihm das Gutachten desselben vorgelegt. Er bestimmt alsdann, ob er den Beschluß des Staatsraths genehmigt, oder die Genehmigung verweigert, oder ihn mit Bemerkungen dem Staatsrath zur anderweiten Berathung zurückgibt. Die Gutachten des Staatsraths und die entworfenen Gesetze und Verordnungen sind ohne Ausnahme der königl. Bestätigung unterworfen, und erhalten für die ausübenden Behörden nur dann Kraft, wenn die königl. Sanction erfolgt ist. Wird erst mit den Ständen verhandelt, so geschieht dies durch den Staatsrath, der eines oder mehrere seiner Mitglieder dazu nach der Auswahl des Präsidenten deputirt. Nach Beendigung der Verhandlung wird dem König die Sache wieder vorgelegt. In den Monaten Juni, Juli und August werden die Sitzungen des ganzen Staatsraths suspendirt, wenn nicht dringende Angelegenheiten dessen Zusammenberufung erfodern. Die Arbeiten in den Abtheilungen können aber fortgehen.

Das Staatsministerium besteht außer dem Kronprinzen aus 9 Staatsministern und 6 vortragenden Räthen. So wie aber jedes Ministerium die besondern Zweige der ihm anvertrauten Verwaltung unmittelbar oder mittelbar durch Oberaufsicht und Controlle der Provinzialverwaltungsbehörden leitet, so faßt das Staatsministerium diese besondern Zweige als ein Ganzes in allgemeiner Uebersicht zusammen. Unter dem Staatsministerium stehn unmittelbar das statistische Bureau, welches die Nachrichten sam-

melt und zusammenstellt, welche die Beförderung und die Hindernisse des Nationalwohlstandes betreffen; das geheime Staats- und Kabinetsarchiv, zu dem die Urkunden über die Familienangelegenheiten des kön. Hauses, die mit andern Mächten geschloßnen Verträge, die Verhandlungen des Staatsraths und Kabinetsministerium gehören; und die Oberexaminationscommission für den Geschäftskreis der Regierungen. Die einzelnen Staatsministerien sind: 1) Das Ministerium für die Angelegenheiten des kön. Hauses und der kön. Familie, und alle Hofsachen und höhere Hofämter betreffende Geschäfte; auch ressortirt von ihm die Verwaltung des Kronfideicommißfonds, welche die dem König eigenthümlich zustehenden Liegenschaften, Schlösser, Gefälle, Renten, Domainen, Jagden, Fischereien, Holzungen und andre Besitzungen begreifen. — 2) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat alle die Verhältnisse mit fremden Regierungen betreffenden Gegenstände, und ist seit dem Dec. 1815 in 3 Sectionen getheilt. Die erste bearbeitet die eigentlichen politischen Geschäfte, die Censursachen, die den teutschen Bund betreffenden Angelegenheiten und die römisch-geistlichen Sachen. Die 2te und die 3te ist vereinigt, und hat die Privatangelegenheiten der Gesandten, die Post-, Lehns-, Auswanderungs-, Abfahrtsgeld- und Abschoßsachen, die Fragen wegen Auslieferung der Verbrecher, die Depositalsachen, die Territorialverhältnisse, Landesgränz- und Purificationssachen, Schuldentheilung mit dem Auslande, Geldfoderungen des Staats im Auslande, Cartel-, Durchmarsch-, Verpflegungs- und Kriegsgefangene betreffende Sachen, Paß-, Seepaß-, Handels- und Consulatsachen, Quarantaineangelegenheiten, diesseitige Privatreclamationen im Auslande und ausländische Privatreclamationen im Lande, und Insinuationen gerichtlicher Verfügungen ausländischer im Lande und inländischer im Auslande. Unter dem Ministerium stehen unmittelbar das Departement der neufchatelschen Angelegenheiten und das Staatszeitungsinstitut. 3) Das Ministerium der Justiz hat die Aufsicht über die obern und untern Justizcollegien in sämtlichen königl. Landen; auch gehört vor dasselbe alles, was die Oberaufsicht über die Rechtspflege betrifft, die Leitung des Criminalwesens, die Anstellung der Justizbeamten oder der Vorschlag derselben bei dem König, das Pupillar-, Deposital- und Hypothekenwesen; auch bringt der Chef neue Gesetze in Vorschlag rc. Unmittelbar unter dem Justizminister

stehen: a) Das geheime Obertribunal, der höchste Gerichtshof in den Bezirken der Oberlandesgerichte in Ost- und Westpreußen, Kur- und Neumark, Schlesien, Pommern, Magdeburg, Halberstadt, Naumburg, Hamm, Paderborn und Münster, ingleichen für alle die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffende Processe aus dem ganzen Reiche, der in dritter oder Revisionsinstanz entscheidet, wogegen kein weiteres Rechtsmittel Statt findet. b) Das Kammergericht, das Landesjustizcollegium der Regierungsbezirke Berlin und Potsdam; es besteht aus dem Oberappellationssenat (der die Revisionsinstanz in allen Sachen des pommerschen Oberlandesgerichts zu Stettin ist, deren Gegenstand 2—500 Rthlr. beträgt, ingleichen in Ehe-, Sponsalien- und Schwängerungssachen der Untergerichte der Kurmark, ferner die Appellationsinstanz in allen Civilsachen des Departements des Kammergerichts, deren Gegenstand über 50 Rthlr. beträgt, mit Ausschluß der Ehen, Sponsalien- und Schwängerungssachen; in allen Criminalsachen des Departements; in allen Injuriensachen, in denen die Civildeputation des Kammergerichts nicht in zweiter Instanz erkennt; in allen in diesen Departements vorfallenden Untersuchungen, die Contraventionen gegen landesherrliche Steuer- und Polizeigesetze betreffen, in welchen in erster Instanz bei Untergerichten erkannt werden; in allen Criminal- und Injuriensachen, in denen nach der Verfassung das Generalauditoriat erkannt hat) und aus dem Instructionssenat, zu dessen Geschäftskreis die Untersuchung und Entscheidnng der Rechtsstreitigkeiten der Mitglieder des königl. Hauses und der in der Kurmark wohnenden Eximirten in erster Instanz und die Entscheidung der Ehe-, Sponsalien- und Schwängerungssachen der Untergerichte der Kurmark in der Appellationsinstanz gehört. Der Vortrag vor dem Instructionssenat geschieht in pleno. Ein Theil des letztern ist der Criminalsenat, der Criminalerkenntnisse abfaßt und Criminalgutachten erstattet, und mit dem eine Civildeputation verbunden ist, welche die dem Hausvogteigericht nicht überlassenen Injuriensachen und im Appellatorium in Sachen von 10—50 Rthlr. entscheidet. Mit dem Kammergericht sind noch verbunden: aa) der geheime Justizrath, unter dem die Rechtssachen der Prinzen, der bei königl. Gesandten angestellten Personen, der Justizpräsidenten, Directoren und wirklichen Räthe stehen; bb) das Hofgericht, welches die Gerichtsbarkeit über das Schloß und alle zum Schloß und der Schloßfreiheit in

Berlin gehörigen Häuser, über alle Burglehen, Freihäuser, und über die auf königl. Gründen in der Stadt erbauten Häuser, und über die untern Hofbedienten des kön. Hauses hat; cc) die Judencommission über die in Berlin wohnenden Bekenner der mosaischen Religion; dd) das Hausvogteigericht, eine Deputation des Kammergerichts, das Bagatellsachen bis 50 Rthlr. und minder wichtige Injuriensachen der niedrigen unter dem Kammergerichte stehenden Personen in erster Instanz instruirt und entscheidet, und auch die vom Kammergericht ihm aufgetragenen Criminaluntersuchungen führt; ee) das kurmärkische Pupillencollegium, welches die obervormundschaftliche Aufsicht über die Unmündigen, Blödsinnigen und Verschwender führt, die unmittelbar unter dem Kammergericht stehen, und das auch die Aufsicht über die Vormundschaften bei den dem Kammergericht untergeordneten Untergerichten führt. c) Die Oberlandesgerichte. d) Alle übrige Gerichte ohne Ausnahme. e) Die immediate Justiz-Examinationscommission prüfet die Geschicklichkeit derjenigen, die als Mitglieder oder Justizcommissarien bei Landesjustizcollegien und größern Untergerichten angestellt werden wollen. f) Das Fiscalat oder Officium Fisci wacht über die Autorität und Gerechtsame des Königs, und über alle Landesgesetze und Verordnungen. Unter dem Generalfiscal, der eine Controlle über die Juden führt, und auch die Liste der in Berlin im Gefängniß sitzenden Personen erhält, stehen sämtliche Fiscale in den Provinzen, Schlesien ausgenommen. Neben diesen Gerichten sind noch in einigen Provinzen geistliche Gerichte, die aus dem Officialat für die erste, dem Appellationsgericht für die zweite und dem Prosynodalgericht für die dritte Instanz bestehn, sämtlich bei dem Domkapitel in Frauenburg. Auch sind besondere Handelsgerichte vorhanden; das größte ist das preußische Commerz- und Admiralitätscollegium. — Der Revisions- und Cassationshof für die Rheinprovinzen ist der höchste Gerichtshof derselben. In den Rechtssachen aus dem auf dem rechten Rheinufer liegenden Theile des coblenzer Regierungsbezirks entscheidet er als Revisionshof in dritter und letzter Instanz, wie auch über die Nullitätsbeschwerden. In den übrigen Rheinlanden urtheilt er als Cassationshof über eigentliche Cassationsgesuche gegen Erkenntnisse, die in der Form oder Materie ein Gesetz verletzen, und über die in der rheinischen Gesetzgebung zur Entscheidung und Verfügung des Cassationshofs vorbehaltenen besondern Gegen-

stände. Die Sitzungen sind in den Sachen, worin er als Cassationshof entscheidet, öffentlich. — Zu den Rechtsvorschriften gehören das seit dem 1. Juli 1792 eingeführte allgemeine Landrecht und die allgemeine Gerichtsordnung; die Provinzialgesetze und Gewohnheiten sind wirksam, wenn sich über den Gegenstand derselben keine Vorschriften in den Gesetzen finden; die allgemeine Depositalordnung vom J. 1783; die Hypothekenordnung von 1783; das Stempelgesetz von 1810 mit den später darüber bekannt gemachten Erläuterungen; die Criminalordnung von 1805; die Gerichtsgebühren bei den Oberlandes- und größern Untergerichten werden nach der Sporteltaxe von 1787 und bei den übrigen Untergerichten nach der für die Untergerichte der Kurmark publicirten interimistischen Sporteltaxe berechnet. In den Rheinländern sind die französischen Gesetzbücher Norm. — Im J. 1822 sind bei sämtlichen Untergerichten vorgewesen: Civilprocesse: überjährige 85,748, diesjährige 280,453 = 366,201; davon sind abgemacht durch Erkenntniß 134,131, durch Vergleich 97,242, durch Entsagung 43,693 = 275,066; unbeendet blieben 91,135. Concursprocesse: überjährige 1997, diesjährige 688 = 2685; davon sind abgemacht durch Erkenntniß 531, durch Vergleich 138, durch Entsagung 48 = 717, unbeendet blieben 1968. Liquidationsprocesse: überjährige 1346, diesjährige 833 = 2179; davon sind abgemacht durch Erkenntniß 498, durch Vergleich 165, durch Entsagung 33 = 696, unbeendet blieben 1483. Subhastationsprocesse: überjährige 3888, diesjährige 5780 = 9668; davon sind abgemacht durch Erkenntniß 3641, durch Vergleich 440, durch Entsagung 976 = 5057, unbeendet blieben 4611. Vormundschaften 392,971. Zahl der Decernendorum 5,402,890. Bei den rheinischen Gerichten waren in demselben Jahre 42,492 Civilprocesse anhängig, wovon 37,668 abgemacht wurden und 4824 unbeendet blieben. Von diesen wurden bei dem Land- und Handelsgericht, den Friedensgerichten und dem Assisenhof zu Cöln verhandelt 11,624, wovon 10,959 abgemacht wurden und 665 unbeendet blieben. 4) Das Ministerium der Finanzen hat zu seinem Geschäftsbezirk die Leitung des gewöhnlichen Staatshaushalts, und besonders alle Sachen, die auf die Verwaltung und Veräußerung der Domainen, landesherrliche Forsten und Jagden, Grund-, Personal- und andere directe Steuern und Abgaben, die Verwaltung der Generalstaatskasse, der Regierungskassen und der damit zusammenhängenden Spezialkassen, die Regulirung der Etats

und Verrechnung der Einkünfte dieser Kassen Bezug haben. Es hat 3 Generalverwaltungen: a) für Domainen und Forsten; b) für die Steuern; c) für das Kassen- und Etatswesen, wozu auch die Pensionen gehören. Von ihm ressortiren: a) die Generalsalzdirection für das gesamte Salzdebitwesen mit dem Salzschiffahrtscomptoir, welches die Salzverschiffung nach den Provinzen und den Brenn- und Packmaterialientransport nach der Saline Schönebeck besorgt; b) die Generallotteriedirection. 5) Das Ministerium für Gewerbe, Handel und Bauwesen, zu dessen Geschäftskreis alles gehört, was auf Gewerbe und Handel Bezug hat, die Polizei der Fabrikation, die Angelegenheiten der gewerblichen Corporationen, die Kunst- und Gewerbschulanstalten, die Polizei des Handels im weitesten Umfange, die Anordnungen wegen der Maße und Gewichte, alle Anstalten und Verbesserungen zur Beförderung des Handels, die Sorge für Seehafen, Schiffbarmachung der Flüsse, Anlegung und Unterhaltung von Kanälen, Kunst- und Landstraßen, das gesamte Bauwesen, die Bauakademie und Baugewerkschulen. Von ihm ressortiren: a) die technische Gewerbedeputation, deren Zweck vorzüglich die Vervollkommnung der Fabriken und Angabe von Vorschlägen noch nicht bekannter Hülfsmittel zum Betrieb der Gewerbe ist; b) die Kalenderdeputation; c) die Oberbaudeputation, welche die öffentlichen Baue controllirt und revidirt, ihr Gutachten gibt über Gegenstände der allgemeinen Baupolizei, die unter der Verwaltung des Staats stehen, der Baue, Vermessungen aller Art, die unter öffentlicher Autorität vorgenommen werden, Maße und Gewichte, und zugleich die Prüfungsbehörde für alle Baubeamte und Feldmesser ist; d) die Porzelanfabrik in Berlin; e) die seit 1824 von der Akademie der Künste in Berlin getrennte Bauakademie, welche die Bildung tüchtiger Feldmesser und Provinzialbaumeister bezweckt; f) die Baugewerksschule, Winterunterrichtsanstalten für Bauhandwerker; g) das technische Gewerbinstitut in Berlin, in dem Unterricht in den mathematischen Wissenschaften, in der Maschinenlehre, Physik und Chemie, im Linear- und freien Handzeichnen, im Bossiren und Modelliren in Thon mit besonderer Beziehung auf ihre Anwendung in den Gewerben ertheilt wird. 6) Das Kriegsministerium ist in 5 Departements und das Departement für die Invaliden getheilt; jedem derselben steht der Kriegsminister als Chef vor, unter dem ein Direc-

tor die besondern Geschäfte des Departements leitet. Das erste Departement hat 3 Abtheilungen. Die Armeeabtheilung hat zu ihren Gegenständen die Grundverfassung des stehenden Heers, die Kriegs- und Friedensverpflegungsetats, die Mobilmachung aller Waffengattungen, die Dislocations-, Marsch-, Vorspann-, Entlassungs- und Ersätzangelegenheiten der Armee, nebst ihrer Remontirung, die Etappensachen, die Militairerziehungs- und Medizinalanstalten und die Thierarzneischule, letztere aber nur in Hinsicht auf die Militairzöglinge, die geistlichen und Schulangelegenheiten, die Militairjustiz, die Anerkennung der Invaliden, die Gensd'armerieangelegenheiten, insofern sie militairischer Natur sind, die Todtenbescheinigungen und die Militairstrafanstalten. Die Artillerieabtheilung verhandelt die Angelegenheiten, welche die Ausrüstung des Heers und der Festungen mit materiellen Streitmitteln aller Art betreffen; zu ihrem Ressort gehören die Fabrikation, Anschaffung, Aufbewahrung und Verausgebung aller Geschütze und dazu gehörenden Kriegsfahrzeuge, Waffen und Munition und sämtliche auf materielle Streitmittel Bezug habende Erfindungen; unter ihrer Aufsicht stehen daher die Artilleriedepots und Werkstätten, Waffen- und Pulverfabriken, Geschützgießereien und bewaffneten Strom- und Seefahrzeuge. Die Ingenieurabtheilung bearbeitet alle Angelegenheiten, welche auf die Neuanlage von Festungen, die Verbesserung und Instandhaltung der vorhandenen Festungswerke, den Neubau und die Unterhaltung der Artillerie- und Provlantgebäude, die Bauökonomie selbst und die Verwaltung der Festungsbaukassen Bezug haben; inspicirt die Nutzung der Festungsgrundstücke und die Staats- und Baugefangenenanstalten; auch liegt ihr die Controlle über gehörige Ausübung der für die nächsten Umgebungen der Festungen bestehenden königl. Bauvorschriften und die Prüfung der im Ingenieurfach vorkommenden Erfindungen ob. Unter dem zweiten Departement stehen die Plankammer, das lithographische Institut und die Leitung der Beschäftigungen der Offiziere des Generalstabes und der Adjutanten. Der Director des dritten Departements hat außer der Leitung der Geschäfte, die insbesondere von dem Departement ressortiren, die Verpflichtung, alle bei dem König eingehende Militairsachen zu übernehmen, dem König davon Vortrag zu machen und dessen Befehle darüber einzuholen, insoweit der Kriegsminister den Vortrag nicht selbst übernimmt. In dieser Beziehung gehören zu dem Geschäfts-

kreis des Departements die Ausfertigung aller kön. Befehle, die dem Departementsdirector von dem König ertheilt werden, und die Bearbeitung aller an den König gelangenden Eingaben und Gesuche der Militairbehörden, insoweit sie durch den Departementsdirector zum Immediatvortrag kommen; die Gnadensachen, wenn sie Militairpersonen oder einen militairischen Gegenstand betreffen; die Ausfertigung der königl. Entscheidungen auf kriegsrechtliche Erkenntnisse, die der kön. Bestätigung bedürfen, so wie die Besorgung aller Angelegenheiten der Justiz, Polizei und Disciplin der Armee, die persönlichen Verhältnisse der Offiziere und der dahin einschlagenden Gegenstände. In Fällen, die der kön. Entscheidung nicht bedürfen, verfügt das Departement den bestehenden Vorschriften oder angenommenen Grundsätzen gemäß. Alle kön. Kabinetsbefehle in Militairsachen gehen zum Behuf einer allgemeinen Uebersicht der das Militairwesen betreffenden kön. Verordnungen bei dem Departement durch, bei dem hierüber, so wie über alle persönliche Angelegenheiten der Offiziere, insoweit sie Gegenstand einer kön. Verordnung geworden sind, die Nachrichten zur beständigen Uebersicht gesammelt werden. Unter dem Departement steht die geheime Kriegskanzlei, in der Patente, Abschiede rc. für Offiziere ausgefertigt, die Nachrichten über die Offiziere gesammelt und die Rang- und Quartierlisten angefertigt werden. Das vierte Departement hat 3 Abtheilungen. Die erste Abtheilung besorgt die Generalien der Militairökonomie, das Servis- und Einquartierungswesen, die Casernen- und Garnisoneinrichtungsbauten, die obere Leitung in Verwaltung der Garnisonanstalten, als der Casernen, Lazarethe, Ställe, Wachten rc., Grundstücks- und Flurentschädigungssachen, die Ausmittelung der Exercirplätze bei Garnisonen, die Offizierwitwenkassensachen und die obere Leitung der Soldatenknabenerziehungsanstalt zu Annaburg; die zweite die Leitung der Truppenverpflegung mit Brot, Fourage und Victualien, die diesseitigen Naturalanschaffungen, und Besorgung der Approvisionements der Festungen; die dritte die Bekleidungsangelegenheiten der Armee. Von dem Departement ressortiren das Oberproviantamt, das Proviant- und Fourageamt (das der Militairverpflegung mit Proviant und Fourage in Berlin und den ihm zugetheilten auswärtigen Depotmagazinen vorsteht), und das Hauptmontirungsdepot in Berlin, das die Empfangnahme und Versendung der Bekleidungserfodernisse für die zum Generalcommando der Garden, des 2ten

und 3ten Armeecorps gehörenden Truppen besorgt. Das fünfte Departement verwaltet das Militairetatskassen- und Rechnungswesen, die Curatel der Generalmilitairkasse, die Angelegenheiten der Feldequipage der Truppen, die Sorge für die Beschaffung und Unterhaltung der Feldproviant-, Lazareth- und andern Oekonomietrains, die Angelegenheiten der Garnisonschulen, der Militairschulfonds und der Kinderverpflegungsgelder, die Untersuchung und Berichtigung des Kassen- und Rechnungswesens der durch den tilsiter Frieden aufgelösten Truppentheile. Als Deputationen des Kriegsministerium oder als commissarische Bevollmächtigte der verschiedenen Departements ist bei jedem Generalcommando eine Intendantur angesetzt, bestehend aus 1 Intendanten, 3 Intendanturräthen und 5 Expedienten, die über alle im Commandobezirk befindliche Zweige der Militairökonomie, Proviantämter, Train- und Bekleidungsdepots, Lazarethe und das Kosten- und Rechnungswesen der Truppen die Aufsicht führen. Als ein sechstes Departement besteht für sich directe unter dem Kriegsminister das Invalidendepartement, das die Aufsicht über die Invalidenhäuser und Invalidencompagnien führt, die Angelegenheiten schon anerkannter Invaliden, ihre Versorgung mit Gnadenthaler und bei Invalidencompagnien bearbeitet, und die Listen von dem zur Versorgung notirten Militair führt. Unter dem Kriegsministerium stehen endlich: das Generalauditoriat, als das Obermilitairgericht in Criminal- und Injuriensachen (denn in Civilrechtsstreitigkeiten bilden die Militairpersonen keinen besondern Gerichtsstand), vollstreckt Civilerkenntnisse gegen Militairpersonen, wenn sie Gehaltsabzüge betreffen, und erkennt in obgedachten Rechtssachen in erster und den Umständen nach in zweiter Instanz über die Angelegenheiten der Militairpersonen, über welche nach Vorschrift der Gesetze nicht durch Kriegsgerichte erkannt werden kann; das Directorium des potsdamschen Militairwaisenhauses, das unmittelbar alle auf die Verwaltung der Anstalt und die dazu gehörenden Fonds Bezug habenden Gegenstände leitet; die Obermilitair-Examinationscommission, die Militairstudiencommission in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten des Militairunterrichts, die sich insbesondere mit allen Gegenständen und Verhandlungen beschäftigt, welche die wissenschaftliche Organisation der militairischen Unterrichtsanstalten, die Anordnung des Lehrplans, die Fortschritte der Schüler und den Zustand ihrer wissenschaftlichen Bildung und praktischen Fertigkeit,

die Anstellung der Lehrer ꝛc. betreffen; die Examinationscommission zu Portd'Epeefähnrichen des Gardecorps in Berlin; die Artillerieprüfungscommission; die Prüfungscommission für Artillerie-Premierlieutenants; die allgemeine Kriegsschule; die Artillerie- und Ingenieurschule; das Militairinstitut, das in die Cavallerieregimenter gleiche Grundsätze einführen soll, wie geritten und wie junge Pferde zum Dienst brauchbar gemacht werden sollen, und wie am schnellsten und zweckmäßigsten Rekruten zu dressiren sind; auch erhalten Offiziere und Unteroffiziere Unterricht über Pferdekenntniß, Krankheit und zweckmäßigen Hufbeschlag in der Thierarzneischule; das Cadettencorps; das Militairmedizinalwesen, dessen Leitung dem Generalstabsarzt obliegt, der auch die Aufsicht führt über die medizinisch-chirurgische Akademie für das Militair; das medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms Institut dessen Zweck die wissenschaftliche Bildung von Aerzten und Chirurgen für die obern und untern Stellen in der Armee ist; das Institut der königl. Pensionairchirurgen; die Offizierwitwenkasse. 7) Das Ministerium des Innern und der Polizei hat alle Gegenstände der innern Verwaltung zu seinem Ressort, die den andern Ministerien nicht zugetheilt sind, und ist in 4 Abtheilungen getrennt; die erste für die allgemeinen innern Militair- (die Servis- und Garnisonverwaltungsangelegenheiten ressortiren vom Kriegsministerium), Hoheits-, Lehns-, Instituten-, Feuersocietätsangelegenheiten, Gefangenanstalten, ständischen Corporations- und Communal-, Armen- und Judensachen; die zweite für die landwirthschaftliche Polizei und Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse; die dritte oder die Oberberghauptmannschaft für das gesamte Bergwerks-, Hütten- und Salinendepartement; die vierte für die gesamte Sicherheitspolizei und die Gegenstände der Polizei im engern Sinne des Worts, wozu namentlich die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, der öffentlichen Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen ꝛc. gehören. Von diesem Ministerium hängen ab: die nicht unter den Regierungen stehenden Provinzial-Feuersocietätsdirectionen zu Marienwerder, Berlin, Frankfurt an der Oder, Stettin, Breslau, Magdeburg; die Generaldirection der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt zu Berlin; die Generalcommissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und

bäuerlichen Verhältnisse zu Berlin, Soldin, Königsberg, Stargard, Marienwerder, Großstrehlen; die Revisionscollegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu Berlin, Stettin, Königsberg, Marienwerder, Breslau, die bestimmt sind zur Entscheidung der bei diesen Regulirungen von Gemeinheitstheilungen entstehenden Streitigkeiten in 2ter Instanz, die kön. Stammschäfereien zur Verbesserung und Beförderung der Schafzucht in Frankenfelde, Panten und Petersberg. Die Bergwerks-, Hütten- und Salinenangelegenheiten verwaltet die Oberberghauptmannschaft, deren Bestimmung ist Ausübung des Bergregals, Verwaltung der Bergpolizei, Führung der für landesherrliche Rechnung betriebenen Berg-, Hütten- und Salzwerke, auch Torfgräbereien, Verschleiß der Produkte, die auf kön. Werken erzeugt werden, und Beförderung des Absatzes der auf den verliehenen Werken gewonnenen Produkte. Ihr sind untergeordnet die Oberbergämter, die als Provinzialbehörden ihren Rang mit den Regierungen haben, zu Berlin, Breslau, Halle, Dortmund, Bonn. 8) Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten verwaltet alle Angelegenheiten des Cultus und öffentlichen Unterrichts, alle Lehr- und Bildungsanstalten im Allgemeinen, daher alles, was als Religionsübung, Erziehung und Bildung für Wissenschaft und Kunst ein Gegenstand der Staatssorge ist, nämlich die Rechte circa sacra nach dem Landrechte, die Consistorialrechte (jus sacrorum), den Vortrag wegen Duldung einzelner Sekten, die Aufsicht auf die Juden in Absicht ihres Gottesdienstes, den Religionsunterricht bei der Erziehung, alle höhern wissenschaftlichen und Kunstvereine, die der Staat unterstützt, die Akademien der Wissenschaften und Künste, alle Lehranstalten, Universitäten (denen seit 1819 zunächst außerordentliche Regierungsbevollmächtigte vorgesetzt sind, die über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinarvorschriften wachen sollen), Gymnasien, Schulen aller Art und alle auf die allgemeine Bildung Einfluß habende Anstalten; die Medizinalpolizei und Aufsicht auf alle Krankenhäuser und Sanitätsanstalten; insofern sie zum Militairmedizinalwesen gehören, unter Mitwirkung des Kriegsministers. Unter demselben stehen: die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen; die königl. Prüfungscommission für curirende Medizinalpersonen; die kön. Commission zur Aufrechthaltung der Hofapotheke; das Directorium der Kasse Montis

pietatis; das kön. Seminar für gelehrte Schulen, das der Bildung der Lehrer für die gelehrten Schulen der Monarchie gewidmet ist; die wissenschaftlichen Anstalten in Berlin, als: die kön. Bibliothek, die kön. Sternwarte, das chemische Laboratorium, das anatomische Museum, das anatomische Theater, das zoologische Museum, die Mineraliensammlung, der botanische Garten, die königl. Münz-, Kunst- und Antikensammlung ꝛc.; die Akademie der Wissenschaften und der Künste, die Bauakademie und damit verbundene Baugewerksschule. — Die Generalcontrolle für das ganze Etats-, Kassen- und Rechnungswesen und die Staatsbuchhalterei; die ihr untergeordneten Behörden sind: die Oberrechnungskammer zu Potsdam und die Generalmünzdirection. Abgesondert von den Geschäften der Generalcontrolle werden bei derselben von ihrem Chef die Angelegenheiten der Münze, des Staatsschatzes und des französischen Aversionalfonds verwaltet. — Zum Geschäftskreise der Immediatcommission für die abgesonderte Restverwaltung gehören nach der Kabinetsordre vom 16. Mai 1823 das Liquidationsverfahren aus der Zeit vor der diesseitigen Landesoccupation in dem Großherzogthum Posen und den culm- und michelauschen Kreisen, in dem Großherzogthum Berg und in den Provinzen, die zum ehemaligen Königreich Westfalen gehört haben, so wie in dem erfurtschen Gebiete und in der Grafschaft Blankenhain; die zum Theil damit in Verbindung stehende Verwaltung des westfälischen Rückstandsfonds, der die Einnahme und Ausgabe aus der Zeit vor der Reoccupation begreift, des Restenfonds im Großherzogthum Posen und den culm- und michelauschen Kreisen aus der Zeit bis Ende Mai 1815, und sämtlicher Restenfonds in den Provinzen jenseit der Weser und des Rheins; das Ordnen der mit dem Herzogthum Sachsen diesseits übernommenen Schuldverhältnisse, und die desfallsige Auseinandersetzung mit dem Königreich Sachsen, dem Großherzogthum Weimar und dem fürstl. Hause Reuß-Greiz, so wie die damit in Verbindung stehende, bisher abgesondert geführte Restverwaltung; die Leitung der Abwickelung des Kassen- und Rechnungswesens der Hauptschatzkasse. — Das Generalpostamt ist dem Generalpostmeister allein untergeordnet, der zu dem Könige und dem Staatsrath, dessen Mitglied er ist, in demselben Verhältniß steht, als die übrigen Chefs der Ministerien des Innern und der Finanzen. Unter dem Generalpostamte stehen das Hofpost-

amt in Berlin, die Postämter an 258 Orten, alle Postofficianten, das Directorium des Gesetzsammlungsdebits, das Debitscomtoir für die Gesetzsammlung, und das Directorium des Intelligenzwesens und des Intelligenz- oder Adreßcomtoir für die Kur- und Neumark. — Die Hauptverwaltung der Staatsschulden. — Die Seehandlung, deren Generaldirection nach der Kabinetsordre vom 17. Jan. 1820 ein für sich bestehendes Geld- und Handelsinstitut bildet. Sie leitet wie bisher den Ankauf des überseeischen Salzes aus England, Frankreich und Portugal, und liefert das nöthige Quantum bis in die den Küsten zunächst liegenden Magazine, wo solches der Disposition der Salzdebitspartie übergeben wird; zieht wie bisher die Salzdebitsüberschüsse in Ost- und Westpreußen, Littauen und Schlesien für Rechnung der betheiligten Kassen ein; besorgt ausschließlich alle im Ausland für Rechnung des Staats vorfallenden Geldgeschäfte und selbst im Inlande die, wobei eine kaufmännische Mitwirkung nicht füglich entbehrt werden kann, gegen Erstattung der üblichen Kosten; besorgt alle Geschäfte, welche die Bezahlung der im Auslande contrahirten Staatsschulden an Capital und Zinsen für Rechnung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, die Einziehung der dem Staat aus irgend einem Grund im Ausland disponibel werdenden Gelder für Rechnung der betheiligten Verwaltungsbehörden und den Ankauf der dem Staat unentbehrlichen Produkte des Auslandes. Zur Führung der Oberaufsicht des Staats auf das Institut ist ein aus 3 Staatsbeamten bestehendes Curatorium errichtet, dessen beständiges Mitglied der jedesmalige Präsident des Staatsraths ist. — Die Hauptbank zu Berlin hat eine von der Verwaltung des Staatsministeriums unabhängige Stellung unter der speziellen Leitung eines Präsidenten und der Oberaufsicht eines Directorium. — Das Obercensurcollegium nach der königl. Verordnung vom 18. Oct. 1819 den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts und des Innern untergeordnet.

Nach der neuen Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. Apr. 1815 und einigen später erfolgten Abänderungen besonders nach den unterm 23. Oct. 1817 ergangenen 4 Verordnungen, geschieht die Verwaltung der einzelnen Provinzen durch Militair- und Justizbehörden, und die Regierungen. In militairischer Hinsicht besteht der Staat aus 7 Ab-

theilungen: Preußen, Brandenburg und Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen, Niederrhein, Westfalen, von denen jeder ein Generalcommando unter einem commandirenden General vorsteht; und in Hinsicht der Civilverwaltung aus den Provinzen: Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen, Westfalen, Cleve-Berg, Niederrhein; jede Provinz wird in 2, höchstens 4 Regierungsbezirke getheilt. In jeder Provinz führt ein Oberpräsident die Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten, die zweckgemäßer der Ausführung einer Behörde anvertraut werden, deren Wirksamkeit nicht auf einen einzigen Regierungsbezirk beschränkt ist; nämlich 1) alle ständische Angelegenheiten, soweit der Staat verfassungsmäßig darauf einwirkt; 2) die Aufsicht auf die Verwaltung aller öffentlichen Anstalten, die nicht ausschließlich für einen einzigen Regierungsbezirk bestimmt sind, mit Ausnahme der unmittelbar dem Ministerium der ständischen Angelegenheiten untergeordneten Creditsysteme; 3) allgemeine Sicherheitsmaßregeln in dringenden Fällen, soweit sie sich über die Gränze eines Regierungsbezirks erstrecken; 4) alle Militairmaßregeln in außerordentlichen Fällen, in welche die Civilverwaltung gesetzlich einwirkt; in solchen Fällen handelt der Oberpräsident gemeinschaftlich mit dem commandirenden General der Militairdivision; 5) die obere Leitung der Angelegenheiten des Cultus, des öffentlichen Unterrichts und des Medizinalwesens in der Oberpräsidentur, für welche Zweige am Hauptorte jeder Oberpräsidentur besondere Behörden sind, in denen der Oberpräsident den Vorsitz führt. Die Oberpräsidenten bilden keine Mittelinstanz zwischen den Ministerien und Regierungen, sondern leiten die ihnen anvertrauten Geschäfte unter ihrer besondern Verantwortlichkeit als beständige Commissarien des Ministeriums. Die Geschäfte der Regierungen werden in 2 Hauptabtheilungen bearbeitet, die unter einem Präsidenten vereinigt sind, und nur bei Gegenständen, die eine gemeinschaftliche Berathung erfodern, eine Behörde bilden. Die erste Hauptabtheilung verwaltet die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als: ständische, Verfassungs-, Landes-, Gränz-, Huldigungs-, Abfahrt- und Abschoßsachen, Censur, Publication der Gesetze durch das Amtsblatt; die Landespolizei, als die Polizei der allgemeinen Sicherheit, der Lebensmittel und andrer Gegenstände, das Armenwesen, die Vorsorge zur Abwendung allgemeiner Beschädigungen, die Besserungshäuser, die milden Stiftungen und ähnliche

öffentliche Anstalten, die Aufsicht auf Communen und Corporationen, die keinen gewerblichen Zweck haben; die Militairsachen, bei denen die Einwirkung der Civilverwaltung Statt findet, als: Rekrutirung, Verabschiedung, Mobilmachung, Verpflegung, Märsche, Servis, Festungsbau; die Sammlung aller statistischen Nachrichten, die Censur aller nicht zur Kenntnißnehmung besonderer Behörden gehörigen Schriften, und das Bauwesen, soweit es bei den Gegenständen vom Ressort dieser Abtheilung vorkommt. Ausgenommen sind: die dem Oberpräsidenten zugetheilten Gegenstände, die den Oberlandesgerichten beigelegte Publication der Gesetze und die Polizei der Gewerbe mit Einschluß der Aufsicht auf die einen gewerblichen Zweck habenden Corporationen. Für die Kirchen- und Schulsachen besteht im Hauptorte jeder Provinz ein Consistorium, dessen Präsident der Oberpräsident ist, und das in Rücksicht auf die Protestanten die Consistorialrechte über die innern Religionsangelegenheiten, z. B. Agenden, Liturgie, Gesangbücher rc. ausübt, und daher die Aufsicht hat auf die Synoden der Geistlichkeit, deren Beschlüsse es prüft, nach Befinden bestätigt, berichtigt, oder höhern Orts zur Entscheidung bringt, die Prüfung der Candidaten zu den geistlichen Aemtern, die Aufsicht auf geistliche Seminarien, die Disciplin über die Lehre und den Wandel der Geistlichen, die Confirmation und Ordination der zu geistlichen Aemtern Berufenen, den Vorschlag der anzustellenden Superintendenten und sonstigen protestantischen geistlichen Obern, die Collation der dem Landesherrn zustehenden Stipendien, die Ertheilung der Dispensationen und Concessionen in Ehesachen (bei Proclamationen und Copulationen) und zu Beerdigungen an Privatörtern, die Entscheidung in Streitigkeiten über Stol- und Grabstellengebühren und Parochialgerechtsame. In Rücksicht auf die Katholiken verwaltet es die landesherrlichen Rechte circa sacra, und in Rücksicht aller übrigen Parteien übt es die Aufsicht aus, die der Staatszweck und die Gewissensfreiheit erfodern. Alle Unterrichts- und Bildungsanstalten stehen in Hinsicht des wissenschaftlichen Theils ihrer Verwaltung, als des Lehrplans, der Lehrmittel, der Lehrmethode, der Prüfung der Lehrer für gelehrte Schulen und der für die Universität zu entlassenden Zöglinge, unter diesem Consistorium, mit Ausnahme der Universitäten, die unmittelbar dem Ministerium des Cultus rc. untergeordnet bleiben. Doch ist jeder Oberpräsident als beständiger Commissarius dieses Ministerium Curator der sich in

der ihm anvertrauten Provinz befindenden Universität. In jedem Regierungsbezirk besteht eine Kirchen- und Schulcommission, zu der in dem Sitz des Consistorium nur Mitglieder desselben, in den andern Hauptstädten der Regierungsbezirke Geistliche und Schulmänner genommen werden, und die unter Leitung und nach Anweisung des Consistorium die Geschäfte besorgt, die einer nähern persönlichen Einwirkung bedürfen. Die Direction dieser Commission führt ein Mitglied der Regierung, das im Regierungscollegium den Vortrag der Consistorialangelegenheiten hat, die eine Mitwirkung der Regierung erfodern. Die Directoren müssen wenigstens jährlich einmal im Consistorium erscheinen, in dem sie Sitz und Stimme haben, und einen allgemeinen Vortrag über die besondern Verhältnisse der Consistorialangelegenheiten ihres Regierungsbezirks machen. Wissenschaftliche Prüfungscommissionen bestehen zu Berlin, Breslau, Königsberg, Halle, Münster und Bonn. Für die Medizinalpolizei besteht im Hauptorte jeder Provinz ein Medizinalcollegium unter Leitung des Oberpräsidenten. Es ist die wissenschaftliche consultative Behörde der Provinz für alle polizeiliche und gerichtliche Gegenstände der Medizin, und besorgt die Entwerfung und Begutachtung allgemeiner Verbesserungen der Medizinalpolizei in der Provinz und einzelner Gegenstände der Medizinalpolizei und Criminaljustiz, die der Provinzialbehörde überlassene Prüfung der Medizinalpersonen, die wissenschaftliche Aufsicht auf die Medizinalbildungsanstalten, und die Zusammenstellung und Erstattung der periodischen Medizinalberichte an das Ministerium, wozu die Regierungen die Spezialberichte der Physiker und andrer Medizinalpersonen einziehen und an dasselbe abgeben. Die zweite Hauptabtheilung verwaltet die der obern Leitung des Finanzministeriums anvertrauten Geschäfte, als: 1) das gesamte Staatseinkommen ihres Bezirks, insofern nicht für einzelne Zweige besondre Behörden bestellt sind, namentlich für die Bergwerks- und Salzangelegenheiten; also sämtliche Domainen, secularisirte Güter, Forsten, Regalien, Steuern, Accise und Zölle. 2) Die Gewerbpolizei in Rücksicht auf Handel, Fabriken, Handwerke und gewerbliche Corporationen. 3) Das Bauwesen. Die Disciplin und Besetzung der Stellen gehört dem Finanzministerium. Der Geschäftsbetrieb bei beiden Abtheilungen ist collegialisch; doch hat jede Abtheilung in der Regel ihre abgesonderten Vorträge. Der Präsident der Regierung an dem Hauptorte jeder Provinz ist der jedesmalige Oberprä-

sident. Die erste Abtheilung bedient sich zur Vollziehung ihrer Verfügungen der Landräthe, deren jeder Kreis (deren überhaupt 338 sind) einen hat; nur bilden alle ansehnlichen Städte, die mit ihren städtischen Verhältnissen in wesentlicher Berührung stehen, eigene Kreise, und der Polizeidirigent einer solchen Stadt vertritt die Stelle eines Landraths. Die Organe der zweiten Abtheilung der Regierung sind: 1) die Landräthe und die ihre Stellen vertretenden Polizeibehörden Behufs der Aufsicht auf die directe Steuererhebung und in Angelegenheiten der Gewerbpolizei; 2) die für einzelne Zweige des öffentlichen Einkommens angestellten Unterbehörden und Finanzbeamten; 3) die Baubeamten, Fabrikencommissarien und die technischen Beamten. Die Organe der Oberpräsidenten sind: die Regierungen, Consistorien und Medizinalcollegien. Die Organe der Consistorien sind der Schulrath des Regierungsbezirks und die geistlichen und Schulinspectoren. Das Organ des Medizinalcollegium ist der Medizinalrath des Regierungsbezirks, der sich der Landräthe als seines Organs bedient. Die Landräthe ressortiren ausschließlich von der ersten Hauptabtheilung. — In jedem Regierungsbezirk ist in der Regel ein Oberlandesgericht; jedoch bilden einige Regierungsbezirke vereint mit einem andern ein Oberlandesgericht. Sie haben die gesamte Rechtspflege, das Vormundschafts-, Privatlehns- und Hypothekenwesen, die Abnahme der verfassungsmäßig üblichen Huldigung bei Besitzerwerben und die Bekanntmachung der Gesetze, welche die Ergänzung und Berichtigung des Landes- und Provinzialrechts und der Gerichtsordnung betreffen, oder sich auf den Geschäftsbetrieb bei den gerichtlichen Behörden beziehen. Oberlandesgerichte nach preußischen Formen und Rechten sind zu Königsberg, Insterburg, Marienwerder, Breslau, Liegniz, Ratibor, Berlin (Kammergericht), Frankfurt an der Oder, Stettin, Cöslin, Magdeburg, Halberstadt (unter dem auch das Eichsfeld, Hohenstein, Nordhausen und Mühlhausen stehen), Naumburg, Münster, Paderborn, Hamm, Cleve; zu dem Ressort des letzten gehören vorläufig die Provinz Mark mit Essen und Werden, die Kreise Dinslaken und Rees, und die Enclaven Limburg, Dortmund, Broich und Lippstadt; auch ist ihm provisorisch die von dem großherz. hessischen Oberappellationsgerichte im Herzogthum Westfalen und der Grafschaft Witgenstein in den Appellationsinstanzen bisher ausgeübte Gerichtsbarkeit übertragen worden; es bildet ferner die Appellationsinstanz für die von den königl. Com-

mandanturgerichten zu Mainz und Luxemburg in Civilsachen gegen die daselbst garnisonirenden königl. Militairpersonen und Beamten in erster Instanz abgefaßten Erkenntnisse. — Im Großherzogthum Posen soll nach der königl. Verordnung vom 9. Febr. 1817 in den auf einfachen Thatsachen beruhenden Processen, nämlich Wechselexecutivprocessen, klaren Schuldsachen, Arrestsachen, Alimenten-, Mieths- und Pachtgegenständen, Klagen aus einem Judicat rc. das mündliche Verfahren beibehalten werden, wobei jedermann als Zuhörer sich einfinden darf; nur wenn der Inhalt Anstoß und öffentliches Aergerniß besorgen läßt, ist es dem Gericht verstattet, bei verschloßnen Thüren zu verhandeln. Auch die Friedensgerichte sind beibehalten. Außer der Cognition über Streitsachen sind die Friedensrichter dazu bestimmt, in allen Rechtsangelegenheiten vor Anstellung des förmlichen Processes die Sühne oder gütliche Beilegung unter beiden Theilen zu versuchen. Sie bearbeiten ferner alle Vormundschaftssachen und Erbregulirungen, wenn die Masse, ohne Rücksicht auf die etwa vorhandenen Schulden, nicht über 200 Rthlr. beträgt. Auch sind sie zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei Gegenständen, die nicht über 200 Rthlr. hinausgehen, befugt und verpflichtet. Letztwillige Verfügungen und einseitige Handlungen unter Lebendigen, als: Vollmachten, Schuldverschreibungen und Quittungen können von ihnen ohne Unterschied des Gegenstandes aufgenommen werden. Sie besorgen endlich die Aufträge des ihnen vorgesetzten Landgerichts, und genügen den Requisitionen auswärtiger und inländischer Gerichte. Das Oberappellationsgericht zu Posen ist der höchste Gerichtshof dieses Großherzogthums, und bildet 2 Abtheilungen, in der einen die dritte Instanz in allen Civilprocessen und die zweite Instanz in solchen Criminalsachen, in welchen auf mehr als 10jährige Beraubung der Freiheit erkannt ist; in der zweiten Abtheilung aber die Behörde, welche die Aufsicht über die Justizverwaltung in dieser Provinz führt. In dieser Rücksicht sind demselben unmittelbar die Landgerichte, Inquisitoriate und geistlichen Gerichte, mittelbar die Friedensgerichte untergeordnet. Die Inquisitoriate sind in allen Criminal- und Fiscalsachen die untersuchende und vollstreckende Behörde. Die Erkenntnisse werden ohne Ausnahme von den Landgerichten und dem Oberappellationsgerichte abgefaßt. Die Landgerichte beschäftigen sich hier, weil keine Befreiung von dem gewöhnlichen Gerichtsstande und keine Patrimonialgerichtsbarkeit Statt findet, auch

außer dem Oberappellationsgericht kein Oberlandesgericht organisirt ist, mit allen Prozessen, vormundschaftlichen und erbschaftlichen Angelegenheiten, soweit sie den Friedensgerichten nicht zugetheilt sind; sie bearbeiten das Hypothekenwesen, bilden nach den ihnen angewiesenen Bezirken die Behörde zweiter Instanz mit den dazu geeigneten Sachen, welche die Friedensgerichte in erster Instanz entschieden haben, sind aber auch unter sich wechselseitige Appellationsinstanzen; sie entscheiden die Criminal- und Fiscalsachen in erster Instanz, und bilden auch in Ansehung dieser wechselseitig die zweite Instanz, mit der bei dem Oberappellationsgericht erwähnten Ausnahme; sie sind die unmittelbar vorgesetzte Behörde der Friedensgerichte, ein jedes Landgericht in den demselben zugetheilten Kreisen. — Seit dem 21. Sept. 1821 sind in den Rheinprovinzen (in denen das französische Recht gilt) 121 Friedensgerichte, 22 für den Landgerichtsbezirk Cöln, 33 für Düsseldorf, 22 für Coblenz, 18 für Aachen und 26 für Trier. Ohne Appellation dürfen die Friedensgerichte bei Summen bis auf 20 Fl. entscheiden. In erster Instanz erkennen sie in bloß persönlichen und Mobiliarsachen bis zum Betrag von 300 Rthlr.; auch ist ihnen die Bestrafung eines großen Theils der Forstfrevel überwiesen. Von dem Revisions- und Cassationshof s. S. 283.

Die Einnahme und Ausgabe des Staats beträgt 50 Mill. Thaler. Einnahme: aus der Verwaltung der Domainen und Forsten, nach Abzug des Ertrags der zum Kronfideicommiß gehörigen Domainen, 5,604,650; aus dem Domainenverkauf zum Behuf der schnellern Tilgung der Staatsschulden 1 Mill., aus der Verwaltung der Bergwerke und Hütten, Salinen und der Porzelanfabrik in Berlin 572,000; aus der Postverwaltung 800,000; aus der Verwaltung der Lotterie 507,800; aus dem Salzmonopol 3,800,000; aus der Steuer- und Abgabenverwaltung an Grundsteuer, Servis rc. 9,326,000, an Klassensteuer 6,321,850, Gewerbsteuer 1,600,000, Verzehrungssteuer von inländischen und fremden Gegenständen, Zöllen, Schiffahrts- u. a. Abgaben von Communicationsanstalten 15,280,000, Weggeldern von den Kunststraßen 420,000, Stempelgebühren 2,910,000, zusammen 35,857,850; aus andern besondern Titeln und außerordentliche Einnahme 1,857,700, zusammen 50 Mill. Rthlr. Ausgabe: für das geheime Kabinet, Staatsministerium, Generalordenscommission, statistische Bureau, Staatsarchiv, Staatssecretariat, Generalcontrolle und Oberrechnungskammer 300,550; Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten

und die Gesandtschaften 600,000; Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten 2 Mill.; Ministerium der Justiz außer den Gerichtssporteln 1,720,000; Ministerium des Innern und der Polizei und Landgensd'armerie 2,300,000; Ministerium für Gewerbe und Handel 1,154,000, demselben zur Unterhaltung der Kunststraßen 420,000, zusammen 1,574,000 Rthlr., außer den besondern Erhebungen in einigen Landestheilen zur Unterhaltung der Wege; Ministerium des Kriegs, das Militairwaisenhaus in Potsdam und die Offizierwitwenkasse 22,804,300; Ministerium der Finanzen zur Centralverwaltung 272,100; das seitdem aufgelöste Ministerium des Schatzes mit Einschluß der an die Hauptverwaltung der Staatsschulden übergehenden Verzinsung der provinziellen Staatsschulden und theilweisen Amortisation derselben 1,159,730; Hauptverwaltung der Staatsschulden, Behufs der Tilgung und Verzinsung 10,143,020; zu Competenzen, Pensionen, Wartegeldern und Gehaltszuschüssen 2,700,000; Oberpräsidenten, Regierungen, Consistorien und Medizinalcollegien 2,500,000; Haupt- und Landgestüte 160,000; Deckung der Ausfälle bei der Einnahme, außerordentliche Zahlungen und Landesverbesserungen 1,766,000, zusammen 50 Mill. Thaler. — Die 2½ Mill. Rthlr. der Civilliste bezieht das königl. Haus aus seinen Domainen zur Bestreitung der Hofstaaten des Königs und der Prinzen, und stehen nicht auf dem Budget, da sie der Familie und nicht dem Staat gehören. Die Pensionen, Wartegelder, Competenzen und Gehaltzuschüsse betragen 2,700,000 Rthlr., nämlich Pensionen für Geistliche aus Commenthurreien und Klöstern 900,000, Pensionen nach dem Reichsdeputationsbeschluß von 1802. 260,000, die mit einigen Landestheilen übernommenen Militairpensionen 230,000, pensionirte Civildiener, deren Witwen und Kinder 1 Mill., Wartegelder und Gehaltsentschädigungen 310,000 Rthlr. Das Kriegsministerium kostet 22,804,300, die Staatsschuld 10,143,020, die Hebung der Steuern 5½ Mill. (nicht im Budget bemerkt), Pensionen 2,700,000 = 41,147,320 Rthlr.; das Ministerium des Innern 2,300,000 Rthlr., wovon die Landgensd'armerie über 600,000, die Zollgensd'armerie 140,000 und die Oberberghauptmannschaft 26,000 Rthlr. kostet. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten 2 Mill., z. B. Universität Bonn 86,000 Rthlr. Das Ministerium der Justiz außer den Gerichtssporteln 1,720,000 Rthlr. Das Ministerium der Gewerbe und des Handels 1,154,000 Rthlr., wozu 400,000 Rthlr. kommen,

die zur Erhaltung der Kunststraßen bestimmt sind. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und Gesandtschaften 600,000 Rthlr. Die Centralverwaltung des Finanzministerium 272,100 Rthlr. (Die Kosten der Erhebung der Steuern, die von dem Ministerium in Gehalten und Remisen angewiesen werden, stehen nicht auf dem Etat, s. vorher). Das Ministerium des Schatzes 1,159,730 Rthlr., wobei die nunmehr an die Hauptverwaltung der Staatsschulden übergegangenen provinziellen Staatsschulden. Das Geheime Kabinet des Königs, die Bureaux des (vormaligen Staatskanzlers und) Staatsministerium, Generalordenscommission, statistisches Bureau, Staatsarchiv, Staatssecretariat, Generalcontrolle und Oberrechenkammer 300,550 Rthlr. (Oberrechenkammer in Potsdam 140,000, Bureau des Staatskanzlers und statistisches Bureau 60,000, Generalcontrolle 30,000, Staatsrath und Staatssecretariat 30,000, geheimes Staatsarchiv 17,000, geheimes Kabinet des Königs 13,000, Generalordenscommission 11,000), Verwaltung der Provinzen 2½ Mill. (Oberpräsidenten, Regierungen, Consistorien und Medizinalcollegien ohne die landräthlichen Kreise, die 680,000 Rthlr. kosten, nämlich für den Landrath, Secretair, Kreisarzt und Kreisthierarzt jährlich 2000 Rthlr.). In Coblenz betrugen die Besoldungen des Präsidium, der Directoren, Regierungsräthe, Assessoren, des Consistorium, der Secretaire, Registratoren, Calculatoren, Kanzellisten, Kassenbeamten und Boten 76,000, die 35 Registratur-, Calculatur-, Kanzlei- und Botengehülfen, jeder täglich 1 Rthlr., 12,775, Schreibmaterialien, Licht und Holz 8000 = 96,775 Rthl. — Die Quellen der Staatseinkünfte sind: 1) die Domainenämter, wozu auch die Güter des aufgehobenen St. Johanniterordens und der Stifter und Klöster gehören; man schätzt ihren Capitalwerth auf ungefähr 92 und den Ertrag auf etwa 6 Mill. Thaler; 2) die Regalien und Staatsmonopole, Bergwerks-, Forst-, Jagd-, Strom- und Wasserregal (in Absicht des Schleusenbaues, der Dämme, der Schiffahrt 2c., Mühlenrecht), Post-, Münz-, Salzregal (vgl. S. 227), Straf-, Dispensations-, Abschoß- und Abzugsgefälle, Einkünfte vom Intelligenzwesen, der Bank, Klassen- und kleinen Lotterie 2c.; 3) Abgaben, und zwar directe: Contribution, Grundsteuer, Klassensteuer, Gewerbsteuer; indirecte: Zoll- und Verbrauch-, Mahl- und Schlacht-, Stempelsteuern 2c. Der Ertrag der Accise (ohne die Zölle) von den wichtigsten vom Auslande eingegangenen Verbrauchsartikeln in den alten Provinzen

mit Inbegriff von Danzig und Cottbus war nach dem einjährigen Durchschnitt aus den 3 Jahren 181$\frac{5}{7}$: fremde Weine, Brantwein und Bier (von 4,802,529 Quart) 755,209 Rthlr. 19 Gr., Zucker und Sirup (von 19,785,393 Pf.) 782,007 Rthlr. 9 Gr. 10 Pf., Kaffe (von 3,211,162 Pf.) 405,569 Rthlr. 21 Gr. 11 Pf., fremder Tabak 115,107, Thee, Reis, Rosinen, Mandeln, Citronen, Orangen, Speiseöl 76,829, Heringe, Sardellen, Austern und Kaviar 51,494, Pfeffer, Piment, Zimt, Kassia, Nelken, Muskatnüsse und Blumen 39,757, Brennöl, Talg, Wachs und Thran 53,361, Cochenille, Indigo, Farbehölzer und Malerfarben 22,563, fremde baumwollne Zeuge 91,397, zusammen 2,393,295 Rthlr. — Der Reinertrag der Domainen und landesherrlichen Forsten ist 7,700,246 Rthlr. Nach der Verordnung vom 9. März 1819 ist das Hausgesetz vom 17. Dec. 1808 auf die Domainen in den seitdem wieder oder neu erworbenen Provinzen nicht anwendbar. Diese Domainen dürfen also gegen genügende Schadloshaltung des Staats veräußert werden, und in der Ueberzeugung, daß ein wesentlicher Theil der Nationalkraft auf einem mit Eigenthum versehnen Bauernstand beruht, behält der König sich vor, bei Verleihung des Eigenthums an solche Dominialbauern, welche die Höfe noch nicht eigenthümlich besitzen, die Bedingungen, unter denen es ihnen verliehen wird, festzusetzen, ob außer dem dadurch vermehrten Nationalwohlstand noch eine anderweitige Schadloshaltung an den Staat zu leisten sey. Die von Veräußerung der Domanialgefälle und Rechte aufkommenden Gelder sind ausschließend zur Abtragung von Domainen- und Staatsschulden zu verwenden. Verschenkungen von Domainen können nicht mehr Statt finden; doch sind die in Beziehung auf die glorreichen Ereignisse in den J. 181$\frac{3}{5}$ bisher gemachten gültig. In Fällen aber, wo Lehne heimfallen, sollen diese nicht wieder verliehen, sondern in der Stelle jener Schenkungsgüter den Domainen einverleibt werden.

Nach einer Bekanntmachung des Finanzministerium vom 19. Dec. 1818 sind in den Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Polen und Sachsen 43 Hauptzollämter und 19 Steuerämter erster Ordnung errichtet. Die Hauptzollämter sind: Memel (mit 4 Vorämtern zu Nimmersatt, Sträzen, Langallen, Schernen), Heidekrug, Schmaleninken, Stalupönen, Johannisburg, Soldau, Thorn, Inowrazlaw, Strzalkowo, Pogorzelice, Droszew, Podczamse, Landsberg im oppelnschen Regierungsbezirk, Berun-Zabrczek,

Neustadt, Mittelwalde, Liebau, Reichenbach, Hoyerswerda, Elsterwerda, Mühlberg, Eilenburg, Schladitz, Schkeuditz, Lützen, Zeiz, Eckartsberge, Langensalze, Heiligenstadt, Königsvoor bei Wippra, Quedlinburg, Halberstadt, Morsleben, Jubar, Salzwedel, Wittenberge, Lenzen, Wittstock, Gransee, Strasburg, Demmin, Anclam, Wolgast. Die Steuerämter erster Ordnung sind zu Königsberg, Tilsit, Bromberg, Posen, Breslau, Frankfurt, Landsberg a. W., Cottbus, Naumburg, Halle, Mühlhausen, Magdeburg, Potsdam, Brandenburg, Schwedt, Berlin, Stettin, Danzig, Elbing. Der Reinertrag der Zölle und Verbrauchsteuern wird auf 6 Mill. Rthlr. geschätzt.

Die Rheinlande trugen 1818: 4,041,834 Rthlr. 2 Gr. 4 Pf., nämlich Grundsteuer 1,731,932 Rthlr. 5 Gr. 8 Pf., Zusatzcentimen dazu 692,496 Rthlr. 9 Gr. 4 Pf., Personal- und Mobiliarsteuer 336,222 Rthlr. 14 Gr. 5 Pf., Zusatzcentimen dazu 128,857 Rthlr. 12 Gr. 3 Pf., Thür- und Fenstersteuer 159,099 Rthlr. 20 Gr., Zusatzcentimen dazu 20,570 Rthlr. 12 Gr. 6 Pf., Haussteuer (auf dem rechten Ufer des coblenzer Bezirks) 1848 Rthlr. — Gr. 2 Pf., Gewerbsteuer 234,701 Rthlr., Stempel- und Enregistrement 756,106 Rthlr. Dazu trugen bei die Regierungsbezirke Cöln 854,724 Rthlr. 11 Gr. 7 Pf., Düsseldorf 735,426 Rthlr. 19 Gr. 5 Pf., Cleve 442,918 Rthlr. 21 Gr. 11 Pf., Coblenz 659,481 Rthlr. 5 Gr. 3 Pf., Trier 596,004 Rthlr. 21 Gr. 11 Pf., Aachen 753,277 Rthlr. 18 Gr. 3 Pf. Außerdem waren die 2 allgemeinen preuß. Staatsabgaben, das Salzmonopol des Staats und die Zölle und Verbrauchsteuern auf den Handel mit dem Auslande nach dem Edict vom 26. Mai 1817 eingeführt. Der Vortheil, den der Staat auf die Tonne Salz von 405 berl. Pf. in den Rheinprovinzen beziehen kann, ist im Durchschnitt bei den itzigen Verkaufspreisen höchstens zu 4 Rthlr. 20 Gr. anzuschlagen. Nach langjährigen Erfahrungen in den alten Provinzen rechnet man auf den Menschen im Durchschnitt jährlich 18 Pf. Salz, folglich auf die 1,907,773 Einw. der Rheinprovinzen 84,790 Tonnen, und mithin einen Vortheil von 409,818 Rthlr.; der Ertrag ward aber bisher noch bei weitem nicht erreicht. Die Zoll- und Verbrauchsteuern liefern in diesen Provinzen etwa 700,000 Rthlr.; zusammen 5,151,652 Rthlr. 2 Gr. 4 Pf., also 2 Rthlr. 16 Gr. 8 Pf. vom Kopf (in Frankreich über 6 und in den Niederlanden über 7 Rthlr.). Die Zusatzcentimen enthalten vieles, was in den andern Provinzen des Staats als Communallast besonders geleistet wird. Die

ersten Einsammler der directen Steuern, Schulzen in den Dörfern, Bezirksvorsteher in den Städten, erhalten für diese Bemühung nichts vom Staat; die Unterhaltung der Wege liegt zunächst den Kreisen und Gemeinden ob, und wird durch Natural-, Hand- und Spanndienste bestritten. Die Unterhaltung der Elementarschullehrer ist Gemeindepflicht; die Gemeinde baut das Schulhaus, bezäunt und bestellt den Schulmorgen, liefert Getreide und Holz für den Schullehrer, und entrichtet für ihre Kinder Schulgeld an ihn; nur bei erwiesenem Unvermögen tritt der Staat zu. Alle diese Leistungen werden aus den Zusatzcentimen bestritten. Die Gerichtssporteln werden in den östlichen Provinzen besonders bezahlt; in den Rheinländern sind sie unter dem Enregistrement begriffen.

Im Regierungsbezirk Münster besteht noch die französische Verfassung in Rücksicht der directen Steuern; an die Stelle des französischen Enregistrement ist aber der altpreußische Stempel getreten. Der Bezirk bringt an directen und Stempelabgaben 666,713 Rthlr. 2 Gr. 7 Pf., nämlich Grundsteuer 399,440 Rthlr. 14 Gr. 9 Pf., Zulagecentimen dazu 88,268 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf., Personal- und Mobiliarsteuer 65,704 Rthlr. 21 Gr. 11 Pf., Zulagecentimen dazu 13,463 Rthlr. 17 Gr. 11 Pf., Thür- und Fenstersteuer 27,029 Rthlr. 4 Gr. 11 Pf., Zulagecentimen dazu 3784 Rthlr. 1 Gr. 9 Pf., Gewerbsteuer 32,925 Rthlr., Stempel 36,097 Rthlr. Außerdem der Ertrag des Salzmonopols und des Zolls und der Verbrauchsteuer von fremden Waaren. Im Regierungsbezirk Minden besteht noch größtentheils die Abgabeverfassung des ehemaligen Königreichs Westfalen, nur zum Theil durch die preußische Gesetzgebung abgeändert; er bringt demnach auf Grundsteuer 286,347 Rthlr. 23 Gr. 8 Pf., fixirtes Cavalleriegeld 46,685 Rthlr. 7 Gr. 6 Pf., Personensteuer 110,377 Rthlr. 1 Gr. 5 Pf., Gewerbsteuer 46,670 Rthlr., Stempel 34,708 Rthlr. und von der größentheils aufgehobenen Consumtionssteuer (die 1817. 204,203 Rthlr. eintrug) die Steuer von Mehl, Graupen, Grütze und Mastschrot 35 278 Rthlr. und vom Schlachtvieh 49,022 Rthlr. = 609,088 Rthlr. 8 Gr. 7 Pf., ohne das Salzmonopol, die Zölle und Verbrauchsteuern von fremden Waaren. Der Regierungsbezirk Arnsberg trägt 714,297 Rthlr. 20 Gr. 4 Pf., nämlich Grundsteuer mit Einschluß der Zusatzcentimen 521,035 Rthlr. 15 Gr. 2 Pf., Personal- und Mobiliarsteuer 57,631 Rthlr. 17 Gr. 8 Pf., Vermögensteuer 10,338 Rthlr. — Gr. 3 Pf., beständige Lehngefälle 185 Rthlr.,

Hoheitsgefälle aus dem Witgensteinischen 54 Rthlr. 11 Gr. 3 Pf., Judenschutzgeld 1250 Rthlr., Gewerbsteuer 87,467 Rthlr., Stempel 36,336 Rthlr. Dazu das Salzmonopol und die Zölle und Verbrauchsteuern von fremden Waaren. Die Provinz Westfalen trägt demnach 1,940,099 Rthlr. 7 Gr. 6 Pf. Abgaben, wovon auf den Kopf 1 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. kommen. Der Gewinn des Staats an der Tonne Salz ist in der Provinz bei itzigen Verkaufspreisen auf 5 Rthlr. 9 Gr. 7 Pf. berechnet worden; jeden Menschen zu 18 Pf. Salz im Durchschnitt jährlich veranschlagt, beträgt der Verbrauch der Provinz (1817. 1,074,079 E.) 47,737 Tonnen, wovon der Staat 257,746 Rthlr. 15 Gr. 7 Pf. gewinnt. An den auf 6 Mill. für den Staat vorläufig geschätzten Abgaben an Zöllen und Verbrauchsteuern würde die Provinz Westfalen im Verhältniß ihrer Volkszahl Antheil nehmen mit 611,629 Rthlr., und ⅙ davon abgezogen wegen der niedrigern Zollsätze und der geringern Verbrauchsteuern von Wein in den westlichen Provinzen bleibt als wahrscheinlicher Ertrag ½ Mill. Rthlr. Die Provinz Westfalen würde demnach überhaupt ertragen 2,747,845 Rthlr. 23 Gr. 1 Pf., wovon der Einwohner im Durchschnitt 2 Rthlr. 13 Gr. 5 Pf. leistet. Der Reinertrag des Salzmonopols in den 3 westlichen Provinzen war 1817. 516,043 Rthlr. 8 Gr. 9 Pf., und der Ertrag der Zölle und Verbrauchsteuern von fremden Waaren nach Abzug der Hebekosten 1,468,140 Rthlr. — Gr. 6 Pf. Also der Ertrag aller Abgaben dieser 3 Provinzen 8,016,116 Rthlr. 19 Gr. 1 Pf., und von den 2,981,852 E. dieser 3 Provinzen trug jeder Einwohner im Durchschnitt zu den Staatslasten 2 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf. bei, weniger als in allen größern teutschen Staaten. Unter jener Summe sind auch 947,440 Rthlr. 18 Gr. 3 Pf. Zusatzcentimen, die zu besondern, großentheils Communalzwecken erhoben werden. Auf königl. Befehl vom Mai 1819 soll die Thür- und Fenstersteuer in den Provinzen Cleve-Berg und Niederrhein und in dem Regierungsbezirk Münster von dem Tag an, wo die neuen Getränksteuern vom inländischen Brantwein und Braumalz (nach der Verordnung vom 8. Febr. 1819) zur Erhebung kommen, nicht mehr als eine Staatsabgabe angesehen, sondern den Gemeinen überlassen werden, solche bloß für ihre Gemeineausgaben zu erheben.

Die 3 außerteutschen Provinzen trugen bisher 7,508,667 Rthlr. 19 Gr. 8 Pf., nämlich Grundsteuern 1,247,004 Rthlr. 18 Gr., Zoll (1817) 1,325,051 Rthlr., Accise- und Verbrauchsteuern 2,701,990 Rthlr., Personensteuer vom platten

Lande, die in den alten Provinzen seit 1811 an die Stelle der 1810 dem Lande auferlegten Mahlsteuer trat, 329,193 Rthlr. 12 Gr., Reineinkommen vom Salzmonopol 991,447 Rthlr. 17 Gr. 11 Pf., Gewerbsteuer 311,945 Rthlr., vermischte Personal- und Gewerbsteuern 16,645 Rthlr. 19 Gr. 9 Pf. (ohne 21,944 Rthlr. 19 Gr. 5 Pf, welche die Mennoniten und Juden in den vormals zum Herzogthum Warschau gehörigen Landestheilen für die Befreiung von persönlichen Kriegsdiensten zahlen), Stempel 401,726 Rthlr., Beitrag der altländischen Städte zur Generalserviskasse von 1817, ohne Hebekosten und ohne die besondern Zuschüsse der einzelnen Städte zu ihren örtlichen Quartierbedürfnissen 183,664 Rthlr. Dazu trugen bei Ostpreußen 3,579,491 Rthlr. 8 Gr. 4 Pf., Westpreußen 2,401,559 Rthlr. 19 Gr. 7 Pf., Posen 1,527,616 Rthlr. 15 Gr. 9 Pf. Jeder einzelne Einwohner im Durchschnitt trug bei in Ostpreußen 3 Rthlr. 21 Gr. 5 Pf., Westpreußen 4 Rthlr. 3 Gr. ½ Pf., Posen 1 Rthlr. 19 Gr. 3 Pf., in den 3 Provinzen zusammen genommen 3 Rthlr. 4 Gr. 8¼ Pf. Diese Verhältnisse ändern sich nunmehr wesentlich in Folge der Gesetze von dem Zoll und den Verbrauchsteuern der fremden Waaren von 1818, und der Besteuerung des inländischen Brantweins und Braumalzes von 1819.

In den 4 teutschen östlichen Provinzen (Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen) ist der Ertrag der Abgaben nach dem Zustande vor dem 1. Jan. 1819. 21,383,627 Rthlr. 10 Gr. 2 Pf., nämlich Grundsteuern 4,476,797 Rthlr. 13 Gr. 1 Pf., Quatember in den sächsischen Landestheilen 281,413 Rthlr. 2 Gr. 1 Pf., vermischte Abgaben 61,885 Rthlr. 11 Gr. 7 Pf., Zölle (nach dem Ertrag von 1817) 2,545,889 Rthlr., Accise- und andre Verbrauchsteuern nach demselben 9,023,040 Rthlr., Ertrag des Salzmonopols (nach der Rechnung für 1816) 1,526,556 Rthlr. 23 Gr. 5 Pf., Personensteuer 1,002,121 Rthlr. 8 Gr., Gewerbsteuer 788,012 Rthlr., Stempel 1,137,149 Rthlr., Beitrag der altländischen Städte zur Generalserviskasse 540,763 Rthlr. Da 1817 in diesen Provinzen 5,205,368 E. lebten, so brachte der Kopf im Durchschnitt auf 4 Rthl. 2 Gr. 7 Pf.

Die gesamten Staatseinkünfte mit Ausnahme der Post, Lotterie und einiger nicht erheblicher Nebenartikel betragen daher 44,608,658 Rthlr., worunter 36,908,412 Rthlr. an Abgaben, so daß von den 10,536,571 E. 1817 der Kopf im Durchschnitt 3 Rthlr. 12 Gr. ⅚ Pf. trug.

Im Jahre 1816 sind in Berlin versteuert worden: 18,023,888 Pf. Fleisch, ohne Wildpret, Geflügel und Fische;

287,476$\frac{3}{64}$ Scheffel Weizen zu Mehl, Graupen und Grütze, 480,711$\frac{2}{32}$ Schfl. Roggen und Gerste zu Mehl, Graupen und Grütze; 19,890,189$\frac{1}{12}$ Quart Bier; 5,294,142 Quart Brantwein. An Accise kamen davon auf: vom Fleisch 249,336 Rthlr. 2 Gr. 1 Pf., vom Weizen 191,513 Rthlr. 11 Gr. 8 Pf., vom Roggen 94,500 Rthlr., vom Bier 185,153 Rthlr. 5 Gr. 1 Pf., vom Brantwein 325,060 Rthlr. 19 Gr. 6 Pf., zusammen 1,045,563 Rthlr. 14 Gr. 4 Pf., mit Einschluß der Communalaccise, d. i. des Aufschlags auf vorstehende Artikel zur Bestreitung eines Theils der Communalbedürfnisse. Auch ging ein Theil davon auf das benachbarte platte Land und selbst auch in entferntere Ortschaften. Jeder berliner Einwohner zahlte daher im Durchschnitt für diese Nahrungsmittel jährlich 6 Rthlr. — Gr. ½ Pf. Accise. Außerdem viele gesellschaftliche öffentliche Abgaben, z. B. Kämmereiabgaben, Erhaltung der Brunnen, Laternen und Wachen, Armen- und Brandkassengelder, Justizgelder (zur Erhaltung der Gefangenen und Criminalanstalten), Jurisdictionssporteln, Kanzleigebühren ꝛc. So zahlten 1818 die 5889 Eigenthümer Berlins, die Einquartierung zu tragen verpflichtet sind, jährlich 174,364 Rthlr., und die 33,700 Miether zu den jährlichen Servis- und Einquartierungskosten 244,987, zusammen 419,351 Rthlr. Die Garnison betrug im Durchschnitt 4400 Mann. Vor 1806 betrug die Summe der Servis- und Einquartierungskosten nur 80,720 Rthlr., weil damals mehrere Casernen vorhanden waren, und den beweibten Soldaten nur Obdach, itzt auch Holz, Licht, Mobilien, Bettwäsche ꝛc. gegeben werden. Für das J. 1819 werden die gesamten Servis- und Einquartierungskosten 341,794 Rthlr. betragen, gegen die Durchschnittssumme der J. 1817 und 1818 von 419 351 Rthlr. weniger 77,557 Rthlr. und gegen die jährlichen Kosten von 1806 von 80,720 Rthlr. mehr 261,074 Rthlr.

Nach der Verordnung vom 17. Jan. 1820 sind als Staatsschulden anerkannt: verzinsliche Staatsschuld 180,091,722, unverzinsliche 11,242,347, unter Staatsgewähr stehende Provinzialschulden 25,914,694 = 217,248,762 Rthlr. Die Staatsschuld betrug nämlich 1806. 54,419,149; dazu vom 1. Jan. 1807 — 31. Dec. 1812. 77,346,187; vom 1. Jan. 1813 — 1820. 40,564,206, mit den neuerworbenen und wieder eroberten Ländern übernommen 34,749,303, Geldabfindung wegen erworbener Territorialrechte und nutzbarer Gerechtsame 10,169 916 (z. B. an Dänemark für Schwedisch-Pommern außer dem Lauenburgischen 2,600,000 Rthlr.) Die verzinsliche Staatsschuld beträgt

	Capital	Zinsen
1) für die Anleihen im Auslande	35,982,010 Rthlr.	1,799,100 Rthlr.
2) „ alte kurmärk. landschaftl. Obligationen	3,234,891 „	160,616 „
3) „ einzelne Schulden auf besondere Verschreibungen	598,536 „	24,836 „
4) „ die Domainenpfandbriefe	6,527,295 „	262,664 „
5) „ die Staatsschuldscheine oder die consolidirte Schuld mit Einschluß der $18\frac{17}{18}$ nothwendig gewordenen Mehrausgaben, der noch nothwendigen außergewöhnlichen Bedürfnisse der Zinsen- und Capitalrückstände, Zahlungen an auswärtige Staaten, Festungsbau, Garnisoneinrichtungen, Land- und Wasserstraßen rc.	119,500,000 „	4,780,000 „
6) für die noch nicht liquidirte Schuld	15,249,040 „	609,960 „
	180,091,722 Rthlr.	7,637,277 Rthlr.

Der jährliche Tilgungsfonds beträgt 2,505 850 Rthlr.; er enthält

1) die aus ihrem besondern Tilgungsfonds bereits in der Ablösung begriffenen Anleihen im Ausland, die schon gemindert sind,	33,124,867 Rthlr.	896,166 Rthlr.
2) die von diesen Capitalien in Zukunft disponibeln Specialtilgungsfonds, die zu dem allgemeinen Tilgungsfonds kommen	2,857,143 „	
3) die aus dem allgemeinen Tilgungsfonds abzulösenden Schulden		
a) zu deren Tilgungsfonds die ganze Zinsersparniß von den daraus getilgten Capitalien ohne Unterbrechung bis zur gänzlichen Ablegung der Capitalien zutritt		
α) von den Anleihen im Auslande	3,234,891 „	
β) „ „ kurmärk. landschaftl. Obligationen	598 536 „	

	Capital	Zinsen
b) zu deren Tilgungsfonds die ganze Zinsersparniß nur alle 10 Jahre zukommt, nämlich		
α) Domainenpfandbriefe	5,527,245 „	
β) die consolidirte Staatsschuld	119,500,000 „	
γ) die noch in Liquidation stehenden Schulden	15,249,040 „	
S. von 2 und 3 ohne 1.	146,966,854 Rthlr.	1,589,684 Rthlr.
Gesamter Tilgungsfonds der verzinslichen Schuld		2,485,850 Rthlr.

Dazu kommen jährlich 20,000 Rthlr., um welche die unverzinsliche Schuld gekürzt wird, nämlich die Thaler- und Tresorscheine und die Cassenbillets, deren Summe 11,242,347 Rthlr. beträgt.

Die verzinsliche Schuld ist	180,091,720 Rthlr.
„ unverzinsliche „ „	11,242,347 „
	191,334,067 Rthlr.
Die Zinsen betragen jährlich	7,637,177 Rthlr.
Der Tilgungsfonds beträgt	2,505,850 „
	10,143,027 Rthlr.

Dazu sind folgende Einkünfte angewiesen:

1) an Einkommen aus den Domainen und Forsten (von dem der König für sich und seinen Hofstaat nur 2½ Mill. genommen)	5,868,000 Rthlr.
2) aus den Domainenverkäufen	1,000,000 „
3) „ „ Salzgefällen	3,275,027 „
	10,143,027 Rthlr.

Der Tilgungsfonds beträgt $2\frac{1}{2}$ Mill., also $\frac{1}{72}$ der Schuld; in Frankreich 60 und mit den außergewöhnlichen Einnahmen 68, also $\frac{1}{53}$; in Oestreich 9 Mill. C. M., also $\frac{1}{10}$ der alten und neuen Schuld; von dem englischen von 12 Mill. Pf. Sterl. ist itzt keine Rede, da die Regierung seit der Aufhebung der Einkommensteuer (von 15 Mill.) ihn zu den laufenden Staatsausgaben verwendet, da sie dieselben weder durch Steuern, noch neue Anleihen aufzubringen weiß.

Bis 28. Juni 1824 sind von Staatspapieren von der dazu bestimmten Commission vernichtet worden 193,156,419 Rthlr. 10 Sgr. — Nach der Kabinetsordre vom 13. Mai 1824 werden vom 1. Juli an die vermittelst des Tilgungsfonds einzulösenden Staatsschuldscheine in halbjährigen Raten im März und Sept. jeden Jahrs durch öffentliche Verlosung ausgewählt.

Die Kriegsschuld der Kurmark (mit Ausschluß Berlins) betrug im Nov. 1822. 6 Mill. Rthlr. (die übrige Schuld von 10,665,878 Rthlr. hat der Staat übernommen; die Beiträge der Kurmark mit Ausschluß der Uckermark und der Stadt Berlin betragen jährlich 300,000 Rthlr., und werden aufgebracht durch einen auf die Steuer von Braumalz beizunehmenden Zuschlag von 5 Sgr. pr. Ct.; directe Steuern der Rittergutsbesitzer, Stadtbewohner und übrigen Landbewohner; die ersten zahlen 21,900, die 2ten 101,400 und die letzten 147,500 Rthlr. — Das Kriegsschuldenwesen der Neumark (mit Ausschluß des cotbuser Kreises) ist im Aug. 1822 so regulirt, daß von der Schuld an Capital und Zinsrückständen von 5,174,634 Rthlr. 9 Sgr. 10 Pf. vom Staat übernommen wurden 3,474,634 Rthlr. 9 Sgr. 10 Pf., und der Neumark als Provinzialschuld 1,700,000 Rthlr. in Interimsscheinen zur Verzinsung und allmäligen Tilgung verbleiben.

Nach dem Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. Sept. 1814 und der Instruction über den Eintritt der Freiwilligen in das stehende Heer zur Ausführung der in diesem Edikt darüber enthaltenen allgemeinen Festsetzungen vom 19. Mai 1816 ist jeder Eingeborne, sobald er das 20ste Jahr vollendet, zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Die bewaffnete Macht besteht aus dem stehenden Heer, der Landwehr des ersten und zweiten Aufgebots und dem Landsturm. Das stehende Heer bestehet aus denjenigen, die sich mit Rücksicht auf weitere Beförderung zum Dienst melden, und den in dieser Hinsicht

vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen, den Freiwilligen, die sich dem Kriegsdienst widmen, aber keine Prüfung bestehen können, und einem Theile der jungen Mannschaft vom 20—25sten Jahre. Die 3 ersten Jahre befindet sich die Mannschaft des stehenden Heeres durchgängig bei ihren Fahnen, die beiden letzten Jahre wird sie in ihre Heimath entlassen, und dient im Fall eines entstehenden Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres. Junge Leute aus den gebildeten Ständen, die sich selbst kleiden und bewaffnen, können sich in die Jäger- und Schützencorps aufnehmen lassen, und nach einer einjährigen Dienstzeit zur Fortsetzung ihres Berufs auf ihr Verlangen beurlaubt werden, und treten nach den abgelaufenen 3 Dienstjahren in die Landwehr des ersten Aufgebots, wo sie nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Verhältnisse die ersten Ansprüche auf die Offizierstellen haben. Die Landwehr des ersten Aufgebots ist im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt, und dient im In- und Auslande; im Frieden aber ist sie, die Bildungs- und Uebungszeit ausgenommen, in ihre Heimath entlassen. Sie wird ausgewählt aus allen jungen Männern vom 20sten bis 25sten Jahre, die nicht im stehenden Heere dienen, aus den in den Jäger- und Schützenbataillons ausgebildeten und aus der Mannschaft vom 26sten bis zurückgelegten 32sten Jahre. Ihre Uebungen sind zu gewissen Tagen in kleinen Abtheilungen in der Heimath, und einmal des Jahrs in größern Abtheilungen, in Verbindung mit Theilen des stehenden Heeres. Um die körperliche und wissenschaftliche Ausbildung so wenig als möglich zu stören, ist das vollendete 20ste Jahr zum Anfang des Kriegsdienstes festgestellt; doch kann jeder junge Mann nach vollendetem 17ten Jahre, wenn er die nöthige körperliche Stärke hat, sich zum Kriegsdienst melden, wodurch er dann um eben so viel Jahre früher wieder aus der Verpflichtung heraustritt. Die Landwehr des zweiten Aufgebots verstärkt im Kriege die Besatzungen und die Sicherheit der Provinz, oder wird auch nach dem Bedürfniß zur Verstärkung des Heers gebraucht, und wird aus allen Männern, die aus dem stehenden Heer und der Landwehr des ersten Aufgebots austreten, und aus den Waffenfähigen bis zum zurückgelegten 39sten Jahre ausgewählt. Sie wird in Friedenszeiten nur in kleinen Abtheilungen und an einzelnen Tagen in ihrer Heimath versammelt. Der Landsturm tritt nur in dem Augenblick, wenn ein feindlicher Anfall die Provinz überzieht, auf des Königs Befehl zusammen;

er besteht aus allen Männern bis zum 50sten Jahre, die nicht in das stehende Heer und die Landwehr eingetheilt sind, aus allen Männern, die aus der Landwehr ausgetreten, und aus allen rüstigen Jünglingen vom 17ten Jahre an, und theilt sich in die Bürgercompagnien in den großen Städten, und in die Landcompagnien in den mittlern und kleinen Städten und auf dem platten Lande. Wer im stehenden Heer nach dem Ablauf seiner dreijährigen Dienstzeit länger fortdienen will, verpflichtet sich dazu auf 6 Jahre, und bekommt dafür eine äußerliche Auszeichnung, bei einer zweiten Verlängerung der Dienstzeit eine Soldzulage und den Anspruch auf eine Versorgung, wenn er zum weitern Dienst unfähig geworden. Eben so erhalten die nach der gesetzlich zurückgelegten Dienstzeit im 1sten oder 2ten Aufgebot der Landwehr länger fortdienenden eine äußere Auszeichnung und Ansprüche auf die ihren Fähigkeiten angemeßne Beförderung in ihren Regimentern. — Die jungen Leute, die den letztern Krieg als Freiwillige mitgemacht haben, und auf ihr Ansuchen entlassen wurden, sind nach einem Schreiben des Königs an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg vom 3. Sept. 1814 ohne Rücksicht auf ihr Alter vom Dienst im stehenden Heere entbunden. — Nach der Landwehrordnung vom 21. Nov. 1815 besteht jedes Landwehrregiment aus 2 Bataillonen (von 4 Compagnien) und 2 Cavallerie-Schwadronen des ersten, und 2 Bataillonen und 2 Cavallerie-Schwadronen des zweiten Aufgebots. Jede Landwehrcompagnie des ersten Aufgebots besteht aus 1 Capitain, 1 Premierlieutenant, 3 Secondelieutenants, 22 Unteroffizieren, worunter 2 Artillerieunteroffiziere, 4 Spielleuten, 300 Landwehrmännern, 25 Artilleristen, zusammen 351 Köpfen, mit Ausschluß der Offiziere, und eben so die Compagnie des zweiten Aufgebots. Eine Cavallerie-Schwadron des ersten und zweiten Aufgebots besteht aus 1 Rittmeister, 1 Premierlieutenant, 2 Secondelieutenants, 12 Unteroffizieren, 2 Trompetern, 120 Landwehrreitern, 1 Fahnenschmidt, zusammen 134 Köpfen, mit Ausschluß der Offiziere und des Fahnenschmidts. Das Offiziercorps wird außer der jährlichen Uebung der Landwehr beurlaubt, aber ein besoldeter Stab der Offiziere derselben, ungefähr wie bei den englischen Milizregimentern, gebildet. Der Stab eines Regiments des ersten Aufgebots besteht in Friedenszeiten aus 1 Commandeur, 1 Adjutanten, der auch Rechnungsführer ist, 1 Bataillonschirurgus, 1 Bataillonstambour, 1 Bataillonsschreiber und 1 Büchsenschmidt;

für ein Bataillon des zweiten Aufgebots nur aus 1 Commandeur und 1 Adjutanten. Außerdem werden noch besoldet und bleiben im Dienst 1 Feldwebel, 1 Capitaind'armes und 2 Gemeine, und von jeder Cavallerie-Schwadron des ersten Aufgebots 1 Offizier, 1 Wachtmeister, 3 Gefreite, 1 Trompeter. Die übrigen Offiziere treten mit wenigen Ausnahmen mit unbestimmtem Urlaub in ihre früheren Verhältnisse zurück, und erhalten, wenn sie nicht sogleich in ihre frühere Beschäftigung zurückkehren können, noch auf 2 oder 1 Jahr den halben Sold. Auch die Mannschaft der Landwehr wird auf Urlaub entlassen, und die Halbinvaliden können auf Verlangen in Garnisonbataillone oder Gensd'armerie eintreten. Es wird ein Hauptaugenmerk bleiben, daß die Auswahl der Offiziere immer auf die achtungswerthesten Landwehrpflichtigen des Kreises falle, und dies als eine Ehrensache der gebildeten Klassen angesehen werde. Zu Offizieren sollen vorgeschlagen werden: die Offiziere, die ihrer häuslichen Verhältnisse wegen ihre Entlassung aus dem stehenden Heere nachsuchten; freiwillige Jäger, die bei ihrer Entlassung vom Regiment das Zeugniß der Fähigkeit zum Offizier erhielten, und im Kreise angestellt oder angesessen sind; Unteroffiziere, insofern sie freie Grundeigenthümer sind; Eingeseßne des Kreises, die ein Vermögen von 10,000 Rthlr. Capitalwerth besitzen, oder die Einkünfte eines solchen Kapitals beziehen. Ueberhaupt soll bei der Wahl der Landwehroffiziere nach einer kön. Kabinetsordre vom J. 1818 vorzüglich auf solche Personen gesehen werden, die nicht allein die erfoderlichen militairischen und staatsbürgerlichen Eigenschaften besitzen, sondern auch durch ihr moralisches Benehmen sich die Achtung ihrer Mitbürger erworben haben. Die Auswahl der Regiments- und Bataillons-Commandanten hat sich der König selbst vorbehalten. Für die Versorgung der invaliden Offiziere und Soldaten wird nach den bestehenden Grundsätzen verfahren. Das erste Aufgebot wird jährlich 2, das zweite Aufgebot jährlich eine große Friedensübung haben; die erste Uebung des ersten Aufgebots dauert 3 Wochen, die zweite 8 Tage. — Nach der kön. Verordnung vom 5. Mai 1817 werden die Landwehrregimenter künftig nach den Regierungsbezirken eingetheilt, in denen sie ihre Ergänzungsbezirke bekommen, nicht mehr nach den Provinzen, sondern nach dem Hauptort jenes Bezirks benannt, und mit den Namen versehen, die sie, wenn ihrer 2 im Kriege zusammengesetzt werden, führen sollen. So führen z. B. die bisher dem ersten

ostpreußischen Linieninfanterieregiment beigegebenen und bis itzt den Namen 1stes und 2tes ostpreußisches Landwehrregiment führenden 2 Regimenter künftig den Namen 1stes und 2tes gumbinnensches Landwehrregiment und dabei die gemeinschaftliche Numer 1, sobald beide im Kriege zusammengesetzt werden; eben so führen das berliner und 4te potsdamer Landwehrregiment No. 20, und gehören zum Linieninfanterieregiment No. 20, dem 3ten brandenburgischen.

Das Heer zählte 1822. 246 Bataillone Infanterie, 256 Schwadronen Cavallerie (wovon 116 Bat. und 104 Schw. Landwehr, die außer der jährlichen Uebungszeit nur in Stämmen bestehn), 135 Compagnien Artillerie und 18 Comp. Pioniere. Im J. 1821 zählte das stehende Heer ungefähr 118,800 Mann; 1) Garde- und Grenadiercorps: a) Feldtruppen: α) erste Gardedivision 2 Reg. Garde zu Fuß, Gardejägerbat., Lehrinfanteriebat., 2 Gardelandwehrreg., Reg. Garde du corps, Reg. Gardehusaren. β) Zweite Gardedivision, 2 Grenadierreg., Kaiser Alexander und Franz, Gardeschützenbat., 2 Gardelandwehrreg., Gardedragoner- und Ulanenreg., Lehrschwadron. γ) Für beide Divisionen Gardelandwehrcavalleriereg., Gardeartilleriebrigade, Gardepionierabtheilung. b) Garnisontruppen: 6 Garnisoncomp., 2 Grenadiercomp., Gardeinvaliden zu Potsdam und Werder. 2) Linientruppen: a) stehendes Heer: 32 Reg. Infanterie zu 3 Bat., 8 Reg. Infant. (Reserve) zu 2 Bat., 2 Bat. Jäger, 2 Bat. Schützen, 32 Reg. Cavallerie (8 Cuirassier-, 4 Dragoner-, 12 Husaren- und 8 Ulanenreg.), 8 Artilleriebrigaden, 8 Pionierabtheilungen. 3) Landwehr: 32 Reg. zu 3 Bat. und 3 Schw., 4 Reserve-Landwehrreg. zu 6 Comp. 4) Garnisontruppen: 48 Garnisoncomp., 16 Invalidencomp. Infanterie 80,800, Cavallerie 21,700, Artillerie 14,000, Ingenieurs und Pioniere 230 = 118,800 Mann. Die Invaliden 6400 Mann. Bei einem allgemeinen Angriff kann der Staat stellen 1) vom stehenden Heer mit der dann zutretenden Kriegsreserve und Landwehr ersten Aufgebots 298,000 Mann und 40,000 Pferde; 2) an Landwehr zweiten Aufgebots, je nachdem dieselbe zur Vertheidigung ihrer Provinz erfoderlich wird, 180,000 Mann. Der Generalstab der Armee, dem ein eigner Chef vorgesetzt ist, besorgt unter Aufsicht des Chefs die Anfertigung von Charten, alle Vermessungen, Aufnahmen und Zeichnungen, alle Vorarbeiten zum Kriege und Entwürfe für den Generalstab, im Einverständniß mit dem Kriegsminister.

Nach der königl. Anordnung vom Aug. 1822 werden

zur Ergänzung der Kriegsreserve Rekruten ausgehoben, deren Vereidung aber erst bei ihrem wirklichen Eintritt erfolgt; sie heißen 5jährige Kriegsreservisten, und erhalten die Ausbildung bei den verschiedenen Landwehrstäben der Provinzen, bleiben in den gewöhnlichen Fällen unter ihrer bisherigen Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, und kommen nur in Desertionsfällen unter die Militairgerichte. — Nach der Verordnung von demselben Monat werden junge Leute, die sich dem Schulfach oder geistlichen Stand widmen, und bei der jährlichen Ersatzaushebung auf den Grund von Zeugnissen des Oberpräsidenten der Provinz über die Nothwendigkeit der Zurückstellung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des öffentlichen Unterrichts oder Cultus berücksichtigt worden sind, wenn sie vor zurückgelegtem 32sten Jahre sich durch ein unangemessenes Betragen oder Nachlässigkeit in Fortsetzung ihrer Studien der ihnen zu Theil gewordenen Begünstigung unwürdig machen, oder zu einem andern Stande oder Gewerbe übergehen, nachträglich zum 3jährigen Dienst bei den Fahnen eingestellt, und bleiben demnächst 2 Jahre in der Kriegsreserve und 7 Jahre im ersten Aufgebote der Landwehr, um ihrer spätern Einstellung ungeachtet ihre 12jährige Dienstzeit in dem stehenden Heer und der Landwehr ersten Aufgebots vollständig abzuleisten. — Nach der königl. Bestimmung vom 10. März 1823 fallen die bisherigen provinziellen Bezeichnungen der Linienregimenter, Jäger- und Schützenabtheilungen, Artilleriebrigaden, Pionierabtheilungen und Invalidencompagnien weg, weil mehrere derselben, z. B. das 5te Armeecorps, uneigentlich sind, und mit dem Ergänzungsbezirk des Corps in keiner Beziehung stehen. Nur folgende Regimenter werden noch angegebenermaßen bezeichnet: 8tes Infanteriereg. genannt Leibinfanteriereg., 9tes Infanteriereg. genannt colbergisches, 2tes Cuirassierreg. genannt Königin, 1stes und 2tes Husarenreg. genannt 1stes und 2tes Leibhusarenreg.; die 8 Reserve-Infanterieregimenter werden wie bisher bezeichnet. — Die Armee zählt 10,683 Offiziere, darunter 667 adeliche und 73 bürgerliche Stabsoffiziere, 1007 adelige und 671 bürgerliche Hauptleute, mit Einschluß der Landwehr. Von den angestellten Premierlieutenants befinden sich 41 adelige und 91 bürgerliche bei der Reiterei, 600 zu gleichen Theilen bei der Infanterie, 25 adelige und 144 bürgerliche bei der Artillerie, 135 adelige und 768 bürgerliche unter der Landwehr. Ueberhaupt zählt die Landwehr 362 adelige und 2732 bürgerliche Offiziere.

Nach Ribbentropps Sammlung aller Vorschriften, die sich auf die preuß. Militairökonomie beziehen, erhält ein General der Infanterie oder Cavallerie jährlich 6000 Rthlr. Gage, ein Generallieut. 4000, ein Generalmajor 3000, ein Stabsoffizier der Inf. 1800, der Cavallerie 1900 Rthlr. Beim Commando einer Provinz oder Brigade erhalten die Generale Zulage. Artillerieoffiziere bekommen höhere Gage, als die der Infanterie, wegen der Bücher und Instrumente, die sie sich anschaffen müssen. Die beim Festungsbau arbeitenden Soldaten erhalten täglich 1 Gr. Zulage; arbeiten sie im Wasser, alle 5 Tage 16 Groschen. Für die Lehranstalten zum Behuf der Unteroffiziere und Soldaten vergütet der Staat auf jede Escadron oder Compagnie 1—2 Rthlr. — Mit dem Militair gemeinschaftlich besorgen die Bürgerbataillons (von 1806—12 Bürgergarde genannt) die Bewachung der Städte, und letztere namentlich die innere Polizei derselben, in Berlin (2 Escadrons Cavallerie, 1 Schützencorps in eine Compagnie formirt, und 8 uniformirte Bataillons zu Fuß, wovon 3 mit Feuergewehren, jedes zu 4 Compagnien von 120 M.; außer diesen noch 5 Bataillone, deren Mitglieder nicht uniformirt sind), Brandenburg ꝛc. Die durch das Gesetz vom 30. Dec. 1820 neu organisirte Gensd'armerie ist in Rücksicht auf Oekonomie, Disciplin und übrige innere Verfassung unter dem Oberbefehl eines Generals, als Militairchefs, dem Kriegsministerium, in Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung aber unter den betreffenden Civilbehörden dem Ministerium des Innern und der Polizei, und eine besondere Abtheilung derselben, die Gränzgensd'armerie, die zunächst zur Aufrechthaltung der Zoll- und Steuergesetze bestimmt ist, unter den betreffenden Civilbehörden dem Finanzministerium untergeordnet. Das Corps besteht, mit Ausschluß der Gränzgensd'armerie, aus 56 Offizieren, 96 Wachtmeistern und 1240 Gensd'armes, die in 8 Brigaden getheilt sind. Die Gränzgensd'armerie ist in 6 Sectionen getheilt, deren jede aus 2 Offizieren, 4 Wachtmeistern und 44 Gensd'armes besteht. Im Allgemeinen ist sie bestimmt, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staats und in Handhabung der deshalb bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen. —

Zu den Militairbildungsanstalten gehören die Cadettenanstalten (in 2 Hauptabtheilungen, für die erste zu Berlin [mit 208], für die zweite zu Potsdam [mit 48]

und Culm [mit 80 königl. Zöglingen], welche die jüngern Knaben zur Einstellung in die erste vorbereiten; zur Aufnahme haben nur Offizierssöhne Anspruch, deren Väter vor dem Feinde blieben, oder denen der König einen Beweis seines Wohlwollens geben will), die allgemeine Militairschule in Berlin (für Offiziere), die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule zu Berlin, die Divisions- und Regimentsschulen, die 1811 gestiftete königl. medizinisch-chirurgische Militairakademie in Berlin für künftige Militairärzte, die 1795 errichtete königl. medizinisch-chirurgische Pepiniere in Berlin, itzt mediz.-chirurgisches Friedr.-Wilh. Institut genannt ꝛc.

Die Hauptfestungen des Staats sind: in Preußen: Danzig mit Weichselmünde, Graudenz, Pillau, Thorn; in Pommern: Colberg, Stettin; in Brandenburg: Cüstrin, Spandau; in Schlesien: Glaz, Glogau, Kosel, Neiße, Schweidnitz, Silberberg; in Sachsen: Magdeburg, Wittenberg, Torgau, Erfurt; in Westfalen: Minden; in Cleve-Berg: Wesel und Cöln; in Niederrhein: Jülich, Saarlouis und Ehrenbreitstein mit Coblenz. Auch hat Preußen in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg das Besatzungsrecht mit Oestreich und den Niederlanden gemeinschaftlich.

Zur Belohnung des militairischen Verdienstes ist außer den dazu bestimmten kön. Orden und den Verdienstmedaillen (s. S. 267) schon 1809 verordnet worden, in den Kirchen jedes Regiments die Namen derjenigen Soldaten, die in den Feldzügen durch besonders auszeichnendes Verhalten die Ehrenzeichen erhalten haben, oder den schönen Tod fürs Vaterland starben, auf Ehrentafeln gezeichnet den dankbaren Nachkommen zu überliefern. Im Oct. 1816 waren 2322 invalide Offiziere, Unterstabs- und andre Militairbeamte mit Pension oder Wartegeld bis zum Eintritt der Versorgung, deren Jahrgehalt sich auf 629,355 Rthlr. belief, ohne die invaliden Militairpersonen der neu erworbenen Provinzen. Alle verstümmelten oder schwer verwundeten Invaliden werden entweder in Invalidenhäuser (in Berlin, Stolpe, Rybnik ꝛc.) oder den 20 Invalidencompagnien untergebracht, und erhalten in diesen Anstalten Obdach, Kleidung, Unterhalt und die nöthige ärztliche Pflege. Im J. 1817 befanden sich in diesen Anstalten 156 Offiziere und 5689 M., deren Unterhaltung 256,350 Rthlr. kostete. Nach einer königl. Verordnung vom J. 1818 werden auch die Invalidencompagnien, gleich den Garnisonbataillons, den 8 Armeecorps zugetheilt, so daß jedes 2 Comp.

zu 200 M. erhält, von den itzt bestehenden 18 Comp. aber 2 eingehen. Die bestehenden Invalidenanstalten der Garde und der Grenadiercorps verbleiben; nur werden die 4 Comp. in 2 Abtheilungen umgeformt, behalten aber ihre Stärke von 600 Mann. Zur Aufnahme der ganz verstümmelten Leute der ganzen Armee dienen, wie bisher, die Invalidenhäuser. Wenn die Invaliden bei ihren Angehörigen sich aufhalten, so werden sie nach dem Grade ihrer Dienstunfähigkeit mit dem ganzen Gehalt ihres Ranges, oder einem doppelten oder diesem gleichen Gnadengehalte in ihre Heimath entlassen, jedoch nur dann, wenn sie durch obrigkeitliche Bescheinigung darthun, daß dieser Gnadengehalt neben den ihnen von ihren Verwandten oder von andern Seiten zugehenden Unterstützungen zu ihrem Unterhalte hinreichend und sie auf keine Weise genöthigt sind, dem Publikum durch Ansprechen um Unterstützung lästig zu fallen. Leicht verwundete oder sonst durch die Folgen des Dienstes unfähig gewordene Krieger erhalten nach dem Grade ihrer Erwerbungsfähigkeit den einfachen oder doppelten Gnadengehalt ihres Ranges als Unterstützung. Auch die städtischen Commissionen zur Unterstützung der Freiwilligen und Landwehrmänner 2c. und die vaterländischen und andere Vereine in Berlin 2c. gewähren den Invaliden, denen neben den vom Staat bewilligten Wohlthaten noch eine besondere Beihülfe erfoderlich ist, dieselbe nach Maßgabe ihres Bedürfnisses und individuellen Verhältnisses. Da in den Feldzügen 181$\frac{3}{5}$ an 3000 preußische Krieger von Augenentzündungen befallen worden, von denen über 500 erblindet blieben, zu deren Besten von den Bewohnern des Landes etliche 20,000 Rthlr. gesammelt worden, so sind 4 Blindenanstalten zu Berlin (in dem Invalidenhause), Breslau, Marienwerder und Königsberg errichtet worden. Zu den militairischen Versorgungsanstalten gehören endlich auch das 1722 gestiftete Militairwaisenhaus zu Potsdam, das für wirkliche Soldatenwaisen der ganzen Armee bestimmt ist, die im 6ten Jahre darin aufgenommen, unterhalten, unterrichtet und bei ihrer Entlassung ausgesteuert werden; die Soldatenkindererziehungsanstalten in Stralsund und Annaburg.

Durch das Königreich Hanover führen 3 Militairstraßen: von Halberstadt durch das Hildesheimische nach Minden; von der Altmark über Gifhorn und Neustadt nach Minden; von Osnabrück über Ibbenbühren und Rheina nach Bentheim; die beiden ersten zu Gunsten Preußens, und die dritte zu Gunsten Hanovers. Außerdem sind 1817

auch Durchmarsch- und Etappenconventionen mit Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum Nassau geschlossen worden, so daß eine 1 M. breite Militairstraße von der Lahn bis zur Werra durch Nassau, das Großherz. Hessen, Kurhessen, Meiningen, Gotha und Weimar führt. Eine Marine unterhält Preußen nicht; als Merkwürdigkeit verdient die förmlich als ein Kriegsschiff ausgerüstete Barke Rodney, itzt Friedrich Wilhelm, Erwähnung, die der König am 25. Juni 1814 von dem Prinz Regenten von England zum Geschenk erhielt, und die auf der Havel bei der Pfaueninsel unweit Potsdam liegt. Im. J. 1817 ist in Neuvorpommern der mit 10 Kanonen armirte Schooner Stralsund erbaut worden.

Die teutschen Staaten des Königs von Preußen sind die Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westfalen, Cleve-Berg, Niederrhein, die auf 3307½ Q. M. 8,640,100 E. enthalten. Wegen derselben hat Preußen die 2te Stelle im engern Rathe des teutschen Bundes und im Plenum 4 Stimmen. Das Bundescontingent beträgt 79,234 M., die das 4te, 5te und 6te Armeecorps des Bundesheers bilden; davon sind 58,357 Linieninfanterie, 3071 Jäger, 11,319 Cavallerie, 5705 Artillerie und Train, 792 Pioniere und Pontoniere, wobei 160 Stück Geschütz. Preußen theilt mit Oestreich das Besatzungsrecht von Mainz, und hält Luxemburg mit dem König der Niederlande besetzt, der ¼ der Besatzung stellt. Zur Erhaltung der Bundeskanzlei zahlt Preußen 2000 Gulden. — Von der Erbverbrüderung mit Sachsen und Kurhessen s. beim Königreich Sachsen.

I. Die Provinz Preußen oder Ostpreußen enthielt 1819. 703 Q. M., wovon 43 Wasser, 1,005,543 E. und die Regierungsbezirke **Königsberg und Gumbinnen.**

1) Der Regierungsbezirk Königsberg enthält auf 405 Q. M., wovon 30⅘ Wasser, 592,170 E. in 71,457 Privatwohnhäusern und 48 Städten (166,001 E.), und folgende Kreise:

a) Der königsbergische Stadtkreis, 1 Q. M. 65,565 E., wo die Hst. Königsberg 38° 8′ 44″ L. 54° 42′ 11″ B. auf 7 Hügeln am schiffbaren Pregel, der sich 1 M. unterhalb der St. in das frische Haff ergießt, besteht außer 4 Vorstädten und einigen Bezirken, Freiheiten genannt, aus 3 Haupttheilen: Altstadt, Löbenicht, und der im morastigen Boden liegenden Insel Kneiphof, zu der 4 Brücken führen, wozu noch das königl. Schloß und die Citadelle Friedrichsburg kommen, welche 1811 zur Einrichtung von Handelsgebäuden der Stadt überlassen wurde; 269 Straßen und Plätze, 4108 H., 622 Speicher und Ställe; 1819.

63,869 E. mit Einschluß der 1027 Juden; 17 Kirchen, wovon 2 reform., 1 kathol., 1 Bethaus der Mennoniten, 1 poln. Kirche, 1 Judensynagoge; die schöne alte Domkirche im Kneiphofe, die großen und schönen Gebäude für die Artillerieparke und Trainvorräthe, das große löbenichtsche Hospital, das ansehnliche kneiphöfsche Rathhaus, das Schauspielhaus, die Börse ꝛc. Sitz des Oberpräsidenten der Provinzen Ost- und Westpreußen, der Regierung und des Oberlandesgerichts, Provinzialbancocomtoirs der berliner Bank, ostpreußischen Commerz- und Admiralitätscollegiums ꝛc.; Universität (1822. 259 Studenten), mit einem botanischen Garten, mineralog. und zoolog. Kabinetten, Clinicum für chirurgische und innere Heilung, Sternwarte, Hebammenlehranstalt, physikalisch-chemischem Apparat, theologischen, philologischen, pädagogischen und littauischen (für Lehrer und Prediger Littauens) Seminarien ꝛc., Friedrichsgymnasium (1822. 326 Schüler), Stadtgymnasium (1822. 349 Schüler), 2 höhere Bürgerschulen, höhere Töchterschule, 18 öffentliche Elementarschulen und 65 Privatanstalten; 1818 überhaupt 3464 Schüler, wovon in der tiepoltischen Privatarmenschule 466; Seminar für gelehrte Schulen, Elementarunterrichts-Normalinstitut, kön. teutsche Gesellschaft, physikalisch-ökonomische Gesellsch. mit Bücher-, Modellen- und Naturaliensammlungen, Gewerbschule, öffentliche Bibliothek im Königshause, Provinzial-, Kunst- oder Bauschule, mediz. Gesellsch., Missionsverein, Bibelges. ꝛc.; Vereine zur Unterstützung dürftiger Gymnasiasten, zur Abhülfe der Armuth (300 Mitglieder), zur Unterstützung und Erziehung verwaister Mädchen (am 3. Aug. 1822 gestiftet), bülow v. dennewitz. Anstalt für erblindete Krieger ꝛc.; 3 Buchhandlungen; Woll-, Baumwoll-, Seide-, Faience-, Seife-, Bernstein-, Knopf-, Leder-, Zucker-, Band-, Leinwand-, Segeltuch-, Tabak- u. a. Fabr., Wachsbleichen, Bierbr., Brantweinbrenn., Färbereien, ausgebreiteter Handel zur See und in das Innere. Im J. 1823 sind 127 Seeschiffe, wovon 15 mit Balast und 127 Leichterschiffe von und nach Pillau eingegangen; von jenen 9 von England, 16 von den Niederlanden, 9 von Frankreich, 16 von Dänemark, 22 von Schweden und Norwegen, 11 von Hamburg, 16 von Stettin, 9 von Pommern ꝛc. und 122 Seeschiffe, wovon 13 mit Balast und 122 Leichterschiffe von und nach Pillau ausgegangen, von jenen 18 nach England, 37 nach den Niederlanden, 18 nach Dänemark, 16 nach Schweden und Norwegen, 16 nach Stettin ꝛc. Im J. 1822 sind eingegangen: Blech 1437 Ct., Bier, Porter und Ale 562 Ct., Kaffe 5261, Eisen 17,410, Hanföl 5831 Ct., Heringe 10,485 Tonnen, Käse 417, Mandeln 103, Fabrikwaaren 4200, Piment 151, Potasche 1381, Reis 957 Ct., Rum 853 Eim., Sirup 5045, Tabaksblätter und Stengel 436, Talg 775, Thran 131, raffinirter Zucker 1936, roher 1312, Zucker zur Fabrikation 12,771 Ct. ꝛc. und an russischen Artikeln Leinsaat 265 Last, Hanf 22,613, Hanföl 5018, Flachs 2301, Flachshede 1434, Talg 7532, Potasche 14,142, Matten 2935 Ct., Balken 2800 Stück, Rundholz 432 Stück ꝛc.; ausgegangen: Bier, Porter und Ale 70,959 Quart, Kaffe 1242 Ct., Heringe 7776 Tonnen, Fabrikwaaren 5902 Ct., Rum 2637 Eimer, Wein 8440 Eim., raffinirter Zucker 4119, roher 884 Ct., Weizen 591 Last, Roggen 100, Gerste 292½, Hafer 200, Erbsen 207, Leinsaat 285 Last, Garn 10,790 Ct., Hanf 10,548, Hanfhede 1937, Flachs 8694, Flachshede 4457, Borsten 2513, Potasche 7088, Wachs 320, Hanföl 159 Ct., Leinwand 15,513 Stück, Balken 322 Stück, zöllige Planken 1925 laufende

Fuß, 2zöllige 69,734, 1½ und 1zöllige 214,867 lauf. F., Oxhoft- und Tonnenstäbe 130 Schock. — Die Schulden der Stadt betrugen 1818. 3,011,490 Rthlr. Die Bedürfnisse des städtischen Haushalts sind jährlich 365,241 Rthlr., vor der Einführung der Städteordnung nur 130,854 Rthlr. Die directe Communalsteuer betrug 1819. 84,470 Rthlr. Für die Armenpflege sind 1818. 24,659 Rthlr. gezahlt worden (1809 nur 14,949 Rthlr.), besonders wegen der Verpflegungsgelder der unehelichen Kinder. Das städtische Feuersocietäts-kataster ist 12,493,410 Rthlr. — Kants Denkmahl; hier geb. 22. Apr. 1724, gest. 12. Febr. 1804.

b) Der königsberger Landkreis 26¾ Q. M. 29,572 E., wo die D. Schaaken mit einem alten Schloß. Trutenau Papier- und Preßspanf., Schriftgieß. Juditten Geburtsort J. C. Gottsched's (geb. 1700).

c) Der fischhausensche Kreis 30¼ Q. M. 28,801 E., wo die St. Fischhausen am frischen Haff 131 H. 1270 E. Bernsteingericht. Pillau am Eingange ins frische Haff, auf einer aus Flugsand bestehenden Erdzunge oder Halbinsel, 185 H. 4518 E. Seehafen, höhere Bürgerschule, Störfang, Kaviarbereitung, Schiffbau, Schiffahrt, Leuchtthurm; wegen des niedrigen Wasserstandes im Haff werden die nach Königsberg gehenden großen Schiffe bei Pillau ausgeladen, und die von Königsberg kommenden hier belastet. Im J. 1823 sind seewärts 312 Schiffe (109 preußische, 28 englische, 20 hanöversche, 66 niederländische, 29 dänische, 24 schwedische, 9 norwegische, 2 rostockische, 1 hamburger, 7 lübecker, 14 oldenburgische, 1 amerikanisches, 1 russisches) eingekommen und 322 ausgegangen, als 127 preuß., 28 engl., 20 hanöv., 65 nied., 31 dän., 26 schwed., 9 norweg., 2 rost., 1 hamb., 7 lüb., 14 oldenb., 1 amer., 1 russ.; von jenen sind 144 nach Königsberg und 65 nach Elbing hinaufgesegelt. Im J. 1822 sind an überseeischen Waaren nach Elbing gegangen: Arak 4 Ct. 73 Pf., englisch Ale und Porter 116 Ct. 29 Pf., Blei 147 Ct. 67 Pf., Bimsteine 52 Ct. 94 Pf., Weißblech 75 Ct. 53 Pf., Eisenblech 54 Ct. 108 Pf., Bleiweiß 62 Ct. 16 Pf., Blumenzwiebeln 2 Ct. 80 Pf., Dachpfannen 318,690 Stück, cölnisches Wasser 50 Dutzend Gläser, Drogerie- und Apothekerwaaren 134 Ct. 29 Pf., Indigo 25 Ct. 26 Pf., Kaffe 983 Ct. 107 Pf., Mauersteine 37,500 Stück, Mandeln 30 Ct. 31 Pf., Mineralwasser 37 Ct. 83 Pf., fein Oel 43 Ct. 95 Pf., Pfeffer und englisches Gewürz 240 Ct. 74 Pf., Rum 716 Eimer 34 Quart, Reis 31 Ct. 61 Pf., Rosinen 151 Ct. 69 Pf., fremdes Salz 479 Last, Sirup 493 Ct. 32 Pf., Sohlleder 126 Ct. 31 Pf., Steinkolen 265 Chalder, Thran 69 Ct. 105 Pf., Talg 356 Ct. 5 Pf., Vitriol 74 Ct. 25 Pf., Wein 179 Eim. 25 Quart, 3051 Ct. 5 Pf., Zucker und Candis 3499 Ct. 93 Pf. rc. Nach Braunsberg sind gegangen: Blei 378 Ct. 93 Pf., Drogerie- und Apothekerwaaren 90 Ct. 47½ Pf., Färbeholz 218 Ct. 17 Pf., Heringe 433½ Tonn., Hopfen 106 Ct. 105 Pf., Kupferwasser 75 Ct. 29 Pf., ordinäres Oel 197 Ct. 20 Pf., Porter 125 Ct. 51 Pf., Pfeffer und englisches Gewürz 122 Ct. 108 Pf., Rum 60 Ct., Reis 145 Ct. 7 Pf., Rosinen 95 Ct. 90 Pf., Sirup 1264 Ct. 107 Pf., Thran 228 Ct. 90 Pf., Zucker 44 Ct., 84 Pf. rc. In Pillau sind zum Verbrauch verblieben von den über See eingegangenen Waaren: geschmiedetes Eisen 112 Ct. 99 Pf., Roggen 2037½ Scheffel rc. Ausgeführt wurden: fichtene Dielen 2420 F., dergl. Planken 11,147 F., Riemhölzer

4 Stück, Masten 38 St., Spienen 126 St., Splittholz 25½ Faden, Brennholz 35 Fad., Flachs 131 Ct. 31 Pf., Garn 5 Ct. 31 Pf., Federn 1 Ct. 76 Pf. Dicht neben der St. eine starke Festung. Eine Meile von Pillau am Haff ist ein schöner Hainbuchenwald, das sogenannte preußische Paradies, dahingegen die kurische Nehrung meistens sandig und unfruchtbar ist; oft häuft hier der Wind Sandberge auf und stürzt Bäume nieder, so daß die Einw. ihre Häuser von einem Orte zum andern versetzen müssen. Die D. Alt-Pillau Leuchtthurm. Wargen Michaelismesse; in der Nähe die capornsche Haide mit Elenthieren. Kranz, Kranzkuhren Fischer., Seebad. Palmniken an der Ostsee, Wohnsitz des Bernsteinpächters.

d) Der welauer Kreis 17¾ Q. M. 30,237 E., wo die St. Tapiau am Pregel, 139 H. 2176 E. Landarmenhaus. Welau am Einfluß der Alle in den Pregel 243 H. 3084 E. Traktat vom J. 1657. Allenburg 182 H. 1447 E. Das D. Großjägerndorf Schlacht 30. Aug. 1757.

e) Der labiausche Kreis 25½ Q. M. 26,902 E., wo die St. Labiau an der Deine, die ½ M. von hier ins curische Haff fließt, 191 H. 2566 E.

f) Der heiligenbeilsche Kreis 20⅗ Q. M. 23,989 E., wo die St. Heiligenbeil an der Jarft, 243 H. 1940 E. Hagelschadenversicherungsges. (1820 war die Summe des Versicherten 728,600 Rthlr.). Zinten 243 H. 1720 E. Der Mfl. Brandenburg am Ausfluß des Frischings ins frische Haff, 130 H. 800 E.

g) Der preußisch-eylauische Kreis 21½ Q. M. 29,994 E., wo die St. Landsberg 214 H. 1566 E. Preußisch-Eylau 192 H. 2172 E. Schlacht 7. und 8. Febr. 1807. Kreuzburg 135 H. 1256 E. Das D. Dexen Landschullehrerseminar für 30 Zöglinge.

h) Der friedländische Kreis 14⅘ Q. M. 26,154 E., wo die St. Schippenbeil an der Alle, 207 H. 1916 E. Domnau 127 H. 1378 E. Friedland an der Alle, 256 H. 2046 E. Schlacht 14. Juni 1807. Bartenstein an der Alle, 309 H. 3075 E. höhere Bürgerschule, Töpferei.

i) Der braunsbergische Kreis 18⅗ Q. M. 30,863 E., wo die St. Braunsberg an der Passarge, 645 H. 6191 E. kathol. Gymnasium, bischöfl. ermeland. Seminar, Normalinstitut zur Bildung von Schullehrern, Banddamastf., Handel mit Garn, Schiffsbauholz, Getreide, Flachs rc. Im J. 1822 wurden seewärts ausgeführt: 21,625 Ct. 99 Pf. Flachs, 17,019 Ct. 17 Pf. Garn, 146 Ct. 102 Pf. Federn, Oxhoftstäbe 36 Schock, Pipenstäbe 12 Sch., fichtene Planken 1984 Pf. Frauenburg an der M. des Fl. Baude ins frische Haff, 226 H. 1597 E. Domstift des Bisthums Ermeland, bei dem einst Nicol. Copernicus Domherr war, der 1543 starb, und in der Domkirche begraben liegt; Sitz des Officialats und eines bischöfl. Appellations- und Prosynodalgerichts. Mehlsack 333 H. 2312 E. Wormdit 357 H. 2194 E. Das D. Crossen Versorgungsanstalt alter katholischer Geistlichen.

k) Der heilsberger Kreis 20 Q. M. 28,966 E., wo die St. Heilsberg an der Alle, 335 H. 2243 E. Schloß des Fürstbischofs von Ermeland, Sitz des bischöfl. Landvogteigerichts, Garn- und Tuchhandel. Guttstadt 312 H. 2033 E. Woll- und Leinweb.

l) Der rösselsche Kreis 14½ Q. M. 27,496 E., wo die St. Bischofstein 369 H. 2089 E. Rössel 233 H. 2219 E. kath.

Gymnasium, Zucht- und Irrenhaus, Garnhandel. Bischofsburg 269 H. 2002 E. Leinwand- und Garnhandel; die St. verlor am 18. Sept. 1823 durch Feuer 209 Wirthschaftsgebäude in Scheunen, Schuppen und Speichern. Seeburg 210 H. 1455 E. Das Kloster heilige Linde berühmter Wallfahrtsort, Jahrmärkte.

m) Der allensteinische Kreis 24½ Q. M. 25,370 E., wo die St. Wartenburg 250 H. 1828 E. Allenstein an der Alle, 290 H. 2256 E. Glashütte, Pot- und Blauaschbrenn., Leinen- und Wollweb., Bleichen.

n) Der memelsche Kreis 17⅔ Q. M. 26,387 E., wo die St. Memel vor der M. der Dange ins curische Haff, Preußens nördlichste Stadt, 729 H. 8364 E. Citadelle, Hafen (½ M. lang und 60—100 Ruthen breit, der Raum für 300 Schiffe von 300 Last hat), Seegericht, Zeughaus, höhere Stadtschule, höhere Mädchen-, Lehr- und Industrieschule, Brantwein-, Seifen-, Bernsteinf., Schiffswerfte, Handel mit Getreide, Holz, Flachs, Potasche, Leinsaat rc.; 1823 sind 649 Schiffe ein- und 658 ausgegangen.

o) Der rastenburger Kreis 14⅓ Q. M. 26,482 E., wo die St. Rastenburg an der Guber 336 H. 3234 E. Gymnasium, Leinwandhandel. Drengfurt 179 H. 1757 E. Barten 132 H. 1503 E.

p) Der gerdauensche Kreis 15 Q. M. 22,802 E., wo die St. Gerdauen an dem Banktin 183 H. 1838 E. Nordenburg 195 H. (wovon am 14. Juni 1820. 105 H. und das Rathhaus abbrannten) 2190 E.

q) Der morunger Kreis 22¾ Q. M. 30,445 E., wo die St. Morungen ganz von Seen umgeben, 288 H. 1869 E. Geburtsort Joh. Gottfr. v. Herder († 1803). Liebstadt 136 H. 1328 E. Saalfeld 173 H. 1569 E.

r) Der osterodesche Kreis 26¾ Q. M. 27,496 E., wo die St. Osterode 217 H. 2269 E. Liebmühl 145 H. 1204 E. Hohenstein 128 H. 973 E. Gilgenburg 146 H. 985 E.

s) Der neidenburgische Kreis 29⅓ Q. M. 25,188 E., wo die St. Neidenburg an der Q. der Neide, 227 H. 1997 E. Soldau 193 H. 1528 E. Handel. Das D. Kischinen Viehmärkte, Quarantaineanstalt.

t) Der ortelsburgische Kreis 27⅓ Q. M. 32,120 E., wo die St. Ortelsburg am Fl. Welbusch, 140 H. 1302 E. Willenberg 202 H. 1677 E. Wollweb. Passenheim zwischen dem Kalben- und Laleichsee, 159 H. 969 E. Das D. Friedrichshof poln. Rozogi Bernsteingräb.

u) Der preußisch-holländische Kreis 15¾ Q. M. 26,673 E., wo die St. Mühlhausen 193 H. 1172 E. Töpfer. Holland oder Preußisch-Holland an der Weeska, 397 H. 3210 E. Leder- und Wollf., Getreidehandel. Die D. Lauck Rittersitz der Burggrafen und Grafen zu Dohna und Gesamtgericht der 4 dohnaischen Häuser: Schlobien, Schlobitten, Lauck und Karwinden. Nach dem Familienstatut der gräfl. Familie Dohna vom 25. Aug. 1621, das der Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große den 10. Febr. 1643 bestätigte, dürfen sie die Abgaben der Bauern nicht erhöhen, die daher wohlhabend sind, treflich dotirte Schulen und eine gute Medizinalanstalt mit einem Kranken- und Armenhospital haben. Nie, so alt die Registratur der Familie zurückgeht, wurde in den dohnaischen Besitzungen ein Verbrecher hingerichtet,

und Prozesse waren dort immer selten, so wie Sittlichkeit vorherrschend. Blumenau Humanitätsgesellschaft zur Rettung von Ertrunkenen, Erfrornen, Erstickten ꝛc.

2) Der Regierungsbezirk Gumbinnen umfaßt Littauen, enthielt 1821 auf 297⅘ Q. M. wovon 7½ Wasser, 451,788 E., unter denen viele Kolonisten aus der Pfalz, Salzburg, Würtemberg sind, in 54,494 Privatwohnhäusern und 19 Städten (54,046 E.) und folgende Kreise:

a) Der gumbinner Kreis 11 Q. M. 29,508 E., wo die St. Gumbinnen an der Pissa, 270 H. 5738 E. Sitz der Regierung, Friedrichsgymnasium, öffentliche Bibliothek, Friedensgesellschaft (zur Unterstützung armer Studirenden), Tuch- und Strumpff., Getreide- und Leinsaathandel. Das D. Kumaitschen Normalinstitut für Schullehrer, welches der verewigten Königin Luise zu Ehren den littauischen Namen Karalene (d. i. Königin) führt, mit einem Seminar für Elementarschullehrer.

b) Der insterburger Kreis 21½ Q. M. 42,435 E., wo die St. Insterburg am Zusammenfluß der Angerapp und Inster, von hier an Pregel genannt und schiffbar, 443 H. 6950 E. Sitz des Oberlandesgerichts, höhere Bürgerschule, kön. Erziehungsanstalt mit dem Seminar Karalene, Handel mit Getreide und Leinsaat. Auf dem Gute Szielaitschen, 1 M. von Insterburg, Denkmahl des hier 1818 gestorbenen russ. Feldherrn Fürsten Barclay de Tolli. Die herzogl. anhalt-dessauischen Güter mit dem Dorf und Amtssitz Norkitten 182 E. Schlacht 20. Aug. 1757.

c) Der darkehmensche Kreis 14 Q. M. 22,493 E., wo die St. Darkehmen 129 H. 2010 E.

d) Der oletzkoische Kreis 15½ Q. M. 22,467 E., wo die St. Maraggrabowa oder Oletzko 249 H. 2258 E. mit dem Schloß Oletzko.

e) Der lycksche Kreis 20 Q. M. 26,746 E., wo die St. Lyck am See Somnau oder Lyck, 170 H. 2501 E. kön. Gymnasium, Seminar für polnische Landschullehrer.

f) Der johannisburgische Kreis 32 Q. M. 29,344 E., wo die St. Johannisburg am Fl. Pysch 140 H. 2003 E. Anfang der johannisburger Haide. Aris 74 H. 1089 E. Bialla 110 H. 1036 E. Die D. Jaschken Schmelzhütte, Eisenhammer. Andreaswalde oder Koszinowken von Unitariern oder Socinianern bewohnt.

g) Der stallupönensche Kreis 14½ Q. M. 28,899 E., wo die St. Stallupönen 152 H. 2712 E. Das D. Trakehnen 300 E. kön. Stutenamt, wo viele Pferde und Maulthiere gezogen werden.

h) Der pillkallensche Kreis 18½ Q. M. 27,575 E., wo die St. Pillkallen 107 H. 1487 E. wollne Handschuhf. Schirwind 108 H. 1071 E.

i) Der goldapische Kreis 17⅔ Q. M. 23,206 E., wo die St. Goldap am Fl. gl. N. 314 H. 5389 E. Methbrauer., Viehhandel. Das Vorwerk und Amt Kiauten 196 E. Papier- und Mahlmühlen, Eisenhütte, Kupferhammer.

k) Der tilsiter Kreis 12½ Q. M. 37,221 E., wo die St. Tilsit oder Tilse an der M. der Tilsit in die Memel, 808 H. 11,097 E. kön. Gymnasium, Brantweinbr. Lachsfang, starker Handel mit Holz, Butter, Wachs, Getreide ꝛc. Friede 7. und 9. Juli 1807 zwischen Frankreich, Rußland und Preußen.

l) Der niederungsche Kreis 24 Q. M. 56,952 E. Die Niederung (Nehrung) fängt 1 St. westwärts von Tilsit an, ein sehr fruchtbarer Landstrich zwischen der Gilge und Ruß bis ans curische Haff in einer Länge von 4 M. und enthält nur Dörfer, z. B. Kaukehmen an der Ruß, 393 E.

m) Der ragniter Kreis 21⅓ Q. M. 31,088 E., wo die St. Ragnit an der Memel, 171 H. 2071 E. Die D. Schmallenningken am Einfluß der Memel in das preuß. Gebiet, 338 E. Hauptzollamt. Wischwill 496 E. Wassermahl-, Schneide-, Walk- und Papiermühlen, Kupferhammer.

n) Der angerburgische Kreis 18⅓ Q. M. 25,557 E., wo die St. Angerburg am Ausfluß der Angerapp aus dem Mauer- oder angerburger See, 217 H. 2811 E. Woll-, Prahlsacht- (Zeug von Pferde-, Rindvieh- und Ziegenhaaren), Fegemühlen- oder Windharfen- (zur Reinigung des Getreides) Fabr., Leinwandhandel.

o) Der lötzensche Kreis 16⅓ Q. M. 20,998 E., wo die St. Rein, Rhein 144 H. 1340 E. Lötzen am Leventinsee, 144 H. 1728 E. Die Stadt brannte am 31. Apr. 1822 zu ⅓ mit der Kirche ab.

p) Der sensburgische Kreis 22⅓ Q. M. 26,584 E., wo die St. Nikolaiken an der Halde gl. N., 176 H. 1732 E. Unweit davon das Fort Lyck auf einer Insel (Teufelswerder) im Spirdingsee, Magazin. Sensburg an einem Landsee, 234 H. 1696 E. Das Domainenamt Sehesten.

q) Der heidekrugsche Kreis 17 Q. M. 22,715 E., wo die Mfl. Heidekrug oder Szillokarszno an der Szieszza oder Schische 149 E.; in der Gegend trifft man häufig die in Teutschland unter dem Namen Haideschnuken bekannten kleinen schwarzen Schafe; selten schwarze Wölfe, eine Spielart von schwarzen Schäferhunden und Wölfen. Das Kirchdorf Ruß an der Russe 1707 E.; mit einem Kirchspiel von 4072 E.

II. Die Provinz Westpreußen enthält auf 466 Q. M. 633,077 E. und die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder.

1) Der Regierungsbezirk Danzig enthielt auf 151 Q. M. wovon 4⅓ Wasser, 1822. 294,803 E. und folgende Kreise:

a) Der danziger Stadtkreis, wo die Hst. Danzig poln. Gdansk 36° 18′ 17″ L. 54° 20′ 48″ B. an der Weichsel, mit der sich die kleinen, durch die St. gehenden Fl. Radaune (deren Wasser durch die Rüdewand über den Stadtgraben durch den Wall in die Stadt geleitet ist) und Motlau vereinigen, 1 M. von der Ostsee. Die Stadttheile in der Ringmauer sind: die Altstadt, Rechtstadt (der schönste Theil), die Niederstadt, Speicherinsel und der Landgarten, eine schöne mit Linden besetzte Straße zwischen Gärten; zwischen den Wällen der Stadt und den äußern Festungswerken, zum Theil außerhalb derselben liegen die nachher genannten Vorstädte. Die Stadt hat 5172 H. 54,756 E. wovon 2148 Juden; 21 Kirchen, wovon die Oberpfarrkirche zu St. Marien, deren Decke auf 48 Pfeilern ruht, mit dem jüngsten Gericht von dem niederländischen Maler van Eyck; schöne Synagoge; luther. akademisches Gymnasium mit einer öffentlichen Bibliothek, naturforschende und physik. Gesellschaft mit einer Sternwarte auf dem Bischofsberge, Bibelges., öffentliches Naturalienkabinet, kön. Schiffahrtsinstitut, Hebammenschule, Kunst- und Zeichenschule ꝛc., Zucht-, Armen- und Findelhaus, Börse (Junker- oder Arthurhof), Bankcomtoir zugleich für Elbing; Friedensges. zur Unterstützung talentvoller Jünglinge (1824 mit einem Fonds von 13,422 Rthlr.) Verein zur Verbreitung handwerklicher Gewerbe unter den Israeliten (1824. 52 Mitglieder); Sparkasse; Zucker-,

Vitriol-, Potasche- und Salpetersied., Brantweinbrenn., Liqueur-, Tuch-, Wollzeug-, goldne und silberne Borden-, Korduanf., Schiffswerfte, bedeutender Handel mit Getreide, Holz, Flachs, Hanf, Pot- und Waidasche, Goldwasser, Honig, Wachs, Sackleinwand aus Galizien ꝛc. Im J. 1822 gingen seewärts ein: 871 Ct. Blei, 682 Ct. Farbehölzer, 490 Ct. Kreide, 4221 Tonnen Kalk, 1691 Ct. Stangeneisen, 12,981 Ct. Steinkolen, 2963 Ct. Traas oder Weberdisteln, 1456 Ct. Theer, 1498 Ct. Talg, 1221 Ct. Zimmt, 4904 Ct. engl. Porterbier und 2347 Eim. Porterbier, Wein in Fässern 102 Eim. und 4230 Ct., in Bouteillen 3035 Ct., 206 Ct. Franzbrantwein, 2135 Ct. und 186 Eim. Rum, 8584 Ct. Kaffe, 31,924 Ct. Heringe, 2662 Ct. Speiseöl und 2662 dgl. ordinaires, 649 Ct. Vitriol, 766 Ct. Rosinen, 2931 Ct. Tabakblätter und Stengel, 2580 Ct. fabricirter Tabak, 2126 Ct. Reis, 1328 Ct. Pfeffer, 949 Ct. Sirup, 9196 Ct. raffinirter und 3368 Ct. roher Zucker, 673 Ct. Citronen, 164 Ct. Segeltuch, 262 Ct. Papier, 208 Ct. schwerz und 626 Ct. Weißblech, 1067 Ct. Faience, 198 Ct. Bleiweiß, 21,063 Ct. Dachpfannen, 211,203 Ct. Mauersteine ꝛc.; ausgegangen sind 148,064 Schfl. Weizen, 2500 Sch. Roggen, 960 Sch. Gerste, 4142 Sch. Erbsen, 4080 Sch. Leinsamen, 14,631 Stück Planken, 6313 Schock eichene Stäbe, 36,537 Stück fichtene Balken, 141,558 Stück fichtene Dielen, 1938 Schock Nägel, 1060 Faden Splittholz, 1236 Ct. Zink, 778 Ct. Knochen, 3818 Schfl. Rübsaat, 2322 Tonn. Doppelbier, 731 Ct. engl. Porterbier, 472 Ct. Galmei, 19,480 Stück poln. Leinwand, 13,398 Ct. Potasche, 24,760 Wisp. Weedasche, 4678 Stück Matten, 5027 Ct. Weizenmehl, 1667 Tonn. frisches und 402 Ct. getrocknetes Obst; Land- und stromwärts sind eingegangen 1208 Ct. Zink, 989 Ct. Wein, 799 Ct. roher und 94 Ct. raffinirter Zucker, 433 Ct. Sirup, 364 Ct. Kaffe ꝛc.; Land- und stromwärts ausgegangen 280 Ct. Talg, 1517 Ct. und 433 Eim. feine, dgl. 4154 Eimer und 240 Ct. ordinaire Weine, 471 Ct. Wein in Bouteillen, 289 Ct. und 1310 Eim. Rum, 2760 Tonn. und 1642 Ct. fremde Biere, 317 Ct. und 1293 Tonn. Porterbier, 556 Ct. Porterbier in Bouteillen, 3666 Ct. Kaffe, 974 Ct. Pfeffer, 1056 Ct. Blättertabak, 910 Ct. fabricirter Tabak, 1275 Ct. roh. Zucker, 8787 Ct. raffinirter Zucker, 1501 Ct. Reis, 572 Ct. Sirup, 29,655 Ct. und 58 Tonn. Heringe, 1652 Ct. Faience, 231 Ct. Blech, 237 Ct. Maschinerien, 2906 Ct. frisches Fleisch ꝛc. — Im Jahre 1823 sind 747 Schiffe ein- und 758 ausgelaufen. — Die Stadt ist eine starke Festung und hat sehr ansehnliche Werke nach den beträchtlichen Anhöhen im N. und W., dem Bischofsberg, Hagelsberg (mit einer neuangelegten und durch einen unterirdischen Gang mit der Stadt verbundenen Citadelle und dem schön verzierten Begräbnißplatz) und Zigankaberg. Daher ist sie oft belagert worden, namentlich 1734, 1807 und 1813. — Nach der Kabinetsordre vom 24. Apr. 1824 ist das Communalschuldenwesen der Stadt dahin regulirt, daß die von den verbrieften Schulden des vormaligen Freistaats Danzig von 6,310,061 Rthlr. vom 1. Juli 1810 — 1. Jan. 1824 rückständigen Zinsen zum Capital geschlagen, die unverbrieften zinslosen Foderungen verbrieft und der Capitalschuld zugerechnet, das demnach auf 11,092,602 Rthlr. angewachsene Capital allmälig durch Ankauf eingelöst werden soll, um den Gläubigern den Börsencours von 33⅓ p. C. zu sichern, der jährlich um 1⅓ p. C. erhöht wird, wodurch die laufenden Zinsen vergütigt werden; steht der Cours höher, so werden die zum Ankauf bestimmten Gelder bei der Seehandlung zinsbar untergebracht, um künftig zu gleichen Zwecken verwendet zu werden; zum Ankauf der Obligationen sollen jährlich 145,000 Rthlr. verwendet werden. — Zwischen den innern Wällen und äußern Festungswerken und außerhalb derselben liegen die Vor-

städte Stolzenberg, Schidlitz und Neugarten 166 H. 1183 E.; Stadtgebiet, Petershagen und Schottland auf beiden Seiten der neuen Radaune, 65 H. 605 E.; St. Albrecht 93 H. 721 E. Im S. der Stadt zwischen der Weichsel und Nogat ist der fruchtbare Werder, eine Insel, und an der M. der Weichsel die Festung Münde oder Weichselmünde, die den danziger Hafen Neufahrwasser vertheidigt, einen langen mit einer Batterie versehenen Kanal, oder einen Ausfluß des Stroms in das Meer, in dem die Schiffe vor Anker liegen. Im Hafen sind 2 Seeleuchten, die seit 1819 auf Gas eingerichtet sind; die 6 Flammen der 3 Refectoren in jeder Laterne erfodern jede Nacht im Durchschnitt 400 Cubikfuß Gas; sie brennen vom 25. Sept. bis 25. April. Der Fest. Weichselmünde gegenüber liegen die Mfl. Neufahrwasser 86 H. 1179 E. Langfuhr 115 H. 1128 E.

b) Der danziger Landkreis 21¾ Q. M. 41,251 E., wo die Mfl. Oliva 72 H. 600 E. Cistercienserabtei; Frieden 1660 zwischen Polen und Schweden. Praust an der alten Radaune. Die D. Brösen und Zoppot Seebadeanstalten; in der letzten 1824 gegen 80 Familien.

c) Der neustädter Kreis 26¼ Q. M. 29,714 E., wo die St. Neustadt oder Weyhersfrei 135 H. 1191 E. Putzig am putzker Wiek, 130 H. 1401 E. Hela am Ende der Halbinsel gl. N. oder der sogenannten Höhe, 352 E, ein 70 F. hoher Leuchtthurm auf dem 169½ F. hohen vphofter Berge mit einem Feuer, das durch das ganze Jahr brennt.

d) Der karthauser Kreis 25¾ Q. M. 23,858 E., wo der Fl. Karthaus oder Marien-Paradies, in dem sonst das einzige Karthäuser-Mönchskloster in Preußen war.

e) Der elbingsche Kreis 12¾ Q. M. 43,397 E., wo die St. Elbing an dem Fl. gl. N., der ¼ M. von der St. durch den Kraffuhlkanal mit der Nogat vereinigt wird, 2045 H. 19,469 E., 6 Kirchen, luther. Gymnasium, Waisen-, Spinn- und Arbeitshaus; die pott- und cowlesche Stiftung, von Richard Cowle † 1821 gegründet, von den 10 Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten mildthätig bedacht und 2 derselben, das Industriehaus und Krankenstift, größtentheils aus seinem Vermächtniß unterhalten werden; im Industriehause 1823. 37 Knaben erzogen und 53 arme Knaben unentgeltlich unterrichtet, 50,802 Portionen Speise mit eben soviel Broten an die Zöglinge und Dienerschaft der Anstalt, arme Durchreisende, Stadtarme und die Individuen der Zwangsarbeitsanstalt vertheilt; im Krankenstifte unentgeltlich verpflegt 280 und gegen Bezahlung aufgenommen 52 332 Personen, von denen 258 genesen entlassen wurden; Sparkasse; Segeltuch-, Tabak-, Zucker-, Stärke-, Tuch-, Schwarzseifef., Schiffswerfte, beträchtlicher Handel mit Getreide, Pot- und Waidasche, Leinwand, Holz, Wachs, Wolle, Garn rc. Im J. 1822 wurden ausgeführt: eichene Balken 12 Stück, fichtene Balken 870 St. 55,293 laufende Fuß, 169,281 Cubikf., fichtene Planken 117,063 lauf. Fuß und 287 St., Dielen 558,502, Pipenstäbe 78 Sch., Orhoftstäbe 220 Sch., Brantweinstäbe 5½ Sch., Splittholz 138 Fad., Latten 2056 lauf. F., Sparren 180 St., Kreuzholz 150 Cubikf., Brennholz 16 Fad., Knie- und Krummholz 270 St., eichene Borke 408 Ct. 52 Pf., Weizen 1653¼ Last, Erbsen 117 Last 29 Schfl., Roggen 66 Last, Gerste 106 Last, Hafer 224 Last, Potasche 2073 Ct. 41 Pf., Weedasche 3990 Ct. 90 Pf., Roßhäute 80 Ct. 58 Pf., Rindhäute 79 Ct. 13 Pf., Kalbhäute 2 Ct. 99 Pf., Flachs 892 Ct. 95 Pf., Hanf 11 Ct. 105 Pf., Leinwand 222 St., Leinkuchen 15,000 Stück, Posen 67,700 Stück und 34 Ct. 52 Pf., Pferdehaare 1 Ct. 68 Pf., Borsten 174 Ct. 12 Pf., Federn 222 Ct. 109 Pf.

Daunen 1 Ct. 91 Pf., Knochen 5 Ct. 57 Pf., Wolle 88 Ct. 14 Pf., Wachs 78 Ct. 40 Pf., Matten 280 Decher, Käse 1 Ct. 96 Pf. Bei der Stadt liegt der große sehr fruchtbare Werder. **Tolkemit** am frischen Haff, 251 H. 1584 E. Störfang und Kaviarbereit. Das D. **Hansdorf** am Drausensee, der größte Obstgarten Preußens.

f) Der **marienburgische Kreis** $14\frac{4}{5}$ Q. M. 44,559 E., wo die St. **Marienburg** an dem östlichen Ufer der Nogat, über die eine 659 Schuh lange Pontonbrücke führt, seit 1807 und 1812 als Vorfeste Danzigs verschanzt, 654 H. 4986 E. Gelehrtenschule, 5 Elementarschulen (mit der Normalschule ist auch das Schullehrerseminar verbunden), Töchterschule, Handel mit den hier verfertigten wollnen und baumwollnen Waaren, mit Getreide, Holz, Borsten und Federn; das neuerlich wieder hergestellte große und einfache Schloß der Hochmeister des teutschen Ritterordens, die hier einst residirten (an der Außenseite der Schloßkirche ist eine 25 F. 4 Z. hohe Bildsäule der Mutter Gottes mit dem an 6 F. hohen Jesuskind in einer Blende von Gold und blau; Bildsäule und Nische sind Mosaik, das aus kleinen Glasstücken von braunen Farben besteht, etwa 1 Zoll in Quadrat keilförmig geschnitten; die Stücke haben auf dem braunen Glasstücke eine Goldplatte, und auf dem Gold eine sehr dünne Glasplatte; unter der Kirche die St. Annenkapelle, in der die Hochmeister Heinrich v. Plauen und Dietrich v. Altenburg, der diese Kapelle anlegte, begraben liegen); der scheibichte Burg- (d. i. scheibenartige, von seiner runden Gestalt, wie eine Scheibe) von der Volkssage genannt Buttermilchthurm. Auch bei dieser Stadt ist ein sehr fruchtbarer Werder zwischen der Nogat und Weichsel, mit der St. **Neuteich** 158 H. 1581 E. Der Flk. **Tiegenhof** 1694 E. Brantweinbr., Bierbr., Essig-, Leder-, Kraftmehlf., Getreide- und Holzhandel. Das D. **Schöneberg** 800 E.

g) Der **stargardsche Kreis** 25 Q. M. 30,688 E., wo die St. **Stargard** an der Ferse, 284 H. 2688 E. Bierbr., Brantweinbr., Lohgerb. **Dirschau** an der Weichsel, 220 H. 1992 E. Holzhandel; Geburtsort Georg Forsters.

h) Der **behrendtsche Kreis** $23\frac{1}{3}$ Q. M. 20,361 E., wo die St. **Behrendt** an der Ferse 155 H. 1116 E. **Schöneck** an der Ferse 218 H. 1625 E.

2) Der **Regierungsbezirk Marienwerder** enthält auf 315 Q. M. 307,395 E. in 48,223 Privatwohnhäusern und 45 Städten (85,826 E.) und folgende Kreise:

a) Der **marienwerdersche Kreis** 17 Q. M. 38,144 E., wo die Hst. **Marienwerder** an der Liebe und kleinen Nogat, $\frac{1}{2}$ M. von der Weichsel, über die in der Nähe eine Schiffbrücke führt, in der Nähe eines fruchtbaren Werders, 766 H. mit den 4 städtischen Dorfgemeinen 8230 E. Sitz der Regierung dieses Bezirks und des Oberlandesgerichts der Provinz Westpreußen, latein. Schule, freie Werkschule für verunglückte, meistens blinde Militairpersonen (mit einer Nebenanstalt, Luisium, für blinde Soldatenwitwen, Frauen und Mädchen in dem Kämmereivorwerk, Rathsweide), Verein zur Abwendung des Luxus, unnützer Bedienten 2c., königl. Baugewerkschule, lithographische Anstalt; Ackerbau, Brantweinbrenn. Die St. **Gardensee**, **Garnsee** 97 H. 764 E. Bürgerschule. **Mewe** an der Weichsel, 105 H. 2188 E. Das D. **Münsterwalde** an der Weichsel, Theil des Landgestüts.

b) Der **rosenberger Kreis** $18\frac{1}{4}$ Q. M. 28,101 E., wo die St. **Riesenburg** 295 H. 2759 E. **Freistadt** 120 H. 1160 E. **Bischofswerder** 121 H. 1218 E. Die adl. Erbhauptämter: aa **Schömberg** der Familie v. Polenz auf Langenau wegen der Verwaltung der Erbhauptamtsgerichtsbarkeit über das Erbhauptamt Schömberg gehörig,

mit der St. Rosenberg 167 H. 1103 E. und dem D. Finkenstein am See gl. N. mit einem schönen Schloß und Garten; bb) Teutsch-Eylau dem Grafen zu Dohna gehörig, mit der St. Teutsch-Eylau 159 H. 1879 E.

c) Der stuhmer Kreis 11⅓ Q. M. 23,588 E., wo die St. Christburg an der Sorge, 235 H. 2029 E. Viehmärkte. Stuhm 99 H. 877 E. mit einem alten Schloß in einem Landsee und Torfgräb.

d) Der schwetzer Kreis 27¼ Q. M. 38,098 E., mit der St. Neuenburg an der Weichsel, 184 H. 1910 E. Schwetz am Einfl. des Schwarzwassers in die Weichsel, 246 H. 2113 E. Seidenzeugf., Gerb., Getreide- und Wollhandel.

e) Der culmsche Kreis 16 Q. M. 30,429 E., wo die St. Culm ½ M. von der Weichsel, 389 H. 4372 E. Kadettenhaus. Briesen 130 H. 963 E.

f) Der thornsche Kreis 20¼ Q. M. 32,786 E., wo die St. Thorn befestigt am östlichen Ufer der Weichsel, über die eine sehr lange hölzerne Brücke führt, 910 H. 10,460 E. 2 luth. und 3 kath. Kirchen, luther. Gymnasium, Synagoge, Seife- und Pfefferkuchenf., bedeutender Handel; Denkmahl des hier gebornen und 1543 zu Frauenburg gest. Astronomen Nicol. Copernicus (geb. 19. Febr. 1473, gest. 24. Mai 1543). Im J. 1822 sind eingegangen: rohe Asche 20,800 Ct., Potasche 21,165 Ct., altes Brucheisen 2254 Ct., Weizen 168,937 Schfl., Roggen 26,720 Schfl., Hafer 6580 Schfl., rohe Häute und Felle 6218 Ct., Borke oder Lohe 1113 Ct., Brennholz 10,169 Klaft., Balken von Kienholz 109,284 Stück, Bohlen und Breter von Hartholz 14,793 Cubikfuß, Eichenstabholz 9466 Schock, Kienenstabholz 4655 Schock, Bandstöcke 4240 Schock, Kalk 820 Schfl., graue Packleinwand 33,331 Schock, Leinwand und Drillich zu Säcken 518 Schock, Nüsse 616 Ct., Oel 742 Ct., Leinsaat 736 Schfl., Hanf-, Mohn- und Rübsaat 6224 Schfl., geschmolznes Talg 400 Ct., Theer und Pech 2259 Ct., Schweine 3891 Stück, Schafe 8796 St., Schafwolle 650 Ct. ꝛc., und ausgegangen: Bier, Porter und Ale 11,967 Ct., Brantwein, Arak, Rum 2774 Ct., grobe Eisenwaaren 788 Ct., Faience 1646 Ct., Farbeerde 1237 Ct., Gerste 3699 Schfl., Erbsen 1130 Schfl., Gewürze (Pfeffer, Piment ꝛc.) 1711 Ct., Heringe 33,240 Ct., Kaffe 3317 Ct., gebleichte, gefärbte und gedruckte Leinwand 1726 Schock, Papier 369 Ct., Reis 1608 Ct., unbearbeiteter Tabak 751 Ct. und fabrizirter 661 Ct., grüner Eisenvitriol 634 Ct., Wein 26,269 Ct., raffinirter Zucker 10,072 und roher 497 Ct. Von und nach Krakau, Oestreich, Polen und Rußland gingen 720 Schiffgefäße und 700 Trafften ein und 399 Schiffgefäße aus. Culmsee an einem See, 77 H. 717 E. Sitz des Domkapitels vom culmischen Bisthum mit einer schönen Domkirche, dessen Bischof zu Niezuchowo bei Schneidemühl residirt, eines bischöfl. Officialats, Appellations- und Prosynodalgerichts, geistl. Seminar. Kowalewo, Schönsee 60 H. 425 E. Podgursch 41 H. 373 E. Das D. Leibitsch 180 E. Kupferhammer, Papiermühle.

g) Der graudenzer Kreis 15¾ Q. M. 31,417 E., wo die St. Graudenz an dem östlichen Ufer der hier etwas über 1000 Schritt breiten Weichsel, 521 H. mit der Fest. 8279 E. 5 Kirchen, Stadtschule, Correctionshaus für die Provinz Westpreußen, Tabak- und Wagenf., Getreide- und Tuchhandel. Fast ½ M. von der St. liegt auf einer Anhöhe, an der die Weichsel vorbeifließt, eine sehr wichtige Festung, auf deren Glacis das von Friedrich Wilhelm III. gesetzte Ehrendenkmahl des 1811 verstorbenen Marschall Courbiere steht, der 1807 die Festung tapfer vertheidigte. Lessen 174 H. 1133 E. Rehden 103 H. 794 E.

h) Der strasburger Kreis 24 Q. M. 33,363 E., wo die

St. Strasburg an der schiffbaren Drewenz, 232 H. 1996 E. Gollup 134 H. 1132 E. Holz- und Getreidehandel. Lautenburg 143 H. 1024 E. Gurzno, Gurschno 192 H. 1063 E.

i) Der löbauer Kreis 17⅗ Q. M. 23,353 E., wo die St. Löbau 199 H. 1297 E. Flachs- und Leinwandhandel. Kauernik an der Drewenz, 80 H. 458 E. Neumark an der Drewenz, 156 H. 1011 E.

k) Der konitzer Kreis 41⅓ Q. M. 26,888 E., wo die St. Konitz an der Brahe, 306 H. 2220 E. kathol. Gymnasium, Leinwand- und Tuchf., Färber., Handel mit Tuch, Wolle und Malz. Tuchel 176 H. 1293 E. Von hier führt durch den 9 M. langen, unwirthbaren und wolfreichen tuchler Wald die schöne Seegebartstraße bis Neuenburg.

l) Der schlochauer Kreis 38⅘ Q. M. 28,265 E., wo die St. Friedland, auch Preußisch-Friedland, 237 H. 1184 E. Zeug- und Tuchweb. Schlochau 172 H. 1415 E. Hammerstein 177 H. 1251 E. Baldenburg 178 H. 885 E. Landeck 59 H. 515 E.

m) Der flatower Kreis 27⅗ Q. M. 29,526 E., wo die St. Camin 118 H. 757 E. Am 2. Mai 1822 brannten 99 Wohngebäude, 85 Ställe und 19 Scheunen ab. Flatow (adl.) 204 H. 1555 E. worunter an 700 Juden, Handel. Zempelburg (adl.) 230 H. 2377 E. Krojanke (adl.) 231 H. 1615 E. Vandsburg 111 H. 646 E.

n) Der teutsch-kronische Kreis 38⅗ Q. M. 33,144 E., wo die St. Krone oder Teutschkrone 287 H. 1932 E. kathol. Gymnasium. Friedland, Märkisch-Friedland 207 H. 2287 E. Tietz, Tuetz (adl.) 148 H. 855 E. Schloppe 193 H. 1404 E. Jastrow 252 E. 2368 E. worunter 400 Juden, 120 Tuchmachermeister, Färber. Das D. Salm Glashütte.

III. Die Provinz Brandenburg enthält auf 749⅓ Q. M. 1,335,160 E., die Hst. Berlin und die Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt.

1) Die Hauptstadt des preußischen Staats und erste Residenz des Königs Berlin 31° 2′ 30″ L. 52° 31′ 14″ B. 123 F. über dem Meere, an beiden Seiten der Spree, mit einem Flächeninhalt von 931,935 rheinl. Q. Ruthen und einem Umfange von etwas über 4 Stunden. Sie besteht aus 5 Städten: Berlin, Köln an der Spree, Friedrichswerder, N.u- oder Dorotheenstadt, Friedrichsstadt und 5 Vorstädten: Königsstadt, spandauer Vorstadt, oranienburger Vorstadt (außerhalb der Stadtmauern), stralauer Vorstadt und Luisenstadt (kölnischer Vorstadt), hat 6540 Privatwohnh. (die in der Feuersocietät 1822 mit 54,055,375 Rthlr. versichert waren), 15 Thore, 37 Brücken (worunter die Schloßbrücke, Marschallbrücke, Friedrichsbrücke 240 F. lang, 32 F. breit, mit 6 Oeffnungen zwischen den Pfeilern, 8 eisernen Bogen von 27 F. Durchmesser und 5¾ F. Höhe, die mit den Sohl- und Gesimsplatten und den Geländern 6236 Ct. an Gewicht enthalten), 133 Straßen, 91 Gassen, 22 Plätze und Märkte, 27 Kirchen für Lutheraner, Reformirte und Katholiken, auch eine Judensynagoge, und 192,646 E. worunter eine französische und böhmische Gemeine und 3699 Juden; auch sind Herrenhuter und wenige Gichtelianer hier. Merkwürdig sind: das königl. Residenzschloß mit Gemälde-, Kunst-, Naturalien- und Münzsammlungen, der stoschischen Gemmensammlung rc., das Zeughaus mit 18 Modellen in Hochrelief von französ. Festungen und vor demselben in Frankreich erbeutete Riesenkanonen und Mörser; Gießhaus, Opernhaus, Schauspielhaus, königstädtsches Theater, Münzhaus, die Universitäts- und Bibliotheksgebäude, das Kadettenhaus, Invalidenhaus, die Charité, der königl. Stall, die Akademiegebäude mit dem Observatorium, dessen Plattform 84 F. über dem Steinpflaster der Straße erhaben ist, die Königswache

auf dem Königsplatz mit den colossalen Bildsäulen der Generale Scharnhorst und Bülow (aufgestellt 18. Juni 1822), Artillerie= und Ingenieurschulgebäude, die Domkirche mit den Begräbnissen einiger Mitglieder der königl. Familie, die Garnisonkirche (die größte der berliner Kirchen, denn ihr Flächeninhalt beträgt im Lichten nach Abzug der Pfeiler 15,680 F., die Nicolaikirche nur 11,543 und die Marienkirche 11,048 F.; mit allegorischen Gemälden preußischer Helden, z. B. Ziethen, Keith, des Dichters Kleist ꝛc.), die kathol. Kirche ꝛc.; der Wilhelmsplatz mit den Bildsäulen der preußischen Generale: Schwerin, Winterfeld, Ziethen, Seidlitz, Keith; der Lustgarten mit der Bildsäule des Fürsten Leopold von Anhalt=Dessau, der leipziger Platz, der pariser Platz an dem schönen und mit der 1814 aus Paris zurückgeführten Quadriga geschmückten brandenburger Thore, der Belle=Alliance=Platz; die lange Brücke mit der Bildsäule Kurfürst Friedrich Wilhelms des Großen zu Pferde; die 4250 Schritt lange Friedrichsstraße, die Wilhelmsstraße, die Straße unter den Linden mit einer vierfachen Reihe Linden, 2688 F. lang und 170 F. breit ꝛc. Berlin ist der Sitz der höchsten Staatsbehörden, des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, des Kammergerichts für den Regierungsbezirk von Potsdam, des Cassationsgerichts für die Rheinprovinzen, des Oberbergamts, des statistischen Bureau ꝛc., hat eine Universität mit theologischen und philologischen Seminarien, dem botanischen Garten, anatomischen und zoologischen Museum, Mineralienkabinet, klinischen Instituten ꝛc. (1824. 91 Lehrer und 1254 Studenten) 5 Gymnasien (joachimsthalische, berlinische zum grauen Kloster 1821. 693 Schüler, Friedrichsgymnasium, franz. Gymnasium 1823 mit 271 Schülern und einem theologischen Seminarium, Friedrich=Wilhelms Gymnasium mit den Real= und Töchterschulen 1824. 740 Schüler), allgemeine Kriegsschule, königl. Seminarien für gelehrte, Bürger= und Landschulen, an 200 Schulen und Erziehungsanstalten, Luisenstiftung zur Bildung von Erzieherinnen; kön. Akademie der Wissenschaften, kön. Akademie der bildenden Künste und mechanischen Wissenschaften mit Kunst= und Zeichenschulen, Akademie der Baukunst, kön. medizin.=chirurg. Militairakademie, kön. medizinisch=chirurg. Friedrich Wilhelms=Institut, kön. Thierarzneischule, Forstlehrinstitut, Gewerbschulen, Singakademie, Taubstummen= und Blindenanstalten, naturforschende, mediz.=chirurgische, pharmaceutische, philomathische, physisch=medizinische Gesellschaften, Haupt=Bibelgesellschaft mit 42 Töchterges. und 8 Nebenvereinen zur Verbreitung der Bibel; 1814 gestiftet, seit welcher Zeit bis 1823. 42,246 Bibeln und 27,252 N. Test. vertheilt worden sind), Hauptverein für christliche Erbauungsschriften in den preuß. Staaten (1811 gestiftet, mit Töchterges. zu Beeskow, Glogau, Görlitz, Stralsund und Stendal; er hat bis 1823 über 800,000 Exemplare solcher Schriften in teutscher, polnischer, wendischer und littauischer Sprache größtentheils unentgeltlich verbreitet, z. B. den braven Soldaten in 33,520, das Gebetbüchlein für Kinder in 55,500, Luther oder kleine Reformationsgeschichte in 70,500 Expl.), Ges. für teutsche Sprache, Künstlerverein; königl. Bibliothek, Bibliotheken von Collegien, Kirchen, Schulen, Gesellschaften und Privatpersonen, Sammlungen von Naturalien, Kunstsachen, Maschinen, Alterthümern, Münzen, Landcharten, Gemälden, Kupferstichen und andern Kunstsachen; Seminarium für die Heiden in Ostindien und Afrika (mit einer Missionsges. seit 1. Febr. 1823 über 300 beitragende Mitglieder), Ges. zur Beförderung des Christenthums unter den Juden (1822 gestiftet, mit Töchterges. in Posen, Breslau, Minden, Königsberg in Pr., Olezko und Dresden), Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes (1823. 407 Mitglieder), Gartenbauverein (1822 gestiftet; 1824. 624 Mitglieder) ꝛc.

Woll=, Seiden=, Halbseiden=, Baumwoll=, Kameelhaar=, Leinen=, Tapeten=, Porzelan=, Gold= und Silber=, Bleiplatten=, Bleiweiß=, Bleistift=, Chocolade=, Brillen=, Bronze=, Fellen=, Feuerzeug=, Knopf=, Lampen=, Licht=, Eau de Cologne=, Klaviersaitendraht=, messingen Einsatzgewicht=, Plattir=, Schwefelsäure=, Stahl=, Zifferblattfabr., Stückgieß., Pulverf., Eisengieß. (in der auch sogenannte Bijouterie, als Brustnadeln, Ringe, Petschafte, Hals=, Arm= und Uhrketten, Gemmen, Kameen ꝛc., auch Landcharten, Vasen, Uhren ꝛc. verfertigt werden), Schriftgieß., Bierbr., Brantweinbrenn., Borax= und Kampferraffin., caldarisches Erzf., Essigbrauer., Fächer=, Farben=, Federblumen und Hutplumagen=, Federspulen=, Glaswaaren=, Haartouren=, Hutcordons=, Kanten=, Charten=, Kniffmaschinen=, Kutschen und Wagen=, Lackir=, Lakmus=, Leder=, lederne Handschuh=, Masken=, Oblaten und Hostien=, Oefen= u. a. Thonwaaren=, Oel=, Papiermachédosen=, Parfumeriewaaren=, Peitschen=, Pfropfen=, Puppenkopf=, Putzwaaren=, Salmiak=, Schirm=, Schminke=, Segeltuch=, Seife=, Siegellack=, Spiritus vini=, Steingut=, Stärke und Puder=, Strohhut=, Strumpfhosen=, Tabak=, Vitriol=, Wachs=, Watten=, Winden=, technisch=chemisch=pharmaceutische Waaren=, Büchsen=, chirurgische, mathematische, mechanische, optische, physikalische, musikalische Instrumenten=, Feuerspritzen=, Futteral=, Goldwagen=, Messer=, Uhrenf., Maschinenwoll= und Baumwollspinn., Holzwaaren= (Candelabres, Lustres, Lampen, Blumen= und Fruchtkörbe, Gefäße aller Art, Bildereinfassungen, Bildsäulen, Meublesverzierungen ꝛc., aus Mahagonisägespänen, die durch Zusätze in eine weiche, bildsame Masse verwandelt und an der Luft steinhart, fast unzerbrechlich wird, und die schönste Vergoldung und die Farbe der Bronze annimmt), Krapproth= (zum Tafeldruck in flüssiger Form), Soda= (aus Glaubersalz), Potasche= (aus schwefelsaurem Kali), Papier= (durch Maschinen), Zwirnf., Fischbeinreiß., Gypsbrenn., Kalköfen, Salpeterraffin., Zuckersied., Kunsttischler., Conditor., Buch=, Stein= und Kupferdruck., Juwelir. ꝛc.; Buchhandel, und Handel aller Art, kön. Bank, kön. Seehandelsgesellschaft, Kassenverein (1823 zur Beförderung des kaufmännischen Verkehrs gebildet, dessen Kassenscheine von 1000, 500 ꝛc. Rthlr. auf den Ueberbringer lauten, und zu jeder Zeit bei der Vereinkasse zahlbar sind), Hagelassecuranzges. (die 1823 für die Versicherung von 9,363,400 Rthlr. an Prämien 45,793 Rthlr. 7 Gr. eingenommen; die Ausgabe an Schadenvergütung ꝛc. betrug 90,428 Rthlr. 3 Gr., so daß die Entschädigungssumme die Prämieneinnahme um 44,634 Rthlr. 22 Gr. überstieg); berlin. Feuerversicherungsanstalt (eine Privatanstalt seit 1813, die Versicherungen gegen Feuersgefahr im In= und Auslande, in Städten und auf dem platten Lande zu angemessenen Prämien übernimmt) ꝛc.; Wollmarkt (1824. 140,503 schwere Stein 8 Pf., von denen nach dem Auslande 69,664 Stein 2 Pf. versendet wurden und 16,947 Stein 5 Pf. unverkauft blieben). Armen= und Krankenanstaltan aller Art, z. B. kön. Invalidenhaus, Charité (1820 mit 4185 Kranken), Arbeitshäuser, Hospitäler, Armenkassen, Waisenhäuser, 8 Erwerbschulen (1823. 609 Kinder, die nächst der dabei erlangten Fertigkeit 1051 Rthlr. dadurch verdienten; die Unterhaltung für Besoldung der Lehrer, Hausmiethe, Brennmaterial ꝛc. erfoderte 6188 Rthlr.; das Capital betrug 8858 Rthlr. 2 Gr. 4 Pf.), Wadzeckanstalt (am 3. Aug. 1819 von dem 1822 verstorbenen Prof. Wadzeck eröffnet für arme Kinder, 1822. 378, meistens Waisen, mit dem Alexandrinenstift für 24 Kindermädchen), 6 Sonntagsschulen (1818. 617 Kinder), Luisenstift (in dem 60 arme in Berlin geborne Knaben noch lebender Aeltern vom 7 — 14ten J. freie Beköstigung und freien Unterricht erhalten), Friedrichsstift (in dem einige

70 Soldatenwaisen vom 8—14ten J. genährt, gekleidet und erzogen werden), Bürgerrettungsinstitut (1822 mit einem Vermögen von 22,560 Rthlr. und 204 Mitgliedern, die jährlich 2767 Rthlr. 14 Gr. beitragen; 1818—22 erhielten 204 unverschuldet zurückgekommene Bürgerfamilien 22,006 Rthlr. 2 Gr. an Hülfsgeldern; mit demselben ist seit 30. Jan. 1824 verbunden die v. kirchteisensche Stiftung zur Unterstützung bedürftiger berliner Bürgerjubelgreise), Sparkasse (1822 mit 6389 Theilnehmern, 164,868 Rthlr. Einzahlung und zugerechneten Zinsen, 56,988 Rthlr. Zurückzahlung; 295,325 Rthlr. Bestand am Jahresschluß), teutsche und französ. Ges. zur Unterstützung der Hausarmen mit Feuerungsmaterial, Schutzblatterneinimpfungsinstitut, orthopädische Anstalt (Privatanstalt), Anstalt für künstliche Mineralwasser rc. Berlin hat ungefähr 12,000 Arme, die ohne Hülfe nicht bestehen können; der weibliche Wohlthätigkeitsverein verpflegte durch 52 Aufsicht habende Frauen im Dec. 1816 in 180 Familien an 1200 Arme. Das Totaleinkommen Berlins betrug nach der Bekanntmachung des Curatorium des Einquartierungswesens von Berlin vom 8. März 1814. 7,156,955 Rthlr., nach einem zweiten vom April 6,969,682 Rthlr., nach einem dritten vom 29. Aug. 6,780,458 Rthlr. und einem vierten vom 5. Sept. 1814. 5,884,850 Rthlr. bequartierbares Einkommen. Im Aug. 1817 betrug das bequartierbare Miethsquantum 1,987,550 Rthlr. — Nach der Schrift der Stadtverordneten zu Berlin an ihre Mitbürger über die Verwaltung ihrer Communalangelegenheiten (1822) erlangten 1819—21. 2639 Personen das Bürgerrecht, darunter 680 unentgeltlich. In dieser Zeit ist die Stadtschuld um 126,172 Rthlr. 19 Gr. vermindert, und beträgt noch 3,966,620 Rthlr. 4 Gr. Die Sparkasse hatte 1821. 4324 Interessenten, die an Capital und Zurechnung der Zinsen 116,001 Rthlr. besaßen; die Rückzahlungen betrugen 33,459 Rthlr.; am Jahresschluß war der Bestand 187,445 Rthlr. Im J. 1820 wurden 7727 Gefangene zur Stadtvogtei gebracht; die Zahl der ihnen gereichten Mundportionen betrug 103,955. Unter den Criminalkosten betrugen in demselben Jahre die Beerdigungskosten Verunglückter oder Selbstmörder 357 Rthlr. 6 Gr. In den letzten 4 Jahren haben von 5160 Mann, die zur Musterung gezogen wurden, im Durchschnitt jährlich nur 287 M. für das stehende Heer ausgehoben werden können; der größere Theil der Untauglichen litt an allgemeiner Brust- und Körperschwäche, der Folge eines verkümmerten Wachsthums. Die Kosten der Landwehrpferdegestellung betragen jährlich 5019 Rthlr. 3 Gr. 5¼ Pf. Auf die J. 1817—21 fallen 9,908,503 Quartierportionen (d. i. 1 Mann Einquartierung). Die Einnahme an Miethssteuer betrug in denselben 5 Jahren 926,381 Rthlr. 20 Gr. 3 Pf. Der jährliche Miethsertrag von 5927 Häusern beläuft sich auf 3,074,750 Rthlr. Die Zahl der Verpflegten im Arbeitshause, nach Tagen berechnet, betrug 1821. 161,464; von den 1821 daraus entlassenen 206 Personen sind 26 Männer und 11 Frauen von Neuem wieder eingebracht worden. In der Regel verhält sich die Zahl der weiblichen Gefangenen zu den männlichen wie 1 zu 3; ähnliche Erfahrungen in der Stadtvogtei bestätigen, daß es mehr liederliche und verbrecherische Männer als Frauen gebe. Früher war das Verdienst eines Arbeiters im Arbeitshause täglich nur 7 Pf., itzt 1 Gr. 3 Pf. — Friede 28. Juli 1747. — Die berlinische (rüdigersche, vossische) Zeitung feierte am 23. Febr. 1822 ihre 100jährige Stiftung; die berlinischen Nachrichten (spenersche Zeitung) bestehen seit 1740. — Vor dem

brandenburger Thore ist der Thiergarten, einer der berühmtesten teutschen Volksgärten, vor dem cottbuser Thore die waldige Anhöhe, Hasenhaide, und vor dem hallischen Thore auf dem Kreuzberge (sonst tempelhofer Berge) das 1820 errichtete Kriegsdenkmahl, ein thurmartiger Baldachin (mit 12 Kapellen oder Nischen, die den 12 Hauptschlachten des Kriegs 1813 gewidmet sind) von Eisen, ohne die 11 Stufen 60 F. hoch und auf einem steinernen Unterbau mit einer erhöhten Terrasse von 78 F. Durchmesser, wo man das Land in einer Ausdehnung von 7—8 M. übersieht.

2) Der Bezirk der Regierung zu Potsdam enthielt 1823. 376¾ Q. M. 570,499 E. in 73,456 Privatwohnhäusern und 79 Städten (188,689 E.) und mit Ausnahme der unter einem Polizeidirector stehenden Stadt Potsdam 13 Kreise:

Die St. und 2te königl. Residenz Potsdam an der Havel, die hier die Nuthe aufnimmt, und mit einigen Seen und einem Kanal eine im Umkreise ungefähr 4 M. betragende Insel, der potsdamsche Werder genannt, bildet, mit einem Umfang von 6860 Schritt. Sie besteht aus der Alt- und Neustadt, zu der auch der Kiez, die Friedrichsstadt und das holländische Revier gehören, und aus der berliner, nauenschen, brandenburger und teltower Vorstadt, hat 1509 H. 24,970 E. ein königl. Schloß in und 3 andre Schlösser außerhalb der Stadt, nämlich Sanssouci, Friedrich II Lieblingsaufenthalt, mit einer Gemäldegallerie 2c., das neue königl. Palais und das Marmorpalais mit schönen Gärten; 5 Kirchen, namentlich die Garnisonkirche mit den Gräbern Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II schönen Gemälden von Begasse und Schadow und einem Glockenspiel, heil. Geistkirche mit einem 280 Fuß hohen Thurme; das Rathhaus, Schauspielhaus, Soldatenwaisenhaus (1819. 460 Knaben und 200 Mädchen; außerdem erhielten Verpflegungsgelder 185 Offizier- und 2460 Soldatenkinder), Lustgarten mit schönen Bronzebüsten; 9 Thore, 7 Brücken über den durch die Stadt fließenden Kanal 2c.; Sitz der Regierung und der Oberrechenkammer, Lyceum, Kadettenhaus, höhere Bürgerschule, Handwerksschule, Landschullehrerseminar, märkische ökonomische Gesellschaft zur Beförderung der ländlichen und städtischen Gewerbe mit einer Bibliothek und Sammlung von Modellen (1823. 169 Mitgliedern und 108 Ehrenmitgliedern), Gärtnerlehranstalt (mit einer Landesbaumschule von einigen 100 Morgen Forstland und 44 Morgen für Obstbäume und edle Schmucksträucher und Bäume; 1824 wovon hier 18,000 veredelte 1—3jährige Obstbäume, als 420 Aepfel-, 261 Birnen-, 62 Kirschen- und 74 Pflaumensorten), Bibelges., Luisens Denkmahl (Stiftung zur Ausstattung tugendhafter Mädchen), Friedensges. für Berlin und den potsdamer Regierungsbezirk zur Unterstützung armer fähiger Jünglinge, die sich der Wissenschaft oder Kunst widmen wollen (1819. 131 Mitglieder, deren jährliche Beiträge 408 Rthlr.), Civilwaisenhaus für die Kinder armer Staats- und Communalbeamten in Berlin, Potsdam und dem potsdamer Regierungsbezirk (1821 auf Actien errichtet, mit einem Vermögen von 4565 Rthlr.); Kattun-, Gewehr-, Hut-, Leder-, Leinwand-, Metallknopf-, Seiden-, Tapeten-, Tabak-, Wollwaaren-, chemische Farben-, musikal. Instrumenten-, Darmsaiten-, Wagenf., Buchdruck., Bierbr., Handel; salinische Eisenquelle (1822 entdeckt; 1823. 230 Gäste). Der potsdamer Kämmerei gehört Nowawes ein böhmisches Kolonistendorf, 1632 E. Baumwollweb. In der Nähe

der Stadt die Halbinsel Tornow mit einer Lederf. Das Jagd- und Lustschloß der Stern im Walde, in dessen Nähe eine hohe von Erde aufgeworfene Schanze an der Krampenitz, Römer-, richtiger Räuberschanze genannt. Der Brauhausberg mit angenehmen Spaziergängen und einer königl. Burg oder Warte-thurm im wendisch-gothischen Geschmack. Die durch die Havel unweit der Wannensee gebildete Pfaueninsel, sonst der Kaninchenwerder, mit einem kön. Landhause, englischen Gartenanlagen und ausländischen Thieren.

a) Der osthavelländische Kreis 24⅞ Q. M. 36,838 E., wo die St. Spandau am Einfluß der Spree in die Havel, 481 H. 6971 E. Citad., Gewehr- und Pfeifenf., Leinweb., Bierbr. Die Straf- und Besserungsanstalten zu Spandau und Brandenburg für Berlin, den Regierungsbezirk Potsdam und den zum frankfurter Bezirk gehörigen Theil der Kurmark bilden ein Ganzes; die spandauer Anstalt nimmt die schweren, die zu Brandenburg die leichtern Verbrecher auf; beide hatten am Schluß 1823. 713 Personen (530 männliche, 183 weibliche), von denen 474 in der spandauer und 239 in der brandenburger; die Kosten 54,014 Rthlr. 19 sgr. ; 23 waren auf Lebenszeit, 94 über 10, 111 von 5—10, 159 von 3—5, 192 von 1—3, 108 unter 1 J. verurtheilt und 26 vor Abfassung des Erkenntnisses eingelieferte Verbrecher; 400 von der Criminaldeputation des berliner Stadtgerichts, 235 von den Gerichten des potsdamer, 48 des frankfurter Bezirks und 30 von Militairgerichten ausgestoßne Soldaten; die weiblichen Züchtlinge über ¼ der ganzen Zahl. Am 3. Aug. 1824 ist auch die Rettungsanstalt für arme verwahrloste Waisen- und Verbrecherkinder eröffnet worden. Nauen 424 H. 2878 E. Fehrbellin am Rhin, 128 H. 1215 E. Schlacht 1675 (eigentlich zwischen den D. Linum, Hakenberg und Dechtow), Denkmahl derselben an der Landstraße. Cremmen 281 H. 1927 E. Ketzin 85 H. 701 E. Das königl. Amt Königshorst mit Vorwerken, Dörfern und großen Holländereien, die Berlin mit vortreflicher Butter versehen. Die D. Parez unweit Potsdam, mit 196 E., einem königl. Landhause und englischen Garten. Pichelsdorf mit dem Pichelswerder in der Havel, unweit Spandau, Nutzholzniederlage. Bornstädt Bierbr., Brantweinbr.

b) Der westhavelländische Kreis 25¼ Q. M., 40,849 E., wo die St. Brandenburg an der Havel, welche die Alt- und Neustadt und die Burg oder den Dom Brandenburg (auf einer Havelinsel, mit der Domkirche) trennt, 1585 H. 12,762 E. Ritterakademie, Gymnasium mit Bürgerschulen, Landarmenhaus, Woll-, Leinwand-, Leder-, Strumpf-, Hutf. vgl. Spandau. Pritzerbe an der Havel, 153 H. 930 E. Friesak am Rhin, 230 H. 1446 E. Rathenau an der Havel, 564 H. 4652 E. optische Industrieanstalt, Tuch-, Baumwoll-, Leinweb.; Bildsäule des großen Kurfürsten, der hier 1675 die Schweden schlug. Rhinow 55 H. 471 E. Der Mfl. Plauen an einem See, durch welchen die Havel fließt, Anfang des plauenschen Kanals, 686 E.

c) Der niederbarnimsche Kreis 32⅞ Q. M. 36,574 E., wo die St. Oranienburg an der Havel, 197 H. 2074 E. Waisenhaus, Schwefelsäuref. in dem ehemaligen königl. Lustschloß. Bernau 278 H. 2253 E. französ. Kolonie, Bierbr., Seidenf.; auf dem Rathhause werden hussitische Alterthümer aufbewahrt, die

in Kürassen, Harnischen, Sturmhauben, Bruststücken, Pfeilen rc. bestehen. Liebenwalde an der Havel und dem Finowkanal, 174 H. 1829 E. Alt-Landsberg 109 H. 1010 E. Die D. Schöneiche mit dem Schloß des Hrn von Schütz, einem großen Garten und einer beträchtlichen Wachsbleiche, die an Lichten ehemals selbst nach Spanien und Italien Absatz hatte. Französisch-Buchholz; zum Theil von einer französischen Kolonie bewohnt, die hier viele Gartengewächse baut, mit einigen Landhäusern der Berliner. Buch mit dem Schloß und schönen Garten des Ministers v. Voß. Friedrichsthal Glashütte. Rüdersdorf Sitz eines Bergamts, mit großen Kalksteinbrüchen, dem 1 M. schiffbaren Heinitzkanal, der mittelst zweier Seen mit der Spree in Verbindung steht, und dem unterirdischen Gange, der Redenstrecke, durch welche die Kalksteine vermittelst kleiner Wagen (Hunde genannt) auf den mit eisernen Schienen belegten Wegen zur Ablage gefördert werden. Stralau an der Spree, 76 E. meistens Fischer, mit Landhäusern berliner Privatpersonen (dabei Rummelsburg, 5 H. 45 E. am See gl. N.). Friedrichsfelde 826 E. mit einem Lustschloß und großen Garten; Landschule (zur Bildung 20 verwaister Knaben 1823 von Karl v. Treskow gestiftet). Lichtenberg 336 E. mit Landhäusern und Gärten berlinischer Privatpersonen. Weißensee an einem großen See, an dem ein schöner Garten des Gutsbesitzers v. Schenkendorf. Pankow mit vielen Landhäusern und Gärten berlinischer Einwohner, durch eine Allee verbunden mit Schönhausen mit einem kön. Schloß und Garten. Tegel am See gl. N. mit einem Schloß der Familie v. Humbold, einem weitläuftigen Garten und vielen Anpflanzungen von fremden und seltenen Holzarten. Das Luisenbad vor 1809 Friedrichsgesundbrunnen an der Panke, die einen Theil der spandauer Vorstadt in Berlin berührt, und daselbst in die Spree fällt, mit den Brunnengebäuden, einem Garten und einigen Spaziergängen.

d) Der oberbarnimsche Kreis 24½ Q. M. 38,977 E., wo die St. Wriezen unweit der Oder, 433 H. 4681 E. Fischhandel, Synagoge. Strausberg am See Straus, 263 H. 2022 E. Landarmen- und Invalidenhaus (1821. 276 Personen; die Unterhaltungskosten 17,490 Rthlr. oder nach Abzug des Verdienstes der Arbeitsfähigen mit 5067 Rthlr. 12,423 Rthlr.; die damit verbundene Schul- und Erziehungsanstalt für Kinder von Bettlern und Umtreibern hatte im Aug. 1824. 41 Knaben und 35 Mädchen), Wollf. Neustadt-Eberswalde an der Finow und Schwärze und am finower Kanal, 343 H. 3265 E. Synagoge, Fabrik von Eisen- und Stahlwaaren, besonders Messern und Scheeren in einer Vorstadt, gewöhnlich ruhlaer Kolonie genannt, da die meisten Arbeiter aus Ruhla im Gothaischen 1747 hierher kamen; mit ihr sind eine Elfenbeinkammf., ein Zainhammer und Schleifmühlen verbunden; Bad. In der Nähe das kön. Messingwerk an der Finow, die kön. Eisenspalterei mit dem Eisenwerk und Eisenblechwalzwerk, Kupferwalzwerk, der königl. Kupferhammer, die Krappmühle zu Karlswerk bei Nieder- und Hohenfinow, und zu Spechtshausen eine Papierf., dgl. auch am Finowkanal im sogenannten Wolfswinkel ist. Biesenthal an der Finow, 129 H. 1171 E. Freienwalde an der Oder, 281 H. 2728 E. Synagoge, Gesundbrunnen in einem anmuthigen von waldigen Bergen eingeschloßnen Thale, Alexandrinenbad (mineralog. Gartenquellen in einer Privatbesitzung), Alaunbergwerk (von 329 Personen 5—6000

Ct. verfertigt), Braunkolenbergwerk. Der Flk. Werneuchen 445 E. Die D. Mögelin akadem. Lehranstalt des Landbaues, gewöhnlicher Versammlungsort der landwirthschaftlichen Gesellschaft des oberbarnimschen Kreises. Prötzel mit einem schönen Schloß und großen Garten des Freih. v. Eckartstein und dem großen Walde, der Blumenthal genannt. Harnekopf, von dem ein Damm längs einem See in das schöne Lustschloß Mönchoix mit einem Garten leitet. Hohenfinow 445 E. Barchent-, Draht-, Gußstahl- und Nagelf.

e) Der teltow-storkowsche Kreis 46⅔ Q. M. 51,059 E., wo die St. Charlottenburg mit dem D. Liezen an der Spree, 347 H. 4715 E. kön. Schloß mit einem weitläuftigen Lustgarten, in dem das Denkmahl und die Gruft der 1810 gestorbenen Königin Luise ist; engl. Maschinengarnspinn. Köpenik auf einer von der Spree gebildeten Insel, 174 H. 1989 E. Schloß und Garten; ¼ M. davon der Mugelsee, eine beträchtliche und sehr tiefe Erweiterung der Spree, bei dem die 340 F. über dem Meere und 210 F. über dem See liegenden Sandhügel, die Müggelberge, sich befinden. Mittenwalde 241 H. 1352 E. Trebbin 174 H. 1233 E. Zossen an der schiffbaren Notte 205 H. 1367 E. Fischer. Teltow an der Teltow 109 H. 906 E. In der Gegend wachsen die bekannten schmackhaften kleinen Rüben. Teupitz 68 H. 388 E. Storkow am Dolgensee und storkowschen Floßkanal 207 H. 1205 E. Tuchweb. Buchholz 85 H. 631 E. Der Flk. Königs-Wusterhausen 239 E. mit einem romantisch schönen von Friedrich Wilhelm I. angelegten Jagdschlosse: Die D. Sperenberg Gypssteinbruch an dem krummen See, der durch einen Graben nach dem clausdorfer See einen Abzug hat, der durch seine Verbindung mit der Spree den Wassertransport erleichtert: jährlich werden über 10,000 Ct. Gyps nach Berlin, Potsdam, Sachsen und nach Königsberg in Preußen abgesetzt; auch hat man Mehl-, Spar- und Düngergyps. Großbeeren Denkmahl der Schlacht am 22. und 23. Aug. 1813 gegen die Franzosen unter Oudinot von den Preußen, Russen und Schweden unter dem preuß. General v. Bülow und dem Kronprinzen itzt König von Schweden gewonnen. Klein-Glienike 155 E. Landhaus, treflicher Garten und Weinberg des Prinzen Karl von Preußen, Tapetenf. Britz mit dem herrschaftlichen Haus an einem See und merkwürdigen landwirthschaftlichen Einrichtungen. Ricksdorf, aus Teutsch- und Böhmisch-Ricksdorf bestehend, mit einigen herrnhutischen Familien. Tempelhof mit 2 Gärten bei dem herrschaftlichen Hause. Schöneberg aus dem D. Altschöneberg und den Kolonistenhäusern Neuschöneberg bestehend, welche letztere mehrere geschmackvolle Anlagen und Landhäuser haben, 692 E. Gärtnerlehranstalt mit einem zum Gemüse- und Handelsgewächsbau und zur Blumenzucht bestimmten Garten (1824. 10 Zöglinge). Steglitz mit dem Landhaus und Garten des Ministers v. Beyme. Das Jagdschloß Grunewald, wo ein Theil des königl. Jagdzeuges aufbewahrt wird.

f) Der zauch-belzigsche Kreis 33½ Q. M. 43,155 E., wo die St. Treuenbriezen am Bache Nieplitz, 543 H. 3845 E. Lein- und Wollweb., Papier-, Graupen- und Fadennudelmühlen, deren Stifter Sebald ein trefliches Denkmahl von Eisenguß in den schönen Gartenanlagen der Papiermühle gesetzt worden. Beliz an der Nieplitz, die von hier aus das belizer Wasser heißt, und

durch die Saare der Havel unweit Potsdam zufließt, 267 H. 1933 E. Flachsbau, Leinweb. Werder auf einer Insel in der Havel, 210 H. 1045 E. Weinbau (über 800 Orhoft gekeltert), Obstbau (für 25,000 Rthlr. verkauft, meistens nach Berlin), Fischer. Saarmund an der Saare 52 H. 334 E. Belzig 306 H. 1825 E. Hopfenbau, Tuch- und Leinweb. Niemegk 294 H. 1611 E. Brück 182 H. 1057 E. Der Flk. Lehnin 848 E. Die D. Kaput mit einem alten vormals königl. Lustschloß. Rekahn mit des schon längst verstorbenen v. Rochows musterhaften Schulanstalten.

g) Der jüterbogk-luckenwaldische Kreis 24 Q. M. 33,054 E., wo die St. Luckenwalde 521 H. 3713 E. Leinwand-, Tuch-, Zeug-, Lederf. Zinna 205 H. 1170 E. Woll-, Leinwand-, Baumwollf.; von einem dabei liegenden alten Kloster hat der zinnaische Münzfuß vom J. 1667 seinen Namen. Jüterbogk am Angerbach, 547 H. 3238 E. Woll- und Flachsmärkte; Sieg Torstensons über die Kaiserlichen 1644. Dahme an dem $7\frac{3}{4}$ Q. M. schiffbaren Fl. gl. N. 354 H. 2834 E. Tuch- und Leinweb. Die D. Dennewitz Schlacht 6. Sept. 1813 gegen die Franzosen unter Ney von den vereinigten Preußen, Schweden und Russen unter dem preuß. General v. Bülow (der davon den Namen Graf v. Dennewitz erhielt) und dem Kronprinz, itzt König von Schweden gewonnen. Gottow königl. Eisenhüttenwerk, spanische Schafzucht. Die gräfl. Solmsische Standesherrschaft Baruth mit der St. gl. N. 171 H. 1177 E. Schloß, Lederf., Eisenwerke, Drahtmühlen.

h) Der ruppinsche Kreis $33\frac{1}{8}$ Q. M. 50,111 E., wo die St. Neuruppin an dem ruppinschen See, durch welchen der Fl. Rhin geht, und der mittelst andrer Seen und einiger Kanäle mit der Havel in fahrbarer Verbindung steht, 716 H. 6092 E. Friedrich Wilhelms-Gymnasium, Irrenanstalt für das platte Land des potsdamschen Regierungsbezirks (1821. 116 Irre, nämlich 84 Rasende, 62 Wahnsinnige, 5 Melancholische und 33 Blödsinnige), Tuchweb., Bierbr., Torfstech. Altruppin 138 H. 1167 E. Wusterhausen an der Dosse, 370 H. 2140 E. Tuch- und Leinweb. Gransee 386 H. 2187 E. auf dem Luisenplatz Denkmahl der Königin Luise von Preußen, deren Leichnam von Hohenzieritz nach Berlin am 25. Juli 1810 hier durchgeführt wurde. Lindow 172 H. 1321 E. adl. Fräuleinkloster, Woll- und Leinweb. Neustadt an der Dosse 86 H. 765 E. Spiegelf., Friedrich Wilhelms-Gestüt und in der Nähe der Landgestütsmarstall Lindenau, ein Depot von Hengsten, die im Frühjahr zur Veredlung der Pferderacen auf die königl. Aemter vertheilt werden. Rheinsberg am Rhin, 175 H. 1493 E. schönes Schloß und Park des Prinzen August von Preußen, in dem letzten eine Spitzsäule zum Andenken des Prinzen August Wilhelm von Preußen und einiger Generale, die sich im siebenjährigen Kriege auszeichneten; Steingut- und Faiencef., und in der Nähe eine Glashütte. Die D. Sieversdorf Hohofen (Saigerhüttenwerk zur Scheidung des Silbers aus dem Kupfer), Polirmühle der neustädter Spiegelf., Pferdezucht. Köritz Pferdezucht.

i) Die Ostpriegniz $33\frac{1}{4}$ Q. M. 41,645 E., wo die St. Pritzwalk an der Dömnitz 398 H. (von denen in der Nacht vom 1 — 2. Nov. 1821. 345 H. mit Kirche, Schule und Rathhaus abbrannten) 2606 E. Tuch- und Leinweb. Meienburg 173 H. 1248 E. Wittstock am Einfluß der Glinz in die Dosse, 607 H.

4622 E. Landarmen- und Invalidenhaus (seit 1820 ohne E.), Woll- und Leinweb. Kyritz 479 H. (wovon am 28. Juli 1824. 208 abbrannten) 2570 E. Die Flk. Zechlin Glashütte. Freienstein. Die adelichen Fräuleinstifter zum heiligen Grabe beim D. Techow und Marienfließ an der Stepenitz.

k) Die Westpriegnitz 28¾ Q. M. 41,000 E., wo die St. Perleberg an der Stepenitz, 551 H. 3106 E. Cichorienf., Flachsmärkte. Wittenberge an der Elbe, 169 H. 881 E. Lenzen nahe an der Elbe, 260 H. 2471 E. Elbzoll. Havelberg von der Havel umflossen, 273 H. 2301 E. Domkirche, Landarmenhaus, Strumpfstrick., Brantweinbr., Korn-, Obst- und Holzhandel, Schiffbau. Wilsnack 240 H. 1262 E. Putlitz 150 H. 1039 E.

l) Der prenzlowsche Kreis (der mit den beiden folgenden die Ukermark bildet) 20½ Q. M. 35,657 E., wo die St. Prenzlow am See und Fluß Uker, 883 H. 9451 E. latein. Schule, Wollweb., Getreidehandel; Geburtsort des Landschaftsmalers Phil. Hackert († 1806). Brüssow 115 H. 845 E. Strasburg an einem Bach gl. N., der aus dem lauenhagenschen See kommt, und bei Nechlin in die Uker fällt, 458 H. 3015 E. Der Flk. Fürstenwerder zwischen 3 großen Seen, 1245 E.

m) Der templinsche Kreis 26¼ Q. M. 27,791 E., wo die St. Templin am Dolgensee, 332 H. 2665 E. Woll- und Leinwandf., Holzhandel, wozu hauptsächlich der mehrere Seen mit der Havel verbindende templiner Kanal dient. Lychen oder Liechen 174 H. 1191 E. Zehdenik an der Havel, 282 H. 2322 E. königl. Eisenhüttenwerk; adl. Fräuleinkloster. Die Flk. Boitzenburg in der Nähe von 22 Seen, in denen man Schildkröten und Teichforellen findet, 620 E. Groß-Fredenwalde an einigen Seen, 326 E. Gerswalde an einem See, 497 E.

n) Der angermündische Kreis 23¾ Q. M. 36,747 E., wo die St. Neuangermünde am See Münde, 370 H. 2860 E. Joachimsthal 188 H. 1155 E.; von ihr hat das berliner Gymnasium gl. N., das zuerst hier errichtet wurde, den Namen. Schwedt oder Schwet an der Oder, 567 H. 4453 E. kön. Schloß und Garten, Tabaksf. Vierraden am Einfluß der Welse in die Oder, 128 H. 1116 E. Acker- und Tabaksbau. Oderberg an der Oder, 181 H. 2131 E. Greiffenberg an der Sarniz, 110 H. 984 E. Der Mfl. Stolpe an der Oder, 56 H. 292 E. Die D. Gramzow an 2 Seen, 1051 E. Niederfinow am Finowkanal, unweit der Verbindung desselben mit der Oder, 477 E.

3) Der Bezirk der Regierung zu Frankfurt enthielt 1823 auf 371⅛ Q. M. 638,518 E. in 87,120 Privatwohnhäusern und 70 Städten (166,197 E.) und folgende Kreise:

a) Der arenswalder Kreis 21¼ Q. M. 22,023 E., wo die Kreisst. Arenswalde zwischen 3 Seen, 466 H. 2883 E. Tuchweb. Die St. Reetz an der Ihne, 232 H. 1529 E. Neuwedel an der Drage und dem Dragesee, 200 H. 1444 E.

b) Der friedeberger Kreis 17¼ Q. M. 29,267 E., wo die Kreisst. Friedeberg an 2 Seen, 402 H. 3120 E. Die St. Driesen an der Netze, 517 H. 2850 E. Schiffahrt. Woldenberg 304 H. 1764 E.

c) Der soldinische Kreis 19¼ Q. M. 25,263 E., wo die Kreisst. Soldin am fischreichen See gl. N. 365 H. 3335 E. Woll- und Leinweb. Die St. Lippehne am Mandel- oder Wen-

delsee, 288 H. 1791 E. Bernstein am Jungfernsee, 136 H. 1128 E. Tuchweb., Muränenfang. Berlinchen oder Neu-Berlin an einem großen See, 266 H. 2176 E. Pferde- und Rindviehmärkte.

d) Der königsberger Kreis $20\frac{1}{2}$ Q. M. 1822. 40,657 E., wo die Kreisst. Königsberg an der Rörike, 464 H. 4435 Civil-E. (worunter 221 Juden), Gymnasium (1823. 174 Schüler, wovon 135 auswärtige), Tuch-, Leder-, Stärkef., Brantweinbr. Die St. Schönfließ am sonnenburgischen See und am Rörikesee, aus dem die Rörike kommt, 242 H. 2032 E. Bärwalde, Beerwalde 274 H. 2231 E. Zeden an der Müglitz (einem Ausfluß der Oder, der die Rörike aufnimmt), 154 H. 1084 E. Mohrin an einem muränenreichen See, 152 H. 1047 E. Der Flk. Zellin an der Oder, 187 H. 1809 E. Das D. Güstebiese Anfang des neuen Oderkanals, 1234 E.

e) Der küstriner Kreis $13\frac{1}{2}$ Q. M. 32,837 E., wo die Kreisst. und starke Festung Küstrin am Einfluß der Warthe in die Oder, 450 H. 5997 E. höhere Bürger-, 2 Elementar- und Mädchenschulen, Woll- und Stärkef. Die St. Neudamm 236 H. 2263 E. Fürstenfelde 134 H. 1212 E. Die D. Zorndorf Schlacht 26. und 27. Aug. 1758. Kutzdorf Eisenhammer.

f) Der landsberger Kreis $17\frac{3}{4}$ Q. M. 40,434 E., wo die Kreisst. Landsberg an der Warthe, 762 H. 8751 E. worunter 304 Juden; 1 höhere Stadt-, 8 Elementarschulen, Waisenhaus, Straf- und Zwangsarbeitsanstalt mit Wollweb.; Brantweinbrenn., Getreide- und Wollmärkte. Die kön. Eisenhüttenwerke zu Vietze, Zanzhausen und Zanzthal an der Zanze; auch im Amte Himmelstädt ein Eisenstab- und Blechhammer.

g) Der sternberger Kreis 33 Q. M. 42,049 E., wo die Kreisst. Zielenzig an der Poste, die unweit Pribow in die Warthe fällt, 453 H. 3226 E.; die Stadt hat 1822. 4mal durch Brand gelitten; in der Nähe Braunkolenlager, von denen allein das Bedürfniß der Residenzen Berlin und Potsdam 400 Jahre lang bestritten werden kann. Die St. Drossen am Fl. Lenzen, 450 H. 3154 E. Reppen an der Eylang, 356 H. 2233 E. Sonnenburg am Fl. Lenzen, 258 H. (von denen am 14. Apr. 1814. 62 H. und die schöne gothische Kirche mit schätzbaren Gemälden und Abbildungen der Wapen der sämtlichen Ritter des ehemaligen Johanniterordens, dessen Ballei hier war, abbrannten) 2041 E. Lagow 60 H. 322 E. Sternberg 127 H. (die am 30. Aug. 1824 bis auf wenige abbrannten) 910 E. Königswalde 149 H. 943 E. Alaunwerk, Papiermühle. Schermeißel 64 H. 642 E. Die D. Sandow an der Pleiske, Eisenhammerwerk. Gleißen Mineralbad, Kolenschlammbad.

h) Der züllichauer Kreis $14\frac{3}{4}$ Q. M. 30,108 E., wo die Kreisst. Züllichau $\frac{1}{2}$ M. von der Oder, 730 H. (wovon am 25. März 1822. 42 und 11. Jan. 1824. 50 abbrannten), 5255 E. worunter 70 Juden; Waisenhaus (am 12. Juli 1719 von dem Nadlermeister Sigism. Steinbart mit 6 Ducaten gestiftet; das damit verbundene königl. Pädagogium wurde 1766 eröffnet; beide Anstalten haben im ersten Jahrhundert über 4000 Schüler gehabt, von denen ein beträchtlicher Theil bis zur Universität vorbereitet worden), Wollf. (252 Tuch- und 10 Zeugweb.), Brantweinbrenn. Die St. Schwiebus an der Schwemme, 419 H. 3278 E. Tuchweb. Trebschen 40 H. 201 E. Der Mfl. Liebenau am Pachlitz-

see, 120 H. (wovon am 25. Mai 1823. 58 abbrannten) 604 E. Die D. Kay Treffen 23. Jul. 1759.

i) Der krossener Kreis 22½ Q. M. 33,922 E., wo die Kreisst. Krossen am Einfluß des Bober in die Oder, 553 H. 3631 E. Brantweinbr., Tuchweb., Weinbau, Schiffahrt, Handel. Die St. Bobersberg am Bober, 187 H. 1128 E. Sommerfeld 477 H. 3035 E. Die D. Deichow Eisengruben, und in der Nähe am Bober ein Eisenhammer. Neubruck Hohofen und Eisenstabhammer, gewöhnlich die krossensche Hütte genannt. Döbbernitz an der Pleiske, Hohofen, 2 Eisenstabhämmer; gewöhnlich das pleisker Werk genannt, mit einer Eisendrahtf., die 35 Sorten Eisendraht fertigt.

k) Der frankfurter Kreis 9¾ Q. M. 24,817 E., wo die Hst. Frankfurt an der Oder, die hier jährlich an 2000 Schiffe passiren; 1306 H. 16,056 E. Sitz der Regierung und des Oberlandesgerichts des Bezirks Frankfurt, und der Kreisverwaltung dieses und des lebuser Kreises, Friedrichsgymnasium, Oberschule, 7 Elementarschulen, Verein zur Unterstützung armer Gymnasiasten, landwirthschaftliche Ges., Hebammeninstitut, jüdische Buchdruckerei, Seiden-, Zucker-, Wachs-, Tabak-, Faiencef., Handel in und außer den 3 Messen, Schiffahrt. Denkmahl des Herzogs Leopold von Braunschweig, der bei der Rettung einiger Unglücklichen in der großen Ueberschwemmung der Oder am 27. Apr. 1785 seinen Tod fand; ein schöneres ist die zu seinem Gedächtniß gestiftete Leopolds-Freischule für mehr als 300 Kinder, die am Jahrstage seines Todes gespeist und zum Theil mit Büchern und Kleidungsstücken beschenkt werden. Gesundheitsbad. Die St. Göritz an der Oder, 137 H. 921 E. Das D. Kunersdorf Schlacht 12. Aug. 1759.

l) Der lebuser Kreis (dessen Kreisverwaltung in Frankfurt ist) 23¾ Q. M. 29,701 E., wo die St. Müncheberg 199 H. 1815 E. Müllrose am Kanal gl. N. 150 H. 1484 E. Fürstenwalde an der Spree, 439 H. 3311 E. Woll- und Leinweb. Lebus an der Oder, 177 H. 1363 E. Seelow 219 H. 1389 E. Die Herrschaften: Neu-Hardenberg (die ehemalige Johannitercomturei Lietzen, das Amt Quilitz und die D. Tempelberg, Goelsdorf, Lichtenberg; nach dem Testament des am 27. Nov. 1822 gestorbenen Fürsten v. Hardenberg Familienfideicommiß; der Sohn, der dänische Geheime Conferenzrath Graf v. Hardenberg hat auf die Fürstenwürde verzichtet, führt aber das fürstliche Wapen); auf dem hochliegenden Weinberg überschaut man das ganze Oderbruch von Wriezen bis hinter Küstrin. Buckow mit der St. Groß- und Klein-Buckow 172 H. 760 E. Hopfenbau. Das Etablissement Weißenspring Tabakspfeifenf.

m) Der gubensche Kreis 17¾ Q. M. 32,469 E., wo die Kreisst. Guben an der hier schiffbaren Neiße, 859 H. 7527 E. Lyceum, Gerb., Tuch-, Strumpf- und Leinwandf., Obst- und Weinbau (1701 — 1800 wurden 193,613 Eimer gubener Wein und 1709 — 1800 für 300,623 Rthlr. Obst nur allein bei der Acciseinnahme vergeben), durch eine Obstbaugesellschaft befördert, Handel. Die 1817 secularisirte Cistercienserabtei oder das Stift Neuenzelle (im Gegensatz des secularisirten meißnischen Klosters Altenzelle) mit einer Bibliothek, Seminar für Elementarschullehrer und der St. Fürstenberg an der Oder, 256 H. 1487 E. Oderzoll.

Das bedeutende Klostergut wird zur Erhaltung der abteilichen Kirche zu Neuenzelle, für die Bedürfnisse des protest. Schulwesens des frankfurter Regierungsbezirks und für kathol. Unterrichtsanstalten im ganzen Staat verwendet; auch ist hier ein Seminar für Elementarschullehrer. Die Herrschaft: Amtitz des Freiherrn v. Schönaich, mit dem Mfl. gl. N. 335 E.

n) Der sorauer Kreis 24½ Q. M. 44,250 E., wo die Kreisst. Sorau 554 H. 3935 E. Lyceum, Zucht-, Irren- und Armenhaus, kathol. Kapelle, Tabaks-, Tuch- und Leinwandf., Bleichen, Handel. Die St. Christianstadt am Bober, 150 H. 656 E. Triebel 198 H. 1128 E. Die brühlschen Standesherrschaften: Forste mit der St. gl. N. an der Neiße, 275 H. 2095 E. Consistorium, Tuchf., Seidenbau, Roß-, Vieh- und Flachshandel; und Pförten mit der St. gl. N., 132 H. 1095 E. Sitz der Kanzlei, des Rentamts und Lehnshofs. Die Vasallenst. Gassen an der Lubst, 100 H. 641 E.

o) Der lübbensche Kreis 30 Q. M. 35,935 E., wo die Kreisst. Lübben an der Spree und Berste, 448 H. 3941 E. Lyceum, Hebammeninstitut, Sparkasse. Tuch- und Leinweb., Garten- und Tabaksbau. Die St. Friedland 134 H. (von denen am 8. Dec. 1822. ⅔, auch die Kirche der Landgemeine, die Synagoge, 43 Scheunen 2c. abbrannten) 926 E. Beeskow an der Spree, 391 H. 3054 E. Tuchf. Die Standesherrschaften: Lieberose des Grafen v. Schulenburg, mit der St. gl. N. 171 H. 1400 E. Straupitz dem Freiherrn v. Houwald gehörig. Leuthen.

p) Der luckauer Kreis 25⅓ Q. M. 35,613 E., wo die Kreisst. Luckau an der Berste, 455 H. 3030 E. Lyceum (1819. 293 Schüler), Schullehrerseminar, Waisenhaus, Zucht-, Armen- und Irrenhaus, Tabaksbau, Tuch-, Leinwand-, Stärke-, Puderf.; Gefecht am 4. Juni 1813 zwischen den Preußen und Franzosen, bei welchem so wie bei dem Bombardement am 4. und 28. Aug. und durch Demolirung wegen Befestigung der Stadt über 400 Gebäude vernichtet wurden. Die St. Finsterwalda 281 H. 1994 E. Die kön. Herrschaft Dobrilugk mit den St. Dobrilugk 155 H. 983 E. Tuchweb. und Kirchhain 345 H. 1634 E. Tuchweb. Die Standesherrschaften: Sonnenwalde der ältern Linie der Grafen v. Solms gehörig, mit der St. gl. N. 127 H. 849 E. Drehna der jüngern Linie der Grafen von Lynar gehörig, mit dem D. gl. N. Die Landst. Golßen 148 H. 1020 E. Tabaksbau.

q) Der kalauer Kreis 20½ Q. M. 21,892 E., wo die Kreisst. Kalau 215 H. 1507 E., Flachs- und Wollhandel. In dem nahen Pritzdorf Papiermühle und auf dem ¼ St. von Kalau liegenden Rittergut Cabel ein salinisch-eisenhaltiger Quell (1822. 152 Gäste). Die St. Senftenberg an der Elster, 175 H. 836 E. Schloß, Weinbau. Die Standesherrschaft Lübbenau (mit dem größten Theile des Spreewaldes), der ältern Linie der Grafen von Lynar gehörig, mit der St. Lübbenau an der Spree, 418 H. 2619 E. Gartenbau, Brantweinbr. Die Landstädte: Drebkau 142 H. 763 E. Bürgerschule, Leinweb. Vetschau 174 H. 1142 E. Die Glas- und Spiegelhütte Friedrichsthal.

r) Der sprembera-hoyerswerdaer Kreis 22½ Q. M. 31,302 E., wo die Kreisst. Hoyerswerda an der schwarzen Elster, 286 H. 1693 E. Bienenvätergesellschaft. Wittichenau (gehört dem sächsischen Nonnenkloster Marienstern) an der schwarzen Elster, 387 H. 1582 E. Pferdehandel; sie erlitt 1779, 1799 und am 27. Mai

1823, wo 231 H. abbrannten, bedeutende Brandschaden. Spremberg auf einer Spreeinsel, 324 H. 2562 E. Töchterschule (Amalienschule), Leinwand- und Tuchf., Gartenbau, Wollmarkt. Die Neuß-Ebersdorf. St. Ruhland an der Elster, 209 H. 977 E. Die Glashütte Friedrichshain.

s) Der cottbuser Kreis 18¾ Q. M. 33,859 E., wo die Kreisst. Cottbus an der Spree, 792 H. 5679 E. Friedrich Wilhelms-Gymnasium, Tuch- (1807, 8028 Stück) und Leinwandf., Weißbierbrauer. Peiz 188 H. 1068 E. Eisenwerke. Die D. Burg mit dem sogenannten Schloßberg, einem Hügel, der alte Begräbnisse der Wenden enthält, und worin eine große Menge Bimstein gefunden worden ist. Werben Eisenstein, Torf.

IV. Die Provinz Pommern enthält auf 566½ Q. M. 729,834 E., und die Regierungsbezirke Stettin, Stralsund und Cöslin.

1) Der Bezirk der Regierung zu Stettin enthält auf 233 Q. M. wovon 15¼ Wasser, 341,041 E. in 43,072 Privatwohnhäusern und 35 Städten (106,430 E.) und folgende Kreise:

a) Der demminsche Kreis 16½ Q. M. 27,427 E., wo die St. Demmin an der Peene, die hier die Trebbel und Tollensee aufnimmt, 592 H. 3942 E. Handel. Treptow an der Tollensee, 401 H. 2386 E. Jarmen an der Peene 93 H. 679 E.

b) Der anclamsche Kreis 11 Q. M. 19,609 E., wo die St. Anclam an der Peene, 657 H. 6238 E. Rathsschule, Tuch-, Leinwand- und Lederf., Seehandel.

c) Der ukermünder Kreis 21¼ Q. M. 25,229 E., wo die St. Ukermünde an der Uker, die etwa 5000 Schritt von hier ins Haff fällt, 278 H. 2521 E. Landarmenhaus, Schiffbau. Neuwarp 222 H. 1454 E. Pasewalk an der hier schiffbaren Uker und Randow, 562 H. 4854 E. latein. oder höhere Bürgerschule, Ackerbau, Handel auf den Vieh-, Kram- und Wollmärkten. Das D. Torgelow an der Uker, königl. Eisenhammerwerk.

d) Der usedom-wollinsche Kreis 18¼ Q. M. 20,962 E. und begreift die Inseln Uesedom und Wollin. Auf jener sind die St. Uesedom 168 H. 1039 E. Swinemünde am Ausfluß der Swine 391 H. 3460 E. Seehafen, wo alle große Schiffe anlegen, und ihre Waaren auf kleinen Fahrzeugen von und nach Stettin bringen, weil sie selbst wegen der Versandung des Stroms nicht bis dahin kommen können; Heringsfischerei 1819 mit 6 Buysen und 2 Jägerschiffen. Die peenemünder Schanze an der M. der Peene. Bei dem D. Zempin 2 Meerklippen, die man lange für Ueberbleibsel der Stadt Wineta gehalten. Auf Wollin ist die St. gl. N. am Divenowstrom, 400 H. 2969 E. Schiffbau, Holzhandel. Hier stand wahrscheinlich das 1116 zerstörte Julin (Wineta), im 10 — 12ten Jahrhunderte volk- und waarenreiche Niederlage des slavisch-baltischen Handels. Auf der nördlichen Spitze des Werders, der Pritter genannt, fängt man viele Aale.

e) Der stettiner Kreis 3¾ Q. M. 30,695 E., wo die Hst. Stettin oder Alt-Stettin an der Oder, 32° 35′ 30″ L. 53° 25′ 36″ B. mit den Vorstädten Lastadie, Ober- und Nieder-Wike, Torney (Ackerlöse, von wo die Stadtfelder bebaut werden), Festung mit den Forts Preußen, Wilhelm und Leopold; 1641 H. 1823. 24,329 E. kön. Schloß, Zeughaus, Landschaftshaus, Schauspielhaus, Börse rc., auf dem Königsplatz die von den Ständen errichtete Bildsäule Königs Friedrichs II. Sitz des Oberpräsidenten

der Provinz Pommern, der Regierung (mit einem Personal von 134 Personen) und des Oberlandesgerichts, Gymnasium mit einer Sternwarte, Landschullehrerseminar, Zeichenschule, Elementarschule (für Schiffer und Steuermänner), Bibelges. (die in den 8 J. ihres Bestehens bis 1824. 5564 Bibeln und 1915 N. T. vertheilt hat), Sparkasse (1823. 6500 Rthlr. Einnahme); Bürgerrettungsinstitut (am Befreiungstage 5. Dec. 1819 eröffnet); Schiffbau, Heringsfisch., Seeversicherungsges. (1821 auf den ganzen Staat für 15 J. privilegirt); Anker-, Tabak- (mit 350 Arbeitern), Leder-, Seife-, Feuereimer-, Spritzen-, Woll-, Zucker-, Liqueur-, Bortenf., bedeutender Land- und Seehandel, der durch viele eigene Schiffe und ein Comtoir der königl. Bank in Berlin begünstigt wird, See- und Flußschiffahrt. Auf dem hiesigen Leinwandmarkt wurden 1790—97 im Durchschnitt jährlich 9243 Recken zu 16 Ellen verkauft. Seit 1788 haben die Leinsamenhändler eine eigene Assecuranzcompagnie unter sich; von 1767 — 76 wurden jährlich im Durchschnitt 8585; 1777 — 86. 14,595; 1787 —96 jährlich 21,645; 1814 — 18 jährlich 16,917 Tonnen eingeführt. Im J. 1823 sind 576 beladene Schiffe ein- und 369 ausgegangen; 1822 sind 778 Hauptschiffe mit Ladung, 32 mit Ballast und 140 Leichterschiffe mit Ladung eingekommen; von den ersten kamen 1 aus Amerika, 16 aus den Niederlanden, 85 aus Großbritanien und Irland, 1 aus Spanien, 2 aus Portugal, 114 aus Dänemark, 7 aus Norwegen, 19 aus Schweden, 61 aus St. Petersburg, 1 aus Archangel, 49 aus Curland, 26 aus Bremen, Hamburg, Lübeck und Rostock, 34 aus Frankreich, 8 aus Italien, 35 aus Preußen, 316 aus Neupommern. Seewärts gingen aus 352 beladene Hauptschiffe und 361 dergl. mit Ballast; von jenen gingen nach den Niederlanden 16, nach England 46, nach Spanien 6, nach Portugal 7, nach Dänemark 94, nach Schweden 1, nach Rußland 17, nach Curland 2, nach Bremen, Hamburg, Lübeck, Rostock 27, nach Frankreich 44, nach Preußen und Pommern 49, nach Neupommern 43. Zu den beträchtlichsten Einfuhrwaaren gehörten: Färbhölzer 55,056 Ct., Kaffe 16,212 Ct., Heringe 20,449 Tonnen, Leinsamen 41,065 Tonn., Sirup 47,039 Ct., Talg 97,878 Ct., Rohzucker 49,032 Ct., Potasche 20,312 Ct., Hanf 17,063 Ct., feine Weine in Bouteillen 56,850 Stück, in Gebinden 51,316 Ct., Rum 10,119 Ct.; die Einfuhr an Getreide 22,756 Wisp. ohne die Landzufuhr. Der beträchtlichste Ausfuhrartikel über See war Holz, nämlich 7348 Balken, 1763 Sparren, 2584 Schock Böttcherstäbe, 902 Schock Felgen, 2608 Schock Oxhoftstäbe, 2136 Sch. dgl. Boden, 4412 Sch. Pipenstäbe, 1494 Stück Schiffsholz, 4237 Stück Planken, 13,942 Sch. Tonnenboden und Stäbe; 490 Sch. Kandiskisten; 11,182 Ct. Zink. — Damm oder Altdamm befestigt an der M. der Plöne in den dammischen See, 205 H. 2151 E. Wollweb.

f) Der randowsche Kreis 21½ Q. M. 30,281 E., wo die St. Pölitz 203 H. 1412 E. Hopfenbau. Garz an der Oder, 383 H. 3117 E. Penkun zwischen 3 Seen, 152 H. 1108 E. Strohhutf. (jährlich für 1000 Rthlr.). Der Flk. Lökenitz 357 E. Die D. Ziegenorth (eigentlich Zeegenort, von einer Gattung Fische) Schiffahrt. Messenthin Hopfenbau. Jasenitz 1000 E. Fischer., Schiffahrt. Grabow bei Stettin mit Landhäusern 495 E.

g) Der greifenhagensche Kreis 18 Q. M. 27,905 E., wo die St. Greifenhagen an der Regelitz, die hier noch einmal so breit ist, als die eigentliche Oder, 468 H. 3713 E. Tuch-

web. Bahn am kl. Fl. Thum und am langen See, 193 H. 1409 E. Strohhutf., Getreidehandel. Fiddichow auf 2 hohen Bergen nahe an der Oder, 163 H. 1510 E.

h) Der pyritzsche Kreis 19⅓ Q. M. 26,721 E., wo die St. Pyritz 443 H. 3418 E. Handel mit dem hier gewonnenen vortreflichen Weizen. Bei der St. der heilige oder Ottobrunnen, bei dem der Bischof Otto von Bamberg am 15. Juni 1124 die ersten Pommern, gegen 7000 an der Zahl, taufte, und damit den Grund zum Christenthum in Pommern legte; 4 ehrwürdige Linden sind vor 4—500 J. um diese Quelle gepflanzt worden, und haben sich treflich erhalten. Die Mfl. Werben dicht am See Madüe, der fast ganz ausgetrocknet und in 14,000 Morgen schönes nutzbares Land verwandelt worden, 560 E. Muränenfang. Neumark 71 H.

i) Der regenwaldische Kreis 20¼ Q. M. 22,918 E., wo die St. Labes an der Rega, die nahe bei der St. die Lotznitz aufnimmt, 313 H. 1849 E. Regenwalde nahe an der Rega, 212 H. 1217 E. Wangerin zwischen den großen Seen Wangerin und Polchow, 142 H. 933 E. Plathe an der Rega, 121 H. 935 E.

k) Der naugardische Kreis 23 Q. M. 27,788 E., wo die St. Naugard oder Naugardten zwischen 2 fischreichen Seen, 177 H. 1614 E. Straf- und Besserungsanstalt (1823. 301 Gefangene; ihr Verdienst 8006 Rthlr. 15 Sgr. 3 Pf.; Kosten 14,949 Rthlr. 1 Sgr. 9 Pf.). Daber zwischen den Seen Daber und Teetz, 181 H. 928 E. Golnow an der Ihna, 377 H. 2988 E. Massow 196 H. 1382 E.

l) Der caminsche Kreis 23 Q. M. 25,121 E., wo die St. Camin an der Divenow, 387 H. 2040 E. adliches Fräuleinstift, Raschf., Brantweinbr., Fischerei, Handel. Die Mfl. Groß-Stepenitz am Papenwasser 700 E. Schiffbau, Schiffahrt. Gülzow 393 E. Das adel. D. Hammer 54 E. Kupferhammer und in einer Eichenholzung eine Mineralquelle, von dem Geräusch, das sie verursacht, der Buller- oder Pollerborn genannt.

m) Der greifenbergsche Kreis 14⅗ Q. M. 21,765 E., wo die St. Treptow oder Neutreptow an der Rega, die sich 1 M. von hier in die Ostsee ergießt, 674 H. 4070 E. kön. Schloß, Intendanturamt, Wollweb., Brantweinbrenn., Seehandel. Greifenberg an der Rega, 361 H. 2445 E.

n) Der saatziger Kreis 23 Q. M. 34,015 E., wo die St. Stargard oder Neustargard (zum Unterschied von Altstargard in Mecklenburg und Stargard in Westpreußen) an der schiffbaren Ihna, 1152 H. 8408 E. königl. und gröning. Stadtgymnasium, Realschule zur Bildung künftiger Handwerker, Unterrichtsanstalt zur Vorbereitung angehender Feldmesser, Leder-, Leinwand-, Wollf., Brantweinbr., Getreidehandel. Dabei der 4 Morgen 68 Q. Ruthen haltende Wilhelmsplatz mit einer Provinzialbaumschule, nach dem wohlthätigen Vermächtniß des in Stettin verstorbenen Hofraths Marquardt von 4000 Rthlr., zur Beförderung der Obstbaumzucht in Pommern und des Handels mit Kernobst nach Rußland. Freienwalde, Neufreienwalde zwischen dem großen karpfenreichen See Stariz und dem auf dem Feldmarkt entspringenden Krampehlfluß, 192 H. 1036 E. Jacobshagen am saatziger See und einem Arm der Ihna, die halbe, gestohlene oder getheilte Ihna genannt, 169 H. 1646 E. Zachan nicht weit von der durch viele Wiesen fließenden Ihna, 107 H. 660 E. Nören-

berg am See Enzig, 184 H. 1181 E. Muränenfang. Der Flk, Saatzig.

2) Der Bezirk der Regierung zu Stralsund enthielt 1822 auf 75 Q. M. wovon 5⅓ Wasser, 137,353 E. in 15,481 Privatwohnhäusern und 14 Städten (45,859 E.) und folgende Kreise:

a) Der franzburgische Kreis 23¾ Q. M. 46,163 E., wo die Hst. Stralsund an der Meerenge Gellen, welche das feste Land von der Insel Rügen scheidet, ganz vom Wasser umgeben und nur durch Brücken mit dem Lande verbunden, 1574 H, 15,869 E. 5 Kirchen, z. B. die schöne Marienkirche, Sitz der Regierung (mit 48 Personen), Gymnasium, Waisen- und Militairerziehungshaus, Arbeitshaus (1823. 123 männliche und 66 weibliche Personen), Seehafen, Woll-, Leinwand-, Seifen-, Tabak-, Amidom-, Spiegel-, Meublen-, Spielchartenf, Brantweinbr., Oelschläg., Schiffbau, Seehandel. Im J. 1823 sind

eingegangen	beladen,	beballastet u. ausgegangen	beladen,	beballastet	Schiffe,
inländische	49	61	47	10	—
schwedische	24	7	13	29	—
dänische	21	6	11	8	—
englische	1		1		—
bremische	1		1		—
hanöversche	9	8	15		—
finische	8		1	8	—
lübecker	1				—
oldenburger	1				—
mecklenburger			1		—
	115	82	90	55	Schiffe.

Eingegangen sind z. B. 1470½ Last Breter und Nutzholz, 3537 Ct, Schmiedeeisen, 1741 Ct. Hanf, 2838 Tonnen Kalk, 15,868 Ct, Steinkolen, 1045 Ct. Brennöl, 1124 Ct. Sirup, 1405 Ct. Thran, 7462 Ct. Theer und Pech, 2682 Ct. Rohzuckee zur hiesigen Fabrikation; ausgegangen 144,778 berl. Scheffel Weizen, 56,512 Schfl. Malz, 24,573 Schfl. Gerste, 26,812 Schfl. Roggen, 1206 Ct. Erbsen, 8568 Ct. Hafer ꝛc.; nach altpreußischen Provinzen in den Binnengewässern 1687 Schfl. Weizen, 114,630 Schfl. Malz, 24,530 Schfl. Gerste, 42,132 Schfl. Roggen, 73,077 Schfl. Hafer, 5458 Tonn. Heringe, 1269 Ct. Seegras ꝛc. — Dampfpostschiff nach Ystadt in Schweden. Die St. Barth unweit der M. des Fl. Barth in den barthischen Bodden, 628 H. 3834 E. adliches Fräuleinstift, Seehafen, Schiffbau, Rhederei. Dammgarten an der Reckenitz, 164 H. 895 E. Richtenberg am See gl. N. 148 H. 1121 E. Franzburg 123 H. 747 E.

b) Der grimmensche Kreis 14¾ Q. M. 25,450 E., wo die St. Loitz an der Peene, 232 H. 1752 E. Tribsees 313 H. 1763 E. Grimme 283 H. 1840 E.

c) Der greifswalder Kreis 18⅞ Q. M. 25,450 E., wo die St. Greifswalde nicht weit von der Ostsee, am schiffbaren Ryck (Hilde) 902 H. 7730 E. Oberappellationsgericht, Universität (1824. 126 Studenten, wovon 19 Ausländer) mit Bibliothek, anatom., physik., und Naturalienkabinetten, theolog. praktischem Seminar, botan. Garten; großer Obstbaumschule, Stadtschule, Landschullehrerseminar, Oelschläg., Tabaksf., Brantweinbrenn., Schiffsrhederei, Salzsied.; der Hafen der

St. ist beim D. Wiek an der Ryck-M. Güzkow 174 H. 1075 E. Lassan 232 H. 1318 E. Wolgast an der M. der Peene, 687 H. 4317 E. Hafen, Handel, Schiffbau. Im J. 1822 sind eingegangen: 7846½ Ct. Eisen, 589 Ct. Hanf, 433 Schfl. Hafer, 284 Ct. Farbeholz, 2593$\frac{7}{10}$ Ct. Heringe, 250$\frac{7}{8}$ Ct. Reis, 639$\frac{11}{12}$ Ct. Sirup, 16,382 Ct. Steinkolen, 937 Ct. Theer etc. und ausgegangen 1436 Ct. Eisen, 10,237 Schfl. Gerste, 23,175 Schfl. Roggen, 26,464 Schfl. Weizen, 437 Stück Krummhölzer, 317 Stück Planken, 722 Ct. Heringe etc.; eingegangen 23 Schiffe mit Gütern und 23 mit Ballast, ausgegangen 29 mit Gütern und 13 mit Ballast.

d) Der bergensche Kreis 18 Q. M. 32,026 E., wo die Insel Rügen 17 Q. M. 28,124 E. voll grotesker und romantischer Gegenden (Stubbenkammer mit dem 543 F. hohen König Friedrich Wilhelms-Stuhl, Arkona, die nördlichste Spitze Teutschlands, mit Ueberresten des Walls, der ehemals die slavische Festung Arkona umgab, in der sich Swantewits Tempel befand, die Herthasburg in Herthas heiligem Hain am schwarzen See, Rügard etc.), enthält die St. Bergen 320 H. 2195 E. Fräuleinstift. Garz 170 H. 1203 E. Sagard Gesundbrunnen. Putbus Seebäder (Friedrich-Wilhelmsbad). Die Halbinsel Wittow Fischgewerbe, Jasmund, Mönchgut. Die Inseln Hiddensö, deren Südspitze auf dem Gellen genannt wird, mit Bernsteinfisch. Ummanz etc.

3) Der Bezirk der Regierung zu Cöslin enthielt 1822 auf 252½ Q. M. woven 2¾ Wasser 280,542 E. in 32,538 Privatwohnhäusern und 23 Städten (54,109 E.) und folgende Kreise:

a) Der fürstenthum-caminsche Kreis 46⅓ Q. M. 58,174 E., wo die Hst. Cöslin am Fuß des Gollenberges und 1 M. von der Ostsee, 567 H. 4869 E. Sitz der Regierung (73 Personen) und des Oberlandesgerichts, Versammlungsort der pommerschen ökonomischen Gesellschaft, Gymnasium (1802. 103 Schüler), Seifen-, Papier-, Tabak- und Lederf., Färber. Bildsäule Königs Friedrich Wilhelm I., der die St. nach dem fürchterlichen Brande am 11. Oct. 1718 neu und regelmäßig wieder aufbauen ließ. Die St. Colberg an der Persante, die sich ½ M. von hier in die Ostsee ergießt, und hier einen Hafen bildet, starke Festung, 714 H. 7511 E. St. Marienkirche, Jungfern- oder Nonnenkloster für 7 adliche und 6 Bürgertöchter, Salzwerk, Wollf., Handel, Wollmarkt. Belagerungen in den J. 1758, 1760 und 1807. Bubliz an der Gozel, 237 H. 1627 E. Wollf.; große Fischweiher, aus denen besonders Muränen und Bleie verführt werden. Cörlin an der Persante, die sich hier mit der Radüe und dem Krummenwasser vereinigt, 204 H. 1507 E. Runkelrübenzuckerf. Das D. Kurow Erziehungsanstalt.

b) Der belgardtsche Kreis 20 Q. M. 21,980 E., wo die St. Belgardt an der Persante, 353 H. 2389 E. Tabaksf., Pferde- und Viehmärkte. Polzin in einem mit Bergen und Wäldern umgebnen angenehmen fruchtbaren Thale am Wupperbach, 250 H. 1965 E. Luisenbad. D. Bruzau Glashütte.

c) Der neustettinsche Kreis 36 Q. M. 35,786 E., wo die St. Neustettin unweit der Q. der Persante zwischen den Seen Streizig und Vilm, 321 H. 2389 E. königl. Schloß, Gymnasium, Landarmenhaus, Wollf., Glockengieß. Ratzebur am Zahnfl. oder der Czarne, die bei Landeck in die Kudde fällt, 142 H. 1029 E. Tempelburg zwischen den Seen Czaplin oder Zepplin und Drazig, 370 H. 2391 E. Bärwalde 129 H. 932 E. D. Trelen Damastweb.; im ganzen

Kreise wird Damasttafellaken ohne Naht von vorzüglicher Güte und Schönheit verfertigt.

d) Der schlawesche Kreis 29⅘ Q. M. 41,783 E., wo die St. Rügenwalde an der Wipper, die ½ M. von der St. in die Ostsee fließt, 451 H. 3800 E. Hafen, Schiffswerfte, Leinwand- und Segeltuchf., Brantweinbrenn., Seehandel, Seebad. Schlawe in einiger Entfernung von der Wipper, 300 H. 2520 E. Zanow 121 H. 675 E. Pollnow an der Grabow 140 H. 1002 E.

e) Der stolpesche Kreis 41¼ Q. M. 44,459 E., wo die St. Stolpe am Fl. gl. N. 636 H. 5885 E. Rathsschule, Bernsteindreh., Leinwand- und Wollweb., Bierbrauer,, Seehandel aus dem 2 M. am Fluß hinab liegenden Flk. Stolpemünde beim Einfluß der Stolpe in die Ostsee. Die D. Schmolsin am Berg Revekuhl 700 E. Raths-Damnitz Papiermühle.

f) Der rummelsburgische Kreis 20¾ Q. M. 15,837 E., wo die St. Rummelsburg an der Stiedniz, 263 H. 1784 E. Tuchweb. Das D. Billerbeck oder Friedrichshuld Damast- und Barchentf.

g) Der lauenburg-bütowsche Kreis 33¾ Q. M. 31,805 E., wo die St. Lauenburg am Fl. Leba, 240 H. 1685 E. Bütow am Fl. gl. N., 189 H. 1671 E. Leba an der Ostsee 114 H. 618 E. Die D. Uhlingen mit gutem und feinem Thon, der zu Schmelztiegeln und in Glasf. benutzt wird. Buchwalde und Wussow Papiermühlen. Marsow Eisenhammer. Ossecken Glashütte. Auf Rixhooft (auf einigen Seecharten Reserhooft), der nördlichsten Landspitze des pommerschen Strandes, 4½ M. von Hela, ein 220 F. hoher Leuchtthurm.

h) Der dramburger Kreis 21½ Q. M. 21,157 E., wo die St. Dramburg an der Drage, 274 H. 1851 E. Callies 275 H. 1959 E. Falkenburg an der Drage, 319 H. 2021 E.

i) Der schiefelbeinsche Kreis 9 Q. M. 9561 E., wo die St. Schiefelbein an der Rega, 278 H. 1984 E.

V. Die Provinz Schlesien enthielt 1820 auf 720 Q. M. 2,092,269 E. und die Regierungsbezirke Breslau, Liegniz und Oppeln.

1) Der Bezirk der Regierung zu Breslau enthält auf 247½ Q. M. 833,253 E. in 121,080 Privatwohnhäusern und 55 Städten (203,862 E.) und folgende Kreise:

a) Der breslauer Kreis 13⅞ Q. M. 119,977 E., wo die Hst. Breslau 30° 42′ 45″ L. 51° 6′ 3″ B. 480 par. oder 451¼ bresl. F. über der Ostsee, am Einfluß der Ohlau in die Oder, enthält die Alt- und Neustadt und 5 Vorstädte, 3693 Privatwohnh. ohne die öffentlichen Gebäude und Brandstellen, 78,865 E. (worunter 4692 Juden); 32 Kirchen (namentlich die Dom- und Universitätskirche, die lutherischen Elisabeth- und Magdalenenkirchen, die neuerbaute 11,000 Jungfrauen-Kirche, die Kreuzkirche, die Kirche des ehemaligen Sandstiftes und die Dorotheenkirche (die den Katholiken gehören), 1 Synagoge, die Burg (ehemals ein kaiserl. Schloß, dann von Leopold I. den Jesuiten geschenkt, und itzt der Universität gehörend), die sehr großen und schönen Universitätsgebäude, das kön. Haus (auf der Karlsgasse, das sich Friedrich II. zum Absteigequartier in Breslau erbauen ließ, und das noch unter diesem Namen zur Wohnung des Königs dient, wenn er nach Breslau kommt), das Oberlandesgerichtsgebäude (vormals Vincentstift am Sandthore), das Regierungsgebäude, Rathhaus, Börse, Zeughaus, Königsbrücke (zur Verbindung der Stadt mit der Nicolaivorstadt, von Eisen,

2865 Ct. schwer, am 18. Oct. 1822 eröffnet) ꝛc.; Sitz des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, der Regierung, des Oberlandesgerichts, des Oberbergamts, eines Bisthums, des bischöfl. Vicariatamtes, Consistorium, Appellations- und Prosynodalgerichts, des königl. Provinzialbancocomtoirs, des königl. Münzamtes ꝛc.; Universität (Viadrina, Wratislaviensis) mit physikalischen, astronomischen, naturgeschichtlichen, chemischen, medizinischen, chirurg., cameralistischen ꝛc. Apparaten, theol. und philol. Seminarien, Clinicum, Sammlungen von Gemälden, Münzen, Kupferstichen, Siegeln, naturhistorischen Gegenständen, Mineralien ꝛc., einer Bibliothek von 100,000 Bänden (aus den aufgehobenen Klöstern vergrößert), Archiv (1821 mit 30,000 Urkunden aus den aufgehobenen Klöstern), Institut für Kirchenmusik, Sternwarte, anatomischem Theater und Museum, botan. Garten, Entbindungshaus (1823. 49 Lehrer und 710 Studenten, wovon 52 Ausländer), kön. chirurg. Schule, luth. Gymnasium zu St. Elisabeth und Maria Magdalena, reform. Friedrichsgymnasium, leopoldin. kathol. Gymnasium, Friedrich-Wilhelms-Schule für Judenkinder, überhaupt 13 kathol., 5 luth., 2 reform., 2 jüdische Schulen, Seminarien für gelehrte, Stadt- und Landschulen, pädagog. Seminar, königl. Bildungsanstalt für Volksschullehrer, kathol. Schullehrerseminar, Ursulinerinnenkloster mit einer Töchterschule, kön. Luiseninstitut für (24) Offiziertöchter, Bau- und Zeichenschulen, königl. Hebammeninstitut und Gebährhaus (in dem in den letzten 10 J. bis 1824. 1551 Schwangere aufgenommen wurden), Industrieschulen, Taubstummenanstalt mit einem Verein zur Erziehung von Taubstummen in Schlesien, Sonntagschule (seit 1821); Bibelges. (die mit den 3 Filialges. zu Buchwald, Bunzlau und Freistadt 1823. 4887 teutsche, böhmische, polnische und hebräische Bibeln und N. Test. vertheilt hat); Sitz der schles. Ges. für vaterländische Cultur (1821. 378 Mitglieder und einer jährlichen Ausstellung einheimischer Kunst- und Gewerbeprodukte; 1824 mit 247 Numern), Verein für schles. Geschichte und Alterthümer ꝛc.; 14 öffentliche Bibliotheken, 5 öffentl. Münzsammlungen, 5 Kunstsammlungen, mehrere Hospitäler, auch Krankenspitäler der geistl. Jungfrauen des Elisabethinerordens oder Schwestern der Barmherzigkeit (das 1822 ohne Unterschied der Religion 1145 weibliche Kranke verpflegte, wovon nur 25 starben) und der barmherzigen Brüder (1820. 432 männliche Kranke, von denen 33 starben und 340 geheilt wurden; 470 Kranke erhielten außer dem Hause ärztliche Behandlung), Institut für arme kranke Kinder, Versorgungsinstitut der Handelsdiener, Hausarmenmedizinalinstitut, Verein zum Unterricht für Blinde (mit einer Anstalt, in der Blinde freien Unterricht in Handarbeiten oder Schulunterricht erhalten), St. Elisabeth- oder Matthiashospital (1253 von den schlesischen Herzogen Heinrich und Vladislaw zum Besten armer Arbeitsunfähiger gestiftet, unter die Verwaltung der Kreuzherren vom rothen Stern bei St. Matthias gegeben und am 3. Aug. 1822 erneuert), Hospital für alte treue Dienstboten (von einem Verein 1820 errichtet; 1821. 5 Personen), Privatwaisenhaus für hülflose Kinder (1811 errichtet; 1821. 21 Kinder) ꝛc. Das Vermögen und Einkommen der Stiftungen zur Verpflegung und Unterstützung von Armen, Kranken, Wittwen und Waisen, ohne das der jüdischen Armenanstalten, betrug 1819 an Capitalen und Grundstücken 1,713,294 und an jährlicher Einnahme 115,388 Rthlr. — Im Dec. 1823 waren in den 30 Elementar- und Armenschulen 4918 Kinder (2586 Knaben und 2332 Mädchen), wovon 2390 Freischüler; rechnet man 4 Gymnasien, 15 Institute und 9 Privatschulen dazu, so beträgt die Schülerzahl an 7000; Breslau hat aber 9000 schulfähige Kinder, folglich sind noch 2000 zum Schulunterricht anzuhalten. —

Sparkasse ꝛc.; Zucker-, Hut-, Tuch-, Strumpf-, Seiden-, Gold- und Silber-, Nähnadeln-, Bleistift-, Kattun-, Leder-, Tabak-, Haarsieb-, Spiegel-, Amidom- und Puder-, berliner Blau-, türkisch Garn-, Lakir-, Preßspänf., Zitz- und Kattundruck., Wachsbleiche, Scheidewasser- und Brantweinbr., Stück- und Schriftgieß., Alaun- und Essigsied., Glasschleif., Oelschläg., Buchdruckereien (besonders die barthische, die vorzüglichste im preuß. Staat); sehr starker Handel mit Leinwand, Tuch, Wachs, Talg ꝛc.; Vieh- und Wollmärkte (auf dem Wollmarkt 1824 sind an 40,000 Ct. ausgeboten und meistens verkauft worden, an 28,000 ins Ausland und 12,000 für den inländischen Gebrauch). Die Festungswerke sind 1814 und 15 planirt und zu Wohnungen und öffentlichen Plätzen bestimmt worden, die zu Versammlungsorten für Spazierengehende und zur Aufstellung von öffentlichen Denkmählern benutzt werden können. In Breslau ward am 11. Juni 1742 zwischen Preußen und Oestreich ein Friede geschlossen, durch den Schlesien an Preußen kam. Dicht bei Breslau in der Lohe verloren am 22. Nov. 1757 die Preußen eine Schlacht. Geburtsort des Mathematikers Chr. Wolf und des Philosophen Garve. Bei dem nahen reizenden Dorfe Oswitz an der Oder der heilige Berg (vor Alters besonders wegen des hier verehrten wunderthätigen Marienbildes häufig besucht) mit einer Kapelle und die Schwedenschanze. — Bei dem D. Krieblowitz unter 5 Linden Blüchers († 12. Sept. 1819) Grab mit einem Denkmahl und Haus für 2 Invaliden.

b) Der neumarkter Kreis 12¾ Q. M. 37,806 E., wo die St. Neumarkt 263 H. 2701 E. Wollf. Canth 192 H. 1195 E. Der Flk. Kostenblut. Die D. Leuthen und Lissa Schlacht 5. Dec. 1757. Schlaupe mit einem 1819 entdeckten heidnischen Begräbnißhügel, der herrlichgeformte und zum Theil den etrurischen ähnliche Gefäße enthält, von denen eine sehenswerthe Sammlung auf dem Rathhause in Neumarkt.

c) Der namslauer Kreis 10¼ Q. M. 23,031 E., wo die St. Namslau an der Weide, 300 H. 2959 E. Leinwandweb., hölzerne Tabakspfeifenkopf- und Garnhandel. Reichthal 121 H. 1029 E. Der Flk. Städtel. Das D. Smograu ältester Sitz des schles. Bisthums.

d) Der brieger Kreis 11 Q. M. 34,342 E., wo die St. Brieg, 429 par. F. über der Meeresfläche, an der Oder, 564 H. 10,547 E. luth. Gymnasium illustre, 5 Elementar- und 1 Mädchenschule (1822. 850 Kinder), Obstbaumschule, Zucht- und Irrenhaus, Krankeninstitut für weibliche Dienstboten, Leinwand-, Flor-, Tuch- und Boief., Wachsbleiche, Wollstrumpfstrick. (1822. 15,000 Paar), Vieh- und Wollmärkte; Sparkasse (1820. 5581 Rthlr. 8 Gr. Einnahme). Der Kämmereikasseausgabeetat belief sich 1822 auf 25,600 Rthlr. An Servis wurden in demselben Jahre 7710 Rthlr. aufgebracht, wovon 5493 Rthlr. in die Staatskasse flossen. Löwen an der Neiße, 156 H. 996 E. Die Mfl. Carlsmarkt. Michelau. Das D. Mollwitz Schlacht 10. Apr. 1741.

e) Der oblauer Kreis 11 Q. M. 34,402 E., wo die St. Oblau an der Oblau unweit der Oder, 373 H. 3037 E. Tabaks- und Seidenbau, Tuchweb. Wansen an der Ohlau, 158 H. 967 E. Garten- und Ackerbau.

f) Der strehlensche Kreis 6 Q. M. 22,776 E., wo die St. Strehlen an der Oblau 585 H. (wovon am 5. Sept. 1822. 63 abbrannten) 3072 E. Wachsbleichen, Baumwollspinn., Tuch- und Lederf. Die D. Krain Zuckerf. aus Runkelrüben, die im Winter 1809 für Zucker, Sirup und Brantwein, mit Ausschluß der Mast, nach Abzug aller Kosten, 141 p. C. reinen Gewinn eingetragen hat. Hussinetz

Kolonie hussitischer Böhmen 692 E. Baumwollspinn., Leinweb. Ober-, Mittel- und Nieder-Podiebrads Kolonie reformirter Böhmen 322 Einw.

g) Der ölser Kreis bildet mit dem folgenden das Fürstenthum Oels und Bernstadt, das dem Herzog von Braunschweig gehört, und hat 15⅓ Q. M. 43,340 E., wo die St. Oels an der Oels 530 H. (wovon am 22. März 1823. 80 H. ohne das Rathhaus abbrannten) 5510 E. Schloß, Sitz der herzogl. Regierung und Kammer, luth. Gymnasium mit der kospothschen Stiftung von 150,000 Fl.; gute Armenanstalten; die 1821 gemachte Stiftung zur Beförderung der Sittlichkeit unbegüterter Landmädchen (von 20,000 Rthlr.), von der jährlich 20 Mädchen von unbescholtenen Sitten, jede mit 40 Rthlr., ausgestattet werden. Bernstadt an der Weide, 311 H. 2651 E. Tuchf. Julinsburg 103 H. 746 E. Hundsfeld 96 H. 741 E. Die herzogl. Lustschlösser Sibyllenort und Wilhelminenort.

h) Der trebnitzer Kreis 13⅞ Q. M. 36,432 E., wo die St. Trebnitz 336 H. 3172 E. Tuch- und Leinwandweb., Streichwollmaschinenspinn. Die St. gehörte dem ehemals hier befindlichen fürstl. cistercienser Jungfrauenstift, dessen Güter der König 1815 dem Fürsten Blücher v. Wahlstatt schenkte. Stroppen 109 H. 655 E. Der Flk. Zirkwitz.

i) Der wartenberger Kreis 14 Q. M. 31,486 E., besteht aus den Standesherrschaften:

α) Wartenberg, den 3 Söhnen des 1821 verstorbenen Fürsten Gustav Calixt Biron gehörig, wo die St. Wartenberg oder Polnisch-Wartenberg an der Weide 198 H. 1689 E. Sitz der Regierung und des Landhofgerichtscollegium. Der Mfl. Bralin 800 E. Die Kolonien böhmischer reformirter Emigranten Friedrichstabor und Ziska.

β) Goschütz mit der Herrschaft Festenberg des Grafen v. Reichenbach-Goschütz, wo die St. Festenberg 252 H. 2297 E. Tuchf. Der Flk. Goschütz 258 E.

γ) Ein Theil des Fürstenthums Oels, wo die St. Medzibor 135 H. 1211 E.

k) Der militscher Kreis 17 Q. M. 38,318 E., besteht aus folgenden Ländern:

α) Das Fürstenthum Trachenberg des Fürsten Ludwig (Franz) von Hatzfeld geb. 3. Nov. 1756 reg. seit 16. Sept. 1794 (Fürst seit 10. Aug. 1803), wo die St. Trachenberg an der Bartsch 222 H. 1782 E. Leinweb., Distriktsbaumschule des Fürstenthums. Prausnitz 219 H. 1923 E. Tuch-, Leinwand-, Barchentf.

β) Die Standesherrschaft Militsch des Grafen v. Maltzahn, wo die St. Militsch an der Bartsch 182 H. 1939 E. Sitz der gräfl. Regierung und des Landhofgerichts, Tuch- und Leinweb. In der Nähe die Kolonie Karlsstadt, Kunstbad, Tabaksbau, und die Kirche mit dem Bilde der heil. Anna, zu dem besonders aus den polnischen Provinzen stark gewallfahrtet wird. Vor dem Schloß Denkmahl der Friedensstifter 1814 vom Grafen in der Form eines 54 F. breiten, 38 F. hohen und 8 F. tiefen Triumphbogens errichtet.

γ) Die Minderherrschaft Neuschloß des Grafen v. Reichenbach-Neuschloß, wo das D. Neuschloß auf einer Insel in der Bartsch, Eisenhammer.

δ) Die Minderherrschaft Freyhan, des Grafen v. Sandrecki, mit dem Mfl. Freyhan 400 E.

k) Die Minderherrschaft Sulau des Grafen v. Burghaus, mit der St. Sulau oder Zulauf an der Bartsch, 90 H. 680 Einw.

l) Der gurauer Kreis 13 Q. M. 31,999 E., wo die St. Gurau an der Bartsch, 470 H. 3162 E. Tuchweb. Groß-Tschirnau 109 H. 957 E. Herrnstadt an der Bartsch, 243 H. 1361 E. Tuch-, Baumwoll-, Bandf.

m) Der steinauer Kreis 8¾ Q. M. 18,315 E., wo die St. Steinau unweit der Oder an der kalten Bach oder dem Steinaufl. 330 H. 2023 E. Tuch- und Kraftmehlf. Rauden 194 H. 1122 E. Tuchf. Köben an der Oder, 115 H. 984 E. Das D. Cunern Runkelrübenzuckerf. (die im Winter 1811 täglich 300 Pf. Sirup erzeugte), Lehrinstitut für die Zuckerf. aus Runkelrüben seit dem 1. Jan. 1812 von Inländern, Franzosen, Schweden, Oestreichern ꝛc. besucht.

n) Der wolauer Kreis 15¾ Q. M. 36,156 E., wo die St. Wolau 192 H. 1713 E. Leinwand-, Damast-, Tuchf. Auras an der Oder, 91 H. 789 E. Bleichen, Potaschesied. Winzig 232 H. 1543 E. Die Mfl. Leubus an der Oder 380 E. Dyhrenfurth an der Oder, 745 E. Synagoge, jüdische Buchdruck. und Schriftgieß., Töpferwaaren, Krappmühle.

o) Der nimptscher Kreis 6¼ Q. M. 23,036 E., wo die St. Nimptsch an der Lohe, 176 H. 1477 E.

p) Der münsterberger Kreis 5¾ Q. M. 23,594 E., wo die St. Münsterberg an der Ohlau, 327 H. 2613 E. Plüsch- und Manschesterf., Wachsbleiche, Töpf., Hopfenbau. Der Mfl. Töppliwoda 1122 E.

q) Der frankensteinsche Kreis 10½ Q. M. 36,699 E., wo die St. Frankenstein an der Pausebach, die in die Neiße fällt, 506 H. 5368 Einw. Salpeterhütte, Scheidewasserbrenn., Wachsbleichen, Tuch-, Leinwand-, Strohhutf., Wollstrumpfstrick. Silberberg (wie die folgende eine freie Bergstadt) 1375 F. über der Meeresfläche, 169 H. 1671 E. Bergbau; nahe dabei die berühmte ganz in Felsen gehauene Bergfest. gl. N. Reichenstein am Fuß des 3000 F. hohen Jauerberges, 238 H. 1389 E. Sitz eines Bergamtes, Wachsbleichen, Arsenikwerk (jährlich 1800 Ct. Arsenik gewonnen). Wartha an der Neiße 104 H. 872 E. berühmter Wallfahrtsort zu dem hiesigen wunderthätigen Marienbilde. Das D. Baumgarten mit Gruben von Chrysoprassen, die zwar sehr rein sind, aber die schöne Farbe verlieren, sobald die ursprüngliche Bergfeuchtigkeit, mit der sie durchdrungen sind, schwindet; nur auf kurze Zeit wird sie wiederhergestellt, wenn der Stein einige Tage in Wasser gelegt wird. — Zu diesem Kreise gehört auch die Minderherrschaft Münsterberg-Frankenstein, der verwitweten Gräfin v. Schlaberndorf gehörig, mit 9 Dörfern.

r) Der reichenbacher Kreis 7½ Q. M. 38,441 E., wo die St. Reichenbach am Bache Peil, 430 H. 3862 Einw. Leinwand-, Stärke-, Tuchf.; in der Gegend auch erhebliche Fabrikation von Baumwollwaaren. Convention zwischen Preußen und Oestreich 1790. Die D. Langenbielau 761 H. 6725 E. über 1000 Raschweberstühle. Peilau 591 H. 4046 E. und mitten in diesem die Herrnhuterkolonie Gnadenfrei 800 E. Fabr. von hanfenen Feuerspritzenschläuchen und Wassereimern, wollnen nnd baumwollnen Waaren. Peterswaldau 2887 E. mit einer Herrnhuterkolonie, Fabr. Ernsdorf und Hennersdorf Fabr.

s) Der schweidnitzer Kreis 10½ Q. M. 47,117 E., wo die St. Schweidnitz, Fest. an der Weistritz, am Fuß des Gebirgs,

wo die Eule, der Zobtenberg und die Riesenkuppe sich vereinigen, 778 F. über der Ostsee, 648 H. 9917 E. kathol. Kirchen (von denen die kathol. Pfarrkirche den höchsten Thurm in Schlesien hat; er war ursprünglich 121½ Elle bis zum steinernen Kranze und Umgange und von da noch 42 Ellen hoch; doch haben in spätern Zeiten die Jesuiten, indem sie die Kirche neu und tiefer wölben ließen, die Höhe um einige Ellen erniedrigt; die Breite der Kirche ist 28 und die Länge 127 Ellen), Gymnasium mit einer Vorbereitungs- oder teutschen Knaben- und Mädchenschule, Ursulinerinnenkloster, vortrefliches Correctionshaus (in dem 1822. 756 und am Schluß des Jahres 326 Personen waren; der Arbeitsertrag war 6392 Rthlr., wovon 1126 Rthlr. von Züchtlingen durch die über ihr Tagewerk geleistete Arbeit verdient wurden, die ihnen bei ihrer Entlassung zu gute kommen), Waisenhaus (vom Kaufmann C. G. Laube gestiftet und mit 20,000 Rthlr. dotirt; am 3. Jan. 1821 eröffnet), Sparkasse (1820 mit 6254 Rthlr. 4 Gr. 9 Pf.), Leihbank (die im Dec. 1823. 4800 Rthlr. ausgeliehen hatte); Tuch-, Rasch-, Strumpf-, Seidenband-, Leder-, Handschuh-, Papierf., Leinwanddruck., Garnmärkte. Zobten 156 F. über Breslau, am Fuß des fast kegelförmigen Zobtenbergs, auf dessen 3000 F. hohem Gipfel eine am Johannistage stark besuchte Wallfahrtskirche, 139 H. 1250 E. Freiburg, Freiburg mit dem Beinamen unterm Fürstenstein (Schloß des Grafen v. Hochberg, mit einer Bibliothek und Münzsammlung), 862 F. über der Ostsee, an der Polsnitz, 249 H. 1768 E. Bei jeder der 123 Dorfschulen des Kreises besteht seit 1817 eine Baumschule.

i) Der waldenburger Kreis, 8 Q. M. 35,011 E., wo die St. Gottesberg Bergst. an einem Gebirgsabhang, 234 H. 1872 E. Steinkolenbergwerk. Waldenburg 1359 F. über der Ostsee, an der Polsnitz, 150 H. 1842 E. 4te Gebirgshandelsst., Sitz eines Bergamts, Leinwanddruck., Leinwandhandel, Potterie (für Sanitätsgeschirr), Eisengieß.; Leinwandmangel von einer Dampfmaschine getrieben. Friedland am Steinauft. 185 H. 940 E. Der Mfl. Charlottenbrunn 105 H. 577 E. Sauerbrunnen, Leinwandhandel. Die D. Altwasser 1059 E. Sauerbrunnen, Steinkolengruben, Eisengieß. Burkersdorf Schlacht 1762. Gablau Silberbergw. Weistritz 1350 F. über der Ostsee mit dem Steinkolenschacht, Fuchsgrube genannt, in den ein 800 Lachter (zu 7 F.) langer Kanal führt, welcher den niedrigen Eingang ausgenommen 7½ F. hoch und 5 F. breit ist, und in dem das Wasser bis auf 3½ F. steigt; in den Gruben arbeiten gewöhnlich 120 M., und täglich werden 900 Scheffel Kolen gefördert, die der Gewerkschaft im D. Weistritz gehören, auf deren Kosten der Kanal vor 25 Jahren angefangen wurde. Polnisch-Weistritz Papierf. (auch unverbrennliches Papier von den im schles. Gebirge gesammelten Materialien). Wüstewaltersdorf 1124 E. Waisenhaus für 15 Waisen; der Ort verschickte 1816 für 476,000 Rthlr. Leinwand. Salzbrunnen dem Grafen v. Hochberg gehörig, ¾ M. von Fürstenstein, 1782 F. über dem Meer, 1583 E., Gesundbrunnen, 1823 von 540 Familien besucht; 1822 wurden 72,000 Flaschen verschickt; dabei der Wilhelmsberg mit schönen Aussichten.

n) Der striegauische Kreis 5 Q. M. 19,253 E., wo die St. Striegau zwischen 3 Bergen am striegauer Wasser, 350 H. 3107 E. Tuch- und Leinweb., Wachsbleiche. Schlacht 4. Juni 1745. Das D. Laasen mit einer eisernen Brücke über das striegauer

Wasser, deren Spannung oder größte Weite des Gewölbes 40 F., die Höhe desselben 9 F., die Breite der Brücke 18 F., die ganze obere Länge derselben 52 F. beträgt; das Eisenwerk daran beträgt 929 Ct., und kostete 3709 Rthlr.

x) Der glazer Kreis 16⅓ Q. M. 61,433 E., wo die St. Glaz zwischen 2 befestigten Bergen, der alten und neuen Festung, 907 par. F. über der Meeresfläche, an der Neiße, 525 H. 8231 E. kathol. Gymnasium, Musselin-, Plüsch-, Damast-, Rosenkranz-, Lederf., Leinwanddruck. Reinerz 1687 F. über der Ostsee, an der Weistritz, 223 H. 1310 E. Sauerbrunnen, Tuch-, Leinwand-, Papierf. Lewin 170 H. 870 E. Leinwandhandel. Wünschelburg nahe an der 2893 F. hohen Heuscheuer, 150 H. 996 E. Neurode an der Waldiß, 388 H. 3816 E. Tuch- und Raschweb., Sauerbrunnen; in der Nähe die Seefelder, ein 2000 F. über dem Meere zwischen hohen Bergwänden eingeklemmtes Thal. Die D. Cudowa Gesundbrunnen. Albendorf 1036 E. erheblicher Wallfahrtsort zu dem in der Nähe liegenden neuen Jerusalem, wo 94 Kapellen. Friedrichsgrund Glashütte. Rengersdorf 950 E. Wetzsteinbruch. Schlegel kathol. Schullehrerseminar. Ullersdorf 1100 E. gräfl. magny. Baumwollspinn. und Weber. (1824. 175 Arbeiter.).

y) Der habelschwerdter Kreis 14½ Q. M. 38,935 E., wo die St. Habelschwerdt an der M. der Weistritz in die Neiße, 332 H. 3275 E. Tuch-, Zeug-, Meselan-, Strumpf-, Lederf., Wachsbleichen, Brantweinbr., Steinschleif. Am 20. Aug. 1800 brannten 149 H. ab und am 30. Oct. 1823. 176 Bürger- und 16 Hinterhäuser, 11 Scheunen, 33 Ställe, 6 Schuppen, die Hospitalkirche und das Hospitalwohnhaus, das Krankenhaus, die evangel. Kirche, das Mädchenschulhaus; sehr beschädigt wurden die kathol. Kirche und Pfarrwohnung. Gefecht 1779. Die Umgegend von Musikinstrumentmachern bewohnt. Landeck 1408 F. über der Ostsee, an der Biele, 201 H. 1194 E. warme Bäder, Glasschleif. Mittelwalde an der Neiße, 229 H. 1458 E. Leinwandgewerbe. Wilhelmsthal oder Neustädtel am Fuß des 3860 F. hohen Schneeberges, 76 H. 383 E. Die D. Wölfelsdorf 1557 E. ein 60 F. hoher großer Wasserfall. Niederlangenau an der Neiße, 1330 F. über der Meeresfläche, Sauerbrunnen, dessen Quelle in 24 St. 57,600 Quart schles. liefert; 1820 von 45 Familien besucht und 1604 Flaschen versendet.

2) Der Bezirk der Regierung zu Liegniz enthält auf 224½ Q. M. 667,133 E. in 115,237 Privatwohnhäusern und 45 Städten (124,770 E.), 1594 Dörfern, 101 Kolonien und 145 Vorwerken, und folgende Kreise:

a) Der bolkenhainische Kreis 5⅓ Q. M. 26,131 E., wo die St. Bolkenhain 200 H. 1289 E. Hohenfriedberg am Abhange eines Berges 78 H. 582 E. Schlacht 4. Juni 1745. Der Mfl. Rudolstadt, 1747 zur freien Bergst. erklärt, 1058 E. Kupfer, Arsenik, Silberstufen.

b) Der landshuter Kreis 8 Q. M. 31,754 E., wo die St. Landshut am Fuße des Riesengebirgs, 1254 F. über der Ostsee, an der M. des Ziederbachs in den Bober, 456 H. 3055 E. Lyceum, Leinwand- und Kattundruck., Schleier- und Leinwandhandel. Liebau am Bober, 1493 F. über der Meeresfläche, 259 H. 1601 E. Schömberg 1502 F. über der Ostsee, 276 H. 1675 E. Leinweb.

c) Der hirschbergische Kreis 11 Q. M. 47,619 E., wo die St. Hirschberg 1090 F. über der Ostsee, am Einfluß des Zacken in den Bober, die wichtigste Gebirgshandelsst., 824 H. 6236 E. Gymnasium (1813. 145 Schüler), Zuckersied., Leinwand-, Schleier-, Tuch- und Strumpff., Kattun- und Leinwanddruck.; 1816 wurden für 269,000 Rthlr. Leinwand versendet. Schmiedeberg am Kahlenberge, 1388 par. F. über der Ostsee, am Eglitzbache (der zuweilen durch heftige Gewitterregen unglaublich anschwillt, und dann die traurigsten Verwüstungen anrichtet), 3te Gebirgsst., 552 H. 3957 E. Sitz einer königl. Gebirgsforstcommission, Damast-, Leinenband-, Seiden-, Baumwollf., Messerschmied., Bleichen, Leinwanddruck., Färber., Drillich- und Kannefasweb. In der Nähe eine Eisengrube mit einem Erzgange von magnetischen Eisensteinen. Der Badeort Warmbrunn 20 F. über dem Zacken und 1077 F. über der Meeresfläche, 275 H. 1883 E. warme Bäder, 1820 mit 1500 Badefamilien; mit einem vom Grafen v. Schafgotsch 1820 erbauten prachtvollen Hospitium für 12 männliche und eben so viel weibliche arme Kranke; Glas- und Steinschleif., Glas- und Steinschneid. Die adl. Herrschaft Kynast mit den Trümmern des Felsenschlosses gl. N. 1822 F. über der Ostsee, und den D. Hermsdorf 1351 E. gräfl. Schafgotsch'sche Bibliothek, und Schreibershau oder Schreiberhau 1908 F. über der Meeresfläche, 517 H. 2013 E. Glasarb. in 2 Hütten zu Hoffnungsthal und Carlsthal, 8 Schleifmühlen, Spiegelf., musikal. Instrumentmacher, Holzarbeiter, Schwefelöl- und Vitriolf. In der Nähe der Zacken- und Kochelfall. Die D. Hohenwiese bei Schmiedeberg 564 E. Tabaksf. Krumhübel am Fuß der Schneekuppe, wo viele Arzeneien aus den Bergkräutern bereitet werden. Steinseifen am Fuß der Schneekuppe, 240 H. 999 E. Eisen- und Holzwaarenf. Fischbach 1108 E. Schloß des Prinzen Wilhelm (Bruders des Königs), 2 Kirchen.

d) Der schönauer Kreis 6 Q. M. 25,659 E., wo die St. Schönau an der Katzbach, 158 H. 946 E. Kupferberg Bergst., 1580 F. hoch, an dem 2744 F. hohen Ochsenkopf, unweit des Bobers, 120 H. 781 E. Kupfer, Schwefel, Vitriol, Marmor. Die D. Kaufung (Ober-, Nieder-, Mittel-) 1781 E. Marmorbruch, Tropfsteinhöle (180 F. lang, 4—7 F. breit und 8—36 F. hoch, 1822 entdeckt). Kammerswaldau 1157 E. merkwürdige unterirdische Höle, das Kützelloch oder die Kützelkirche, mit vielen verworrenen Gängen.

e) Der jauersche Kreis 5 Q. M. 23,874 E., wo die St. Jauer am Fuß des Riesengebirgs, 665 par. F. über der Ostsee, an der wüthenden Neiße, 523 H. 5267 E. höhere Bürgerschule, schles. ökonom. patriot. Gesellschaft, Zucht-, Arbeits- und Irrenhaus, Leinwand- und Tuchweb. Die D. Lobris gräfl. Nostiz. Bildergallerie und Bibliothek. Prosen mit einem gräfl. nostiz. schönen Garten. Malitsch 352 E. Herrschaft des Königs von Baiern. Ober- und Nieder-Poischwitz, jenes 1211, dieses 588 E. Waffenstillstand 4. Juni 1813.

f) Der löwenberger Kreis 15½ Q. M. 72,625 E., wo die St. Löwenberg oder Lemberg 775 F. über der Ostsee, am Bober, 380 H. 4315 E. höhere und niedere Bürgerschule, Waisenhaus, Wachsbleiche, Tuchf. Greifenberg am Queis 381 H. 1909 E. Leinwandf., Bleichen. Friedeberg am Queis 344 H.

1349 E. Sitz eines Bergamts, Leinweb., besonders für sehr feine Frauenhalstücher; Sauerbrunnen. Lähn am Bober 190 H. (die bei dem siegreichen Gefecht der Russen mit den Franzosen am 18. Aug. 1813 größtentheils abbrannten) 771 E. Liebenthal, Löwenthal 250 H. 1158 E. königl. Centralkloster mit einer Mädchenschule, in der 1804 — 1820 über 600 Mädchen Unterricht im Stricken, Nähen, Sticken und Spitzenklöppeln erhielten. Die D. Flinsberg 1542 Fuß über der Ostsee, 1800 E. Sauerbrunnen (1823. 129 Gäste). Giehren Zinnbergwerk. Querbach Kobaltwerk. Langenvorwerk Mühlsteinbruch.

g) Der bunzlauer Kreis 17½ Q. M. 40,074 E., wo die St. Bunzlau am Bober, 426 H. 4994 E. königl. Waisen- und Schulanstalt (eine Tochter des Waisenhauses zu Halle) mit einem Schullehrerseminar, Töpferwaaren, Tuch- und Leinweb.; Geburtsort der Dichter Opitz und Tscherning. Naumburg am Queis 234 H. 1153 E. Tuchweb. Die D. Tillendorf; der weiße Thon, den man hier gewinnt, wird bis nach Polen verführt; Denkmahl des am 28. Apr. 1813 zu Bunzlau verstorbenen Fürsten Kutusow-Smolenskoy, dessen Eingeweide hier begraben liegen. Großkrauschen mit der Herrnhuterkolonie Gnadenberg 452 E. Woll-, Baumwoll- und Leinwandweb.

h) Der hainau-goldbergische Kreis 8¾ Q. M. 38,413 E., wo die St. Goldberg am Fuß des Riesengebirgs, 831 F. über der Ostsee, an der Katzbach, 700 H. 5693 E. höhere Bürgerschule, Tuch- (1805 von 560 Meistern mit 284 Gesellen und 66 Lehrlingen 16,564 Stück Tuch, aus 28,032 Stein zu 12 Pf. Wolle, 584,014 Rthlr. werth), Boie-, Flanell-, Wollstrumpf-, Handschuhf. Hainau an der schnellen Deichse, 342 H. 2700 E. Tuch- und Leinweb.; Denkmahl des Gefechts bei der St. (eigentlich bei Schellendorf) am 26. Mai 1813, wo der preuß. Oberste v. Dolfs mit seiner Reiterei die Division Maison zusammenhieb, aber todt unter den Feinden blieb.

i) Der liegnizer Kreis 8 Q. M. 36,184 E., wo die Hst. Liegniz am Zusammenfluß des Schwarzwassers und der Katzbach, 963 H. (versichert mit 261,275 Rthlr.) 9617 E. Schloß, Sitz der Regierung, Gymnasium, Ritterakademie (1810 zu einer Erziehungs- und Lehranstalt für die gebildeten Stände umgeschaffen, mit Vorbehalt der Anrechte des schlesischen Adels auf 14 Freistellen, mit einer Bibliothek, mathematisch-physikalischem Apparat, Modell- und Naturaliensammlung rc. 1820. 66 Schüler), Bibelges., kathol. Waisenhaus, Baumwoll-, Leinwand-, Spitzen-, Leder-, Kattun-, Tabaksf., Wachs- und Leinwandbleichen, Seidenstrumpff. aus den Fäsern der syrischen Seidenpflanze, Gemüsebau. Schlacht 15. Aug. 1760. Parchwitz an der Katzbach, 120 H. 935 E. Der Flk. Nicolstadt. Das D. Wahlstatt 280 E. Mongolenschlacht 9. Apr. 1241, in der Herzog Heinrich II. der Fromme von Liegniz sein Leben verlor. Zwischen diesem Ort und Eichhof schlug am 26. Aug. 1813 Blücher an der Katzbach in Verbindung mit den Russen die Franzosen unter Macdonald und Ney, und erhielt davon den Namen Fürst Blücher von Wahlstatt; Denkmahl der Schlacht.

k) Der lübensche Kreis 8½ Q. M. 21,734 E., wo die St. Lüben an der kalten Bach, 343 H. 2437 E. Wollf. Der adl. Mfl. Klein-Kotzenau Schloß und schöner Garten. Die

D. Barschau evangel. Fräuleinstift. Ossig Geburtsort des Schwärmers Caspar v Schwenkfeld.

l) Der glogauer Kreis 24 Q. M. 62,870 E., wo die St. Glogau oder Großglogau Fest. an der Oder, 443 H. (versichert mit 406,510 Rthlr.) 11,185 E. worunter 1238 Juden; königl. Schloß, Sitz des Oberlandesgerichts, luther. und kathol. Gymnasien, Hebammenschule, Zeughaus 2c.; Wachsbleichen, Kattundruck., Tabak-, Kraftmehl-, Strohhutf., Galmeibereit. Polkwitz 172 H. 1490 E. Tuch- und Meselanf. Schlawa an einem fischreichen See, 455 E. Das D. Groß- oder Ober-Tschirnau mit einer Versorgungsanstalt für unbemittelte adliche Fräulein. Die Flk. Quaritz 263 H. 1171 E. Flachsbau. Kuttlau 365 E.

m) Der sprottauer Kreis 12 Q. M. 19,819 E., wo die St. Sprottau am Einfluß der Sprotta in den Bober, 351 H. 2588 E. höhere und niedere Bürgerschule, Sonntagsschule, Leinwanddruck., Meselan-, Seidenzeug-, Plüsch-, Tabakspfeifenkopff., Tabakspinn., Oelschläg. Primkenau 153 H. 1184 E. Die D. Ober- und Nieder-Leschen Eisenhüttenwerke.

n) Der saganer Kreis oder das Fürstenthum Sagan der Herzogin Wilhelmine (Katharine Friederike) und Gemalin des Grafen Karl Rudolf v. d. Schulenburg, geb. 9. Febr. 1781, reg. nach dem Tode ihres Vaters, des Herzogs Peter von Curland und Sagan, 13. Jan. 1800; 17¼ Q. M. 33,939 E., wo die St. Sagan 410 F. über der Ostsee, am Bober, 579 H. 4511 E. herzogl. Schloß, Sitz der herzogl. Regierung und des herzogl. Land- und Mannsgerichts, kathol. Gymnasium, höhere und niedere evangel. Bürgerschule (gewöhnlich Fürstenthumsschule), Spitzen-, Leinwand-, Tuch-, Siegellakf., Kattun- und Leinwanddruck., Bleichen. Naumburg am Bober, 128 H. 704 E. Leinenbandf., Leinwanddruck. Priebus an der Neiße 169 H. 567 E. Halbau 114 H. 648 E. Die D. Tschirndorf Eisenwerke. Wiesau Glashütte, wo Kronenleuchter, Compositionen zu Dosen, Tassen 2c. verfertigt werden. Kunzendorf Runkelrübenzuckerf.

o) Der freistädtische Kreis 14½ Q. M. 34,319 E., wo die St. Freistadt 474 H. 2975 E. höhere Bürgerschule, Tuchf. Neustädtel am Fl. Weisfurt, 158 H. 1034 E. Neusalz an der Oder 209 H. 2095 E. worunter eine Herrnhuterkolonie, Erziehungsanstalt für Töchter, Meublen-, Wagen-, Kattun-, Meselan-, Kannefak-, bunte Leinwand-, Spitzen-, Lederf., Schiffbau, Schiffahrt, königl. Salzniederlage. Schlawa 114 H. 674 E. Die D. Großbohrau 900 E. Niederherwigsdorf 1056 E. Niederherzogswalde 1385 E. — Zu diesem Kreise wird auch das Fürstenthum Carolath gerechnet, das dem Fürsten Heinrich (Karl Wilhelm) gehört, geb. 29. Nov. 1783, reg. seit 1. Febr. 1817, wo die St. Beuthen oder Niederbeuthen an der Oder, 374 H. 2627 E. Sitz der fürstl. Regierung, Georgenhospital (am 20. Jan. 1618 vom Freiherrn Georg v. Schönaich gestiftet und am 18. Jan. 1819 vom itzt regierenden Fürsten mit dem im 30jährigen Kriege verloren gegangenen Capital von 5000 Rthlr. erneuert), Strohhutf., Töpferwaaren, Obst- und Weinbau, Schiffbau, Schiffahrt. Im J. 1821 hat der Fürst das Schloß, ehemals Wohnsitz seiner Familie, der evangelischen Gemeine als Schulhaus bewilligt und es auf eigene Kosten umschaffen lassen, aber dem Majoratsstatut gemäß unter der Bedingung, daß er und seine

Nachfolger es jederzeit, wenn Umstände es nothwendig machen sollten, zurückfodern können. Das D. Carolath 600 E. fürstl. Residenzschloß.

p) Der grünbergsche Kreis 15½ Q. M. 36,400 E., wo die St. Grünberg 1190 H. 8813 E. höhere Bürgerschule, Tuchweb. auf 686 Stühlen von 750 Meistern, jährlich an 40,000 Stück meistens in der Wolle gefärbtes Tuch, Meselan- und Strohhutf., Leinwanddruck., Walkererde, Wein- und Obstbau. Wartenberg, Teutsch-Wartenberg am Ochel, 122 H. 752 E. Rothenburg 91 H. 579 E. Tuchweb. Die Mst. Contop 284 E. Sabor.

q) Der görlitzer Kreis 15¼ Q. M. 42,152 E., wo die St. Görlitz an der Neiße, unweit der 1304 F. hohen Landskrone, von der man eine große und schöne Aussicht hat, 1086 H. 9901 E. Gymnasium (1824. 367 Schüler), Sitz der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften mit einer Bibliothek, Landcharten- und Kupferstichsammlung, physikalischem Apparat, mineralogischem Kabinet; Sparkasse, Buch- und Steindruck., Leinwand-, Stahl- und Tuchf., Gerb., Seidenbau, Bleichen, Getreide- und Leinwandhandel, Wollmarkt. Reichenbach mit 2 Rittergütern, 131 H. 729 E. Das D. Jauernik des kathol. Klosters Marienthal mit meist evangel. E. und häufigen Wallfahrten aus Böhmen und der Lausitz zu dem Arm des heil. Wenzel in der kathol. Kirche, in die außer den E. des Dorfs auch die anliegenden 7 evangel. Dorfschaften eingepfarrt sind, deren E. sich zu andern Kirchen nach Görlitz, Markersdorf ꝛc. freiwillig halten, aber dem kathol. Pfarrer den Zehnten und alle jura stolae entrichten müssen.

r) Der rothenburger Kreis 23½ Q. M. 32,469 E., wo die St. Rothenburg an der Neiße, mit 1 Rittergut, 124 H. 765 E. Niesky ein Ort der evangelischen Brüdergemeinde, auf dem Gebiete des ihr gehörenden Rittergutes Trebus, 62 H. 650 E. mit einem theologischen Seminarium und einer Schule der Herrnhuter. Die Standesherrschaft Muskau 9 Q. M. 9500 E. dem Fürsten Ludwig (Heinrich Hermann) v. Pückler (geb. 30. Oct. 1785 und Fürst seit 1822) gehörig, mit ihrem eigenen Hofgericht und Consistorium, wo die St. Muskau an der Neiße, 204 H. 1335 E. Schloß, Park, Hermannsbad, natürliche Eisenschlammbäder und Dampfbäder (letzte in den Schachten des Alaunwerks, die einem schon seit Menschengedenken dort befindlichen Erdbrand ihr Daseyn verdanken), Töpf., Wachsbleiche, Zeidlergesellschaft zur Beförderung der Bienenzucht.

s) Der laubaner Kreis 8 Q. M. 42,556 E., wo die St. Lauban am Queis, 753 H. 4397 E. Lyceum, Armen-, Waisen- und Zuchthaus, Jungfrauenkloster (dessen Cisterciensernonnen 1822. 84 arme Kranke weiblichen Geschlechts behandelten, von denen 72 hergestellt wurden, und über 130 Kranken beider Geschlechter nützlichen Rath und Heilmittel unentgeltlich ertheilten), schöner gemeinschaftlicher Begräbnißplatz, Tuch- und Leinweb., Bleichen. Marklissa am Queis, mit 1 Rittergut, 278 H. 1216 E. Leinweb. Schönberg mit 1 Rittergut, 175 H. 832 E. Die Standesherrschaft Seidenberg mit zerstreuten Besitzungen, die in 10 Rittergütern mit 14 Dörfern und 3 Vasallendörfern mit 3 Rittergütern bestehen, dem Grafen v. Einsiedel gehörig, wo die St. Seidenberg am Katzbach, 227 H. 970 E. Tuchweb., Töpf. Der Sitz des Standesherrn und seiner Beamten ist auf dem Schlosse Reibersdorf in dem sächsischen D. gl. N. Die Flk. Wigands-

thal zum Rittergut Meffersdorf gehörig, am Fuß des Riesengebirges, an der Lausitzbach. Goldentraum, der seine Erbauung einem Traum seines Stifters v. Nostitz 1662 verdankte, 334 H. 1320 E. Die D. Meffersdorf des Landgrafen von Hessen-Rothenburg, an der 3379 F. hohen Tafelfichte. Wehrau am Queis, der hier einen 16 F. hohen Wasserfall, die Teufelswehr, bildet, Kalksteinbrüche, Eisenhammer; Geburtsort des Mineralogen Werner († 1817).

3) Der Bezirk der Regierung zu Oppeln enthielt 1821 auf 248¼ Q. M. 601,562 E. in 95,800 Privatwohnhäusern und 38 Städten (88,684 E.) und folgende Kreise:

a) Der neißer Kreis bildet mit dem folgenden das Fürstenthum Neiße, auch, obgleich mit Unrecht, Herzogthum Grottkau genannt, preuß. Antheils (⅓ liegt in Oestreichisch-Schlesien) 14 Q M. 61,550 E. und gehört dem jedesmaligen Bischof von Breslau. Im neißer Kreise 17 Q. M. 50,178 E. die St. Neiße (fürstbischöfl.; nur die Friedrichsstadt ist königlich) wichtige Fest., 574 F. über der Meeresfläche, unweit der M. der Bielau in die Neiße, 596 H. 11,897 E. fürstl. Schloß, Collegiatstift, Sitz der fürstbischöfl. Regierung und des Hofrichteramtes; kathol. Gymnasium, Gewehr-, Tuch- und Leinwandf., Pulvermühlen, Breter-, Garn- und Getreidehandel. Belagerungen 1741, 1758 und 1807. Patschkau an der Neiße, 323 H. 2225 E. Ziegenhals am Bielaufl. 294 H. 2409 E. Flachsbau. Die Flk. Liebenau und Kamitz.

b) Der grottkauer Kreis 10½ Q. M. 29,605 E., wo die St. Grottkau 206 H. 1843 E. Hauptgarnmarkt. Ottmachau an der Neiße, 247 H. 2176 E. Das D. Kamnig 555 E. Vitriolhütte, Kupferwassersied.

c) Der oppelnsche Kreis 27¼ Q. M. 50,170 E., wo die Hst. Oppeln an der Oder, 323 H. 4094 E. Sitz der Regierung, kathol. Gymnasium, Hebammenschule, Lederf., Bienenzucht durch eine hier errichtete Bienenvätergesellschaft vervollkommnet. Krapitz am Einfluß der Hotzenplatz in die Oder, 193 H. 1120 E. Die Mfl. Proskau Faience- und Steingutf. Carlsruhe mit einem schönen Lustschloß und Park des Herzogs Eugen von Württemberg. Bei der ehemaligen Prämonstratenser-Frauenabtei Czarnowanz (in der seit 1823 eine Versorgungsanstalt siecher Personen) an der Malapane, unweit ihres Einflusses in die Oder, 1 Zainhammer und 2 Frischfeuer. Die D. Malapane mit dem ältesten und ausgedehntesten Eisenhüttenwerke, das aus 4 Anlagen besteht: Malapane, Jedlitze, Krascheow und Dembihammer. Friedrichsthal königl. Kolonie von Hüttenarbeitern beim kön. Eisenwerk zu Kreuzburg, Nägel- und hölzerne Tabakspfeifenkopff. Königshuld unweit der Malapane, königl. Stahlf.

d) Der rosenbergische Kreis 17⅔ Q. M. 21,875 E., wo die adl. St. Rosenberg 264 H. 1679 E. Landsberg 111 H. 676 E.

e) Der groß-strehlitzer Kreis 16⅔ Q. M. 24,697 E., wo die adl. St. Ujest 225 H. 1385 E. Groß-Strehlitz 164 H. 1241 E. Leschnitz an der Oder, 148 H. 820 E. Das D. Sanct Annaberg auf dem Anna- oder Chelmberge, 1422 F. über der Ostsee und 800 F. über dem dortigen flachen Lande, zu dessen Gnadenbilde viele Wallfahrten geschehen; 240 E.

f) Der lublinitzer Kreis 19 Q. M. 25,416 E., wo die

St. Lublinitz 189 H. 1203 E. öffentliche Bibliothek. Guttentag 244 H. 1525 E. Der Flk. Woischnik. Die D. Zborowski Tabakspfeifenf. Glinitz 301 E. Steingutf.

g) Der koseler Kreis $12\frac{2}{5}$ Q. M. 26,883 E., wo die St. Kosel Fest. an der Oder, 197 H. 3593 E. Die Herrnhuterkolonie Gnadenfeld 120 E. theolog. Seminar, Lehranstalt (1811. 67 Zöglinge). Die D. Blechhammer mit einem Blechhammer. Ortowitz 431 E. Papiermühle, Frischfeuer, Zain- und Kattunhütten, Messing- und Eisenhammer. Slawentzitz an der Klodnitz, 661 E. Schleß und Park des Fürsten von Hohenlohe-Ingelfingen, Weißblech- und Löffelf., Papiermühle, Eisenhammer. Das Messingwerk Jacobswalde, mit einer Löffelfabrik (ungefähr 6000 Dutzend blecherne Löffel) und einer Papiermühle.

h) Den leobschützer Kreis $13\frac{2}{5}$ Q. M. 51,063 E. bilden: 1) das Fürstenthum Jägerndorf (preuß. Antheils; denn ein Theil desselben liegt in Oestreichisch-Schlesien), des Fürsten Johann (Joseph) von Liechtenstein, geb. 26. Jun. 1760, reg. seit 24. März 1805, wo die St. Leobschütz oder Lübschütz 489 H. 4125 E. Sitz der fürstl. Regierung, kath. Gymnasium, Strumpf-, Lein-, Tuchweb. Bauerwitz 277 H. 1695 E. 2) Das Fürstenthum Troppau (preuß. Antheils; denn ein Theil desselben liegt auch in Oestr.-Schles.), ebenfalls dem Fürsten v. Liechtenstein gehörig, wo die Mfl. Teutsch-Neukirch 700 E. Gypsbrüche. Kranewitz. 3) Der Distrikt von Katscher oder Preußisch-Mähren, dem Erzbisthum Olmütz gehörig, wo die St. Katscher 198 H. 1543 E. Leinweb.

i) Der beuthener Kreis oder die Standesherrschaft Beuthen oder Oberbeuthen $14\frac{2}{5}$ Q. M. 28,171 E. dem Grafen Henkel v. Donnersmark gehörig, wo die St. Beuthen am beuthener Wasser, 349 H. 2426 E. Tuchweb., Galmeibrenn. Tarnowitz 270 H. 2128 E. Sitz der gräfl. Regierung und eines königl. Bergamtes, wichtige Eisen-, Galmei-, Silber- und Bleigruben, die jährlich über 60,000 Ct. silberhaltiges Bleierz und über 6000 Mark Silber liefern. Die Fl. Myslowitz. Georgenberg. Die D. Rybna Sitz des Friedrichshüttenamtes. Chorzow 575 E. Zink- und Eisenhütten. Die Königshütte 443 E. mit 3 Hohöfen, deren jeder jährlich an 34,000 Ct. Roheisen liefert; die Steinkolen dazu, jährlich 300,000 Scheffel, kommen aus der $\frac{1}{2}$ M. von Beuthen entfernt liegenden kön. Kolenförderung zu Lagiewink, die an 3 Lachter oder 18 F. tief liegt; Zinkhütte (aus dem Hohofenschwamm, oder dem beim Schmelzen verflüchtigten und mit dem vom Winde aus dem Ofenschacht getriebenen Staub verbundenen Zinkе), jährlich 3000 Ct., die größtentheils nach Rußland gehen. Ruda 432 E. Hohofen, Zinkhütte, Steinkolengruben. Teutsch-Pirkan 492 E. Zinkhütte, Galmeigruben. Slupna des Fürsten Sulkowsky, Zinkhütte.

k) Der plesser Kreis $18\frac{1}{5}$ Q. M. 36,439 E. oder die Standesherrschaft Pleß des Fürsten Heinrich von Anhalt-Köthen-Pleß, geb. 30. Jul. 1778, reg. seit 19. Dec. 1818, wo die St. Pleß 241 H. 2078 E. Schloß, Sitz der Regierung, luther. Stadtschule, Runkelrübenzucker-, Leder- und Wollf.; die Tücher gehen über Wien nach der Levante. Nicolai 245 H. 2071 E. Die Mfl. Myslowitz. Berun. Die D. Anhalt Linweb. Koptziowitz Salzquellen. Wessola 184 E. Glas- und Zinkhütten, Steinkolengruben.

l) Der falkenbergsche Kreis 11¼ Q. M. 23,828 E., wo die St. Falkenberg an der Steinau, 129 H. 1166 E. Schürgast an der Neiße, 67 H. 452 E. Der Mfl. Friedland 650 E. Das D. Tillowitz 479 E. Steingutf.

m) Der ratiborer Kreis 15⅓ Q. M. 50,147 E., wo die St. Ratibor an der hier schiffbaren Oder, 407 H. 4785 E. evangel. Gymnasium (1823. 250 Schüler), Versammlungsort des landwirthschaftlichen Vereins des oberschles. linken Oderufers; Leinwand- und Tuchweb., Krankenhaus. Hultschin (zum Fürstenthum Troppau gehörig) 221 H. 1376 E. Steinkolengruben. Die Flk. Zandiz. Beneschau. Dazu die Minderherrschaft Oderberg preuß. Antheils (ein Theil liegt in Oestreichisch-Schlesien), wo die Vorstadt Annaberg und das Schloß Oderberg.

n) Der toster Kreis 16⅝ Q. M. 33,565 E., wo die St. Tost 145 H. 964 E. Gleiwitz an der Klodnitz, die hier in den Klodnitzkanal geleitet wird, der aus den zabrzer Steinkolengruben bis unterhalb des D. Klodnitz bei Kosel in die Oder geführt worden ist; 398 H. 3514 E. Sitz des Oberbergamts, kathol. Gymnasium, kön. Eisengießerei. Unweit davon zu Czarkow ein neu und gut angelegtes Mineralbad. Peiskretscham 321 H. 1900 E. Der adl. Mfl. Soschnitzewitz oder Kieferstädtel 400 Einw.

o) Der neustädter Kreis 14⅗ Q. M. 44,852 E., wo die St. Neustadt an der Braune, 441 H. 4155 E. Kloster der barmherzigen Brüder (in dem 1812. 199 Kranke ohne Unterschied der Religion Verpflegung fanden, und 170 derselben gesund entlassen wurden), Leinwand-, Woll-, Spitzenf. Ober- oder Klein-Glogau 297 H. 2148 E. kathol. Schullehrerseminar. Zülz 230 H. 2281 E. worunter 1050 Juden, die hier ein eigenes Gericht haben. Die Mfl. Steinau. Klein-Strehlitz.

p) Der rybnicker Kreis 15⅓ Q. M. 31,740 E., wo die St. Rybnick 231 H. 1636 E. königl. Invalidenhaus. Sorau 248 H. 2098 E. Der adl. Mfl. Pilchowitz 400 E. Majoratsbibliothek des Grafen v. Wengersky, Kloster der barmherzigen Brüder. Das D. Raudten 1004 E. Drahthütte und Hohofen; die Güter Ratibor-Raudten des Landgrafen Victor Amadeus v. Hessen-Rothenburg sind 1822 zum Mediatfürstenthum Ratibor erhoben worden. Dazu die freie Minderherrschaft Loslau des Grafen v. Strachwitz, wo die St. Loslau 182 H. (die am 12. Juni 1822 abbrannten) 1303 E. Bei dem D. Zowada und dem Gute Kokoschiz 3 heilsame Schwefelquellen.

q) Der creutzburgische Kreis 10 Q. M. 20,625 E., wo die St. Creutzburg am Stoberau 284 H. 2925 E. Sitz eines Hüttenamts, Armen- und Arbeitshaus für ganz Schlesien, Baumwollspinn., Woll- und Strohhutf. Pitschen 241 H. 1528 E. Constadt 175 H. 1106 E. Das D. Simmenau Glashütte (70 Arbeiter).

VI. Die Provinz Posen bildet das Großherzogthum Posen, enthält auf 538¼ Q. M. 883,972 E. und die Regierungsbezirke von Posen und Bromberg.

1) Der Bezirk der Regierung zu Posen enthielt 1822 auf 327½ Q. M. 649,947 E. in 72,899 Privatwohnhäusern und 94 Städten (177,685 E.) und folgende Kreise:

a) Posen 20¾ Q. M. 55,549 E., wo die Hſt. Poſen poln. Poznan 34° 13′ 41″ O. L. 52° 24′ 39″ N. B. an der Warthe, 1152 H. 24,598 E., worunter 4025 Juden; Sitz des Oberpräſidenten, der Regierung, des Oberlandesgerichts (Oberappellationsgerichts) und eines katholiſchen Erzbisthums Poſen und Gneſen, Schloß, 24 Kirchen, worunter 1 luth., ein reformirtes und griechiſches Bethaus, Synagoge, 5 Kl., worunter das Kloſter der barmherzigen Schweſtern mit einem Hoſpital, zu deſſen Unterhaltung 1822 die Klöſter der Thereſianerinnen, Carmelitermönche, Clariſſen- und Catharinennonnen aufgehoben wurden; Gymnaſium (1816 über 500 Schüler), Stifts- und Schulmeiſterſeminarien, Gewerbſchule, luther. Bürgerſchule, 26 Privatlehranſtalten, von denen 13 jüdiſche, Hebammenſchule, Verein zur Speiſung der Armen; Leder- und Tabakfi., Handel in und außer der jährlichen Meſſe. Die St. Stenczewo dem König der Niederlande gehörig, 119 H. 957 E. worunter 200 teutſche Koloniſten, die Wollwaaren verfertigen. Swarzend (Schwerſenz) 363 H. 2633 E. wovon 1091 Juden, Leinwand- und Tuchf. Der Mſl. Owinsk (Lawinsk) 1041 E. Centralnonnenkloſter für die aufgehobenen und noch aufzuhebenden Nonnenconvente.

b) Obernik 20½ Q. M. 31,909 E., wo die St. Obernik an der Warthe, 131 H. 1048 E. Rogozno (Rogaſen) an der Warthe, 363 H. (wovon am 5. Mai 1823. 135 abbrannten) 3847 E. worunter 1173 Juden, Tuchf., bedeutende Jahrmärkte. Murowana Goslin unweit der Warthe, 108 H. 1289 E. Ryczywol 83 H. 578 E. Der Flk. Welna.

c) Samter 20 Q. M. 30,392 E., wo die St. Obrzycko, Oberſitzko auf einer Wartheinſel, 202 H. (wovon am 23. Juli 1824. 43 mit 40 Nebengebäuden abbrannten) 1873 E. wovon 715 Juden, Tuchweb., Landwehrzeughaus im vormaligen Reformatenkloſter. Pinne (Pniewy) 141 H. 1133 E. Szamatuly (Samter) ¼ M. von der Warthe, 173 H. 1500 E. worunter 623 Juden, Nowymost (Neubrück) an der Warthe, 78 H. 492 E. Tuchweb. Oſtorog (Scharfenort) der Familie Kwilecki gehörig, 90 H. 491 E. Ackerbau. Wronke 223 H. 1794 E. Der Ort verlor 1821 viele Häuſer, 1822 am 11. Aug. 47 und am 17. und 20. Sept. 56 H. durch Brand.

d) Meſeritz 22½ Q. M. 28,849 E., wo die St. Meſeritz polniſch Miendzyrzec; an der Pachlitz-M. in die Obra, 388 H. (wovon am 18 Apr. 1824. 120 Wohnhäuſer, über 100 Nebengebäude und Stallungen, der jüdiſche Tempel ꝛc. abbrannten), 3855 E. worunter 850 Juden; Hauptort der gräfl. lucchesiniſchen Herrſchaft gl. N., feſtes Schloß, Sitz einer Propſtei, Tuchf., die jährlich für 80,000 Rthlr. Waaren liefern. Betſche (Przewo) 135 H. 1028 E. Brätz (Broyce) 188 H. 1281 E. Tuchweb. Bentſchen (Pezewo) 135 H. 1639 E. Ackerbau, Tuchweb. Tirſchtiegel (Trzciel) an der Obra; Alt-T. 83 H. 605 E.; Neu-T. 177 H. 1261 E.

e) Birnbaum 25¼ Q. M. 29,429 E., wo die St. Schwerin (Skwierzyna) an der Warthe, unweit der Obra-M. in dieſelbe, 371 H. 5567 E. worunter 1053 Juden, Tuchweb., Ackerbau. Miedzychod (Birnbaum) an der Warthe, 227 H. 1991 E. worunter 100 Tuchmacher; Hauptort der Herrſchaft gl. N. des Freiherrn v. Stein. Sierakow (Zirke) an der Warthe, 108 H.

1569 E. Kähme (Kamienno) ¼ M. von der Warthe, 84 H. 422 E. Bledzew (Blesen) am Fl. Obra, 111 H. 810 E. Die Cistercienserabtei St. Paradies am Pachlitzfluß.

f) Babimost (Bomst) 19 Q. M. 35,333 E., wo die St. gl. N. an der Obra, 278 H. 1867 E. Obst- und Weinbau (jährlich 140 Fuß zu 240 Maaß), Tuchweb. und Schuhmacherarbeiten, die über 80 Meister beschäftigen. Kopanice (Köpenitz) an der Obra, 110 H. 685 E. Unruhstadt poln. Kargowa an der Obra, 281 H. 1955 E. Tuchweb., Schweinehandel. Kiebel an der Obra, 96 H. (wovon 1825. 75 abbrannten) 682 E. Rostarzewo (Rothenburg) 92 H. 603 E. Wollstein (Wolsztyn) 255 H. 1887 E. worunter 699 Juden. Rakwitz 181 H. 1319 E.

g) Fraustadt (Wschowa) 18 Q. M. 48,776 E., wo die St. gl. N. 701 H. 5790 E. wovon 648 Juden; 1 luth., 3 kathol. Kirchen; kathol. Gymnasium, luther. Stadtschule; Tuch- (mit 200 Meistern) und Leinwandf. (mit 80 Meistern), Bierbrau., Brantweinbr., Handel mit Getreide, Vieh, Wolle. Lissa poln. Leszno oder Polnisch-Lissa 749 H. 7690 E. worunter 3644 Juden; fürstl. Sulkowskisches Schloß, luth. und kathol. Kirche, Gymnasium (1821. 161 Schüler), Schullehrerseminar, Synagoge, 250 Tuchmacher, Handel. Reißen poln. Rydzyna 182 H. 1258 E. worunter 270 Juden, Residenz des Fürsten Sulkowski, Piaristengymnasium. Osieczno (Storchnest) 161 H. 989 E. wovon an 500 Juden. Zaborowo 166 H. 912 E. Tuchweb. Szlichtyngowo (Schlichtingsheim) 132 H. 854 E. Handel. Schwetzkau 221 H. 1286 E. Leinweb.

h) Koscian (Kosten) 22⅗ Q. M. 37,884 E. wo die St. gl. N. an der Obra, 212 H. 1765 E. Von hier bis Schmiegel, namentlich bei Teutsch-Presse, findet man viele Grabstätten der heidnischen Vorzeit mit Urnen, die zum Theil mit Inschriften versehen sind, Aschenkrügen und Geräthschaften. Wielichowo 106 H. 498 E. Krzywin (Krieben) an der Obra, 114 H. 673 E. Czempin 100 H. 842 E. Schmiegel (Smigiel) 241 H. 2220 E. Tuch- und Leinweb.

i) Krobin (Kröben) 19 Q. M. 55,197 E., wo die St. gl. N. 206 H. 985 E. Rawicz 973 H. 7725 E. worunter 1316 Juden, Gymnasium, Zuchthaus, Tuchweb. (jährlich 14,000 Stück Tuch). Sarnowo 168 H. 1379 E. Tuchweb. Bojanowo 405 H. 2857 E. luth. Stadtschule; 250 Tuchmachermeister verfertigten 1800 an 7695 Stück Tuch. Dupin an der Orla auf einem Berge, 76 H. 495 E. Gostin 221 H. 1588 E. große Viehmärkte. Mieska Gorka (Görchen) 229 H. 1290 E. Bandweb. Punitz 268 H. 1621 E. Sandberg (Piaski) 52 H. 431 E. Jutroschin (Jutroszyn) an der Orla, 217 H. 1495 E.

k) Szrem (Schrimm) 19 Q. M. 37,277 E., wo die St. gl. N. auf einer Wartheinsel, 240 H. 2001 E. worunter 300 Juden, 2 Kirchen, 2 Klöster, Getreidemärkte. Bnin an einem See, 149 H. 1062 E. Gerb. Dolsk (Dolzig) zwischen Seen in einer waldigen und bergigen Gegend, 145 H. 831 E. Xiąz (Xionds) 97 H. 855 E. Kurnik 202 H. 2264 E. Moschin (Mosina) 123 H. 858 E. Töpfer. Jaraczewo 76 H. 613 Einw.

l) Schroda (Szroda) 18⅔ Q. M. 34,103 E., wo die St. gl. N. 226 H. 1502 E. worunter 150 Juden. Zaniemysl (Santo-

mischl) 89 H. 1261 E. worunter 150 Juden. Kostrzyn 120 H. 884 E. Pudewitz (Pobiedziska) in einer bergigen Gegend an Seen, 179 H. 1357 E.

m) Wresnia (Wreschen) 13 Q. M. 25,085 E., wo die St. gl. N. 227 H. 2350 E. wovon 1210 Juden. Miloslaw 130 H. 1316 E. Zerkowo 115 H. 962 E.

n) Pleszew (Pleschen) $19\frac{3}{8}$ Q. M. 41,745 E., wo die St. gl. N. 354 H. 2822 E. worunter viele Schuhmacher; Quarantaineanstalt für die aus Polen in das Großherz. Posen eingehenden Viehheerden. Jarocin 166 H. 1274 E. Rindvieh- und Schweinemärkte. Mieszkow 90 H. 692 E. Lwoweck (Neustadt) 99 H. 759 E, Tuchweb., Viehmärkte.

o) Krotoszyn (Krotoschin) $18\frac{2}{5}$ Q. M. 45,552 E., wo die St. gl. N. 636 H. 4997 E. wovon 1586 Juden, luther. und kathol. Kirchen und Schulen, jüdische Schule, Tabaksf., Wollhandel. Von dieser Stadt hat das Fürstenthum Krotoszyn den Namen, das aus den Domänenämtern Krotoszyn, Adelnau, Orpiszewo und Rozdrazewo besteht, und das der König im Juli 1819 dem Fürsten Karl Alexander von Thurn und Taxis in Hinsicht des an den König gelangten Postregals in den neuerworbenen Provinzen des rechten Rheinufers zur Entschädigung als ein Thronmannlehn verliehen, so wie er auch im Fall des Abgangs der männlichen Nachkommen desselben die Mitbelehnschaft dem Oheim des Fürsten, Maximilian von Thurn und Taxis und den männlichen Nachkommen desselben ertheilt hat. Zduny 427 H. 3412 E. worunter 200 Juden, luth. Gymnasium, 100 Tuchmachermeister, Leinweb., Handel. Kobylin an der Orla, in einer niedrigen Gegend, weshalb hier auch oft Ueberschwemmungen sich ereignen, 249 H. 1777 E. Handel, beträchtliche Jahrmärkte. Dobrzyca 117 H. 704 E.; in der Nähe ein schönes Schloß. Borek 203 H. 1579 E. Kozmin 334 H. 2193 E.

p) Odolanow (Adelnau) $16\frac{3}{5}$ Q. M. 36,905 E., wo die St. gl. N. in einer sumpfigen waldigen Gegend, 150 H. 1270 E. Ostrowo 349 H. 3820 E. wovon 718 Juden; über 100 Tuchmachermeister. Szulmierzyce (Sulmirschitz) 275 H. 1754 E. Raszkowo 125 H. 954 E. Das Cisterciensernonnenkloster Olobok (17 Nonnen).

q) Ostrzezow (Schildberg) $16\frac{4}{5}$ Q. M. 41,852 E., wo die St. gl. N. 187 H. 1565 E. Grabow an der Prosna, 140 H. 1049 E.; in der Nähe einige Eisenhütten. Mixtat (Mixstadt) 131 H. 961 E Kempno (Kempen) an der Prosna, 383 H. 4779 E. wovon 2406 Juden, Tuchweb., beträchtlicher Handel mit Waaren und Pferden nach Schlesien. Baranowo 104 H. 564 E. Kobilagora 18 H. 176 E. Schiedlitz (Siedlec) 6 H. 60 E.

r) Buk $17\frac{1}{2}$ Q. M. 34,110 E., wo die St. Buk 222 H. 1425 E. Neustadt 150 H. 1609 E. Nowy Tomysl (Neu-Tomischel) 79 H. 649 E. Opalenice 141 H. 956 E. Grätz (Gradzisk) 341 H. 3015 E.

2) Der Bezirk der Regierung zu Bromberg enthält auf 211 Q. M. 279,360 E. in 32,820 Privatwohnhäusern und 54 Städten (71,124 E.) und folgende Kreise:

a) Bydgoszcz (Bromberg) $26\frac{1}{4}$ Q. M. 33,962 E., wo die Hst. gl. N. 1 M. von der Weichsel, an der Braha und am Anfange des Brahe- und Netzkanals, 552 H. 7554 E. Sitz der Regierung und des Oberlandesgerichts, 3 Kl., Gymnasium (1821. 160 Schüler),

Schullehrerseminar (1822 mit 55 Zöglingen und einer Knabenarmenschule), Knaben- und Mädchenschule (1823 an 506 Kinder), Armenschule; Verein zur Unterstützung dürftiger, aber geistig ausgezeichneter junger Leute (1819 mit einem Vermögen von 2019 Rthlr.); Zuckersied., die jährlich für 105,000 Rthlr. Zucker liefert, Tabaksspinn., Tuch-, Leinwand- und Zeugf., Roth- und Weißgerb., Kalkbrenn., Schiffahrt, Handel mit Getreide, Eisen, Kupfer 2c. Die St. Coronowo, Polnisch Krone 242 H. 1706 E. Cistercienserkl. Fordon oder Polnisch-Fordon, zum Unterschied von dem nahegelegenen D. Teutsch-Fordon an der Weichsel, 193 H. 2043 E. wovon 1290 Juden, Handel. Schulitz 52 H. 380 E.

b) Szubin (Schubin) 21 Q. M. 27,335 E., wo die St. Labischin 217 H. 1558 E. Rynarcewo, Rohrbruch (adl.) an der Netze, 31 H. 693 E. Gonzawa 45 H. 344 E. Exin (Ksynia) 209 H. 2019 E. wovon 410 Juden. Szubin adl. 190 H. 1798 E. wovon 400 Juden. Barczin adl. 59 H. 621 E. wovon 40 Juden. Znin, Schnin 175 H. 1165 E.

c) Inowrazlaw oder Jung-Breslau 28½ Q. M. 36,787 E., wo die St. gl. N. 368 H. 3933 E. wovon 1784 Juden, Knaben- und Mädchenschulen (aus dem Vermögen des aufgehobenen Franziskanerklosters ausgestattet), Tuchhandel, Salpetersied. (jährlich für 8000 Rthlr. Salpeter.) Kruswica am Goplosee, 24 H. 192 E. Collegiatstift; Piasts Vaterstadt. Gniewkowo 85 H. 763 E. Strzelno 151 H. 1261 Einw.

d) Mogilno 18 Q. M. 25,323 E., wo die St. Gembitz (Gębice) adl. 76 H. 623 E. Kwieciszewo, Kwitschyschew 56 H. 417 E. Willatowo 66 H. 455 E. Rogowo 29 H. 330 E. Trzemeszno 228 H. 1555 E. Stift regulirter Domherren mit einer Bibliothek, Erziehungsanstalt für 12 Zöglinge und einem Spital. Mogilno an einem mit dem Goplosee verbundenen See, 91 H. 750 E. Pakosc adl., in einer romantischen Gegend, die der von Jerusalem ähnlich ist, 131 H. 669 E.

e) Wągrowiec (Wongrowitz) 24 Q. M. 29,973 E., wo die St. gl. N. 135 H. 1147 E. wovon 167 Juden, Cistercienserkl. Skoki (Schoken) adl. 113 H. 1008 E. worunter 391 Juden. Janowitz 51 H. 260 E. Zerniki, Schernik 30 H. 159 E. Lekno 52 H. 366 E. Miescisko 54 H. 366 E. Golancz 88 H. 803 E. Lopienno 68 H. 459 E.

f) Gnesen oder Gniezno 23¾ Q. M. 37,749 E., wo die St. gl. N., zwischen Seen und Hügeln, 422 H. (wovon am 28. Mai 1819. 235 abbrannten) 4755 E. worunter 710 Juden, Sitz eines kathol. Erzbischofs, vormals Primas von Polen, Domkirche mit dem Leichnam des heil. Woyciech (Adalbert), 4 Pfarrkirchen, Klosterkirche der Kreuzherren, Franciskanermönchs- und Nonnenkl., Seminarium für kathol. Geistliche, Sitz eines Generalofficialats, Metropolitan- und Prosynodalgerichts; Tuchweb., Brantweinbrenn., Woyciech- oder Adalbertsmesse, wichtiger Vieh- und Pferdemarkt. Powiedz zwischen Seen, 122 H. 978 E. Czerniejewo adl. 97 H. 841 E. Klecko an einem See, 117 H. 895 E. Kiszkowo adl. 50 H. 332 E. Zydowo 29 H. 239 E. Mielczyn 44 H. 332 E. Witkowo 172 H. 1613 E. Die Stadt verlor am 2. Sept. 1823 durch Feuer 56 Wohnhäuser, 30 Stallungen und 3 Scheunen, und das angränzende Dorf gl. N. 4 Häuser, 13 Scheunen und 3 Stallungen.

g) Czarnikow (Czarinkau) 28 Q. M. 33,072 E., wo

Digitized by Google

die St. gl. N. adl. unweit der Netze, 322 H. 2593 E. Tuchweb. Wielen (Filehne) adl. an der Netze, 270 H. 3099 E. wovon 1231 Juden, Gartenbau. Trcionka (Schönlanke) 349 H. 3555 E. wovon 756 Juden, Tuchweb. Radolin adl. 82 H. 612 E.

h) Chodziesen 19¾ Q. M. 27,699 E., wo die St. gl. N. oder Chodziesz adl. 1 M. von der Netze, 292 H. 2566 E. wovon 906 Juden, Tuchweb. Uścz am Einfluß der schiffbaren Kidda in die Netze, 111 H. (wovon im Sept. 1822. 35 H. und das Rathhaus abbrannten) 794 E. Schiffahrt, Fischer. Budzyn 140 H. 912 E. Schneidemühl (Pila) an der hier schiffbaren Kidda oder Küddow, die 1 M. von hier bei Uścz in die Netze fällt, 346 H. 2497 E. wovon 408 Juden. Samoszin (Zamoszin) adl. an der Netze, 151 H. 1221 E. Tuchweb. Margonin am See gl. N. 183 H. 1708 E. wovon 383 Juden, Tuchweb.

i) Wyrzysk (Wirsitz) 21½ Q. M. 27,339 E., wo die St. gl. N. adl. am Lobsonkafl. 52 H. 447 E. Lobzenico (Lobsenz) adl. am flößbaren Fl. Lobsonka (oberhalb die Kaschubka oder Netze genannt), 172 H. 1949 E. wovon 700 Juden, Gerb.; in dem nahen Walde ein Bernhardinerkloster in einer sehr angenehmen Gegend. Naklo (Nakel) an der Netze und am Anfange des bromberger Kanals, 207 H. 1991 E. wovon 289 Juden. Wysoka (Wissek) 71 H. 568 E. Miasteczko adl. 48 H. 420 E. Mroczem 100 H. 871 E. wovon 164 Juden.

VII. Die Provinz Sachsen enthält auf 458 Q. M. 1,259,221 E. und die Regierungsbezirke von Magdeburg, Merseburg und Erfurt.

1) Der Bezirk der Regierung zu Magdeburg enthält auf 204⅔ Q. M. 486,000 E. in 70,100 Privatwohnhäusern und 50 Städten (182,311 E.) und folgende 15 Kreise, von denen zum vormaligen Herzogthum Magdeburg auf der linken Seite der Elbe Magdeburg, Wolmirstädt, Neuhaldensleben, Wanzleben, Calbe und auf dem rechten Elbufer Jerichow I. und II., zum vormaligen Fürstenthum Halberstadt Aschersleben, Oschersleben, Halberstadt, Osterwieck und zur vormaligen Altmark Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal gehörten.

a) Magdeburg 1 Q. M. 42,946 E., wo die feste Hst. Magdeburg 29° 18′ 31″ L. 52° 8′ 4″ B. 234 F. über dem Meere, an der Elbe, von der sich oberhalb der St. ein Hauptarm mit einem Nebenarm absondert, und sich unterhalb der Stadt wieder vereinigt; sie hatte sonst 5 Theile: Neumarkt und Altstadt, oder die eigentliche Festung, die Landstädte Neustadt und Sudenburg, die Friedrichsstadt oder Thurmschanze und die Citadelle; aber die südlich liegende Sudenburg und ein Theil der nördlich liegenden Landstadt Neustadt wurden 1812 zur Erweiterung der Festungswerke niedergerissen; ein Theil der unter den Kanonen der Festung liegenden Neustadt ist 1818 mit Hülfe der königl. Retablissementunterstützung wieder aufgebaut worden. Die Stadt hat 2347 H. (1821 mit 8,776,775 und mit den königl. Gebäuden 8,891,925 Rthlr. versichert) 36,647 E. wovon 330 Juden, ist der Sitz des Oberpräsidenten, der Regierung und des Oberlandesgerichts; 2 Plätze, der alte Markt mit der steinernen Bildsäule Kaiser Otto des Großen und der Domplatz; Domkirche (mit zwei 332 F. hohen Thürmen, dem hohen von 12 Pfeilern getragenen Gewölbe, dem Hochaltar von Jaspis, 45 kleinern Altären und dem Taufstein aus einem großen Stück Porphyr), 6 lutherische Pfarr- und 2 Nebenkirchen, 1 teutsch-, 1 wallonisch- und 1 franz. reform. Gemeine, 1 kathol. Kirche rc.; Zeughaus, Citadelle auf einer Insel in der Elbe und ein Fort, der Stern genannt; Pädagogium

im Kloster U. L. F., Domgymnasium mit einem Landschullehrerseminar; höhere Gewerbs- und Handelsschule, höhere Töchterschule, 2 Volksschulen für Knaben und Mädchen; 1823 waren 4816 schulfähige Kinder, von denen 4739 die Schulen besuchten, z. B. Domgymnasium 400, Gymnasium des Klosters U. L. F. 173, die höhere Gewerbs- und Handelsschule 188, die Vorschule der genannten 3 Schulen 299, die höhere Töchterschule 255 ꝛc.; Kunstschule, Bibelges., Bürgerrettungsanstalt, Sparkasse (im Dec. 1823. 21,787 Rthlr. 17 Sgr. 2 Pf.); Seiden-, Seidenband-, Sammt-, Leinwand-, Baumwoll-, Woll-, Serge-, Golgas-, Flanell-, Kattun-, Piqué-, Musselin-, Barchent-, Spitzen-, Wachsleinwand-, Steingut-, Zucker-, grüne Seifen-, Hut-, Handschuh-, Siegellak-, Bleiplatten-, Pfropf-, Tabak-, Scheidewasser-, Ofenstatuen-, Strumpf-, Thonwaaren-, Cichorien- (in 14 Werkstätten mit vielen Arbeitern), Weinessig-, Salmiak-, Leder-, Goldpapierf.; 1811 waren in den Fabriken 1362 M. beschäftigt, an Waaren wurde verfertigt für 2,162,730 Franken, und an Zuthaten und Materialien für 1,454,264 Fr. gebraucht; ansehnlicher Handel durch ein Comtoir der berliner Bank und 2 Messen befördert. Im J. 1798 betrug die Einfuhr 292,189 Ct. fremder und 371,659 Ct. eigner Waaren; die Ausfuhr und Consumtion 299,661 Ct. fremder und 380,164 Ct. eigner Waaren. Die Summe der auf der Oster- und Michaelismesse 1798 abgesetzten Waaren betrug für jede über 76,000 Rthlr. In den J. 179$\frac{2}{3}$ — 179$\frac{7}{8}$ betrugen die Transitogefälle von 2,135,144 Ct. 370,162 Rthlr. (179$\frac{7}{8}$ allein 421,757 Ct. und 69,427 Rthlr.). Wollmarkt; trefliche Armenanstalten und 19 milde Stiftungen; durch die 1822. 60,365 Rthlr. 4 Sgr. 7 Pf. an Hülfsbedürftige verwendet wurden. Basedows und Funks Denkmähler. Geburtsort Otto's v. Guerike. Einnahme der Stadt durch Tilly am 10. (20 n. Styls) Mai 1631. 1$\frac{1}{2}$ M. von der Stadt ist 1820 auf der Straße nach Berlin über die Ehle und ihre Niederungen die über 1000 F. lange Friedrich Wilhelms-Brücke geschlagen worden.

b) Calbe 9$\frac{3}{4}$ Q. M. 36,621 E., wo die Kreisst. Calbe an der Saale, 515 H. 4098 E. Schloß, Woll- und Leinweb., Pferde- und Viehmärkte. Die St. Acken an der Elbe, 494 H. 3140 E. Tabak-, Tuch-, Lederf. Barby an der Elbe, welche in der Gegend die Saale aufnimmt, 365 H. 2821 E. Schloß mit einer Sternwarte, Hauptzoll- und Steueramt, Tuch- und Leinweb., Seifensied. Frohse an der Elbe, 124 H. 707 E. Schiffahrt. Groß-Salze 222 H. 1724 E. Salzbäder, Zwangsarbeitsanstalt. Schönebeck an der Elbe, 623 H. 4852 E.; das hiesige Salzwerk liefert 583,200 Ct. Salz, und aus den Abgängen der Soole verfertigt eine chemische Fabrik Magnesia, Glaubersalz, Salmiak, Farbe ꝛc.; Soolbad bei Elmen 1822 mit 12,000 Bädern, wovon 3600 unentgeltlich an Arme; das in die Knappschaftscasse der Saline zu Schönebeck fließende Einkommen betrug 2610 Rthlr. 4 Gr. Staßfurt an der Bode, 161 H. 1701 E. Salzwerk (jährlich 37,039 Stück Salz). Die D. Brumby 89 H. 525 E. Steinbrüche. Gnadau mit einer Herrnhuterkolonie 35 H. 320 E. Zeug- und Strumpfweb., Lichtzieh., Seifensied., Lakir.

c) Wanzleben 10 Q. M. 32,021 E., wo die Kreisst. Wanzleben 332 H. 2686 E. Leinweb. Egeln an der Bode, 253 H. 2338 E. Hadmersleben an der Bode, 143 H. 959 E. Seehausen 282 H. 1705 E. königl. Quadersteinbrüche. Die D. Langenweddingen 139 H. 845 E. Kalksteinbruch. Altenweddingen 160 H. 1161 E. Braunkolenbergwerk mit einer Dampfmaschine zur Aushebung des Wassers, Glashütte.

Digitized by Google

d) Wolmirstedt 12 Q. M. 28,321 E., wo die Kreisst. Wolmirstedt an der Ohre, 323 H. 2414 E. Leinweb., Gerb. Die D. Rogätz am Einfluß der Ohre in die Elbe, 93 H. 773 E. Elbzoll, Fischerei. Groß-Ammensleben 135 H. 579 E. Fraueneis (Spatum selenitis) für die Spiegelf.

e) Neuhaldensleben 12¼ Q. M. 32,476 E., wo die Kreisst. Neuhaldensleben an der Ohre, 461 H. 3748 E. Woll- und Lederf. Die D. Mark-Alvensleben an der Bewer, 107 H. 637 E. Vitriolhütte, die 1708 mit 22 Arbeitern 639½ Ct. Eisenvitriol und 7996 Pf. 29 Loth Vitriolsäure lieferte. Althaldensleben an der Ohra 1000 E. große landwirthschaftliche Gewerbanstalt von Nathusius, namentlich Brauer., Brantwein-, Potasche-, Ziegelbrenn., Runkelrübenzucker-, Steingut-, Faience-, Bouteillen-, Weinessig-, Schweizerkäse-, Stärke-, Möstrich- und a. Fabr., Salpeter- und Zuckersied., Vitriolwerk, Steindruck., Getreide- und Oelmühlen; starke Obstbaumzucht auf diesen und benachbarten Gütern, 1822. 18,136 tragende Bäume, in den Baumschulen 94,776 veredelte junge Bäume, 1,274,600. 1 und 2jährige Kernstämme; seit mehrern Jahren über 200,000 junge Kernstämme versendet; 27,187 Johannis- und Stachelbeersträuche zur Anwendung auf Wein; bedeutende Zucht von Eschen, Ulmen, Ahorn ꝛc. Auch gehören dazu die Tabaksf. in Magdeburg, die Maschinenf. in Hundisburg; ein Laboratorium, Buch-, Kunst-, Naturalien-, Gemälde-, Kupferstich- und Instrumentensammlungen, starker Runkelrüben-, Tabak-, Hopfen-, Getreidebau. Hier erschien 1821 eine Wochenschrift in Steindruck, wahrscheinlich die einzige ihrer Art in Teutschland. Harbke 869 E. v. veltheimisches Schloß und Park, Pfeifenf. Moorsleben 350 E. Amalienbad. Sommerschenburg 580 E. Stammort der alten Pfalzgrafen von Sachsen.

f) Erster jerichowsche Kreis 25½ Q. M. 38,751 E., wo die Kreisst. Loburg 277 H. 1593 E. Die St. Burg an der Ihle, 1117 H. 9991 E. worunter französ., pfälzer und schweizer Kolonisten, Tuchf. (1820 mit 81 Werkstätten und 1225 Arbeitern, die jährlich für 400,000 Rthlr. Tuch liefern), Karden- und Tabaksbau. Görzke (adl.) 144 H. 690 E. Gommern 173 H. 1362 E. Tabaksf. Leitzkau oder Lietzkau, auch Kloster Liezke (Lacenium Dei) 146 H. 938 E.; der Ort brannte am 5. Apr. 1813 bei dem Gefecht unweit Möckern fast ganz ab. Möckern (adl.) an der Ehle, 185 H. 1093 E. Ziesar an einem ausgetrockneten See 361 H. 1751 E. Tuch- und Leinwandweb. Das D. Plötzky an der alten Elbe 103 H. 750 E. Steinbruch.

g) Zweiter jerichowsche Kreis 25⅔ Q. M. 34,324 E., wo die Kreisst. Genthin am plauenschen Kanal, der sich nicht weit von hier mit der Stremme vereinigt, 179 H. 1652 E. Die St. Jerichow an der Elbe 235 H. 1056 E. worunter eine französ. Gemeinde, Tabak- und Seidenbau. Sandau an der Elbe 285 H. 1458 E. Beim adl. D. Parey an der Elbe nimmt der plauensche Kanal seinen Anfang, und endigt sich bei Plauen in der Havel.

h) Halberstadt 2¼ Q. M. 19,217 E., wo die St. Halberstadt an der Holzemme, 1780 H. 14,718 E. worunter 479 Juden; Sitz eines Oberlandesgerichts, 3 Hauptschulen, Schullehrerseminar, Waisenhaus, Domkirche (412 F. lang), Schloß, Synagoge; Steindruckerei, Woll-, Boye-, Flanell-, Sersche-, Golgas-, weiße lederne Handschuh-, dänisch Leder-, Wachslicht-, Strohhut-, Stärke- und Puder-, Tabak-, Leinwand-, Beuteltuchf., Alebrauer.; Hagelschadenversicherungsanstalt,

bei der 1822 von 1866 Theilnehmern 3,258,955 Rthlr. versichert waren; 5 Buchdruck., 2 Buchhandlungen. Bei der Stadt die Spiegelberge, schöne Gartenanlage des Domdechanten v. Spiegel zum Vergnügen der Einwohner.

i) Aschersleben 7½ Q. M. 38,518 E., wo die Kreisst. Quedlinburg an der Bode 1653 H. 12,025 E. Schloß mit schöner Kirche, in der Kaiser Heinrichs I. Grabmahl und eine Bibliothek, Gymnasium, Rettungsanstalt für arme verlaßne Waisen; Flanell-, Fries-, Serge-, Golgas- und Lackf., Brantweinbrenn., 2 Buchdruck., 2 Buchhandlungen, Handel mit Vieh, Korn rc.; eisenhaltiger Gesundbrunnen; in der Vorstadt Westendorf der Finkenheerd. Des Dichters F. G. Klopstock Geburtsort (geb. 2. Juli 1724 † 14. März 1803); sein marmornes Brustbild bei der Secularfeier 1824 in dem Lusthain Brühl aufgestellt. Die St. Aschersleben an der Eine und Wipper 1180 H. 8521 E. Gymnasium, Fries-, Flanell-, Leinwandf., Sandstein- und Mauersteinbruch, Bierbr.; nahe dabei die alte Burg Ascanien. Kochstedt 201 H. 1313 E. Der Flk. Dittfurth. Die D. Thale an der Bode, die hier von der Roßtrappe aus dem Gebirge herunterkommt, 200 H. 1143 E. königl. Blechhüttenwerk. Westerhausen 1375 E. Gemüse-, Anis- und Kümmelbau; in der Nähe die zerstörte Feste Regenstein.

k) Oschersleben 11 Q. M. 32,719 E., wo die Kreisst. Gröningen an der Bode, 357 H. 2138 E. Wollf. Die St. Kroppenstedt 348 H. 1849 E. Flachsbau. Dardesheim 244 H. 1317 E. Steinbrüche. Oschersleben an der Bode 519 H. 3085 E. Schwanebeck 349 H. 1687 E. kathol. Wallfahrtskapelle, Flachs-, Kümmel- und Anisbau. Wegeleben unweit der Bode, 316 H. 2070 E. Spinn., Weber. Die D. Ströbeck oder Ströpke 113 H. 598 E. die starke Schachspieler sind, aber darin von ihren Nachbarn zu Heudeber beinahe übertroffen werden. Norsheim Gyps- und Alabasterbruch. Die Huiseburg.

l) Osterwieck 9⅔ Q. M. 31,369 E., wo die Kreisst. Osterwieck an der Ilse 443 H. 2941 E. Woll-, Leinwand-, Lederf. Die St. Derenburg 382 H. 2233 E. Hornburg an der Ilse 416 H. 2367 E. Hopfenbau. Das D. Friedrichsthal mit der Meierei Hasserode an der Holzemme 144 H. 839 E. Blaufarbenwerk. — Zu diesem Kreise gehört auch die Grafschaft Stolberg-Wernigerode mit 4¼ Q. M. und 12,000 E. Nach dem provisorischen Receß zwischen dem König von Preußen und dem Grafen Christian Wilhelm vom 28. Sept. 1814 ist der Receß vom 19. Mai 1714 provisarisch wieder erneuert, und der Graf als Standesherr anerkannt worden, so daß er mit seinen Lehngütern und 6 seiner Bedienten, so wie die Factore und Arbeiter in seinen Hütten von allen Steuern befreit bleiben; auch hat er die geistliche, bürgerliche und Criminal-Gerichtsbarkeit; aber das Recht der Begnadigung steht dem König zu. Hier ist die St. Wernigerode am nördlichen Fuße des Harzes, in der Nähe des Brockens, am Zillicherbach der Holzemme, 655 H. 3782 E. Auf einem 827 par. F. hohen Berge ist das gräfl. Residenzschloß mit einer 3856 F. langen Wasserleitung, einer Bibliothek von 30,000 Bänden, worunter 2000 Bibeln sind, und einem Naturalienkabinet mit einem guten Herbarium der umliegenden Gegend; Gymnasium, Buchdruck., Tabakf., Tuch- und Zeugweb., Brantweinbrenn., Bierbr., Kupferhammer, Getreide- und Holzhandel. Der Mfl. Ilsenburg 751 F. über der Ostsee, an der Ilse, 230 H. 1598 E. gräfl. Schloß, Eisen- und Drahthütten, Gestüte. Im roman-

Digitized by Google

tischen Ilsenthale ist der 230 F. hohe Ilsenstein, ein nackter Granitfelsen. Der Hüttenort Schierke in einem finstern von der Bode durchströmten Thale 50 H. 535 E. Eisenhütte. Die Herrschaft Schauen des Baron v. Grote mit dem D. gl. N. 524 E.

m) Stendal 15¾ Q. M. 30,339 E., wo die Kreisst. Stendal an der Ucht 916 H. 6552 E. 2 evangelische Frauenklöster, Gymnasium (1820. 206 Schüler, wovon 86 Auswärtige, mit einer Bibliothek von 1400 B.), Woll-, Handschuh-, Leder-, Leinwand-, Baumwoll-, Tapetenf., Buchdruck.; Geburtsort Winckelmanns. Die St. Arneburg an der Elbe, 264 H. 1255 E. Schiffahrt, Kornhandel. Tangermünde an der M. der Tanger in die Elbe, 622 H. 3198 E. Tuch- und Leinwandweb., Saitenf., Bierbrau., Brantweinbrenn., Schiffahrt, Schiffbau, Kornhandel. Bismark auf der Ostseite des calbischen Werders, 119 H. 1000 E. Brantweinbr. Die D. Lüderitz 31 H. 341 E. Zwirnmühle; starker Rübenbau. Groß- und Klein-Schwarzlosen 67 H. 496 E. Rübenbau. Garlipp 28 H. 168 E. viele Hühnerbetten.

n) Salzwedel 21¼ Q. M. 28,098 E., wo die Kreisst. Salzwedel an der hier schiffbaren Jetze, 875 H. 5745 E. Gymnasium, Woll-, Leinwand-, Lederhandschuh-, Baumwoll-, Pfeifen-, Nähnadelf.; nach einem sechsjährigen Durchschnitt werden jährlich 1065 Stück hier verarbeitete Tücher, 430 Stück Fries und 88,800 Ellen Leinwand ins Ausland versendet, ohne was im Inlande abgesetzt wird. Die St. Calbe am Zusammenfluß der Milde und Biese 179 H. 1245 E. Hopfenbau, Brantweinbr.

o) Osterburg 18 Q. M. 28,494 E., wo die Kreisst. Osterburg an der Beese, 258 H. 1714 E. Bierbr., Brantweinbr. Die St. Arendsee an einem tiefen See, der selten zufriert, unter andern Hechte von 24 Pf., Aale von 6 F. rc. enthält, und zuweilen versteinerte Körper und Bernstein auswirft; 228 H. 1342 E. adliches Fräuleinstift. Seehausen am Aland 334 H. 2306 E. Hut-, Leinwand-, Lederf., Kornhandel. Werben an der Elbe, 284 H. 1607 E. Pferdehaarzeug-, Leder-, Hutf., Schiffahrt, Fischerei.

p) Gardelegen 23¼ Q. M. 31,162 E., wo die Kreisst. Gardelegen an der Milde 557 H. 4248 E. Woll-, Leinwand- und Baumwollweb., Bierbr. (1800 von 59 Braustellen 2134½ Faß Garlei gebraut), Brantweinbr. Die St. Oebisfelde (des Landgrafen von Hessen-Homburg) an der Aller 200 H. 1273 E. Gemüse-, Tabak-, Cichorien- und Flachsbau. Die Flk. Walbeck an der Aller, 139 H. 844 E. Potascheſied., Pfeifenmacher, Töpfer. Klötze unweit des sumpfigen Waldes Drömling, in dem auch der Wolfsburgsche Werder.

2) Der Bezirk der Regierung zu Merseburg enthielt 1822 auf 187 Q. M. 541,034 E. in 84,357 Privatwohnhäusern und 71 Städten (173,705 E.) und folgende Kreise:

a) Der Stadtkreis Halle ⅞ Q. M. 24,972 E., wo die St. Halle an der Saale, 2152 H. 23,875 E. Moritzburg (altes Schloß), Sitz eines Oberbergamtes, halle-wittenbergische Friedrichs-Univerſ. (1824. 954 Studenten) mit theologischen und philologischen Seminarien, homiletischen Ges., einem medizinischen und einem klinischen Institute für Chirurgie und Augenheilkunde, einem bergwissenschaftlichen Institute mit einem mineralogischen Kabinet, einem botanisch-ökonomischen Garten mit einer Sternwarte, Universitätsbibliothek von 20,000 Bänden, anatomischem Theater, zoolog. Museum, chemischem Laboratorium und Naturalienkabinet; naturforschende Gesellschaft (seit 1820 mit einem Institut für die auf Gewerbe und Künste angewandten

Naturwissenschaften, die eine Sammlung nützlicher Instrumente und Modelle neuer Maschinen hat, gemeinfaßliche Vorträge hält ic.), Sitz des thüring. sächs. Vereins für Erforschung des vaterländischen Alterthums (1821, 241 Mitglieder); Bibelges., Bibliothek bei der Marienkirche; Sparkasse (1823 mit einer Einnahme von 10,762 Rthlr. 22 Gr.), Salzwerke (mit 462,000 Scheffeln Salz Gewinn, deren Debit über 125,000 Rthlr. in Umlauf bringt, in denen Halloren arbeiten, Nachkommen der Wenden, die ihre Gewohnheiten, Sprache, Kleidung und Gerechtigkeitspflege beibehalten haben); Wollstrumpf= (1798 mit 480 gangbaren Stühlen), Flanell= und Golgas=, Metallknopf=, Kutschen- und Wagen=, Stärke= und Puder= (1802 für 197,000 Rthlr.), Nadel-, Seiden=, Handschuh=, Tuch=, Fries=, Hut=, Runkelrübenzuckerf.; Bäder. Merkwürdig ist die schöne Wasserkunst, die das Wasser durch Druckwerk in einen kupfernen Behälter 90' F. über die Fläche der Saale hebt, und durch Röhren in die Stadt vertheilt. In der Gegend sehr reine Thonerde, Braunkolen, beträchtlicher Getreide=, Obst=, Gemüse=, Kümmel= und Kardenbau und bedeutender Lerchenfang. In der Vorstadt Glaucha an der Saale ist das von Aug. Herm. Franke gestiftete Waisenhaus, das 1695 — 1795. 4345 vaterlose Waisen beiderlei Geschlechts versorgte (1822 an 150 Aufseher und Lehrer und 1900 junge Leute; die Hauptschule und das königl. Pädagogium 33 Lehrer, 29 Hülfslehrer, 714 Schüler; Realschule, höhere Bürgerschulen der Knaben und Mädchen, Freischulen der Knaben und Mädchen), mit Kunst= und Naturaliensammlungen, Bibliothek von 20,000 Bänden, der Bibelanstalt (von Karl Hildebrand Freiherrn v. Canstein 1712 gegründet; im ersten Jahrhunderte der Stiftung sind in 5 Formaten an 2 Mill. Bibeln und fast 1 M. Neuer Testamenter nebst den Psalmen in und außerhalb Teutschland verbreitet worden), einer Missionsanstalt (seit 1714, besonders von der londner Gesellschaft zur Beförderung der Erkenntniß Christi unterstützt, in Ostindien ic.), Verein zur Verbreitung von Naturkenntniß und höhern sich anreihenden Wahrheiten, besonders in Ostindien, Apotheke mit Laboratorium ic. Eine andere Vorstadt ist Neumarkt an der Saale. Die D. Giebichenstein an der Saale 92 H. 548 E. königl. Domainengut, das an 38,000 Rthlr. Pacht trägt; Trümmern des Bergschlosses gl. N. Passendorf.

b) Naumburg 2½ Q. M. 17,722 E., wo die Stifts= und Handelsst. Naumburg am Einfluß der Unstrut in die Saale, 1140 H. 9015 E. Schloß, Sitz des Oberlandesgerichts für die Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt, und des Domkapitels im Hochstift Naumburg-Zeiz, Lyceum (Domschule 1822. 5 Lehrer, 3 Hülfslehrer, 155 Schüler), Bürgerschule, Waisenhaus, Sparkasse (1824. 6732 Rthlr. 10 Sgr. 7½ Pf.); Woll=, Leinwand=, Leder=, Seife=, Schlauchspritzen=, Thurmglockenf., Weinbau, Brantweinbrenn.; Messen zu Johannis und im Dec. Am Galgenberge der Bürgergarten, ein gemeinschaftlicher Vergnügungsort, dessen Einkünfte zur Tilgung der Stadtschulden verwendet werden. Hussiten= oder Kirschfest zur Erinnerung an den Kinderauszug am 28. Juli 1432. Die kön. Landesschule Pforta oder Schulpforta 1822. 8 Lehrer, 8 Hülfslehrer, 199 Schüler. D. Kösen (Altkösen) an der Saale, Saline.

c) Saalkreis 9 Q. M. 29,813 E., wo die Kreisst. Wettin an der Saale 382 H. 2543 E. alte Burg (Stammsitz der Vorfahren des sächsischen Regentenhauses), Sitz eines königl. Bergamtes, Steinkolenbergwerk (aus 12 Gruben wurden 1790 von 240 Arbeitern 58,320 Scheffel zu Tage gefördert). Die St. Löbejün 293 H. 1914 E.

Steinkolenbergwerk (von 200 Bergleuten 1785. 33,504 Scheffel geliefert). In der Nähe der Petersberg mit Trümmern. Connern 355 H. 2148 E. Steinbruch, der sehr gute Mühlsteine liefert. Die D. Bischdorf 29 H. 229 E. starker Gemüse- und Kümmelbau. Dölan 43 H. 264 E. Steinkolenbergwerk, das 1799. 21,948 Scheffel für Schmiede und bei Stahlarbeiten vorzüglich brauchbare Kolen lieferte. Rothenburg an der Saale 102 H. 784 E. Kupferwerk (der eislebenschen Privatgewerkschaft gehörig; jährlich 4400 Ct. Kupfer), künstliche Salpeterpflanzung, Schiffbau.

d) Mansfelder Gebirgskreis 8¾ Q. M. 28,516 E., wo die Kreisst. Mansfeld oder Thal-Mansfeld am Thalbache, 206 H. 1213 E. Auf dem alten Schloßberge das alte, itzt größtentheils niedergerissene Schloß Mansfeld, mit neuen Gebäuden; Mädchenschule, Kupferhütte, Steinbrüche, Wollspinn. Die St. Hettstädt an der Wipper, 543 H. 3508 E. Kupferhütte (aus den benachbarten 6 Rohhütten, die an 8000 Ct. Rohkupfer liefern, werden wöchentlich 40 Mark Silber und an 200 Ct. Garkupfer geliefert), Vitriolhütte, Wollhandel, Brantweinbrenn. Leimbach 120 H. 705 E. königl. Kupfer- und Vitriolhütten. Ermsleben an der Selke 324 H. 1911 E. Färber., Leinwanddruck., Tuch-, Hut- und Strumpff., Gleims Geburtsort. Der Mfl. Wippera an der Wipper, 119 H. 810 E. Schloß, Bleichen, Leinweb., Wollstrumpfstrick. Die D. Möllendorf am Thalbache 25 H. 151 E. Mühlsteinbrüche, eisenhaltiger Sauerbrunnen. Dankerode 183 H. 989 E. Wollspinn., Strumpfstrick., Reifmachen; Eisensteingruben, aus denen 1798. 13 Bergleute 52⅝ Fuder Eisensteine, 1¼ Ct. Kupferkiese und 4668 Ct. Flußspath lieferten. Meisdorf an der Selke 150 H. 895 E. Steinkolenbergwerk (1785. 3744 Scheffel Kolen). Oberwiederstädt 512 E. Kupferhütte. Burgörner an der Wipper 60 H. 361 E. Alabaster- und Gypsbrüche; sehenswürdig ist die benachbarte Dampfmaschine, die in jeder Minute 65 Kubikfuß Wasser 22—25 Lachter hoch hebt und aus den Gruben schafft. Großörner an der Wipper 120 H. 759 E. Schmelzhütten.

e) Mansfelder Seekreis 12 Q. M. 55,624 E., mit der Kreisst. Eisleben in der Nähe von 2 Seen, 939 H. 6421 E. Schloß, Andreaskirche (mit Luthers und Melanchthons Büsten), Bergamt, Gymnasium (1822. 8 Lehrer, 170 Schüler), mansfeld. liter. Gesellschaft, Armenschule (seit 31. Oct. 1693 in dem Hause, wo Luther am 10. Nov. 1483 geboren ward; 1817 auf Befehl des Königs durch Ankauf eines Nachbarhauses erweitert, und durch eine hinreichende Dotation für alle Zukunft gesichert), Leinweb., Kupfergruben. Die St. Gerbstädt 292 H. 1499 E. Kupferwerke. Schraplau am Bach Welte, 143 H. 900 E.; dicht dabei fangen die elperstädter Steinbrüche an, in denen Marmor zu Werkstücken, Platten und Fliesen gehauen wird. Alsleben (Groß-Alsleben) an der Saale, 206 H. 1457 E.; die Vorstadt bildet das D. Altdorf-Alsleben 136 H. 800 E. herzogl. anhaltdessau. Schloß. Die D. Friedeburg an der Saale 81 H. 678 E. Kupferschmelzhütte. Benstädt 57 H. 382 E.; der hier gegrabene weiße Thon wird zu Formen in der Berliner Porzelanf. gebraucht.

f) Wittenberger Kreis 16¼ Q. M. 51,670 E., wo die feste Kreisst. Wittenberg an der Elbe, über die eine 500 Ellen lange 11½ Ellen breite hölzerne Brücke führt, 552 H. 6725 E. Lyceum (1823. 4 Lehrer, 62 Schüler), Bürgerschule (1823. 363 Schüler), Sonntagsschule für Lehrlinge und Gesellen, Predigerseminar (mit 25 ordentlichen Mitgliedern im Augusteum, einem ehedem von Luther besessenen und

bewohnten, dann an die ehemalige Universität verkauften Klostergebäude, mit einer Bibliothek), Hebammenschule, Sparkasse, Tuchf., Färb., Gerber. Denkmahl Luthers, der hier 1517 die Reformation begann, auf einem unweit Chorin bei Freienwalde gegrabenen, 1200 Ct. schweren Granitblock von seltener Schönheit; das Piedestal ist 7 F. 6 Z. hoch und im Durchschnitt 8 F. 8 Z., die Statue von Bronze 75 Ct., der Baldachin mit den Buchstaben 90 Ct. schwer. Die Stadt ward am 13. Jan. 1814 von den Preußen erstürmt, und davon führte der preuß. General Tauentzien († 20. Febr. 1824) den Namen Graf v. Wittenberg. Im J. 1817 erhielt Wittenberg 2 neue Vorstädte: die eine Neu-Wittenberg von 63 Bauplätzen auf dem linken Elbufer, und die andre Friedrichsstadt von 69 Baustellen auf dem rechten Elbufer, 1800 Schritt von der Stadt. Die St. Kemberg 302 H. 2147 E. Hopfenbau. Schmiedeberg 264 H. 1535 E. Zahna 272 H. 1545 E. Pretzsch an der Elbe, 167 H. 1086 E. Schloß. Der Flk. Elster an dem Einfluß der schwarzen Elster in die Elbe. Die D. Wartenburg auf dem linken Elbufer; hier besiegten Blucher und York am 3. Oct. 1813 den franz. General Bertrand, und General York führt daher den Namen: Graf York von Wartenburg. Großwig und Moschwig Vitriolöl-, Farben-, Stärkezucker- und Sirupf. Kropstädt 649 E. Postamt; es verlor am 19. Apr. 1824 durch Feuer die obere Hälfte.

g) Bitterfelder Kreis 10 Q. M. 31,549 E., wo die Kreisst. Bitterfeld in der Nähe der Mulde, 293 H. 2301 E. Tuchweb., Töpf. Die St. Brehna 206 H. 1159 E. Gräfenhainchen oder Hainchen 220 H. 1506 E. Hopfenbau, Wollmarkt. Zörbig 372 H. 2155 E. Schloß. Düben an der Mulde 305 H. 2493 E. Wollzeug- und Tuchweb. Die Flk. Pouch mit 2 Rittergütern, 174 H. 960 E. Roitzsch mit 1 königl. Kammergut, 4 Rittergütern, 244 H. 1298 E. Das königl. Kammergut Strohwalde. Die D. Schwemsal 764 E. königl. Alaunwerk. Tornau 310 E. Eisenhammer.

h Delitzscher Kreis 15 Q. M. 38,505 E., wo die Kreisst. Delitzsch 445 H. 3002 E. Schloß. Die St. Landsberg 126 H. 681 E. Eilenburg auf einer Insel der Mulde, 638 H. 5068 E. Schloß, Bierbrau., Wachslicht- und gebrannte Wasserfabr.

i) Torgauer Kreis 18½ Q. M. 36,560 E., wo die feste Kreisst. Torgau an der Elbe, über die eine hölzerne Brücke führt, in einer niedrigen von Seen und Teichen durchschnittenen Gegend, 528 H. 7145 E. Lyceum (1822. 5 Lehrer, 5 Hülfslehrer, 62 Schüler), Gerb., Wollweb., Garnhandel. Dabei das Fort Zinna. Schlacht 3. Nov. 1760 eigentlich beim Dorf Süpptitz. Die St. Domitzsch 215 H. 1590 E. Belgern 304 H. 2045 E. Tuch- und Steingutf. Schilda 175 H. 1010 E. Prettin 232 H. 1552 E.; dabei das Schloß Lichtenburg mit einem Zuchthause. Der Mfl. Annaburg (sonst Lochau, daher die Gegend die lochauer Haide hieß) 124 H. 1467 E. Schloß mit einem Soldatenknabeninstitut. Auf den Vorwerken zu Graditz, Döhlen und Repitz das torgauische Gestüt.

k) Liebenwerdaer Kreis 13¼ Q. M. 27,243 E., wo die Kreisstadt Liebenwerda an der schwarzen Elster, 210 H. 1434 E. Die St. Wahrenbrück 91 H. 561 E. Uebigau 123 H. 810 E. Mühlberg an der Elbe 367 H. 2647 E. Schloß, Hauptzollamt (bei dem 1822. 6540 Elbkähne stromaufwärts und 2610 stromabwärts passirten); Schlacht 1547, wo Kurfürst Johann Friedrich der Großmüthige von Sachsen gefangen wurde. Ortrand 158 H. 931 E. Elsterwerda 122 H. 953 E. Die Flk. Lorenzfelden zum Rittergut Kreinitz ge-

Digitized by Google

hörig. Hohenleipisch, Das D. Martinskirchen gräfl. brühl. Schloß. Das Rittergut Mückenberg mit einem Schloß und dem Eisenhammerwerk Lauchhammer, das schöne Gußwaaren, z. B. Kochgeschirre, Töpfe, Casserolen, Pfannen rc., deren Inneres mit einer emailleähnlichen Masse glasirt ist, ferner Kugeln, Kessel, Röhren, Oefen, Geländer, Gitterthore, Tafeln, Platten, Bildsäulen, Büsten, Gemmen rc. liefert, und 300 M. beschäftigt, ohne die, denen der Transport des Eisensteins und der Vertrieb der Eisenwaaren Unterhalt gibt; die dadurch in Umlauf gebrachte Summe beträgt über 100,000 Rthlr. Jährlich werden ungefähr 25,000 Ct. Roheisen ausgeschmelzt.

l) Schweinitzer Kreis 18½ Q. M. 27,698 E., wo die Kreisst. Herzberg an der schwarzen Elster, 309 H. 2219 E. Salpetersied., Tuchweb. Die St. Schweinitz an der schwarzen Elster, 146 H. 1020 E. Jessen 278 H. 1544 E. Schönewalda 130 H. 800 E. Schlieben 202 H. 1328 E. Seyda 117 H. 882 E. Das D. Klöden mit einem beträchtlichen Kammergut.

m) Merseburger Kreis 10 Q. M. 41,735 E., mit der Hst. Merseburg an der Saale, über die eine steinerne Brücke führt, 808 H. 8823 E. Sitz der Regierung des Generalcommando der Provinz Sachsen und des Domkapitels, Schloß, Domkirche mit treflicher Orgel, Gymnasium (1822. 5 Lehrer, 2 Hülfslehrer, 148 Schüler), Hebammeninstitut, teutsches Haus (Waisenhaus), Bierbrau. Die St. Lauchstädt 142 H. 921 E. Mineralbad. Schafstädt 216 H. 1530 E. Schkenditz unweit der weißen Elster 238 H. 2119 E. Lützen 227 H. 1327 E. Schloß, Heilquelle. Schlachten 6. (16. n. Styls) Nov. 1632 (in der Gustav Adolf von Schweden fiel, dessen einfaches Denkmahl bei der St.) und am 2. Mai 1813 eigentlich beim D. Großgörschen, in welcher der Prinz Leopold Victor Friedrich von Hessen-Homburg fiel, dessen Denkmahl auf dem Schlachtfelde steht, wo auch ein über 20 F. hohes Denkmahl der letzten Schlacht auf einem Hügel, eine 11 F. hohe eiserne Pyramide mit dem eisernen Kreuze und einem Invalidenhaus. Die D. Altranstädt Friede 1706. Litzkendorf Mineralquelle. Keuschberg Schlacht 934, in der die Ungern von Kaiser Heinrich I geschlagen wurden, und die bei der Feier des Kirchweihfestes jährlich erwähnt wird. Die Salzwerke von Dürrenberg, Tenditz und Kötschau. Die Braunkolengräbereien bei Beuchlitz, Knapendorf, Niederbringsstädt, Mellendorf, Kauern, Oebles, Tollmitz, Schlechtweitz, Söhesten, Wegwitz.

n) Zeitzer Kreis 4½ Q. M. 25,751 E., wo die Kreisst. Zeitz an der weißen Elster, 618 H. 7151 E. 2 Schlösser, Lyceum (Stiftsschule, 1822. 8 Lehrer, 1 Hülfslehrer, 349 Schüler), Rathsschule, Schullehrerseminar, Waisenhaus, Handschuh-, Wagen-, Kasimir-, Kattun-, Tuch-, Zeug-, Leder-, Metallknopf-, Wachskerzenf., Wachsbleiche. Die Mfl. Crossen an der Elster, 396 E. Kaina 704 E. Das D. Mannsdorf 121 E. Sandsteinbruch.

o) Weißenfelser Kreis 12 Q. M. 33,091 E., wo die Kreisst. Weißenfels an der Saale, über die eine 163 Ellen lange hölzerne Brücke führt, 603 H. 5629 E. Schloß (seit 1820 Friedrich Wilhelms-Kaserne), Schullehrerseminar (1822. 2 Lehrer, 3 Hülfslehrer, 63 Schüler), Wollspinn., Goldf., Sandsteinbrüche. Die St. Mölsen oder Hohenmölsen 79 H. 309 E. Stößen 114 H. 580 E. Osterfeld 130 H. 838 E. Die Vasallenst. Stöblen 178 H. 1058 E. Teuchern 123 H. 598 E. Der fürstl. reuß. Mfl. Droyßig 127 H. 600 E. Schloß, Sandsteinbruch. Das D. Langendorf Waisenhaus.

p) Eckartsbergaer Kreis 10 Q. M. 29,839 E., wo die Kreisst. Cölleda 368 H. 2033 E. Die St. Wiehe 242 H. 1433 E. Eckartsberga 184 H. 1031 E. Schloß, Woll-, Vitriol-, Alaun-, Schwefelf.; in einem nahen Berge wird natürliches Berlinerblau gegraben. Bibra 166 H. 859 E. Gesundbrunnen. Heldrungen, Schloßheldrungen an der Unstrut, 172 H. 1220 E. Schloß. Die D. Sachsenburg. Memleben, wo ehemals ein Benedictinerkloster war. Auerstädt Schlacht 14. Oct. 1806, eigentlich bei Hassenhausen, mit einem vom Großherzog von Weimar errichteten Denkmahl des Herzogs Carl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig an der Stelle, wo die feindliche Kugel ihn traf. Beichlingen Stammsitz der Grafschaft gl. N., welche itzt der Familie Werthern gehört. Donndorf 136 H. 700 E. Klosterschule, von dem Senior der wertherschen Familie verwaltet (1822. 2 Lehrer, 50 Schüler).

q) Querfurter Kreis 11 Q. M. 35,056 E., wo die Kreisst. Querfurt 413 H. 3073 E. Schloß, Lyceum, Kattundruck., Salpetersied., Pferdehandel besonders auf dem Jahrmarkt auf der Eselswiese. Die St. Freiburg an der Unstrut, 289 H. 1673 E. Bergschloß, Weinbau, Tuchweb., Kalksteinbrüche; von hier geht die goldne Aue an längs der Unstrut und Helme; Gefecht am 21. Oct. 1813 zwischen den Franzosen und Preußen unter dem General York, in welchem 5 franz. Corps gefangen wurden. Laucha 248 H. 1111 E. Mücheln 128 H. 727 E. Pulvermühle, Salpeterhütte. Die Vasallenst. Nebra des Fürsten von Reuß-Ebersdorf, 221 H. 1081 E. Steinbrüche. Die D. Roßbach Schlacht 5. Nov. 1757; 5 F. hohe Denksäule derselben 1814 auf Kosten des zweiten preuß. Armeecorps errichtet. Burgscheidungen Residenz der alten Könige von Thüringen. Goseck Schloß, Wohnsitz der ehemaligen Pfalzgrafen von Sachsen. Wendelstein an der Unstrut, Schloß, königl. Stuterei und Schäferei. Bottendorf v. einsiedl. 163 H. 800 E. Bergamt, Kupferschmelzhütte mit 3 Schmelzöfen. Sittichenbach. Das Kloster Roßleben, gelehrte Schule, der Familie v. Witzleben gehörig (1822. 6 Lehrer, 1 Hülfslehrer, 79 Schüler).

r) Sangerhäuser Kreis 15½ Q. M. 45,090 E., wo die Kreisst. Sangerhausen 525 H. 4178 E. Lyceum, Berg- und Hüttenwerke, Salpetersied., Töpfer., Kupferschmelzhütte. Die St. Artern an der Unstrut, 385 H. 2385 E. Schloß, Salzwerk. Heringen 280 H. 1865 E. Kelbra 129 H. 790 E. Die Vasallenst. Brücken 120 H. 721 E. Wallhausen an der Helme 164 H. 867 E. Der Mfl. Gehofen mit 4 Rittergütern, 120 H. 650 E. Die D. Rießstädt eisenhaltige Mineralquelle. Tilleda 959 E. am Kyffhäuser, Thüringens höchstem Berge. — Unter preuß. Landeshoheit stehen die Besitzungen der Häuser Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla, die seit 1706 die eine Hauptlinie des Hauses Stolberg bilden; von der andern Hauptlinie Wernigerode s. S. 368. — Die Besitzungen des Grafen Stolberg-Stolberg, 2 Q. M. 5462 E. in 1 Stadt, 6 Dörfern, mit 80,000 Fl. Einkünften. Die St. Stolberg am Harz 367 H. 2127 E. Residenz des Grafen, Sitz der gräflichen Justizkanzlei und eines den beiden Linien gemeinschaftlichen Bergamtes, Lyceum (1822. 4 Lehrer, 4 Hülfslehrer, 48 Schüler), Waisenhaus, Bergbau, Leinweb., Messingf.; 1 St. davon der neuangelegte Vergnügungsort Tannengarten mit einem Gartenhause, Pavillons rc. Die D. Straßberg 856 E. Silberbergwerk. Rottleberode 670 E. Sommerpalais und Garten des Grafen, Alabasterbruch; ¼ St. davon die Trümmern der

alten Burg Stolberg, des Stammhauses der Grafen; in der Nähe der Todtenweg, ein zwischen hohen Kalkgebirgen sich durchwindender, schauerlicher Paß, der von einer 1437 zwischen dem Bischof Burkardt von Halberstadt und den Grafen Heinrich von Hohnstein, Botho zu Stolberg und Heinrich v. Schwarzburg vorgefallnen blutigen Affaire, in welcher der erste besiegt ward, seinen Namen hat. Schwende 603 E. Flußschacht (für Flußspath). — Die Besitzungen des Grafen Stolberg-Roßla, 3 Q. M. 7726 E. in 16 Dörfern, mit 75,000 Fl. Einkünften. Die D. Roßla an der Helme, in der goldenen Aue, 200 H. 1238 E. Residenz des Grafen, gräfl. Justizkanzlei. Uftrungen 949 E. Alabasterbruch; in der Nähe die große und kleine Heimkehle, große, mit Wasser angefüllte Kalkschlotten mit Stalaktiten und die Diebshöle mit fasrigem Kalksinter. Breitenstein 596 E. Alabasterbruch, Jahrmarkt. Wolfsberg 230 E. mit der auf anhalt-bernburg. Kosten betriebenen Post-Christianszeche, der einzigen Spießglanzgrube im nördlichen Teutschland. Auch hat der Graf Antheil an den Städten der Grafschaft Königstein: Ortenberg und Münzenberg.

3) Der Bezirk der Regierung zu Erfurt enthielt 1823 auf 66¾ Q. M. 256,732 E. in 41,830 Privatwohnhäusern und 22 Städten (82,588 E.) und folgende Kreise:

a) Kreis Erfurt 6⅓ Q. M. 32,881 E., wo die Hst. Erfurt am Fl. Gera, in 320 Gassen 2781 H. 21,331 E.; ziemlich befestigt mit 2 Citadellen, Cyriaksburg und Petersberg; Friedrich Wilhelms Platz (sonst der Gradenmarkt, weil eine Doppelreihe steinerner Stufen zur Cavata hinaufführt) und der große Marktplatz mit einem dem letzten Kurfürsten Karl Friedrich Joseph von Mainz von den erfurter Bürgern errichteten 50 F. hohen steinernen Obelisk; Collegiatkirche b. Mariae virginis mit der großen 275 Ct. schweren Glocke, Laurentiuskirche, Schottenkloster mit dem physikalischen Kabinet der am 12. Nov. 1816 aufgehobenen Universität, Ursulinerkloster (1822. 10 Nonnen, 1 Novize und 7 Laienschwestern, mit einer weibl. Erziehungsanstalt) rc.; 8 lutherische Kirchen; Sitz der Regierung, königl. Akademie nützlicher Wissenschaften, kön. vereinigtes Gymnasium (1823 mit 11 Lehrern und 276 Schülern) kathol. Gymnasium (1823. 44 Schüler), Schullehrerseminar (mit einer Musterschule, Vorschule für die höhere Töchterschule, Handwerksschule, Taubstummenlehranstalt; 1823. 82 Seminaristen), chirurg. Lehranstalt, 16 niedre Schulen, Zeichenschule, Provinzial-Kunst- und Bauschule, Martinsstift (Verein zur Erziehung und Rettung der hülfslosen und verwilderten Jugend, 1821 gestiftet, 1823 mit 277 Kindern, mit einer Sonntagsschule für 140 Handwerkslehrlinge, einer Näh- und Strickschule für Mädchen, der christlichen Lehr- und der Sonntagsandacht; 1823 war die Einnahme 2759 Rthlr. 20 Sgr. 8 Pf., die Ausgabe 2675 Rthlr. 17 Sgr. 2 Pf.), Entbindungshaus, Arbeitshaus, pharmaceutisch-chemisches Institut für arme Augenkranke und Blinde; Bibliotheken der ehemaligen Universität (50,000 B.) rc., thüring. Bibelgesellschaft; Buch- und Steindruck., Gemüs- und Waidbau, Baumwoll-, Wollzeug-, Indigo-, Band-, Strumpf-, Tabak-, Metallknopf., Lederf. (1816. 214 Schuhmachermeister, die mit ihren Waaren selbst die Messen von Leipzig, Frankfurt, Braunschweig und Cassel beziehen), Brantweinbrenn. Bei der Stadt der schöne von 3 darin entspringenden Quellen benannte Gartenbezirk Dreibrunnen und der Steigerwald mit der Friedrichshöhe. Der Mfl. Wandersleben. Die beiden Schlösser Gleichen und Mühlberg; dieses ist die älteste und ehedem festeste, jenes die romantischeste Burg; das dritte gleichische

Schloß Wachsenburg gehört zum Herzogthum Gotha, und ist die höchste dieser Burgen mit entzückender, weit umfassender Aussicht. Die D. Alach, Gispersleben, Ilversgehofen.

b) Nordhäuser Kreis 9 Q. M. 42,547 E., wo die St. Nordhausen am südlichen Fuß des Harzes, 529 par. F. über der Ostsee, am Anfang der goldnen Aue und am Fluß Zorge, 1364 H. 10,398 E. Gymnasium (1821. 296 Schüler), Töchterschule, 7 Kirchen, kathol. Stift vom heil. Kreuz, Brantweinbrenn. in 120 Blasen (die jährlich 300,000 Scheffel Korn verbrauchen, dabei 12,000 Schweine und 6000 Ochsen mästen, und der Staatskasse allein an Consumtionssteuern monatlich 20 — 30,000 Rthlr. abliefern), Scheidewasser- und Vitriolbrenn., Oelschläger., Woll- und Lakirf., Oel- und Fruchthandel. Ellrich an der Zorge 452 H. 2480 E. Johanniskirche (mit einem 25 F. hohen, der Sage nach von einem Schäfer geschnitzten Altarschrein, der einen reichen Cyclus von Darstellungen aus der Bibelgeschichte enthält); Tuch-, Flanell-, Rasch-, Strumpf-, Leder-, Hutf.; 1 St. von der Stadt die berühmte Höle Kelle, eine majestätische Alabastergrotte, 288 F. lang, 256 F. breit und 156 F. hoch, mit einem 150 F. hohen Eingange, voll klaren, außerordentlich kalten und in der Mitte 50 F. tiefen Wassers. Bleicheroda 301 H. 1941 E. Zeugf. (1802 auf 139 Stühlen für 71,328 Rthlr. Waaren), Leinwandhandel ꝛc. Sachsa am Fuß des Harzes 212 H. 1202 E. Leinwand- und Hutf., Eisen- und Marmorwerke. Benneckenstein 363 H. 2599 E Eisenhüttenwerke, Nagelschmieden. Das Bergschloß Lohra. Die D. Zorge an der Zorge 29 H. 194 E, Eisenwerke. Groß- und Klein-Wachsungen. Salza.

c) Der Kreis Heiligenstadt 7⅓ Q. M. 32,337 E., wo die St. Heiligenstadt an der Leine und Gieslede, 526 H. 3753 E, Collegiatstift des h. Martin, 3 Kirchen, Gymnasium, Töchterschule, Wollspinn., Fabrik für hölzerne Wanduhren. Der Flk. Dingelstedt 2021 E. Das D. Groß-Bartloff an der Friede, 148 H. 945 E. Wollspinn., Etamin-, Rasch-, Plüsch- und Wollzeugf.

d) Mühlhäuser Kreis 9⅔ Q. M. 35,813 E., wo die St. Mühlhausen an der Unstrut und Schwemmotte, 1610 H. 9943 E. Gymnasium, Woll-, Stärke-, Lederf., Färb., Getreide-, Waid-, Anis- und Saflorhandel. Zu den Wohlthätigkeitsanstalten der Stadt, für die eine 1825 errichtete Armencommission sorgt, gehören ein Krankenhaus für 20, ein Hospital für 50, ein Arbeitshaus für 40 und ein Waisenhaus für 50 Personen. Treffurt an der hier schiffbaren Werra 334 H. 1556 E. Wollweb., Glaubersalzf. Das D. Wachstädt 788 E. Rasch- und Etaminweberei.

e) Worbiser Kreis 7¼ Q. M. 31,985 E., wo die St. Worbis oder Stadt Worbis am Ursprung der Wipper, 205 H. 1413 E. Franciscanerkloster (1822. 2 Mönche und 3 Laienbrüder), Lederf. Die Mfl. Beuern, Beuren an der Leine 166 H. 896 E. Wollweb., Garnspinn. Großbodungen an der Bode, 691 E. Wollzeugf.

f) Kreis Schleusingen 8⅔ Q. M. 26,984 E., wo die St. Schleusingen an der Schleuße, 283 H. 2104 E. Schloß, Lyceum, Kupfer- und Eisenwerke, Wollweb., Pulver- und Papiermühlen, Bleiweißf., Blechhammer, Holzhandel. Suhl 963 H. 5532 E. Gewehrf., die jährlich an 7000 Ct. Stahl und Eisen verarbeiten (1803 — 5 wurden über 64,000 Stück Röhre geschmiedet;

1804 und 5 erwarb die Fabrik 143,569 Rthlr.), Barchentf., wo auf mehr als 530 Stühlen jährlich an 70,000 Stück Barchent verfertigt werden, Brenn- und Gußstahl-, Feilenf., Handel mit dem fein gemahlenen Schwerspath an auswärtige Bleiweißf. Die Mfl. Heinrichs 182 H. 979 E. Barchent-, Bleiweiß- und Metallf. Bennshausen 266 H. 1532 E. Schwarza des Grafen Stolberg-Wernigerode, 199 H. 1092 E. Schloß. Die D. Kühndorf 129 H. 632 E. Schloß, königl. Kammergut. Rohr mit dem ehemaligen Kloster, itzt Kammergut Rohr 121 H. 591 E. Breitenbach am Bach gl. N. Sensenhammer.

g) Langensalzaer Kreis 8⅞ Q. M. 27,077 E., wo die St. Langensalza an der Salza, die nicht weit davon in die Unstrut fällt, 913 H. 5955 E. altes Schloß, Lyceum, höhere Bürgerschule, Sitz der thüringischen Landwirthschaftsgesellschaft, Stärke-, Puder-, Leinwand-, Seide- und Wollf., Färber., Baumwollspinn. (mit 3000 Spindeln), Anis-, Koriander-, Waid-, Krappbau, starker Kornhandel nach Frankreich und Bremen, Schwefelbad. Geburtsort des Arztes Hufeland. Tennstädt 510 H. 2557 E. salinisches Schwefelwasser, Spinn., Weber.; in der Gegend wird viel Tuffstein gegraben, der offenbar neptunischen Ursprungs ist; J. A. Ernestis Geburtsort. Thamsbrück 195 H. 965 E. Schloß. Die Mfl. Groß-Gottern 345 H. 1650 E. Groß-Wargula 745 E. Die D. Alten-Gottern 252 H. Kirchheiligen 4 Rittergüter, 141 H. Flarchheim 460 E.; hier besiegte Heinrich IV. 1080 seinen Gegenkönig Rudolf von Schwaben; nach Heim geschah dieses bei dem D. Fladenheim, itzt einer wüsten Mark im Fürst. Coburg-Sachsen-Meiningen, im Amte Sand bei Kaltenlengsfeld. Die ehemalige teutsche Ordenscommende Nägelstedt.

h) Weißenseer Kreis 5⅞ Q. M. 18,245 E., wo die St. Weißensee an der Helbe, 387 H. 1870 E. Schloß, Saflorbau. Kindelbrück an der Wipper, 270 H. 1340 E. Papierf. Sömmerda an der Unstrut, 399 H. 1945 E. Fabrik von eisernen Geräthschaften, Fensterbeschlägen, Striegeln, Holzschrauben, Nägeln rc., nicht durch Schmieden des glühenden Eisens, sondern auf kaltem Wege durch Pressen oder Schlagen mittelst künstlicher Maschinen. Die Vasallenst. Gebesee 333 H. 1536 E. Die zur Ballei Hessen gehörende teutsche Ordenscommende Griffstedt.

i) Ziegenrücker Kreis 4 Q. M. 8857 E., wo die St. Ziegenrück 104 H. 581 E. Die Vasallenst. Rahnis 99 H. 592 E. Wollbandf. Die Mfl. Gößitz (Göschitz) 381 E. Liebengrün 470 E. In den hierher gehörigen, von reußischen Besitzungen umgebenen vogtländischen Enclaven die St. Gefell 149 H. 799 E. Großuhrmacher, Eisenbergbau. Der Mfl. Sparnberg 304 Einw.

VIII. Die Provinz Westfalen enthält auf 367 Q. M. 1,095,019 E. und die Regierungsbezirke von Münster, Minden und Arnsberg.

1) Der Bezirk der Regierung zu Münster enthielt 1822 auf 128⅞ Q. M. 368,872 E. in 55,920 Privatwohnhäusern und 40 Städten (88,999 E.) und folgende Kreise:

a) Der Stadtkreis Münster, wo die Hst. Münster 25° 16′ 7″ L. 51° 58′ 12″ B. 190 paris. F. über dem Meer, an der Aa unweit der Ems, 2144 H. 16,305 E. Schloß, Sitz des Ober-

präsidenten, der Regierung und des Oberlandesgerichts, Bisthum mit einem Domkapitel und einer Domkirche, Pfarrkirche des heil. Lambert, noch 3 andre Pfarrkirchen, mehrere Klöster, die Stifter der heil. Martin, Ludger und Moritz, Gymnasium (1821. 382 Schüler), höhere Lehranstalt für kathol. Theologen, kathol. Priesterseminar, Thierarzneischule, Zeichenschule, Taubstummenanstalt (1822. 7 Zöglinge), Handwerksschule, chirurg. Lehranstalt, botanischer Garten (aus dem Pfropfreiser veredelter Obstarten zur Beförderung der Obstbaumzucht an die Schullehrer unentgeltlich verabreicht werden), Bibliothek, Verhafts- und Besserungshaus (1824. 307 Gefangene, die mit Weben von Fußteppichen ꝛc., Spinnen, Stricken, Färben ꝛc. beschäftigt werden, 1824 mit einem Stammcapital von 22,626 Rthlr.), 62 milde Stiftungen; Bankcomtoir, Manuf., Handel mit Leinen- und Wollwaaren, Schinken, Rheinwein, Garn ꝛc.; westfälischer Friede 1648. Die Universität ward 1819 aufgehoben; ihr Andenken erhält eine theolog. und philos. Facultät für die künftigen Geistlichen der münsterschen Diöces, für welche Anstalt, so wie zur Verbesserung der Gymnasien in Münster und Paderborn ihre Fonds von 50,000 Rthlr. benutzt werden.

b) Der Landkreis Münster, mit dem vorigen 14¾ Q. M., im Landkreise 29,645 E., wo die St. Telget (Telgte) an der Ems, 373 H. 1776 E. wunderbares Marienbild, zu dem stark gewallfahrtet wird, Faiencef., Wollweb. Wolbeck an der Werse, 169 H. 960 E. Die D. Greven an der Ems 1055 E. Jahrmarkt, Speditionshandel, Armen-, Kranken- und Erziehungsanstalten. Albesloh 79 E. Steinbrüche. Angelmodde am Ausfluß der Angel in die Werse, 201 E. Oelmühle. Handorf am Zusammenfluß der Ems und Werse, 314 E. Rienberge 90 E. Kalksteinbruch.

c) Tecklenburgischer Kreis 12¾ Q. M. 36,545 E., wo die St. Tecklenburg 164 H. 995 E. Cappeln oder Westercappeln 86 H. 518 E. Ibbenbüren an der Plaane, 198 H. 1410 E. Steinkolenbergwerk, Leinwand- und Tabaksrfeifenkopff., Eisenrechhammer. Lengerich 161 H. 1074 E. Tabaksf. Bevergern 178 H. 812 E. Zeichenschule für Handwerker, Viehassecuranzgesellschaft. Die D. Leeden 548 E. Sandsteingruben. Gravenhorst 497 E. Eisenwerk, Kalksteinbruch. Hopsten 365 E. und Dreierwalde 540 E. Raseneisenstein.

d) Warendorfer Kreis 11½ Q. M. 32,770 E., wo die St. Warendorf an der Ems, 748 H. 4200 E. höhere Lehranstalt, Woll-, Tabaks-, Leinwand- (für 260,000 Rthlr.), Baumwollf., Bleichen, Blaufärb., Seifensied.; im Kirchspiel Altwarendorf Bleizuckerf. Freckenhorst 218 H. 1397 E. adl. freiweltliches Frauenstift, Steinbrüche. Sassenberg 294 H. 1424 E. Harsewinkel 210 H. 1210 E. Kleesamenmarkt. Das Kirchdorf Lienen 580 E. Sand- und Kalksteinbrüche.

e) Beckumer Kreis 12 Q. M. 30,619 E., wo die St. Beckum 333 H. 1786 E. Brantweinbr., Leinweb.; Steinbrüche. Sendenhorst 265 H. 1348 E. Brantweinbr. Ahlen 376 H. 2323 E. Steinbrüche, Leinweb., Oelf., Brantweinbr. Stromberg 175 H. 1368 E. Handel mit getrocknetem Obst. Oelde 190 H. 1416 E. Brantweinbr., Garnhandel, Steinbrüche. Das Kirchdorf Ennigerloh 501 E. Steinbruch, Oelf., Leinweb., Brantweinbr.

f) Lüdinghauser Kreis 12¾ Q. M. 30,537 E., wo die

St. Lüdinghausen an der Stever, 248 H. 1402 E. Mahl- und Oelmühlen, Färb., Verfert. von Holzschuhen. Werne unweit der Lippe, 304 H. 1615 E. Kapuzinerkloster, Bleichen, Färb., Steinbrüche, Holzschuhverfert. Olfen 199 H. 1006 E. Färb., Zeugweb. Drensteinfurth an der Werse, 166 H. 1023 E. Leinweb., Holzschuhverfert. Die Kirchdörfer Senden 726 E. Mahl- und Oelmühlen, Ziegelöfen, Leinweb., Verfert. von Holzschuhen. Seppenrade 456 E. Steinbrüche, Kalkbrenn., Färb., Leinweb., Garn- und Leinwandhandel. Nordkirchen 612 E. Schloß, Garnspinn., Leinweb. Hövel 127 E. Ziegel., Kalkbrenn., Garnspinn., Leinweb., Verfert. von Holzschuhen. Herbern 877 E. Kalksteinbruch, Kalkbrenn., Ziegel., Garnspinn., Leinweb., Verfert. von Holzschuhen. Wallstede 538 E. Steinbrüche, Kalkbrenn., Ziegel., Leinweb., Verfert. von Holzschuhen.

g) Coesfelder Kreis 14^{7} Q. M. 36,567 E., wo die St. Coesfeld (des Fürsten Karl August von Salm-Horstmar, vorher Salm-Grumbach, geb. 11. März 1799, Fürst seit Febr. 1817), am Berkel 827 H. 5532 E. Leinwandf., Mahl-, Papier-, Oelmühlen, Ziegel., Kalkbrenn., Gerb.; sonst Residenz der Bischöfe von Münster. Billerbeck (des Fürsten von Salm-Horstmar) an der Berkel, 228 H. 1208 E. Steinbruch, Leinweb., Färb., Zeugdruck. Dülmen Residenz des Herzogs August (Philipp Ludwig Emanuel) von Croy, geb. 5. Nov. 1765, reg. seit 16. Dec. 1803, dem diese und die folgende Stadt gehören, 428 H. 2148 E. Mahl-, Walk- und Oelmühlen, Färb., Ziegel., Muschelmarmorbruch, Leinweb., Handel. Halteren 312 H. 1633 E. Woll- und Leinweb., Strumpfwirk., Korn-, Walk- und Oelmühlen, Steinbrüche, Ziegel., Gerb. Die Kirchdörfer Rorup 362 E. Ziegel., Leinweb. Osterwiek 612 E. Leinweb. Darfeld an der Quelle der Vechte, 466 E. Kalksteinbruch, Leinweb. Havixbuk 458 E. mergelartiger Steinbruch, Leinweb.

h) Recklinghauser Kreis 12 Q. M. 39,170 E., wo die St. Recklinghausen (so wie die folgende Stadt gehörend dem Herzog Prosper Ludwig von Aremberg, geb. 28. Apr. 1785, reg. seit dem Sept. 1803), 796 H. 5584 E. mit einem befestigten Schloß, Bierbr., Brantweinbr. Dorsten an der Lippe, 503 H. 2828 E. Leinweb., Oel- und Walkmühlen, Blaufärb., Tabaksbau, Schiffbau, Holz- und Leinwandhandel. Die Kirchdörfer Buer 723 E. St. Antoni-Eisenhütte. Wulfen 403 E. Oelmühlen. Bottrop 360 E. Tabakspfeifenf., Holzschuhverf., Torfgräb. Marl 336 E. Oelmühle. Polsum 635 E. Oelmühle. Herten 847 E. Schloß, Mahl- und Oelmühlen. Oer 439 E. Oelmühle. Osterfeld 284 E. Eisenhütte. Horst 487 E. Oelmühle. Das adliche Haus Lüttinghoff Mahl-, Papier- und Oelmühlen.

i) Borkener Kreis 14¼ Q. M. 36,170 E., wo die St. Borken, wie die andern Städte dieses Kreises gehörend dem Fürsten Konstantin (Alexander Joseph Johann Nepomuk) von Salm-Salm, geb. 22. Nov. 1762, reg. seit 29. Jul. 1778, an der Aa, 449 H. 2227 E. Viehassecuranzges., Cichorien-, Leinwand-, Tuch- und Wollf. Anholt an der alten Yssel, 265 H. 1736 E.; nach der Uebereinkunft des Fürsten von Salm-Salm und des Königs der Niederlande vom Nov. 1816 verzichtet der Fürst auf den sogenannten anholter Zoll, und erhält dafür jähr-

lich 22,150 holl. Gl. als Entschädigung. Bocholt an der Aa, 706 H. 3943 E. Residenz des Fürsten, Baumseidenf. (1816 mit 420 Stühlen), Brantweinbrenn., in der Nähe Eisenf., Handel. Werth 102 H. 535 E. Woll-, Baumwoll-, Leinweb., Getreidehandel. Die Flk. Gemen an der Aa, dem Freiherrn v. Bömmelberg gehörend, 666 E. Lein- und Strumpfweb., Garnhandel. Ramsdorf mit förmlichem Stadtrecht, an der Aa, 982 E. Oelmühle, Strumpfwirk., Handel mit Garn, Getreide, Faß- oder Daumenholz nach den Niederlanden. Das Kirchdorf Rhede am Bach gl. N. 1401 E. Baumwoll- und Leinweb., Knopfformendreh.

k) Aahauser Kreis 11 Q. M. 34,738 E., wo die St. Aahaus an der Aa, 282 H. 1551 E. Residenz des Fürsten Friedrich (Ernst Otto Philipp) von Salm-Kyrburg, geb. 14. Dec. 1789, reg. seit 25. Juli 1794, dem die St. gehört; Ackerbau. Vreden des Fürsten von Salm-Salm, 355 H. 2183 E. Gymnasium, Eichorienf., Leinweb., Leinwandbleichen, Leinwandhandel. Stadtlohn an der Berkel, 290 H. 1870 E. Leinweb., Bleichen, Steingut- und Tabakspfeifenf., Eisenschleif., Holz- und Leinwandhandel. Gronau an der Dinkel, 169 H. 856 E. Baumwollmaschinenspinn., Leinweb.; die Stadt bildet eine Standesherrschaft des Fürsten von Bentheim-Tecklenburg. Die Flk. Oeding 263 E. Nienborg an der Dinkel, 816 E. Burg, Verfert. von Pie (Gewebe aus grober Wolle). Die Wigbolde (Weichbilde) Ottenstein 765 E. Leinweb. Südlohn 696 E. Kalksteinbrüche, Leinweb., Bleichen. Das Kirchdorf Epe an der Dinkel, 1130 E. Lohgerb., Leinweb.

l) Steinfurter Kreis 13½ Q. M. 35,781 E., wo die St. Steinfurt (Stadt oder Burg-Steinfurt) des Fürsten Alexius von Bentheim-Steinfurt, geb. 20. Jan. 1781, reg. seit 20. Aug. 1817, an der Aa, 358 H. 2205 E. Gymnasium illustre, Leinweb., Buch- und Zeugdruck., Maschinenspinn., Färb., Tabaksf., Handel mit Getreide, Kolonialwaaren und Fabrikaten. Horstmar (wie die folgende des Fürsten Carl August von Salm-Horstmar) an der Vechta, 189 H. 938 E. Gerb. Metelen 283 H. 1376 E. Woll- und Leinweb., Färb. Ochtrup 165 H. 927 E. Ziegel., Töpf., Leinweb. Rheina des Fürsten Arnold (Joseph) von Rheina-Wolbeck, geb. 14. Sept. 1770, reg. seit 20 März 1803; an der hier schiffbaren Ems, 365 H. 2438 E. Gymnasium, Säge-, Mahl-, Perlengraupen-, Oel- und Walkmühlen, Woll- und Leinweb., Maschinenspinn., Zeugdruck., Leder- und Eichorienkaffef., Kalksteinbrüche und Brenn., Zieg., Torfgräberei, Salzsied. in der Privatsaline Gottesgabe (1817. 334 Last). Die Kirchdörfer Laer 937 E.; in der Nähe ward einst ein Vehmgericht gehalten. Borghorst 1106 E. Tabaksf., Leinweb., Kalk- und Ziegelbrenn. Emsdetten 1073 E. Sacklinnenweb.

2) Der Bezirk der Regierung zu Minden enthielt 1822 auf 94¼ Q. M. 356,861 E. in 52,435 Privatwohnhäusern und 35 Städten 73,864 E.) und 12 Kreise, von denen die ersten 7 Minden, Ravensberg, Reckeberg, Rheda und Rietberg und die letzten 5 Paderborn und Corvei umfassen.

a) Kreis Minden 10¾ Q. M. 44,561 E., wo die feste Hst. Minden an der Weser, 932 H. 8959 E. Sitz der Regierung, 3 kathol., 2 luth., 1 reform. Kirche, Domkapitel mit kath. und

luth. Mitgliedern, freiweltl. luth. Fräuleinstift, Gymnasium (1823: 165 Schüler), Schulmeisterseminarium, Bibelges., Waisenhaus, Jungfrauenverein für wohlthätige Zwecke (1821: 200 Mitglieder, mit einer Industrieschule für Töchter der ärmsten Volksklasse); Zuckersied. (jährlich für 140,000 Rthlr. Zucker), Wachsbleiche, Wachslicht-, Seifen-, Leder-, Strumpf-, Tabaks-, Nadel-, Schnallen-, Tuch- und Zeugf., Schiffahrt, Handel, Messen. Schlacht 1. Aug. 1759, eigentlich beim D. Todtenhausen. Die St. Hausberge an der Weser, 121 H. 825 E. Dabei die durch den Jakobsberg und Wittekindsberg mit den noch kaum sichtbaren Trümmern der Wittekindsburg gebildete westfälische Pforte, die Hauptöffnung des Wesergebirgs und viele Steinkolen- und Torflager. Petershagen an der Weser, 263 H. 1300 E. Gerb., Schiffahrt. Schlüsselburg unweit der Weser, 144 H. 904 E. Das D. Quernheim mit einem adl. weltlichen evangelischen Frauenstift. In der Bauerschaft Bölhorst das wichtige Steinkolenbergwerk, in dem an 100 Bergleute arbeiten und an 9000 berl. Scheffel zu Tage fördern.

b) Kreis Rahden 10 Q. M. 33,763 E., wo die St. Lübbecke 252 H. 2171 E. Collegiatstift, Brantweindr., Gerb., Garnhandel. Rahden Schloß, Leinweb.

c) Kreis Bünde 6½ Q. M. 36,984 E., wo die St. Bünde 118 H. 981 E. Garn- und Leinwandhandel. Engers, wovon das Herzogthum Engern den Namen hatte, 139 H. 1232 E. Leinweb. In der Pfarrkirche das 1377 von Kaiser Karl IV errichtete Denkmahl des sächsischen Herzogs und Fürsten von Engern Wittekind des Großen († 807), dessen Gebeine am 15. Oct. 1822 von Herford hierher gebracht wurden.

d) Kreis Herford 4½ Q. M. 23,756 E., wo die St. Vlotho an der Weser, 241 H. 1520 E. Mineralwasser (Vitriolschlammbad), Tabak-, Leder-, Siegellak-, Oel-, Graupen-, Seifenf., Leinwand- und Garnhandel, Schiffahrt. Der Flk. Rehme Salzwerk mit 1000 Last Salz Ausbeute. Die St. Herford oder Hervorden an der Werra und Aa, 1037 H. 6438 E. Gymnasium, westfäl. Centralmuseum für Kunst, Alterthümer und Technik, Maschinen-Baumwollgarnspinn. und Weber., Leinwand-, Leder-, Tabak-, Baumwollf., Handel. Das adeliche Gut und Schloß Beck, wo ehedem eine Nebenlinie des herzogl. Hauses Holstein, Holstein-Beck, ihren Sitz hatte.

e) Kreis Bielefeld 5 Q. M. 30,723 E., wo die St. Bielefeld am Lutterbach, 802 H. 6617 E. 2 luth. und 1 reform. Kirche, Gymnasium, Waisenhaus, Leinwand-, Gingan-, Zwirn-, Band-, Schwarzseife-, Tabak-, Eisen-, Meerschaumpfeifenkopff., Leinwandhandel (an Werth von 500,000 Rthlr.), Bleichen. Der Mfl. Schildesche an der Aa, 113 H. 1500 E. freiweltl. Fräuleinstift, Leinweb. Die D. Brackwede 1194 E. mit berühmter Butter. Isselhorst 1024 E. die feines Garn liefern.

f) Kreis Halle 5½ Q. M. 27,076 E., wo die St. Halle 150 H. 1043 E. Gerb., Woll- und Garnhandel. Werther an der Aa, 199 H. 1339 E. Garnhandel (für 50,000 Rthlr.) Borgholzhausen 146 H. 1093 E. Garn- und Leinwandhandel. Hier stand wahrscheinlich einst das aus den Heereszügen der Römer in Teutschland bekannte templum Tanfanae, und noch heißt hier ein mit Häusern umbauter Ort Tanfana. Versmold 181 H. 1236 E.

Leinweb., Tabakspinn. Das Gut Totenhausen eisenhaltiger Mineralquelle.

g) Kreis Wiedenbrück $9\frac{2}{3}$ Q. M. 32,136 E., wo die St. Wiedenbrück an der Ems, 351 H. 2031 E. Collegiatkirche, 2 Klöster. Die Standesherrschaften: aa) Rietberg des Fürsten Alois von Kaunitz Rietberg, geb. 19. Jun. 1774, reg. seit 5. Nov. 1812, wo die St. Rietberg an der Ems, 240 H. 1390 E. Leinwand-, Zwirn-, Meublef.; dabei das Lustschloß Eden und das Schloß Holte, vortrefliche Leinwand- und Garnbleiche. Der Flk. Neuenkirchen Garnspinn., Leinweb. Die Herrschaft soll 1823 an einen Kaufmann in Osnabrück verkauft worden seyn. bb) Die Herrschaft Rheda mit dem Kirchspiel Gütersloh, des Grafen von Bentheim-Tecklenburg, mit der St. Rheda, 239 H. 1521 E. Schloß; von dem feinen güterslohter Gespinst wiegen 2400 berl. Ellen 1 Quentchen.

h) Kreis Paderborn $9\frac{1}{4}$ Q. M. 28,217 E., wo die St. Paderborn 870 H. 6699 E. Sitz des Oberlandesgerichts und eines Bisthums, Dom (unter dem der Fl. Pader aus 3 so starken Quellen entspringt, daß er 20 Schritt davon schon Mühlen treibt), 2 Pfarrkirchen, Benedictinerabtei Abdinkhof, 5 Klöster, Gymnasium, Priesterseminar (1823. 16 Zöglinge), Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens; trefliche Armenpflege (nahm vom 1. Apr. $18\frac{22}{23}$ ein 20,372 und gab aus 20,235 Rthlr.); Ackerbau, Viehzucht, Stärke- und Tabaksf. In der Nähe der Stadt zwischen Paderborn und Herford, im teutoburger Walde, großentheils am linken Ufer der lippischen Werra, wurden im J. 9 die Römerlegionen des Varus vom Hermann geschlagen; halberloschene Erinnerungen dieser Schlacht sind hier die Namen Gewinn- oder Winnefeld (Winfeld beim D. Schlangen), Römerfeld, kohlstädter Todtengrund rc. In der Nähe $1\frac{1}{2}$ M. vom römischen Schlachtfeld war zwischen Stuckenbrock und Wistingshausen auch das Feld, wo Karl den Wittekind schlug. Lippspring am Ursprung der Lippe, 188 H. (wovon am 25. Oct. 1822. 30 abbrannten) 1150 E. Bleichen. Die Mfl. Neuhaus am Einfluß der Pader und Alme in die Lippe, 90 H. 1342 E. Zuchthaus, Tuchf. Delbrück 962 E. Die D. Altenbecken Eisenbergwerk. Die Gemeinen Westerloh, deren 1076 E. im April 1824 beschlossen haben, daß in ihrer Schenke kein Brantwein, sondern nur Bier verkauft werden darf. Elsen 903 E. Hier stand einst die Römerfeste Aliso.

i) Kreis Büren 12 Q. M. 28,609 E., wo die St. Büren an der Alme, 183 H. 1791 E. Wünnenberg 112 H. 920 E. Salzkotten 201 H. 1534 E. Salzquellen. Lichtenau 171 H. 1179 E. Der Mfl. Kleinenberg 172 H. 855 E. worunter 40 Glashändler; Trümmern alter, von Karl dem Großen zerstörter sächsischer Schlösser. Das D. Böddecken Glasf. (auch für weißes Tafelglas).

k) Kreis Warburg $8\frac{1}{2}$ Q. M. 28,433 E., wo die St. Warburg an der Diemel, 442 H. 2214 E. worunter über 200 Juden, Kloster und Kapelle des heil. Erasmus, wohin stark gewallfahrtet wird. Borgentreich 243 H. 1605 E. Peckelsheim 188 H. 1233 E. Willebadessen an der Nette, 130 H. 1086 E. Dringenberg 101 H. 696 E. Bergschloß. Gehrden (Gerden) am Oesebach, 745 E. Borgholz (Borchholz) an der Bever, 162 H. 1169 E.

l) Kreis Höxter 6 Q. M. 21,380 E., wo die St. Höxter befestigt an der Weser, 411 H. 2681 E. Schiffahrt, Essigbrauer. Beverungen am Einfluß der Bever in die Weser, 238 H. 1581 E. Getreidehandel, Brantweinbrenn., Schiffahrt, Weserzoll. Das D. Wörden an der Brucht, 95 H. 566 E. Das Schloß Corvey an der Weser, eine Herrschaft des Fürsten Victor Amadeus von Hessen-Rothenburg, die 1822 zum Mediatfürstenthum Corvey erhoben worden ist. Das Dorf Herstelle 896 E.; das Heristallum Karls des Großen.

m) Kreis Brakel $6\frac{1}{4}$ Q. M. 21,223 E., wo die St. Brakel am Einfluß der Brucht in die Nette, 380 H. 2533 E. Steinheim an der Emmer, 263 H. 1909 E. Driburg des Freiherrn v. Sierstorpff, am Fuß der Egge, 257 H. 1608 E. Glashütte, Mineralbrunnen (von dem jährlich an 70,000 Flaschen versendet werden); Trümmern des alten schon von Karl dem Großen zerstörten Bergschlosses Iburg. Nieheim 216 H. 1272 E. Lüde (Lügde) an der großen Emmer, 277 H. 1917 E. Zwirnf., Spitzen-, Gold- und Silberspitzenklöpp. In der Nähe die Arminiusburg, ein ziemlich wohl erhaltener altgermanischer Ringwall.

3) Der Bezirk der Regierung zu Arnsberg enthielt 1822 auf $143\frac{3}{4}$ Q. M. 406,527 E. in 56,139 Privatwohnhäusern und 55 Städten (104,875 E.), unter den E. 1823. 221 Taubstumme; und folgende Kreise:

a) Hamm mit 6 Burgemeistereien, 9 Q. M. 32,993 E. und den Städten: Hamm 182 par. F. über dem Meere, am Zusammenfluß der Ahse (Asse) und Lippe, 675 H. 5046 E. Schloß, Sitz des Oberlandesgerichts, reform. Gymnasium illustre (1823. 103 Schül.), Gesellschaft zur Beförderung der Oekonomie, Leinwandbleichen, Leinwandhandel. Dabei das Haus Mark, ehemaliger Wohnsitz der Grafen von der Mark in dem D. Mark 359 E. In dem $\frac{1}{2}$ St. entfernten ehemaligen Nonnenkloster Kentrop Taubstummenanstalt. Unna 435 H. 3479 E. Salzwerk. Königsborn bei dem Flk. Brockhausen, mit 6 Gradirhäusern von 4759 F. Länge, 59 Siede- und Brodelpfannen, Dampfmaschine mit einem Cylinder von 40 Zoll im Durchmesser, deren Hub 7—29 F. beträgt, in einer Minute im Durchschnitt 8 Huben macht und $6\frac{3}{100}$ Cubikfuß Sole in einer Minute aus dem Brunnen hebt; Luisensoolbad mit 9 Bädern. Camen 367 H. 1942 E. Das D. Fröndenberg 725 E. freiweltl. Fräuleinstift an der Ruhr und Simultankirche für alle 3 Confessionen. Die Bauerschaft Landschede 228 E. großer wichtiger Kornmarkt.

b) Soest (spr. Sohst) mit 6 Burgemeistereien, $9\frac{1}{2}$ Q. M. 34,880 E. und den Städten: Soest 1303 H. 6955 E. kathol. Collegiatstift mit einer Domkirche (in welcher die Reformirten das Simultaneum haben) und 2 Klöster, 7 luther. Kirchen, Archigymnasium, 5 Elementarschulen (für die 1100 schulfähigen Kinder der Stadt), Archiv, Schullehrerseminar, Obst- und Gemüsebau, Lein- und Wollweb., Gerb., Kornhandel aus dem Gebiet der Stadt, die soester Börde genannt, Wollmarkt. Werl 435 H. 2437 E. Salzkoten. Das D. Sassendorf 604 E. Salzwerk. Bei der Domaine Himmelpforten 48 E. in dem nahen Möhnefl. Biber.

c) Dortmund mit 8 Burgemeistereien, $8\frac{1}{2}$ Q. M. 32,542 E. und den Städten: Dortmund an der Emscher, 892 H. 4453 E. Sitz eines Oberbergamts, Archigymnasium, Hebammenlehranstalt,

Mineralquelle, Mahl- und Oelmühle (durch Dampfmaschine getrieben), Nägel-, Tabaks-, Wollen- und Leinwandf. (letztere von 80 Meistern auf 150 Stühlen, die auch Siamoisen und Zwillich, meistens für barmer und elberfelder Kaufleute verfertigen), Bier- und Essigbrau., Handel. Lünen 246 H. 1360 E. Acker- und Tabaksbau, Tuchf., Salzniederlage. Castrop 109 H. 655 E. Hörde an der Ruhr, 195 H. 1132 E. Kolenbergwerk, Nagelschmiede; in der Nähe das adliche Jungfrauenstift Clarenberg. Schwerte 296 H. 1665 E. Westhofen 125 H. 941 E. Der Flk. Mengede 496 E. Die D. Aplerbeck 570 E. Opherdicke 230 E. beide mit Steinkolengruben. Lippholthausen 149 E. Gesundbrunnen. Syburg 346 E. Trümmern des alten Hohensyberg.

d) Bochum mit 7 Burgemeistereien, 6½ Q. M. 30,201 E. und den Städten: Bochum oder Byckum 314 H. 2122 E. königl. Berggericht, Eisenf. Wattenscheidt 162 H. 921 E. Hattingen 350 H. 2638 E.; in der Nähe das Schloß Clyff und die alte Burg Bachovarel. Blankenstein 1(?) H. 673 E. Trümmern eines alten Schlosses, auf dem die Grafen von der Mark wohnten, Kolenschiff. Das Kirchdorf Witten 1577 E. Papier- und Oelmühlen, Kornmarkt, Steinkolengruben. Die Bauerschaften Baack 224 E. Thal Rauendahl; an der Ruhr die Trümmern des Schlosses gl. N., wo die alte Priesterin Veleda gewohnt haben und der Crodo verehrt worden seyn sollen. Zwischen dieser und der Bauerschaft Winz 232 E. Das kleine Gebüsch Horkenstein, wahrscheinlich einst Gurchostein; denn hier wurde Gurcho, der teutsche Bacchus verehrt, und sein Altar ist hier noch zu sehen. Dahlhausen 385 E. Altendorf 551 E. beide mit Steinkolenbergwerken.

e) Hagen mit 9 Burgemeistereien, 8⅔ Q. M. 45,582 E. und den Städten: Hagen an der Sorbecke, 304 H. 2609 E. Handels- und Bürgerschule, Tuch-, Eisen-, Stahl-, Lederf. Breckerfelde 161 H. 987 E. Seiden-, Band- und Zeugwirk., Nägel- u. a. Eisenwaarenf. Schwelm am Bach gl. N. 262 H. 2947 E. Gymnasium, Gesundbrunnen (in dem ¼ St. entfernten D. Möllenkotten an den rohen Bergen, 390 E.), Linnen-, Baumwoll-, Band-, Siamoisenf., Handel. Von Hagen bis Gevelsberg, 1 St. von Schwelm, ist die Enneper- oder Emperstraße, so genannt von einem durchaus mit Wasserwerken besetzten Flüßchen, deren Hauptprodukte sind: eiserne, an den Schneiden verstählte Sensen und Strohmesser (jährlich 30,000 Dutzend, 200,000 Rthlr. an Werth), Feilen, Sägen, Spaten, Pfannen, Messer, Amboße, Kaffeemühlen ꝛc. Diese Straße knüpft Hagen, Gevelsberg, Schwelm und Langerfeld in diesem Regierungsbezirk mit den Ortschaften im Wupperthale des Regierungsbezirks Düsseldorf, Rittershausen, Wupperfeld, Gemark und Elberfeld zusammen; der Hauptbetrieb der in den an derselben liegenden Ortschaften Vörde, Vorhalle, Westerbauer, Haspe und Waldbauer besteht in der Bearbeitung des Eisens, das aus dem Kreise Siegen und zum Theil aus Schweden bezogen, in den Roh-, Reckstahl-, Breit-, Amboß- und Sensenhammern zubereitet, und in verschiedenen Kleinschmieden zu Schlössern, Schrauben, Feilen, Messern ꝛc. verarbeitet und ins innere Preußen, Polen, Rußland, Westeuropa und Amerika ausgeführt wird. In der Gemeine Vörde unweit des Bachs Milzpe ein Berg mit der großen Kalksteinhöle Klutert. Herdecke 328 H. 2586 E. Die Ortschaft Wetter an der Ruhr, 508 E.

Dampfmaschinen- und Fayencef. Die D. Tilpe 823 E. Eisen-, Stahl-, Papierf. Eppenhausen 344 E. Gesundbrunnen. Delstern 267 E. Baumwollspinn. Langerfeld 723 E. Seidenband- und Seidenzeugwirk. Gevelsberg 321 E. Kleinschmied., Hammerwerke, Bleichen. Vollmarstein 466 E. Kleinschmied., Messerf., Trümmern der Feste gl. N. Ober-Sprockhövel 718 E. und Nieder-S. 883 E. Metallwaarenf., die im Durchschnitt jährlich für 66,000 Rthlr. Waaren liefern, und größtentheils ins Ausland versenden; Steinkolenbergw. Im Kirchspiel Dahle am Volmefl. Reck-, Rohstahl- und Sensenhammer. Im Hofe Heilenbecke 26 E. Kalkfelsenhöle.

f) Altena mit 7 Burgemeistereien, 10½ Q. M. 27,750 E. und den Städten: Altena an der Lenne und Nette, 643 H. 3406 E. Schloß (vormals Wohnung der Grafen v. Altena, die von den Grafen von der Mark, so wie von diesen mütterlicher Seits die Könige von Preußen entsprossen sind; itzt Armenhaus; ein Thurm von 1260 ist aber allein vom alten Schloß vorhanden); Eisendrahtf. auf 104 Mühlen, die 99 Grob-, 120 Mittel- und 186 feine Züge enthalten, Näh- und Stricknadelf. mit 500 Arbeitern, Fingerhut- und Gardinenringf. Merkwürdig sind des um Altena sehr verdienten Bürgermeisters Rumpe Anlagen am Hünengraben. Von den Nadelf. werden 2 durch unterirdische Kanäle getrieben, die man 600 Lachter weit durch einen Felsenberg getrieben hat, und zu Schiff befahren kann. Neuenrade 275 H. 1685 E. Plettenberg 227 H. 1374 E. Eisenarb., Tuch-, Leder-, Sammtf. An den Flüssen Else und Oester mehrere Osemund-, Rohstahl- und Sensenhammer und verschiedene Mühlen. Lüdenscheid 259 H. 1927 E. latein. und Handelsschule, Galmeigruben, Eisen- und Stahl-, Feilen-, Bügel-, Schnallen-, zinnerne und messingene Knopff., Eisendrahtzieh., Baumwollspinn. Im Kirchspiel Lüdenscheid 31 Osemundhammer, Eisenhammerwerke, Schleifkotten, Draht- und Pulvermühlen. Meinerzhagen 109 H. 764 E. Die Höfe Nachtrodt 16 E. Bronzef. Einsahl 12 E. Osemundhammer. Elverlingse 36 E. Eisenblechf., wo gewalztes und geschlagenes Eisenblech, gewalzter Eisendraht, Stahl- u. a. Kleineisenwaaren von 80 Personen verfertigt werden. Nordhelle 39 E. Osemundhammer. Wiebelsaath 39 E. Osemundhammer. Auf der Vollme an der Q. des Fl. gl. N. 32 E. Stahlosemundhammer, Schleifkotten, Osemundhammer sind auch in Bolwerk 32 E. Stottmert 51 E. Mühle 8 E. Verse 20 E. Der schwarzen Ahe 6 E. Huinghausen 64 E. Habbel 13 E. u. a. Pulvermühlen in Pulverbecke 10 E. u. a. Die D. Herscheid 288 E. Eisenhammer. Halver 680 E. Osemundhammer, Fabrikwasserwerke, Eisenwaarenf. Hülscheid 126 E. im Kirchspiele 9 Osemund-, Rohstahl- und Reckhammer. Die Bauerschaften Himmelmert 110 E. Rohstahlhammer. Löbbinghausen 106 E. Osemundhammer. Die Rittergüter Bungelscheid 34 E. Geburtsort des bekannten Königs von Corsica, Theodor Baron v. Neuhof. Listringhausen 4 E. Osemund- und Stahlhammer. Badinghausen 13 E. Osemundhammer. Rhade 29 E. Reck-, Osemund- und Breithammer.

g) Iserlohn mit 6 Burgemeistereien, 6½ Q. M. 26,545 E. und den Städten: Iserlohn am Fl. Baaren, 760 H. 5308 E.

latein. Schule, lithograph. Anstalt, 51 Drahtmühlen mit 200 Arbeitern; die Waaren der Panzerzunft, Haken, Ketten, Fischangeln ꝛc. an Werth 1798. 41,000 Rthlr. und der Werth der 1804 hier verfertigten Karkassen 61,370 Rthlr. Dabei ein Messingwerk, das 1798 für mehr als 60,000 Rthlr. Waaren lieferte; aus dem Messingdraht werden verfertigt Stecknadeln (1798 für 12,000 Rthlr.), Dosen, Steck- und Commodenbeschläge nach englischer Art und Lakirung (1807 an 50,000 Rthlr.); Hartmetallknopff., Näh- und Stricknadelf. mit 120 Arbeitern. Die Schnallenmacherzunft liefert viele gangbare Artikel. Papiermühlen, Garnbleichen, Leder-, Siamoisen-, Seiden-, Sammt-, Tuchf., starker Handel von mehr als 60 ansehnlichen Häusern, die nach Italien, Frankreich, den Ostseeländern ꝛc. starken Handel treiben; Galmeibau (1823. 5818 Ct., woraus auf dem Messingwerk in der Grune an Messingwaaren aller Art 890 Ct. 100 Pf. und an Zink 1818 Ct. 20 Pf. von 60 Arbeitern verfertigt wurden; der Werth wird auf 51,360 Rthlr. geschätzt). In der Nähe eine Stalactitenhöle mit Knochen und Ueberresten von Thieren der Vorzeit z. B. Hölenbären. Limburg oder Hohenlimburg des Grafen von Bentheim-Tecklenburg-Limburg, an der Lenne, 98 H. 1454 E. Schloß, literar. Verein der Grafschaft Mark, Schule mit einer blühenden Baumschule, Drahtf. Menden 274 H. 1810 E. Tuch-, Leder-, Sammtbandf., Sandsteinbruch. Balve 98 H. 651 E. Eisen- und Stahlhammer, Säge- und Oelmühlen. Das Kirchdorf Kirchsummen 225 E. Obstbau. Die Bauerschaften Rehe 80 E. Gesundbrunnen. Bauerschaft Sundwig 459 E. mit dem Felsenmeer, d. i. einer Gegend voll Steintrümmern, Klippen und Felsenblöcke, die in wilder Verwirrung durch und über einander liegen, aber dennoch mit Bäumen, Sträuchern und Kräutern üppig bewachsen sind, und einigen Tropfsteinhölen, deren größte 1500 Schritt lang ist und Räume hat von 80 F. Länge und 30 F. Höhe, mit ganz von Stein umgebenen Knochen des großen Hölenbärs. Apricke 110 E. Kalkfelsenhöle, einst verborgener Aufenthalt von Falschmünzern. Garbeck 417 E. Stabhammer. Langenholthausen 306 E. Eisengrube und Schmelzhütte. Volkringhausen 136 E. Kalksteinbruch. Die Höfe Berge 30 E. Kalksteinbruch. Das Rittergut Rödinghausen 113 E. Eisenschmelze und Hammer.

h) Arnsberg mit 4 Burgemeistereien, 11½ Q. M. 20,694 E. und den Städten: Arnsberg 613 F. über dem Meer, an der Ruhr, 315 H. 2970 E. Schloß, Sitz der Regierung, des Oberlandesgerichts (für das Herzogthum Westfalen, die Grafschaft Witgenstein und den Kreis Siegen) und der Landesculturgesellschaft, Gymnasium, Sparkasse, Handel mit Potasche. Bei der St. Trümmern des alten Schlosses mit dem Freistuhl, wo sonst die heimliche Vehme ihre Sitzungen unter der Erde des Nachts hielt. Neheim 190 H. (die 1807 bis auf 3 abbrannten) 1365 E. Grevenstein 72 H. 634 E. Warstein 187 H. 1423 E. Kupferhammer. Hirschberg 111 H. 711 E. Belecke 89 H. 626 E. Mineralwasser. Altendorf 70 H. 528 E. Die Freiheit Hagen 355 E.; im Bezirk Kupfer-, Stahl- und Eisenwerke.

i) Eslohe 16 Q. M. 22,948 E., wo die St. Eversberg 136 H. 933 E. Schmallenberg 152 H. (wovon am 31. Oct. 1822. 132 abbrannten) 867 E. Fredeburg 96 H. 690 E. Feuerschwammf. Die Freiheit Meschede 185 H. 1317 E. Landwehr-

zeughaus, Tuchf. Die D. Esloh e 154 E. Hellern 45 E. Pulvermühle. Mittelberge 44 E. Eisengieß. Velmede 346 E. Kalkfelsenhöle, in der die teutsche Velleda verehrt worden seyn soll; sie bildet einen Schacht, in dessen Tiefe ein Bach durchfließt, und an einer Seite des Berges wieder zum Vorschein kommt, mit 2 gleichsam über einander laufenden Gängen. Wasserfall 53 E. hier fällt ein nicht unbedeutender Waldbach 80 F. hoch von einem Felsen. Lenhausen gräfl. plettenberg. 366 E. Stahlhammer. Rönkhausen 263 E. Papiermühle. Westfeld 353 E. Holzwaarenf.

k) Lippstadt mit 2 Burgemeistereien, 7½ Q. M. 25,856 E. und den Städten: Lippstadt (in welcher dem Fürsten von Lippe-Detmold einige Rechte und Einkünfte vorbehalten sind) an der Lippe, Fest., 474 H. (die in Detmold mit 648,500 Rthlr. versichert sind) 3274 E. 4 luther., 1 reform., 1 kathol. Kirche, 1 Augustinernonnenkl., freiweltl. Fräuleinstift, latein. Schule, 72 Brantweinbrenn., Ziegelbrenn., Lederf., kön. Salzmagazin, Korn-, Mastvieh- und Butterhandel. Im J. 1819 hat die Fürstin Pauline zu Lippe-Detmold, damals Vormünderin und Regentin, dem König von Preußen die Militairaushebung in der Stadt auf mehrere Jahre unter der Bedingung überlassen, daß Preußen das auf Lippe fallende Bundescontingent übernehme. Auch ward in demselben Jahre bestimmt, daß das hiesige Gericht zwar als preuß. Gericht, aber auch mit dem Zusatz erkennt: zugleich auch im Namen des Fürsten zu Lippe-Detmold. Gelangen solche Sachen an die höhern Instanzen, so fügt das Oberlandesgericht und das geheime Obertribunal zu Berlin denselben Zusatz bei. — Rüthen 294 H. 1739 E. Callenhardt 128 H. 753 E. Gesecke 494 H. 2984 E. Töpf., Flachsbau. Die D. Bönninghausen 81 E. Landarmen- und Arbeitshaus. Westernkotten 1122 E. Privatsalzwerk, Torfgräb. Suttrop gräfl. hallberg. 482 E. Eisengieß.

l) Brilon mit 2 Burgemeistereien, 17½ Q. M. 30,257 E. und den Städten: Brilon 396 H. 2766 E. Bergamt mit 9 Hohofen und 42 Eisenhammern, Blechwaaren- und Nägelf., Silber-, Eisen-, Blei- und Galmeibau. Ober- und Untermarsberg oder Stadtberg (Marsberg) an der Diemel. Ober-M. hat 173 H. 1112 E.; Nieder-M. 193 H. 1325 E.; in dem vormaligen Kapuzinerkloster Irren- und Krankenanstalt; Kupferbergwerke, Eisenhütten, Gyps- und Dachschieferbrüche. Vor Zeiten stand in dem auf einem hohen Berge liegenden Obermarsberg die sächsische Festung Heresburg oder Eresburg, die Karl der Große 777 zum drittenmal eroberte. Medebach 308 H. 2050 E. Winterberg 147 H. 1125 E. Hallenberg 187 H. 1344 E. Die D. Nieder- und Ober-Alme, jenes 632, dieses 386 E., beide mit Papiermühlen. Bruchhausen 625 E. hinter dem Dorfe erheben sich auf dem Gipfel eines hohen Berges 4 ungeheure Felsen, der Feld-, Drachen-, Gold- und Bornstein; letzter ist 2242 par. F. über dem Meer, und hat einen Wasserbehälter, der auch bei der größten Dürre nicht ganz austrocknen soll. Elleringhausen und Wiemeringhausen, Nagelschmieden. Borntosten Kupfererz. Astenberg 222 E. auf der Wasserscheide zwischen Weser und Rhein, 2625 F. über dem Meere, wo isländisches Moos wächst. Die Bergfreiheit Sylbach 402 E. Schieferbruch, Silberbergw., Nagelschmiede.

m) Olpe 13⅞ Q. M. 24,117 E. mit der St. Olpe 220 H. 1631 E. Stahl- und Eisenhütten. In den benachbarten Kupferhammern werden auch kupferne Münzplatten bis auf das Gepräge verfertigt, und sind schon in manchen Jahren 25—30,000 Pf. derselben an ausländische Münzstätten verkauft worden. Drolshagen 79 H. 464 E. Altendorn 219 H. 1170 E. Die D. Valbert 424 E. Eisenwerke. Kirchveischede 246 E. Eisenhammer. Rahrbach 211 E. Kupferbergw. Lenne 113 E. Eisenhammer. Saalhausen 470 E. Bleibergw. Altenhundem 329 E. Eisenhammer. Kickenbach 107 E. Eisenhammer; dgl. auch in Langenei 176 E. Kirchhundem 242 E. Heitschott 30 E. Würdinghausen 166 E. Niederahlbaum 102 E. Bonzel 119 E. Eichen 31 E. so wie Stahlhammer in Herntrop 83 E. Maumicke 154 E. Meggen 170 E. Sasmicke 150 E. Marste 136 E. Kupferbergw., Schmelzhütte. Dahl 98 E. Breithammer. Rüblinghausen 118 E. Breithammer. Thieringhausen (Tirkhausen) 118 E. Eisen- und Kupferbergw. Lüttringhausen 97 E. Blechhammer. Stachelau 102 E. Eisen- und Kupferschmelzhütte. Howald 19 E. Schieferbruch. Niederstenhammer 34 E. Schieferbruch, Blechhammer. Eichhagen 44 E. Blechhammer. Altenkleisheim 175 E. Bleibergw. Ottfingen 276 E. Eisen-, Stahl- und Kupferbergw. Elspe 412 E. Knopff. Hardenberg 139 E. Steinbruch, wo Steine zu den Feuerheerden der Rohstahlhammer gewonnen werden. Hissinghausen 79 E. Osemund- und Rohstahlhammer. Auf der Rohnard 7 E. Kupferbergw. Der dohmer Hammer 4 E. Breit- oder Blechhammer. Keesenhammer 3 E. Blechhammer. Die Gewerkschaft Wendnerhütte 9 E. Stahlhütte. Die Höfe Meiwormshammer 11 E. Eisenhammer. Weuste 27 E. Eisenhammer. Elminghausen 24 E. Breithammer. Das Rittergut Ahausen 35 E. Marmorbrüche.

n) Witgenstein oder die Grafschaft Witgenstein getheilt unter den Fürsten Albrecht (Friedrich Ludwig Ferdinand) v. Sayn-Witgenstein-Berleburg, geb. 12. Mai 1777, reg. seit 4. Oct. 1800, und den Fürsten Friedrich (Karl) von Sayn-Witgenstein-Witgenstein, geb. 23. Febr. 1766, reg. seit 1804. Dieser Kreis enthält 6⅞ Q. M. 2 Burgemeistereien, 17,296 E. und die Städte: Berleburg 223 H. 1846 E. Stuterei, Stabhämmer, Bierbr., Brenner. (1820. 2432 Ohmen, an Werth 17,733 Fl., wovon 7093 Fl. reiner Gewinn); Druckort der bekannten mystischen Bibel. Laasphe am Fuße eines hohen Berges, auf dem das Schloß Witgenstein liegt, und an der Lahn, 153 H. (wovon am 27. Nov. 1822. 12 abbrannten) 1391 E. Hohofen, Hämmer.

o) Siegen mit 11 Burgemeistereien, 10⅔ Q. M. 34,866 E., wo die St. Siegen an der Sieg, 583 H. 3813 E. Schloß mit Garten, Gymnasium, kön. Bergamt, Lein-, Woll-, Baumwollweb., Lohgerb., Seifensied., in der Nähe Eisenbergwerke und Schmelzhütten. Die Flk. Hilchenbach 914 E. Pulverf. Freudenberg 604 E. Schloß-, Eisen- und Stahlschmieden. Die D. Burbach, Grundburbach im freien Grunde, 563 E. Bleibergwerk und mehrere Eisenwerke. Ober-Netphen 366 E. und Nieder-Netphen 497 E.; am Fl. Sieg. Neunkirchen 493 E. Müsen 641 E. mit dem berühmten Stahlberg, mit seinem 10fach

über einander liegenden, Domgewölben ähnlichen Etagenbau, der nach Steiermark und Illyrien den besten Stahlstein in Europa liefert; 360 Stufen steigt man auf einer bequemen, mit eisernen Geländern versehenen Treppe hinab, und ein 600 F. langer Stollen führt wieder in das Thal hinaus. Helberhausen Holzlöffelf., auch hölzerne Schüsseln und Teller; aus 1 Karrn Ahornholz im Preis zu 1 Fl. werden 2000 Löffel geliefert, und zu 16 Fl. verkauft. Grund 135 E. Geburtsort von Heinr. Jung (genannt Stilling). Die kön. Domainen Löhnhof 12 E. Hier entspringen die Sieg, Lahn und Eder. Ginsberg 11 E. Trümmern einer festen Burg, wo in ältern Zeiten ein Vehmgericht bestand. Lohe 77 E. Stahlhüttenwerke. Das Damenstift Keppel 26 E. mit 6000 Fl. Einkünften zur Versorgung unbemittelter Offizierstöchter bestimmt.

IX. Die Provinz Cleve-Berg enthält auf 158¼ Q. M. 983,082 E. und die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln.

1) Der Bezirk der Regierung zu Düsseldorf enthielt 1823 auf 97 Q. M. 631,975 E. in 86,549 Privatwohnhäusern und 51 St. (199,627 E.) und folgende Kreise:

a) Crefelder Kreis 4⅓ Q. M. 53,053 E., wo die St. Crefeld 1543 H. 15,943 E. Handelsgericht, Sammt-, Seide- (in und außer der St. 12,000 Seidenfabrikanten), Zucker-, Brantwein-, grüne Seife-, Steingut-, Woll-, Baumwoll-, Strumpf-, Schnupftuchf. Schlacht 1758. Linn 131 H. 962 E. Uerdingen, Oerdingen 273 H. 2027 E. Gerb. Der Flk. Jnrath 1419 E.

b) Gladbacher Kreis 4 Q. M. 42,107 E., wo die St. Gladbach, Münchengladbach am kleinen Fl. Niers, 241 H. 1588 E. Zwirn-, feine Leinwandf., Kunstweb. von Zwillich und Damast mit Bildern, 4 berühmte Jahrmärkte; in der Nähe starker Flachsbau. Dahlen 845 H. 4574 E. Die Flk. Rheydt 1598 E. Viersen 1341 E. Leinwandf. (die 1780 auf 180 Stühlen 1625 Stück Leinwand, an Werth 36,500 Rthlr. verfertigten), Sammt- u. a. Bänderf. Das Kirchdorf Odenkirchen am Fl. Niers, 982 E. Schloß, Flachsbau, Leinwand- und Papierf.

c) Grevenbroicher Kreis 4 Q. M. 29,585 E., wo die St. Grevenbroich (Grevenbröck) an der Erft, 107 H. 627 E. Die D. Elsen 251 E. Wickerathberg 612 E. berühmter Pferdemarkt.

d) Neußer Kreis 5⅓ Q. M. 28,718 E., wo die St. Neuß am Rhein und am Anfang des zur Vereinigung des Rheins und der Maas bestimmten Nordkanals, 771 H. 6458 E. Kirche des heil. Quirin, Collegium (d. i. höhere Stadtschule, 1823. 107 Schüler), Schnürriemen-, Band-, Litzen-, Zwirn-, Schreibfedern- (zur Appretur von 180,000 Federn wöchentlich) Fabr., Baumwollspinn., Weber. und Färber., Schiffahrt. Zons 285 H. 1643 E. Das D. Dormagen nicht weit vom Rhein, 1026 E.

e) Düsseldorfer Kreis 7½ Q. M. 54,390 E., wo die Hst. Düsseldorf an der Düssel und dem Rhein, 100 F. über der Meeresfläche, 2107 H. 26,655 E. schönes Schloß, Galleriegebäude mit dem Marmorbild des Kurfürsten Joh. Wilhelm, Sitz der Regierung und des Oberlandesgerichts, polytechnische Schule, Gymnasium, Kunstakademie, Akademie der Wissenschaften, Sternwarte, Bildergallerie (zum Theil nach München gewandert, noch zählt sie 65 Schildereien und 263 Skizzen, außerdem 14,241 Originalzeich-

nungen, 23,445 Kupferstiche und 155 Kupferplatten), Antikenkabinet, Bibliothek (30,000 B.), Ges. zur Beförderung nützlicher Künste und Gewerbe, Krankenhaus; 5 Nonnenklöster (Celliten mit 9 Nonnen, itzt Krankenwärterinnen; Carmeliterinnen mit 5 und Ursulinerinnen mit 9 Nonnen, von denen 4 Schule halten). Es sind hier 1370 Gewerbleute, 15 Fabrikanstalten, 190 Kaufleute, 51 Krämer, 12 Trödler, 15 Schiffer; Kratzen- (zur Reinigung der Schaf- und Baumwolle), Licht-, Kutschen-, Leder-, Spiegel-, Spielcharten-, Liqueur-, Tabak- (jährlich 3000 Ct.), Tuch-, Mustert (Mostrich)-, Essig-, Seifef., Baumwollfärb. und Druck., Handel, Hafen. Die 8—900 Armen erhielten 1820. 26,695 Rthlr. 49 Erbr. berg. Die St. Ratingen 337 H. 3272 E. Seidentuchf., Steinbrüche, Töpf. (1822 hat der Töpfer Schlösser eine Hausorgel aus gebackener Erde verfertigt, die wie jede andere Orgel gespielt wird); dicht dabei die Baumwollspinn. Cromford, wo 350 Menschen jährlich über 100,000 Pf. Baumwolle verarbeiten. Kaiserswerth am Rhein, 174 H. 1562 E. Porzelan-, Seiden-, Sammt-, Bandf. Das D. Benrath 551 E. könígl. Schloß. Die ehemalige Abtei Düsselthal mit der Erziehungsanstalt von Kindern, deren Aeltern verarmt oder dem Gesetz verfallen sind; vom Grafen von der Recke-Vollmarstein 1819 gegründet; 1822. mit 200 Kindern.

f) Essener Kreis 5 Q. M. 40,970 E., wo die St. Essen 725 H. 4751 E. Gymnasium (1823 112 Schüler), Buchhandlung, Dampfmaschinen-, Gewehr-, Leinwand- und Tuchf., Steinkolen. Für die Zeche Salzer und Neu-Ark ist 1824 eine Wasserhaltungs-Dampfmaschine erbaut worden, welche die Kraft von 100 Pferden hat, und 100 Cubikfuß Wasser aus einer Tiefe von 50 Lachtern auf die Minute hebt; der Cylinder hat einen Durchmesser von 48 Zoll; das Gewicht der Maschine beträgt über 2000 Ct. Steele oder Steyle nahe an der Ruhr, 246 H. 1597 E. Werden an der Ruhr, 363 H. 2477 E. Tuchfabr., Baumwollspinn., Steinkolen, Blaufarbenwerk, Alaunsied., Kupferhammer; in der ehemaligen Abtei ein Landeszuchthaus (1822. 398 Sträflinge). Mühlheim an der Ruhr in der Standesherrschaft Bruch oder Broich, 710 H. 5456 E. starker Handel mit Steinkolen &c., Baumwollspinn. in Luisenthal, aus deren Gespinst Tücher &c. gewebt werden, Tuchscheeref. Das große Schloß Broich an der ungeachtet ihres starken Gefälls durch viele kostbare Schleusen bis hoch hinauf in die Grafschaft Mark schiffbar gemachten Ruhr, auf welcher die Steinkolen der ganzen Rheingegend zugeführt werden. In der Nähe der Walddistrikt Büsenzug in Kräkiswinkel; auch haben die Bauern hier und auch anderwärts am Rhein und in Westfalen keinen Namen, sondern nennen sich nur nach ihrem Bauerngut; nach dessen Verkauf geht dessen Name auf den neuen Besitzer über, und der alte nimmt den des Gutes an, das er wieder erkauft, oder sucht seinen etwanigen Namen wieder hervor. Der Flk. Ketwig an der Ruhr; die Tuchweb. beschäftigt 900 Personen; dabei die alte Burg Landsberg. Der Rittersitz Styrum Stammsitz der Grafen von Limburg-Styrum.

g) Elberfeld-Mettmanner Kreis 6 Q. M. 76,053 E., wo die St. Elberfeld an der Wipper, die hier 200 F. höher ist, als bei ihrer M. in den Rhein unterhalb Opladen, 1911 H. 1824. 24,545 E. Gymnasium, Bibelgesellschaft, wupperthaler Tractatges.; Sitz der rheinisch-westfäl. Handelsges. (die 1823 für

1,338,000 Rthlr. teutsche Waaren seewärts ausgeführt hat, z. B. aus Preußen für 837,500, Sachsen 348,500, Hanover und den Wesergegenden 70,500, Baiern 15,600, Kurhessen 14,000, Rheinhessen 2800, Holstein 1800, Baden 1400, den freien Städten 1850, Oestreich und Böhmen 22,000 Rthlr. und auf die ersten 1000 Actien im Apr. 1824 eine Dividende von · p C. pr. 1. Juli beschlossen hat), und des teutsch-mexican. Minenvereins; Sparkasse (im Dec. 1822. 32,467 Rthlr. Einlagen), Börse, Leihanstalt (1821 gegründet, hatte bis Ende Sept. 1822 auf 7093 Pfänder 46,660 Rthlr. $34\frac{1}{4}$ Stbr. berg. vorgeschossen; 4709 Pfänder zum Betrag von 21,472 Rthlr. $58\frac{1}{2}$ Stbr. wurden eingelöst, und blieben 2984 Pfänder, auf die der Vorschuß 25,187 Rthlr. betrug), Feuer- und Lebensversicherungsanstalt; Zwirnspitzen- (jährlich für 150,000 Rthlr.), Seiden- (mit 600 Stühlen; der Arbeitslohn beträgt jährlich über 200,000 Rthlr), Siamoisen- (in 45 Fabr. werden auf 3600 Stühlen 2600 Ballen Baumwolle und 6640 Ct. Garn verarbeitet, und damit über 44,000 Gl. an Weber- und Spinnerlohn verdient), Bettzeugf. (auf 280 Stühlen aus 28,000 Bund Garn 29,000 Bettzüge geliefert); Schnürenmaschine von 52 Gängen kann in 1 Stunde mit 2 Personen Hülfe 1000 Ellen schaffen; Bleichen, Messen, Wechselhandel (jährlich über 12 Mill. Rthlr. clev.). Nach Brünings Stadt Elberfeld Ereignisse 1821 beträgt der wöchentliche Umsatz auf dem Markte ungefähr 7000 Rthlr. berg. Das Stand- und Marktgeld war für $18\frac{21}{22}$ zu 1222 Rthlr. berg. verpachtet. Die Zahl der Fremden belief sich auf 8150. An Grund-, Klassen-, Gewerb- und Paraphensteuern entrichtete die Stadt dem Staat 47,566 Rthlr. 2 Gr. 6 Pf., die Communalsteuer betrug 15,233 Rthlr. 18 Gr. 5 Pf. Für Einquartierung, Fourage und Verpflegungskosten aus den J. $18\frac{14}{15}$ erhielt die Stadt vom Staat 12,989 Rthlr. 20 Gr. 7 Pf., womit einige städtische Schulden bezahlt wurden; der Rest 9647 Rthlr. 19 Gr. 3 Pf., der zum Bau eines neuen Rathhauses verwendet wurde. Der Beitrag zur allgemeinen Feuerversicherungsanstalt belief sich für 1820 auf 1294 Rthlr. 1 Gr. 1 Pf. Das Versicherungsquantum von 3,115,280 Rthlr. berg. ward 1821 um 106,430 Rthlr. vermehrt. Die Stadtkanzlei erhielt 2637 Rescripte, Verfügungen und Schreiben, expedirte 3207 Berichte, Verfügungen und Briefe, und fertigte 1780 Urkunden, Scheine und Zeugnisse aus; zu öffentlichen Vergnügungen, als für Tanzmusik, Concerte, Musikgesellschaften, Vogelschießen, Carousselspiele, Kunstreiter, Seiltänzer, Feuerwerke ꝛc. wurden 276 Erlaubnißscheine gegeben. Die Armenanstalten kosteten 1822. 22,308 Rthlr.; 1294 erhielten das ganze Jahr Unterstützung; 900 durch Arznei und Bekleidung; 360 Kinder genossen die Freischule. — Das 2 Stunden lange Thal Barmen an der Wipper, längs der sich Tausende von Fabrikgebäuden ausbreiten, und dem Ganzen das Ansehn einer meilenlangen Stadt geben, besteht aus Rittershausen, Wichlinghausen, Wupperfeld, Gemarke, Barmen, und ist neuerlich Stadt; 1640 H. 19,472 E. 4 Kirchen, Steingutf., chem. Präparatsied., Türkischroth- u. a. Färb. in Leinen und Baumwolle, Bleichen. Mettmann oder Medman mit 1610 E. und Kirchen von den 3 vorzüglichsten christlichen Parteien in Teutschland, Fabr. In der Nähe die Neanderhöle, in der ein Kirchthurm Platz hat, das enge Felsenthal, durch das die Düssel von 300 F. hohen Kalkfelsen umgeben schäumt, und ein Wasserfall. Die D. Velbert bei Langenberg, Eisenwaaren- und Tuchf. Kronenberg 578 E.

Schmiede-, Reck-, Breit- und Stahlhammer, Schleifkothen, Nagelschmied., Feilenhauer., Schlösser und andere Eisenarbeit. Haan Baumwollweb. In der Standesherrschaft Hardenberg der Flk. Langenberg Woll- und Seidenzeug-, Messer-, Lederf., Schleifkothen, Eisenschmied.

h) Lenneper Kreis $5\frac{3}{8}$ Q. M. 46,485 E., wo die St. Lennep 450 H. 5349 E., Tuch-, Eisenwaaren- und Pulverf., Handel mit Rhein- und Moselweinen. Ronsdorf 447 H. 4105 E. Stahlhammer. Die Flk. Burg 1434 E. Sensenf. (über 100,000 Stück), Stahlraffinir- und Eisenreckhammer, Fabr. von Bett- und Pferdedecken (jährlich über 20,000 Stück), Spinnmaschinen und Walkmühlen. Hückeswagen an der Wipper, Tuchf., Färb., Baumwollspinn. Rade vor dem Walde 679 H. 4675 E. Handelsschule, Tuch-, Baumwoll- und Wollstrumpf-, Baumwoll-, Eisenf. Die D. Lütinghausen Eisen-, Stahl-, Wollf. Remscheid 1175 E. Eisen- und Stahlhämmer (wo aus 90,000 Ct. auf 800 Arten von Eisenwaaren, z. B. 400,000 Stück Sensen, ferner Sägen, Feilen und Plantagengeräthe verfertigt werden), Drahtmühlen, Baumwollweb., Gelbgieß. ꝛc. Auf den 18 in und um Remscheid fließenden Bächen kann schon seit mehrern Jahren keine neue Anlage mehr Statt finden; es stehen da 37 Breithämmer, 97 Reckhämmer, 41 Schleifmühlen und 16 Sensenreckhämmer. Wermelskirchen 557 E. Tuchf.; Eisen- und Stahlhammer. Dabringhausen 294 E. Pulvermühlen, Rohstahl- und Raffinirstahlhammer, Messerf., Kattun- und Siamoisenweb.

i) Solinger Kreis $5\frac{1}{4}$ Q. M. 45,140 E., wo die St. Solingen an der Wipper, 506 H. 3515 E. Stahl- und Eisenf. (in 3 Hauptzweigen, Schwert-, Messer- und Gabeln-, Scheerenf., jährlich 300,000 Klingen und mehrere 100,000 Dutzend Gabeln, Messer und Scheeren; ferner Rappiere, Fleuretten, Bajonette, Ladestöcke, Gabeln, Scheeren, Korkzieher, Stiefelhaken, Feuerstähle und Gefäße aller Art; dazu werden 7 — 8000 Karren, zu ungefähr 1000 Pfund, Steinkolen und 3 — 400 Karren Holzkolen verbraucht), Gelbgieß., Hornwaaren-, Baumwoll- und Leinenf.; in dem benachbarten Wald eine treffliche Gußstahlf., die den englischen nicht nachsteht. Der Flk. Gräfrath 1109 E. Schleifkothen. Die D. Schlebusch 693 E. Kapelle zum Andenken des Hirten Gezulinus, der um 1130 lebte; unter dem Altar fließt die treffliche Quelle, welcher der Glaube wunderthätige Heilkraft in verschiedenen Krankheiten zuschreibt; hier wird vom 6 — 14. Aug. ein stark besuchter Jahrmarkt gehalten; Stahl-, Tuch- und Kasimirf. Hittorf am Rhein, 1135 E. Schiffahrt, Tabaksf., Fischer. Burscheid Baumwollweb. Reusrath Siamoisen- und Baumwolltuchweb. In der Burgemeisterei Merscheid Schmieden, Hammer, Schleifkothen, Gußstahlhütte, Messingwaarenf. Opladen am Einfluß der Wipper in den Rhein, 510 E. Monheim am Rhein, 1089 E. Feldbau, Wollzeugf.

k) Dinslacker Kreis 9 Q. M. 28,498 E., wo die Kreisst. Dinslacken 202 H. 1286 E. Wollf. Die St. Duisburg unweit der Ruhr und des Rheins, 676 H. 4599 E. Gymnasium (1823. 72 Schüler), Tabak-, Tuch-, Baumwoll-, Zwirn-, Lederf., Leim- und Seifensied., Handel nach den Niederlanden; in der Nähe 2 Eisenschmelzhütten, die jährlich an 2 Mill. Pf. Gußwaaren liefern, und in dem schönen Ruhrthal das vormalige

Digitized by Google

Kloster Saarn Gewehrf. (jährlich 10,000 für das preuß. Heer). Holten 165 H. 984 E. Tuchf. Ruhrort oder Roerort am Einfluß der Ruhr in den Rhein, 215 H. 1546 E. Baumwollf., Schiffbau, Steinkolenhandel aus dem 1821 eingerichteten Hafen, neben dem große wasserfreie Niederlagplätze, Magazine und Schiffswerfte sind. Schermbeck unweit der Lippe, 134 H. 799 E. Der Flk. Crudenburg 1811 E.

l) Reeser Kreis 7½ Q. M. 33,581 E., wo die Kreisst. Rees am Rhein 411 H. 2629 E. Die St. Isselburg 95 H. 472 E. Emmerich 20 F. 5 Z. 2 Lin. rhein. über Brielle, am Rhein, über den eine kleine fliegende Brücke führt, 830 H. 4406 E. kathol. Gymnasium, Manuf., Handel. Wesel starke Fest. mit dem Fort Blücher und einem Brückenkopf auf dem linken Rheinufer, am Einfluß der Lippe in den Rhein mit einem guten Hafen, 1336 H. 12,105 E. Gymnasium, Woll-, Linnen-, Lederf., Handschuhstricker., Strumpfwirk., Brantweinbr., Handel, Beurtschiffahrt nach Amsterdam. Der Flk. Elten an der niederländischen Gränze, 1286 E.

m) Clever Kreis 9⅓ Q. M. 39,307 E., wo die Kreisst. Cleve 1 St. vom Rhein, mit dem sie durch einen schiffbaren Kanal verbunden ist, 935 H. 6925 E. Sitz des Landgerichts, Gymnasium (1825. 117 Schüler), altes Schloß mit einer Straf- und Besserungsanstalt; Seiden-, Woll-, Tabak-, Hut-, Strumpf-, Siamoisenf.; dabei ein Gesundbrunnen. Die St. Cranenburg zwischen der Maas und Waal, 146 H. 920 E. Getreidebau, Viehzucht. Calcar 298 H. 1602 E. 2 Kirchen für Kathol. und Reform. mit Gemälden des hier gebornen Johann (von Calcar), Tuchf. Goch am Niersfl. 480 H. 2995 E. Zeug- und Nadelf., Brantweinbrenn. Griet 160 H. 926 E. Griethausen 94 H. 612 E. Uedem 226 H. 1194 E. Das D. Pfalzdorf auf der ehemaligen, von den Einwohnern des Dorfes urbar gemachten gocher Halde, von pfälzer Kolonisten angelegt, 1200 E. Die Kolonie hat 1820 zu neuen Ansiedelungen den 4555 preuß. Morgen großen, nahen calcarschen Wald erhalten; ein Platz in der Mitte desselben heißt Luisenplatz, und ist mit 34 Eichen und Kastanienbäumen bepflanzt, die das erreichte Alter der verewigten Königin andeuten; die Häuser werden in regelmäßigen Gassen und Quergassen (so daß allemal 4 Höfe eine Nachbarschaft bilden) um den Platz die Ortschaft Luisendorf bilden, und nachdem der Wald zum Vortheil des königl. Schatzes zu Geld gemacht worden, sollen den E. 20 Morgen Landes zugetheilt werden. Die Fest. Schenkenschans.

n) Geldernscher Kreis 8⅔ Q. M. 39,449 E., wo die Kreisst. Geldern an der Neers und fossa eugeniana, 404 H. 3273 E. Woll-, Tuch-, Hutf. Die St. Kervenheim 105 H. 517 E. Wachtendonk 199 H. 1163 E. Straelen 193 H. 1298 E. gute Armenanstalten und daher keine Bettler; über 300 Arme erhalten Kleidung, Arbeit und Nahrung. Die D. Weeze oder Wees 669 E. kathol. und reform. Kirche. Wankum 336 E.

o) Rheinberger Kreis 10 Q. M. 38,569 E., wo die Kreisst. Rheinberg 1 St. vom Rhein (vor dem Ausgange des 17ten Jahrhunderts am Rhein) 378 H. 2085 E. Feldbau. Die St. Xanten oder Santen unweit vom Rhein, 339 H. 2651 E. Tuchweb., Baumwollspinn. Meurs oder Mörs 312 H. 1903 E. Citadelle, evangel. Schullehrerseminar (30 Zögl.), höhere Schule (1825. 85 Schüler), Seidenf. ¼ St. davon beim D. Asberg stand Asciburgium des Tacitus; die hier ausgegrabenen liegenden Löwen stehn vor dem Rathhause zu Mörs. Auch hat man hier 2 Steine mit den Namen römischer Cen-

turionen, römische Grabmähler, Urnen, Waffen, Münzen, Opferkrüge, Lampen rc. gefunden. Orsoy 255 H. 1507 E. Alpen 108 H. 640 E. Büderich 133 H. 896 E. Sonsbeck 227 H. 1295 E. Der Flk. Winnenthal 645 Einw.

μ) Kempener Kreis 6 Q. M. 45,157 E., wo die Kreisst. Kempen 461 H. 3114 E. Schloß, Collegium (1823. 106 Schüler), Leinwandf., Ackerbau, Viehzucht; hier ward Thomas a Kempis 1380 geboren. Dülken 366 H. 1851 E. Brüggen 140 H. 736 E. Die Flk. Burgwaldniel 1051 E. Kaldenkirchen 1025 E. Hüls 1926 E. St. Antoni in der Haide, gewöhnlich St. Thönis 1985 E. Süchteln 1485 E. Die D. Bracht 725 E. Leinwandf., Bleichen. Greefrath (adl.) 1342 E. Band-, Baumwoll-, Leinenzeugf.

2) Der Bezirk der Regierung zu Köln enthält auf 61¼ Q. M. 351,107 E. in 59,090 Privatwohnhäusern und 16 Städten (92,870 E.) und folgende Kreise:

a) Stadtkreis Köln, wo die St. Köln 24° 35′ L. 50° 55′ 21″ B. am Rhein, seit 1815 befestigt, 7067 H. 56,420 E. Sitz des Oberpräsidenten, der Regierung des Appellationshofs für die Rheinprovinzen und eines Erzbisthums; Hafen, Dom (400 F. lang und 180 breit, mit 100 Säulen, wovon die mittlern an 3 F. im Umfang haben; aber nur das 200 F. hohe prächtige Chor ist vollendet und mit den schönen von Meister Wilhelm gemachten Glasgemälden geziert, das Schiff oder die Unterkirche ist kaum 100 F. hoch und mit Bretern überwölbt; auch von den beiden Thürmen, deren Höhe zu 500 F. bestimmt war, ist der eine nur halb so hoch und der andre nur 21 F. hoch über der Erde erbaut), St. Peterskirche mit des hier gebornen Rubens Petrusbilde (auch das Haus des hier 1577 geb. Künstlers erhielt am 29. Juni 1822 ein Denkmahl; in demselben Hause † 1641 die Witwe Heinrichs IV von Frankreich, Maria von Medicis), St. Ursulakirche mit den Gebeinen der 11,000 Jungfrauen, evangel. Kirche, Synagoge, Ursulinerkloster, Alexianerconvent, 4 Convente der barmherzigen Schwestern; Rathhaus, Bankcomtoir, Börse, Arbeitshaus, Gymnasium, (Carmelitercollegium 1823. 241 Schüler), Bildungsanstalt für künftige Schullehrer, Elementar-Knaben- und Mädchenschulen (bei jeder der 19 kathol. und der 1 evangel. Pfarreien [die Stadt gibt jährlich 26,000 Fr. für den öffentlichen Elementarunterricht, namentlich 6000 Fr. für Freischüler, die Kinder angesehener Bürger, denen es schwer fällt, die nöthigen Mittel für den Unterricht ihrer Kinder zu bestreiten], Sonntagsschulen [für die ärmere Klasse]), Hebammenschule, Bücher- und Kupferstichsammlungen, Buchdruck., Baumwoll-, Steingut-, Sammt-, Woll-, Zucker-, Tabak-, Leder-, Talglicht-, Stärke-, Hut-, Schmalte-, Farben-, Pfeifenkopf-, Spitzen-, Seifenf., Wachsbleichen, Essigbrauer., kölner Leim, Wasser (in der berühmten Fabrik von Farina jährlich an 90,000 Flaschen verkauft), und Erde (Umbra), Leinwanddruck. und Färb.; 10 Juweliere, 30 Gold- und Silberarbeiter, 25 Seiler, 110 Bierbr., 170 Brantweinbr., 12 Oelmühlen, 75 Schiffer rc.; Handel mit Rheinwein (an 60,000 Ohm), Holz, Getreide rc. In der Nähe 2 Droguerie- und viele Frucht- und Oelmühlen. Im J. 1822 kamen zu Berg an 910 Fahrzeuge, und hatten Ladung 1,395,087 Ct. 45 Kilogr., z. B. von Amsterdam 222,646 Ct. 44 Kil., Rotterdam 167,279 Ct. 44 Kil., Utrecht 91,582 Ct. 34 Kil. rc., und zu Thal 3505 Fahrzeuge mit 1,716,366 Ct. 15 Kil., z. B. von Mainz 506,531 Ct. 34 Kil., Mosel 199,890 Ct. 15 Kil., Coblenz 138,843 Ct. 30 Kil.; abgegangen sind zu Berg 1526 Fahrzeuge mit 937,450 Ct. 16 Kil. Ladung, z. B.

nach Frankfurt 144,672 Ct. 19 Kil., Mainz 384,067 Ct. 45 Kil., Coblenz 139,779 Ct. 29 Kil., und zu Thal 1306 Fahrzeuge mit 1,113,624 Ct. 38 Kil. Ladung, z. B. nach Amsterdam 328,804 Ct. 4 Kil., Rotterdam 293,372 Ct. 37 Kil., Düsseldorf 99,754 Ct.

b) Landkreis Köln 7½ Q. M. 32,361 E., wo die St. Brühl 278 H. 1546 E. mit einem herrlichen Schloß (sonst Augustenburg) und Park, kathol. Schullehrerseminar für die Zöglinge aus den Regierungsbezirken Coblenz, Köln, Aachen und Düsseldorf. Worringen nicht weit vom Rhein, 228 H. 1387 E. Deutz, Duytz am Rhein, über den hier eine stehende Schiffbrücke geht, der Stadt Köln gegenüber; 272 H. 2400 E. worunter viele Juden. Die D. Frechen 1887 E. 48 Pottbäcker., die steinerne Krüge und Töpfe, in gewöhnlichen Jahren 100 Karren, liefern. Weiden 137 E. In der ehemaligen Abtei Brauweiler eine königl. Arbeits- und Versorgungsanstalt.

c) Kreis Bergheim 4¾ Q. M. 29,188 E., wo die Flk. Kerpen an der Erft, 1669 E. Collegiatkirche. Bergheim 548 E. Bedburg 635 E. Caster 462 E.

d) Kreis Lechenich 5¼ Q. M. 24,122 E., wo die St. Lechenich am Zusammenfluß der Erft und Nael, 238 H. 1376 E.. Schloß, Ackerbau. Zülch oder Zülpich 202 H. 1117 E.; soll das alte Tolbiacum seyn, bei dem der fränkische König Klodwig 496 die Alemannen besiegte. Euskirchen 328 H. 1839 E.

e) Kreis Rheinbach 5¼ Q. M. 24,118 E., wo die St. gl. N. oder Rynbach 225 H. 1989 E. Getreidebau, Viehzucht. Münstereifel 307 H. 1818 E. Gymnasium (1823. 87 Schüler). Meckenheim 203 H. 1193 E.

f) Kreis Bonn 3¾ Q. M. 1823. 39,407 E., wo die St. Bonn am Rhein, 1109 H. 10,565 E. Sitz eines Oberbergamts, Univers. (am 18. Oct. 1818 gestiftet) mit einem botan. Garten, zoolog., mineralog., physik., technolog. Cabinet, chem. Laborator., Anatomie, medic. und chirurg. Clinicum, Entbindungsanstalt, philolog. Seminar, Kunstmuseum, Bibliothek (50,000 B.) ꝛc. (1824. 52 Lehrer, 671 Studenten, 48 evangel. und 151 kathol. Theol., 183 Jur., 155 Med., 114 Philos., 21 Hospitanten; 65 Ausländer), Gymnasium (1824. 13 Lehrer und 207 Schüler), Freischule (1821. 234 Kinder), kais. leopoldin.-carolin. Akademie der Naturforscher, die immer am Ort ihres Präsidenten ist, niederrhein. Ges. für Natur- und Heilkunde, Sternwarte, Museum der rhein. Alterthümer, 3 Buch- und 1 Musikhandl., 3 Buch- und 1 Steindruck.; Seiden-, Schwefelsäuref., Baumwollspinn., Vitriolöl-, Scheidewasser-, grüne Seifenf., Notenstech. Geburtsort der Componisten L. van Beethoven und Ferd. Ries. Die D. Poppelsdorf (einst Publii pagus) 736 E. Faiencef., Schloß mit dem Museum der Naturwiss. der Univ. Bonn, landwirthschaftl. Institut. Pützchen 260 E. Alaunwerk, ehemaliges Carmeliterkloster, zu dem alle Jahre um Mariä Geburt stark gewallfahrtet wird; der Jahrmarkt am 8. und 9. Sept. zählte 1823. 1104 Buden und zog über 50,000 M. herbei. Roisdorf Heilquelle.

g) Kreis Siegburg-Uckerath 14 Q. M. 57,207 E., wo die St. Siegburg an der Sieg 285 H. 1891 E. kathol. Schullehrerseminar, Leder- und Tabaksf. Die hiesigen 10 Schiffer befahren mit ihren 22 Fahrzeugen bloß die Sieg, die Schiffe von 100—300 Ct. trägt. In der vormaligen Abtei bei der Stadt eine Irrenheilanstalt für 200 Kranke. Königswinter am Rhein, 239 H. 1490 E. Schiffahrt. Das D. Lülsdorf am Rhein 500 E. Kalksteinbrüche, Töpfererde; der

letzte Weinbau am rechten Rheinufer. Die St. Blankenberg 235 E. Das D. Ueckerath 355 E.

h) Kreis Waldbroel 6 Q. M. 15,972 E., wo das D. gl. N. 232 Einw.

i) Kreis Gimborn 4 Q. M. 23,811 E., wo die Herrschaft Gimborn und Neustadt des Grafen v. Wallmoden-Gimborn. Die St. Neustadt 572 H. 2790 E. Strumpff. Die Schlösser Gimborn und Homburg.

k) Kreis Wipperfurth 4⅗ Q. M. 20,536 E., wo die St. gl. N. an der Wipper 137 H. 1215 E. Hut-, Tuch-, Zeugf.

l) Kreis Mühlheim 7½ Q. M. 29,018 E., wo die St. Mühlheim am Rhein, über den eine fliegende Brücke führt, 469 H. 3834 E. Sammt- und andre Seidenf. (500 Stühle), Tabakf., Handel mit Wein, Getreide rc.

X. Die Provinz des Großherzogthums Niederrhein enthält auf 288 Q. M. 1,018,640 E. und die Regierungsbezirke von Coblenz, Aachen und Trier.

1) Der Bezirk der Regierung zu Coblenz enthielt 1822 auf 92½ Q. M. 379,745 E. in 59,367 Privatwohnhäusern und 33 Städten (77,059 E.) 1186 Gemeinden und folgende Kreise:

a) Kreis Coblenz 5½ Q. M. mit 9 Burgemeistereien und 40,936 E., wo die Hst. Coblenz 25° 8′ L. 50° 24′ N. B. am Einfluß der Mosel (über die eine 536 Schritt lange und auf 14 aus Lavasteinen aufgeführten Bogen ruhende steinerne Brücke geht) in den Rhein, über den eine stehende Schiffbrücke nach Ehrenbreitstein führt, die 485 Schritt lang ist, auf 37 Pontons ruht und 1819. 94,000 Fr. eintrug, 1032 H. 14,888 E. Sitz des Oberpräsidenten der Regierung und eines Tribunals erster Instanz, schönes Schloß, Gymnasium, kathol. Schullehrerseminar, Jungfrauenverein (mit einer Armenschule für 80 Mädchen), Sparkasse (1822 mit einer Einnahme von 2228 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf.); 2 Buchhandl., 4 Buch- und 2 Steindruck., Tabak- und lakirte Blechwaarenf., 200 Schuhmachermeister, 51 Schiffer mit 40 Fahrzeugen, Handel mit Wein, mendiger Mühlsteinen, brohler Tuffsteinen (die den Traß liefern) und lakirten Blechwaaren. Dicht an der Landstraße von Coblenz nach Köln Denkmahl des französ. Generals Marceau. Unweit der Moselbrücke am Glacis der Feste Franz (des ehemaligen Petersberg) die Kapelle Mariahülfe mit einem wunderthätigen Marienbilde, zu dem bei schönem Wetter, besonders an Sonn- und Marientagen stark gewallfahrtet wird. Die St. Thal-Ehrenbreitstein am Fuß eines 800 F. hohen Berges, auf dem die Bergfestung Ehrenbreitstein, 231 H. 2296 E. Tabaksf., Getreidehandel, Sauerbrunnen (Thalborn für 5500 Fl. verpachtet). Rhens 1325 E. mit dem Königsstuhl, wo einst Teutschlands Kurfürsten wegen der Königswahl Rath hielten, 1814 ganz zerstört und nur durch 4 kleine Marksteine sichtbar. Die Flk. Winningen an der Mosel, 1260 E. Bendorf 1560 E. Tuchf., Eisengruben und Hütten (1819. 6708 Ct. Roheisen und 7815 Ct. Rohstahl). Die D. Rübenach 790 E. Obstbau. Bassenheim 570 E. Schloß. Die fürstl. Sayn-Witgensteinische Standesherrschaft Vallendar nicht weit vom Rhein, mit dem großen Flk. gl. N. 2525 E. Schloß, Woll- und Lederf., Färber., Töpfer. (coblenzer Steingeschirr), Tabakspfeifenf., Schiffahrt, Viehmärkte.

b) Kreis St. Goar, 7⅓ Q. M. mit 10 Burgemeistereien und 28,416 E., wo die St. St. Goar am Rhein, in dem hier ein Strudel ist, und am Fuß der gesprengten Fest. Rheinfels 177 H.

1251 E. kath. Kirche mit schöner Glasmalerei, Schiffahrt, Gerb., Lachsfang, Weinhandel. Bacharach am Rhein, in dem auf einer Insel das alte Schloß Pfalz (ein Zollthurm) 242 H. 1535 E. Weinbau, namentlich Muskateller auf dem Vogtsberg, auch bei den Dörf. Steeg und Mannebach; Schiffahrt. Oberwesel 357 H. 2361 E. Weinbau, besonders beim Weiler Engelhöll, der beste Rheinwein im preuß. Antheil, Schieferbruche. Boppard am Rhein, 457 H. 3365 E. Baumwollspinn. und Web., Tabakspfeifenf., Gerber., Handel, Schiff. Die D. Werlau 442 E. Bleibergwerk, 1819. 450 Ct. Bleischeide- und 8000 Ct. Bleipocherze. Salzig am Rhein, 120 H. 642 E., die 1822 für beinahe 5000 Ct. Kirschen über 4000 Rthlr. lösten, sich daher zu einem freiwilligen Beitrag von 10 Kreuz. von jedem 100 Pf. Kirschen zur Tilgung von Gemeinschulden entschlossen, und mit einem andern disponibeln Fonds der Gemeine, zusammen einem Capital von 587 Rthlr., über 1100 Rthlr. Schulden abtrugen.

c) Kreis Simmern, 8⅔ Q. M. mit 12 Burgemeistereien und 30,454 E., wo die St. Simmern am Bache gl. N. 258 H. 2304 E. Gerber., Strumpfwirk. Kirchberg 185 H. 1332 E. Schloß. Castellaun am Fl. Drim, 150 H. 976 E. zerstörtes Schloß auf dem Hundsrück. Der adl. Flk. Gemünden 827 E. Schloß.

d) Kreis Creuznach, 5¾ Q. M. mit 12 Burgemeistereien und 43,841 E., wo die St. Creuznach an der Nahe, 594 H. 7670 E. Runkelrübenzucker- und Tabaksf., Gerb., Handel mit Wein, Brantwein aus Weintrestern, rhein. Potasche, Spezereien, Kleesamen (wovon jährlich für 650,000 Rthlr. ausgeführt wird); die 2 nahen Salinen, die der Großherzog von Hessen unter preußischer Hoheit besitzt, liefern jährlich 500,000 Pf. Salz. Stromberg an der Gilbach, 107 H. 915 E. Lederf., Eisenwerke. Sobernheim am Fl. Nahe, 295 H. 2133 E. Weinbau. Kirn 180 H. 1625 E. höhere Burgerschule. Monzingen 927 E. Die D. Windesheim 659 E. Obstbau. Darweiler 365 E. Wallhausen (v. Dalberg.) 718 E. Schloß. Winterburg 282 E. und Schloß Sponheim oder Spanheim. Langenlonsheim, Lonsheim im Nahgau, 836 E.

e) Kreis Zell, 5⅔ Q. M. mit 4 Burgemeistereien und 21,847 E., wo die St. Zell an der Mosel, 300 H. 1535 E. Holzhandel. Trarbach befestigt an der Mosel, 170 H. 1223 E. Weinbau, Kupfer-, Blei- und Schiefergruben; der zur St. gerechnete Flk. auf der Westseite der Mosel Traben 899 E. Die Flk. Beilstein an der Mosel, 274 E. Schloß. Enkirch an der Mosel, 1685 E. Weinbau; in der Nähe gut erhaltene Römerstraßen, die von Trier nach Bingen liefen, und Spuren einer ehemaligen Stadt.

f) Kreis Mayen, 9⅔ Q. M. mit 6 Burgemeistereien und 33,734 E., wo die St. Mayen an der Nette, 461 H. 3150 E. Schloß. Andernach am Einfluß der Nette in den Rhein, 355 H. 2638 E. Gymnasium, Eisenf., Gerb. (mit 200 Gruben und 50 Arbeitern, die jährlich 8000 Wildhäute zu Sohlleder verarbeiten), Schiffahrt; der Zoll warf 1819. 89,069 Fr. 74 Cent. ab. In der Nähe beim D. Burgbrohl der Lachersee, ein vormaliger Krater 666 F. über dem Rhein, 200 F. tief, mit einer Fläche von 1300 Morgen; er hat 40 Quellen, viele Hechte ꝛc., und friert nie zu; und beim D. Kell der Tillerborn oder Tönnesstein, ein Sauerbrunnen, von dem 1819. 84,000 Krüge, unter denen 10,000 nach Berlin versandt wurden; es hält sich Jahre lang, und kann auch zur See verschickt werden. Die Gegend liefert den Traß oder die vulkanische Asche, mit der Holland

seit Jahrhunderten seine Schleusen baut, und sehr gute Mühlsteine aus Lava. Münstermaifeld oder Münster im Maifeld, 1 St. von der Mosel, 197 H. 1473 E., hat den Namen von einer alten Collegiatkirche. Der Flk. Polch, Pollich 1116 Einw. Das D. Wehr 441 Einw. Schloß.

g) Kreis Cochem, 10⅔ Q. M. mit 7 Burgemeistereien und 25,151 E., wo die St. Cochem, Kochheim an der Mosel, 309 H. 2110 E. Weinbau. Die Flk. Kaisersesch 551 E. Treis an der Mosel, 1023 E. Bergschloß, Weinbau. Uelmen, Thal-Uelmen 801 E.; dabei ein See, das ülmener Meer genannt. Die D. Carden an der Mosel 415 E. Lützerath 780 E. Bertrich 407 E. Mineralquelle; in der Nähe ein herrlicher Wasserfall mit der Käsegrotte (deren Eingangsgewölbe aus großen, plattrunden, dem holländischen Käse ähnlichen Basaltsteinen gebildet ist), von der seit 1820 nach dem gegen über liegenden Felsen die Wilhelmsbrücke führt.

h) Kreis Ahrweiler (Aarweiler), 3¼ Q. M. mit 7 Burgemeistereien und 26,551 E., wo die St. Ahrweiler an der Ahr, 373 H. 2344 E., in einer an gutem rothen Wein (Bleichert), Holz ꝛc. fruchtbaren Gegend, Färb., Lederf. Remagen, Rheinmagen am Rhein, 210 H. 1280 E. Sinzig nahe am Rhein, 214 H. 1439 E. Kapelle mit dem heil. Voigt, einer Mumie. Die Flk. Niederbreisig 781 E. Papierf., Schiffahrt. Altenahr 346 E. Sonntagsschule für Erwachsene. Die D. Heimersheim 626 E. Schloß. Gelsdorf 588 E. Ringen 181 E. Tabakspfeifenerde. Oberwinter am Rhein, 543 E. Kupfergrube.

i) Kreis Adenau, 7 Q. M. mit 5 Burgemeistereien und 19,020 E., wo die St. Adenau 244 H. 1353 E. Leinwand- und Wollweb.; in der Nähe gute Eisen- und Bleigruben. Die Flk. Aremberg 254 E. Schloß; in der Gegend wichtige Blei- und Eisenwerke. Virneburg in der Eifel, 259 E. Schloß, Schafzucht.

k) Kreis Neuwied, 9 Q. M. 32,490 E., wo die St. Linz am Rhein, 324 H. 2236 E. Weinbau (durch eine Weinbaugesf. befördert), Vitriolf.; der Zoll brachte 1819. 192,150 Fr. 49 Cent. ein. Unkel am Rhein, 95 H. 585 E. Wein- und Bergbau. Erpel 744 E. Die D. Ober-Hammerstein 142 E. Bergschloß, auf dem ehemals die Reichsinsignien verwahrt wurden. Engers (Cunostein-Engers, Zollengers) am Rhein, 757 E. schönes Schloß mit der Bezirksbaumschule; der ehemalige Rheinzoll ist nach Coblenz verlegt worden; ½ St. davon der romantische Reneberg, der sich am Abhange des Westerwaldes über dem Schlosse Sayn erhebt. Hierher gehört auch die Grafschaft Neuwied des Fürsten Johann August Karl von Neuwied, geb. 26 Mai 1779, reg. seit 20. Sept. 1802, wo die Residenz Neuwied am Rhein, über den eine fliegende Brücke führt, die auf Actien errichtet ist, und 1820 für 7200 Fl. verpachtet war, 495 H. 4769 E. worunter Katholiken, Lutheraner, Reformirte, Inspirirte (die an fortwährende Einwirkungen des heil. Geistes glauben), 450 Herrnhuter und 215 Juden; Gymnasium, Brüderhaus mit einem Pensionat für Knaben (1821. 84), Schwesterhaus auch mit einem Pensionat für Mädchen (1821. 45, meistens von nicht zur Unität gehörigen Aeltern), evangel. Schullehrerseminar, Bibelges.; Seiden-, Baumwoll-, Woll-, Hut-, Tapeten-, Strumpf-, Meublen-, Blech-, Sanitäts- und Kochgeschirr- (aus Eisenblech, die 40 Arbeiter beschäftigt, und 600 Ct. Eisenblech und 100 Ct. Gußeisen aus Rasselstein verarbeitet), Tabak- (die 1300 Ct. Blätter verarbeitet), Eichorien-, Siamoisen-, Cottonaden-

und Cottonf. (die über 1000 Menschen außer dem Hause beschäftigen), Kunsttischler. (liefert Mobilien mit mechanischen und musikalischen Bewegungen, lieferte Stücke für 50,000 Gl., Sekretaire für 80,000 Livres, Flötenuhren zu 200 Carolinen, Aequationsuhren zu 40 und Dreiräderuhren d. i. Regulatoren oder Probiruhren zu 22 Carolinen), geschickte Galanterie= und Lederarbeiter, Essig= und Brantweinbrenn., Kümmelwasserbrenn. (mit 10 Blasen), Potasche=, Seife= und Oelsied., Leinwandf., Schiffahrt, Handel mit Fabrikaten, Kolonialwaaren und Landesprodukten; jährlich werden auf dem Rhein an 30,000 Ct. Waaren versendet, wovon ⅓ von Eisen und Stahl ist. In der Nähe viele römische Alterthümer in dem ehemaligen stehenden römischen Gränzlager gegen die teutschen Völker; das beim Nachgraben aufgefundene wird in Neuwied aufbewahrt. Das fürstl. Lustschloß Monrepos. Die St. Dierdorf an der Wiedbach, 168 H. 1338 E. Die D. Heddesdorf 757 E. Eisenwerke u. a. Fabriken. Niederbiber mit einem 1791 gefundenen Römerkastell.

l) Kreis Altenkirchen, 10 Q. M. mit 9 Burgemeistereien und 28,434 E., wo die St. Altenkirchen 112 H. 902 E. Der Flk. Freusburg 316 E. Die D. Daaden (Thaten) 891 E. Kupferbergwerk. Hamm 405 E. Gemüsebau.

m) Kreis Wetzlar=Braunfels, 10 Q. M. mit 5 Burgemeistereien und 35,857 E., wo die St. Wetzlar an der M. der Wetzbach und Dill in die Lahn, in einer von Bergen umgebenen Gegend, 710 H. 4716 E. vereinigtes luther. und kathol. Gymnasium (1823. 143 Schüler); bis 1806 der Sitz des Reichskammergerichts, dessen Archiv 80,000 Acten von Processen enthält, von denen kaum die Hälfte beendigt war, als die Thätigkeit des Gerichts erlosch. Das D. Atzbach 560 E. Hierher gehören die Aemter Braunfels, Greifenstein und Hohensolms des Fürsten Wilhelm (Christian Karl) von Solms=Braunfels, geb. 9. Jan. 1759, reg. seit 24. Oct. 1783, mit 5 Bürgermeistereien und 18,390 E., wo die St. Braunfels mit einem hohen ziemlich befestigten Bergschloß, 216 H. 1398 E. Residenz des Fürsten. Leun oder Lein an der Lahn 129 H. (wovon am 19. Juli 1822 über 30 abbrannten) 783 E. Die D. Greifenstein 92 H. 606 E. Die zum Besten der Elementarschullehrer der Herrschaft Greifenstein von dem verstorbenen Fürsten Ludwig gemachte Dotation seines sämtlichen hinterlassenen Vermögens beträgt 58,000 Rthlr. Hohensolms 87 H. 435 E. mit einem Bergschloß.

2) Der Bezirk der Regierung zu Aachen enthält auf 66½ Q. M. 324,060 E. in 184 Bürgermeistereien, 315 Pfarren, 781 Gemeinden, 627 kleineren Ortschaften, überhaupt 1408 Gemeinden und Ortschaften, 21 Städten (79,434 E.) und 55,908 Privatwohnhäusern, und folgende Kreise:

a) Stadtkreis Aachen, wo die Hst. Aachen (franz. Aix la Chapelle) 2732 H. 34,454 E. Sitz der Regierung und eines Bischofs mit einem uralten Dom (796 von dem hier 742 gebornen Karl dem Großen erbaut, dessen Gebeine in dem herrlichen Chor über dem Altar aufbewahrt werden, wo auch das Grabmahl des Kaisers Otto und viele Reliquien und durch 55 Kaiserkrönungen ehrwürdig), Rathhaus (mit dem Saal, wo 1748 der Friede geschlossen wurde) und vor demselben der schöne Springbrunnen, dessen bronzenes Bassin 24 F. im Umfang hat, und das mit der vergoldeten bronzenen Bildsäule Karls des Großen zu Fuß geschmückt ist, Gymnasium, Handwerkschule, warme Bäder (1821. 3799 Gäste), Tuch=, Nähnadel=, Kasimir=, Levantiner=

waaren-, Kupfer-, Messing-, Sattel-, Salmiak-, Berlinerblau-, Leder-, Wagenf. Im J. 1805 waren hier 41 Tuch-, Kasimir- und andere Woll- und Baumwollzeugf., und lieferten jährlich für 8 Mill. Fr. Handelsprodukte. Im J. 1810 lieferten 4149 Arbeiter für 9—10 Mill. Fr. Waaren. Die von Gauthier Wolmar († 1559) gegründete Nadelfabrik, wobei die Nähnadel durch 72 verschiedene Hände geht, sandte zur Ausstellung von 1806 Näh-, Stick- und Stricknadeln von aller Art und Güte; vor 15 Jahren zählte dieser Erwerbzweig in Aachen und Burtscheid 15 Polirbänke, und beschäftigte 15—16,000 Arbeiter, und die Waaren wurden nach Italien, Teutschland und Rußland, Türkei, Spanien, Portugal und beide Indien versandt; 1805 waren zu Aachen 11 und zu Burtscheid 2 Fabriken, zählten 8000 Arbeiter und lieferten für 900,000 Fr. Waaren; 1808 beschäftigten sie weniger als 3000 Arbeiter, und verarbeiteten nur für ungefähr 600,000 Fr. Waaren; 15 wohlthätige Anstalten, die sich mit Kinderunterricht, Verpflegung und Beschäftigung von Waisen, Findlingen, Schwachsinnigen, Kranken, Hausarmen und Greisen abgeben; 1823 sind darin 1169 Kinder mit Unterricht, 793 Kranke mit Medizin und 5923 Arme mit voller Verpflegung versehen worden; die Gesamteinnahme war 44,859, die Ausgabe 50,359 Rthlr. Aachen war einst Residenz und Krönungsstadt vieler teutschen Regenten. Congreß im Oct. 1818; dessen Denkmahl die veränderten Straßennamen Friedrich Wilhelms-Graben, Alexander-, Franz- und Wellingtonstraße.

b) Landkreis Aachen, 4 Q. M. mit 22 Bürgermeistereien und 45,502 E., wo die St. Burtscheid 291 H. 4619 E. warme Bäder, Tuch- und Nähnadelf. Herzogenrath (Rode le Duc, Rolduc) an der Wurm, 401 H. 1928 E. Die Flk. Eschweiler 1500 E. Eisendraht-, Seiden- und Wollf., Steinkolengruben. Stollberg 2659 E. Messing- (über 1200 Arbeiter bei 120 Oefen, jährlich an 3 Mill. Pf. Waaren), Glas-, Eisenwaaren-, Tuch- (die 1500 M. beschäftigen, und jährlich 1½ Mill. Fr. eintragen), Stecknadel-, Fingerhutf., Mühlengewerbe. Unter dem Orte setzt die eschweiler Steinkolenniederlage durch mit 46 Flötzen. Cornelimünster 1700 E. Tuchf. in der ehemaligen Benedictinerabtei, deren heil. Reliquien alle 7 Jahre gezeigt werden. Die D. Bardenberg 1750 E. Die Gegend heißt das Ländchen der Heiden, ein romantisches Thal, in das sich, als die Bewohner der Gegend durch das Schwert Christen geworden waren, die ihren Göttern treuen Teutschen flüchteten; hier ist das Steinkolenbergwerk Teut, wo vermuthlich die heilige Eiche stand. Broich 1470 E. Feldbau, Nagelschmieden. In geringer Entfernung von Aachen auf den Gränzen des preußischen und niederländischen Gebiets liegt das Dorf Maaesnet mit kostbaren Zinkminen, das seit 11. Mai 1815 zwischen beiden Staaten streitig ist, und daher eine Art Freistaat bildet, in dem der jährlich durch die E. erneuerte Maire die souveraine Gewalt nach den Grundsätzen der Billigkeit und des natürlichen Rechts übt.

c) Kreis Geilenkirchen, 5⅓ Q. M. mit 14 Bürgermeistereien und 21,756 E., wo die St. Geilenkirchen am Fl. Worm, 85 H. 511 E. Gangelt 228 H. 1086 E. Randerath 138 H. 744 E. Das D. Brachelen 1800 E. Papiermühle.

d) Kreis Heinsberg, 5 Q. M. mit 22 Burgemeistereien und 28,246 E., wo die St. gl. N. 283 H. 1631 E. Papier-

mühle, die ein Papier liefert, in das man Nähnadeln und Stahlwaaren vergraben kann, ohne daß sie rosten. Geburtsort des Malers Carl Begasse. Wassenberg 179 H. 849 E. Waldfeucht 153 H. 855 E.

e) Kreis Erkelenz, 5⅓ Q. M. mit 16 Burgemeistereien und 31,271 E., wo die St. Erkelenz 295 H. 1800 E. Feldbau, Viehzucht. Das D. Körrenzig 721 E. Die Bauerschaft Hau 142 E. Dachschieferbruch.

f) Kreis Jülich, 6 Q. M. mit 21 Burgemeistereien und 32,218 E., wo die St. Jülich Fest. an der Ruhr 757 H. 3915 E. Lohgerb., Tuchweb. Linnich an Roer 223 H. 1352 E. Der Flk. Aldenhoven 1045 E. Hier schlugen die Oestreicher 1795 die Franzosen. Die D. Dürwiß 667 E. worunter viele Nagelschmiede. Ederen 650 E. Inden 763 E. Koslar 844 E. Siersdorf 586 E.

g) Kreis Düren, 7⅓ Q. M. mit 27 Burgemeistereien und 38,524 E., wo die St. Düren an der Ruhr, 567 H. 4982 E. Gymnasium (1823. 166 Schüler), Tuch- (mit 1600 Arbeitern), Eisen- und Papierf. Niedeggen 122 H. 570 E. Die D. Froitzheim 584 E. Lamersdorf 670 Einw. Langerwehe 460 E. Krugbäck. Weißweiler 769 E. Schloß.

h) Kreis Eupen, 2⅗ Q. M. mit 8 Burgemeistereien und 17,852 E., wo der Flk. gl. N. oder Oepen französ. Neau 1154 H. 10,184 E. Tuch- und Kasimirf. Zwischen Eupen und Malmedy ist in der Eifel eine Römerbrücke, die wahrscheinlich einen Theil der Römerstraße von Trier nach Tongern ausmachte, und auf dem hohen Veen über einem 180 F. hohen Bergrücken führte. Ungezimmerte Baumstämme bis 4 F. im Durchmesser bilden den Grund, über den große Felsstücke bis 6 F. im Durchmesser geschichtet sind, auf die endlich erst die aus klein geschlagenen Steinen bestehende Straßendecke gelegt ist, die nur an wenig Stellen Bergströme haben durchbrechen können.

i) Kreis Montjoie, 5½ Q. M. mit 12 Burgemeistereien und 17,410 E., wo die St. gl. N. an der brausenden Rohr, 339 H. 3163 E. Jagdschloß, angeblich von Kaiser Karl dem Großen erbaut; Kasimir- und Tuchf. Die D. Imgenbroich Tuchf. auch aus dem Meerpolypen Seefeder, der mit einer Feder und ihren Fasern viel Aehnlichkeit hat, und einen zarten Webestoff liefert. Rötgen Tuchf.

k) Kreis Gemünd, 13 Q. M. mit 14 Burgemeistereien und 29,187 E., wo die St. Gemünd 227 H. 1098 E. in der Nähe Eisen- und Bleiwerke. Schleiden 308 H. 1588 E. Geburtsort des berühmten Geschichtschreibers Johann Philippson, der sich davon Sleidanus nannte. Reifferscheid in der Eifel 500 E. Schloß, Eisenschmelze, Hammerwerke. Dablem oder Dahlheim 3645 E. Flachsbau, Leinwandf. Blankenheim in der Eifel, am linken Ufer des Ahrfl. 510 E. Cronenburg 1037 E. Das D. Roggendorf 125 E. Bleiberg, schon 1583 von einem Hrn. v. Meinerzhagen regelmäßig bearbeitet, und noch itzt unter derselben Firma von den Grafen zur Lippe benutzt. Das gewonnene Erz bricht in kleinen, von feinem Sand umschloßnen runden Körnern, und wird in Stampfmühlen zu Bleiglasur (Alquifoux) verarbeitet; 1810 wurden 8000 Ct. Bürsch- und Blockblei (teutsches oder kölnisches Blei) und 21,000 Ct. Bleiglanz erzeugt. Auch bei Kalmuth und Kalenberg werden an 10,000 Ct. Blei geliefert.

l) Kreis Malmedy, 15⅓ Q. M. mit 5 Burgemeistereien und 24,382 E., wo die St. gl. N. am Warchefl. 654 H. 3786 E. Leder-, Seife-, Feintuch-, Papier- und Preßspanf. St. Vith oder St. Veit

am Fl. Ourthe, 140 H. 785 E. Neuland 69 H. 382 E. Die D. Schönberg mit einem Schloß. Wickerath am Fl. Niers, 1239 Einw. Leinweb.

3) Der Bezirk der Regierung zu Trier enthält auf 129 Q. M. 314,835 E. in 46,733 Privatwohnhäusern und 11 Städten (43,806 E.) und folgende Kreise:

a) Stadtkreis Trier, ½ Q. M. 20,644 E., wo die Hst. Trier an der Mosel, über die eine sehr alte Brücke von 8 Schwibbogen führt, 1156 H. 15,318 E. Sitz der Regierung und eines Bischofs, Gymnasium, Bibliothek (70,000 B., 2000 Handschriften, worunter ein Codex aureus der Evangelien, Münzsammlung), Gesellschaft nützlicher Forschungen, Bürger- und Musikschulen, Hebammenbildungsanstalt, Kathedralkirche, Kirche zum heil. Simeon (ein altes Gebäude, schon von den Galliern bei ihren Comitien und von den Römern als Capitol benutzt, mit 2 Bogengewölben aus großen Sandsteinblöcken, durch die man sonst in die Stadt ging, und die wegen ihrer schwarzen Farbe sonst Porta nigra, auch Porta Martis genannt wurden, itzt römisches Thor heißen, und deren Säulen an die ägyptischen erinnern), Kaserne (sonst kurfürstl. Residenz, mit dem Heiden- oder Hellenenthurm aus den Zeiten der Römer); Strafanstalt (182? jährlich im Durchschnitt 216 Männer und 107 Weiber, zusammen 323 Sträflinge, von denen 98 wegen Krankheit, hohen Alters, körperlichen Gebrechen, Geistesschwäche oder zu kurzer Strafzeit an der allgemeinen Beschäftigung nicht Theil nehmen konnten); Porzelan- und Runkelrübenzuckerf. In der Vorstadt St. Matthias (St. Mattheis) Normalschulanstalt, Schullehrerseminar.

b) Landkreis Trier, 17¾ Q. M. mit 14 Kantonen und 40,674 E., wo die St. Pfalzel an der Mosel, 166 H. 1072 E. Die Mfl. Schweich 1178 E. Ehrang 795 E. Die D. Olzenhausen 396 E. Eisenhammer, Schneidemühlen. Bierfeld 321 E. Eisenwerk, Huberthütte.

c) Kreis Merzig, 8 Q. M. mit 4 Kantonen, 22,606 E. und der St. gl. N. 353 H. 2487 E. Der Flk. Wadern 826 E. Die D. Hilbringen Gypsmühle. Münchweiler Ziegelei.

d) Kreis Saarlouis, 11⅗ Q. M. mit 6 Kantonen und 37,004 E., wo die feste St. gl. N. (auch während der französischen Revolution Sarre Libre genannt) an der Saar, 468 H. 6972 E. Progymnasium, Lohgerb. In der Gegend Blei- und Eisenminen. Die D. Schwalbach 512 E. und Hostenbach 379 E. Steinkolenbergwerk. Aussen 797 E. Eisenschmelzofen. Gresaubach 412 E. Eisenerzgrube.

e) Kreis Saarbrücken, 9¼ Q. M. mit 2 Kantonen und 26,069 E., wo die St. Saarbrücken an der Saar, die hier anfängt schiffbar zu werden, mit St. Johann 490 H. 6407 E. Wilhelmsgymnasium, und in der Nähe Waldungen, Eisenminen und Fabriken von Eisenwaaren, Blech, Draht, Alaun ꝛc. Durch eine Brücke ist mit Saarbrücken verbunden St. Johann, das mit Saarbrücken eine Stadt bildet. Die D. Duttweiler 995 E. brennender Steinkolenberg. Friedrichsthal 364 E. Glashütten, Eisengruben. Der Weiler Fischbach 215 E. Eisenschmelze.

f) Kreis Ottweiler, 8¼ Q. M. mit 5 Kantonen und 19,445 E., wo die St. Ottweiler an der Blies, 236 H. 2468 E. altes Schloß. Der Flk. Neunkirchen 1559 E. Das D. Merschweil 446 E. Glas- und Rußhütten, Kolenbergwerk.

g) Kreis Daun, 12½ Q. M. mit 8 Kantonen 18,466 E., und den Mfl. Daun 492 E. Hillesheim in der Eifel 595 E.

h) Kreis Bernkastel, 10 Q. M. mit 7 Kantonen und 32,736 E., wo die St. Bernkastel an der Mosel, 258 H. 1571 E. festes Bergschloß, Kupferbergwerke, Weinbau. Die D. Neumagen an der Mosel, 1164 E. Schloß. Veldenz 693 E. Lieser 965 E. Mühlheim 634 E. Dusemond 575 E. der vorzüglichste Moselwein. Zeltingen 1110 E. Graach 709 E. Rhaunen 689 E. Neunkirch 269 E. und Hottenbach 605 E. Dachschieferbrüche. Horbruch 164 E. Eisenerzgrube.

i) Kreis Wittlich, 12¾ Q. M. mit 5 Kantonen und 24,342 E., wo die St. gl. N. am Fl. Leser, 289 H. 2063 E. Schloß Ottenstein, Mineralquellen. ¼ St. davon hat man 1819 Ueberbleibsel von römischen Bädern entdeckt, die zum Theil in ihrer ganzen Form mit den dabei angebrachten Feuerleitungen zu erkennen sind, und die alles übertreffen, was in der Art zu Rom und Trier zu sehen ist. Der Flk. Manderscheidt an der Lieser, 660 E. Schloß. Das D. Crow 1123 E.; in der Nähe das sogenannte Cröverreich, mehrere Schlösser und Kupferbergwerke.

k) Kreis Prüm, 16½ Q. M. mit 7 Kantonen und 21,960 E., wo die St. Prüm am Fl. gl. N. (der bei Wasserbillich in die Mosel fällt), 329 H. 1972 E. Der Mfl. Schönecken 790 E. Die D. Bleialf 355 E. Bleigruben und Bleischmelz., die jährlich an 1000 Ct. Blei liefert; von den verfallnen Halden des Bergwerks wird das Erzraffen von armen Leuten fortgesetzt, die im Aug. 1823 auf diese Art an 6 Ct. gewannen. Stadtkylt in der Eifel, unweit der Q. der Kyll, 366 E. Bei dem Dreeshaus ein sehr gesuchtes Mineralwasser.

l) Kreis Bitburg, 16½ Q. M. mit 7 Kantonen und 28,757 E., wo die St. gl. N. 319 H. 1960 E. Die D. Neuerburg 1486 E. Kyllburg 708 E.

m) Kreis Saarburg, 6 Q. M. mit 3 Kantonen, 22,132 E. und der St. Saarburg an der Saar, 226 H. 1516 E. Der Flk. Freudenburg 662 E. Schloßtrümmern, Synagoge. Bei Castel an der Saar römische Alterthümer, 300 F. über der Saar.

Von dem Fürstenthum Neufchatel oder Neuenburg s. 1sten Theil S. 353 f.

Teutschland.

Charten.

F. W. Streit Ch. von Teutschland, in 4 Bl. Weimar, 1810. — Dess. Situations- und Postcharte von Teutschland. Nürnberg, 1815. 4 Bl. — Dess. Ch. von Teutschland mit den Poststraßen, Stationen rc. Leipzig, 1819. — Champions Teutschland in 35 Bl. Leipzig, 1813. 4. — Topographisch-militairische Charte von Teutschland in 200 Bl. Weimar, 1808 — 13. — Geograph. statist. histor. Atlas der teutschen Bundesstaaten (von Weiland und Hassel). 2 Lief. Weimar, 1824. — v. Coulon und Green Ch. von T. in 36 Bl. Stuttgart, 1823. — H. H. Gotthold Ch. von Teutschland und den angränzenden Ländern in 42 Bl. Berlin, 1807 — 14. — D. G. Reymann Specialcharte von Teutschland rc. in 342 Bl. Berlin, 1816 f. Bis itzt 69 Bl. — A. Klein Militairch. von T. in 25 Bl.

München, 1822 f. (bis itzt 4 Bl.) — W. Müller Militairch. von Nordteutschland und den Niederlanden in 80 Bl. Hanover, 1823 f. (bis itzt 32 Bl.) — C. F. Weyland orohydrograph. Ch. von Teutschland und der Schweiz. Weimar, 1822. — Dess. Höhench. der bedeutendsten Berge in T. und der Schweiz. Ebend. 1821. — A. v. Coulon Militairch arte von Südteutschland in 20 Bl. München, 1816. — v. Lecoq topograph. Charte von Westfalen rc. Berlin, 1814. 22 Bl. Dazu ein Generalblatt oder das nordwestliche Teutschland von C. F. Klöden. Berlin, 1815; welches letzte sich auch in C. F. Klöden Ch. von Nordteutschland in 4 Bl. Berlin, 1817 befindet. — C. Störing chorograph. Post= und Reisech. von T. rc. Bis itzt 2 Lief. Berlin, 1824. — Das Rheinthal von der Mündung der Nahe bis zur M. der Mosel, gezeichnet von Elis. v. A., lithographirt von Keller. 1822. S. bei den einzelnen Staaten.

Bücher.

Protokolle der teutschen Bundesversammlung. Bis itzt 15 Bände. Frankfurt a. Main, 1816 f. 4. — G. v. Meyer Repertorium zu den Verhandlungen der teutschen Bundesversammlung. Bis itzt 2 Hefte. Frankfurt a. Main, 1819—20. 8. — Der Rheinbund, eine Zeitschrift von P. A. Winkopp. 22 Bände oder 70 Hefte. Frankfurt a. Main, 1806—12. 8. Vom 1—3ten Bande 2te Aufl. 1809. Fortgesetzt unter dem Titel: Allgemeine Staatscorrespondenz von Bauer, Behr und Schott. 3 Bände. Aschaffenburg, 1814. 8. — P. Oesterreicher Archiv des Rheinbundes. 2 Jahrgänge 1806—8. 4. — Dess. Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands, besonders rheinischen Bundes. 2 Bde. 1809. 8. — F. W. Crome und K. Jaup Germanien. 5 Bände. Gießen, 1808—12. 8. Seit 1812 unter dem Titel: Germanien und Europa. — J. A. Demian Statistik der Rheinbundstaaten. 2 Bände. Frankf. a. Main, 1812. 8. — Dess. der teutsche Bund in seiner Gesamtkraft. Leipzig, 1818. 8. — Dess. geogr. stat. Darstellung der t. Rheinlande. Coblenz, 1820. 8. — Dess. neuestes Handbuch für Reisende auf dem Rhein rc. Frankf. a. Main, 1820. 8. m. 1 Ch. — J. L. Klüber Acten des wiener Congresses. 7 Bände oder 31 Hefte. Erlangen, 1814—19. 8. — Dess. Staatsarchiv des teutschen Bundes. 2 Bde. Erlangen, 1816 f. 8. — K. F. V. Hoffmann Umrisse der Erd= und Staatenkunde vom Lande der Teutschen. 2 Theile. Stuttgart, 182¾. 8. m. Ch. — F. W. Crome geogr. stat. Darstellung der Staatskräfte der teutschen Bundesstaaten rc. 1ster Theil mit 1 Verhältnißch. von T. Leipzig, 1820. 8. — J. C. F. Gutsmuths teutsches Land. 2 Theile. Gotha, 182½. 8. m. Ch. und Kpf. — Ch. Keferstein Teutschl. geognostisch=geologisch dargestellt. 3 Bände. Weimar, 1821—24. 8. m. Kpf. — J. W. Heldemann Postgeographie Teutschl. 1r Bd. Sondershausen, 1822. 8. m. 1 Ch. — A. Schumann Lexicon von Sachsen rc. Bis itzt 10 Bände. Zwickau, 1814 f. 8. — F. Meyer Bemerk. auf einer Reise durch Thüringen, Franken, die Schweiz, Italien, Tirol und Baiern. 1ster Theil. Berlin, 1818. 8. m. Steinabdrücken. — H. v. d. Hagen Briefe in die Heimath aus T., der Schweiz und Italien. 3 Bände. Breslau, 1818. 8. m. Kpf. — J. F. Ockhart der Rhein nach der Länge seines Laufes rc. Mainz, 1816. 8. — J. Eichhoff topogr. stat. Darstellung des Rheins. Köln, 1814. 4. — A. Schreiber Handbuch für Reisende am Rhein von Schaffhausen bis Holland. 2te Aufl. Heidelberg, 1818. m. 1 Ch. — Malerische Ansichten zu Schreibers Handbuch rc. 12 Hefte, jedes zu 6 Bl.

Ebendas. 1817—19. Fol. — J. J. v. Gerning die Rheingegenden von Mainz bis Köln. Wiesbaden, 1819. 8. m. 1 Ch. — Dess. die Lahn- und Maingegenden von Embs bis Frankfurt. Ebend. 1821. 8. — W. Rheineck Rheinreise von Mainz bis Düsseldorf. Mainz, 1822. 8. m. 1 Ch. — Primavesi der Rheinlauf. 2 Hefte. Frankfurt a. M., 1818. Fol. — F. Gottschalck die Ritterburgen und Bergschlösser Teutschlands. 6 Bände. Halle, 1810—21. 8. Vom 1sten Bande die 2te Aufl. 1815. — Dess. Almanach der Ritterorden. 3 Bände. Leipzig, 1817—19. 8. m. Kupf. — A. W. Nemnich Tagebuch einer der Kultur und Industrie gewidmeten Reise. 2 Bde. Tübingen, 1809. 8. — J. G. C. Kiesewetter R. durch einen Theil Teutschlands, der Schweiz, Italiens und des südlichen Frankreichs nach Paris. 2 Thle. Berlin, 1816. 8. — Meyer Darstellungen aus Nordteutschland. 2 Hefte. Hamburg, 1814—16. 8. — W. Jacob a view of the agriculture, manufactures, statistics and state of society of Germany and parts of Holland and France. London, 1820. 4. — (R. v. Bosse) Darstellung des staatswirthschaftlichen Zustandes in den teutschen Bundesstaaten. Braunschweig, 1820. 8. — v. Hennisch Entwurf des teutschen Bundesheers rc. Carlsruhe, 1820. 8.

Lage, Gränzen, Größe. Teutschland liegt in der Mitte Europas 22° 30′—36° 40′ L. 44—55° N. B., gränzt g. N. an die Ostsee, Dänemark und die Nordsee, g. O. an den preußischen und östreichischen Staat, g. S. an das adriatische Meer, Italien und die Schweiz, g. W. an Frankreich und die Niederlande, und enthält 11,781 Q. M.

Boden und Klima. Teutschland wird durch die Natur selbst in Nord- und Süd-, oder Nieder- und Ober-Teutschland getheilt; sein Mittelpunkt fällt 1½ geogr. M. südöstlich von Eger, 30° L. 50° B. in den Gebirgsknoten, der hier durch ein Gebirgskreuz gebildet wird, das auf der einen Seite durch das böhmer und thüringer Waldgebirge, und auf der andern durch das Eger- und Fichtelgebirge entsteht; an den Q. der Saale, Elster, Eger, Beraun, Naab und des Main, am Zusammenstoßen Sachsens, Oestreichs, Baierns. Im S. sind Fortsetzungen der schweizer Alpen, die man wegen ihrer beträchtlichen Länge eintheilt in die rhätischen Alpen, die von Graubündten bis zur Gränze von Oestreich und Illyrien gehen, und in die norischen Alpen, die sich von Oestreich bis Ungern erstrecken, und eingetheilt werden in die tiroler, salzburgschen, steierschen Alpen und das Kahlengebirge, wovon der wiener Wald ein Theil ist. Hier sind die höchsten Spitzen: die Ortelsspitze (Ortelos oder Ortler) in Tirol 14,814½ F., der Großglockner in den salzburger Alpen 12,978 (11,465) F., der Hochhorn in denselben Alpen 10,630, der Großkogel 9100,

Nassefeld 8300, Windsfeld 8052, und in Tirol der Roßkopf 7758, der große Ferner über 7000 und der Brenner 6063 F. hoch. Im S. oder hinter den salzburger und steierschen Alpen befinden sich die julischen und karnischen Alpen, die nach Dalmatien und Croatien gehen; hier ist der 10,194 (9294) F. hohe Terglou. Mit den norischen Alpen steht in nordwestlicher Richtung durch den Arlberg (Adlerberg, den nördlichen Theil der tiroler Alpen oder des Allgau) die schwäbische Alpenkette, die rauhe Alp, in Verbindung, die zwischen der Donau und dem Neckar sich nordwestlich fortzieht, und ein östlicher Arm des Schwarzwaldes ist, wo der 4679 F. hohe Feldberg und der 4355 F. hohe Belchen sich befinden. Durch den Spessart am Main zieht sich vom Rhöngebirge im nördlichen Baiern (wo die 2992 F. hohe Milseburg), eine andre Gebirgskette zum thüringer Walde (von Eisenach bis Baireuth, der Q. der Weser, wo der 2886 F. hohe Schneekopf und der 2703 F. hohe Inselberg), dem Fichtelgebirge (wo der Schneeberg 3682 und der Fichtelberg 3521 par. F. hoch sind, wo die Saale entspringt, und das in südöstlicher Richtung der Böhmerwald fortsetzt, wo der 3924 F. hohe Arber; mit demselben hängt durch den Mannhardsberg das mährische Gebirge zusammen, wo der 4266 F. hohe grulicher Schneeberg), dem sächsischen Erzgebirge (der Q. der Mulde und dem 3732 F. hohen Fichtelberge), und dem lausitzer Gebirge (von der Tafelfichte bis zum Winterberge an der Elbe, wovon ein Theil das Isergebirge heißt), einem Arm des Riesengebirgs (auf dem die 4950 F. hohe Riesen- oder Schneekoppe ist, und wo die Elbe entspringt), welches wieder ein Theil der Sudeten ist, und Schlesien von Böhmen und Mähren trennt; hier ist die 3326 F. hohe Eule bei Glaz. An dasselbe lehnt sich östlich das karpatische Gebirge, das sich zum schwarzen Meere hinabsenkt, und in der Nähe des zwischen beiden Gebirgen befindlichen Passes, der Jablunka, sind die Q. der Oder und Weichsel. Im nördlichen Teutschland zieht sich zwischen der Elbe und Oder vom Riesengebirge ein Landrücken, der sich in Jütland verliert, und von dem Harzgebirge (mit dem 3569 [3489] F. hohen Brocken) außer dem solinger Walde ein andrer Landrücken zwischen der Elbe und Weser nach der Nordsee. Der Weser entlang zieht sich das Wesergebirge, das bei Minden die west-

fälische Pforte bildet, und dessen Fortsetzungen der teutoburger Wald, das rothhaar Gebirge und der Westerwald (wo der 2006 F. hohe salzburger Kopf) sind. Jenseit des Rheins ist der Hundsrück, ein Theil der Ardennen und der 2102 F. hohe Donnersberg. Im nördlichen Teutschland sind zum Theil sandige, dürre Haidegegenden, und nur längs den größern Flüssen fruchtbare Ländereien. Im Ganzen ist aber Teutschland fruchtbar und vortreflich angebaut. Das Klima ist überhaupt gemäßigt und gesund; nur in den höhern Gegenden rauher, in den nördlichern wegen der nahen Meere kälter und in den südlichen wärmer.

Gewässer. Die Teutschland berührenden Meere sind die Ostsee, die Nordsee und das adriatische Meer. Der Seen sind an 600. Der größte ist der Bodensee (bregenzer, costanzer oder costnitzer See) $8\frac{1}{2}$ Q. M. 17 — 18 St. lang, 5 St. breit, über 300 Klaftern tief und fischreich. Außer ihm der Chiemsee, der cirknitzer See, der Traunsee, Würmsee, der mansfelder salzige und süße See, der ratzeburger, müritzer, ruppiner See, der Dümmersee, Steinhudersee, der eutiner, plöner See, Schallsee, schweriner, malchiner, kummerowsche, plauer, malchowsche See, Uckersee, Madue-, Vilm-, Streizigsee, Feder-, Ammer-, Kochel-, Walchen-, Tegern-, Königs-, Mond-, Aber-, Atter-, hallstädter-, Wetter-, Gardsee &c. — Teutschland hat über 500 Flüsse und darunter an 60 schiffbare. Die Hauptflüsse sind: 1) der Rhein, der unterhalb Basel anfangs die Gränze zwischen Teutschland und Frankreich bildet, bis er dann allein teutsche Länder durchfließt, und den Niederlanden zuströmt. Zu seinem teutschen Flußgebiete gehören die Flüsse: Wutach, Wiesen, Kander, Treisam, Kinzig, Rench, Murg, Pfinz, Salzbach, Queich, Neckar (der etwa 5000 Schritt nordöstlich von der Donauquelle im Schwarzwalde entspringt, bei Cantstadt schiffbar wird, bei Manheim in den Rhein fällt, und den Kocher und Jaxt aufnimmt), Main (der auf dem Fichtelgebirge entsteht, beim Einfluß der Regnitz im N. von Bamberg schiffbar wird, die Itz, Rednitz, die fränkische Sale, Tauber, Kinzig, Nidda aufnimmt, und nach einem Lauf von ungefähr 60 M. sich Mainz gegenüber mit dem Rhein verbindet), Nahe, Mosel (die in Frankreich entspringt, bei Metz schiffbar wird, bei Coblenz in den Rhein

fällt und die Saar und Sure aufnimmt), Wied, Ahr, Sieg, Wipper, Erft, Düssel, Anger, Lahn (die im Westerwalde aus dem Berge Rothaar entspringt, und vom emser Bade an schiffbar oberhalb Coblenz bei Oberlahnstein sich in den Rhein ergießt), Ruhr (die in dem Haarstrang entspringt, und nach kurzem Lauf unweit Duisburg in den Rhein fällt), Lippe (die bei Lippspring entsteht, und bei Wesel sich in den Rhein ergießt) rc. Nach der Acte von 23 Artikeln über die Rheinschiffahrt vom J. 1815 von dem Congreß zu Wien unterzeichnet, ist die Schiffahrt auf dem Rhein für jede Art von Handel frei; von dem Punkt an, wo er schiffbar ist, bis zu seinem Ausfluß in das Meer kann jedes Kaufmannsgut darauf gebracht werden. Zur Unterhaltung des Leinpfades ist ein Tarif festgesetzt, der auf 12 Stationen von Strasburg bis an die Gränze der Niederlande erhoben wird. Der Centner aufwärts zahlt 2 Franken, der abwärts 1 Franken und einige Centimen. Jeder angränzende Staat ernennt die Beamten; über das Ganze sind mehrere Inspectoren angeordnet; alle Jahre versammelt sich zu Mainz eine Rheinschiffahrtscommission. Auch ist nach den Bestimmungen des Congresses im J. 1815 die Schiffahrt auf den Nebenflüssen des Rheins, Neckar, Main, Mosel, Maas rc. frei, und die eingeführten Zölle werden denen der Rheinoctroi gleich herabsetzt. Aber noch im Aug. 1824 hatte die niederländische Regierung nicht allen Uferstaaten am Rhein die Befugniß zugestanden, frei und ungehindert in die See zu fahren. Deshalb war auch die Central-Rheinschiffahrts-Commission zu Mainz außer Stande, den Zweck ihrer Sendung zu erfüllen. Der Rhein hat von seiner Quelle bis Köln 5365 und von da bis zur Mündung noch 112 F. Gefälle, und die ganze Länge seiner Strombahn beträgt 190 Meilen. Sein Lauf von Basel bis an die niederländische Gränze beträgt 659,415 Meter, wovon 276,700 auf den Oberrhein, 163,368 auf den Mittelrhein und 184,350 auf den Unterrhein kommen. Auf dieser Strecke ist er im ungetheilten Laufe nie über 1300 F. breit, seine größte Tiefe von Caub bis Bonn ist 29 F. Ein geladenes Schiff braucht von Mainz bis Köln 4 — 4½, von Köln bis Rotterdam 7 — 8 Tage; die Bergfahrt dauert einige Tage länger. Die Schiffahrt beschäftigt von Basel bis Köln 689 Schiffer, wovon 328 sich blos mit dem Transport von Waaren befassen, und 51 Wasserdiligencen halten. Auf dem Neckar sind 57, auf dem Main 350, auf der Lahn 34, auf Mosel und Saar 83, auf der Ruhr

116 und auf der Lippe 89 Schiffer in Bewegung. Wichtig sind auch die Holländerflößen für Baiern, Baden und Würtemberg. In den Hafen der 3 großen Stromstrecken des Rheins waren 1821. 879 Schiffer mit 1105 Fahrzeugen; auf den Nebenflüssen Neckar, Main, Lahn, Saar, Mosel, Ruhr, Lippe 914 Schiffer und 1839 Fahrzeuge. Die Versendungen auf den 3 großen Stromstrecken des Rheins betrugen 6,515.583, die auf den Nebenflüssen 1,214,635 Ct. Die Schiffszölle ertrugen 1816 noch 2,820,049 Fr. 58 Cent., 1818 nur 2,601,105 Fr. 4 Cent.; ein Ct. Zucker kostet von Rotterdam bis Frankfurt 7 Fl. 50 Kr., statt daß ihn letzte Stadt von Bremen für 6 Fl. 11 Kr. auf der Achse ziehen kann. Im J. 1823 wurden auf dem Rhein verfahren: zu Berg ankommend vom Niederrhein zu Köln 2,003,090, abgehend nach dem Mittelrhein von Köln 1,173,530, ankommend vom Mittelrhein zu Mainz 813.278, abgehend nach dem Main und Oberrhein von Mainz 703,086; zu Thal ankommend vom Main und Oberrhein zu Mainz 981,024, abgehend nach dem Mittelrhein von Mainz 936,619, ankommend vom Mittelrhein zu Köln 1,834.297, abgehend nach dem Niederrhein von Köln 1,302,298 Ct. zu 100 Pf. Cöln. 2) Die Donau entspringt im Schwarzwalde bei dem Flecken Donaueschingen auf dem Hofe eines Schlosses, erhält nach der Aufnahme einiger unbedeutenden Bäche den Namen Donau, durchströmt über 700 M. Teutschland, das östreichische Kaiserthum und die Türkei mit großer Schnelligkeit, wird schon 20 M. von ihrer Q. bei Ulm, wo die vom Arlberge kommende Iller einfließt, schiffbar, ist aber wegen vieler Klippen für die Schiffahrt gefährlich, bildet bei Wien bedeutende Inseln, z. B. Lobau, wo der in mehrere Arme getheilte Strom ¾ M. breit ist, und ergießt sich endlich in vielen Armen ins schwarze Meer. Sie nimmt an 120 Flüsse auf, worunter fast 30 schiffbare sind; namentlich Iller (s. vorher), Roth, Biber, Günz, Brenz, Mindel, Schmutter, Paar, Ilm, Usel, Schuttach, Zusamm, Wernitz, Laber, Lech (der auf dem Arlberge oder vielmehr in dem bregenzer Walde entsteht, die Wertach aufnimmt und bei Augsburg vorbei nicht weit von Donauwörth der Donau zufließt), Abens, Altmühl, Regen, Sulz, Naab, Aitrach, Isar oder Iser (M. unterhalb Deckendorf, Nebenfl. Ammer), Vils, Inn (der auf den graubündter Alpen, in der Nähe des Septimer, östlich vom Ursprung des Rheins entspringt, bei Hall schiffbar wird, die Salzach aufnimmt und sich

bei Passau in die Donau ergießt), Ilz, Traun, Ens (die einem salzburger See entfließt, und unterhalb Linz von der Donau aufgenommen wird), Steyer, Ips, Wien, March, Leytha, Raab, und in Ungern die in Teutschland entspringenden Flüsse Drau (Drave mit der Muhr) und Sau (Save mit der Kulpa). Das gesamte Stromgebiet der Donau beträgt 14,423 Q. M. 3) Die Weser entsteht aus der Werra, die im thüringer Waldgebirge, und der Fulda, die westlich vom Rhöngebirge entspringt, die sich bei Handverisch-Münden in einer romantischen Gegend vereinigen, fließt bei Preußisch-Münden durch die westfälische Pforte, nimmt auf die Diemel, Emmer, Werra, Aller (mit der Ocker und Leine, M. bei Verden), Delme, Wümme, Hunte und Geest, und ergießt sich in die Nordsee. Nach der Weserschifffahrtsacte vom 10. Sept. 1823 ist die Schiffahrt vom Ursprung der Weser durch Zusammenfluß der Werra und Fulda bis ins offne Meer und umgekehrt völlig frei; doch bleibt die Schiffahrt von einem Uferstaat zum andern auf dem ganzen Strom ausschließend den Unterthanen derselben vorbehalten. Alle ausschließliche Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Weser zu treiben, sind aufgehoben, Fähren und Ueberfahrtsanstalten 2c. ausgenommen. Alle bisherigen Stapel- und Zwangsumschlagrechte zu Bremen, Minden und Münden sind aufgehoben. Sämtliche bisher bestandene Zollabgaben hören auf, und werden in eine allgemeine Schiffahrtsabgabe unter dem Namen Weserzoll verwandelt, und nach dem Bruttogewicht erhoben. Für den Lauf der Weser von ihrem Ursprung bis Bremen einschließlich und umgekehrt werden 315 Pfenn. Conv. von jedem Schiffpfund à 300 Pf. brem. erhoben, und zwar von Preußen 59, Hanover 126, Kurhessen 41, Braunschweig 16, Lippe 13 und Bremen 60 Pf. Von Bremen bis ins offne Meer und umgekehrt findet weder Zoll noch sonstige Abgabenerhebung Statt. Die Erhebung geschieht zu Bremen, Dreye, Stolzenau, Minden, Erder, Rinteln, Hameln, Holzminden, Beverungen, Lauenförde und Gießelwerder. Bei Landesprodukten soll eine verhältnißmäßige Herabsetzung Statt finden. Leer passirende Schiffe, auch die neuen und zum Verkauf bestimmten sind gänzlich frei. Alle Uferstaaten verpflichten sich, jeder in den Gränzen seines Gebiets alle im Fahrwasser der Weser sich findenden Schiffahrtshindernisse ohne Verzug auf ihre Kosten wegräumen zu lassen, und keine die Sicherheit der Schiffahrt gefährdenden Strom-

oder Uferbauten zu gestatten. Das Strandrecht ist für immer aufgehoben. Jeder Hoheitsstaat setzt und erhält in seinem Gebiet den Leinpfad in guten Stand. Von Zeit zu Zeit soll sich eine Revisionscommission in einer Weserstadt vereinigen, zu der jeder Staat einen Bevollmächtigten sendet, um sich von der vollständigen Befolgung der Uebereinkunft zu überzeugen, Abstellung von Beschwerden zu veranlassen und Veranstaltungen und Maßregeln zu berathen, die nach neuern Erfahrungen Handel und Schifffahrt erleichtern können. Die Bestimmungen dieser Acte werden nach der Erklärung der handverschen Regierung vom 30. März 1824 auch, so weit es geschehen kann, auf die Aller und Leine angewendet. 4) Die Elbe entsteht am Fuß des Riesengebirges, an der böhmischen und schlesischen Gränze, auf der weißen Wiese aus 11 Quellen, wird bei Melnik in Böhmen schiffbar, verläßt bei Aussig, wo sich die Schlucht zwischen dem lausitzer Gebirge und dem Erzgebirge befindet, dieses große Gebirgsthal, und ergießt sich nach einem meistens nordwestlichen Laufe von 130 M. bei Ritzebüttel oder Cuxhaven, 18 M. unterhalb Hamburg, in viele Arme getheilt und viele Inseln bildend, in die Nordsee. Zu ihrem Gebiete gehören die Flüsse: Aupe, Mettau, Adlers, Dobrawa, Iser, Moldau (Q. böhmer Wald, M. unterhalb Prag; mit der Woltawa, Beraun, Sazawa), Eger (Q. Fichtelgebirge, M. bei Theresienstadt), Müglitz, Wesenitz, Weißeritz, schwarze Elster, Mulde (die aus dem sächsischen Erzgebirge in 2 Armen durch Sachsen fließt, und bei Roslau unweit Dessau in die Elbe fällt), Saale (die auf dem Fichtelgebirge entsteht, von Naumburg aus schiffbar ist, die weiße Elster, Unstrut und Bode aufnimmt, und oberhalb Barby bei dem Saalhorn sich in die Elbe ergießt), Ohre, Tanger, Havel (die aus dem Mecklenburgschen kommt, die Spree, Nuthe und Dosse aufnimmt, und bei Werben unweit Havelberg in die Elbe fällt), Aland, Stör (unterhalb Glückstadt), Elde, Jetze, Steckenitz, Ilmenau (unterhalb Winsen), Luhe, Seeve, Este, Lühe, Schwinge, Aue, Rhein, Oste, Medem 2c. Nach der am 23. Juni 1821 geschloßnen Schiffahrtsacte ist die Elbe von dem Punkte an, wo sie schiffbar wird, bis zu ihrer Mündung frei, und der Schiffer jedes Uferstaats kann von jedem Punkt aus ungehindert bis in das Meer fahren, Fracht und Rückfracht nehmen, wie es ihm beliebt. Kein Zwangsumschlagrecht, kein Stapel (sonst in

Magdeburg, Dresden, Pirna) hemmt auf dem ganzen Strom seine Fahrt; kein Vorrecht einer Schifferinnung, Stadt oder Körperschaft wird gegen den freien Schiffer ausgeübt. Die 35 Zollstellen sind auf dem ganzen durch 8 Uferstaaten fließenden Strom auf 14 vermindert, nämlich in Aussig, Niedergrund (in Böhmen), Schandau, Strehla (im Königreich Sachsen), Mühlberg (preuß. Eintrittszoll), Coswig, Roslau, Dessau, Wittenberge (preuß. Austrittszoll), Schnakenburg, Dömitz, Blekede, Boitzenburg (in Mecklenburg), Lauenburg (in Dänemark). Die Zölle sind ermäßigt, auf feste Bestimmungen gebracht, und dürfen ohne gemeinsame Uebereinkunft aller nie erhöht werden. Gegenstände des innern Kunstfleißes und der ersten Lebensbedürfnisse (Korn, Holz, Baumaterialien, Obst) sind unbedeutend belegt. Die Durchsuchungen der Ladungen sind auf die Revision und Verification Eines Staats beschränkt. Keine die Schiffahrt gefährdenden Strom- oder Uferbauten sind gestattet. Die Abgaben werden theils von der Ladung unter dem Namen Elbzoll, theils von den Fahrzeugen unter dem Namen Recognitionsgebühr erhoben. Die Ladung wird nach dem Gewicht berechnet, wobei der hamburger Centner zu 112 Pf. zum Grund gelegt worden, der ungefähr mit 116 preuß. und leipzig. oder 96⅝ Pf. wien. Gewicht gleich ist. Beim Längenmaß wird der hamburg. Fuß gebraucht, wovon 100 = 91⅑ preuß., 101⅔ leipzig. und 90⅔ wien. F. gleich sind. Im J. 1823 wurden auf der Elbe verfahren: auf der Niederelbe bei Wittenberge stromaufwärts 1,185,126, stromabwärts 1,339,975; auf der Mittelelbe bei Mühlberg stromaufwärts 527,890, stromabwerts 790,342; auf der Oberelbe bei Niedergrund stromaufwärts 55,577, stromabwärts 504,131 Ct. zu 100 Pf. Cöln. Aus der Vergleichung mit dem Rheinhandel S. 409 ergiebt sich, daß auch 1823 der Elbhandel höher stand, wie der Rheinhandel. Unter den auf der Oberelbe stromauf nach Böhmen gehenden 55,577 Ct. machen Colonialwaaren, besonders Zucker, Kaffe und Cacao die Hauptbestandtheile der Ladung aus, der Rest sind Farbehölzer und Farbewaaren. Zieht man die Summe der nach Böhmen gehenden Waaren, jene 55,577 Ct., ab, so bleiben 472,313 Ct. im Königreich Sachsen, das also bei seinem Handel 9mal mehr bedarf und bezahlt, als das 3mal größere Böhmen. 5) Die Oder entsteht in Mähren beim D. Haslicht unweit Hof, tritt bei der Aufnahme der Oppa in Preußisch-Schlesien, wird bei Ratibor für kleinere und bei Breslau für größere Fahrzeuge

schiffbar, und geht von der pommerschen Stadt Garz im S. von Stettin in 2 Hauptarmen, deren westlicher den Namen Oder fortführt, der östliche aber die große Regelitz heißt und in den dammschen See fließt, mit diesem durch das Papenwasser in das große und kleine frische oder stettiner Haff, und durch 3 Ausgänge desselben, Divenow, Swine und Peene, nach einem Laufe von etwa 100 M. in die Ostsee. Ihr fließen zu die Oppa, Oelsa, Klodnitz, Malapane, Weida, Weistritz, Neiße, Ohlau, Katzbach, Bober (mit dem Queis), die görlitzer Neiße, Bartsch, Wartha (mit der Netze), Ihna; die Ucker und Peene fallen in das frische Haff. Die Weichsel entspringt in Oestreichisch-Schlesien, verläßt aber bald, noch nicht schiffbar, Teutschland. Die Etsch entspringt in Graubündten, und fließt durch Tirol und Italien in den venezianischen Meerbusen. Die Küstenflüsse sind: Stolpe M. bei Stolpemünde, Persante ¼ M. von Colberg, Rega, Recknitz, Warnow, Trave, die in die Ostsee fließen; die Eider, Jahde, Ems (mit der Soeste und Hase) ergießen sich in die Nordsee. — Die wichtigsten Kanäle sind: der Eiderkanal (s. B. 1. S. 513), der plauensche, Finow- und müllroser Kanal (s. S. 222), der Kanal in Baiern, der die Iser mit dem westlichen Nebenfluß Ammer verbindet, wodurch der unsicheren Schiffahrt auf dem Ammersee ausgewichen wird; die papenburger Kanäle, die in die Ems gezogen worden, besonders der von Münster; der wiener Kanal (S. 19), und der Kanal, der die Steckenitz von Lauenburg aus mit der Trave bei Lübeck verbindet.

Die wichtigern Produkte sind: Silber (123,000 Mark jährlich, besonders im Erzgebirge und auf dem Harz), Gold (182 Mark aus Bergen und Flüssen), Eisen (2,400,000 Ct.), Kupfer (39,000 Ct.), Zinn (8000 Ct.), Blei (40,000 Ct.), Quecksilber (6180 Ct. in Idria und Zweibrücken, dazu 8000 Ct. Zinnober), Kobalt (16,000 Ct.), Arsenik (10,000 Ct.), Zink, Schwefel, Braun- und Steinkolen (von letztern 20 Mill. Ct.), Marmor, Alabaster, Gyps, Alaun, Vitriol, Torf, Porzelanerde, Galmei (80,000 Ct.), Wasserblei, Zinnober, Wismuth, Spiesglas, Salpeter, Kalk, Asbest, Schiefer, Schleif-, Walz-, Mühl-, Sand-, Quader- und Bimssteine, Traß, Jaspis, Chalcedon, Serpentinsteine, Basalt, Achat, Krystalle, Amethyste, Granit, Porphyr, Edelsteine, Ocker, Thon, Walkererde, Tripel, Mergel, Bergtheer, sehr viel Quell- und Steinsalz (mit

76 gangbaren Salzwerken 5,150,000 Ct.), an 1000 Mineralquellen rc.; Getreide, auch Spelz, Mais, Buchweizen, Garten- und Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Hanf, Flachs (in Schlesien, Böhmen rc.), Tabak (in Brandenburg, Baiern, Anhalt, Sachsen), Hopfen (in Böhmen, bei Nürnberg, Braunschweig und Halberstadt), Rübsaat, Krapp in Schlesien, Waid in Thüringen, Saflor, Safran, Anis, Süßholz, Koriander, Senf, viel Obst (besonders im südlichen Teutschland, auch gute Kastanien, Mandeln, Pfirschen, Aprikosen rc.), Wein (13 Mill. Eimer, am Rhein, Mosel, Neckar, Main, bei Meißen und Naumburg, im Oestreichischen und Böhmen, überhaupt bis über 51° B.), Gewürzkräuter, Waldungen von Eichen, Buchen, Tannen, Fichten, Kiefern, Lerchen, Erlen, Birken rc.; Rindvieh (14 Mill.), Pferde (2 Mill., in Mecklenburg, Holstein, Oldenburg, Ostfriesland rc.), Schafe (26 Mill., auch viele veredelte im Brandenburgischen und Sächsischen; Haideschnucken mit grober Wolle in der lüneburger Haide), Schweine (8 Mill., in Westfalen, Baiern rc.), Ziegen, Esel, Maulesel, Wildpret, im S. auch Bären, Wölfe, Luchse, Gemsen, Murmelthiere, Füchse, Marder, Fischottern, Biber, zahmes und wildes Federvieh, als Hasel-, Schnee-, Auer-, Birk-, Repphühner, Gänse in Pommern, Ostfriesland und Mecklenburg, Bienen, Seidenraupen, Fische (Hausen, Stör, Hecht, Lachs, Karpfe, Schleie, Aal, Neunauge, Strömling, Stint, Karausche, Forelle rc.), Krebse, Perlenmuscheln rc.

Die Zahl der Einwohner ist 30,320,600 Seelen, in 2435 Städten, worunter 100 über 8000 E. haben, 2076 Marktflecken, 88,619 Dörfern und 100,000 Weilern und einzelnen Höfen. Sie gehören zu 2 verschiedenen Völkerschaften: 1) die Teutschen mit 24,700,000 Seelen, theilen sich nach dem hoch- oder plattteutschen Dialekt in Ober- und Niederteutsche; zu diesen gehören die Friesen an den Küsten der Nordsee; 2) die Slaven mit 5,040,000 Seelen, sind Wenden und Sorben 1,354,000 Seelen in Schlesien, Pommern, Brandenburg, Steiermark, Illyrien, Sachsen; Czechen 2,253,000 Seelen, in Böhmen und Mähren; Slawaken 1,100,000 Seelen, in Mähren und Schlesien; Kassuben 57,700 Seelen, in Pommern; Tschiken um Fiume, 5500 Seelen; Croaten in Istrien 20,000 Seelen. Ueberdies: Juden 250,000, Italiener in Illyrien und Tirol 175,000, Franzosen und Wallonen an 35,000. In Hinsicht der Religion theilen sich die Teutschen in Katholiken 18,016,000, die jährlich

noch an 300,010 Fl. für Dispensationen nach Rom senden; Evangelische 12,030,000. Dazu kommen an 25,000 Herrnhuter, 5000 Mennoniten, 2000 Griechen, 250,000 Juden, Quäker ꝛc. Für die wissenschaftliche und allgemeine Bildung sorgen 20 Universitäten in Berlin, Göttingen, Halle, Breslau, Leipzig, Heidelberg, Jena, Landshut, Prag, Wien, Greifswalde, Würzburg, Erlangen, Tübingen, Freyburg, Marburg, Gießen, Kiel, Rostock, Bonn; wovon 5 kathol., 3 (Breslau, Bonn und Tübingen) paritätisch, und die übrigen evangelisch; 1823 mit 884 Lehrern und 12,827 Studirenden (von denen jährlich 3000 ins bürgerliche Arbeitsleben treten, oder den Abgang der 120,000 Lehr-, Verwaltungs- und Gesundheitsbeamten ersetzen) und 1 Mill. Fl. jährlicher Einkünfte; die Univ. Gießen hat 47,991, Heidelberg 74,000, Tübingen 110,000, Breslau 91,000, Halle 98,000, Erlangen 72,800, Würzburg 88,000, Bonn 150,000, Jena 75,000 Fl. Einnahme. Viele Gymnasien, Schulen (361), gelehrte Gesellschaften, besonders zu Berlin, Wien, München, Göttingen, Erfurt ꝛc.; 1818. 43 Bibelges. ꝛc. Oeffentliche Bibliotheken sind in 150 Orten mit 5,113,500 Bänden, namentlich in Wien (8 öffentl. Bibl., wovon die 3 größern 438,000 Bände enthalten, nämlich die kaiserl. an 300,000 gedruckte Bücher, 15,000 Handschriften, 70,000 Dissertationen und Flugschriften; die der Universität 108,000 und die des Theresianum 30,000 Bände), München in der Centralbibliothek 400,000 B.; Göttingen 280,000 Bücher, 5000 Handschriften, 140,000 Dissertationen ꝛc.; Dresden 250,000 Bücher, 4000 Handschriften, 100,000 Dissertat.; Wolfenbüttel 190,000 Bücher, 4000 Handschriften, 40,000 Dissert., Leichenreden ꝛc.; Stuttgart 170,000 B., 12,000 Bibeln; Berlin 26 öffentl. Bibliotheken, darunter die königl. mit 160,000 B.; Prag 110,000, Grätz 105,000, Frankfurt am Main 100,000, Hamburg 100,000, Breslau 100,000, Weimar 111,000 ohne die Diss.; Mainz 90,000, Darmstadt 85,000, Cassel 60,000, Gotha 60,000, Marburg 55,000, Jena 50,000 ohne die Diss., Melk in Oestreich 35,000, Heidelberg 30,000, Wernigerode 30,000, Kloster Neuburg in Oestreich 25,000, Kremsmünster 25,000, Augsburg 24,000, Meiningen 24,000, Neustrelitz 22,000, Salzburg 20,000, Magdeburg 20,000, Halle an der Saale 20,000, Landshut 20,000 Bände. Die Bibliotheken in diesen 31 Städten enthalten 3,135,000 gedruckte Bände ohne die Handschriften und kleinern Sachen.

Schriftsteller sind in Teutschland mehr, als in einem

andern europäischen Staate, über 10,000. Das Bücherverzeichniß der leipziger Ostermesse 1824 enthielt von 371 Buchhandlungen (wovon in Leipzig 67, Berlin 52, Wien 33, Frankfurt a. M. 20, Nürnberg 20, Prag 11, Halle 12, Breslau 10, München 7, Stuttgart 7, Carlsruhe 5, Dresden 6, Gotha 10, Darmstadt 3, Cassel 4, Hamburg 7) 3394 neue Schriften, wovon 297 geographische und statistische, worunter 89 Landcharten und Pläne. — Von Zeitschriften erschienen 1824. 95 politische Tages- und Wochenblätter, 221 nicht politische dgl. ohne mehrere Intelligenz- und Amtsblätter und Courszettel, 149 periodische Zeitschriften. In Wien waren in demselben Jahre 110 und in Berlin 786 Zeitblätter zu haben, in teutscher, französischer, engl., ital., span., portug., holländ., schwed., dän., russ., poln., böhm., ungr., griech., latein. Sprache. — Aber mehrere teutsche Staaten, namentlich Oestreich, Württemberg und Baden erlauben den Nachdruck, und halten ihn für eines der heilsamsten und für die Aufklärung des Volks ersprießlichsten und fruchtbringendsten Mittel, obgleich in Sachsen schon 1620 der Nachdruck und das Einbringen nachgedruckter Bücher verboten worden ist. Die erste Spur einer Anordnung der Censur für ganz Teutschland findet sich im 16ten Jahrhundert, nachdem Kurfürst Berthold von Mainz schon 1486 eine Censur in seiner Diöcese bestellt hatte. — Der Städte, wo stehende Theater sich befinden, sind 52, und außer diesen ziehen noch 30 Theatergesellschaften herum. Unter jenen sind die ausgezeichnetsten in Berlin, Wien, Weimar, München, Braunschweig, Frankfurt am Main, Hamburg, Nürnberg, Prag, Dresden, Leipzig rc. Die sämtlichen Bühnen Teutschlands zählten 1817 nahe an 3000 Mitglieder.

Die Fabriken liefern trefliche Leinwand (in Schlesien, Böhmen, Westfalen rc.), Wollwaaren (in Niederrhein, Sachsen, Schlesien, Brandenburg, Mähren rc.), Seiden-, Leder-, Baumwollwaaren, Spitzen (im Erzgebirge), Tapeten, Papier, Glas (in Böhmen, Schlesien rc.), Spiegel (bei Nürnberg, Neustadt an der Dosse rc.), Porzelan (in 25 Fabriken zu Berlin, Meißen, Wien, Fürstenberg rc.), Faience (in 55 Fabriken, die mit den Porzelanf. an 8000 M. beschäftigen), Schmelztiegel, Gold- und Silberwaaren (in Berlin, Augsburg rc.), Eisen- und Stahlwaaren (in den Provinzen Westfalen, Cleve-Berg, am Thüringerwalde rc.), Gewehre und Degenklingen (in Spandau und Potsdam, Suhl, Schmalkalden, Herzberg am Harz, Olbernhau im Erzgebirge,

Zella, Mehlis, Wien, Ferlach bei Klagenfurth, Carlsbad, Teschen, Fortschau, Solingen ꝛc.), Kanonen (in Berlin, Breslau, Wien, Dresden, Bamberg, Manheim, Cassel ꝛc.), Schießpulver, Wachs, Tabak, künstliche Blumen, Strohhüte, musikalische und andre Instrumente, Bier, Branntwein, Liqueure, Rosoglio, Vitriol, Alaun, Zucker, Uhren, Elfenbein, Knochen- und Holzwaaren ꝛc.

Der in einigen Gegenden sehr blühende Land- und Seehandel führt den Ueberfluß an teutschen Natur- und Kunstwaaren, Holz, Getreide (für 10 Mill. Rthlr.), Wein, Leinwand (sonst für mehr als 30 Mill. Rthlr.), Leingarn, Eisen-, Stahl- und nürnberger Waaren, Porzelan, Quecksilber, Glas, Spiegel, Vieh (von 1822 gingen aus Südteutschland nach Frankreich für 6 Mill. Rthlr. Vieh; dies hörte fast ganz auf, da Frankreich einen Zoll von 50 Fr. auf den gemästeten Ochsen legte), Obst, Wolle (nach England 1822. 11,125,114 Pf.), Salz, Potasche, geräuchert und gesalzen Fleisch, irdene Geschirre, Schmalte, Wachs, Leder, Blei, Woll- und Baumwollwaaren, Spitzen, Lumpen, Knochen, Ochsenhörner, Schweinsborsten, Federposen, Häute, Alaun, Blei, Vitriol, Zinnober, Schmelztiegel, Messingdraht, Drelle ꝛc. aus, und bringt Wein, Tabak, Südfrüchte, Spezereien, Zucker, Kaffee, Thee, Seide, Baumwolle, feine wollne, baumwollne und seidne Zeuge, Mode- und Galanteriewaaren, russischen Leinsamen (jährlich für 1 Mill. Rthlr.) ꝛc. zurück. Die wichtigsten Seestädte sind: Hamburg mit 200 eignen Schiffen, Altona, Bremen, Emden, Lübeck mit 80, Rostock mit 116, Stettin mit 120 eignen Schiffen, Triest, Wismar ꝛc., und die vorzüglichsten Landhandelsstädte, die durch 60 schiffbare Flüsse, durch Kanäle und Landstraßen begünstigt werden, sind: Wien, Leipzig, Augsburg, Magdeburg, Breslau, Berlin, Frankfurt am Main und an der Oder, Nürnberg, Braunschweig, Naumburg, Münden, Aachen, Cöln, Mainz, Botzen, Prag ꝛc. Vom Rheinhandel s. S. 408 f. — Teutschland hat auch mehrere Banken und Assekuranzgesellschaften, und wichtige Messen in Leipzig, Frankfurt am Main und an der Oder, Naumburg, Braunschweig und Botzen. Zu den Beförderungsmitteln des Handels gehören auch die rheinisch-westindische Handelsgesellschaft, die Schnellposten ꝛc. Das Postregal ist dem fürstl. Hause Thurn und Taxis übertragen in Württemberg, Baden (in dem 1822 auf 12 J. erneuerten Vertrag von 1811), Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Nassau, Kurf., Großh. und Landgr. Hessen, Wal-

deck, Lippe Detmold und Schaumburg, Weimar, Gotha, Meiningen, Hildburghausen, Coburg, Reuß, Schwarzburg, Birkenfeld, Frankfurt am Main, Bremen und Lübeck. Aber hin und wieder leidet das Postwesen an 2 Hauptgebrechen, der übermäßigen Theurung des Porto und Verlängerung der Postrouten. Auch lähmen 38 Zoll- und Mauthlinien den Verkehr im Innern!

Die Verfassung Teutschlands ist durch den zu Wien am 8. Juni 1815 geschloßnen Vertrag bestimmt worden. Nach ihm bilden die souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands den teutschen Bund, dessen Zweck Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Teutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutschen Staaten ist. Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte; sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundesakte unverbrüchlich zu halten. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Gesamtstimmen, folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen: Oestreich 1, Preußen 1, Baiern 1, Sachsen 1, Hanover 1, Württemberg 1, Baden 1, Kurhessen 1, Großherzogthum Hessen 1, Dänemark wegen Holstein und Lauenburg 1, Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg 1, die großherzogl. und herzogl. sächsischen Häuser 1, Braunschweig und Nassau 1, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz 1, Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg 1, Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, die beiden Häuser Lippe und Waldeck 1, die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg 1; zusammen 17 Stimmen. Oestreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben. Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist: Oestreich erhält 4 Stimmen, Preußen 4, Sachsen 4, Baiern 4, Hanover 4, Württemberg 4, Baden 3,

Kurhessen 3, Großherzogthum Hessen 3, Holstein 3, Luxemburg 3, Braunschweig 2, Mecklenburg-Schwerin 2, Nassau 2, Sachsen-Weimar 1, Gotha 1, Koburg 1, Meiningen 1, Hildburghausen 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 1, Anhalt-Dessau 1, Anhalt-Bernburg 1, Anhalt-Köthen 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Hohenzollern-Hechingen 1, Liechtenstein 1, Hohenzollern-Sigmaringen 1, Waldeck 1, Reuß ältere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg Lippe 1, Lippe 1, Hessen-Homburg (seit dem 26. Juni 1817) 1, Lübeck 1, Frankfurt 1, Bremen 1, Hamburg 1; zusammen 70 Stimmen. Inwiefern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sey, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden. Die der Entscheidung des Plenum zu unterziehenden Beschlußentwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Versammlung als im Plenum werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der erstern die absolute, in der letztern aber nur eine auf $\frac{2}{3}$ der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung stehet dem Vorsitzenden die Entscheidung zu. Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung, noch in pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als 4 Monate, sich zu vertagen. So lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, gilt über die Abstimmungsordnung der Bundesglieder keine Bestimmung, und die zufällig sich fügende Ordnung soll keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen. Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige als beständige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage, und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputationsschlusses von 1803 beobachteten entfernen; auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder über-

haupt und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung keinen Einfluß ausüben. Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Teutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen. Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen. Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären. Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen, falls aber dieser Versuch fehlschlagen sollte, und dennoch eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken, deren Ausspruch sich die streitenden Theile sofort zu unterwerfen haben. — Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzung nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen. In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon itzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist. Den 4 freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen. Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder Partei gestattet seyn, auf die Verschickung der Akten an eine auswärtige teutsche Fakultät oder einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen *). — In allen Bundesstaa-

*) Oestreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hanover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherz. Hessen, Holstein, Luxemburg,

ten wird eine landständische Verfassung Statt finden. — Um den 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen (ungefähr 90 mit 513⅔ Q. M. und 1,264,581 E.) in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, vereinigen die Bundesstaaten sich dahin: a) daß diese fürstl. und gräfl. Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Teutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem damit verbundenen Begriff verbleibt; b) sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staat, zu dem sie gehören; sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, besonders in Ansehung der Besteuerung. c) Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere namentlich begriffen: 1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bund gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen. 2) Werden nach den Grundsätzen der frühern teutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. 3) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militairpflichtigkeit für sich und ihre Familien. 4) Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug, 2ter Instanz, der Forstge-

---

Oldenburg haben eigene für sich bestehende Appellationstribunale und höchste Gerichte; das Großherzog. und die 4 herzogl. Häuser von Sachsen haben mit Reuß ein Appellationsgericht zu Jena; Braunschweig mit beiden Lippe und Waldeck zu Wolfenbüttel; beide Mecklenburg zu Güstrow; Nassau mit beiden Hohenzollern in Wiesbaden; Anhalt mit beiden Schwarzburg zu Zerbst und die 4 freien Städte zu Lübeck; Liechtenstein ist dem östreichischen Appellationsgericht zu Insbruck, Hessen-Homburg dem großh. hessischen zu Darmstadt beigetreten. Es sind überhaupt 20 Appellationsgerichte in Teutschland.

richtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militairverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben. Bei der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen andern Punkten wird zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen teutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreff erlassene königl. baiersche Verordnung vom J. 1807 als Basis und Norm unterlegt werden. Dem ehemaligen Reichsadel werden die unter No. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt. In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Febr. 1801 von Teutschland abgetretenen und itzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen Statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen. — Die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrtsoctroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzten Pensionen an geistliche und weltliche Personen werden von dem Bunde garantirt. Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniß, ihre durch erwähnten Reichsdeputationsschluß festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem teutschen Bunde in Frieden stehenden Staat verzehren zu dürfen. Die Mitglieder des teutschen Ordens werden ebenfalls nach den im Reichsdeputationshauptschluß von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen Pensionen erhalten, insofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des teutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Besitzungen bezahlen. — Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des teutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Teutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten. — Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsschluß 1803 oder spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten so lange, als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem Falle werden demselben in Folge des Art. 13. des erwähnten Reichsdeputationshauptschlusses seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert. Dieses soll auch da Statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputationshauptschlusses bereits geschehen wäre, insofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist. — Die verbundenen Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der teutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern: a) Grundeigenthum außerhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb im fremden Staat mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen. b) Die Befugniß des freien Wegziehens aus einem teutschen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auch in Civil- und Militairdienste desselben zu treten; beides jedoch nur insofern keine Verbindlichkeit zu Militairdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht. In Hinsicht dieses Punkts haben Baiern, Weimar und Gotha 1817 die dem freien Wegziehen entgegenstehenden Jahre der Dienstpflichtigkeit vom Anfang des 18ten bis zum vollendeten 27sten Lebensjahre bestimmt. Vor dem Anfang und nach dem Ende dieses Alters wird der Wegziehende in dem Staat, aus welchem er auswandert, als völlig frei vom Kriegsdienst angesehn. Jedoch hat jeder Auswandernde sich vorher bei seiner Landesbehörde zu melden, die ihm, insofern die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind, das Wegziehen auf keine Weise erschweren wird. c) Freiheit von aller Nach-

steuer (Jus detractus, gabella emigrationis), insofern das Vermögen in einen andern teutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondre Verhältnisse durch Freizügigkeitsverhältnisse bestehen. d) Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen. (Dies ist bis zum Nov. 1824 noch nicht von Erfolg gewesen!)

Die am 15. Mai 1820 in Wien unterzeichnete Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des teutschen Bundes gehaltenen Ministerialconferenzen ist am 8. Juni 1820 von der Bundesversammlung in Frankfurt zu einem der Bundesakte an Kraft und Giltigkeit gleichem Grundgesetz des Bundes erhoben worden. Nach derselben findet über die Annahme neuer Grundgesetze oder Abänderung der bestehenden, organischen Einrichtungen d. i. bleibende Anstalten als Mittel zu Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke, Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund und Religionsangelegenheiten kein Beschluß des Plenum im Bundestag durch Stimmenmehrheit Statt; doch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Fall verweigert werden darf, erfolgen. Die Vorfrage, ob organische Einrichtungen unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, und über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen muß im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die weitern Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, die alle dabei vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, und nach den Umständen eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen. In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in der gemeinsamen Verpflichtung aller begriffene Leistung oder

Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden. Wenn die Besitzungen eines souverainen teutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehn, so hängt es von der Gesamtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rath kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen. Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesglied zum Schutz des Besitzstandes angerufen wird und der jüngste Besitzstand streitig ist, so fodert sie ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebiets auf, die Thatsache des jüngsten Besitzes und der angezeigten Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen den er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Auffoderung freiwillig dazu versteht, durch die ihm zu diesem Endzweck angewiesenen Mittel zu bewirken hat. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesakte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so veranlaßt sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägalinstanz, und beobachtet dabei die in dem Bundestagsbeschluß vom 16. Junl 1817 enthaltenen Vorschriften (nach denen statt eines permanenten Austrägalgerichts bestimmt worden, daß die Oberappellationsgerichte zu Austrägalentscheidungen verwendet werden) und den in Folge gleichzeitiger an die Bundestagsgesandten ergehenden Instructionen zu fassenden besondern Beschluß. Wenn nach Anleitung dieses Beschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägalinstanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streits in seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Bundesregierung zu. Wo keine besondern Entscheidungsnormen vorhanden sind, erkennt das

Austrägalgericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, insofern sie auf die itzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind. Uebrigens steht es den Bundesgliedern frei, wegen besonderer Austräge oder Commissionen übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundesausträgalinstanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden. — Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht der Regierung allein zu. Als Ausnahme kann jedoch in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesamten Bundes und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hilfsleistung die Mitwirkung der Gesamtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offnen Aufruhrs, oder gefährlicher Betragung in mehrern Bundesstaaten Statt finden. Wenn in einem Bundesstaat durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu befürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so veranlaßt die Bundesversammlung die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung. Sollte in diesem Fall die Regierung notorisch außer Stand seyn, den Aufruhr durch eigene Kraft zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jenem Fall aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet. — Wenn in einem Bundesstaat der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so nimmt die Bundesversammlung erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege an, und bewirkt darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat. Wenn Foderungen von Privatpersonen nicht befriedigt werden, weil die Verpflichtung dazu zwischen

mehrern Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so versucht die Bundesversammlung auf Anrufen der Betheiligten zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege; im Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, veranlaßt sie die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägalinstanz. — Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel für die Vollziehung der Bundesakte die erfoderlichen Executionsmaßregeln mit genauer Beobachtung der in einer besondern Executionsordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen in Anwendung zu bringen. Dieses Executionsverfahren findet in der Regel nur gegen die Regierung selbst Statt; Ausnahmen treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung in Ermangelung eigner zureichender Mittel selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den oben bezeichneten Umständen zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. Die Executionsmaßregeln werden im Namen der Gesamtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesverfassung ertheilt zu dem Ende mit Berücksichtigung aller Localumstände und sonstigen Verhältnisse einer oder mehrern bei der Sache nicht betheiligten Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der beschloßnen Maßregeln, und bestimmt zugleich die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft und die nach dem jedesmaligen Zweck des Executionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben. Die Regierung, an die der Auftrag gerichtet ist, und die ihn als eine Bundespflicht übernimmt, ernennt zu diesem Behuf einen Civilcommissair, der in Gemäßheit einer nach der Bestimmung der Bundesversammlung von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besondern Instruction das Executionsverfahren unmittelbar leitet. Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civilcommissair ernennt. — Wenn ein Bundesstaat bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so prüft die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß. Ergibt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaat das Recht nicht zur Seite steht, so mahnt die Bundesversammlung denselben von der Fort-

setzung des Streites ernstlich ab, verweigert die begehrte Dazwischenkunft, und wendet erfoderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel an. Ergibt sich das Gegentheil, so läßt die Bundesversammlung dem verfolgten Bundesstaat ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen, und dehnt sie so weit aus, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemeßne Genugthuung zu Theil werde. Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaats oder andern zuverlässigen Angaben Grund zu der Besorgung geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat oder die Gesamtheit des Bundes von einem feindlichen Angriff bedroht sey, so nimmt die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffs wirklich vorhanden ist, in Berathung, und thut darüber in der kürzest-möglichen Zeit einen Ausspruch. Wird die Gefahr anerkannt, so wird gleichzeitig mit solchem Ausspruch wegen der in solchem Fall unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungsmaßregeln ein Beschluß gefaßt, beides aber nur von der engern Versammlung. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Kriegs ein, und ohne weitern Verzug wird zu den nothwendigen Vertheidigungsmaßregeln geschritten. Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann sie nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ beschlossen werden. Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden ist, so bleibt denjenigen Bundesstaaten, die von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungsmaßregeln unter einander zu verabreden. Wenn in einem Fall, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der Bundesstaaten auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt, so übernimmt derselbe, insofern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittelung; doch darf dadurch der Beschluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets zu ergreifenden Vertheidigungsmaßregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschloßnen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten. Bei ausgebrochnem Krieg steht jedem Bundesstaat frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundescontingent beträgt. Wenn in einem

Krieg zwischen auswärtigen Mächten oder in andern Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgung einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets veranlassen, so beschließt die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rath die zur Behauptung dieser Neutralität erfoderlichen Maßregeln. Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd. Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder Waffenstillstand Statt finden, so bestellt die Bundesversammlung zu spezieller Leitung derselben einen Ausschuß, ernennt zu dem Unterhandlungsgeschäft eigene Bevollmächtigte, und versieht sie mit gehörigen Instructionen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen. — In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse liegt der Bundesversammlung ob, als Organ der Gesamtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten zu sorgen; die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen; in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesamtheit des Bundes zu führen und Verträge für denselben abzuschließen; auf Verlangen einzelner Bundesregierungen für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen und in gleicher Art auf Verlangen fremder Staaten die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen. — Eben so beschließt die Bundesversammlung die auf das Militairwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen und die zur Sicherheit seines Gebiets erfoderlichen Vertheidigungsanstalten. — Da zur Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes von der Gesamtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen, in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse erfoderlichen außerordentlichen Ausgaben, und die zur Bestreitung derselben zu lei-

stenden Beiträge zu bestimmen, das matrikelmäßige Verhältniß, nach dem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen, die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen, und darüber die Aufsicht zu führen. — Da die Bundesglieder sich in der Bundesakte über einige Bestimmungen vereinigt haben, die sich auf Gewährleistung zugesicherter Rechte und auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so bewirkt die Bundesversammlung die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeter Anzeige der Betheiligten ergibt, daß sie nicht Statt gefunden haben. Doch bleibt die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle den Regierungen allein überlassen. — Da der teutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden. Wenn von einem Bundesglied die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung des Betheiligten die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitige Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.

Nach der k. k. Eröffnung an den Bundestag am 16. Aug. 1824 soll in allen Bundesstaaten, in denen landständische Verfassungen bestehen, strenge darüber gewacht werden, damit in der Ausübung der den Ständen durch die landständische Verfassung zugestandenen Rechte das monarchische Prinzip unverletzt erhalten bleibt, zur Abhaltung aller Mißbräuche, die durch die Oeffentlichkeit in den Verhandlungen, oder durch den Druck derselben begangen werden können, eine diesen Bestimmungen entsprechende Geschäftsordnung eingeführt und über die genaue Beobachtung derselben streng gehalten werde. — Das provisorische Gesetz der Bundesversammlung über die teutschen Universitäten soll fortdauern, und aus der Mitte der Bundes-

versammlung eine Commission von 5 Mitgliedern gewählt werden, welche die itzt hervortretenden Gebrechen des gesamten Schulunterrichts und Erziehungswesens erörtern und die Maßregeln, zu welchen diese Erörterung Anlaß geben wird, in Vorschlag zu bringen hat. — Das mit dem 20. Sept. 1824 erlöschende provisorische Preßgesetz soll so lange in Kraft erhalten werden, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinigt haben wird. — Die Berichte der Central-Untersuchungs-Commission geben die Ueberzeugung, daß der Zeitpunkt noch nicht gekommen ist, wo sie ihren Zweck (möglichst gründliche und umfassende Untersuchung des Thatbestandes, Ursprungs und der mannichfachen Verzweigungen der gegen die bestehenden Verfassungen und innere Ruhe des ganzen Bundes und einzelner Bundesstaaten gerichteten revolutionairen Umtriebe und demagogischen Verbindungen) vollständig erreicht sieht, und erst dies kann über den Zeitpunkt ihrer Auflösung entscheiden. Alle diese Bestimmungen wurden von der Bundesversammlung angenommen.

Der Bundestag ist den 5. November 1816 eröffnet worden. Er besteht aus 39 Stimmen, die von 20 Gesandten geführt werden. Diese 20 Gesandten führen 70 Stimmen in voller und 17 in der engern Versammlung, weil dort mehrere Fürsten, so wie die 4 Städte nur eine Gesamtstimme haben. In allen Dingen, die nicht bloß die Fürsten, und das Organische des Bundes angehen, in seinem praktischen Wirken für die Rechte des Volks, entscheiden 9 Stimmen aus 17 als absolute Mehrheit. Plenarversammlungen brauchen zur relativen Mehrheit 46 Stimmen aus 70, also ⅔. Da aber der Kaiser und die 5 Könige zusammen 24 Stimmen haben, so kann, wenn die Könige einstimmig sind, nie eine Mehrheit in der Plenarversammlung sich ohne sie bilden, und sie können stets ein Veto ausüben. Diejenigen Gesandten, die in der engern Versammlung keine Stimme haben, werden als Zuhörer zu den Sitzungen zugelassen. Die 4 freien Städte haben über die Führung der ihnen in der engern Versammlung zustehenden Gesamtstimme die Verabredung getroffen, daß diese Stimme auf ein Jahr, in dem ersten Vierteljahr von dem lübeckischen, im 2ten von dem frankfurter, im 3ten von dem bremer und im 4ten von dem hamburger Gesandten abgegeben wird. Ein gleicher vierteljähriger Wechsel ist für die Gesamtstimme, die Braunschweig und Nassau in der engern

Bundesversammlung haben, beliebt worden; der braunschweigische Gesandte machte damit den Anfang. — Im Juni 1817 ist auf dem Bundestag ein definitiver Beschluß über die Einrichtung der Austrägalinstanz gefaßt und statt eines permanenten Austrägalgerichts bestimmt worden, daß die Oberappellationsgerichte zu Austrägalentscheidungen verwendet werden. Auch hat der Bundestag das Gutachten der Commission über die Bestimmung der Competenz angenommen, nach der sie in dem umfassendsten Sinn und in Beziehung auf den gesamten Geschäftsumfang genommen wird, der in dem Auftrag der Bundesversammlung liegt. Wegen der Privatreclamationen ist festgesetzt, daß in Hinsicht auf die in der Bundesakte bestimmten Gerechtsame der Einzelnen und gesamten Corporationen und Klassen der Recurs an den Bundestag offen steht, sobald von der betheiligten Regierung keine Abhülfe der Beschwerden erfolgt. Eine Einmischung der Bundesversammlung in die innern administrativen Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten liegt außerhalb der Gränzen ihrer Competenz, ausgenommen im Fall der verweigerten Justiz, und wenn, wie bei Streitigkeiten zwischen dem Regenten und seinen Unterthanen, die innere Ruhe des Landes gefährdet und dadurch auch die allgemeine Sicherheit bedroht werden sollte ꝛc. In einigen Fällen findet auch eine Verwendung des Bundestags Statt, wenn der Unterthan eines teutschen Bundesstaats eine Reclamation oder Beschwerde gegen eine auswärtige Regierung führt. Endlich ist auch eine Uebereinkunft getroffen worden über die auswärtigen Verhältnisse, so weit sie itzt bestimmt werden konnten; nach derselben ist der teutsche Bund in die Reihe der europäischen Mächte eingetreten, und hat deswegen die nöthigen Bekanntmachungsschreiben an alle europäischen Mächte und den nordamerikanischen Freistaat erlassen, das erstemal in teutscher Sprache mit einer lateinischen oder französischen Uebersetzung, in künftigen Schreiben jedoch ausschließlich nur in französischen Uebersetzungen. Uebrigens ist die teutsche Sprache Curialsprache. Die eigenen Schreiben der Bundesversammlung werden unterzeichnet: der teutsche Bund, oder Namens desselben: der kais. östr. präsidirende Gesandte der Bundesversammlung. Bei Ausfertigung der Bundesbeschlüsse wird der Eingang gebraucht: die teutsche Bundesversammlung hat beschlossen ꝛc.; die Unterschrift der Ausfertigungen ist: kais. östr. Präsidialkanzlei. Eingaben an die Bundesversammlungen führen die Aufschrift: An die

hohe teutsche Bundesversammlung. Die Schreiben der Bundesversammlung an auswärtige teutsche Mächte haben den Eingang: Die souverainen Fürsten und die freien Städte Teutschlands rc., und die Unterschrift wie oben. — Im Sept. 1824 hat die Bundesversammlung beschlossen, daß jede Stimme im engern Rathe zur Bundeskanzleicasse 2000 und zur Matricularcasse 30,000 Fl. im 24 Guldenfuß beisteuern soll.

In Teutschland sind 35 Ritterorden, ohne die Ehrenzeichen.

Die Einkünfte der sämtlichen teutschen Bundesstaaten betragen 201,329,084 Gulden. Wenn man den Ertrag der Staatsdomainen und Regalien auf ¼ dieser Einkünfte rechnet, so beträgt der Beitrag jedes Teutschen 5 Fl. 16 Kr. (der Brite zahlt im Frieden jährlich 11 Fl. 35 Kr., der Franzose 9 Fl. 54 Kr., der Niederländer 9 Fl. 34 Kr., der Russe 3 Fl. 1 Kr.) Nur Oestreich, Baiern und Coburg leiden an der Landplage des Lotto. Die Staatsschulden belaufen sich über 500 Mill. Gulden.

Nach der von der Bundesversammlung 1822 angenommenen Kriegsverfassung der teutschen Bundesstaaten besteht das Bundesheer aus 1 p. C. der Bevölkerung aller Bundesstaaten, und die Bundesmatrikel ist vorläufig auf 5 Jahre angenommen. Die Reserve des Bundesheers besteht aus ½ p. C. der Bevölkerung, die in allen Bundesstaaten aufgestellt wird, so wie die Contingente des Heers ausrücken; ⅔ der Reserve werden für außerordentliche Fälle als Verstärkung zur Ausrückung bereit gehalten; das letzte ⅓ bleibt in jedem Bundesstaat als Stamm zurück, und wird nach dem Ausrücken der ersten ⅔ auf die vorige Reservestärke ergänzt, um das Ergänzungsdepot zu bilden. Die Ergänzung der Contingente geschieht zunächst aus den bereit zu haltenden ⅔ der Reserve; die gesamten Ergänzungen können aber bei jedem Contingent während eines Feldzugs die auf ½ p. C. ergänzte Reserve nicht übersteigen. Die Cavallerie bildet den 7ten Theil, und von diesem ist wieder ⅓ schwere Cavallerie. Auf jede 1000 M. werden 2 Kanonen gerechnet, und eine wird zum Ersatz des möglichen Verlustes bereit gehalten. Die Hälfte der Artillerie besteht aus 6pfündern, ¼ aus 12pfündern und ¼ aus Haubitzen; zu jedem Stück gehören 36 Mann. Außer diesem Feldgeschütz soll ein Belagerungsartilleriepark errichtet werden, bestehend aus 100 schweren Kanonen, 30 Haubitzen und 70 Mörsern. Pioniers und Pontonniers bilden $\frac{1}{100}$

des Heers, Jäger und Schützen $\frac{1}{20}$ der Infanterie. Jedes Contingent, dessen Stärke mehr als ein Armeecorps beträgt, stellt einen Brückentrain für große Flüsse; jedes der übrigen einzelnen Armeecorps ohne Unterschied, ob gemischt oder ungemischt, einen für eine Flußbreite von 400 Schuh. Sappeurs und Mineurs werden als zum Belagerungspark gehörig außer dem für Pionters und Pontonniers bestimmten Hundertheil der Armee von den Bundesstaaten gestellt, bei denen diese Corps schon im Frieden organisirt sind. — Landwehr kann als Contingent gestellt werden; doch muß sie gleich den Linientruppen eingeübt, ausgerüstet und bereit seyn, und darf nicht den größern Theil eines Contingents bilden. Landsturm ist dem Ermessen jedes einzelnen Staats überlassen. Kein Staat, dessen Contingent ein oder mehrere Corps bildet, darf das Contingent andrer Verbündeten dem seinigen einverleiben. Das Bundesheer besteht aus 7 unvermischten und 3 zusammengesetzten Corps. Jedes Corps begreift wenigstens 2 Divisionen, die nicht unter 10,000 M. zählen dürfen; 1 Brigade Infanterie nicht unter 5200 M., 1 Reg. Cavallerie zu 4 Escad., die wie die Compagnien jede 150 M. stark sind, 1 Bat. 800 M., eine Batterie 6—8 Kanonen. Jedes Corps bildet eine gute Cavallerie- und Artilleriereserve. — In jedem Bundesstaat muß das Contingent von 1 p. C. der Bevölkerung so marsch- und schlagfertig erhalten werden, daß es 4 Wochen nach der vom Bund erfolgten Auffoderung in allen seinen Theilen zur Verfügung des Oberfeldherrn auf die für jedes Armeecorps zu bestimmenden Sammelplätze gestellt werden kann. Die Contingente müssen auch im Frieden vollständig erhalten werden. Zur Ersparung des Soldes und der Verpflegung kann eine zeitliche Beurlaubung Statt finden; doch muß ein Theil der Mannschaft und die Dienstpferde stets bei den Fahnen und im Dienste bleiben, nach folgendem Maßstab. Bei dem Fußvolk wird der 6te Theil der eingeübten Mannschaft und $\frac{2}{3}$ der Unteroffiziere im Dienste beibehalten; bei der Reiterei $\frac{2}{3}$ der Mannschaft und der Dienstpferde, falls nicht die besondern Landeseinrichtungen eine Beschränkung auf $\frac{1}{3}$ unbeschadet des Zwecks zulassen; bei der reitenden Artillerie auch $\frac{2}{3}$ unter derselben Modification, wie bei der Cavallerie; bei der Fußartillerie und der Bespannung des Geschützes und der Munitionswagen $\frac{1}{3}$ des vollen Standes. Die gesamte Mannschaft der gewöhnlichen Contingente, nämlich der 100ste Theil der Bevölkerung, wird alle Jahre vom Urlaub

einberufen, und wenigstens durch 4 Wochen im Dienst und Waffengebrauch geübt. Die kleinern Contingente vereinigen sich untereinander, die jährlichen Uebungen in möglichster Verbindung aller Waffengattungen, allenfalls in Brigaden, vorzunehmen. In Friedenszeiten werden zur Verstärkung des Bundesheers auch Cadres von Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten für den 300sten Theil der Bevölkerung mit dem nöthigen Material vorhanden und solche Einrichtungen getroffen seyn, daß 10 Wochen nach dem gefaßten Bundesbeschluß vollständig geübte und ausgerüstete Regimenter, Bataillons und Escadrons schlagfertig aufgestellt werden können. Der Bund beschließt, ob von jedem Bundesstaat ein Theil des Contingents oder das Ganze zu stellen sey. Wenn das Bundesheer ausrückt, wird von dem Oberfeldherrn für alle Contingente ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen vorgeschrieben. In Hinsicht der Bewaffnung des Calibers der Gewehre und des Geschützes findet in jedem Armeecorps eine solche Uebereinstimmung Statt, daß die Munition der Artillerie und der Feuergewehre gegenseitig gebraucht werden könne. Das ärztliche Personal für die Linie wird bei allen Contingenten unausgesetzt complet erhalten, und im Fall des Kriegs auf den 10—12ten Theil der Stärke des Bundesheers ein hinlängliches ärztliches und Hospitalpersonal aufgenommen. Die Vorräthe an Arzneien, Verbandrequisiten und Spitalbedürfnissen sind auf den 10—12ten Theil der Stärke jedes Corps zu berechnen, und es muß dabei die Hälfte für bewegliche Spitäler in Anschlag gebracht werden. — Bei jedem Armeecorps werden soviel Backofen mitgeführt, daß in 24 Stunden für den 4ten Theil der Mannschaft Brot gebacken werden kann. Das Bäckerpersonal, das militairisch organisirt und bewaffnet wird, um nöthigenfalls für die Vertheidigung der Magazine verwendet werden zu können, wird so berechnet, daß auf jede 1000 M. 4 Bäcker, mit Einschluß des Oberbäckers, kommen. Die Transportmittel werden bei jedem Armeecorps so eingerichtet, daß die Naturalverpflegung für die Mannschaft wenigstens auf 4 Tage mitgeführt werden kann. — Unter den Officieren der verschiedenen Bundesstaaten entscheidet bei Zusammenziehung der Contingente und im gemeinschaftlichen Dienst über den Rang der Militairgrad und das Dienstalter; doch ist nur für eine Division ein General- oder Feldmarschallieutenant, für eine Brigade ein Generalmajor oder Generalfeldwachtmeister, für ein Infanterie- und ein Cavallerieregiment und

für 6 Batterien ein Oberst ꝛc. als Commandeur zu ernennen. Den Staaten bleibt es unbenommen, ihren Offizieren im eignen Contingent einen beliebigen Dienstgrad zu ertheilen; bei Zusammenstoßung verschiedener Abtheilungen wird aber nur auf den ihnen zufolge obiger Bestimmung nach der Abtheilung, der sie vorstehen, ihnen zukommenden Rücksicht genommen. — Zur Handhabung der Heerespolizei wird eine eigene Gensd'armerie errichtet, deren Minimum auf 2 von 100 der Reiterei angenommen, und welche Zahl in die Cavalleriecontingente eingerechnet wird.

Nach der Eintheilung des Bundesheers stellt zum Armeecorps 1. 2. 3. Oestreich 94,822; 4. 5. 6. Preußen 79,234; 7. Baiern 35,600 M. Das 8te Corps besteht aus Württemberg 13,955, Baden 10,000, Großherz. Hessen 6195, Hessen-Homburg 200, Frankfurt 479, Hohenzollern 501, Liechtenstein 55, zusammen 31,385 M., und das 9te Corps aus Königreich Sachsen 12,000, Herz. Sachsen 3498, Anhalt 1224, Kurhessen 5679, Luxemburg 2556, Nassau 3028, Weimar 2010, Schwarzburg 990, Reuß 745, zusammen 31,730 Mann. Das 10te Corps besteht aus Hanover 13,054, Holstein 3600, Braunschweig 2096, Schwerin 3580, Strelitz 718, Oldenburg 2178, Waldeck 519, Schaumburg-Lippe 240, Lippe-Detmold 691, Lübeck 407, Bremen 485, Hamburg 1298, zusammen 28,866 Mann; Totalsumme 301,637 Mann, nämlich 222,119 Linieninfanterie, 11,694 Jäger, 43,090 Cavallerie, 21,717 Artillerie und Train, 3017 Pioniers und Pontoniers; 612 Stück Geschütz, nämlich 153. 7pfündige Haubitzen, 306. 6pfündige und 153. 12pfündige Kanonen. Der Belagerungspark besteht aus 200 Stück schweren Geschützes, das sich in Kanonen schweren Calibers theilt, wovon 100 Stück beim Belagerungspark seyn müssen, in Haubitzen, deren 30 als erforderlich angenommen werden, 60 Metallmörsern und 10 eisernen Steinböllern. Die dazu gehörigen Kanonen haben 3erlei Caliber; 20 sollen 12-, 50. 18- und 30. 24pfünder seyn; die Haubitzen sind 10-, die Mörser 10-, 30- und 60-, die Steinböller 60pfündig. Die Mannschaft besteht aus 80 Bombardirern im Dienst, 80 zur Ablösung und 40 zur Reserve, zusammen 200; 220 Kanonieren im Dienst, 220 zur Ablösung und 110 zur Reserve, zusammen 550 und 1750 Handlangern, ohne die Offiziere, von denen auf 2 Stück Geschütz 1, folglich auf 200 Stück 100 gerechnet werden. Für die Kanonen ist als Munition erfoderlich angenommen 100,000 Kugeln, 2200 Kartätschen und 109,000

Patronen; für die Haubitzen 600 Kartätschen, 24,000 Granaten und 26,000 Patronen; für die Mörser 38,000 Bomben und 41,000 Patronen; für die Steinböller 26,000 Granaten und 4000 Steinkörbe. Für den Artilleriedienst beim Park sind erfoderlich 960 Pferde und 480 Mann bei der Bespannung; zur Fortbringung des übrigen Fuhrwerks 24,000 (?) Pferde. — Die 1818 provisorisch auf 5 Jahre angenommene Matrikel soll nach dem Beschluß des Bundestags vom Jan. 1824 noch ferner beibehalten werden.

In jedem Bundesstaat muß das Contingent immer in einem solchen Stande gehalten werden, daß es in kürzester Zeit nach der vom Bund erfolgten Auffoderung marsch- und schlagfertig und in allen seinen Theilen vollständig gerüstet ausrücken kann. Die Anstalten müssen allenthalben so getroffen seyn, daß das Bundesheer vollzählig erhalten und im Fall der Nothwendigkeit verstärkt werden könne. Zu dem Ende besteht eine besondre Reserve. Das aufgestellte Kriegsheer des Bundes ist ein Heer, und wird von einem Feldherrn befehligt. Der Oberfeldherr wird, wenn die Aufstellung des Bundesheers beschlossen worden, von dem Bund in der engern Versammlung gewählt. Von ihr allein erhält er Vollmacht und Befehl, auch in besondern Fällen specielle Instruction; er erstattet an dieselbe seine Berichte unmittelbar; doch bleibt es ihm allein überlassen, den Operationsplan nach seiner Ansicht zu entwerfen, auszuführen und abzuändern, wie es die Umstände erfodern. Er ist durchaus nicht verbunden, diesen Plan vor der Ausführung jemand mitzutheilen, und es hängt lediglich von seinem besondern Vertrauen ab, wenn er die Hauptzüge desselben mit einem oder mehrern Generalen besprechen und berathen will. Erst wenn er nach getroffener Einleitung zur wirklichen Ausführung geschritten seyn wird, ist er verpflichtet, der Bundesversammlung die Umrisse seines Operationsplans vorzulegen. Er muß jedoch denselben auf das umständlichste schriftlich aufsetzen, damit für alle Zufälle, die ihn persönlich treffen können, so vorgesorgt sey, daß sein Nachfolger das Ganze vollständig einsehen und folgerecht verfahren könne. Außer dem Oberfeldherrn wird von der Bundesversammlung auch ein Generallieutenant des Bundes, einer der Corpscommandeurs gewählt. Diesem gebührt in allen Fällen, die einen Stellvertreter im Obercommando des Heers fodern, die zeitliche Verwesung der Oberfeldherrnstelle mit ganz gleichen Rechten, wie die des Oberfeldherrn. Der Oberfeldherr hat die Befugniß, wegen Einstellung der Feindselig-

keiten Uebereinkünfte abzuschließen, wenn dadurch große Vortheile zu erreichen sind, oder Gefahr auf dem Verzug haftet. Er soll jedoch förmliche allgemeine Waffenstillstandsverträge nur unter vorbehaltlicher Genehmigung des Bundes abschließen können. Er kann über die Verwendung der ihm anvertrauten Streitkräfte, auch die allenfalls nöthige zeitliche Detaschirung nach Ermessen verfügen, jedoch mit Beobachtung der festgesetzten Heereseintheilung, die er nie abändern darf, und der Beisammenhaltung des von Einem Staat gestellten Corps in Fällen, wo diese ohne Nachtheil berücksichtigt werden kann. Zu den als Reserve aufzustellenden Armeecorps stoßen besonders zu bildende Artillerie- und Cavalleriemassen. Der Oberfeldherr kann zu diesem Behuf von jedem ungemischten Armeecorps bis zu $\frac{1}{5}$ und von jedem gemischten Armeecorps bis zu $\frac{1}{6}$ der Cavallerie, und von jedem Armeecorps bis zu einer Batterie von 8 Stück Geschütz beordern. Der Oberfeldherr hat das Recht, den Befehlshaber der aus den verschiedenen Corps zu ziehenden Cavallerie- und Artilleriemassen aus den Generalen des Bundesheers nach Ermessen zu ernennen. Die Bestimmung der Militairstraßen, die Anlegung von Magazinen und Hospitälern, so wie die Bezeichnung der Verpflegungsbezirke der Corps und überhaupt alle Maßregeln zur Sicherstellung der Armeebedürfnisse und der Wohlfahrt des Heers sind dem Oberfeldherrn mit Beachtung der Eigenthumsrechte und unter dem nöthigen Benehmen mit den Landescommissarien lediglich zu überlassen. Um in den Felddienst des Bundesheers die nöthige Uebereinstimmung zu bringen, hat der Oberfeldherr das Recht, darüber Bestimmungen durch Armeebefehle zu erlassen, soweit solche für das Allgemeine nothwendig sind, und nicht in die innern Einrichtungen der Corps eingreifen. Damit den Bundesstaaten über die gleichmäßige Behandlung aller Theile des Bundesheers volle Beruhigung verschafft werde, so wird aus dem Generalstab derselben für jedes Armeecorps ein höherer Offizier in das Hauptquartier abgesendet, dem bei dem Oberfeldherrn und allen übrigen Chefs freier Zutritt gebührt. Der Bundesfeldherr kann nicht zugleich Befehlshaber einer Heeresabtheilung seyn. Ueberhaupt kann kein General zugleich das unmittelbare Commando über eine höhere und niedere Abtheilung führen. So wie der Oberfeldherr mit ausgedehnter Vollmacht durch nichts beengt mit Kraft und Nachdruck seine Beschlüsse verfolgen kann, so ist er auch für fehlerhafte Entwürfe oder Irrthümer in großen Combinationen

dem Bund persönlich verantwortlich. Der Bund kann ihn einem Kriegsgericht unterwerfen, das aus 1 Feldmarschall, General der Infanterie und Cavallerie als Präsidenten von der Bundesversammlung gewählt, 2 Feldzeugmeistern oder Generalen der Infanterie oder Cavallerie, 2 Generallieutenanten, 2 Generalmajors (aus dem Bundesheer dazu commandirt), 1 Generalauditor von dem Staat des Oberfeldherrn, 1 Defensor, von dem Oberfeldherrn selbst gewählt, besteht, und nach Untersuchung des Thatbestandes ihn nach dem Gesetzbuch des Staats, zu dem er gehört, richtet. Von den als Beisitzern zu diesem Kriegsgericht bestimmten 6 Generalen ist 1 von Oestreich, 1 von Preußen, 1 von Baiern, und 1 von jedem der 3 gemischten Armeecorps zu commandiren. Der Oberfeldherr, der für die Dauer des ihm übertragenen Befehls nur im Dienst des Bundes steht, bezieht auch nur von diesem seinen Gehalt und alle sonstigen Emolumente. Die übrigen im Hauptquartier und bei der Intendanz angestellten Personen erhalten zwar ihre gewöhnliche Besoldung und Naturalverpflegung nach dem Range, den sie im Dienste des Bundesstaats einnehmen, zu dem sie gehören, von diesem Bundesstaat; dagegen werden alle übrigen Unkosten, die aus der Zusammensetzung des Hauptquartiers und der Intendanz hervorgehen, aus der Kriegskasse bestritten, nämlich die Tafelgelder und außerordentlichen Zulagen an Geld und Naturalien für das gesamte Personal des Hauptquartiers und der Intendanz; der Aufwand für die Kanzleien jener Zweige und ihren Transport, die geheimen Auslagen für Kundschafter ꝛc., die Besoldung und Verpflegung aller im Hauptquartier angestellten Personen. Der Oberfeldherr hat das Recht, alle Befehlshaber zu suspendiren, jeden Untergebenen verhaften zu lassen und gerichtliche Untersuchungen über sie bei ihrer Behörde zu veranlassen, auch in Fällen, wo Gefahr mit dem Verzug verbunden wäre, ein summarisches Verhör derselben anzuordnen. Eben so hat der Oberfeldherr das Recht, das Martialgesetz d. i. das summarische peinliche Verfahren gegen die Bürger in Feindes Land zu verkünden, und in Folge desselben das Standrecht anzuordnen. In den Bundesstaaten soll dies jedoch nur nach gepflogenem Benehmen mit der betreffenden Regierung und erhaltener Zustimmung derselben geschehen.

Die Befehlshaber der einzelnen Truppenabtheilungen werden von dem Staat, dessen Truppen sie befehligen, ernannt. Die Pflichten und Rechte dieser Befehlshaber sind

denen des Oberfeldherrn analog; sie haben unbedingten Gehorsam von ihren Untergebenen zu fodern und ihrem Vorgesetzten zu leisten. Die Gerichtsbarkeit steht den Befehlshabern der Heeresabtheilung zu, nach den von den Bundesstaaten derselben vorgeschriebenen Gränzen. Die Verpflegung des Bundesheers wird unter der obersten Leitung des Bundesfeldherrn durch Bevollmächtigte sämtlicher Armeecorps und innerhalb der Bundesstaaten unter Mitwirkung der betreffenden Landescommissarien besorgt. Auf besondern Bundesbeschluß wird aus den matricularmäßigen Beiträgen sämtlicher Bundesglieder eine eigene Kriegscasse errichtet. Die Vergütung von Durchmarsch- und Cantonirungskosten und andern allgemeinen Leistungen in den Bundesstaaten soll nach billig ermäßigten Preisen geschehen, und den Landesunterthanen immer so schnell als möglich bare Bezahlung geleistet werden. Zwischen sämtlichen Bundesstaaten besteht ein allgemeiner Cartel.

Eine im März 1819 zusammengetretene Militaircommission besteht unbeschadet der Gleichheit der Rechte nach den Armeecorps aus einem östreichischen, preußischen, baierischen und von jedem der 3 gemischten Corps nach eigener Uebereinkunft der betheiligten Bundesglieder aus einem Militairbevollmächtigten, im Ganzen also aus 6 Mitgliedern. Ihr Wirkungskreis ist, die technischen Militairarbeiten zu liefern, die ihr von der Bundesversammlung oder von dem Bundestagsausschuß übertragen werden; sie hat die Uebersicht des Standes aller Truppenabtheilungen des Bundesheeres im Reinen zu erhalten, und ihr liegt die militairische Aufsicht über die Bundesfestungen, deren Bau und den Dienst in denselben ob. Sie ist der Bundesversammlung für die zweckmäßige Ausführung der ihr übertragenen Arbeiten und die Verwendung dazu angewiesener Gelder verantwortlich. Bei der Berathung derselben müssen wenigstens 4 Mitglieder versammelt seyn, um einen Beschluß fassen zu können. — Von den 3 Bundesfestungen hat Landau baiersche Besatzung, und erhält im Kriege ½ Badner; in Luxemburg hat Preußen das Mitbesatzungsrecht; Mainz hat östreichische und preußische Besatzung. Zur Vervollständigung der sämtlichen teutschen Festungen sind 60 Millionen Franken von der französischen Contribution bestimmt, namentlich für Mainz 5 Mill. Franken.

I. Die dem Kaiser von Oestreich gehörenden Länder Teutschlands sind: das Erzherzogthum Oestreich, das Herzog-

thum Steiermark, die Grafschaft Tirol mit den vorarlbergischen Herrschaften mit Ausschluß von Waller, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, der östreichische Antheil an Schlesien, ein Theil des Königreichs Illyrien, nämlich Kärnten, Krain, Triest, Friaul, s. S. 114 ff.

II. Die dem König von Preußen gehörenden Länder Teutschlands sind: die Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westfalen, Cleve-Berg, Niederrhein, s. S. 329 ff.

III. Das Königreich Baiern.

Charten.

Topographisch-militairischer Atlas von Baiern und Liechtenstein, in 41 Sectionen. Weimar, 1813. — Großer topographischer Atlas des Königreichs Baiern in 102 Bl. unter Leitung des Obersten v. Seyffer, von dem statist. topograph. Bureau herausgegeben. München, 1813 f. bis itzt 33 Bl. mit dem Repertorium des top. Atlasses. — v. Coulon Postcharte von Baiern. 1812. — A. v. Riedl Reiseatlas von Baiern; bis itzt 5 Lieferungen. — Dess. Stromatlas von B., München, 1806. bis itzt 3 Lief. — Dess. hydrographische Charte von Baiern, der Oberpfalz, Neuburg, Passau und Eichstädt. 1807. 4 Bl. — C. Mannert Ch. von der baierschen Monarchie. Nürnberg, 1808. 2 Bl. — C. F. Weiland Ch. vom Kön. Baiern. Weimar, 1819. — Taschenatlas für Baiern in 15 Bl. München, 1810. — C. F. Hammer Charte von dem Fürst. Eichstädt nebst der Herrschaft Pappenheim rc. 1806. — Dess. Charte vom Fürst. Bamberg und Baireuth oberhalb des Gebirgs. 1807. — Dess. Untermainkreis. Nürnberg, 1821. — (Dihm) der Rezatkreis. Ebend. 1821. — J. L. Späth Ch. vom ehemaligen Franken rc. Nürnberg, 1811. — Topogr. milit. Atlas von Frankfurt, Würzburg und Isenburg in 12 Bl. Weimar, 1813. — F. W. Streit und C. F. Weiland Ch. vom Großherz. Frankfurt und den isenburg. Ländern. 3te Ausgabe. Weimar, 1812. — Charte von Würzburg rc. Nürnberg, 1805. — F. W. Streit Ch. vom Großh. Würzburg. Weimar, 1811. — Plan der Stadt München, bearbeitet im topogr. Bureau des Generalquartiermeisterstabs. München, 1820. — Umgebungen von München. München, 1812.

Bücher.

J. C. v. Aretin literarisches Handbuch für die baiersche Geschichte rc. 2 Bde. München, 1810. 8. — Zeitschrift für Baiern und die angränzenden Länder. München, 1816 f. 8. — G. H. Kayser Handbuch der Statistik des Königr. Baiern. 1ster Band. Erlangen, 1814. 8. — Dess. Umriß der Geographie und Statistik von Baiern. Ebendas. 1811. 8. — Dess. Baiern nach Berg- und Stromgebieten und statistisch dargestellt. 1ster Bd. Augsburg, 1817. 8. J. C. Fick Leitfaden der Statistik des Königreichs Baiern. Ebendas. 1811. 8. — J. A. Eisenmann Erdbeschreibung des Kön. Baiern. 3te Aufl. München, 1822. 8. — Dess. Beschreibung von München. 2te Aufl. Ebendas. 1814. 8. m. Kpf. — Dess. Lexikon von Baiern. 2 Bände. München,

1819. 8. — C. Müller München unter König Max. Joseph. 2 Thle. Mainz, 1816 und 17. 8. — L. Pflaum geographische Skizze vom Königr. Baiern. Nürnberg, 1811. 8. — J. M. Daisenberger geogr. Handlexikon von Baiern. 2te Ausgabe. Augsburg, 1813. 8. — Hof- und Staatshandbuch des Königr. Baiern. München, 1813. 8. — Protestantisches Kirchenjahrbuch für Baiern. Sulzbach, 1812. 8. — F. X. Müller kurze Erdbeschreibung des Kön. Baiern. 2te Aufl. Straubingen, 1809. 8. — J. M. v. Liechtenstern histor. statist. Uebersicht des Kön. Baiern. München, 1823. Fol. — J. D. A. Höck statistische Darstellung der baierschen Staaten. Nürnberg, 1807. 4 — Dess. statistische Uebersicht der im J. 1810 der Krone Baiern zugefallnen Länder. Ebendas. 1811. Fol. — Handbuch für Reisende in die südlichen Gebirge von Baiern. München, 1820. 12. m. 1 Ch. — Allgemeine königl. baiersche Vaterlandskunde von F. E. v. Seida und Landenberg und J. G. Dingler. 1stes Jahr. Augsburg, 1807. 8. — Das Regierungsblatt des Kön. Baiern. 1806 f. 4. Die darin enthaltenen Verordnungen sind, nach bestimmten Rubriken geordnet, wieder abgedruckt in dem Handbuch der Staatsverfassung und Staatsverwaltung des Königr. Baiern. 4 Bände. München, 1809 und 10. 8. — Verhandlungen der 2ten Kammer der Ständeversammlung Baierns. 14 Bände. München, 1819. 8. — Verhandlungen der ersten Kammer ꝛc. Ebendas. — Verhandl. der 2ten Kammer im J. 1822. 12 Bände. München, 1822. 8. — Der baj. Landtag von 1819 (vom Grafen J. v. Soden). Nürnberg, 1821. 8. — J. G. Prändl Erdbeschr. der baierschen Besitz. 2 Bde. Amberg, 1805 u. 6. 8. — J. v. Hazzi statistische Aufschlüsse über das Herz. Baiern. München, 1803 — 8. 4 Bände. 8. — Dess. gekrönte Preisschrift über Güterarrondirung ꝛc. Ebendas. 1818. 8. m. Ch. — Dess. über die Standpunkte der baierschen Verfassungsurkunde. Ebendas. 1818. 8. — L. Westenrieder Erdbeschr. der baierisch-pfälz. Staaten. München, 1788 u. 89. 8. — Dessen Beiträge zur vaterländischen Historie, Geographie, Statistik ꝛc. 10 Bände. München, 1789 — 1817. 8. — J. v. Destouches statist. Beschreibung der Oberpfalz. 3 Theile. Sulzbach, 1809. 8. — F. A. Schneidawind statist. Beschr. von Bamberg. Bamberg, 1797. 8. — J. B. Roppelt topogr. Beschr. des F. Bamberg. 2 Abtheil. Mit 1 Charte. Nürnberg, 1801. 8. — J. H. Jäck Bamberg und dessen Umgebungen. 2te Ausg. Bamberg, 1813. 12. m. 5 Abbild. — Dess. Taschenbuch auf 1815. Erlangen. 16. — J. F. Roth Nürnbergs neueste Beschreibung und Verfassung. Nürnberg, 1813. 12. m. 3 Kpf. — J. C. Fick Beschreibung von Erlangen. Erlangen, 1812. 8. mit Kpf. — G. F. D. Göß Statistik des Fürst. Ansbach. Ansbach, 1805. 8. — Schematismus der Diöcesangeistlichkeit des Bisthums Bamberg für das J. 1817. Bamberg. 8. — Dgl. von München, Augsburg, Passau, Regensburg, Eichstädt und Würzburg. 1823. 8. — Tabellar. Beschreibung des Bisth. Freisingen (von Deutinger). München, 1820. 8. — J. Becz topogr. und statist. Beschreibung aller zur würzburg. Diöcese gehörigen Pfarreien. Würzburg, 1820. 4. — Amtshandbuch für die protest. Geistlichen Baierns. Sulzbach, 1821. 8. — H. König topogr. alphab. Handbuch über den Obermainkreis. Baireuth, 1820. 4. — Adreß- und Handbuch für den Obermainkreis (von J. G. Heinritz). 3 Thle. Baireuth, 1819—21. 8. — Wetzler Gesundbrunnen und Bäder im Obermainkreise Baierns. Nürnberg, 1823. 8. — Histor. und statist. Beschreibung des Rezatkreises von Lang, Büttner, Schulz, Knappe. 2 Hefte. Nürnberg, 1809 u. 10. 4. — Adreßhandbuch für den Rezatkreis. Bamberg, 1814. 8. — Geogr. statist. topogr. Lexikon von Baiern.

3 Bände. Ulm, 1796. 8. — J. D. A. Höck Zusätze und Berichtigungen dazu. Ulm, 1802. 8. — J. K. Bundschuh Lexikon von Franken. 5 Bde. Ulm, 1799 — 1803. 8. — P. L. H. Röder geogr. statist. topogr. Lexikon von Schwaben. 2 Theile. Ulm, 1800 u. 1801. 8. — L. Hübner Beschr. Münchens. 2 Theile. München, 1803 u. 5. 8. — Taschenbuch von Nürnberg für 1819 u. 1823 (von Wilder und Ostermann). 2 Bände. 12. m. Ch. u. Kpf. — Die Fortsetzung desselben in: Der Sammler für Kunst und Alterthum in Nürnberg. 1stes Heft. Nürnberg, 1824. 8. mit Kpf. — G. W. A. Fikenscher Leitfaden beim Vortrage der Topographie des Fürst. Baireuth. Nürnberg, 1807. 8. — Dessen Beiträge zur genauern Kunde der bairischen Monarchie (auch unter dem Titel: Statistik des Fürst. Baireuth). 2 Theile. München, 1811 und 12. 8. — A. Goldfuß Umgebungen von Muggendorf. Erlangen, 1810. 8. M. Kpf. u. Charte. — J. Th. B. Helfrecht das Fichtelgebirge ꝛc. 2 Theile. 1799 u. 1800. 8. — A. Goldfuß und G. Bischoff Beschreibung des Fichtelgebirgs, 2 Thle. Nürnberg, 1817. 8. m. Ch. u. Kpf. — E. J. Wagenseil Adreßkalender oder Taschenbuch des Illerkreises für 1812. Kempten. 8. — G. Schöpf histor. statist. Beschreibung des Hochstifts Würzburg. Hildburghausen, 1802. 8. — J. A. Oegg Versuch einer Chorographie von Würzburg. 1r Thl. Würzburg, 1808. 8. — P. A. Winkopp topogr. stat. Beschreibung des Großh. Frankfurt. Weimar, 1812. 8. m. 1 Charte. — Dahl hist. topogr. Beschreibung der Stadt Aschaffenburg, des Klosters Schmerlenbach und des Spessart. 1818. 8. — Journal von und für Franken. 6 Bände. Nürnberg, 1790 — 93. 8. — Fränkisches Archiv, herausgegeben von Büttner, Keerl und Fischer. 3 Bände. Ansbach, 1790 und 91. 8. — J. v. Baader über die Verbindung der Donau mit dem Main und Rhein ꝛc. Sulzbach, 1822. 8.

Lage, Gränzen und Größe. Der größere Theil des Königreichs liegt vom 47° 18′ — 50° 40′ N. B. und 24° 47′ — 31° 25′ O. L. gränzt in O. an Oestreich, in N. an Sachsen und Hessen, in W. an Hessen, Baden und Würtemberg, und in S. an Oestreich, so wie der Rheinkreis 24° 47 — 26° 13′ O. L. 48° 57′ — 49° 48′ N. B., im O. an den Rhein, im N. an Hessendarmstadt, im W. an die preuß. Provinz Niederrhein, im S. an Frankreich, und hat einen Flächenraum von 1501 Q. M.

Der **Boden** ist gebirgig und eben. In S. und N. sind hohe Gebirge; in der Mitte ist eine fast unübersehbare Ebene, die nur bisweilen von sanften Anhöhen durchschnitten wird. Im südlichen Theile des Hauptlandes endigen die nördlichen Abdachungen der rhätischen, norischen und allgauer Alpen und im O. trennt das böhmer Waldgebirge das Königreich von Böhmen. Die höchsten Bergspitzen sind: die Hochspitze im Landgericht Werdenfels 10,000 F., der Wazmann am Königssee 9150 F., der Hirschkogel 6984 F., der Hochhorn 10,630 F., der Hochvogel unweit Sonthofen 8964 F., der Wazenstein, der Arber 4320 F.,

der Lusen, der Ossa, der Grünten bei Agathazell 4060 F. und der Wandelstein im Gericht Aibling 2058 F. über dem Meere. Im N. O. ist das Fichtelgebirg, ein Centralgebirge oder Plateau, aus dem mehrere Bergreihen nach allen Gegenden auslaufen: der Thüringerwald in N., das Rhöngebirge in N. W., mit welchem der Spessartwald in W. verbunden ist; der Steigerwald und Odenwald im S. W.; die höchsten Spitzen sind: der Schneeberg 29° 31′ 41″ L. 50° 2′ 43″ B. 3467 F., Ochsenkopf 3394, der Farnleiten, der Zinnberg 3316, Kössein 3060 F. hoch; an der böhmischen Gränze sind der Arber 3810, der Rachl 3792 und der Dreisessel 2793 F. hoch. An dieses Fichtelgebirge, das 135,610 E. hat, schließt sich im W. das Rhöngebirge an (in dem sich viele Basalte befinden, die nicht bloß auf den Magnet wirken, sondern selbst Polarität besitzen, so daß die Magnetnadel schon in beträchtlicher Entfernung beunruhigt und aus ihrer Lage gerissen wird; auch sind 1818 viele Lager von Pfeifenthon und viele Anzeigen auf Steinkolenflötze entdeckt worden), dessen höchste Kuppen der 2754 F. hohe Kreuzberg, die 2992 F. hohe Milseburg und das 2840 F. hohe Dammersfeld sind, und an das sich in N. und O. der große und kleine Haßberg, in S. O. ein Arm des Steigerwaldes im Untermain- und Rezatkreise, dessen höchste Spitze zwischen Regnitz und Main 2258 F. hoch emporsteigt, und im W. der Spessart und Odenwald anlehnen. Der nicht über 1382 F. erhobene Spessart bedeckt über 110,000 Waldmorgen. Jenseit des Rheins ist der Hundsrück, der 2102 F. hohe Donnersberg, und der nördliche Theil des vogesischen Gebirgs. Die Gebirgsart ist bei den Alpen Kalk, bei dem Fichtelgebirge ist die Masse des Hauptgebirgs Granit und Gneis. In den Gebirgen sind mehrere Hölen, z. B. die Hölen bei Muggendorf; ferner das Schulerloch oder die Riedehöle bei Essing an der Altmühl 3400 F. lang, 12—20 Schuh breit, und mit vielen Stalactiten versehen. — Der beste Boden ist von Regensburg bis Osterhofen, ungefähr 8 M. lang und 5—6 M. breit, unter dem Namen Tunkaboden bekannt. Doch gibt es auch mehrere beträchtliche Sumpfgegenden, hier Moose (Möser) und Filze (die sich von den Moosen dadurch unterscheiden, daß sie mit zwergartigen, 6—10 F. hohen Föhren bewachsen sind, und daß statt der Grasvegetation ein dichtes Gewebe von Flechten und Moospflanzen, Lichen muscus,

die Oberfläche überzieht) genannt, wovon das itzt eingedeichte Donaumoos zwischen Ingolstadt und Schrobenhausen $3\frac{2}{3}$ Q. M. einnimmt. Andre Moose sind: Dachauermoos zwischen der Amper und Isar; Erdingermoos über 5 Q. M. groß; Isarmoos von Isareck bis Donau, $7\frac{1}{2}$ M. lang und $\frac{1}{2}$ breit; eschenloher Moos von der Loisach bis Mornau; rosenheimer Moos am Inn, Moräste, die mit Schilf und Riedgras bewachsen und erst seit Kurzem trocken gelegt sind. Die Luft ist im Ganzen gemäßigt und gesund; nur in den Gebirgs- und Sumpfgegenden rauher und ungesunder; einige höhere Gegenden drückt 6—8monatliche Winterkälte.

Die Hauptflüsse sind: 1) die Donau, welche in S. aufnimmt, $\frac{1}{2}$ Stunde oberhalb Ulm, wo sie schiffbar das Königreich betritt, die Iller (aus den Bächen Trettach, Stillach und Breitach im Bregenzerwalde gebildet, und in Baiern mit sich vereinigt bei Bleichach die Bleichach, den Abfluß des Alpsees bei Immenstadt, unterhalb Aitrach die Aitrach und bei Heimertingen die Ach), bei Leiben die Leibe, bei Fahlheim die Roth, unterhalb Leipheim die Bibert, bei Günzburg die Günz, unterhalb Offingen die Mindel, unweit Lustenau die Glött, bei Donauwörth die Zusam, unterhalb Donauwörth die Schmutter, bei Lechsgmünd unterhalb Rain den Lech (der an der Alpe Formanin im Vorarlbergischen entspringt, und im Oberdonaukreise aufnimmt oberhalb Füssen die Wils, zwischen Füssen und Schongau den Halblech und bei Augsburg die Wertach), unterhalb Rain die Aich (Ach), bei Schornweit die Ach, zwischen Ingolstadt und Vohburg die Paar, unterhalb Vohburg die Ilm, unterhalb Neustadt die Abens, bei Pfater die Pfater, unweit Mozing die große und kleine Laber, nächst Unterebling die Aitrach, unterhalb Deggendorf die Isar (die ihre Q. bei dem Orte Halleranger, 2 St. oberhalb des Heiserkopfes hat, und aufnimmt bei Riß die Riß, beim Fall die Tirach, bei Leimer die Jachenau, unterhalb Wegscheid den Schwarzenbach und Alpenbach, bei Anger den Hirschbach, bei Schlägeldorf den Steinbach, bei Arzbach den Arzbach, unweit Gaisach die Gaisach, bei Tölz den Ellbach, unterhalb Höhenberg den großen Rotbach, unterhalb Dorfen die Loisach, bei Freising die Mosach, unweit Oberhummel den Dorfenbach, bei Isareck die Ammer, unterhalb Isareck die Semt und bei Landshut die Pfetrach; durch einen

13,000 Schuh langen Kanal wird die unsichere Schiffahrt auf dem Ammersee umgangen, und ein 27,000 Schuh kürzerer Umweg genommen), bei Vilshofen die Vils, bei Passau den Inn (der vom Julierberg in der Schweiz kommt, und in Baiern aufnimmt bei Fischbach den Marktbach, bei Tiefenbach den Förchen- und Steinbach, bei Redenfelden den Aubach, unterhalb Rohrdorf den Achenbach, bei Rosenheim die Mangfall, bei Feldkirchen die Rott und Murn, bei Attel die Attel, unweit Neuötting die Isen, bei Marktl die Alza, bei Winkelheim die Salzach (die ihre Q. im Krümmlerthale hat, und unterhalb Salzburg die Saala, bei Surdorf die Sur, nächst Reichenbach den Abfluß des Tachensees [Oichenbach] aufnimmt), und bei Schärding die Rott und den Sulzbach). In N. oder auf dem linken Ufer nimmt die Donau auf unterhalb Gundelfingen die Brenz, oberhalb Höchstädt die Egge, bei Münster den Kesselbach, bei Donauwörth die Wernitz, bei Sleppcrg die Ussel, bei Ingolstadt die Schmutter, bei Kelheim die Altmühl (die unfern Hornau und des Wildbades Burg-Bernheim entspringt, und bei Ohrnbau die Wieset, bei Bubenheim den Rohrbach, unweit Treuchtlingen die Schambach und Mörach, bei Künding die hintere Schwarzach, bei Beilngries die Sulz und bei Dietfurt die Laber aufnimmt), bei Sinzing die schwarze Laber, oberhalb Regensburg die Nab (die sich durch die fichtelberger oder Waldnab, die böhmische Nab und Heidnab bildet; die Waldnab entspringt am Fichtelberge, und vereinigt sich zwischen Windischeschenbach und Neuhaus mit der böhmischen Nab, die aus dem böhmer Walde kommt; der vergrößerte Fluß erhält bei Wildenau die Heidnab, die aus der nassen Heide des Fichtelberges fließt; die Nab nimmt auf die Luhe bei Luhe, die Pfreimtsch bei Pfreimt, die Schwarzach nächst Schwarzenfeld und die Vilz bei Kalmünz), bei Regensburg den Regen (der aus dem großen, kleinen, schwarzen und weißen Regen entsteht; der schwarze Regen entspringt unweit Eisenstein, vereinigt mit sich oberhalb Zwiesel den unweit des großen Kühberges entsprungenen großen Regen, bei Zwiesel den von der böhmischen Gränze unweit des Rachels kommenden kleinen Regen, und unweit Kötzting den aus dem Arbersee im Walde entsprungenen weißen Regen, und nimmt bei Kam die Kam auf), unterhalb Donaustauf die Sulz, unweit Wörth die Wiesent, oberhalb Straubing die Kös-

nach, unterhalb Straubing die Kinsach, bei Bogen die Mennach, bei Niederschwarzach den Schwarzbach, bei Niederaltaich die Schwarzach, oberhalb Passau die Galsach und bei Passau die Ilz. Die Donau durchströmt schiffbar das Land in seiner ganzen Länge, betritt es unterhalb Ulm und verläßt es unterhalb Hafnerzell nach einem Lauf von 42 Meilen. Brücken gehn über den Strom zu Günzburg, Lauingen, Neuburg, Ingolstadt, Neustadt, Regensburg, Donaustauf, Straubing, Deckendorf, Vilshofen, Passau ꝛc. 2) Der Main entsteht auf dem Fichtelberge in 2 sich im Lande vereinigenden Armen, dem rothen und weißen Main, wovon jener bei Rothmainsbrunnen im Simmelbuche entspringt, und sich mit dem Gosen, Oelsnitz, Mistelbach, Jöslein, Mennigau vereinigt, und dieser seine Zuflüsse den Quellen Oelsnitz, Kronach, Trebgast, Schorgast, Steinach und Schwarzach verdankt; und nimmt auf im Obermainkreise unweit Burg-Kundstadt den Weißmain; nächst Schwürbitz die Rodach, bei Staffelstein die Lauter, zwischen Taschendorf und Baunach die Itz, unterhalb Baunach die Baunach und unterhalb Bamberg die Regniz. Diese entsteht durch die Vereinigung der fränkischen und schwäbischen Rezat, (deren Beschiffung bis 1821 die vielen Schöpfmaschinen zwischen Erlangen und Fürth im Wege standen, die im Sommer Wasser auf das dürre Sandthal schöpfen, und es in ein großes Blumenfeld verwandeln, für das aber mehrartige, den engen Fluß sperrende Verrichtungen angebracht wurden; itzt sind andre Maschinen angebracht, bei denen Sperrung oder Hemmung des Flusses nicht nöthig ist), worauf der Fluß Redniz und nach Aufnahme der Pegniz bei Fürth Regniz heißt; sie nimmt im Rezatkreise auf bei Farrnbach die Farrnbach, nächst Bach die Zenn, nächst Michelbach die Gründlach, bei Bruck die Aurach, bei Erlangen die untere Schwabach, oberhalb Baiersdorf den Seebach, und im Obermainkreise bei Forchheim die Wiesent, unterhalb Schlammersdorf die Aisch, unterhalb Erlach die reiche Ebrach, bei Pettstadt die rauhe Ebrach und den Aurachbach. Im Untermainkreise nimmt der Main auf: bei Schwarzach die Schwarzach, bei Marktbreit die Iff, bei Großwerrn die Werrn, bei Gemünden die fränkische Saal (mit der Milz, Strey, Brend, Lauer und Sinn), bei Lohr die Lohr, unterhalb Rothenfels die Hafellohr, nächst Miltenberg den Amorbach, bei Obernburg die Mümling und Elsawa, bei

Aschaffenburg die Aschaff, bei Stockstadt den Gernsprenzbach, auch die Kinzig, Lohr und Tauber und ergießt sich oberhalb Mainz in den Rhein. Schon Karl der Große faßte 793 den Entschluß, die Altmühl mit der Pegniz durch einen Kanal auf dem nächsten Wege zu vereinigen, und dadurch das schwarze und teutsche Meer zum Besten des Handels zu verbinden. Auch die baiersche Regierung hat neuerlich Nivellements bei Freistadt und Seligenporten anstellen lassen, wo an und für sich durch die mehrern Moosweiher bei Neumarkt die Verbindung zwischen jenen Meeren von Natur hergestellt ist, da aus diesen die Sulz und Schwarzach entspringen, von denen erstere nach der Altmühl und letztere nach der Rednitz geht. Nach v. Reichenbach ist zur Verbindung der Donau mit dem Main und Rhein durch einen Kanal eine Anzahl von 103 Schleusen nothwendig; v. Bader will die Verbindung nicht durch einen Kanal, sondern durch eine Straße mit eisernen Bahnen nach seiner Erfindung hergestellt sehen. 3) Der Rhein kommt unterhalb Lauterburg in das baiersche Gebiet, verläßt es wieder oberhalb Worms, und nimmt in diesem Gebiete auf unterhalb Lauterburg die Lauter, oberhalb Sondernheim den Klingbach, nächst Germersheim die Queich, bei Speier die Speier, dann die Rehbach ꝛc. Im J. 1818 ist ein neuer Rheindurchstich zwischen Wörth und Knielingen in 2 Monaten vollendet worden, ein Kanal von 10,624 F. Länge, 62 F. Breite und 10½ F. Höhe, mit 2 Zuschlüssen der Rheinarme, deren einer fast den dritten Theil des ganzen Stroms einfaßt. Die beiden in Baierns Fichtelgebirge entspringenden Flüsse Eger und Saale fließen der Elbe, und die vom Rhöngebirge kommende Fulda der Weser zu. — Für den Inn ist 1807 zwischen Rosenheim und Kufstein ein neuer Kanal vollendet worden, von 7400 Schuh Länge, 36 Schuh Breite und 5—6 Schuh Tiefe, zwischen Faschinenbauwerken eingeschlossen, deren Länge 5231 Schuh und die Höhe 10—38 Schuh beträgt. Dadurch sind 1500 Tagwerke des fruchtbarsten Bodens dem Ackerbau wieder geschenkt worden, die von dem Inn vorher überschwemmt wurden, und ein Dorf ist dem ihm drohenden Untergange entrissen. Der Schiffahrtskanal von Frankenthal in den Rhein ist neuerlich wieder hergestellt worden; der Kanal von Landau dient bloß dieser Festung. — Große Landseen sind in Baiern: der Chiemsee von 3⅓ Q. M., 14 St. im Umkreise und 480 F. Tiefe, mit den Inseln Herrn- und

Frauenwörth; der starnberger oder Würmsee 12 St. Umkreis, $5\frac{1}{2}$ St. lang, $1\frac{1}{2}$ St. breit, und 69 Klaftern tief, mit der köstlichen Forellenart Renken; der Ammersee von $1\frac{1}{2}$ Q. M., 13,292 baier. Tagwerke, $4\frac{1}{2}$ St. lang, 1 M. breit, über 100 Klafter tief und mit dem Staffelsee verbunden; der Walchensee (Wallersee) von 1 Q. M., 4965 baier. Tagwerken, $1\frac{1}{2}$ St. lang und 672 Schuh tief; der Kochelsee 1590 Tagwerke und 240 Schuh tief; der Königs- oder Bartholomäussee 1 M. lang, $\frac{1}{4}$ breit, 28 — 106 Klaft. tief, von hohen Gebirgen umgeben, und bewässert vom Obersee, Quellen und Gießbächen, die sich von den Felsenufern brausend hineinstürzen; der Tachensee; der Tegernsee 2471 Tagwerke und 300 F. Tiefe; der Schliersee 718 Tagwerke, 168 F. Tiefe; der Wagekersee, der Inselsee, der Waltenhoferweiler von 900 Jaucherten im Spiegel; der sulzberger See; der weißenstädter Weiher 105 Tagwerke zu 360 Q. R.; der Zellersee; an der Gränze der Bodensee; viele Teiche.

Die Produkte sind nicht so zahlreich, als das von der Natur gesegnete Land erwarten läßt; verwilderte Gegenden, ungeheure Haiden, Viehtriften und Moose sind auf der einen, so wie Volksmangel, Unwissenheit, Bettelei rc. auf der andern Seite die traurigen Ursachen. Man hat Getreide, auch Dinkel, Mais (im S. Kukuruz genannt) und Buchweizen, Gemüse, besonders Kartoffeln, Steckrüben (Pfater-, nordheimer und leipheimer Rüben), Kohl (bei Grafenrheinfeld), gochsheimer Bollen, fennfelder und baiersdorfer Meerrettig, Hülsenfrüchte, Rübsamen, Flachs (bei Nordheim allein 37,000 Ct.), Hanf, Tabak, Hopfen (jährlich 70,000 Ct., wovon 30,000 im Lande verbraucht werden, und 40,000 ins Ausland gehn, aber mit böhmischem vermischt zum Theil wieder eingeführt werden), Mohn (zum Speiseöl benutzt, z. B. bei Würzburg, Kaffewicken (Astragalus baeticus, der beste Ersatz des indischen Kaffe, in der Gegend von Bamberg), 1824 einige 100 Ct.), Obst (besonders im Rezat- und beiden Mainkreisen, durch Obstschulgärten befördert), auch Kastanien, Wallnüsse und Mandeln in einzelnen Gegenden, Wein (bei Lindau 1807. 675 Fuder, an Werth 91,250 Gl.; an der Donau; bei Klingenberg, Prodselten rc.; am besten bei Würzburg, wo der Steinwein am Steinberg auf 400 und der eigentliche Leistenwein am Frauenberg auf 60 Morgen wächst, ferner bei Randersacker, Kitzingen, welcher Ort allein 2400 Morgen Weinbergland hat, und 1783 über 35,000 Eimer Wein erzeugte; bei Saaleck, Sommerach, der Kalmuth; auch am Rhein (bei Heidesheim, Dürkheim rc. 1819. 40,000

Fuder, das Fuder im Durchschnitt zu 100 Fl. gerechnet, 3,900,000 Fl. werth; am Bodensee der Seewein, jährlich 675 Fuder;), Süßholz (bei Bamberg), Saflor, Anis, Koriander, Fenchel, Futterkräuter, Holz (die Staatswaldungen betragen 2½ Mill. Morgen, wovon 500,000 den Salinen gewidmet sind; der kemptner Wald hat 151,947 b. Tagwerke; der Spessart 110,000 Waldmorgen, im Würzburgischen 190,000 Morgen, unter andern der Salzforst; der Zwieslerforst mit einem Umfang von 78,819 b. Tagwerken, der wolfsteiner Forst von 42,953 b. Tagwerken, beide im Unterdonaukreise; der mittenwalder Forst von 127,912 b. Tagwerken im Isarkreise; der roher Forst von 60,301 b. Tagwerken im Regenkreise; der kulmainer Forst von 64,239 b. Tagwerken im Obermainkreise; der Lorenziforst von 49,665½ b. Tagwerken im Rezatkreise; nur in Rheinbaiern Mangel, da kostet die Klafter über 25 Fl.; die Buchen auch zu Tafelöl benutzt; außer Stab-, Brenn-, Bau- und Tischlerholz auch Potasche, Pech, Theer, Terpentin, Wachholderbeeren); Rindvieh (auf den Alpen nach Schweizerart), Pferde, Schafe (1½ Mill.), Schweine, Bienen, Wildpret (im April 1817 ist im Untermainkreise die Vertilgung des Schwarzwildes ohne Rücksicht auf Zeit, und das Wegschießen des Rothwildes, wenn sich solches von den Feldern der Unterthanen nicht anders abhalten läßt, durch Treibjagen unter Leitung des Forstpersonals verordnet worden), Ziegen, Steinböcke, Biber im Lech und an der Amper unfern Dachau, Gemsen, Murmelthiere, auf den Gebirgen Wölfe und Bären, Seide (durch die Seidendeputation des landwirthschaftlichen Vereins befördert, welche die 1817 aus Ungern, Italien und den Rheingegenden erhaltenen 900 Maulbeerbäume überall vertheilt, Maulbeersamen aus Italien in der königl. Baumplantage im englischen Garten zu München ausgesäet, dadurch 160,000 Pflanzen erhalten und an 60,000 Seidengrains in alle Gegenden des Reichs unentgeltlich geschickt hat), Geflügel (Gänse von Nördlingen), Fische, Perlenmuscheln (im Regen, in der Ilz, Oelzach, Schwarzach und Lamiz), Krebse (in der Altmühl), Schnecken rc.; Salz (in Schellenberg wurden von 1700 — 1780 innerhalb 65 Jahren 1077 Wochensuden und durch diese 13,449 Pf. und 27 Fuder erhalten, d. i. 3,227,757 Ct. gemeinen Gewichts; die Ausbeute eines vollen Jahrhunderts darf demnach bei der schellenberger Pfanne auf 4,820,000 und die von 6 Jahrhunderten auf 1,892,000,000 Ct. berechnet werden; aus dem berchtesgadner

Salzstock wurden 1787 an 100 000 Ct. Salzsteine gewonnen; bei Reichenhall und Traunstein an 400,000 Ct.; bei Kissingen jährlich 16,000 Ct.; auch bei Rosenheim, Orb (24,000 Ct.), Dürkheim; überhaupt 542,500 Ct.; der Preis der 200,000 Ct. Salz, die Oestreich jährlich an Baiern liefert, wird alle 10 Jahre nach dem Mittel des Fabrikpreises festgesetzt, und wird abgabenfrei aus dem Oestreichischen geführt, aber nichts darf davon darin abgesetzt werden; dagegen nimmt Baiern keine Abgaben von dem Salz und Getreide, das auf der Straße durch Tirol durch seine Staaten nach Bregenz geführt wird), Gold (aus dem Rhein bei Germersheim, Inn und Isar; im Isar wurden von 1761 — 73 in 4 Wäschen 1273¾ Kronen Gold ausgewaschen; die Krone unreines Gold wiegt beinahe so schwer als ein Dukaten), Silber, Kupfer (im Obermainkreise 180 Ct.), Eisen (in dem Obermainkreise 88,000 Ct.; im ehemaligen Fürstenthum Baireuth waren 1804 und 1805. 39 Hammer- und Hüttenwerke, darunter 14 hohe Oefen, 23 Frischfeuer, 8 Zainhämmer, 3 Waffenhämmer, 2 Blechhämmer, 63 Drahtzüge, 1 Rollenhammer, 3 Vitriol-, 4 Alaunhütten, 1 Radekoppen- und Hufeisenschmiede, in denen 399 M. arbeiteten und 30,795 Ct. Roheisen, 590 Ct. Gußeisen, 19,198 Ct. Stabeisen, 3570 Ct. Zaineisen, 225 Ct. Waffenarbeit, 1670 Ct. Blech, 1091 Ct. Draht, 18 Ct. Rollen, 4675 Ct. Vitriol, 825 Ct. Alaun und 225 Ct. Radekoppen lieferten; überhaupt 316,400 Ct. Roheisen; in Ludwigstadt und im Kloster Schleisheim bei München wird aus baierschem Eisen vortreflicher Stahl gebrannt), Blei, Zinn, Quecksilber (im Rheinkreise 672 Ct.), Galmei, Antimonium, Schwefel, Vitriol, Arsenik, Gyps, Kalk, Kobalt (336 Ct.), Marmor (im Obermainkreise 300, zum Theil vortrefliche Sorten), Alabaster, Bergkrystalle, Schiefer, rothe und weiße Sandsteine, Salpeter, Bau-, Schleif- und Mühlsteine, Achat, Jaspis, Granaten, Torf, Erd- und Steinöl, Braun (106 Ct.)- und Specksteine, Steinkolen (zu Wolfsegg jährlich 80,000 Ct., im Obermainkreise), Flintensteine (bei Burglengenfeld); Schmirgel, Porzelanerde (bei Engelhardszell), Töpferthon und Wasserblei (bei Passau), Graphit (bei Obernzell, zur Fabrikation der Schmelztiegel benutzt), fette gelbe Eisenocker (zur Bereitung des schönsten englischen Roths benutzt), Serpentin, Asbest, Siegelerde, Karniole; Gesundbrunnen bei Moching, Wemding, Kissingen, Brückenau, Rosenheim, Schäftlarn, Steben, Sichersreuth (Alexanderbrunnen), Burgbernheim, Bocklet, Dankelsried, Tölz, Traunstein,

Aach, Kaufbeuern, Mindelheim, Neumarkt, das Trinkwasser zu Abensberg, das adelholzer Bad zwischen dem Chiemsee und Traunfluß am Fuß der Alpen, Benediktbeuern am Fuß der Alpen rc. Zur Aufmunterung der Landwirthschaft ist die 1789 vom Grafen v. Törring-Seefeld gestiftete Ackerbau- und Jagdgesellschaft 1792 von der Regierung erneuert worden. Sehr viel läßt auch der 1810 gestiftete landwirthschaftliche Verein zur Beförderung der praktischen Landwirthschaft und der damit in näherer Verbindung stehenden Gewerbe hoffen. Er hatte 1814 1133 Mitglieder, und veranstaltet auch ein jährlich (1811 zuerst) im October wiederkehrendes Fest der baierischen Landwirthschaft auf der Theresienwiese bei München, o Pferderennen auf der 7200 baier. F. betragenden Rennbahn, die dreimal umritten werden muß (bei dem Fest am 13. Oct. 1810 von einem Engländer in 8 Minuten und einigen Secunden, wofür er den ersten Preis mit 18 Dukaten erhielt; vom J. 1816 an werden beim ersten Pferderennen keine ausländischen Pferde mehr zugelassen), und am 14. Oct. die Ausstellung des im Vaterlande erzogenen und erzogenen Arbeits- und Nutzviehes (Pferde, Rinder, Schafe, Schweine). Auch erhalten diejenigen Landwirthe Preise, welche das Ausgezeichnetste in der Landwirthschaft geleistet, z. B. große öde Strecken cultivirt, große Gärten, Obstbaumalleen oder andere nützliche Holzarten gepflanzt, nasse Wiesen durch Grabenziehen verbessert, Wiesenwässerung hergestellt, große Veredlungen bezweckt, neue nützliche Thierracen oder einen neuen Fruchtbau eingeführt oder etwas Großes dieser Art in ihrem Bereich bewirkt haben. Jedem Knechte und jeder Dirne, die ein preistragendes Stück Vieh begleiten, wird eine besondere Denkmünze als Anerkenntniß ihres Fleißes zugestellt. Auf dieses landwirthschaftliche Volksfest folgt ein großer Viehmarkt, auf dem zugleich alle Arten von Sämereien, Pflanzen, landwirthschaftlichen Büchern, Geräthen und Maschinen in dazu eingerichteten Buden feil geboten werden, und den Beschluß machen das Vogel-, Scheiben- und Pistolenschießen. Nach dem kön. Dekret vom 21. Aug. 1820 soll zur Beförderung und Aufmunterung der inländischen landwirthschaftlichen Industrie in jeder Kreishauptstadt eine öffentliche Ausstellung des zum Preiswerben geeigneten Viehes und eine feierliche Preisvertheilung Statt haben, in der Hauptstadt München aber ein Centralfest verbunden mit einem Pferderennen; zur Bestreitung der Preise und Kosten werden für dieses Jahr 7000 Fl. bewilligt. In

10 Landgerichtsdistrikten sind in Zeit von 2 Jahren an 450 Schulgärten angelegt, 6330 hochstämmige Obstbäume und über 10,000 Baumpflänzchen gesetzt und mehrere Millionen Obstkerne von den Schulkindern gelegt worden. In jedem Kreise des Reichs ist ein Bezirk des oben erwähnten Vereins, in dem jährliche Landwirthschaftsfeste veranstaltet, und dabei den Landwirthen, die sich der besten Viehzucht, des besten Flachs-, Hanf- und Kartoffelbaues rc. rühmen dürfen, auszeichnende Geschenke gemacht worden. Auch in andern Gegenden werden diese Landwirthschaftsfeste gefeiert, z. B. in Würzburg, wo im Oct. 1817 auch, wie gewöhnlich, Preise unter treue Dienstboten ausgetheilt wurden. Der polytechnische Verein bestimmte für 1821 und 1822. 60 Dukaten für diejenigen Dorfgemeinen, die ihren Wohnort und Markung am plan- und zweckmäßigsten verschönert, für gänzliche Entfuselung des aus Getreide und Kartoffeln erzeugten Brantweins gesorgt haben, und für ein durch Erfahrung bewirktes Mittel, feuchte Mauern dauerhaft trocken zu stellen.

Der Einwohner waren 1821. 3,743,330, in 790,521 Familien, meistens Teutsche, zwischen denen Franzosen (etwa 3000) und Juden leben. Der Wohnplätze sind 229 Städte, 399 Marktflecken, 2912 Pfarr- und 28,449 andre Dörfer und Weiler, dabei viele Einöden oder einzeln stehende Häuser, zusammen mit etwa 650,000 Häusern, wovon 1815. 463,837 Haupt- und 343,393 Nebengebäude mit 288,549,425 Fl. in dem Brandversicherungskataster standen. Die teutsche Sprache wird in 3 Hauptdialekten, dem baierschen, fränkischen und schwäbischen geredet, von denen jeder wieder mehrere Unterabtheilungen hat. Nach dem Edikt über die Rechtsverhältnisse der Einwohner in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom Mai 1818 ist jedem Einwohner für seine Person vollkommene Gewissensfreiheit zugesichert; die einfache Hausandacht darf niemand untersagt werden; sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, wird vorher die königl. Genehmigung erfodert; alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwand zum Staatsvermögen und zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und sofern es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände veräußert oder verwendet werden. Die geistliche Gewalt soll in ihrem eigentlichen Wirkungs-

kreis nie gehemmt werden, und die kön. weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen, als insoweit das königl. oberste Schutz- und Aufsichtsrecht dabei eintritt. Keine Gesetze, Verordnungen und sonstige Anordnungen der Kirchengewalt dürfen ohne kön. Einsicht und Genehmigung bekannt gemacht werden. (vgl. S. 455.) Die Mehrzahl der Einwohner, 2,610,700, bekennt sich zur **katholischen Religion**. Nach dem am 5. Juni 1817 abgeschloßnen und vom König am 24. Oct. 1817 vollzogenen **Concordat** ist in München ein Erzbisthum von München und Freisingen (da Freisingens Bisthum nach München verlegt wird), und unter diesem stehn die Bisthümer Passau (doch ist der itzige Bischof von Passau, so lange er lebt, exemt), Augsburg und Regensburg; Bamberg wird Erzbisthum, und erhält unter sich Würzburg, Eichstädt und Speier. Die Capitel der Metropolitankirchen haben 1 Propst, 1 Dechant und 10 Domherren; die Capitel der Kathedral- oder bischöflichen Kirchen nur 8 Domherren; beide überdies wenigstens 6 Präbendare oder Vicare. In jedem Capitel ernennen die Erzbischöfe und Bischöfe von den Domherren 2, die das Amt eines Theologen und Pönitentiarius vertreten. Die Einkünfte werden auf liegende Güter gegründet, die den Erzbischöfen und Bischöfen zur freien Verwaltung übergeben werden; der Erzbischof von München erhält 20,000 und von Bamberg 15000, die Bischöfe von Augsburg, Regensburg und Würzburg 10,000, von Passau, Eichstädt und Speier 8000 = 271,600 Fl. Diese verursachen mit Anschlag der erfoderlichen Gebäude, ihrer Unterhaltung ꝛc. dem Staat eine jährliche Ausgabe von wenigstens 300,000 Fl., und da diese Einkünfte auf liegende Gründe angewiesen werden, so sind dazu mehr als 15 Mill. Fl. nöthig, die aber schon durch den Deputationsschluß vom J. 1803 dazu angewiesen waren. — Für die bischöflichen Seminarien sollen hinreichende Dotationen in liegenden Gütern gegeben werden. Einige Klöster beiderlei Geschlechts mit angemeßnen Dotationen werden hergestellt zum Unterricht der Jugend in der Religion und in den Wissenschaften, zur Aushülfe der Seelsorger und zur Krankenpflege. Die Kirche hat das Recht, neue Besitzungen zu erwerben. Die Erz- und Bischöfe und Domdechanten ernennt der König; die Propsteien, deren Besitzer die Oberaufsicht über das Kirchenwesen haben, vergibt der Papst; zu den Kanonikaten ernennt der König auch in den apostolischen oder päpstlichen Monaten. In den

übrigen 6 Monaten ernennt zur Hälfte der Erzbischof und Bischof, zur Hälfte das Capitel. Die Erzbischöfe und Bischöfe ertheilen den vom König präsentirten die kanonische Einsetzung. Die Verbreitung von Büchern, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider ist, wird auf erfolgte Anzeige der Erz- und Bischöfe von der Regierung verhindert. Auch haben die Erzbischöfe und Bischöfe das Recht, mit Kirchenstrafen (Censuren) vorzuschreiten gegen jeden der Gläubigen, der sich Uebertretung der Kirchengesetze und heiligen Kanonen zu Schulden kommen lassen sollte. Sie haben die Freiheit, Unterweisungen und Anordnungen in kirchlichen Gegenständen öffentlich kund zu machen, was bisher nicht ohne Vorwissen und Genehmigung der Regierung geschehen durfte. Der Verkehr der Bischöfe, des Klerus und des Volks mit dem heil. Stuhl in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten, der bisher durch Staatsgesetze beschränkt war, soll vollkommen frei seyn. Auch sollen die Bischöfe darüber wachen, daß bei den kirchlichen Verrichtungen, besonders in der Messe und bei Ausspendung der heil. Sacramente die Formeln der Kirche nicht in teutscher, sondern in lateinischer Sprache gebraucht werden. — Nach der Erklärung des königl. Gesandten am päpstlichen Hofe, des Cardinal Häffelin, im Oct. 1818 soll das der Verfassungsurkunde angehängte Edikt (S. 453), dessen Hauptzweck auf Erhaltung der Ordnung, Ruhe und Eintracht unter sämtlichen Unterthanen des Reichs gerichtet ist, bloß für die Nichtkatholiken als Richtschnur dienen, während das Concordat für Katholiken als Norm gilt und gelten wird, und der zu leistende Eid bezieht sich bloß auf Civilverhältnisse, und verbindet den ihn leistenden zu keiner Handlung, die den Gesetzen Gottes und der Kirche zuwider laufen könnte. — Der katholischen Pfarreien sind 2512 in 191 Decanatsbezirken. Nach der neuen Diöceseintheilung enthält die Diöces München 361 Pfarrörter ohne die Städte München (wo 1823. 1090 Priester) und Freisingen; Bamberg 187, Augsburg 807, Passau 151, Regensburg 454, Würzburg 405, Eichstädt 201, Speier 207 Pfarrörter. — Nach der Verordnung vom 10. Jan. 1822 rangiren die beiden Erzbischöfe unmittelbar nach den Staatsministern und Feldmarschall; die Bischöfe nach den Generalkreiscommissarien, Regierungspräsidenten und Generalcommandanten; die Pröpste und Dechante nach den Regierungsdirectoren und die Canonici nach den Regierungsräthen. Die Erzbischöfe und Bischöfe

sind hoffähig, erstere haben das Prädicat Excellenz. Das Prädicat „von Gottes Gnaden", das in Baiern nur der Souverain führt, wird denselben nicht gestattet; dagegen können sie ihrem Namen den Beisatz „durch göttliche Gnade (divina gratia) Erzbischof oder Bischof zu ꝛc." anfügen.

Der Evangelischen waren 1822. 1,007,269 in 1 unmittelbaren Decanat in München, 57 Decanaten und 886 Pfarreien mit 1149 geistlichen Amtsstellen. Nach dem Edikt über die kirchlichen Verhältnisse der Protestanten vom 26. Mai 1818 wird das oberste Episcopat und die daraus herfließende Leitung der protestantischen Kirchenangelegenheiten, durch ein selbstständiges Oberconsistorium zu München ausgeübt, das dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist. Es besteht aus 1 Präsidenten des protestantischen Glaubensbekenntnisses, 4 geistlichen Oberconsistorialräthen, unter welchen einer von der reformirten Religion ist, weltlichem Rathe, dem nothwendigen Unterpersonale, mit Einschluß eines Rechnungsverständigen zur Superrevision der Pfarrfassionen und der Rechnungen über die Pfarr-, Unterstützungs- und Wittwenkassen. Statt der bisherigen Generaldecanate sind 3 Consistorien in Ansbach, Baireuth und Speier errichtet, welche aus einem Vorstand der protestantischen Confession (dem Regierungsdirector oder ältesten Regierungsrath derselben Confession), 2 geistlichen und 1 weltlichen protestantischen Rathe und dem nothwendigen Unterpersonal bestehn. Die Besoldungen und Functionszulagen des Gesamtpersonals werden auf die Staatskasse übernommen. Zur Handhabung der Kirchenverfassung soll in jedem Dekanat eine jährliche Visitation, am Decanatssitz jährlich eine Diöcesansynode und alle 4 Jahre eine allgemeine Synode am Sitz des Consistorium unter der Leitung eines Mitglieds des Oberconsistorium zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten, in Gegenwart eines königl. Commissairs, der jedoch an der Berathung selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden. Im Sept. 1823 sind in Baireuth und Ansbach die Synoden der protestantischen Gesamtgemeinden Baierns gehalten worden. — Die allgemeine Unterstützungsanstalt für protestantische Geistliche des Obermain-, Rezat-, Ober- und Unterdonau-, Isar- und Regenkreises und die Versorgungsanstalt für Pfarrerwittwen dieser Kreise bleibt mit ihrer Verwaltung in Nürnberg, unter der Leitung des Consistorium zu Ansbach und der Oberaufsicht des Oberconsistorium. — Der Reformirten sind an 5000. Unter

dem 10. Oct. 1818 hat die Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirche im Rheinkreise die kön. Bestätigung erhalten; beide Glaubensparteien heißen protestantisch-evangelisch-christliche Kirche; bei der Sammlung der Stimmen im Februar hatten sich 40,167 für, nur 539 wider dieselbe erklärt. — Für die protestantische Geistlichkeit ist in Nürnberg eine Unterstützungsanstalt errichtet worden, um Stellen, die noch nicht 400 Fl. rein eintragen, besser zu dotiren, und alten Predigern, die einen Gehülfen brauchen, oder Emeriten, die von dem ihnen angewiesenen Drittel der Pfarreinkünfte nicht leben können rc., Zuschuß zu geben. Das Vermögen der Anstalt wird aus den Capitalien mehrerer schon vorhandener allgemeiner geistlicher Kassen gebildet, und jeder neu antretende Pfarrer muß $\frac{1}{4}$ seiner Besoldung, und jeder, der verbessert wird, $\frac{1}{4}$ des Mehreinkommens der Anstalt entrichten. Die Verordnung vom 3. Februar 1814 hat eine jährliche Abgabe von 1 p. C. des reinen Ertrags aller geistlichen protestantischen Stellen an die allgemeine Pfarrwitwenkasse festgesetzt, die Privatpatrone mittelbarer Pfarrer zu ähnlichen Beiträgen aufgefodert, und die Kirchenärare derselben mit einer jährlichen Abgabe von 6 Fl. an die genannte Kasse besteuert. Endlich leben hier Mennoniten, die seit einigen Jahren aus der ehemaligen Pfalz einwanderten, und Herrnhuter. — Der Juden waren 1822. 53,402 in 10,663 Familien, von denen 252 Familien ihre Niederlassung auf den Ackerbau begründet, 169 verschiedene Gewerbe treiben, und 839 Söhne als Lehrlinge oder Gesellen bei Gewerben und Handwerkern arbeiten; die Zahl der 1821 ausgestellten Hausirpatente beträgt nur 2605, und dieser Handel ist in den beiden, mit den meisten Israeliten bevölkerten Kreisen, nämlich im Rezatkreise um den 4ten und im Untermainkreise, wo die Zahl jener Patente allein 1171 beträgt, um $\frac{2}{3}$ vermindert worden. Nach dem Edikt vom 10. Juni 1813 können nur diejenigen jüdischen Glaubensgenossen bürgerliche Rechte und Vorzüge genießen, die das Indigenat in Baiern erhalten und bestimmte Familiennamen angenommen haben. Die Juden werden zu allen bürgerlichen Nahrungszweigen unter gewissen Bedingungen zugelassen; dagegen soll der Schacherhandel sobald als möglich ganz abgestellt werden. Alle im Königreich bestehenden Judengemeinden werden aufgelößt; die Juden bilden keine eignen Gemeinden, sondern schließen sich an die christlichen Bewohner des Orts in Gemeindeangelegenheiten an. Sie genießen vollkommene Gewissensfrei-

heit, und können da, wo wenigstens 50 Familien vorhanden sind, eine eigene kirchliche Gemeinde bilden; die Rabbiner müssen aber obrigkeitlich geprüft und bestätigt werden. Die Kinder sind gleich denen der übrigen Unterthanen zum öffentlichen Schulbesuch mit Ausnahme des Religionsunterrichts verbunden; doch dürfen die Juden auch eigene Schulen errichten, wenn sie vorschriftsmäßig geprüfte Lehrer anstellen, und ihnen einen Gehalt von wenigstens 300 Fl. sichern. Die Erlaubniß zum Studium der Gottesgelahrtheit wird keinem jüdischen Jüngling ertheilt, bevor er von einer öffentlichen Studienanstalt des Königreichs über seine Vorbereitungskenntnisse ein günstiges Zeugniß erhalten hat.

Nach dem Edikt über das Indigenat vom Mai 1818 wird zum vollen Genuß aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte das Indigenat erfodert, das durch Geburt oder Naturalisation erhalten wird; bei letzterer, wenn eine Ausländerin einen Baier heirathet; wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich dort ansässig machen, und die Entlassung aus dem fremden Staat beibringen, durch ein nach Vernehmen des Staatsraths ausgefertigtes königl. Dekret. Es geht verloren durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats, durch Auswanderung, durch Verheirathung einer Baierin mit einem Ausländer. Es ist die wesentlichste Bedingung, ohne die man zu Kronoberhofämtern, Civilstaatsdiensten, obersten Militairstellen und Kirchenämtern oder Pfründen nicht gelangen und die Staatsbürgerrechte nicht ausüben kann. Nebst dem Indigenat wird zu letzterem erfodert die Volljährigkeit, Ansässigkeit durch Gründe, Renten, besteuerte Gewerbe oder ein öffentliches Amt, und für die Neueingewanderten ein Zeitraum von 6 Jahren. Die Verordnung vom 25. Aug. 1816 untersagt, in Zukunft Ausländer im Staatsdienst ohne besondere Erlaubniß des Königs zu gebrauchen. Unterthanen, die mit Erlaubniß in fremde Dienste treten, müssen zurückkehren, sobald sie dazu aufgefodert werden, oder sobald diese Macht mit Baiern in Krieg geräth; auch haben sie ihre Dienste nur unter dem Vorbehalt zu leisten, nie gegen Baiern und dessen Verbündete zu dienen. Den Fremden werden in Baiern dieselben Privilegien verstattet, die ihr Staat baierschen Unterthanen verstattet.

Der Adel *) ist sehr zahlreich; der adlichen Familien

*) s. K. H. v. Lang Adelsbuch des Kön. Baiern. München, 1815. Supplement dazu. Ansbach, 1820. — (Cyroff)

sind 2400, wovon nicht 1000 Güterbesitzende; das Eigenthum der Bürger und Bauern verhält sich zu dem des Adels wie 9 zu 1. Im Juni 1823 waren in die Matrikel eingetragen 1 herzogliches, 13 fürstliche, 154 gräfliche, 422 freiherrliche und 1038 adeliche Häuser. Der Adel ist vorzüglich im ehemaligen Herzogthum Baiern begütert, wo 258 Familien 6190 Höfe haben und 32,974 Unterthanen auf 7105 Höfen besitzen. Nach dem Edikt über den Adel vom Mai 1818 schließt außer andern allgemein bekannten und eingeführten Bestimmungen, die Ertheilung des Militair- oder Civil-Verdienstordens an Inländer die Verleihung des Adels in sich, beschränkt ihn aber nur auf die Person des damit Verliehenen. Der Adel hat 5 Grade: Fürsten, Grafen, Freiherren, Ritter, Adliche mit dem Prädicat von. Zur Ritterklasse gehören alle mit einem Verdienstorden begnadigte Inländer. Nur aus besonderer Gnade des Königs kann eine dieser 5 Stufen übersprungen werden. Die Adlichen genießen einen von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen Fällen. Die Adlichen unterliegen zwar der allgemeinen Militairpflichtigkeit; jedoch sollen die Söhne der Adlichen, die das Loos trifft, als Cadetten eintreten. Nur zum Besten adlicher Personen und Familien können Fideicommisse errichtet werden. Den Adlichen kommt ausschließlich das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit auszuüben. Mit jeder Verurtheilung in eine Criminalstrafe ist der Verlust des Adels verbunden. Suspendirt wird der Gebrauch des Adelstitels durch die Uebernahme niederer Lohndienste, durch Ausübung eines Gewerbes bei offnem Kram und Laden, oder eines eigentlichen Handwerks. — Die Mitglieder der vormaligen unmittelbaren Ritterschaft genießen nach der Verordnung vom 31. Dec. 1806 die allgemeinen persönlichen Rechte und Vorzüge, deren der Adel der Monarchie sich zu erfreuen hat; dagegen sind alle Rechte, Titel und Ehrenbezeigungen, die eine Folge der aufgelösten Corporationen waren, erloschen. Der Adel behält seine Titel, und, wie jeder Gutseigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen; übrigens hat er in Ansehung der Staatslasten, der Nationalrepräsentation und der Staatsämter keinen Vorzug. Die mediatisir-

---

Wapenbuch des Adels des Kön. B. Nürnberg, 1823. 8. bis itzt 6 Bände, m. Kpf. — M. L. W. v. Möllern Beschreibung aller Wapen ꝛc. 1ste Abtheilung. Nürnberg, 1821. 8.

ten Fürsten, Grafen und Herren haben in allen sie betreffenden Real- und Personalklagen ein privilegirtes Forum in erster Instanz bei dem Hofgerichte und in zweiter und letzter bei dem obersten Justiztribunal. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militairverbrecher, genießen die Häupter der mediatisirten Häuser das Recht einer Austrägalinstanz, nämlich durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Der König beruft in diesem Fall die gesetzliche Zahl von Beisitzern zu einem solchen Gerichte aus dem Stande des Beklagten. Der Justizminister ist Großrichter und Präsident dieses Gerichts. Der Beklagte kann sich einen eignen rechtlichen Beistand wählen, der bei dem Gericht seine Vertheidigung übernimmt. Das übrige Verfahren richtet sich nach den Gesetzen. Das Urtheil wird dem Könige zur Bestätigung vorgelegt, und alsdann in gewöhnlicher Form vollzogen. Den mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren bleibt die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit, die Ernennung der Subalternen und Justizbeamten ihrer Kanzleien. Die königl. Hofgerichte können jedoch Visitation in den Mediat-Justizkanzleien vornehmen. Den Mediatisirten bleibt die untere Polizei, und die Aufnahme neuer Unterthanen, auch der Juden, nach den Reichsgesetzen. Wo eigene Consistorien bestehen, da bleibt ihnen die Verhandlung der Consistorialsachen, mithin auch die Aufsicht auf Pfarreien und Schulen; doch sind sie den königl. Consistorien untergeordnet. Keinem mediatisirten Fürsten und Herrn ist verstattet, Militair zu halten; jedoch kann er Polizeiwachen anordnen. Alle zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes, des Militairs, der Straßen, der Regierung bestimmte Steuern, Stempeltaxe, Accise rc. gehören in den mediatisirten Ländern dem Souverain; den Standesherren bleiben dagegen alle wie grundherrliche Zinsen entrichteten Abgaben. Die mediatisirten Herren genießen die Zollfreiheit von allen zu ihrem Hausbedarf erfoderlichen Consumtibilien; auch zahlen sie kein Chausseegeld innerhalb ihres Gebietes. Die Standesherren dürfen, wenn sie nicht an kön. Behörden schreiben, das Prädicat Wir gebrauchen; sie behalten Befreiung von Militairpflichtigkeit und Einquartierung kön. Truppen auf ihren Schlössern, Nothfälle ausgenommen; das Recht, eine Ehrenwache von Eingebornen zu halten, Befreiung von Personalsteuer auch für ihre Familien, und von der Haussteuer für die Gebäude, welches sie bewohnen, und von Zoll- und Wegegeldern. Zur Entschädigung für die Grund- und Dominical-

steuer rc. wird ihnen eine beständige Rente zugesichert, die ⅘ des Betrags der Steuer ausmacht. — Im J. 1812 sind die bisherigen privatrechtlichen Verhältnisse der Fideicommisse beim kleinern Adel aufgehoben, dagegen ist dem großen Adel und den Mediatisirten erlaubt worden, unter königl. Genehmigung neue Majorate zu errichten, die auf ein freies Eigenthum von wenigstens 4000 Fl. Brutto oder 6666 Fl. Netto begründet seyn sollen, nachdem außerdem noch den nachgebornen Erben der Constituenten in einem übrigen Theile ihres Vermögens ihr Pflichttheil gesichert ist. Die besondern Vorzüge eines solchen Majorats sollen seyn: erbliche Nationalrepräsentation in der ersten Kammer, befreiter Gerichtsstand und eigenes Herrschaftsgericht. Da aber mit dieser Einrichtung freier Stammgüter eines hohen Adels das gleichwohl nicht aufgehobene Lehnwesen in starkem Widerspruch steht, die Vortheile der Herrschaftsgerichte nach der Hand auch den bedeutenderen adlichen Vasallen zu Theil geworden waren, und wenige Familien Kraft oder Lust hatten, sich und ihren Nachkommen auf eine solche Summe die freie Disposition und den Credit zu entziehen, so ist es außer einigen wenigen Familien zur Zeit meist nur bei den Majoraten der Mediatisirten und vom König selbst Dotirten geblieben. Durch das organische Edikt über die gutsherrlichen Gerichte vom J. 1812 werden allen adlichen Vasallen je über 300 Familien ein Herrschafts-, über 50 ein Ortsgericht und die zerstreuten königl. Unterthanen zum Eintausch angeboten. So viele Hintersassen, als jemand dem König lehnbar machen will, so viel will ihm derselbe aus seinen eigenen Unterthanen zur grundherrlichen Gerichtsbarkeit zulegen. — Nach dem königl. Beschluß vom 25. Oct. 1818 wird ein Studienfonds für die Söhne des minder bemittelten Adels errichtet, um ihre Studien zu erleichtern. Er soll aus den zu bezahlenden Taxen für die Erhebung in den Adelstand und die Ertheilung der Kammerherrnwürde gebildet werden. — Nach der königl. Erklärung vom Nov. 1817 ist der Prinz Eugen, Herzog von Leuchtenberg und Fürst von Eichstädt, für das erste unter den fürstlichen Häusern Baierns erklärt worden; er kann sich in Ausfertigungen an die ihm zustehenden Behörden des Titels „Wir" bedienen; er nimmt bei allen feierlichen Gelegenheiten den Rang unmittelbar nach den königl. Prinzen, erhält von allen Behörden in der Anrede den Titel: Durchlauchtigster Herzog, und im Context: Ew. kön. Hoheit; seine Nachkommen erhalten den Titel: Durch-

lauchtiger Herzog, und im Context: Ew. Hochfürstl. Durchlaucht. In den Kirchen der ihm zugehörigen Ortschaften wird nach dem Kirchengebet für den Souverain auch dasselbe für den Herzog und dessen Familie verrichtet. In Rechtssachen wird ihm ein privilegirter Gerichtsstand zugestanden, und der König hat dem jedesmaligen Herzog für seine Person in peinlichen Fällen ein Austrägalgericht bewilligt. Seine Schlösser sind frei von Einquartierung, und er darf aus Eingebornen sich eine Ehrenwache halten, die aber dem König den Huldigungseid leistet, auch seinen Beamten eine eigene Uniform geben; sie müssen aber die baiersche Nationalkokarde tragen. vgl. unten: Eichstädt.

Durch ein kön. Edikt ist 1808 die persönliche und mit dem Besitz eines Gutes verbundene Leibeigenschaft und der daran haftende Gesindedienstzwang aufgehoben worden. Nach der königl. Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 bildet jede Stadt mit Einschluß ihrer Vorstädte und ihres Burgfriedens oder Weichbildes, jeder Markt oder Flecken und jedes bisher schon als eine Körperschaft bestehende Dorf eine Gemeinde, und sehr kleine Orte, einzelne Höfe, Mühlen und Häuser werden den nächsten Gemeinden einverleibt. Die Gemeinden theilen sich in Städte, größere Marktflecken und Rural- (Land-) Gemeinden. Die Städte werden in 3 Klassen abgetheilt: die mit einer Einwohnerzahl von 2000 Familien und darüber, von 500—1000, unter 500 Familien. Gemeindeglieder sind in der Regel nur diejenigen, die in deren Bezirk ihren ständigen Wohnsitz oder ein häusliches Wesen haben, und dabei besteuerte Güter besitzen, oder besteuerte Gewerbe treiben. Jedes Gemeindeglied ist berechtigt, an der Berathung über gemeinschaftliche Angelegenheiten in den durch das Gesetz bestimmten Fällen Theil zu nehmen, und zu Gemeindeämtern und Stellen gewählt zu werden, und alle haben Anspruch auf die Gemeindegründe, nach den gesetzlichen Bestimmungen; dagegen sind sie aber auch verpflichtet, bei den Gemeindeversammlungen persönlich zu erscheinen, die Gemeindestellen, wozu sie erwählt werden, ohne gesetzlich giltige Entschuldigungsursachen, unweigerlich anzunehmen, und treulich und gewissenhaft zu verwalten, alle gemeinschaftlichen Lasten zum gemeinen Besten verhältnißmäßig zu tragen. Das Gemeindevermögen, als Mittel zur Erfüllung der nothwendigen gemeinschaftlichen Bedürfnisse, für öffentliche Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Löschgeräthschaften, ist

unveräußerliches Eigenthum der Gemeinden, so auch das ihrer Verwaltung anvertraute Vermögen der Kirchen, Schulen und Armenanstalten. Ohne Genehmigung der einschlägigen oberaufsehenden Staatsbehörde dürfen damit keine Veränderungen vorgenommen, und es muß dabei jederzeit erhalten oder ergänzt werden. Aber die zu diesem Zweck nicht wesentlich nothwendigen Gemeindegründe können mit Genehmigung der obern Behörde veräußert, und zur Bezahlung der Gemeindeschulden verwendet, oder zur Beförderung des Landbaus unter die Gemeindeglieder vertheilt werden. Gemeindedienste zur Herstellung und Ausbesserung öffentlicher Gebäude, Brunnen, Wege, Brücken, Ufer= und Wasserbauten 2c., zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Beherbergung von Kriegsmannschaft ist jedes Gemeindeglied nach gesetzlichen Verhältnissen zu leisten schuldig. Gemeindeumlagen oder Beiträge der Einzelnen an Geld oder Naturalien zu Gemeindezwecken finden nur dann Statt, wenn die Bedürfnisse der Gemeinden weder durch den Ertrag ihres ständigen Vermögens, noch durch ihnen bewilligte andre Gefälle, noch durch die Zuschüsse aus dem Staatsvermögen, noch durch freiwillige Zusammenwirkung der Gemeindeglieder selbst gedeckt werden können. Ihre Angelegenheiten besorgen die Gemeinden in Gemeindeversammlungen durch Gemeindebeschlüsse, zu deren Fassung ⅔ der Glieder gegenwärtig seyn müssen, und wobei die Mehrheit oder bei Gleichheit der Stimmen der Gemeindevorsteher entscheidet; oder sie handeln durch ihre Vertreter und Bevollmächtigte. Bei Gegenständen, woraus besondre Verbindlichkeiten für die Gemeinde erwachsen können, muß der Beschluß schriftlich aufgesetzt und von dem Vorstand und 2 Mitgliedern unterzeichnet werden. Die Gemeindeverwaltung wird in den Städten und größern Märkten durch einen bürgerlichen Magistrat, einen besondern Gemeindeausschuß, oder durch einen in größern Städten dem Magistrat beigegebenen Bezirksvorsteher besorgt und vollzogen. In den Städten erster Klasse besteht der Magistrat aus 2 Burgemeistern (die Grundeigenthum in der Stadt besitzen), 2—4 rechtskundigen Räthen, einem kunstverständigen Baurath, wo das Bauwesen von Bedeutung ist, 10—12 Bürgern, vorzüglich von der gewerbtreibenden Klasse, 1—2 Secretairen 2c. In der 2ten und 3ten Klasse ist die Personenzahl verhältnißmäßig kleiner. Bei Amtsverrichtungen und öffentlichen Gelegenheiten erscheinen diese Obrigkeiten

in schwarzer Kleidung, in den Städten der beiden ersten Klassen mit einem Degen; dem zeitlichen Burgemeister ist gestattet, in den Städten erster Klasse eine goldene Medaille an einer goldnen Kette, in denen der 2ten an einem hellblauen Bande, in denen der 3ten eine silberne Medaille am Halse zu tragen. Diese Medaillen zeigen auf der Vorderseite das Brustbild des Regenten, und auf der Kehrseite das Stadtwapen, und sie sind Eigenthum der Gemeinden, aus deren Mitteln sie angeschafft werden. Künftig erfolgt die Wahl der Magistratspersonen von den Gemeindebevollmächtigten. Der Wirkungskreis der Magistrate erstreckt sich über alle der Gemeinde zustehende Rechte, und sämtliche Gemeindeglieder sind ihnen in dieser Beziehung untergeben. Sie leiten alle öffentlichen, für den gesellschaftlichen Zweck der Gemeinden errichteten Anstalten, die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, die Vertheilung der Gemeindelasten, die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten, die Bewilligung zu heirathen, die Verleihung der Gewerbsbefugnisse, und nehmen Antheil an der Armenpflege und an der Obsorge für das Kirchen- und Volksschulwesen. Als Regierungsbeamte üben sie in allen Städten und Märkten, die Hauptstadt München ausgenommen, die Ortspolizei aus, und wählen die zu diesem Geschäft erfoderlichen städtischen Bedlensteten. Die Wahl der Gemeindebevollmächtigten oder des Gemeindeausschusses, auf der die ganze durch diese neue Verfassung bezweckte Verbesserung des bürgerlichen Lebens beruhet, geschieht auf folgende Weise. Sämtliche Gemeindeglieder erwählen unter Aufsicht eines königl. Bevollmächtigten durch Stimmenmehrheit eine festgesetzte Zahl von Wahlmännern, bei den Städten erster Klasse, die über 4000 Gemeindeglieder zählen, den 40sten, unter 4000 den 30sten Mann; bei denen der 2ten Klasse den 20sten und bei denen der 3ten den 10ten Theil der wahlfähigen Glieder. Diese Wahlmänner versammeln sich dann im Gemeindehause, und erwählen unter gleichmäßiger Aufsicht und durch Stimmenmehrheit die Gemeindebevollmächtigten, die in der 1sten Klasse aus dem höchst besteuerten Drittheil der Einwohner, in der 2ten aus der Hälfte und in der 3ten aus $\frac{2}{3}$ der Höchstbesteuerten genommen werden müssen; nur erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit und 60jähriges Alter gelten als Entschuldigungsgründe der Ablehnung einer solchen Stelle. Weibliche Personen, Minderjährige, übel berufene und in Concurs befindliche Gemeindeglieder sind ausgeschlossen. Die Zahl der Gemeinde-

bevollmächtigten soll immer das Dreifache der beim Magistrat aus der Bürgerklasse angestellten Räthe betragen. Sie werden auf 9 Jahre erwählt, und alle 3 Jahre tritt ⅓ aus, und wird durch eine neue Wahl ersetzt, wobei die Abgehenden wieder wählbar sind. Sie wählen den Burgemeister und die gelehrten und übrigen Mitglieder des Magistrats, und wirken mit zur Besetzung der städtischen Dienststellen durch den Magistrat, der sie bei allen wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu Rathe ziehen und ihre Bemerkungen und Abstimmungen möglichst berücksichtigen soll. Beschwerden über die Gemeindeverwaltung können sie, wenn sie vom Magistrat nicht erledigt werden sollten, bei der Kreisregierung oder dem vorgesetzten Land- oder gutsherrlichen Gericht anbringen. Ihre Versammlungen geschehen im Gemeindehause, auf Berufung vom Magistrat, oder so oft sie es bei besondern Veranlassungen für nöthig erachten; den Vorsitz führt dabei ein aus ihrer Mitte auf 3 Jahre erwählter Vorsteher. Wer in der angesagten Versammlung ohne hinreichende Ursache nicht erscheint, wird um einen Gulden zum Vortheil der Armenkasse gestraft, und bei wiederholtem Ausbleiben soll er durch eine neue Wahl ersetzt und seine Gleichgültigkeit gegen die öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde und das ihm bewiesene Vertrauen seiner Mitbürger durch das Kreisblatt bekannt gemacht werden. Sie versehen ihre Stellen unentgeltlich, und werden auch nicht dadurch von den Gemeindelasten befreit. Nur bare Auslagen und Verrichtungen außerhalb der Gemeinde werden ihnen aus dem Gemeindevermögen vergütigt. Bei öffentlichen Feierlichkeiten haben sie den Vorrang nach dem Magistrat vor den übrigen Bürgern. Die Distriktsvorsteher werden vom Magistrat für jeden Stadtbezirk aus den darin mit einem eigenen Wohnhause ansässigen Gemeindegliedern auf 3 Jahre gewählt, und haben die ihren Bezirk betreffenden Gemeindeangelegenheiten und Aufträge vom Magistrat zu vollziehen. Sie genießen die Vorzüge der Gemeindebevollmächtigten, und dienen, wie diese, dem Gemeindewesen ohne Sold. — Für die Landgemeinden ist eine ähnliche Verwaltung durch einen Gemeindeausschuß angeordnet, der aus dem Gemeindevorsteher, dem Gemeindepfleger, dem Stiftungspfleger und 3—5 besondern Gemeindebevollmächtigten besteht. Bei Gegenständen des Gemeinde-, Stiftungs-, Schulen- und Armenwesens wohnt der Ortspfarrer dem Gemeindeausschuß bei, und der Schullehrer führt als Ge-

meindeschreiber das Protokoll und im Nothfall auch die Gemeinderechnung ꝛc. Das Strafrecht des Gemeindeausschusses ist auf geringe Dorf- und Feldfrevel und auf Geldbußen bis zu 1 Fl., nebst der Verurtheilung zum Schadenersatz bis zu 3 Fl. beschränkt, und die Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse. Die zwischen den Gemeindegliedern entstandenen Streitigkeiten werden, ehe sich die Parteien an die Gerichte wenden, vor den Ausschuß gebracht, der eine gütliche Vermittelung und Aussöhnung versuchen soll, ohne Zulassung von Advokaten und ohne Erhebung von Gebühren.

Nach dem allgemeinen Normativ der Einrichtung der öffentlichen Unterrichtsanstalten in Baiern vom J. 1808 werden die Unterrichtsanstalten eingetheilt in allgemeine Bildungsschulen (Volksschulen) und besondre Bildungsanstalten (Studienanstalten). Nach der kön. Verordnung über die neue Einrichtung der Studienanstalten vom Oct. 1824 werden die bisherigen 2 Progymnasial- und 4 Gymnasialklassen in Eine Lehranstalt unter der Benennung Gymnasium vereinigt. Es besteht aus 5 Klassen. Die bisherigen Studienvorbereitungsklassen, von itzt an als Localanstalten betrachtet, können nur da noch bestehen, wo die nöthigen Localmittel zu ihrer Erhaltung nicht fehlen. Das Studienjahr schließt sich jährlich am 8. Sept., und beginnt wieder mit dem 16. Oct. Jeder Studirende an den Gymnasien zahlt jährlich ein Klassengeld von 20 Fl., wovon nur die notorisch ganz armen Schüler, wenn sie im 1sten oder 2ten Drittheil ihrer Klasse stehn, dispensirt werden können. In keine Klasse der Studienanstalten dürfen mehr als 40 Schüler aufgenommen werden. Das philosophische Studium dauert 2 Jahre; zu diesem Behuf wird an jedem Gymnasium eine Lycealklasse errichtet, nach deren Absolvirung der Candidat noch ein Jahr dem philos. Studium an einer Universität oder einem Lyceum vor seinem Uebertritt zu einem speciellen Fach zu widmen hat. Dieser Lyceen sind 7, zu München, Amberg, Bamberg, Dillingen, Regensburg, Aschaffenburg und Speier mit 46 Prof.; in dem erstern wird der philosophische oder allgemeine Lehrcursus, und in den übrigen außerdem auch noch die theologische Universitätssection surrogirt werden. — Es gibt 5000 Volksschulen, Sonntagsschulen in den Städten, 7 Seminarien zur Bildung künftiger Volksschullehrer (in Amberg, Bamberg, Nürnberg, Freising, Würzburg und Kaiserslautern), 19 Gymnasien (zu München, Passau,

Straubing, Regensburg, Amberg, Augsburg, Dillingen, Kempten, Neuburg, Ansbach, Nürnberg, Bamberg, Baireuth, Hof, Würzburg, Aschaffenburg, Münnerstadt, Speier und Zweibrücken, mit 79 Prof. und 147 Lehrern), 34 isolirte Studienschulen, 7 Lyceen, 3 Universitäten (2 katholische zu Landshut und Würzburg und eine protestantische zu Erlangen mit 86 Prof. und 26 besondern Lehrern, Privatdocenten und Exercitienmeistern, 1818. 1385 Studenten, wovon in Landshut 511, Würzburg 545, Erlangen 329; nach der Verordnung vom Juli 1824 dürfen evangelische Candidaten der Theologie nur diese, keine ausländische Universität besuchen), Akademien, öffentliche Erziehungsanstalten, worin einige 100 Kinder aus allen Ständen meistens auf Kosten des Staats ihre Bildung erhalten. Besondere Unterrichtsanstalten sind: 7 Priesterseminarien, 6 männliche Erziehungsanstalten, 2 Forstschulen zu Aschaffenburg und München, 1 Militair- und 1 Artillerieakademie zu München, die Hebammenanstalten, die Veterinairschulen zu München und Würzburg, die Berg- und Hüttenanstalt und die Wasserbauschule zu München, die Schulen für Landärzte, Chirurgen rc. Die Aufsicht über die niedrigern Schulen ist 12 Localschulcommissariaten und 350 Stadt- und Distrikteinspectionen übertragen. Im J. 18$\frac{2}{1}$ waren 489,196 Schulkinder, 5394 Schulorte, 5008 Schulhäuser, 4111 Lehrzimmer, 7114 Schullehrer und Gehülfen; im Durchschnitt kamen also auf 1 Lehrer 69 Schüler. Die Quellen und Mittel waren auf 1,712,910 Fl. berechnet, so daß davon auf jeden Schulort 362 Fl. in der Gesamtmasse kommen, die Ausgaben betrugen 2,476,573 Fl. 42 Kr. 2 Pf. Zur Verbesserung des Elementarschulwesens bewilligten die Stände jährlich 32,000 Fl., und da das Staatsministerium des Innern die Besoldung der Kreisschulräthe und die Visitationsdiäten der Distriktsinspectoren mit 18,282 Fl. und die Pensionen der in Ruhestand versetzten Schulaufseher mit 6122 Fl. übernommen hat, so ist die Schuldotation jährlich auf 66,404 Fl. erhöht worden. Nach der königl. Verordnung vom Sept. 1823 darf kein Schullehter angestellt werden, der nicht ein Seminarium 2 Jahre besucht hat. — Zu München ist eine Akademie der Wissenschaften, (mit 27 ordentlichen, 5 wirklichen außerordentlichen, 50 Ehren- und 282 auswärtigen Mitgliedern, in 3 Klassen, der kön. Centralbibliothek von 400,000 B., Naturalien-, polytechnischen-, Münz- und Antikensammlungen, botanischem Garten, physik. Kabinet, Sternwarte, Laboratorium), und

eine Akademie der bildenden Künste (mit 8 Prof., 43 Ehrenmitgliedern und 6 Correspondenten), mit der Kunstschulen daselbst und in Augsburg verbunden sind. Gemäldesammlungen sind in München, Schleißheim, Augsburg, Nürnberg und Aschaffenburg. Auszeichnung verdienen ferner der schon obenerwähnte landwirthschaftliche Verein, die Akademie der Naturforscher, die medizinisch-physikalische und die kameralistisch-ökonomische Gesellschaft (die 3 letzten in Erlangen), die Ges. des pegnesischen Blumenordens in Nürnberg, die Ges. für vaterländische Industrie, die Christenthumsgesellschaft daselbst, die Ges. des Ackerbaues zu München, die botanische Gesellsch. zu Regensburg ꝛc.; die Bibliotheken zu Landshut (über 100,000), Würzburg (30,000) und Erlangen (40,000 B.) ꝛc. Aber alle geheime Gesellschaften und Verbindungen, politischen, religiösen oder angeblich wissenschaftlichen Zwecks, wenn er dem Staat verhehlt oder anders angegeben wird, sind wiederholentlich in der Verordnung vom 13. Sept. 1814 verboten. Zu München und Bamberg sind Medizinal-Committeen, im Namen des Königs niedergesetzte, dem Ministerium des Innern zunächst untergeordnete, wissenschaftliche Stellen, die in ihren Geschäften die Collegialform haben, denen alle bei den Generalkreiscommissariaten auf die Medizinalpolizei Bezug habende Acten mitgetheilt, vor denen die Aerzte geprüft und in denen alle medizinischen Landesangelegenheiten verhandelt werden. — Nach der Verordnung vom 27. Febr. 1816 ist die Bewilligung zur Errichtung neuer Buchdruckereien der kön. allerhöchsten Stelle vorbehalten, aber die Wiederverleihung bloß erledigter Buchdruckereibefugnisse den Generalkreis- und Ortscommissariaten überlassen; nur müssen die Bewerber, wo der Buchdrucker an eine Zunft gebunden ist, zur Erfüllung der in den Zunftgesetzen rücksichtlich der Wanderschaft und Meisterprobe vorgeschriebenen Bedingungen angehalten werden! Der Büchernachdruck ist nach einer königl. Verordnung vom 19. Dec. 1817 schon im Strafgesetzbuch für eine polizeistrafbare Handlung erklärt worden, und die Polizeibehörden sollen daher bei erfolgter Klage die nachgedruckten Schriften in Beschlag nehmen, und zur Verfügung des rechtmäßigen Verlegers stellen, der wegen allenfallsiger Entschädigungsansprüche an die Gerichte verwiesen wird. Auch ist im Juni 1818 allen Buchhandlungen der Verkauf nachgedruckter Bücher verboten worden. — Nach dem Edikt vom Mai 1818 dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und andre Arbeiten über Gegenstände ihres Ge-

schäftskreises, statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und sonstige Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen, ohne besondere kön. Erlaubniß nie dem Druck übergeben, oder in ausländische Zeitschriften einrücken. Alle Buchhandlungen, Antiquare, Leihbibliothekinhaber, Buchdrucker und lithographische Anstalten stehn unter den Polizeiobrigkeiten jedes Orts, denen sie ihre Kataloge unter einer Strafe von 100 Rthlr. übergeben, und die von denjenigen Schriften oder sinnlichen Darstellungen, wodurch ein Strafgesetz übertreten wurde, als Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretung dem einschlagenden Untersuchungsgericht die amtliche Anzeige machen, und nach Unterschied selbst der Bestrafung wegen eigends verfahren. Betreffen diese Gesetzübertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung, oder die im Königreich bestehenden Kirchen- und religiösen Gesellschaften, oder sind Schriften oder sinnliche Darstellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr, oder der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zur Wollust und Laster gefährlich, so soll die Polizei die Verbreitung derselben hemmen, und ein Exemplar derselben an ihre vorgesetzte obere Polizeibehörde ohne Verzug einsenden, die längstens in 8 Tagen in einer collegialischen Berathung die Charaktere der Gesetzwidrigkeit oder Gefährlichkeit sorgfältig untersucht, und nach Befinden den Beschlag aufhebt oder fortsetzt. Im letztern Fall schickt die obere Polizeibehörde die Schrift oder bildliche Darstellung mit dem Collegialbeschluß an das Staatsministerium des Innern ein, das ohne Aufenthalt über die Aufhebung oder Bestätigung des Beschlags erkennt. Mit der Bestätigung wird die Schrift öffentlich verboten oder nach Umständen confiscirt. Wer sich darüber beschwert findet, dem ist die Berufung an den Staatsrath gestattet, der darüber in einer Plenarversammlung erkennt. Privatpersonen, gegen welche in Schriften oder sinnlichen Darstellungen ein rechtswidriger Angriff gemacht worden, bleibt es überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht genannt oder falsch angegeben ist, den Verleger und aushilfsweise den Drucker oder Verbreiter wegen der ihnen geschehenen Unbill vor der zuständigen Gerichtsbehörde zu verfolgen und zu verlangen, daß die Polizei die Schrift in Beschlag nehme, wenn sie in 8 Tagen die Bescheinigung beibringen, daß die Klage beim Richter angebracht worden. Staatsdiener, die sich in diesem Fall befinden, und im Dienste außer dem Königreich

abwesend sind, sollen durch die Polizei von dem Daseyn einer solchen Schrift rc. benachrichtigt werden; auch ist die provisorische Beschlagnahme der Schrift bis zur einlangenden Erklärung von Amtswegen zu verfügen.

Fast überall fehlt es an den nothwendigsten Manufakturen, und außer der Leinweberei und Garnspinnerei ist kein eigentlicher Fabrikzweig zu Hause. Die meisten Fabriken sind in den größern Städten, besonders Augsburg, Nürnberg, Schwabach, Fürth, Erlangen, Hof, München, Regensburg, Landshut, Straubing, Würzburg, Baireuth, Ansbach, Amberg, Bamberg, Roth, Frankenthal rc., und liefern Leinen (im Obermainkreise an 7000 Weber und 1000 Gesellen), Wolle, Baumwolle und Seidenwaaren, Spitzen, Leder (besonders in Memmingen, Culmbach und Hof), Pelz, Papier (1820 in 77 Mühlen; schöne Gold-, Silber- und marmorirte Papiere und Spielcharten liefern Nürnberg, Fürth, Schwabach und Augsburg), Gold- und Silberwaaren (in Augsburg und München), Bier (in Bamberg, Regensburg, Baireuth rc.), Brantwein, Wein- und Cideressig, Weinstein, Tabak (zu München, Landshut, Passau, Augsburg rc.; seit der Verordnung vom 20. Aug. 1811 durch eine kön. Tabaksregie betrieben; jeder Unterthan kann Tabaksblätter zehntfrei anbauen und Tabaksfabriken anlegen, wenn er von der Regie dazu autorisirt ist; fremde Blätter dürfen nur gegen Erlegung von 10 Fl. pro Ct. eingeführt, inländische Tabake können frei ausgeführt werden; im Lande selbst aber kann kein andrer Tabakshandel Statt finden, selbst bis zum Achtelcentner im Großen, als unter Leitung der Tabaksregie, die überall Niederlagen hat, welche von den inländischen Empfängern aller im Lande fabricirten Sorten den halben Werth derselben als Consumtionsaufschlag baar erheben), Runkelrübenzucker (1809. 2000 Ct.; den Fabrikanten, die jährlich wenigstens 100 Ct. gewinnen, ist im Juni 1812 Befreiung von allen Abgaben versprochen worden), Tabaksdosen, Stärke und Haarpuder, Seife, Zucker, Siegelwachs, Leim, Wachs, Eisen (Nägel, Nadeln, Draht in Nürnberg, Fürth und Schwabach; letzteres liefert allein mit 48 Fabrikanten und 210 Meistern 142 Mill. Steck- und Näh- und 400,000 Strumpfstricknadeln), Blattgold (in Fürth und Augsburg), Kupfer, Messing (zu Nürnberg und Rosenheim), Majolika, Schmelztiegel (in Hafnerzell; nach Oestreich, Spanien, Chile, Peru rc. versandt), leonisches Gold und Silber, musikalische, mathematische, physikalische, optische, chirurgische und

chemische Instrumente zu München, Ansbach, Fürth, Benedict-Baiern, Mittenwalde (80 Geigenmacher) 2c., Vitriol, Salpeter, Pulver, Metallknöpfe, Glas (27 Hütten, wovon im baierschen Walde allein 14; Spiegel- und Brillenf. zu Nürnberg, Fürth, Bamberg und Augsburg, Glasknopf- und Paterlef. zu Bischofsgrün 2c.), Porzelan (in Nymphenburg, Frankenthal, Bruckberg und Schney), Faience, Erdgeschirr, Wetz- und Flintensteine, Schiffe (zu Kellheim, Passau, Auerburg am Inn, so wie für den Main zu Aschaffenburg, Prodselten, Kronach, Krezgau 2c.), Uhren, Potasche, Pech, Kalk, Kienruß, Darmsaiten, Holzwaaren (in Berchtesgaden jährlich für 150,000 Gl.), Farben-, Mennig-, Bleiweiß- und Druckerschwärzef. zu Nürnberg, Augsburg, Fürth, Kitzingen 2c.; Pergament, Glocken, Sensen, Pfannen, Schrot, Röthel, gelbe Farbe, Knöpfe, Zinnfolien, die sogenannten nürnberger Waaren, Marmor- und Serpentinschleif. (erstere besonders in Solnhofen, deren Marmor auch zu den Steindruckereien in München verbraucht wird) 2c. Zur Beförderung des vaterländischen Kunst- und Gewerbfleißes besteht seit 1816 ein polytechnischer Verein, der 1818. 177 Mitglieder, in München eine beständige Ausstellung in einem Commissionsmagazin hat, und auch Ermunterungspreise aussetzt. Die Sonntagsschulen in München, Bamberg 2c. sorgen vorzüglich für die Ausbildung der Handwerksgesellen und Lehrlinge.

Der Handel wird durch den Produktenreichthum, die günstige Lage an der Donau, dem Rhein und dem Main, mit denen noch andre schiffbare Flüsse vereinigt sind, die gut unterhaltenen Landstraßen, den gleichen Maß-, Gewichts- und Münzfuß (seit dem 1. Oct. 1811), weniger aber, wie man hoffte, durch die großen Einfuhrabgaben befördert, denen nach einem Etikt vom October 1811 die im Auslande fabricirten Waaren, besonders Seiden- und Baumwollwaaren unterworfen sind. Alle fremden Produkte können seit 1. Oct. 1819 durch das Königreich verführt werden, nur Salz nicht, wenn nicht besondere Verträge dies zulassen. Getreide und Bagage der Reisenden sind vom Transit frei. Minderung des Transitzolls hat nur bei besondern Staatsverträgen oder örtlichen Verhältnissen Statt, die eine Umfahrung des Königreichs möglich machen, wo dann der festgesetzte Betrag von 2 auf 1 Pfenn. vom Ct. und von der Stunde hinabkommt. Die Einfuhr des ausländischen Salzes ist verboten; andre Einfuhrverbote haben nur aus polizeilichen Rücksichten oder in Folge der Beschränkungen Statt, denen der Verkehr der

baierschen Unterthanen im Ausland unterworfen wird. So sollen, nach der Verordnung vom 11. Juni 1822, um Baiern gegen die Zollgesetze anderer Staaten zu schützen, für franzöf. Weine 20, für franz. Liqueure 30, für franz. Seiden- und Galanteriewaaren und Porzelan 100 Fl. vom Ct. (Bruttogewicht) Eingangszoll bezahlt werden; Baum- und Olivenöl zahlen 20 Fl., Kolonialwaaren als Zucker, Kaffe, Cacao und Gewürze 5 Fl. vom Sporcoct. (d. i. dem mit Fässern, Kisten rc. gewogenen Ct., im Gegensatz vom Nettoct.); der Durchgang dieser Waaren durch Baiern hat, wie bisher, gegen Entrichtung der festgesetzten Abgaben Statt; doch gilt dies Gesetz nicht von Rheinbaiern. — Man hat 2161 Stunden vortreflicher Chausseen, wovon 28 Stunden durch hohe Mauern im Gebirge gestützt werden müssen, namentlich die Chaussee über das Gebirge unweit Lindau, die nur 2 — 3½ Zoll auf der Klafter steigt, und ohne Vorspann befahren werden kann; Felsenwände sind dabei gesprengt, und bis 80 Schuh hohe Stützmauern aus Werkstücken aufgeführt, Brücken über Abgründe und Wildbäche erbaut und Berge abgetragen worden. An 400 große Brücken gehen über reißende Ströme, und 1200 kleinere Brücken verbinden die Chausseen. Durch Ersparung von ⅓ des sonst nöthigen Zugviehes und die vermehrte Verwendung des Viehes und der Fuhrleute zum Behuf des Ackerbaues entspringt für die Nation ein jährlicher Vortheil von 5.740,000 Gulden. Das gesamte Wasser-, Brücken- und Straßenbauwesen des Reichs kostet jährlich 900,000 Fl. Das Wegegeld vom schweren Fuhrwerk zu Lande steigt bei Ladungen über 60 Ct. von 10 zu 10 Ct. für die ganze Ladung um ½ Pf. vom Ct. und der Stunde. Von dieser Steigerung sind jedoch die Güterwagen befreit, deren Radfelgen bei einer Ladung von 61 Ct. 4 Zoll, von 81 Ct. und darüber 7 Zoll breit sind. Die Lagergebühr besteht in ½ Kr. per Tag und Ct.; doch sind die zum Verbrauch bezogenen Güter 3 und die Trans oder Effito gehenden 14 Tage lagergeldfrei. Gefährliche Gegenstände oder solche, die nach ihrer Eigenschaft andern Waaren schädlich sind, können auf königl. Hallen nicht eingelagert werden. Eigentliche Handelsgüter können nur bei den Ober- und Nebenzollämtern ein- und ausgehen. — Baiern handelt hauptsächlich mit Oestreich, Helvetien und Frankfurt am Main. Die Hauptexporten sind: Getreide (2 Mill. Scheffel an Werth 8 Mill. Fl.; durch die Verordnung vom 30. Jan. 1813 ist der Getreidehandel im Inlande und durch Inländer gänzlich frei, und die Ausfuhr des Getreides ins

Ausland, so wie der Einkauf des Getreides durch Ausländer gegen Entrichtung der bestehenden Ausgangszölle und der sonst herkömmlichen Abgaben gestattet, wenn die In- und Ausländer das Getreide auf einer öffentlichen Schranne oder einem berechtigten Getreidemarkte, oder von den öffentlich versteigerten Vorräthen des Staats, der Stiftungen und Gemeinden erkauft haben), Salz, Holz (nur aus dem Obermainkreise für 500,000 Gl.), Potasche (3400 Ct. nach Frankreich), Obst, Baumreiser (aus dem Obermainkreise 52,000 Stück), Gemüse, Süßholz (aus dem Obermainkreise 150 Ct. nach Oestreich), Sämereien (eben daher an 300 Ct.), Hopfen, Vieh (10,000 Stück Rindvieh, 200,000 Stück Schafe und Schweine), Fische (aus dem Obermainkreis 400 Ct. Karpfen für 8000 Gl.), Kanarienvögel, Garn und grobe Leinwand (aus dem Regenkreise für 500,000 Gl. ꝛc.), Glas, Landcharten, Kupferstiche, Wein, Bier, Mühlsteine, Gyps, Papier, Porzelan, Leder, nürnberger, fürther und berchtesgadner Waaren, Lebkuchen ꝛc. Einfuhrartikel: Weine, Salz, Südfrüchte, Pferde, Käse, Heringe und Seefische, Tabak (Raucht. 10,000 Ct., Schnupft. 2500 Ct.), Kaffee, Thee, Zucker (jährlich ungefähr 400,000 Ct. Zucker und Kaffe; jedes Pfund nur zu 30 Kr. angeschlagen, gehn bloß für diese Artikel jährlich 20 Mill. ins Ausland), Spezereien und Gewürze, Fabrikmaterialien: als Baumwolle, Seide, Kamelhaare, Indigo, Färbehölzer ꝛc., Sohlleder, feines Papier, Zinn, Blei, Gold, Silber, Zinnober, Salmiak, Quecksilber, Vitriol- oder Schwefelsäure, Bitter- und Glaubersalz, Galanteriewaaren, Spitzen, Seidenwaaren, feine Leinwand und Tücher, Stahl-, Zinn-, feine Porzelanwaaren ꝛc. Den Werth der ausgehenden Waaren schlägt man auf 18, den der eingehenden auf 16 Mill. Gl. an. Die wichtigsten Handelsstädte sind: Nürnberg, Augsburg, Kaufbeuern, Memmingen, Nördlingen, München, Landsberg, Vorchheim, Regensburg, Fürth, Lindau, Baireuth, Hof, Frankenthal, Kempten, Würzburg, Bamberg, Kitzingen, Passau, Schwabach ꝛc. Vier und zwanzig Gulden baierischer Währung sind gleich 14 Thlr. preuß. Cour.

An der Spitze der Regierung steht der König, itzt Maximilian Joseph geb. 27. Mai 1756, reg. als Kurfürst seit 16. Febr. 1799, König seit 26. Dec. 1805. Kronprinz Karl Ludwig August geb. 25. Aug. 1786. Nach der Urkunde der Verfassung des Reichs vom 26. Mai 1818 sind die Grundzüge derselben Freiheit der Gewissen und gewissenhafte Scheidung und Schätzung dessen,

was des Staats und der Kirche ist; **Freiheit der Meinungen** mit gesetzlicher Beschränkung gegen den Mißbrauch; **gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes** und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes; gleiche Berufung zur Pflicht und Ehre der Waffen; **Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetz**; Unpartheilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege; **Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung**; Ordnung durch alle Theile des Staatshaushaltes, rechtlicher Schutz des Staatscredits und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel; Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Wiedergebung der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten; eine **Standschaft** aus allen Klassen der ansäßigen Staatsbürger mit den **Rechten des Berathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte**, berufen um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathenden zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen. Der **König** ist das Oberhaupt des **Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt**, und übt sie unter den festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich. Die Krone ist **erblich** im Mannsstamme des kön. Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen linealischen Erbfolge. Zur Erbfolgefähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfodert. Der Mannsstamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzessinnen sind von der Regierungsfolge so lange ausgeschlossen, als in dem königl. Hause noch ein erbfähiger männlicher Sprosse und ein durch **Erbverbrüderung** zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist. Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes und in Ermangelung einer mit einem andern fürstlichen Hause aus dem teutschen Bunde für diesen Fall geschlossenen Erbverbrüderung geht die Thronfolge auf die **weibliche Nachkommenschaft** nach der für den Mannsstamm festgesetzten Erbfolgeordnung über, so daß die zur Zeit des Ablebens des letztregierenden Königs lebenden bairischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben, ohne Unterschied des Geschlechts, eben so als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes des kn. Hauses, nach dem Erstgeburtsrechte und der Linealerbfolgeordnung zum Thron berufen werden. Wenn in dem

regierendem neuen königl. Hause wieder Abkömmlinge des ersten Grades von beiderlei Geschlecht geboren werden, so tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen wieder ein. Sollte die baiersche Krone nach Erlöschung des Mannsstammes an den Regenten einer größern Monarchie gelangen, der seine Residenz in Baiern nicht nehmen könnte oder würde, so soll dieselbe an den zweitgebornen Prinzen dieses Hauses übergehen, und in dessen Linie sodann die oben vorgezeichnete Erbfolge eintreten. Kommt aber die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größern Monarchen, so wird sie zwar Königin, sie muß jedoch einen Vicekönig, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs nimmt, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweitgebornen Prinzen. Nähere Bestimmungen enthält das Familienstatut vom 5. Aug. 1819. Nach ihm übt der König neben der Hoheit und Gerichtsbarkeit des Monarchen alle Vaterrechte über sämtliche Prinzen und Prinzessinnen des kön. Hauses aus, und bei dessen Minderjährigkeit oder dauernder Verhinderung der Reichsverweser. Kein baierscher Prinz oder Prinzessin auch von den Nebenlinien des Hauses darf ohne königl. Erlaubniß eine eheliche Verbindung schließen, wenn sie rechtliche Wirkung haben soll. Eine Ehe zur linken Hand gibt keine Ansprüche auf Staatserbfolge, Apanage, Aussteuer, Witthum &c. Keinem Mitgliede des Hauses ist Annahme an Kindes Statt erlaubt. Geburten, Vermälungen, Sterbefälle im kön. Hause müssen mit bestimmten Feierlichkeiten bewahrheitet und darüber Urkunden im kön. Hausarchiv und beglaubigte Abschriften im Reichsarchiv niedergelegt werden. Dem König kommt die Befugniß zu, von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen des Hauses Einsicht zu nehmen. Ohne dessen ausdrückliche Erlaubniß darf sich kein Prinz oder Prinzessin in einen fremden Staat begeben. Bei der Thron- und Erbfolge treten die in der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen ein. Prinzessinnen sind nicht nur von der Regierungsfolge, sondern auch von der Intestaterbfolge alles beweglichen Vermögens des Mannsstammes in der Hauptlinie und den Nebenlinien ausgeschlossen, so lange noch männliche Sprossen im königl. Hause vorhanden sind. In Ansehung des Einkommens der Glieder der königl. Familie ist festgesetzt, daß keine Apanage künftig auf liegende Güter angewiesen wird, sondern sie soll in monatlich aus der kön. Staatscasse zu erhebenden jährlichen Geldrenten bestehen, und niemals 100,000 Fl. übersteigen. Nachgeborne Söhne

des Königs erhalten, ehe sie vermält sind, 60,000, dann 80—100,000 Fl. Der Unterhalt des Kronprinzen wird besonders festgesetzt, und auf die Staatscasse angewiesen. Wo bereits besondere Apanagialverhältnisse im königl. Hause bestehen, verbleibt es dabei. Die Prinzen des kön. Hauses sind nach dem Tode ihres Vaters nach erreichtem 21sten Jahr berechtigt, ein Haus zu bilden, und die ihnen gebührende Apanage zu beziehen. Von dieser müssen sie nicht nur den Unterhalt ihres Hauses, sondern auch die Aussteuer ihrer Töchter, Versorgung ihrer Söhne und das Witthum ihrer Linie bestreiten; doch wird der König, wenn für das Haus eines Prinzen der Nebenlinie nicht wenigstens $\frac{1}{3}$ der geringsten prinzlichen Apanage auszumitteln wäre, das Abgängige ergänzen. Apanagirte Prinzen müssen die in ihrem Hause getroffenen Einrichtungen dem König zur Bestätigung anzeigen. Der Unterhalt der kön. Prinzessinnen wird, so lange sie ledig sind, vom König jährlich bestimmt. Nach dessen Ableben erhalten sie, sobald ein eignes Haus für sie gebildet wird, bis zu ihrer Vermälung jährlich 24—30,000 Fl., und vom 25sten Jahre an kann ihnen die Bestellung eines eigenen Hauses nicht verweigert werden. Bis dahin verbleiben sie unter der mütterlichen Aufsicht, und erhalten die Hälfte obiger Summe. Jede Prinzessin aus der königl. Hauptlinie erhält bei ihrer Vermälung 100,000 Fl. zur Aussteuer und Totalabfindung. Das Witthum einer regierenden Königin ist nebst einer anständigen Residenz mit freiem Pferdefutter und Holz auf 120,000 Fl. bestimmt. Für die gegenwärtig regierende Königin verbleibt es bei der hierüber getroffenen Anordnung. Der König ernennt den seinigen und den Hofstaat der Königin, des Kronprinzen, der kön. Witwen und der Apanagirten der Hauptlinie. Die Prinzen der Nebenlinie müssen ihm die Wahl ihres Hofstaats zur Genehmigung anzeigen. Der König kann über keinen Gegenstand des Staats- und Haus-Fideicommißvermögens verfügen, sondern nur über sein dem Vermögen des Staats und der Krone noch nicht einverleibtes Privateigenthum, und ist darin an die Vorschriften der bürgerlichen Gesetze nicht gebunden, die aber bei eintretender Intestaterbfolge zu beobachten sind. Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen tritt mit dem zurückgelegten 18ten Jahre ein. Der Reichsverweser ist in der Verfassungsurkunde bestimmt. Die Vormundschaft über die königl. Kinder steht in Ermangelung einer väterlichen Verfügung der verwitweten Königin zu, und nach deren Ableben oder wegen eines gesetzlichen Hinder-

nisses wird eine solche von dem nachgefolgten Monarchen oder Reichsverweser mit Vernehmung des Regentschaftsraths angeordnet. Real- und vermischte Klagen gegen ein Glied des kön. Hauses werden bei dem einschlägigen kön. Appellationsgericht angebracht. Ueber andre persönliche gerichtliche Angelegenheiten der Prinzen und Prinzessinnen verfügt und entscheidet der König nach vorgängiger Einleitung des Prozesses durch die Präsidenten des Oberappellationsgerichts und des Appellationsgerichts der Residenz und eingeholte Gutachten der Staats- und Justizministerien. Zur Entscheidung wichtiger persönlicher Angelegenheiten der Glieder des kön. Hauses wird ein Familienrath berufen, der aus dem König, dem Kronprinzen, den Prinzen des Hauses, die das 21ste Jahr zurückgelegt haben, den Kronbeamten und Ministern besteht.

Die Reichsverwesung tritt während der Minderjährigkeit des Monarchen ein, wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen hat oder treffen kann. Dem Monarchen steht es frei, unter den volljährigen Prinzen seines Hauses den Reichsverweser zu ernennen; thut er es aber nicht, so wird es der dem Erbschaftsrecht nach nächste volljährige Prinz. Wäre der Prinz, dem die Reichsverwesung gebührt, selbst noch minderjährig oder durch ein sonstiges Hinderniß abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf den Agnaten, der nach ihm der nächste ist. Sollte der Monarch durch eine Ursache, die in Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden, und für diesen Fall nicht selbst Vorsehung getroffen haben oder treffen können, so findet mit Zustimmung der Stände, denen die Verhinderungsursachen anzuzeigen sind, auch die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft Statt. Wenn der König den Reichsverweser für den Fall der Minderjährigkeit ernennt, so wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Minister, dem die Verrichtungen eines Ministers des kön. Hauses übertragen sind, im Hausarchiv bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann dem Gesamtstaatsministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Dem Reichsverweser wird die über seine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgetheilt. Wenn kein zum Reichsverweser geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwitwete Königin hinterläßt, so gebührt dieser

die Reichsverwesung. In Ermangelung derselben übernimmt sie jener Kronbeamte, den der letzte Monarch dazu ernannt, und wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie an den ersten Kronbeamten über, dem kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht. In jedem Fall gebührt einer verwittweten Königin unter der Aufsicht des Reichsverwesers die Erziehung ihrer Kinder nach den in dem Familiengesetz hierüber enthaltenen nähern Bestimmungen. In den vorher bezeichneten Fällen wird die Regierung im Namen des minderjährigen, oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt. Alle Ausfertigungen werden in seinem Namen und unter dem gewöhnlichen kön. Siegel erlassen, alle Münzen mit seinem Brustbild, Wapen und Titel geprägt. Der Regent unterzeichnet als „des Königreichs Baiern Verweser." Der Prinz des Hauses, die verwittwete Königin oder der Kronbeamte, dem die Reichsverwesung übertragen wird, versammelt gleich nach dem Antritt der Regentschaft die Stände, und schwört in ihrer Mitte und in Gegenwart des Staatsministeriums und der Mitglieder des Staatsraths, „den Staat in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze des Reichs zu verwalten, die Integrität des Königreichs und die Rechte der Krone zu erhalten, und dem König die Gewalt, deren Ausübung ihm anvertraut ist, getreu zu übergeben," worüber eine besondere Urkunde aufgenommen wird. Der Regent übt während seiner Reichsverwesung alle Regierungsrechte aus, die durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind. Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justizstellen, können während der Reichsverwesung nur provisorisch besetzt werden. Der Reichsverweser kann weder Krongüter veräußern, noch heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen. Das Gesammtstaatsministerium bildet den Regentschaftsrath, und der Reichsverweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben zu erheben. Der Reichsverweser hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der königl. Residenz, und wird auf Kosten des Staats unterhalten; auch erhält er zu seiner eigenen Verfügung jährlich 200,000 Gl. Nachdem die Regentschaft beendigt ist, und der in die Regierung eintretende neue König den feierlichen Eid abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentschaft geschlossen, und der Regierungsantritt des Königs wird in der Residenz und im Königreich feierlich kund gemacht.

Das Königreich Baiern bildet eine einzige, untheilbare,

unveräußerliche Gesamtmasse aus sämtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien, Renten mit allem Zubehör. Auch alle neue Erwerbungen an Privattiteln, an unbeweglichen, in der Haupt- oder Nebenlinie, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsstammes, und werden als der Gesammtmasse einverleibt angesehn. Zu dem unveräußerlichen Staatsgut gehören alle Archive und Registraturen, alle öffentlichen Anstalten und Gebäude, alles Geschütz, Munition, Militairmagazine, alle Einrichtungen der Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, alles, was zur Einrichtung und Zierde der Residenz und Lustschlösser dient, der Hausschatz, alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, die Staatskassen und Naturalien, alles, was aus Staatsmitteln erworben wurde. Sämtliche Bestandtheile des Staatsguts sind, wie bereits in der Pragmatik vom 20. Oct. 1804 bestimmt war, auf ewig unveräußerlich. Vorzüglich sollen alle Rechte der Souverainetät bei der Erstgeburt ungetheilt und unveräußert erhalten werden. Als Veräußerung des Staatsguts sind anzusehn jeder wirkliche Verkauf, jede Schenkung unter den Lebenden oder eine Vergebung durch eine letzte Willensordnung, oder Verleihung neuer Lehen, oder Beschwerung mit einer ewigen Last, oder ein Vergleich gegen Annahme einer Geldsumme; auch kann keinem Staatsbürger eine Befreiung von den öffentlichen Lasten bewilligt werden. Die bisher zur Belohnung vorzüglicher, dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staatsdomainen und Renten sind von obigem Verbot ausgenommen. Auch steht dem König die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frei. Zu Belohnungen großer und bestimmter dem Staate geleisteten Dienste können auch andre Staatsdomainen und Renten, jedoch mit Zustimmung der Stände, in der Eigenschaft als Mannslehn der Krone verliehen werden. Anwartschaften auf künftig der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte können eben so wenig als auf Aemter und Würden ertheilt werden. Unter dem Veräußerungsverbot sind auch nicht begriffen: alle Staatshandlungen des Monarchen, die innerhalb der Gränzen des ihm zustehenden Regierungsrechts nach dem Zweck und zur Wohlfahrt des Staats mit auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden, besonders was an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines Rechtsstreites gegen Erlangung andrer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Gränz-

berichtigung mit benachbarten Staaten gegen andern angemeßnen Ersatz abgetreten wird; was gegen andre Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauscht wird; alle einzelne Veräußerungen, die bei den Staatsgütern dem Staatszweck gemäß nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landescultur, oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staatsärars und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut gefunden werden. In allen diesen Fällen dürfen jedoch die Staatseinkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine Dominicalrente wo möglich in Getreide dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen, oder zur zeitlichen Aushülfe des Schuldentilgungsfonds, oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden. Mit dem unter dem Staatsgut begriffenen beweglichen Vermögen kann der Monarch nach Zeit und Umständen zweckmäßige Verbesserungen und Veränderungen vornehmen.

Zum vollen Genuß aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte wird das Indigenat erfodert (s. S. 458) und außerdem zu dessen Ausübung die gesetzliche Volljährigkeit und die Ansässigkeit im Königreich. Die letzte beruht auf dem Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, auf der Ausübung besteuerter Gewerbe und auf dem Eintritt in ein öffentliches Amt. Jeder Baier ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militair- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen. In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehn. Alle ungemeßnen Frohnen sollen in gemessene umgeändert werden, und auch diese ablösbar seyn. Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form. — Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert. Die im Königreich bestehenden 3 christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Die nicht christlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edikten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist. Allen Religionstheilen ist das Eigenthum ihrer Stiftungen und der

Genuß ihrer Renten, nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtlichen Besitz vollkommen gesichert. — Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigenthümlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistliche Gegenstände der Religionslehre und des Gewissens nicht sich einmischen, als insoweit das oberstheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt. — Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen, wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens, den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen. — Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist gesichert. Alle Baiern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienst und zur Landwehr. Die Theilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner allgemein, ohne Ausnahme eines Standes und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondre Befreiungen. Es ist den Baiern gestattet, in einen andern Bundesstaat, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben. Sie dürfen, solange sie im Unterthansverbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte, noch Ehrenzeichen annehmen.

Die Kronämter (namentlich die des Kronoberſthofmeisters, des Kronoberstkämmerers, Kronoberstmarschalls und Kronoberstpostmeisters) werden als oberste Reichswürden auf die Lebenszeit der Würdenträger oder deren männliche Erben nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealen Erbfolge als Thronlehen verliehen. Sie sind durch ihre Reichswürden Mitglieder der ersten Kammer in der Ständeversammlung. Den vormals reichsständigen Fürsten und Grafen werden alle Vorzüge und Rechte zugesichert, die in dem ihr Verhältniß bestimmenden besondern Edikt ausgesprochen sind (s. S. 460). Die der baierschen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadlichen genießen die durch das constitutionelle Edikt ihnen zugesicherten Rechte.

Der Adel behält wie jeder Gutseigenthümer seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen; er hat ausschließend das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können, Familien-Fideicommisse auf

Grundvermögen zu errichten, einen von den landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen, die Rechte der Siegelmäßigkeit unter der Beschränkung der Gesetze über das Hypothekenwesen, die Auszeichnung, daß die Söhne der Adelichen als Cadetten ins Militair treten. Einige dieser Vorzüge theilen für ihre Person die geistlichen und weltlichen Collegialräthe und die mit diesen in gleicher Kategorie stehenden höhern Beamten. Die Geistlichen genießen denselben befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; die Collegienräthe und höhern Beamte außer diesem auch die Rechte der Siegelmäßigkeit und die obige Auszeichnung bei der Militairconscription.

Die Reichsständeversammlung hat 2 Kammern, der Reichsräthe und der Abgeordneten. Die Kammer der Reichsräthe ist zusammengesetzt aus den volljährigen Prinzen des königl. Hauses, den Kronbeamten des Reichs, den beiden Erzbischöfen, den Häuptern der ehemals reichsständigen, fürstlichen und gräflichen Familien als erblichen Reichsräthen, solange sie im Besitz ihrer vormaligen reichsständigen, im Königreich liegenden Herrschaften bleiben; einem vom König ernannten Bischof und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen Generalconsistoriums; denjenigen Personen, die der König wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste, ihrer Geburt oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer erblich oder lebenslänglich besonders ernennt. Das Recht der Vererbung verleiht der König nur adlichen Gutsbesitzern, die im Königreich das volle Staatsbürgerrecht und ein mit dem Lehn- oder Fideicommissarischen Verband belegtes Grundvermögen besitzen, von dem sie an Grund- und Dominicalsteuern in simplo 300 Fl. entrichten, und wobei eine agnatisch-lineäische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist. Die Würde eines erblichen Reichsraths geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fideicommiß gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über. Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den 3ten Theil der erblichen nicht übersteigen. Die Reichsräthe haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kommt den Prinzen des königl. Hauses erst mit dem 21sten, den übrigen Reichsräthen mit dem 25sten Lebensjahre zu. Die Kammer der Reichsräthe kann nur dann eröffnet werden, wenn wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder an-

wesend ist. Die zweite Kammer der Ständeversammlung bildet sich aus den Grundbesitzern, die eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben; den Abgeordneten der Universitäten, Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche, Abgeordneten der Städte und Märkte, aus Landeigenthümern, die nicht zu den zuerst genannten gehören. Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Zahl der Familien im Königreich, in dem Verhältniß, daß auf 7000 Familien 1 Abgeordneter gerechnet wird. Davon stellen die Klasse der adlichen Gutsbesitzer $\frac{1}{8}$, die Klasse der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche $\frac{1}{8}$, die Klasse der Städte und Märkte $\frac{1}{4}$ und die Klasse der übrigen Landeigenthümer, die keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, $\frac{2}{4}$ der Abgeordneten, jede der 3 Universitäten 1 Mitglied. Die jede einzelne Klasse treffende Zahl von Abgeordneten wird auf die einzelnen Regierungen vertheilt, nach den Bestimmungen eines besondern Edikts vom 26. Mai 1818, nach dem jede Klasse in jedem Regierungsbezirk die sie daselbst treffende Zahl von Abgeordneten für eine 6jährige Dauer wählt. Die während dieser Zeit erledigten Stellen werden aus denjenigen ersetzt, die den Gewählten in der Stimmenzahl zunächst kommen. — Jedes Mitglied muß ohne Rücksicht auf Standes- oder Dienstverhältnisse ein selbstständiger Staatsbürger seyn, das 30ste Jahr zurückgelegt haben, und ein versteuerbares Vermögen besitzen. (Für die Abgeordneten der Städte und Märkte gilt an Häuser- und Rusticalsteuer ein Simplum von 10 Fl. oder an Gewerbsteuer ein Betrag von 30 — 40 Fl., und für die Abgeordneten aus den Landeigenthümern ein jährliches Steuersimplum von 10 Fl.) — Es muß sich zu einer der 3 christlichen Religionen bekennen, und darf niemals einer Specialuntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich frei gesprochen worden ist. Alle 6 Jahr wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und sonst nur in dem Fall, wenn die Kammer von dem König aufgelöst wird. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar. Der Austritt eines bereits ernannten Mitglieds erfolgt während der dauernden Versammlung: 1) wenn dasselbe die Realität, das Gericht, Gewerbe oder die geistliche Pfründe, die seine Wahl für den betreffenden Regierungsbezirk oder die Klasse besonders begründeten, aus was immer für Veranlassungen zu besitzen aufhört, ohne einen

gleichen Ersatz in demselben Bezirk, Ort oder in derselben Klasse zu erwerben; 2) wenn das Mitglied unter der Zeit eine der zur passiven Wahlfähigkeit erfoderlichen Eigenschaften verliert. In diesen Fällen entscheidet die Kammer der Abgeordneten auf die geschehene Anzeige und nach Vernehmung des Betheiligten. Zur giltigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von wenigstens ⅔ der gewählten Mitglieder erfodert. Die Kammer der Reichsräthe wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zusammenberufen, eröffnet und geschlossen. Kein Mitglied der ersten oder zweiten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Anträge über die Staatsauflagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten, und werden dann durch diese an die Kammer der Reichsräthe gebracht. Alle übrigen Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs der einen oder andern Kammer zuerst vorgelegt werden. Kein Gegenstand des den Reichsständen angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer giltigen Einwilligung der Stände erlangen. Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände kann kein allgemeines neues Gesetz, das die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein bestehendes abgeändert, authentisch erklärt oder aufgehoben werden. Der König erhält die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern und neuer indirecten Auflagen, oder zur Erhöhung oder Veränderung der bestehenden. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses und der Staatseinnahme (Budget) vorgelegt, die sie durch einen Ausschuß prüfen, und dann über die zu erhebenden Steuern berathen. Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reservefonds erfoderlichen directen Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilligt. Ein Jahr vor dem Ablauf des Termins, für den die fixen Ausgaben festgesetzt sind, nach Verlauf von 6 Jahren läßt der König für die 6 diesem Termin folgenden Jahre den Ständen ein neues Budget vorlegen. In dem Fall, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuerbewilligung die Stände zu versammeln, kommt ihm

die Befugniß einer Forterhebung der letzt bewilligten Steuer auf ½ Jahr zu. In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staatseinkünfte zu dessen Deckung wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erfoderlichen außerordentlichen Auflage vorgelegt werden. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden. Den Ständen wird bei jeder Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahme vorgelegt. Die gesamte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt. Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schuldenmasse in Capitalsbetrag oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände erfoderlich. Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nun für jene dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfnisse Statt, die weder durch ordentliche noch außerordentliche Beiträge der Unterthanen ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen. Den Ständen wird der Schuldentilgungsplan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plan keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefälle zu einem andern Zweck verwandt werden. Jede der beiden Kammern ernennt aus ihrer Mitte einen Commissair, die gemeinschaftlich bei der Schuldentilgungscommission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß nehmen, und für die Einhaltung der festgesetzten Normen wachen. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfodern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, steht diesen Commissairs die Befugniß zu, zu diesem Anleihn im Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen. Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Capitalsaufnahme vorzulegen, um in das Staatsschuldenverzeichniß eingetragen zu werden. Den Ständen wird bei jeder Versammlung die ganze Nachweisung des Standes der Staatsschuldkasse vorgelegt. Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andre als ihre ursprünglichen Zwecke. Eben so ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staatsdomainen oder Staatsrenten zur Belohnung großer und bestimmter dem Staat geleisteter

Dienste erfoderlich. Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem König ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge vorzulegen. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, die darüber: ob diese in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Stimmenmehrheit erkennt, und sie im bejahenden Fall an den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt. Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgetheilt und können erst nach deren erfolgten Beistimmung dem König vorgelegt werden. Jeder einzelne Staatsbürger und jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Ständeversammlung und zwar an jede der beiden Kammern bringen, die sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft, und findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung nimmt. Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde gegründet, so theilt sie ihren desfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, der, wenn sie demselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem König übergeben wird. Der König beruft wenigstens alle drei Jahre die Stände zusammen. Er eröffnet und schließt die Versammlung in eigener Person, oder durch einen besonders dazu Bevollmächtigten. Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern, und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem König an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen. Dem König steht das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen. In dem letzten Fall muß wenigstens binnen 3 Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden. Die Staatsminister können den Sitzungen der beiden Kammern beiwohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenem Verbrechen ausgenommen. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann für die Stimme, die es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäftsordnung durch die Versammlung selbst zur Rede

gestellt werden. Ein Gegenstand, über den beide Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden. Der König allein sanctionirt die Gesetze, und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staatsraths und des erfolgten Beiraths und der Zustimmung der Stände des Reichs. Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelöst worden ist, können die Kammern nicht mehr giltig berathschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.

Die Gerichtsbarkeit geht vom König aus, und wird in einer bestimmten Instanzenordnung verwaltet. Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beizufügen. Die Gerichte sind innerhalb der Gränzen ihrer amtlichen Befugnisse unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehalts entlassen oder derselben entsetzt werden. Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mindern oder erlassen, aber in keinem Falle eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen. Die Vermögensconfiscation hat in keinem Fall, den der Desertion ausgenommen, Statt. Für das Königreich besteht dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch.

Jeder Baier ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes mitzuwirken; nur der geistliche Stand ist von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ausgenommen. Neben der stehenden Armee, die durch die allgemeine Militairconscription ergänzt und auch im Frieden gehörig unterhalten wird, bestehen noch Reservebataillons und die Landwehr. Jene sind zur Verstärkung des stehenden Heers bestimmt, und theilen im Fall des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben. Im Frieden bleibt sämtliche in den Reservebataillonen eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erfoderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frei von allem militairischen Zwang, bloß der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der Ansässigmachung oder Verehelichung gehindert zu seyn. Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reservebataillone verstärkten Armee auf besondern königl. Aufruf, jedoch nur innerhalb der Gränzen des Reichs in militairische Thätigkeit treten. Zur zweckmäßigen Benutzung dieser Masse wird sie

in Abtheilungen getrennt, deren zweite die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift, und in keinem Fall außer ihrem Bezirk verwendet werden soll. In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, insofern es erforderlich ist, und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen. Die Militairpersonen stehen in Dienstsachen und wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militairgerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Rechtssachen unter den bürgerlichen Gerichten.

Bei dem Regierungsantritt schwört der König in einer feierlichen Versammlung der Staatsminister, der Mitglieder des Staatsraths und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, „nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren." Ueber diesen Act wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichsarchiv gelegt und beglaubigte Abschrift davon der Ständeversammlung mitgetheilt. Sämtliche Prinzen leisten nach erlangter Volljährigkeit den Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung. — Alle Staatsbürger schwören bei der Ansässigmachung und der allgemeinen Landeshuldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung „Treue dem König, Gehorsam dem Gesetz, und Beobachtung der Staatsverfassung." Die Staatsminister und sämtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch das Staatsministerium oder andre Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, der denselben sogleich abhelfen oder sie nach Beschaffenheit durch den Staatsrath oder die oberste Justizstelle untersuchen und darüber entscheiden lassen wird. Förmliche Anklagen wegen vorsätzlicher Verletzung der Verfassung von einem höhern Staatsbeamten müssen in jeder Kammer durch einen Ausschuß geprüft und von beiden vereinigt mit ihren Belegen an den König gebracht werden. Dieser wird sie sodann der obersten Justizstelle, in der im Fall der nothwendigen oder freiwilligen Berufung auch die zweite Instanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird, zur Entscheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheil in Kenntniß setzen.

Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder Zusätze können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen. Die Vorschläge dazu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen sie darüber berathschlagen; doch ist zu einem

gültigen Beschluß darüber die Gegenwart von ⅔ der Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von ⅔ der Stimmen erfoderlich.

Die Abänderungen der Verfassungsurkunde für den Rheinkreis vom 5. Oct. 1818 betreffen besonders die Erhaltung der staatsbürgerlichen Rechte der Juden, die jedoch zur Ständeversammlung nicht wahlfähig sind, die Art der Wahlen bei andrer Gemeindeverfassung rc.

Die Stände versammelten sich zuerst am 4. Febr. 1819 und blieben bis 25. Juli beisammen. Die Kammer der Reichsräthe zählte 4 Prinzen des königl. Hauses, den Herzog von Leuchtenberg, 3 Kronbeamte des Reichs, 2 Erzbischöfe, 15 Häupter der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser, ein Mitglied aus den Bischöfen für die erste Ständeversammlung ernannt, den Präsidenten des protestantischen Generalconsistorium, 14 erbliche und 12 lebenslängliche, zusammen 54 Reichsräthe. In der zweiten Kammer waren von der Klasse der Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit 14 adliche, mit 13 adlichen Ersatzmännern, in der Klasse der 3 Universitäten 3 Professoren mit eben so viel Professoren als Ersatzmännern, in der Klasse der Geistlichen 9 katholische und 5 protestantische Geistliche, in der Klasse der Städte 25 Abgeordnete, worunter 4 Adliche, 1 Banquier, 17 Bürgermeister, Raths- u. a. Beamte, 3 Kaufleute, 1 Apotheker, 1 Brauer, 1 Holzhändler; in der Klasse der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit (zur Wählbarkeit der Landeigenthümer ist die Entrichtung eines Steuersimplum von 10 Fl. erfoderlich, dies setzt ein Vermögen von 8000 Fl. voraus; die Anzahl solcher Güter im ganzen Königreich beträgt nur 7211) 25 Gutsbesitzer (worunter 2 Adliche), 2 Bauern, 14 Brauer, 6 Gast- und Schenkwirthe, 2 Glasfabrikanten (wovon 1 Adlicher), 1 Papierfabrikant, 1 Müller, 1 Weinhändler, 4 Beamte; zusammen 108 Abgeordnete, worunter 18 Adliche, 17 Geistliche und Professoren, 73 Bürgerliche. Die 2te Ständeversammlung ward am 26. Jan. 1822 eröffnet; die 2te Kammer enthielt 116 Deputirte, deren jeder täglich 5 Fl. Diäten erhielt, dies machte für die Kammer täglich 580 Fl.; bei der ersten Ständeversammlung betrugen die Diäten an 132,000 Fl.

Der Titel des Königs ist: „Wir N. N. von Gottes Gnaden König von Baiern." Die Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses erhalten den Titel: königliche Hoheit, der Herzog Wilhelm in Baiern und seine Nachkommen: herzogliche Durchlaucht. Das W a p e n besteht aus einem Haupt-

und einem Herz- oder Mittelschild. Jener enthält silberne und lazurne Rauten oder Wecken die (42 an der Zahl) von der Linken zur Rechten in einer Diagonallinie aufsteigen. In dem aufgelegten Herzschilde befindet sich auf zinnoberrothem Felde ein goldner Scepter und ein blankes Schwert mit einem goldnen Griffe; beide stehen, jenes rechts, dieses links, kreuzweis über einander. Oben zwischen denselben schwebt eine goldene, mit Halbzirkeln geschlossene Königskrone. Auf dem Hauptschild ruht ebenfalls eine goldene, mit Edelsteinen und Perlen gezierte, geschlossene und oben mit einem Reichsapfel besetzte Königskrone. Durch die 42 sichtbaren oder durch den Herzschild, welcher das Sinnbild der Souverainetät, der vollkommenen Unabhängigkeit und unumschränkten Herrschermacht ist, bedeckten Rauten sind alle mit Baiern vereinigte Provinzen und Bezirke, Herzog- und Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften als wahre einverleibte Bestandtheile des Königreichs angedeutet, ohne daß für dieselben noch besondere Sinnbilder aufgeführt werden. Um das Hauptschild hängen die kön. Hausorden. Die Schildhalter sind 2 mit den Köpfen einwärts gekehrte und mit goldnen Kronen gezierte Löwen, mit ausgeschlagenen rothen Zungen, vorgestreckten rothen Pratzen und gespaltenen Schweifen. Jeder Löwe hält an einer goldenen Lanze ein mit goldnen Tressen und Quastenschnüren geziertes und auswärts gewendetes Panier, auf dessen Flagge 21 silberne und lazurne Rauten angebracht sind. Das Ganze ist mit einem königlichen, inwendig mit Hermelin ausgeschlagenen, mit goldnen Quasten, Crepinen und Tressen besetzten Gezelt umgeben, auf dessen Gipfel sich wieder eine goldene Königskrone befindet. Aus diesem Wapen besteht auch das Majestäts- und große geheime Siegel, das bei den königl. Ministerialdepartements und dem geheimen Kriegsbureau geführt wird. Die Umschrift auf demselben ist: N. N. Dei gratia Rex Bojoariae. Die auf beiden Seiten gesetzten Buchstaben bezeichnen das Departement. — Das Wapen des Kronprinzen enthält einen Hauptschild mit 42 silbernen und lazurnen Rauten und einem rothen Mittelschilde, worin eine königl. Krone sich befindet. Die Schildhalter sind die beiden baierischen Löwen, aber ohne Panier. Den Hauptschild deckt eine ähnliche Krone, wie im Mittelschilde steht. Das ganze Wapen umgibt ein mit den Orden umgebenes Zelt, die der Kronprinz trägt. — Den Glanz der Krone erhöhen folgende Orden: der erste Orden des Reichs ist der St. Hubertus-Orden, der 1444 von

Gerhard V., Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, zum Andenken eines am Tage des heil. Hubert über Arnold von Egmont erfochtenen Sieges gestiftet und 1709 vom Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz erneuert wurde. Nach den Statuten ist die Zahl der fürstlichen Ritter unbestimmt, die der gräflichen und freiherrlichen Capitularen aber nebst einem Großcomthur auf 12 festgesetzt. Er ist mit dem neuen Civilverdienstorden in Verbindung gesetzt, so daß die Capitularen, wenn sie auch Großkreuze des Civilverdienstordens sind, am Range den andern Großkreuzen des Hubertusordens vorgehen, und daß die 12 Capitularen des Hubertusordens aus den Commandeuren des Civilverdienstordens, die sich dazu eignen und die Stelle 6 Jahre bekleiden, gewählt werden sollen. Unter den Fremden können den Hubertusorden nur regierende Fürsten, ihre Agnaten und Verwandte, oder sonst Ausländer, die denselben bei Auswechselung fremder Orden mit dem Hubertusorden von ihrem Souverain empfangen, oder solche erhalten, die der König als vorzüglich würdig dazu erkennt. Das Zeichen ist ein goldnes Kreuz mit dem Bilde des heil. Hubert und der Legende: In trau vast, in gothischer Schrift. Er hat 130 Mitglieder. Der Orden des heil. Georg hat seinen Ursprung aus den Zeiten der Kreuzzüge, und ward vom Kurfürsten Karl Albrecht (nachmaligem teutschen Kaiser Karl VII.) am 24. Apr. 1729 zur Ehre der Religion und Beschützung der unbefleckten Empfängniß Maria und des h. Georg erneuert. Vor der Aufnahme werden strenge Ahnenproben erfodert. Er enthält 2 Großpriore, 19 Großkreuze, 28 Comthure und 30 Ritter, mit einer geistlichen ritterbürtigen Klasse, die aus einem Bischof, Propst, Dekanen und Ordenscapellanen besteht. Das Ordenszeichen ist ein vierecktes Kreuz, auf dessen einer Seite der Ritter S. Georg mit dem Lindwurm, auf der andern der kurfürstliche verzogene Name und in den 4 Ecken die Anfangsbuchstaben des Spruchs: Justus ut palma florebit, stehen. Den Rittern gehören 8 Pfleggerichte in Baiern. Der militairische Max-Joseph-Orden ist den 1. März 1806 gestiftet worden. Der König ist Großmeister; jeder Offizier kann aufgenommen werden, der solche Thaten verrichtet hat, die er ohne Verantwortung hätte unterlassen können, und die zum Nutzen des Heeres gereichen, oder die mit außerordentlicher Klugheit oder Muth und Entschlossenheit ausgeführt sind; aber nur Generale können Großkreuze werden. Er ist in 3 Klassen, Großkreuze, Commandeurs und Ritter, eingetheilt und

fundirt; 6 Großkreuze erhalten ein jährliches Einkommen von 1500 Fl., 8 Commandeurs 500 Fl. und die 50 ältesten Ritter 300 Fl.; er zählt 29 Großkreuze, 50 Commandeurs und 355 Ritter, von denen aber 25 Großkreuze, 41 Commandeurs und 254 außer dem baierschen Heere sind. Der Orden der baierschen Krone ist ein Civilverdienstorden, und den 19. Mai 1808 für Civilpersonen gestiftet worden, die sich durch ihre Verdienste als Staatsbürger auszeichnen. Er besteht nach seiner Erhöhung im Oct. 1817 aus dem Großmeister (dem König selbst), 24 Großkreuzen, 40 Commandeurs und 160 Rittern; eine vierte Klasse begreift diejenigen, welche die Verdienstmedaille erhalten. Jeder Staatsbürger, der dem Staat vorzügliche Dienste geleistet, sich durch höhere bürgerliche Tugenden ausgezeichnet, oder um den Nutzen und Ruhm des Vaterlandes besonders verdient gemacht hat, kann zu allen Klassen des Ordens befördert werden; auch Auswärtige, die dem Staat ausgezeichnete Dienste geleistet, oder durch nützliche Entdeckungen, vorzügliche Talente und Gelehrsamkeit diese Auszeichnung verdienen. Das Zeichen besteht aus einem achteckigen, mit einem Eichenkranze umgebenen, und mit der Königskrone bedeckten Kreuze, mit der Umschrift: Virtus et honos; auf der untern Seite ist das Brustbild des Stifters mit der Umschrift: Max. Jos. Rex Bojoariae. Aus einem angewiesenen Fonds werden die jährlichen Einkünfte für eine bestimmte Zahl von Mitgliedern genommen. Auch ist nach dem Beschluß des Königs vom 16. Febr. 1824 (seinem 25jährigen Regierungsjubeltag) eine jährliche Unterstützung von 250 Fl. für 20 Kinder von Mitgliedern des Verdienstordens festgesetzt. Er zählt 58 Großkreuze, 76 Commandeurs, 211 Ritter, von denen 24 Großkreuze, 37 Commandeurs und 57 Ritter Ausländer. Der am 29. Sept. 1693 vom Kurfürst zu Cöln Joseph Clemens, als Herzog von Baiern gestiftete und am 11. Sept. 1808 vom König bestätigte Hausritterorden vom heil. Michael hat die Aufrechthaltung der Religion und die Unterstützung der Vaterlandsvertheidiger zum Zweck. Er besteht aus Großkreuzherren, die zugleich Capitularen sind, Amtsherren, Rittern und Ehrenrittern. Zur Erlangung der ersten 3 Klassen werden strenge Ahnenproben erfodert, zur Klasse der Ehrenritter aber verdiente Männer ohne Rücksicht auf ihre Geburt ernannt. Der Ordensherr ist der König als Haupt des kön. Hauses; Großmeister ist der Herzog Wilhelm in Baiern, Coadjutor desselben ist der Herzog Pius in Baiern; außerdem sind 2

außerordentliche fürstliche Großkreuze, 20 Großkreuzcapitular-herren, 31 Ritter, 1 Kanzler und 4 Ordenskaplane. Der pfälzische Löwenorden, gestiftet 1768, seit 1808 nicht mehr vergeben, hat noch 13 Ritter. Der Damenorden der heil. Elisabeth hat noch 20 Mitglieder. — Durch das goldne militairische Ehrenzeichen sind seit 1805 in dem baierschen Heere für ausgezeichnete Thaten belohnt worden 180, durch das silberne 944 Individuen, vom ersten Unteroffizier abwärts. — Zahlreich sind die Hofstaaten des Königs und der Königin, des Kronprinzen und der Kronprinzessin, der übrigen königl. Prinzen und Prinzessinnen. Der königl. Hofstaat theilt sich in den Stab des Obersthofmeisters, des Oberstkämmerers (mit 479 Kämmerern), des Obersthofmarschalls, des Oberststallmeisters und des Oberstceremonienmeisters; so steigt er bis zu den Küchenmännern, Hundeabrichtern, Hunde- und Biberfütterern hinab. — Die Residenz ist München. Paläste sind zu Bamberg, Aschaffenburg und Würzburg; Lustschlösser: Tegernsee, Nymphenburg, Schleisheim, Schönbusch bei Aschaffenburg.

Nach der Verordnung vom 2. Febr. 1817 bildet das gesamte Staatsministerium die oberste vollziehende Stelle, das in 5 für sich bestehende Staatsministerien abgetheilt ist: des Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, der Finanzen, der Armee. Die oberste berathende Stelle bildet nach der Verordnung vom 8. Mai 1817 ein Staatsrath, der in 5 Sectionen, des Aeußern, der Justiz, des Innern, der Finanzen, der Armee, zerfällt, und besteht aus den Prinzen, den Ministern und dem jeweiligen Feldmarschall mit dem Rang der Minister, den Generaldirectoren der Minsterien, den Staatsräthen der Sectionen und dem Generalsecretair. Er berathschlagt über die von den einzelnen Staatsministerien eingebrachten Gesetzesentwürfe aus der bürgerlichen, organischen und administrativen Gesetzgebung in collegialischer Form, erkennt in den ihm zugewiesenen gemischten Rechtsgegenständen, und empfängt am Anfange des Verwaltungsjahres den Generalfinanzetat, am Ende desselben die Rechenschaft der Minister. Jedes der 5 besondern Staatsministerien besteht aus dem Minister, einem Generaldirector (dem die Ersetzung und Controllirung des Ministers obliegt), der erfoderlichen Anzahl von Ministerialräthen, einem Generalsecretair und der Kanzlei. Wenn ein Feldmarschall nicht besteht, tritt ein besonders ernannter activer General der Armee an dessen Stelle. Wenn ein eigner Präsident des Staatsraths, der

sodann den Rang der Minister hat, nicht ernannt ist, liegen die Verrichtungen desselben dem ersten der vorher genannten Minister ob. Nach der königl. Verordnung vom 12. Juni 1817 soll der Staatsrath unverzüglich in Thätigkeit gesetzt werden. Den aus seiner Mitte angeordneten Ausschüssen ist aufgetragen worden: die Revision der Edikte und Verordnungen über das Gemeindewesen, gutsherrliche Rechte und Gerichtsbarkeit, Errichtung der Majorate und Fideicommisse, Militairpflichtigkeit und Landesvertheidigungsanstalten, und der Verordnungen, die in Folge der teutschen Bundesacte Abänderung oder nähere Bestimmung erfodern; die Organisation des in den Kreisen zu errichtenden Landraths; die Vollendung der Arbeiten für bürgerliche, peinliche und politische Gesetzgebung.

Der Geschäftskreis des Ministeriums des Hauses und des Aeußern erstreckt sich über alle Gegenstände des auswärtigen Staatsrechts, als Anstellung und Instruction der Gesandten und Agenten, Differenzen mit andern Staaten, Staatsfoderungen an dieselben etc., über alle Landeshoheits- und Lehnssachen im Königreich, über constitutionelle Fragen, die Prärogativen der privilegirten Klasse betreffend, über die Prozesse bei den Justizcollegien, über Territorialgerechtsame, Fideicommißstücke des Adels, und über die Familienverträge des königl. Hauses. Zugetheilt sind diesem Ministerium: die Lehn- und Hoheitssection oder der oberste Lehnhof, wohin auch die Vertretung der Kirchen- und Stiftungsrechte gehört; die Generaladministration der kön. Posten, die dem Ministerium über die Postangelegenheiten Bericht erstattet, und den ihr untergebenen 6 Oberpostämtern des Reichs unmittelbare Befehle ertheilt; das Reichsheroldenamt, zu dessen Wirkungskreis die öffentliche Verkündigung großer Begebenheiten, die Anführung feierlicher Züge, der Vortrag über die Kronbeamten betreffenden Gegenstände, das Ceremoniel, Rangordnung, Aufsicht auf die Archive der königl. Orden, die Wapenprüfungen, Adelstitel und Vortrag über Adelstandeserhebungen etc. gehören. Unter diesem Ministerium stehen auch das geheime Haus- und Staatsarchiv, das Reichsarchiv (in dem alle die Gränz- und Lehnsachen, und aus den Archiven der Mediatisirten alle die allgemeinen Landesgesetze und Hoheitsrechte betreffenden Acten aufbewahrt werden), das statistisch-topographische Bureau, welches die Aufsicht über die Landcharten und alle zur Kenntniß des Landes nöthigen Hilfsmittel hat, Vermessungen vornimmt und die

Conservatorien zu Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Bamberg, Dillingen, Landshut, München, Neuburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg. Endlich hat das Ministerium über den Oberrechnungshof in gemischttn Fällen gemeinschaftlich mit dem Finanzministerium die obere Leitung. — Das Justizministerium hat die Aufsicht über alle hohe und niedere Gerichtshöfe, die Justizbeamten und ihre Subalternen, den Vortrag über Dienstbesetzung und Entlassung in Rücksicht der Justizämter, über Todesurtheile, Verbesserung und Erläuterung der Gesetze in Justizsachen und Reform im Justizwesen, alle Recurse über verweigerte Justiz ꝛc. Der Justizminister präsidirt den Gerichten über die mediatisirten Fürsten und Grafen in peinlichen Fällen. — Das Ministerium des Innern umfaßt alle Gegenstände der Polizei und Nationalökonomie, der Verwaltung des Stiftungs- und Gemeindevermögens, der Nationalerziehung, des Cultus und der Leitung und Besetzung aller für diese Zwecke angeordneten Behörden, und hat die Geschäftsabtheilungen für Schul- und Studiengegenstände mit 1 vorsitzenden Ministerialrath des Innern und 3 besondern Oberstudienräthen, das Oberbaucommissariat, die Redaction der Gesetz- und allgemeinen Intelligenzblätter, das Generalrechnungscommissariat, die Brandversicherungsanstalt und Centralstiftungscasse, die Centralstellen, nämlich das protestantische Oberconsistorium und das Obermedizinalcollegium, unter dem die Medizinalcomiteen zu München, Bamberg und Speier stehen. — Dem Finanzministerium sind zunächst untergeben: die Staatsbuchhalterei der Finanzen, die Centralbureaus, die Centralstaatscasse, das geheime Taxamt, das Centralstraßen- und Wasserbaubureau, die Hauptforstbuchhalterei und das Central-Landbaubureau, die Centrallandesbehörde, der oberste Rechnungshof, das Generalfiscalat und der oberste Lehnhof, die Generalsalinenadministration, die Generalbergwerksadministration, die unmittelbare Münzcommission, die Generalzolladministration (mit 43 Oberzollämtern, 55 Beizollämtern, 173 Zollstationen, 31 Zollämtern), die Generallottoadministration ꝛc. — Das Ministerium der Armee hat nach dem Rescript vom 30. Mai 1822 jedesmal einen dirigirenden wirklichen oder provisorischen Minister an seiner Spitze, der in Allem, was das Dienstliche, Organische, Personelle und Technische des Heers betrifft, der Person des Königs allein und gegen die Reichsstände nur für die genaue Nachweisung der für das Heer erfoderlichen und bewilligten Budgets verantwortlich ist,

und besteht in 3 Sectionen; die erste ist für das Dienstliche, Personelle und Technische; die 2te für das Administrations-, ärztliche und Militairbauwesen; die 3te für das Oberstrichterliche in Dienstvergehen und Verbrechen bestimmt.

An der Spitze eines jeden Kreises steht ein Generalkreiscommissair, der einen Kreisrath neben sich hat. Dieser besteht aus 2 Kammern, des Innern und der Finanzen. Die Controllirung des Generalcommissairs geschieht durch die Jahrsberichte und Visitationen von Seiten des Staatsraths. Unter ihm stehn die Polizeicommissariate, die Polizeidirectionen, die Land- und Mediatgerichte. Jedes Landgericht besteht aus dem Landrichter mit Assessoren, Actuar, Landgerichtsarzt, Chirurg und Hebamme; es ist Verwaltungs-, Polizei- Gericht unterer Instanz; Steuern und Abgaben erhebt das Rentamt. Jedes Landgericht hat seine Forst-, Städte ihre Zollämter. Unter den Landgerichten stehen die Gemeinen in Städten und Dörfern. Rheinbaiern hat an der Spitze ebenfalls eine Regierung, die sich in die Kammer des Innern und der Finanzen theilt; aber statt der Landgerichte bestehen Landescommissariate, die in Cantone zerfallen, und neben der Regierung ein Provinzialrath zur Vertheilung der Abgaben ꝛc. — In größern Städten ist die Polizeiverwaltung eigenen königl. Beamten oder den Polizeidirectoren anvertraut; auf dem Lande wird die Polizei durch die Landgerichte verwaltet.

Die Justizbehörden sind: das Oberappellationsgericht zu München, die letzte Instanz in Civil- und peinlichen Rechtsfällen; die Appellationsgerichte zu München, Straubing, Amberg, Neuburg, Ansbach, Bamberg, Würzburg und Zweibrücken, die zweite Instanz in streitigen Civilrechtssachen, und die erste entscheidende Stelle in peinlichen Rechtsfällen; die Untergerichte, die sich in Stadt-, Land- und die ihnen gleich geachteten Patrimonialgerichte theilen, und in peinlichen Sachen nur instruirende Behörden sind; übrigens erstreckt sich ihre Competenz auf alle in ihrem Bezirk angebrachte Real- und Personalklagen, mit Ausnahme der mediatisirten Herren und der ihnen gleich geachteten höheren Staatsbeamten, deren erste Instanz die Appellationsgerichte sind. — Mit den Landgerichten wird itzt eine Aenderung vorgenommen. Es werden Bezirksgerichte gebildet, deren jedes 75,000 E. und mehrere Landgerichte von 15,000 E. enthält; sie versehen unter andern die Criminaljustiz, so wie die Landgerichte die niedere Gerichtsbarkeit; die Polizei wird von der Justiz getrennt. —

In außerordentlichen Fällen, als bei allgemeinem Aufruhr und Empörung, werden Specialgerichte angeordnet, die mit Ausschließung aller andern Gerichte über Verbrechen des Staatsverraths im 1sten und 2ten, der beleidigten Majestät im 1sten und 2ten und des Aufstandes im 3ten und höchsten Grade erkennen. Sie bestehen aus 7 vom König ernannten Richtern, unter denen einer den Vorsitz führt, und 2 aus dem Militair genommen werden, einem Kronfiscal, 2 Beisitzern aus der Gemeinde des Orts, in welchem das Specialgericht seinen Sitz nimmt, und einem Protokollführer. Das Verfahren dieses Gerichts ist bloß summarisch. In dringenden Fällen bei Volksbewegungen kann der Generalkreiscommissair im Einverständniß mit dem Appellationsgericht, oder wenn Gefahr auf dem Verzug besteht, aus sich allein ein Standrecht aus 3 in dem Criminalrichteramte bewährten, unbefangenen Männern errichten, das in ununterbrochener Sitzung binnen 24 Stunden das Urtheil fällt, und es sogleich vollziehen läßt. — In allen Theilen des Königreichs hat seit dem 1. Jan. 1811 der baiersche Rechtscodex (Codex juris bavarici judiciarii) gesetzliche Kraft, so wie seit 1. Oct. 1813 ein allgemeines Strafgesetzbuch. — Im Rheinkreise sind nach dem Wunsch der Einwohner die mündlichen Verhandlungen der Prozesse und überhaupt die französische Gerichtsordnung und Gesetzbücher beibehalten worden; es bestehen demnach noch Friedensgerichte als untere, Bezirksgerichte in zweiter Instanz und Assisen. Auch für die andern Kreise ist den 2. Juli 1819 von den Reichsräthen der Antrag der 2ten Kammer auf Einführung der Oeffentlichkeit der Rechtspflege angenommen worden, jedoch nur mit den Bedingungen, daß dabei die dem Adel zustehenden Rechte aufrecht erhalten und allen Staatsangehörigen die Wohlthat unbenommen bleibe, ihre Civilstreitigkeiten in den itzt gesetzlich bestehenden Wegen entscheiden zu lassen, daß auf die Geschwornengerichte gar nicht einzugehen sey, und daß die Reichsräthe sich nicht befugt halten, auf Trennung der Justiz von der Polizeiverwaltung anzutragen, oder provisorische Maßregeln anzunehmen. — Von 1809—21 haben 1103 Rechtscandidaten die zum Eintritt in den Staatsdienst vorgeschriebene Prüfung bestanden, und von diesen konnten nur 658 im unmittelbaren Staatsdienst angestellt werden. — In den 7 Kreisen diesseit des Rheins waren vom 1. Oct. 18$\frac{19}{20}$ bei sämtlichen Gerichten anhängig: 82,145 Civilprocesse, entschieden durch Erkenntniß 20,317, verglichen 37,894; 17,036 Verlassenschaften, davon beendigt

13,765; 23,994 Vormundschaften, von den frühern waren in diesem Jahre 11,321 erledigt; 766 Untersuchungen, beendigt 552, unerledigt blieben 214. Die Appellationsgerichte dieser Kreise gaben Erkenntnisse in Untersuchungssachen 2018, in Vergehensachen 2179 in erster und 249 in zweiter Instanz, in bürgerlichen Sachen 5735 Definitiventscheidungen und 887 Zwischenbescheide. Das Oberappellationsgericht hatte 699 definitive Entscheidungen, 621 Zwischenbescheide abgegeben, und 378 Criminalfälle definitiv entschieden. — Die Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der Advokaten in Baiern (deren 1814 in den 210 Landgerichten 471 waren) besaß 1819. 143,537 Fl. festes Vermögen, und unterstützte 66 Witwen und 92 Waisen.

Nach dem Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener vom Mai 1818 zerfallen die Besoldungen des activen Dienstes in den Gehalt des Standes und Dienstes. Besteht der Gehalt bloß in einem Hauptgeldbezug ohne einen Nebenbezug, so sind im ersten Jahrzehnt des Dienstes $\frac{7}{10}$, im 2ten $\frac{8}{10}$, und nach dem Eintritt in das 3te Jahrzehnt des Dienstes für die ganze Folgezeit $\frac{9}{10}$ des Gesamtgehaltes als Gehalt des Standes erklärt, und der übrige Theil jeder Periode ist zu $\frac{3}{10}$, $\frac{2}{10}$ und $\frac{1}{10}$ als Gehalt des Dienstes anzusehn. Ist neben dem Hauptgeldbezug noch ein Nebenbezug an Geld, Naturalgenuß oder an beiden verliehen, so besteht der Standesgehalt mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge im ersten Jahrzehnt des Dienstes in $\frac{8}{10}$, nach dem Eintritt ins 2te Jahrzehnt für die ganze Folgezeit des Dienstes in $\frac{9}{10}$ des Hauptgeldbezugs, und die übrigen $\frac{2}{10}$ und $\frac{1}{10}$ bilden den Dienstgehalt. Die erste Anstellung, mit Ausnahme der richterlichen Personen, ist 3 Jahre hindurch nur provisorisch. Dienstentsetzung (Cassation) und Entlassung mit Verlust des Ranges und Gesamtgehaltes (Dimission) können nur durch richterliches Erkenntniß verfügt werden. Disciplinarstrafen wegen Fahrlässigkeit, Unfleißes, Unsittlichkeit, bestehen in Verweis, Geldbuße (von 5—50 Fl.), Haus- und Civilarrest (von 1—8 Tagen), und werden von den vorgesetzten Behörden verfügt; nach dreimaliger fruchtloser Anwendung derselben auch auf dieselben Fehler durch richterliches Erkenntniß Degradation und Entlassung. Der Dienerstand und Standesgehalt sind sonst auf Lebenszeit verliehen; die Dienstleistung aber und der Dienstgehalt sind widerruflich, auch ohne richterliche Klage; der also entlassene darf sich der Amtskleidung nicht mehr bedienen, wohl aber der bloß

quiescirte. Versetzungen dürfen verfügt werden, wenn damit keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstklasse oder den ständischen Gehalt verbunden ist. Umzugskosten werden vergütigt. In Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener bleiben von strengbürgerlichen Gewerben, Betrieb einer Bank, Fabrik 2c. ausgeschlossen; Justiz-, Polizei- und Finanzdiener auch vom Erwerb einer Gutsrealität in ihrem Amtsbezirk. — Nach der Verordnung vom 21. Mai 1823 über die Ruhegehalte der Staatsdiener beträgt der Standesgehalt bei allen Neuangestellten und bei allen nur provisorischen Staatsdienern bei Besoldungen, die in einem Hauptgeldbezug ohne Nebenbezug bestehn, bei einem Gehalt von 600 Fl. im 1sten Jahrzehnt des Dienstes die Hälfte, im 2ten $\frac{2}{3}$, nach dem Eintritt ins 3te Jahrzehnt für die ganze Folgezeit $\frac{3}{4}$ des Gesamtgeldgehalts; bei einem Gehalt von 601 — 1000 Fl. im 1sten Jahrzehnt $\frac{5}{10}$, im 2ten $\frac{6}{10}$, im 3ten und für die Folge $\frac{7}{10}$ des Gesamtgeldgehalts; bei einem Gehalt von 1001 — 3000 Fl. im 1sten Jahrzehnt $\frac{5}{10}$, im 2ten $\frac{11}{20}$, im 3ten und für die Folge $\frac{6}{10}$; bei einem Gehalt von 3001 — 10,000 Fl. im 1sten Jahrzehnt $\frac{4}{10}$, im 2ten $\frac{5}{10}$, vom 3ten an $\frac{6}{10}$; bei einem Gehalt von mehr als 10,000 Fl. im 1sten Jahrzehnt $\frac{4}{10}$, im 2ten $\frac{9}{20}$ und vom 3ten an $\frac{5}{10}$. Wenn neben dem Hauptgeldbezug noch ein Nebenbezug an Geld, Naturalgenuß oder beiden verliehen ist, so erhöht sich der Standesgehalt mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge schon im 1sten Jahrzehnt auf jene Größe, die er im ersten Fall, wo die Besoldung bloß in einem Hauptgeldbezug besteht, erst im 2ten erreicht haben würde, und steigt im 2ten Jahrzehnt bis zu jenem Betrag, der in diesem Fall erst im 3ten Jahrzehnt Statt findet, wobei es auch für die Folgezeit bleibt. Der bloße Genuß einer freien Wohnung berechtigt nicht zu dieser höhern Berechnung des Standesgehalts. Betragen die Nebenbezüge an Geld- oder Naturalgenuß weniger, als die Mehrung des Standesgehalts in die Vorrückung in das 2te und 3te Jahrzehnt, so hat es bei der Berechnung des Standesgehalts nach der vorherigen Bestimmung sein Verbleiben. Ausgenommen von diesen Bestimmungen bleiben noch ferner die Vorstände und Räthe der Justizcollegien mit Einschluß der Kreis- und Stadtgerichte, die nach dem Edikt vom 26. Mai 1818 in allen Quiescenzfällen in Bezug des verliehenen Gesamtgehalts, so wie die Landrichter, Landgerichtsassessoren und Actuare im Genuß ihres fixen Geldgehalts verbleiben; die Gesandten, Geschäftsträger und

Legationssecretaire; das Zollpersonale, bei dem vom Rath abwärts auch für die Folge nur die beiden ersten Gradationen des Standesgehalts nach den obigen Bestimmungen Statt finden, der vom Eintritt des 2ten Jahrzehnts unverändert bleibt. Bei Staatsdienern, die im 4ten Jahrzehnt des Dienstes wegen Kränklichkeit oder Altersschwäche in den Ruhestand versetzt werden, und die mit besonderer Auszeichnung gedient haben, kann ausnahmweise auf eine Zulage von $\frac{1}{10}$ des Hauptgeldbezugs zu der nach der allgemeinen Bestimmung gehörigen Pension angetragen werden. Tritt die Ruheversetzung erst nach vollendetem 70sten Lebensjahr ein, so behält der Quiescent den Gesamtgeldgehalt. — Das in Baiern schon lange für Staatsdiener überhaupt bestehende Verbot, nicht ohne besondere Erlaubniß nach München zu reisen, ist im Jan. 1819 namentlich auch auf alle Geistlichen ausgedehnt worden.

Die Gesamteinnahme betrug 18$\frac{2}{7}$. 34,638,445 Fl. 36 Kr., die Ausgabe 31,742,971 Fl. 42 Kr. 1 Pf., der Activrest 2,895,473 Fl. 43 Kr. 3 Pf. Im J. 1819 waren die directen Staatsauflagen: Grundsteuer 5,940,230, Häusersteuer 504,000, Dominicalsteuer 451,000, Gewerbsteuer 794,000, Zugviehsteuer 434,000, Familiensteuer 760,000, zusammen 8,883,230 Fl. Indirecte Staatsauflagen: Mauth und Zoll mit Einschluß der Tabaksregie 2,512,000, Stempel 552,000, Aufschlagsgefälle 4,248,556, Taxen und Sporteln 1,703,933, zusammen 9,016,489 Fl. Gefälle aus dem vollen Eigenthum, Forst- und Jagdgefälle 2,044,000, aus Oekonomien, Brauerei und Fabriken 600,301, zusammen 2,644,301 Fl. mit Einschluß der Dienstwohnungen und Gründe im Anschlag zu 191,000 Fl. Lehn-, Grund-, Zehnt- und gerichtsherrliche Gefälle 5,890,290 Fl. Staatsregalien und Anstalten: Salinen und Bergwerke 1,811,000, Post 344,000, Münze 8000, Lotto 1 Mill. (um dessen Nachtheil zu vermindern, verbietet die königl. Verordnung vom 31. März 1817, daß die zum Lottospiel anreizenden und verführenden Schriften unterdrückt, die Lottocollecturen nicht vermehrt, nur rechtlichen Leuten und keinen Juden weiter das Ausbieten der Nummern gestattet werden sollen; auch sind nach dem Wunsch der Stände die Schullehrer seit dem April 1819 nicht mehr Collecteurs), Redaction des Gesetz- und allgemeinen Intelligenzblattes 39,000, Mehreinkünfte der Domainen und Regalien 200,000, zusammen 3,402,000 Fl. Uebrige Einnahme, Beiträge von andern Staaten und vormaligen Reichsständen zur Erhaltung der

kurmainzer Pensionisten und Activcapitalszinsen 178,827, Entschädigung von Oestreich 100,000, an Gefällsaußenständen bis 181⅞. ½ Mill., zusammen 778,827; Gesamtsumme 30,615,137 Fl. Die Ausgaben waren: Verzinsung der Staatsschuld 3,333,327, Passivreichnisse 242,400, Nachlässe und ruhende Gefälle 602,000 Fl. (die Erhebungs- und Betriebskosten sind bei der Einnahme bereits weggenommen); Hofetat des kön. Hauses und Hofs 2,745,000, des Staatsraths 78,400, des Staatsministerium des Hauses und Aeußern 692,200, des Justizministerium 1,844,000, des Ministerium des Innern 1,420,000, des Finanzministerium 996,300, zusammen 5,031,000 Fl. Militairetat: Etat des Armeeministerium 8 Mill., der Gensd'armerie 650,000, des topographischen Bureau 50,000, zusammen 8,700,000 Fl. Allgemeine Staatsanstalten im Ressort des Ministerium des Innern: Erziehung und Bildung 756,000 Fl. (mit Einschluß der Akademien der Wissenschaften und Künste mit 136,000 Fl.), Cultus mit den Erz- und Bisthümern und den protestantischen Consistorien 1,195,000 (die Staatskasse muß für 2596 Pfarrer, 467 Hülfspriester, 387 Meßner ꝛc. den Gehalt des Cultus ganz oder zum Theil bestreiten; von den vorher bemerkten Gesamtkosten des Cultus kommen auf den protestantischen Cultus 273,742 Fl. 53 Kr.), Gesundheit 182,000, Wohlthätigkeit 125,700, Sicherheit 223,700, Industrie und Cultur, Gemeindebeiträge und Landgestüt 108,200, zusammen 2,590,600 Fl. Im Ressort des Finanzministerium für das Steuerkataster 238,600, Wasser-, Brücken- und Straßenbau 1,200,000 (der Unterhalt einer Straßenstrecke von 1834½ Stunden und der Uferbauten, besonders an den reißenden Bergströmen, erfodert 1,030,000 und die neuen Landstraßen 270,000 Fl.), zusammen 1,438,600 Fl., Landbauten 1,020,000 (die Staatsbauten, wohin auch viele Kirchen- und Stiftungsgebäude gehören, 880,000 Fl.), Pensionen 4,236,500 (besonders wegen der Secularisationen und Mediatisirten, für die allein 3 Mill. erfoderlich sind), Hauptreservefonds 760,000 Fl. zusammen 29,852,936 Fl. — Im Rheinkreise wurden die Kosten der innern Verwaltung fürs J. 1818 nach dem landräthlichen Gutachten zu 295,800 Fl. angeschlagen. — In das Lotto wurden in den 3 Jahren 1819—21. 14,784,213 Fl. gesetzt, von den Spielern wieder gewonnen 9,914,765 Fl.; der Staatsgewinn Brutto war 4,869,448 und nach Abzug der Kosten reine Rente 2,760,323 Fl.

Die gesamte Staatsschuld betrug am Ende 1821. 123,825,389 Fl. 24 Kr. Nach dem neuen Schuldentilgungsgesetz vom J. 1819 besteht die Hauptdotation der Hauptschuldentilgungsanstalt in dem Malzaufschlag, einem Zuschuß aus den Stempel-, Zoll-, Weinaufschlags- und Peräquationsgefällen. Zu ihrer Dotation wurden im Juni 1819. 4 Mill. vom Malzaufschlag und so lange, bis der Fonds die Summe von 1½ Mill. erreicht haben wird, ein Zuschuß aus den Mauthgefällen mit 1,800,000 Fl. bewilligt. Als Mittel zur Schuldentilgung ward der Verkauf entbehrlicher Staatswaldungen im Betrag von 4 Mill. Fl. auf die nächsten 6 Jahre genehmigt; auch wurde bewilligt, die gerichtlichen Depositen, nicht aber die Pupillengelder in die Staatsschuldentilgungskasse zu verwenden. Auch die bisher auf dem Civiletat gestandenen heimfallenden Pensionen aus der Secularisation und Mediatisirung zu 2,800,000 Fl. wurden der Schuldentilgungsanstalt zugewiesen. — Die Kriegskostenperäquationskasse ward 1811 aus den einzelnen Kriegskassen gebildet, und trug 1819 eine Schuld von 8,455,000 Fl. an die Staatsschuldentilgungskasse und von 267,000 Fl. an die Staatskasse, mit welchen Summen sie Lieferungen an Militairmagazine bezahlt haben soll. Dagegen hat sie 7,912,724 Fl. an Oestreich und Rußland für Truppenverpflegung zu fodern, und 700,000 Fl. für Vorschüsse zum Getreideeinkauf. Die Foderungen der baierschen Unterthanen an Oestreich zur Ausgleichung der Kriegskosten betragen 6,177,540 Fl., wovon im Apr. 1819 nur 250,000 Fl. bezahlt worden. Aber die Kriegskosten von Rußland sind vollkommen mit Getreide und baar berichtigt worden.

Wegen der zahlreichen Brandunfälle belief sich die Entschädigung für 18²⁰⁄₂₁ auf 817,838 Fl. 9½ Kr., also 15 Kr. vom Fl. Für 18²¹⁄₂₂ haben sich die Brandschaden gegen das vorige Jahr um 1,073,078 Fl. 27 Kr. vermehrt, und betragen 1,891,016 Fl. 36½ Kr.; deswegen mußte jedes Mitglied 29 Kr. von 100 des 398,378,815 Fl. betragenden Versicherungscapitals entrichten.

Nach dem neuen Conscriptionsgesetz vom 29. März 1812 sind alle Jünglinge ohne Unterschied des Standes vom 19ten bis vollendetem 23sten Jahre der Conscription unterworfen, und müssen sich zum Eintragen in die Listen melden; sonst verlieren sie das Recht zum Loosen oder einen Stellvertreter zu liefern, und werden bei der jährlichen Recrutirung gleich eingereiht. Dabei gehen die freiwilligen Werbungen doch ohne Handgeld fort, ebenfalls für eine sechsjährige Dienst-

zeit, und auch Jünglinge, die noch nicht das erfoderliche Alter, aber sonst die gehörige Größe und Stärke haben, können schon vor dem 19ten Jahre eintreten. Auf die weitere Beförderung der gebildeten Freiwilligen soll Rücksicht genommen werden. Conscribirte, die zu Straf- und Arbeitshausarrest verurtheilt worden, sind als Unwürdige aus der Liste zu streichen. Lehrer an öffentlichen Anstalten sind frei; Präparanden zum Lehramt, auch zum geistlichen und Arzneiwesen und überhaupt ausgezeichnete Schüler der Lyceen und Akademien werden, so lange sie in dieser Lage sich befinden, nicht in Anspruch genommen. Einzige Söhne, auch Erben einer Wirthschaft, wäre es auch durch Heirath einer einzigen Tochter, erhalten den Abschied. Conscribirte, die sich verstümmeln, werden zum Fuhrwesen oder zur Strafarbeit verurtheilt. Ohne Realbürgschaft darf kein Ausländer als Stellvertreter angenommen werden, und überhaupt kein verheiratheter Einländer. — Nach der Verordnung über Baierns Landesvertheidigungsanstalten vom 21. Oct. 1814 theilen sich die Streitkräfte des Königreichs in die active Armee, in die mobilen Legionen oder Nationalgarde zweiter Klasse, die künftig in Landregimenter getheilt wird, und in die Nationalgarde dritter Klasse (Landwehr). Die Zusammensetzung und Ergänzung der activen Armee ist durch das vorher angeführte Conscriptionsgesetz festgesetzt; sie ist im Krieg und Frieden beständig gerüstet und streitfertig. Sie bestand 1820 aus 50,524 Mann, nämlich Infanterie in 17 Reg. und 37 Bat 37,000, schwere Cavallerie in 3 Reg. und 18 Esc. 2700, leichte Cav. in 9 Reg. und 45 Esc. 6750, Artillerie mit dem Fuhrwesen, Pontoniers, Mineurs und Sappeurs 4074 M., wovon die Garde 3150 M. ausmachte. Neben der activen Armee besteht eine Reserve, deren Bat. zur Verstärkung des stehenden Heers bestimmt sind, und die mit den Ueberzähligen der 3ten und 4ten Bat. und den 4 Divisionslegionen 21,005 M. ausmachen. Zur Ergänzung des Abgangs wurden 1824. 2342 M. aus der Altersklasse 1803 ausgehoben. — Die Generalität bestand 1819 aus 1 Feldmarschall, 2 Generalen der Infanterie, 19 Generallieutenanten und 29 Generalmajoren, außerdem 5 Generallieutenanten und 27 Generalmajoren à la suite oder pensionirt. — Die beiden Hauptfestungen sind Landau und Passau. — Zu den Militairanstalten gehören: die Militair- und Artillerieschule zu München, das militairisch-topographische Bureau, das Invalidenhaus zu Fürstenfeldbruck, Cadettencorps, Generalauditoriat, Oberadministrationscollegium, die

Militairhauptbuchhalterei, Militairhauptkasse, Generallazarethinspection, das Oberkriegs- und 5 Kriegscommissariate, die Zeughaus-Hauptdirection, Remontirungscommission und 5 Armeegestütsinspectionen. — Der größere Theil der Regimenter hat schon seit langer Zeit militairische Bibliotheken, z. B. das erste Linieninfanterieregiment (König) eine Sammlung von 3000 Bänden, Charten und Planen. Die 1818 erschienenen Exercirvorschriften bestehen aus 5 Quartbänden (1 für die Artillerie, 2 für die Infanterie und 2 für die Cavallerie), denen noch mehrere Bände Vorschriften, Erläuterungen und Abänderungen folgen sollen. Die Nationalgarde zweiter Klasse (deren Bildung und Bestandtheile nach den Verordnungen vom 28. Febr. und 10. Juni 1814 festgesetzt bleiben) wird, so oft es des Staates Sicherheit und Vertheidigung nothwendig macht, zu den Waffen gerufen, und ist zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt im In- und Auslande, bleibt aber im Frieden in ihrer Heimath, und die zu den Waffenübungen erfoderliche Zeit ausgenommen, frei von allem militairischen Zwang und bloß den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, und ihre Mitglieder treten, wenn sie sich verehelichen, zur Nationalgarde dritter Klasse über. Diese besteht in der Ausdehnung fort, die ihr durch die Verordnung vom 28. Oct. 1813 gegeben worden. Ihre Thätigkeit ist im Frieden durch das Bedürfniß der innern Sicherheit bedingt; in den Städten soll sie in Ermangelung hinlänglicher Besatzung von Linientruppen zum gewöhnlichen Garnisondienst, auf dem Lande zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung in vorkommenden Fällen verwendet werden; aber im Kriege kann sie als Reserve der schon durch die Landregimenter verstärkten Armee auch zum Schutz gegen den äußern Feind, wenn der König es besonders befiehlt, und nur innerhalb der Gränzen des Reichs in militairische Thätigkeit kommen. Um die Kräfte dieser Masse von 400,000 M. zweckmäßig benutzen zu können, wird sie in 2 Abtheilungen gebracht, deren erste in der Regel die verheiratheten Männer bis zum zurückgelegten 40sten Jahre, die 2te die ältern Familienväter und die unverheiratheten Männer, die nach zurückgelegtem 40sten Jahre aus der zweiten Klasse der Nationalgarde getreten sind, bis zum vollendeten 60sten Jahre begreift; diese 2te Abtheilung soll in keinem Fall außer ihrem Bezirk verwendet werden. Für diese 3te Klasse der Nationalgarde oder den in andern Staaten genannten Landsturm ist das Königreich in ungefähr 200 Bataillonsdistrikte eingetheilt worden; sie besteht

aus 200 Bataillonen Infanterie und 60 Escadronen Cavallerie, alle montirt und exercirt; doch ist diese Einrichtung noch nicht auf alle neue Provinzen ausgedehnt. Nach einer kön. Verordnung vom 27. Jan. 1819 ist die Loskaufung der Legions- und Landwehrpflicht bei Auswanderungen in Rücksicht aller Staaten aufgehoben, die ein gleiches Verfahren beobachten. In Ansehung der Uniformirung findet kein Zwang Statt, und auf dem platten Lande soll nur auf Beischaffung der vorgeschriebenen Armbinde bestanden werden. Auch ist bis auf weiteres die Mannschaft von den früher üblichen Waffenübungen zu entlassen. — Die im Oct. 1812 errichtete Gensd'armerie theilt sich in 3 Legionen, deren Chefs in München, Nürnberg und Regensburg ihren Sitz haben, und bestand 1822 aus 1693 Mann. — Eine Militairstraße durch Baden verbindet die baierschen Besitzungen auf dem rechten und linken Rheinufer. — Am 1. Oct. 1822 betrug das reine Vermögen der Militairwitwen- und Waisenfondskasse 2,494,588 und des Invalidenfonds 951,393 Fl.

Baiern nimmt im engern Rathe des teutschen Bundes die dritte Stelle ein, und führt in der Plenarversammlung 4 Stimmen. Zu den Kosten der Bundeskanzlei trägt es 2000 Fl. bei, und zu dem Bundesheer stellt es das 7te Corps, 35,600 M., nämlich 26,215 Linieninfanterie, 1380 Jäger, 5086 Cavallerie, 2563 Artillerie und Train, 356 Pioniers und Pontoniers, 72 Stück Geschütz, worunter 18 Haubitzen, 36. 6 — und 18. 12pfündige Kanonen.

Baiern enthält nach der königl. Verordnung von 20. Febr. 1817 folgende 8 Kreise:

1. Der Isarkreis, 310⅔ Q. M. 500,600 E. mit 27 Land- und 4 Herrschaftsgerichten, 1 Polizeidirection (zu München) und 1 Polizeicommissariat (zu Landshut). Die Landgerichte sind:

1) München (wovon das Landgericht ohne die Hst. 13 Q. M. mit 18,045 E. hat), wo die Hst. des Königreichs München 29° 15′ 56″ L. 48° 9′ 12″ B. 1553 F. über dem Meer, an der Isar, über die eine 40 Schuh breite Brücke mit 5 Bogen führt, deren jeder 55 Schuh weit ist, 270 und mit dem ganzen Burgfrieden 4512 baier. Morgen (à 40,000 Q. Schuhe) groß, mit den 6 Vorstädten Schönfeld am Anfange des 1½ St. langen herrlichen englischen Gartens, Lehel, Isarvorstadt, Au, Maximilians- und Ludwigsvorstadt, 3370 H. (wovon 1659 in der Altstadt) 70,000 E. (unter den E. 5000 Arme und 365 Juden). Residenz des Königs, königl. Schloß (mit 4 Höfen, 540 F. lang, 280 F. breit), 22 Kirchen, namentlich die Theatinerkirche (Kathedrale) mit den Begräbnissen der Könige und die 336 F. lange U. L. F. Kirche mit dem Grabmahl Kaisers Ludwig des Baiern; Synagoge; Ständesaal im ehemaligen Redoutensaal; Sitz aller hohen Collegien, des Erzbischofs, des statist.-topographischen Bureau mit einer topographischen Schule (zur

Bildung für Ingenieure, Geographen und Zeichner) und des Generalcommissariats und Appellationsgerichts für den Isarkreis; königl. Reichsarchiv; Steuer-, Vermessungs- und Katastercommission (wo 3000 Blätter, jedes zu 8000 bair. Q. Schuh in Stein gezeichnet aufbewahrt werden); Akademie der Wissenschaften mit ihren sogenannten Attributen (der königl. Centralbibliothek mit 400,000 Bänden, 8500 Manuscripten und über 20,000 Incunabeln, Alterthümern, naturhistorischer Sammlung, botanischem Garten [1815 mit 3000 Pflanzen], philolog., anatomischen und chemischen Instituten, Sternwarte, polytechnischem Centralmuseum, mathematisch-physikal. Sammlung und dem kön. Münzkabinet), Akademie der bildenden Künste mit einer Lehr- und Unterrichtsanstalt; kön. Kapelle; Schatzkammer, Gemäldegallerie in 7 Sälen; kön. Sammlung von Handzeichnungen, brasil. Natur- und Kunstschätzen, Emall-, Miniatur- und Musiv-Gemälden, Kabinet von elfenbeinernem Schnitzwerk, Glyptothek (kostbare Sammlung von Bildhauerwerken, die dem Kronprinzen gehören); Militairakademie, Artillerieakademie, Lyzeum und Gymnasium, königl. Studienanstalt (die in 13 Abtheil. eine öffentliche Vorbereitungsschule zur höhern wissenschaftlichen Bildung umfaßt, und 1822. 1259 Schüler hatte), medic. klinische Schule (die zwar das Recht der Promotion nicht hat, deren Zeugnisse aber zum Behuf derselben bei jeder Landesuniversität als genügend angenommen werden), chirurgische Schule, Hebammenschule, Central-Veterinärschule, Forstschule, Erziehungsanstalt für Töchter aus den höhern Ständen (für 60 Stellen, woren die Hälfte Freistellen und für Töchter verdienstvoller Männer, besonders Offiziere bestimmt sind), 13 Volksschulen für Knaben und 12 für Mädchen (1819 mit 5200 Zöglingen; die Feiertagsschulen bieten Dienenden und Arbeitenden sonntäglich Gelegenheit dar zur Erwerbung der nothwendigsten Kenntnisse und Fertigkeiten für ihren Beruf; die vor 25 J. errichtete weibliche theilt sich in eine Lehr- [Lesen, Schreiben und Rechnen, mit 803 Schülerinnen] und Erwerbschule [Stricken, Nähen, Spinnen, mit 587 Schülerinnen, an die vorzüglichsten werden jährlich Preise bis zu 150 Fl. ausgetheilt und bis zu ihrer Verheirathung verzinst]; die männliche schon seit 20 Jahren bestehende ward 1819 von 350 Handwerksgesellen und 1380 Lehrlingen besucht), polytechnischer Verein, Taubstummen- und Blindenanstalten, Institut für mathematische und astronomische Instrumente mit einer eignen Glasf. in Benedictbaiern (die 1824 das größte bisher verfertigte Fernrohr [Refractor] lieferte, das an Länge und Durchmesser das große herschelsche Teleskop übertrifft, 160 par. Zoll und einen Durchmesser von 10 Zoll hat, und für die kais. Sternwarte zu Dorpat verfertigt wurde; auch ist hier ein Institut zur Bildung denkender Landleute angelegt); Baugewerkschule (in 2 Klassen für Gesellen und Meister, mit 10 Lehrern und im Winter 182¾. 91 Schülern, worunter 21 Ausländer; an die geschicktesten werden alle 2 J. Belohnungen von 25 Fl. und 1 Louisd'or ausgetheilt; die bürgerliche Feiertagsschule dient als Vorbereitungs- und Wiederholungsschule); Findelhaus, allgemeines Krankenhaus (für 500 Kranke), St. Josephs- oder Herzogshospital (für 260 Kranke), Versorgungs-, Irren- und Waisenhäuser; 3 Theater; vortrefliches Strafarbeitshaus mit einer Tuchf., die 1819 für 100,194 Fl. Waaren lieferte, wobei die 442 Büßenden an Arbeitslohn 36,167 Fl. verdienten; Sparkasse; schöner Begräbnißplatz der St. Stephanskirche (mit fortdauernden, wohlriechenden Blumen und Gesträuchen geziert, mit einem geräumigen Leichenhause versehen, und mit einer Bogenhalle auf 94 dorischen Säulen umgeben) rc.; kön. Münze (wo in eigenen Schmelzöfen binnen 81 Stunden 34,000 Mark Silber mit weniger als 4 Klaftern weichen Holzes geschmelzt werden), Fabr. in

Hautelissetapeten, mathem. und physikal. Instrumenten, Tuch, Porzelan, Wagen, Damast, Stahl, Kattun, Strumpf-, Seiden- und Halbseidenzeug, Leder, Tabak, Gold- und Silberdraht, Spielcharten, Papier (schon seit 1347; wahrscheinlich die älteste in Teutschland), frankfurter Schwärze und Tusche, Mal pinseln, Meublen, türk. Rothgarn, Siegellack rc.; Brantweinbrenn., Stückbohrerei, Pulvermühlen, Steindruckerei (Lithographie; hier von Senefelder erfunden), Handel, z. B. mit Getreide, wovon 1809 an 10,221,573 Scheffel verkauft wurden; 2 Jahrmärkte. Die Lustschlösser Nymphenburg und Schleißheim; bei ersterem eine Porzelanf. mit 70 Arbeitern, und bei letzterem eine Stahlf. und eine Unterrichtsanstalt zur Bildung ausübender Landwirthe, männlicher Oekonomiedienstboten und Schäfer; in beiden Gemäldegallerien. In Giesing Irrenhaus und beim ehemaligen Kloster Scheftlarn Mineralwasser.

2) Pfaffenhofen, 11¾ Q. M. 20,020 E., wo die St. gl. N. am Ilm 275 H. 1438 E. Die Märkte Geisenfeld 200 H. 950 E. Hohenwart. Wollnzach 150 H. Schloß.

3) Moosburg, 9 Q. M. 16,817 E., wo die St. gl. N. an der Isar, 288 H. 1300 E. 2 St. davon beim D. Gameldorf an der Isar schlug Herzog Ludwig (nachmals Kaiser Ludwig IV.) 1313 mit Hülfe der landshuter Bürger die Oestreicher. Die Märkte Au, Nandlstädt. Schwaben 100 H.

4) Landshut, 10⅔ Q. M. ohne die St. 16,882 E., wo die St. gl. N. an der Iser, 750 H. 8230 E. 2 königl. Schlösser, St. Martinskirche mit einem 454 F. hohen Thurme; Univers. (1821. 30 ord. Prof., 712 Studenten) mit Bibliothek (115,000 B.), anatomischem Theater, chemischem Laboratorium, physikalischem Kabinet, Mineraliensammlung, botanischem Garten (1815 mit 5000 Pflanzen) unter dem anliegenden Bergschloß Trausnitz (einst Residenz der baierschen Herzoge), chirurgisch-klinischer Schule rc., Gymnasium, Maximilians höhere Bürgerschule, geistl. Seminar, carolin. Schulbibliothek, Frauenkloster Seligenthal mit der Fürstengruft; Papier-, Tabak-, Kupfer-, Stärke-, Strumpff., Färber.

5) Erding, 14 Q. M. 27,356 E., wo die St. gl. N. an der Sempt, 257 H. 1840 E. Sägemühle, Eisenhammer, Oelschläg., Wollzeugweb., Walkmühlen der Loden-, Bog- und Flanellmacher, Getreidehandel. Die Märkte Isen. Dorfen mit einer Stiftung für emeritirte Priester und für Züchtlinge des geistlichen Standes. Wartenberg.

6) Freising, 6⅞ Q. M. 15,957 E., wo die St. gl. N. an der M. der Mosach in die Iser, 510 H. 5680 E. Schloß, Sitz des münchner Domkapitels und Generalvicariats (das münchner Bisthum ward 724 vom Herzog Grimoald dem Agilolfinger gestiftet), Taubstummeninstitut (Musterschule für die in jeder Kreisst. bestellten Lehrer für Blinde und Taubstumme), Schullehrerseminar, Tabaksf., Brauer. Weihenstephan kön. Landwirthschaft und ökonomische Musterschule.

7) Dachau, 12½ Q. M. 21,556 E., wo die Märkte Dachau 180 H.; dabei das Salesianernonnenkloster Indersdorf mit einer Erziehungsanstalt für die weibliche Jugend. Bruck 156 H.; dabei das ehemalige Kloster Fürstenfelde, wo Kaiser Ludwig der Baier starb, dessen Denkmahl hier steht; Invalidenhaus. Das D. Moching 54 H. Bad Mariabrunn.

8) Ebersberg, 10 Q. M. 16,187 E., wo der Markt gl. N. 150 H. Hopfenbau. Das D. Hohenlinden wo die Oestreicher 1800 3. Dec. von Moreau geschlagen wurden.

9) Starnberg, 7½ Q. M. 10,957 E., wo das alte Schloß gl. N. auf einem Berge mit reizender Aussicht.

10) Wolfrathshausen, 7½ Q. M. 12,054 E., wo die Märkte Wolfrathshausen 248 H. Holzkirchen.

11) Miesbach, 14½ Q. M. 17,528 E., wo der Markt gl. N. am Fl. Schlierach, 150 H. Steinkolenflötze.

12) Weilheim, 23 Q. M. 18,850 E., wo die St. gl. N. an der Amper, 293 H. 1856 E. Marmorbruch, Gerb. Der Mkl. Murnau 219 H. 1072 H. Glashütte, Glas- und Federmalerei.

13) Tölz, 13¾ Q. M. 10,733 E., wo der Markt gl. N. am Isar, 555 H. 2013 E. Bad, Wachsbleiche, Holzhandel, Flößerei. In der ehemaligen Abtei Benedictbaiern optisches Institut, Flintglasf., Gesundbrunnen. Im ganzen Landgericht werden sehr viele gemeine Tischlerarbeiten, Hängekasten, Kommoden, Bettstellen rc. gemacht.

14) Landsberg, 14½ Q. M. 26,334 E., wo die St. gl. N. am Lech, 482 H. 2789 E. Bergschloß, Ursulinerkloster mit Mädchenschule, Brauer., Hopfenbau, Salzniederlage, Papier-, Oel- u. a. Mühlen. Die Gegend von hier bis Augsburg, zwischen dem Lech und der Wertach, heißt das Lechfeld, 10 St. lang; Schlacht 10. Aug. 955, zum Nachtheil der Ungern. Der Markt Diessen am Ammersee, 1000 E. gute Töpferwaaren.

15) Vilsbiburg, 11½ Q. M. 23,210 E., wo die Märkte Vilsbiburg 180 H. 1030 E. Bierbr. Frontenhausen. Velden. Geisenhausen 120 H. 540 E. Bierbr. Teisbach. Im Bezirk Kröning wohnen über 80 Töpfermeister, die jährlich an 900,000 Geschirr liefern.

16) Mühldorf, 12½ Q. M. 27,882 E., wo die St. gl. N. am Inn, 238 H. 1300 E. Gemüse- und Hopfenbau, Schiffahrt. Die Märkte Kraiburg am Inn, 148 H. 650 E. Neumarkt am Fl. Roth. Beim D. Ampfing Schlacht 1322, gewöhnlich von Mühldorf genannt, wo Friedrich der Schöne von Ludwig dem Baier geschlagen und gefangen wurde.

17) Wasserburg, 10 Q. M. 20,957 E., wo die St. gl. N. am Inn, 315 H. 2100 E. Strafarbeitshaus, Salzhandel, Tabaksdosenf., Hopfenbau; Leinen-, Barchent-, Tuchweb. Der Markt Haag 128 H.

18) Trostberg, 10 Q. M. 17,464 E., wo der Markt gl. N. an der Alz 150 H. 800 E.

19) Rosenheim, 12 Q. M. 19,410 E., wo die Märkte Rosenheim an der M. der Mangfall in den Inn, 310 H. 1950 E. Saline, da die Salzquellen, die in Reichenhall seit Jahrhunderten größtentheils unbenutzt abflossen (in einer Entfernung von 21 St. über bedeutende Berge, von denen die Soole über 2300 F. steigt, und gegen 2050 F. wieder fällt), hierher geleitet und versotten werden; (140,000 Ct.), Soolbad, Schwefelquelle, Messingf., Kupfergrube, Wein- und Getreidehandel, Schiffahrt. Aibling am Fl. Glon, 180 H. 930 E. Obst-, Hanf- und Getreidebau, Viehzucht, Fischerei.

20) Schongau, 20 Q. M. 15,661 E., wo die St. gl. N. am Lech, 302 H. 1237 E. Salzniederlage, Lederhandel, Wachsbleiche, Musikinstrumentenverfert.

21) Werdenfels, 9 Q. M. 5533 E., wo die Märkte Partenkirch Gypsbruch, Kainzenbad. Mittenwalde 365 H. 1586 E. Fabr. von Violinen und Handel damit bis nach Rußland und England. Garmisch. Trümmern des Bergschlosses Werdenfels.

22) Traunstein, 17½ Q. M. 21,369 E., wo die St. gl. N.

an der Traun, 410 H. 3330 E. Schloß, Saline, welche die reichenhaller Soole versiedet, und jährlich 160,000 Ct. liefert; merkwürdige Soolenleitung; vgl. No. 23. In dem 1½ M. langen und an 2 M. breiten Chiemsee die 2 Inseln Herren- und Frauenwörth, mit 2 Schlössern, ersteres vormals ein Augustinerchorherrnstift mit der Domkirche des Bischofs von Chiemsee, der seinen Sitz zu Salzburg hatte; letzteres sonst eine Benedictinerfrauenabtei.

23) Reichenhall, 7 Q. M. 7001 E., wo die St. gl. N. an der Saale, 331 H. 2395 E. ergiebige Salzquellen, die jährlich 410,000 Ct. Salz erzeugen können. Dabei eine merkwürdige 7 St. lange Salzsoolenleitung mit einem Ansteigen von 828 F., welche wegen Holzmangels in Reichenhall die Soole bis Traunstein führt; eine neue ist neuerlich von Siegsdorf bis Rosenheim 14 St. weit angelegt worden.

24) Laufen, 2½ Q. M. 8060 E. mit der St. gl. N. an der Salzach, 446 H. 2539 E. Sockenf., Getreide- und Flachsbau, Schiffahrt auf der Salza, Brauer., Leinweb., Schiffbau. Die 2 Vorstädte Altach und Oberdorf jenseit der Salzach gehören zu Oestreich. Dabei das Jagdschloß Weidwerth und die ehemalige Benedictinerabtei Michaelbaiern.

25) Berchtesgaden oder Berchtoldsgaden, 8 Q. M. 8381 E., wo die Mfl. Berchtesgaden zwischen hohen Gebirgen, 138 H. 1350 E. königl. Schloß Fürstenstein mit einer Bibliothek. Niederlage der hier und in der Gegend verfertigten Kunstwaaren aus Holz, Knochen und Elfenbein mit mehr als 700 Numern. Das Salinengebäude mit einem großen Vorrath von Salz und 200 Klaftern Holz brannten am 15. Aug. 1820 ab. ½ St. davon der Bartholomäus- oder Königssee am Fuß des Watzmann mit den schmackhaften Schwarzreiterl und einem Jagdschloß. Schellenberg 63 H. Seifensied., Brantweinbrenn., Salzsied. in der Saline Frauenreith (152,406 Ct.). Die D. Ramsau Salzbrüche, Mühlsteinbruch. Gollenbach Steinsalzbergwerk, dessen Soole durch Röhren nach Schellenberg geleitet wird. Gräding, der Hauptsitz der Klucker- oder Marmorkugelnverfertigung. Im Dec. 1817 ist die neue Soolleitung eröffnet worden, durch welche der reiche Bergbau von Berchtesgaden mit den Salinen Reichenhall, Traunstein und Rosenheim vereinigt worden; dies geschieht durch 3 Maschinen mit einer gemeinschaftlichen Hubhöhe von 1579 F. und einer Röhrenfahrt von 101,706 F., von denen 5740 aus Gußeisen bestehen. Die zweite und Hauptwassersäulenmaschine gewältigt durch einen Stiefel die Druckhöhe von 1218 baier. F. mit gesättigter Salzsoole, die auf süßes Wasser reducirt, 1500 F. betragen.

26) Teisendorf 6 Q. M. 11,654 E., wo der Markt gl. N. an der Sur 118 H. berühmte Wallfahrt zur h. Maria. Das verfallene Schloß Raschenberg.

27) Tittmoning 7 Q. M. 10,122 E., wo die St. gl. N. an der Salza, 158 H. 2180 E. Bergschloß.

Die Herrschaftsgerichte:

1) Brannenburg und 2) Hohenaschau beide gräfl. v. Preysingisch, in dem Markte Neubeuern 40 H. 200 E. Felsenschloß, Handel, Schiffahrt auf dem Inn. Prien; dabei das Bergschloß Hohenaschau mit Hüttenwerken, Waffen- und Nagelschmieden, Kölereien, Torfgruben 2c. 3) Tegernsee dem König gehörig, in dem D. Tegernsee am Tegernsee, der 2471 Tagewerke im Spiegel hält, und den Mangfall entläßt, 40 H. schönes Schloß, die gewöhnliche Sommerwohnung des Königs; dabei die Gesundbrunnen Schwaighof und Kreuth

ein treflicher Marmorbruch und der Erdölbrunnen, aus dem das Quirinsöl fließt.

II. Der Unterdonaukreis, 197½ Q. M. 389,509 E., enthält 19 Landgerichte, 1 Herrschaftsgericht zu Irrlbach und 3 Polizeicommissariate zu Burghausen, Passau und Straubing. Die Landgerichte sind:

1) Passau, 12 Q. M. ohne die St. 14,849 E., wo die Hst. des Kreises gl. N. am Einfluß des Inn und der Ilz in die Donau, über die eine 1818—23 erbaute, auf 7 Granitpfeilern ruhende, 30 F. hohe, 39 F. lange, 8 F. breite Brücke führt (7 Brückenöffnungen sind 86, eine 20 F. weit), 812 H. 7916 E. Vor- oder Nebenstädte sind die Ilzstadt vom Fl. Ilz, der Perlen bei sich führt, genannt, und mit Passau durch eine Brücke verbunden, und Innstadt auf der rechten Seite des Inn, und auch durch eine Brücke mit Passau zusammenhängend; Sitz des Generalcommissariats und eines Bisthums, Schloß, Domkirche mit 2 Thürmen, Lyceum, Gewerbschule, Schiffbau, Porzelan, Leder-, Papier- und Tabaksf., Goldwäsche im Inn, Handel mit Schmelztiegeln, Porzelan- und Ofenerde, Schiffahrt, Bierbr. Im Stadtgerichts- und Postamtsgebäude ward 1552 der Vertrag geschlossen, der dem augsburger Religionsfrieden voranging. Westwärts an der Ilzstadt Ober- und Unterhaus, 2 befestigte Bergschlösser an der Donau. In der Nähe ist eine Brücke über den Rothfluß, die aus einem einzigen Bogen besteht, dessen Sehne 200 F. von einem Widerlager zum andern hält; die größte Bogenweite in Europa. In der Nähe von Passau liegen die Lustschlösser Freudenheim mit einem schönen Park, Löwenhof, Rabengut 2c. Der Markt Hals 76 H.

2) Regen, 11¼ Q. M. 12,579 E., wo die Märkte Regen 140 H. 1000 E. Viehmärkte. Zwiesl am schwarzen Regen, 122 H. 913 E. Glashütten, Holzwaarenverf.

3) Grafenau, 12½ Q. M. 9924 E., wo die St. Grafenau 100 H. Glashütten. Der Markt Schönberg 62 H. Vieh-, Garn- und Flachsmärkte.

4) Wolfstein, 9 Q. M. 16,583 E., wo die Märkte Freiung 60 H. Waldkirchen. Perlesreit 54 H. Das Schloß Wolfstein.

5) Wegscheid, 12 Q. M. 13,125 E., wo die Märkte Wegscheid 124 H. von denen am 29. Juli 1822. 104 mit allen Scheunen abbrannten. Griesbach 96 H. mit Wasserblei und milchweißer Porzelanerde, die für die Fabriken nach Wien, München 2c. versendet wird.

6) Vilshofen, 12 Q. M. 21,836 E., wo die St. gl. N. am Einfluß der Vils in die Donau, 238 H. 1595 E. Brauer. Osterhofen (castra praetensia der Römer) an einem See, unweit der Donau, 146 H. 710 E. Die Märkte Tittling. Pleinting. Aitenbach 560 E. Viehzucht.

7) Griesbach, 14 Q. M. 27,471 E., wo die Märkte Griesbach am Inn, 800 E. Köstlarn 90 H. Roththalmünster. Hafnerzell oder Obernzell an der Donau, 418 H. 2430 E. verfertigt viele Töpferwaaren und besonders Schmelztiegel, von denen manche an 2000 Mark Silber fassen können; starker Schiffbau.

8) Pfarrkirchen, 8½ Q. M. 18,432 E., wo die Märkte Pfarrkirchen 264 H. Triftern Lein-, Tuch-, Saitenf.

9) Landau, 15 Q. M. 27,869 E., wo die St. Landau an der Isar, 280 H. 1252 E. Dinglfing an der Isar, 331 H. 2081 E. Die Märkte Eichendorf. Pilsting 94 H. Reisbach 112 H. 580 E. Concil vom J. 799. Das D. Simbach am Inn 590 E.

10) Deggendorf (Deckendorf), 15¾ Q. M. 25,511 E., wo die St. gl. N. an der Donau, 410 H. (von denen am 19. Juni 1822. 211 abbrannten) 2557 E. Wallfahrtsort, Papiermühle, Leinwand- und Irdengeschirrf., Handel mit Flachs, Garn und Leinwand. Die Märkte Plattling 192 H. Hengersberg 136 H. Niederwinzer.

11) Viechtach, 8½ Q. M. 17,179 E., wo die Märkte Viechtach am schwarzen Regen (der in der Nähe von Kötzting mit dem weißen Regen zusammenfließt), 180 H. 1300 E. Tabaksf., Garn-, Leinwand-, Schmalz- und Viehhandel. Ruemannsfelden an der Deißnach, 108 H. 630 E.

12) Mitterfels, 15 Q. M. 29,114 E., wo das D. Bogen 162 H. Mitterfels an der Mennach 30 H.

13) Straubing, 8½ Q. M. ohne die St. 13,446 E., wo die St. gl. N. an der Donau, 700 H. 6170 E. Schloß, Rathhaus, Sitz des Appellationsgerichts für diesen Kreis, Handel mit Getreide, Leinwand, Pferden ꝛc. Große Donaubrücke. Agnese Bernauerin.

14) Eggenfelden, 10 Q. M. 22,566 E., wo die Märkte Eggenfelden 218 H. Thann 900 E. Tuchf. Gangkofen. Wurmannsquik 76 H. Massing. Arnsdorf. Der Hofmark Gern mit 32 H. und einem berühmten Garn- und Jahrmarkt.

15) Altenötting, 6¾ Q. M. 14,291 E., wo der Mfl. gl. N. 139 H. 1240 E. Kirche mit Tillys Grabe, Heilquelle, Brantweinbr., Wallfahrt zu einem wunderthätigen Marienbilde und jährliche Dult, öttinger Hof genannt; ¼ St. davon die St. Neuenötting am Inn, 216 H. 1513 E. Bierbr.

16) Burghausen, 6½ Q. M. 10,200 E., wo die St. gl. N. an der Salzach, 295 H. 2042 E. festes Bergschloß mit Zeughaus (zum Theil Zuchthaus), Akademie der Landwirthschaft, weibliche Erziehungsanstalt, Handel mit Salz und Leder.

17) Das Landgericht Simbach, 4 Q. M. 9118 E. mit dem D. gl. N. am Inn, der St. Braunau gegenüber.

18) Cham oder Kamm, 7½ Q. M. 16,867 E., wo die St. gl. N. am Einfluß des Fl. gl. N. in den Regen, in der Mitte des sogenannten bairischen Waldes, 306 H. 1806 E. Leinweb.

19) Kötzting, 11½ Q. M. 21,159 E., wo die St. Furth (am Walde) 300 H. 1738 E. Gränzstadt gegen Böhmen, Schloß. Die Märkte Kötzting 140 H. Eschelkamm. Neukirchen 60 H.

III. Der Regenkreis, 194½ Q. M. 364,800 E., enthält 19 Landgerichte, 6 Herrschaftsgerichte, 1 Polizeidirection zu Regensburg und 2 Polizeicommissariate zu Ingolstadt und Amberg.

Die Polizeidirection Regensburg, wo die Hst. des Kreises Regensburg, am Einfluß des Regen in die Donau, 972 F. über dem Meer, 1539 H. 26,142 meistens luther. E. Sitz eines Bisthums und des Generalcommissariats, vereinigtes kathol. und lutherisches Gymnasium, Blindenanstalt, botan. Gesellschaft, Zeichenschule; schöne Domkirche (im 15ten Jahrhundert gebaut, mit dem schönen Denkmahl des vormaligen Fürsten Primas und Großherzogs von Frankfurt, Karl von Dalberg), St. Peters- und Dreifaltigkeitskirchen, Kirche des Stifts St. Emmeran, Rathhaus (in dem 1654 — 1806 die Reichsversammlung war), Schloß des Fürsten von Thurn und Taxis; Rathsbibliothek im Rathhause; 2 Bibliotheken, Museum und Gemäldesammlung des Stifts S. Emmeran; Knabenbeschäftigungsanstalt, Leder-, Maroquin-, Saffian-, Spielcharten-,

Faience-, Wachslicht- (mit 500,000 Fl. Umsatz), Schrot-, Fischangeln-, Gewehr-, Pistolen-, Wagen-, Leimf., Seifensied., Brantweinbr., Bierbr.; Schiffbau; Schiffahrt bis Wien; Handel mit Getreide, Holz, Salz, Victualien ꝛc. (bisher befuhr die Stadt vermöge der getroffnen Regulative allein die Donau stromabwärts bis Wien und stromaufwärts bis Ulm). Denkmahl des zu Weil im Württembergischen am 25. Dec. 1571 gebornen und zu Regensburg am 5. Nov. 1630 gestorbenen Astronomen Keppler. Fünftägige Schlacht 19—23. April 1809 (Rohr, Egloffsheim, Thann 19. Apr., Abensberg 20. Apr., Eckmühl 22. Apr.). Die Mfl. Donaustauf an der Donau; in der Gegend Flußspath. Wörth schönes Schloß 190 H.

Die Landgerichte sind:

1) Roding, 7 Q. M. 14,904 E., wo die Märkte Roding 173 H. In der Nähe Bernstein. Rittenau 154 H. 900 E. Bruck 150 H. 900 E. Salmiakf.

2) Burglengenfeld, 15 Q. M. 23,785 E., wo die St gl. N. an der Nabe, 244 H. 1357 E. Leder- und Flintensteinf. Schwandorf 258 H. Die Märkte Schmidmühlen am Einfluß der Lauter in die Vils, 144 H. Papiermühle, Eisenhammer, Hopfenbau. Kalmünz am Einfluß der Vils in die Nab, 222 H. 1000 E. 2 Schlösser, Getreide- und Hopfenbau.

3) Parsberg, $4\frac{1}{2}$ Q. M. 5920 E., wo die St. Velburg an der schwarzen Laber, 176 H. 800 E. Die Märkte Parsberg 100 H. 512 E. Lupburg 100 H. 440 E.

4) Hemmau, $4\frac{3}{4}$ Q. M. 10,947 E., wo die St. gl. N. 180 H. 200 E. Die Märkte Laber am Fl. gl. N. 154 H. Pulver- und Papiermühlen. Painten 118 H. Glashütte. Berathshausen 180 H. 800 E. Feldbau.

5) Kelheim (Kellhaim), $6\frac{1}{4}$ Q. M. 13,802 E., wo die St. gl. N. beim Einfluß der Altmühl in die Donau auf einer Insel, 328 H. 2509 E. Schiffbau, Handel mit Taufelholz, Mergelschieferbruch; kelheimer Platten als Pflastersteine. 1 M. oberhalb Kelheim fängt nahe am linken Donauufer unweit der Einöde Hader- (Hadrians?) Fleck die Pfal- oder Teufelsmauer an, eine altrömische Gränzlinie, die oft 3—4 F. über der Oberfläche der Erde sichtbar über 12 M. weit bis 1 St. südlich von Dinkelsbühl ins Württembergische tritt, ihre Richtung gegen Pfalheim nimmt, und fast alle halbe Stunden besonders in Wäldern noch Trümmern runder, über der Mauer erbauten Thürme und landeinwärts viele Leichenhügel zeigt; eine zweite Linie fängt 2 röm. M. (ungefähr 1 St.) oberhalb der erstern wieder nahe am Ufer des Flusses, dem von Abensberg 1 M. entfernten Dorfe Enning gegenüber an, und schließt sich bei Ebingen wieder an die Donau an. Die Märkte Abbach 122 H. 540 E. Mineralbad. Langquart auch Languard 120 H.

6) Abensberg, $7\frac{1}{2}$ Q. M. 15,330 E., wo die St. gl. N. an der Abens, 231 H. 1054 E. Feldbau, Feuerspritzen- und Wollwaarenf. sonst Residenz der Grafen von Abensberg und Babo; Schlacht 1809. In der Nähe das Stinkwasser. Neustadt an der Donau, 170 H. 900 E. Sammlung alter Waffen im Rathhause. Der Markt Mainburg 900 E.

7) Pfaffenberg, $13\frac{1}{2}$ Q. M. 25,649 E., wo die Märkte Pfaffenberg 64 H. 500 E. Geiselhöring 166 H. 800 E. Rottenburg 100 H. 350 E. Pfeffenhausen.

8) Stadt am Hof, 14 Q. M. 27,300 E., wo die St. gl. N. auch Baierischer Hof an der Donau, Regensburg gegenüber, womit es durch eine Brücke verbunden ist, die Heinrich der Stolze 1135—1146 baute, und die 1091 Schuh lang, 23 F. breit, auf 15 Schwibbogen ruhend aus lauter Quaderstücken aufgeführt ist, und die Donauinsel, über die sie geht, in Ober= und Niederwörth theilt, 150 H. 1800 E. Bierbr., Tabaksf., Handel nach Wien mit Holz, Getreide und Bier. Das D. Pfater, am Einfluß des Fl. gl. N. in die Donau, 780 E. Bierbr., Rübenbau.

9) Sulzbach, 8¾ Q. M. 13,330 E., wo die St. gl. N. am Fl. gl. N. 384 H. (von denen am 10. Juni 1822. 279 abbrannten) 3690 E. Felsenschloß, kathol. und luther. Gymnasium, Buchdruck. (1819. 36 Pressen), starker Hopfenbau, Wasserleitung. In der Nähe Eisenbergwerke. Der Markt Königstein.

10) Kastel, 8 Q. M. 13,568 E., wo die Märkte Pfaffenhofen. Hohenfels. Kastel 150 H. Stiftskirche mit Seifried Schweppermanns Grabstätte. Lauterhofen 120 H. Marmorbruch.

11) Amberg, 13½ Q. M. ohne die St. 18,806 E., wo die St. Amberg, sonst Hst. der Oberpfalz, an beiden Seiten der schiffbaren Vils, 712 H. 7680 E. Schloß, Zeughaus, Rathhaus, Martinskirche; Sitz des Appellationsgerichts dieses Kreises, Gymnasium und Lyceum, Schulmeisterseminar für den Unterdonau= und Regenkreis, Münzgebäude, Steinkolen= und Eisengruben, Spielcharten=, Wollzeug=, Draht=, Gewehr=, Faience= und Tabaksdosenf., Handel mit Eisen, Zinnblech, Salz. Hirschau 2050 E. Die Märkte Hahnbach. Rieden 100 H.

12) Nabburg, 9½ Q. M. 16,277 E., wo die St. gl. N. mit der Vorstadt Venedig an der Nabe, 270 H. 1500 E. Flußspatbruch. Die Märkte Luhe am Einfluß der Luhe in die Nab, 112 H. 700 E. Schwarzenfeld am Einfluß der Schwarzach in die Nab, 524 E. Spiegelschleif. Wernberg 80 H.

13) Treßwitz, 14¾ Q. M. 22,073 E., wo die St. Pleistein oder Bleistein 154 H. 1913 E. Die Märkte Eslarn 300 H. Mosbach 94 H. Tennesberg. Vohenstrauß 176 H. 1000 E. Das D. Treßwitz altes Schloß, Sitz des Landgerichts.

14) Neunburg vor dem Wald, 12 Q. M. 26,037 E., wo die St. Neunburg an der Schwarzach, 212 H. 1660 E. Flachsbau, Perlenfisch. Schönsee 170 H. 1050 E. Flachsbau. Die Märkte Neukirchen 80 E. Schwarzhofen 527 E. Viechtach 170 H.

15) Waldmünchen, 7½ Q. M. 11,891 E., wo die St. Retz an der Schwarzach, 148 H. 1150 E. Tabaksf., Flachs= und Leinwandhandel. Waldmünchen an der Schwarzach und an der neuen Straße durch den böhmer Wald nach Klentsch, 230 H. 1600 E. Lein= und Glasf.

16) Riedenburg, 8 Q. M. 11,196 E., wo die Märkte Riedenburg 170 H. 800 E. Eisenhammer. Altmannstein 100 H. 460 E.

17) Neumarkt, 13 Q. M. 25,870 E., wo die St. gl. N. an der Sulz, 509 H. 4075 E. Tabaksf., Brauer., Schwefelbad Wollstein. Die Märkte Pirnbaum 100 H. Sulzbürg an der Sulz 90 H. Bergschloß. Breitenbrunn.

18) Ingolstadt, 9 Q. M. 12,201 E., wo die Märkte Vohburg an der Donau, 200 H. 930 E. Gaimersheim 160 H. Pföring 160 H. Der Sitz des Landesgerichts ist in der St. Ingolstadt, in einer holz=, weide=, wieswachsreichen Gegend, an der M. der Schutter in die Donau, 745 H. 8050 E. Tuchf., Schiffahrt.

19) Regenstauf, 2¼ Q. M. 3600 E., wo der Markt gl. N. am Regen, über den eine Brücke führt, 1360 E.

Die Herrschaftsgerichte sind: 1) Das Mediatgericht des Herzogs von Leuchtenberg und Fürsten von Eichstädt, 21½ Q. M. 45,256 E. besteht aus der Hst. und 4 vormaligen Landgerichten. Die Hst. Eichstädt an der Altmühl, 900 H. 8075 E. Schloß, Sitz eines Bischofs, Gymnasium, Tuchf., große Bierbrau., Sparkasse. Nach der königl. Erklärung vom 15. Nov. 1817 hat der Prinz Eugen, Sohn des franz. Generals Alexander Beauharnois, vormals Vicekönig von Italien, Schwiegersohn des Königs von Baiern († 21. Febr. 1824; sein Nachfolger ist sein Sohn August geb. 9. Dec. 1810), das ehemalige Stift Eichstädt mit den übrigen Territorialbesitzungen, die er angekauft hat, unter baierscher Landeshoheit als eine freie Standesherrschaft, von welcher er den Titel eines Herzogs von Leuchtenberg und Fürsten von Eichstädt führt; auch erhält er den Rang nach den Prinzen des königl. Hauses, für sich das Prädicat königl. Hoheit und für seine Kinder die Durchlaucht. In Rechtssachen hat er einen privilegirten Gerichtsstand und für sich ein Austrägalgericht. Seine jährlichen Einkünfte werden auf 1 Mill. Fl. geschätzt. Nach der Uebereinkunft vom 18. Febr. 1817 verzichtete der Prinz Eugen auf das durch den wiener Congreß ihm zugesicherte italienische Fürstenthum von 50,000 Seelen, und erhielt dagegen von dem neapolitanischen Hofe 5 Millionen Franken. Diese 5 Mill. überließ der Prinz der Krone Baiern für das Fürstenthum Eichstädt und die Landgrafschaft Leuchtenberg. Seit dem 1. Apr. 1818 bestehen in der Residenz Eichstädt 3 herzogl. Kanzleien: der Domänen (wozu die Forst- und Bergwerksverwaltung, das Jagd- und Brauamt, die Verwaltung der Fruchtbaumpflanzungen ꝛc. gehören), des Innern und der Polizei, der Justiz. Die äußern Aemter sind: ein Stadt- und 2 Herrschaftsgerichte, das Polizeicommissariat in Eichstädt und 2 Rentämter. — Nahe bei der Stadt Eichstädt das befestigte Bergschloß Wilibaldsburg und das Lustschloß Pfinz. Die ehemaligen Landgerichte sind: a) Eichstädt 5½ Q. M. 11,189 E. b) Kipfenberg 4¾ Q. M. 7066 E., wo der Mfl. gl. N. an der Altmühl, 112 H. 704 E. Bierbr. c) Beilngries 5¾ Q. M. 9219 E., wo die St. gl. N. am Zusammenfluß der Sulz und Altmühl, 170 H. 1075 E. Uhrmach., Viehzucht. d) Greding (im Rezatkreise) 4½ Q. M. 12,186 E., wo die St. gl. N. an der Schwarzach, 350 H. 1783 E. Jagdschloß, Bierbr. — 2) Laberweinting und Haizkofen des Grafen von Montgelas, in dem D. Laberweinting 50 H. Schloß. 3) Wackerstein. 4) Winklarn in dem Markte gl. N. 142 H. von denen am 18. Sept. 1822. 91 H. mit 124 Scheunen abbrannten. 5) Wörth des Fürsten von Thurn und Taxis, in dem Markte gl. N., in dessen Nähe die Wiesent in die Donau fällt, 190 H. Schloß. 6) Eggmühl im D. gl. N. an der großen Laber, 18 H. Schloß; Schlacht 1809.

IV. Der Oberdonaukreis 171⅞ Q. M. 510,100 E. enthält 1 Polizeidirection in Augsburg, 32 Landgerichte, 9 Herrschafts- und 3 Mediatgerichte und 6 Polizeicommissariate zu Kaufbeuern, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg, Ulm.

Die größern Städte sind:

Augsburg, am Lech und der Wertach, ⅜ Q. M. 3690 H. (deren eingeschätzter Werth 1811. 7,370,434 Fl. betrug) 28,902 E. wovon 1807. 11,636 Evangelische; schöne Straßen (z. B. Maximiliansꝛ, Carolinenstraße), viele große öffentliche Plätze (z. B. Ludwigsplatz),

Digitized by Google

prächtiges Rathhaus mit dem goldnen Saale, merkwürdige Domkirche, Barfüßerkirche mit einer treflichen Orgel, Bischofshof mit dem Saal, in dem die augsburg. Confession übergeben ward, Ablaß (ein Maschinenwerk, durch welches die Stadt mit Wasser versehn wird), prächtiges Hallgebäude (mit einer künstlichen Maschine, welche das Gewicht der herbeigefahrnen Frachtwagen und Güter anzeigt), Sitz des Generalcommissariats und eines Bischofs, Wechselappellationsgericht, Primairschule, Gymnasium, Realinstitut oder polytechnische Lehranstalt (in allen diesen Anstalten 1815. 364 Schüler), Töchtererziehungsanstalt, Stadtbibliothek, Akademie der bildenden Künste mit einer höheren Kunstschule, Zeichnungsanstalt (1817. 193 Schüler), Gemäldegallerie (mit ungefähr 1000 Stück, meistens von der teutschen Schule in chronologischer Ordnung, vom Anfange der Kunst an bis auf die neuesten Zeiten), Zeughaus (Hauptwaffendepot des Königreichs) rc.; Kattun-, Runkelrübenzucker- (1811 an 1400 Ct.), Callicos-, Barchent-, Leinwand-, Tabak-, Leder-, Papiertapeten-, Gold- und Silberwaaren-, Seiden-, Spiegel-, Wachsleinwand-, Fischbein-, Seife-, Woll-, Essenzen-, Wachsfrüchte-, Pergament-, Pinsel-, Siegellack-, Papier-, Gold- und Silbertressenf., Potascheſied., Diamantschneid., Schleif- und Polir-, Gewürzmühlen, Färb., Uhr- und Instrumentenmacher, Kupferstecher, Buchdruck., Stück- und Schriftgieß., Kupferhammer rc. Die Zahl der Leinenzeug-, Kattun- und Barchentweber ist von mehr als 1200 bis auf etwa 200 hinabgesunken; in den J. 1790 f. wurden in den Winterwochen 3200 Stück Calico jede Woche und das Jahr hindurch 133,000 Stück auf dem Weberhause geschaut, wodurch die Summe von 12—1300,000 Fl. jährlich in Umlauf kam. Außerdem lieferten Augsburgs Weber noch 36—40,000 Stück ostindische Waaren jährlich. Der gegenwärtige Absatz der Weberzunft beträgt 25—30,000 Fl. In die Umgebungen der Stadt flossen sonst für Flachs- und Baumwollspinnerei nur an Spinnerlohn jährlich an 240,000 Fl. Lebhafter Handel mit den Fabrikaten der Stadt, Wechselgeschäfte, Spedition und Transito, besonders nach Italien und Helvetien; Handelshäuser sind 216; jährlich im Durchschnitt für 26 Mill. Fl. Waaren- und Wechselgeschäfte. Unter den zahlreichen frommen Stiftungen (deren Gesamtvermögen 1807 in 6,608,903 Fl. 44 Kr., so wie der jährliche rohe Ertrag 321,012 Fl. 45 Kr. bestand; an 3000 Personen erhalten Almosen), zeichnet sich die Fuggerei aus, die in einer Vorstadt ein eignes Städtchen mit Kirche und Schule bildet, wo 107 arme Bürgerfamilien eine bequeme Wohnung für eine jährliche Miethe von 2 Fl. erhalten. Die vom Finanzrath Schäzler 1813 angelegte Lehr- und Industrieschule, für 100 arme Kinder beider Confessionen nach Lancasters Methode und seine freiwillige Arbeitsanstalt; das trefliche evangel. Waisenhaus. Sparkasse 1824 mit 185,824 Fl. 55 Kr. von 2158 Einlegern.

Memmingen an der Aach, 1 St. von der Iller, in einer sehr fruchtbaren Gegend, ganz mit Hopfengärten umgeben; 1100 H. 7970 E. Lyceum, Collegium musicum und Singschule zur Aufnahme der Musik, Carolinenschule für Armentöchter, Bibliothek; Kattun-, Strumpf-, Leinwand-, Bombasin-, Wachstuch-, Pulver-, Band-, Tabak-, Lederf., Färb., Kupfer- und Eisenhämmer, Hopfenbau (2000 Ct.), Leinwand- und Kattundruck., Stück- und Glockengieß.; wichtiger Handel nach der Schweiz, Frankreich und Italien mit Leinwand, Wolle, Salz, Hopfen, Getreide rc.

Die Landgerichte sind:

1) Donauwörth, 3½ Q. M. 8353 E., wo die St. Donauwörth am Einfluß der Wernitz in die Donau, 503 H. 3260 E. Frucht-

handel und Frachtfahrt durch 5 hier zusammenstoßende Landstraßen befördert. Bei der Stadt liegt der durch die große Niederlage der Franzosen und Baiern 1704 berühmte Schellenberg.

2) Rain, Rhain 6¼ Q. M. 9826 E., wo die St. gl. N. 200 H. 1000 E. Hopfenbau. Der Markt Pöttmeß 220 H. Obsthandel.

3) Neuburg mit dem einverleibten Donau-Moos-Gericht, 9½ Q. M. 11,749 E., wo die St. Neuburg an der Donau, 670 H. 6900 E. schönes kön. Schloß, schöne Kaserne, Sitz des Appellationsgerichts des Kreises, Gymnasium, Sammlung alter Rüstzeuge. Die Märkte Reichertshofen, Burkheim rc. Die wichtigern Kolonien des seit 1778 urbar gemachten Donaumooses sind: Carlsfeld; Augustenfeld; Ludwigsfeld; Oberhausen mit dem Denkmahl des am 27. Juni 1800 hier gefallenen ersten Grenadiers der franz. Armee Latour d'Auvergne.

4) Lauingen, 2¾ Q. M. 11,578 E., wo die St. gl. N. an der Donau, 733 H. 5460 E. Tuch- und Leinwandweb., Schiffahrt, Handel mit Salz und Wein; Geburtsort von Albertus Magnus. Gundelfingen am Einfluß der Brenz in die Donau, 376 H. 3675 E.

5) Dillingen, 3½ Q. M. 10,804 E., wo die St. gl. N. an der Donau, über die eine 324 F. lange und bis zum niedrigsten Wasserstande 25 Fuß hohe eichene Brücke führt, 550 H. 3610 E. Schloß, Gymnasium, Lyceum, Clerical- und Schullehrerseminar, Handelsinstitut, Schiffbau, Schiffahrt, Eisen- und Papierf.

6) Günzburg, 5½ Q. M. 18,120 E., wo die St. gl. N. am Einfluß der Günz in die Donau, 567 H. 3805 E. Schloß, Gymnasium, Schiffahrt. Leipheim an der Donau, 240 H. 1300 E. Hopfenbau. Neuulm, eigentlich eine Vorstadt der württembergischen Stadt Ulm, auf dem linken Donauufer; 50 H. 400 E. Mauthamt.

7) Höchstädt, 3 Q. M. 10,045 E., wo die St. gl. N. an der Donau in einer schönen Ebne, 392 H. 3150 E. Feldbau, Viehzucht. D. Blindheim Schlachten in den J. 1703, 1704 und 1800.

8) Burgau, 3 Q. M. 11,407 E., wo die St. gl. N. an der Mindel, 234 H. 2285 E.

9) Wertingen, 3¾ Q. M. 11,390 E., wo die St. gl. N. an der Zusam, 270 H. 1400 E. Tabaksf. Das D. Zusamaltheim an der Zusam, 80 H.

10) Zusmarshausen, 4½ Q. M. 12,448 E., wo die Mfl. gl. N. 130 H. 800 E. Dinkelscherben 86 H. 600 E.

11) Göggingen, 3 Q. 12,570 E., wo das Dorf gl. N. 140 H.

12) Friedberg, 8½ Q. M. 14,494 E., wo die St. gl. N. an der Acha, 370 H. 2194 E., worunter viele Uhrmacher, Uhrhandel ins Ausland, starke Viehzucht auf der großen Ebene längs dem Lech.

13) Aichach, 10½ Q. M. 18,541 E., wo die St. gl. N. 246 H. 1504 E.; dabei die Trümmern der 1209 zerstörten Burg Wittelsbach, des Stammschlosses des königl. baierischen Hauses, mit der noch erhaltenen, in echt teutschem Styl erbauten Schloßkirche. Die Märkte Aichling. Inchenhofen 134 H. Altomünster 146 H. Kühbach 100 H. Das D. Oberwittelsbach an der Paar, 20 H.

14) Schrobenhausen, 6½ Q. M. 9177 E., wo die St. gl. N. an der Paar, in der Nähe des schrobenhauser Moores, 260 H. 1550 E.

15) Kempten, 7 Q. M. ohne die St. 14,762 E., wo die St. gl. N. in 2 Theilen, Altstadt und Neustadt (sonst Stiftsstadt Kempten oder St. Hildegard) an der hier schiffbaren Iller, 822 H. 5200 E. Schloß, Sitz eines Polizeicommissariats, Gymnasium, Strumpf- und Leinweb., Papiermühlen, Handel mit Leinwand, Wolle, Baumwolle,

Rauchwerk, Südfrüchten, Pferden, Rindvieh, allganer Käsen ꝛc.; sehenswürdige Wasserleitung. ¼ St. davon das Gesundheitsbad Aich.

16) Grönenbach, 5¾ Q. M. 11,492 E., wo die Märkte Grönenbach 150 H. 1721 E. Kattunf. Dietmannsried 72 H. 326 E. Pferdemärkte. Legau 100 H. 1656 E. In diesem Landgerichte sind 155 Einöden (wo nur 1 oder 2 Familien hausen).

17) Obergünzburg, 5 Q. M. 8921 E., wo der Mkt. Obergünzburg 184 H. 1100 E. Rindviehzucht, Strumpfwirk., Leinweb.

18) Oberdorf, 3¾ Q. M. 7795 E., wo der Mkt. gl. N. 790 E.

19) Füssen, 8½ Q. M. 14,394 E., wo die St. gl. N. am Lech, der hier einen starken Fall bildet, 264 H. 2000 E. Leinweb., Instrumentenf., Handel. Friede zwischen Baiern und Oestreich im J. 1745. Vils 90 H. Der Markt Nesselwang.

20) Sonthofen, 8 Q. M. 14,358 E., wo die Märkte Sonthofen an der Iller, 160 H. 2420 E. Eisenwerke, Leinweb. Hindelang 116 H. 1900 E. Oberstdorf 300 H. 1800 E. Eisengruben, Eisenhammer.

21) Immenstadt, 5½ Q. M. 12,051 E., wo der Markt gl. N. am Alpsee, 1500 E. Bergschloß Rothenfels, Speditionshandel durch Tirol und Graubündten nach Italien, Leinweberei, Bleichen, Leinwandhandel nach Italien.

22) Weiler, 4¾ Q. M. 13,975 E., wo der Markt gl. N.

23) Lindau 1½ Q. M. ohne die St. 4115 E., wo die St. gl. N. auf 3 durch Brücken verbundenen Inseln des Bodensees, 700 H. 2612 E. Fest., Maximilianshafen, der 69 große und 200 kleine Schiffe aufnehmen kann; Transito- und Speditionshandel, Salz- und Getreidehandel, Handwerke, Schiffbau, Fischer. (Gangfische), Schiffahrt, Wein- und Feldbau.

24) Ursberg, 5 Q. M. 13,807 E., wo der Markt Münsterhausen 170 H. 1200 E. Das D. Ursberg 24 H. mit der ehemaligen Abtei Ursberg an der Kamlach. Der Markt Krumbach 134 H. Gesundheitsbad.

25) Schwabmünchen, 5¾ Q. M. 8756 E., wo der Markt gl. N. im Lechfeld an der Singold, 374 H. 2465 E. Baumwollwaaren- und Wollstrumpff.

26) Mindelheim, 2½ Q. M. 13,064 E., wo die St. gl. N. an der Mindel, 390 H. 2115 E. Gymnasium, Jagdschloß; in der Nähe das Maienbad. Der Markt Pfaffenhausen 100 H. 1800 E. D. Dachsberg Bad.

27) Türkheim, 4 Q. M. 8684 E., wo der Markt gl. N. 180 H. 1000 E.

28) Buchloe, 2¾ Q. M. 7214 E., wo die Märkte Leder. Buchloe an der Gennach, 120 H. 900 E. kön. Strafarbeitshaus.

29) Kaufbeuern, 4 Q. M. ohne die St. 8116 E., wo die St. gl. N. an der Wertach, 475 H. 3420 E. Barchent-, Tuch-, Papier-, Leder-, Kattun- und Leinwandf., Türkischgarnfärb., Leinwand- und Kattundruck., Druckerbleichen, Leimsied., Getreidebau, beträchtlicher Handel ꝛc. Dabei das scheidlinger Bad.

30) Ottobeuern, 8¾ Q. M. 14,122 E., wo der Markt gl. N. an der Günz, 230 H. 1545 E. mit einem vormaligen berühmten Benedictinerstift.

31) Roggenburg, 2½ Q. M. 7183 E., wo das Dorf gl. N. an der Günz, 14 H. Schloß.

32) Illertissen, ¾ Q. M. 2910 E., wo der Markt gl. N. an der Iller, 1096 E. 2 Schlösser.

Die Herrschaftsgerichte:

a) Die Besitzungen des Fürsten **Fugger-Babenhausen Anselm** (Anton Victorin, geb. 13. Jan. 1800, reg. seit 22. Nov. 1821), 7 Q. M. 11,005 E., wo der Mfl. **Babenhausen an der Günz**, 258 H. 1600 E. Schloß.

b) Die Besitzungen des Grafen **Fugger-Kirchheim**, 1¾ Q. M. 2534 E., wo der Markt Kirchheim am Fl. **Flossach**, 1330 E. schönes Residenzschloß.

c) Herrschaft Burheim der Grafen **von Bassenheim** oder das D. Burheim 620 E. Schloß.

d) Herrschaft Thannhausen der **jüngern Linie der Grafen von Stadion** gehörig, ¾ Q. M. 1478 E. **mit dem Mfl. gl. N.** 1500 E.

e) Grafschaft Edelstetten des **Fürsten Nicolaus Esterhazy** (geb. 12. Dec. 1765, reg. seit 12. **Jan. 1794), wo das D.** Edelstetten 859 E.

f) Ichenhausen des Freiherrn v. **Stein, in dem Mfl. gl. N.** 226 H. Schloß.

g) Illeraichheim des Fürsten v. **Schwarzenberg, mit dem D. gl. N.** an der Iller, 1000 E. **worunter an 200 Juden.**

h) Sandizell des Grafen v. **Sandizell, in dem Hofmarkt** gl. N. 59 H.

i) Affing des Freiherrn v. **Grafenreuth, mit dem D. gl. N.** 59 H. Schloß, **beträchtliche Waldungen.**

Die Mediatgerichte sind:

a) Die Besitzungen des Grafen Fugger-Glött, 1½ Q. M. 3962 E., wo die Mfl. Oberndorf unweit der M. des Nieder-Lech, 625 E. Glött Residenzschloß.

b) Die Besitzungen des Grafen Fugger-Nordendorf oder Norndorf, oder das D. Nordendorf an der Schmutter, 600 E.

c) Weißenhorn des Grafen Fugger-Kirchberg und Weißenhorn, 3 Q. M. 8200 E., wo die St. gl. N. 1120 E. Schloß.

V. Der Rezatkreis, 143¾ Q. M., enthält 26 Land-, 6 Herrschafts-, 5 Mediatgerichte, 6 Polizeicommissariate (zu Ansbach, Dinkelsbühl, Erlangen, Nördlingen, Fürth, Schwabach) und 1 Polizeidirection in Nürnberg.

Hier ist die Stadt **Nürnberg** an der Pegnitz, über welche die Fleischer-, Barfüßer- u. a. Brücken führen, 6780 H. (2280 Vorder-, 4500 Mittel- und Hinterhäuser) 1822 mit den Vorstädten Wöhrd und Gostenhof 31,665 (einst 90,000) E. Unter den Gebäuden sind merkwürdig: das Reichsschloß oder die Veste, auf einer ziemlich steilen Anhöhe, wo sonst die Burggrafen von Nürnberg, die Stammväter des brandenburgischen Hauses, ihren Sitz hatten, mit dem 339 F. tiefen Brunnen, der Gemäldegallerie und Kunstschule; Zeughaus; das schöne Rathhaus mit vielen Gemälden von Albr. Dürer, die Kirchen zum heil. Geist, St. Egidien, St. Sebald (mit den Gräbern des heil. Sebald und des Künstlers Vischer, an dem die 12 Apostel, Glasmalerei von Hirschvogel, dem schönen Hauptaltar und dem meisterhaften Crucifix von Veit Stoß), Frauenkirche (mit der schönen Façade), St. Lorenz, Spitalkirche, in der die Reichsinsignien aufbewahrt wurden, St. Johanniskirche, auf deren Kirchhofe Hans Sachsens und Albr. Dürers Grab rc.; Schauspielhaus, Museum rc.; auf dem Hauptmarkt der schöne Brunnen; Gymnasialanstalt, Realschule, höhere Knaben- und Töchterschule, polytechnisches Institut, 12 Zahlschulen für alle Stände, 15 Freischulen (in

denen auch Bücher, Brot und Kleider den Kindern geschenkt werden), Schule zur Wiederherstellung des Kirchengesangs, Schullehrerseminar, Kirchen- und Stadtbibliotheken, Maler- und Zeichnungsakademie, Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Industrie mit einer von ihr gestifteten Industrieschule für Mädchen (1817. 313 Mädchen), einer sonntäglichen Zeichenschule für Söhne aus dem Handwerkerstande (1817 mit 575 Jünglingen), einer Leihanstalt (durch die 1817. 1255 gewerbtreibende Bürger mit 59,177 Fl. als unverzinslichem Darlehn unterstützt wurden), rumford. Suppenkoch. (die 1817 um ihres großen Umfangs willen der königl. Polizeidirection übergeben wurde; im ersten Jahre der Gründung 1802 wurden an 6700 Portionen gekocht, und 1817 täglich 2000 Portionen), einer Anstalt, in der junge Leute vom Handwerksstande und Dienstboten im Schreiben, Rechnen und Zeichnen unentgeltlich unterwiesen werden (die Aussteueranstalt und die Anstalt zur Rettung der Mobilien bei Feuersgefahr hat die Gesellschaft gegründet, und dann andern Gesellschaften überlassen; auch weckt sie durch Preise und Unterstützung Fleiß und Thätigkeit, und erleichtert durch Austheilung von Holz, Kartoffeln ꝛc. die Noth verarmter Handwerker); landwirthschaftlicher Verein; physikal.-mediz. Societät, Naturalien-, Münz-, Gemälde- und Kunstsammlungen, städtisches Conservatorium für Alterthümer im Templer- oder Conventsaal des Augustinerklosters, Ges. des pegnesischen Blumenordens (1644 von G. P. Harsdörfer und J. Klai gestiftet), teutsche Christenthumsges. (Bibelges.), Industrie- und Culturverein im Landgericht Nürnberg (1819 von J. J. Weidenkeller gestiftet, 1823 mit 500 Mitgl. zu 3 Fl. jährl. Beitrag von jedem, der eine landwirthschaftliche Anleihanstalt gegründet, Holz an die Armen, Preise an wackere hülfsbedürftige Knaben vertheilt, Obstbaumpflanzungen an den Heerstraßen angelegt, eine Armencasse und Waarenverkaufscomite errichtet hat), Maximilians-Heilungsanstalt für arme Augenkranke (durch Wohlthätigkeit und königl. Beiträge gegründet und erhalten; 1823. 153 Kranke; das unangreifbare Grundvermögen der Anstalt beträgt 5139 Fl. 24 Kr.); Sparkasse (1823 mit 79,807 Fl. von 1056 Personen, wovon 437 weibliche, 134 männliche Dienstboten, 421 Kinder und Unmündige), Armenbeschäftigungsanstalt, Zwangarbeitshaus, Waisenhaus (auch für Findlinge; 1822. 91 Waisen, worunter 1 Findling), Unterstützungsanstalt für Witwen und Waisen (1823 gegründet und 1824. 6225 Fl. 22 Kr. von 48 Mitgliedern); Buch- und Steindruck., 5 leonische Draht- und Cementdraht-, 7 Spiegel-, 3 Messing-, Faience-, Tabaks-, Kattun-, Spielcharten-, Scheidewasser-, Bergblau- u. a. Farben-, Vitriolöl-, Siegellak-, Stahl-, Brillen-, musikalische und mathem. Instrumenten-, Klaviersaiten-, Kunstblumen-, Putzfedern-, Pinsel-, Schusterborsten-, Bürsten-, Nähnadeln-, Nadelfeilen-, Fischangeln-, Nägel-, Zwecken-, Wagbalken-, Glas-, Leder-, Pergament-, Wachslicht-, Mineralfarben-, Farbenkasten-, Oblaten-, Nudel-, Porzelan-, Teppich-, Baumwollwaaren-, Taschenuhren-, Kaffeemühlen-, Bleistift-, meteorolog. Tabaksrohrf., 3 Schleif- und 4 Polirmühlen zu Eisenwaaren, 25 Rothschmids-Drechselmühlen, Schleif-, Säge-, Walk-, Brasilienholz-, Gewürz-, Safran- und Papiermühlen, Mohrrüben- und Meerrettigbau, wichtiger Handel mit den sogenannten kurzen nürnberger Waaren aus Holz, Bein, Blei, Eisen, Stahl, Messing, Alabaster, Gyps, Blech, Elfenbein, Horn ꝛc., buntem Papier, Lebkuchen, Meerschaumpfeifenköpfen, Landcharten (homannische seit 1680 und weigel-schneidersche Landchartenoffizinen) und Kunstwaaren. Hier wurden die Taschenuhren, das Drahtziehen, die Holzschnitte, das Radschloß für die Flinte, die Brechschraube, das Messing, die Windbüchse, die Clarinette, das Pedal ꝛc. erfunden. Hopfen-

und Tabaksbau. 1813. 309 Kauf- und Handelsleute ohne die Compagnons; Bancopublico. Aber die Ausfuhr betrug vor 25 Jahren 8, itzt nur 1½ Mill. Fl. Die 50—60 Dosenfabrikanten beschäftigten 1812 noch 3000 Menschen; itzt nähren 14—15 nur 600 Menschen. Die Zirkelschmiede sind von 110 auf 60 Meister vermindert. Ehemals waren 224 Rothgießer und Verlagsmeister mit 160 Gesellen und 90 Lehrjungen stark beschäftigt; itzt sind zwar noch 180 Meister vorhanden, aber sie arbeiten nur mit 112 Gesellen und 18 Jungen. Als Bein-, Horn-, und Holzdrechsler arbeiteten noch vor 30 Jahren 160 Meister mit 90 Gesellen, vor 16 J. noch 130 Meister mit 50 Gesellen, itzt 80 Meister mit 25 Gesellen. Kammmacher waren damals 120, itzt 80 Meister. Flaschnermeister waren vor 30 J. 40 mit vielen Gesellen und Jungen, itzt zwar noch eben soviel Meister, aber mit wenigen oder keinen Gesellen. Das Gesamtvermögen der wohlthätigen Stiftungen betrug 1820. 4,393,075 und mit Abzug von 265,061 Fl. Schulden 4,128,014 Fl.; die Einnahme war 588,091 und die Ausgabe 582,864 Fl. Der Stand der Pfründner im heil. Geistspital war 159, im Schauhause wurden 75 Kranke, in der Anstalt für kranke Dienstboten 133, im Sebastiansspital 150, im Findelhause 49 aufgenommen. Die Cultus- und Unterrichtsstiftungen hatten 1818 ein reines Vermögen von 1,316,570 Fl. 30¼ Kr. Im Oct. 1808 betrugen die Schulden der Stadt 9,925,580 und die rückständigen Zinsen 2,292,520 F. Das Schuldenwesen ist von der zweiten Kammer übernommen worden. Wohnort von Alb. Dürer, Hans Sachs (dem berühmten Schuhmacher und Meistersänger † 1576), Sandrart, Panzer, Veit Stoß, A. Kraft, dem Dichter Pfinzing, dem Mathematiker Behaim.

Die Landgerichte sind:

1) Ansbach, 5¾ Q. M. ohne die St. 11,807 E., wo die Hst. des Kreises Ansbach, auch Anspach und Onolzbach an der M. der Olze oder Holzbach in die Rezat, 1016 H. 16,375 E. worunter 350 Juden; schönes königl. Schloß mit Bibliothek und Archiv, Sitz des Generalcommissariats und des Appellationsgerichts, königl. Studienanstalt, Töchterschule ꝛc., Gesellsch. für vaterländischen Kunst- und Gewerbfleiß, Tuch-, Zeug-, Tabaks-, Seiden-, Leder-, Faience-, Spielcharten-, Bleiweißf. Denkmahl des hier 1720 geb. Lyrikers Joh. Pet. Utz († 1796) im Schloßgarten; auch Cronegks Geburtsort; Frauenverein (120 Mitgl., für die Erziehung armer Kinder thätig), Sparkasse. In der Nähe das Schloß Triesdorf. Das D. Rügland Industrieschule. Der Weiler Bruckberg kön. Schloß mit einer Steingutf.

2) Uffenheim, 3½ Q. M. 9800 E., wo die St. gl. N. an der Göllach, 205 H. 2100 E. Gymnasium, Gerb., gute Vieh- und Wollmärkte, Gypsbrüche; in der Nähe das Schloß Hohenlandsberg.

3) Rothenburg, 6¼ Q. M. 18,231 E., wo die St. gl. N. an der Tauber, 800 H. 7060 E. Gymnasium, Handelsinstitut, Ackerbau, Viehzucht, Wollweb., Wildbad.

4) Dinkelsbühl, 4¼ Q. M. ohne die St. 10,326 E., wo die St. gl. N. an der Wernitz, 900 H. 5030 E. elastische Papiertafeln-, Woll-, Barchent-, Hutf., Strumpfstrick., Gerb., Handel mit Mastvieh, Korn ꝛc., Bierbr.

5) Wassertrüdingen, 3 Q. M. 9136 E., wo die St. gl. N. unweit des hohen Hesselberges, an der Wernitz, 222 H. 2250 E. Wollf., Bleichen, Tischler.

6) Feuchtwang, 5¼ Q. M. 13,000 E., wo die St. gl. N. am Sulzfl., 214 H. 2855 E. Tuch-, Zeug-, Hutmacher, Gerb., Musselinweb.

7) Gunzenhausen, 4 Q. M. 14,670 E., wo die St. gl. N. an der Altmühl, 289 H. 2565 E. Rübenbau, Rothgerb. In der Nähe ist die Teufelsmauer, ein römisches Vallum.

8) Heilsbronn, 4 Q. M. 10,185 E., wo die St. gl. N. an der Schwabach, 200 H. Tuchweb., Krappbau; viele Denkmähler hier begrabener ansbach. und baireuther Fürsten in der ehemaligen Stiftskirche; Mineralwasser. Windsbach an der Rezat, 100 H. 1000 E. Der Markt Lichtenau mit einem festen Schloß, auf einer Insel in der Rezat, 100 H. Zuchthaus.

9) Herrieden, 3½ Q. M. 9794 E., wo die St. gl. N. an der Altmühl, 3543 E. Bierbr. Ohrnbau oder Arnbau an der Altmühl, 154 H. 2644 E. Merkendorf 120 H.

10) Leutershausen, 4 Q. M. 9738 E., wo die St. gl. N. an der Altmühl, 160 H. Harrasgarnf.

11) Erlangen, 3½ Q. M. ohne die St. 13,352 E., wo die St. gl. N. nahe am Einfluß der Schwabach in die Regnitz, besteht aus der Altstadt und der Neustadt oder Christian-Erlangen, 813 H. 11,580 E. kön. Schloß (das am 14. Jan. 1814 zum Theil abbrannte und itzt für die Universität eingerichtet wird), mit einem großen Garten, luther., teutsche und franz. reform. Kirchen, kathol. Bethaus; protest. Universität, mit welcher ein Institut der Moral und schönen Wissenschaften verbunden ist (mit 70,000 Thlr. Einkünfte, einer Bibliothek von 75,000 Bänden, 20 öffentlichen und 12 Privatlehrern, 1817. 143 Studenten), Naturalien- und Kunstsamml., physikalisch-medizinische Gesellschaft, allgemeine kameralistisch-ökonomische Ges.; allgemeine Studienanstalt; Baumwoll-, Strumpf-, Handschuh-, Hut-, Tabak-, Leder-, Spiegel-, Papier-, Preßspäne-, chirurg. Instrumenten-, Stahlwaarenf., Kattun- und Leinwanddruck., Brantweinbr., Bierbr., Eisenhammer, liefert goldne und silberne Borten, nürnberger Spielwaaren, Spiegeldosen zum Handel nach der Levante ꝛc. Baiersdorf an der Redniz, 1200 E. worunter 340 Juden, Garten-, Grän-, oder Meerrettig- und Tabaksbau, Woll-, Baumwoll-, Hut-, Nagelf. In der Nähe ein Kupferhammer und Trümmern des Schlosses Scharfeneck. Der Mfl. Eschenau Schloß.

12) Neustadt, 3½ Q. M. 14,965 E., wo die St. Neustadt an der Aisch 218 H. 3040 E. 2 königl. Schlösser, Schule, Gerb., Baumwoll- und Wollf., Hopfenbau mit 12,000 Gl. Gewinn. Der Mfl. Burgbernheim Wildbad, das zum Baden und Trinken gebraucht wird, Viehhandel. Gerb.

13) Herzogenaurach, 3 Q. M. 9650 E., wo die St. gl. N. an der Aurach, 200 H. 2000 E. Tuchf.

14) Marktbibart, 3½ Q. M. 10,236 E., wo die St. gl. N. an der Ehe 1100 E. Iphofen am Steigerwalde, 350 H. 2482 E.

15) Windsheim, 3½ Q. M. 10,070 E., wo die St. gl. N. an der Aisch, 750 H. 3565 E. Gymnasium, Handelsinstitut, Gold-, Silber-, Nadelf., Gesundbrunnen, Land- und Weinbau. Der Mfl. Ipsheim mit dem Bergschloß Hoheneck, Dinkelbau, Gypssteinbrüche.

16) Hersbruck, 4 Q. M. 9281 E., wo die St. Hersbruck an der Pegnitz 214 H. 2520 E. Hopfenbau, Bierbr. Velden an der Pegnitz. Bergschloß Rothenberg.

17) Altdorf, 5½ Q. M. 11,493 E., wo die St. Altdorf 205 H. 3060 E. Hopfenbau, hölzerne Waarenf., Steinkolenlager. Der Markt Feucht 200 H. Weißbierbr.

18) Lauf, 3½ Q. M. 12,588 E., mit der St. gl. N. an der Pegnitz 237 H. 3160 E. Schloß, Tabaks- und Hopfenbau, Stahldraht-, Nadel- und Spiegelf., Hammerwerke, Schleifmühlen.

19) **Nürnberg**, 4¾ Q. M. ohne die St. 12,696 E., wo die St. **Fürth** am Einfluß der Pegnitz in die Rednitz, 1224 H. (586 Haupthäuser ohne die Kirchen- und Schulgebäude und 638 Hof-, Hinter- und Nebengebäude), 16,736 E. worunter 7000 Juden, die hier ein geistliches und weltliches Gericht, eine hohe Schule (mit 200 Studenten), Buchdruckerei ꝛc. haben; Hauptkirche mit einer der ersten und vollständigsten Orgeln in Teutschland; Rasch- und Berilldruck., Spiegel-, Kronleuchter-, Glas-, Siegellak-, lakirte Wachswaaren-, Papiertapeten-, Spielcharten-, Brieftaschen-, Woll- und Baumwollstrumpf- und Mützen-, Bleistift-, Nudeln-, Tabak-, Brillenf., Drechsler, Tischler, Goldschläger, Strumpfwirker, Uhrmacher, Juwelierer, Sattler, Riemer, Schlosser, Gürtler ꝛc. Handel. Treffen 1632 zwischen Gustav Adolf und Wallenstein. Die Mfl. **Wöhrd** an der Pegnitz 230 H. 1717 E. **Gostenhof** 146 H. 1225 E. beide zugleich Vorstädte von Nürnberg, Messingwerk, Hütten- und Hammerwerke, Gartenbau.

20) **Schwabach**, 4½ Q. M. ohne die St. 12,054 E., wo die St. gl. N. am Fl. gl. N., unweit der Rednitz, 820 H. 9515 E. worunter 200 Juden und eine franz. Kolonie; Zucht- und Arbeitshaus, Wollstrumpf-, Tuch-, Baumwoll- (jährlich für 273,000 Gl.), Zeug-, Hut-, Nadel- (jährlich an 150 Mill. Nadeln aller Art), Gold- und Silbertressen-, Gold- und Silberwaaren-, Draht-, Tabak-, Tapeten-, Siegellak-, Papier-, feines Mehl-, Licht- und Seifenf., Hammerwerke, Tabaksbau, schwabacher Lettern.

21) **Kadolzburg**, 4½ Q. M. 12,009 E., wo der Mfl. gl. N. am Farrenbach mit einem uralten berühmten Bergschloß, 120 H. 200 Familien, starker Obstbau. D. **Burgfarrenbach** 400 H. erhebliche ökonomische Anlagen.

22) **Pleinfeld**, 4 Q. M. 11,000 E., wo die St. **Abenberg** oder **Klein-Amberg** 190 H. Bergschloß Marienburg (ehemalige Residenz der alten Grafen von Abenberg), Nähnadelf., Spitzenklöpp. **Spalt** an der fränkischen Rezat, 250 H. Hopfenbau. **Roth** am Einfluß der Roth in die Rednitz, 284 H. 3185 E. Schloß, leonische Tressen- und Drahtf., Nadel- und Tuchf., Eisen- und Kupferhammer, Spiegelglas-, Schleif- und Polirwerke. Geburtsort des Philologen Matth. Geßner. Der Mfl. **Pleinfeld** an der schwäbischen Rezat, 136 H.

23) **Hilpoltstein**, 5¼ Q. M. 12,010 E., wo die St. gl. N. 236 H. 1170 E. **Heideck** 154 H. 800 E. Der Markt **Allersberg** 270 H. Gold- und Silberdrahtzug.

24) **Heidenheim**, 4 Q. M. 12,331 E., wo der Markt gl. N. 170 H. und das Bergschloß **Hohentrüdingen**.

25) **Monheim**, 8½ Q. M. 18,094 E., wo die St. **Monheim** 200 H. Nadel- und Flintensteinf. **Wemding** 391 H. 2330 E. mineralisches Bad. Das Pfarrd. **Solnhofen** 84 H. Glashütte, Stein- (Marmor-) bruch, in dem häufig vortrefliche Dendriten, Fische, Krebse und andre merkwürdige Versteinerungen gefunden werden.

26) **Nördlingen**, ¼ Q. M. ohne die St. 600 E., wo die St. gl. N. im sogenannten Ries an der Eger, 750 H. 7560 E. Woll- und Leinwandf., Fußteppichf. (aus Ziegenhaaren), Korduanf., starker Handel mit Gänsen und Federn. Schlacht 1634.

27) **Weißenburg**, 5½ Q. M. 8880 E., wo die St. gl. N. im Nordgau oder am Sande, an der Rezat, 540 H. 5005 E. Gold-, Silber-, Draht-, Nadelf., Handel, Gesundbad; sie liegt ¼ St. von der Bergfestung **Wülzburg**. In der Gegend sind Ueberbleibsel von dem Kanal, den Karl der Große anfing, um die Altmühl mit der Regniz zu

verbinden, und dadurch die Schiffahrt vom Rhein in die Donau herzustellen. In dem nahen ansehnlichen Eichenwalde, dem Paradies, Spuren der alten römischen Mauer, Teufelsmauer genannt, die ein alter römischer Wall war.

Die Mediatgerichte:

1) Oettingen=Oettingen des Fürsten Johann Alois III von Oettingen=Oettingen (geb. 9. Mai 1788, reg. seit 27. Juni 1797), 3½ Q. M. 14,933 E., wo die St. Oettingen an der Wernitz, 434 H. 3065 E. Residenz des Fürsten, 2 Schlösser, Woll=, Leinen=, Baumwollf. Der Markt Auffirchen an der M. der Sulz in die Wernitz. D. Walrheim Q. der Jagst.

2) Oettingen=Wallerstein des Fürsten Friedrich Kraft Heinrich (geb. 16. Oct. 1793, reg. seit Oct. 1823 nach der Abtretung seines Bruders ꝛc.), 8 Q. M. 28,000 E., wo die Mfl. Wallerstein 266 H. 1240 E. Residenz des Fürsten. Harburg am Fl. Wernitz, 212 H. Bergschloß. Bissingen oder Oberbissingen, Marktbissingen 76 H. Schloß.

3) Hohenlohe=Schillingsfürst des Fürsten von Hohenlohe Schillingsfürst Carl (Albrecht geb. 28. Febr. 1776, reg. seit 14. Jun. 1796), 1 Q. M. 2958 E., wo der Mfl. Schillingsfürst 370 H., 1473 E. Schloß.

4) Schwarzenberg und Hohenlandsberg des Fürsten von Schwarzenberg Josef Johann (Nepomuk Anton Carl) geb. 27. Juni 1769, reg. seit 5. Nov. 1789; 3¼ Q. M. 10,012 E., mit 120,000 Gl. Einkünften; wo die St. Markt=Scheinfeld 1100 E. Die Mfl. Wässerndorf und Markt=Seinsheim mit kathol. Einw. Bergschloß Schwarzenberg.

5) Ellingen, wo die St. Ellingen an der schwäbischen Rezat, 184 H. prächtiges Schloß, gute Schulanstalten; die Stadt bildet mit 19 Dörfern, 16 Weilern und mehrern Mühlen und Einzelhöfen die Herrschaft Ellingen, die am 24. Mai 1815 vom König dem Feldmarschall Wrede zur Dotation seiner Fürstenwürde als baiersches Thronlehen verliehen wurde.

Die Herrschaftsgerichte:

1) Burch=Haslach des Grafen v. Castel, 1¾ Q. M. 2415 E., wo der Mfl. gl. N. am Flüßchen Haslach.

2) Einersheim oder Markteinersheim des Grafen v. Rechtern=Limpurg=Speckfeld, 2¾ Q. M. 4517 E., wo der Mfl. gl. N.

3) Sugenheim des Freiherrn v. Seckendorf, im Mfl. Sugenheim 650 E.

4) Pappenheim des Grafen v. Pappenheim, der auch beträchtliche Güter im Preußischen ꝛc. und an 150,000 Fl. Einkünfte hat, 3½ Q. M. 7117 E. mit der St. gl. N. an der Altmühl, 174 H. 2000 E. 2 Schlösser, Papiermühle.

5) Wilhelmsdorf (Wilmersdorf) des Fürsten v. Schwarzenberg, mit dem Mfl. gl. N. 242 H. Baumwollweb.

6) Vom Herrschaftsgericht Greding s. S. 514.

VI. Der Obermainkreis, 186½ Q. M. 475,100 E., enthält 34 Landgerichte, 5 Herrschaftsgerichte, 1 Mediat=Justizkanzlei zu Thurnau und 3 Polizeicommissariate zu Baireuth, Bamberg und Hof.

Die Landgerichte sind:

1) Sadt=Steinach, 4¼ Q. M. 7269 E., wo die St. Stei=

nach an der Steinach, 190 H. Bierbr., Eisenhammer, Marmorbrüche, Marmorschleifen. Kupferberg 132 H. 391 kathol. E. Die Märkte Enchenreuth, Wartenfels ꝛc.

2) Weißmain, 4¼ Q. M. 11,496 E., wo die St. gl. N. an der M. des Krassachbach in den Main, 180 H. Tuchf., Bierbr., Hanfhandel.

3) Lichtenfels, 3¼ Q. M. 9454 E., wo die St. gl. N. am Main, 231 H. 2620 E. Porzelanf., Holzhandel. Die Märkte Baunach und Mattelsdorf.

4) Seßlach, 5 Q. M. 18,600 E., wo die St. gl. N. an der Rodach, 138 H.

5) Scheßlitz, 5½ Q. M. 16,258 E., wo der Flk. gl. N. 166 H. 1000 E. Bierbr.

6) Burgebrach, 9¼ Q. M. 12,763 E., wo der Markt gl. N. 144 H.

7) und 8) Bamberg I. rechts der Rednitz mit 3 Q. M. 8784 und II. links derselben mit 5 Q. M. 10,912 ohne die Stadt gl. N. an der schiffbaren Regnitz in einer sehr schönen und fruchtbaren Gegend, 2035 H. 16,397 und mit dem Mil. 20,560 E. (wovon 1200 Protestanten und 64 Judenfamilien). Unter den Gebäuden sind das Bergschloß (Altenburg), der gothische Dom mit 4 Thürmen, schon 1110 erbaut, wo Kaiser Heinrich II. begraben liegt, und das noch unvollendete Schloß auf dem Petersberge merkwürdig, wo die öffentliche Bibliothek und Naturalienkabinet, das Archiv ꝛc. aufbewahrt werden. Sitz eines Erzbisthums und des Appellationsgerichts für diesen Kreis. Lyceum, Gymnasium, bischöfl. Seminar, Schullehrerseminar, Handelsinstitut, chirurgische Schule, Feiertagsschule zur Bildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge, vortrefliches Krankenhaus mit einem Hebammeninstitut und einem weitläuftigen Zucht- und Arbeitshause; Ges. zur Beförderung wahrer Gottseligkeit im brüderlichen Bande mit Uebung der Nächstenliebe (am 15. Aug. 1618 gestiftet), Ges. zur Unterstützung kranker und nothleidender Bürger (1818. 200 Mitglieder); Getreidenothmagazin, Leihanstalt; Bierbr., Gartenbau von 386 Gärtnermeistern, die Süßholz, alle Arten von Küchengewächsen und mehrere officinelle Pflanzen, als: Senf, Koriander, Fenchel ꝛc. in unsäglicher Menge bauen; Stück- und Glockengieß., Porzelan-, Wagen-, Marmorf., Glasschleif. im Strafarbeitshause, Stärke-, Puder-, Tabak-, Siegelwachs-, musik. Instrumentenf., Gold- und Silberarb., Schiffbau, Schiffahrt, Handel. Jährlich 2 Messen. Eine Stunde davon das schöne Lustschloß Seehof oder Marquardsburg mit einem großen Garten. Das D. Pommersfelden an der reichen Ebrach, Schloß Weißenstein des Grafen von Schönborn mit einer Gemäldesammlung und Garten.

9) Ebermannstadt, 4¼ Q. M. 9618 E., wo die St. gl. N. an der Wiseut, 124 H. Viehmärkte, Hopfenbau, Bierbr. Die Mfl. Streitberg am Abhange eines äußerst romantischen Gebirgs, 48 H. Muggendorf an der Wisent, 54 H. 350 E. mit 24 merkwürdigen Hölen, die durch ihre labyrinthischen Verwickelungen, Ostrolithen, Tropfsteingestalten und Knochen ungeheuer ausgestorbener Thiergeschlechter sich auszeichnen.

10) Weischenfeld, 4½ Q. M. 11,400 E., wo die St. Weischenfeld an der Wisent, 140 H. Hollfeld unweit der M. der Kainach in die Wisent, 160 H. Viehmärkte.

11) Pottenstein, 5¾ Q. M. 10,383 E., wo die St. gl. N. an der Puttlach, 150 H. Felsenschloß. Der Mfl. Gößweinstein 74 H. Schloß, Wallfahrtskirche.

12) Lauenstein, 2¼ Q. M. 3190 E., wo die Mfl. gl. N. in einer gebirgigen Gegend, am Flüßchen Loquiz, 320 E., mit gutem Obstbau, Bierbr., Hammerwerken und Glashütten. Ludwigsstadt 114 H.

13) Teuschnitz, 6¾ Q. M. 6660 E., mit der St. gl. N. 126 H. 683 E. Schloß.

14) Kronach, 5⅞ Q. M. 17,011 E., mit der St. gl. N. am Zusammenfluß der Kronach, Haslach und Rodach, am Fuß der Bergfest. Rosenberg, 389 H. 3885 E. Gymnasium, Büchsenmacher, Handel mit Holz, Steinkolen, Schiefer, Bretern, Pfälen, Latten, Schindeln, Balken, Eisen, Hopfen und Bier; Geburtsort des berühmten Malers Lukas Kranach (eigentlich Sünder, geb. 1472). Das D. Stockheim Steinkolenbergwerk, jährlich 18,000 Fässer, im Werth 40,000 Fl.

15) Baireuth, 5½ Q. M. 20,028 E. ohne die Hst. des Kreises Baireuth am rothen Main, mit Inbegriff der anliegenden Stadt St. Georg 856 H. 13,986 E. (worunter 1816. 1500 Arme), 2 Schlösser, Opernhaus, Reithaus, Münze, schöne Judensynagoge; Sitz des Generalcommissariats; Gymnasium, Schule für die jüdische Jugend in Religion und hebräischer Sprache, Irrenhaus; Kattun-, fein Wolltuch-, Tabak-, Siegellak-, Porzelan-, Leder-, Pergament-, Steingut-, Marmor-, Spielchartenf., Brillenglasschleif., Bierbr. Dabei der Fäul- und Herzogbrunnen. Das D. St. Johann 40 H. mit einer schönen Eremitage, Bierbr.

16) Culmbach, 4⅓ Q. M. 16,531 E., wo die St. gl. N. am weißen Main, 417 H. 4520 E. Gerb., Brauer., Obsthandel. Dicht bei der St. auf dem Buchberg das Schloß Plassenburg mit einem Zwangsarbeitshause (im Durchschnitt mit 200 Personen) und einer Teppich- und Tuchf. Creußen am rothen Main, 130 H. 1060 E. Töpfer., Bierbr., Brantweinbr. Berneck am Perlenbach, 136 H. Hopfen- und Obstbau, Baumwollf., Eisen- und Drahthämmer, Vitriol- und Alaunsied., Serpentinsteinbruch, Forellen- und Perlenfisch. Goldkronach 126 H. 750 E. Spiesglanzwerk, Bleichen, Drahthämmer, Serpentinsteinbruch. Der Mfl. Schorgast 114 H. 320 E. Himmelskron am weißen Main, kön. Schloß und ehemaliges Cisterciensernonnenkloster, in dessen Kirche merkwürdige Denkmähler baireuther Fürsten angetroffen werden. Schloß und D. Sanspareil, sonst Zwernitz, in einer verschönerten romantischen Gegend.

17) Hof, 5¼ Q. M. 16,375 E. ohne die St. gl. N. an der Saale, 650 H. (von denen am 4. Sept. 1823. 262 mit der schönen Michaeliskirche und dem Rathhause abbrannten; der in der Landesassecuranz versicherte Werth der abgebrannten Häuser war 1,100,000 Fl.), 7850 E. Gymnasium mit einer beträchtlichen Bibliothek, Flor-, Schleier-, Zwirn-, Woll-, Baumwoll-, Leder-, Farben-, Papierf., Handel, Marmorbruch. Der Mfl. Selbitz 153 H. 959 E.

18) Münchberg, 4 Q. M. 16,023 E., wo die St. gl. N. an der Pulsnitz, 242 H. 2700 E. Bierbr., Hut- und Baumwollf. Das D. Schwarzenbach an der Saale (fürstl. schönburg. waldenburg.), 230 H. 2000 E. Baumwollf.

19) Naila, 4¼ Q. M. 17,000 E., wo die St. gl. N. an der Selbitz und Culmitz, 171 H. 1370 E. worunter französ. Refugiés, Kupfer-, Eisen- und Vitriolwerke. Lichtenberg 100 H. Marmorschneidemühle, Eisenvitriolwerke, Wollf. Das D. Steben 2000 F. über dem Meer, Sitz des Bergamts und des Dekanats Naila, Bergschule, Sauerbrunnen. Der Ort besteht aus Untersteben mit 86 H. und ¼ St. davon Obersteben mit 33 H. In einem Umkreise von 5 Stunden 17 Mineralquellen, z. B. bei Langenau, Lichtenberg.

20) Wunsiedel, 5¼ Q. M. 16,800 E., wo die St. gl. N. an der Röslau 300 H. 2700 E. Lyceum, Alaunwerk, Baumwoll-, Lein-, Wollf., Horndrechsl., Zuckersied., Handel mit Nägeln und andern Eisenwaaren, und den in der Gegend verfertigten baumwollnen und leinenen Waaren; Glashütte Reichforst. Die Mfl. Arzberg 170 H. 1200 E. Obst- und Gartenbau, Spinn. und Weber., Bergwerke. Thiersheim 130 H. Die D. Sichersreuth 24 H. mit dem Sauerbrunnen Alexandersbad und der felsigen Luisenburg, vor dem Besuch der 1810 verstorbenen Königin Luise von Preußen im J. 1815 Luxburg genannt. Bischofsgrün wichtige Glashütte, wo viele gefärbte Glasknöpfe, Glasperlen ꝛc. von Glasmassen und auch von Kupferstein gemacht werden.

21) Gefrees, 4⅓ Q. M. 20,223 E., wo der Mfl. gl. N. am weißen Main, 144 H. 1016 E. Leinweb., Handel mit Leb- und Pfefferkuchen, Serpentinsteinbrüche, Brauer.

22) Selb, 3⅔ Q. M. 17,500 E., wo der Mfl. gl. N. am Fl. gl. N. 210 H. 2730 E. Hopfen- und Flachsbau, Leinen- und Baumwollspinn. und Weber, Eisenhammer, Hochöfen.

23) Kirchlamitz, 3½ Q. M. 12,716 E., wo die St. Weißenstadt an einem großen Weiher, durch welchen die Eger fließt, 210 H. (die am 9. Mai 1823 abbranuten) 1200 E. Der Mfl. Kirchlamitz am Fl. Lamitz, 160 H. 1100 E. Flachsbau, Thongruben, Töpf., Leinen- und Baumwollweb.; in der Lamitz Perlenmuscheln.

24) Pegnitz, 5¾ Q. M. 19,300 E., wo die St. gl. N. unweit der Q. der Pegnitz, 124 H. 860 E. Eisenbergwerk, Viehhandel, Viehmastung.

25) Rehau, 4 Q. M. 13,050 E., wo der Mfl. gl. N. am Perlenlenbach Grüna, 200 H. 1035 E. Brauer., Garn- und Baumwollspinn., Schweinehandel nach Böhmen, Spezereihandel.

26) Weidenberg, 2 Q. M. 9630 E., wo der Mfl. gl. N. 186 H. 2 Schlösser, Marmorbrüche.

27) Eschenbach, 12 Q. M. 15,316 E., wo die St. gl. N. 165 H. 900 E. Auerbach nahe am Ursprunge der Vils, 1400 E. In dem nahen Gebirge viele unterirdische Gänge und Hölen mit mancherlei Versteinerungen. Grafenwörth 44 H. Die Märkte Thurndorf. Kirchenthumbach 100 H.

28) Kemnath, 16 Q. M. 24,081 E., wo die St. gl. N. an der Haidnab, 260 H. 1400 E. Eisenhammer, Draht- und Papiermühlen, Spiegelschleif. Neustadt am Culmen zwischen 2 hohen Bergen, wovon der rauhe Culm 1800 Schuh über dem zum Fichtelgebirge gerechneten Erdstrich hoch, 1 M. 8000 gemeine Schritt oder 20,000 Schuh im Umfange von der untersten Sohle an, und 6000 Schuh von einem Radius zum andern im Durchmesser, einst ein Vulkan; 160 H. 892 E. Die Märkte Pressat 236 H. Steingutf. Waldeck 67 H. Bergschloß.

29) Waldsassen, 5½ Q. M. 15,331 E., wo die Märkte Konnersreith. Mitterteich. Waltershof. Waldsassen an der Wandreb, die sich mit der Eger vereinigt, 1100 E. mit rauher Mundart; aufgehobene Cistercienserabtei, Forst-, Berg- und Hüttenämter; ½ M. davon die Königshütte, wo Guß- und Eisenbleche verfertigt werden. Die D. Kondrau salinischer Säuerling. Hardeck Mineralquelle.

30) Tirschenreuth, 9½ Q. M. 13,443 E., wo die St. Bernau 218 H. 1150 E. Wollf. Tirschenreuth 356 H. 1703 E. schöner Maximiliansplatz, latein. Vorbereitungsschule, Armen- und Krankenhaus des Landgerichts; Wollweb. Die Märkte Falkenberg und Neuhaus.

31) Neustadt, 14¾ Q. M. 21,608 E., wo die St. Neustadt an der Waldnab, 200 H. Weiden an der Haidnab, 282 H. 2630 E. Rasch-, Flanell- und Leinweb. Der Mfl. Parkstein 112 H. 666 E. Schloß.

32) Gräfenberg, 5½ Q. M. 13,414 E., die 1818 durch ihr Obst 30,000 Fl. einnahmen, wo die Märkte gl. N. an der untern Schwabach. Hilpoltstein am Roth. Betzenstein. Neunkirchen am Brand, starke Obstbaumzucht. Schnaitach. Die Bergfestung Rothenburg. Unfern der Straße von Nürnberg nach Baireuth; 3 Begräbnißplätze aus der Vorzeit mit 40 Hügeln, die bei einem 40 F. langen Durchmesser eine Höhe von 5, 7—10 F. haben, in einem Tannen- und Eichenwalde, Heiling (heilige Hain) genannt.

33) Vorchheim oder Forchheim, 4 Q. M. 11,500 E., wo die St. gl. N. am Einfluß der Wiesent in die hier schiffbare Regnitz, 380 H. 3535 E, Gerb., Potaschsied., Papiermühle, Eisenhammer, Salpeter- und Bierbereit., Spiegelf., Handel mit Getreide, Hirse, Obst, Mastvieh. Der Mfl. Bruck an der Regnitz, 200 E. Tabaksbau.

34) Höchstadt, 5¼ Q. M. 11,834 E., wo die St. gl. N. an der Aisch, Baumwollspinn., Viehmastung. Die Märkte Lonnerstadt. Wachenroth. Schlüsselfeld an der reichen Ebrach, 570 E.

Die Herrschaftsgerichte sind:

1) Banz 8397 E., wo das Schloß Banz auf dem Banzenberg (ehemals eine Benedictinerabtei), Sommerresidenz des Herzogs Wilhelm von Baiern, der gewöhnlich in Bamberg wohnt.

2) Mitwitz des Freiherrn v. Würzburg, in dem D. gl. N. 98 H.

3) Tambach des Grafen v. Ortenburg, 2300 E. mit dem D. gl. N.

4) Ebnat des Grafen v. Hirschberg, 1890 E. mit dem D. gl. N. an der Waldnab, 82 H.

5) Heinersreuth der Grafen Voit v. Rieneck, mit dem Mfl. Presseck 830 E. und dem Kirchdorf gl. N. 25 H. 120 E.

Das Mediatgericht des Grafen v. Giech, 4 Q. M. 12,000 E. mit dem Mfl. Thurnau 150 H. 1300 E. schönes Schloß und Hofgarten.

VII. Der Untermainkreis, 155¾ Q. M. 491,100 E., enthält 44 Landgerichte, 10 Mediat- und Herrschaftsgerichte, 1 Polizeidirection in Würzburg und 2 Polizeicommissariate zu Aschaffenburg und Schweinfurt. Die Landgerichte sind:

1) und 2) Würzburg rechts und links des Main, I. hat 2½ Q. M. 10,281 E. und II. 2⅔ Q. M. 12,492 E., wo die Hst. des Kreises Würzburg in einem schönen Thale am Main, über den eine 540 F. lange Brücke führt, 1933 H. ohne Mil. 21,800 E. Sitz des Generalcommissariats, des Appellationsgerichts und Bisthums. Merkwürdig sind: das neue Residenzschloß, die Domkirche zu St. Kilian mit 4 Thürmen, die Collegiatkirche zu St. Johann im Haug, die kathol. Universität (1823 mit 663 Studirenden, wovon 116 Philos., 163 Theol., 158 Jurist. und Cameralisten, 226 Mediz.), mit einer klinisch-technischen Anstalt, anatomischem Museum, naturhistor. Kabinet, musikalischen Bildungsanstalt ꝛc., Gesellschaft zur Vervollkommnung der Künste und Gewerbe, mit einer Zeichnungsschule für Handwerksjungen und Gesellen an Sonn- und Feiertagen, überhaupt 1823. 6 Schulen und 983 Zöglinge; Frauenges. zur Unterstützung und Beförderung weiblicher Kunstfertigkeit und Geschicklichkeit (1812 mit 543 Mitgliedern), Gymnasium, Centralindustrieschule mit praktischem Unterricht im Spinnen, Nähen, Stricken, Gartenbau ꝛc., Hebammenschule, Schwimmschule, Blindenanstalt, latein.

Schule zum neuen Münster, geistliche und Schullehrerseminarien, adliches Ritterstift, 2 Collegiatstifte, adliches Damenstift, Juliushospital mit Anstalten für erkrankte Handwerksgesellen und Jungen, Dienstboten ꝛc. Josephsspital (für 50 weibliche Dienstboten), orthopädisches Carolinen-institut, (D. J. G. Heine's) Anstalt zur Heilung von Krüppeln mit einer Werkstätte für chirurgische Werkzeuge), Carmeliterkloster, protestantische Schule, Thierarzneischule, Kabinet von Naturalien, Holzarten und Mosaikarbeiten von Federn, Schmetterlingsflügeln, Moos und Baumrinde; Stärke-, Puder-, Siegellak-, Spielcharten-, Tuch-, Cichorien-, Leder-, Spiegel-, Hut-, Rosenkranz-, Lackirf., Weinsteinsied., Handel, Mainschiffahrt. Auf einem 400 F. hohen Felsen vor der Stadt die Fest. Marienberg oder Frauenberg, auf dessen einem Abhange, welcher die Leiste heißt, der Leistenwein, so wie auf dem nahen Steinberg der Steinwein gewonnen wird. In der Nähe Pulvermühle und der Nicolaus- (Kapellen-) Berg mit einer schönen, häufig besuchten Wallfahrtskirche und einer ungemein reizenden Aussicht. Die Stadt hat eine Schuld von 2½ Mill. Fl. In dem benachbarten ehemaligen Cistercienserkloster Zell Buchdruckermaschinenfabr. der Hrn. König und Bauer. Die St. Heidingsfeld am Main, 460 H. 2995 E. Weinbau. Die Mfl. Randersacker oder Randsacker am Main, 128 H. 1028 E. Weinbau, Marmorbruch. Veitshöchheim am Main, 268 H. 1154 E. königl. Schloß und Garten.

3) Kitzingen, 1½ Q. M. 9987 E., wo die St. gl. N. am Main, über den eine 1000 F. lange Brücke führt, 784 H. 4975 E. Ursulinernonnenkloster zum Unterricht der Mädchen; Gemüse- und Weinbau, Buch- und Kupferdruckerschwärze, Strumpf- und Hutf., Schönfärb., Gerber., Essigsied., Speditionshandel; die hiesige Schifferzunft ist die ansehnlichste am Main. Iphofen am Fuß des Steigerwaldes. Das D. Sulzfeld Steinkolengruben.

4) Karlstadt, 3 Q. M. 13,030 E., wo die St. gl. N. am Main, 461 H. 2690 E.

5) Haßfurt, 3 Q. M. 8980 E., wo die St. gl. N. am Main, 430 H. 2439 E. Schloß. Das D. Knezgau 800 E., die viel Kähne liefern.

6) Gerolzhofen; 3 Q. M. 10,800 E., wo die St. gl. N. 363 H. 2380 E. unweit davon der Zobel- oder Zabelstein.

7) Neustadt an der Saal, 3 Q. M. 9121 E., wo die St. gl. N. an der Brend-M. 311 H. 2221 E. Getreide-, Wein- und Obstbau. In der Nähe die Trümmern des alten Königshofes Salz oder Salzburg, wo Karl der Große sich häufig aufhielt; die dabei befindliche Salzquelle ward 1819 wieder aufgenommen.

8) Dettelbach, 3 Q. M. 7050 E., wo die St. gl. N. am Main, 340 H. 2152 E. Acker- und Weinbau; Wallfahrtsort. Schwarzach, Stadtschwarzach am Einfluß der Schwarzach in den Main, 94 H. Potaschesied.

9) Mellrichstadt, 1¾ Q. M. 5083 E., wo die St. gl. N. am Stren, 500 H. 2290 E. Tuch- und Strumpff.

10) Volkach, 2 Q. M. 7500 E., wo die St. gl. N. 300 H. 1556 E.; dabei die schöne Vogelburg. Das D. Sommerach unweit des Main, 722 E. Weinbau.

11) Ochsenfurt 2 Q. M. 8200 E., wo die St. gl. N. am Main, 350 H. 2468 E. Eivelstadt am Main, 225 H. 1500 E. Weinbau.

12) Münnerstadt oder Murstadt, 3 Q. M. 7800 E., wo die St. gl. N. 292 H. große Schulanstalt (Vorbereitungsklasse, Gymnasium); Geburtsort der Gelehrten Wolfg. Amling und Casp. Ulrich.

13) Kissingen, 3 Q. M. 8555 E., wo die St. gl. N. an der Saal, 200 H. 917 E. worunter 25 Judenfamilien; Gesundbrunnen (mit 5 Quellen, von denen der Ragotzy- oder Kur- und der Sauerbrunnen auch versendet werden), Trümmern des Schlosses Bodenlaube, Salzwerk (16,000 Ct.). Das D. Boklet an der Saal, 60 H. 300 E., mit 5 Mineralquellen, in denen man seit 1785 eine in 27 — 28 Stunden wiederkehrende Ebbe und Fluth bemerkt.

14) Gemünden, 2 Q. M. 6790 E., wo die St. gl. N. an der M. der Saal in den Main, 200 H. Wassergewerbe.

15) Fladungen, 2 Q. M. 6470 E., wo die St. gl. N. am Fl. gl. N. 780 E. Leinweb. D. Hausen 800 E., die viele Siebe und Peitschenstöcke liefern.

16) Königshofen, $4\frac{1}{3}$ Q. M. 10,450 E., wo die St. Königshofen im Grabfelde an der Saale, 268 H.

17) Eltmann, 6 Q. M. 10,994 E., wo die St. gl. N. am Main, 146 H. 2000 E. Holzhandel. Zeil $\frac{1}{4}$ St. vom Main, 1150 E. Potaschesied.; in der Nähe gute Mühl- und Schleifsteine. Das Pfarrd. Prölsdorf an der rauhen Ebrach, 350 E. Schloß.

18) Arnstein, 3 Q. M. 11,500 E., wo die St. gl. N. an der Wehre, 550 H. 2150 E. Baumzucht; Geburtsort des Geschichtschreibers Mich. Ign. Schmidt.

19) Bischofsheim, 5 Q. M. 12,239 E., wo die St. gl. N. am Fuß des Rhöngebirges an der Brent, 257 H. 1500 E. 48 Tuchmachermeister; kölnische Krugf. Das D. Oberbach Werkstätten zu coblenzer irdenen Geschirren.

20) Schweinfurt, $5\frac{1}{4}$ Q. M. 13,670 E., wo die St. gl. N. am Main, 879 H. 7275 E. Gymnasium, Töchterschule, Bleiweiß-, Tabaks-, Schrot-, Leinwandf., Handel, Mainschiffahrt, Weinbau, Viehzucht. Der Mfl. Marktsteinach 268 E. Die D. Mainberg am Main, 129 E. Gochsheim 1390 und Sennfeld 780 E. Gemüsebau, besonders Bollen und Meerrettig.

21) Weibers, $3\frac{1}{2}$ Q. M. 6876 E., wo die D. Weihers 620 E. Poppenhausen 904 E. Leinwandweb.

22) Röttingen, $3\frac{1}{2}$ Q. M. 9886 E., wo die St. gl. N. an der Tauber, 218 H. Aub an der Gollach, 104 H.

23) Marktsteft, $1\frac{1}{4}$ Q. M. 4070 E., wo der Mfl. gl. N. am Main, 200 H. 1200 E. Druckerschwärze-, Tabak-, Wollzeug-, Strumpf-, Haarpudermanuf., Weinbau, Brantweinbr., Handel, gute Getreidemärkte. Die St. Mainbernheim unweit des Main, 265 H. 1342 E. worunter 130 Juden, Korn- und Weinbau.

24) Werneck, $3\frac{1}{4}$ Q. M. 8978 E., wo die D. Werneck an dem Wetrefl. schönes Schloß, Eisen- und Steinkolengruben. Wipfeld am Main, 136 H. Schwefelquelle; Geburtsort des Conr. Celtes.

25) Hofheim, 3 Q. M. 9290 E., wo die St. gl. N. 150 H. Lauringen am Fl. Lauer, 330 E.

26) Homburg, 2 Q. M. 7828 E., wo die Märkte Heidenfeld oder Marktheidenfeld am Main, 313 H. 1605 E. Weinbau. Homburg 118 H. Bergschloß, Kalmutwein.

27) Hammelburg, 3 Q. M. 8591 E., wo die St. gl. N. an der Saal, befestigt, 455 H. 2580 E. Schloß, Gymnasium, Leinweb.; dabei das Schloß Saleck Weinbau.

28) Brückenau, $5\frac{1}{4}$ Q. M. 8998 E., wo die St. gl. N. an dem Fuß des Rhöngebirgs und an der Sinn, 237 H. 1338 E. Papierf., große Bleichen; von dem hiesigen Mineralwasser, das zu den stärksten und heil-

samsten in Teutschland gehört, und dessen Quelle in 24 St. 72 Ohm oder 144 Eimer Wasser liefert, werden jährlich 30,000 Krüge an der Quelle gefaßt und ausgeführt.

29) Aschaffenburg, 5 Q. M. 10,635 E. ohne die Hst. gl. N. am Main und Aschaff, 755 H. 6150 E. schönes Schloß, Lyceum, Gymnasium, geistliches Seminarium, National-Forstlehranstalt für das ganze Königreich, Institut der engl. Fräulein für die Erziehung der weiblichen Jugend, Zeichen- und Modellirschule, Bibliothek, Gemäldesammlung, phelloplastisches Kabinet; Buntpapier-, Runkelrübenzuckerf., Weinbau, Gerb., Holzhandel, Schiffahrt, Fischer., Schiffbau; Armenanstalt (Kranken- und Waisenhäuser, Hospital, Beschäftigungsanstalt ꝛc.). Unweit davon die Lustschlösser der schöne Busch und das schöne Thal mit englischen Gartenanlagen. D. Goldbach Stahlquelle.

30) Obernburg, 2½ Q. M. 8287 E., wo die St. gl. N. 1200 E. Weinbau, Holzhandel.

31) Lohr, 2 Q. M. 5129 E., wo die St. gl. N. am Einfluß der Lohr in den Main, 467 H. 3780 E. Zucker-, Glas- und Spiegelf., Schiffbau, Papier-, Loh-, Oel-, Walk- und Sägemühlen, Holzhandel. Das D. Dettingen am Main, 438 E. Schlacht 1743.

32) Klingenberg, 1⅓ Q. M. 6413 E., wo die St. gl. N. am Main, 145 H. 805 E. Weinbau.

33) Orb, 1½ Q. M. 5311 E., wo die St. gl. N. 633 H. 3540 E. Salinen (24,000 Ct.). Der Mfl. Bieber an der Biberbach, silberhaltiges Kupferbergwerk.

34) Aura, 2⅔ Q. M. 5397 E. im Sinngrunde; eigentlich der nördliche Theil der Grafschaft Rieneck, wo die St. Rieneck am Fuß des Spessart, am Fl. Sinn, 1100 E.

35) Alzenau, 2 Q. M. 4680 E., mit dem Flk. gl. N. 500 E.

36) Ebern, 3⅔ Q. M. 11,400 E., wo die St. gl. N. 980 E. Glashütte; aus dem Thone in der Gegend werden Ofen und Glashäfen gemacht.

37) Euerndorf, 3½ Q. M. 7678 E., wo das Pfarrdorf gl. N. an der Saal, 625 E. Weinbau.

38) Frammersbach, 3½ Q. M. 3984 E., wo der Mfl. gl. N. 425 H. 2065 E. Fuhrwesen, Waldbenutzung, Ziegelhütte.

39) Gleusdorf, 2¼ Q. M. 10,316 E., wo das Pfarrdorf gl. N. an der Itz, Schloß.

40) Hilters, 3½ Q. M. 8756 E., wo der Mfl. gl. N. an der Ulster, 180 H. 800 E. Flachsbau.

41) Kaltenberg, 2½ Q. M. 6975 E., wo das Pfarrdorf gl. N. im Kahlgrunde.

42) Kleinwallstadt, 2 Q. M. 4260 E., mit den D. Groß- und Kleinwallstadt.

43) Rothenbuch, 8⅓ Q. M. 9793 E., mit dem Pfarrd. gl. N. an dem havenlohrer Bache, 100 H. Schloß.

44) Steinfeld am 1. Oct. 1819 von Baden an Baiern übergeben, 5397 E., mit dem D. gl. N. 814 E.

Die 10 Mediat- und Herrschaftsgerichte sind:

1) Amorbach und Miltenberg des Fürsten Karl (Friedrich Wilhelm Emich) von Leiningen-Amorbach-Miltenberg (geb. 10. Sept. 1804, reg. unter Vormundschaft seit 4. Juli 1814), 5½ Q. M. 14,242 E., wo die St. Amorbach am Zusammenfluß der Fl. Mudt und Bilbach, 520 H. 3375 E. Pulvermühle. Miltenberg

am Main, 406 H. 2880 E. Residenz des Fürsten, Gymnasium, Mainzoll, Mainhandel mit Getreide, Holz rc.

2) Heubach, Kreuzwertheim und Rothenfels des Fürsten Georg (Wilhelm Ludwig) von Löwenstein-Wertheim (geb. 10. Nov. 1775, reg. seit 10. Febr. 1816), 5¾ Q. M. 7955 E., wo die St. Rothenfels am Main, 227 H. 1954 E. Bergschloß, Weinbau, Handel mit Holz und gehauenen rothen Steinen. Der Fl. Kleinheubach oder Haidbach am Main, 1380 E. Residenzschloß des Fürsten. Das D. Kreuzwertheim, Vorstadt von der gegenüber unter badenscher Hoheit liegenden Stadt Wertheim, 509 E. Weinbau.

3) Eschau der Grafen von Erbach, ¼ Q. M. 1427 E., mit dem Mfl. gl. N. an der Elsawa, 776 E.

4) Fechenbach und Prodselten des Freiherrn v. Fechenbach, 2 Q. M. 1766 E., wo die St. Prodselten am Main, 146 H. 740 E. Schifffahrt, Holzhandel, Weinbau. Das D. Fechenbach 625 E. Schloß, Garten.

5) Die Grafschaft Castel, deren Besitzer sich in 2 Linien theilen zu Remlingen und Rüdenhausen, wovon noch bloß jene in 2 Speciallinien übrig ist, die beide lutherischer Religion sind, und an 70,000 Fl. Einkünfte haben; 3¾ Q. M. 7054 E., wo die Mfl. Abtsschwind am Fuß des Steigerwaldes, 550 E. Steinbrüche. Obereisensheim am Main, 600 E. Weinbau, Fischerei. Remlingen 814 E. Rüdenhausen am Schurbach, der in die Schwarzach fällt, 145 H. 809 E. Schloß, Getreide-, Wein- und Zwetschgenbau. Das D. Castel auf dem Steigerwald, 70[illegible] E. Stammschloß der gräfl. Familie, Weinbau.

6) Wiesentheid, Zeilitzheim und Krombach der Grafen von Schönborn, 2¼ Q. M. 5269 E., wo die Mfl. Wiesentheid 920 E. Schloß. Krombach 911 E. Die D. Zeilitzheim 600 E. Rothgerb. Gaibach [illegible]1 H. 320 E. Schloß, Garten und Bibliothek; dabei die zur Verewigung der neuen Verfassung Baierns vom Grafen Franz Erwin v. Schönborn-Wiesentheid am 26. Mai 1820 gegründete canelirte dorische Säule auf einem 3fachen Sockel von randersacker marmorartigem Stein, 90 F. hoch.

7) Triffenstein des Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, 1¼ Q. M. 1771 E. mit dem D. gl. N. am Main, 539 E. Weinbau (Kalmuth); mit der vormaligen reichen Propstei regulirter Chorherren gl. N. auf einer Anhöhe, mit einem großen und schönen Klostergebäude.

8) Das Mediatgericht des Fürsten von Schwarzenberg zu Marktbreit, 1 Q. M. 2078 E., wo die St. Marktbreit am Main, 203 H. 1400 E. höhere Bürgerschule, Schiffbau, Handel mit Getreide, Wein rc.

9) Das Herrschaftsgericht der Grafen v. Rechtern-Limpurg-Speckfeld zu Sommershausen, 1¼ Q. M. 1980 E., wo die Mfl. Sommershausen am Main, 809 E. Wein- und Obstbau. Winterhausen am Main, 1000 E.

10) Das Herrschaftsgericht Sulzheim des Fürsten von Thurn und Taxis, ½ Q. M. 1011 E., wo das D. gl. N. an der Sulz, 280 E. Schloß.

VIII. Der Rheinkreis, 140 Q. M. 429,695 E., besteht aus Theilen der vormals französischen Departements Donnersberg, Saar und Niederrhein, gränzt im N. an Hessen, im O. an den Rhein, im S. an Frankreich und im W. an die preußische Provinz Niederrhein, und ist von N. nach S. 12 und von W. nach O. 14 M. lang. Nach der Verordnung vom 18. Aug. 1816 ist für diese Provinz eine Regie-

rung errichtet worden, die unmittelbar unter dem Ministerium zu München steht, und die gesamte Staatsverwaltung mit alleiniger Ausnahme der Gegenstände des Kriegswesens umfaßt. Sie theilt sich in die Kammern für die innere und die Finanzverwaltung. Im Oct. 1816 ward in dieser Provinz ein Landrath eingerichtet, dessen Geschäfte eine unparteiische und gerechte Vertheilung der unmittelbaren Steuern unter die Kreise, die Würdigung der Steuerverminderungsgesuche, die gesetzliche Bestimmung der Zusatzcentimen für die Landesausgaben, die Rechnungsabhörung über deren Verwendung und ein mit Kenntniß und Freimüthigkeit abgefaßtes Gutachten über den Zustand und die Bedürfnisse der ganzen Provinz sind. Die Provinz ist in 4 Bezirke getheilt: Speier, Landau, Zweibrücken und Kaiserslautern. Jeder dieser Bezirke ist in Kantone getheilt.

A. Der Bezirk Speier, 27⅘ Q. M. 82,500 E., enthält 6 Kantone:

1) Dürkheim, wo die St. gl. N. an der Hardt, 500 H. 3790 E. Schloß, Wein- und Obstbau.

2) Frankenthal, wo die St. gl. N. durch einen schiffbaren Kanal mit dem ¼ St. entfernten Rhein verbunden, 498 H. 4700 E. Gymnasium, Correctionshaus, Wollzeug-, Gold- und Silberdraht-, Charten-, Tabak-, Band-, Tuch-, Seidenstrumpf-, Nadel-, Hut-, Porzelan-, Papiertapeten-, Leinwandf. Lambsheim 1316 E. Das auf der Gemarkung von Lambsheim seit 1816 angelegte Dorf Mardorf an dem aus der Isenbach gegen Frankenthal abgeleiteten Floßkanal, 50 H. Hopfen- und Getreidebau.

3) Grünstadt, wo die St. gl. N. an der Liß, 550 H. 3255 E. Schloß, Faiencef.; Geburtsort des Malers Holbein.

4) Mutterstadt, wo die St. Oggersheim 160 H. 857 E. Schloß, Weinbau; in der Nähe die manheimer Rheinschanze. Die Mfl. Mutterstadt 1573 E. Iggelheim 1156 E.

5) Neustadt, wo die St. Neustadt an der Hardt am Fuß des Hardtgebirges und am Speierbach, 510 H. 4890 E. Achatschleif., Fabr. von chemischen Produkten und Gewehren, Weinbau (Gänsefüßer). Dabei das Bergschloß Hardt.

6) Speier, wo die Hst. des Kreises Speier am Einfluß der Speier oder des Speierbachs in den Rhein, 720 H. 7568 E. Sitz des Generalcommissariats, Bisthums und des protest. Consistorium für den Rheinkreis, Lyceum; Dom mit den Grabmählern 8 teutscher Kaiser, z. B. Rudolfs von Habsburg und Adolfs von Nassau, schönes Rathhaus, Tabakf., Tabak-, Wein- und Krappbau, Rheinhandel.

B. Der Bezirk Kaiserslautern, 32¼ Q. M. 96,200 E., enthält 10 Kantone:

1) Kussel, wo die St. gl. N., die 1677 und 1794 von den Franzosen abgebrannt wurde.

2) Göllheim, wo der Mfl. gl. N. 834 E. Eisenwerke; hier blieb 1298 König Adolf von Nassau.

3) Kaiserslautern, wo die St. gl. N. an der Lauter, 361 H. 4550 E. Gymnasium mit einem Schullehrerseminar, Strumpf- und Baumwollf., Eisenbergwerk. Gefecht 1793 und 1794.

4) Kirchheim, wo die St. Kirchheim-Poland, ehemals der Hauptort der Dynastie Kirchheim und die Residenz des Fürsten von Nassau-Weilburg; 350 H. 2510 E. Schloß und Garten.

5) Lauterecken, wo die befestigte St. gl. N. an der Lauter, 116 H. 627 E. Steinkolengruben (70,000 Ct.).

6) Obermoschel, wo der Flk. gl. N. Quecksilberbergwerke. Odernheim an der Glan, 850 E. Trümmern der ehemaligen Abtei Disibodenburg.

7) Otterberg, wo die St. gl. N. 110 H. 2000 E. Wollzeugweb., Gerb.

8) Rockenhausen, wo die St. gl. N. an der Alsenz, 180 H. Quecksilberbergwerk. Das D. Stahlberg 550 E. Quecksilberbergwerk (200 Ct.).

9) Winweiler, wo die St. gl. N. Eisenwerke. Der Mfl. Falkenstein 225 E. Trümmern des Bergschlosses, nach dem die vormalige Grafschaft Falkenstein benennt wurde.

10) Wolfstein, wo die St. gl. N. 74 H. Erzgruben.

C. Der Bezirk Zweibrücken, 54½ Q. M. 130,500 E., enthält 10 Kantone:

1) Blieskastel, wo der Flk. gl. N. an der Blies, Treffen am 16. und 17. Sept. 1793.

2) Dahn, Than, wo der Flk. gl. N. an der Lauter, 608 E. Schloßtrümmern.

3) Homburg, wo die St. gl. N. mit einem vermöge des badener Friedens geschleiften festen Schloß, 300 H. 2157 E. Musselinf., Martinhöhe.

4) Landstuhl, wo die St. gl. N.

5) Medelsheim, wo der Fl. gl. N. Weinbau.

6) Neuhornbach, wo die St. gl. N. am Hornbache.

7) Pirmasenz, wo die St. gl. N. 750 H. 4855 E. Schloß; Schlacht 1793.

8) Waldfischbach, wo das D. gl. N.

9) Waldmohr, wo der Mfl. gl. N. Schloß.

10) Zweibrücken, wo die St. gl. N. 582 H. 1822. 6332 E. worunter 150 Juden, ohne die 826 E. der als Vorstädte betrachteten Dörfer Bubenhausen und Erastweiler; Sitz des Appellationsgerichts, Gymnasium, öffentliche Bibliothek, Tuch- und Stahlf.; Gestüte (1823. 45 Beschäler, die jährlich an 1600 Stuten bedecken; jährlich werden an 1000 Fohlen erzielt). Aus den Trümmern des Schlosses ward 1818 eine kathol. Kirche gebildet.

D. Der Bezirk Landau, 25⅞ Q. M. 101,600 E., enthält 6 Kantone:

1) Langenkandel, Kandel, wo die St. Hagenbach in der Nähe des Rheins, 859 E. Schloß. Das Pfarrdorf Kandel, Langenkandel am Otterbache, 3097 E.

2) Germersheim, wo die feste St. gl. N. am Einfluß der Queich in den Rhein, über den eine Schiffbrücke führt, 200 H. 1368 E. Goldwäsche, Fischerei. Die St. Billigheim 200 H. ¼ St. von Büchelberg die Mineralquellen Guren- und Heilbrunnen. Das D. Leimersheim am Rhein, 2029 E. Weinbau.

3) Annweiler, wo die St. gl. N. an der Queich, 310 H. 2196 E. Trümmern des von Kaiser Friedrich Rothbart erbauten Schlosses Greifels, wo 1193 Richard Löwenherz gefangen saß, Papiermühlen, Kirschwasserbereit., Lederf.

4) Edenkoben, wo der Mfl. gl. N. 3290 E. einige Kirchen, Weinbau.

5) Bergzabern, wo die St. gl. N. an den Vogesen und am Erlebach, 266 H. 2324 E. Schloß, Strumpfweb., Brauer., Seifensied., Hausirhandel mit Finken, hier Böhhemer genannt.

6) Landau, wo die St. gl. N., eine teutsche Bundesfestung mit baierischer Besatzung, am Queich, 650 H. 5700 E. Gymnasium. Das D. Herxheim 2868 E.

IV. Das Königreich Sachsen.

Charten.

F. W. Streit topogr. mil. Atlas von Sachsen und Anhalt in 12 Bl. Weimar, 1818. (Theil der großen Charte von Teutschland.) — C. F. Müller Postch. des Kön. Sachsen. Carlsruhe, 1824. — Postcharte des Kön. Sachsen und der angränzenden Länder (herzogl. sächs., schwarzburg., anhalt. und reuß.) von F. L. Güssefeld. 2te Ausgabe. Weimar, 1812. — Oro-hydrographische Generalcharte des Königr. Sachsen von R. v. L. Dresden, 1813. — W. E. A. v. Schlieben Schulcharte des Kön. Sachsen. Dresden, 1810.

Bücher.

K. F. Mosch Sachsen, histor. topogr. statist. und mit naturhist. Bemerk. dargestellt. 1ster Band. Dresden und Leipzig, 1816. 8. mit Kpf. — F. G. Leonhardi Erdbeschreibung der kurfürstl. und herzoglich sächs. Lande. 3te Aufl. 4 Bände. Leipzig, 1802 — 1804. 8. — K. A. Engelhardt Erdbeschr. des Kön. Sachsen. 3te Aufl. 9 Bände. Dresden, 1804—18. 8. — Dess. Handbuch der Erdbeschreibung Sachsens. 5te Aufl. Dresden, 1823. 8. — Dess. Vaterlandkunde. 2te Aufl. Dresden, 1824. 8. m. 1 Ch. — K. H. L. Pölitz Geschichte, Statistik und Geographie des Kön. Sachsen und des Herzogth. Warschau. 3 Theile. Leipzig, 1809—11. 8. — C. Merkel Beschreibung des Kön. Sachsen. 1ster Band. Pulsnitz, 1822. 8. — A. Schumann Lexikon von Sachsen. Bis itzt 11 Bände. Zwickau, 1814—24. 8. — Kön. Sächs. Hof-, Civil- und Militairstaat. Dresden, 1823. 8. — H. Blümner Land- und Ausschußtagsordnung des Kön. Sachsen. Leipzig, 1822. 8. — W. A. Lindau Dresden und die Umgegend. 2 Bände. 3te Auflage. Dresden, 1824. 8. m. Ch. und Kpf. — Gemälde von Leipzig und seiner Umgegend. Leipzig, 1823. 8. m. Plan und Kpf. — M. C. A. Pescheck Zittau und seine Umgebungen. Zittau 1821. 8. m. 1 Kpf. — Dess. Nachtrag zu Zittau. Ebendas. 1823. 8. — Interessante Wanderungen durch das sächsische Obererzgebirge. Freyberg, 1809. 8. — W. L. Götzinger Schandau und seine Umgebungen. 2te Auflage. Dresden, 1812. 8. mit Ch. und Kpf. — C. H. Nicolai Wegweiser durch die sächsische Schweiz. 4te Aufl. Dresden, 1822. 12. m. 1 Ch. — C. Lang Beschreibung des plauenschen Grundes und des Badeorts Tharant. Dresden, 1812. 8. m. Kpf. — C. J. Oldendorp die merkwürdigsten alten Burgen und Schlösser Sachsens. 4 Sammlungen. Dresden, 1811 und 12. Fol. m. Kpf. — K. Reyer Ansichten der neuesten französ. und sächs. Handelsverhältnisse. Dresden, 1811. 8. vergl. mit Ansicht einiger Hauptzweige der Industrie und des Handels von Sachsen. Leipzig, 1811. 8.

Lage, Gränzen und Größe. Das Königreich Sachsen von 50° 10′ — 51° 29′ N. B. und 29° 35′ — 32° 42′ O. L. gränzt in N. und O. an Preußen, in S. an Böhmen und Baiern, in W. an die sächs. Herzogthümer und Preußen, und enthält 300 (362) Q. M.

Der **Boden** ist im S. sehr gebirgig; hier ist das **meißner Hochland** oder die **sächsische Schweiz** an beiden Seiten der Elbe, 4½ M. lang und über 2 M. breit, in 6 Landstrichen, nämlich in dem untern von Liebethal bis Rathen, welcher den liebethaler Grund, Lohmen, den uttewalder Grund und die herrlichen Felsenumgebungen von Rathen (die sogenannte Bastei) begreift; der mittlere, Rathen über Königsstein, Lilienstein, der Amselgrund und Hohnstein bei Schandau; der obere, von Schandau über den Felsenbau des Kuhstalls über die beiden Winterberge, das Prebischthor bis Hirnischkretschen und von da durch den Reischengrund über das Felsenamphitheater der 3 Winkel und des Schrammsteins zu der hohen Liebe; der hintere, vom langen Felsenthale des großen Zschand über den Arnstein und Kleinstein bis Hinterhermsdorf und dann in den merkwürdigen Gebirgsstrich, der sich östlich von hier bis zum Weißbach und zur Kirnitz an der böhmischen Gränze ausbreitet; der vordere, der Landstrich von Hohnstein nördlich über Sebnitz, durch das anmuthige neustädter Thal bis Stolpen, wo der Unger, Richtersberg und Falkenberg die herrlichsten Standpunkte für den Genuß reicher Aussichten darbieten; der überelbische vom linken Elbufer bei Schandau über die Hirschmühle, die Zschirnsteine, den Bibergrund bis Gottleube. Das **Erzgebirge** breitet sich bis zum Fichtelgebirge in Baiern aus; aber allmählig senkt sich das Gebirge, und verliert sich in N. und W. in eine weite Ebene. Die höchsten bekannten **Bergspitzen** sind: der Fichtelberg bei Oberwiesenthal im Erzgebirge 3795, der Schneekopf 3313, der Auersberg bei Eybenstock 2931, der wohlische Kamm in der Lausitz mit der Lausche bei Zittau 2407, der Drechslerberg in der Oberlausitz 2341, der Hochwald daselbst (wovon der Falkenberg 1854 F.), der Huthaus bei Bärenstein 2150 und die höchste bewohnte Gegend Zinnwald 2757 F. über dem Meere. Der Augustusberg (bis zur Jubelfeier des Königs 1818 der Keulenberg genannt), 1 St. von Pulsnitz, an der meißner und lausitzer Gränze, mit einem auf der Spitze des Granitkegels stehenden Obelisk; der Colmberg im leipziger Kreise 929 F. hoch. Der zehnte Theil des Bodens liegt der Schaftristen

wegen ungebaut; allein zwischen Zwickau und Reichenbach sind auf einem Raume von 4 Q. M. 4000 Morgen Schafhutung! Derselben Ursache wegen gibt es auch im Amte Oschatz wüste Lehden bei Mautitz, Bornitz ꝛc. Der große Lindigt bei Wermsdorf, wenigstens 3—400 Schfl. Land, hat eine trefliche Lage an der mutzschner Heide zwischen dem Horst- und Göttwitzersee, welche die mutzschner Karpfen liefern (darum so genannt, weil im Herbst, wenn die Seen gefischt werden, die Karpfen in die großen Fischhalter nach Mutzschen gebracht und von da aus den ganzen Winter hindurch verkauft werden). Das Klima ist überall gemäßigt und gesund.

Ein Hauptstrom ist hier, die Elbe, mit der sich die schwarze Elster, die freiberger und zwickauer Mulde, die sich bei Colditz vereinen, und die Spree verbinden. Der lausitzer Fluß Neiße fließt in die Oder, und die weiße Elster mit der Pleiße ist ein Nebenfluß der Saale. Große Seen gibt es nicht; wohl aber viele fischreiche Teiche und Weiher. Wasserleitungen sind nur zum Behuf der Holzflöße (7, die jährlich an 1 Mill. Klaftern aus den holzreichen Gegenden in das Innere des Landes hinabschwemmen) und des Bergbaus.

Die Produkte des Bodens sind ziemlich zahlreich. Das Thierreich liefert vorzüglich viel Rindvieh, Schafe (mit einer Schäferschule zu Stolpen; 1,150,000 Schafe, mit einem Ertrag von 150,000 Stein Wolle, an Werth 600,000 Rthlr.; veredelte Schäfereien zu Rennersdorf, Lohmen und Stolpen; in der Sommermesse 1818 ward der Stein feiner inländischer Wolle mit 40—45 Rthlr. bezahlt; 1817 wurden in England für mehr als ½ Mill. Pf. St. gereinigte sächsische Wolle eingeführt, wovon dem itzigen Königreich Sachsen wohl die Hälfte zu Gute kam; die feinste spanische Wolle kostete im Jan. 1819 in England das Pfund 6¼ und die feinste sächsische 9½ Schill.), Schweine, Bienen (durch mehrere patriotische Gesellschaften in der Oberlausitz zu Kleinbauzen, Diehsa, Wellerswalde und Röthha befördert); Pferde (königl. Gestüte bei Wendelstein; Landgestüte hin und wieder), Ziegen, Seidenkaninchen (zu Dahlen), Wild (auch zuweilen Wölfe, Luchse, Biber, Fischottern), wildes Geflügel, besonders Lerchen (bei Leipzig), Fische (auch Welse, Lachse in der Elbe und Mulde), Schildkröten, Krebse, Perlen (in den Bächen des Voigtlandes bei Oelsnitz und in der Biela); Mangel an zahmen Federvieh und der Seidenbau unbedeutend. Das Pflanzenreich

liefert: Getreide (nicht hinreichend), Kartoffeln (1717 durch den Generallieut. v. Milkau aus Holland nach Sachsen gebracht), Rübsamen, Leindotter, Raps, Gartengewächse, Obst (Vaterland der Borsdorfer Aepfel), Wein (unzulänglich, der beste in den Dörfern Ober- und Nieder-Sparr bei Meißen; 1819. 150,000 Eimer zu 64 Quart; durch eine 1799 gestiftete Weinbaugesellschaft befördert, die eine Sortimentsschule von beinahe 100 Rebsorten besitzt und in Meißen eine Winzerschule errichtet hat; ihre 15 Mitglieder genießen Befreiung vom Kriegsdienst); wenig Holz (das Land ist in der Hinsicht 1817 in 4 Forstkreise, und diese in mehrere Forstbezirke getheilt worden; im Voigtlande gestatten die Gutsherren in den Bauerwaldungen den freien Anwuchs nur unter der Bedingung, daß ihnen für jeden Scheffel Holzboden jährlich 8 Gr. Hegegeld entrichtet werden); Hopfen (nicht befriedigend), Tabak (bei Dahlen 4000 Ct.; Leipzig ꝛc.), Lein und Hanf (unzureichend), Färbekräuter (Röthe, Waid, Saflor, Scharte, Wau), Manna (in der Oberlausitz), Medizinalkräuter (bei Bockau, Jöhstadt, Eybenstock), Gewürzkräuter (Fenchel, Anis, Kümmel, Mohn, Koriander, Süßholz), Futterkräuter. Vorzüglich reich ist das Land, besonders das Erzgebirge, an Mineralien; das freiberger Bergwerksrevier brachte 1822. 49,992 Mark Silber aus, wozu die obergebirgschen Bergamtsreviere nur 1976 Mk. beitrugen; das schneeberger Revier, das itzt auch das Voigtland einschließt, brachte durch 1117 M. für 128,182 Rthlr. 4 Gr. 6½ Pf. aus, namentlich 857 Mk. 4 Loth Silber, 4790 Ct. 3 Pf. Kobalt, 4683 Fuder Eisenstein, 3894 Ct. Vitriol, 1195 Ct. Arsenik, 800 Ct. Porzelanerde ꝛc. Unter dem Oberbergamte zu Freiberg stehn 11 Bergämter. Man gewinnt Gold (etwas im Schönburgischen und bei Eybenstock), Kupfer (615 Ct. bei Voigtsberg), Eisen (80,000 Ct.), Blei (10,423 Ct.), Zinn (besonders bei Geyer und Altenberg, wo jährlich 2476 Ct. ausgeschmolzenes Zinn geliefert wird), Wißmuth (44 Ct.), Kobalt (8929 Ct.), Spiesglas, Nickel, Zink, Braunstein (95 Ct.), Wolfram, Arsenik (6000 Ct.), Galmei, Quecksilber, Vitriol (20,000 Ct.), Wasserblei, grüner Glimmer (eigenthümlich); von Kieseln: Topasen (bei Schneckenstein), Bergkristalle, Morionen (eigenthümlich), Kristallkiesel (Mutschner und Löbauer Demanten), Amethyste, Karneole, Hyacinth, Onyx, Chalcedon, Achate, Turmaline, Granaten, Jaspisse, Labradorstein; von Thonarten: guter Töpferthon, die feinste europäische Porzelanerde (bei Aue, Nieder-Zwönitz und

Elterlein), rothe Porzelanerde (bei Okrylle unweit Meißen); Opale (Weltauge), Wetzstein, Tripel, Siegel- und Walkererde, Ocker, Berggrün, Bolus, grüne Kreide, sächsische Wundererde, Basalte; Serpentin (bei Zöblitz rc.), Asbest, Amianth, Marmor, Alabaster, Flußspath, Apatit, Schwerspatherde, Granit, Sandstein (bei Pirna), Kalk, Schiefer (bei Lößnitz), Porphyr, Steinkolen (allein im Amte Dresden sind unmittelbar über 400 Menschen in den Werken beschäftigt; auch in Döhlen, Potschappel, Posterwitz; Zwickau überhaupt 620,000 Schfl.); schwarzer Bernstein, Braunkolen, Torf, Schwefel (20,000 Ct.), Borax, Alaun, Salpeter. Da Sachsen keine Salinen mehr hat, so liefert Preußen nach der Hauptconvention vom 28. Aug. 1819 bis 10. Oct. 1829. 170,000 Ct. oder 146,433 Schfl. theils zu 1 Rthlr. 14 Gr. aus den dürrnberger, theils zu 1 Rthlr. 12 Gr. den Schfl. aus den kösener Salinen, und zu einem Ersatzquantum von 70,000 Rthlr., weil nach der interimistischen Preistaxe bisher 1 Rthlr. 20 Gr. 4 Pf. für den Schfl. entrichtet worden war. — Der Hüttenbau beschäftigt 5 Silberhütten, 2 Amalgamirwerke, 1 Kupferhütte, 6 Kupferhammer, 1 Messingwerk (6000 Ct. Messing, 2000 Ct. Draht), 2 Tombakhammer, an 38 Zinnpochmühlen, an 16 Zinnhütten, 1 Zainhammer, 26 Eisenwerke mit 27 Hochöfen, an 43 Frischfeuer, 32 Blechfeuer, 14 Zainhammer und 17 Zinnhäuser, 3 Eisendrahthütten, 1 Stahlraffinerie, 45 kleine Eisenhammer, 8 Schwefel- und Vitriolwerke, 4 Blaufarben-, 2 Arsenik-, 3 Alaunwerke. — Mineralische Quellen sind zu Schandau, Lausigk, Radeberg, Wolkenstein, Marienberg und Berggießhübel; Sauerbrunnen bei Tharand.

Die Einwohner, 1,386,900 Seelen, sind Teutsche, Wenden oder Sorben (100,000, in der Lausitz in Gefilde- und Haidewenden getheilt), Juden (1250), Griechen; der Wohnplätze sind 145 Städte, 44 Markt- und 11 Bergflecken, 3197 ganze und 14 Antheile von Dörfern und 231,240 Häuser. Der Religion nach sind sie Lutheraner, Katholiken (die Religion des Hofs; 46,000, in der Lausitz in 180 Ortschaften, zu Dresden, Leipzig rc.; der päpstliche Vicar in Sachsen ist 1819 vom Papst zum Bischof von Pellen (in partibus) ernannt worden; da er zugleich Canonicus in Bauzen ist, so wird er im gemeinen Leben Bischof von Bauzen genannt, welches aber eigentlich kein bischöflicher Sitz ist); Reformirte (200), Herrnhuter (in 5 Gemeinen in der Lausitz, 1600 Seelen), einzelne Quäker, Methodisten, Anhänger von Jakob Böhme und Schwenk-

feld, Griechen und Juden (in einigen Städten). Nach dem Frieden zu Posen vom 11. Dec. 1806 ist die Ausübung der katholischen Religion der der lutherischen völlig gleichgestellt, und die Unterthanen beider Religionen sollen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte genießen. Auch ist durch Dekrete vom 18 März 1811 die Gleichstellung der Reformirten mit den Lutheranern und vom 22. Apr. 1814 die des griechischen Cultus festgesetzt worden. Für literarische und Kunstkultur sorgen die Universität zu Leipzig, die Akademien der bildenden Künste zu Dresden und Leipzig, die Militair- und Ingenieurakademie, die mediz. chirurg. Akademie zu Dresden, die Forstakademie in Tharand, die Seminarien für Landschullehrer zu Dresden, Freiberg, Plauen ꝛc., die Thierarzneischule ꝛc. zu Dresden, die fürstlichen Landesschulen zu Meißen und Grimma (jede mit 120 Freistellen), 14 gelehrte Schulen zu Leipzig, Freyberg, Dresden, Chemnitz, Zwickau, Annaberg, Schneeberg ꝛc., die Bergakademie zu Freyberg, die Bürgerschulen zu Leipzig und Dresden ꝛc.: die Zeichenschule zu Meißen; die Sonntagsschulen für Gesellen und Lehrlinge der Künstler und Handwerker zu Leipzig (die bisher über 500 Zöglinge hatte), Zittau (im Juli 1824. 74 Zöglinge), Dresden und Freiberg; die königl. Bibliothek zu Dresden (250,000 B.), die Bibliotheken zu Leipzig ꝛc., die 69 Buch- und Kunsthandlungen in Leipzig ꝛc. Nach der oben erwähnten Hauptconvention erstattet Preußen zur Entschädigung wegen der vom König von Sachsen der Universität und den Landesschulen geschenkten Einkünfte der thüringenschen Commende 160,000 Rthlr. Auf dem am 1. Aug. 1824 geschloßnen Landtag erhielt die Universität Leipzig ein für allemal 10,000 und eine jährliche Beihülfe von 4000 Rthlr., die Landschule zu Grimma ein Capital von 10,000 Rthlr., und Grimma und Meißen jährliche Unterstützung, der Bergbau 8000 und der Chausseebau 15,000 Rthlr. jährlichen Zuschuß zu den vom König jährlich gegebenen 45,000 Rthlr.; zur Einführung des Grundsteuersystems, Catastrirung ꝛc. wurden 34,000 Rthlr. bewilligt.

Der Kunstfleiß ist musterhaft; über 800,000 M. beschäftigen sich mit der Veredlung der Produkte. Die ausgezeichnetsten Fabriken sind folgende 10: in Leinen (besonders in der Lausitz, wo auch vieles ausländische Garn zugekauft, und zu allen Arten von feiner und bunter, weißgarnichter und halbseidner Leinwand, Zwillich und Garndamast nach den geschmackvollsten Mustern verwebt

wird; auch in Stolpen, Radeberg ꝛc.; 1798 war in der Oberlausitzer Zollrolle für 1,686,894 Rthlr. Leinwand vergeben; in den übrigen Provinzen lieferte diese Manufaktur in demselben Jahre 53,167 Schock Leinwand, 61,158 St. Blonden und Spitzen, 59,166 St. Bänder, 301 St. Schleier und 117 St. Schiffsflaggen; sehr schöner Zwirn (so gut wie der französische, in Laubegast und Grimma; großschönauer Damast; zittauer Batist; leinene Bänder von Radeberg und Pulsnitz; leinene und seidene Spitzen von 30,000 Klöpplerinnen um Schneeberg und Annaberg); in Wolle (von 25,000 Fabrikanten in Roßwein, Döbeln, Grimma, der Oberlausitz ꝛc. wird für 516,238 Rthlr. inländische und für 47,725 Rthlr. ausländische Wolle und Garn verarbeitet, und außer dem Landesbedarf jährlich für mehr als 400,000 Rthlr. Tücher, Flanelle, Friese und Strümpfe ausgeführt; überhaupt wurden 1798 verfertigt 80,607 St. Tuch, 41,654 St. Flanell und Fries, 22,632 Stück Rasch u. a. Zeuge, 29,861 St. Bänder, 3049 St. Beuteltuch, 40,063 Dutzend Strümpfe und Handschuhe, 36,180 feine Hüte; wollne Strümpfe von Bauzen und Zschopau; Wollenband von Annaberg und Pulsnitz); in Baumwolle (besonders im Erzgebirge und Voigtland, namentlich in Chemnitz, Glaucha und Plauen; 1798 wurde an gedruckten Kattunen 150,437, an rohen Kattunen 141,935, an Barchent 116,553, an Cannevaß 20,645, an Piquees 15,881, an Trikots 4280, an baumwollnen Tüchern 1605 und an Musselin (allein im Voigtland) 261,950 St. fabricirt; außerdem noch 73,995 Dutzend Strümpfe und Handschuhe, 7728 Dutzend Hals- und Taschentücher und 40 Dutzend Mützen; man hat, die Handspindeln, Jennies, noch ausgenommen, an 130,000 Maschinenspindeln, und einzelne chemnitzer Häuser haben 130—140 Drucktische in Bewegung; überhaupt sind 400,000 M. durch die Baumwollf. beschäftigt; durch die Prämie von 1 Rthlr., welche der König zur Beförderung der Baumwollmaschinenspinnerei im voigtländischen Kreise 1807 für jede dort in Umtrieb gebrachte Spindel zu feinem baumwollnen Garn auf 3 Jahre aussetzte, waren am Ablauf der 3 Prämienjahre 34,356 zur Prämie geeignete Feinspindeln gangbar, und haben auch seitdem sich beträchtlich vermehrt; auch im erzgebirgischen Kreise ist durch Geldvorschüsse, Anstellung und Pensionirung geschickter Maschinenbauer ꝛc. die Baumwollmaschinenspinnerei allgemein verbreitet; gewöhnlich ziehen die Spinnerinnen des Voigtlandes aus 16 Loth Baumwolle einen Faden, der 22,500 Ellen hat); in Stroh (besonders

zu Kreischa ꝛc. in der Nähe von Dresden, wo vorzüglich im Winter an 5000 Menschen sich mit Stroharbeiten beschäftigen, und für Hüte ꝛc. 30,000 Rthlr. aus dem Auslande beziehen); in Seide (200 Stühle); in Leder (aus dem Auslande und zum Theil aus Amerika werden die Häute gezogen, und zu Korduan, Saffian, gezognem und gewalktem Leder verarbeitet; 1798. 134,969 St. Leder und 4353 Dutzend Handschuhe (besonders in Dresden); in Papier (von 40 Mühlen 64,000 Ballen, welches aber kaum zum 3ten Theil für den Bedarf zureicht); Steinpergament von Hubertsburg; Papiertapeten von Dresden und Leipzig; Leim (von Lößnitz und Crimmitzschau); in Holz (besonders die feinen Drechsler- und Holzwaaren zu Olbershau, Ebersbach, Zschopau, Seifen ꝛc., musikal. Instrumente zu Adorf, Neukirch, Klingenthal, Schöneck, Leipzig); Möbeln (von Herrnhut, Kleinwelke, Tharand, Rabenau ꝛc.), Chocolade, Zucker, Siegellak (in Herrnhut, Wiesenthal ꝛc.); in Metall (leonische Gold- und Silbertressen, Gold- und Silberwaaren und Stickereien, Schnallen und Knöpfe, Schrift-, Schrot-, Stück-, Glocken- und Kugelgieß., Nadeln, 4 Gewehrf., blecherne Löffel, Blechspielzeug; überhaupt beschäftigt die metallische Fabrikation über 50,000 M.); in Porzelan (das beste in Europa zu Meißen), Faience und Steingut zu Döhlen und Hubertsburg, und andre gute Töpferwaaren; überdies Alaun-, Vitriol-, Salpeter-, Schwefel-, Pulver-, Arsenik-, Kobalt-, Grünspan-, Lack-, Bleiglätte-, Bleiweiß-, Mennig-, Berlinerblau-, Berg- und Sächsischgrün-, Glas- und Spiegel-, Granat-, Serpentin-, Borax-, Scheidewasserf.; starke Bierbrauerei, besonders zu Wurzen ꝛc., Brantweinbrenn. zu Leipzig; Essigbrauer.; Oelmühlen; Tabaks- (in Leipzig ꝛc.), Haarpuder-, Stärke-, Cichorien-, Graupen- und Nudeln-, Fischbein-, Potasche-, Pech-, Theer-, Wachs-, Wachslicht-, Wachsleinwand-, Chartenf. (in Dresden ꝛc.), Färb., Tabakspfeifenf. zu Grimma, Messingwerk zu Rodewisch, an 300 Buchdruckereien ꝛc. Die Landesökonomie-, Manufaktur- und Commerzdeputation theilt jährlich beträchtliche Summen zur Beförderung der Landwirthschaft und Fabriken aus; 1805. 4580½ Rthlr.; 1806. 3626 Rthlr. 16 Gr.; 1807. 2876 Rthlr. 20 Gr.; 1808. 4063 Rthlr. 4 Gr. Auf Befehl des Königs sind am 14. Oct. 1816 zur Ermunterung des Nahrungsstandes auf die J. 1817—19 Preisaufgaben festgesetzt worden von 25—300 Rthlr.; 1) im Allgemeinen: auf Ersparniß des Holzes oder der Holzkolen bei Brauereien, Bren-

nereien ꝛc. durch Anwendung von Stein- oder Erdkolen oder Torf, Wasserdämpfe ꝛc., auf Entdeckung und Bearbeitung neuer Stein- und Erdkolengruben oder Torfstechereien; 2) auf Verbesserungen bei der Landwirthschaft: für Vertheilung gemeinschaftlicher Weideplätze, Aufhebung der Koppelhütung, Besäung triftleidender Brachen, Beendigung der Frühjahrshütung mit dem 21. März, gänzliche Verschonung der Wiesen mit Rind- und Pferdeweide, Beendigung der Frühjahrshütung auf fremden triftleidenden Wiesen vom 1. Apr. an, Erfindung neuer Ackergeräthe und Maschinen zur Verbesserung der Landwirthschaft, Holzansaat und Eichelnstecken, Einrichtung der Gemeindebackhäuser statt der zeitherigen Privatbacköfen; 3) auf Verbesserung bei Fabriken und städtischen Gewerben; Verbesserung des Brauwesens, Fertigung guter Krempeln, Tuchscheeren, irdener Koch- und Speisegeschirre mit bleifreier Glasur, guter Schmelztiegel, Schwefelröhren oder Retorten von inländischen Materialien, unbekannter Waaren, Anlegung von Band- und Schnurmühlen, Aufnahme von Taubstummen zu Kunst- und Handwerkslehrlingen. Ueber die bestimmten Prämien hat sich der König noch die Ertheilung besondrer Preismedaillen vorbehalten. Im Aug. 1824 war die erste von der Regierung durch die Landes-Oekonomie-, Manufaktur- und Commerziendeputation veranstaltete Ausstellung der Gewerberzeugnisse in Verbindung mit der jährlichen Kunstausstellung in Dresden; die Zahl der Malereien, Zeichnungen ꝛc. hatte 671 und die der Fabrikate 224 Nummern.

Der ausgebreitete, durch wenige schiffbare Flüsse und Ermäßigung der Zollabgaben (nach der Verordnung vom 1. Juli 1816) und durch die neuerlich verbesserten Landstraßen und Postwagen begünstigte Handel gründet sich auf die Naturprodukte und Fabrikate, und der Mittelpunkt desselben ist Leipzig. Der ganze innere Handel beträgt 12 Mill. Rthlr., wovon 8 Mill. durch die Hände der Leipziger Kaufleute und 2 Mill. durch die Hände jüdischer Handelsleute gehen. Der ganze innere und äußere Handel Leipzigs auf den 3 Messen beträgt 18 Mill. Rthlr., und alle dort eingeführte Waaren 290,000 Centner; der Bücherumsatz von 300 Buchhändlern (wovon an 100 inländische) steigt ebenfalls in die Millionen. Die Hauptexporten sind: feine Wollwaaren nach England, Spanien, Türkei und Rußland, sonst für 400,000 Rthlr., Leinwand, Spitzen ꝛc. nach Italien, England, Spanien und Frankreich für 3,500,000 Rthlr., rohes Garn, rohe Wolle (s. oben), Wollengarn für 300,000 Rthlr.,

Farbenerden, blaue Farbe, Porzelan, Stroh- und Holzarbeiten, Glas, Obst, Sandstein, Schiffbauholz, leipziger Lerchen, Mineralprodukte für 1,500,000 Rthlr. Die Importen: Baumwolle, Seide, spanische und andre ausländische Wolle (in Leipzig wurden 1808 — 10 eingeführt 36,000 Stein inländische und 32,000 St. ausländische Wolle; davon gingen nach dem Inland 19,000 St. inländische und 3000 St. ausländische Wolle), Flachs, Hanf, Zucker, Kaffe, Thee, Tabak, gesalzene und getrocknete Fische, Gewürze, Modewaaren rc.; Sachsen soll an 3 Mill. Rthlr. gewinnen. Die oberste Behörde in allen deshalb möglichen Streitsachen ist das geheime Finanzcollegium in Dresden. Man rechnet nach dem Conventionsfuß; Buch und Rechnung geschieht nach Thalern und guten Groschen. Ausgeprägt sind doppelte und einfache Augustdo'r und Dukaten in Gold, Speciesthaler, Gulden, halbe Gulden, 4, 2 und 1 gute Groschenstücke in Silber, Stücke zu 8 und 6 Pf. in Scheidemünze, Stücke von 4, 3, 1 und ½ Pf. in Kupfer. Auch coursirt Papiergeld in Cassenbillets in 1, 2 und 5 Thalerscheinen, an 2½ Mill. Rthlr.

Die Regierung ist monarchisch und bei der Besteurung und Gesetzgebung etwas durch Landstände beschränkt. Der König Friedrich August (Joseph Maria Anton Joh. Nepom. Aloys Franz Xaver) geb. 23. Dec. 1750 succ. als Kurfürst 17. Dec. 1763 (unter Vormundschaft bis 15. Sept. 1768), König seit 11. Dec. 1806. Die Krone ist in der albertinischen Mannslinie des Hauses Sachsen erblich; erlöscht sie, so fallen die Länder an das Haus Weimar der ernestinischen Linie; nur bestehen über das Markgrafthum Lausitz Verträge mit Oestreich. Der König wird mit dem 18ten Jahre mündig; die Regent- und Vormundschaft führt nach den Hausgesetzen der nächste und älteste Agnat. Die Religion des Königs ist seit 1696, wo Friedrich August I. zu derselben übertrat, die katholische; nach den bestehenden Reservalien soll aber die Religion des Herrschers auf das Kirchenwesen keinen Einfluß haben. Der Titel des Königs ist nach der Bekanntmachung vom 29. Dec. 1806 vor der Hand und bis auf weitere Anordnung: Wir von Gottes Gnaden N. N. König von Sachsen rc. Das Wapen besteht nach der eben angeführten Bekanntmachung vor der Hand, aus dem bisherigen herzoglich sächsischen Wapen der 5 schwarzen Balken im goldnen Felde mit dem durch dieselben gezogenen grünen Rautenkranze und der darüber gestellten königlichen Krone, mit

der Umschrift: N. N. D. G. Rex Saxoniae etc. — Der König hat einen glänzenden Hofstaat, mit 9 Oberchargen, von denen 2 (Oberschenk und Oberküchenmeister) nicht besetzt sind. Das unter dem 1sten Hofmarschall stehende Oberhofmarschallamt wird von 127 Personen gebildet, unter denen in der Amtsexpedition 1 Hofwapenmaler und 3 Hofprofoße sind, welche letztern die der untern Hofdienerschaft wegen Dienstvergehen zuerkannten Strafen vollziehen, und bei der Oberhofmarschallamtsexpedition als Aufwärter, z. B. zum Ansagen von Hoffeierlichkeiten, Hoftrauer ꝛc. gebraucht werden. Der Kammerjunker sind 75; 7 Haiducken sind dem Hofe noch allein eigen, doch sollen die Haiducken und Laufer nach und nach absterben und eingehen. In der Oberkämmerei sind 116 angestellt, wovon 109 die Würde eines Kammerherrn haben; aber nur wenige verrichten Dienste, die übrigen sind nur Titulare; diese Titel werden aber von dem stiftsfähigen Adel sehr gesucht, weil sie einen hohen Rang verleihen. So gehen nach der Hofrangordnung vom 19. Dec. 1818 die Kammerherren über die Räthe aller Collegien, und bilden die erste Stelle in der 3ten Classe der Hofrangordnung; die Kammerjunker treten den Oberforstmeistern und allen Räthen der 4ten Classe vor. Das Oberstallamt beschäftigt außer den dafür arbeitenden Handwerkern 120 Köpfe, unter denen 12 Wagenhalter (3 Leib-, die andern prinzliche und Equipagenwagenhalter), welche für die gute Beschaffenheit der Hofwagen sorgen, ihre Reinigung und die Wiederherstellung des daran entstehenden Schadens besorgen, auf die Kutscher Aufsicht führen, und sie zu ihren Dienstleistungen bestellen. Das Oberhofjägermeisteramt zählt über 40 Angestellte, unter denen 12 Kammer- und Jagdjunker. In der Hofküche sind 33 Personen angestellt, unter denen sich auch ein Zehrgärtner mit 2 Gehülfen befindet, welche die für die Hofküche angeschafften Bedürfnisse an Fleisch, Wildpret, Bollen ꝛc. verwahren, und über ihren Verbrauch Register führen. In der Silberkammer arbeiten 13, unter ihnen 4 Silberwäscherinnen. Zu dem Personal der Hofconditorei gehört ein Kolenanführer, der für die Herbeischaffung der Kolen sorgt. In der 34 Personen zählenden Kämmerei, unter welcher Kategorie auch die 2 Leibärzte und 3 Leibwundärzte aufgeführt sind, ist eine Leibkröserin angestellt, welche die Aufsicht über die gute Unterhaltung der feinen Wäsche führt. Unter den Subalternen des Hausmarschallamts sind 4 Zimmerfrotteurs, 57 ordentliche oder in Wartegeld stehende Hoffeuerwächter

und 12 Hofholzträger. In dem nicht sehr zahlreichen Hofstaat der Königin befinden sich auch eine Leibkröserin, 1 Kammermensch und 2 Extraweiber für die Damen und Kammerleute, welche die niedern Dienstleistungen bei dem Hofstaat der Königin verrichten. — Die Residenz ist Dresden, das vornehmste Lustschloß Pillnitz. — Den Glanz der Krone verherrlichen folgende Orden: 1) der Orden der sächsischen Rautenkrone, am 20. Juli 1807 gestiftet und zur Ehrenbezeigung für regierende Herren, Fürsten und die ersten Staatsbeamten bestimmt, besteht aus einem achtspitzigen Kreuze, das im weißen Mittelschilde den aus dem sächsischen Wapen genommenen grünen Rautenkranz zur Einfassung hat; in dem Schilde stehen auf der einen Seite F. A. mit der königl. Krone, und auf der andern die Ordensdevise: providentiae memor. 2) Der militairische Heinrichsorden, 1736 zu Ehren des Kaisers Heinrich II. gestiftet und 1796 erneuert, besteht in einem achteckigen Kreuze, in dessen Mitte auf einem gelb emaillirten Schilde der Kaiser Heinrich geharnischt abgebildet ist; auf der andern Seite des Kreuzes ist das königl. sächsische Wapen und auf der blauen Einfassung desselben die Worte: virtuti in bello. Er ist für sächsische Offiziere gestiftet. Die Mitglieder desselben sind in Großkreuze, Commandeurs und Kleinkreuze getheilt, und eine bestimmte Anzahl derselben erhält eine Pension. Der König ist Großmeister des Ordens. 3) Der am 7. Juni 1815, am Tage der Rückkehr des Königs, errichtete Civilverdienstorden für Eingeborne besteht aus 3 Klassen, Großkreuzen, Comthuren und Rittern, und einer vierten für diejenigen, welche die Civilverdienstmedaille erhalten. Das Ehrenzeichen ist ein goldenes, weiß emaillirtes, achteckiges Kreuz, in dessen Mitte ein runder weißer Schild mit goldnem Reif; auf der Vorderseite ist das sächsische Wapen und die Umschrift: F. A. K. v. S. den 7. Jun. 1815; auf der Hinterseite ist ein Eichenkranz mit der Inschrift: für Verdienst und Treue. Die Medaille führt statt des Wapens das Bild des Königs; das übrige ist gleich. — Auch existirt eine Verdienstmedaille mit der Umschrift: bene merentibus. Die zur Belohnung für verdiente Militairs gestifteten Verdienstmedaillen müssen nach der Stiftung bei Sterbefällen von den Erben der Inhaber eingesandt werden, wogegen sie für die goldne Medaille 100 und für die silberne 25 Rthlr. ausgezahlt erhalten.

Der König, der mit dem 18ten Jahre mündig wird, hat die vollziehende Staatsgewalt, ernennt die Mitglieder

der höhern Staatscollegien, hat das Recht der Begnadigung und der Dispensation in verbotenen Graden, und alle Militairgewalt. Doch ist er in dem Gebiet der seiner Landeshoheit unterworfenen Standesherren nicht im Besitz aller Regalien, da sie an den nutzbaren Regalien Antheil haben. Die Bestandtheile des Königreichs sind: 1) Lande, die zur allgemeinen Landtagsversammlung gehören, und in den meißnischen, leipziger, erzgebirgischen und voigtländischen Kreis getheilt werden; ihre Stände erscheinen persönlich auf dem Landtage. 2) Das secularisirte Stift Meißen mit Wurzen, das auch nach Annahme der Reformation seine domkapitularische Verfassung beibehielt, und eine eigene Regierung, wozu das Capitel einige Räthe ernennt, eine eigene Kammer und ein Consistorium hat; seine Vasallen haben keine eigenen Landtage, sondern besuchen den allgemeinen Landtag zu Dresden. Hierher gehören auch, insofern sie Deputirte zur Landschaft senden, die Standesherrschaften der Fürsten und Grafen von Schönburg, die zu Glauchau eine gemeinschaftliche Regierung, einen Lehnhof und ein Consistorium haben. Nach dem wiener Congreßinstrument vom 18. Mai 1815 haben sie die Bestätigung der schon im Vertrag vom 5. Mai 1740 zwischen dem sächsischen Kurhause und den 5 sogenannten schönburgischen Receßherrschaften abgeschloßnen Bedingungen erhalten, namentlich das Recht, von ihren Unterthanen Steuern zu erheben, von welchen sie den dritten Theil an den König zahlen, das Begnadigungsrecht, ausgenommen bei Todesstrafen, und Vasallen, die bei der Regierung zu Glauchau zu Lehen gehen. Hierher rechnet man endlich die Universität Leipzig, insofern sie eine eigene Verfassung hat.

Diese Provinzen bilden eine gemeinschaftliche Landschaft, welche der König allein zusammenberuft, wann und wo er will, gewöhnlich alle 6 Jahre zu Dresden, in außerordentlichen Fällen auch öfter, wenn nicht bei unerwarteten Bedürfnissen nur der Ausschuß der Stände zusammenberufen wird. Die Landstände theilen sich in 3 Klassen. Die erste Klasse besteht aus den Prälaten (dem Domcapitel von Meißen und der Universität Leipzig) und den Fürsten, Grafen und Herren, als den Fürsten und Grafen von Schönburg und den Grafen von Solms-Wildenfels; ihre Deputirte müssen nicht von Adel seyn. Die zweite Klasse besteht aus der Ritterschaft oder den Besitzern der Rittergüter, die persönlich auf dem Landtage erscheinen, wenn sie in der Regel einen Stammbaum von

16 Ahnen aufzuweisen haben. Auch dürfen nur die Besitzer der schriftsässigen Rittergüter (die den Hofgerichten zu Recht stehen) persönlich auf dem Landtage erscheinen; aber die Eigenthümer der amtssässigen Güter (die den Aemtern zu Recht stehen) bevollmächtigen Deputirte aus den altadlichen Amtssassen. Bei den Schriftsassen unterscheidet man noch alte und neue Schriftsassen; die letzten dürfen zwar nach erwiesener Ahnenprobe auf dem Landtage erscheinen, erhalten aber keine Auslösung (Diäten). Bei dieser Klasse der Stände fand der engere und weitere Ausschuß Statt, Deputationen aus der allgemeinen Ritterschaft, wovon der engere Ausschuß die wichtigern und schwierigern Sachen, der weitere aber die minder wichtigen Landschaftsangelegenheiten untersuchte. Da aber 1817 der weite Ausschuß des ständischen Adels mit dem engern Ausschuß verschmolzen worden, so bestehen nur 2 Corps des engern Ausschusses und der allgemeinen Ritterschaft. Nach dem Dekret vom 16. Oct. 1820 kommen dazu noch 29 Wahlstellen in den Erblanden und 11 in der Oberlausitz aus den Besitzern solcher schriftsässigen Rittergüter, die bis dahin wegen ihres Standes auf den Landtagen nicht erscheinen durften. Der allgemeinen Versammlung der Ritterschaft steht es frei, dem Beschluß der Ausschüsse beizutreten, oder ihn zu verwerfen. Die dritte Klasse sind die Abgeordneten der 85 Städte, die dem Herkommen gemäß Sitz und Stimme auf den Landtagen haben, und deren aus den Stadträthen gewählte Deputirte Auslösung und Reisekosten erhalten. Sie haben einen engern und weitern Ausschuß. Von der Landschaft hängt das Steuerwesen, die Bewilligung und Bestimmung der Auflagen, und die Abnahme der dahin gehörigen Rechnungen ab; auch sind sie auf Veranlassung der Regierung bei allen wichtigen Gegenständen und Veränderungen der Verfassung, bei Abfassung neuer Gesetzbücher, bei der Consolidirung der Landesschulden und bei wichtigen in das öffentliche und Privatrecht, so wie in das Kirchen- und Schulwesen und in die Einrichtung des Heers einschlagenden Gesetzen mit ihren Gutachten gehört worden. Außerdem sind die Landstände berechtigt, Vorstellungen wegen allgemeiner Landesangelegenheiten und Beschwerden einzelner Unterthanen der Regierung vorzulegen, und um deren Erledigung nachzusuchen. — Die Form des Landtags besteht in der feierlichen Eröffnung desselben von dem Regenten, in dessen Namen und Gegenwart der vorsitzende Minister des geheimen Raths eine Anrede an die Stände hält, wor-

auf ein geheimer Referendar die Proposition des Regenten vorliest, die den Ständen schriftlich mitgetheilt wird. Nach der Berathschlagung über diese Proposition arbeitet das städtische Directorium (Leipzig) die Präliminarschrift, die durch eine Deputation von Ritterschaft und Städten dem geheimen Rathe, und sodann die Haupt- und Bewilligungsschrift, die durch den Landtagsmarschall und eine Deputation aus den 3 Klassen der Stände dem Regenten selbst überreicht wird. Ist dieser mit den Bewilligungen einverstanden, so wird der Landtag durch den Landtagsabschied beendigt, mit dem der vom Regenten eigenhändig unterzeichnete Revers dem Landtagsmarschall eingehändigt wird. — Die Oberlausitz, wovon die größere Hälfte bei Sachsen geblieben ist, hatte eine abweichende Verfassung, nach der die Provinz in den bautzner und görlitzer Kreis und diese in Unterkreise getheilt wurden. Jeder Kreis hatte seinen eignen Lehnhof und ein eigenes Gericht in Angelegenheiten der Vasallen; diese Stellen hießen Aemter. Beiden Aemtern war ein Oberamt in Bautzen vorgesetzt, das auch einen Lehnhof mit Vasallen bildete, und mit dem Amte Bautzen verbunden war. Die Provinz hat keine eigenen geistlichen Gerichte und Behörden, sondern die hieher gehörigen Angelegenheiten gehören in erster Instanz vor die Ortsgerichte und in höherer vor das Oberamt. In der Verfassung unterscheidet man das Land und die Städte; zu jenem gehören die Standesherrschaften zu Königsbrück und Reibersdorf, das Domstift zu Bautzen und die Klöster Marienthal und Marienstern, die auf dem Landtage durch evangelische Klostervögte repräsentirt werden, die Ritterschaft; zu diesen die verbundenen Städte: Bautzen, Zittau, Camenz, Löbau. Die 2 Klassen der Stände bilden die Landschaft. Die Rittergutsbesitzer müssen 16 adliche Ahnen haben, um landtagsfähig zu seyn. Die Stände versammelten sich zu den kleinern Angelegenheiten im bautzner Kreise jährlich dreimal in Bautzen, und in dem görlitzer Kreise jährlich zweimal in Görlitz; außerdem schrieb der König zu den Bewilligungen alle 5 Jahre einen allgemeinen Landtag aus. Fast alle adeliche Stellen werden von den Ständen gewählt und dem König vorgeschlagen. An dem Landtage 1818 nahmen die Stände der Markgrafschaft Oberlausitz als Deputirte des 5ten Kreises zum erstenmal Theil. Die beim K. Sachsen verbliebenen Parzellen der Hochstifter Merseburg und Naumburg sind dem leipziger Kreise einverleibt und einige Städte derselben, z. B. Markranstädt, Zwenkau,

zum Erscheinen auf dem Landtage berechtigt worden. Doch werden in Bauzen jährlich 3 oberlausitzische Landtage gehalten; die Stiftstage aber haben aufgehört. Die Kosten dieses Landtags betrugen ungefähr 100,000 Rthlr.; denn die Mitglieder des engern Ausschusses erhalten täglich 3½ Rthlr. Diäten, die des weiten Ausschusses 2 Rthlr. 18 Gr. und die der allgemeinen Ritterschaft 1 Rthlr. 18 Gr., auch wenn sie in königl. Diensten stehen und in Dresden wohnen.

An der Spitze der Staatsverwaltung steht der König, der dem geheimen Cabinet die Entscheidung in allen Angelegenheiten überlassen hat, die er seiner eigenen Leitung vorbehalten hat. Den Vortrag an den König haben die 3 Cabinetsminister, die den Departements der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und des Kriegswesens vorgesetzt sind. Der Kriegsminister hat nur in Commandosachen den Vortrag; die Verpflegung der Armee steht unter dem Minister des Innern. Alle Provinzialverwaltungen vereinigen sich in den höchsten Landescollegien. Diese sind: 1) Der am 6. Oct. 1817 unter dem Namen eines geheimen Rathscollegium eingesetzte Staatsrath, dessen Wirkungskreis berathend, nicht verwaltend ist. In ihm werden alle Angelegenheiten der Finanzen, der Landespolizei, der Militairverpflegung und Versorgung, der Gesetzgebung und Form in der Rechtspflege erwogen, und was früher durch vielfache Communicationen bei den verschiedenen Landescollegien erläutert und von dem geheimen Consilium, zu dessen Ressort seit dieser Zeit bloß noch die kirchlichen und Schulangelegenheiten gehören, aufs neue erwogen und zusammengefaßt der höchsten Behörde vorgetragen wurde, wird nun durch die Chefs dieser Collegien sogleich collegialisch behandelt, und dann dem König durch das Cabinet vorgelegt. Auch die Unterthanen dürfen bei ihm Beschwerden gegen die Landesbehörden anbringen. Nach dem Dekret vom 30. Apr. 1821 ist der geheime Rath die einzige oberste Landesbehörde, so wie das Cabinet nur die unmittelbare, die Verträge an den König bringende und die Ausfertigung der von der Landschaft ausgehenden Befehle besorgende Zwischeninstanz. Die mit der Direction der evangelisch-geistlichen Angelegenheiten beauftragten Conferenzminister bilden in allen geistlichen Angelegenheiten eine selbstständige Landesbehörde. Nach Abgang eines der itzigen 3 Conferenzminister soll die in diesem evangelisch-geistlichen Departement erledigte Stelle entweder durch ein andres der evangelischen Confession zu-

gethanes Mitglied des geheimen Raths ersetzt, oder der Auftrag an alle evangelischen Mitglieder des geheimen Raths erstreckt, jedenfalls aber von allen, die den Auftrag erhalten, der Religionseid geleistet werden. In allen, in den Plenarsitzungen des geheimen Raths zu erörternden Beschwerdesachen soll, wenn die Beschwerde gegen eines der Landescollegien geführt wird, deren Chefs im geheimen Rath Sitz haben, der Chef der betreffenden Behörde abtreten, und an den sich darauf beziehenden Berathungen und Beschlüssen keinen Theil haben. 2) Die Landesregierung ist durch die kön. Verfügung vom 13. Aug. 1818 in 3 Departements getheilt worden. Bei dem ersten werden die Lehnssachen, Hoheits- und Regierungsangelegenheiten, die über die Ressortverhältnisse der Landesregierung entstehenden Differenzen, die Verfassungssachen des Collegium und seiner Kanzlei und die demselben anvertraute Kassenverwaltung, bei dem 2ten die Civiljustiz- und Vormundschaftssachen, bei dem 3ten die Criminaljustiz- und Polizeiangelegenheiten besorgt. Das Collegium besteht, außer dem Kanzler und den beiden Directoren des 2ten und 3ten Departements, aus 16 Räthen. Der zeitherige Unterschied der adlichen und gelehrten Seite wird bloß in den Plenis noch beibehalten; er begründet aber keine Rangverschiedenheit mehr, und auch in den Departementssitzungen soll die Sitzordnung nach dem Alter der Mitglieder sich bestimmen. Supernumerarrathsanstellungen finden nicht weiter Statt; doch ist der Vorzug des Adels, daß nur dessen studirte Söhne als Assessoren zugelassen werden, beibehalten; aber die Assessur soll nur als ein Bildungsmittel für sie angesehen werden, und kein Recht zu einer Anstellung in oder außer dem Collegium begründen. 3) Das geheime Finanzcollegium besorgt das gesamte Finanzwesen, und ist seit 1815 in 2 Departements getheilt; im ersten werden die Angelegenheiten verhandelt, welche die Verfassung des Collegium, die Hauptkasse, Posten, Chaussee- und Wasserbau, die Versorgung des Landes mit Salz und die indirecten Abgaben betreffen, und im zweiten die Domainen, Forsten, Flöße, der Bergbau, die Münzen und das Bauwesen. Im J. 1817 sind 2 Centralkassen angeordnet worden; die Hauptkasse für die Ueberschüsse und das Schuldenwesen, und die Rentkammer für alle Einkünfte und Ausgaben. Die speciellen Auszahlungen geschehen durch 5 Zahlämter für das Hof-, Landesverwaltungs-, Kriegs-, Pensions- und Bauwesen. Ihm sind

untergeordnet die Kreis- und Amtshauptleute, die Oberforstmeister, die Bergämter, die Oberpostämter, die Landaccis- und Geleits-, auch Generalaccis-Commissäre rc. 4) Das geheime Kriegsrathscollegium leitet alle militairischen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Commandosachen. Der Präsident ist allemal ein General. 5) Das Appellationsgericht ist der höchste Gerichtshof, bei dem auch der König in Kammersachen Recht nimmt, besteht aus dem Präsidenten, dem Vicepräsidenten, 14 adelichen und bürgerlichen Appellationsräthen und theilt sich in 2 Senate. Nach dem Mandat vom 13. März 1822 kommt diesem Collegium das Erkenntniß über eingewendete Appellationen in bürgerlichen Rechtsstreiten zu, das sonst der Landesregierung zustand. Dasselbe Mandat hob jede Art des befreiten Gerichtsstandes von den höchsten Justizbehörden auf, mit Ausnahme der schriftsässigen Rittergutsbesitzer, Staatsräthe, der in Hofordnung stehenden Staatsdiener und der königl. Justizbeamten. Für gewisse, durch Observanz zugewiesene Sachen ist das Oberhofgericht in Leipzig ein Gerichtshof. Spruchcollegien sind: der Schöppenstuhl und die Juristenfacultät zu Leipzig, der Bergschöppenstuhl zu Freiberg, das Judicium ordinarium zu Bauzen für die Oberlausitz und das Handelsgericht zu Leipzig. Besondere Gerichte zweiter Instanz sind das akademische Gericht zu Leipzig, die schönburgische Gesamtregierung zu Glaucha, die Justizämter, unter denen alle amtsässige Personen in erster Instanz stehen, die Stadtgerichte, die Dorfgerichte, die Patrimonialgerichte der Rittergüter. Die Gesetze sind gesammelt in dem Corpus juris saxonici und in dem Codex Augusteus; auch existiren verschiedene Provinzial- und Localrechte, und als subsidiarische Rechte gelten das römische und kanonische Recht. 6) Das Oberconsistorium verwaltet theils als Kirchenrath die landesherrlichen jura circa sacra, und in dieser Beziehung stehen (mit Ausschluß der Lausitz, (s. S. 548) die Universität, die Consistorien zu Leipzig und Glaucha und Landschulen unter demselben; theils ist es das Consistorium für einige Kreise. — Gewisse Angelegenheiten besorgen Commissionen, die einer der Conferenzminister dirigirt, und die aus Räthen der genannten Collegien zusammengesetzt sind; als die Oberrechnungsdeputation, die alle Rechnungen der königl. Hauptkassen revidirt, und wacht, daß alle Einnahmen dazu angewendet werden, wozu sie bestimmt sind; die Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commerzdeputation; die Commission

zur Besorgung der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten; die Commission wegen der Brandschäden; die Gesetzcommission; die Kammer-Creditkassen-Commission, die Cassenbilletscommission, die Steuercreditkassencommission und die seit 1807 bestehende Landescommission zur Regulirung der aus dem letzten Kriege entspringenden Verfügungen. — In den Kreisen wird das Steuerwesen von einem Obersteuercollegium verwaltet, das aus einem Director, 4 königlichen und 4 von der Landschaft erwählten Obersteuereinnehmern besteht, und sämtliche, von der Landschaft bewilligte Steuern empfängt und berechnet; ihm sind die Kreissteuereinnehmer untergeordnet. In der Oberlausitz verwaltet eine ständische Deputation das Steuerwesen. Das Oberamt zu Bauzen ist die höchste Landesstelle in der Oberlausitz. Am 30. Dec. 1818 ward die Stift Meißnische Regierung zu Wurzen aufgehoben, worauf die stiftischen Unterthanen in Hinsicht der höhern Justiz und Polizei an die Landesregierung gewiesen wurden. Gleichzeitig ging die Competenz des Wurzner Stiftsconsistorium nach ihrem ganzen Umfange auf das Leipziger Consistorium über. — Die Militairjustiz wird durch eigene Militairgerichte verwaltet; das königl. Generalkriegsgerichtscollegium ist die oberste Militairjustizbehörde, und besteht aus einem Präsidenten (dem Gouverneur in Dresden), dem Generalauditeur, 3 Kriegsgerichtsräthen und 4 aus der Landesregierung und dem Appellationsgericht deputirten Räthen.

Die Staatseinkünfte werden aus den Domänen, Regalien und Steuern bezogen. Die einträglichen Domänen bestehen theils aus Aemtern mit ökonomischen Nutzungen und manchen Gefällen, welche die Regenten aus der ehemaligen teutschen Reichsverbindung besitzen, theils aus Aemtern und Vorwerken, die vormals Privatbesitzungen und den Regenten als eröffnete Lehen zugefallen sind, oder von ihnen erkauft wurden. Zu den Regalien gehören die Bergwerke, Forsten, Flüsse und Lehnsgefälle. Directe Steuern sind als Grundsteuer die Land- und Pfennig- oder Schocksteuer, als Gewerbsteuer die Quatembersteuer, ferner die Milizgelder, die Magazinmetzen nach den Hufen, die Personensteuer, die Ritterpferds- oder Donativgelder (der einzige Beitrag der Ritterschaft zu den Staatslasten), die Aversionalquoten der Standesherrschaften; indirecte Steuern sind die Land-, Wasser- und Brückenzölle, die Tranksteuer,

die Fleischsteuer, der Mahlgroschen, die Land- und Generalconsumtionsaccise (nach der Verordnung vom 12. Juni 1824 tritt mit dem 1. Oct. d. J. eine neue Accisordnung in gesetzliche Kraft, welche die bisherige Landaccise von inländischen Waaren, Generalconsumtionsaccise in Städten, Dorfaccise und Mahlgroschen vereinigt), der Stempelimpost 2c. In der Oberlausitz werden alle Steuern in Mundgut- oder Rittergutssteuern, und in Rauch- oder Unterthanensteuern abgetheilt. In Ansehung der Steuerfreiheit ist neuerlich bestimmt worden, daß die vor dem 22. Juni 1661 bewilligte auch fernerhin ihrem buchstäblichen Inhalte nach in voller Wirksamkeit bleibe; dagegen sind die nach diesem Zeitpunkte bewilligten Steuerbefreiungen mit einigen Einschränkungen außer Kraft gesetzt, so daß nach Ablauf einer dreijährigen Frist, binnen welcher die vorhandenen Exemtionsurkunden vorzulegen sind, die Besteuerung solcher Grundstücke ihren Anfang nimmt, falls nicht der König in einzelnen Fällen bei vorhandenen erheblichen Ursachen die fernere Wirksamkeit solcher Steuerbefreiungen bewilligt. Auch in der im Jan. 1819 wegen der Fleischsteuer erschienenen Verordnung sind die Rittergutsbesitzer ausdrücklich von der Erlegung derselben ausgenommen. Die Staatseinkünfte betragen 6 Mill. Rthlr., und die Staatsschulden 1821. 21,533,504 Rthlr. 6 Gr. 5 Pf. Sämtliche Steuer-Credit-Cassen-Schulden des vormaligen ganzen Königreichs Sachsen betragen 22,857,626 Rthlr. 1 Gr.; davon übernahm Preußen in Folge der am 24. Aug. 1819 getroffnen Ausgleichung 6,196,854 Rthlr. 22 Gr. 5 Pf. und Sachsen 16,660,771 Rthlr. 2 Gr. 7 Pf. Der Gesamtbetrag der 4 p. C. ständigen Obligationen macht 1824. 6,200,000 Rthlr. aus. Zu ihrer Tilgung haben die Stände 1824 zur Bildung eines Tilgungsfonds von wenigstens 1 p. C. 62,000 Rthlr. festgesetzt, die jährlich zur Auslosung der 4 procentigen Anleihe bis zur vollständigen Tilgung derselben fortlaufend als werbender Tilgungsfonds angewandt werden sollen; jede Oster- und Michaelismesse werden wenigstens 31,000 Rthlr. herausgelost, und in der darauf folgenden Michaelis- und Ostermesse gegen Rückgabe der Obligationen ausbezahlt. Auch von den 1807 ausgefertigten landschaftlichen 3 procentigen Obligationen (zum Belauf von 4 Mill. Rthlr.), die nicht ins Publicum gekommen, sondern nur bei Negociirung der fregischen Anleihe unterpfändlich benutzt wurden, sind durch die 1811 geschehene ständische Bewilligung 1,123,000 Rthlr. eingelöst

worden. Preußen übernahm auch, nach der Bekanntmachung vom 25. Nov. 1815, von den für Sachsen creirten 5 Mill. Rthlr. Cassenbillets die Aversionalsumme von 1,810,000 Rthlr. Nach dem sächs. Publicandum vom Jan. 1816 sind die in Sachsen bleibenden 3,190,000 Rthlr. an Cassenbillets (zu 1 und 2 Rthlr.) auf 2,500,000 Rthlr. durch Vernichtung der über dieses Quantum vorhandenen Anzahl herabgesetzt. Zum Behuf der Cassenbilletsauswechselung ward im April 1817 ein Anlehn von 500,000 Rthlr. in Conventionsmünze gemacht, das außer 5 p. C. Zinsen noch eine jährliche Prämie von 1 p. C. tragen und nach 6 Jahren, also von 1823 an, mit 50,000 Rthlr. jährlich zurückbezahlt werden soll. Zur Sicherheit ward 1 Mill. Rthlr. in landschaftlichen Obligationen auf dem Rathhause zu Leipzig deponirt. Die Obligationen lauten auf 1000, 500, 200, 100 und 50 Rthlr. Vom 2. Nov. 1818 an wurden zu Dresden die Cassenbillets gegen klingende Münze umgewechselt, bis zum 1. Febr. 1819 nur zu 23 Gr. 3 Pf., und vom 1. März 1819 an zu 23 Gr. 9 Pf. für den Papierthaler. — Für die Armee wurden auf dem Landtag 1821 jährlich 896,660 Rthlr. 16 Gr. verlangt. — Zur Abtragung der alten Staatsschulden, soviel derselben nach der Auseinandersetzung mit Preußen dem Königreich zur Last bleiben, müssen jährlich 713,333 Rthlr. bestimmt werden. — Nach der Verordnung der Stände im J. 1818 soll für die neuen 1811 und 1812 creirten und bisher blos verzinsten landschaftlichen Obligationen von 6 Mill. Rthlr. aus den Abgaben, die künftig nach dem eine gleichmäßige Besteuerung aller Staatsbürger begründenden Steuersystem erhoben werden, ein wenigstens auf 1 p. C. zu bestimmender Tilgungsfonds errichtet werden, um von Mich. 1821 an diese neue Landesschuld, soweit sie dem Königreich Sachsen bleibt, allmälig abzutragen; auch sind ihnen die 700,000 Rthlr. Landescommissionsscheine, die Sachsen allein übernommen hat, in Hinsicht der Abtragung der Zinsen und des Tilgungsfonds gleich gesetzt. — Aus Mangel einer Witwenanstalt zahlen die Staatskassen den unvermögenden Witwen und Waisen sogenannte Gnadengehalte, die 1811, ohne die auf das Steuerärarium gewiesene Unterstützung, die große Summe von 444,229 Rthlr. ausmachten, obgleich die meisten sich monatlich nur auf 2 Rthlr. beliefen.

Das stehende Heer beträgt 8736 M. in 4 Reg. Infanterie, 3 Reg. Cavallerie, 1 Reg. Artillerie, 2 Bat. Extracorps und 2 Comp. Garnisontruppen, wovon die Gar-

den 624 M. Infanterie und 624 M. Cavallerie; der Friedensstand zählt 2912 M. Das neue Strafgesetzbuch für das Militair, das am 1. Mai 1822 in Wirksamkeit trat, behält für gewisse Fälle die Anwendung der körperlichen Züchtigungen bei; auch die Spießruthenstrafe soll ausnahmweise unter gewissen Umständen im Kriegszustande angewendet werden, z. B. wo Marodirung, Plünderung und andere Gewaltthätigkeiten überhand nehmen. Zu den Strafen gehört auch die Anschließung der Arme in der Höhe der Augen mittelst einer Kette an den Pfal und Anschließung des rechten Arms an das linke Knie; der höchste Grad der Kettenstrafe für schwere Verbrecher ist, daß sie Klötze von 30 Pf. an die Füße gefesselt mit sich herumtragen. Uebrigens findet eine Klasse der Ausgezeichneten und nicht Ausgezeichneten Statt. Zur letzten gehört jeder Soldat bei seiner Einstellung, und ist daher körperlichen Züchtigungen unterworfen; durch sittlich gutes Benehmen kann er sich zur Klasse der Ausgezeichneten erheben, bei der jede körperliche Züchtigung verboten ist. — Im J. 1821 ist auch eine Strafdivision errichtet worden, die aus dem Theil der Mannschaft aller Regimenter bestehen soll, der sich nicht durch gewöhnliche Mittel bessern läßt, aber nach hier erfolgter Besserung wieder in sein Regiment einrücken soll. — Durch eine Verordnung vom 1. Febr. 1817 ist eine Landreserve, eine Art Landwehr, erschienen, zu der alle junge Mannschaft von 18—31 Jahren, doch mit vielen Ausnahmen und die nach 6jähriger Dienstzeit entlassenen und noch nicht 36 J. alten Soldaten gehören, und aus welcher der Bedarf für die Linie gezogen wird. Sie wird nicht uniformirt; nur die Unteroffiziere erhalten die bei dem 3ten Bataillon eingeführte Uniform und Bewaffnung, die Gemeinen nur beim Exerziren und Ausbruch eines Kriegs aus den Depotkammern die Waffen. Die städtischen Schützencompagnien dienen zur Aufrechthaltung der innern Ordnung. Keiner darf anders, wenn er tauglich ist, als in der Uniform den Bürgereid ablegen. Zur bequemern Verpflegung der Armee sind 5 (13) Landesmagazine, und zur Bildung der Offiziere eine Kadettenschule, Militairakademie und eine Artillerieschule in Dresden. Die einzige Festung ist Königsstein. Zeughäuser sind in Dresden und Königstein; mit ersterem ist auch eine Stückgießerei verbunden. Gewehrfabriken sind in Olbernhau und bei Dresden. Fast in allen Kreisen existiren Gensd'armes zu Pferd und zu Fuß zu Säuberung der Landstraßen von liederlichem Gesindel.

Sachsen hat in dem engern Rathe des teutschen Bundes die vierte Stelle zwischen Baiern und Hanover, und in der Plenarversammlung 4 Stimmen; es zahlt zu den Ausgaben der Bundeskanzlei 2000 Fl., und stellt zum Bundesheer 12,000 M., die mit den Truppen der Herzoge von Sachsen, der 3 Anhalte, Kurhessens, Luxemburgs, Nassaus, Schwarzburge und Reuße das 9te Armeecorps bilden; auch stellt es nach einem Vertrag vom J. 1821 für Gotha die Artillerie und Cavallerie zum Bundescontingent. Anwartschaften hat Sachsen auf die Länder des ernestinischen Stamms, wenn dieser in allen Zweigen erlöschen sollte, wogegen die 4 alten Kreise nach Aussterben des itzigen königl. Mannsstamms an jene Agnaten und die Lausitz an Oestreich fallen würde, wenn dieses Haus die im prager Frieden von 1635 in diesem Fall bedungenen 7,200,000 Fl. in die sächsische Erbmasse zahlen würde. Im Fall beide Häuser erlöschen, tritt die mit Brandenburg und Kurhessen 1614 geschloßne Erbverbrüderung in Kraft; stirbt Hessen zuerst aus, so erbt Sachsen $\frac{2}{3}$, Brandenburg $\frac{1}{3}$; stirbt Brandenburg aus, so erben Sachsen und Hessen gleich; stirbt Sachsen aus, so erbt Hessen $\frac{2}{3}$, Brandenburg $\frac{1}{3}$. Auch prätendirt Sachsen eine Anwartschaft auf Anhalt, Hanau, Schwarzburg, Reuß, Lauenburg, Jülich, Cleve und Berg.

Die einzelnen Theile des Königreichs Sachsen sind:

1) Der meißnische Kreis, 74$\frac{1}{2}$ Q. M. 335,500 E., mit 5 amtshauptmannschaftlichen Bezirken und 13 Aemtern:

a) Dresden, 2$\frac{1}{2}$ Q. M. 88,200 E., wo die Hst. Dresden 380 par. F. über der Meeresfläche, 10,980,500 Q. Ellen Flächeninhalt, an beiden Seiten der Elbe (über welche eine prächtige 710 Ellen lange und 18 Ellen breite Brücke führt), 31° 21′ 44″ L. 51° 2′ 50″ B., 5 Hauptplätze, 61 Straßen, 2644 H. durch 1212 Laternen erleuchtet und mit 68 Gewitterableitern geschützt, 55,000 E.; besteht außer den Vorstädten aus der Altstadt, Neustadt und Friedrichsstadt; Sitz des Königs und der Landescollegien. Sehenswerth sind das Schloß mit dem grünen Gewölbe (einem königl. Schatz von 6 Mill. Rthlr. an Werth), die Bildergallerie mit 1500 Gemälden, Rüstkammer (Sammlung von Waffen, Rüstzeugen, Kleidern ꝛc. in 36 Zimmern), Zwinger mit Münz-, Kunst- und Naturaliensammlungen, Augusteum (sonst der japanische Palast) mit der Bibliothek (250,000 Bände, 4000 Handschriften, 100,000 kleinere Schriften und Dissertationen, 20,000 Landcharten), in 22, Antiken- in 22, Münz- und Porzelansammlung in 15 Sälen und Gewölben, mathematischer Salon, Sammlung von Mengs Gypsabgüssen der Antiken, Kupferstichkabinet, Modellkammer, Raphaels Tapeten; die kathol., Kreuz- und Frauenkirche (letztere von pirnaischem Sandstein, ohne Holz erbaut, mit einer schön gewölbten Kuppel), das große und kleine Opernhaus ꝛc.; Akademie der Maler-, Bildhauer-, Kupferstecher-

und Baukunst mit einer Industrie- und Bauschule, adliches Kadettenhaus (mit 90 Zöglingen), Militairakademie für 44 Zöglinge, mediz. chirurg. Akademie mit klinischen Anstalten, einer Hebammen- und Thierarzneischule (1816. 170 Studirende), Forstschule, Blindeninstitut, Ges. zur Unterstützung hülfsbedürftiger Blinden und erblindeter Personen und zur Erziehung blinder Kinder, Friedrich Augustsschule (eine am 20. Sept. 1818 bei Gelegenheit der Jubelfeier der 50jährigen Regierung des Königs vom Stadtrath gestiftete allgemeine höhere Bürgerschule), Kreuzschule, Realschule, kathol. Freischule (deren Zöglinge katholisch seyn müssen), Raths- und 3 Polizeiarmenschulen (1823. 600 Kinder, die unentgeltlich unterrichtet werden; überhaupt in den evangelischen Schulen 1100 Kinder mit freiem Unterricht), Erziehungsanstalt der Freimaurer (1823. 104 Kinder), Mädchenschule, Schulmeisterseminarium, Waisenhaus, botan. Garten 2c.; Sitz der ökonom. Societät im Königreich Sachsen und der mineralog. Ges., Ges. zu Rath und That (zur Unterstützung bedürftiger Handwerker durch Vorschüsse und anderweitige Berathung, verlassener Waisen durch Unterricht und Unterbringung bei tüchtigen Brot- und Lohnherren, 1822 mit 160 Mitgliedern, die 1823 eine Freischule für 300 arme Kinder errichtet und für 80 andre Kinder das Schulgeld bezahlt hat), Bibelges. (die in den ersten 7 J. seit ihrer Stiftung 1814. 22,000 Bibeln und 11,500 N. Test. vertheilte, und Zweigges. zu Zittau, Herrnhut und Hermsdorf hat); Ges. für Natur- und Heilkunde, Ges. für das Missionswesen; Sparkasse; viele Künstler, im J. 1809. 113 Maler- und Zeichenmeister, 30 Kupferstecher, 10 Bildhauer 2c.; Fabriken in Tabak, Strohhüten, Wolle, Leder, Gold, Silber, Eisen, Marmor, Wachs, Argyrophan (Art von Silberplattirung bei Pferde- und Tafelgeschirren 2c.), Draisinen (zum Selbstfahren), Pfeifendrechslerwaaren (für 100,000 Rthlr.), Zucker, Papier, Leder, Tapeten, Bleiweiß, Spielcharten, lakirten Blechwaaren, Marokin, Steingut, Kattun, musikal., mathem. u. a. Instrum., Puder, Band, Strümpfen, Glas 2c., Spiegelschleif.; lederne Handschuh-, Cichorienf., Bomben- und Kanonengieß., Münze. Struves Badeanstalt (1822. 800 Gäste); königl. Garten mit einer systematischen Obstbaumschule, im Dec. 1819. 65,000 Pflänzlinge. Handel auch durch die Assecuranzges. (mit einem Fonds von 100,000 Rthlr.) unterstützt. **Wilsdruf** St. 200 H. 1200 E. Böttcher- und Kürschnerwaaren. **Pillnitz** kön. Lustschloß an der Elbe mit schönen Gartenanlagen; das alte Schloß mit dem Venustempel, Opernhause, Brauhause 2c. brannte am 1. Mai 1818 ab; nur das neue Schloß, das seit 1788 seine gegenwärtige Gestalt erhielt, blieb verschont. Dabei der reizende **Borsberg**. Die D. **Plauen** mit dem berühmten plauenschen Grund und Steinkolengruben. **Seifersdorf** mit dem schönen Thal. **Potschappel** 350 E. Glasf., Vitriol- (8484 Pf. Vitriolöl), Alaun-, Steinkolenwerke (1804. 78,505½ Schf.). Auf den räcknitzer Anhöhen bei **Nötheritz** Denkmahl von Moreaus Verwundung am 27. Aug. 1813. Das Gut **Wackerbartsruhe** am Fuße des Weingebirgs, die Lößnitz genannt, Privaterziehungsanstalt.

b—e) Die 4 meißnischen Aemter, nämlich: Erb- (42,436 E.), Prokuratur- (7537 E.), Stifts- (2095 E.) und Schulamt (3175 E.), wo die St. **Meißen** an der Elbe, über die eine schöne Brücke führt, 554 H. 4071 E. Domstift, Fürstenschule, Waisenhaus, Spielchartenf., Porzelanfabr. (die im Jahre 1810. 510 Personen beschäftigte und einen Aufwand von 120,000 Rthlr. erfoderte), Zeichen- und Winzerschule, Schiffahrt, Malerfarben-, Pinsel-, Tuch-, Hut-, Strumpf-, Lederf.; Weinbau, durch eine neue Weinbaugesellschaft sehr befördert; Mineralquelle, das Buschbad genannt, im reizenden Trübischthale mit schöner

Badeanstalt. In der Nähe wird die Thonerde für die hubertsburger Faiencef. gegraben. Geburtsort von Adam und Elias Schlegel. Lommatzsch an der Jahna, 266 H. 1273 E. Tabakf., Gerb. Riesa 2000 E. Die D. Kesselsdorf Schlacht 1745. Scharfenberg Silberbergwerk mit der Eigenthümlichkeit, daß die Silbergänze durchgängig in Erzen gebrochen werden, die das Granitgebirge in allen Richtungen durchschneiden.

f) Dippoldiswalde, 9½ Q. M. 9400 E., wo Dippoldiswalde an der rothen Weißeritz, 246 H. 1400 E. Schloß, Tuchf., Gerb., Bleichen. Rabenau 100 H.

g) Pirna 32,150 E., wo die St. Pirna an der Elbe, 472 H. 4122 E. Waisenhaus (1814 gestiftet, 70 Zöglinge), Kattun-, Strumpff. ꝛc., Sandsteinbrüche, Schiffbau, Handel durch das Stapelrecht der Stadt begünstigt. In dem ehemaligen Schloß Sonnenstein Irren- und Blödenanstalt. Berggießhübel 80 H. 440 E. Knopf- und Schnallenf., Vitriol-, Schwefel-, Eisenwerke, Sauerbrunnen. Dohna an der Müglitz, 100 H. Trümmern einer alten Burg. Bärenstein. Königstein 174 H. 1320 E. am Einfluß des Bielabachs in die Elbe und am Fuße eines fast überall senkrecht abgeschnittenen, 1400 F. hohen Sandsteinfelsens, worauf die Bergfestung Königstein mit Wald, Ackerfeld, Wiesen, einem 586 Ellen (nach Benzenberg nur 800 F.) tiefen Brunnen und 400 M. Besatzung. Der gegenüber liegende Lilienstein ist 1436 (nach Benzenberg 912) F. über dem Elbspiegel und 1088 F. über dem Meere. Zinnwald, Neu-Zinnwald 2755 F. über dem Meer, 60 H. 296 E. Zinnbergwerke, Spitzenklöpp. Lauenstein 340 E. Bergschloß, Bergbau, Spitzen. Schmiedeberg Hochofen mit Stabhammer, Spitzen. Neu-Geysing 100 H. 450 E. Hammer für Zinnfolie, Spitzenklöpp., Bergbau. Liebstadt. Auf dem kön. Rittergut Struppen bei dem D. gl. N. 590 E., Erziehungsanstalt für verwaiste Soldatenkinder. Auf den nahen Höhen ergab sich 1756 das 17,000 M. starke sächsische Heer den Preußen. Bei dem D. Cotta der Spitzberg, ein ziemlich regelmäßiger Basaltkegel. Bei dem D. Maxen 394 E. der Finkenfang 1759.

h) Hohnstein mit Lohmen, 19,901 E., wo die St. Hohnstein am Polenzbach, 106 H. 750 E. Schäferschule, Hopfenbau, Garnspinn., Lachsfang. Neustadt bei Stolpen am Polenzbach, 286 H. 1500 E. Leinweb., Wollstrumpfstrick., Tabaksf., Fischbeinreiß. Schandau an der Elbe, 168 H. 983 E. Obstbau, Zwirnspinn., Elbschiffahrt, Holzhandel, Mineralbad. Sebnitz 321 H. 2320 E. Seiden-, Halbatlas- und Linnenf. Wehlen 99 H. 699 E. Kattunf., Elbschiff. Lohmen Flk. mit einer spanischen Schäferei.

i) Stolpen 21,577 E., wo die St. Bischofswerda an der Wesenitz, 327 H. 1600 E. Tuch-, Strumpf-, Band-, Leder- und Leinwandf. Stolpen 883 par. F. über Wittenberg, 169 H. 1000 E. mit den Ruinen eines Bergschlosses auf einem Basaltfelsen und einem 143¾ Ellen tiefen, in Basalt gehauenen Brunnen; Zuchtschäfererei, Schäferschule; Sitz der elbwestindischen Seehandelsges., Geburtsort des Dichters Heydenreich. Neu-Salze St. von vertriebenen Böhmen bewohnt.

k) Radeberg mit Lausnitz 10,100 E., wo die St. Radeberg an der Röder, 228 H. 1300 E. kön. Schloß, Band-, Leinen- und Wollf.; eisenhaltiges Mineralbad. Unweit davon der Augustusbrunnen. Groß-Röhrsdorf D. 2000 E. Leinwand- und Bandfabr.

l) Großenhayn 24,729 E., wo die St. Großenhayn an der Röder, 580 H. 4200 E. latein. Schule, Tuch- (auf 150 Stühlen), Zitz-, Kattun-, sächs. Grün-, Lakmus-, Leder-, Stärkef., Anbau von

Küchengewächsen. Hier erfand Barth das sächsische Blau. Das königl. Lust- und Jagdschloß Moritzburg mit einem schönen Garten. Das D. Kalkreuth mit einer Puder- und Stärkef. Das reuß. St. Radeburg 128 H. 1000 E. Bienenzucht, Bandf.; Getreide- und Viehmärkte. Zabeltitz Hauptort einer königl. Herrschaft mit schönem Schloß und Garten; Fundort schöner Kiesel, die in Ringe gefaßt werden.

m) Oschatz, 4½ Q. M. 21,218 E., wo die St. gl. N. an der Dölße, 493 H. 3300 E. Cantoreigesf. (1540 gestiftet), Band-, Leinwand-, Leder-, Tuchf., Schönfärb. Dahlen 224 H. Krappbau.

n) Nossen 20,000 E., wo die St. gl. N. an der Mulde, 156 H. 1000 E. königl. Schloß, Tuchf., Gerb., Getreidehandel. ¼ St. davon die Trümmern des Klosters Altencelle mit einem schönen Garten und Mausoleum an der Stelle der Grabhalle der Markgrafen von Meißen 1787 erbaut. Roßwein an der freiberger Mulde, 320 H. 2700 E. Tuchmacher, Schönfärb.; Bergbau auf Silber, Brauer. Tharand in einem romantischen Thale, an der wilden Weißeritz, 150 H. 800 E. kön. Forstakademie mit einer Vorschule für künftige Land- und Forstwirthe für 24 Zöglinge von 10 — 16 J.; Badeort; Trümmern eines Bergschlosses. Das königl. Jagdschloß Grüllenburg.

2) Der leipziger Kreis, 44¾ Q. M. 243,000 E., mit 3 amtshauptmannschaftlichen Bezirken und 11 Aemtern:

a) Leipzig 56,500 E., wo die St. Leipzig am Zusammenfluß der weißen Elster, Pleiße und Parde, 1420 H. 41,000 E. 8 Kirchen, z. B. Thomas-, Nicolai-, Paulinerkirche, Johanniskirche mit Gellerts Denkmahl, Schloß Pleißenburg mit der Sternwarte, Paulinum, Rathhaus, Schauspielhaus, Auerbachshof rc.; Universität (1824. 1384 Studenten) mit einem königl. Seminar für Philologen, griech. Verein, anatom. Theater, Museum der Naturgeschichte, botanischen Garten, klinischen Anstalt, chemischen Laboratorium, Entbindungsschule, Convictorium für 222 Studirende, Bibliothek (mit 25,000 B. und 2000 Handschriften) rc.; fürstl. jablonowskische Ges. der Wissenschaften, naturforschende, ökonomische und mineralog. Ges., Rathsbibliothek mit 36,000 B., Kunst- und Naturaliensammlungen, Taubstummeninstitut (in dem seit seiner Stiftung 1778 bis zum Jubelfest des Stifters Friedrich August fast 200 Taubstumme Unterricht genossen), 2 gelehrte Schulen (die Thomasschule, 1823. 241 Schüler, feierte am 31. Dec. 1820 ihr 600jähriges Stiftungsfest), Bürgerschule, Rathsfreischule (800 Zöglinge), Wendlerische Freischule, Sonntagsschule (von der Freimaurerloge Balduin erhalten), Waisenhaus (1821. 161 Kinder), Augenkrankenheilanstalt, treffliche Armenpflege (nahm 1822. 34,062 Rthlr. ein und gab 31,654 Rthlr. aus, z. B. 5236 Rthlr. für 743 Kinder in den Armenschulen) rc.; Zeichnungsakademie; Sitz eines Oberhofgerichts, Schöppenstuhls rc.; Bibelges. (Zweig der dresdner), Missionsges. (Zweig der baselschen), Frauenverein, montägiges Predigercollegium (am 23. Oct. 1624 gestiftet, bis itzt mit 962 Mitgliedern), lausitzer Predigerges. (1816 gestiftet), Buch- (23 Officinen, 100 Pressen, worunter Walzenpressen und Stereotypen, die an 400 M. beschäftigen), Stein- und Kupferdruck., Schriftgieß., Seiden-, Sammt-, Wachstuch-, Gold-, Silber-, Tabaks-, Leder-, Korduan-, Pergament-, Siegellack-, Strumpf-, Papier-, Papiertapeten-, Spielcharten-, musikal. Instrumentenf., Kattundruck. rc.; Handel durch 3 Messen (auf der Michaelismesse 1822. 7991 Christen, 1634 Juden = 9625 Verkäufer), 200 Handelshäuser und 300 Krämer und eine 1815 errichtete Börse befördert, Hauptsitz des teutschen Buchhandels (54 Buchhändler, in jeder Ostermesse erscheinen hier 2—300 teutsche, englische, französische

und dänische Buchhändler) ꝛc.; Feuerversicherungsges. (seit 1. Juni 1819 für Häuser, Waarenlager, Nutz- und Brennholzlager, Fabrikgeräthschaften, Mobilien, Getreidevorräthe, Heu, Stroh, Vieh ꝛc., mit einem Fonds von 1 Mill. Rthlr.), Ges. zu gegenseitiger Hagelversicherung. Die Stadtschulden betragen 3 Mill. Rthlr. Geburtsort von Thomasius, Leibnitz, Fabricius, Kästner, W. A. Teller ꝛc. Schlacht am 16. 18. und 19. October 1813 der Preußen, Russen, Schweden und Oestreicher gegen die französ., italien. und Rheinbundsheere, wo auf einem Raum von 1½ Q. M. 500,000 M. und 2000 Stück Geschütz gegen einander kämpften; die Franzosen wurden gänzlich geschlagen, so daß mit Ausschluß der Festungen am 7. Nov. kein Franzose mehr diesseit des Rheins stand. Den nahen Hügel, in dem Munde des Volks den 3 Monarchen-Hügel, auf dem der Fürst von Schwarzenberg am 19. Oct. 1813 den 3 Monarchen die Nachricht des Siegs überbrachte, bei dem zum Rittergut Dölitz gehörigen Vorwerk Meisdorf, hat der Besitzer desselben, Major v. Winkler, am 17. Oct. 1820 der schwarzenbergischen Familie gegen einen Erbzins von 5 Rthlr. jährlich überlassen. Liebertwolkwitz Schlacht 14. Oct. 1813, ein Vorspiel der Schlacht bei Leipzig. Zwenkau 2000 E. Salpetersied., Pulvermühle. Mark Ranstädt. Taucha 250 H. 1300 E. Schloß, Tischler. Rötha mit Pfeifenthongruben. Die D. Borsdorf an der Parde. Breitenfeld Schlachten 7. Sept. 1631 und 23. Oct. 1642.

b und c) Erb- und Schulamt Grimma, jenes 18,400, dieses 1700 E., mit der St. gl. N. an der Mulde, 531 H. 3300 E. Schloß, Fürstenschule, Woll-, Kattun-, Zwirn-, Tabakspfeifen- (150,000 Hundert), Strumpf-, chirurg. und mathemat. Instrumentenf., Färb., Göschens Buchdruckerei, Leinwand- und Manchesterdruck., Handel mit den Fabrikaten, Holz, Zwirn ꝛc. Die kl. St. Brandis, Naunhof, Nerchau, Trebsen. Das D. Machern Schloß, Garten.

d) Mutzschen 3630 E., mit der St. gl. N. 140 H. 645 E., wo eine Art Diamanten gefunden wird, die eine trefliche Politur annehmen, aber nicht hart sind. Hubertsburg, sonst Jagdschloß, bekannt durch den Frieden 1763, engl. Steingut- und Steinpergament- (Holz- oder sogenannte Preßspäne mit einer feinen, schwarzen, schieferartigen Masse überzogen) Fabr.

e) Leißnig und Döbeln 20,629 E., wo die St. Döbeln an der Mulde, 547 H. 4116 E. Woll-, Baumwoll-, Leinenf., Rothgerb. Leißnig an der freyberger Mulde, 474 H. 2520 E. Krempel-, Leinen-, Tuch-, Strumpf-, Baumwollf., Tabakspfeifenbrenn., Bleichen, Schafwollmaschinenspinn.

f) Rochlitz, 6 Q. M. 31,543 E., wo die St. gl. N. an der zwickauer Mulde, 431 H. 2062 E. Schloß, Steinbruch, Woll-, Zeug-, Leinweb.; Geburtsort von Joh. Benj. Carpzov. Geithayn 383 H. 1700 E. Barchent- und Leinweb. Mitweyda an der Zschopa, 500 H. (wovon am 9. März 1824. 46 H. und 13 Scheunen, so wie in dem nahe liegenden D. Rößeben 5 Bauergüter und 17 Häuslerwohnungen abbrannten), 3770 E. Woll-, Leinwand-, Kattunf., 200 Handspinnmaschinen, lebhafter Handel. Geringswalde 206 E. Hartha 118 H. Waldheim an der Zschopa, 264 H. 2576 E. Tuch- und Linnenf., Seifenspiritus- (Savon de Saxe) Manuf. Sehr gutes Zucht- und Arbeitshaus (1808 mit 776 Personen), mit einem Versorgungshause, besonders für die unheilbaren Irren. In der Nähe das noch ganz erhaltene Bergschloß Kriebenstein. Dorf Ringethal in einem romantischen Thale der Zschopa, mit einem schönen Park und der 300jährigen Lutherslinde auf dem Kirchhofe.

g) Colditz 13,000 E., wo die St. gl. N. an der zwickauer Mulde, 262 H. 1570 E. Schloß mit Landarbeitshaus, Steingut-, Baumwollff., Leinen- und Kattunbleichen, Seifensied. Geburtsort der Theologen Aug. und Chr. Carpzov. Laußigk 180 H. schwefelsaure Eisenquelle (Hermannsbad, 1821. 6000 Bäder). Das D. Scablau Braunkolenbau.

h) Borna und Pegau 36,625 E., wo die St. Borna an der Wyhra, 552 H. 2400 E. Wollf., Töpf., Schuhmacher. Pegau an der weißen Elster, 408 H. 2400 E. Schuster. Frohburg an der Wyhra, 307 H. 2100 E. Schloß, Wollweber., Töpf. Groitzsch 200 H. Pantoffelmacher. Kohren, Lobstädt kl. St.

i, k und l) Wurzen 11,000 E., Mügeln 5023 E. und Sornzig 1154 E., oder das Collegiatstift Wurzen, wo Wurzen an der Mulde, 537 H. 2500 E. Schloß, Collegiatstift, Linnenf. und Bleichen, Strumpfstrick., Färb., Bierbr., Geburtsort des Dichters Lichtwehr. Mügeln 200 H. 700 E.

3) Der erzgebirgische Kreis, 99¾ Q. M. 517,000 E., mit 4 amtshauptmannschaftlichen Bezirken und 11 Aemtern:

a) Freyberg 55,000 E., wo die Kreishst. Freyberg an der Mulde, 1377 H. 12,900 E. Schloß, 5 Kirchen, z. B. Domkirche mit den Begräbnissen der Fürsten von Heinrich dem Frommen bis Johann Georg IV.; Sitz des Oberbergamts, Bergakademie mit Werners Museum der Mineralogie, akadem. Bergschule, Bergschöppenstuhl und Bergarchiv; Gymnasium (1822. 400 Schüler) mit einer Bildungsanstalt für Lehrer in Bürger- und Landschulen, Arbeitsschule, ökon. kameralist. Verein; Woll-, Kanten-, leonische Gold- und Silbertressen (mit 900 Personen in und außer der Stadt, ohne die Kinder), Schwefel-, Vitriol-, Tombak-, Band-, Kupfer- und Zinnwaaren-, Bleiglätte-, Bleiweiß-, Saffian-, Messing-, Tombak-, Woll-, Pulver-, Schrotf. ꝛc. und in der Nähe ergiebige Silbergruben, Schmelz- und Hüttenwerke, Amalgamirwerk (das jährlich 30,000 Mark Silbers reinigt); Bierbrau., Eisenhammer, Kupferdrahtzug, Papier- u. a. Mühlen. Brand 160 H. 1444 E. Bergstiftshaus, Bergbau, Spitzenklöpp.; der Himmelsfürst, das wichtigste Silberbergwerk in Teutschland, von dem im Trinitatsquartal 1810 zu den Schmelzhütten geliefert wurden 5751¼ Ct. ½ Pf. mit 2625 Mark 13 Lt. 3 Qu. Silbergehalt, mit einem Kostenaufwand von 24,693 Rthlr. 3 Gr. 3 Pf.; jeder von den 128 Kuxen in jeder Ausbeutzeche erhielt seit 1769. 32 Flgl. (21 Rthlr.), und doch war mit Schluß des gedachten Quartals ein Kassenvorrath von 73,117 Rthlr. 18 Gr. 1 Pf. (13,368 Rthlr. 22 Gr. 11 Pf. baar, und 59,748 Rthlr. 19 Gr. 1 Pf. in Activis). In den ersten 50 Regierungsjahren des itzigen Königs hat er 2176 Ct. Silber zu Tage gefördert. Seit mehr als 50 Jahren gab er quartaliter eine Ausbeute von 32 Flgl., ungeachtet die Ausgaben quartaliter 22 — 23,000 Rthlr. betrugen; an 800 Bergmannsfamilien fanden dabei ihr Brot. Hainichen 357 H. 2800 E. Tuch-, Zeug-, Leinweb. Der Bergflk. Halsbrücke an der Mulde, 850 E. Schlackenbäder. Der Mfl. Seifen, dessen 600 E. viele hölzerne Spielwaaren verfertigen. Die D. Heidelbach Kristallglasf. Langhennersdorf und Bräunsdorf mit Schulen für die Arbeitskinder der Bergleute; in letzterem ist auch seit 1824 ein Landwaisenhaus für 150 Zöglinge, die zum Landbau, Handwerken und Militair gebildet werden.

b) Frauenstein 9000 E., wo die St. gl. N. 125 H. 800 E. 2 Schlösser.

c) Altenberg 3800 E., wo die St. gl N. am Tiefenbache,

(2138 par. F. über Wittenberg), 190 H. 1390 E. Zinnwerke (1805. 1806 Ct.), Spitzenklöpp., Flachs- und Wollspinn., Vitriolhütte.

d) Augustusburg 28,000 E., wo Zschopau an dem Fl. gl. N. 551 H. 4500 E. Schloß, Band-, Strumpf-, Kattun-, Cannevas-, Tuch- und Leinwandf., Bleichen, Blaufarbenwerk. Oederan 516 H. 2367 E. Wollf., Leinen- und Zeugweb., Kattundruck., Töpf.; der Töpfermeister Stabro hat hier 1821 einen Topf verfertigt, der 40 dresd. Schfl. (15 mehr als der ehemalige bunzlauer) fassen kann. Schellenberg. Das Lustschloß Augustusburg an der Zschopa, mit der 400 Jahr alten Linde im Schloßgarten und dem 286 Ellen tiefen Brunnen.

e) Lauterstein 13,000 E., wo Zöblitz 139 H. 900 E., wo viele Steindrechsler aus dem hiesigen Serpentinstein allerhand Waaren verfertigen; Spitzen-, Leinwand-, Kattunweb. Das D. Grünthal Saigerhütte, wo Silber und Blei von Schwarzkupfer geschieden wird; das Garkupfer wird auf 5 Kupferhämmern zu Blech und Geschirren verarbeitet; auch wird hier alles sächs. Kupfergeld geschlagen, Kupfer zum Kanonenguß granulirt und Grünspan gemacht. Der Mfl. Olbernhau an der Flohe, 1775 E. Eisen-, Stahl-, Messingwaaren-, Zinnfolie-, Spitzen-, Spiegel-, Feilen-, Glaswaaren-, Strumpf-, Gewehrf., Holzwaarenarbeit, z. B. Weberstühle; Schwefelbrunnen.

f) Wolkenstein und Annaberg 45,000 E., wo die St. Annaberg, 2823 par. F. über der Meeresfläche, 592 H. 5100 E. Lyceum, Sonntagsschule (50 Zöglinge), Sparkasse (die im Aug. 1823 an Spargeldern und Zinsen 2672 Rthlr. zu bezahlen, und 2759 Rthlr. auf Pfänder ausgeliehen und an Zinsen zu fodern hatte); Hauptsitz der sächs. Spitzenklöppelei (an 700 Klöpplerinnen) und des Bandmachens; hier allein macht man Schmelzspitzen (Gorl); Seidenzwirnmaschine; hier lebte 1561 die erste Spitzenklöpplerin Barbara Utmann. Vitriolhütte, starker Bergbau im Schreckenberge auf Silber, Kobalt und Kupfer (1805. 965 Mark Silber, 2 Ct. Zinn, 1405 Ct. Kobalt); wöchentliche Spitzenmärkte. Geburtsort C. Fel. Weiße (1726). Marienberg 571 H. 2571 E. Lyceum, Waisenhaus, Bergbau (auf Silber und Zinn (1815. 1016 Mark Silber, 268 Ct. Zinn, 300 Ct. Arsenikkiese rc.), Spitzenklöpp., Leinweb., Vitriol- und Schwefelwerk, warmes Bad. Ehrenfriedersdorf oder Irbersdorf 226 H. 2100 E. Silber- und Zinngruben, Spitzenklöppelei, Posamentir., Bandweb., Bergbau. In der Nähe der Greifenstein, eine Gruppe von 9 senkrecht steil stehenden, an 100 F. hohen Felskegeln von Sandstein. Geyer 206 H. 1770 E. Zinngruben, Gifthütte (8000 Ct. Arsenik), Vitriolwerk, Schwefelwerk, Bandweb., Spitzenklöpp. Jöhstadt 200 H. 1300 E. Handel mit Arzneikräutern und Eisenwaaren. Thum 800 E. Wolkenstein an der Zschopau, 151 H. 1000 E. Bad, Schloß, Erziehungsanstalt für arme Kinder; Band-, Leinen-, Strumpf-, Spitzenf. Die D. Wiesa mit dem Wiesenbad in einem anmuthigen Thale, welches die Sehme durchschlängelt, die nach der Aufnahme der Böhle und Prößnitz die Zschopau bildet. Gelenau 2500 E., von denen 1500 sich durch Spizenklöppeln mühevoll ernähren. Scheibenberg Ofenf.

g) Grünhain mit Stollberg und Schlettau 30,000 E., wo Buchholz 180 H. Silberbergwerk. Beyerfeld Eisenf., Vitriol- und Schwefelwerk. Grünhain 147 H. 910 E. Samt-, Spitzen-, Blechwaarenf.; hier und in der Gegend werden an 300,000 Dutzend Blechlöffel gemacht. Im Walde am Fürstenberg ward Kunz v. Kaufungen durch den Köhler Georg Schmidt (nachmals Triller) den 8. Juli 1455 gefangen; ein einfaches, 1822 errichtetes Denkmahl an dem Fürstenbrun-

Digitized by Google

nen, aus dem der Sage nach der Prinz durch Schmidt einen Labetrunk erhalten haben soll, bezeichnet die Stelle. Elterlein 900 E. Spitzenklöpp. Stollberg 313 H. 1819 E. Tuch-, Strumpf- und Kattunf. Zwönitz 200 H. Spitzen-, Band-, Leinen- und Baumwollzeugf. Schlettau. Die D. Sehma liefert sehr feinen Zwirn und Baierfeld mit einem Vitriol- und Schwefelwerk, vielen Klempnern, Sporern, Löffel- und Nagelschmieden.

h) Schwarzenberg mit Crottendorf, 8 Q. M. 45,000 E. Schneeberg unweit der Mulde, 606 H. 4800 E. Lyceum (1823. 141 Schüler), Klöppelschule; Band-, Zwirn-, Spitzen-, Blonden-, Vitriol-, Saffian-, lakirt Leder-, Papier-, Arzneiwaaren-, Scheidewasserf., Blei-, Wismuth-, Zinn-, Eisen-, Kobalt- und Silberbergwerk, Blaufarbenwerk. Aue an der M. des Schwarzwassers in die Mulde, 125 H. 780 E.; in der Nähe die weiße Thongrube, Andr. Neufang, die den Thon zur meißn. Porzelanfabrik liefert; Zinnhütte, Vitriolf., Eisen- und Blechhammer, Blechlöffel-, Vitriol-, Scheidewasser-, Nägel-, Spitzenf. Bockau an der Mulde, 160 H. 1240 E. baut viel mediz. Kräuter, Schachtelnfabr., Bergbau auf Silber und Kobalt, 3 Blaufarbenwerke. Eibenstock an der Mulde, 382 H. 3442 E. Tabak-, Vitriol- und Scheidewasserf., Arzneilaborat., Bergbau auf Zinn und Eisen, Eisenhämmer, Zinnschmelzhütte, Fabr. für Blecharbeit und Spitzen, Musselinnäherei. Johann Georgenstadt 2228 F. über Wittenberg, in der rauhesten und wildesten Gegend des Erzgebirgs, wo der Ackerbau fast ganz aufhört und alles düstre Waldung ist, 378 H. 2680 E. Bergbau, Klöppelschule, Zinnschmelzhütte, Vitriol- und Schwefelwerk, Spitzen und Spielzeug. Schwarzenberg 180 H. (die am 2. Mai 1824 mit Ausnahme der Kirche, des Schlosses und eines Theils der Vorstadt abbrannten) 1360 E. Schloß, Zinnschmelzhütte, Drahtzug, Schnallenf., Musselinnäh., Spitzenklöpp., Eisenwerke, Arsenikf. Ober- und Unterwiesenthal am sächs. Fichtelberg, der 3795 F. über die Meeresfläche emporsteigt und die größte Höhe in Sachsen ist; ersteres 197 H. 1516 E. Bergbau auf Silber, Kobalt, Eisen, Gewehr- und Nadelf.; das andre Eisendrahtf. Neustädtel. Crottendorf D. 255 H. 1610 E. mit einem vortreflichen weißen Marmorbruch. Erla berühmte Eisenwerke. Lauter D. 1200 E. wichtiger Spitzenhandel. Schlemma, Oberschlemma Blaufarbenwerk. Scheibenberg 1300 E. Bergbau auf Silber, Kobalt, Eisen, starker Band- und Spitzenhandel; bei der St. der Pfeiler- oder Orgelberg, eine 50 F. hohe Basaltmasse. Schönhayde D. 415 H. 3276 E. starke Spitzenklöpp. und Spitzenhandel, Eisenhammer.

i) Wiesenburg 9000 E., wo Kirchberg 312 H. 2053 E. Tuchweb.

k) Chemnitz mit Frankenberg und Sachsenburg, 3½ Q. M. 39,000 E., wo Chemnitz am Fl. gl. N. 1000 H. 16,000 E. Schloß mit Stuterei, 5 Kirchen, Lyceum, wichtige Baumwollf. (mit 1626 Meistern, Gesellen und Lehrlingen), Wollenstrumpfwirk. (mit 112 Meistern und eben so viel Gesellen), Tuch-, Hut-, Kasimir-, Leinwand-, Seiden- und Halbseidenf., Kattundruck., Türkischgarnfärb., Strumpfstrick., Bleichen; Baumwollgarnspinn. auf Maschinen, die 97,000 Spindeln beschäftigen; Brauer., Handel; Heyne's Geburtsort. Frankenberg an der Zschopau, 420 H. 3500 E. Woll-, Leder-, Baumwollf., Leinweb., Kattundruck., Bergbau auf Kupfer. Die D. Limbach 160 H. Hauptsitz der Seidenstrumpff. Draysdorf große Kalkbrüche.

l) Zwickau mit Werdau 45,000 E., wo Zwickau an der

Mulde, 850 H. 6000 E. Gymnasium mit Bibliothek von 16,000 B., 3 Kirchen, Schloß Osterstein mit einem Arbeits- und Zuchthaus; Woll-, Baumwollzeug-, Wollkamm-, Nägel-, Leder-, Kasimir-, Tuch-, Siegellak-, Papier-, Farben- und Kattunf., Steinkolenhandel aus den nahen planitzer, bockwaer und oberhohendorfer Steinkolengebirgen. Crimmitzschau an der Pleiße, 268 H. 1610 E. Woll- und Baumwollf., Färber. Werdau an der Pleiße, 492 H. 2860 E. Tuch- und Zeugf. Die D. Schedewitz Brenn- und Gußstahlf. Bockwa Stahlf., Steinkolengruben.

In dieses Amt sind auch einbezirkt:

α) Die Herrschaft Wildenfels (dem Grafen Solm-Wildenfels gehörig, 2 Q. M. 5500 E., wo die St. gl. N. 259 H. 1500 E. Schloß, Marmorwaaren-, Strumpf- und Leinenwaarenf.

β) Die fürstl. und gräfl. Schönburgischen Herrschaften, 14 Q. M. 84,000 E., wovon Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Nieder-Hartenstein und Stein höhere Lehen (letztere Rezeßherrschaft genannt), Penig, Wechselburg, Rochsburg, Remissau und Ziegelheim kön. sächs. landsässige adliche gemeine Lehen sind, welche ihre Besitzer unter königl. sächs. Landeshoheit in der Eigenschaft als bloße Erb-, Lehn- und Gerichtsherren inne haben. Diese Länder liegen zwischen dem erzgebirgischen, leipziger und meißner Kreise des Königreichs Sachsen und dem Fürstenthum Altenburg, an der zwickauer Mulde. Ihre Besitzer theilen sich in die obere oder schönburg-waldenburgische (seit 1790 fürstliche) Linie und in die untere oder gräflich schönburg-penigsche Linie, welche wieder aus der remissauischen (welche in die rochsburgische und hinterglauchische Linien zerfällt) und penig-wechselburgischen besteht. Doch sind, nach dem Erlöschen des Mannsstammes der besondern wechselburgischen Seitenlinie, die Besitzungen der penig-wechselburgischen Linie unter Einem Grafen verbunden.

A. Fürstl. Schönburg-Waldenburgische Länder, $5\frac{1}{4}$ Q. M. mit 42,500 E. in 5 Städten, 1 Flecken, 2 Schlössern, 11 Vorwerken, 45 Dörfern, 18 Antheilen an Dörfern und 4704 Feuerstellen. Sie sind bergig, aber fruchtbar, und von der weißen Mulde bewässert. Die Produkte sind: Getreide, Obst, Flachs, Holz, Töpferthon, Zinnober, Schiefer. Die Industrie ist musterhaft. Bei Waldenburg werden viel Sackzwillich, Roßdecken, Leinwand und Strümpfe verfertigt, und die Lein- und Strumpfweberei ist über das ganze Land verbreitet. Zu Hohenmülsen allein sind 400 Weber- und Wirkerstühle, zu Waldenburg 170, zu

Oberlungwitz 100 Meister, zu Lößnitz Spitzen-, Tuch-, Atlas-, Kattun-, Barchent- und Strumpff., zu Lichtenstein und Kallenberg Papiermühlen, zu Altwaldenburg eine Geschirr- und Pfeifenf., die über 200 M. beschäftigt; zu Unterpfannenstiel ein Blaufarbenwerk, zu Pfannenstiel Nagel- und Löffelplattenschmieden. In Lößnitz und Waldenburg wird der meiste Handel damit getrieben. Der Fürst Victor (Otto) geb. 1. März 1785, reg. seit 29. Jan. 1800 (luther. Religion), hat 150,000 Gl. Einkünfte, und besitzt mit seinen drei nachgebornen Brüdern folgende Herrschaften:

a) Waldenburg mit der St. gl. N. an der Mulde, 460 H. 3000 E. Residenz des Fürsten, Steinaut-, Wollen-, Leinwand-, Strumpf., Baumwollenf., Buchdruck., Sparkasse; Handel mit Korn, Garn, Pfeifen, Destillirkolben und Schmelztiegeln; dabei der fürstl. Sommeraufenthalt Grünfeld. D. Altstadt-Waldenburg der thönernen Waaren wegen bekannt.

b) Lichtenstein, wo die St. gl. N. 440 H. 2200 E. Leinwand-, Wollen-, Papierf. Kallenberg 200 H. 1500 E. Die D. Langen-Lungwitz 335 H. 2000 E. und Gersdorf 200 H.

c) Hartenstein oder Nieder-Hartenstein, wo die St. Hartenstein 800 E. Leinen- und Wollf. Die D. Ober- und Unter-Pfannenstiel, Mülsen mit 400 Wollen- und Leinweberstühlen. Nikolai und St. Jacob.

d) Stein, wo das alte Felsenschloß Stein an der Mulde (in dessen Nähe die Prinzenhöle oder Teufelskluft, wo die 2 Gefährten des Kunz v. Kaufungen, die Ritter Wilh. v. Moser und v. Schönfels sich 3 Tage mit dem geraubten Prinzen Ernst verborgen hielten, bis sie durch Hunger gezwungen sich dem Amtshauptmann von Zwickau, Veit v. Schönburg, übergaben) und die St. Lößnitz 565 H. 3300 E. Wollen- und Baumwollenf., Spitzenklöpp.

e) Remissau oder Remse, wo der Flk. und das Residenzschloß gl. N. an der Mulde, 90 H. 400 E.

f) Die Gerichte Ziegelheim und Oelsnitz.

B. Die Linie zu Penig-Remissau mit den beiden Aesten Rochsburg und Hinterglauchau.

a) Penigk-Glaucha in der Herrschaft Hinterglauchau, 3½ Q. M. 15,000 E., wohin zum Theil die Hst. der ganzen Grafschaft Schönburg, Glauchau, gehört; sie liegt an der zwickauer Mulde, 712 H. 4800 E. eigentliche Residenz der Grafen von Penigk-Glauchau und Penigk-Penigk, Sitz der gemeinschaftlichen Regierung, des gemeinschaftlichen Consistorium, der Gesamt-Obersteuereinnahme rc.; Barchent-, Kannefaß-, Wollen-, Nadel-, Zinnwaaren-, Leder-, Linnenf., Eisen- und Kupferhämmer. Merana 300 H. 2121 E. gehört nur zum Theil hierher. Ernstthal 250 H. 1951 E.

b) Penigk-Rochsburg in der Herrschaft Rochsburg, 2 Q. M. 6500 E., wo das Residenzschloß gl. N. an der Mulde und die St. Burgstadt 320 H. 2000 E. Lunzenau an der Mulde, 151 H. 700 E.

C. Die Linie zu Penigk-Penigk, 3 Q. M. 20,000 E. in 4 Städten, 3 Schlössern, 3 Vorwerken, 37½ Dörfern, enthält 3 Herrschaften:

a) **Penigk**, wo die St. gl. N. an der Mulde, 427 H. 3900 E. gräfl. Schloß, Wollenzeug, Kattun-, Tuch-, Töpferwaarenf.

b) **Wechselburg**, wo die St. gl. N. an der Mulde, 150 H. 500 E. Schloß, Walkerthon.

c) **Vorderglauchau**, wo die St. **Hohenstein** 450 H. 3200 E. Weber., Bergbau auf Gold, Silber und Kupfer. Ein Theil von den vorher genannten Städten **Glauchau** und **Merana**.

4) Der **voigtländische Kreis**, 25¾ Q. M. 99,700 E., mit einem amtshauptmannschaftlichen Bezirk und 2 Aemtern:

a) **Voigtsberg** und **Pausa** 29,000 E., wo **Oelsnitz** an der Elster, in der, so wie in ihren Nebenbächen eine Perlenfischerei, 302 H. 2102 E. Baumwollweb., Gold- und Silberwaaren-, Strumpf-, Tuch-, Lederf. Dabei das alte Schloß **Voigtsberg**. **Adorf** an der Elster, 290 H. 2017 E. Baumwoll-, Leinen-, Tuchfabrik. **Klingenthal** D. 152 H. 1100 E. Instrumentenmacher. **Neukirchen** 274 H. 1200 E., wo viele musikalische Instrumente und Saiten verfertigt werden. **Schöneck** 2142 F. über dem Meer, 1000 E. Instrumentenmacher. Die Stadt erhielt 1370 von Kaiser Karl IV. Freiheit von Abgaben, und entrichtet an den Landesherrn, wenn er hier erscheint, nur einen hölzernen Becher mit 5 Pfund Hellern; aber sie darf nur 144 Häuser haben. **Pausa** 259 H. (wovon am 11. Sept. 1822 über 70 H., Kirche, Rathhaus, Pfarre, Diaconats- und Schulgebäude abbrannten) 1527 E. D. **Elster** Sauerbrunnen.

b) **Plauen** 50,000 E., wo die Kreishst. gl. N. an der weißen Elster, 600 H. 7000 E. Schloß, 2 Kirchen, Lyceum, Schullehrerseminar, sehr wichtige Baumwollf. (1794 auf 1700 Stühlen), die feinste Spinnerei auf 3 Spinnmühlen mit 10,000 Spindeln, Tuch-, Strumpf-, Wachsleinwand-, Metallknopf-, Kattun- und Zitzf., sehr gute Bleichen, Handel mit Fabrikaten, z. B. 1802 mit 116,212 Stück Musselin. Die Malerei und Einnähterei der baumwollnen Waaren beschäftigte 1794 an 6000 Personen. Geburtsort des Porzelanerfinders, Baron Böttcher (geb. 1682 † 1719). Hier lebte der Prediger Dörfel, der Entdecker der Kometenbahn. **Auerbach** an der Gölzsch, 265 H. 1800 E. Musselin-, Schleier-, Spitzen-, Tuch- und Woll-, Potasche-, Papier-, Nadelf., Getreide- und Spitzenhandel. Das D. **Rodewisch** 400 H. Messingwerk (mit 11 Schmelzöfen, 12 Hämmern und Drahtzügen, 300 Arbeitern), Tombakbereit. In der Nähe die Eisenwerke **Rautenkranz** und **Morgenröthe**, wo künstliche Eisenwaaren gegossen werden. **Elsterberg** 216 H. 2000 E. Wollen-, Leinen- und Zeugweber., Gerb. **Lengefeld** 319 H. 2101 E. Tuch- und Leinweb., Baumwollweb., Spinnmühle von 8200 Spindeln, Schönfärb., vorzüglich des Scharlachs, Scheidewasserbrenn. **Mylau** 250 H. 1611 E. **Reichenbach** 619 H. 3500 E. Baumwoll- und Wollf.; Lein- und Strumpfweb., Schuhmacher. **Falkenstein** Flk., Bergamt, Zinnbergbau; die Gränze des Spitzenklöppelns. **Mühltrof**. **Netzschkau**. **Treuen**.

5) Der **lausitzer Kreis**, 38¾ Q. M. 191,200 E.

α) Der **bauzner Hauptkreis**.

a) 5 **Sechsstädte**: **Bauzen** oder **Budissin** an der Spree, Hst. der Oberlausitz, 1400 H. 11,500 E. Schloß Ortenburg, 5 Kirchen, kathol. Domstift S. Petri, Sitz des Landvogts, des Landeshauptmanns und Hofgerichts, Versammlungsort der Landstände; Gymnasium mit wichtigen Stiftungen (1821. 280 Schüler); Schullehrerseminar (mit 12 evan-

gel. und 5 kathol. Zöglingen); Verein zu Rath und That; Wolle-, Leder-, Linnen-, Siegellak-, Baumwoll-, Hut-, Barchent-, Strumpf-, Papierf., Getreide-, Tuch- und Leinwandhandel, Kupferhammer. Geburtsort Meißners. Schlacht am 20. und 21. Mai 1813 (eigentlich beim D. Wurschen). Kamenz an der schwarzen Elster, 410 H. 3300 E. 4 Kirchen, lat. Schule, Strumpf-, Tuch- und Leinwandf. Geburtsort Lessings (1729). Löbau an einem Basaltberg, 300 H. 2500 E. allgemeine Stadtschule, Lein- und Strumpfweb., Handel mit Garn, Leinwand und Getreide, Bleichen, Kattundruck.; sonst Versammlungsort der Sechsstädte; löbauer Diamanten.

b) Standesherrschaften: α) Königsbrück, 1½ Q. M. 2460 E., gehört dem Reichsgrafen von Hohenthal, wo die St. Königsbrück an der Pulsnitz, welche die Lausitz von Meißen trennt; 196 H. 1050 E. Schloß, Tuch-, Leinwand-, Kattun-, Glasporzelan-, Faience-, Tabakspfeifen- und Töpferwaarenf. In der Nähe der Augustusberg, s. oben. Gotschdorf Gesundbrunnen. — β) Seidenberg des Grafen v. Einsiedel, größtentheils Preußen gehörig; hier das D. Reibersdorf 600 E. Residenzschloß des Standesherrn.

c) Stift Marienstern, eine Cistercienser Nonnenabtei für 24—29 Ordensfrauen, in dessen Nähe beim D. Schmeckwitz 32° L. 51° 17′ N. B. am Fuß des Weinberges ein Schwefelbad; am Schwarzwasser, 9500 E.; mit der St. Bernstadt, Bernstädtel 300 H. 1600 E. Bürgerschule, Ackerbau, Tuchweb., Leinwandhandel.

d — g) Bautzner, kamenzer, löbauer Landkreis und Queiskreis. Elster 500 E. Pulsnitz 210 H. 1310 E. Pfefferkuchenf., Lein- und Bandweb. Weißenberg am löbauer Wasser, 183 H. Web. Die D. Ebersbach 700 H. 5000 E. Linnenf. Eibau 4300 E. Linnenf. Hennersdorf in Seifen oder Seifhennersdorf 4300 E. Manuf. Hochkirchen Ueberfall der Preußen 14. Oct. 1758. Monument des darin gebliebenen Feldmarschall Keith. Ober- und Nieder-Neukirch am Hochwald 2108 E. Alt-Gebhardsdorf 2674 E. Schwerta 340 H. 2250 E. Friedersdorf 1531 E. Klein-Welka 60 H. 300 E. Herrnhuterkolonie, 2 Erziehungsanstalten, Manuf. Rammenau Geburtsort Fichtes (1762). Im Schloß Cottmarsdorf bei Löbau Bildungsanstalt für Landwirthe.

β) Vom ehemaligen görlitzer Hauptkreis.

a) Die Sechsstadt Zittau am Altwasser oder der Mandau, die in die Neiße fließt, 1100 H. 8000 E. 8 Kirchen, Gymnasium, Bürger- und Freischulen, Rathsbibliothek mit 10,000 B., Schauspiel- und Concerthaus, Tuch- und Leinwandf., Hauptsitz des lausitz. Garn- und Leinwandhandels (800,000 Rthlr.), Handel mit den hier gebauten Gartengewächsen, Leinwand ꝛc. Bombardement 1757. In der Nähe der 1597 F. hohe Sandsteinkegel Oybin mit den Trümmern eines Schlosses und Klosters und die Lausche oder der Spitzberg, der höchste Berg der Oberlausitz, mit der freiesten Aussicht über einen großen Theil von Schlesien, Böhmen und Sachsen.

b) Stift Marienthal, eine Cistercienser Nonnenabtei mit 13,800 Unterthanen und der kathol. St. Ostritz an der Neiße, 246 H. (wovon am 18. Febr. 1824. 102 H. und 18 Scheunen mit Neben- und Wirthschaftsgebäuden abbrannten) 1308 E. Tuch- und Leinweb.

c) Görlitzer Landkreis. Hirschfeld an der Neiße, 1300 E. Weberei. Mfl. Großhennersdorf 1400 E. Zinzendorfs Geburtsort. Der Ort Herrnhut am Fuß des Hutbergs, 100 H. 1200 E. Stammort und Hauptsitz der Herrnhuter (die auf der ganzen

Erde bei der 100jährigen Jubelfeier der Brüdergemeine am 17. Juni 1822. 31 Missionen mit 161 angestellten Personen und 28,000 Gläubigen hatten; 161 Brüder waren auf Missionen in Grönland, Nord- und Südamerika, Westindien, Südafrika und in Rußland unter den Kalmucken; die Ausgaben dafür betragen jährlich 50,000 Rthlr., die von mildthätigen Freunden der Gemeine zusammengebracht werden), Observatorium, Waarenniederlage; Berthelsdorf Sitz der Direction der Brüderunität, welche die Aufsicht über alle Gemeinen in allen Erdtheilen führt. Die Fabrikdörfer: Geibsdorf 4000 E. Groß-Schönau 4000 E. Reichenau 3200 E. Nieder-Oderwitz 368 H. 2300 E. Altgersdorf 1970 E. Neu-Gersdorf 2000 E. Waltersdorf 350 H. 2000 E. Kunewalde 1680 E. Olbersdorf 332 H. 1800 E. Herwigsdorf 330 H. 1700 E. Bertsdorf 1600 E. Linde 1526 E. Harthau 1300 E. Alt- und Neujohnsdorf 1340 E. Das marktberechtigte Dorf Schürgiswalde bis 1809 zum leitmeritzer Kreise Böhmens gehörig.

V. Das Königreich Hanover.

Charten.

W. Müller chorograph. Ch. von Hanover, Oldenburg, Braunschweig, Lippe, Hamburg, Lübeck und Bremen. 30 Bl. Hanover, 1818. — Dess. chorograph. Postcharte von Hanover, Braunschweig, Oldenburg, Lippe, Pyrmont. 12 Bl. mit dess. Beiträgen zur Mappirungsgeschichte des hanöver. Staats. Hanover, 1821. — F. W. Streit topogr. milit. Atlas von Westfalen, Lippe und Pyrmont. Weimar, 27 Bl. (Theil des großen Atlas von Teutschland.) — Specialatlas des Kön. Westfalen in 8 Blatt. 2te Ausgabe. Weimar, 1812. — Topogr. Charte den größten Theil von Westfalen und einen Theil der hanöv., braunschw. und hess. Länder enthaltend von Le Coq; 22 Bl. mit einem Generalblatt unter dem Titel: das nordwestliche Teutschland von C. F. Klöden. Berlin, 1813. — C. F. Weiland Generalcharte von Königr. Hanover. Weimar, 1817. — F. Hartmann Postch. von Hanover. Hanover, 1823. — F. L. Güssefeld Charte vom Ober- und Vorharz. Weimar, 1808. — Specialcharte vom Harzgebirge in 4 Bl. Weimar, 1808. — Camps Ch. von Ostfriesland. 2 Bl. — J. L. Hogreve und L. F. W. Heiliger geogr. Ch. der Länder zwischen der Elbe, Weser, Trave und Hunte. 1812. 6 Bl.

Bücher.

H. D. A. Sonne Erdbeschreibung des Königr. Hanover. Sondershausen, 1817. 8. — Th. Hageman Sammlung der hanöv. Landesverordnungen und Ausschreiben der J. 1813—16. Hanover, 1813—1816. 8. — Kön. Großbrit. Hanöv. Staatskalender auf das J. 1819. Lauenburg. — H. Luden das Kön. Hanover nach seinen öffentlichen Verhältnissen. Nordhausen, 1818. 8. — (Jacobi, Kraut und Benecke) Annalen der braunschw. lüneburg. Kurlande. 9 Jahrgänge zu 4 Stück. Celle, 1787—95. 8. — S. A. v. Ende und A. L. Jacobi Sammlung für Geschichte und Staatskunde der braunschw. lüneb. Kurlande. 1ster Band. Celle, 1802. 8. — G. H. G. Spiel vaterländisches Archiv. 5 Bände. Hanover, 1819—21. 8. — Dess. und E. Spangenberg neues vaterländ. Archiv. Bis itzt 4 Bände. Ebendas. 1822 f. 8. — W. Ubbelohde statist. Repertorium über das Königr.

Hanover. 4 Abtheil. Hanover, 1823. 4. — C. P. C. F. Jansen statist. Handbuch des Kön. Hanover. Hanover, 1824. 8. — Staats- und Adreßkalender für das Kön. Hanover aufs J. 1824. 8. (von Rudloff.) — C. W. Gatterer Anleitung, den Harz mit Nutzen zu bereisen. Theil 1 — 3. Göttingen, 1787 — 90. Theil 4 und 5. Nürnberg, 1792 — 93. 8. — W. Lohmann Geschichtsabriß und topogr. Gemälde der Stadt Hanover. Hanover, 1818. 8. — B. C. v. Spilcker hist. topog. stat. Beschreibung der Stadt Hanover. Hanover, 1819. 8. — K. F. H. Marr Göttingen in medic., phys. und histor. Hinsicht. Göttingen, 1824. 8. — J. Mund topogr. statist. Beschreibung der Stadt Goslar. 2 Hefte. 1800. 8. — H. de Villefosse de la richesse minérale etc. Paris, 1810. 4. — F. Gottschalk Taschenbuch für Reisende in den Harz. 2te Aufl. Magdeburg, 1817. 8. mit 1 Ch. und 1 Kpf. — F. C. Stuve Beschr. des Fürst. Osnabrück. Osnabrück, 1789. 8. — F. Arend Ostfriesland und Jever. 3 Bände. Hanover, 1822. 8. — F. W. v. Halem die Insel Norderney und ihr Seebad. Hanover, 1822. 8. m. Kpf.

Lage, Gränzen, Größe. Dieses Königreich liegt 24° 14′—29° 12′ O. L. 51° 20′—53° 51′ N. B., gränzt im N. an die Nordsee, Oldenburg, Holstein, Lauenburg, Mecklenburg, Hamburg, im O. und S. O. an Preußen und Braunschweig, im S. W. an Kurhessen, Lippe und Preußen, im W. an die Niederlande, und enthält 700¼ Q. M.

Boden und Klima. Das Land wird von mehrern Gebirgen durchzogen. Das Hauptgebirge ist der **Harz**, eine an einander liegende Masse von einigen 1000 labyrinthisch in einander verflochtenen Bergen und Thälern. Er liegt 51° 35′—51° 57′ B. 27° 50′—29° 10′ L., hat 40 Q. M. Flächeninhalt, und ist an 14 M. lang und 3—5 M. breit. Der **Brocken**, die höchste Harzkuppe, ist 3722 rhein. F. über der Meeresfläche (vgl. S. 217). Unter den hierher gehörenden Bergen sind der **Bruchberg** 3018, der **Wormberg** 2880, die **Achtermannshöhe** 2706 und der **Rammelsberg** 1914 F. hoch. Was im W. des Brocken liegt, heißt der **Oberharz**, und liegt viel höher; die ostwärts liegende Hälfte der **untere Harz**. Das Ganze ist beinahe ununterbrochener Fichtenwald (286,363 Morgen), voll Brüche und Moräste. Es gibt hier viele romantische Thäler, besonders das Ocker- und Marmorthal, 3 merkwürdige Hölen: die Baumanns- (mit 7 Hölen und vielen Tropfsteingestalten) und Bielsteinshöle (die 1817 so zugänglich gemacht worden ist, daß auch Frauen und Kinder sie ohne Gefahr betreten können; bei dem Arbeiten daran ward noch eine neue, mit den seltensten Naturgebilden angefüllte Höle entdeckt), und der Volkmarkeller, und die wilden Felsenklumpen, die Teufelsmauer und der Schreckenfels.

Es verbreitet mehrere Zweige, wie den Sollingerwald (ein Sandsteingebirge), Ihdt, Deister, Süntel, Sunder, in die westlichen Provinzen, wird von 53,000 (wovon 23,000 in Hanover) fleißigen Menschen bewohnt, die größtentheils in den Bergwerken beschäftigt sind, die Silber, Blei und Eisen, auch Kupfer, Spiesglas, Nickel, Schwefel, Vitriol ꝛc. liefern, und hat weitläuftige Wälder von Rothtannen, Fichten und etwas Laubholz. Der ganze berglose Boden zerfällt in Marschland (an den Uferhöhen der Flüsse, deren uralte Fluthen den Sandboden fortrissen und fruchtbaren Schlamm auflegten, durchaus mit frischer Vegetation, die fruchtbarsten Marschgegenden sind das alte Land, die Länder Kehdingen, Wursten, Hadeln und die Polder Ostfrieslands), und unfruchtbares Geestland, höher als die Marsch, aber theils dürres Sandland, mit brauner Haide, Kiefernwäldern ꝛc. bedeckt (z. B. die lüneburger Haide zwischen Lüneburg und Celle und der wüste Huimling in Meppen, über 5 M. im Umfang), oder niedriges Moorland (z. B. Düvels- oder Teufelsmoor 5 Q. M. groß, durch den bremer Kanal zum Theil trocken gelegt, seit 1759 angebaut und von 12,000 M. bewohnt). Das Fürstenthum Ostfriesland ist von hohen Seedeichen und Flußdeichen an der Ems in einer Länge von 36½ t. M. umgeben. Sie haben eine Grundlage von 80 — 100 F., eine Höhe von 16 — 20 F. und eine Krone von 8 — 12 F., und dienen mit den 86 in ihnen liegenden großen 4 — 10 F. weiten Fluß- und Seeschleusen (Sielen) zur Auslassung des überflüssigen Binnenwassers; letztere sind von Quader- und gebrannten Steinen erbaut; die Unterhaltung kostet im Durchschnitt jährlich 102,877 Rthlr., sichert aber auch das herrlich cultivirte Marschland, wo man über 5000 große Bauerhöfe, Plaatsen genannt, und an 8000 kleinere Wirthschaften findet, alles freies getheiltes Grundeigenthum des Bauernstandes, dessen Gebäude in der treflich eingerichteten und verwalteten Feuerversicherungsanstalt Ostfrieslands mit 8,900,000 Rthlr. (so wie die städtischen Gebäude Ostfrieslands mit 5,800,000 Rthlr.) versichert stehen. Die hohe Gras- und Seegegend Ostfrieslands, eigentlich das alte Urland, da das Marschland eigentlich eine Anschlämmung aus der See und der Ems ist, ist sehr gut cultivirt. Man hat hier Polder d. i. neu eingedeichte Seeangewächse, die der herrschaftlichen Kasse jährlich einen Canon von 8000 Rthlr. zahlen; ein Demath dieses Landes (400 Q. F.) wird hier mit 100 Pistolen bezahlt, und das Innere des

Landes hat noch viel Morast, das zum Torfstechen und Anlegen der Fehnkolonien (d. i. mit schiffbaren Kanälen und Schleusen versehenen Kolonien, die in Ostfriesland noch über 160 Schiffe halten, die den abgegrabenen und getrockneten Torf verschiffen, Dünger holen, zum Theil Seereisen machen und Fracht für die Niederlande und Ostfriesland fahren; vom altfriesischen Worte Fen, morastiges Land) benutzt wird. Um die Kolonien auf den Hochmooren (Fehne), die mit dem Zweck, den Torf abzugraben, und demnächst den Untergrund zu cultiviren, angelegt werden, haben sich in Ostfriesland Ihering bei Emden und Findorf im Bremischen hoch verdient gemacht. An 800,000 Morgen culturfähige Ländereien liegen noch unangebaut. Das Klima ist überhaupt gemäßigt und gesund, obgleich nach der Lage, den Gebirgen und der Cultur in der Temperatur und Witterung sehr verschieden; im Flachlande sind Nebel und Höhenrauch, so wie an den Küsten Orkane häufig.

Gewässer. Die Hauptabdachung hat das Land nach der Nordsee, die hier den 3 M. langen und 1 M. breiten Meerbusen Dollart bildet. Ihr strömen zu: 1) die Elbe mit der Ohre, Aland, Ilmenau (die von Lüneburg an Schiffe trägt), Seeve, Jeetze, Este (von Buxtehude schiffbar), Lühe (von Horneburg schiffbar), Schwinge (von Stade schiffbar), Oste (von Bremervörde schiffbar), Medem ꝛc. 2) Die Weser, aus der Werra und Fulda bei Hannöverisch-Münden entstanden, nimmt auf die Aller (nach der Vereinigung mit der Ocker bei Celle schiffbar, auch mit der Leine, Ruhme und Innerste, Ortze, Böhme), Eyther, Wümme, Schwülme, Hamel, Fuhse, Hunte, Witze, Lesum ꝛc. Da das Bette der Weser immer mehr versandet, und selbst 1 M. unter Bremerlehe für große Schiffe ohne Gefahr nicht mehr brauchbar ist, so ward 1818 am Ausfluß der Geese und Weser ein Hafen angelegt. 3) Die Ems mit der Aa, Hase und Leda und schiffbar von Meppen, theilt sich bei ihrer M. in den 2½ Q. M. großen Meerbusen Dollart in die Oster- und Westerems; sie kann, so weit die Fluth steigt, als bis Halte und Papenburg, von Seeschiffen mit 80—100 Commerzlasten mit der Fluth befahren werden, in den obern Gegenden, ganz dürre Sommer ausgenommen, über Rheine bis Greven an 5—6 Monate und bis Meppen einige Monate mehr mit Ladungen von 5, 10, 15—20 Last; ihre 1817 anbefohlne vollständige Schiffbarmachung in den obern Gegenden dürfte aber wegen

des Sandes wohl schwerlich bewerkstelligt werden. Die Schiffbarmachung kostet 800,000 Rthlr.; die Landstände haben 1821 versprochen, zu dieser Summe die Hälfte zu geben, und durch Obligationen, die 4 p. C. Zinsen tragen, zusammenzubringen. 4) Die Vecht durchfließt Bentheim, und geht in die Niederlande. Kanäle sind: der 1766 angelegte Bremerkanal, der einen grossen Theil der dasigen Moore trocken gelegt hat, aber nicht befahren wird; der Treckschuitenkanal und die papenburger Kanäle. Es gibt nur 2 bedeutende Seen: das Steinhudermeer und den fischreichen Dümersee, 1 St. lang und ½ St. breit, 2¼ Q. M. groß. In dem Amte Stickhausen in Ostfriesland ist der unterirdische See Jordan, dessen Oberfläche so stark überwachsen ist, daß mit Wagen darüber gefahren werden kann.

Produkte: Rindvieh (vorzüglich schön in Ostfriesland, wo man 1820. 90,000 Milchkühe und 50 000 Ochsen und Jungvieh zählte, und Bremen emdener Käse, Harzbutter und Käse). Pferde (besonders in Ostfriesland, wovon 5000 Stück jährlich bis nach Italien theuer verkauft werden und Lüneburg, wo sie durch das Landgestüte veredelt werden), Schafe (durch spanische Zucht sehr veredelt in Ostfriesland über 40,000; auch Haidschnucken mit vorzüglichem Fleisch), Ziegen, Schweine (mit westfälischen Schinken und göttinger Würsten), Seidenhasen, Federrich, Gänse (das Amt Lemförde verkauft jährlich 3400 Gänse nach Bremen, und nimmt für Federn und Spulen 780 Rthlr. ein), Kanarienvögel (bei Holzminden und am Harze), Wildpret (besonders Hirsche, Rehe, deren Jagen und Erlegen im Fürst. Osnabrück auf 3 Jahre vom 1. Juli 1818 an bei 50 Rthlr. Strafe oder 6wöchentlichem Gefängniß gänzlich untersagt worden; wilde Schweine und Hasen; 1817 ward im Harz auch ein über 3 F. langer Luchs geschossen), wildes Geflügel (Ortolanenfang bei Osnabrück), Bienen (wie der Schweizerhirt mit seiner Heerde die Alpe bezieht, so ziehen die Immeker d. i. Bienenväter, wenn das Haidekraut in Blüthe steht, mit ihren Bienenkörben aus den Dörfern in die Haiden; über 60,000 Körbe), Seidenraupen, Fische (Lachse und Welse aus der Elbe und Weser; lüneburger Neunaugen; Forellen, Karpfen, Störe, Schnöpel rc.); mit den 1792 gebauten Seeschiffen König Georg III. und Königin Charlotte treibt eine Gesellschaft, die dazu Actien zu 100 Rthlr. nahm, den Wallfischfang bei Grönland, und verschafft dadurch zugleich 100 M. als Matrosen und Schiffsoffizieren Nahrungserwerb; auch aus der

Oste ist 1822 ein Schiff auf den Wallfischfang ausgegangen. Zur Begünstigung der ostfriesischen Heringsfischerei ist durch die Verordnung vom 3. Juni 1819 vom 1. Jull d. J. an und bis auf Widerruf aller in der Tiefe der Nordsee durch im Ausland ausgerüstete Schiffe gefangener und nach holländischer Weise bereiteter Hering, namentlich der holländische, schottische, bremische Hering, der im Königreich zum Verbrauch eingeführt wird, mit einer erhöhten Eingangssteuer von 1 Rthlr. für 100 Pf. belegt; in Ansehung der aus dem Auslande zum Verbrauch eingeführten geringern Sorten, namentlich der schwedischen, norwegischen und andrer sogenannten Küstenheringe bleibt es bei der unterm 1. Juni 1818 bestimmten Eingangssteuer von 8 Gr. für 100 Pf. In Emden sind 3 Heringsfischereigesellschaften mit 28 Buysen und 2 Jägerschiffen. Von 1820 an ist jeder Buyse, insofern deren nicht über 30 ausgerüstet werden, auf die nächsten 10 Jahre eine jährliche Prämie von 300 Rthlr. bewilligt. Getreide aller Art, besonders Weizen, Roggen, Gerste und Hafer (am besten in Ostfriesland, Bremen, Hildesheim und Göttingen; nach der Instruction vom 2. Apr. 1819 liefern die bestimmten Aemter in die zu Münden, Hardegsen, Lindau, Herzberg, Goslar, Hanover, Hameln, Hoya, Stolzenau, Verden, Celle, Oldenstadt, Dannenberg, Lüneburg und Winsen an der Luhe errichteten Landeskornmagazine den Pacht- und überschießenden Zinsroggen); Hülsenfrüchte, als Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken, Buchweizen, Rübsamen, Kartoffeln, Kopfkohl im Amte Wustrow, feine Gartenfrüchte (bei Hanover, Celle, Bardowiek), altenländer Meerrettig, bardowieker Bollen und Blumenkohl, isländisch Moos (auf dem Rammelsberge), Obst (nicht hinreichend; nur hier und da Kirschen und borsdorfer Aepfel zur Ausfuhr), Holz (auch zur Ausfuhr von Bau-, Brenn- und Stabholz, Potasche [106 Ct.], Kolen: nach Hamburg und Bremen über 80,000 Rthlr., nach Braunschweig über 20,000 Rthlr.; die stärkste Eiche im ganzen Königreich ist bei dem Dorfe Hartmannshausen unweit Zelle; sie mißt dicht an der Erde im Umkreise 43 F. und unmittelbar unter den ersten Zweigen 25 F.), Wachholderbeeren, Heidelbeeren (jährlich für mehr als 20,000 Rthlr. nach Hamburg versandt zum Färben des Rothweins), Flachs (in Hildesheim, Calenberg, Göttingen, Hoya und Lüneburg; ülzener Flachs; Blumenau führt jährlich für 40,000 Rthlr. aus), Hanf (in Bremen und Lüneburg), Tabak (um Nordheim und Duderstadt an 9000 Ct.), Hopfen (bei

Alfeld und Duderstadt, nicht hinreichend), Rüb- und Rapssamen (besonders in Ostfriesland und Bremen, mit starker Ausfuhr), Färberröthe, Waid; Quellsalz (329,055½ Ct.; Lüneburg liefert jährlich an 168,000 Ct. à 114 Pf. in 30 Kothen; schon 1745 über 400,000 Tonnen davon in den Magazinen vorhanden; worunter manches 150 J. alt war; Salziebenhall liefert 16,000 und Sülze 4000 Ct., Rothenfelde 43,092, Salzhemmendorf 45,000, Münder 1800, Salz der Helden 14,081⅔, Sulbeck 16,825¾, Rhüden 8002⅓, Salzgitter 10,627¾, Heyersum 6480, Salzdetfurt 5994 Ct.), Salpeter, Steinkolen (die größtentheils für die Schmelzhütten am Harz gebraucht werden; für 1817 bedurften sie 200,000 Balgam zu 8 Kubikfuß), Torf (besonders einträglich in Bremen und Ostfriesland; im letzten Lande sind 6000 M. damit beschäftigt), Schwefel (in Rammelsberg 2074 Ct. 4 Pf.), Bergtheer, Asphalt und Theerquellen (bei Edemissen jährlich 1800 Pf.), Marmor (am Harz), Alabaster, gute Mühlsteine, Sand- und Quadersteine (im Sollinger), Limburgersteine, Achate, Karneole und Granite am Harze, Kalk und Gyps bei Lüneburg, Schiefer bei Goslar, Pfeifen- und Töpferthon (letzterer vorzüglich im duinger Walde), Faiencethon im Amte Münden, Ocker bei Goslar, Eisen (105,740 Ct.), Blei (44,849 Ct. Blei und 17,180 Ct. Glätte, aus dem Rammelsberge), Kupfer, Vitriol (im Rammelsberge werden 2000 Ct. grüner, 300 Ct. blauer und 500 Ct. weißer Vitriol gewonnen), Silber (45 gangbare Silber- und Kupfergruben im clausthaler Revier, 17 Blei- und Silbergruben im cellerfelder Revier und 11 rammelsberger Gruben; jährliche Ausbeute 35,754 Mark Silber, 2682 Ct. Kupfer), Gold (aus dem Rammelsberge 9 Mark 10 Loth), Blei (50,000 Ct., wovon der Rammelberg allein 2600 Ct. und noch 10,000 Ct. Bleiglätte liefert), Zink (5226 Pf.), Arsenik, Kobalt, Walkererde, Mergel, Mineralquellen bei Rehburg, Verden, Nordheim, Limmer bei Hanover; das Granulirbad zu Gittelde und zur Königshütte; Seebad in Norderney. Der Harz lieferte 1812 an Gold 6½, Silber 34,238 Mark, Kupfer 1404, Blei 41,949, Glätte 15,746½, Gußeisen 42,855, Granulireisen 29,297, Stabeisen 12,237, Zaineisen 31,659, Schmiedeeisen 5780, Messing 1085, Zink 2987, weißen Vitriol 340, blauen Vitriol 12, grünen Vitriol 934, Schwefel 1300 Ct. Auf ihm sind 1 Gold-, 8 Silber-, Kupfer- und Bleihütten, 2 Messinghütten, 2 Kupferhammer, 9 große Eisenwerke, 1 Vitriol-, 1 Potaschen-, 1 Schwefelhütte ꝛc.

Durch die landwirthschaftliche Gesellschaft zu Celle sind allein im Lüneburgischen bis zum April 1817. 174,664 Morgen Gemeinland zur Theilung gebracht, aber noch beinahe 650,000 Morgen zu theilen. Sie hat auf fernere Theilung Preisgelder zu 100 Rthlr. ausgesetzt, so wie auf die Entdeckung von Mergellagern und die Einrichtung von Baumschulen auf dem platten Lande, und 40 Ducaten für eine Preisschrift, die ein landwirthschaftlicher Rathgeber für Landleute in Haid- und Sandgegenden seyn könnte. Das 1803 errichtete königl. Landes-Oekonomie-Collegium hat bis Ende 1819. 134 Gemeinheitstheilungen bewirkt, die einen Flächenraum von 263,693 Morgen begreifen, und Anfang des J. 1820 waren 252 Theilungen mit 1,031,692 Morgen unternommen worden.

Die Einwohner, 1823. 1,434,126 der Zahl nach, sind meistens Niederteutsche mit platteutschem Dialekt, deren Sprache aber weder Schrift- und Büchersprache, noch Sprache der Städte und der gebildeten Stände ist. Man findet auch an 6400 Juden, ungefähr 200 Franzosen, auch Nachkommen von Wenden im Fürst. Lüneburg, deren Sprache zwar seit der Mitte des 18ten Jahrhunderts völlig ausgestorben ist, bei denen sich aber noch manche eigenthümliche Sitte erhalten hat. Die Zahl der Städte belauft sich auf 73, der Marktflecken auf 121, der Pfarrdörfer auf 960, der geringern Dörfer, Hüttenwerke und Weiler auf 4135 und der Feuerstellen auf 222,401. Die herrschende Religion ist in den meisten Provinzen die lutherische; in Hildesheim und Osnabrück hat die katholische, in Ostfriesland die reformirte Religion gleiche Rechte, und im Eichsfelde, Arembergischen, Rheina-Wolbeckschen und zum Theil in der niedern Grafschaft Lingen gibt es blos Katholiken, in der Herrschaft Plesse meistens Reformirte. Die Zahl der Lutheraner beträgt 860,000, der Katholiken an 160,000, der Reformirten an 90,000, der Juden 6400 und der Mennoniten und Herrnhuter 1600. Der protestantische Cultus steht unter 9 Oberbehörden (6 lutherischen, 2 reformirten und 1 evangelischen), dem Consistorium zu Hanover; der Synode der Reformirten für die Städte Celle, Göttingen, Hameln, Hanover und Münden, womit die reformirten Pfarren zu Braunschweig und Bückeburg associirt sind; dem Stift Loccum, den Consistorien zu Stade, Otterndorf, Osnabrück, Aurich, dem städtischen Consistorium zu Osnabrück, dem reformirten Oberkirchenrath zu Northorn. Die Lutheraner haben 1025 Pfarren mit 7 Collaboraturen, worunter 616 landesherrliche, 391 Patronat- und 25 gemein-

schaftlich oder abwechselnd vom Landesherrn und den Patronen besetzte Pfarren; die Reformirten 123 Pfarren, von denen 95 von den Gemeinen, 11 vom Landesherrn, 10 von der Stadt Emden und 7 von adlichen Patronen besetzt werden. — Nach der Bulle Impensa romanorum pontificum sollicitudo vom 26. März 1824, welcher der König im Patent vom 24. Mai d. J. die landesherrliche Genehmigung ertheilte, hat Hanover 2 Bisthümer, Hildesheim und Osnabrück; jedes erhält ein Domcapitel und ein Priesterseminar, und wird mit liegenden Gründen dotirt. Der hildesheimische Kirchensprengel begreift die auf dem rechten Weserufer liegenden 55 Parochialkirchen und die ehemals der erzbischöflich-mainzischen Kirche unterworfenen, vom Suffragan der hildesheimischen Kirche verwalteten und in der Provinz Eichsfeld liegenden 20 Pfarren und 13 Hülfspfarren und die 3 Pfarren zu Hanover, Göttingen und Celle. Der osnabrücksche Kirchsprengel auf dem linken Weserufer besteht aus dem Decanat der Domkirche und Stadt Osnabrück mit 7 Pfarren, dem Decanat Iburg mit 7, dem Decanat Fürstenau mit 13, dem Decanat Vörden mit 11 Pfarren, dem Erzpresbyterat der Niedergrafschaft Lingen mit 12 Pfarren, aus 27 im Kreise Meppen liegenden Pfarren, die sonst zu dem münsterschen Kirchsprengel gehörten, den 3 bis itzt dem letzt genannten Sprengel unterworfenen Pfarren zu Emden, Leer und Norden und 8 in der Grafschaft Bentheim liegenden, früher vom Bischof von Münster regierten Pfarren. Die Abhängigkeit katholischer Gemeinen und Pfarren im Königreich von fremden geistlichen Behörden hört gänzlich auf. Das Capitel der Domkirche zu Hildesheim besteht aus 1 Würde, der Dechanei, 6 Canonicaten und 4 Vicarien; die jährlichen Einkünfte des Bischofs außer einer angemeßnen Wohnung in 4000 Rthlr., des Dechants in 1500, für jeden der beiden ältern Canoniker in 1400, der beiden folgenden 1000 und der beiden letzten 800, der Vicare 400 Rthlr., und dem Dechanten, jedem Canonicus und den beiden ältesten Vicaren werden Wohnungen angewiesen. In Hinsicht der osnabrückschen Kirche wird die Ausstattung der bischöflichen Tafel, des Capitels und Seminars bis dahin aufgeschoben, daß die erfoderlichen Mittel vorhanden sind, und soll dann der Bischof ein gleiches Einkommen wie der Bischof zu Hildesheim erhalten, das Capitel aus einer gleichen Anzahl eben so ausgestatteter Canonicate und Vicarien bestehn, und das bischöfliche Seminar soviel jährliche Einkünfte bekommen,

als die Bedürfnisse und der Nutzen des Kirchsprengels erfodern. Bis dahin werden der hildesheimischen bischöflichen Tafel eine Vermehrung von jährlichen 2000 und dem Dechanten des hildesheimischen Domcapitels eine Vermehrung von 300 Rthlr. angewiesen. Der osnabrückische Kirchsprengel wird von dem Suffragan der osnabrückschen Kirche wie bisher regiert, und nach dessen Absterben soll der zeitige Bischof von Hildesheim auch diesen Sprengel verwalten, und dazu einen Generalvicar, der in Osnabrück seinen Sitz nimmt, anstellen, dem für seine und der bischöflichen Curie Ausstattung ein Einkommen von 3000 Rthlr. zugesichert ist. Die Geistlichen des osnabrückschen Kirchensprengels werden bis zur Errichtung eines Seminars in demselben im Hildesheimischen unterhalten und erzogen. Im Fall der Erledigung der bischöflichen Sitze legen die Capitel der erledigten Domkirche binnen Monatsfrist nach erfolgter Vacanz dem königl. Cabinetsministerium eine Liste der Wahlcandidaten vor, streichen von dieser diejenigen aus, die der Regierung weniger angenehm, nehmen dann unter den übrig bleibenden die Wahl zum Bischof vor, und senden die Wahlurkunde binnen Monatsfrist dem Papst ein. Erfolgt die Bestätigung nicht, so hat das Domcapitel die Befugniß zu einer neuen Wahl auf die früher geschehene Weise zu schreiten. Der neue Bischof wird von dem andern bereits geweihten Bischof des Königreichs geweiht. Unter die Zahl der Capitularen werden nur diejenigen aufgenommen, die das 30ste Jahr zurückgelegt haben, das Eingebornenrecht besitzen, mit der Priesterweihe versehen sind, und in der Ausübung der Seelsorge, oder in Verwaltung eines Professorats oder andern Kirchenamts sich ausgezeichnet haben. Kommt eine Dechanei, ein Canonicat oder eine Vicarie zur Erledigung, so legen abwechselnd der Bischof und das Capitel binnen 6 Wochen eine Liste von 4 Candidaten dem kön. Cabinetsministerium vor, und nehmen, wenn auf selbiger keiner gestrichen, die Wahl vor. — Im Althanöverischen sind alle Stifter wieder hergestellt, und im Fürstenthum Hildesheim alle noch unverkaufte oder zum Wiedereinziehen geeignete Stifts- und Klostergüter unter einer eigenen Stiftsverwaltung vereinigt, und aus den nicht unbedeutenden Einkünften eine eigene Generalstiftskasse gebildet und von der Kammer- und Domänenkasse getrennt worden, woraus nebst den ansehnlich erhöhten Entschädigungspensionen und sonstigen Sustentationen alle Ausgaben für Stifts- und Klosterpfarren und für den Cultus bestritten werden.

Um das zur Zurücknahme der unter westfälischer Hoheit veräußerten hildesheimischen Stifts- und Klostergüter nach gütlichem Abkommen mit den einzelnen Käufern (nach der Verfügung vom 12. Aug. 1815) erfoderliche Geld aufzubringen, ward im Nov. 1816 ein Anlehn zu 4 p. C. eröffnet, dem sämtliche Domänen und Stiftsgüter zum Unterpfand dienen. Da dieses indessen Schwierigkeiten fand, so bleiben nach einer spätern Bestimmung vom Mai 1817 die Käufer (mit Ausnahme zweier) im Besitz der erkauften Stiftsgüter, unter der Bedingung, eine bestimmte Summe nachzuzahlen. Die im Juli 1818 gestiftete Klosterkammer in Hanover verwaltet die Einkünfte der aufgehobenen Stifter, und soll sie nach der Absicht der Gründer auf eine den Erfodernissen der Zeit angemeßne Art für Kirchen, Schulen und wohlthätige Anstalten verwalten.

Für die wissenschaftliche Bildung im Königreich sorgen die königl. Societät der Wissenschaften und die Universität zu Göttingen (die auch 1817 zur Landesuniversität der Herzogthümer Braunschweig und Nassau erklärt worden ist, mit der Bibliothek, Münzkabinet, Naturalien- und Kunstsammlung, Modellkammer, botanischem und ökonomischem Garten, Sternwarte, chemischem Laboratorium, Accouchirhaus, anatomischem Theater), das Pädagogium zu Ilefeld, 26 Gymnasien zu Hanover, Lüneburg, Hildesheim, Göttingen rc., das akademische Gymnasium zu Lingen, die Ritterakademie zu Lüneburg, das Seminar in Hanover, die Landwirthschaftsges. und das chirurgische Collegium zu Celle rc.; die höhern Bürgerschulen, Industrieschulen in Göttingen rc., die Bergschule zu Clausthal rc. Nach einer Verordnung vom 14. Oct. 1819 ist das Censuredikt vom 6. Mai 1705 erneuert worden, nach dem kein handöverscher Unterthan oder Eingeseßner bei 50 Rthlr. Strafe etwas in- oder außerhalb des Landes ohne Censur drucken lassen darf; nicht nur Staatsschriften, sondern auch philosophische, theologische, philologische Schriften, selbst Leichenpredigten und Gedichte müssen der Censur vorgelegt werden! Auch soll keine Schrift gedruckt, noch wenn sie auswärts in Teutschland gedruckt, in Umlauf gesetzt werden, die nicht mit dem Namen des Verlegers, und insofern sie zu der Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehört, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen ist.

Nur in einigen Gegenden finden sich Fabriken, und an 9000 Landleute auf dem linken Weserufer wandern jährlich lieber nach den Niederlanden, als daß sie Produkte

gewönnen oder veredelten. In Göttingen, Münden, Osterode, Eimbeck, Nordheim ꝛc. blüht besonders der Kunstfleiß in wollnen Zeugen, Tuch, Haidmanchester, Beiderwand, Tabak, Seife, Baumwoll- und Eisenwaaren. In Lüneburg, Bremen, Osnabrück, Hoya und Diepholz beschäftigen sich beide Geschlechter mit der Veredlung des Flachses, dem Spinnen und Leinweben, besonders Löwantleinen, und liefern ungefähr an Werth über 5½ Mill. Fl. Im Cellischen legen sich die Landleute mit vielem Eifer auf das Flachsspinnen, auch auf 2 Rollen mit beiden Händen zugleich, und an manchen Orten werden Wetten angestellt, in bestimmter Zeit das meiste Garn zu liefern; bei einer solchen Wette 1816 lieferte ein Mädchen in 19 Stunden 78½ Gebind gutes Garn. Auf den Leggen Göttingens, Grubenhagens, Lüneburgs, Hoyas und Hildesheims wurden 1822. 5,863,863 Ellen Linnen gezeichnet, deren Werth 458,817 Rthlr. 18 Gr. betrug. Segeltuch liefern Scharmbeck und Harburg; Seilerarbeiten Markhausen; Spitzen Liebenau, Andreasberg und Stade; Hüte Münden, Hameln, Nede und Osnabrück; Seidenband Celle und Harburg; seidne Strümpfe Hanover; seidne Tücher Hedemünden; halbseidne Zeuge Pattensen; Leder Eimbeck, Göttingen, Lüneburg, Celle, Hameln, Sulingen und Walsrode; Handschuhe und Pergament Hanover; Papier 45 Mühlen (nicht hinlänglich); Spielcharten Lüneburg; Tabak Münden, Osnabrück, Buxthehude, Hanover, Harburg, Nordheim, Celle, Hameln, Göttingen, Lüneburg; Wachs Celle und Harburg; Wachstuch Celle und Hanover; Oblaten Clausthal; Siegellack Hanover; Seife Göttingen, Münden, Lüneburg ꝛc.; Stärke Eldagsen, Harburg, Uelzen, Celle und Göttingen; Zucker Harburg und Buxtehude; Zuckerhutformen Nonnebeck; Cichorien Hanover und Wölpe; Oel Bremen und Verden, auch Otterndorf, St. Hülf und Niederochtenhausen, auch 12 Oelmühlen in Ostfriesland; Schreibfedern St. Hülf ꝛc. Silberhütten sind zu Lautenthal und Altenau; Messinghütten am Harze; Eisen (die Königshütte bei Lauterberg mit 2 Hohöfen, 5 Frischfeuern, 2 Zain- und Platinenhämmern, 1 Drahtwerk mit 7 Werkstellen, 1 Roh- und Raffinirstahlhammer, Zerrennfeuer und 1 Gießerei, liefert 11,644 Ct. Stabeisen, 330 Ct. Kraus-, Band- und Gittereisen und 1872 Ct. Seileisen; die Drahthütte zieht 35 Sorten; die rothe Hütte bei Elbingerode mit 3 Hohöfen, 4 Frischfeuern, 1 Zainhammer, 1 Bohr- und Bandeisenhammer und 1 Gießerei liefert 38,480 Ct. Roheisen, wovon

4000 Ct. als Gußwerk verkauft, das übrige zu Stab- und andern Eisen verarbeitet wird; die lerbacher Hütte mit 1 Hohofen; die altenauer Hütte mit 1 Hohofen liefert 10,560 Ct. Roheisen ꝛc.). Gewehrf. zu Herzberg; 2 Hagel- und Schrotgießereien zu Osterode; 5 Nagelschmieden zu Osterode, die für 1050 Rthlr. Waaren liefern; Farben; Glas; Spiegel die Hütte zu Amelith; Ziegelsteine überall (z. B. am Ostefluß in Oefen, in denen an 100,000 Stück gebrannt werden; in Ostfriesland 64 Ziegelbrenn., die 15 Mill. Stück liefern); Faience in Wriesbergholzen im Hildesheimischen, Münden und Osnabrück; feine Töpferwaaren im Calenbergschen (duinger Gut); Gyps- und Kalkbrenn. zu Lüneburg und in Bremen; Pfeifen zu Münden; Vitriolsied. in Goslar; hölzerne Waaren (aus Osterode jährlich 24,000 Eimer ausgeführt); Potaschesied.; Pechhütten; Bierbr. (in Goslar, Eimbeck ꝛc.); Essig (in Münden 400 Oxhoft); Brantweinbr.; Buchdruck. in Göttingen ꝛc., Schiffbau (zu Papenburg 19 Schiffbauereien mit 285 Schiffbauern, die jährlich 60 Seeschiffe auszimmern), Sägemühlen ꝛc. Die Fabrikation soll einen Gegenstand von ungefähr 6 Mill. Rthlr. jährlich ausmachen.

Der sehr bedeutende Handel beschäftigt sich mit der Ausfuhr der Natur- und Kunstprodukte, und der Einfuhr der fehlenden Artikel, und wird durch die Elbe, Aller, Weser und Ems, durch 2000 Schiffe des Fürst. Ostfriesland (in die sichere emdener Rhede können beladene Schiffe von 500 und nach Leer Schiffe von 160 Lasten segeln) und mehrere gute Landstraßen befördert, aber auch durch sogenannte Sandchausseen sehr erschwert, indem die Frachtfahrer entweder Umwege, oder, um auf den grundlosen Wegen fortzukommen, Vorspann nehmen müssen. Doch ist der Transito von dem südlichen nach dem nördlichen Teutschland und so umgekehrt sehr bedeutend. Man führt besonders aus: Korn, Garten- und Hülsenfrüchte, Rübsamen und Oel, Stab-, Bau- und Brennholz, Holzwaaren, Tabaksblätter, Vieh, Pferde, Blei, Glätte, Eisen und Eisengeräthe, Kupfer- und Messinggeräthe, Garn (das Fürst. Hildesheim mit den benachbarten calenbergischen Aemtern, die ihr Garn meistens in den hildesheimischen Handel bringen, zieht an 1 Mill. Rthlr. vom Auslande; aus der Stadt Hildesheim wurden 1822. 12,182 Ct. Leingarn und 1819 Ct. Wolle ausgeführt), Leinwand (für 1 Mill. Rthlr.), Wachs, Wachslichte, Leder, Glas, Salz (daher darf auch seit 1815 auswärtiges Salz nicht mehr

das Land passiren), Butter und Käse, Brantwein, Talg, Mauer- und Dachziegel, Wolle, Torf, Hering, Laberdan, rohe Häute, Federn, Spiegel, Falence, duinger Gut, sollinger Steine, Heidel- und Wachholderbeeren, Ziegelsteine, Kalk ꝛc. Die wichtigsten Handelsstädte sind: Emden (einer der Stapelplätze des nördlichen Teutschlands), Papenburg (mit 60 Seeschiffen), Münden (wo auf der Weser jährlich 364, auf der Werra 104, auf der Fulda 128 Schiffe ankommen; ins südwestliche Teutschland gehen 150 Wagen und 600 Karren und ins südöstliche 14 Wagen und 118 Karren; die Güterversendung überhaupt beträgt an 450,000 Ct.), Lüneburg (wo täglich 40 Wagen nach Hamburg ab- und jährlich über 70,000 Pferde durchgehen; außerdem befahren an 70 Fahrzeuge die Ilmenau), Celle (wo 1807. 10,649 Wagen und 57,819 Zugpferde ankamen; auf der mit 75 Fahrzeugen befahrnen Aller wurden für 733,590 Fl. Waaren versendet), die Hafenorte Stade, Neuhaus, Altenbruch, Otterndorf, Lehe ꝛc. Die kön. Kammer hat im Oct. 1818 die Verordnung in Erinnerung gebracht, nach der alles von Bremen nach Peine, Braunschweig, Leipzig, Naumburg ꝛc. oder umgekehrt von dort nach Bremen gehende Frachtfuhrwerk bei Strafe von 10 Rthlr Kassenmünze den Weg über Celle nehmen muß. Im März 1817 ist bei Behandlung der hanöverschen und niederländischen Schiffe in beiderseitigen Häfen eine völlige Reciprocität in Ansehung des Lastengeldes eingeführt worden. Im J. 1817 clarirten in Ostfrieslands Hafen ein 1126 Schiffe, davon 374 zu Emden, 290 zu Leer, 99 zu Weener, 85 zu Norden und 91 im Carolinensihl; es clarirten aus 1034, und zwar 287 aus Emden, 211 aus Leer, 96 aus Carolinensihl, 81 aus Norden und 49 aus Weener; von letzten waren 344 nach den Niederlanden, 140 nach Bremen, 138 nach Hamburg, 117 nach England bestimmt. Nach der Verordnung vom 30. Juni 1824 sollen alle nach dem 15. Aug. d. J. in den Binnenhafen des Herz. Bremen einlaufenden, über 2 Commerzlasten haltenden Fahrzeuge derjenigen Nationen, in deren Hafen die hanöversche Flagge als eine nicht begünstigte angesehen und behandelt wird, wenn sie beladen sind, einer außerordentlichen Schiffsabgabe von 6 Gr. für jede Commerzlast ihrer Trächtigkeit, und wenn sie leer ankommen, 2 Gr. für jede Last unterworfen seyn. Eben so sollen alle in den Hafen des Fürst. Ostfriesland und des Harlingerlandes einlaufenden, über 2 Commerzlast haltenden Fahrzeuge derjenigen Nationen, in deren Hafen die hanöversche Flagge als

eine nicht begünstigte angesehen wird, bei einer Trächtigkeit von mehr als 20 Commerzlasten, sie mögen beladen oder leer eingehen, einer außerordentlichen Schiffsabgabe von 16 Gr. für jede Commerzlast ihrer Trächtigkeit, und bei einer Trächtigkeit von 20 Last und darunter einer Abgabe von 8 Gr. für jede Last unterworfen seyn. — Eine Uebereinkunft des handv. und engl. Ministerium vom 12. Juni 1824 stellt beiderseitige Schiffe und Waaren in Hinsicht der Abgaben und Lasten gleich. — Hanover hat einen doppelten Münzfuß; den leipziger, in dem es Gulden, 12, 6, 4 und 1 Mariengroschenstücke, auch 2 gute Groschen und Speciesthaler ausprägt, und den Conventionsfuß, der itzt in Buch und Rechnung eingeführt ist; auch hat man im Golde Georgsd'or und Goldgulden. Nach der Verordnung vom 1. Juli 1818 ist ein gleiches Meilenmaß eingeführt; 25,400 calenberg. Fuß = 1 geogr. M. Auch ist im Aug. 1818 die Roggenlast in allen handv. Seeschiffen auf 4000 Pf. gesetzt worden.

Staatsverfassung. Hanover ist seit 12. Oct. 1814 ein souveraines Königreich, dessen König zugleich Regent des britischen Reichs ist; vergl. 1. B. S. 447. Die handversche Regierung trat nach dem Zwischenraum der französischen Besetzung und der westfälischen Regierung am 4. Nov. 1813 wieder ein. Die Krone ist erblich, nach dem Rechte der Erstgeburt in absteigender männlicher Linie; sollte daher ein weiblicher Descendent den britischen Thron besteigen, so geht Hanover auf den nächsten männlichen Ascendenten über (nach dem Tode des Königs auf den Herzog Friedrich von York, geb. 16. Aug. 1763). Sollte die handversche Linie in den männlichen Erben aussterben, so würde die braunschweigsche, wenigstens in den Ländern, wo sie in der Erbhuldigung begriffen ist, zum Thron gelangen; nach dem Abgange beider fällt sie auf die weibliche Linie, da Braunschweig ein Weiberlehn ist. Der König wird mit dem 18ten Jahre volljährig; die Regentschaft führt der nächste Agnat, die Vormundschaft die Königin Mutter. Die nachgebornen Prinzen werden mit Geld abgefunden; doch sind bisher weder Apanagen, noch Witthum oder Aussteuer von Hanover besonders ausgesetzt. — Der Monarch vereinigt in seiner Hand alle Zweige der ausübenden Gewalt, theilt aber nach dem königl. Rescript vom 12. Aug. 1814 die Gesetzgebung und Besteuerung, insofern nämlich diese allgemeinen Landesangelegenheiten einer Berathung mit den Ständen bedürfen, mit den Reichstän-

den, die aus allen Provinzen zu Hanover versammelt werden. Zu der Versammlung der Stände im J. 1821 erschienen 23 von Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, 19 von Lüneburg, 12 von Bremen und Verden, 9 von Hoya und Diepholz, 1 vom Lande Hadeln, 1 vom Harz, 9 von Osnabrück, 8 von Hildesheim, 9 von Ostfriesland, 2 von Lingen, 2 von Meppen und Emsbühren, 2 von Bentheim, 1 von Neuhaus, 1 von Goslar, 1 von Duderstadt und 1 von Hohnstein; außer den Deputirten von Ritterschaft und Städten werden die Aebte von Loccum, St. Michaelis in Lüneburg und der Klosterdirector von Neuenwalde wegen ihrer Stellen zuerst persönlich berufen. Die Zahl der Deputirten ist 101, darunter 10 (namentlich 2 adliche) von den Stiftern, 49 von der Ritterschaft und 42 von Städten und Flecken. Für die Bauern (deren Rangstufen sind: Maier, Halbmaier, Köther, Brinksitzer, Häusling) sprechen diejenigen, deren Güter zehnt-, zins- und dienstpflichtig sind. Die Mitglieder müssen nach dem Patent vom 7. Dec. 1819 einer der 3, vermöge der wiener Congreßacte völlig gleich gestellten christlichen Confessionen zugethan seyn, das 25ste Jahr vollendet haben, ein gewisses unabhängiges Vermögen besitzen, insofern ihnen nicht vermöge ihres Amts ein Sitz in der Ständeversammlung zugestanden ist. In dieser Beziehung erhalten nur diejenigen als Majoratsherren ein persönliches erbliches Stimmrecht, die ein Majorat errichtet haben, das aus einem im Königreich liegenden Rittersitz und andern ebenfalls im Lande liegenden, von gutsherrlichen Verbindlichkeiten befreiten Grundeigenthum von wenigstens 6000 Rthlr. reiner Einkünfte besteht, und mit keinen Hypotheken beschwert ist. Die auf die Dauer eines jeden Landtags erwählten Deputirten der Ritterschaft müssen aus im Königreich liegenden Grundeigenthum ein reines, mit keinen öffentlichen oder gerichtlichen Hypotheken beschwertes Einkommen von 600 Rthlr. besitzen, die Deputirten der freien Grundbesitzer gleichfalls aus im Lande liegendem Grundeigenthum ein jährliches reines Einkommen von 300 Rthlr. und die übrigen gewählten Deputirten ein reines Einkommen von 200 Rthlr. aus im Königreich liegendem Grundeigenthum oder im Lande radicirtem Capital. So wie es keineswegs die Absicht der Regierung ist, eine neue, auf Grundsätze, welche durch die Erfahrung noch nicht bewährt sind, gebaute ständische Verfassung einzuführen, so soll auch die allgemeine Ständeversammlung im Wesentlichen dieselben

Rechte ausüben, die früher den einzelnen Provinziallandschaften zustanden, namentlich das Recht der Verwilligung der Behufs der Staatsbedürfnisse erfoderlichen Steuern und die Mitverwaltung derselben unter verfassungsmäßiger Concurrenz und Aufsicht der Landesherrschaft, das Recht auf Zuratheziehung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen und das Recht, über die zu ihrer Berathung gehörigen Gegenstände Vorstellungen an den Regenten zu bringen. — Die Stände bilden Eine Kammer. Der Landtag versammelt sich alle Jahre. Die gewählten Mitglieder treten nach 6 Jahren aus, können aber wieder erwählt werden. Zuhörer werden bei den Berathschlagungen nie zugelassen. — Der Präsident wird auf die Dauer eines jedesmaligen Landtags gewählt und bestellt. Die Wahl der zu präsentirenden 3 Individuen erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit. Seine Geschäfte sind: die jedesmaligen Sitzungen anzukündigen, zu eröffnen und zu schließen; bei den Berathschlagungen auf die Ordnung zu sehen, die vorgeschriebenen Formen der Verhandlung aufrecht zu erhalten, die von der Versammlung zu entscheidenden Fragen abzufassen und zur Abstimmung zu bringen, und die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen förmlich auszusprechen. — Die Provinzialstände sind hinsichts der Erhebung der landesherrlichen Einkünfte in voller Wirksamkeit geblieben.

Der Titel des Monarchen ist: König des vereinigten Reichs Großbritanien und Irland, auch König von Hanover, Beschützer des Glaubens. Der Kronprinz führt keinen besondern Titel, ebensowenig die nachgebornen Prinzen, die bloß ihre britischen Würden im Titel führen. Das Wapen ist ein großer Schild, umgeben von einem Mantel, mit Hermelin gefüttert, auf dessen Kuppel die Königskrone von Hanover ruht. Der Schild, um den der Hosenband- und Guelfenorden hängt, enthält das britische Wapen (s. 1sten Theil S. 449.); rund umher im Cirkel stehen die Wapen der 24 das Königreich Hanover bildenden Provinzen in folgender Ordnung; oben das altsächsische Roß, unten Stadt Goslar, zur rechten Seite die Embleme von Braunschweig, Sachsen-Lauenburg, Verden, Osnabrück, Ostfriesland, Eberstein, Diepholz, Hoya, Klettenberg, Regenstein und Niederlingen, links von Lüneburg, Bremen, Aremberg, Hildesheim, Münster, Homburg, Lauterberg, Bruchhausen, Hohnstein, Blankenburg und Plesse. — Der Monarch hat seinen Hofstaat zu Hanover, und das Hofmarschallamt

hat die Gerichtsbarkeit über sämtliche, zum Hofe gehörige Personen. Unter den Angestellten beim Hofe steht auch ein Reisefeuerböter (vielleicht Einheizer?), und im Oberjagddepartement finden sich auch 2 Federschützen. — In jeder Provinz sind Erbämter, z. B. Calenberg und Grubenhagen Erbmarschälle, Erbküchenmeister und Erbschenken, in Lüneburg Erbküchenmeister, Erbschenken, Erbkämmerer, Erbmarschälle, Erbpötker, in Osnabrück Erbdroster und Erbjägermeister ꝛc. Den Glanz des Throns erhöht der am 12. Aug. (dem Gedächtnißtag der britischen Thronbesteigung des handverschen Hauses und dem Geburtstag des Königs) 1815 gestiftete königl. Orden der Guelfen, zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste um das Vaterland. Er erstreckt sich auf Civil- und Militairpersonen, Adel und Nichtadel, wenn gleich in Hinsicht des letztern auf gute Abkunft gesehen werden soll, und Personen von geringer Abkunft nicht den Orden, sondern eine mit dem Bildniß des Königs versehene Medaille erhalten, die mit einem jährlichen Einkommen von 25 Rthlr. verbunden ist. Das Großmeisterthum ist vom König selbst übernommen und für immer mit der Krone verbunden worden. Der Orden hat 3 Klassen: Großkreuze, Commandeurs und Ritter. Der Regel nach wird das Großkreuz nur Personen ertheilt, die Generallieutenantsrang haben; das Commandeurkreuz erfodert in der Regel Generalmajorsrang; das Ritterkreuz ist an keinen Rang gebunden. Die Ernennung der Ordensmitglieder steht allein dem Großmeister zu. Die Ordensinsignien bestehen für die beiden ersten Klassen aus einem Kreuz und Stern, und für die dritte bloß aus einem Kreuz, das auf der einen Seite das handversche weiße Pferd im rothen Felde mit dem alten Motto: Nec aspera terrent, und auf der andern Seite ein doppeltes G R mit der Jahreszahl 1815 enthält; der Stern hat ebenfalls das weiße Pferd. Das Ordensband ist von himmelblauer gewässerter Farbe. Das Kreuz ist bei allen Klassen dasselbe, und nimmt nur bei der 2ten und 3ten an Größe ab; der Stern hat bei der 2ten Klasse die Form eines 8eckigen Kreuzes. Die Militairdecoration unterscheidet sich von der Civildecoration durch den Zusatz von 2 in Form eines Andreaskreuzes über einander gelegten Schwertern und die Einfassung des Wapenschildes, die bei der erstern aus einem Lorbeerkranze und bei der letztern aus einem Kranz von Eichenlaub besteht. Im Jan. 1818 waren außer den Personen der kön. Familie 18 einheimische und 42 auswärtige

Großkreuze, 40 einheimische und 21 auswärtige Commandeurs, 119 einheimische und 58 auswärtige Ritter.

Die Stelle des Königs vertritt seit dem 24. Oct. 1816 als Civil- und Militairgouverneur des Königreichs Hanover sein Sohn, der Herzog Adolf Friedrich von Cambrigde und Graf von Tipperary, geb. 24. Febr. 1774. Er erhält als solcher eine Entschädigung von 36,000 Rthlr. aus den Kassen. Nach dem Edikt vom 12. Oct. 1822 ist die oberste unmittelbar verantwortliche Behörde für alle Verwaltungszweige, mit Ausnahme der rein militairischen Angelegenheiten, das Staats- und Cabinetsministerium, und daher findet von keinem Landescollegium mehr an den König eine unmittelbare Berichtserstattung Statt. Von den Verfügungen sämtlicher dem Staats- und Cabinetsministerium unmittelbar untergeordneten Verwaltungsbehörden sind Berufungen an das Staats- und Cabinetsministerium zulässig, und dasselbe befugt, darauf nach Befinden zu beschließen und Abänderungen zu treffen. Das Ministerium besorgt die Prüfung und Anstellung sämtlicher zum Civildienst sich meldender Candidaten, führt die Aufsicht über sämtliche Beamte, und bestimmt über deren Beförderung und Versetzung. In dem Staats- und Cabinetsministerium selbst führt der älteste der in Hanover anwesenden, den Ministerialsitzungen regelmäßig beiwohnenden Staats- und Cabinetsminister ein förmliches Directorialpräsidium, unter Leitung des Herzogs von Cambridge, und hat den Geschäftsgang bei dem Ministerium in allen Zweigen und über die Dienstführung sämtlicher beim Ministerium angestellten Personen die oberste Aufsicht. Ein geheimer Cabinetsrath, der zugleich Generalsecretair des Ministerium ist, dient ihm zur Beihülfe. Bei jedem Departement ist ein Hauptreferent und Expedient, und daneben zu dessen Erleichterung und Vertretung im Behinderungsfall ein zweiter Arbeiter angestellt. Das Justizdepartement beim Cabinetsministerium widmet sich besonders der Gesetzgebung. Nicht alle Erkenntnisse der Justizkanzleien in peinlichen Fällen, sondern nur solche Strafurtheile, die auf eine höhere als 5jährige öffentliche Arbeits- und Zuchthausstrafe gerichtet sind, werden in der Regel zur Bestätigung an dasselbe eingesandt. Eine Ausnahme findet nur Statt, wenn der Verbrecher eine öffentliche im Dienst oder hohen Ansehen stehende Person ist, wenn das Verbrechen zu den Staatsverbrechen gehört, oder wenn es auf eine nachgesuchte, oder im Straferkenntniß ausgesprochene Empfehlung der Begna-

bigung ankommt. In den Fällen, wo eine Berufung an das Justizdepartement nicht zulässig ist, findet eine Versendung der Akten von einer Kanzlei an die andere Statt. Dem Geheimenrathscollegium werden noch einige außerordentliche Beisitzer beigegeben, um darin Personen, die mit allen Geschäftszweigen bekannt sind, zu vereinigen. Es ist ein blos berathendes Collegium, und wird bei geeigneten Fällen vom Ministerium besonders zusammenberufen. Es prüft die Entwürfe der zu erlassenden Gesetze, und gibt seinen Rath über die Wiederbesetzung der Amtsstellen und andre wichtige Gegenstände. Die von der am 1. März 1823 aufgehobenen Kammer besorgten Regiminal-, Polizei- und Zollsachen gehen an das Ministerium und unter gewissen Bestimmungen an die Landdrosteien über; für die Verwaltung der Domainen ist eine Domainenkammer errichtet, die sich lediglich der Erhaltung, Verbesserung und ökonomischen Verwaltung der Domainen, der Leitung des dazu gehörigen Rechtswesens und der Aufsicht des bei denselben angestellten Personals widmet. Die Hauptkammerkasse ist mit der Generalkasse vereinigt. Für die Regierungs- und Polizeisachen in ihrem ganzen Umfang, mithin für die ganze innere Regiminalverwaltung, mit Ausnahme der dem Consistorium bleibenden geistlichen Angelegenheiten und des Zollwesens, sind als Mittelbehörden zwischen dem Staats- und Cabinetsministerium und den Aemtern, Stadt- und Patrimonialobrigkeiten 6 Landdrosteien vom 15. Mai 1823 an angeordnet, zu Hanover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich. Jede Landdrostei besteht aus 1 Landdrost und 3 Räthen. Die Arbeiten bei denselben werden collegialisch betrieben; doch steht dem Landdrost das Recht zu, jeden Beschluß der Mehrheit zu suspendiren und die Angelegenheit zur Entscheidung des Ministerium zu bringen. Er ist für seine Person besonders verantwortlich, auch zu einer oftmaligen Bereisung der landdrosteilichen Distrikte und einer genauen Untersuchung der Aemter, Gerichte und Städte und der Verwaltung in denselben nach allen ihren Zweigen und zu einer getreuen Berichterstattung über den Befund an den König und das Staats- und Cabinetsministerium verpflichtet. Alle Anträge und Gesuche der Unterthanen gegen die Verfügungen der verwaltenden Ortsbehörden und die Berichte und Vorschläge der letzten sind, nach der Verordnung vom 18. Apr. 1823, an die Landdrosteien zu richten, so wie auch die Entscheidungen der obern Behörden durch sie gehn und in Vollziehung

gebracht werden. Die eigentliche Rechtspflege und die geistlichen Sachen als solche sind von ihrem Wirkungskreise ausgeschlossen. Besonders liegt ihnen ob die allgemeine Aufsicht auf die bei den Städten, Aemtern und Herrschaftsgerichten Angestellten aller Grade und deren Amtsführung in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes. Die ihnen übertragenen besondern Verwaltungszweige betreffen Regierungs-, Domänen- und Militairsachen. Zu den ersten gehören alle bisher von den Provinzialregierungen versehenen allgemeinen Regierungsangelegenheiten, sämtliche allgemeine und besondere Polizeigegenstände, als die Gesundheits-, Sicherheits-, Feuer-, Bau-, Gewerbepolizei, das Armenwesen, die Gemeindeangelegenheiten, die Deich- und Strombausachen, die Wegesachen, die Anbau- und Landwirthschaftssachen, die Aufsicht über Kirchen und Schulen in technischer Hinsicht.

Die oberste Instanz in Rechtssachen ist das Oberappellationsgericht zu Celle, an welches die Berufungen aus den gesamten Provinzen gehen, und von dessen Aussprüchen keine weitere Appellation Statt findet. Nach seiner neuen Einrichtung vom 31. Juli 1818 besteht es aus 1 Präsidenten, 2 Vicepräsidenten und 18 Räthen. Zu 6 Rathsstellen bleibt die Ernennung dem Landesherrn vorbehalten, zu den 12 übrigen präsentiren die Landschaften, und zwar künftig auch die hildesheimische, osnabrückische und ostfriesische, jede zu einer Stelle. Die Anordnung, daß die Mitglieder lutherischer Religion seyn müssen, ist aufgehoben, und in Gemäßheit des 16ten Artikels der teutschen Bundesacte den katholischen, wie den reformirten Glaubensgenossen der Weg zu den Gerichtsstellen eröffnet. Statt der bisherigen 2 Abtheilungen finden künftig 3 Senate bei dem Gericht Statt, jeder aus 1 Präsidenten und 6 Räthen bestehend, und nach Landschaften zusammengesetzt. In Ansehung der Verhältnisse der Mitglieder unter einander ist festgesetzt, daß statt der bisherigen Abstimmung nach Bänken künftig der älteste von der adlichen Bank zuerst, dann der älteste von der gelehrten Bank, darauf der 2te auf der adlichen Bank und der 2te auf der gelehrten Bank und so fort stimmen soll. Diese Trennung ist auch in andern Verhältnissen durchgeführt; so gehen z. B. die Glieder dieses hohen Gerichts in ihren gemeinschaftlichen Kirchenstuhl durch eine doppelte Thüre, eine adeliche und eine gelehrte!! Gerichte zweiter Instanz sind die Justizkanzleien zu Hanover, Celle, Osnabrück (in welcher Provinz der Fürst von Bentheim zur Errichtung einer eignen Kanzlei berechtigt

ist), Hildesheim, Aurich, Göttingen, Stade (in welcher Provinz jedoch das Hofgericht concurrirt). Diese Gerichte bilden zugleich für die befreiten Stände und die Kanzleisässigen die erste Instanz; von ihnen geht die Berufung an das Oberappellationsgericht zu Celle. Die untern Instanzen sind die Justizämter und Magistrate. Die königl. Verordnung vom 25. März 1822 hat die schon seit mehrern Jahren nicht zur Anwendung gebrachte Tortur mit der Verbal- und Real-Territion gesetzlich abgeschafft. — In den Karrenanstalten (zu Hameln, Stade, Nienburg, Lüneburg, Harburg) und in den Zuchthäusern (zu Celle und Mohringen, Osnabrück, Peine, Emden) waren am Schluß 1818. 1131 Verbrecher, darunter 2 Hochverräther, 697 Diebe, 4 Meineidige, 19 Todtschläger, 7 Münzverfälscher, 3 wegen Bigamie ꝛc. — Nach der Verordnung vom 23. Aug. 1814 sind die alten Landesgesetze wieder hergestellt, die vor 1804 galten, nämlich das römische, canonische und teutsche Recht, und das Criminalgesetzbuch Kaiser Karls V. peinliche Halsgerichtsordnung von 1532, bis ein neu zu bearbeitendes Criminalgesetzbuch bekannt gemacht wird; dann die eigenthümlichen Landesverordnungen, Statuten und Gewohnheiten. Nach der Verordnung vom Jan. 1815 wegen Wiederabschaffung der französischen und westfälischen Gesetze haben Verhandlungen über Rechte, welche diesen Gesetzen gemäß vollzogen sind, nur dann Giltigkeit, wenn keine dritten Personen vorhanden sind, denen diese Rechte nach den alten Gesetzen anheim gefallen seyn würden. Die Verpflichtung des Vaters zur Unterhaltung ꝛc. unehelicher Kinder ist wieder hergestellt, und selbst mit rückwirkender Kraft. Nach französischen Gesetzen Volljährige (die das 21ste Jahr vollendet hatten) traten wieder bis zum 25sten in den Stand der Minderjährigkeit zurück. Die rechtmäßigen Eigenthümer der wegen politischer und Conscriptionsvergehen confiscirten und veräußerten Güter erhielten ihr volles Recht daran. Die Allodification der Lehne ist mit allen ihren Folgen null und nichtig; selbst dem veräußernden Vasallen wird die Befugniß ertheilt, vorgenommene Veräußerungen zu widerrufen, doch gegen Ersatz des Kaufpreises; jeder andre, der nach der Erbfolgeordnung zum Besitz eines veräußerten Lehns berechtigt ist, kann es ohne Ersatz zurücknehmen. Der Käufer hat sich dann an das Allodialvermögen des Verkäufers zu halten. Aufhebungen der Familienfideicommisse sind als nicht geschehen anzusehen. Die nach den fremden Gesetzen verfügte Auf-

hebung von Diensten, Zehnten rc. ist außer Wirksamkeit gesetzt, und die ehemals Verpflichteten verbunden, die Dienste rc. in Zukunft so wie ehemals zu leisten. Auch die aufgedrungene Gestattung der Ablösung von Zinsgefällen, Renten rc. ist gänzlich aufgehoben, und der Loskäufer hat sich allein an seinen Contrahenten zu halten, und wenn er von diesem keine Erstattung erhält, es allein seiner Unvorsichtigkeit und dem gewagten Handel beizumessen. Schon früher, durch die Verordnung vom 2. August 1814, war das Lehnwesen völlig wieder hergestellt worden, wie es vor der französischen Besetzung im J. 1803 war.

Die Forstämter sind 1823 aufgehoben; die Forstverwaltung ist den Oberförstern und Oberforstmeistern anvertraut; den Aemtern und Landdrosteien bleibt in soweit eine Einwirkung, als das allgemeine Beste und die Gerechtsame der Unterthanen dabei in Betrachtung kommen. — Unter dem Obersteuercollegium stehen 6 Steuerdirectionen zu Hanover, Göttingen, Celle, Verden, Osnabrück und Aurich, und unter denselben die Haupt-, Binnen-, Gränz-, Licenz-, Salz- und Stempelrecepturen. — Die Oberzolldirection in Hanover ist durch die Verordnung vom 13. Mai 1823 an die Spitze der gesamten Zollverwaltung gestellt worden. — Durch die Verordnung vom 18. Apr. 1823 besteht eine Generaldirection des Wasserbaus mit 1 Director, 2 Räthen und 1 Kunstverständigen zur Bearbeitung der technischen Gegenstände.

Das Militair steht unter den Kriegsgerichten, in höchster Instanz unter der Kriegskanzlei zu Hanover, welche in 7 Departements getheilt ist, und die Civiljustiz der Armee verwaltet; die niedere Justiz verwalten die Regimentsgerichte, die Criminaljustiz die Generalität.

In den Aemtern wird eine größere Gleichförmigkeit in Ansehung des Umfangs und der Größe derselben eingeführt, und mindestens werden auf jedem Amt 2 Amtspersonen angestellt. Zur Erleichterung der Beamten und um den erfoderlichen Zusammenhang in der Geschäftsführung zwischen den Ober- und Unterbehörden zu begründen, werden für die Hebung und Berechnung der Domanialgefälle besondere Rentmeister angestellt. Die Beamten werden auf fixe Besoldung gesetzt, und die Sporteln den königl. Kassen berechnet rc. Die Aemter besorgen alle ihnen übertragenen Zweige der öffentlichen Verwaltung in erster Instanz nach den bestehenden Gesetzen und Formen, unter Aufsicht und Leitung der ihnen vorgesetzten Behörden. Zu ihren Ge-

schäftsgegenständen gehört die Verwaltung der Rechtspflege in allen ihren Zweigen und alles, was zur Landesverwaltung gehörig unter der Benennung von Regiminal-, Landesökonomie-, Militair-, Cameral- und Consistorialsachen verstanden wird, und nicht etwa besonders ausgenommen ist. Jeder Beamte ist für den ihm besonders anvertrauten Zweig der öffentlichen Verwaltung persönlich verantwortlich; keiner kann aber des Dienstes entlassen werden, ohne mit seiner Verantwortung vernommen zu seyn.

Die Staatseinkünfte, die meistens für das Reich verwendet werden, da der König nur einen unbedeutenden Theil für seine Privatkasse zieht, belaufen sich auf 10 — 12 Mill. Gl. Dazu tragen die Domänen an 6 Mill. Fl. bei; auch ist im Juli 1819 unwiderruflich bestimmt worden, daß der Landesherr nicht gehalten sey, die Veräußerung von Landesdomänen, die unter französischer Oberherrschaft Statt gefunden, für giltig zu erkennen; doch sollen die Kaufpreise nach einem zu bestimmenden Fuß ersetzt werden. Die Steuern sind für 1821 auf 5,175,000 Fl. geschätzt worden, nämlich die Grundsteuer 2,175,000, die Häusersteuer 225.000, die Besoldungssteuer 30,000, die Gewerbsteuer 150,000, die Brantweinsteuer 525,000, die Biersteuer 100,500, der Stempel 195.000, das Salz 109.500, die Personensteuer 990,000 und die Eingangssteuer 675,000 Fl. Die Befreiung von der Grundsteuer hörte 1822 auf; die vormals steuerfreien Güter werden für ¼ der Steuer durch Staatsschuldscheine nach dem Fuß von 4 p. C. entschädigt; die Befreiung von der Cavalleriebequartierung und Verpflegung dauert in den alten Landen fort, und in den neuen Landen werden die Freigüter mit der Reitereinlagerung verschont. Alle Befreiungen von den Wegbaudiensten sind aufgehoben, aber statt der Dienste Geldbeiträge zugelassen. Nach der Verordnung vom 25. Juni 1822 ist eine neue Besoldungs-, Gewerb- und Einkommensteuer eingeführt. Bei der Besoldung wird bezahlt: vom Einkommen von 200 — 499 Rthlr. ½ p. C., von 500 — 1999 1 p. C. und von 2000 Rthlr. und darüber 1½ p. C.; Besoldungen unter 200 Rthlr. sind steuerfrei. Das Militair ist nur vom Compagniechef an der Steuer unterworfen. Die Gewerbsteuer bezieht sich auf alle In- und Ausländer, die im Königreich Handel, Gewerbe und Kunst treiben, und theilt sich in 7 Klassen. Jeder Gewerbtreibende muß einen unentgeltlich verabreichten Gewerbschein einlösen. — Der eigentliche Harz wird rücksichtlich der Eingangssteuer als Ausland behandelt, und darf nur die Bergerzeugnisse

steuerfrei in die übrigen Landestheile einführen. Nach der Verordnung vom Juli 1823 wird die Grundsteuer und Salzbesteuerung auch auf dem Harz in Anwendung gebracht, dagegen die Personen-, Consumtions-, Eingangs-, Besoldungs-, Gewerbe-, Einkommen- und Häusersteuer nicht erhoben; eben so wenig die Stempelsteuer; doch sollen die an die Obergerichte gehenden Sachen der Stempelabgabe unterworfen seyn. Statt aller dieser Steuern wird jährlich die Summe von 5000 Rthlr. durch monatliche Zahlung von 416 Rthlr. 16 Gr. in die Kreiskasse zu Osterode entrichtet, und die Vertheilung und Aufbringung der Summe geschieht durch die Berghauptmannschaft unter Genehmigung des Cabinetsministerium. — Der Wirthschaftsplan für 182¾ ist zur Einnahme von 3,027,000 und zur Ausgabe von 3,026,571 Rthlr. angenommen. — Die von den Ständen bestrittenen Ausgaben wurden 1821 auf 4,564,475 Fl. festgesetzt, als für das Militair 2,364,584, die Landdragoner 128,223, das Oberappellationsgericht 87,729, die Unterrichtsanstalten 37,667, die Landesökonomieanstalten 16,549, die Chausseen 21,242, Zucht- und Irrenhäuser 30,945, Medizinalanstalten 26,761, Etappenkosten 15,000, Zinsen der Staatsschuld 1,050,000, Tilgungsfonds 166,680, Ständeversammlung 18,300, Schatzcollegium 76,772, landschaftliche Expeditionen 2622, besondere Provinzen 106,530, die unständigen Ausgaben, Rückstände 2c. 407,363 Fl. Ein großer Theil der Staatsausgaben, wie die Besoldung des Generalgouverneurs (der ein Einkommen von 54,000 Fl. hat), der Ministerien und übrigen obern und untern Collegien, die Unterhaltung der Universität, insofern die eignen Fonds nicht zureichen (sie kostete 1812 über 120,000 Fl., wovon die Institute allein 44,000 Fl.), das ganze Bergwerks- und Münzwesen 2c. fallen auf die Domänen. — Das altfürstlich braunschweigsche Allodium, zu dem verschiedene Grundstücke 2c. gehören, scheint deshalb noch nicht getheilt zu seyn, weil es immer noch im Concurs befangen ist, und seinen Gläubigern seit 1634 allmälig abbezahlt. Die Staatsschuld beläuft sich auf 30 Mill. Fl., wovon die landständischen Provinzialschulden den größern Theil ausmachen. Die landschaftlichen Obligationen tragen seit 1819. 4 p. C. Im J. 1822 ist ein Anlehn von 2 Mill. Rthlr. abgeschlossen worden, die zur Abzahlung schon vorhandener Summen verwandt und durch eine Lotterie in 14jährlichen Ziehungen zurückgezahlt werden, so daß der Darleiher wenigstens sein Capital und 4 p. C. Zinsen, im glücklichen Fall aber auch Prämien von

10, 20, 30 und 50,000 Fl. erhält. Die durch die Verordnung vom 23. Aug. 1823 errichtete Landesschuldentilgungskasse wird unter Aufsicht des königl. Cabinetsministerium vom Schatzcollegium verwaltet. Ihre Einnahme besteht in jährlichen 111,120 Rthlr., die aus der Landeskasse in monatlichen Raten an selbige berichtigt werden, in den Zinsen, die (bis zu dem Belauf von 111,120 Rthlr.) von den eingelösten Landesobligationen, die aus dem Cours kommen, aus der Landes- an die Tilgungskasse gezahlt werden, aus zufälligen Einnahmen. Die Einnahmen sollen aber auch zu den nicht bedeutenden und aus andern Mitteln nicht zu bestreitenden Zahlungen verwendet werden, die noch aus den Zeiten der feindlichen Besetzung für unverbriefliche Foderungen zu leisten sind.

Die Armee zählt 12,940 M. und 4676 Pferde, nämlich Infanterie 6772 M. (Linieninf. 10 Bat. 6300 M., Feldjäger 100 M., Landdragoner 212 M., Invaliden 160 M.), Cavallerie 4840 M. in 8 Reg. (2 Cuirass.-, 2 Uhlanen-, 4 Husarenreg.), Artillerie und Genie 1315 M., Generalstab 13 M. Mit der Linieninf. ist die Landwehr verbunden, indem zu jedem Feldbat. 3 Landwehrbat. stoßen, und so ein Regiment bilden; die Landwehr beträgt etwa 18,000 M. Die Infanterie und Cavallerie ist unter Brigaden vertheilt, die Infanterie hat 5, die Cavallerie 3 Brigaden; jeder steht 1 Generalmajor vor. Die Infanterieregimenter (mit Ausnahme der beiden Gardereg.) werden durch Aushebung ergänzt, und haben ihre Distrikte, jeder aus 2 Bataillonsbezirken bestehend. Dabei ist die Stellvertretung zulässig, doch nur durch Individuen aus demselben Stellvertretungsbezirk, die immer aus 2 Regimentsbezirken bestehn, so daß ganz Hanover in 5 Stellvertretungsdistrikte eingetheilt ist. Die Garden und übrigen Waffen ergänzen sich durch Annahme von Freiwilligen. — Die Anzahl der Kriegsdienstpflichtigen vom J. 1800 belief sich 1822 auf 15,327; davon dienen $\frac{2}{3}$, und $\frac{1}{3}$ ist für gänzlich dienstfrei erklärt. — Auf Wartgeld standen im Sept. 1821. 255 Offiziere mit 55,440 Rthlr. jährlich. — Die für das handversche Militair bestimmte Waterloomedaille, die am Bande des Guelfenordens getragen wird, enthält auf der einen Seite das Bild des Königs, und auf der Rückseite die Inschrift: handversche Tapferkeit, eine militairische Rüstung und die Umschrift: 18. Juni 1815; der Name des Inhabers ist auf dem Rande gravirt. In Hinsicht der Landwehr ist nach vorgängiger Berathung mit den Stän-

den unterm 3. Jan. 1817 jedem Bataillon ein bestimmter Bezirk angewiesen worden, von welchem dasselbe gestellt und vollzählig erhalten werden muß. Jeder waffenfähige Einw. des Landes ohne Unterschied des Standes ist vom zurückgelegten 19—25sten Jahre zum Eintritt in die Landwehr verpflichtet, die in 4 Klassen zerfällt: der Dienstpflichtigen, der 1sten und 2ten Reserve und der völlig Befreiten, unter welche letzten alle körperlich Gebrechlichen, Prediger, Schullehrer, wirkliche Staatsdiener, vormalige Offiziere, die 6 Jahre gedient haben, und letzte Söhne einer Familie gehören, wenn schon ein Sohn vor dem Feind geblieben ist. Stellvertretung ist zulässig, und vorzugsweise für die Studenten. Die dienstthuende Mannschaft wird 4 Wochen lang jährlich compagnie- und bataillonsweise eingeübt, so wie alle Sonntage rottweise, mit Ausnahme der Aerntezeit. Im ersten Fall erhält sie Sold und die letzten 14 Tage Verpflegung; im zweiten nicht. — Nach der Verordnung vom 12. Juni 1815 ist Hanover zur leichtern Einrichtung des Landsturms in 6 Militairkreise, diese in 32 Distrikte und diese in mehrere oder wenigere Bezirke getheilt worden, und sämtliche waffenfähige Landeseinwohner von 17—50 Jahren sind ohne Unterschied des Standes oder Gewerbes, wenn sie nicht schon im wirklichen Kriegsdienst stehen, landsturmpflichtig. — Auf Antrag der Stände hat der König im Juli 1818 das Spießruthenlaufen bei der Armee abgeschafft; dagegen ist aber die bei den englischen Landtruppen gewöhnliche Strafe des Stripsens eingeführt worden. Die Stripse besteht in einer Peitsche von 9 Bindfaden (engl. cat of nine tails, neunschwänzige Katze), wovon jeder 7 Knötchen hat, womit der festgebundene Deliquent auf dem bloßen Körper die ihm zugetheilten Striche empfängt. Das Regiment kann bis zu 1000 Streichen auf Tod und Leben dictiren. Nach der Generalordnung des Generalkriegsgerichts vom 1. Mai 1819 ist für die ganze Armee ohne eine Ausnahme der Gebrauch der Stockschläge in jedem Corrections- und Disciplinarfall durchaus verboten. Contraventionsfälle werden als Mißbrauch der Autorität und als Mißhandlung der Untergebenen mit Thätlichkeit auf das strengste gesetzlich geahndet werden. — Nach der Uebereinkunft vom 6. Dec. 1816 sind für das preußische Militair zwei Straßen durch das hanöversche Gebiet festgestellt worden, von Halberstadt über Hildesheim nach Oldendorf oder Alverdissen, und von Heiligenstadt über Oldendorf nach Minden, so wie für gewisse Fälle von Heiligenstadt nach Eimbeck. — Die kön. Land-

dragoner, die den Dienst der Gensd'armen verrichten, und die öffentliche Sicherheit beschützen, zählten im Nov. 1822. 320 Mann. — Die Militair-Witwen- und Waisenunterstützungsgesellschaft vertheilte 1823. 9173 Rthlr., ungerechnet der Waterloocommité in London und den Fonds für Waterloowaisen des hanöverschen Heers; der Fonds beträgt 53,076 Rthlr. 9 mgr. 4 Pf.

Hanover hat im engern Rathe des teutschen Bundes die 5te Stelle, im Plenum 4 Stimmen, stellt zum Bundesheer 13,054 M., die mit Braunschweig, Holstein, Mecklenburg, Oldenburg, Lippe, Waldeck und den Hansestädten das 10te Armeecorps bilden, und zahlt zur Bundeskanzlei 2000 Fl. Es steht in engern Verhältniß mit dem ältern Hause Braunschweig, die wechselseitig einander beerben; auch hat es mit demselben gemeinschaftlich einen Theil des Harzes, die Bergwerke des Rammelsbergs, des Ibergs und die Saline Juliushall, wovon es $\frac{4}{7}$ besitzt, und concurrirt zu dem friedrich-ulrichschen Debitwesen. Mit Sachsen besteht seit 1389 eine Erbverbrüderung.

Das Königreich Hanover ist itzt in 6 Landdrosteien und 1 Berghauptmannschaft getheilt.

1. Die Landdrostei Hanover 1821. 116$\frac{1}{2}$ Q. M. mit 38,938 Feuerstellen und 274,336 Einwohnern. Dazu gehören:

A. Das Fürstenthum Calenberg; es enthält 49$\frac{1}{2}$ Q. M. 151,520 E., 12 Städte, 12 Marktflecken, 329 Dörfer und Weiler, 20,122 Feuerstellen, 20 königl. Aemter, 10 Kloster- und 13 adliche Gerichte.

a) Städte: Die Hst. des Königreichs Hanover 27° 12′ 38″ L. 52° 22′ 24″ B. 202 F. über dem Meer, an der von hier aus schiffbar gemachten Leine, besteht aus Altstadt, Aegidien-Neustadt, Neustadt am linken Flußufer und den Gartenhäusern, 2062 H. 27,517 E. kön. Schloß (von den Franzosen in Kaserne und Hospital verwandelt, und itzt zum Regierungsgebäude umgeschaffen); Palast des Herzogs von Cambridge, Fürstenhof in der Neustadt, Opernhaus, Zeug- und Gießhaus, Marstall, 4 luther., 1 teutsch- und 1 franz. reform., 1 kathol. Kirche, Synagoge; Sitz der Provinzialregierung und der Justizkanzlei, Lyceum, Schulmeisterseminarium, Hofschule, Töchterschule, Erziehungsanstalt für Juden, Thierarzneischule, naturhist. ökon. Ges., Bibelges., Bibliothek auf dem Rathhause (40,000 B.), Ges. zur Unterstützung dürftiger Wöchnerinnen rc.; 27 Brantweinbr., Hut-, Tuch- und Pastell-, 8 Tabaks-, 10 Cichorien- (jährlich 3370 Ct. für 34,200 Rthlr.), Faience-, Wachstuch- und Wachstaft-, Bleistift-, Gold- und Silbertressen-, Kattun-, Seiden-, Farbe-, Siegellak-, Zucker-, Spielcharten-, Leder-, Pfeifenf., Korkschneid., Bierbr., Essigbr., Brantweinbrenn., Hofstickerei (beschäftigt über 200 Menschen), Handel, an 200 Kramhandlungen, 2 Buchhandlungen, 8 Drucker., Steindrucker., Börse. Geburtsort des Astronomen W. Herschel († 1822). Auf der Esplanade oder dem Paradeplatz Leibnitzens († 14. Nov. 1716) Büste vom Irländer Heweston verfertigt. In der Nähe die Lustschlösser Mont-

brillant und **Herrenhausen**; bei dem letzten ein berühmter Springbrunnen, der das Wasser in der Dicke eines Manneskörpers mit großem Getöse an 120 F. hoch wirft, eine große Orangerie und eine mit Treibhäusern versehene Baumschule. Die St. **Pattensen** 164 H. 1532 E. **Wunstorf** an den Gewässern Süd- und Easp-Aue der Leine, 245 H. 1580 E. luther. Fräuleinstift. **Münder** (wie die folgende gräfl. Platen.) an der Hamel, 161 H. 1043 E. Salzwerk (1800 Ct.). In dem nahen schönen Thale zwischen Süntel und Deister besiegte Wittekind 782 den Adalgis und Geilo; die Ebene heißt noch „in den altern Lägern"; auch Grabhügel und ein Rest des Sachsenwalles sind noch zu sehen. **Neustadt** am Rübenberge an der Leine, 159 H. 1274 E. Schiffahrt, Linnengewerbe, Salzquelle. **Rehburg** 189 H. 1185 E. Gesundbrunnen, in dem 1820 für Geld 5711 Bäder und 756 Douchen und unentgeltlich an Arme 2371 Bäder und 512 Douchen gegeben wurden. **Hameln** am Einfluß der Hamel in die Weser, 672 H. 4900 E. luther. Mannsstift S. Bonifacii, Werkhaus für Arme, Kranke ꝛc., Irdengeschirr-, Woll-, Tabaks-, Essigf., Gerb., Brantweinbrenn., Fischer., besonders Lachsfang, Schiffahrt, Handel. **Bodenwerder** auf einer Insel in der Weser, 231 H. 1252 E. Schiffahrt, Baumwollspinn., Handel mit Holz, Garn und Leinwand. **Springe** am Ursprung der Haller, 204 H. 1400 E. Holz- und Transitohandel.

b) 17 **Aemter**: **Blumenau** 1089 H. 8457 E. **Grohnde-Ohsen** 895 H. 5983 E. mit dem Flk. **Grohnde** 668 E. Weserzoll, Schiffbau, Schiffahrt. **Hameln** 1540 H. 8424 E. **Hanover** (Gerichtsschulzenamt) 789 H. 4815 E. **Kalenberg** 1666 H. 12,164 E. wo das alte Schloß gl. N., vormals Residenz, itzt Amtssitz; die St. **Eldagsen** an der Gehle, 234 H. 1654 E. Amidomf. **Koldingen** 917 H. 6209 E. **Koppenbrügge**. Die 1819 von dem König der Niederlande erkaufte Grafschaft **Spiegelberg**, ½ Q. M. 325 H. 2483 E., mit dem Flk. **Koppenbrügge** 125 H. 944 E. Schloß, Schwefelbrunnen. **Langenhagen** 778 H. 5643 E. **Lauenau** 628 H. 4464 E. **Lauenstein** 1500 H. 9567 E. wo die Mfl. **Duingen** 112 H. 843 E. Gyps, Schwefel, Thonerde (duinger Gut; die Kruken bringen 10,000 Rthlr. Gewinn), Steinkolen. **Salzhemmendorf** 149 H. 856 E. Salzwerk (15,000 Ct.). **Lauenstein** 792 E. **Wallensen** an der Saale, 856 E. **Hemmendorf** an der Saale, 684 E. — **Neustadt am Rübenberg** 1484 H. 10,797 E. **Polle** 542 H. 3855 E. mit dem Flk. gl. N. 120 H. 925 E. Papiermühle, Holzhandel. **Rehburg** 507 H. 2251 E. **Ricklingen** 559 H. 3288 E. **Springe** 996 H. 7392 E. **Wennigsen** 1668 H. 12,394 E. mit einem luth. Frauenkloster gl. N. **Wölpe** 802 H. 5528 E.

c) 9 **Gerichte**: **Banteln** 100 H. 711 E. **Bemerode** 27 H. 194 E. **Bredenbeck** 108 H. 819 E. **Dehnsen** 30 H. 228 E. **Hämelschenburg** 35 H. 291 E. **Hastenbeck** 52 H. 397 E. mit dem Flk. gl. N. Schlacht 26. Juli 1757. **Limmer** 27 H. 190 E. mit dem **limmer Bade**, einem Schwefelbrunnen, in dem 1820. 3753 Bäder und 849 Douchen für Geld und 1811 Bäder und 889 Douchen an Arme umsonst gegeben wurden. **Lockum** 457 H. 3218 E. mit einem luther. Mannsstift, dessen Abt erster Landstand ist, Hospitium (höhere theolog. Bildungsanstalt), einer theolog. Vorbereitungsanstalt (für künftige Akademiker), Bibliothek. **Ohr** 26 H. 245 E. — Dazu die Flk. **Erzen** 159 H. 900 E. Holzhandel, Messingf. **Heinsen** an der Weser, 115 schatzpflichtige E. Schiffbau. Die D. **Altenhagen** gutes gelbes und braunes Töpfergeschirr und Steingut. **Osterwald** Steinkolenbergwerk, Glasf. Die Messinghütte **Reher**. Die Glashütte **Hachmühlen**. Das Schwefelbad **Winzlar**.

B. Die Grafschaft Hoya enthält 53½ Q. M. 104,160 E. in 2 Städten, 17 Marktflecken, 44 Pfarr- und 402 geringern Dörfern und Weilern, 79 Vorwerken und einzelnen Höfen, 15,608 Feuerstellen.

a) Die Stadt Nienburg an der Weser, über die eine Brücke führt, 558 H. 3810 E. Zeughaus.

b) 13 Aemter: Bruchhausen 1288 H. 7908 E. wo der Mfl. Altbruchhausen, einst Hauptort der Grafschaft Bruchhausen, an der Eyther, 725 E. Leinenlegge. Diepenau 410 H. 2467 E. Ehrenburg-Bahrenburg 1851 H. 12,650 E. Freudenberg 676 H. 3916 E. Harpstedt 763 H. 4913 E. Hoya 2510 H. 15,991 E. wo der Mfl. gl. N. an der Weser, 199 H. 1687 E. Schloß, Leinenlegge, Schiffahrt. Nienburg 843 H. 7308 E. Siedenburg 192 H. 1564 E. Steyerberg-Liebenau 563 H. 3919 E. wo der Flk. Liebenau 202 H. Spitzen- und Senfenf. Stolzenau 1921 H. 12,291 E. Syke 2306 H. 14,455 E. wo der Flk. gl. N. 84 H. 658 E. mit einer Kolonie von 59 H. und 336 E. Uchte 503 H. 3782 E. mit dem Flk. gl. N. 1000 E. Westen-Thedinghausen 1424 H. 9126 E. — Dazu der Mfl. Suhlingen 956 E., wo 1803 die Räumungsconvention geschlossen wurde. Das luther. Fräuleinstift Bassum beim Flk. gl. N. 1385 E. mit einer Aebtissin, Dechantin und 9 Conventualinnen. Das D. Wulmstorf 44 H. Krappbau.

C. Die Grafschaft Diepholz enthält 12 Q. M. 18,656 E. in 4 Marktflecken, 9 Pfarr- und 62 geringern Dörfern und Weilern, 6 Vorwerken und einstelligen Höfen und 3208 Feuerstellen und besteht aus den Aemtern Diepholz-Auburg und Lemförde; jenes hat 2477 H. 14,629 E., dieses 731 H. 4027 E. Die Mfl. Diepholz an der Hunte, von hier an Lohne genannt, 353 H. 2068 E. Tuch- und Leinweb., Garnspinn. Lemförde mit einem alten gräflichen Schloß. Kornau. Barnstorf. Das D. St. Hülfe 73 H. 461 E. Schreibfedernf. (300,000 Stück), holländ. Windmühle; einst als Kapelle zum Andenken des Siegs auf der drebber Höhe 772 von Karl dem Großen angelegt; noch sind Reste von Verschanzungen zu sehen.

II. Die Landdrostei Hildesheim 90¼ Q. M. 45,844 F. 298,339 E. Dazu gehören:

A. Das Fürstenthum Hildesheim mit der Stadt Goslar, enthält 31 Q. M. 131,514 E., 9 Städte, 4 Marktflecken, 135 Pfarr- und 105 geringere Dörfer, 43 Vorwerke und einstellige Höfe, 19,223 Feuerstellen.

a) Städte: Hildesheim, die Hst. des Fürstenthums, an der Innerste, 1881 H. 11,945 E. größtentheils Protestanten; 19 Kirchen, wovon 11 den Katholiken (z. B. Domkirche 818 errichtet, mit 10 Altären, schönen Gemälden und der 16 F. hohen Irmensäule von grünlichem Marmor mit dem Marienbilde) und 8 den Lutheranern gehören; Schloß, Sitz eines kathol. Bischofs, Justizkanzlei, evangel. und kathol. Consistorien, luther. Gymnasium (Andreanum) mit einer schönen Bibliothek (1824 in den 4 obern Klassen 169 Schüler, wovon 93 Auswärtige), kath. josephin. Gymnasium mit einem Seminarium zur Bildung von 25 Priestern, Synagoge, Dombibliothek, Staatsgefangenhaus, Anstalt zur Aufnahme disciplinarisch zu bestrafender oder dienstunfähig gewordener ehemaliger kathol. Geistlichen im ehemaligen Kapuzinerkloster, höhere Töchterschule, 20 Hospitäler, wovon 12 den Katholiken und 8 den Lutheranern gehören, Arbeits- und Erziehungsanstalt (1818 aus der ehemaligen Karthäuserkirche erstanden; in der letzten waren im August 1818. 536 Kin-

der, nämlich 284 kathol., 254 evangel., 18 israel.; sie haben 1818 durch Spinnen, Stricken, Nähen rc. 905 Rthlr. 26 Mgr. verdient); Gerb., Seifensied., Tuch-, Strumpf-, Eisenwaaren-, Siegellak-, Lakir-, Stärke- und Puderf., Bierbr., Garn- und Leinwandhandel, Viehmärkte. **Peine** an der Fuhse, 399 H. 2300 E. Tabaksf., Garnhandel, Viehmärkte. **Goslar** 751 F. über der Ostsee, am nördlichen Fuße des Harzes, an der Gose, die unweit davon in die Ocker fließt, 1009 H. 5482 E. ehemals mit einem gothischen Dom (mit Gemälden, Glasmalerei und dem Altar, der dem Großen, sassisch Groten [d. i. dem höchsten Wesen, nicht dem fabelhaften Abgott Krodo] von den alten Sassen gewidmet war; da der Dom den Einsturz drohte und deswegen vor Kurzem abgebrochen wurde, so werden in der als Kapelle eingerichteten Halle der Kirche die Kunstsachen, z. B. die gemalten Fenster, das steinerne Bild der Fürstin Mathilde und die Einfassung des ehemaligen Kaiserstuhls aufbewahrt), Reste einer kaiserl. Burg, wo teutsche Könige und Kaiser oftmals ihr Hoflager hatten, und mehrere Reichsversammlungen gehalten wurden. Communalbergamt; Bergbau am Rammelsberge (in den Stadtgruben 2000 Ct. Blei zu 48,000 Fr., 1100 Ct. Kupferglätte zu 27,000 Fr., 800 Ct. Garkupfer zu 58,400 Fr., 800 Ct. Schwefel zu 9600 Fr., 500 Ct. Eisenvitriol zu 2000 Fr.), Bierbr. (jährlich 4160 Faß Gose für 99,840 Fr.), Brantweinbr., Seifensied., Kupferschmieden, 2 Vitriolhöfe (für 65,200 Fr. Vitriol), Ockerschlämmerei, Hagel- und Rollbleigieß., Messingf., Handel mit Oel, Brantwein, Blei, Schwefel, Vitriol, Vitriolöl, Alaun, Korn, Wolle rc. In der Nähe Stein- und Schieferbrüche und das 3 St. lange schöne Ockerthal. **Bokenem** an der Nette, 519 H. 1992 E. Tabaks- und Potaschef., Garnspinn. **Gronau** an der Leine, 262 H. 2000 E. **Alfeld** am Einfluß der Warne in die Leine, 340 H. 2400 E. Schullehrerseminar, Flachs- und Hopfenbau, Garn- und Leinwandhandel. **Elze** am Einfluß der Nette in die Leine, mit einigen Stadtrechten, 191 H. (von denen am 19. Nov. 1824. 129 abbrannten) 1489 E. Garnspinn.

b) 14 **Aemter**: **Bilderlah** 640 H. 4524 E. **Gronau** 887 H. 6262 E. **Hildesheim** 725 H. 4518 E. **Hunnesrück** 928 H. 6859 E. mit der St. **Dassel** an der Spilia, 242 H. 1518 E. Eisenwerke, Papiermühle, Leinweb.; dabei das alte Bergschloß **Hunnesrück**. **Liebenburg** 1299 H. 9474 E. **Peina** 1957 H. 13,374 E. **Poppenburg** 512 H. 3966 E. **Ruthe** 808 H. 6026 E. mit dem D. gl. N. am Zusammenfluß der Leine und Innerste, kön. Lustschloß. **Schladen** 435 H. 3490 E. **Steinbrück** 1186 H. 7990 E. **Steuerwald-Marienburg** 1481 H. 9624 E. **Wienenburg** 614 H. 4974 E. **Winzenburg** 1331 H. 9213 E. **Woldenberg** 1288 H. 9679 E.

c) 12 **Gerichte**: **Almstedt** 67 H. 457 E. **Bodenburg** 254 H. 1376 E. **Derneburg** 11 H. 182 E. **Equord** 44 H. 365 E. **Flachstöckheim** 105 H. 699 E. **Gudenstedt** 209 H. 1386 E. **Henneckenrode und Sack** 51 H. 359 E. **Klein-Ilsede** 45 H. 324 E. **Oberg** 84 H. 659 E. **Ringelheim** 65 H. 684 E. **Söder** 9 H. 175 E. mit dem gräfl. brabeck. Edelhof gl. N. mit einem schönen Park. **Wrisbergholzen** 183 H. 1149 E. mit dem v. wrisberg. D. gl. N. 80 H. 600 E. Schloß, Faiencef. — Dazu die Mfl. **Salzdetfurth** 181 H. 991 E. Saline (5904 Ct.). **Salzgitter oder Salzliebenhall** am Warmbach, 162 H. 1181 E. Saline zwischen Hanover und Braunschweig gemeinschaftlich (10,628 Ct.), Medicinalwaarenf., Garnhandel. **Heversum** 83 H. 675 E. gräfl. brabeck. Saline (6480 Ct.). **Großrhüden** an der Nette, gräfl. brabeck. Saline (8003 Ct.). Das D. **Mehle** 98 H. 586 E. Steinkolengruben.

B. **Das Fürstenthum Göttingen**, 32¾ Q. M. 96,486 E. in 7 St., 6 Flk., 94 Pfarr- und 233 geringern Dörfern und Vorwerken und 14,966 H.

a) **7 Städte: Göttingen** an der neuen Leine, 1051 H. 9148 E. Justizkanzlei, berühmte Universität Georgia Augusta, 1824. 32 ordentliche und 36 außerordentliche Lehrer, 1524 Studenten, wovon 872 Jurist., 260 Theol., 210 Medic. und 182 der übrigen Wiss. (ihre Stubenmiethe macht 23,140 Rthlr. aus), mit einer Universitätskirche (Nikolaikirche), Bibliothek von mehr als 240,000 Bänden, Modell-, Münzen-, Gemälde-, Kupferstich-, Naturalien-, ethnographischen und andern Sammlungen, Sternwarte, botanischem (mit 10,000 Pflanzenarten) und ökonomischem Garten, anatomischem Theater, Hebammeninstitut, Entbindungs- (1821. 100 Geburten), Kranken- (im Winterhalbjahr 1821. 523 Kranke), chirurgischem und Thierhospitälern (in letztem 1821. 189 Thiere), Thierarzneianstalt, chemischem Laboratorium, physik. Kabinet; kön. Societät der Wissenschaften, teutsche Gesellschaft, Stadtschule, Erwerbsschule, Bibelgesellsch.; 5 Pfarrkirchen, 1 reform. Kirche, kathol. Bethaus, Komturei des teutschen Ordens; mathem. und physik. Instrumenten-, Tabaks-, Eisen-, Woll-, Seife-, Licht-, Schnupftabak-, Amidom- und Stärkef., Gerb., Mettwurst- und Leinwandhandel. **Nordheim** an der Ruhme, 610 H. 3880 E. Lein-, Drell-, Woll-, Barchent-, Strumpfweb., Tabaks- und Lederf., Färb., Handel mit Tabak, Holz und Leinwand, Schwefelavellen, starker Hopfen- und Tabaksbau. **Münden** auch **Hanöverisch-Münden** am Zusammenfluß der Werra und Fulda, nunmehr Weser genannt, ohne die Vorstadt Blume 625 H. 5314 E. höhere und Bürgertöchterschulen, Sparbank; Hut-, Zucker-, Thonpfeifen-, 7 Tabaks- (die jährlich 12,000 Pf. Rauchtabak liefern), Leder-, Faience-, Woll-, Leinwandf., Porterbier- und Essigbrauer., Schiffswerfte; starker Speditionshandel zu Wasser und Lande, 1794 durch 27 Großhändler und 59 Schiffer. **Dransfeld** 212 H. 1211 E. Basaltbrüche. **Hardegsen** an der Espolde, 195 H. 1242 E. Lohgerb., Leinweb., Spinn. **Moringen** 177 H. 1556 E. Waisenhaus. **Uslar** am Fuß des Solling, 256 H. 1915 E. Papiermühle, Pfeifenf., Leinwandweb., Eisenhütten. **Hedemünden** an der Werra, 126 H. 750 E. Leinwand-, Seidentuch-, Steingutf., Handel mit Leinwand und Getreide. **Bodenfelde** an der Weser, 110 H. 1000 E. Eisenmagazin der sollinger Hütte, unbenutzte Salzquellen.

b) **Die 12 Aemter: Bovenden** 1191 H. 7048 E. wo der Mfl. gl. N. an der Leine, 150 H. 1385 E. Leinweb. **Brackenberg** 194 H. 710 E. **Brunstein** 471 H. 3281 E. **Erichsburg** 264 H. 2000 E. **Friedland** 845 H. 5051 E. **Moringen-Hardegsen** 787 H. 4968 E. **Münden** 1852 H. 10,765 E. **Neuengleichen** 258 H. 1741 E. mit den **Gleichen**, 2 wüsten Bergschlössern, Stammsitzen der berüchtigten Grafen v. Gleichen, die ihrer Räuberei wegen von hier 1208 vertrieben wurden, und dann die thüringenschen Gleichen bauten. **Rienover-Lauenförde** 581 H. 3672 E. mit dem Amthaus **Rienover** am Solling und an der Amelieth, Glashütte, Spiegelf., bekannt durch sehr gutes, gelbes und braunes Töpfergeschirr und Steingut. **Reinhausen-Niedeck** 565 H. 2367 E. **Uslar** 729 H. 4677 E. **Westerhof** 551 H. 3167 E.

c) **Das königl. Gericht: Leineberg** 1122 H. 6477 E.

d) **Das Stiftsamt Nordheim.**

e) **11 adliche Gerichte: Adelebsen** 557 H. 3487 E. **Altengleichen** 1[illegible] H. 1109 E. **Garte** 2[illegible] H. 1527 E. **Geismar** 1[illegible] H.

70 E. Hardenberg 787 H. 4473 E. mit den Mfl. Nörthen an der Leine, 1337 E. und Mark Oldendorf an der Ilme und am Kallberg, 151 H. 1282 E. Strumpff., Garn- und Leinwandhandel, Bleichen. Imbsen 95 H. 605 E. Imbshausen 82 H. 691 E. Jühnde 136 H. 758 E. Oldershausen 354 H. 2220 E. Uessingshausen 32 H. 195 E. Waake 100 H. 560 E. — Dazu das D. Landwehrhagen Schlacht 1758. Das königl Gestüte Neuhaus.

C. Das Fürstenthum Grubenhagen enthält 24½ Q. M. 63,187 E., 10,449 Feuerstellen.

a) Die Städte: Eimbeck Hst. des Fürstenthums, an der Ilme, 853 H. 4800 E. 2 Stifter, nämlich das Domstift des heil. Alexander und das Marienstift, Gymnasium, Woll-, Baumwoll-, Tabak- und Lederf., Leinwandgewerbe, Bleichen, Handel. Osterode 627 par. F. über der Ostsee, an der Söse, 584 H. 3922 E. Schloß, Gymnasium, Kornmagazin (aus dem jährlich 56,000 Scheffel Korn an die Berg- und Hüttenleute, der Scheffel für 16 Gr., verkauft werden), Woll-, Baumwoll-, Bleiweiß-, Hut-, Tabaksf., Tafel- und Rollblei-, Seife-, Leder-, Leinwand-, Strumpf-, Schrot- und Hagelgieß., Kupferhammer, viele Holzarbeiten, besonders Eimer (wovon jährlich an 34,000 Stück ausgeführt werden), Brauer., Brantweinbr., Gyps-, Papier-, Oel- und Walkmühlen, Ziegelbrenn., Nagelschmiede, Getreide- und Holzhandel. Duderstadt am Zusammenfluß der Brehme und Hahle, 795 H. 4127 E. Gymnasium, Waisenhaus, Tabak-, Wollzeug-, Bandf., Färber., Obst-, Hopfen-, Tabak- (für 130,000 Rthlr.) und Gartenbau, Bierbr., Brantweinbrenn.

b) Die 11 Aemter: Catlenburg 733 H. 4494 E. mit dem D. Duhm und dem Schloß Catlenburg. Duderstadt 1287 H. 7183 E. Elbingerode 400 H. 3606 E. mit der St. Elbingerode 1623 F. über der Ostsee, an der Bode, 333 H. 2385 E. erste Industrieschule in Teutschland (1771), Holz- und Eisengewerbe, Kalk- und Eisensteinlager. Das D. Elend (d. i. fremd) 10 H. 95 E. 2 Hochöfen, 2 Frischfeuer. Die königl. Eisenhüttenwerke Rothe- und Friedrichshütte an der Bode, liefern über 70,000 Ct. — Giboldehausen 1150 H. 6512 E. mit dem Mfl. gl. N. zwischen der Ruhme und Hahle, 1732 E. Leinweb. Herzberg 1307 H. 7644 E. mit dem Mfl. gl. N. an der Sieber, 301 H. 2509 E. kön. Gewehrf. mit 550 Arb., Eisenhammer, Baumwollspinn., Zeugweb., Spitzenklöpp., Papiermühle, Gyps- und Alabasterbrüche. Lindau 568 H. 3137 E. Osterode 777 H. 4591 E. Radolfshausen 359 H. 1633 E. mit dem D. Ebergötzen und dem Schloß Radolfshausen. Rotenkirchen 553 H. 4278 E. Salzderhelden 411 H. 3037 E. mit dem Mfl. gl. N. an der Leine, 153 H. 1012 E. Privatsalzwerk (14,082 Ct.), Leinen- und Wollf., Leinenhandel. Scharzfels 566 H. 4223 E. mit dem Pfarrdorf gl. N., dem zerstörten Bergschloß gl. N. auf einem mächtigen Kalksteinfelsen und der scharzfelser Höle oder dem Einhornloch. — Dazu der Mfl. Lauterberg oder Lütterberg an der Oder, 341 H. 2271 E. Industrieschule, Leinweb., Kupferschmelzhütte, Königshütte (die an 12,000 Ct. Roheisen und herrliche Eisengußwaaren liefert), Blank-, Nagel- und Pfannenschmiede, Bergbau auf Kupfer, Eisen und Kobalt. Die D. Sülbeck 35 H. 1660 E. königl. Salzwerk (jährlich 16,825 Ct. Salz Ausbeute), Düna mit der merkwürdigen Zettenhöle. Hullersen und Hottensen Steinkolenlager.

D. Die Grafschaft Hohnstein, 3 Q. M. 1206 H. 7152 E., wo die St. Neustadt 828 F. über dem Meere, 126 H. 554 E. gräfl.

stolberg. Schloß; in der Nähe die Trümmern des Bergschlosses Hohnstein, und ein Steinkolenbergwerk, das jährlich an 1000 Rthlr. einbringt. Der Mfl. Ilefeld 822 F. über der Ostsee, an der Bähre, 63 H. 617 E. Pädagogium. Die D. Niedersachswerfen 120 H. Kupferhammer. Rothehütte gräfl. stolberg-wernigerod. Handel mit Holz, Holzkolen, Braunstein; Steinkolenbergwerk (7000 Scheffel Ausbeute).

III. Die Landdrostei Lüneburg 204 Q. M. 35,540 F. 263,880 E. besteht aus dem Fürstenthum Lüneburg oder Celle mit dem hanöverschen Antheil an Lauenburg und enthält

a) 7 Städte: Lüneburg Hst. des Fürstenthums an der Ilmenau, 2014 H. 11,294 E. kön. Schloß, Michaeliskirche mit der Unterkirche und den Grabmählern der ältesten Landesfürsten, Urkundenarchiv, Kloster zu St. Michaelis mit einer latein. Schule, Johannisschule, Ritterakademie mit einem Kunstmuseum; Salzwerke in dem Theile der Stadt, welcher deswegen die Sülze heißt (160,000 Ct.; 1822 wurden abgesetzt 5027 Last und 3 Säcke), mit Soolbädern; starker Handel mit Salz, Kalk, Wachs, Honig, Leingarn, Neunaugen (jährlich für 1500 Rthlr.), Wollwaaren; Kalksteinbrüche (in denen der Boracit gefunden wird), Brauer., Brantweinbrenn., Tabak- und Spielchartenf., Seifensied., Ziegelei, Papiermühle; Spinnerverein der Frauen; ansehnlicher Durchgangs- und Speditionshandel. Uelzen an der Ilmenau, 350 H. 2700 E. Flachsbau, Leinengewerbe, Vieh- und Pferdemärkte, Brantweinbrenn.; Geburtsort von E. A. W. v. Zimmermann. Harburg unweit vom Einfluß der Seve in die Elbe, 521 H. 3429 E. befestigtes Schloß, Wachsbleichen (jährlich 40,000 Pf.), Zuckerraffin. (jährlich 350,000 Pf.), Segeltuchf. (mit 2 Stühlen, die 6035 Pf. Hanf verarbeiten), Hut-, Stärke-, Seidenbandf. (auf 14 Stühlen), Holzhandel, gewöhnliche Ueberfahrt nach Hamburg. Winsen an der hier schiffbaren Luhe, 230 H. 1362 E. Schloß, Essigbrau., Brantweinbr., Fisch-, Kälberhandel. Hitzacker unweit der M. der schiffbaren Jetze in die Elbe, 101 H. 843 E. Elbzoll. Dannenberg an der Jetze, 183 H. 1316 E. Brauer., Schiffahrt, Korn- und Garnhandel. Lüchow an der Jetze, 271 H. 2044 E. Brantweinbrenn., Leinenlegge, Garn-, Leinen-, Getreidehandel. Wustrow am Einfluß der Dumme in die Jetze, 628 E. Gifhorn an der M. der Ise in die Aller, 208 H. 1551 E. Schloß, Gartenbau. Burgdorf an der Aue, 265 H. 1855 E. Celle an der M. der Fuse in die Aller, über die eine Brücke führt, 1303 H. 8529 E. Schloß, Sitz des Oberappellationsgerichts, einer Justizkanzlei und einer landwirthschaftlichen Gesellschaft (die sonst aus der lüneburgischen Landschaftskasse jährlich 300 Rthlr. und für 1817 von den Landständen 1000 Rthlr. zu Preisen erhielt, z. B. für die Zusammenlegung getheilter Besitzungen, für die Entdeckung von Mergellagern, für fleißige und verbesserte Obstbaumpflanzungen), Bibelges., Zucht- und Irrenhaus, mediz. Institut, chirurg. Lehranstalt mit anatom. Theater, Entbindungshaus und Hebammeninstitut, Bibliothek, Landgestüt; Tabak-, Leinwand-, Hut-, Wollwaarenf., Fischer., Wachsbleichen (die jährlich 140,000 Pf. Wachs bleichen), Gold- und Silber-, Wachs- und Talglichtf., Schiffahrt, Bierbr., Gemüsebau; Handel mit Wachs, Getreide rc.; Stadtkirche mit den Grabstätten der frühern Regenten; Denkmahl der unglücklichen Königin Mathilde von Dänemark. Rethem an der Aller, 938 E. Walsrode an der Böhme, 242 H. 1430 E. Fräuleinkloster, Wollf., Handel mit Wacholderbeeren und Wolle, Pulvermühle, Salpetersied.

b) 27 Aemter: Ahlden 519 H. 3804 E. Artlenburg 302 H. 2147 E. mit dem D. gl. N. an der Elbe, 525 E. Zollhaus, Fähre;

Convention 1803. **Blekede-Garze** 1058 H. 8026 E. **Bodenteich** 1318 H. 10,976 E. **Burgdorf** 676 H. 4870 E. **Dannenberg** 964 H. 6565 E. **Ebstorf** 487 H. 5432 E. mit dem D. gl. N. 709 E. Hauptsitz der lüneburger Bienenzucht, mitten in der Haide. **Fallersleben** 679 H. 5900 E. mit dem Flk. gl. N. 135 H. 1133 E. Schloß, Gerb. **Gifhorn** 1397 H. 14,305 E. **Harburg** 1894 H. 11,471 E. mit der Elbinsel **Altenwerder** 1015 E. Obst- und Gartenbau. **Hitzacker** 417 H. 3186 E. mit dem Jagdschloß und Vorwerk **Göhrde** im Walde gl. N. 5 H. 64 E. Treffen am 16. Sept. 1813, wo der russische General Wallmoden die Franzosen unter dem General Pecheur schlug. **Isenhagen** 438 H. 3679 E. **Knesebeck** 832 H. 5167 E. **Lüchow** 2478 H. 14,817 E. **Lüne** 332 H. 1374 E. **Medingen** 869 H. 8672 E. mit dem Pfarrdorf gl. N. 9 H. 241 E. adl. Jungfrauenkloster. **Meinersen** 1475 H. 9904 E. mit den D. **Edemissen** 314 E. Theerquellen, Mineralquelle. **Hänigsen** 685 E. 16 – 18 F. tiefe Theerquellen. **Sievershausen** 255 E.; hier schlug Moritz von Sachsen 1553 Heinrich den Jüngern von Braunschweig. — **Moisburg** 611 H. 4053 E. **Neuhaus** 708 H. 6716 E. **Oldenstadt** 686 H. 6432 E. **Rethem** 1191 H. 8267 E. **Scharnebeck-Bütlingen** 381 H. 2602 E. **Schnackenburg** 106 H. 818 E. mit dem Mfl. gl. N. an der M. des Aland in die Elbe, 793 E. Elbzoll. **Walsrode** 30 H. 135 E. **Wilhelmsburg** 392 H. 2828 E. mit der Insel gl. N. von Süder- und Norderelbe umflossen, mit fettem Marschboden, Acker- und Gemüsebau, Rindvieh- und Pferdezucht. **Winsen an der Lühe** 2646 H. 20,905 E. mit dem Mfl. **Bardowiek** an der Ilmenau, noch im 12ten Jahrhundert eine wichtige Handelsstadt, 162 H. 1454 E. Domkirche, Stift, Gemüsebau. **Wustrow** 359 H. 2329 E.

c) 10 **Amtsvogteien: Bedenbostel** 308 H. 4402 E. **Bergen** 435 H. 4022 E. **Bissendorf-Essel** 801 H. 5558 E. **Burgwedel** 835 H. 5554 E. **Celle** 1040 H. 6935 E. mit dem Maulthiergestüte **Bähre** an der Fuse und dem Entenfange bei **Boye** an der Aller. **Eklingen** 571 H. 4581 E. **Fallingbostel-Soltau** 950 H. 9970 E. **Herrmannsburg** 201 H. 2229 E. **Ilten** 876 H. 5089 E. **Winsen an der Aller** 377 H. 2861 E. mit dem Pfarrdorf gl. N. 652 E. Theerquellen, Holzhandel.

d) 8 **adliche Gerichte: Gartow** 623 H. 5035 E. **Lanenbrück** 49 H. 355 E. **Lüdersburg** 76 H. 510 E. **St. Michael zu Lüneburg** 52 H. 308 E. **Obermarschacht** 76 H. 543 E. **Prelen** 30 H. 222 E. **Wathlingen** 61 H. 582 E. **Wehningen** 30 H. 252 E.

IV. **Die Landdrostei Stade** $121\frac{1}{2}$ Q. M. 56,145 F. 207,212 E. **Dazu gehören:**

A. **Das Herzogthum Bremen** enthält 90^{3} Q. M. 165,689 E., 28,777 Feuerstellen. Im J. 1820 waren in den Mooren dieses Landes 61,006 Morgen ausgewiesen und 67 Dörfer mit 1327 F. und 8092 E. vorhanden, außer dem tuchtener oder bellweger Moor, wo 11 Dörfer mit 184 F., 1105 E. und $129\frac{3}{4}$ Morgen ausgewiesenes Moorland waren.

a) 2 **Städte: Stade** feste Hst. des Herzogthums, an der hier schiffbaren Schwinge, von der ein Kanal zur Oste und Hamme geht, 729 H. 4770 E. Schullehrerseminar, Spitzenklöpp., Stückgieß., Handel mit fetten Ochsen, Holzwaaren, Wollstrümpfen ꝛc., Wallfisch-, Herings- und Seehundsfang, Brantweinbr., Brauer., Schiffbau, Schiffahrt. An der M. der Schwinge liegt die schwinger Schanze und vor derselben die Eisfregatte. **Burtehude** an der Este, 526 H. 1934 E. Holz- und Kalkniederlage, Zuckerraffin. (56,000 Pf.), Tabak-, Woll-, Seife-, Lederf., Töpf., Meerrettigbau.

b) 14 Aemter: Bederkesa 1201 H. 5971 E., wo der Mfl. gl. N. an einem Teiche, 175 H. 1031 E. Brenner. Blumenthal 709 H. 4014 E. mit dem Dorf gl. N. 263 E. Schiffbau. Bremervörde 1772 H. 10,412 E. mit dem Mfl. gl. N. an der Oste, 154 H. 1290 E. Schiffbau. Hagen 1351 H. 7858 E. Harsefeld 1045 H. 6577 E. Himmelpforten 1031 F. 5617 E. Lilienthal 585 F. 5160 E. mit dem D. gl. N. 26° 54′ L. 53° 8′ 25″ B. zwischen den Fl. Wümme und Wörpe, Schröters († 1816) Sternwarte. Neuhaus 1886 F. 10,229 E., wo die Mfl. Neuhaus an der Oste, 204 H. 1480 E. Hafen, Gerb., Leinen- und Halbwollweb. Oberndorf an der Oste, 281 H. 1581 E. Dachpfannenf., Ziegel., Schiffbau, Seefahrt. Das D. Belum 818 E. Viehmarkt. — Osterholz 1260 F. 8193 E., wo die Mfl. Osterholz 538 E. Ziegelei. Scharnebeck 1477 E. Tuch- und Segeltuchf. — Ottersberg 1801 F. 10,847 E. Stade 210 F. 1191 E. Stotel und Vieland 610 F. 3359 E. Wischhaven 274 F. 1609 E. Zeven 1793 F. 10,218 E., wo der Mfl. Zeven oder Kloster-Zeven 763 E. Convention vom J. 1757.

c) 7 königl. Gerichte: Achim 1145 F. 7606 E. Alteland (alte Land), an der Elbküste, von der Schwinge bis an die Gränze des Herzogthums, 3½ Q. M. 2381 F. 13,880 E., sehr fruchtbar, mit überall zerstreuten Häusern und Höfen, die in 10 Kirchspiele vertheilt sind. Es wird in die 1ste, 2te und 3te Meile getheilt, und enthält die Orte Estebrügge 2918 E. Flachs- und Leinengewerbe, Schiffahrt, Handel. Steinkirchen 303 H. 1425 E. Schiffahrt nach Frankreich, England &c. Jork 350 H. 1859 E. — Wursten und Nordholz; das Land Wursten am Ausfluß der Weser, auch sehr fruchtbar, mit 1310 H. und 7021 Einwohnern, Nachkommen der alten Friesen, deren Sprache sich erst im vorigen Jahrhunderte bei ihnen verloren hat. Das Land enthält 1 Flecken, 9 Kirchspiels- und 38 kleinere Dörfer und Weiler &c. Der Flk. Dorum 323 H. Bremen 220 H. — Das Land Kehdingen, die Fortsetzung des alten Landes, von dem es durch die Schwinge getrennt wird, ist ebenfalls größtentheils gutes Marschland, hat 5 Q. M. und besteht aus den Gerichten Kehdingen-Butzfleth 1219 F. 5359 E. und Kehdingen-Freyburg 1225 F. 7277 E. Hier ist der Flk. Freyburg 159 H. Hafen, Seehandel. Bei Butzfleth an der Elbe sammelt sich öfters viel Treibholz. — Lehe 263 F. 1540 E. mit dem Mfl. Lehe oder Bremerlehe nahe an der Weser, 310 H. 1405 E. Handel, Geesthafen, der 1823 von 163 Seeschiffen besucht worden ist. Osten 688 F. 3824 E.

d) 18 adliche Gerichte: Beverstedt 1094 F. 5416 E. Cassebruch 65 F. 523 E. Dehn 379 F. 2259 E. Frankop 92 F. 508 E. Hechthausen 388 F. 1740 E. Horneburg 225 F. 1298 E. mit dem Mfl. gl. N. Meerrettigbau. Hove und Leeswig 61 F. 315 E. Lesum 320 F. 1966 E. mit dem D. gl. N. Porzelanf. Meyenburg 118 F. 576 E. Neuenwalde 190 F. 929 E. mit dem D. gl. N. ritterschaftliches Fräuleinkloster. Neuenhausen 55 F. 186 E. Niederochtenhausen 74 F. 482 E. Rinkop 93 F. 538 E. Ritterhude 363 F. 2012 E. Rübke 73 F. 409 E. Schönebeck 243 F. 1299 E. Schwanewede 109 F. 518 E. Schwinge 31 F. 219 E.

B. Das Land Hadeln auf der Nordküste des Herzogthums Bremen enthält 6 Q. M. 2884 F. und 14,960 Einwohner. Nur ein kleiner Theil desselben besteht aus Moor und Sand, der ungleich größere ist ein sehr fruchtbares Marschland.

a) Die Stadt Otterndorf am schiffbaren Fl. Medem (Mäme)

349 H. 1760 E. Hafen, Handel mit Korn, Obst, Hülsenfrüchten, Ziegelsteinen und andern bremischen Produkten.

b) Das Obergericht, getheilt in Hochland 1683 F. 9348 E. und Sietland 852 F. 5852 E. Hier ist der Flk. Altenbruch 376 H. 2319 E. Hafen, Seehandel.

C. Das Fürstenthum Verden enthält 24¾ Q. M. 28,563 E. 4482 Feuerstellen.

a) Die Stadt Verden an der schiffbaren Aller, die hier in 2 Armen fließt und über die eine 400 Schritt lange Brücke führt, 606 H. 4215 E. Domschule, Domkirche ohne Capitel, Schiffahrt, Fischerei, Brauer., Garnspinn., Ziegelbrenn., Handel; ½ St. davon der uhlemüller Gesundbrunnen, dessen Wasser dem pyrmonter gleichkommt.

b) 2 Aemter; Rotenburg 2845 F. 17,985 E., wo der Flk. gl. N. an der Wimme, 158 H. 750 E. — Verden 918 F. 5666 E.

c) kön. Gericht, Structurgericht Verden 113 F. 697 E.

V. Die Landdrostei Osnabrück 104½ Q. M. 37,035 F. 226,101 E. enthält:

A. Das Fürstenthum Osnabrück enthält 43½ Q. M. 137,534 E., 5 Städte, 3 Marktflecken, 47 Pfarrdörfer, 235 Bauerschaften, 20,750 Feuerstellen.

a) 3 Städte. Die Hst. Osnabrück an der Hase, 1413 H. 10,915 E. königl. Schloß, Sitz eines Bischofs und Domcapitels, Rathhaus, wo der berühmte Friede am 24. Oct. 1648 geschlossen wurde, 2 kathol. und 2 luther. Kirchen, Klöster, kathol. und luther. Gymnasien (in letzterm 1817. 167 Schüler), Bibelges., 3 Hospitäler, Faience-, Papier-, Cichorien-, Leder-, Woll-, Hut-, Tabakf., Wachsbleiche, Leinweb. und Bleichen, Leinenlegge, Korn-, Schinken-, Leinwandhandel. Hier war der Hauptsitz der Sachsen; hier opferte Hermann die gefangenen Römer; hier sind Spuren von Wodans Altar und der Wicks- (Wittekinds) burg; hier ward 772 die erste christliche Missionsanstalt zur Bekehrung der Sachsen errichtet. Geburtsort Jerusalems und Mösers. Fürstenau 190 H. 920 E. Schloß. Quackenbrück an der Hase, 387 H. 2077 E. Gerb., Leinen- und Strumpfweb., Vieh-, Garn-, Leinwand- und Strumpfhandel, Fischerei.

b) 7 Aemter; Bersenbrück 5326 F. 30,720 E. mit dem Amtssitz gl. N. an der Hase, freiweltl. kathol. Stift. Mfl. Ankum 1051 E. Papiermühle. — Fürstenau 1793 F. 11,211 E. Grönenberg 3437 F. 22,651 E. mit dem Mfl. Melle an der Else, 2 St. von der Q. der Hase, 120 H. 1332 E. Wollengewerbe, Bleichen, Leinenlegge, Handel mit Landesprodukten und den hier verfertigten rothen wollnen Weiberröcken. Iburg 3264 F. 21,339 E., wo der Mfl. gl. N. 100 H. 1059 E. Leinenlegge, altes Schloß. Die Bauerschaften Borgloh 174 E. Steinkolenbergw. (144,000 Ct.) und Dissen 1816 E. Trümmern der Burg Tissene, Saline Rothenfelde (43,092 Ct.), schwarzer Kreidebruch. — Osnabrück 2653 F. 18,968 E. mit der Bauerschaft Belm 205 E., wo Wittekind getauft wurde, und seine Gemalin Gisela begraben liegt. — Vörden 1487 F. 10,718 E., wo die Mfl. Vörden 714 E. und Bramsche an der Hase, 176 H. 1200 E. Wollenzeug- und Leinweb. — Witlage-Hunteburg 2800 F. 18,015 E., wo der Mfl. Ostercappeln 550 E. Leinwandlegge und das Kirchspiel Essen 793 E. Flachsmärkte.

B. Die niedere (untere) Grafschaft Lingen, enthält 6¼ Q. M. 20,514 E., 2 Städte, 17 Pfarrdörfer, 49 Bauerschaften, 3767 Feuerstellen und 2 königl. Aemter. Freesen 2120 F. 11,786 E. und

Lingen 1647 F. 8728 E. Hier sind die St. Lingen unweit der Ems, über die eine Fähre geht, 360 H. 1788 E. Gymnasium (gemeinschaftliche höhere Lehranstalt für die Angehörigen der verschiedenen Confessionen), Stärke=, Leder=, Leinwand=, Drell=, Tuch=, Zeug=, Kattun=, Hutf., Brantweinbrenn., Essig= und Bierbr., Handel. Freren oder Vreren 406 E.

C. Die Grafschaft Bentheim hat 19 Q. M. 24,179 E., 3 Städte, 1 Marktflecken, 62 Bauerschaften, 4252 Feuerstellen, 6 Gerichte. Nach der Verordnung vom 18. Apr. 1823 hat der Fürst von Bentheim die bisher an Hanover verpfändete Grafschaft eingelöst, und die Rechte eines mediatisirten Reichsstandes erhalten. Zur allgemeinen Ständeversammlung sendet die Grafschaft 2 Abgeordnete. Im Fall, wenn der Fürst ein Verbrechen begeht, hat er die Wahl, vor die Justizkanzlei zu Osnabrück oder ein Austrägalgericht, d. i. ein Gericht von Ebenbürtigen gestellt zu werden; auf Einziehung seines Vermögens darf nicht erkannt werden. Das Land wird in die obere und untere Grafschaft eingetheilt.

1) In der obern Grafschaft 2310 F. 12,492 E. die St. Schüttorf an der Vechte, 250 H. 963 E. Rathhaus mit dem Landesarchiv, Pergamentmach. Northorn an der Vechte, 190 H. 898 E. alte Burg, Rathhaus mit der Stadtschule im untern Stock, Schiffahrt, Handel mit Steinen, Holz rc. Der Flk. Bentheim 298 H. 1378 E. gräfl. Residenzschloß, Sitz der Regierung, Schwefelbrunnen. Das D. Gildehaus vortrefliche Steingruben, Gerb., Wollweb. Frenswegen Augustinerkloster unweit Northorn. Wetmarsen adliches freiweltliches Frauenstift.

2) In der untern Grafschaft 1912 F. 11,687 E. die St. Neuenhaus oder Nienhaus am Fl. Dinkel, der unweit davon in die Vechte fällt, 216 H. 1069 E. Schiffbau.

D. Der Kreis Meppen des Herzogs von Arenberg (s. S. 379), welches 33 Q. M. 39,526 E., 2 Städte, 1 Marktflecken, 22 Kirchspiele, 120 Bauerschaften und 7498 Feuerstellen enthält. Dem Herzog hatte der französische Kaiser Napoleon 1810 wegen Verlusts seiner Hoheitsrechte eine Rente von 131,207 Fr. zugesagt, aber nie bezahlt; er verlangt sie daher von der hanöverschen Regierung, die aber die Hoheit ohne alle Entschädigungsverbindlichkeit erhalten hat. Die St. Meppen am Einfluß der Hase in die Ems, 250 H. 1590 E. Gymnasium, Seifensied., Bleichen, Schiffahrt, Leinen= und Cichorienhandel. Haselüne an der Hase, 350 H. 1555 E. Clarissenkloster mit Mädchenerziehungsanstalt, Matrosenhut=, Sensen=, Schaufelnf. Der Mfl. Papenburg Hauptort der freiherrl. Landsberg=Veelenschen Herrlichkeit gl. N. in den Fehnen und an den schiffbaren Kanälen, die den Ort mit der Ems verbinden, 600 H. 3251 E. 2 Kirchen, 3 Schulen, Torfgräb. und Torfhandel, 19 Schiffsbauereien (jährlich werden an 60 Schiffe meistens für die Ostfriesen gebaut), Schifferei (1817. 100 Seeschiffe von 80 — 90 Lasten, mit 5 — 7 M.; jedes nur vom Stapel gelassen mit der segelfertigen Ausrüstung am Werth 10 — 12,000 holl. Fl.), Sägemühlen, Segel= und Tauf., Brantweinbr., Muschelkalkbrenn., Handel. Das droster Syhl macht den Hafen des Orts. Clemenswerth Lustschloß bei Meppen und Residenz des Herzogs. Die D. Sögeln und Böger am Hümling, 3230 E. In der Gegend alte Druidenaltäre, stets 3 Felsenstücke mit einem vierten gedeckt.

E. Der Kreis Emsbühren, ein Theil der Grafschaft Rheina=Wolbeck, 3 Q. M. mit 4348 E. in 4 Kirchspielen, 12 Bauerschaften und 768 Feuerstellen. Der Fürst Arnold (Joseph) von

Rheina-Wolbeck (sonst Looz-Corswaren), geb. 14. Sept. 1770, reg. seit 20. März 1803, residirt in der St. Rheina (S. 380). Hier ist das Kirchspiel Emsbühren (von den Amsibariern genannt), mit 4 Bauerschaften und 701 E.

VI. Die Landdrostei Aurich oder das Fürstenthum Ostfriesland enthält 54 Q. M. 140,348 E., 4 Städte, 7 Marktflecken, 145 Kirchspiele und 26,174 Feuerstellen, 11 königliche Aemter und 9 Herrlichkeiten. Von den 525,202 Dimat des Landes sind 351,202 angebautes Land, 49,000 wüste Heide und 125,000 Hochmoor; das Marschland nimmt davon 23¼, das Geestland 11⅞ Q. M. ein. Der Werth des unbeweglichen rentirenden Eigenthums ist 60,446,665 Rthlr., des beweglichen 4,457,718 = 64,904,383; der rohe Ertrag 7,665,531, der reine Gewinn 2,750,842 Rthlr. Von jeder Q. M. werden für 51,635 Rthlr. an Natur- und Kunstproducten ausgeführt; der reine Ertrag nach Abzug der Einfuhr beträgt für jede Q. M. 19,000 Rthlr. Das Land enthält:

a) 5 Städte: Emden am Einfluß der Ems in den Dollart (dem alle 43 J. 1000 Dimat oder 1/10 Q. M. durch Eindeichung abgewonnen werden), 2445 H. 11,571 E. woron 490 Juden, 2 reform., 1 holländ. teutsche, 1 französ., 1 luther., 1 kathol., 1 mennonit. Gemeine, Schloß, Rath- und Zollhaus, latein. Schule, naturforschende Ges., Ges. für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer; Assekuranzges., Handelskammer; Hafen für 300 Schiffe, Strumpf-, Barchent-, Leder-, Tabaks-, Zwirnf., Fischerei, besonders Heringsfang (durch 4 Ges. befördert; 1821 sind 25 Buysen abgesegelt, deren jede 11 — 15 Last Heringe und 1 — 2 Last Laberdan zurückbringt), Schellfisch-, Kabeljau-, Schollenfischerei, Schiffbau, Brau., Brenn., Seehandel (daher Stapelstadt für einen Theil Teutschlands), Treckfahrt nach Aurich. Im J. 1817 sind in dem Freihafen 942 Schiffe mit Ladung und 207 leer einclarirt und 926 mit Ladung und 201 leer ausclarirt. Geburtsort des Malers Backhuisen. Vor der Stadt liegt die Insel Nesserland im Dollart, der Ueberrest der herrlichen Landstrecke, die im 13ten Jahrhunderte mit 1 St., 2 Mfl. und 50 D. vom Meer verschlungen wurde, und wovon bloß die Nesserkirche mit 6 — 7 H. übrig blieb, die auf hohen Warfen stehen, aber fast täglich, nur durch leichte Dämme geschützt, für ihr Daseyn zittern. Aurich Hst. des Fürstenthums, 13½ F. über Emden, und mit dieser Stadt durch einen 3½ M. langen, 42 F. breiten und mit 3 Schleusen und 9 Brücken verbundenen Kanal, die Treckfurt, verbunden, 507 H. 3163 E. Schloß, Lambertuskirche mit fürstl. Begräbniß, Sitz der Provinzialregierung, der Justizkanzlei, des protest. Consistorium und einer Domänendeputation; Lyceum, Lederf., Handel, Pferdemärkte (1821. 12,000 Stück). Norden am Leysande und durch einen Kanal mit der 1 Stunde entfernten Nordsee verbunden, 855 H. 5569 E. latein. Schule, Hafen, Handel, Schiffbau, Gerb., Wollweb., Brantweinbrenn., Brau., Tabaksf. Esens am Tief, 331 H. 1913 E. latein. Schule, Leinwandweb. Leer an der Leda, unweit ihrer M. in die Ems, 1016 H. 5787 E. Schiffbau, Leinwand-, Drell-, Linon-, Maschweb., Gerb., Seifen- und Leimsied., Bier- und Essigbrau., Brantweinbr., Heringsfisch., Zwirn- und Leinwandhandel, Schiffahrt.

b) 12 Aemter: Aurich (wovon ein Theil das Brokmerland heißt) 3546 F. 18,919 E. mit dem Flk. Marienhafe an der Westküste, bis zu dem sonst ein Meerbusen reichte, 693 E. Berum 1599 F. 6997 E. mit den Inseln Nordernay (wo das D. gl. N. 126 H. 577 E. Fisch., Schiffahrt, Seebad 1823 mit 507 Gästen) und Baltrum-Emden 1614 F. 9354 E. mit sehr gutem und fettem

Digitized by Google

Boden. **Esens** (mit Witmund Theil des **Harlingerlandes**, dagegen die See durch 16 F. hohe Deiche geschützt und von der sonst schiffbaren Harrel benannt ist, wie noch itzt die Durchfahrt zwischen Spiekeroog und Wangeroog heißt) 1846 F. 8715 E. mit den Inseln **Langeroog** und **Spiekeroog**. — **Friedeburg** 780 F. 4556 E. **Greetsyhl** 1101 F. 6676 E. mit dem Flk. gl. N. 100 H. 672 E. Hafen, Schiffahrt, und der Insel **Borkum**, die aus 2 Inseln, West- und Ostland besteht, und durch ein ¼ St. breites Watt verbunden ist, das bei der Fluthzeit unter Wasser steht, 385 E. englische Lampenbeleuchtung mit 28 parabolischen Reflectoren auf dem 150 F. über die Meeresfläche erhabenen steinernen Kirchthurm, der auch mit den Kaapen als Tagsignal zur Einfahrt der Ems dient. — **Jemgum** 1380 F. 6564 E. mit dem Mfl. gl. N. an der Ems, 166 H. 1261 E. worunter viele Juden, Hafen. — **Leer** 1040 F. 5486 E. **Norden** 741 F. 4006 E. mit der Insel **Juist** 238 E. — **Stickhausen** 2106 F. 11,649 E. mit dem alten Schloß gl. N. und dem Mfl. **Detern** an der bis hierher schiffbaren Leda, 815 E. Spedition, Transito. — **Weener** 2277 F. 14,349 E. mit dem Mfl. gl. N. an der Ems, 305 H. 2510 E. Hauptsitz des ostfries. Pferdehandels. — **Witmund** mit viel Pot- oder Thonerde, die nach den Niederlanden geschafft wird, 1798 F. 10,566 E. dem Mfl. **Witmund** an einem Kanal, 285 H. 1683 E. Pferdehandel; dem **Carolinensyhl**, einem Dorf, 994 E. Handel.

c) 5 **adliche Gerichte**: **Dornum** 399 F. 1486 E. mit dem Flk. gl. N. 119 H. 746 E. **Evenburg** 202 F. 1189 E. **Gödens** 325 F. 1694 E. **Jennelt** 39 F. 210 E. **Lütetsburg** 150 F. 930 E.

VII. Die **Berghauptmannschaft Clausthal** oder der **Oberharz**, $9\frac{7}{10}$ Q. M. 2727 F. 25,910 E. enthält:

a) 7 **Städte**: **Clausthal** 1170 F. über dem Meer, auf einer Bergblöße, 799 H. 7760 E. Oberbergamt, Berg- und Forstinstitut (mit Bibliothek, Sammlung von Mineralien, Pflanzen und Thieren, Modellkammer, mathemat. und physik. Instrumenten; 1825. 115 Zöglingen), Gymnasium, Münze (jährlich 700 Duc. und 400,000 Rthlr. Silber), Nagel-, Blank- und Bergschmieden, Schindelmach., Spitzenklöpp., Woll-, Oblaten-, Kamelottf.; wichtige Silbergruben, die 120 Ct. Silber, 80 Ct. Kupfer, 48,000 Ct. Blei und Glätte und 31,800 Ct. Schlacken liefern, und 2000 Gruben- und Hüttenarbeiter beschäftigen. Die Tiefe des Dorotheenschachtes ist 1015 F., und also noch 727 F. über der Ostsee. **Cellerfeld** von der vorigen nur durch den Cellbach getrennt, 341 H. 3483 E. Bergamt, Gymnasium, Berg- und Hüttenbau, Spitzenklöpp. **St. Andreasberg** auf einer Blöße des Berges gl. N., 1817 par. F. über der Ostsee, 395 H. 3574 E. Bergamt, Berg- und Hüttenbau, da die Silberhütten um diesen Ort, besonders Katharine Neufang und Samson, die reichsten des Harzes sind; Eisenhütte, Sägemühle, Blaufarbenwerk, Garnspinn., Spitzenklöpp. **Altenau** an der Ocker, 172 H. 1200 E. Silberhütte (die an 9000 Mark Silber und 20,000 Ct. Blei und Glätte liefert), Eisenhütte. **Lautenthal** an der Innerste, 230 H. 1850 E. Silber- und Kupferhütte. **Wildemann** an der Innerste, 144 H. 990 E., von ihr haben die Wildemannsthaler den Namen. **Grund** am westlichen Harzende, 176 H. 960 E. In der Nähe ist die Mündung des St. Georgenstollens, der 5047 Lachter lang, an manchen Orten 158 Lachter tief ist, und zur Abführung der Grubenwasser mit einem Kostenaufwand von 244,000 Rthlr. angelegt wurde.

b) **Aemter**: Berg- und Forstamt **Clausthal** 470 F. 4113 E. Der Bergflk. **Lerbach** an der Lerbach, 109 H. 923 E. (von denen viele

Kröpfe und einen schwerfälligen Dialekt haben), Bergbau, Eisenhütte, Spinn. D. Buntebock; St. von Clausthal, ohne Sperlinge.

Der Unter- oder Communharz besteht nur aus einzelnen Distrikten am nördlichen und westlichen Abhange des Harzes, die im hanöverschen und braunschweigischen Gebiete liegen, und beiden Häusern gemeinschaftlich gehören, so daß Hanover 4 und Braunschweig 4 der Einkünfte zieht. Dahin gehören: der Rammelsberg bei Goslar (s. S. 598), die Eisenbergwerke am Iberg bei Grund, das Salzwerk Juliushall (jährlich 4950 Körbe) rc.

VI. Das Königreich Württemberg.

Charten.

Topographisch-milit. Atlas von Württemberg, Baden, Hohenzollern und Leyen in 19 Bl. Weimar, 1815 (Theil des großen Atlas von Teutschland). — C. v. Gelbke Ch. von Württemberg in 41 Bl. Tübingen, 1811—14. — C. L. Hammer Ch. von Württ., Baden, Hohenzollern und den baierschen Ländern auf dem linken Rheinufer. Nürnberg, 1817. — Generalcharte des Kön. Württemberg nach den 12 Landvogteien abgetheilt. Stuttgart und Tübingen, 1812. — C. v. Pflummern das Kön. Württemberg nebst dem Großherz. Baden, den Fürst. Hohenzollern und Leyen. Nürnberg, 1811. — J. A. v. Ammann und J. G. F. Bohnenberger Charte von Schwaben; 41 Bl. — F. W. Streit Charte vom Kön. Württemberg und Großherzogthum Baden. Weimar, 1811. — C. v. Zucheri Charte von Württemberg und Baden. Wien, 1808.

Bücher.

P. L. H. Röder Geographie und Statistik Württ. Heilbronn, 1820. 8. (noch fehlen 3—4 Bände.) — Dess. geograph. statist. topograph. Lexicon von Schwaben. 2 Bände. 2te Aufl. Ulm, 1800. 8. — Königl. Württ. Hof- und Staatshandbuch auf das Jahr 1824. Stuttgart. 8. — J. D. G. Memminger Geogr. von Württemberg. 2te Aufl. Stuttgart, 1823. 8. — Dess. Beschreibung des Oberamts Reutlingen. Ebend. 1824. 8. m. 1 Ch. — Dess. Canstatt und seine Umgebungen. Stuttgart, 1812. 8. — Dess. Stuttgart und Ludwigsburg mit ihren Umgebungen. Tübingen, 1817. 8. m. Kpf. — Dess. württemb. Jahrbuch. Tübingen, 1818—24. 8. m. Kpf. — Manchart kirchl. Statistik Württ. 1ster Theil. Tübingen, 1821. 8. — J. A. Rinck Beschreibung des Oberamts Geißlingen. Ulm, 1823. 8. — F. Graf v. Sponeck der Schwarzwald. Heidelberg, 1819. 8. — G. Schwab die Neckarseite der schwäbischen Alb mit Andeutungen über die Donauseite. Stuttgart, 1823. 8. m. 1 Ch. — H. F. Eisenbach Beschreibung und Geschichte Tübingens. Tübingen, 1822. 8. m. Kpf. und Ch. — W. J. Schneider mediz. statist. Topographie von Ettlingen. Carlsruhe, 1818. 8. — J. G. Rösch Schorndorf und seine Umgebung. Stuttgart, 1816. 8. m. 1 Ch. — C. G. Paulus Haupturkunden der württ. Landesgrundverfassung. 2 Bände. Heidelberg, 1816. 8. — Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königr. Württemberg. 41 Abtheilungen. 1816—1819. 8. — Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Kön. Württemberg in den J. 1820 und 1821; herausg. von A. C. Schmid. 20 Hefte. Stuttgart, 1822. 8. — Verfassungsurkunde für Württ. Ulm, 1819. 8.

Lage, Gränzen, Größe. Das Königreich Württemberg (welche Schreibart statt der sonst gewöhnlichen Wirtemberg 1802 von der Regierung zum Gesetz gemacht worden ist) liegt zwischen 25° 55′—28° 10′ L. und 47° 35′—49° 35′ B. gränzt im N. und O. an Baiern und Baden, im S. an den Bodensee, Baiern und Baden, im W. an Baden, und enthält 359 Q. Meilen.

Der Boden ist durchaus gebirgig, doch von breiten, meistens fruchtbaren Thälern durchschnitten. Die beiden Hauptgebirge sind die 36 St. lange rauhe Alb im O. die sich in die rauhe Alb und den Aalbuch theilt, und der Schwarzwald im W. Die Gipfel des erstern bestehen zum Theil aus kahlen Felsen, zeichnen sich aber durch Naturschönheiten und merkwürdige Hölen aus; die freundlicheren und wirthbarern Theile desselben sind das Hochgesträß und der Aalbuch. Der Schwarzwald übersteigt an Höhe die Alb, und wird in den obern (südlichen) und untern (nördlichen) getheilt. Der ganze Schwarzwald hat 808,000 rhein. Morgen, wovon Württemberg 311,600, Baden 300,200, Fürstenberg das übrige hat. Einzelne Berge sind der 2180 F. hohe Achalm und Georgenberg bei Reutling, der Heuberg bei Rottweil und das Herdtfeld bei Ellwangen. Der höchste Punkt ist der Katzenkopf auf dem Schwarzwald am Murgthale, 3063 par. F., dessen Scheitel zwischen Württemberg und Baden getheilt ist; andre Höhen sind der Kniebis von 2565, Hohenstaufen 2111, Rechberg 2167, Stuifenberg 2315, Teck 2327, Neuffen 2263, Hohenzollern 2621, so wie in der rauhen Alb der Sternberg 2776 und der Roßberg 2689 F. über der Meeresfläche. Im Schwarzwalde sind mehrere merkwürdige Hölen, wie das Nebelloch bei Pfullingen, die Friedrichshöle bei Ehrenfels, das Sibyllenloch an der Teck ꝛc. Die breitesten Thäler sind das Neckar- und Donauthal. Das besteuerte Grundeigenthum bestand im Jan. 1824 in nahe an 5 Mill. Morgen Land, die einen Reinertrag von mehr als 16 Mill. Fl. gewähren, und mit 1,700,000 Fl. belegt sind, wobei auf 5 Fl. reinen Ertrags im Durchschnitt 31⅗ Kreuz. Abgaben kommen. Das Klima ist im Ganzen milde und gesund; nur in den Gebirgen rauher, als in den Thälern.

Der Hauptfluß des Landes ist der Neckar, Q. bei Schwenningen im Schwarzwald, 2084 F. über dem Meer, schiffbar bei Cannstadt, bei hohem Wasserstande für Schiffe von 2—300 Last; am 17. Juli 1821 ist der Schleusenkanal

eröffnet worden, durch den die Schiffe, ohne umzuladen, den Neckar, dessen Beschiffung bisher durch die heilbronner Mühlwehre erschwert war, bis Cannstadt befahren können; er kostet über 140,000 Fl., und heißt der Wilhelmskanal; von seiner Eröffnung bis 31. Dec. 1821 gingen durch denselben 275 Schiffe, zusammen mit 80,000 Ct. Salz, Holz für die Saline Friedrichshall, Steinkolen, Kalksteinen, Gyps, Oelkuchen, Reps, Magsamen rc. beladen, und 108 leere Schiffe. Die größern Nebenflüsse sind der Enz (mit der Nagold), Erms, Zaber, Fils, Rems, Murr, Lauter, Kocher, Jaxt und Tauber. Dann die aus mehreren Q. auf dem Schwarzwalde, besonders bei St. Georgen entstehende und bei Ulm schiffbar werdende Donau mit der Iller, Blau, Brenz; die Tauber, ein Nebenfluß des Main; die Schusser und der Argen gehen in den Bodensee. Seen: Bodensee im S., Federsee ¾ M. lang (sein Ausfluß Kanzach geht zur Donau), Pfaffensee, viele Teiche und Weiher.

Produkte: Getreide, besonders Dinkel oder Spelt, (jährlich 3 Mill. Scheffel = 942⅛ Dec. Cubikfuß, den Fuß zu 127 par. Lin. gerechnet, an Werth 30 Mill. Fl.), auch Mais und Buchweizen, Gartenfrüchte, besonders Kartoffeln; Obst (Herrenberg, Dettingen, Pfullingen rc. haben über 100,000 Stück Obstbäume auf ihrer Markung; Mössingen im Oberamte Rotenburg gewann 1811 über 10,000 Simri Obst; Gönningen unweit Urach gewinnt in manchen Jahren 100,000 Simri Obst, und Ein gönninger Bürger lieferte in Einem Jahre 12,000 Obstbäume nach Frankreich; 1818 hat die bald nachher verstorbene Königin Katharine 2 Preise von 20 Dukaten für diejenigen ausgesetzt, die nach 4 Jahren die meisten Obstbäume aus dem Kern in solchen Gegenden gezogen haben werden, in denen Baumzucht noch nicht als Gewerbe betrieben wird), Wein (1822. 75,000 Morgen Weinberge, die 1821 kaum 10,000 Eim., an Werth 200,000 Fl. und 1822. 150,000 Eimer an Werth 8,250,000 Fl. lieferten; am Neckar, besonders bei Elsingen, Maulbronn, Eßlingen und Heilbronn 1824 von den Staatsbehörden befördert, indem sie denjenigen, die sich in Verbesserung des Weinbaues auszeichnen, einen zeitweiligen Erlaß des Zehnten, Befreiung vom Kelterbann, gute Rebengattungen zur Bestockung neuer Weinberge rc. versprechen), Krapp, Flachs, Hanf, Rübsamen (21,665 Schfl.), Färberröthe, Senf, Tabak (1817. 7292 Pf.), Holz (an Ertrag 5,208,000 Fl., auch zur Ausfuhr; die gesamte Waldfläche ist durch die Verordnung vom 7. Juni 1818 in 24 Oberförstereien und 151 Reviere mit

einem Personal von 24 Oberförstern, 24 Forstassistenten, 151 Revierförstern, 157 Unterförstern und 292 Waldschützen, zusammen 648 Köpfen, getheilt und als Centralbehörde einem Forstrath untergeben; in jedem der 4 Kreise ist ein Kreisforstmeister; zur Bildung der höhern Dienstgrade ist die staatswirthschaftliche Facultät in Tübingen bestimmt; auch soll ein niederes Institut errichtet und mit der Feldjägerschwadron von 99 M. verbunden werden), Futterkräuter; Rindvieh (681,574 Stück; 109,664 Ochsen und Stiere, 335,802 Kühe und 236,108 Schmalvieh), Pferde (88,079 Stück, durch die Gestüte zu Kleinhohenheim, Scharnhausen, Weil, Einsiedel, Marbach, Offeinhausen und Urach verbessert), Schafe (1823 über 600,000, von denen 225,000 ganz feine spanische, eben soviel halbveredelte und 150,000 Landschafe; auf dem Wollmarkt zu Kirchheim waren 3500 Ct. Wolle zum Verkauf gebracht, davon $\frac{5}{7}$ feinspanische, $\frac{1}{7}$ halbveredelte und $\frac{1}{7}$ ordinaire Landwolle, an Werth ungefähr 1,250,000 Fl.), Schweine (122,080), Ziegen (23,777), Esel und Maulesel (954), Wildpret (viel Roth- und Schwarzwild; Luchse häufiger als Bären und Wölfe; nach der kön. Verordnung vom 18. Jan. 1817 soll das Schwarzwild außer den Thiergärten ganz ausgerottet, das Rothwildpret mit der Waldfläche in richtiges Verhältniß gesetzt und erhalten, und der unverhältnißmäßigen Vermehrung der Hasen durch fleißiges Wegschießen und Treibjagden Einhalt gethan werden; Forst- und Jagdbedienten, die ihre Pflicht hierin unterlassen, sind den Beschädigten zum Ersatz des von dem Wild angerichteten Schadens verpflichtet; auch ist jeder Gemeinde verstattet, 1 — 2 ehrliche Männer als Commun-Wildschützen anzustellen, die das auf Feldern, Wiesen und Weinbergen Schaden anrichtende Wild wegschießen, aber gleich davon Anzeige machen sollen; diese Einrichtung hat als allgemeine Landespolizeianstalt nach der Verordnung vom 13. Jun. 1817 auch für die gutsherrlichen Jagdbezirke gesetzliche Kraft; zur Ausübung der unmittelbaren Jagd hat der König durch die Verfügung vom 11. Apr. 1818 sich einen besondern Bezirk vorbehalten, der aus 17 Husen oder 5 Oberforsten besteht, außerdem sind noch 5 Distrikte bei königl. Schlössern als volles Eigenthum der Krone übergeben; zu Jagdfrohnen soll kein Pflichtiger mehr als 4 Tage im Jahre Dienste thun); zahmes und wildes Geflügel, Fische, Bienen (61,877 Stöcke); Salz (bei Halle, Sulz, Niedernhall, Weißbach, Offenau, jährlich 145,000 Ct.; in Schwenningen hat man 566 F. tief ein über 36 F. tiefes

Salzlager angebohrt; auch im Oberamt Gaildorf bei der Neumühle ist 1824 ein mächtiges Lager von reinem Steinsalz entdeckt worden, desgl. in Rottenmünster bei Rottweil 5 F. tief; da der Verbrauch des Salzes in den 3 westlichen Provinzen 1820 zu 13,800 Last berechnet war, deren Einkaufspreis 701,000 Rthlr. betrug; so ging die Summe größtentheils nach den Niederlanden für raffinirtes liverpooler Steinsalz und nach Frankreich, das jährlich für 450,000 Rthlr. Salz lieferte), Salpeter, Porzelan- und Siegelerde, Bolus, Marmor, Alabaster, Gyps, Mühl-, Bau-, Kalk-, Schiefer- und Mauersteine, Achat (zu Feuersteinen benutzt), Silber, Eisen (100,000 Ct., im Ludwigsthale bei Tuttlingen, bei Fluren, Schultach, Königsbronn rc. auf 7 Hochöfen und mehrern Hammern verarbeitet), Blei, Kupfer, Steinkolen (die herrschaftlichen Gruben zu Sindelfingen, Schopfloch und Brenz liefern jährlich ein Surrogat von 2000 Meßtannenholz), Pfeifenerde, Torf, Thonerden, Kobalt, Bernstein, Schwefel, Mineralquellen das Wildbad, auch bei Liebenzell, Göppingen, Deinach, Cannstadt, Giengen, Heilbronn rc. Der landwirthschaftliche reine Ertrag beträgt 36 Mill. Fl.; davon nimmt der Capitalist und Landeigenthümer die Hälfte weg; der Gewinn aus dem Verkehr mit dem Ausland beträgt 1,370,000 Fl.; daher ist das reine Nationaleinkommen 19½ Mill., wovon der Staat und die vom Staat lebenden der Abgabe von 10½ Mill. bedürfen. Nach der Verordnung vom 26. März 1818 werden am 18. Sept. jährlich zu Cannstadt Preise für die besten Erzeugnisse der Viehzucht ausgetheilt; zugleich findet ein Viehmarkt und Volksfest dabei Statt, und Industriegegenstände werden dabei ausgestellt. Bei der 7ten Jahresfeier dieses landwirthschaftlichen Hauptfestes im Sept. 1824 waren die Fortschritte in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft, besonders in der Pferde- und Viehzucht augenscheinlich; 32 Preise wurden an die Eigenthümer des besten Viehs und 5 an die Wettrenner vertheilt. Die Centralstelle des königl. landwirthschaftlichen Vereins (der nach seinen Statuten vom J. 1817 zugleich ein Verein für die Vaterlandskunde in landwirthschaftlicher, naturhistorischer und physischer Beziehung ist) bestimmte für 1824. 3 Preise zur Belebung der inländischen Industrie, nämlich 40 Dukaten und eine silberne Medaille für die beste von einem Württemberger erfundene Maschine zu einem Haus-, landwirthschaftlichen oder technischen Endzwecke, 30 Dukaten für eine chemische Entdeckung zur Erleichterung oder Vervollkommnung der wirthschaftlichen

oder technischen Gewerbe, 20 Dukaten und eine silberne Medaille für die Einführung neuer Culturen, die auf den Privat- und Nationalwohlstand einen wesentlich nützlichen Einfluß haben.

Die Einwohner 1823. 1,477,108 (1822. 1,459,983; 711,101 männlichen, 747,648 weiblichen Geschlechts), meistens Schwaben; unter den Eingewanderten findet man Salzburger, Niederländer (Wallonen), Waldenser (die aber ihre Muttersprache meistens vergessen haben), Franzosen und Juden. Das Königreich hat 132 Städte, 177 Marktflecken, 1575 Pfarr- und andere Dörfer, 1878 Weiler, 2333 Höfe, 269 Schlösser, 215,005 Haupt- und 93,803 Nebengebäude, die mit 149,757,225 rhein. Fl. in die Brandkasse eingetragen sind. Von den 1,445,379 E. im J. 1821, wovon 21,845 außer Landes und 8708 Fremde, also im Königreiche 1,432,241; davon 1736 Adliche, 1,442,429 Bürgerliche; Bauern und Weingärtner 101,575, Taglöhner 41,913, Gewerbleute 108,496, vom Vermögen lebende 8793, Bedienstete 53,849 (in Gemeindediensten 22,933, in gutsherrschaftlichen Diensten 1892, in Civil-Staatsdiensten 9986, in Militairdiensten 19,038), in Almosen stehend 22,818 = 337,444. Unter den Einwohnern sind über 1000 Taubstumme. — Die Religion des größten Theils der E. ist die lutherische mit 997,942 Bekennern unter 6 Generalaten und eben soviel Generalsuperintendenzen Ludwigsburg, Reutlingen, Hall, Heilbronn, Tübingen, Ulm, mit 49 Decanaten und 818 Pfarreien. In dem Jahr Georgii 1799 — 1800 war die Einnahme des Kirchengutes 2,370,415 Fl. 33 Kr., die Ausgabe 1,705,954 Fl. 17½ Kr., der Ueberschuß also 664,461 Fl. 15½ Kr., und der Hauptstock 32,759,951 Fl. 6¼ Kr. Seit 1805 besteht ein Besoldung verbessernder Fonds für evangelische Geistliche, nach dem Decanate wenigstens 700, Diaconate der 1sten Klasse 500 und die übrigen Diaconate und Pfarreien 425 Fl. erhalten, wobei die Naturalien zu den Taxpreisen gerechnet werden. Das Einkommen des Fonds betrug 1822. 12,050 Fl., wovon 8020 Fl. zu bleibenden Zulagen und 2741 Fl. als persönliche Zulagen an einzelne würdige und ältere Geistliche verwandt werden. Die reformirte Kirche mit 2393 Mitgliedern begreift unter dem Decanat Cannstadt 8 Pfarreien. Die katholische Kirche mit 452,830 Mitgliedern hat unter dem Generalvicariat in Rottenburg am Neckar 27 Decanatsämter, 628 Pfarreien, 179 Kaplaneien und 724 teutsche Schulen. Bis zur definitiven Organisation

der katholischen Kirche ist durch die Rescripte vom 28. Sept. 1812 und 20. Mai 1817 der Fürst Franz Karl Joseph von Hohenlohe-Schillingsfürst und Bischof von Tempe (geb. 27. Nov. 1745) zum Generalvicar des Königreichs zu Ellwangen ernannt worden. Auch sind hier Waldenser; 453 Separatisten, die allen Kirchengebräuchen abhold sind, und mit den in Pennsilvanien ansässigen Teutschen (Quäkern, Methodisten) in Berührung stehen; namentlich Hofmannianer (welche durchaus die alte vor 15 Jahren mit dem Beifall des größten Theils der Einwohner abgeschaffte Liturgie beibehalten wollen, und ungeachtet der König Friedrich auf ihre Beschwerde ihnen frei ließ, des Teufels in der Tauffformel zu gedenken oder nicht, lieber nach Rußland 2c. auswanderten), Kornthaler (die den Namen von einem ehemaligen Rittergute im Oberamt Leonberg des Neckarkreises, und in bürgerlicher und religiöser Hinsicht viel Aehnlichkeit mit den Herrnhutergemeinen haben; Hausvisitationen sind angesetzt, um gewiß zu seyn, ob das häusliche Leben auch ganz den Gesetzen entspricht; Gemeinglieder, die von den Gesetzen oder der Lehre abweichen, können von der Communication ausgeschlossen und aus der Gemeine gestoßen werden; weder öffentlich noch in den Wohnungen darf etwas vorgetragen werden, was nicht mit dem Glaubensbekenntniß der Gemeine übereinstimmt; kein Mitglied der Gemeine darf Dienstboten ohne Genehmigung der Vorsteher annehmen oder entlassen; ohne Erlaubniß der Gemeinevorsteher darf kein Gemeineglied bei irgend einer Behörde Klage führen; ungeachtet die Gemeine vollkommene Freiheit von dem Zunftverband des Landes hat, so wird nicht gestattet, daß mehr als ein Bürger (hier Bruder genannt) dasselbe Gewerbe treibe und dieselben Waaren verkaufe: nichts ist der Concurrenz überlassen; die Preise aller Bedürfnisse sind vorher bestimmt; der Taglöhner und Handwerker kennt seinen Lohn; kein Glied der Gemeine darf Geld ausleihen, als an die Gemeineleihkasse; keiner erhält es, als aus derselben; einen Eid abzulegen, ist den Gemeinegliedern untersagt; eine 1824 neu gegründete Kolonie derselben ist Wilhelmsdorf auf dem langenweiler Moos bei Pfrungen im Oberamte Saulgau), Selige, Chiliasten; Herrnhuter. Seit langer Zeit besteht unter den protestantischen Einwohnern die Einrichtung von Kirchenconventen, die nach der königl. Bestimmung vom 29. Oct. 1824 im Allgemeinen die Obliegenheit haben, die Kirchen-, Sitten- und Schulpolizei in dem Bezirk der Ortskirchenge-

meine zu handhaben; außerdem liegt ihnen auch die Besorgung der laufenden Stiftungsgeschäfte und der Armenunterstützung, letztere unter der Rücksprache mit der Ortsarmenleitung, ob. Als Kirchenpolizeibehörde hat der Kirchenconvent das Beste seiner Kirche und Kirchengemeine, soweit es von äußerlichen Einrichtungen abhängt, den bestehenden Gesetzen gemäß zu besorgen und unter gewissenhafter Vermeidung alles Eingreifens in das innere Familienleben der Gemeineglieder und sorgfältiger Schonung der Gewissensfreiheit die äußerliche Kirchen- und Sittenzucht zu handhaben. Er hat daher über die Beobachtung und Vollziehung der Kirchengesetze in der Gemeine zu wachen, für die Ordnung und Würde bei Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes zu sorgen, und alle Störung desselben zu verhüten, über den baulichen Stand und die Reinlichkeit der Kirchengebäude zu wachen, und über die Kirchenstühle nach herkömmlicher Ordnung zu verfügen. Er hat ferner für die Beobachtung der über die Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage bestehenden Gesetze Sorge zu tragen, und endlich mit Klugheit und Gewissenhaftigkeit darüber zu wachen, daß durch Privaterbauungszusammenkünfte, Secten und Separatisten die Erreichung des Zwecks der kirchlichen Verbindung nicht gestört werde. Er hat daher die in der Gemeine etwa bestehenden Pietistenversammlungen zu beobachten und, wenn bei denselben Unordnungen und Mißbräuche vorgehen, nach Befinden der Umstände entweder selbst einzuschreiten, oder der Behörde eine Anzeige davon zu machen. Das religiös-sittliche Leben der in der Gemeine befindlichen Personen gehört aber nur soweit unter die Aufsicht und Censur des Kirchenconvents, als durch Vernachlässigung der Erziehung der Kinder durch Aeltern und Pfleger, oder durch Ausbrüche der Irreligiosität, Verhöhnuug des Heiligen, Umtriebe des Aberglaubens und der Sectirerei, oder durch rohe und zum Aergerniß gereichende Aeußerungen der Unsittlichkeit die öffentliche christliche Kirchen- und Sittenzucht verletzt wird. Im Uebrigen wird das religiös-sittliche Privatleben der Gemeindeglieder der Seelsorge der Beichtväter anheim gegeben, und dem Kirchenconvent ist nur gestattet, dem Geistlichen diessfalls nöthige Mittheilungen zu machen, und ihn zur Ausübung seiner beichtväterlichen Pflichten aufzufodern. Als Aufsichtsbehörde für die örtlichen Schulanstalten hat der Kirchenconvent darüber zu wachen, daß die bestehenden Verordnungen über das Schulwesen im Be-

reich der Pfarrgemeine genau beobachtet werden. Der Antheil, den derselbe an der Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens zu nehmen hat, ist durch das Verwaltungsgesetz vom 1. März 1822 bestimmt (s. 645). Das Armenwesen hat der Kirchenconvent unter Rücksprache mit den freiwilligen Mitgliedern des örtlichen Wohlthätigkeitsvereins nach den bestehenden Gesetzen zu besorgen, zu dem Ende über Erhaltung und zweckmäßige Verwendung der Armenfonds, Abstellung des Bettelns und Beschäftigung der Armen zu wachen. Der Kirchenconvent hat in seinem Wirkungskreise zunächst Ermahnungen und Warnungen zur Besserung der Kirchengenossen anzuwenden. In Fällen aber, wo dieses Recht für den Zweck nicht zureicht, sind die weltlichen Mitglieder des Kirchenconvents ermächtigt, Geld- oder Gefängnißstrafen zu erkennen, die jedoch in Gemeinen 3ter Klasse 2 Rthlr. oder 24 Stunden Gefängniß, in Gemeinen 2ter Klasse 3 Rthlr. oder 36 Stunden Gefängniß, und in Gemeinen 1ster Klasse 4 Rthlr. oder 48 Stunden Gefängniß nicht übersteigen dürfen. Die von dem Kirchenconvent angesetzten Geldstrafen fallen der Stiftungskasse des Orts zu. Strengere geistliche Strafen, wie die Ausschließung von kirchlichen Handlungen und Vorrechten oder aus der Kirchengemeinschaft, sind der obersten Kirchenbehörde vorbehalten. — Diese Einrichtung ward auch auf den katholischen Theil der Württemberger übergetragen, und den am 15. Jan. 1817 eingeführten katholischen Kirchenconventen ist ein großer Einfluß auf Kirchen, Schulen, Erziehung, eheliche Verhältnisse, Aberglauben und Vorurtheile, Anwohnung des Gottesdienstes, selbst auf Polizei, insofern Sittlichkeit und Ehrbarkeit ins Spiel kommt, und auf die Armenpflege eingeräumt worden. Alle Monate einmal müssen sie in der Regel gehalten, und, wenn nicht dringende Umstände eintreten, muß vierteljährig davon an das gemeinschaftliche Oberamt Bericht erstattet werden, das alle Jahre von den kirchlichen Verhandlungen den katholischen geistlichen Rath in Stuttgart in Kenntniß setzt, und ein Duplicat an die betreffende bischöfliche Behörde einsendet. — Die Anzahl der Juden beträgt 9068 Seelen. Nach dem Rescript vom 19. Nov. 1812 sollen die Juden mit Ausnahme ihres Sabbath zu Personal-, Jagd- und andern Frohndiensten angehalten werden, ohne daß irgend eine Freilassung durch Aufstellung eines Stellvertreters oder gegen eine bestimmte Surrogatsumme, oder ein Suppliciren desfalls Statt finden kann. Nach der Verordnung vom 15. Juni

1814 soll keinem Juden der Eintritt ins Königreich gestattet seyn, wenn er nicht im Auslande angesessen oder im Dienste eines auswärteg angesessnen Schutzjuden und mit einem obrigkeitlichen Paß versehen ist, auch eine Summe von wenigstens 25 Fl. an barem Geld oder Geldeswerth bei sich führt, oder Bürgschaft stellt; wer dies nicht leisten kann, und doch durch das Land reisen muß, wird bis an die Gränze begleitet. — Der Adel ist in 3 Klassen geordnet; die erste begreift die vormaligen reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien, die 2te die im Adelsstatut besonders privilegirten Rittergutsbesitzer, die 3te den nicht begüterten Erbadel.

Für die wissenschaftliche und Kunst-Ausbildung sorgen die Universität Tübingen mit 1 luth. und 1 kath. theolog. Facultät, der Bibliothek, dem Münzkabinet, Naturalienkabinet, der Sternwarte, dem physikalischen Kabinet, botanischen Garten, anatomischen Theater, klinischen Institut und der Entbindungsanstalt, das königl. Collegium illustre und das höhere theologische Seminarium zu Tübingen (4 niedere evangel. theolog. Seminarien zu Blaubauern, Maulbronn, Schönthal und Urach mit den auf Vicariaten befindlichen oder in den theolog. Studien begriffenen 506 Zöglinge), 1 Gymnasium illustre zu Stuttgart, 3 Gymnasien (mit 72 Lehrern) und 61 latein. Schulen in 4 Gymnasialbezirken Stuttgart, Heilbronn, Ulm und Elwangen; der erste umfaßt 11, der 2te 14 und die beiden letzten 22 lateinische Schulen, die katholischen Lyceen und Gymnasien in Ellwangen und Rotweil (die Candidaten des kath. geistlichen Standes machen die philosophischen Vorstudien in Tübingen und Rotweil, und haben im Oct. 1824. 2 niedere Convicte erhalten, deren Gesamtzahl auf 160, künftig auf 120 Zöglinge angenommen ist), viele höhere Bürgerschulen (hier Lyceen genannt), die Kunstschulen zu Ulm, Kirchheim und Gemünd, das königl. Münz-, Medaillen-, Kunst- und Naturalienkabinet, die königl. Gemäldesammlung ꝛc. Nach dem Rescript vom 15. Juli 1811 sollen nur in den Städten, welche das Prädicat der guten haben, Gymnasien, in allen übrigen aber geringere Lehranstalten, wie etwa die zu Ludwigsburg, seyn. Nach dem allgemeinen Normal für die untern evangelischen Schulen vom 26. Dec. 1810 soll mit jeder in der Regel eine Industrie- und Arbeitsschule verbunden seyn; alle Kinder, die das gesetzmäßige Alter von 6—14 Jahren haben, müssen die Schule und bis zum 13ten Jahre die Sonntagsschule besuchen. In allen Filial-

örtern wird auf Kosten der Gemeine eine Schule errichtet, und, wo dies nicht angeht, für einige nahe gelegene Orte, wenigstens ein gemeinschaftlicher Lehrer angenommen, der an jedem Orte 2—3mal wöchentlich Unterricht ertheilt. Die Lehrer werden vornehmlich im Hauptseminar zu Eßlingen gebildet, oder im Seminar zu Oehringen, oder in der Lehranstalt im Waisenhause zu Stuttgart, zum Theil von Geistlichen in Privatanstalten, oder von vorzüglich tüchtigen Schullehrern dazu vorbereitet. — Keiner wird aus den Schulen entlassen, bis er lesen, schreiben und rechnen kann, und die Schulen stehen unter der strengen Aufsicht der Decane, Diakonen und Dorfpfarrer, und werden in jedem Jahre von besondern dazu bestellten Professoren von Tübingen und Stuttgart visitirt. Für arme protestantische Jünglinge, die sich dem geistlichen Stande widmen, besitzt Würtemberg viele Hülfsmittel; in den niedern theolog. luth. Seminarien waren 1817. 136 Jünglinge. Auch hat der vorige König Friedrich 1816 für 60 Katholiken Stipendien ausgesetzt. — Für die jungen Leute von 14 Jahren, die sich dem katholischen geistlichen Stande widmen wollen, bestehen Prüfungsbehörden zu Ellwangen, Rothweil, Ehingen und Ravensburg. — Wer auf einen Staatsdienst, der besondere wissenschaftliche Bildung voraussetzt, Anspruch machen will, muß nach der kön. Verordnung vom 17. Juni 1818 wenigstens ein Jahr auf der Landesuniversität studirt, überhaupt aber 3—4 Jahre dem akademischen Studium gewidmet haben. Er muß sich der gesetzlich eingeführten Vorprüfung des königl. Studienraths, und nach Endigung der akademischen Laufbahn einer strengen Prüfung bei der betreffenden Facultät auf der Landesuniversität unterwerfen. Es ist zwar erlaubt, akademische Würden bei auswärtigen Universitäten anzunehmen; doch muß in diesem Fall jeder sich der Facultätsprüfung auf der Landesuniversität unterwerfen, um zur praktischen Prüfung bei der betreffenden Staatsbehörde zugelassen werden zu können. — Nach einer Verordnung vom 25. Febr. 1815 sollen auf Ansuchen in- und ausländischer Schriftsteller Privilegien gegen den Büchernachdruck auf gewisse Jahre ertheilt werden, binnen welcher solche Bücher von niemand im Königreich nachgedruckt und auswärtige Nachdrücke dieser Bücher nicht debitirt werden dürfen; übrigens ist zur Beförderung der Geistesbildung und der allen Unterthanen gebührenden Gewerbfreiheit der Nachdruck gesetzlich erlaubt worden! Ueber Büchernachdruck entscheidet die Regimental-

behörde. Die Kammer hat im März 1821 die Preßvergehen an die Geschwornengerichte verwiesen. — Mit dem statistisch-topographischen Bureau ist ein kön. Verein für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie verbunden.

Zu den auch auf dem platten Lande verbreiteten Manufakturen gehört das Garnspinnen und die Leinweberei, das Baumwollspinnen, Stricken und Weben, die Uhrenfabrikation des Schwarzwaldes (vor dem Revolutionskriege waren an 500 Uhrmacher im südwestlichen Schwarzwalde, deren einige mit ihren Leuten wohl an 10 Stück wöchentlich lieferten; jährlich wurden 60—70,000 Uhren mit und ohne Kukuk fertig, die durch ganz Europa, nach dem russischen und türkischen Asien und Nordamerika gingen; durch den Krieg ist die Fabrikation sehr heruntergebracht) und die Holzwaarenfabrikation in Ellwangen und Adelmansfelden. Fabriken im Großen sind wenig vorhanden; in Wolle (in den Oberämtern Calw, Rothenburg, Horb, Nagold, Böblingen, Göppingen, Bahlingen und Neresheim; Zeug, Tücher, Strümpfe, Mützen und Hüte versendet; 1816 versandte man 6735 Ct. Wollwaaren, und nahm 3614 Ct. zurück), Baumwolle (zu Heidenheim, Calw, Cannstadt, Tuttling, Aalen, Gemünd rc.), Nanking, Leinwand (17,698 Weber mit 2045 Gesellen; besonders auf der Alb, wo auch viele grobe Zwirnspitzen verfertigt werden; 1816 wurden 11,500 Ct. Leinwand aller Art ausgeführt, darunter auch Segeltuch nach Italien, Dochtgarn aus Munderkingen), Handschuhe, Leder (in Reutlingen rc.), Safian (in Calw rc.; 1816 wurden 4700 Ct. Leder aus- und 3679 Ct. eingeführt), Papier (53 Mühlen), Tabak (nicht zureichend), Holz (Tabakspfeifenköpfe aus Masern zu Ulm, Heilbronn, Rothenburg; Uhren, Löffel, Schachteln, Teller, Glockenspiele, selbst bis nach Amerika verführt), Seife, Lichte, Stärke, Puder, Pech, Harz, Wagensalbe, Potasche, Kienruß, Augenwasser, Eisenwaaren (Löffel, Messer zu Tuttling rc.), Kupferhammer, Silber- und Bijouteriearbeiten, Porzelan, Faience, Schmalte, Spiegel, Glas, Pulver, Bleiweiß und Bleizucker (in Heilbronn), Brantwein (4998 Brenn., zu Heilbronn 30, in den Oberämtern Bahlingen 226, Gaildorf 138, Biberach 63 Brantweinbr.; zu Mößingen sind 280 Brantweinkessel im Gange; im J. 1810 haben die D. Altingen und Kaih im Oberamt Herrenberg für 8000 Fl. Kirschgeist verkauft, auch im Oberamt Tettnang), Sauerklee, Gewehre (zu Oberndorf), Glocken, Bürsten (von deren Verfertigung und Handel im Schwarz-

walde 121 Familien leben, wobei das Land jährlich 121,000 Fl. gewinnt; Leodegar Thoma ist der wohlthätige Stifter dieser Fabrik), Oel-, Gyps-, Marmor-, 1772 Mahlmühlen, Leimsied. (zu Reutlingen 8), Essig- und Salpetersied. 2c. Die Zahl der Meister beläuft sich auf 104,490 und der Gesellen auf 23,613. Die 130 Fabriken beschäftigen ungefähr 4500 Arbeiter. Zur Beförderung des vaterländischen Kunstfleißes hat im Sept. 1821 eine öffentliche Kunst- und Gewerbausstellung Statt gefunden.

Der Handel beschränkt sich vorzüglich auf die Ausfuhr der Naturprodukte, und hat im Ganzen die Bilanz für sich. Die Exporten sind: Holz, Wein, Getreide, getrocknetes Obst (für 76,000 Fl.), Pferde (für 55,000 Fl.; doch darf nach dem Befehl vom 8. März 1812 kein über 3 Jahre altes Pferd aus dem Königreich geführt und verkauft werden), Schafe, Wolle, Schnecken (aus Ulm jährlich 4 Millionen), Holzarbeiten, Kienruß, Potasche, Salz, Porzelan, Faience, Gemüse, Gyps (100,000 Ct.), Flachs, Baumwollengarn, Kattun, Leder, Leinwand (aus Ulm 30,000 Stück, jedes zu 68 Ellen 2c.), Pulver, Glas, Strohhüte, Wolle, Schmalte, Wagensalbe, Augenwasser, Gold- und Silberwaaren, hölzerne Uhren, Weinstein, Salpeter, Sauerkleesalz, Salmiak, Bleiweiß, Bleizucker, Essig, Wollwaaren, Papier, Leim 2c. Die Importen aus Frankreich, Helvetien, Baiern, Oestreich 2c.: Getreide, Hopfen, Baumwolle, Seide und Seidenwaaren, Tücher, Gewürze, Zucker, Thee, Alaun, Oel, Spezereiwaaren, Salz, Tabak, Eisen- und Messingwaaren, Blei, Stahl, Kupfer, Zinn, feine Schafwolle, Glaswaaren, nürnberger Artikel, Farbematerialien, Apothekerwaaren, Pelzwaaren 2c. Die Ausfuhr des rohen Eisens ist nach dem Rescript vom 18. Mai 1811 bei Confiscations- und andern Strafen verboten. Die Einfuhr des ausländischen Porzelans, Steinguts und Faience ist im Juni 1812 mit einem Impost von 25 p. C. des Einkaufspreises belegt worden. Auch die Einfuhr und der Verkauf fremden Nankings ist vom 1. Nov. 1812 an verboten, da die Nankingfabrik zu Cannstadt das ganze Königreich versehen kann. Der Tabakshandel steht nach der königl. Verordnung vom 26. Nov. 1808 unter königl. Regie. Nach einer Durchschnittssumme der 4 Jahre 181$\frac{2}{5}$ auf ein Jahr berechnet betrug von

Seide	die Einfuhr	die Ausfuhr
rohe und gesponnene	219 Centn.	76 Centn.
verarbeitet	1,663 —	436 —

		die Einfuhr		die Ausfuhr	
Baumwolle					
	roh	4,111	Centn.	284	Centn.
	Garn	809	—	1,742	—
Dachte	und Dachtgarn	16	—	902	—
	verarbeitet	3,739	—	2,010	—
Schafwolle					
	roh	2,444	—	4,834	—
	verarbeitet	3,614	—	6,735	—
Linnen					
	Flachs und Hanf	5,984	—	769	—
	Leinwand	2,304	—	11,500	—
Häute und Felle		169,733	—	1,242	—
Leder		3,679	—	4,699	—
Lederwaaren		163	—	1,216	—
Hüte		47	—	90	—
Federn und Flaumen		292	—	96	—
Papier		861	—	1,185	—
Druckschriften		947	—	1,567	—
Kaffee		5,464	—	200	—
Surrogate		1,444	—	26	—
Zucker		12,009	—	478	—
Bleizucker und Essig		142	—	822	—
Bleiweiß		256	—	1,496	—
Pech, Theer ꝛc.		480	—	2,495	—
Leim		302	—	1,000	—
Potasche		490	—	2,761	—
Salpeter		207	—	3 805	—
Tabak		1,731	—	7,201	—
Tabaksblätter		12,474	—	844	—
Reis		1,916	—	134	—
Dürres Obst		685	—	575	—
Hopfen		10,192	—	676	—
Butter und Schmalz		1,646	—	379	—
Käse		9,429	—	296	—
Früchte					
	glatte	99,602	Schfl.	203,746	Schfl.
	rauhe	42,307	—	73,963	—
Grünes Obst		8,918	—	2,422	—
Nüsse		1,281	—	142	—
Hanf-, Klee-, Lein-, Raps- u. a. Samen		4,193	—	1,258	—
Oel aller Art		5,299	—	10,693	—
Gewöhnlicher Wein		4,774	Eimer	3,088	Eimer
Bier		7	—	352	—

	die Einfuhr	die Ausfuhr
Pferde	2,773 Stück	2,195 Stück
Ochsen	3,906 —	21,779 —
Allerlei Rindvieh	11,901 —	24,527 —
Schafe und Lämmer	8,185 —	83,680 —
Schweine	59,019 —	18,264 —
Gänse und Enten	13,368 —	20,850 —

In den J. 18$\frac{1}{2}\frac{1}{1}$ wurden durch die Waarenversendung mit dem Auslande fast 33 Mill. Fl. umgesetzt, wovon auf Naturerzeugnisse 15,902,000 und auf Gewerberzeugnisse 16,910,000 Fl. kommen. Der Werth der Ausfuhr betrug 16,552,000, der Einfuhr 16,269,000 Fl., ohne das in den Theurungsjahren 181$\frac{6}{7}$ von Staatswegen eingeführte Getreide; die Ausfuhr gewährte 283,000 Fl. Ueberschuß. Dazu kommt noch der Gewinn vom Zwischenhandel mit 800,000, dem Durchfuhrhandel mit 687,000, den Speditions- und Wechselgeschäften mit 100,000, und dem Zoll, so weit er den Ausländern zur Last fällt, mit 150,000, so daß die Gesamtsumme, die Würtemberg 18$\frac{1}{2}\frac{1}{1}$ im Verkehr mit dem Auslande jährlich gewann, 2,120,000 Fl. betrug. An Natur- und landwirthschaftlichen Erzeugnissen überstieg die Einfuhr die Ausfuhr um 30,000, an Gewerberzeugnissen aber die Ausfuhr die Einfuhr um 313,000 Fl. Zu den wichtigsten Einfuhrartikeln gehören Pferde mit 413,700, Schweine 335,808, Häute, Felle, Fettwaaren, Horn, Bein von Rindvieh 675,665, Schafwolle von meistens geringer Güte 165,000, Hopfen, Hanf, Flachs, Sämereien, Tabaksblätter, Krapp, Waid, Kaffesurrogate ꝛc. 953,610, Wein 462,750, Obst 37,768, Honig und Wachs 140,000, Federn 67,000 Fl. Nicht angeführt sind aber die gewiß $\frac{1}{8}$ des Bedarfs betragenden heimlich eingeführten Kolonial-, Seiden-, Tuch-, Baumwoll- u. a. Waaren, fabrizirter Tabak (wenigstens für 20,000 Fl.); auch ist der Gewinn des Durchfuhr-, Speditions- und Wechselshandels viel zu hoch angegeben. — Nach der Verordnung vom 24. Juni 1822 ist die Einfuhr der französ. Weine, Brantweine und Essige verboten; die Vorräthe werden gegen Entrichtung einer Abgabe von 12 Fl. pr. Ct. im Lande verkauft; gegen diese Abgabe wird auch die Einfuhr der übrigen fremden (nicht teutschen) Weine gestattet; die Einfuhr der teutschen Weine aus den Landen, die sich zu gemeinschaftlichen Handelsmaßregeln vereinigt haben, ist erlaubt; die teutschen Weine der übrigen Länder zahlen 4 Fl. pr. Ct. Mit erhöhten Einfuhrzöllen sind von Waaren aus Frankreich und den mit Würtemberg über Han-

delsmaßregeln nicht vereinigten Staaten belegt Seide, Kleidungsstücke, Bijouterien, Oele, Fabrikate von Wolle und Baumwolle, Leder, Leinwand, Eisen, Stahlwaaren rc. Dagegen hat der König nach vorgängiger Verabredung mit der badenschen Regierung am 25. März 1824 verordnet, daß die Einfahr französ. Weine, Brantweine, Weingeist, Spiritus, Liqueurs und Essige zum eignen Verbrauch und zum Handel erlaubt ist, ohne daß es dazu einer besondern Einfuhrlicenz bedarf; sie bezahlen einen Einfuhrzoll von 12 Fl. vom Ctr. Das neue Zollgesetz vom Aug. 1824 schließt die Gränzen des Königreichs gegen den freien Verkehr mit den benachbarten teutschen Ländern, und fodert einen Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszoll von den Waaren, die der Handel über die Gränze ein- oder ausführt. Mit den fürstl. Häusern Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen ist ein Vertrag über gegenseitigen freien Verkehr in einem gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssystem 1824 auf 10 Jahre abgeschlossen worden; der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen erhält jährlich einen reinen Ertrag von 20,000 Fl. — Die wichtigsten Handelsstädte sind Stuttgart, Ulm, Heilbronn, Friedrichshafen und Calw; in der letzten sind Zeug-, Floß- und Holz-, Bergwerks-, Salz-, Spezerei- und Wechselhandelsgesellschaften, so wie zu Urach und Heidenheim Leinwandhandelsgesellschaften. Die guten und zum Theil chaussirten Landstraßen und die beiden schiffbaren Ströme, Donau und Neckar, befördern den Handel, so wie auf der Murg und Enz das meiste Holz durch das Badensche nach dem Rhein geflößt wird. Auch existirt seit dem 1. Jan. 1807 Gleichheit der Maße und Gewichte; Stuttgart, Tübingen, Halle und Ehingen sind Lagerstädte mit Originalen von allen Sorten von Maßen und Gewichten; die Länge des Fußes wird in 10 Zoll eingetheilt; 10 Fuß machen 1 Ruthe und 384 Schuhe 1 Morgen; das Centner oder Schwergewicht ist 104 Pfund. Buch und Rechnung wird in Reichsgeld gehalten; Würtemberg prägt sein eignes Geld aus, die Species und Gulden nach dem Conventionsfuß, außerdem Kreuzer von verschiedenem Gehalt, Kupfer und Scheidemünze.

An der Spitze der Regierung steht der König Wilhelm geb. 27. Sept. 1781, reg. seit 30. October 1816. Kronprinz Carl Friedrich Alexander geb. 6. März 1823. Nach dem Hausgesetz vom 1. Jan. 1808 ist das Recht der Thronfolge durch das Recht der Erstgeburt in absteigender Linie bestimmt. Ist der bestimmte Nachfolger

durch Unfähigkeit oder Abwesenheit des Geistes oder unheilbare Blindheit untüchtig zur Regierung, so muß der status morbi rechtlich constituirt, von allen anwesenden Mitgliedern des königl. Hauses und den Ministern unter dem Vorsitz des alten Königs nochmals verificirt, und dann der Ausschluß jenes Prinzen vom Thron festgesetzt werden. Die regierende Königin theilt den Titel mit ihrem Gemahl, und erhält von ihm Witthum und Nadelgelder. Der König und der Kronprinz werden mit vollendetem 18ten Jahre majorenn, die andern königlichen Kinder mit dem 21sten, die übrigen Prinzen und Prinzessinen mit dem 28sten Lebensjahre. Für einen minderjährigen König führt der älteste Agnat des Hauses die Regentschaft, und das Präsidium und zwei Stimmen in dem Vormundschaftsministerium, dessen Mitglieder die anwesenden majorennen Prinzen und die Minister sind. Das Ministerium ordnet die Erziehung des Thronerben an, wenn der verstorbene König nicht darüber verfügt hat, und der Regent darf keine Orden und Standeserhöhungen, keine Bisthümer, keine Pensionen und andre lucrative Gnadenbezeigungen ertheilen, keinen Minister ohne Urtheil und Recht entlassen, keinen anders als provisorisch ernennen, und außer im Kriege nicht über den Generalmajorsrang avanciren, und zwar nur nach der Anciennität. Die Gesamtheit der Staaten ist zu einem ewigen und unveräußerlichen Fideicommiß constituirt. Kinder und Enkel des Königs heißen Königl. Hoheit, die nachfolgende Descendenz Hoheit, alle übrigen Herzogl. Durchl. Die Erzieher und Gesellschafter sämtlicher jungen Prinzen müssen vom König bestätigt, und, wenn er es verlangt, entfernt werden. Als ebenbürtige und standesmäßige Ehen werden nur solche angesehen, die zum wenigsten mit Prinzen und Prinzessinnen aus einem souverainen Hause geschlossen sind. Jede Ehe eines Mitglieds der königl. Familie ohne Erlaubniß des Königs ist nichtig, die Nachkommenschaft desselben illegitim, und nicht einmal zu den gewöhnlichen Vorzügen einer Ehe zur Linken, die hier überhaupt verboten wird, berechtigt; ein Prinz, der ohne Erlaubniß des Königs eine Ehe schließt, sie im Auslande fortsetzt, und den erlassenen Avocatorien nicht Gehorsam leistet, wird, so wie es im Fall der Geistesunfähigkeit geschieht, seines Rechts zur Thronfolge für verlustig erklärt. Wenn ein Mitglied des königl. Hauses dem Hausgesetz oder der dem König schuldigen Achtung entgegen handelt, so hat der Monarch ausschließend das Recht, es nach Umständen mit Verweisung seiner Per-

son, Exil oder Arrest zu bestrafen. Nie und unter keiner Voraussetzung können die Prinzen des königl. Hauses die königl. Staaten verlassen, oder in auswärtiger Mächte Dienstverhältnisse treten, ohne daß ihnen dieses von dem Könige ausdrücklich gestattet worden wäre. Alle von Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses contrahirte Schulden können unter keinem Vorwand dem Staat zur Last gelegt werden; sollte ihr eigenes Vermögen zur Tilgung derselben nicht zureichen, so können die Creditoren keine Staatskasse in rechtlichen Anspruch nehmen, noch auch einen Theil der den Prinzen und Prinzessinnen zu ihrem standesmäßigen Unterhalt ausgesetzten Apanagen ansprechen, oder in Beschlag zu nehmen verlangen.

Der Titel des Königs ist: Wir N. N. von Gottes Gnaden, König von Württemberg; im größern Titel kommt dazu: souverainer Herzog in Schwaben und von Teck, Herzog zu Hohenlohe, Landgraf von Tübingen, Fürst von Mergentheim, Ellwangen und Zwiefalten, Oberherr der Fürstenthümer Buchau, Waldburg, Baldern, Ochsenhausen und Neresheim, Graf zu Gröningen, Limpurg, Montfort, Tettnang, Hohenberg, Biberach, Schelklingen und Egglofs, Oberherr der Herrschaften Aulendorf, Scheer-Friedberg, Roth, Baindt und Isny, Herr zu Altdorf, Leutkirch, Heidenheim, Justingen, Crailsheim, der Donaustädte: Ulm, Rothweil, Heilbronn, Hall und Wiesensteig rc. Das königliche Wapen ist ein einziger der Länge nach getheilter Schild, rechts mit den 3 schwarzen horizontal über einander stehenden Hirschhörnern von Württemberg in Gold, links die 3 über einander schreitenden hohenstaufenschen Löwen in Gold. Ueber dem Schilde ruht auf einem Helme die Königskrone; ihn halten ein Löwe und ein Hirsch, und das Motto unter dem Schilde enthält die Worte: Furchtlos und treu.

Das Königreich hat 4 Kronerbämter, das Reichserbmarschallamt verliehen dem fürstlichen Hause Hohenlohe, das Reichserboberhofmeisteramt dem fürstlichen Hause Waldburg, das Reichserboberkammerherrenamt dem fürstlichen und gräflichen Hause Löwenstein und das Reichserbpanneramt dem gräflichen Hause Zeppelin zu Lehen verliehen. Der Reichsmarschall trägt das Schwert vor, der Reichsoberhofmeister die Krone, der Reichsoberkammerherr das Scepter, und der Reichserbpanner die Fahne. Die Functionen dieser Kronämter finden bei feierlichen Audienzen, Vermählungen, Leichenbegängnissen rc. Statt; sie umgeben den königl. Thron

zunächst, und treten dem König voran, wenn er im Gehen bei Feierlichkeiten von einem Theil der Residenz zum andern sich begibt. — Das Reich hat 3 Ritterorden. Der große Orden des goldnen Adlers vom Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg (des teutschen Reichs Jägermeister) 1702 gestiftet, erhielt unterm 6. März 1807 vom König Friedrich eine den neuen Verhältnissen angemessene Bestimmung und Einrichtung. Er ist für Tugend, Verdienst und Freundschaft gestiftet, um gekrönten Häuptern und souverainen Fürsten die ausgezeichnete Hochachtung und Freundschaft des Königs zu bezeugen, und Männern edler Herkunft ein Zeichen des besondern gnädigen königlichen Wohlwollens zu verleihen. Die Ordensglieder sind verpflichtet zur fortgesetzten Uebung der Tugend, gegen den Ordensherrn eine aufrichtige Treue und beständige Hochachtung zu behalten, ihm alles Gute zu gönnen, auch, wenn sie in Kriegszeiten in feindlichen Diensten ständen, wenigstens die eignen Waffen gegen denselben nicht zu brauchen; sie sollen mit den übrigen Ordensgliedern in tugendhafter Einigkeit und Freundschaft leben, ihnen mit Rath und That beistehen, sie gegen Verunglimpfung schützen, und im Fall sie in entgegengesetzten Kriegsdiensten stehen, und einer oder der andere gefangen werden sollte, so wird der bei dem obsiegenden Theile befindliche seinem Ordensgenossen zur Erleichterung seiner Lage behülflich seyn; endlich sollen die Ritter gegen Hülfsbedürftige und die der Gunst, des Mitleids, der Freundschaft oder Beförderung eines entschlossenen Mannes Würdige sich wohlthätig und großmüthig erweisen, und geschickte und tugendhafte Personen hervorziehen und befördern. Nach dem Rescript vom 6. Nov. 1812 ist die in den 1807 erneuerten Statuten enthaltene Bestimmung, daß die aus den ehemaligen teutschen Reichslanden aufzunehmenden Ritter ihre 16 Ahnen beweisen sollen, aufgehoben, und der freien unbedingten Disposition des Ordensherrn die Verleihung des Ordens überlassen. Herr und Oberhaupt des Ordens ist jederzeit der König selbst. Die Anzahl der Ritter ist, mit Ausnahme der Glieder des königlichen Hauses und der regierenden Fürsten, auf 50 bestimmt. Die Kinder des Königs erhalten den Orden gleich nach der Taufe. Das Ordenszeichen ist ein Kreuz von Gold, mit rubinrothem Schmelzwerk überzogen, in der Gestalt eines Malteserkreuzes, mit 4 goldnen Adlern in den 4 Ecken, und zwischen den mittlern und untern Spitzen jedesmal ein Jagdhorn; in der Mitte ist ein rundes, grüngeschmelztes Schildchen,

auf dessen Hauptseite die Chiffre F R mit der Königskrone, und auf der Kehrseite ein goldner Adler zu sehen ist; der Denkspruch des Ordens ist Virtutis amicitiaeque foedus. Der Civilverdienstorden ist den 6. Nov. 1806 zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste für diejenigen gestiftet, die durch ihre Geburt oder Stelle von dem großen Orden des goldnen Adlers ausgeschlossen sind. Er besteht aus 3 Klassen, Großkreuzen, Commandeurs und Rittern. Das Ordenszeichen ist für die Großkreuze ein mit Gold und Silber gestickter Stern, in dessen Mitte in einem blauen Felde die Chiffre F R und in den äußern Feldern die Umschrift: bene merentibus, sich befindet; für die Großkreuze und Commandeurs ein goldenes, in den äußern Feldern weiß und im mittlern blau emaillirtes Kreuz mit obiger Umschrift und Chiffre, und der oberhalb angebrachten Königskrone; das kleine Kreuz, wie das vorige, doch ohne Krone. Sämtliche Mitglieder haben für ihre Person die Rechte und Vorzüge des Adels. Durch die Verordnung vom 23. Sept. 1818 sind der Orden des goldnen Adlers und des Civilverdienstes unter dem Namen Orden der württembergischen Krone vereinigt worden. Er besteht aus Großkreuzen, Comthuren und Rittern. Das goldne Kreuz ist mit weißem Schmelzwerk überzogen, und geht in 8 Spitzen aus, in dessen 4 Winkeln die goldenen leopardirten Löwen des Wapens erscheinen. In der Mitte tritt ein runder weißgeschmelzter Schild hervor, der den Namenszug und Denkspruch des vorigen Königs führt: „furchtlos und trew." Mit dem Kranz ist oben eine goldne Krone durch goldne Ringe verbunden, und es wird am carmoisinrothen seidnen Bande mit schwarzem Rande getragen. Die Großkreuze führen auch einen silbernen Stern auf der Brust. Bürger erhalten mit dem Orden persönlichen Adel und Zutritt bei Hofe. Außer dem Orden werden auch noch goldne und silberne Civilverdienstmedaillen vertheilt. Der im Jan. 1810 gestiftete Militairverdienstorden tritt an die Stelle des vom Herzog Karl 1759 gestifteten Militair-St. Karls-Ordens (von dem auch noch einige Mitglieder leben), besteht aus 4 Klassen: Großkreuzen, Commandeurs erster und zweiter Klasse und Ritter, und ist mit Pensionen für die ältesten Mitglieder jeder Klasse verbunden, die aus den Gefällen der ehemaligen malteser Comthureien genommen werden. Nach der königl. Verordnung vom Aug. 1817 soll die Dotation dieses Ordens von 24,000 Fl. durch Heimfall der Pensionen, welche gegenwärtig die Maltesercomthure beziehen, auf

36,400 Fl. erhöht werden; davon bekommen 2 Großkreuze jährlich jeder 2000, 4 Commandeurs erster Klasse jeder 1200, 12 der 2ten Klasse 1000 und 52 Ritter jeder jährlich 300 Fl. Zu Pensionen können aber nur wirkliche in activem Militairdienst stehende Ordensglieder einrücken. Bis zur Ergänzung der Fonds sind die Pensionen nur 1200, 800, 600 und 300 Gulden. Das Ordenszeichen ist dem des Civilverdienstordens völlig gleich; nur wird dieses an einem schwarzen, gelb eingefaßten seidnen Bande, der Militairverdienstorden aber an einem gelben, schwarz eingefaßten Bande getragen. Dazu kommen die großen und kleinen Decorationen der adlichen Gutsbesitzer. Auch hat der König Friedrich zur Belohnung des ruhmvollen Benehmens des königl. Armeecorps am 1. Febr., 25. und 30. März 1814 für jeden Tag ein eigenes Ehrenzeichen gestiftet; es besteht in einer goldenen Medaille für die Offiziere und in einer silbernen für die Unteroffiziere und Gemeinen; bei der 1sten und 2ten steht auf der einen Seite in einem Lorbeerkranz: für den Sieg am 1sten Febr. oder 25. März und bei der 3ten: für Paris den 30. März 1814; und auf der andern auch in einem Lorbeerkranz: König und Vaterland dem Tapfern. Für die im Feldzug 1815 ausgezeichneten Offiziere ist eine neue Ordensdecoration in 3 Klassen bestimmt, die in einem goldnen und silbernen Kreuz und in einer silbernen Medaille mit der Inschrift: für Tapferkeit und Treue 1815, besteht.

Der Hofstaat besteht aus 68 Kammerherren, wovon nur 7 wirklich dienstleistend sind. Durch die Verordnung vom 15. Nov. 1816 ist dem gesamten Hofstaat der königl. Oberhofrath vorgesetzt, und das bisherige Oberhofmarschallamt und die Oberhofökonomiecommission aufgehoben. Jener Oberhofrath besteht aus den 3 obersten Hofbeamten, dem Oberstihofmeister, Oberstkammerherrn und Oberststallmeister. Unmittelbar sind ihm untergeordnet die königl. Hofkapelle, das Hofgericht, die Leibärzte, die Direction des Hoftheaters und die Gewölbeverwaltung. Nach der neuen Hofordnung vom 10. Juni 1818 ist das Hofgericht die Behörde, wo die königl. Hofbeamten und Diener Recht nehmen, außer in gemeinen Polizeisachen, worin sie unter der Ortspolizei stehen. Merkwürdig und ehrenvoll ist die Vorschrift, daß die Offizianten oder Diener, die königl. Gebäude, Gärten oder Kunstsammlungen fremden Personen zeigen, sich bei Strafe der Dienstentlassung aller Geschenkannahme enthalten sollen.

Die ehemaligen unmittelbaren Reichsfürsten, Grafen und

Digitized by Google

Ritter behalten zwar nach der Bestimmung des Königs Friedrich ihre Titel, jedoch mit Weglassung derjenigen, die sich auf ihr voriges Verhältniß zum teutschen Reich beziehen, haben aber die Regalien und alle Gerichtsbarkeit verloren, und müssen sich in den königlichen Staaten und 3 Monate im Jahr in Stuttgart aufhalten. Die 38 Standesherren haben 250,000 Unterthanen. — Nach der königl. Declaration vom 8. Aug. 1819 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstl. Hauses Thurn und Taxis wird, da die fürstl. Besitzungen zum größten Theile im Donaukreise liegen, und der gewöhnliche Aufenthaltsort des Fürsten und seiner Familie außerhalb des Königreichs ist, der Civilsenat des Gerichtshofs des Donaukreises für den allgemeinen persönlichen Gerichtsstand des Fürsten und der Mitglieder des fürstl. Hauses erklärt. Für den Zweck der Rechtspflege und Polizeiverwaltung werden die fürstl. Besitzungen in 5 Amtsbezirke getheilt. Bei denjenigen dieser Amtsbezirke, deren Bestandtheile in mehrern Oberamtsbezirken liegen, findet zur bessern Uebersicht und zur Erleichterung der Geschäftshandlungen eine Unterabtheilung in Vogteien in der Art Statt, daß die zu einem und demselben Oberamte gehörigen Orte eine Vogtei bilden. Diese Amtsbezirke und Vogteien sind: 1) Amtsb. Scheer. 2) Buchau mit den Vogteien Dürmentingen und Renhardsweiler. 3) Obermarchthal mit den Vogt. Oggelsbeuren, Uttenweiler und Bremelau. 4) Obersulmentingen. 5) Neresheim. Jeder Amtsbezirk enthält ein fürstl. Amtsgericht und ein fürstl. Amt, die ihren Sitz in dem Hauptorte des Bezirks nehmen, von dem derselbe seine Benennung hat. Nur in Ansehung des Amtsbezirks Obersulmentingen delegirt der Fürst die Gerichtsbarkeit innerhalb desselben dem königl. Oberamtsbezirk Biberach. Die Forstverwaltung und Forst- und Jagdpolizei wird in den fürstl. Besitzungen durch die von den Fürsten ernannten Forstverwalter und 27 Förster unter denselben ausgeübt. Die Forstverwaltungen sind: Seissen mit 7, Buchau mit 12 und Neresheim mit 8 Forstrevieren. — Bei dieser Gelegenheit hat der Fürst die Belehnung mit den Posten im Königreich erhalten.

Unter dem 1. Aug. 1811 ist eine neue Rangordnung aller Unterthanen in 10 Klassen erschienen, nach welcher dieselben nach der größern oder geringern Wichtigkeit ihrer Staatsdienste geordnet wurden. Zur ersten gehören unter andern die ehemaligen 19 Reichsfürsten, die unter württembergischer Hoheit stehen; der Fürst von Hohenlohe-Jaxtberg, Reichserbmarschall, nimmt die erste, und der Fürst von Metternich-

Winneburg die letzte Stelle ein. Die höhern Klassen haben ein privilegirtes Forum.

Nach der Verfassung vom 25. Sept. 1819 sind sämtliche Bestandtheile des Königreichs zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur Theilnahme an einer und derselben Verfassung vereinigt. Das Königreich ist ein Theil des teutschen Bundes; daher haben alle organische Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Teutschlands, oder die allgemeinen Verhältnisse teutscher Staatsbürger betreffen, nachdem sie von dem König verkündet sind, auch für Würtemberg verbindende Kraft. Doch tritt in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der dadurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände ein. — Der König ist das Haupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich. Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannsstamm des königl. Hauses; die Ordnung derselben wird durch die Linealerbfolge nach dem Erstgeburtsrechte bestimmt. Erlöscht der Mannsstamm, so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie über, und zwar so, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige den Vorzug gibt. Doch tritt bei der Nachkommenschaft des sodann regierenden königl. Hauses das Vorrecht des Mannsstamms wieder ein. Der König ist volljährig mit zurückgelegtem 18ten Jahre. Der Huldigungseid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wenn er in einer den Ständen auszustellenden Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei seinem königl. Worte zugesichert hat. Ist der König minderjährig, oder aus einer andern Ursache an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert, so tritt eine Reichsverwesung ein, die von dem nach der Erbfolge nächsten Agnaten geführt wird. — Das Staatsbürgerrecht wird durch Geburt, Aufnahme und Anstellung im Staatsdienst erworben. Alle Würtemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, und eben so sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staatslasten verbunden. Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von irgend einem Staatsamt ausgeschlossen werden. Die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes und zum Waffendienst ist allgemein. Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und

Denkfreiheit, Freiheit des Eigenthums und Auswanderungsfreiheit. Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen, und anders, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft, noch länger als 24 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden. Jeder ohne Unterschied der Religion genießt ungestörte Gewissensfreiheit; den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gewähren die 3 christlichen Glaubensbekenntnisse. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfange Statt, doch unter Beobachtung der gegen den Misbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze. Jeder hat das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staatsbehörde, oder Verzögerung der Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle schriftliche Beschwerde zu erheben, und nöthigenfalls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen. Glaubt der Beschwerdeführer auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde sich nicht beruhigen zu können, so darf er die Beschwerde den Ständen mit der schriftlichen Bitte um Verwendung vortragen. — Der ritterschaftliche Adel bildet zum Behuf der Wahl seiner Abgeordneten in die Ständeversammlung und der Erhaltung seiner Familien, in jedem der 4 Kreise des Königreichs eine Körperschaft. Die Aufnahme in eine dieser Körperschaften hängt von ihrer Zustimmung und von der Genehmigung des Königs ab. — Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne zuvor gesetzmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu seyn. Landeseingeborne sind bei gleicher Tüchtigkeit vorzugsweise vor Fremden zu berücksichtigen. Alle von dem König ausgehende Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, müssen von dem Departementsminister oder Chef contrasignirt seyn, der dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird. Außerdem ist jeder Departementsminister oder Chef für dasjenige verantwortlich, was er für sich verfügt. Auf gleiche Weise sind auch die übrigen Staatsdiener und Behörden in ihrem Geschäftskreise verantwortlich. Der geheime Rath bildet die oberste, unmittelbar unter dem König stehende und seiner Hauptbestimmung nach blos berathende Behörde. Mitglieder des geheimen Raths sind die Minister oder die Chefs der verschiedenen Departements und diejenigen Räthe, die der König dazu ernennt. Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des geheimen

Raths nach eigner freier Entschließung. Alle dem König vorzulegende Vorschläge der Minister in wichtigen Angelegenheiten, namentlich in solchen, die auf die Staatsverfassung, Organisation der Behörden und Abänderung der Territorialeintheilung, oder auf die Staatsverwaltung im Allgemeinen und die Normen derselben sich beziehen, wie auch in Gegenständen der Gesetzgebung und allgemeiner Verordnungen, müssen (sofern nicht bei Gegenständen des Departements der auswärtigen Angelegenheiten oder des Kriegswesens die Natur der Sache eine Ausnahme begründet) in dem geheimen Rathe zur Berathung vorgetragen und mit dessen Gutachten begleitet an den König gebracht werden. — Die Gemeinden sind die Grundlage des Staatsvereins. Sämtliche zu einem Oberamte gehörende Gemeinen bilden die Amtskörperschaft. Die Rechte der Gemeinen werden durch die Gemeinderäthe unter gesetzmäßiger Mitwirkung der Bürgerausschüsse, die Rechte der Amtsbürgerschaften durch die Amtsversammlungen verwaltet, nach Vorschrift der Gesetze (S. 645) und unter der Aufsicht der Staatsbehörden. — Jeder der 3 im Königreich bestehenden christlichen Glaubensbekenntnisse ist freie öffentliche Religionsübung und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert. Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen. Dem König gebührt das oberstohheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen. Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Regenten weder verkündet noch vollzogen werden. Die Kirchendiener sind in Hinsicht ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen. — Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staatsgebiets und Staatseigenthums veräußert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, die den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen, namentlich auch kein Handelsvertrag, der eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subsidienvertrag zur Verwendung der kön. Truppen in einem Teutschland nicht betreffenden Kriege geschlossen werden. Der König wird von den Verträgen und Bündnissen, die von ihm mit auswärtigen Mächten angeknüpft werden,

die Stände in Kenntniß setzen, sobald es die Umstände erlauben. Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden. Die Gerechtigkeitspflege wird im Namen des Königs und unter dessen Oberaufsicht durch collegialisch gebildete Gerichte in gesetzlicher Instanzenordnung verwaltet. Die Gerichte, sowohl die bürgerlichen als die peinlichen, sind innerhalb der Gränzen ihres Berufs unabhängig. Dem König steht das Begnadigungsrecht zu. Die Strafe der Vermögensconfiscation ist allgemein aufgehoben. Was die Militairverfassung betrifft, so wird die Zahl der zur Ergänzung des Militairs jährlich erfoderlichen Mannschaft mit den Ständen verabschiedet. — Sämtliche zu dem vormaligen herzogl. Familienfideicommiß gehörige, so wie die von dem König neu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte bilden mit Ausschluß des sogenannten Hofdomänenkammerguts das königl. Kammergut. Auf demselben haftet die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs und der Mitglieder des kön. Hauses auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich ist, zu bestreiten. Für den Aufwand, den die Bedürfnisse des Königs und der Hofstaat erfodern, wird auf die Regierungszeit eines jeden Königs eine in Geld und Naturalien bestehende Civilliste verabschiedet. Das Hofdomänenkammergut ist Privateigenthum der kön. Familie, dessen Verwaltung und Benutzung dem König zusteht. Zu den allgemeinen Landeslasten liefert dasselbe seinen Beitrag, und zwar, so weit es bisher steuerfrei war, gleich andern früher steuerfreien Gütern. So weit der Ertrag des Kammerguts nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten. Ohne Bewilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine directe oder indirecte Steuer ausgeschrieben oder erhoben werden. Dem Ansinnen einer Steuerbewilligung muß jedesmal eine genaue Nachweisung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, über die Verwendung der frühern Staatseinnahmen und über die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte vorangehen. Deshalb hat der Finanzminister den Hauptetat den Ständen zur Prüfung vorzulegen. Der von den Ständen angenommene Hauptetat ist in der Regel auf 3 Jahre giltig. Die Staatsschuld ist unter die Gewährleistung der Stände gestellt. — Die

Landstände sind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältniß zum Regenten geltend zu machen. Vermöge dieses Berufs haben sie bei Ausübung der Gesetzgebungsgewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken; in Beziehung auf Mängel oder Misbräuche bei der Staatsverwaltung ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem König vorzutragen; wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen; die nach gewissenhafter Prüfung für nothwendig erkannten Steuern zu bewilligen, und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlands mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern. Der König wird alle 3 Jahre die Versammlung der Stände einberufen, und außerordentlich, so oft es zur Erledigung wichtiger oder dringender Landesangelegenheiten erfoderlich ist. Die Stände theilen sich in 2 Kammern. Die erste Kammer (Kammer der Standesherren) besteht aus den Prinzen des königl. Hauses, den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme ruhte, und aus den vom König erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern. Zu erblichen Mitgliedern wird der König nur solche Grundbesitzer aus dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel ernennen, die von einem mit Fideicommiß belegten, nach dem Recht der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögen im Königreich nach Abzug der Zinsen auf den darauf haftenden Schulden eine jährliche Rente von 6000 Fl. beziehen. Die lebenslänglichen Mitglieder werden vom König ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen aus den würdigsten Staatsbürgern ernannt. Die Zahl sämtlicher von dem König erblich oder lebenslänglich ernannter Mitglieder kann den 3ten Theil der übrigen Mitglieder der ersten Kammer nicht übersteigen. Die zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) ist zusammengesetzt aus 13 Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, die von diesem aus seiner Mitte erwählt werden; den 6 protestantischen Generalsuperintendenten; dem Landesbischof, einem vom Domcapitel aus dessen Mitte gewählten Mitglied und dem der Amtszeit nach ältesten Decan katholischen Glaubensbekenntnisses; dem Kanzler der Landesuniversität; einem gewählten Abgeordneten von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen; einem

gewählten Abgeordneten aus jedem Oberamtsbezirk. Der Eintritt in die erste Kammer geschieht bei den Prinzen des kön. Hauses und den übrigen erblichen Mitgliedern nach erreichter Volljährigkeit. In die zweite Kammer kann keiner gewählt werden, der nicht 30 Jahre alt ist. Staatsdiener können nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amtsverwaltung und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirks, in dem sie wohnen, gewählt werden. Die Wahlmänner eines jeden Kreises, eines Oberamts oder einer Stadt sind in Ansehung der Person des Abgeordneten nicht auf ihren Wahlbezirk beschränkt; sie können anderswo wohnenden Staatsbürgern ihre Stimme geben. Der Gewählte ist als Abgeordneter nicht des einzelnen Wahlbezirks, sondern des ganzen Landes anzusehen. Alle 6 Jahre muß eine neue Wahl der Abgeordneten, die nicht Amtshalber Sitz und Stimme in der zweiten Kammer haben, vorgenommen werden; die bisherigen sind wieder wählbar. Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit der Hälfte, die zweite durch das Erscheinen von $\frac{2}{3}$ ihrer Glieder als vollständig besetzt angesehn. Sollte bei Einberufung des Landtags eine der beiden Kammern nicht in dieser Anzahl zusammen kommen, so wird sie als einwilligend in die Beschlüsse der andern angesehn. Doch steht es in diesem Falle den erschienenen Mitgliedern der unvollzähligen Kammer frei, den Sitzungen der andern mit Stimmrecht beizuwohnen. Jede Kammer hat einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, deren Amt bis zum Ablauf des 6jährigen Zeitraums dauert. Den Präsidenten der ersten Kammer ernennt der König ohne Vorschlag; für die Stelle des Vicepräsidenten werden von der ersten Kammer 3 standesherrliche Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, aus welchen der König eins ernennt. Eben so wählt die zweite Kammer aus ihrer Mitte 3 Mitglieder zur Stelle ihres Präsidenten, und wenn hierauf die kön. Ernennung erfolgt ist, auf gleiche Weise zu dem Amte des Vicepräsidenten, den der König ebenfalls aus den dazu vorgeschlagenen 3 Mitgliedern ernennt. Jede Kammer wählt auf die Dauer des Landtags einen oder mehrere Secretaire aus ihrer Mitte. Die Sitzungen der 2ten Kammer sind öffentlich; auch hat sie ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Von der ersten Kammer muß wenigstens das letztere geschehen. Die Sitzungen werden geheim auf das Begehren der Minister und kön. Commissaire bei Vorträgen, die sie ihrer Erklärung nach im

Namen des Königs zu machen haben, und die nur im Fall einer solchen Erklärung für amtliche Aeußerungen zu halten sind, oder auf den Antrag von wenigstens 3 Mitgliedern, wenn diesen die Mehrheit der Kammer beitritt. Die Minister sind befugt, den Verhandlungen der beiden Kammern beizuwohnen, und an den Berathschlagungen Theil zu nehmen. Nur den Ministern oder königl. Commissairen, den Berichterstattern der ständischen Commissionen und den Mitgliedern, die einen Gegenstand zur Berathung in Antrag zu bringen (eine Motion zu machen) haben, steht die Befugniß zu, schriftliche Reden in der Versammlung abzulesen. Außerdem finden blos mündliche Vorträge Statt. Gesetzesentwürfe können nur von dem König an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden. Den Ständen ist aber unbenommen, im Wege der Petition auf neue Gesetze und auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden anzutragen. Der König allein sanctionirt und verkündigt die Gesetze unter Anführung der Vernehmung des geheimen Raths und der erfolgten Zustimmung der Stände. Königliche Anträge sind, ehe sie zur Berathung in der Versammlung kommen können, an Commissionen zu verweisen, die über deren Inhalt Vortrag zu erstatten haben. Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit, die nach Beschaffenheit des Gegenstandes eine absolute oder relative seyn kann, abgefaßt, so daß im Fall der Stimmengleichheit der Präsident den Ausschlag gibt. Bei der Abänderung eines Punkts der Verfassung ist aber die Beistimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern nothwendig. Die zum Wirkungskreis der Stände gehörigen Angelegenheiten werden in jeder Kammer besonders verhandelt. Doch können, um eine Ausgleichung verschiedener Ansichten zu versuchen, beide Kammern sich mit einander zu vertraulichen Besprechungen ohne Protocollführung und Beschlußnahme vereinigen. Es hängt von dem König ab, Gesetzesentwürfe oder andere Vorschläge an die erste oder zweite Kammer zu bringen; nur die Verwilligung von Abgaben gelangt zuerst an die zweite Kammer. Die von der einen Kammer gefaßten Beschlüsse werden der andern zur gleichmäßigen Berathung mitgetheilt. Nur zur Ausübung des Rechts der Petitionen und Beschwerden, so wie zu einer Anklage wegen verletzter Verfassung ist jede Kammer auch einzeln berechtigt. Die Kammer, an welche

die Mittheilung geschieht, kann den Antrag der mittheilenden verwerfen oder annehmen, unbedingt oder mit beigefügten Modificationen. Die Verwerfung muß aber jederzeit mit Anführung der Gründe geschehen. Von dieser Regel macht die Abgabenverwilligung eine Ausnahme in folgenden Punkten. Eine Abgabenverwilligung wird in der zweiten Kammer in Berathung gezogen, und nach vorgängiger vertraulicher Besprechung mit der ersten Kammer Beschluß darüber in der zweiten gefaßt. Dieser Beschluß wird sodann der ersten Kammer mitgetheilt, die denselben nur im Ganzen ohne Aenderung annehmen oder verwerfen kann. Erfolgt das letztere, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt, und nach der Mehrheit sämtlicher Stimmen wird alsdann der Ständebeschluß gefaßt. Würde in diesem Fall Stimmengleichheit eintreten, so hat der Präsident der zweiten Kammer die Entscheidung. In allen andern Fällen gilt der Grundsatz, daß nur solche Beschlüsse, über die beide Kammern nach gegenseitiger Mittheilung einverstanden sind, an den König gebracht und von demselben bestätigt werden können. Der von der einen Kammer verworfene Antrag der andern kann auf demselben Landtag nicht wiederholt werden. Wird aber ein solcher Antrag bei der nächsten Ständeversammlung erneuert und abermals verworfen, so treten die 2 Kammern zu einer vertraulichen Besprechung über den Gegenstand zusammen. Sollte auch dadurch die Verschiedenheit der Ansichten nicht ausgeglichen werden, so haben die Kammern, wenn die Frage einen ihnen von dem König zugekommenen Gegenstand betrifft, ihre Nichtübereinstimmung dem König blos anzuzeigen, wofern sie nicht übereinkommen, die Entscheidung dem König zu überlassen. Kein Mitglied der beiden Kammern kann während der Dauer der Ständeversammlung ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That wegen eines Verbrechens ausgenommen. Niemand kann wegen seiner in der Ständeversammlung gehaltenen Verträge und gegebenen Abstimmungen zur Verantwortung gezogen werden. Jedoch sind Beleidigungen oder Verläumdungen der Regierung, der Ständeversammlung oder einzelner Personen der Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen in dem ordentlichen Wege des Rechts unterworfen. Verfehlungen gegen die Gesetze des Anstandes oder der innern Polizei, oder gegen die Geschäftsvorschriften hat der Präsident zu bemerken, und wenn sie

bedeutend sind, solche zur Kenntniß der Kammer zu bringen, die nach Beschaffenheit der Umstände ihre Misbilligung ausdrücken, Verweis ertheilen oder auch Widerruf verlangen kann. Dem König steht das Recht zu, die Versammlung zu vertagen oder ganz aufzulösen. Im Fall der Auflösung wird spätestens binnen 6 Monaten eine neue Versammlung einberufen. Es ist dazu eine neue Wahl der Abgeordneten nöthig, bei der jedoch die vorigen Mitglieder wieder gewählt werden können. So lange die Stände nicht versammelt sind, besteht als Stellvertreter derselben ein Ausschuß für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtag zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes nothwendig ist. In dieser Hinsicht liegt dem Ausschuß ob, die ihm nach der Verfassung zur Erhaltung derselben zustehenden Mittel in Anwendung zu bringen, und davon bei wichtigen Angelegenheiten die in dem Königreich wohnenden Ständemitglieder in Kenntniß zu setzen, in den geeigneten Fällen bei der höchsten Staatsbehörde Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden einzureichen, und nach Erfoderniß der Umstände, besonders wenn es sich von der Anklage der Minister handelt, um Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung zu bitten. Außerdem hat der Ausschuß am Ende der in die Zwischenzeit fallenden Finanzjahre die richtige Verwendung der verwilligten Steuern in dem verfloßnen Jahre zu prüfen, und den Etat des künftigen Jahrs mit dem Finanzministerium zu berathen. Auch steht dem Ausschuß die Aufsicht über die Verwaltung der Staatsschuldenzahlungskasse zu. Insbesondere gehört es zu seinem Wirkungskreise, die für eine Ständeversammlung sich eignenden Gegenstände, namentlich die Erörterung vorgelegter Gesetzesentwürfe zur künftigen Berathung vorzubereiten, und für die Vollziehung der landständischen Beschlüsse Sorge zu tragen. Dagegen kann sich der Ausschuß auf solche Gegenstände, die verfassungsmäßig eine Verabschiedung mit den Ständen erfodern, namentlich auf Gesetzgebungsanträge, Steuerverwilligungen, Schuldenübernahmen und Militairaushebungen nicht anders als auf eine vorbereitende Weise einlassen. Der ständische Ausschuß besteht aus 12 Personen, nämlich den Präsidenten der beiden Kammern, 2 Mitgliedern aus der ersten und 8 aus der zweiten Kammer. Die Wahl derselben geschieht von den zu diesem Zweck vereinigten Kammern nach relativer Stimmenmehrheit. Sechs Mitglieder des Ausschusses, die Präsidenten der beiden Kammern

eingeschlossen, müssen in Stuttgart anwesend seyn. Bei jeder Ständeversammlung hat der Ausschuß über dasjenige, was von ihm in der Zwischenzeit verhandelt worden ist, in einem Zusammentritt beider Kammern Rechenschaft abzulegen. Die Verrichtungen des Ausschusses hören mit der Eröffnung eines neuen Landtags auf. — Zum gerichtlichen Schutz der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof errichtet. Diese Behörde erkennt über Unternehmungen, die auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, und über Verletzung einzelner Punkte der Verfassung. Sie besteht aus einem Präsidenten und 12 Richtern, wovon der König den Präsidenten und 6 Richter aus den Mitgliedern der höhern Gerichte, die Ständeversammlung aber die andere Hälfte nebst 3 Stellvertretern im Zusammentritt beider Kammern außerhalb ihrer Mitte wählt. Eine Anklage vor dem Staatsgerichtshof kann geschehen von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses, und von den Ständen gegen Minister und Departementschefs, einzelne Mitglieder und höhere Beamte der Ständeversammlung. Anklage und Vertheidigung geschieht öffentlich. Die Protocolle werden mit den Abstimmungen und Beschlüssen durch den Druck bekannt gemacht.

Durch das Rescript vom 28. Jan. 1811 hat der König Friedrich befohlen, daß die Städte Stuttgart, Ludwigsburg, Tübingen, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen, wenn ihrer in Rescripten oder sonst im königl. Namen Erwähnung geschieht, das Prädicat: Unsere gute Stadt, erhalten sollen.

Nach der neuen Organisation vom 18. Nov. 1817, zu deren Vollziehung eine eigene Commission von 7 Mitgliedern niedergesetzt ward, hat der Geheimerath, die oberste Staatsbehörde, 2 Abtheilungen; in der ersten, in der die Minister und der Hofkammerpräsident sitzen, führt der König den Vorsitz; in der 2ten sind den Ministern noch 10 andre Mitglieder zugesellt, und diese zweite ist zugleich das Gesetzgebungscollegium, hat die oberste anordnende, leitende und ausübende Gewalt, und ist zugleich die höchste Entscheidungsbehörde für alle streitige Gegenstände der Verwaltung, besonders auch für alle Streitigkeiten der Behörden unter sich. Die geheime Kanzlei besorgt diejenigen Geschäfte, die von der Entscheidung des Königs unmittelbar und allein abhängen, und zerfällt in die geheime Kriegskanzlei und das geheime Cabinet. Dem Justizdeparte-

ment gehört das Rechtswesen in seinem ganzen Umfang, die Oberaufsicht über sämtliche Rechtsbehörden und Beamten, und der Vorschlag zu allen neuen Gesetzen, die auf Rechtsverhältnisse und Rechtspflege Bezug haben. Unter demselben steht das Obertribunal in Stuttgart. Das Departement des Ministerium des Innern, Kirchen- und Schulwesens umfaßt die Verhältnisse aller im Staate bestehenden Kirchen und religiösen Gemeinden und die Aufsicht auf die Verwaltung ihres Vermögens, die Oberaufsicht auf alle Bildungsanstalten des Landes, den literarischen Verkehr, die Wahrung der Hoheitsrechte der Regierung, die Begutachtung zur Besetzung aller Stellen, die Aufsicht über alle Angestellten in seinem Bereich und den Vorschlag zu allen neuen Verordnungen in demselben, die Leitung des Medizinalwesens, die gesamte Polizei, die Staatsaufsicht auf den Gemeindehaushalt und die Militairangelegenheiten, die nicht zum Wirkungskreis des Kriegsministerium gehören, namentlich die Aushebung, das Einquartierungs-, Verpflegungs- und Vorspannwesen. Unter ihm stehen: das evangelische protestantische Consistorium; der katholische Kirchenrath zur Ausübung der dem Regenten über die Kirche zustehenden Rechte; der Studienrath; eine Commission für das israelitische Kirchen-, Schul- und Stiftungswesen, das Medizinalcollegium, der Oberbaurath, die Landesgestütcommission, die stuttgarter Stadtdirection. Das Finanzdepartement begreift die oberste Leitung der gesamten Verwaltung des Staatseinkommens aus Domänen, Steuern, Regalien ꝛc., und die Oberrechnungskammer, mit der im Dec. 1818 die Etats- und Kassencontrolle vereinigt ward. Für die detaillirten Geschäfte bestehn ein Steuercollegium, ein Forstrath, ein Bergrath und die Kreisfinanzkammern (s. S. 644). Der königl. Forstrath umfaßt nach der Verordnung vom 21. Febr. 1822 die allgemeine Oberaufsicht und Leitung der Forstwirthschaft in Beziehung auf die Waldungen des Staats, der Gutsherrschaften, Stiftungen, Gemeinen und Privatleute. Den Kreisfinanzkammern in Forst- und Jagdsachen steht die eigentliche Verwaltung der Staatsforsten, Jagden ꝛc. zu. In dem Hauptorte der 4 Kreise besteht eine Kreiskasse von den Einnahmen aus dem Kreise, durch welche die Staatshauptkasse die in dem Kreise zu leistenden Ausgaben berichtigt. Außer dieser besteht eine Detailkasse für die Verwaltung der Posten, eine Betriebkasse für die Hütten- und Salinenverwaltung und eine Kriegszahlkasse. Die Leitung der auf die Staatsschuld Bezug

habenden Geschäfte ist einer besondern Schuldentilgungscommission übertragen. Die Rechenschaft über die Verwaltung des Schuldenwesens und der Schuldenkasse soll am Schluß eines jeden Jahres öffentlich bekannt gemacht werden. Die sämtlichen Abtheilungen des Kriegsdepartements stehen nach der kön. Verordnung vom Mai 1822 unter dem Kriegsministerium; die bisherige Administrationssection wird künftig Kriegsrath und die Justizsection Oberkriegsgericht benannt; die Assentirungscommission und der Oberrekrutirungsrath behalten ihre bisherige Benennung; die Militairrechnungskammer ist aufgehoben, und die dabei angestellten Revisoren sind als solche dem Kriegsrath zugetheilt worden.

In Ansehung der Verwaltung der Justiz besteht für je 2 Kreise ein Criminalgerichtshof und Appellationsgericht, und zwar der eine Senat des Oberjustizcollegium in Rothenburg und der eine Senat des Criminalgerichtshofs in Eßlingen für den Neckar- und Schwarzwaldkreis, und der andre Senat des Criminalgerichtshofs in Ellwangen und der des Oberjustizcollegium in Ulm für den Jaxt- und Donaukreis. Im Oct. 1818 sind für die 4 Kreise vom 1. Jan. 1819 an 4 Gerichtshöfe errichtet worden zu Eßlingen, Tübingen, Ellwangen und Ulm. Sie umfassen sämtliche Zweige der Rechtsverwaltung, wie sie bisher unter die Criminal- und Appellationsgerichtshöfe vertheilt waren, und bestehen aus 3 Senaten, einem Criminal-, Civil- und Pupillenrath. Die laufenden und minderwichtigen Sachen sollen in den einzelnen Senaten erledigt, die wichtigern Gegenstände aber in Plenarsitzungen verhandelt werden. Die Rechtspflege ist daher itzt unter 5 Stellen vertheilt, und zerfällt bei jeder der 4 ersten in die Strafrechtspflege, bürgerliche Rechtspflege und willkürliche Gerichtsbarkeit (Vertrags-, Vormundschafts-, Theilungssachen rc.). 1) Die Ortsobrigkeit übt die Strafrechtspflege bis auf 8 Tage oder 4tägige Einthürmung aus; die bürgerliche Rechtspflege in Streitsachen, die nicht über 30 Fl. betragen; die willkürliche Gerichtsbarkeit bei Bestätigung von Verpfändungen, Verträgen und im ganzen Vormundschafts- und Theilungswesen. Auch sind die Ortsobrigkeiten Friedensrichter, und es müssen zum Versuch gütlicher Ausgleichung alle Streitigkeiten zwischen Gemeindegliedern vor sie gebracht werden. Vom 1. Juli $18\frac{19}{20}$ wurden durch die Friedensgerichte 6402 Streitsachen vermittelt. 2) Oberamtsgerichte. An der Spitze steht ein Oberamtsrichter (der nach der Trennung der Rechtspflege und Verwaltung eine von dem Oberamt-

mann verschidene Person ist), und das Gericht bildet sich aus dem Actuar und 12—13 Gerichtsbeisitzern, von denen bei der Untersuchung nur 2 und bei der Entscheidung 3 zugegen seyn müssen und Stimmrecht haben. Die übrigen können der Gerichtssitzung beiwohnen, aber ohne Stimmrecht. In der Strafrechtspflege ist das Oberamtsgericht Recursstelle in Ansehung der Strafverfügungen der Ortsobrigkeiten, und in allen diesen oder den verwaltenden Stellen nicht überlassenen Straffällen hat es die Untersuchung und Bestrafung bis auf 30 Rthlr. und 4wöchentliche Einthürmung; z. B. Ordnungsstrafen, Scortationsstrafen (die dem Oberamtsrichter aus eigner Gewalt bis zu 10 Rthlr. und 2wöchentlicher Einthürmung zukommen), Diebstähle, Betrügereien, Injurien und andre gemeine Vergehen, so wie muthwillige Gante (Concurse). In der bürgerlichen Rechtspflege ist es 2te Instanz in untergänglichen Sachen, für alle übrige Rechtsstreitigkeiten aber 1ste Instanz. Es erkennt selbstständig bis zu Sachen von 50 Fl. Die willkürliche Gerichtsbarkeit, Vormundschafts- und Tilgungswesen betreffend, ist es unmittelbar verwaltende Stelle in Sachen der Personen, die ihres Amts oder gewisser Ehrenvorzüge wegen von der Gerichtsbarkeit des Gemeinderaths befreit und dem Oberamtsgericht untergeordnet sind; außerdem hat es die Aufsicht über die Gemeinderäthe, Waisengerichte und alle übrigen Zweige der Rechtspflege der Ortsobrigkeiten. Das Verfahren bei den Oberamtsgerichten ist in der Regel mündlich und ohne einen nothwendig erfoderlichen Rechtsbeistand. 3) Die Kreisgerichtshöfe bestehen aus einem Vorstand oder Director, einem untergeordneten 2ten Vorstand oder Dirigenten, 5 Räthen und einem besondern Pupillenrath und 4 Beisitzern. Sie theilen sich in 3 Senate, und zu einer Entscheidung in den beiden Hauptsenaten sind 5 Stimmgeber nothwendig; in wichtigen Sachen, namentlich in allen schweren Criminalfällen, werden Plenarversammlungen gehalten. Sie sind die erste Instanz für alle bedeutende Criminalfälle, die 2te ordentliche Instanz in streitigen Civilsachen, die Vormundschafts- und Theilungsbehörden für die Befreiten der höhern Klassen, für die sie auch in streitigen Rechtssachen die erste Instanz bilden, und als die nächste Aufsichtsbehörde über die Oberamtsgerichte der Kreise vereinigen sie alle Hauptzweige der Rechtspflege. In Strafsachen entscheiden sie bis zu 5jähriger Freiheitsstrafe; es steht aber der Recurs zum Obertribunal offen, der auch in allen Fällen, wo auf Ersetzung, Entlassung oder Zurücksetzung

eines Staatsdieners höherer Art erkennt wird, das Urtheil mit den Akten zur Revision vorgelegt werden muß. In bürgerlichen Rechtssachen sind sie die erste Instanz bei Befreiten und die 2te oder Appellationsinstanz bei Nichtbefreiten in allen Streitigkeiten, die nicht mehr als 200 Fl. oder nicht das ganze Vermögen einer Partei ausmachen, oder nicht die Ehre und Gerechtsame betreffen. Eine Appellation findet von der Entscheidung in beiden ersten Instanzen, wenn sie gleichförmig ist, nur Statt, wenn der Gegenstand wenigstens 500 Fl. oder das ganze Vermögen des Verurtheilten betrifft. In Pupillensachen umfaßt ihr Geschäftskreis die Aufsicht über das Vormundschafts-, Theilungs- und Rechnungswesen bei den Oberamtsgerichten und die unmittelbare Behandlung dieser Gegenstände bei Personen von befreitem Gerichtsstand. 4) Das Obertribunal ist die 2te Instanz in Criminalsachen, die 3te ordentliche Instanz in streitigen Civilfällen, für beide aber die oberste Gerichtsinstanz. Der Personalstand ist bestimmt auf 2 Directoren und 12 Räthe. Es theilt sich in 4 Senate, indem zu den Senaten der Kreisgerichte noch ein Ehegerichtssenat hinzukommt. Der Justizminister ist Chefpräsident des Obertribunals, jedoch ist aller Einfluß von seiner Seite auf Berathung oder Entscheidung ausgeschlossen. Der Criminalsenat ist Recurs- und Revisionsinstanz der Kreisgerichte, und hat in Recurssachen das Schärfungsrecht. Zum Behuf der Ausübung des höchsten Begnadigungsrechts werden dem königl. Justizministerium nur von Amtswegen solche Criminalurtheile vorgelegt, in denen zum wenigsten auf 10jährige Festungsstrafe oder Cassation und Dienstentlassung eines höhern Staatsdieners erkennt ist, oder auf Begnadigung eines Verbrechers angetragen wird. Der Civilsenat ist 3te Instanz für die Rechtsstreitigkeiten der Nichtbefreiten, 2te Instanz für die der Befreiten, 1ste in Rechtssachen der Mitglieder des königl. Hauses und der Angehörigen des Obertribunals, Wechselgericht für Stuttgart und Civilrevisionsbehörde. Der Pupillensenat ist die Vormundschafts- und Theilungsbehörde für die Mitglieder des königl. Hauses und die Angehörigen dieses obersten Gerichtshofs. Der Ehegerichssenat hat den Wirkungskreis der ehemaligen protestantischen Ehegerichte. Zu den Obliegenheiten des Obertribunals gehören auch die juristischen Dienstprüfungen. Das Verfahren bei dem Obertribunal ist schriftlich und ordentliche Rechtsbeistände sind für die Parteien nöthig. Den Urtheilen werden auch die Entscheidungsgründe von

Amtswegen beigefügt und mit jenen der Betheiligten eröffnet, um den Grundsatz der möglichsten Offenheit auch hier zu beobachten. 5) Das Justizministerium hat die Oberaufsicht und Leitung der gesamten Rechtspflege, ohne erkennende Gerichtsstelle zu seyn. Im J. 1822 waren bei dem Obertribunal und den 4 Kreisgerichtshöfen 3378 peinliche Prozesse anhängig, davon wurden 2875 erledigt, und 503 gingen ins J. 1823 über; von den 1955 bürgerlichen Streitigkeiten wurden 1067 erledigt, und 888 blieben unerledigt. Die Zahl der Festungs- und Zuchthaussträflinge betrug 1814. 241 zu mehr als 3monatlicher Strafe verurtheilt; 1820. 751 und 1821. 914. — Die Zahl der Advokaten betrug 1822. 78.

Durch die königl. Verordnung vom 6. Juli 1818 ist im Ministerium des Innern ein Medizinalcollegium errichtet worden, dessen Obliegenheit ist, alle Landesbehörden in allen Medizinalangelegenheiten durch wissenschaftliche Gutachten zu berathen. Sein Geschäftskreis umfaßt alles, was von Seiten des Staats in Hinsicht der Gesundheitspflege und Heilkunde gesetzlich anzuordnen ist. Doch ist dies Collegium nur eine berathende, keine vollziehende Stelle. Die Bekanntmachung und Vollziehung der Gesundheitspolizeigesetze und die nächste Aufsicht über das Medizinalwesen steht den Kreisregierungen zu, bei denen ein Arzt als Kreismedizinalrath angestellt ist, der bei Gegenständen seines Fachs den Vortrag und die Medizinaluntersuchung in dem Kreise besorgt.

Das Königreich ist in 4 Verwaltungsbezirke oder Kreise getheilt. Jeder Kreis hat seine Regierung, seine Finanzkammer, seinen Oberforstmeister. Die den Regierungen und Finanzkammern untergeordneten Behörden sind die Oberämter, Cameralämter, 10 Hüttenverwaltungen, Stiftungsverwaltungen, Zoll-, Accise- und Umgeldsverwaltungen und 66 Salzfactoreien. In jedem Oberamt ist ein Oberamts- und die nöthigen Unteramtsärzte. Die Kreisfinanzkammern haben nach der Verordnung vom 7. Febr. 1822 die unmittelbare Leitung der Verwaltung des eigentlichen Staatseinkommens und vornämlich der zum Kammergut gehörigen Domänen und Rechte, während die Leitung der unmittelbaren und mittelbaren Auflagen dem Steuercollegium und die Verwaltung der Berg-, Hütten- und Salzwerke dem Bergrath übertragen ist. Die Kreisfinanzkammern stehen unmittelbar unter dem Finanzministerium als dessen vollziehende Behörden, und sind den Kammer- und Forst-

ämtern zunächst vorgesetzt. Nach der königl. Verordnung vom 31. Dec. 1818 ist die untere bürgerliche Verwaltung in den Departements der Justiz und des Innern durch 5 Edikte neu geordnet worden. Das erste Edikt bezieht sich auf den Gemeinverband, der sich auf alles erstreckt, was die Gemeinemarkung umschließt, und seine Wirkung auf alle bürgerlichen Verhältnisse äußert, insofern nicht allgemeine Staatsgesetze oder unstreitige besondere Rechte eintreten. Die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten überträgt die Gemeine einem von derselben gewählten Gerichtsgemeinerath, mit dem ein Ausschuß der Bürgerschaft verbunden wird. In wichtigern Fällen wird durch den Widerspruch des Ausschusses ein Beschluß des Gemeinderaths in seiner Wirkung gehemmt, durch seine Zustimmung aber seine Amtsgewalt ergänzt, und auch eine Cognition höherer Stellen entbehrlich gemacht. Die eigenthümliche Wirksamkeit des Ausschusses wird dadurch gesichert, daß er von der ordentlichen Verwaltung entfernt bleibt. Das Aufsichts- und Leitungsrecht der Regierung äußert sich darin, daß sie den ersten Vorsteher auf einen Wahlvorschlag der Gemeine ernennt, der gesetzlichen Besetzung der übrigen Verwaltungsstellen sich versichert, und sie durch Bestätigung beglaubigt, die Oekonomieverwaltung durch ihre Prüfung in gesetzlicher Ordnung erhält, und über Beschwerden, besonders über Streitigkeiten zwischen der Verwaltung und dem Ausschuß, entscheidet. Die Gemeinen werden nach dem Gesetz vom 1. März 1822 in 3 Klassen abgetheilt, nachdem sie über 5000, oder über 1000 E. haben, oder diese Zahl nicht erreichen, und haben das Recht, alle auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen, ihr Gemeindevermögen selbstständig zu verwalten, und die Polizei im Umfange des Orts und seiner Markung nach den bestehenden Gesetzen zu handhaben. Die Ausübung dieses Rechts steht dem Stadt- oder Gemeinderathe zu, dessen Mitglieder (7—21) durch die Bürgerschaft nach der Stimmenmehrheit gewählt werden. Jeder Bürger (im 2ten Grad mit einem andern Mitglied Verwandte sind ausgeschlossen, wie auch Minderjährige, Gantleute rc.) muß die auf ihn gefallne Wahl wenigstens für die nächsten 2 Jahre annehmen; wird er zum 2ten Mal gewählt, so ist er als auf Lebensdauer gewählt zu betrachten. Den Vorsitz im Rath führt mit angemeßner Besoldung auf Lebenszeit der (Stadt-) Schultheiß, zu dessen Stelle von der Gemeine 3 Candidaten in Vorschlag gebracht werden. Vereinigt einer derselben ⅔

aller abgelegten Stimmen, so wird diesem der Vorzug gegeben; sonst ernennt für die erste Klasse der König selbst, für die andern Klassen die Kreisregierung Einen aus den gewählten 3. Zur Besorgung der Geschäfte werden besoldet: ein Gemeindeschreiber (zu dem auch ein Rathsmitglied gewählt und dessen Actuariat mit Zustimmung des Raths auch vom Vorsteher besorgt werden kann) und 2 Gemeinde-(Stadt-) pfleger, Mitglieder des Raths auf Lebensdauer oder eine bestimmte Zeit von wenigstens 3 Jahren, denen die Cassenführung anvertraut wird. Dem Gemeinderath gegenüber steht ein an Mitgliedern ihm gleicher Bürgerausschuß, der auf 2 Jahre gewählt wird, so daß jährlich die Hälfte der Mitglieder ausscheidet. Die Austretenden können erst nach 1 Jahr wieder gewählt werden, und Gemeindeämter schließen von der Wählbarkeit aus. Die Zustimmung des Ausschusses wird bei der Regulirung des Etats, bei neuen oder erhöhten Umlagen, bei Verleihungen oder sonstigen Verträgen über Gemeindeeinkünfte, die nicht im Wege des Aufstreichs (der Versteigerung) geschehen, bei außerordentlichen Belohnungen, Verehrungen und Begünstigungen einzelner Mitglieder des Raths, bei Nachlässen fälliger Foderungen und bei allen Beschlüssen verlangt, wodurch der Gemeindeetat bleibend verändert, das Vermögen der Gemeinde und dessen Ertrag vermehrt oder vermindert wird. Bei Meinungsverschiedenheit bleibt die Sache in ihrem vorigen Zustand, wenn nicht dadurch eine Verbindlichkeit der Gemeinde oder der Vorsteher gegen die Gemeine unerfüllt bleiben und das Einschreiten des Oberamts nöthig machen würde. Der Ausschuß kann sich bei Gelegenheit der Durchsicht der Rechnung über den Zustand des Gemeindewesens überhaupt und dessen Verwaltung berathen, und seine Wünsche, Vorschläge oder Beschwerden bemerklich machen. Zur Handhabung der Oberaufsicht sind die Oberämter aufgestellt; Behörden, deren Geschäftskreis alle Gegenstände umfaßt, die weder den Gerichts-, noch den Finanzbehörden zugetheilt sind, und die unter Leitung des Ministerium des Innern und beziehungsweise der Kreisregierungen bestehen. Die zu einem Oberamtsbezirk vereinigten Gemeinen bilden eine Körperschaft, die ihren Antheil an den öffentlichen Lasten mit vereinten Kräften trägt, und sie werden durch die Amtsversammlungen (20—30 Abgeordnete der Oberamtsstadt und übrigen Orte) unter Vorsitz des Oberamtmanns vertreten; der erste Ortsvorsteher ist von Amtswegen Abgeordneter seiner Gemeine; die andern Mitglieder werden von

dem Gemeinderathe aus seiner Mitte gewählt; keine Gemeine stellt mehr als ⅓ sämtlicher Amtsabgeordneten, und die kleinsten einen gemeinschaftlichen; die Abgeordneten erhalten auf die Dauer der Versammlung Entschädigungsgelder. Die Amtsversammlung bestimmt jährlich bei der Berathung über den Jahrsetat die Taxen, wonach die Militair- und Vorspannkosten, die Kosten der Postritte, die Staats- und Landesfrohnen berechnet und unter die Gemeinen ausgeglichen werden sollen, und hat die ökonomischen Angelegenheiten der Amtscorporationen und alles zu besorgen, was den gesellschaftlichen Verband der Körperschaft und ihre Verhältnisse betrifft. Die Berathung ist collegialisch, und die Mehrheit der Stimmen entscheidet; der Oberamtmann hat im Fall der Gleichheit eine entscheidende Stimme. In den Gemeinen 1ster Klasse jährlich, in denen 2ter 2jährlich und in denen 3ter 3jährlich werden Rügegerichte gehalten, um die Bürger über ihnen bekannte Gebrechen der öffentlichen Verwaltung und ihre sich hierauf beziehenden Wünsche, Vorschläge und Beschwerden in Abwesenheit der Gemeindevorsteher zu vernehmen. — Ueber Vergehen gegen die Polizei und über Verletzungen der Dienerpflicht, welche die Gränzen der Strafgewalt des Oberamtmanns übersteigen, berichtet er der höhern Verwaltungsbehörde, die ihre Bestrafung den Gerichtshöfen übergibt, wenn sie die Strafgewalt auch dieser höhern Stelle überschreitet. Gemeine Verbrecher werden den Oberamtsrichtern zur Untersuchung übergeben. Gegen verhängte Polizeistrafen geht der Recurs gegen Erkenntnisse der Ortsvorsteher an den Oberamtmann, gegen dessen Erkenntniß an die Ministerien der Finanzen und des Innern. Die in jeder Gemeine vorhandenen Stiftungen für Kirchen-, Schul- und Armenbedürfnisse, mit Einschluß der Familien- und andern Privatstiftungen stehen unter dem Stiftungsrath (den Ortsgeistlichen und dem Gemeinderath), dessen Geschäfte der erste Geistliche und der Ortsvorsteher gemeinschaftlich leiten. Der Rath wählt die Stiftungspfleger auf bestimmte Zeit (wenigstens 3 Jahre) oder Lebenszeit. Erhaltung des Grundstocks, Befolgung der Bestimmungen des Stifters und Verwendung derselben zu frommen und milden Zwecken ist das Hauptaugenwerk des Stiftungsraths. Für die laufenden Geschäfte und die Erhaltung der Sitten-, Kirchen- und Schulpolizei sorgt, als beständiger Ausschuß des Stiftungsraths, der Kirchenconvent. — Das 2te Edikt (s. S. 632.) bestimmt, daß die staatsbürgerlichen Angelegenheiten, denen der Ge-

meineverband nicht genügt, durch den Bezirksverband befördert werden. Der Oberamtmann ist nicht mehr Richter, auch nicht mehr unmittelbarer Vorsteher der Oberamtsstadt, hat aber als Regierungsbeamter des Distrikts in allen Beziehungen, in denen die ausschließliche Competenz einer andern Stelle nicht unbezweifelt begründet ist, das öffentliche und Privatwohl zu befördern. Hauptgegenstände seines Berufs sind die eigentlichen Regierungssachen, die Polizei und die Aufsicht über das Oekonomie- und Rechnungswesen der öffentlichen Körperschaften. Ein beständiger Amtsgehülfe und eventueller Stellvertreter des Oberamtmanns wird von Staats wegen aufgestellt. Das 3te Edikt überläßt die Erhaltung und Verwendung der Stiftungen wieder wie vormals den Gemeinen. Im 4ten Edikt wird die Privatrechtspflege der ordentlichen Gemeineobrigkeit insofern überlassen, als sie mit der allgemeinen bürgerlichen Verwaltung sich verträgt. Für den ganzen Umfang der Rechtspflege wird in jedem Oberamtsbezirk ein Richter aufgestellt. Die Vorschriften über die Staatsrechtspflege sind dem Oberamtsrichter in der Eigenschaft eines Richters, Inquirenten, Berichterstatters und Vollziehers überlassen. Das 5te Edikt bestimmt die Dienstgehalte der bei den Oberamtsgerichten und Oberämtern angestellten Beamten. Was den Amtspflege- und Gemeinekassen an Kosten in Zukunft weniger angerechnet wird, fällt der Staatskasse zur Last.

Die Staatseinnahme von 18$\frac{2}{3}$ beträgt 9,666,206 Fl. 21 Kr., die Ausgabe 9,733,023 Fl. 26$\frac{1}{2}$ Kr.; 18$\frac{2}{3}$ die Einnahme 9,611,082 Fl. 13 Kr., die Ausgabe 9,547,796 Fl. 26$\frac{1}{2}$ Kr.; 18$\frac{2}{3}$ die Einnahme 9,535,082 Fl. 13 Kr., die Ausgabe 9,516,015 Fl. 1$\frac{1}{2}$ Kr., Ueberschuß der 3 Jahre 15,535 Fl. 52$\frac{1}{2}$ Kr. Im J. 1821 betrugen die Einkünfte 8,357,056 Fl., wovon die Domänen 2,268,357, die directen Steuern 2 Mill., die indirecten Steuern 2,553,465, die Forsten 351,315, die Bergwerke 124,424, die Salinen 74,914, die Posten 68,750, das Salpeterregal 18,396, die Gerichtssporteln 42,917, mehrere geringe Posten 233,321 und die Beiträge zur Schuldentilgung 561,582$\frac{1}{2}$ Fl. beitrugen; die Ausgaben 7,928,657 Fl., als Civilliste 666,667$\frac{1}{2}$, Apanage und Witthum 509,321, Zinsen und Tilgungsfonds 1,629,298, Renten 50,108, gutsherrliche Entschädigungen 39,720, Pensionen 515,760, Witwenkassen 16,780, Besoldungen nicht eingetheilter Staatsdiener 31,996, Staatssecretariat 28,787$\frac{1}{4}$, Geheimerrath 34,682$\frac{1}{2}$, Justiz 350,478$\frac{1}{4}$.

auswärtige Angelegenheiten 223,033, innere Verwaltung 1,685,848, Stift Oberistenfeld 7633, Residenzpolizei 17,267, Militair 1,855,836, Finanzen 816,507½, Kanzleiaufwand 31,666, Universität 41,111, Neckarschiffahrt 51,025, Gefängnisse 68,333, temporäre Stellen 82,426; Reserve 208,333 Fl. — Die jährlichen Steuern betragen auf das Grundeigenthum 1,767,884, Gebäude 415,972, Gewerbe 311,979 und Gefälle 108,735 Fl. Die Stadt Stuttgart trägt an der Gesamtsumme der 2,604,271 Fl. nur etwas über 57,000 Fl., kaum den 46sten Theil. Das Königreich enthält 133,449 Gewerbtreibende; die Gewerbsteuer beträgt im Durchschnitt auf 1 Individuum 2 Fl. 15 Kr., die Handwerker tragen $15\frac{2}{3}$ 27stel, der Handel $\frac{4}{27}$, Mühlen und Werke $\frac{3}{27}$, Wirthschaften $3\frac{1}{3}$ 27stel, Getränkefabr. $\frac{1}{27}$. — Nach einem Gesetzentwurf über die Behandlung der Steuerrückstände vom 9. Dec. 1823 waren die Amtspflegekassen zur Staatskasse am 1. Juli 1820 im Rückstand mit 1,347,977 Fl. 6 Kr.; die Gemeindekassen waren an die Amtspflegekassen schuldig 2,823,682 Fl. 15 Kr., und bei den einzelnen Contribuenten haftete gegen die Gemeindekassen ein Rückstand von 8,078,665 Fl. 14 Kr. Vom 1. Juli 1824 an soll die Verwaltung der Rückstände vom Einzug der laufenden Steuern getrennt, und für den Einzug der erstern durch Eintheilung in Klassen nach den Graden der Einbringlichkeit, Zerschlagung in Fristen rc. das Erfoderliche eingeleitet werden. — Das Gesetz vom Aug. 1824 umfaßt eine neue Ordnung der Accise d. i. der Abgaben, die Gegenständen des innern Landesverkehrs aufgelegt sind. Derselben sind die Markt- und Handelswaaren ausländischer Handelsleute, Lotterien, Theater und ausgestellte Seltenheiten, Wein und Getränke, Schlachtvieh, Holz rc. unterworfen. — Nach der Verordnung vom 17. Juni 1822 werden bei den Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen Ministerialkassen errichtet, die vom 1. Juli an in der Art in Thätigkeit traten, daß von diesem Zeitpunkt an die Verwendung der Anschlagssummen der einzelnen Ministerien in den von den Ministerialkassirern abzulegenden umfassenden Rechnungen nachgewiesen wird, während die Staatshauptkasse die an die Ministerialkassen selbst oder für ihre Rechnung geleisteten Zahlungen, ohne sie nach Rubriken abzutheilen, blos auf die Gesamtanschlagssumme eines Ministerium einträgt. Die Ministerialkassirer übernehmen daher, jeder in seinem Theile, die bisher von der Oberzahlmeisterei

der Staatshauptkasse unmittelbar behandelte Kassen- und Rechnungsführung, indem sie die Zahlung entweder unmittelbar leisten, oder dieselbe nach Anweisung der Staatskasse durch die Specialkassen leisten lassen, und dafür die Quittungen zum Beleg ihrer Rechnungen empfangen, oder auch die specielle Nachweisung einiger Ausgaben, wie es bisher von der Staatskasse geschehen, den Specialkassen überlassen, und sodann die von diesen geleisteten Zahlungen aus den monatlichen Abschlüssen jener Kassen in ihre Rechnungen aufnehmen. — Eine andre Verordnung von demselben Tage betrifft die Tagegelder und Reisekosten der Civilstaatsdiener, und bestimmt, daß die Entschädigung der Staatsdiener bei amtlichen Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts nur in Vergütung der Mehrkosten über den gewöhnlichen Aufwand am Wohnort und der Reisekosten bestehen dürfe, daß dieselben aber für die amtlichen Bemühungen selbst, als besoldete Staatsdiener, weder in öffentlichen Angelegenheiten, noch bei Geschäften, von denen Privatleute die Kosten zu tragen haben, Tagegelder anzurechnen befugt seyen. — Nach der Verordnung wegen der Civilpensionen vom 1. Dec. 1817 werden für 30jährige Dienstleistung $\frac{3}{4}$ der Besoldung bewilligt, für 20—30jährige $\frac{2}{3}$, für 15—19jährige die Hälfte, für 10—14jährige $\frac{1}{3}$. Nach dem Verfassungsentwurf bekommen aber die Minister 4000 Fl., die Geheimenräthe die Hälfte ihrer Besoldung und solche Staatsdiener, denen ausdrücklich eine höhere Pension zugesagt worden, diese. Die Witwen der Staatsdiener und Pensionairs erhalten das Sterbequartal und $\frac{1}{4}$ der Pension, welche die Männer genossen, oder wozu sie berechtigt waren, und für jedes Kind unter 18 Jahren $\frac{1}{5}$ ihrer eigenen Pension. Zur Begründung des Pensionsfonds dient auf 5 Jahre der diesjährige Betrag der Pensionen, 450,060 Fl. und 1 p. C. Abzug von der Besoldung sämtlicher Staatsdiener rc. Die Verordnung aber, daß die Pension eines Staatsdieners, der über 30 Jahre gedient, für jedes Jahr, das er mehr dient, um $\frac{1}{30}$ erhöht werden soll, ist am 2. Sept. 1818 dahin erläutert worden, daß die erhöhte Pension nie den vollen Betrag des letzten Dienstgehalts überschreiten darf. — Die Staatsschuld betrug 1824. 24,152,035 Fl. 34 Kr. Nach Verabschiedung mit den Ständen im J. 1824 soll der Staatsschuldenzahlungskasse für jedes der 2 Etatsjahre 182$\frac{4}{6}$ zur Entrichtung ihrer Verbindlichkeit, jährlich 1,508,511 Fl. 35 Kr., folgende Mittel zugewiesen werden: von den directen Steuern 443,511

Fl. 35 Kr., vom Ertrag der Salinen 400,000 Fl., von der Accise 250,000, vom Umgeld 35,000, von der Capitalsteuer 65,000 Fl. Nach dem Gesetz vom Nov. 1824 werden die Zinsen der Staatsschuld auf 4½ p. C. herabgesetzt; die widersprechenden Staatsgläubiger erhalten Capital nebst Zinsen in den vertragsmäßigen Terminen zurück. — Die verzinsliche Schuld der Gemeinde- und Amtsbürgerschaften betrug 1822. 10,692,000 Fl. — Bei der allgemeinen Brandversicherungskasse in Stuttgart betrugen 1822 die Entschädigungen 66,472 Fl. 26 Kr.

Die Kriegsmacht beträgt mit der Reserve 16,824 M., der eigentliche Friedensstand nur 4906, wovon Infanterie 2928, Cavallerie 1024, Garde zu Pferde 124, Feldjäger 96, Artillerie 394, Sappeure 36, Train 96 und Garnison 200. Nach der neuen Verordnung wegen des Kriegsdienstes vom 17. Febr. 1815 ist jeder ohne Unterschied des Ranges und der Religion dazu verpflichtet, und vom vollendeten 18—25sten Jahre darf kein Rekrutirungspflichtiger, ohne dieser Pflicht Genüge gethan oder königl. Erlaubniß erhalten zu haben, das Reich verlassen; ausgenommen sind die vormals unmittelbaren Reichsfürsten und Grafen, alle Hofdiener, Staatsdiener und diejenigen, die durch bestandene Prüfung sich Ansprüche auf eine Anstellung im Staat erworben haben, und überhaupt alle Unterthanen, die sich mit höchster Erlaubniß verheiratheten. Die Dienstpflichtigen werden in 4 Klassen getheilt, nach denen sie in den Dienst wirklich eintreten sollen. In die vierte sind diejenigen gesetzt, die wegen ihrer besondern Verhältnisse vorzugsweise Berücksichtigung verdienen, und zwar solche, die für die Bedürfnisse der Staatsverwaltung, für die Aufrechthaltung der öffentlichen Bildungs- und Erziehungsanstalten, Besetzung öffentlicher Aemter, Belebung der Kunst und Beförderung des Landbaues, überhaupt für die Erhaltung des allgemeinen Wohlstandes unentbehrlich sind. Das Edikt vom 7. März 1818 setzt die Dienstzeit der eingereihten Soldaten auf 7 und für die Neueinzureihenten auf 6 Jahre herab. Für 1824 wurden von den 1803 gebornen Jünglingen 3775 M. zum Dienst ausgehoben. — Ungehorsamen Dienstpflichtigen sind nach der Bestimmung vom 26. Februar 1815 Verlängerung der Dienstzeit, Festungsarbeit und Beschlagnahme des den Ungehorsamen zustehenden oder während ihrer unerlaubten Abwesenheit anfallenden Vermögens angedroht worden. Nach einer königlichen Verordnung vom 25. Mai 1817 dürfen Stockschläge zu Friedens-

zeiten von militairischen Vorgesetzten nicht mehr verfügt, sondern nur durch kriegsgerichtlichen Spruch in den gesetzlich bestimmten Fällen erkannt werden; statt der Stockschläge und als Disciplinarstrafe überhaupt tritt gegen Unterofficiere und Soldaten die Arreststrafe mit verschiedenen Abstufungen ein; die militairischen Vorgesetzten haben bei Ausübung der nach Verschiedenheit des Grades ihnen eingeräumten Strafgewalt sich genau innerhalb der diesfalls vorgeschriebenen Gränzen zu halten. Nach den neuen Militairstrafgesetzen vom 20. Juli 1818 ist die Spitzruthenstrafe ganz abgeschafft und verordnet worden, daß die sonstigen körperlichen Züchtigungsmittel (auch Stockschläge auf den Hintern) nur als Nothmittel oder als Strafe solcher Vergehen im Kriege angewendet werden sollen, die eine niedrige Gesinnung verrathen. Gemeine Verbrechen, besonders der Beurlaubten, werden an die bürgerlichen Behörden verwiesen. Als eigene Strafklasse besteht auch ein Garnisonbataillon, in das Leute durch Urtheil und Recht versetzt werden, die durch gewöhnliche Strafen sich nicht bessern lassen, und dann sind sie körperlichen Züchtigungen ohne die sonstigen Einschränkungen, jedoch unter Beobachtung gewisser Formen, unterworfen. — Nach einer königl. Verordnung vom Sept. 1812 behalten die Witwen aller vor dem Feinde oder an ihren Wunden gebliebenen Unterofficiere und Soldaten lebenslänglich den Gehalt ihrer Ehemänner als Pension, und alle Kinder der Gebliebenen werden mit Bewilligung der Mutter und Großältern in das königl Waisenhaus zu Stuttgart oder Ludwigsburg aufgenommen, sobald sie das gesetzliche Alter erreicht haben, und bis dahin auf Kosten des Staats erzogen, im Fall die Zurückgebliebenen sie nicht selbst zu erhalten vermögen. — Das Landjägercorps (vor 7. Apr. 1823 die Gensd'armerie) enthält 8 Ober- und 14 Unterofficiere und 140 Gemeine zu Pferd, und 15 Unterofficiere und 200 Gemeine zu Fuß.

Württemberg nimmt im engern Rathe des teutschen Bundes die 6te Stelle ein, hat im Plenum 4 Stimmen, stellt zum 8ten Armeecorps, das aus den Contingenten von Württemberg, Baden, Hessen, Hessen-Homburg, Liechtenstein, beiden Hohenzollern und Stadt Frankfurt gebildet ist, 13,955 M., wovon 11,356 Infanterie, 1750 Cavallerie, 724 Artillerie mit 24 Stück Geschütz, 115 Pontonniere, und zahlt zur Erhaltung der Bundestagskanzlei 2000 Fl.

I. Der Neckarkreis 66¾ Q. M. 394,700 E. in der Hauptstadt (deren Regierung im Oct. 1822 aufgehoben, so wie ihr Bezirk mit dem Neckarkreis vereinigt worden ist) und 16 Oberämtern.

Die erste königl. Residenz- und gute Stadt Stuttgart 26° 50′ 38″ L. 48° 46′ 32″ B. 700 F. über dem Meer, in einer durch Natur und Kunst verschönerten Gegend, am Nesenbach, ½ Stunde vom Neckar, 87 Straßen, 8 Thore, 9 Plätze, 1980 H. 27,800 E.; unter den E. 1818. 1214 eingeschriebene Arme. Sitz der Regierung, der Landescollegien und des Obertribunal (das nach einer Convention vom Sept. 1824 auf 6 J. auch das Oberappellationsgericht für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen ist). Zu den ausgezeichnetsten Gebäuden gehören: das alte und neue Schloß, das kronprinzliche Palais, die Stifts- oder Hauptkirche mit der Fürstengruft, die katholische Pfarrkirche zum heil. Eberhard rc.; königl. Bibliothek mit 200,000 Bänden (worunter eine aus 12,000 Bänden bestehende Bibelsammlung von mehr als 4000 verschiedenen Ausgaben der ganzen Bibel oder einzelner Theilen derselben; von der ganzen Bibel hat sie 35 oberteutsche, 115 niedersächsische, 1 graubündtner, 215 englische, 274 holländische, 116 dänische, 14 isländische, 3 schwedische, 15 spanische, 18 portugiesische, 45 italienische, 290 französische, 1 grönländische, 6 finische, 5 lappländische, 8 russische, 5 croatische, 21 böhmische, 10 wendische, 20 polnische, 6 littauische, 7 lettische, 4 esthnische, 5 welsche, 1 irische, 1 cantabrische und 7 ungersche Ausgaben) und einer Sammlung von Naturalien, Thieren, Pflanzen, Mineralien, Münzen, Medaillen, Majolica, Alterthümern, Kupferstichen, Handzeichnungen rc.; Kunstakademie und Kunstschule, Gymnasium (im Obergymnasium 1816. 139 Zöglinge; im mittlern und untern Gymnasium und in der Realschule 545 Schüler), Forstschule, Bildungsanstalt für Militairärzte, botan. Garten, Sternwarte, Hoftheater, boisserecsche Gemäldesammlung (von teutschen Gemälden vom 15ten — 16ten Jahrhundert), Katharinenstift (Töchterschule von der 1819 verstorbenen Königin gestiftet), 3 Beschäftigungsanstalten für arme Kinder (Katharinenschule, Katharinenpflege, Marienpflege); topograph. statist. Anstalt, Vereine für Vaterlandskunde und für Kirchengesang (mit einer Gesangschule), kön. Lithographie mit einer Zeichnungs- und Unterrichtsanstalt, Thierarzneischule mit einem Thierspital und einer Beschlagschmiede, kaufmännisches Institut mit einem Commissions- und Correspondenzcomtoir; Sparkasse (im Oct. 1823 von 8648 Personen aus dem ganzen Königreich mit 345,475 Fl. 49 Kr.), Kranken- und Gebährhaus, Waisenhaus, Invalidenhaus, Bibelges. (die seit der Stiftung am 1. Dec. 1812 bis Oct. 1821. 42,949 Bibeln und 25,235 N. T. ausgegeben) rc.; Seiden-, Woll- und Baumwollf., Handel, Weinbau (an 500 Weingärtner).

Die Oberämter:

1) Böblingen 4 Q. M. 21,821 E., wo die St. Böblingen 2434 E. Bergschloß. Sindelfingen 3517 E. Stift der Universität Tübingen, Leinen- und Wollzeugweb.

2) Cannstadt 1¾ Q. M. 19,031 E., wo die St. gl. N. am Neckar, der hier schiffbar wird, 384 H. 3219 E. Nanking- und Tabaksf., Türkischrothfärb., Speditionshandel, 37 Mineralquellen, darunter 3 berühmte Sauerbrunnen. In dem nahen Seelberge (einer 600 Schritt von der Stadt südöstlich liegenden und 40 F. über der Fläche des Neckar und 640 F. über der Meeresfläche erhabnen Anhöhe) viele Fossilien von Mammuths-, Rhinoceros- und andern selbst unbekannten Thierzähnen und Knochen. Auch hat man erst neuerlich wieder in der Nähe der Stadt Vasen, Grabmähler, Münzen rc., von einem frühern Aufenthalt

der Römer in diesen Gegenden zeugend, entdeckt. Dabei das kön. Lustschloß Bellevue. Der Mfl. Fellbach 2586 E. Weinbau. Die Weiler Zatzenhausen Trümmern altrömischer Gebäude, z. B. eines Bades, Begräbnisses. Rothenberg 442 E. mit dem Stammschloß Württemberg auf einem 1176 F. hohen Berge. Anstatt dieses 1819 abgebrochenen Schlosses ist eine griechische Kapelle gebaut worden, in der die verewigte Königin Katharine beigesetzt worden ist.

3) Eßlingen 2¼ Q. M. 20,639 E., wo die St. Eßlingen am Neckar, 980 H. 5591 E. alte Burg, Pädagogium, Hauptschullehrerseminar, Wein- und Ackerbau, Wollspinn., Blechlakir-, Leinen- und Wollf., Handel. Wendlingen 849 E.

4) Leonberg 5⅓ Q. M. 23,586 E., wo die St. Leonberg 1853 E. Schloß, Schellings Geburtsort. Weil an der Würm, 350 H. 1700 E. Wollzeug- und Tabaksf., Schönfärb.; Geburtsort Kepplers (am 27. Dec. 1571). Heimsheim 1048 E. Der Mfl. Merklingen 1170 E. Die D. Gerlingen mit dem königl. Jagdschloß Solitude auf einem hohen Berge mit einem großen Garten. Malmsheim großer Bienengarten. Von Kornthal s. S. 614.

5) Stuttgart 4½ Q. M. ohne die Hst. 24,260 E., wo die St. Waldenbuch 1407 E. Der Mfl. Plieningen 1922 E. worunter 200 Leinen- und Zwillichweber; dabei die Domäne Hohenheim, 1 St. von Stuttgart, mit einer landwirthschaftlichen Lehranstalt (1821. 9 landwirthschaftliche Zöglinge, 10 Waisenknaben, die auf Kosten des Königs zu Maiern und Großknechten gebildet werden, und 16 Forstzöglinge auch auf kön. Kosten) und einem landwirthschaftlichen Verein.

6) Waiblingen 4 Q. M. 23,617 E., wo die St. Waiblingen an der Rems, 400 H. 2699 E. Alterthümer; von ihr sollen die Waiblinger oder Gibellinen den Namen haben. Winnenden 2717 E. Getreide- und Holzhandel. D. Bühl Thonf.

7) Besigheim 2¼ Q. M. 25,285 E., wo die St. Besigheim am Zusammenfluß der Enz und des Neckar, 2048 E. Weinbau; hier kommt der Steinbach, der sich bei Löchgau in die Erde stürzt, und eine Stunde weit durch einen hohen Berg geht, wieder hervor. Bietigheim an der Enz, 2560 E. Tuchf. Bönnigheim 1976 E. Lauffen am Neckar, 600 H. 3455 E. Weinbau.

8) Ludwigsburg 3¼ Q. M. 25,081 E., wo die St. Ludwigsburg die 3te Hst., 2te königl. Residenz und zweite gute Stadt, 1000 H. 6226 E. prächtiges Residenzschloß, königl. Sommerresidenz, Familiengruft, Gemäldegallerie, Sitz der Regierung und Finanzkammer des Kreises, schönes Zeughaus, Anstalt für (20) Offizierzöglinge, Lehrinstitut, Zucht-, Waisen- und Arbeitshaus, Kanonengieß., Bijouterie-, Tuch-, Wollen-, Porzelan-, Faience-, Tressen-, Wachstuchf. Markgröningen an der Glems, 2694 E. Schäferfest am Bartholomäustage. Die Bergfestung Hohenasperg 1162 württ. F. über dem mittelländischen Meer. Die königl. Schlösser Monrepos und Seehaus.

9) Marbach 4⅓ Q. M. 26,058 E., wo die St. Marbach am Einfluß der Murr in den Neckar, 400 H. 2163 E. Leinweb., Geburtsort Schillers (geb. am 10. Nov. 1759, gest. 1805) und Tob. Meyers. Beilstein 1094 E. Großbotwar an der Botwar, 2407 E. Weinbau.

10) Maulbronn 4⅔ Q. M. 20,845 E., wo das Kloster Maulbronn am Salzbach, mit einigen nahen Höfen 325 E. Sitz einer Generalsuperintendentur und eines theolog. Seminars. Der Mfl. Knittlingen 2134 E.

11) Vaihingen 3⅘ Q. M. 18,777 E., wo die St. Vaihingen

Digitized by Google

an der hier schiffbaren Enz, 450 H. 2776 E. altes Bergschloß. Ober-Rieringen 914 E. Groß-Sachsenheim 1184 E.

12) Baknang 5½ Q. M. 21,924 E., wo die St. Baknang an der Murr, 550 H. 3245 E. Rothgerb., Wollf., Pferdemärkte. Murrhard an der Murr, 1915 E. Im S. W. der Stadt erhebt sich über einem schilfbewachsenen See der St. Walderichbügel, wo zur Zeit des Kaisers Ludwig des Frommen, dessen Grabmahl in der Klosterkirche zu sehen ist, der Einsiedler Walderich gehaust und den Kaiser mit Hülfe eines Geistergesichts überredet haben soll, am Ufer der Murr ein Kloster zu bauen, dessen erster Abt der Bruder Walderich war, dessen Bildsäule in Abtstracht noch itzt in der über 1000 Jahr alten Kapelle des Klosters steht. Hierher wallfahrten Evangelische und Katholische, und nehmen auch Erde vom Kirchhof mit, um ihre Ratten dadurch zu vertreiben. D. Spiegelberg 500 E. Baumwollspinn., Essigsied., Steinkolenlager.

13) Brackenheim 4½ Q. M. 21,924 E., wo die St. Brackenheim an der Zaber, 1491 E. Schloß. Güglingen 1203 E. Klein-Gartach 779 E. Schwaigern (des Grafen v. Neipperg) 1794 E.

14) Heilbronn 4 Q. M. 19,743 E., wo die sechste gute Stadt Heilbronn am Neckar, 900 H. 6885 E. gothische Hauptkirche, Rathhaus mit künstlicher Uhr, Gymnasium mit Bibliothek von 12,000 B., Musterschule und Bildungsanstalten für Schullehrer, Weinbau (2000 Morgen Weinberge), Tabak-, Bleiweiß-, Tuch-, Hut- und Glasf., Brantweinbr., Speditionshandel mit Gyps (100,000 Ct.) ꝛc., Wollmarkt, Schrotgieß., Silberarbeiten, Schiffahrt, Weinbau; Geburtsort des Dichters Gemmingen.

15) Neckarsulm 6½ Q. M. 22,780 E., wo die St. Neckarsulm am Einfluß der Sulm in den Neckar, 2235 E. Gerb. Gundelsheim 846 E. Neuenstadt am Kocher oder an der Linde (von einer großen 1000jährigen Linde benannt, die am 16. Jan. 1819 von einem Gewittersturm zum Theil beschädigt wurde; sie ward schon 1392 von 62 Pfeilern gestützt), 1227 E. Möckmühl an der Jart, 1251 E. Hierher gehört auch das Condominatamt Widdern, das in Absicht auf Souverainetätsrechte zwischen Württemberg und Baden zu $\frac{23}{24}$ und $\frac{1}{24}$, in jeder andern Beziehung aber zwischen der Krone Württemberg, dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim, den Freiherren von Gemmingen und von Zyllenhardt pro indiviso gemeinschaftlich ist, mit der St. Widdern 1086 E. Der Mfl. Jarthausen an der Jart, 1005 E. Geburtsort Götz v. Berlichingen. Das D. Kochendorf am Neckar, 1086 E. Tabaksf., neue Saline mit 170 Arbeitern. Bei dem D. Jartfeld die neue Saline Friedrichshall, 2 St. von Heilbronn, jährlich über 20 Mill. Pf. Salz, an einem bis zum Neckar gezogenen Kanal, mit dem seit 1821 ein andrer verbunden ist, der einen Theil des ½ M. oberhalb der Saline fließenden Kocher herbeiführt, und die Anlegung von Wasserkünsten bewirkt, um die bergmännische Erbauung eines Schachts zu erleichtern, durch den man auf das in einer Tiefe von 500 Lachtern entdeckte Lager des reinsten und kräftigsten Steinsalzes zu kommen hofft.

16) Weinsberg 5½ Q. M. 23,686 E., wo die St. Weinsberg an der Sulm, 250 H. 1703 E. Weinbau; auf dem nahen Berge Weibertreu Trümmern des Schlosses, das Conrad III. 1140 belagerte; Frauenverein zur Verschönerung des Bergs und zur Unterstützung unbemittelter Frauen, die sich durch eheliche Treue und besondere Opfer, z. B. mehrjährige Pflege erkrankter Gatten ausgezeichnet und tadellos gelebt haben. Löwenstein (des Fürsten Karl Ludwig von Löwen-

stein-Wertheim geb. 18. Jul. 1783, reg. seit 19. Apr 1814) 1119 E. Bergschloß.

II. **Der Schwarzwaldkreis**, 84 Q. M. 370,000 E. mit 17 Oberämtern:

1) Bahlingen 6 Q. M. 26,334 E., wo die St. Bahlingen am Fl. Evach, 419 H. 2944 E. Schwefelbad, Woll-, Leinwandf., Rothgerb., Getreide- und Viehhandel. Ebingen an der Schmiecha, 500 H. 3934 E. Wollf., Gerb., beträchtlicher Viehhandel. Das D. Frommern 712 E. Manchesterf., Mineralquelle.

2) Oberndorf 6¼ Q. M. 18,131 E., wo die St. Oberndorf im Schwarzwalde am Neckar, 1270 E. Gewehrf. Der Mfl. Schramberg 2013 E.

3) Rottweil 5½ Q. M. 18,244 E., wo die St. Rottweil am Neckar, 500 H. 3147 E. kathol. Lyceum und Gymnasium, Zeichnungsschule zur Ausbildung von Künstlern und Handwerkern, Hospital für 300 Kranke, Bad, Handel nach der Schweiz. Schömberg 1540 E. Das Gesundbad Jungbrunnen.

4) Spaichingen 5 Q. M. 18,196 E. mit dem Mfl. gl. N. 1340 E. Die Trümmern der von den 1800 Franzosen gesprengten Felsenfestung Hohentwiel im Umfang des badenschen Seekreises. Das königl. Hammerwerk Beerenthal.

5) Tuttlingen 5¼ Q. M. 21,701 E., wo die St. Tuttlingen an der Donau, 330 H. 3928 E. Katharinenstift (Armen- und Krankenhaus), Messer-, Perlmutter-, Papier-, Woll-, Leinwandf., Handel mit Getreide rc.; ¼ St. davon die Factorei Ludwigsthal für die Eisengruben, Hohöfen und Schmieden. Friedingen an der Donau, 986 E. Mühlheim an der Donau, der Freiherren von Enzberg, 728 E. Das D. Schwenningen am Ursprung des Neckar, 2765 E.; dabei das Ankerloch.

6) Herrenberg 4¾ Q. M. 21,701 E. mit der St. gl. N. an der Auer, 300 H. 1968 E. Bergschloß, Marmor- und Alabasterbrüche.

7) Horb 4½ Q. M. 18,132 E. mit der St. gl. N. am Neckar, 300 H. 1741 E. Tuchweb.

8) Rothenburg 3 Q. M. 24,558 E., wo die St. gl. N. mit der Altstadt Ehingen an dem Neckar, 600 H. 5147 E. Sitz des kathol. Generalvicariats, Priesterseminar. Dabei das Bad Niedernau. Die Mfl. Mössingen 3046 E. 280 Brenn., Obstbau. Ergenzingen 1245 E. Strumpfstrick. (wöchentlich 500—1000 P.), Garnspinn.

9) Sulz 4 Q. M. 16,277 E., wo die St. Sulz am Neckar, im Schwarzwald, 830 F. über dem Meer, 300 H. 2191 E. Salzwerk (jährlich 6—8000 Ct. Salz), Kattun- und Barchentweb. In der Nähe das Schloß Alpe, wo sich die Alp endigt. Rosenfeld 1109 E. Dabei die Trümmern des Bergschlosses Urslingen. Dornhan 1007 E. Wasserkunst. Der Mfl. Binsdorf 781 E.

10) Tübingen 3⅓ Q. M. 25,304 E., wo die 2te Hst. des Königreichs Tübingen, die dritte gute Stadt, am Neckar 804 H. 7659 E. festes Schloß Hohentübingen, 2 luther. und 1 kathol. Kirche, Universität (1824, 812 Studenten, worunter 108 Ausländer; Theol. von der protestant. Confession 204, von der kathol. 82, Juristen 137, Mediz. und Chir. 119, Philos. 201, Kameral. 69), protest. und kathol. Seminaren (mit dem kath. Convict, Wilhelmsstift genannt), Bibliothek (60,000 B.), Modell-, Naturalien-, physikalischen, astronomischen, Münz- und Medaillenkabinettern, anatomischen Theater, botanischen Garten, klinischen und Irrenanstalten (in der ersten sind vom 1. Jan. 1820 bis Oct. 1824.

4033 Kranke behandelt und unentgeltlich mit Recepten und Arzneien versehen worden.), Thierarzneischule, Sternwarte, chem. Laboratorium, königl. Gelehrtenverein ꝛc., Bibelges., anatolische Schule, Wollf., Weinbau, 2 Buchhandlungen, 6 Buchdruckereien, 776 Kaufleute und Handwerker mit 187 Dienern und Gesellen. D. Gönningen am Fuß des Roßberges, 2042 E. Mineralquelle; es gewinnt aus seinen großen Obstwäldern in manchen Jahren 100,000 Simri Obst, und treibt einen beträchtlichen Handel mit Sämereien durch Oestreich und Rußland bis nach Sibirien, wohin sich die E. selbst begeben, auch mit Obstbaumstämmen, wovon ein Einwohner in einem Jahr 12,000 Stück nach Frankreich lieferte. Das Jagdschloß Bebenhausen.

11) Calw 5 Q. M. 18,559 E., wo die St. Calw an der Nagold, 500 H. 3802 E. Tuch-, Casimir-, Strumpf-, Barchent-, Leder- und Wollf., Gerb., Handel mit Holz, Salz, Schmalte, Wein ꝛc. Zavelstein 345 E. Neubulach 663 E. Die D. Deinach am Bach gl. N., der oberhalb Calw in die Nagold fällt, 385 E. Gesundbrunnen, Bad. Hirsau 555 E. Safian-, Papier-, Blechlöffelf.

12) Freudenstadt $9\frac{1}{2}$ Q. M. 21,005 E., wo die St. Freudenstadt in einer finstern Gegend des Schwarzwaldes, an der Murg, 290 H. 2964 E. Potaschesied., Farben-, Salmiak-, Tuchf., Nagelschmiede, Granatschleif.; Eisen- und Kupferwerke. In der Nähe der Paß Kniebis Paß nach Baden, mit dem Fort Alexander. Dornstetten 1026 E. Das D. Baiersbronn an der Murg, 2875 E.; dabei die Glashütte Buhlbach und das Christoph- und Friedrichsthal mit großen Eisenwerken, worunter 2 Hochöfen, mehrere Hammer, Blechhütte, 1 Sensenhütte und 1 Stahlfabrik.

13) Nagold $4\frac{2}{3}$ Q. M. 21,739 E., wo die St. Nagold am Fl. gl. N. in einem tiefen Thale des Schwarzwaldes, 300 H. 1836 E. Tuchweb., Gesundbrunnen; wüstes Bergschloß Nagold. Altensteig an der Nagold, 1693 E. Gerb., Sauerkleef. Wildberg an der Nagold, 1762 E. Wollenzeugs und Tuchweb. Berneck (des Freiherrn v. Gültlingen) 435 E. Haiterbach 1542 E.

14) Neuenbürg $7\frac{1}{3}$ Q. M. 19,807 E., wo die St. Neuenbürg an der Enz, 1304 E. Schloß, Eisenbergwerk, Sensenschmiede (40,000 Stück), Gerb. Liebenzell an der Nagold, 963 E. Bad, Blechlöffelf., Stahlofen (er faßt 200 Ct. Eisen, die in 8 Tagen durch 20 Klaft. Holz zu vollkommnem Stahl veredelt werden). Wildbad an der Enz, 1596 E. berühmte warme Bäder. In der Nähe auf einem hohen Berge der wilde See, dessen Wasser weder zu-, noch abnimmt, und keinen sichtbaren Zu- oder Abfluß hat.

15) Nürtingen $3\frac{1}{2}$ Q. M. 22,081 E., wo die St. Nürtingen am Neckar, 500 H. 3602 E. reiches Spital, Röhrenbohr., Drechslerarb., besonders musikalische Instrumente, Gagat- und Perlmutterarb., Baumwollspinn., Türkischrothfärb., Töpf. Grözingen 896 E. Neuffen 1598 E.

16) Reutlingen $4\frac{2}{3}$ Q. M. 24,234 E., wo die St. Reutlingen, die 7te gute Stadt, am Fl. Echaz des Neckar, 1285 H. 9475 E. Sitz der Regierung und Finanzkammer des Kreises, Lyceum, Leder-, Metallwaaren-, Woll-, Leim-, Barchent-, Pulver-, Baumwollf., Hutmacher, Messerschmiede, Wein- und Ackerbau, Handel auch mit den hier häufig nachgedruckten Büchern. Vor der St. der Achalm mit einer Burgruine und Heilquellen. Pfullingen an der Echaz, 610 H. 3255 E. Borten- und Strumpfstrick., Papiermühlen, Wein- und Obstbau; dabei die Nebelhöle.

17) **Urach** 5¼ Q. M. 25,369 E., wo die St. gl. N. am Fuß der Alp und an der Erms, 400 H. 2783 E. theol. Seminar in Verbindung mit dem von Schönthal, Bleichen, Buntpapier-, Messer-, Zeug- und Leinenf., Handelsgesellschaft; uracher Vergleich 1474. Dabei auf einem hohen Berge die Trümmern der geschleiften Bergfestung **Hohenurach**. Die Mfl. **Ehningen**, der größte Mfl. in Württemberg, unter dem Berg Achalm, 4584 E. Band-, Spitzen-, Halstuchf. **Dettingen** an der Erms, 2444 E. Blechwaarenf. **Metzingen** 3449 E. Tuch-, Zeug-, Barchentweb.

III. Der **Jartkreis** 96⅓ Q. M. 326,100 E., mit 14 Oberämtern:

1) **Gerabronn** 7⅓ Q. M. 25,101 E., wo der Mfl. gl. N. 537 E. Die St. **Kirchberg** (des Fürsten **Ludwig von Hohenlohe-Kirchberg**, geb. 16. Sept. 1786, reg. seit 18. Aug. 1819) an der Jart, 265 H. 1306 E. Schloß, Tuchweb., Feldbau, Viehzucht. **Langenburg** (des Fürsten **Karl Ludwig von Hohenlohe-Langenburg**, geb. 10. Sept. 1762, reg. seit 4. Juli 1789) an der Jart, 806 E. festes Bergschloß, Weinbau. **Niederstetten** oder **Haltenbergstetten** (wie die folgende des Fürsten **Karl Joseph Ernst**, geb. 12. Dec. 1766 und Stifter der Nebenlinie **Hohenlohe-Bartenstein-Jartberg** 23. Febr. 1803) am Vorbach, 204 H. 1152 E. worunter 40 Juden. **Bartenstein** (des Fürsten **Karl August** von Hohenlohe-Bartenstein, geb. 9. Juni 1788, reg. seit Nov. 1806) an der Ette, 1000 E. Bergschloß. Die Lustschlösser **Lindenbronn** und **Ludwigsruh**.

2) **Hall**, 7 Q. M. 21,488 E., wo die St **Hall** (**Schwäbisch-Hall**) am Kocher, 718 H. 6250 E. 6 Kirchen, worunter die altgothische Michaeliskirche, schönes Rathhaus, Lehrinstitut, Salzwerk, wo jährlich in 24 Pfannen 80,000 Ct. Salz gesotten werden, Fruchthandel; alte Münze, wo die ersten Heller geprägt sind. **Vellberg** 483 E.

3) **Künzelsau** 7½ Q. M. 27,818 E., wo die St. **Künzelsau** (wie die beiden folgenden des Fürsten **August** [**Friedrich Karl**] **von Hohenlohe-Ingelfingen-Oehringen**, geb. 27. Nov. 1784, reg. seit 20. Aug. 1806) am Kocher, 450 H. 2459 E. Schönfärb., Gerb., Kupferschmiede, Ochsenhandel. **Niedernhall** am Kocher, 1294 E. Salzquelle, deren Soole zu **Weißbach** versotten wird (3500 Ct.). **Ingelfingen** am Kocher, 276 H. 1352 E. Schloß, Bijouterief., Weinbau. **Jartberg** (des Fürsten von Hohenlohe Jartberg) an der Jart, 578 E. Das Schloß **Schönthal**, vormals Cistercienserkloster, itzt Generalsuperintendentur und theolog. Seminar. Das D. **Berlichingen** an der Jart, 1200 E. Stammort der Familie gl. N.

4) **Mergentheim** 7⅞ Q. M. 25,345 E., wo die St. **Mergentheim** oder **Mergenthal**, eigentlich **Marienthal** an der Tauber, 433 H. 2398 E. königl. Schloß, Gymnasium, Kloster, Strumpfweb., Uhrenf. Dabei das Bergschloß **Neuhaus**, die ehemalige Residenz der Teutschmeister. **Creglingen** 1169 E. **Weikersheim** des Fürsten zu Hohenlohe-Oehringen, an der Tauber, 1929 E. worunter 160 Juden, Weinbau; Lustschloß **Carlsberg** auf einem nahen Berge.

5) **Oehringen** 6½ Q. M. 26,373 E., wo die St. **Oehringen** (wie die folgende des Fürsten von Hohenlohe-Ingelfingen-Oehringen, s. No. 3) am Fl. Ohra des Kocherfl., 460 H. 3037 E. Schloß, 3 Kirchen, Gymnasium, Schullehrerseminar, hohenloh. Archiv, Weinbau, Viehhandel, Baumwollweb., Bijouterie-, Gold- und Silberarbeiten. **Neuenstein** 1312 E. Schloß, Wollf. **Pfedelbach** (wie die folgende des Fürsten **Karl August von Hohenlohe-Bartenstein**) 1049 E. Industrieschule. **Sindringen** am Kocher, 816 E. **Forchtenberg** (des

Digitized by Google

Fürsten von Hohenlohe-Oehringen) 1066 E. Waldenburg (des Fürsten Karl zu Hohenlohe-Schillingsfürst, geb. 28. Febr. 1776, reg. seit 14. Jun. 1796) 1042 E. Bergschloß. Dem Fürsten gehört auch der Mfl. Kupferzell am Kupfer, 1056 E. trefliche Landwirthschaft, Mineralbad Hesselbronn.

6) Aalen 5½ Q. M. 17,899 E., wo die St. gl. N. am Kocher, 256 H. 2370 E. Ackerbau, Woll- und Bandf., Eisenwerke, Handel mit Wolle und Baumwolle. Das D. Wasseralfingen mit einem kön. Schloß und Schmelzwerk. Die Armenkolonie Ottenhof.

7) Crailsheim 7¼ Q. M. 20,178 E., wo die St. gl. N. im Virngrunde an der Jart, 410 H. 2681 E. Schloß, Manchester-, Stärke-, Puder-, Faiencef., Wollstrumpfstrick., Baumwollspinn., Färb., Handel mit Strümpfen, Vieh, Bretern, Getreide ꝛc., Sauerbrunnen.

8) Ellwangen 10 Q. M. 23,737 E., wo Ellwangen, die vierte gute Stadt und Sitz der Regierung und Finanzkammer des Kreises, im Virngrunde, an der Jart, 420 H. 2293 E. Schloß, 11 Kirchen; kathol. Gymnasium mit einem Institut für israelitische Jünglinge, die das Gymnasium besuchen, und in demselben religiösen Unterricht erhalten, kathol. Seminar, 7 Jahrmärkte. Ilzhofen 610 E.

9) Gaildorf 6⅔ Q. M. 20,408 E. (getheilt zwischen der Krone Württemberg, den Fürsten von Solms-Braunfels und Löwenstein-Wertheim, den Grafen von Pückler, v. Isenburg-Büdingen-Meerholz und v. Waldeck und Pyrmont), mit der St. Gaildorf am Kocher, 1357 E. 2 Schlösser, Vitriol- und Alaunwerk.

10) Heidenheim, 9½ Q. M. 24,269 E., wo die St. Heidenheim an der Brenz, 280 H. 2149 E. Eisen- und Stahlwerke, irdenes Geschirr, Kornmärkte; dabei das Bergschloß Hellenstein mit einem 312 F. tiefen Brunnen. Giengen an der Brenz, 250 H. 1766 E. Feldbau, Färb., Bleichen, Woll-, Klingen-, Messerf.; Bad, Handel mit gienger Wasser. Das Jagdschloß Königsbronn.

11) Neresheim 7⅓ Q. M. 21,680 E., wo die St. Neresheim (des Fürsten Friedrich von Oettingen-Wallerstein, geb. 16. Oct. 1793, reg. seit Oct. 1823) an der Egge, 942 E. Bopfingen im Ries an der Eger, 430 H. 1414 E. Leder- und Wollf. Der Mfl. Dischingen (des Fürsten Alexander von Thurn und Taxis, geb. 22. Febr. 1770, reg. seit 13. Nov. 1805) 972 E. mit dem schönen Residenzschloß Trugenhofen, das seit dem Juli 1819 den Namen Schloß Taxis führt.

12) Gmünd 5⅓ Q. M. 21,640 E., wo die St. Gmünd oder Schwäbisch-Gmünd an der Oberrems, über die eine schöne steinerne Brücke führt, 800 H. 5575 E. 18 Kirchen, Taubstummen- und Blindenanstalt mit einer Normalschule für Lehrer der Taubstummen und Blinden, polytechnischer Verein mit einer Schule, Baumwoll-, unecht Gold- und Silberwaaren-, Bijouterief. Heubach 992 E.

13) Lorch 5 Q. M. 17,343 E., wo der Mfl. gl. N. 1499 E.

14) Schorndorf 4 Q. M. 25,720 E., wo die befestigte St. gl. N. an der Rems, 454 H. 3543 E. altes Schloß, Teppich-, Manchester-, Tabak-, Pferdedeckenf., Weinbau. Der Mfl. Beutelspach 1644 E. Stiftskirche mit der Gruft der alten Grafen von Württemberg, Weinbau. Das D. Haubersbronn mit musterhaften Gemeindeeinrichtungen; das Gemeindevermögen beträgt 17,000 Fl., von dessen Einkünften die Gemeindeausgaben bestritten werden, und bald auch die Staatssteuern werden bestritten werden können.

IV. Der Donaukreis 111¾ Q. M. 358,800 E., mit 17 Oberämtern:

1) Geißlingen 6⅔ Q. M. 21,943 E., wo die St. Geißlingen zwischen der Alp am Rohrbach, 400 H. 2015 E. Drechsler, rotheler Bad, Kupfer- und Eisenhammer, Papiermühlen, Kornhandel. Wiesensteig an der rauhen Alp und an der Fils, 1231 E. Schloß. Die D. Ueberkingen 404 E. Sauerbrunnen und Bad. Böhmenkirch auf der Alp, 1390 E. Wallfahrt zum heil. Koleman, dem Schutzpatron der Pferde.

2) Göppingen 5¼ Q. M. 28,106 E., wo die St. gl. N. an der Fils, über die eine schöne steinerne Brücke führt, 600 H. 4423 E. 2 Sauerbrunnen, Woll-, Strumpf-, Barchent-, Papier-, Hut- und Steingutf., Handel. Der Mfl. Hohenstaufen 321 E. Trümmern des 1525 zerstörten berühmten Stammschlosses der Familie Staufen. Das D. Boll im schönen Filsthal am Fuß der Alp, 1261 E. Schwefelquelle.

3) Kirchheim 3½ Q. M. 25,698 E., wo die St. Kirchheim unter Teck (einem 2309 F. hohen Berge der Alp mit den Trümmern eines alten herzogl. Schlosses) an der Lauter, 500 H. 4311 E. Schloß, Baumwoll-, Barchent-, Band- und Leinwandf., Handel mit Schafen, Wolle und Gerstengraupen. Owen 1559 E. Kirche mit den Gräbern der Herzoge von Teck. Weilheim an der Teck 2990 E. Leinwandf. In der Nähe der Stadt der Limperg mit dem alten Stammsitze der Herzoge von Zähringen. Der Mfl. Dettingen an der Lauter, 2904 E. Weberei.

4) Münsingen 9¾ Q. M. 17,475 E., wo die St. Münsingen auf der rauhen Alp, 1308 E. Vertrag 1482. Hayingen (des Fürsten von Fürstenberg) an der Lauter, 601 E. Viehmärkte. Die Mfl. Laichingen mit Stadtgerechtigkeit, 1654 E. Zwiefalten an der Vereinigung der beiden Flüßchen Aach, 145 E. Schloß, Irrenhaus, Lorettokapelle. D. Justingen 508 E. mit dem 1820 von dem reichen Banquier Oswald, Sohn eines Bauern aus diesem Ort, angelegten Oswaldbrunnen, wozu das Wasser von Hütten aus einer Entfernung von 8000 F. in gegoßnen eisernen Röhren über eine senkrechte Höhe von fast 300 F. hinaufgeführt wird.

5) Alpeck 5¼ Q. M. 13,953 E., wo die St. gl. N. an einer Ecke der Alp, 359 E. altes Bergschloß. Der Mfl. Langenau an der Nau, 2758 E. 150 Leinweb.

6) Biberach 8½ Q. M. 23,329 E., wo die St. gl. N. an der Riß, 850 H. 4451 E. Ackerbau, Viehzucht, Brau., Gerb., Leinwand-, Tuch-, Kattun-, Barchentweb., Glockengieß., Salzhandel; kaltes Bad, der Jordan genannt; Schlacht 1796. Die Mfl. Warthausen des Grafen v. Stadion, 451 E. Ochsenhausen (des Fürsten Clemens Wenzel Lothar von Metternich-Winneburg, geb. 15. Mai 1773, reg. seit 11. Aug. 1818.) 1239 E. Schloß.

7) Blaubeuren 6¼ Q. M. 14,490 E., wo die St. Blaubeuren 260 H. 1698 E. Leinwand-, Wollzeug-, Teppichweb., Brauer. In der Nähe entspringt die Blau aus dem Blautopf, einem 63 Fuß tiefen und 30 Schritt im Durchmesser haltenden Wasserbecken. Schelklingen 863 E.

8) Ehingen 7 Q. M. 21,157 E., wo die St. Ehingen an der Donau, 500 H. 2472 E. Gymnasium, Baumwollspinn., Türkischrothgarnfärb., Weizensirupf. Munderkingen an der Donau, 1617 E. Dochtf.

9) Riedlingen 7¼ Q. M. 22,408 E., wo die St. Riedlingen 1561 E. Buchau (des Fürsten von Thurn und Taxis s. III. 11.) am Federsee, 1165 E.

10) Ulm 2 Q. M. 14,044 E., wo die St. Ulm, die 5te gute Stadt und Sitz der Regierung und Finanzkammer des Kreises, am Zusammenfluß der Iller und Blau mit der Donau, die unterhalb der Stadt erst schiffbar wird, 200 F. breit und 12 F. tief ist, und Güterschiffe von 500 Ct. trägt, 1626 H. 11,027 E. Münster, wahrscheinlich die höchste Kirche Teutschlands, 416 F. lang, 166 F. breit, 152 F. hoch, mit einem 217 F. hohen Thurme; Rathhaus mit einem künstlichen Uhrwerke, das den Sonnen- und Mondlauf anzeigt; Zeughaus mit Rüstkammer, Schauspielhaus, teutsches Haus; Gymnasium (1822. 18 Lehrer und 327 Schüler), Katharinenschule (Industrieschule und Waisenanstalt), Zeichenschule, 2 Armenschulen, Bibelges.; Leinwand-, Tabaks-, ulmer Gerste- oder Graupen-, maserne Tabakspfeifenkopff., Bleichen, Kupfer- und Eisenhammer, Schleifmühle, chemische Fabr., Schiffbau, Handel mit Leinwand (doch sehr vermindert; 1781—93 im Durchschnitt jährlich 30,000 Stück zu 54 pariser Stab versandt; 1819 nur 3800 Stück für die hiesigen Handlungen abgebleicht), Getreide, Schnecken, Feuerschwamm, Zuckerbrot ꝛc., Schiffahrt, Folenerziehungsanstalt. Thom. Abts Geburtsort. Macks Niederlage und Uebergabe des östr. Heers 1805. Das in der Nähe liegende ausgetrocknete langenauer Moos, das 3500 Morgen Land enthält, heißt seit dem Besuch des Königs im Juni 1822 Wilhelmsfeld und wird zur Torfverkolung benutzt. Der Mfl. Söflingen 1433 E. Schloß (vormals Reichsstift), Leinen- und Bandweb.

11) Wiblingen 6¾ Q. M. 19,707 E., wo die D. Wiblingen an der Iller, 721 E. schöne Kirche des ehemaligen Benedictinerklosters, Wohnort des Herzogs Heinrich von Württemberg. Oberholzheim Geburtsort C. M. Wielands (geb. 5. Sept. 1733, gest. 21. Jan. 1813).

12) Leutkirch 8¾ Q. M. 18,980 E., wo die St. Leutkirch in einer schönen Ebene an der Eschnach, in der leutkircher Haide, in der sonst die reichsfreien Leute wohnten, 1828 E. Baumwoll- und Leinweb., Siegellackf., Scheidewasserbrenn., Handel. Wurzach (des Fürsten Leopold von Waldburg-Zeil-Wurzach geb. 11. Nov. 1795, reg. seit 23. Sept. 1807) am Fl. Aitrach 1050 E. Die D. Aitrach (des eben genannten Fürsten von Waldburg-Wurzach) an der M. des Aitrachfl. in die Iller, 414 H. Holzhandel und Floßfahrt. Roth (des Grafen von Wartenberg-Roth) 412 E.

13) Ravensburg 8¼ Q. M. 19,414 E., wo die St. gl. N. am Fl. Schussen, 850 H. 3585 E., Acker- und Weinbau, Leinweb., Drechsler, Schönfärb., Leder- und Papierf., Handel, Eisenhammer, Glashütte, Manchesterf., Strumpfstrick., 2 Bäder. Der Mfl. Altdorf unweit des Schussen, 400 H. 2243 E. Dabei das Schloß Weingarten, ehemalige Abtei.

14) Saulgau 7 Q. M. 18,672 E., wo die St. Saulgau an der Schwarzach 2042 E. Mengen an der Ostrach, 1822 E. Tuchweb. Scheer (des Fürsten von Thurn und Taxis) (s. III. 11.) an der Donau, 828 E.

15) Tettnang 5¾ Q. M. 17,415 E., wo die St. Tettnang am Mühlenbach, 1268 E. Schloß, Essig- und Kirschwasserf. Friedrichshafen (1811 aus Buchhorn und Hofen vom König Friedrich vereinigt) am Bodensee 778 E. Schloß, Freihafen (durch beträchtliche Zollverminderungen und ganz freie Kornausfuhr begünstigt), Dampfschiffahrtsges. auf dem Bodensee (auf 20 J. 1824 privilegirt), Feldbau, Wollf. Der Mfl. Langenargen an der M. des Argen in den Bodensee, 862 E. Schiffahrt, Fischerei; im See das feste Schloß gl. N.

16) Waldsee 8¼ Q. M. 17,966 E., wo die St. Waldsee des

Fürsten von Waldburg=Waldsee, 1403 E. Wallfahrt zur heil. Bertha. Das D. Schussenried (des Grafen von Sternberg) 593 E.

17) Wangen 5½ Q. M. 17,763 E., wo die St. Wangen am Fl. Argen, 1215 E. Eisenhammer, Pfannen= und Waffenschmieden, Leinwandhandel. Isny (des Grafen von Quadt) an der Isna, 1722 E. Leinwandhandel, Steinkolengruben.

VII. Das Großherzogthum Baden.

Hülfsmittel.

J. G. Tulla Ch. des Großherz. Baden. Carlsruhe, 1811. — F. W. Streit topogr. milit. Atlas rc. f. S. 608. — Dess. Charte vom Kön. Württemberg und dem Großh. Baden. Weimar, 1811. — J. W. Heumisch das Gr. Baden nach seinen Bestandtheilen, Standes= und Grundherrschaften rc. Carlsruhe, 1820. Fol. — (Eichrodt und J. L. Büchler) das Großherzogthum Baden nach seinen Kreisen, Hofgerichtsprovinzen und Amtsbezirken topographisch dargestellt. 2te Aufl. m. 1 Ch. (die vorher genannte von Tulla). Carlsruhe, 1814. 8. — C. G. Dümge geographiae et historiae duc magni badensis primae lineae. Pars I. Heidelberg, 1809. 8. mit des Verf. Verbesserungen in den heidelb. Jahrbüch. 1810. Heft 18 und 26. — J. A. Demian Geogr. und Statistik Badens. Heidelberg, 1820. 8. mit 1 Ch. — Landständische Verfassungsurkunde Badens rc. Carlsruhe, 1819. 8. — Archiv für die landständ. Angelegenheiten in Baden. Ebend. 1819. 8. — Verhandlungen der ersten Kammer der Ständeversammlung Badens. 4 Hefte. Ebend. 8. — Verhandlungen der zweiten Kammer der Ständeverf. Badens. 6 Hefte. Ebend. 1819. 8. — C. D. Le Pique Statistik der evangel. protest. Kirchen und Schulen im Großh. Baden. Heidelberg, 1824. 8. — J. G. Widder Beschr. der Pfalz am Rhein. 4 Theile. Frankfurt, 1786. 8. — G. Reinbeck Heidelberg und seine Umgebungen. Tübingen, 1808. 8. — J. L. Klüber Beschreib. von Baden und seinen Umgebungen. 2 Bände. Tübingen, 1810. 8. m. 1 Ch. und 5 Kpf. — Das badensche Regierungsblatt. — J. B. Kolb hist. stat. topogr. Lexicon von dem Großh. Baden. 3 Bde. Carlsruhe, 1813—16. 8. — J. Lampadius (Leichtlen) Beiträge zur Vaterlandsgeschichte rc. Carlsruhe, 1811. 8. — E. W. F. L. v. Drais Beiträge zur Kulturgeschichte und Statistik von Baden. Carlsruhe, 1796. 8. — Dess. Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Karl Friedrich. 2 Bände. Ebendas. 1816—18. 8. — Th. Hartleben stat. Gemälde von Carlsruhe. Carlsruhe, 1815. 8. m. 2 Kpf. — A. Schreiber Gemälde von Baden mit seinen Heilquellen und Umgebungen. Heidelberg, 1817. 8. m. Kpf. — Dess. Handbuch für Reisende nach Baden, in das Murgthal und auf den Schwarzwald. Heidelberg, 1818. 8. mit Ch. und Kpf. — Dess. Heidelberg und seine Umgebungen. Heidelberg, 1811. 8. m. 5 Kpf. und 1 Ch. — Gemälde von Heidelberg, Manheim, Schwetzingen, dem Odenwalde und Neckarthale; herausgeg. von H. v. Chezy. 2te Aufl. Heidelberg, 1821. 8. mit 1 Ch., Ansichten und Planen. — A. v. Löwis die Gegend von Heidelberg. Herausgeg. von W. v. Dittmar. 2te Ausgabe. Berlin, 1816. 8. — Führer für Fremde durch die Ruinen des Heidelberger Schlosses (von Leger). Heidelberg, 1815. 8. — P. J. Schneider mediz. statist. Topographie von Ettlingen. Carlsruhe, 1818. 8.

Lage, Gränzen, Größe. Das Großherzogthum liegt von 25° 12′—27° 30′ L. 47° 32′—49° 43′ B., 61 M. lang, 2—20 M. breit, gränzt g. W. und S. an den Rhein (und zwar nach dem Gränzvertrag mit Frankreich vom Nov. 1817 den Thalweg des Flusses; das Eigenthum der Inseln wird nach dem Besitzstand vor dem luneviller Frieden bestimmt; nur die seitdem durch die Natur mit dem festen Lande verbundenen machen eine Ausnahme, und bleiben dem Staat, zu dem sie itzt gehören) und Bodensee, g. O. an Württemberg und Baiern, g. N. an Baiern und Hessen, und enthält 280 Q. Meilen.

Boden und Klima. Der größte Theil des Landes, besonders der südliche und mittlere, ist gebirgig mit vielen fruchtbaren Thälern; hier ist ein Theil des Schwarz- und Odenwaldes. Die höchsten Berge sind: Feldberg 4610, Bälchen 4355, Kandel 3903, Kohlgarten 3792, Rohrkopf 3633, Blauen 3597, Stockberg 3358, Marzeller Egarten 2898, Höhekopf 2560, Kaltenbronn 2400, Königsstuhl 2050 F. über dem mittelländischen Meere; ferner der Storenberg, Roßkopf 3633 F., Todnauerberg, die Hölle (merkwürdig durch Moreaus Rückzug im J. 1796), der Kniebis, die kalte Herberge ꝛc.; so wie im Odenwalde der Katzenbuckel 1780 und der Winterhauch 1640 F. hoch. Einige Gebirge sind Urgebirge, andre Uebergangsgebirge, andre Trapp- und Flötzgebirge, andre aufgeschwemmte Gebirge, andre endlich vulkanische, wie die Gebirge an der Bergstraße. Als Tropfsteinhöle ist merkwürdig die Haselerhöle, auch Erdmansloch genannt; natürliche Steinsäulen findet man bei Gansbach. Unter den Thälern ist das reizende Murgthal, das Kinzig- und Pfinzthal und das romantische mit Trümmern alter Ritterburgen auf den Berghöhen gezierte Neckarthal. — An Ackerfeld waren 1810 gegen 1,300,000, an Wiesen 335,000, an Weinbergen 74,000, an Allmenden (Gemeingütern) 150,000, an ungebautem Lande 209,000, an Waldungen 1,530,622¾ Morgen oder Jucharte vorhanden. — Das **Klima** ist rauh und kalt in den gebirgigen, mild und angenehm in den ebenen Gegenden.

Gewässer. Außer der **Donau**, die hier entspringt (aus 3 Quellen, von denen die stärkste, die Brig oder Brigach [Q. bei St. Georg], und die Brege [Q. bei Doneschingen] sind; die dritte kleinste Q. ist in dem Schloßhof zu Donaueschingen, 2050 F. über dem Meer, wo die vereinigten Bäche den Namen Donau annehmen, und ½ St. davon bei Allmendshofen durch den Brunnenbach beträchtlich verstärkt werden), und dem **Main**, der das Land nur auf eine kurze Strecke bespült,

ist der Rhein der Hauptfluß, der bei Mannheim den Neckar aufnimmt. Die andern kleinen Flüsse und Bäche ergießen sich in den Rhein, Neckar, die Donau, den Main und Bodensee; in die Donau fließen die Fl. Brigach, Brege, Eibrach, Schmeihe, Lauchart, Ablach, Schwarzach, Kötach, Lauter ꝛc.; in den Bodensee der Schussen, Aach, Lippach ꝛc.; in den Rhein die Wiesen, Treisam (richtiger Dreisam, von 3 zusammenfließenden Bächen, z. B. Höllenbach), Kinzig, Murg, Wutach, Neckar (mit der Enz [mit der Nagold und Würm], Kocher, Jaxt), Main (mit der Tauber), Pfinz (durch einen floßbaren Kanal mit der auch in den Rhein fließenden Alb vereint) ꝛc. Landseen: Bodensee (1089 F. über dem Meere, 8 M. lang, 2 M. breit, und 368 Klafter in der größten Tiefe; seit 1695 nie zugefroren; nach der Witterung im Gebirge mit steigendem und fallendem Gewässer; 1770 stieg das Wasser 20—24 F. über den gewöhnlichen Stand; oft stürmisch und mit hoch gehenden Wellen; ernährt 26 Fischarten, vorzüglich Hechte, Karpfen, Forellen und den Gangfisch, 73 Wasser-, Strand- und Sumpfvögel und 20 Arten Schalthiere; eingetheilt in den Obersee von Bregenz bis Costanz, und in den untern oder zeller See von da bis Radolfzell, hier liegt die Insel Reichenau; der überlinger See mit der Insel Meinau ist ein Busen von Meersburg nach Ueberlingen; lebhafte Schiffahrt, Güterschiffe von Lindau nach Rorschach, Schaffhausen ꝛc.), Ilmensee, der auf dem Feldberge befindliche Schluchsee (2789 F. über der Meeresfläche, oft Jahre lang trocken, füllt sich mehrmals im Jahre bisweilen an, öfters, wenn die Gegend ganz trocken ist), der Eichnersee 1467 F. über dem mittelländischen Meer, der Mummelsee auf der Spitze des Seekopfs, Wildensee, Hornsee, Fliedersee, Tittisee oder Dittensee, Nonmattweiher, der schopfheimer See, 1467 F. über der Meereshöhe, bald See, bald Wiese, bald Ackerfeld.

Die Produkte in diesem fruchtbaren und meisterhaft angebauten Lande sind: Getreide, vorzüglich Dinkel, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer ꝛc., Gartenfrüchte, Rübsamen, Mohn, Flachs, Hanf, Tabak (besonders bei Heidelberg, Ladenburg, Bruchsal), Kartoffeln, Runkelrüben, Hopfen, Färberröthe, Waid, Safran, Saflor, Cichorien, Futterkräuter, Obst, auch Kastanien und Mandeln an der Bergstraße, sehr viel und guter Wein (besonders der Markgräfler bei Badenweiler, Affenthaler, Steinbacher, Bergsträßer von Laudenbach und Hemsbach, Ortenburger, Seewein am Bodensee, Wertheimer, Tauberwein; 74,000 Jauchart, 1819. 16,934 Fuder), Holz (1,580,622 Morgen, wovon 285,202½ Staatswaldung; große Wälder von Fichten, Eichen, Buchen und Kastanien; Schwarzwald, das

westliche Ende des alten hercynischen Waldes; der Odenwald; der mit nordamerikanischen Bäumen und Gesträuchen bepflanzte Hagenschieß bei Pforzheim und der Hartwald bei Carlsruhe zwischen Mühlburg und Graben; unter 35 Oberförstämtern und Forstinspectionen); Rhabarber (bei Käferthal über 20,000 Pflanzen); Rindvieh (401,721 Stück), Pferde (62,727; nicht zureichend; mehrere Gestüte, z. B. Stuttensee), Schafe (179,987 veredelte; die spanischen Schäfereien zu Heimbronn und Dietlingen gehören dem Großherzog), Ziegen (22,047), Schweine (194,410), Büffel (zu deren Einführung sich 1816 eine Gesellschaft bildete), Hirsche, Rehe, Damhirsche, wilde Schweine, Hasen, Fischottern, Marder, Füchse, Geier, Adler, Falken, Weihen, Habichte, Reiher, wilde Gänse und Enten, Taucher, Schnepfen, Wasserhühner, Trappen, Auerhähne, Birk-, Hasel- und Repphühner, wilde Tauben, Lerchen, Seidenschwänze, Singdrosseln, Ortolane, zahmes Geflügel, Fische (Rheinsalme, Lachsforellen oder Gangfische im Bodensee, Hechte, Seebarben, Lampreten, Neunaugen, Grundeln, Aale und Aalraupen, Welse, Karpfen im Rhein oft von 40 Pf., Weißfische, mit deren Schuppen die Einwohner von Heidelberg einen starken Handel nach den schweizer. und franz. Glasperlenschleifereien treiben), Krebse, Perlen (bei Kreuzsteinach im Odenwalde), Seidenraupen, Bienen (besonders im Odenwalde, Murgthale und bei Freiburg); Eisen (an 20,000 Ct. in 8 Hochöfen, 15 Hammern, 2 Drahthütten und 3 Pfannenschmieden), Silber (1810. 589 Mark), Blei (2000 Ct.), Waschgold (aus dem Rhein, auf 30 Punkten am ergiebigsten in der Ausdehnung von 3 Stunden von Krielingen bis Linkenheim, besonders bei Eggenstein, 1812 — 20 wurden im Durchschnitt jährlich 948 Kronen 10 Gran, 1821. 1117 Kr. 25 Gr. und 1822 von 126 Personen 1405 Kr. 11¾ Gr. reines Gold gewonnen, und dadurch à 5 Fl. pr. Krone 7040 Fl. verdient), Kupfer (400 Ct.), Kobalt (320 Ct.), Spiesglas, Wismuth, Zink, Arsenik, Braunstein, Alabaster, Basalt, Schiefer, Fraueneis, Gneus, Porphyr, Quader- und Sandsteine, Kalk, Gyps, Ocker, Marmor, Granit, Topf- und Speckstein, Granaten, Amethyste, Rhein- und Bergkrystalle, Achat, Chrysopras, Chalcedon, Jaspis, Carneol, Onyx, Feldspath, Töpferthon, Porzelan-, Faience-, Pfeifen- und Ziegelerde, sächsische Wundererde, Mergel, Kreide, Mondmilch, Trippelerde, Bolus, Salz in Mosbach und zu Ubstadt 11,000 Ct.; bei Dürrheim, seit Apr. 1822. Ludwigshall, ist 1821 ein mächtiger Stock reines Salzes gefunden, die Tiefe des Bohrlochs 452 F. 2 Z., das erste Salzlager ist 15, das 2te 37 F. mächtig; die herausgehobene Sole wird 27 — 28° halten;

bei Hamersheim am Neckar 20 p. C. reinweißes trocknes Kochsalz; bei Rappenau, 1 St. von Wimpfen, sind die Bohrversuche auf Salzsole vom glücklichsten Erfolg gekrönt worden, da der Bohrschwand am 12. Sept. 1822 zu einer Tiefe von 603 t. Schuh auf 28° stieg, und die Sole durchaus mit Salz gesättigt ist; daher ist im Oct. 1823 eine Generalsalzwerkscommission angeordnet und die Verpachtung des Alleinhandels mit Salz aufgehoben, so wie das fremde Salz vom 1. Jan. 1824 verboten worden), Salpeter, Vitriol, Alaun, Schwefel, Steinkolen, Erdpech, Bergtheer, Gagat, Petrefakten, Torf, Bäder und Gesundbrunnen zu Baden (16 warme Quellen), Badenweiler, Sulzburg, Langensteinbach, Hambach, Zell im Kleebade, Niedergrombach, Langenbrück, Ueberlingen, Rippoldsau, Wolfach, Griesbach, Antogast, Petersthal, in der Hub (4 St. von Baden), Pforzheim, Rastadt, St. Landelin, Junkerbad rc.

Die Zahl der Einwohner war 1822. 1,090,910 Seelen. Die Zahl der männlichen Einwohner stand mit der der weiblichen in dem auffallenden Mißverhältniß, daß von letztern 26,628 mehr als von erstern vorhanden waren. Die Ursachen sind, weil viele junge Männer im Kriege geblieben, weil viele milizscheue Jünglinge, um der Conscription zu entgehen, auf einige Zeit aus dem Vaterlande entwichen, und weil eine weit größere Anzahl weiblicher ausländischer Dienstboten sich im Lande befindet, als dienende weibliche Inländerinnen im Auslande. Die Zahl der Städte ist 108, der Marktflecken 36, der Dörfer und Weiler 2427, der Häuser 154,710, die in der allgemeinen Brandversicherungskasse 1823 mit 138,791,100 Fl. angeschlagen waren; die Ausgabe der Anstalt war 138,354 Fl. 34 Kr. Nach der Verordnung vom 18. Jan. 1820 dürfen Häuser und andre Gebäude, die bereits in der großherzogl. Brandkasse versichert sind, nicht auch noch in auswärtigen Versicherungsanstalten versichert werden. — Die Mehrzahl der Einwohner sind Teutsche mit 500 Franzosen und 16,930 Juden; die letzten werden nach dem Organisationsedikt von 1809 wie christliche Schutzbürger behandelt, bezahlen kein Schutzgeld mehr, und vererben diese schutzbürgerlichen Rechte auf ihre Kinder. Fremde Juden können nicht mehr, wie vorher, bloß in Schutz aufgenommen werden, sondern werden, wenn die gesetzmäßigen Erfodernisse vorhanden sind, bürgerlich oder schutzbürgerlich irgendwo angenommen. Doch soll nach dem Beschluß der Kammer vom 14. Juni 1822 in Gemeinen, wo bis itzt keine Israeliten ansässig waren, ihre Aufnahme von den Gemeinen selbst abhängen, in andern von der Regierung nach gesetzlichen Bestimmungen. Die Juden tragen mit den Christen gleiche Lasten; nur

in Ansehung der Bedürftigen stehen die Juden mit den Christen in keiner Verbindung; sie sorgen selbst für ihre Glaubensgenossen. Auch ist ihnen durch die Verordnung vom 30. Sept. 1816 ein Antheil an den bürgerlichen Allmenden (Gemeindegütern) zugesprochen worden, den sie jedoch nicht veräußern dürfen, sondern entweder selbst, oder zu ihrem Gebrauch und auf ihre Rechnung bebauen lassen müssen. Durch Beiträge der Israeliten sind Kassen errichtet worden, um die Kosten für den Unterricht ihrer Zöglinge in Handwerken und Künsten zu bestreiten, und die Aermern zum Anfange des Gewerbes auszurüsten. So sind Prämien von 2—300 Fl. zum Behuf der landwirthschaftlichen Einrichtungen bestimmt. — Die Mundarten sind verschieden; die eigenthümlichsten sind die der Schwarz- und Odenwälder. Der größere Theil der Einwohner bekennt sich zur katholischen Religion. Man zählte 1822. 730,808 Katholiken, 341,544 Evangelische, 1628 Mennoniten; eine evangelische Brüdergemeinde von 150 Seelen ist zu Königsfeld im Donaukreise; von den Juden s. vorher. Das Land ist unter 82 katholische und 35 protestantische Dekanate vertheilt. Der Großherzog bekennt sich mit seiner Familie zur evangelischen Kirche. Die noch als Lehr- und Erziehungsanstalten bestehenden Frauenklöster erhielten durch die Verordnung vom 16. Sept. 1811 eine zweckmäßigere Einrichtung. Vor zurückgelegtem 18ten Jahre findet keine Aufnahme, und vor vollbrachtem 21sten Jahre keine Ablegung der Gelübde mehr Statt, welche Ablegung immer nur auf 3 Jahre geschieht, so daß nach Ablauf dieses Zeitraums jedes Mitglied die Freiheit hat, wieder auszutreten, und immer erb- und testamentsfähig bleibt. Das sogenannte klösterliche Schweigen und überhaupt alle in den Klöstern herkömmliche, durch diese Verordnung nicht bestätigten Gebräuche und Satzungen sind aufgehoben.

Nach dem Edikt vom 14. Mai 1807 kann jeder Mensch, wes Glaubens er sey, Staatsbürgerrechte genießen, so lange er keine Grundsätze bekennt oder übt, die der Unterwürfigkeit unter den Regenten, der Verträglichkeit mit andern Staatsbürgern, der öffentlichen Erziehung oder den guten Sitten Abbruch thun. Die Regierungsgewalt und deren Ausübung kann nur Personen von einer der 3 christlichen Religionsparteien anvertraut werden; doch sind andre Religionsverwandte von bloß executiven Dienststellen nicht ausgeschlossen. Auch kann nach der Verordnung vom 1. Febr. 1809 niemand das angeborne Bürgerrecht erhalten, der nicht Fertigkeit im Lesen des Gedruckten und Geschriebenen, im Schreiben, in Entwerfung eines Auffsatzes über Angelegenheiten des gemeinen Lebens und in dem für den gewöhn-

lichen Lebensgebrauch nöthigen Rechnen besitzt. — Privilegirte Klassen von Staatsbürgern sind die vom Großherzog oder den Ministern mit Patent angestellten Staatsdiener und der Adel. Jene stehen in Personalsachen in erster Instanz nicht den Bezirksämtern, sondern den Kriegsdirectorien und Hofgerichten zu Recht. Der Adel theilt sich in den Herren- und Ritterstand; zu jenem gehören alle ehemaligen unmittelbaren Reichsfürsten und Grafen, zu diesem die übrigen Grafen, Freiherren und Edelleute. Die Zahl der Fürsten, die im Großherzogthum Besitzungen haben, beläuft sich auf 8; die Zahl der gräflichen Häuser, die hier Besitzungen haben, auf 18. Auf $66\frac{3}{4}$ Q. M. der 8 Standesherren leben 184,905 und auf $29\frac{1}{2}$ Q. M. der 18 gräfl. Familien und der 81 von Adel und Corporationen 119,766, so daß durch die Mediatisirung 314,817 oder über $\frac{1}{3}$ des Ganzen ihre Unterthanenverhältnisse verändert haben. Nach dem Edikt über die Standes- und Grundherrenverhältnisse vom 16. April 1819 behalten die Mediatisirten das Recht der Ebenbürtigkeit, wie vor der Mediatisirung, und unbeschränkte Freiheit, in jedem befreundeten Staate zu leben und Kriegsdienste zu nehmen; in peinlichen Fällen erkennt über die Häupter und deren Gattinnen eine Austrägalinstanz. Die Standesherren sind regierende Fürsten, und können sich, außer gegen den Landesherrn und dessen Behörden, das Wir und Unser bedienen; der Großherzog selbst titulirt sie Durchlauchtig, Hochgeboren und Liebden rc. In ihrem Gebiet geschieht ihrer auch nach dem Landesherrn im Kirchengebet Erwähnung. Die Landstandschaft steht ihnen zu. Sie haben in bürgerlichen und peinlichen Sachen die erste, und wenn ihr Gebiet 20,000 Seelen enthält, auch zweite Instanz, ebenso auch die Ortspolizei. Ihnen verbleibt die Aufsicht über Kirchen, Schulen und Stiftungen nach und unter den Landesgesetzen. In Ansehung der Besteuerung behält es bei dem in der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Grundsatz einer gleichen Besteuerung sein unabänderliches Bewenden, und sind daher die Standesherren zu allen constitutionsmäßig ausgeschriebenen ordentlichen und außerordentlichen Staatssteuern von allen ihren in Folge der bestehenden Steuerordnung eingeschätzten Häusern, Gütern, Gewerben und Grundgefällen beizutragen schuldig; ferner zu allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen Kriegslasten, Lieferungen und Einquartierungen eben so, wie zu allen andern gemeinen Landeslasten. Standesherrliche Schlösser werden bei Einquartierungen wie landesherrliche Schlösser behandelt. Es verbleiben den Standesherren alle bisher bezogenen Zehnten, Bodenzins, alle aus der Erbpflichtigkeit herfließende Abgaben,

als: Leibschilling, Rauchhühner, Todfall, Manumissionsgebühren, die zeither üblich gewesenen Benutzungen, namentlich: Bannkeltern, Bannbacköfen, Bannmühlen, Bannwein- und Bannbraurechte, die Forstgefälle und Waldfrevelstrafen, die Frohnden, die Nachsteuer oder Abzugsgebühren bei Auswanderung in Staaten, mit denen nicht allgemeine Freizügigkeitsverträge bestehen. Für diejenigen Gefälle, welche kraft der Steuer- und Acciseordnung für aufgehoben zu achten sind, wohin namentlich das Ohmgeld und die Gewerbsrecognitionen gehören, wird den Standesherren eine billige Entschädigung geleistet werden. Auch die gesetzlich erlaubten Sporteln und Strafgelder verbleiben zwar den Standesherren, jedoch sollen alle Sporteln in die Amtskassen fließen, dagegen aber eben so alle erfoderlichen Ausgaben daraus bestritten, der etwaige jährliche Abmangel aus der Steuerkasse zugeschossen, der sich daran ergebende Ueberschuß aber derselben zugeschieden werden. Die seit der Entziehung der Gerichtsbarkeit in den standesherrlichen Gebieten angestellten Beamten nimmt der Großherzog mit Wiederabtretung der Gerichtsbarkeit zurück, wogegen aber auch die damals übernommenen standesherrlichen Diener von ihnen zurück mit der Besoldung genommen werden müssen, die sie zur Zeit der Abnahme gehabt haben. Ein standesherrlicher Justiz- und Polizeibeamter, der einem Amt allein oder als erster Beamter vorsteht, muß wenigstens 1000 Fl. nebst freier Wohnung, ein 2ter wenigstens 800, ein Assessor 600 und ein Amtsrevisor oder der an seine Stelle tretende Staatsdiener 700 Fl. Besoldung haben; es können aber in Fällen, wo es die geographische Lage nicht gestattet, die Aemter auf die gesetzliche Größe zu bringen, die Geschäfte der Amtleute mit denen der Amtsrevisoren vereinigt werden. Kein Beamter irgend einer Art darf auf Sporteln gesetzt werden. Alle anzustellende standesherrlichen Diener müssen badische Landeseingeborne und gesetzmäßig geprüft seyn. In Betreff der Vertretung der Standesherren ist im Apr. 1824 verordnet worden, daß die Standesherren, deren Domänenkanzlei sich außer Landes befindet, verbunden seyn sollen, einen ihrer Rentbeamten oder eine andere im Großherzogthum als Unterthan angesessene Person zu ernennen, welche die Standesherrschaft in allen sie betreffenden Angelegenheiten im Lande vertreten, und an die sich der Staat halten könne. — Den Grundherren oder den ehemals in den Ritterkreisen als Gliedern des alten teutschen Staatskörpers vereinigten adlichen Familien sind alle ihre vormaligen Freiheiten und Vorrechte, insofern sie der Verfassungsurkunde nicht entgegenstehn, wiedergegeben, als Freiheit des Aufenthalts in den Bundesstaaten, das Recht, Familienverträge zu errichten, die

Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, die Ortspolizei, das Kirchenpatronat, die Ehre des Trauergeläuts und Kirchengebets. In Ansehung der Gerechtigkeitspflege ist die Beschränkung beigefügt, daß sie ihre Beamtenstellen nicht durch Advokaten, sondern durch eigene, im Gerichtsbezirk wohnhafte Beamten mit wenigstens 1000 Fl. Besoldung und freier Wohnung versehen lassen sollen. Von der Waffenpflichtigkeit fürs Vaterland sind die Söhne der Grundherren zwar nicht befreit, sie sollen aber als Cadetten eingestellt und bei der Messung der Junker sollen „alle unanständigen Auftritte hinwegfallen, und dieselbe so viel möglich besonders vorgenommen werden.“ Diejenigen Grundherren, die auf die bürgerliche Gerechtigkeitspflege und Ortspolizei verzichten wollen, erhalten so viele und so wichtige persönliche Vorzüge und Vergünstigungen, auch einen Orden, so daß sie diesem mehr lästigen als einträglichen Antheil an der Regierung leicht entsagen können. Der übrige begüterte Landadel ist mit dem ehemaligen Reichsadel wieder in gleiches Rechtsverhältniß gesetzt.

Ein andrer Unterschied der Einwohner findet Statt zwischen Staatsbürgern, Einsassen und Schutzgenossen, welche beiden letzten auch Staatsangehörige heißen. Schutzgenossen sind die Fremden, die für einen vorübergehenden Zweck einen zeitlichen Aufenthalt im Lande nehmen, Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Fabrikarbeiter, Zöglinge, Studirende, Pächter von Landgütern oder Gewerben, und Rentirer, die von auswärtigem Einkommen leben; sie genießen für diesen Zweck den Schutz des Staates, und tragen die verfassungsmäßig darauf ruhenden Lasten. Einsassen sind die Fremden, die mit Beibehaltung ihres Heimathsrechtes in ihrem ursprünglichen Staate zugleich durch einen gesetzmäßig erlangten Besitz von liegenden Gründen in eine bleibende Verbindung mit dem Großherzogthum gekommen sind, und heißen Land- oder Marksassen, je nachdem ihr Gut eigene Markungsrechte hat, oder einer Ortsmarkung unterworfen ist. Haben diese Fremde keine Liegenschaft, sondern nur ein Gewerbe ordnungsmäßig im Staat erlangt, so heißen sie Schirmsassen. Die Staatsbürger haben sich ohne alle Einschränkung der Staatsgewalt des Großherzogthums unterworfen. In bürgerlichen und peinlichen Fällen sind alle Staatsbürger vor dem Gesetz einander gleich. — Wegen der Leibeigenschaftsgefälle hat die Regierung am 17. Aug. 1824 eine neue Verordnung erlassen. Vermöge der Verfassung ist zwar alle Leibeigenschaft schon 1819 aufgehoben; die Grundherren haben aber seitdem das Gesetz auf mancherlei Art umgangen oder unbefolgt gelassen, indem sie ihre

Beweisurkunden zurückbehielten oder der Regierung verweigerten, und durch überspannte Schätzung ihrer Entschädigungsansprüche.

Zu den Lehranstalten gehören die Universitäten zu Heidelberg und Freyburg, 4 Lyceen in Constanz, Baden, Carlsruhe und Manheim, 13 Gymnasien in Ueberlingen, Villingen, Freyburg, Offenburg, Rastatt, Bruchsal, Heidelberg, Wertheim ꝛc., 8 Pädagogien, 7 lateinische Schulen, alle unter der Generalstudiencommission (mit Ausnahme der Universitäten). Für besondere Zwecke bestehen: die Handlungsakademie zu Manheim, das Institut für Forstkandidaten zu Carlsruhe, die architektonische Bildungsanstalt und die Handlungszeichenschule zu Carlsruhe, das theologische Pfarrseminar zu Meersburg, das protestantische Pfarrseminar zu Carlsruhe, Landschullehrerseminarien zu Rastatt und Carlsruhe, die Ingenieur- und Militairschulen zu Carlsruhe, die Taubstummenanstalten zu Carlsruhe, Staufen und Bruchsal ꝛc. Bibliotheken sind zu Carlsruhe, Heidelberg und Freyburg; in Donaueschingen eine Gesellschaft der vaterländischen Geschichte und Naturkunde ꝛc.

Der Fabriken gibt es überhaupt über 200, besonders in Pforzheim, Manheim, Heidelberg, Lahr, Carlsruhe, Rastatt, Ettlingen ꝛc.; über den größten Theil des Landes verbreiten sich die Garn- und Hanfspinnerei und Leinweberei (aus Ettenheim gehen jährlich für mehr als 30,000 Fl. Garn und ungesponnener Hanf ins Ausland), und über den Schwarzwald kleine Holzarbeiten und Strohgeflechte. Die Fabr. in Wolle (Zeug-, Tuch- und Strumpff.), Leder (Saffian, engl. Sohlleder ꝛc.), Barchent, Zitz und Kattun, Seide (zu Heidelberg), Hautelisse, Papier (12 Mühlen, nicht zureichend), Papiertapeten, Papiermachédosen (zu Rastatt), Tabak, Krapp, Puder, Stärke, Salpeter, Pulver, Glas (4 Hütten), Granat- und Korallenschleif. (zu Carlsruhe, Waldkirch und Michelbach), Steinschleif. von Rheinkieseln (zu Carlsruhe und Manheim), Krystallschleif. (zu Freiburg und Waldkirch), Steingut, Faience, Uhren, Arsenik, Bijouterie und Quincaillerie (8 Fabr. zu Pforzheim verarbeiten für 1,786,000 Fl. und verdienen damit 111,200 Fl.; auch zu Carlsruhe), Bleizucker, Semilor (zu Manheim), hölzerne Uhren und Holzwaaren (in dem badenschen Schwarzwalde lebten 1811. 688 eigentliche Uhrmacher, die jährlich 107,328 hölzerne Uhren verfertigten, 321,984 Fl. an Werth; besonders zwischen Triberg, Neustadt und Waldkirch; ferner 75 Vorarbeiter, als Gestell-, Ziffer- und Instrumentenmacher, 127 Nebenarbeiter, als Schildmacher, Gießer ꝛc. und 582 Händler; aber auch diese Fabrik ist durch die zwangvollen Handelsverhältnisse der Jahre 1805 — 13 sehr in Verfall gerathen), Eßlöffel (von

starkem Eisenblech geschmiedet und trefflich verzinnt; aus der Herrschaft Triberg werden jährlich 37,500 Dutzend ins Ausland versandt, dazu der 3 Wasserwerke auf der Steig 13,500, also die ganze Ausfuhr 51,000 Dutzend; ein Dutzend kostet nur 24 Kreuzer; die Auslage beträgt 10,347 und die Einnahme 20,400 Fl.), Schiffbau, Gewehrf. (in St. Blasien), Mineralwasser (zu Badenweiler), Cichorienkaffee, Runkelrübenzucker, Seife, Eisen, Stahl, Lichten, Wachswaaren, Zwirn, Wagentheer; außerdem Eisenhütten, Silberschmelze, Blaufarbenwerk (bei Gengenbach, das den Kobalt aus Sachsen zieht), Metallknopff. auf dem Schloß Augustenburg bei Grözingen, Weinsteinsäure-, Glaubersalz-, Salmiak- und Potaschef. zu Pforzheim, wo auch die einzige Schriftgieß. des Landes ist; Wagenf. zu Carlsruhe und Rastatt, große Bierbrauer. (zu Manheim), Brantweinbrenn. (oberländischer Kirschgeist aus der kaum eßbaren, bittern Waldkirsche), Essigsied., Krapp- und Oelmühlen, Theerbrenn., Potaschesied., Krugbäcker., Töpfer (besonders zu Neckargemünd). Im J. 1811 trieben die Gewerbe 78,184 Männer, worunter 62,116 Meister und 16,068 großentheils ausländische Gesellen; die Leinweberei allein 8109 Meister und 1778 Gesellen. In demselben Jahre beschäftigten 208 Fabriken an 10,000 Menschen. — Nach der von den Ständen im Juli 1822 angenommenen Gewerbeordnung ist die Gewerbfreiheit verworfen; aber die Zünfte werden aufgehoben, und die Leitung des Gewerbwesens wird den Gewerbräthen unter Aufsicht der Regierung übertragen; es findet eine stufenweise Ausbildung der Gewerbbeflißnen und daher die Eintheilung in die Klassen von Lehrlingen, Gehülfen und Meistern Statt; der Antritt des Meisterrechts wird mit erreichter Volljährigkeit erlaubt; jeder muß vor Antritt des Meisterrechts wandern, und sich ordnungsmäßigen Prüfungen unterwerfen; jeder darf das Gewerbe treiben, das er ordnungsmäßig erlernt zu haben oder wenigstens zu verstehen nachweist, und unter gleicher Bedingung ist es jedem einzelnen erlaubt, von einem Gewerbe zu einem andern überzugehn; jeder Orts- oder Schutzbürger in einer Gemeine kann das ordnungsmäßig erlernte oder das Gewerbe ausüben, in dem er geprüft worden ist. — Im Mai 1823 war eine Ausstellung der Produkte der Kunst und Industrie durch den Verein, dessen Protector der Großherzog selbst ist.

Die Lage des Landes am Rhein, Neckar, Main rc., bei Frankreich und der Schweiz befördern den Handel zu Lande und auf dem Rhein, zwischen Basel, Frankfurt und Mainz, und Baden gewinnt sehr durch Transito- und Spedition; doch hat dieser Handel durch die Erhöhung der niedrigen Zölle und

die neuen Zollgesetze teutscher Staaten sehr gelitten. Die Transito-, Eingangs- und Ausfuhrzölle betrugen vom 1. Mai 1817/8. 608,195 und vom 1. Mai 1818 — 28. Febr. 1819. 465,286 Fl. Der Proprehandel ist nur eingeschränkt. Nach der 1817 erneuerten Verordnung sind am Rhein, Manheim, Schröck und Freistadt die einzigen Landungsplätze für Waaren; außerdem sind Ueberlingen und Constanz am Bodensee und Wertheim am Main Ein- und Ausgangsstationen. Die Exporten sind: Holz (besonders nach der Schweiz, den Niederlanden und Frankreich zur Erbauung von Schiffen, wofür allein aus der Markgrafschaft Baden 1801. 105,000 Fl. gelöst wurden; durch eigene Compagnien befördert), Wein, Getreide, Spelzmehl, Rüböl, gedörrtes Obst, Rhabarber, Krapp, Tabak, Hanf, Oel, Eisendraht, Faience, Leinwand, Kirschbrantwein, Mandeln, Kastanien, Nüsse, Vieh, Fische, Felle, Häute, Metallarbeiten, Edelsteine, geschliffene Steinwaaren, Glas, Töpferwaaren, Vitriol, Papier, Uhren, Stroh- und Bijouteriewaaren, mineralische Wasser, Seife, Lichte, Essig, Bausteine, Blechlöffel rc.; womit es zum Theil seine auswärtigen Bedürfnisse bezahlt, französische und andre ausländische Weine (doch dürfen nach der Verordnung vom 23. Oct. 1822 franzöſ. Weine nur von denen eingeführt werden, die nach einem Zeugniß des Arztes nachweisen, daß sie dieselben zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Gesundheit nöthig haben, und von Apothekern, die auch Brantwein und Weingeist einführen dürfen, für den unumgänglich nöthigen Bedarf in ihren Offizinen), Südfrüchte, Spezereiwaaren, Arzneien, Pferde, Rindvieh, Seefische, ausländische feinere wollne Zeuge, baumwollne und seidene Zeuge, Eisen, Stahl, Galanteriewaaren rc., da es im Ganzen die Bilanz nicht für sich zu haben scheint. Nach dem am 8. Sept. 1824 mit dem Großherzogthum Hessen abgeschloßnen Handelsvertrag bezahlen die Fabrikate der beiden Staaten gegenseitig 25 — 56 Kr. Eingangszoll vom Ct.; der Einfuhrzoll vom Wein ist auch sehr gering angesetzt, so wie der badensche Ausfuhrzoll auf verschiedene dem Großherzogthum Hessen unentbehrliche rohen Produkte ganz aufgehoben ist. Buch und Rechnung wird nach dem Reichsfuß geführt, obgleich die gröbern Münzsorten nach dem Conventionsfuß ausgeprägt sind. Durch die Verordnung vom 10. Nov. 1810 ist ein allgemeines Maß eingeführt, dessen Grundeinheiten mit den französischen Maßen und Gewichten in faßlichem Verhältniß stehen, und durch gleiche dekadische Eintheilung das einfache Grundverhältniß für jede höhere und niedere Einheit bestimmen.

Die Regierung ist in den Händen des Großherzogs

Ludwig (Wilhelm August) geb. 9. Febr. 1763, reg. seit 8. Dec. 1818. Die Erbfolge in der Regierung geht auf den ältesten Prinzen in gerader absteigender Linie über. Nach der Kundmachung des Großherzogs Karl vom 4. Oct. 1817 ist die Versicherungsurkunde des Großvaters vom 24. Nov. 1787 bestätigt, nach welcher die Erbfolgerechte der männlichen adlichen ebenbürtigen Nachkommenschaft des Großvaters aus zweiter Ehe (mit dem Fräulein Caroline v. Geier, nachmaligen Gräfin von Hochberg) in der Regierung des Großherzogthums, nämlich der Halboheime, der Grafen Karl Leopold Friedrich, Wilhelm Ludwig August und Maximilian Friedrich Johann Ernst v. Hochberg förmlich und feierlich erklärt sind. Sie werden als großherzogl. Prinzen und Markgrafen zu Baden mit dem Prädicat Hoheit erklärt. Eine zweite Verordnung von demselben Tage erklärt das Großherzogthum auch mit allen künftigen Erwerbungen für untheilbar, und bei Ermangelung männlicher Nachkommen der damals lebenden 5 fürstlichen Herren das weibliche Geschlecht für erbfähig, doch so, daß nicht die nächsten Verwandten des letzten Regenten zur Regierung kommen, sondern nach den Linien, zuerst die männlichen Erben der weiblichen Nachkommen des damals regierenden Großherzogs und seiner Schwestern und Vaterschwestern. Nie aber darf ein Fürst zum großherzoglichen Stuhl gelangen, der schon souverainer Regent eines andern Staats oder dazu bestimmt ist.

Der Titel des Regenten ist: Wir N. N. von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg rc., Ober- und Erbherr der Baar und zu Stühlingen, samt Heiligenberg, Haußen, Mößkirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg; zu Mosbach samt Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda, des Klettgaues, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim rc., Graf zu Hanau rc. Der bei Ausfertigungen zu gebrauchende Titel des Großherzogs ist im Febr. 1819 bestimmt: Wir N. N. von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau rc. Das Staatswapen des Großherzogs besteht in einem unten zu gerundeten oder spanischen Hauptschilde, der 5mal in die Quer oder reihenweise und 6mal der Länge nach oder pfalweise, mithin im Ganzen in 30 Felder abgetheilt ist, wovon die 2 mittlern Felder der mittlern Reihe, folglich das mittlere Feld eines jeden der 2 mittlern Pfäle, oder, von oben reihenweise gezählt, das 15te und 16te Feld nebst einem kleinen Theile der in beiden mittlern Pfälen ober- und unterhalb anstoßenden Felder von einem auch spanischen, schräglings getheilten Mittel-

schilde bedeckt werden, und daher keine Wapenfiguren haben. Der Mittelschild zeigt rechts oben einen schrägrechten goldnen Balken im purpurnen Felde als Wapenzeichen des ganzen souverainen Staats, und links unten einen goldnen, streitfertigen, links sehenden Löwen mit ausgeschlagner Zunge, als Wapenzeichen der zähringenschen Abstammung. Die 28 angefüllten Felder enthalten 1) wegen Baden einen rechten rothen Schrägbalken im goldnen Felde; 2) wegen Hochberg einen streitfertigen, rothen, mit Gold gekrönten, links sehenden Löwen mit ausgeschlagener rothen Zunge auf Silber; 3) wegen der Rheinpfalz einen streitfertigen, rechtssehenden, goldnen Löwen mit ausgeschlagener Zunge in Roth; 4) wegen Breisgau einen rothen, gold gekrönten, rechts sehenden Löwen mit ausgeschlagener Zunge in Roth; 5) wegen Sausenberg einen querliegenden silbernen Flügel mit niederwärts gekehrten Schwingen und mit einem goldnen Kleestengel auf Blau; 6) wegen der Ortenau eine rothe Burg, zu beiden Seiten einen Thurm, in der Mitte ein offnes Thor mit silbernen Thorflügeln und schwarzem Fallgatter auf Gold; 7) wegen Bruchsal ein silbernes quadrirtes Kreuz auf Blau; 8) wegen Ettenheim einen silbernen rechten Schrägbalken auf Roth; 9) wegen des Fürstenthums Constanz ein rothes eingefaßtes Kreuz auf Silber; 10) wegen Heitersheim ein silbernes, breites, quadrirtes Kreuz, in dem mitten in einem aufgelegten runden schwarzen Schilde der Buchstabe von Silber zu sehen ist, in Roth; 11) wegen Eberstein eine rothe, blaugetipfelte Rose mit Silber, unten einem schwarzen Eber auf grünem Rasen in Gold; 12) wegen Odenheim ein kreuzweis über einander gelegtes, von der Rechten zur Linken, silbernes Schwert, von der Linken zur Rechten einen silbernen Schlüssel, und aufrecht darüber ein goldnes Scepter, alles in Blau; 13) wegen Gegenbach auf Blau einen doppelten schwarzen Adler mit einem Brustschilde, der einen rothen, rechten Schrägbalken im goldnen Felde enthält; 14) wegen Bondorf einen links springenden Hirsch von natürlicher Farbe; 15 und 16) leerstehend und bedeckt vom Mittelschilde; 17) wegen Salem einen aufrecht stehenden, rechts sehenden, goldnen Löwen mit einem goldnen Prälatenstabe von einem S umschlungen in den Pranken in Schwarz; 18) wegen Petershausen in einem schräg rechts getheilten Felde oben linker Hand einen schräg liegenden silbernen Schlüssel in Blau, unten rechter Hand einen schräg aufwärts liegenden blauen Fisch in Silber; 19) wegen Röteln in einem quer getheilten Felde oben 2 silberne, wellenweise gezogene Querbalken auf Blau, und unten einen wachsenden rothen Löwen auf Gold; 20 und 21) wegen Badenweiler und Lahr einen goldnen, mit 3 aufrechten

schwarzen Sparren belegten Pfal auf Roth und einen rothen Querbalken auf Gold; 22 und 23) wegen Mahlberg und Lichtenau einen aufrechten, schwarzen, gekrönten Löwen und links 2 aufrecht rothe Sparren auf Gold; 24) wegen Reichenau ein rothes, breites, eingefaßtes Kreuz im silbernen Felde; 25) wegen Oehringen 2 aus natürlichen Wolken hervorgehende Hände, die einen silbernen Schlüssel mit doppeltem Barte emporhalten, auf Gold; 26) wegen Ueberlingen und Pfullendorf 2 schwarze einfache Adler über einander auf Gold; 27) wegen Hauenstein ein 6fach von Silber und Blau quer getheiltes Feld; 28) wegen Meinau und Blumenfeld über einem von Grün und Blau quer getheilten Felde ein durchgehendes, schwarzes, mit Silber eingefaßtes und mit goldnen Lilienstengeln belegtes Kreuz, in dessen rechten obern Eck 3 silberne Wellen, im linken obern Eck eine silberne Lilie, im untern rechten Eck eine silberne Beugge, im linken ein kleines schwarzes Kreuz; 29) wegen der Stadt Constanz ein rothes, an den Ecken geschweiftes, durchgehendes Kreuz auf Silber; 30) wegen Villingen und Breunlingen einen rothen Adler in einem Felde von Blau und Silber, der Länge nach getheilt. Dieser Schild ist mit einer Königskrone gedeckt; als Schildhalter stehen ein Greif und Löwe, von deren Pranken zu jeder Seite 5 spanische Schilder, die unten in der Mitte durch einen ovalen Schild verbunden sind, hinabhängen. Unter dem Schilde hängt der Hausorden der Treue, und das ganze umfliegt ein purpurrothes, mit silbernen Greifen bestreutes, inwendig mit Hermelin gefüttertes und oben in eine Zelthaube zusammenlaufendes, aufgeschlagenes Wapenzelt. In den von den Pranken des Greifen und Löwen hinabhängenden Schilden sind die Wapen von Fürstenberg, Heiligenberg, Thengen, Klettgau (welche beide itzt erworben sind), Hagnau rechts, die von Leiningen = Mosbach, Düren mit Bischofsheim, Hartheim und Lauda, Wertheim, Krautheim und Neidenau mit Billigheim links abgebildet.

Baden hat 3 Ritterorden: 1) den Hausorden der Treue, 1715 gestiftet, und am 8. Mai 1803 erneuert. Das Ordenszeichen ist ein goldener, rothgeschmelzter Kreuzstern, der durch einige goldene durchschlungene lateinische C zusammengehalten wird. In der Mitte stehen im weißgeschmelzten Felde einige Felsen mit einem doppelten C und der Umschrift: Fidelitas, und auf der andern Seite ist der badensche Schild, ein rother Querbalken im goldnen Felde. Der Großherzog ist jederzeit Ordensherr und Großmeister des in Großkreuze und Commandeure getheilten Ordens. 2) Der Karl Friedrich Militairverdienstorden, am 4. Apr. 1807 vom Großherzog Karl

Friedrich zur Belohnung des militairischen Verdienstes gestiftet. Der Großherzog ist Großmeister; der Orden hat Großkreuze, Commandeure und Ritter. Das Ordenszeichen ist ein 4stralliges, weißemaillirtes Kreuz, nach den 3 Klassen des Ordens in der Größe verschieden. In der Mitte desselben befindet sich auf einem zirkelförmigen emaillirten Felde, umgeben von einem dunkelblauen Felde, der verzogene Name des Stifters C. F. mit Gold emaillirt, und auf der Kehrseite ein streitfertiger silberner Greif, einen Schild mit dem badenschen Schrägbalken in der linken und ein Schwert in der rechten Pranke haltend, im mattgolden Felde und mit der Umschrift: Für Badens Ehre. Um die Stralen des Ordenskreuzes schlingt sich ein Kranz von Lorberzweigen, und das Ganze bedeckt eine Krone. 3) Der Orden des zähringer Löwen, vom Großherzog Karl am Namenstage seiner Gemahlin Stephanie (Napoleon) den 26. Dec. 1812 gestiftet. Der Großherzog ist Großmeister des Ordens, der auch aus Großkreuzen, Commandeuren und Rittern besteht. Auf dem Ordenszeichen sieht man das ebengenannte Wapenbild des zähringer Löwen und die Trümmern des ehemaligen Stammsitzes der großherz. Ahnherren, der Burg Zähringen bei Freyburg abgebildet. — Für ausgezeichnete gemeinnützige Verdienste werden als Belohnung goldne und silberne Verdienstmedaillen ausgetheilt, die bei dem Civil- und Militairstande verschieden sind. — Der Hofstaat und die Verwaltung des ganzen Hofwesens ist im Jan. 1820. 4 Hauptbehörden untergeordnet worden, dem Oberhofmarschallamt, Oberstallmeisteramt, Intendanz der Hofmusik und des Theaters, Intendanz der Kunstcabinette.

Nach der am 22. Aug. 1818 vom Großherzog Karl unterzeichneten Verfassungsurkunde bildet das Großherzogthum einen Bestandtheil des teutschen Bundes. Alle organische Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Teutschlands oder die Verhältnisse teutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des badenschen Staatsrechts aus, und werden für alle Klassen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupt verkündet worden sind. Das Großherzogthum ist untheilbar und unveräußerlich in allen seinen Theilen. Das Hausgesetz vom 4. Oct. 1817 wegen der Erbfolge ist bestätigt. Der Großherzog vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich. — Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht

namentlich eine Ausnahme macht. Die Staatsminister und sämtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich. Jede Befreiung von Abgaben bleibt aufgehoben. Alle Staatsbürger von den 3 christlichen Confessionen sind zu Militair-, Civil- und kirchlichen Aemtern gleich berechtigt; Unterschied in der Geburt und Religion begründet, mit der für die standesherrlichen Familien durch die Bundesakte gemachten Ausnahme, keine Ausnahme der Militairpflicht. Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der Leibeigenschaft herrührende Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemeßner Abkaufsfuß festgesetzt werden. Preßfreiheit ist verstattet, doch nach der künftigen Bestimmung des Bundestags. Eigenthum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Gränzen ihrer Competenz. Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen. Der großherzogl. Fiscus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministerium und nach vorgängiger Entschädigung. Niemand darf in Criminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als 2mal 24 Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu seyn. Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern, oder ganz erlassen, aber nicht schärfen. Alle Vermögensconfiscationen sollen abgeschafft werden. Jeder Landeseinwohner genießt die ungestörte Gewissensfreiheit, und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes. Die politischen Rechte der 3 christlichen Religionstheile sind gleich. Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zweck nicht entzogen werden. Die Dotationen der beiden Landesuniversitäten und andrer höherer Lehranstalten, sie mögen in eigenthümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staatskasse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben. Jede von Seiten des Staats gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverletzlich. Das Institut der Amortisationskasse wird in freier Verfassung aufrecht erhalten. Die Berechtigungen, die durch das Edikt vom 23. Apr. 1818 (das in dem neuen Edikt vom 16. Apr. 1819 noch nähere Bestimmungen erhielt)

den dem Großherzogthum zugehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandtheil der Staatsverfassung. Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sind durch die Verfassung garantirt; die Institute der weltlichen und geistlichen Witwenkasse und der Brandversicherung sind unter den Schutz der Verfassung gestellt. — Die Ständeversammlung besteht aus 2 Kammern. Zu der ersten gehören die Prinzen, die Häupter der standesherrlichen Familien, der Landesbischof oder sein Verweser, ein protestantischer, vom Landesherrn lebenslänglich ernannter Geistlicher mit dem Range eines Prälaten, 8 Abgeordnete des grundherrlichen Adels, 2 der Universitäten und höchstens 8 vom Großherzog ohne Rücksicht auf Stand und Geburt ernannte Personen. Die Prinzen und Standesherren treten nach erlangter Volljährigkeit in die Ständeversammlung ein. Während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft ruht dessen Stimme. Von denjenigen standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich theilen, ist das Haupt jedes Familienzweigs, das im Besitz einer Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der ersten Kammer. Die Häupter der adlichen Familien, denen der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleiht, treten gleich den Standesherren als erbliche Landstände in die erste Kammer. Sie müssen aber ein nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge erbliches Stamm- und Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer nach Abzug des Lastencapitals wenigstens zu 300,000 Fl. angeschlagen ist. Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind sämtliche adliche Besitzer von Grundherrschaften, die das 21ste Lebensjahr zurückgelegt und im Lande ihren Wohnsitz haben, stimmfähig. Wählbar sind alle stimmfähige Grundherren, die das 25ste Jahr zurückgelegt haben. Jede Wahl gilt für 8 Jahre. Alle 4 Jahre tritt die Hälfte der grundherrlichen Deputirten aus. Adlichen Güterbesitzern kann der Großherzog die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei der Grundherrenwahl beilegen, wenn sie ein Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer nach Abzug des Lastencapitals wenigstens auf 60,000 Fl. angeschlagen ist, und nach dem Rechte der Erstgeburt nach der Linealerbfolge vererbt wird. Jede der beiden Landesuniversitäten wählt ihre Abgeordneten auf 4 Jahre aus der Mitte der Professoren, oder der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkür. Nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig. Die zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter. Alle Staatsbürger, die nicht zur ersten Kammer wählen oder gewählt werden, das

25ste Jahr zurückgelegt haben, im Wahldistrikt angesessen sind, oder ein öffentliches Amt verwalten, können bei der Wahl der Wahlmänner stimmen oder gewählt werden; ein Abgeordneter jedoch muß über 30 (Adliche über 25) Jahre zählen, christlicher Confession und in dem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkataster wenigstens mit 10,000 Fl. eingetragen seyn, oder eine lebenslängliche Rente, oder ein stehendes Amtseinkommen von 1500 Fl. besitzen; doch muß in beiden letzten Fällen irgend eine directe Steuer gezahlt werden. Beamte aber dürfen für ihren Amtsbezirk nicht gewählt werden. Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf 8 Jahre ernennt, von denen alle 2 Jahre ¼ ausscheidet. Jeder Austretende ist wieder wählbar. Der Großherzog beruft und vertagt die Versammlung, oder löst sie auf. Die Auflösung bewirkt, daß alle durch Wahl ernannte Mitglieder der ersten und zweiten Kammer, die Abgeordneten der Grundherren, Universitäten, Städte und Aemter ihre Eigenschaft verlieren. Erfolgt die Auflösung, bevor der Gegenstand der Berathung erschöpft ist, so muß längstens innerhalb 3 Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden. Der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präsidenten der ersten Kammer, und bestätigt einen aus 3 von der 2ten Kammer vorgeschlagenen Candidaten. Alle 2 Jahre muß eine Versammlung Statt finden. Die Mitglieder dürfen von ihren Bevollmächtigten keine Instruction annehmen, dürfen während der Sitzung ohne Erlaubniß der Kammer nicht verhaftet werden (außer wenn sie auf einem Verbrechen ertappt worden), dürfen sich nur mit den vom Großherzog ihnen vorgelegten Gegenständen beschäftigen. Bei dem Schluß der Landesversammlung ernennt sie einen Ausschuß, der aus dem Präsidenten, 3 Mitgliedern der ersten und 6 Mitgliedern der zweiten Kammer besteht, dessen Wirksamkeit auf den nachher genannten Fall, oder die von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist. Er wird vor dem Schluß des Landtags und bei jeder Vertagung desselben in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des Ausschusses nach sich. Die Kammern können sich nicht eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Vertagung beisammenbleiben und berathschlagen. — Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden; das Abgabengesetz gilt in der Regel auf 2 Jahre. Mit dem Entwurf zum Budget wird die Verwendung von dem frühern Etatsjahr übergeben. Die Rubrik: geheime Ausgaben, darf darin nicht vorkommen,

wenn nicht eine schriftliche, von einem Mitglied des Staatsministerium contrasignirte Versicherung des Großherzogs die Verwendung zum Besten des Landes bescheinigt. Die Bewilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, kein Anlehn ohne Einwilligung der Stände giltig gemacht werden (in außerordentlichen Fällen ist jedoch die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses vorläufig hinreichend), keine Domäne veräußert werden, außer den zur Schuldentilgung bereits bestimmten, Ablösung von Lehen, Erbbeständen, Gülten, Zinsen, Frohndienste, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten liegen, und alle Veräußerungen, die aus staatswirthschaftlicher Rücksicht zur Beförderung der Landeskultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungskasse zur Verzinsung übergeben werden. Ausgenommen sind auch Tauschungen und Veräußerungen zum Zweck der Beendigung eines über Eigenthums- oder Dienstbarkeitsverhältnisse anhängigen Rechtsstreites, die Wiedervergebung heimgefallner Thron-, Ritter- und Kammerlehen, während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie heimgefallen sind. Ungeachtet Domänen unstreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten sind, so soll doch außer der darauf haftenden Civilliste und andern Lasten der Ertrag derselben zur Bestreitung der Staatslasten verwendet werden, bis die Unterthanen durch Herstellung der Finanzen Erleichterung erhalten. Die Civilliste kann ohne Zustimmung der Stände nicht erhöht und ohne Bewilligung des Großherzogs nicht vermindert werden. Jedes Finanzgesetz geht zuerst an die 2te Kammer und kann nur dann, wenn es von dieser angenommen worden ist, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme ohne alle Abänderung gebracht werden; tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschluß nicht bei, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern gemeinschaftlich gezählt, und nach der absoluten Mehrheit sämtlicher Stimmen der Ständebeschluß gezogen. Die alten Abgaben dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch 6 Monate erhoben werden, wenn das Budget wegen Auflösung der Kammern rc. nicht zu Stande kommt. Bei Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Kriegs kann der Großherzog zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflicht, auch vor eingeholter Zustimmung der Stände, giltige Staatsanlehen machen, oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen

eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt, daß der alsdann zusammenzuberufende Ausschuß 2 Mitglieder an die Ministerien der Finanzen und des Kriegs und einen Commissair zur Kriegskasse abordnet, um darüber zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden, und daß derselbe zu der jeweils wegen Kriegsleistungen aller Art aufzustellenden Kriegscommission eben so viele Mitglieder abgibt, als der Großherzog, ohne den Vorstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch-, Verpflegungs- und Lieferungswesens ernennt. Auch hat der Ausschuß das Recht, zu gleichem Zweck einer jeden Provinzialbehörde aus der Zahl der in dem Provinzbezirk wohnenden Ständeglieder 2 Abgeordnete beizugeben. — Gesetze, welche die Verfassungsurkunde ergänzen, erläutern oder verändern, bedürfen ⅔ Stimmen der anwesenden Mitglieder jeder Kammer. Zu allen andern, die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen, oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erfoderlich. Der Großherzog bestätigt und promulgirt die Gesetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erfoderlichen, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht abfließenden und alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen. Er erläßt auch solche ihrer Natur nach zwar zu ständischen Berathungen geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde. Die Kammern haben das Recht, Vorstellungen und Beschwerden einzureichen. Verordnungen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht gekränkt erachten, sollen auf die Beschwerde gleich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Sie können um Gesetze bitten, Mißbräuche der Verwaltung anzeigen, die Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anklagen. Beschwerden einzelner Bürger dürfen die Kammern nur schriftlich annehmen, und wenn nachgewiesen worden, daß vergebens bei den Landesstellen und Ministerien Hülfe gesucht worden. Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern. — Jeder Landtag wird in den vereinigten Kammern vom Großherzog in Person oder von einem von ihm ernannten Com-

missair eröffnet und geschlossen. Sämtliche neue Mitglieder schwören „Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetz, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung, und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes, ohne Rücksicht auf besondre Stände oder Klassen, nach innerer Ueberzeugung zu berathen." Die landesherrlichen Commissarien treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe mit ständischen Commissarien zusammen, so oft es für nothwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetzentwurf kann getroffen werden, die nicht mit den landesherrlichen Commissarien erörtert worden. Kein landesherrlicher Antrag kann zur Discussion und Abstimmung gebracht werden, bevor er nicht in besondern Commissionen erörtert und darüber Vortrag erstattet worden ist. Jeder giltige Beschluß einer Kammer erfodert, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt worden ist, absolute Stimmenmehrheit bei vollzähliger Versammlung. Man stimmt ab mit lauter Stimme und den Worten: Einverstanden, oder: Nichteinverstanden. Nur bei der Wahl der Candidaten für die Präsidentenstelle der 2ten Kammer, der Ausschußglieder und der Glieder der Commissionen entscheidet relative Stimmenmehrheit bei geheimer Stimmgebung. Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von 53 Mitgliedern mit Einschluß der Präsidenten vollzählig. Zur giltigen Berathschlagung über die Abänderung der Verfassung wird die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erfodert. Die beiden Kammern können weder im Ganzen, noch durch Commissarien zusammentreten, keine Verfügungen treffen oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen. Deputationen dürfen sie nur jede besonders nach eingeholter Erlaubniß an den Großherzog abordnen. Die Glieder des Staatsministerium und die großherzoglichen Commissarien haben jederzeit Zutritt in jeder Kammer, und müssen bei allen Discussionen gehört werden, wenn sie es verlangen. Nur bei der Abstimmung treten sie ab, wenn sie nicht Mitglieder der Kammer sind. Nach ihrem Abtritt dürfen die Discussionen nicht wieder aufgenommen werden. Nur den landesherrlichen Commissarien und den Mitgliedern der ständischen Commissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind blos mündliche Vorträge gestattet. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich, und werden geheim auf das Begehren der Regierungscommissarien bei Eröffnungen, für die sie die Geheimhaltung nöthig erachten, und auf das

Begehren von 3 Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer aber wenigstens ¼ der Mitglieder über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß. Die Reihenfolge, nach der die Abgeordneten aus der Versammlung treten, wird auf dem ersten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos bestimmt. Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten tritt 1823 aus, und dann alle 4 Jahre wieder die Hälfte. Im J. 1821 tritt ¼ der Abgeordneten der Aemter und Städte, und dann alle 2 Jahre wieder ¼ aus. — Die Verfassung ist unter die Garantie des teutschen Bundes gesetzt.

Zum Behuf der Wahlen ist nach der Wahlverordnung das Land in Ansehung der ersten Kammer in 2 Wahldistrikte getheilt; in jedem wählen die adlichen Gutsbesitzer, die das 21ste Jahr zurückgelegt haben, aus ihrer Mitte 4 Abgeordnete, die 25 Jahre alt seyn müssen. In Ansehung der 2ten Kammer ist das Land in 41 Wahlbezirke, deren jeder 1 Deputirten ernennt, getheilt, mit Rücksicht auf die directe Steuerlast der Aemter. Die Städte Carlsruhe und Mannheim ernennen aber jede 3, Heidelberg, Freyburg, Pforzheim und Lahr 2, Ueberlingen, Constanz, Offenburg, Rastatt, Baden, Durlach, Bruchsal und Wertheim jede 1 Abgeordneten. Nur wirklich angesessene Bürger oder Beamte sind stimm- und wahlfähig, sobald sie das 25ste Jahr zurückgelegt haben. Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden von gewählten Wahlmännern ernannt. Jeder Ort mit eignen Gerichten, der wenigstens 250 Einwohner und darüber zählt, bildet einen Wahldistrikt, und ernennt wenigstens 1 Wahlmann. Größere Orte, die wenigstens 750 E. oder darüber zählen, wählen je auf 500 Seelen 1, und auf den Rest der Bevölkerung, insofern er 250 erreicht, einen weitern Wahlmann. In keinem Aemterwahlbezirk sollen weniger als 32 Wahlmänner ernennt werden. Kleinere Orte, die nicht 250 E. haben, werden mit dem zunächst gelegenen Orte in einen Wahldistrikt vereinigt. In den Städten, die eigene Abgeordnete ernennen, wird je auf 300 E. ein Wahlmann, und wenn der Ueberschuß 150 erreicht, ein weiterer ernannt.

Die Kammern haben 1822 für Fälle der Anklage der obersten Staatsdiener einen Staatsgerichtshof bestellt, dessen Mitglieder sind die 4 ältesten Mitglieder des Oberhofgerichts, 10 Richter, die der Fürst, 5, welche die erste, 5, welche die zweite Kammer jedesmal auf 8 Jahre ernennt;

der Präsident und Vicepräsident wird von dem Fürsten ebenfalls auf 8 Jahre bestellt. Seine Competenz erstreckt sich über alle Verletzungen der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte; doch kann der Staatsgerichtshof nur auf einen Verweis, oder auf Entfernung vom Amt mit oder ohne Pension, oder auf Dienstentsetzung erkennen, so daß er, wenn die Handlung in ein andres bestimmtes Verbrechen übergeht, nach gefälltem Urtheil die Akten an die oberste Staatsbehörde abzugeben hat.

Nach der Verordnung vom 15. Apr. 1819 besteht das Ministerium als oberste Landesbehörde, aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Der erstern sind 7, für das auswärtige, Kriegs- und Finanzdepardement; die andern 6 wohnen nur dann den Sitzungen bei, wenn sie dazu berufen werden. Diesem Staatsministerium sind übergeben: die Oberaufsicht über alle höhere und niedere Gerichte und über die Verwaltung der Streit- und Strafgerechtigkeitspflege; die obere Leitung der Gerichtspolizei und der willkürlichen Gerichtsbarkeit, rücksichtlich der Personen und Familien der Standesherren; die Ertheilung der Moratorien; die bürgerliche und Criminalgesetzgebung; die Bestätigung der hofgerichtlichen Strafurtheile, wenn die Strafe auf 2 Jahre Zuchthaus und darüber, oder auf Dienstentsetzung geht, mit der Erörterung der gegen jene Strafurtheile gesetzmäßig an das Justizdepartement Statt gehabten Recurse; die Abgabe dieser Urtheile an das Oberhofgericht, wenn sie zu milde gefunden worden; die Prüfung der oberhofgerichtlichen Criminalurtheile; die Erkennung der Untersuchung gegen Standesherren; die Universitätsangelegenheiten (seit Jan. 1821). Nach der Verordnung vom 29. Apr. 1819 bleiben dem Ministerium des Innern alle ihm bisher zugetheilten Geschäftszweige in polizeilicher und kirchlicher Hinsicht, insoweit die Bestimmungen über die Geschäftscompetenz der Kreisdirectorien darin keine Ueberweisung an dieselben in sich fassen; außerdem werden ihm noch zugetheilt aus dem Finanzministerium das Amtskassen-, Fluß- und Straßenwesen. Nach der Verordnung vom 17. Oct. 1822 werden die Geschäfte des Finanzministerium in 2 Abtheilungen bearbeitet; die erste, die Section der Steuern, umfaßt alle aus der Landeshoheit fließenden Einkünfte und die mit deren Verwaltung, so wie mit der Landesverwaltuug überhaupt verbundenen Ausgaben; die zweite, die Section der Domänen, verwaltet die Domänen mit Ausnahme der Forsten, deren Verwaltung der Oberforstcommission verbleibt.

Jede Abtheilung hält in der Regel wöchentlich eine Vor- und Hauptsitzung; der Finanzminister oder sein Stellvertreter wohnt der Hauptsitzung jeder Abtheilung bei, der Sitzung der Domänensection noch ein Rath der Steuersection. Aber nach der Verordnung vom 30. Jan. 1824 werden sämtliche Domänen mit Ausnahme der Forsten vom 1. Juni an durch eine eigene Hofdomänenkammer verwaltet, unter der die Domänenverwaltungen unmittelbar stehen. — Nach der Verordnung vom 11. Nov. 1821 ist neben dem Staatsministerium ein berathendes Collegium unter dem Titel zweite Section des Staatsministerium bestellt worden, das alle Beschlüsse in den wichtigern Angelegenheiten des Landes vielseitig beleuchten und berathen soll. Es besteht aus den ordentlichen und wirklichen Mitgliedern des Staatsministerium, einer Anzahl von Mitgliedern der Ministerien und andern Staatsdienern, die für den Zeitraum von einem Landtag zum andern vom Regenten ernannt werden, ohne in ihren Dienst-, Rang- und Besoldungsverhältnissen etwas zu verändern. Ein wirklicher Staatsminister führt den Vorsitz. Zum Geschäftskreis dieses Collegium gehören alle Verfassungsangelegenheiten, wichtige Gesetzgebungssachen, Verhandlungen mit den Landständen, organische Verordnungen über wichtige Verwaltungsgegenstände, die wichtigern Bundesangelegenheiten, Streitigkeiten über die Competenz zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, Beschwerden über die Ministerien wegen Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit und des Eigenthums, die Frage: ob ein Staatsbeamter wegen Dienstvergehen vor Gericht zu stellen sey? und besondere Gegenstände, über welche der Regent das Gutachten des Collegium einzuholen sich bewogen finden wird. Es kann nur den obern Verwaltungsbehörden Aufträge geben, welche die Vorbereitung der ihm zur Berathung zugewiesenen Gegenstände betreffen, nie aber Befehle, die in die Verwaltung eingreifen.

Außer und nach den Ministerien bestehn das Oberhofgericht in Carlsruhe, die 4 Hofgerichte (zu Meersburg, Freiburg, Rastatt, Manheim) nach Aufhebung der vormaligen standesherrlichen Justizkanzleien, wornach das gesamte Land in 4 Hofgerichtsprovinzen, am See, am Oberrhein, am Mittelrhein und am Unterrhein abgetheilt ist. Diese Hofgerichte sind die zweite Instanz für die Aemter, die erste für den Adel und die Exemten; ihnen sind die Justizkanzleien in den Standesherrschaften gleich gesetzt. Die 92

Justizämter sind die untere Instanz in allen bürgerlichen Rechtssachen. Die Amtsrevisorate üben die Akte der willkürlichen Gerichtsbarkeit aus. Der großherzogl. Fiscus nimmt Recht vor den Landesgerichten. Seit 1815 ist das römische Recht von Neuem als Hülfsrecht in Wirksamkeit getreten, bis ein eigenes Landrecht bekannt gemacht seyn wird. Im Mai 1819 ist eine Gesetzgebungscommission in Carlsruhe niedergesetzt worden, die sich mit der Entwerfung eines neuen Landrechts, eines neuen Strafgesetzbuchs, einer neuen Unterrichts- und Executionsordnung und der Prüfung der Obergerichtsordnung beschäftigen soll. Im J. 1822 sind bei dem Oberhofgericht und den 4 Hofgerichten 3691 bürgerliche Rechtsstreite verhandelt, davon durch Urtheil und Erlaß 963, durch Abschlagen 410, durch Vorstellen 407, durch Vergleichung 62, durch Entsagung 191, durch Abgabe an andre Gerichte und Aufhebung (als nichtig) 96, zusammen 2129 entschieden und abgemacht und 1562 anhängig geblieben. Die Zahl der in demselben Jahre bei den Hofgerichten abgeurtheilten Verbrechen betrug 1319. — In administrativer Hinsicht bestehen im Allgemeinen die 6 Kreisdirectorien (in Constanz, Freiburg, Offenburg, Durlach, Manheim, Wertheim) aus 91 Bezirks- und 5 Criminalämtern, denen die Ortsvorgesetzten untergeordnet sind. In staatswirthschaftlicher und finanzieller Hinsicht bestehen wieder unter dem Finanzministerium (mit einer eigenen Oberforst-, Bergwerks-, Bau-, Fiscalat- und Kassen-Commission) die Kreisdirectorien und Oberforstämter, die Verrechnungen und Forstämter, Revierförster und Waldaufseher. Bei den Aemtern bestehen eigene Amtsrevisorate zur Ausfertigung der Contracte, Testamente, Inventuren, zur Besorgung der Grundbücher und des Commun- und Stiftungsrechnungswesens, der Bevölkerung und andrer statistischen Tabellen. In Städten als Ortsvorstände ein Stadtrath, in Flecken und Dörfern das Gericht; bei erstern heißt der Ortsvorgesetzte Bürgermeister oder Oberbürgermeister, auf dem Lande Vogt, in einigen Gegenden auch Schultheiß oder Anwald. Ihre Ernennung geschieht aus der Bürgerschaft, durch die Wahl der Bürger, die das Amt leitet. Bei dem Ministerium des Innern besteht für die Vorbereitung der Bewirthschaftungsgegenstände der Staatsanstalten und Gemeinden, auch Erledigung ihres Rechnungswesens eine Oekonomiecommission. — In Beziehung auf allgemeine Gesundheitspflege und Sanitätsverwaltung ist das Großherzogthum in 87 Physikatsbezirke abge-

theilt, wovon jeder einen eigenen Arzt als Physikus hat. In jedem Kreise ist außerdem ein eigener Kreismedizinalrath und ein Kreisoberhebarzt. Die Sanitätscommission, ein Zweig des Ministerium des Innern, hat die Oberaufsicht über diese Medizinalbeamte und das Gesundheitswohl der Unterthanen, und bereitet die allgemeinen Entschließungen in Medizinalsachen vor. — Die Verwaltungsstellen sind demnach: 1) in staatsrechtlicher und staatspolizeilicher Hinsicht: Ortsvorgesetzte, Aemter, Kreisdirectoren, Ministerium des Innern; 2) in staatswirthschaftlicher und finanzieller Hinsicht: Ortsvorgesetzte, Revierförster und Waldaufseher, Verrechnungen und Forstämter, Kreisdirectoren und Oberforstämter, Ministerium der Finanzen; 3) in gerichtlicher Hinsicht: Aemter, Hofgerichte, Oberhofgericht, Ministerium des Innern. — Nach einer Verordnung vom Februar 1819 sind Civilstaatsdienste bis zu den Kanzellisten abwärts in der Regel nach 5jähriger Dienstleistung des Beamten unwiderruflich; wer 10 Jahre im Amte steht und untüchtig wird, behält seinen Gehalt bis auf 30 p. C. Abzug, der nach und nach abnimmt, und mit zurückgelegtem 40sten Dienstjahr ganz aufhört, wenn der Gehalt nicht 4000 Fl. übersteigt. Eine Entlassung Verwaltungswegen kann nur wegen eigener Schuld des Dieners, in festgesetzten Bedingungen und Formen, und eine Dienstentsetzung nur durch richterlichen Spruch Statt finden.

Nach dem Budget für die Rechnungsjahre 18$2\frac{2}{4}$ beträgt die Einnahme und Ausgabe für 1822. 9,170,000, für 1823. 9,125,250 Fl. Für 1822 ist die Einnahme a) directe Steuern: allgemeine Staatssteuer mit 19 Kr. von 100 Fl. Steuercapital, nämlich Grund-, Gefäll-, Häuser- und Gewerbsteuer 2,323,500, fixe Steuer 3500, Flußbaugelder 88,000, besondere Beiträge der Rheinorte zu den einzelnen Wasserbauten 22,000, Klassensteuer oder außerordentliche Apanagen-, Besoldung- und Personensteuer 190,000 = 2,627,000 Fl. b) indirecte Steuern: Accisegefälle 1,157,000, Zollgefälle, einschließlich Rheinoctroi 632,000, Chausseegeld 198.000, verschiedene mit den indirecten Steuern verbundene Einnahmen und Strafen ɩc. 14,500 = 2,001,500 Fl. c) Regalien: Salzregal 600,000, Postregal 198.500 = 798,500 Fl. d) Gerichts- und Polizeitaxen, Sporteln, Stempel und Strafen 560,000 Fl. e) Domänenertrag von Gütern, Lehen ɩc. 1,980,000, Forsten und Jagden 992,000, Berg- und Hüttenwerke 76,000 = 3,048,000 Fl.; verschiedene Einkünfte 31,000, außerordentliche Einnahme 104,000 =

9,170,060 Fl. Ausgabe: 1) auf der Einnahme haftende Lasten: Rückvergütung und Nachlaß directer Steuern 66,000, dgl. und Ersatz indirecter Steuern 27,000, Nachlaß und Abgang von Gerichts- und Polizeitaxen, Anschaffung von Papier zu Stempel 18,000, auf den Domänen haftende Competenzen 370,000, auf den Forsten und Holzabgaben 242,000 = 723,000 Fl. 2) Mit der Verwaltung, Erhebung und Verrechnung der Einnahme verbundene Kosten: von der Grund-, Gefäll-, Häuser- und Gewerbsteuer 147,000, der Klassensteuer 2500, den indirecten Steuern 211,000, Postregal 25,500, Gerichts- und Polizeitaxe 30,000, Domänen 334,000, Forsten 207,000, Berg- und Hüttenwerke 22,000 = 979,000 Fl. 3) Eigentlicher Staatsaufwand: Civilliste 1,120,250, wegen Zusammenberufung der Landstände 44,000, Militairetat 1,648,000; Landesverwaltungskosten: Staatsministerium und geheimes Cabinet 36,200, Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und Gesandte 130,000, oberstes Justizdepartement 20,000, Min. des Innern mit seinen Zweigen 90,886 Fl. 30 Kr., Finanzminist. mit den Zweigen 82,380, Oberrechenkammer 25,242 Fl. 30 Kr., Gerichtshöfe 150,000, Kreisdirectoren 223,369 Fl. 55 Kr., General- und Kreiskassen 15,400, Bezirks-, Polizei-, Justiz- und Sanitätsbehörden 736,000 = 1,515,500 Fl. 4) Aufwand für besondere Staatsanstalten und öffentliche Arbeiten: für den Cultus 43,000, Lehranstalten, Universitäten, Gymnasien, niedre Schulen 155,500, Wasser- und Straßenbau 600,000, Landesvermessung 3000, Landbauwesen 200,000, Landgestüte 50,000, milde Fonds und Armenanstalten 55,000, Zucht-, Armen- und Siechhäuser 60,000, zur Beförderung des Bergbaues 10,000 = 1,176,500 Fl. 5) Zur Erfüllung besonderer Staatsverbindlichkeiten: zur Schuldentilgungskasse 895,000, Entschädigungen 96,000, Pensionen 872,000 = 1,863,000 Fl. 6) Verschiedene Ausgaben 16,000, für außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben, der Ueberschuß der ordentlichen und außerordentlichen Mittel nach Abzug der ordentlichen Ausgaben 84,750 = 9,170,000 Fl. — Von den Ständen ist im Jan. 1823 die Civilliste für die Dauer der Regierung des Großherzogs auf 725,000, die Apanage der Markgräfin 120,000, der Großherzogin einschließl. die Prinzessinnen 150,000 Fl. bewilligt worden; der Militairetat für die beiden Budgetsjahre 3 Mill. Fl., Staatsministerium und geheimes Cabinet 30,000, Ministerium des Auswärtigen 129,500, oberstes Justizdepartement 16,000, Minist. des Innern 46,000

Fl. Die Staatsschulden betragen 19,036,000 Fl. Für die 1808 errichtete Amortisations-Kasse, der alle Einnahmen und Ausgaben zugewiesen werden sollen, ist die Eröffnung einer Anleihe von 3 Mill. Fl. nöthig; es sind ihr eben so viel außerordentliche Einnahmen von Domänen, Waldungen, französ. Contributionsgeldern rc. zugewiesen. Die Einnahme derselben für 1819 betrug 5,656,195 Fl., die Ausgabe 5,453,939 Fl.; für 1820 die Einnahme 2,671,451 und die Ausgabe 2,565,585 Fl. Zur Zahlung der Zinsen sind ihr zugewiesen das Salz- und Postregal, die Eisenwerke und Forsten 1,317,249 Fl. Den 1. Oct. 1806 ist wegen der künftig zu contrahirenden Schulden eine Verordnung erschienen, die als ein beständiges Hausstatut und Landgrundgesetz gelten soll. Alle badenschen Lande sind unveräußerlich, und es ist darin auch die Aufrichtung neuer oder Wiederbegebung heimfallender Lehen, so wie alle Gründung neuer Renten mitbegriffen, „da ein Regent die Verdienste durch Verwendung seiner Staatsersparnisse, nicht aber durch Schmälerung der Landeseinkünfte belohnen müsse." Künftig sollen keine andern als rechtmäßige Schulden, d. h. solche, die durch dringende Bedürfnisse des Regenten oder des Landes nothwendig werden, aufgenommen werden; die Untersuchung der Rechtmäßigkeit ist dem geheimen Cabinet übertragen. Nach der pragmatischen Sanction vom 18. Nov. 1808 darf der Regent nur in den dringendsten Fällen zu einer Staatsanleihe schreiten. — Die 182½ eingelösten Staatsschuldscheine und Coupons 1,760,751 Fl. sind am 14. Mai 1824 verbrannt worden; eben so sind am 15. Nov. 1824. 908,193 Fl. 30 Kr. außer Umlauf gesetzte Tilgungs-, und Partialobligationen, Anticipationsbillete, Coupons rc. verbrannt worden. — Baden hat für die von Württemberg gemachten Anfoderungen von Uebernehmung der Staatsschulden aus dem Vertrag von 1810 im Aug. 1812. 220,000 Fl. übernommen. — Aus den Rechnungen der badenschen weltlichen Dienerschafts-Generalwitwenkasse von Georgi 181⁰⁄₁ sieht man, daß in diesem Jahre die Beiträge von wirklichen Gesellschaftsmitgliedern 369,511 Fl., die Dienstaufnahme- und Dienstverbesserungstaxen 3797 Fl., die Gratialquartalien 10,348 Fl. rc. betrugen, daß an Witwen und Waisen 40,297 Fl. bezahlt wurden, und daß Georgi 1811 das Gesamtcapital der Anstalt 751,570 Fl. 4 Kr. betrug. Im J. 1817 belief sich das Gesamtvermögen der Civildienerwitwenkasse auf 890,068 Fl. Die Militairwitwenkasse ist durch die Regierung weit reicher dotirt.

Die Militairwitwen erhalten das Doppelte. Der letzten sind itzt 483 nebst 47 Waisen, unter welche 58,016 Fl. an Pensionen ausgetheilt werden. —

Das regulaire Militair beträgt 10,979 M. nämlich 8039 Infanterie, 1798 Cavallerie und 1081 Artillerie. Alle Soldaten, die den großherzoglichen Verdienstorden haben, und dabei während ihres Dienstes niemals eine Regimentsstrafe erlitten, sind nach der Verordnung vom Febr. 1819 nach ihrer Verabschiedung und Etablirung als Gemeindsleute oder Beisassen von allen Personalfrohndiensten befreit. Die Conscription ist durch das Edikt vom 29. Sept. 1808 eingeführt. Nach einer Verordnung vom 14. März 1809 sollen die Juden mit Umgehung der ihnen bisher bestimmten Rekrutenzahl mit in das Loos genommen, und bei ihrer zur Zeit noch bestehenden Unbrauchbarkeit zum eigentlichen Militairdienst für einen jeden durch das Loos Getroffenen 400 Fl. von der Judenschaft an die Kriegsbehörde bezahlt, folglich die gezogene Anzahl Juden durch Einsteher vertreten werden. — Nach einer Verordnung vom Juni 1810 werden alle männlichen Einwohner in 3 Klassen getheilt; in die erstere kommen die jüngern Bürger bis zu 30 Jahren, in die 2te die bis zu 40, und in die 3te die über 40 Jahre alten. Sie müssen bei obrigkeitlicher Auffoderung bewaffnet ausziehen, für die öffentliche Sicherheit wachen, gegen Vaganten streifen, Arrestanten transportiren ꝛc. Jedesmal wird die erste Klasse, und wenn diese nicht zureicht, auch die andern requirirt. — Die Dienstzeit ist bei der Infanterie auf 6, und bei der Cavallerie und Artillerie auf 8 Jahre durch das Gesetz vom 5. Oct. 1820 herabgesetzt worden. Im J. 1822 ist von der zweiten Kammer beschlossen worden, daß derjenige, der wegen erlittener Zuchthausstrafe als unwürdig vom Militair ausgeschlossen ist, wenn er Vermögen hat, 400 Fl. zahlen muß, um einen Mann für sich zu stellen. Das Maß des Soldaten ist 5 F. und das 19te Jahr die Milizpflichtigkeit. Befreiungen, z. B. des einen Sohns, finden Statt. Gebrechen, die von der Verbindlichkeit zur Losung für den Kriegsdienst befreien, sind Blindheit an beiden Augen, vollkommene Taubheit, Stummheit, Höcker, Verlust eines Arms oder Fußes, beträchtliches Hinken, Geisteszerrüttung, Blödsinn; auch Mennoniten und unter gewissen Beschränkungen die Bergleute sind von der Miliz befreit. Den Dienstpflichtigen ist das Heirathen mit Vorbehalt der Militairpflicht verstattet; auch das Wandern und Reisen ist erlaubt, doch

unter gewissen Bedingungen, z. B. der augenblicklichen Wiederkehr nach öffentlicher Einberufung; Ungehorsame sollen 2 Jahre länger dienen, als sie sonst verpflichtet waren.

Baden hat auf der Bundesversammlung im engern Rathe die 7te Stelle, im Plenum 3 Stimmen, stellt als Bundescontingent 10,000 M., wovon 1250 Cavallerie, 8030 Infanterie, 620 Artillerie und 120 Pioniere, welche die zweite Division des 8ten Armeecorps bilden, und zahlt zur Bundeskanzlei 2000 Gulden.

Das Großherzogthum ist durch die großherz. Bekanntmachung vom 5. März 1819 in 6 Kreise, und diese wieder in mehrere Aemter oder Amtsbezirke abgetheilt.

I. Der Murg- und Pfinzkreis mit 54 Q. M. und 205,349 E.

1) Stadtamt Carlsruhe, wo die unmittelbar dem Ministerialdepartement des Innern untergeordnete Hst. des Großherzogthums Carlsruhe 26° 0′ 30″ L. 48° 59′ 55″ B. 372 F. über dem Meer, ¾ M. vom Rhein, 298 Morgen badischen unterländischen Maßes oder 8,954,500 paris. Q. Fuß groß, 4 öffentliche Plätze, 24 Straßen, 1170 H., 17,232 E., 4 Kirchen, worunter die altrömisch gebaute evangel. und die neue kathol. Kirche, Hoftheater, Wasserleitung von Durlach 1½ St. weit nach Carlsruhe in einem doppelten eisernen Röhrenwerk; Sitz der Regierung und Landeskollegien, Ingenieurschule, Lyceum (500 Schüler, die nach dem Befehl des Großherzogs vom 6. März 1820 eine uniformirte Auszeichnung haben), Forst- und Jagdlehranstalt, Militairschule, Anstalt für Wundärzte, Taubstummenanstalt, Realschule, evangel. Schullehrerseminar, Thierarzneischule, architektonische Zeichenschule, Handzeichnungsschule, Militairschwimmanstalt, Kunst- und Industrieverein mit Ausstellung von Gegenständen der schönen Künste und der vaterländischen Industrie, jüdischer Verein zur Begünstigung des Ackerbaues unter den Israeliten, Bibelges., lithographisches Institut, Hofbibliothek (70,000 B.), Gemälde-, Kupferstich- und Münzsammlung, Modellkammer, Antiquitäten-, Naturalien- und physikalisches Kabinet, botanischer Garten; Seiden-, Woll-, Puder-, Amidom-, Spielcharten-, Wagen-, Kattun-, Tapeten- und Tabaksf., auch Nachdruck.; in einer Steinschleif. werden aus Rheinkieseln Vasen, Dosen, Etuis, Uhrgehäuse, Knöpfe rc. verfertigt; 717 Gewerb- und Handeltreibende. Die 9 Hauptstraßen laufen in Form eines Fächers sämtlich auf das geschmackvolle Residenzschloß hin, von dem 32 Alleen zum Theil durch den schönen Hartwald laufen, an dem die Stadt liegt.

2) Landamt Carlsruhe 12,502 E., wo die St. Mühlburg 720 E. Krappf. Die D. Blankenloch mit dem Schloß Stuttensee, einer herrschaftlichen Stuterei, 967 E. Schröck am Rhein, Flußhafen, Spedition.

3) Durlach 12,626 E., wo die Kreishst. gl. N. an der Pfinz, 471 H. 3875 E. Schloß Karlsburg, Kattun-, Krapp-, Tabak-, Faiencef., Leinen- und Wollweb., Bleichen, Weinbau. Der Mfl. Weingarten 262 H. 2686 E. Die D. Söllingen 825 E. Eisenhammerwerk. Hohenwettersbach 494 E. die 1806. 4 Mill. Schwefelhölzchen verfertigten, die über 444 Fl. in den Ort brachten.

4) Bretten 14,969 E., wo die St. gl. N. am Salzbach, 334 H. 2618 E. Denkmahl des hier geb. Phil. Melanchtons. Gochsheim am Kreich, 1371 E. Schloß. Das D. Gondelsheim 1148 E.

5) Erstes Landamt Bruchsal 14,542 E., wo die St. gl. N. am Fl. Salzbach und an der Bergstraße, 803 H. 4560 E. Sitz eines bischöfl. Generalvicars und der katholischen Kirchencommission, 7 Kirchen, Schloß, Bibliothek, Seminarium zc. In der Nähe eine Saline (4000 Ct.) und das durch eine Allee mit Bruchsal verbundene Schloß Altenbürg. Heidelsheim am Salzbach, 272 H. 1838 E. Bürgerhospital. Das D. Obergrombach 591 E. altes Schloß, sonst der Sitz mehrerer Bischöfe von Speier.

6) Zweites Landamt Bruchsal 13,594 E., wo die Mfl. Mingolsheim 1469 E. Odenheim 1455 E. Das D. Ubstadt 974 E. Salzquelle, deren Sole zu Bruchsal versotten wird.

7) Stadtamt Pforzheim 14,303 E., wo die St. gl. N. an der hier schiffbaren Enz, in die hier die Nagold und Würm fließen, 786 H. 5480 E. Schloß, 4 Kirchen, landesherrliche Familiengruft, adl. Fräuleinstift, Pädagogium, Zucht- und Waisenhaus, Tuch-, Wollenzeug-, Strumpf-, Leder-, Stahlwaaren-, Schnallen-, Türkischgarn-, Essig-, Bleizucker-, Sauerkleesalz-, Weinsteinsäure-, Glaubersalz-, Salmiak-, Potasche-, Bijouterie-, Eisen-, Knopf-, Uhrenf., Leinwandbleiche, Schriftgieß., Stabeisenhämmer für grobe Eisenwaaren (aus fremden Eisen), Eisendrahtzug, Kupferhammer, Oel-, Gyps-, Schleif-, Papier-, Walk-, Pulvermühlen, Handel mit Vieh, Wein, Häuser- und Schiffbauholz, Rüböl zc. nach den Rheingegenden, Frankreich zc. Reuchlins Geburtsort.

8) Landamt Pforzheim 9291 E., wo der Flk. Elmendingen an der Enz, 916 E. Weinbau. D. Langensteinbach 882 E. Bad.

9) Stein 11,726 E., wo der Mfl. gl. N. 1264 E.

10) Eppingen 14,248 E., wo die St. Eppingen an der Elsenz, 340 H. 2471 E. Hilsbach (des Fürsten von Leiningen) 1078 E.

11) Stadtamt Rastadt 11,166 E., wo die St. Rastadt an der Murg, 580 H. 4210 E. schönes Schloß (Favorite), 5 Kirchen, Lyceum (1819. 176 Schüler, mit einem Schullehrerseminar von 69 Zöglingen), Eisenf. für Acker- und Handwerksgeräthe, Stahl-, Tabaksdosen-, Feuerspritzen-, Cichorien-, Wagen- und Tuchf.; Heilquelle, Bad, Handel. Friedensschluß 1714. Friedenscongreß 1797 und 98. Kuppenheim 1319 E. steinerne Murgbrücke von 6 Bogen.

12) Landamt Rastadt 10,347 E., wo die D. Bietigheim am alten Rheinbette, 868 E. Hanfbau. Gaggenau an der Murg, 912 E. Eisenhammer, Glashütte, Potascheslied., Oelstampfen. Muckensturm 1115 E. guter Thon. Rothenfels an der Murg, 1136 E. Blechlöffel-, Steingeschirr-, Schmelztiegelf. Steinmauern am Einfluß der Murg in den Rhein, 947 E.

13) Baden 7126 E., wo die St. gl. N. am Oßbach, 418 H. 3188 E. Schloß mit merkwürdigen unterirdischen Gängen und Kammern, in denen einst wahrscheinlich das heimliche Gericht gehalten wurde, und die vielleicht auch zur Sicherheit von Personen und Sachen dienten; Pädagogium, Museum palaeotechnicum, in dem alle in und um Baden gefundenen römischen Denkmähler aufbewahrt werden; berühmte warme Bäder mit 26 Quellen von 34 — 37½ Reaumur, die täglich 21,187,550 Kubikzoll, folglich jährlich 7,733,469,235 Kubikzoll oder 257,782 Fuder Mineralwasser geben, 1824. 7279 Kurgäste; Steingut-, Seifen- und Lichtf., Potaschesied.; dabei das treffliche Stahlbad Ludwigsbad im ehemaligen Kloster Lichtenthal. Das D. Bala mit 418 E. und berühmten, zu Por-

zelan, Faience, Steingut, Schmelztiegeln, Pfeifen ꝛc. gebräuchten Thongruben.

14) Ettlingen 11,770 E., wo die St. gl. N. am Albfluß, 398 H. 3029 E. altes Schloß, Pädagogium, Papierf., Baumwollspinn., Krapp- und Pulvermühlen, röm. Alterthümer. Der Mfl. Malsch 362 H. 2060 E.

15) Gernsbach 10,789 E., wo die St. gl. N. am Murgfl. 225 H. 1646 E. Gerb., Holz- und Breterhandel, Hammerwerk.

16) Steinbach 7021 E. mit der St. gl. N. 300 H. 1653 E. Geburtsort Erwins, der den strasburger Münster erbaute. Der Mfl. Sinzheim 218 H. 2189 E. Der Weiler Affenthal Weinbau.

II. Der Seekreis mit 55⅗ Q. M. 156,283 E.

1) Constanz 10,557 E., wo die Hst. des Kreises Constanz oder Costnitz am Ausfluß des Rheins aus dem Boden- zum Untersee, 778 H. 4511 E. schöner altteutscher Dom, Concilienhaus (itzt Kaufhaus), großes Mühlwerk mit 17 Gängen (für Getreide, Lohe, Walken, Schneiden, Schleifen) neben der bedeckten Brücke nach der gegenüber auf der Landzunge liegenden Vorstadt Petershausen; akademisches Gymnasium, Lyceum, Tuch-, Leinwand-, Kattunf., Handel mit Wein und Gartenfrüchten, Bleichen. Eine 1787 hier begründete genfer Kolonie unterhält Uhren- und Indiennef. Kirchenversammlung 1414 — 18. Die Inseln Meinau und Reichenau im Bodensee mit Schlössern. Das Schloß Petershausen auf einer Erdzunge zwischen Boden- und Untersee, 80 Einw.

2) Meersburg 8753 E., wo die St. Meersburg am nördlichen Ufer des Bodensees, 202 H. 1305 E. Residenz der Bischöfe von Constanz, Seminar, Weinbau, Schiffahrt, Transitohandel. Markdorf 1305 E.

3) Pfullendorf 7111 E., wo die St. gl. N. am Cellwasser, 252 H. 1451 E. Acker- und Obstbau. Das D. Herdwangen 542 E.

4) Ueberlingen 9733 E., wo die St. gl. N. am Bodensee, 497 H. 2608 E. Weinbau, Gerb., Handel auf dem Bodensee mit Wein, Getreide und Salz, Mineralbrunnen. Das D. Heiligenberg (des Fürsten Karl von Fürstenberg, geb. 28. Oct. 1796, reg. seit 13. Dec. 1799) 524 E.

5) Stockach 12,889 E., wo die St. Stockach an der Aach, 195 H. 1153 E. Aach 506 E.

6) Salem 4319 E., wo das markgräfl. badische Schloß gl. N. 162 E.

7) Mößkirch 9940 E., wo die fürstenberg. St. gl. N. an der Ablach, 1129 E.

8) Engen 8923 E., wo die fürstl. fürstenbergischen Städte: Engen an der Aach, 1009 E. Schlacht 1800. Möhringen an der Donau, 1002 E. Schloß.

9) Radolfzell 10,439 E., wo die St. gl. N. am Untersee, einem Theile des Bodensees, 200 H. 1053 E. Gerb., Schiffahrt.

10) Blumenfeld 6910 E., wo die St. Blumenfeld 215 E. Thengen auf einem Felsen, 154 E.

11) Villingen 12,925 E., wo die fürstenberg. St. Villingen an der Brieg im Schwarzwalde, 593 H. 3316 E. worunter 432 Gewerbtreibende, besonders Zeug-, Strumpf- und Leinweber, Gerber, Hammer-, Nagel- und Messerschmiede, Kornhandel. Das D. Dierheim (Dürrheim) mit einem 1822 entdeckten Salzlager in einer Tiefe von 583 F.

12) Bonndorf 3950 E. mit dem Mfl. gl. N. 902 E. Das D. Bettmaringen 404 E.

13) Donaueschingen 8204 E., wo die fürstl. fürstenbergischen Städte: Donaueschingen oder Doneschingen 350 H. 2082 E. Residenzschloß, in dessen Hofe eine Hauptquelle der Donau ist; Gymnasium. Geysingen 992 E.

14) Hüfingen 10,057 E., wo die St. Bräunlingen an der Bregach, 1388 E. Blomberg oder Blumberg (wie die folgenden des Fürsten von Fürstenberg) 585 E. Fürstenberg 229 E. Trümmern eines Schlosses, von dem das fürstenbergische Haus den Namen hat. Hüfingen an der Bregach, 1182 E. Trümmern eines römischen Schwitz- und Wasserbades. Von hier soll eine Römerstraße nach Rothweil (arae Flaviae) geführt haben.

15) Stühlingen 4590 E., wo die fürstl. fürstenbergische St. gl. N. an der Wutach, 928 E. Bergschloß.

16) Neustadt 10,925 E., wo die fürstl. fürstenbergischen Städte: Löffingen 860 E. Bad, Strohflecht. Neustadt an der Wutach, 1142 E., wo viele hölzerne und metallene Uhren gemacht werden; Strohhuthandel; in der Nähe der 2 St. lange Paß Hölle. Vöhrenbach an der Bregach, 834 E. Töpf.

III. Der Treisamkreis mit 60½ Q. M. 258,994 E.

1) Lörrach 14,631 E., wo die St. Lörrach an dem Wiesenfl., 198 H. 1906 E. Tabaks- und Kattunf. ½ St. davon die Trümmern des Schlosses Rötteln.

2) Candern 11,985 E., wo die St. gl. N. 210 H. 1317 E. Seidenbandf., Eisenwerke. In der Nähe die Trümmern des Schlosses Sausenberg. D. Riedlingen 253 E. Bad.

3) Müllheim 12,832 E., wo die St. Müllheim an einem Rheinbach, 282 H. 1709 E., Bad, Weinbau. Neuenburg 736 E. Sulzburg 825 E. Der Mfl. Schliengen 953 E. Schlacht am 20. Oct. 1796, die Moreau zur Rückkehr über den Rhein nöthigte. D. Badenweiler am Fuß des Blauen, 219 E. berühmtes warmes Bad von 20¼ Reaum., bei dem 1784 ein großes wohlerhaltenes römisches Badegebäude von 214 F. in der Länge und 67 F. Breite mit 50 Gemächern entdeckt worden ist; Trümmern der 1678 von den Franzosen zerstörten Burg; 11 Erzgruben von Bleierz, Silber ɩc.

4) Säckingen 12,477 E., wo die St. gl. N. eine der Waldstädte, am Rhein, 168 H. 948 E. Schiffahrt.

5) Kleinlaufenburg 9236 E., wo die St. Hauenstein 242 E. Kleinlaufenburg 321 E. gefährlicher Rheinfall, weswegen alle Schiffe ausgeladen werden müssen. Das ehemalige teutsche Ordensschloß Beuggen am Rhein, mit der von der baseler Tractatenges. 1820 errichteten freiwilligen Armenschullehreranstalt, 1821 mit 15 Zöglingen und einer Erziehungsanstalt für 40 arme hülflose Kinder.

6) St. Blasien 8266 E., wo die Vogtei St. Blasien, einzelne Klostergebäude, mit 616 E. Eisenschmelze, Fabr. für Gewehre, Spinnmaschinen und mathem. Werkzeuge. Beim D. Schwarzenbach 80 E. ein Vitriolwerk.

7) Schönau 12,258 E., wo die St. gl. N. 858 E. Baumwolltuchweb. Todtnau 1271 E. Zell 1003 E. Baumwolltuchweb.

8) Schopfheim 11,373 E., wo die St. gl. N. am Wiesenfl. 158 H. 1070 E. Eisendraht- und Leinwandhandel, Bleichen. Die D. Adelhausen 459 E. Man findet hier viele Chalcedone (aus denen sehr gute Feuersteine gemacht werden) und Versteinerungen; auf den sogenannten Heidengräben entdeckte man kürzlich steinerne Gräber mit steinernen Deckeln. Eichen 1467 F. über der Meeresfläche, ½ St. vom

richener See, der oft 8—10 Jaucharte Landes unter Wasser setzt, aber beim Erscheinen und Verschwinden des Wassers keine bestimmte Zeit hält. Hausen 440 E. Eisenwerk.

9) Jestetten 5126 E., wo das D. gl. N. des Fürsten von Schwarzenberg, 564 E.

10) Thiengen 7819 E., wo die St. gl. N. an der Wutach im Kletgau, 150 H. 875 E. Handel.

11) Waldshut 10,951 E., wo die St. gl. N. am Rhein, 190 H. 1023 E. einst eine Waldstadt. Das Eisenbergwerk Albbrugg 197 E.

12) Stadtamt Freiburg 14,170 E., wo die Hst. des Kreises Freiburg am Treisam, in einer sehr schönen Gegend am Schwarzwalde, 892 H. 10,318 E. Domkirche mit einem künstlich durchbrochenen, 513 F. hohen Thurme, Oberrechenkammer, Sitz des badenschen Landesbisthums (dem sich 1821 auch die hohenzollern-hechingenschen und sigmaringenschen Lande angeschlossen haben), Bergwerkscommission, kathol. Universität (Albert-Ludwigs Hochschule, die für 80,000 Fl. liegende Gründe im Württemberg., Badenschen und Schweiz besitzt, von den kathol. Cantonen der Schweiz eine jährliche Rente von 12,000 Fl. genießt, und ein reines Einkommen von 36,000 Fl. besitzt; mit einer Bibliothek von 100,000 B., Naturaliensammlung, botan. Garten, chem. Laboratorium, physik. Kabinet, anatom. Theater, klinischen Anstalt; 1824. 574 Studenten, wovon 150 Ausländer, als 148 Theol., 106 Jur., 148 Medic., 172 Philos.), Gymnasium (300 Schüler), 2 Knaben- und 2 Mädchenschulen, Sonntagsschule, Normalschule, Forstinstitut, polytechnisches Institut zur Bildung künftiger Kaufleute, Fabrikanten, Künstler x.; Ges. zur Beförderung der Naturkunde, Beurbarungsges., Frauenverein, Armenanstalt (1821, Einnahme 53,260 Fl.), Bürgerhospital (für 200 Schwache), Krankenhospital (26 Betten), Findel- und Waisenhaus; Tabak-, Cichorien-, Siegellack-, Stärke-, Ratin- und Zuckerf., Gerb., Bleizüge, Glocken, Granaten, musikal. Instrumente. Die D. Zähringen 179 E. mit dem alten zerstörten Berg- und Stammschloß gl. N., von dem die 1218 erloschenen Herzoge von Zähringen den Namen führten. Wendlingen am Fuß des Schönbergs, mit Ufhausen und St. Georg 1345 E. im letzten lebhafter Jahrmarkt und Hanfhandel.

13) Erstes Landamt Freiburg 10,413 E., wo die D. Munzingen 714 E. Heilquelle. Opfingen 1250 E. die viel Flachs und Weißkohl bauen. Wolfenweiler 391 E. Weinbau.

14) Zweites Landamt Freiburg 11,875 E., wo der Mfl. Kirchzarten 679 E. Die Vogtei Breitenau 596 E. Holzuhren-, Uhrenschildmalerf. Die D. Glottenthal 854 E. Heilbad. Hinterzarten 570 E. Uhrmacherei, Hausirhandel. Steig am Höllenpaß, 514 E. Löffelschmieden.

15) Breisach 12,758 E., wo die St. Breisach oder Altbreisach am Rhein, der franz. Festung Neu-Breisach gegenüber, 362 H. 2884 E. Tabaks-, Tuch- und Eisenf.; geschleifte Citadelle Eggartsberg, des römischen Reichs Kissen.

16) Emmendingen 17,066 E., wo die St. gl. N. an der Elz, 175 H. 1399 E. Bierbr., Leinwandbleichen, Ziegel- und Kalkhütten, Messerschmiede, Papier-, Tabak-, Cichorienf. In der Nähe das Mineralbad Weiher und Ruine Hochberg, wovon die Markgrafschaft den Namen erhielt. Der Mfl. Eichstetten am vordern Kaiserstuhl und der Treisam, 373 H. 2139 E. Weinbau. Das D. Serau im Gebirg, unter den Trümmern der Burg Hochberg, 1039 E. Tabaksf., Silberhütte.

17) Endingen 10,605 E., wo die St. gl. N. 300 H. 2711 E. Kornmarkt.

Digitized by Google

18) Kenzingen 11,490 E., wo die St. gl. N. an der Elz, 453 H. 2125 E. Cichorienf., Leinweb.; dabei das Bad Kirnhalden, Herbolzheim an der Bleich, 350 H. 1582 E. Wallfahrtskapelle, Tuch-, Hanf- und Tabakshandel.

19) Staufen 9607 E., wo die St. gl. N. am Neumagen, 260 H. 1490 E. Tuchweb., Gerb., Nagelschmiede; dabei die Burgruine gl. N.

20) Heitersheim 8148 E., wo die St. gl. N. 1438 E. sonst Hauptort des Johannitermeisterthums. Das D. Grießheim am Rhein, 804 E. Trümmern der Strahlenburg, Eisenvitriol- und Alaunbergwerk.

21) St. Peter 5373 E., wo die Domäne gl. N. 216 E.

22) Waldkirch 7167 E., wo die St. gl. N. an der Elz, 403 H. 2040 E. Granaten- und Krystallschleif.

23) Elzach 6996 E., wo die St. gl. N. 903 E. Das Prechthal, eine zwischen dem Landesherrn und Fürsten von Fürstenberg getheilte Vogtei, mit 2068 E.

IV. Der Kinzigkreis mit 48⅞ Q. M. 190,944 E.

1) Offenburg 18,192 E., wo die Hst. des Kreises Offenburg an der Kinzig, 436 H. 2880 E. Tabaksf. D. Ortenberg 1001 E. Weinbau; Trümmern eines vormals festen Bergschlosses, von dem die Ortenau den Namen hat.

2) Appenweier 10,063 E., wo die Mfl. Renchen an der Rench, 2041 E. Leinweb., Hanfhandel. Appenweier 1108 E. Tabaksbau.

3) Bischofsheim 9196 E., wo die St. Lichtenau 945 E. Neufreystett 427 E. Mfl. Bischofsheim am hohen Steeg oder Rheinbischofsheim 1217 E.

4) Ettenheim 15,459 E., wo die St. gl. N. am Ettenbach, 450 H. 2627 E. Hechelfabrik, Handel mit Garn und Flachs. Mahlberg 141 H. 910 E.

5) Gengenbach 11,525 E., wo die St. Gengenbach an der Kinzig, 262 H. 1842 E. Kirche der ehemaligen Abtei, Blaufarbenwerk. Zell am Hammersbach, 112 H. 1112 E. Steingutf., Hammerwerk.

6) Kork 9269 E., wo das D. gl. N. 966 E. D. Kehl an der M. der Kinzig, Strasburg gegenüber, 981 E. mit der ehemaligen Festung gl. N., deren Werke 1815 abgetragen wurden.

7) Lahr 14,487 E., wo die St. gl. N. an der Schutter, 600 H. 4660 E. Pädagogium, Tuch-, Zeug-, Tabak-, Seidenband-, Licht-, Seife-, Essig-, Oel-, Cichorienf., Buchdruck., Handel. Zu diesem Amte gehört die Standesherrschaft Hohengeroldseck am Kinzigfl. 2¼ Q. M. 4600 E. in 1 Mfl., 3 Dörfern und 24 Weilern und Höfen. Die Einkünfte des Fürsten Philipp (Franz) von der Leyen (kath. Religion, geb. 1. Aug. 1766) betragen 46,000 Fl. In seiner Denkschrift an die Souveraine Teutschlands vom 15. Dec. 1819 verlangt er die ihm zugesagte Entschädigung für seine durch die Abtretung im lüneviller Frieden an Frankreich (namentlich seiner Stammherrschaft Leyen an der Mosel im Trierschen) verlornen jährlichen Einkünfte von 240,000 Fl. Der Mfl. Seelbach an der Seel, 600 E. Die D. Prinzbach Bleibergwerk, Heilquelle, Hammerschmiede. Schutterthal in einem fruchtbaren Thale an der Schutter, Hammer- und Waffenschmieden, Hanfreibe, Sägemühlen, Blei- und Silberbergwerk. Hohengeroldseck Trümmer eines vormaligen Bergschlosses, des Stammhauses des fürstl. Geschlechts.

8) Oberkirch 12,250 E., wo die St. Oberkirch 1390 E. Oppenau 1528 E. Viehhandel, Harzbereitung, Kirschwasserbrenn. Von

hier führt die oppenauer Staige über den Kniebis ins Württembergische. Die Rotten: Döttelbach 360 E. mit dem Sauerbrunnen Griesbach, im romantisch schönen Renchthal, an der Vereinigung des Baches gl. N. und der Rench, 1499 F. über der Meeresfläche. Freiersbach 592 E. mit dem Sauerbrunnen Petersthal 309 F. unter Griesbach und 1190 F. über der Meeresfläche. Maisach 326 E. mit dem Sauerbrunnen Antogast in einer engen und tiefen Bergschlucht, wo die Sonne im Winter wegen der Höhe der sie umgebenden Berge 17 Wochen lang nicht leicht sichtbar ist.

9) Wolfach 9977 E., wo die fürstl. fürstenberg. St. gl. N. an der M. der Wolfach in die Kinzig, 1388 E.

10) Haßlach 7223 E., wo die fürstenberg. St. Haßlach oder Haaslach an der Kinzig, 1290 E. Haußach 736 E.

11) Tryberg 9417 E., wo die St. gl. N. 706 E. Stroharb., Blechlöffel.

12) Hornberg 7660 E., wo die St. gl. N. 1025 E. Die Herrnhuterkolonie Königsfeld mit einer männlichen und weiblichen Erziehungsanstalt.

13) Achern 12,859 E., wo die St. gl. N. 1368 E. D. Sasbach 920 E. Denkmahl Turenne's, der hier am 27. Juli 1675 fiel.

14) Bühl 14,035 E., wo der Flk. gl. N. 1686 E. D. Ottersweier 1410 E. Gesundheitsbad, die Hub genannt.

V. Der Neckarkreis mit 35½ Q. M. 184,311 E.

1) Stadtamt Manheim, wo die Hst. des Kreises und 2te Residenz des Großherzogs Manheim am Einfluß des Neckar in den Rhein, über den hier eine auf 28 Kähnen ruhende Brücke führt, die Baiern und Baden gemeinschaftlich ist, 1583 H. 21,525 E. Schloß, Kaufhaus auf 72 Bogen ruhend, Sternwarte, Schauspielhaus, Zeughaus, Münze; Sitz des Oberhofgerichts, Lyceum (1819. 225 Schüler), Bibliothek mit 70,000 B., Gemäldegallerie, botanischer Garten, Naturalien- und Antikenkabinette, 10 Kirchen, z. B. Jesuiten-, luther. und reform. Kirche, Handelsakademie, Sparkasse; Fabr. von manheimer Wasser (versüßtem Anisbrantwein), Stückgieß., Tabak-, Leder-, Tapeten-, Leinwand-, Hut-, Woll-, Linnen-, Seide-, Metallf., Tuchbleiche, Brauer, Schifffahrt, Handel. In der 1806 errichteten Armenanstalt wurden 1810. 1272 Arme unterstützt.

2) Stadtamt Heidelberg 18,181 E., wo die St. gl. N. am Fuß des 2000 F. hohen Berges Königsstuhl, dessen Stein, als Kaiser Franz ihn 1815 bestieg, den Namen Kaiserstuhl erhielt, und am Neckar, über den eine steinerne Brücke von 702 F. Länge auf 9 Bogen führt, 1176 H. (deren Werth in der Brandassecuranz auf 2,126,800 Fl. angenommen wird) 10,371 E. Burg mit dem Weinfaß von 250 Fudern, 5 Kirchen, ruprecht-carolin. Universität (mit 66,000 Fl. jährlichen ordentlichen Einkünften aus der Staatskasse; 1824. 642 Studenten, nämlich 64 Theol., 384 Jur., 104 Med., 37 Cameral., 53 Philolog. und Philos., 474 Ausländer) mit homilet., orient. exeget. bibl., philologischen, theologischen und pädagogischen Seminarien, botanischem und ökonomischem Garten, Forst- und Landbauinstitut, Naturaliensammlung, physikal. Apparat, anatom. Theater, Entbindungsanstalt, Bibliothek (30,000 B., die 1816 auch die 1623 nach Rom weggeführten altteutschen Handschriften und Bücher zurückerhalten hat), zoolog. Museum, chemischem Laboratorium, Observatorium, klinischen Anstalten rc., großherz. Ges. für Naturwiss. und Heilkunde; vereinigtes Gymnasium (1817. 187 Schüler), Seminar für Landschullehrer, Institut für Gesundheits- und Krankenpflege (für weib-

liche Zöglinge); Krapp-, Wachs-, Licht-, Seife-, Saffianf., Wein- und Landbau, Brauerei, Schiffahrt, Fischerei mit Knilpshandel (Schuppen für Glasperlen). Dabei die prächtigen Schloßtrümmern. Von hier geht die 7 M. lange und schon von den Römern angelegte Bergstraße nach Darmstadt. Die D. Rohrbach 1205 E. mit einem großherzogl. Schloß und Park an der Bergstraße. Handschuchheim an der Bergstraße, 240 H. 1411 E. treffliche Landwirthschaft, Weinbau.

3) Landamt Heidelberg 10,442 E., wo die St. Schönau im Odenwalde und an der Steinach, 132 H. 1168 E. Der Mfl. Leimen 1269 E. Weinbau, Tabaksf.

4) Ladenburg 11,021 E., wo die St. gl. N. im Lobdengau am Neckar, 247 H. 2127 E. 5 Kirchen, Krapp- und Tabaksbau. Mfl. Schriesheim am Kanzelbach, 265 H. 2132 E. röm. Alterthümer.

5) Neckargemünd 11,443 E., wo die St. gl. N. an der Elsenz-M. in den Neckar, 238 H. 2060 E. Gerb., Töpf., Holz- und Obsthandel, Fischer., Wein- und Schiffbau, Schiffahrt, Steinbrüche. Das D. Neckarschwarzach 527 E.

6) Wiesloch 11,033 E., wo die St. Wiesloch am Leimbach, 287 H. 2013 E. Das D. Rauenberg 705 E.

7) Philippsburg 8341 E., wo die St. gl. N. am Rhein, 73 H. 1056 E. 1 St. davon das großherz. Lustschloß Waghäusel.

8) Schwetzingen 11,545 E. mit dem Mfl. gl. N. unweit des Rhein und am Leimbach, 209 H. 2166 E. großherzogl. Lustschloß mit schönen Gartenanlagen und einer Baumpflanzung von 200,000 Obststämmen.

9) Weinheim 10,860 E., wo die St. gl. N. an der Welschnitz und Bergstraße, 484 H. 4228 E. Obst- und Weinbau, Leinweb., Gerb.; Ausfuhr von Büchsenschäften. Bei der Stadt die Trümmern des Schlosses Windeck.

10) Sinsheim 13,276 E., wo die fürstl. leining. St. Sinsheim an der Elsenz, 222 H. 2323 E. Gerber., Tuchweb.

11) Waibstadt oder Neckarbischofsheim 10,960 E., wo die St. Waibstadt am Rodenbach, 220 H. 1159 E. Der Mfl. Neckarbischofsheim 1471 E.

12) Eberbach 7198 E., wo die St. Eberbach des Fürsten von Leiningen, am Neckar, 345 H. 2848 E. Das D. Zwingenberg des Grafen Hochberg 216 E.

13) Stadtamt Mosbach 11,739 E., wo die St. Mosbach des Fürsten von Leiningen, unweit des Neckar, am Elzbach, 245 H. 2254 E. Schloß, 3 Kirchen, Tuch- und Faiencef., Saline (1000 Ct.). Das D. Lohrbach des Fürsten von Leiningen, 539 E.

14) Landamt Mosbach 12,566 E., wo die gräfl. leining. St. Neudenau 1130 E. Das gräfl. leining. D. Billigheim 679 E.

VI. Der Main- und Tauberkreis mit 25¼ Q. M. 95,032 E.

1) Tauber-Bischofsheim 15,152 E., wo die St. Bischofsheim des Fürsten von Leiningen an der Tauber, 1873 E. Külsheim 1939 E.

2) Borberg 16,444 E., wo die St. gl. N. des Fürsten von Leiningen 1001 E. Ballenberg (wie die folgende des Fürsten Franz von Salm-Reifferscheid-Krautheim geb. 27. Apr. 1772, reg. seit Febr. 1804) 401 E. Krautheim an der Jart, 714 E.

3) Buchen 12,067 E., wo die St. gl. N. des Fürsten von Leiningen an der Morra, 309 H. 2138 E. Tuch- und Leinweb., Schönfärb. Der Flk. Mudau 1095 E.

4) Wallbürn 10,638 E., wo die St. gl. N. 500 H. 2439 E. Wallfahrtsort zu dem Muttergottesbilde, dem die Volkssage Wunderkraft beilegt. Das D. Gerichtstetten oder Gerichsstetten 5.. E.

5) Stadtamt Wertheim 9779 E., wo die Hst. des Kreises Wertheim der Fürsten von Wertheim, am Einfluß der Tauber in den Main, 640 H. 3230 E. 3 Schlösser, Gymnasium (1824, 167 Schüler), Weinsteinraff., Kattunf., Brantweinbrenn., Essigsied., Leinweb., Gerb., Tabaksspinn., Fischerei, Spedition, Mainschiffahrt, Weinbau. Die St. Freudenberg auf der linken Mainseite (des Grafen Löwenstein-Wertheim) 1452 E. Das D. Nauenberg 215 E.

6) Landamt Wertheim 4758 E., wo das D. Gamburg an der Tauber, 677 E. 2 Schlösser, Weinbau.

7) Osterburcken 10,773 E., wo die St. Osterburcken des Fürsten von Leiningen, 942 E. Widdern (ein Condominat zwischen Baden und Würtemberg) an der Jart, 1086 E. Adelsheim der adlichen Familie gl. N. am Seckbach, 1264 E. Der Fl. Rosenberg des Fürsten Löwenstein-Wertheim 779 E.

8) Gerlachsheim 10,356 E., wo die St. Grünsfeld des Fürsten von Salm-Krautheim, 156 H. 1284 E. Weinbau. Königshofen (wie die folgende des Fürsten von Leiningen) an der Tauber mit steinerner Brücke, 1353 E. Schlacht im Bauernkriege 1525. Lauda an der Tauber, 220 H. 1115 E. Weinbau. Der Mfl. Gerlachsheim 954 E. Weinbau.

VIII. Das Kurfürstenthum Hessen.

Hülfsmittel.

Specialcharte von dem Kurf. Hessen und dem Fürst. Waldeck. Weimar, 1816. 13 Bl. — L. Bonnefeld Ch. der kurhess. Provinz Schaumburg. — J. D. A. Höck Statistik und Topographie des Kurf. Hessen. Frankfurt a. M., 1822. 8. m. 1 Ch. — Kurhess. Staats- und Adreßhandbuch vom J. 1824. Cassel. 8. — J. H. Bundschuh Hessen nach seinen neuesten Verhältnissen. 1ster Theil. Lemgo, 1805. 8. Mit einem Nachtrag 1805. — R. Engelhard Erdbeschreibung der Hessen-Casselschen Länder. 2 Theile. Cassel, 1778. 8. — J. C. Martius top. stat. Nachrichten von Niederhessen. 3 Bände. Göttingen und Cassel, 1780—98. 8. — P. A. Winkopp topogr. statist. Beschreibung des Großherz. Frankfurt. Weimar, 1812. 8. m. 1 Ch. — R. Häfner die Herrschaft Schmalkalden. 3 Bände. Meiningen, 1813—20. 8. — Geschichte und Beschreibung des Lustschlosses Wilhelmshöhe. 2te Aufl. Cassel, 1821. 8. — Kurhess. Landtagsverhandlungen. 1815. 8. — Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und sonstigen allgemeinen Verfügungen für die kurhessischen Staaten. Cassel, 1813—1815. 4. — Vgl. die bei Hanover angeführten Schriften.

Lage, Gränzen, Größe. Das Kurfürstenthum Hessen liegt vom 26° 11′ — 28° 13′ O. L. 49° 56′ — 52° 36′ N. B., gränzt im N. mit dem Hanöverschen, im O. mit der preußischen Provinz Sachsen, Weimar und Baiern, im S. mit Baiern und dem Großherzogthum Hessen, im W. mit der preußischen Provinz Westfalen, dem Großher-

zogthum Hessen und Waldeck (nur Schauenburg und Schmalkalden, so wie der südliche Theil von Hanau springen etwas aus der Masse vor) und enthalten 209 Q. Meilen.

Boden und Klima. Das Land ist meistens gebirgig und waldig mit weiten Thälern, und hat einen nur strichweise guten, meistens aber steinigen, strengen, und mehr zur Viehzucht, als zum Ackerbau schicklichen Boden. Die Hauptgebirge sind der Reinhards: (zwischen der Weser und Diemel) und Habichtswald im O. von Cassel (mit dem 1312 F. hohen Carlsberg bei Wilhelmshöhe), der Süntel, Deister und Bückeberg, die zu den Wesergebirgen und die fuldischen Berge, die zu dem hohen Rhöngebirge gehören, und sich an den Spessart reihen. Unter den hessischen Bergen erhebt sich der durch seine großen Basaltklippen und trichterförmigen Vertiefungen merkwürdige Meißner 2465 F. hoch, mit einer Kuppenfläche von 1800 Morgen Landes und der Kitzkammer, einer merkwürdigen Basalthöle, und unter den fuldischen das Dammersfeld 3640 und die Milzeburg 3290 F. über die Meeresfläche. Die Herrschaft Schmalkalden liegt ganz auf dem thüringer Walde, von dessen hierhergehörigen Kuppen der Inselberg 2752 par. F. über der Meeresfläche hervorragt. Das Klima ist gemäßigt, doch mehr kalt, als warm.

Gewässer. Der Hauptstrom ist die Weser mit ihren Quellflüssen, der Werra und Fulda (jene von Melsungen, diese von Fulda an schiffbar), zu deren Flußgebiet auch die Diemel, Eder (mit Schwalm) und Sontra gehören. Die Lahn mit der Ohm und der Main mit der Nidda, Sinn und Kinzig fließen dem Rhein zu. Landseen gibt es nicht, aber viele Teiche und Weiher, wovon allein im Diemeldistrikt 49 von verschiedener Größe vorhanden sind.

Produkte: Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, feine Gartenfrüchte (bei Cassel, Hanau ꝛc.), Obst (auch durch die Verordnung vom 12. März 1822 befördert, nach der alle Landstraßen und alle über 20 F. breite Landwege mit Obstbäumen und wo dies nicht möglich, mit wilden Bäumen bepflanzt werden sollen), Wein (bei Witzenhausen und an einigen hanauischen Bergen), Flachs und Holz (beides Stapel-Waaren), Tabak (bei Eschwege und im Hanauischen), Rübsaat, Hanf, Färberröthe, wenig Hopfen, Eichorien (8000 Ct.), Wachholderbeeren; Rindvieh, Pferde (wildes Gestüte auf der Sennerhaide; kurfürstl. Stutereien zu

Veberbeck und Steinau), Schweine, Schafe (nur hin und wieder veredelt), Gänse, Wild und wildes Geflügel, Fische (besonders Forellen und Karpfen), Bienen, Seidenraupen; Gyps, Kalk, Töpfer-, Pfeifen- und Faiencethon (bei Almerode, woraus die bekannten Schmelztiegel und zu Bischofsheim im Hanauischen, woraus Faienceporzelan gebrannt wird), Marmor, schöner weißer Alabaster bei Konnefeld, Quadern (im Schauenburgischen bei Kohlenstedt und Oldendorf, und im Königsberge bei Karlshafen), Tripel, Bolus, Jaspis (an der Lahn und in Oberhessen), Quellsalz (235.850 Ct.; zu Sooden bei Allendorf jährlich 90,000 Ct., Nauheim für 80,000 Fl., Salzschlief 5000 Ct., zu Karlshafen 3600 Malter, zu Schmalkalden 10,500 Ct., zu Sooldorf und Rodenberg im Schauenburgischen), Vitriol bei Großalmerode, Alaun (340 Ct. zu Mittelthal und Oberkaufungen), Salpeter bei Cassel, Steinkolen (im Schauenburgischen zu Obernkirchen, Südhorst, Sülbeck und Stadthagen jährlich 21,648 Fuder; am Meißner; im Habichtswalde, aus dem jährlich über 1000 Fuder nach Cassel verfahren werden), Torf im Schauenburgischen, Braunkolen (59.869 Maß im Habichtswalde und bei Schmalkalden, Messungen, Homberg ꝛc.), Walkererde, Schiefer, Gold (aus der Eder gewaschen bei Altenburg, Lohra ꝛc.), Silber und Blei (zu Biber und Frankenberg, jährlich mit 44 Mark Silber Ausbeute), Kupfer und Kobalt (im Amte Rothenburg, bei Frankenberg, Sontra, Eschwege, im Gericht Nentershausen, bei Biber, 1082 Ct. Kupfer, wovon 330 Ct. zu Messing verarbeitet werden; 5141 Ct. Schmalte), Arsenik, Eisen (56,605 Ct.; die schmalkalder Werke liefern jährlich 13.200 Ct. Stabeisen und 4211 Ct. rohen Stahl), Quecksilber, Galmei, Mineralwasser bei Hofgeismar und dem D. Geismar, zu Wilhelmsbad, zu Marburg, Vilbel und Schwalheim, Schwefelbad zu Nenndorf ꝛc. Soviel man sich auch von dem 1821 errichteten Landwirthschaftsverein zu Cassel verspricht, so dürfte er doch nur wenig gründliche Verbesserungen der Landwirthschaft bewirken, wenn nicht von oben her dazu mitgewirkt wird, damit der übertriebenen Parzellirung der Grundstücke entgegengearbeitet, ein besseres Verhältniß zwischen dem Futter- und Getreidebau zuwegegebracht, besonders durch wesentliche Verbesserung des Schulwesens das Volk vom Aberglauben und Schlendrian geheilt und auf seinen wahren Vortheil aufmerksam gemacht wird. Das Lehnswesen, die starke Fruchtlieferung, die aus dem Militairsystem fließende Ungewißheit des Landwirths nicht nur über

den Besitz seiner Söhne, sondern selbst seiner Grundstücke, wenn jene auswandern, um dem Militair zu entgehn, sind Hindernisse der Blüthe der Landwirthschaft, die sobald nicht verschwinden werden.

Die Zahl der Einwohner war 1823. 585,100 Seelen in 62 Städten, 33 Marktflecken, 1062 Dörfern, 725 Weilern, Höfen und einzelnen Mühlen und 87,230 Feuerstellen. Sie sind bis auf 2700 Franzosen, die nach der Widerrufung des Edikts von Nantes hier eine willige Aufnahme fanden, aber itzt ihre Sprache beinahe vergessen haben, und 5170 Juden, Teutsche, mit hochteutscher Mundart, die hier vieles Eigene hat; im Schmalkaldischen hört man einen besondern, an das Fränkische gränzenden Dialekt, und im Schauenburgischen bloß platteutsch. Der größere Theil der Einwohner, 336,850, bekennt sich mit dem Hofe zur reformirten, 140,150 zur lutherischen und 102,850 zur katholischen Kirche; auch findet man 80 Mennoniten; von den Juden s. vorher. Die beiden protestantischen Glaubensgenossen in der Grafschaft Hanau, dem hessischen Antheil an Isenburg und dem Großherzogthum Fulda haben sich am 1. Juni 1818 auf der Synode zu Hanau zu einer evangelisch-christlichen Partei vereint, und unterm 4. Juli die landesherrliche Bestätigung erhalten. In jeder Provinz besteht für die vereinigten Protestanten ein Consistorium, mit Ausnahme von Fulda, wo itzt noch die Verhältnisse der Consistorien zu Cassel und Hanau fortdauern. Jede evangelische Religionspartei hat noch ihre Prediger, Inspectoren und Superintendenten; der reformirte Generalsuperintendent zu Cassel hat 15 Klassen oder Inspectionen, der reformirte Superintendent zu Allendorf 9, der reformirte Inspector zu Hersfeld 1 Klasse mit 13 Pfarrern, der Inspector zu Schmalkalden 9 ref. und 7 luth. Pfarrer, der franz. ref. Inspector 19 Pfarrer unter sich, die alle unter dem Consistorium zu Cassel stehen. Das luth. Consistorium zu Marburg hat 4 luth. Convente, die ref. Classe Ziegenhain, die buchenauer Pfarren und 22 ref. Gemeinen; das Consistorium zu Hanau die hanauischen und isenburgischen Pfarren; die Consistorialdeputation zu Rinteln 1 Superintendent und 19 luth. Pfarren unter sich. — Die Diöces Fulda ist 1822 zu einem Bisthum erhoben, das aus 70 kath. Pfarren besteht. Der Bischof erhält jährlich 6000 Fl. und freie Wohnung; sein Capitel besteht aus 1 Domdechant, 4 Capitularen und 4 Vicaren; der Domdechant erhält jährlich 2600, jeder Capitular 1800 und jeder Vicar 800 Fl. Der Fonds zu diesen Einrichtungen besteht aus

27,000 Fl. in liegenden Gründen, wovon für die fabrica ecclesiae 2000 und für das Seminar 7000 Fl. bestimmt sind. Im Apr. 1822 hat die Regierung die öffentlichen Wallfahrten ins Ausland und feierliche oder haufenweise Durchzüge ausländischer Wallfahrer verboten, von öffentlichen Wallfahrten im Inlande nur solche erlaubt, bei denen nicht übernachtet wird, und die Uebertreter dieser Vorschriften zu angemeßnen polizeilichen Gefängniß- oder Geldstrafen verurtheilt. — Durch den Beschluß vom 21. Nov. 1815 haben die israelitischen Glaubensbekenner den Genuß der bürgerlichen Rechte (worunter aber der Besitz von Häusern nicht gehört) erlangt, sind allen kirchlichen und Polizeigesetzen des Staats unterworfen, und müssen ihre Handelsbücher in der Landessprache und Schrift führen. Da die Israeliten von den Vortheilen, die bei Erlernung von Handwerken ihnen durch die Verordnung vom 14. Mai 1816 gleich den christlichen Handwerkern versichert wurden, keinen Gebrauch machen wollten, und nach wie vor dem Handel ergeben blieben, so verordnete der Kurfürst am 12. Febr. 1819, daß den Söhnen jüdischer Handelsleute, wenn sie ebenfalls Handel treiben, der Ankauf von Häusern untersagt seyn soll, und keinem Juden erlaubt werde, mehr als einen seiner Söhne dem Detailhandel zu widmen. — Die frühere Verordnung, welche den inländischen jüdischen Glaubensgenossen die Aufnahme fremder Juden in ihre Dienste bei 300 Rthlr. Strafe verbietet, ist im Sept. 1820 auch als auf die Aufnahme fremder Jüdinnen sich erstreckend erklärt worden. Nach der Verfügung des Ministerium vom 24. Dec. 1821 soll zur Verhinderung des gesetzlich versagten Nothhandels (Schachers?) kein israelitischer Staatsbürger befugt seyn, zu heirathen, wenn er nicht nachweisen kann, daß er im Stande ist, mit Landwirthschaft oder einem für ihn statthaften bürgerlichen Gewerbe, oder mit der Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft seine Familie zu ernähren. — Nach der Verordnung vom 30. Dec. 1823 wird die Judenschaft in eigene Gemeinen abgetheilt, deren jede ihr eignes Bethaus hat (außerdem kein israelitischer Gottesdienst noch Andachtsübung, die nicht in der Synagogenordnung zugelassen ist, Statt findet), ferner mehrere Aelteste und einen Vorsänger, so wie die größern einen eigenen Rabbinen. Jeder Bewerber um eine Rabbinenstelle wird durch das Landesrabbinat im Beiseyn eines landesherrlichen Bevollmächtigten geprüft, und muß auch eine Probepredigt in teutscher Sprache halten. Die jüdischen Glaubensgenossen sind ver-

bunden, ihre Kinder in die öffentlichen Schulen ihres Wohnorts zu schicken, wenn sie nicht eine eigene öffentliche und mit geprüften Lehrern besetzte Schule unter der Aufsicht des Vorsteheramts und Kreisraths und unter der Leitung der Regierung mit Genehmigung des Ministerium des Innern einrichten. Aber die Annahme von Privatlehrern zum Ersatz des öffentlichen Schulunterrichts ist untersagt. Die Knaben sollen dem Ackerbau und andern ordentlichen Erwerbszweigen gewidmet und von dem verderblichen Schacherhandel abgezogen werden. Die Judenschaft jedes Kreises erhält einen Vorsteher und jede Provinz einen Provinzialrabbinen und ein Vorsteheramt, das aus 5—9 ihrer Mitglieder besteht, und unter Leitung der Regierung alle judenschaftlichen Angelegenheiten der Provinz besorgt. Halbjährlich versammelt sich in Cassel ein Landrabbinat, aus den Rabbinen sämtlicher Provinzen, einem Vorsteher rc. bestehend, dessen Sitzungen ein landesherrlicher Bevollmächtigter beiwohnt, das die Oberaufsicht über alle religiöse und gottesdienstliche Angelegenheiten der Israeliten führt. Sämtliche gemeinheitliche und Provinziallasten der Israeliten werden durch Erhebung einer Einkommensteuer und durch die Abgaben von religiösen Handlungen rc. gedeckt, deren Erhebung von den Gemeinen selbst besorgt wird.

Für die wissenschaftliche Bildung sorgen 7 Gymnasien zu Cassel, Fulda, Marburg, Hersfeld rc., und die Universität zu Marburg, auf welcher nach dem Regierungsausschreiben vom 9. Juni 1815 der Universitätszwang hergestellt ist, so daß die studirenden Landeskinder die beiden ersten Jahre [illegible] akademischen Studium auf der Landesuniversität zuzubringen schuldig sind. Schullehrerseminarien sind zu Cassel, Fulda und Marburg; ferner 62 Stadtschulen, 5 Handwerksschulen, Landschulen; besondere Anstalten sind das Forstlehrinstitut, das Collegium chirurgicum zu Cassel rc. In Cassel ist eine Akademie der bildenden Künste mit Kunst-, Naturalien- und Büchersammlungen; in Hanau eine Zeichnungsakademie und der Sitz der wetterauischen Gesellschaft der Naturkunde; in Fulda ein geistliches Seminar und eine Landesbibliothek. Nach einer Verfügung des Oberschulraths vom Febr. 1818 ist der erste Eintritt eines schulpflichtigen (auf dem Lande mit dem 6ten Jahre) Kindes nicht mehr der Willkühr der Aeltern und Vormünder überlassen, sondern wird vierteljährig vom Prediger bestimmt; Nachlässigkeiten der Aeltern oder Vormünder werden vom Prediger angezeigt, und mit Geld- oder

Arrestſtrafe belegt. — Die durch die Verordnung vom 11. April 1816 in Caſſel errichtete neue Oberzenſurcommiſſion für das ganze Kurfürſtenthum unterſucht nicht nur alle einheimiſchen Druckſachen, ſondern es werden ihr auch die aus dem Auslande eingehenden Schriften zur Prüfung vorgelegt, ehe ſie durch den Buchhandel vertheilt werden dürfen. Sie muß nach der Verordnung vom Mai 1820 ſorgfältig wachen, daß keine der Legitimität und dem monarchiſchen Princip nachtheilige Schriften gedruckt und daß keine Bücher des Auslandes verkauft werden, die Tadel von beſtehenden Einrichtungen und Handlungen legitimer Souveraine enthalten. Ueber die ſpaniſche Empörung und deren Folgen durfte nichts in die inländiſchen Zeitungen und Tagblätter aufgenommen werden.

Der Kunſtfleiß wird beſonders in Hanau und Caſſel geübt, befriedigt aber nicht das Bedürfniß. Die Verarbeitung des Flachſes und der Bergwerksprodukte iſt ſein Hauptgegenſtand. Sehr beträchtlich iſt die Garnſpinnerei und Leinweberei; das Amt Rothenburg hatte 1786. 1533 Leinwebermeiſter; Fulda hatte 1810 an 7000 Weber, die gegen 140,000 Stück grobe Leinwand lieferten, und das alte Heſſen 6080 Stühle, welche die heſſiſchen Bollen für die Kolonien lieferten; trefliche Leinwand in Caſſel, Breitenbach am Herzberg ꝛc. Gute Bleichen ſind zu Hanau, Caſſel, Eſchwege ꝛc. In der Herrſchaft Schmalkalden iſt der Sitz der Eiſen- und Stahlfabrikation Heſſens; ſie hat 16 Stahl-, 2 Eiſen-, 4 Draht-, 2 Rohrhämmer und 2 Rohrmühlen; in Eiſen arbeiten noch 113 Ahlen- und Zweckenſchmiede, 40 Feilenhauer, 53 Lothſchlöſſer, 6 Scheerenſchmiede, 3 Schneidemeſſermacher, 56 Bohrer und Zeugſchmiede, 9 Strigelmacher, 35 Meſſerſchmiede, 3 Spicknadelmacher, 25 Ring- und Kettenſchmiede, und über 100 Huf- und Nagelſchmiede. Auch der Bibergrund, Hohenkirchen, Weckenhagen und Fiſchbach haben Eiſenhütten und Hammerwerke, Lippoldsburg eine weiße und der löwenſteiner Grund eine ſchwarze Blechhütte. Kupferhammer ſind bei Biber und Caſſel und die Friedrichshütte bei Rothenburg. Vitriol liefern Großalmerode und das Amt Blankenſtein, Alaun Großalmerode (für 45,000 Fl.) und Heßberg, blaue Farbe Carlshafen und Schwarzenfeld, caſſeler Gelb Caſſel, Gold- und Silberdraht Hanau, Meſſing Caſſel, zinnerne Knöpfe Schmalkalden (jede der 3 Fabriken täglich 144 Dutzend), Glas (3 Hütten), Spiegel Altmühlen und Schwarzenfels, Glaswaaren das Amt Grebenſtein, Eiſenwaaren Hanau, Schmelztiegel (die bis nach

Asien gehen), Knickern, Tabakspfeifen und kölnische Krüge Großalmerode, Porzelan, Steingut und Faience Cassel und Hanau, geschliffene Steine Oberkirchen, Potasche (in 150 Siedereien), Pech; ferner feine Tücher Cassel und Hersfeld; Mitteltücher Hersfeld, Melsungen, Eschwege, Frankenberg ꝛc.; baumwollne Zeuge Langenschwarz ꝛc.; plattirte Reit- und Zuggeschirre ꝛc. Hanau; Flanelle, Rasche und Kamelotte Cassel, Hanau, Marburg, Hersfeld, Gelnhausen ꝛc.; Strümpfe, Leder Eschwege, Cassel, Marburg, Waldcappel, Homberg, Gelnhausen und Schmalkalden; Seidenband, Strümpfe und Zeuge Cassel und Hanau; Gold- und Silberspitzen, Tressen und Galanteriewaaren Hanau und Cassel; gute Hüte Carlshausen, Cassel und Hanau; metallne Knöpfe Cassel; Cyderessig Carlshafen; Tabak Hanau, Broterode, Eschwege, Carlshafen, Allendorf, Cassel und Gelnhausen; Papier (17 Mühlen), Papiertapeten Cassel; hölzerne Waaren, Fässer ꝛc. besonders das Amt Melsungen ꝛc.; Oelschlag., Ziegel- und Kalkbrenn., Korbflecht., Wachs- u. a. Fabr. — Nach der neuen Zunftordnung vom März 1816 dürfen von Handwerkern auf Dörfern nur Schmiede, Stellmacher, Maurer, Zimmerleute, Töpfer, Ziegelbrenner, Schuhflicker, Bauernschneider und Weber geduldet werden. Frauenputz und Frauenkleider dürfen Frauenzimmer verfertigen. Die Krämerei wird vorzüglich nur solchen Personen verstattet, deren körperliche Beschaffenheit sie an Betreibung eines andern Gewerbes hindert, und auf dem Lande nur mit den dem Landmann unentbehrlichen Waaren. Die Leitung des Handwerks- und Fabrikwesens, soweit von keinen Zunftgerechtsamen die Rede ist (deren höhere Leitung der Lehnhof in Cassel und die Regierung zu Hanau haben) ist dem Commerzcollegium anvertraut, dem vorläufig auf 3 Jahre ein Gewerbedeputirter zugeordnet werden, an den jeder Handwerker und Fabrikant seine Wünsche zu besserm Fortgange des Gewerbes gelangen lassen kann, und der von neuen wichtigen Erfindungen und Verfahrungsarten und fremden nützlichen Einrichtungen sich Kenntniß zu verschaffen hat, und als Zunftfiscal über die Beobachtung der Zunftordnung und andere die Gewerbe angehende Gesetze zu wachen hat. Dieses Commerzcollegium zu Cassel veranstaltet seit 1817 für die Ostermesse eine Ausstellung der Arbeiten des inländischen Gewerbfleißes, und bestimmt für das vorzüglichste Stück in 8 verschiedenen Arbeiten einen in einer silbernen Denkmünze mit vier Wilhelmsd'or bestehenden Preis. Nach einem Regierungsausschreiben vom Oct. 1818 soll bei allen zünftigen

Handwerken, mit Ausnahme der Leinweber, die regelmäßige Lehrzeit nicht unter 3 und nicht über 4 Jahre betragen, wofern sie nicht statt des Lehrgeldes um ein Jahr verlängert wird. Zu zweijähriger Wanderung sind die Gesellen aller zünftigen Handwerker verpflichtet, die sich in den Städten Cassel, Hanau, Fulda, Marburg und Rinteln als Meister niederlassen wollen, so wie die Gesellen der Buchbinder, Drechsler, Färber, Hutmacher, Maurer und Steinhauer, Riemer und Sattler, Schlosser und andrer künstlicher Feuerarbeiter, Schneider, Schreiner, Schuhmacher, Wolltuchmacher und Zimmerleute in allen Städten. Alle von Lehrlingen und Meistern zu entrichtenden Geldabgaben werden festen Bestimmungen unterworfen, und alle andre von den Zünften bisher gefoderten Aufnahme- und sonstigen Gebühren sind künftig unstatthaft. Den Zunftgenossen sollen die Arbeiten, die zu ihrem Gewerbe in dessen weitestem Umfange gehören, mit allen beliebigen Werkzeugen freistehen, so wie der Ankauf und jede Vorbereitung der dazu nöthigen Urstoffe, die Verfeinerung, Färbung und sonstige Zubereitung, der Absatz der Arbeiten und auch der rohen Stoffe ihres Handwerks, ohne eine zünftige Verbindung, aber auch ohne ein zünftiges Vorkaufsrecht. Jeder Meister einer Zunft soll auch völlige Freiheit haben, zu einem andern zünftigen Handwerk, so weit keine Einschränkung der Meister auf eine gewisse Anzahl im Wege steht, überzugehen, wenn er nur seine desfallsige Geschicklichkeit nachweist, und das betreffende Meistergeld erlegt. — Der 1821 errichtete Handel- und Gewerbverein in Cassel besteht aus einer Regierungscommission von Großhändlern, Bankiers und Fabrikanten, hat Deputationen in den Haupt- und Handelsprovinzialstädten, erstattet den Staatsbehörden Bericht, und thut gemeinnützige Vorschläge zur Beförderung des Handelsverkehrs, zur Aufmunterung des Kunst- und Gewerbfleißes, zur Benutzung neuer nützlicher Erfindungen und zur Belehrung der Gewerbtreibenden, richtet jährliche Uebersichten über den Zustand des Handels und der Gewerbe an das Ministerium des Innern, führt Aufsicht über die Messen, verwaltet den Gewerbfonds, leitet die jährliche Gewerbausstellung, und hat ein wachsames Auge auf die vom Staate unterstützten Fabriken.

Der Handel besteht in der Ausfuhr der Natur- und Kunstprodukte und in einem beträchtlichen durch den Waarenzug von Frankfurt am Main nach dem teutschen Norden begünstigten Transito. Die schiffbaren Flüsse Main, Weser,

Werra und Fulda öffnen den Waaren einen leichten Absatz nach den Hansestädten und dem Rhein. Cassel mit 2 Messen und Hanau beleben den innern Handel, Eschwege, Wanfried und Carlshafen den Speditions- und Commissionshandel. Auf auswärtige Märkte schickt Hessen Garn und Leinwand (2,500,000 Fl.), Holzwaaren, Schmalte, Kupfer, Potasche, Kupfer-, Eisen- und Stahlwaaren, Tabaksblätter, Rüböl, Brunnenwasser (jährlich 120,000 Krüge), Holz, Salz, hanauer Grobgrün, Blech, Messing, Kobalt, Töpferwaaren, Tiegel, Pfeifen, Butter, Käse rc., casseler Tressen, Galanteriewaaren, Vieh, Leder, groben Tabak (Kneller), Alaun, Wacholderbeeren, Wolle, und in guten Jahren Korn und trocknes Obst, und erhält dagegen zurück ost- und westindische Produkte, teutsche und französische Weine, Lein- und Hanfsamen, fabrizirte Tabake, Spiegel und Glaswaaren, Südfrüchte, Heringe und Stockfische, Ochsen und Pferde, Seide, Baumwolle, feine Wolle, Kamel- und Ziegenhaare und viele Fabrikwaaren. Die Bilanz scheint auf Hessens Seite zu seyn, da der Hesse sehr einfach lebt und wenige Bedürfnisse hat. In Kurhessen gilt der Conventionsfuß; in Hanau, Isenburg rc. rechnet man nach Reichsgelde. Maße und Gewichte sind sehr verschieden.

Staatsverfassung. Der Kurfürst Wilhelm II., geb. 28. Juli 1777, reg. seit 27. Febr. 1821, hat nach der Verordnung vom 4. Mai 1815 den durch sein Alter und die davon abhängige hohe Würde ausgezeichneten Titel eines Kurfürsten. Er bekennt sich mit seinem Hause zur reformirten Kirche; seine Residenz ist Cassel und im Sommer die Lustschlösser Wilhelmshöhe und Wilhelmsthal. Auch besitzt er Paläste zu Hanau und Fulda. Der Titel des Kurfürsten ist: Wir von Gottes Gnaden N. N. Kurfürst, souverainer Landgraf von Hessen, Großherzog von Fulda, Fürst zu Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, Graf zu Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda und Schauenburg. Der Kurfürst führt das Prädicat: Königliche Hoheit, der Kurprinz Friedrich Wilhelm (geb. 20. Aug. 1802) das Prädicat: Hoheit; die nachgebornen Prinzen und die Prinzen der apanagirten Linien heißen Landgrafen zu Hessen. Das Wapen ist ein großer Hauptschild mit einer Königskrone bedeckt und von den beiden hessischen Löwen gehalten. Der Hauptschild hat einen wegen des Emblems der Kurwürde offen gelassenen Mittelschild und in 3 Spalten 9 Felder. Das erste Feld der ersten Spalte zeigt das hersfelder rothe Patriarchenkreuz in Silber; das erste Feld der zweiten

Spalte hat 4 Quartiere und ein Herzschild; das Herzschild ist von Roth und Silber gespalten wegen Münzenberg. das erste und 4te Quartier zeigt 3 rothe Sparren wegen Hanau, und das 2te und 3te Quartier ist 7mal mit Roth und Gold gespalten wegen Rieneck. Das 1ste Feld der 3ten Spalte hat ein goldnes Prälatenkreuz wegen Fritzlar. Das 2te Feld der 1sten Spalte ist von Schwarz und Gold quer getheilt mit einem goldnen Stern im obern schwarzen wegen Ziegenhain, das 2te Feld der 3ten Spalte ebenmäßig von Schwarz und Gold in der Quere getheilt, aber mit 2 goldnen Sternen neben einander auf dem obern schwarzen wegen Nidda. Im 3ten Felde der 1sten Spalte sieht man ein in 3 Theile zerschnittenes Nesselblatt mit einem von Silber und Roth gespaltnen kleinen Schilde in der Vertiefung, gegen welches zwischen den 3 Stücken des Nesselblatts eben so viele Nägel in Form eines Schächerkreuzes mit den Spitzen gewendet sind, alles in rother Umgebung wegen Schauenburg; das 3te Feld der Mittelspalte hat den rothen aufgerichteten Löwen mit einer blauen Krone in Gold wegen Katzenelnbogen, und das 3te Feld der 3ten Spalte die beiden über einander gehenden silbernen Löwen in Roth wegen Diez. — Das Recht der Erstgeburt ward 1627 festgesetzt, 1628 von Kaiser Ferdinand II. bestätigt, und im westfälischen Frieden öffentlich anerkannt. Nach dem Haus- und Staatsgesetz vom 4. März 1817 machen alle kurfürstl. Länder mit allen, die noch in der Folge damit verbunden werden könnten, ein untheilbares und unveräußerliches Ganzes aus, und nur gegen ein vollständiges Aequivalent und damit verbundene andere wesentliche Vortheile können einzelne Theile vertauscht werden. Von der Erbfolge sind die Prinzessinnen ausgeschlossen. Mit zurückgelegtem 18ten Jahre wird der Landesherr majorenn. Die Vormundschaft führt die Mutter oder der nächste Agnat, mit Zuziehung eines aus 3 Mitgliedern bestehenden Regentschaftsrathes, die nicht nach Willkühr entlassen werden können; kein Prinz darf ohne Genehmigung des Souverains, die jedoch ohne erhebliche Ursache nicht zu versagen ist, sich vermählen, oder in fremde Dienste treten. Landescollegien dürfen ohne Erlaubniß bei niemand als dem Souverain und dessen Gemahlin erscheinen, auch nicht durch Deputirte. Die Apanage der Brüder des Kurfürsten soll, wenn die männlichen Nachkommen des einen aussterben, auf die des andern übergehen. Die Apanage darf auf keinen Fall vermindert, wohl aber vermehrt werden. Kein Staatsdiener ist ohne Urtheil und Recht zu entsetzen; können sie

ihrem Dienst nicht mehr vorstehen, so sollen sie ihrem Rang und Dienstalter angemessene Pensionen erhalten. — Nach den Hausverträgen haben Hessencassel und Hessendarmstadt gemeinschaftlich die Erbfolge und Belehnung der Fürsten von Waldeck, die der Senior des Hauses (nicht der Regierung, sondern den Jahren nach) in beider Namen ertheilt, das Archiv zu Ziegenhain, die Prinzessinnensteuer, den goldnen Wein- und Rheinzoll und den Antheil an dem boppater Wartpfennig, die hessischen Erbbeamten (die Riedesel v. Eisenbach als Erbmarschälle, die Schenken v. Schweinsberg als Erbschenken, die Berlepsche als Erbkämmerer und die Dörnberg als Erbküchenmeister), die Austrägalrichter, welche die vormaligen Landgrafen in streitigen Fällen errichteten, und durch die sie sich auseinandersetzen ließen, die Erbverbrüderung mit Sachsen und Brandenburg, nach welcher ihnen bei dem Aussterben des einen dieser Häuser ⅓ von Sachsen und die Hälfte von Brandenburg zufallen soll. — Die beiden Nebenlinien zu Rothenburg und Philippsthal haben bestimmte Rechte, aber keine Landeshoheit. Die Landgrafen von Rothenburg beziehen in der hessischen Quart und ihrer Apanage die Einkünfte, und Bergwerke; doch genießt sie bloß das Haupt der Familie, itzt Victor, geb. 2. Sept. 1779, reg. seit 23. März 1812, und wirft den nachgebornen Prinzen jährlich eine Apanage von wenigstens 4500 Fl. zu ihrem jährlichen Auskommen aus. Nach dem Vergleich von 1754 sind dem regierenden Hause die Reichs-, Kreis-, Land-, Fräulein- und Tranksteuern vorbehalten. Dem Landgrafen von Rothenburg gehören die Concession und Confirmation der Zünfte und Jahrmärkte, die Aufnahme der Juden, Verleihung der Lehen und Gerichtsbarkeit; von seiner Kanzlei geht die Berufung nach Cassel, wenn der Gegenstand 350 Fl. betrifft. Da diese Linie sich zur katholischen Religion bekennt, so ist ihr auch an dem Ort ihrer Hofhaltung die Ausübung derselben zugestanden. Die rothenburger Unterthanen huldigen dem regierenden Hause. Der Kurfürst hat die bischöflichen Rechte, das Einquartierungsrecht, die Münze, Gesetzgebung und alle Landeshoheitsrechte, und beruft die Untersassen zu den Landtagen; doch werden die abzuhandelnden Landtagsgeschäfte dem Landgrafen von Rothenburg vorher mitgetheilt, obgleich auf seinen Widerspruch keine Rücksicht genommen wird. Der Kurfürst hält auch in verschiedenen rothenburger Oertern einen Reservatcommissar zur Beobachtung seiner Rechte. Für den Verlust seiner Domänen in den von Kurhessen an Ha-

nover und Preußen 1815 abgetretenen Distrikten erhält der Landgraf von Hessen-Rothenburg eine jährliche Rente von 75,000 Rthlr., wovon Kurhessen 55,000 Rthlr. und Preußen 20,000 Rthlr. übernommen hat; doch kann das Haus Hessen-Rothenburg von Kurhessen entweder die baare Bezahlung des Capitals der ihm zur Last gefallnen Renten (das ungefähr 1 Mill. Rthlr. beträgt), oder die Einräumung von andern, eine gleiche Rente abwerfenden Domänen fodern. Die philippsthalische Linie des Landgrafen Ernst (geb. 8. Aug. 1771, reg. seit 25. Dec. 1808) hat nur bestimmte Einkünfte, und die Güter Philippsthal, Barchfeld rc. sind bloße Rittergüter. Eine Nebenlinie dieses Hauses bildet der Landgraf von Hessen-Philippsthal-Barchfeld geb. 27. Juni 1784, reg. seit 17. Juli 1803. Kurhessen hat 3 Ritterorden, deren Großmeister der Kurfürst ist; den Orden vom goldenen Löwen, den 14. Aug. 1770 gestiftet und 1816 in 2 Klassen getheilt; den am 5. März 1769 gestifteten Militairverdienstorden und den am 8. März 1814 zur Auszeichnung des im letzten Kriege erworbenen Verdienstes gestifteten Orden des eisernen Helmes, der in 2 Klassen und ein Großkreuz getheilt ist, und ein brabanter Kreuz von Gußeisen auf der Vorderseite, in der Mitte den offnen Helm und an dessen beiden Seiten auf dem Kreuz den Namenszug W. K. und unten die Jahreszahl 1814 hat.

Nach der neuen Rangordnung für die Staatsdiener vom Civil- und Militairstande in 8 Klassen vom 10. Aug. 1821 erhält die 1ste Abtheilung der 1sten Klasse das Prädicat Excellenz, und begreift die Generallieutenants, die wirklichen Staatsminister, den Erblandpostmeister, Bischof und Oberkammerherrn. Zur 2ten Abtheilung der 1sten Klasse ohne den Titel Excellenz gehören die Generalmajore, Geheimen Räthe, die Präsidenten der Generalcontrolle und des Oberappellationsgerichts. Sämtliche Hofchargen kommen in die 1ste Abtheilung der 2ten Klasse. Die ersten 4 Klassen ohne Rücksicht auf den adeligen Stand sind hoffähig.

Nach der Verordnung vom 29. Juni 1821 ist das Staatsministerium mit Ausschluß der rein militairischen Sachen die oberste Stelle; es besteht aus 4 Departements, der Justiz, des Innern, der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten und des kurf. Hauses. Jeder Minister ist für die Zweckmäßigkeit seiner Anträge und die umfassende Vollziehung der gefaßten Beschlüsse dem Kurfürsten verantwortlich. Jedem Minister ist ein Ministerial-

rath als Gehülfe und in Verhandlungsfällen als Substitut beigegeben. Sie haben in den einzelnen Ministerien den Vortrag, wobei aber dem Minister die Entscheidung zusteht; in den Sitzungen des Staatsministerium tragen sie auch vor, und nehmen an allen Berathungen Theil. Die Ministerialkanzlei besteht unter einem Generalsecretair aus so viel Abtheilungen als Ministerialdepartements, die Kanzlei des auswärtigen und kurfürstl. Hausdepartements ausgenommen, die mit der geheimen Kabinetskanzlei vereinigt bleiben. Der Generalsecretair führt das Protokoll in den Ministerialversammlungen. Sachen, die nur ein Departement betreffen, oder sonst unbedenklich zu erledigen sind, werden in den einzelnen Ministerien, Gegenstände von größerer Wichtigkeit und complicirter Beschaffenheit, oder zur Entscheidung des Kurfürsten geeignete, in dem versammelten Staatsministerium zum Vortrag gebracht. Wenn der Kurfürst dem Staatsministerium nicht selbst präsidirt, führt der älteste Minister, dem überhaupt eine Directorialleitung zusteht, den Vorsitz, und die zur Entscheidung des Kurfürsten geeigneten Sachen werden an den geheimen Kabinetsrath abgegeben. Die Mehrzahl der Stimmen entscheidet im Staatsministerium nur bei gesetzlichen Anordnungen und Gegenständen, die mehrern Ministerien gemeinschaftlich sind; bei Sachen aber, die bloß ein Ministerium betreffen, haben die andern Minister bloß berathende Stimmen. — In besondern Fällen können die Präsidenten und Directoren der obern Behörden zu den ministeriellen Berathungen gezogen werden. — Alle Anfertigungen, welche die Unterschrift des Kurfürsten bedürfen, kommen aus der geheimen Kanzlei, und werden von dem geheimen Kabinetsrath contrasignirt; der Generalsecretair contrasignirt die von dem Staatsministerium oder einem einzelnen Minister erlaßnen Akten.

Dem Justizministerium steht zu die Aufsicht über die gesamte bürgerliche und Strafrechtspflege, über die Curatelen, die Disciplin des Gerichtspersonals, die Gefängnisse, die Vorlegung der peinlichen Urtheile, die Todes- oder lebenslängliche Eisen- oder Kerkerstrafe aussprechen, zur Erklärung des Kurfürsten: ob derselbe von dem Begnadigungsrecht Gebrauch machen wolle, so wie überhaupt alle Gnadensachen, Dispensationen, die rechtlichen Gutachten in Angelegenheiten des kurf. Hauses ꝛc. Der Geschäftskreis des Ministerium des Innern begreift die Aufrechthaltung der landeshoheitlichen Gerechtsame im

In- und Auslande, soweit solches ohne neue Staatsverträge und Unterhandlungen geschehen kann; die landständischen Angelegenheiten; das Kirchen-, Religions- und Schulwesen, die Medizinal-, Sicherheits-, Handels-, Gewerb- und Landwirthschaftspolizei, den Stadt- und Gemeinhaushalt, die gemeinnützigen Anstalten, Stiftungen und Gesellschaften, die Militairangelegenheiten, soweit sie mit der Civilverwaltung in Verbindung stehn, das Straßen-, Land- und Wasserbau-, das Landfolgedienst- und Lehnwesen, die Verhältnisse der Israeliten, die Statistik, das Landesarchiv rc. Untergeordnet sind diesem Ministerium 4 (Provinzial-) Regierungen mit den Polizeidirectionen und Lehnhöfen, die geistlichen Oberbehörden, das Obermedizinalcollegium, die Ackerbaudirection, die Universität, die Landwirthschafts-, Handels- und Gewerbvereine, Akademien, Lyceen rc., die Censurcommission rc. Zum Bereich des Finanzministerium gehört das Steuer-, Domänen-, Forst- und Regalien-, Staatskassen- und Rechnungswesen, die Verarbeitung des jährlich festzusetzenden Grundetats (Staatsbedarfs). Untergeordnet sind ihm die Direction der Generalkasse, die 4 (Provinzial-) Finanzkammern, die Oberforst- und Oberbergwerksdirection, die Generalpostinspection (die landeshoheitliche Behörde für das dem Fürst von Thurn und Taxis als Erblandpostmeister verliehene Postwesen). Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des kurfürstlichen Hauses besorgt alle Verhältnisse des Staats in Betreff auswärtiger Höfe und Staaten, der Familienverträge, des Privatfürstenrechts im kurf. Hause, des Hausarchivs; es hat die Standeserhöhungen, Ordenssachen rc. Gemeinschaftlich mit dem Generalkriegsdepartement gehören vor das Staatsministerium die Militairdienstpflichtigkeit, die Aushebungen, das Landdragonercorps, Militairfuhren, Einquartierung, Cartelle, Militairerziehungswesen und Militairgerichtsbarkeit. Das geheime Kabinet ist das Organ, durch das die Anträge der Ministerien und andrer unmittelbarer Behörden und sonstige Eingaben zur Einsicht und Entscheidung des Kurfürsten gelangen. Chef desselben ist ein geheimer Kabinetsrath. Die Generalcontrolle hat über die Verwaltung von Einnahme und Ausgabe, über die Regularität des Staatshaushalts und die Berechnung des Staatseigenthums zu wachen, und allenfallsige Verbesserungen mit dem Staatsministerium gemeinschaftlich zu berathen, die Rechnung der Generalkasse abzunehmen rc.

Die Gerichte erkennen nach den Gesetzen in den verschiedenen Instanzen allein und ohne Einwirkung einer andern Behörde. Der oberste Gerichtshof ist das Oberappellationsgericht zu Kassel, bestehend unter 1 Präsidenten aus 2 Senaten für Civil- und Criminalsachen. Das Minimum der appellabeln Summe ist 200 Rthlr.; für die Obergerichte zu Rinteln und die standesherrliche Justizkanzlei die Hälfte. Der Civilsenat hat außer dem Präsidenten 6—8, der Criminalsenat 4—5 Mitglieder, deren eines zugleich Director ist. Diesem liegt ob die Revision aller Strafurtheile, die Todes-, lebenslängliche Eisen- oder Kerkerstrafe erkennen, oder über ¼ jähriges Gefängniß und über 50 Rthlr. (etwanigen Confiscationswerth eingeschlossen) Geldbuße aussprechen, wenn dagegen appellirt ist, oder wenn überhaupt die Nichtigkeit des frühern Verfahrens und die Gesetzwidrigkeit des Urtheils nachgewiesen ist; die Revision der Strafurtheile der obern Militairgerichte; er ist auch der Strafgerichtsstand der Mediatisirten, wenn sie nicht in kurf. Diensten stehen. Wenn von Todes- und lebenslänglicher Kerkerstrafe, von Hochverrath und Amtsentsetzung eines vom Kurfürsten rescribirten Staatsdieners die Rede ist, soll der Criminalsenat noch durch so viele Mitglieder des Civilsenats ergänzt werden, daß das Urtheil von 7 Mitgliedern, den Vorstand einschließlich, gefällt werde. Urtheile, die Tod oder lebenslänglichen Freiheitsverlust aussprechen, müssen vor der Vollziehung mit den Akten dem Justizministerium zugeschickt werden. In jeder Provinzialhauptstadt ist ein Obergericht für bürgerliche und Strafrechtspflege in 2 Senaten unter 1 Präsidenten oder Director. Der Civilsenat (mit 3—6 stimmführenden Mitgliedern) erkennt in erster Instanz über Klagen gegen Schriftsässige, Verlöbnisse, Ehescheidungen rc., und in 2ter Instanz auf die Appellation von den Untergerichten. Die Appellationssumme ist 50 Thaler. Er hat zugleich die Aufsicht auf die Concurse, das Vormundschafts- und Hypothekenwesen, die freiwillige Gerichtsbarkeit rc. Der Criminalsenat hat die Hauptuntersuchung und das Erkenntniß über alle Verbrechen und schwere Amtsvergehen, das Erkenntniß über gewisse durch die Untergerichte untersuchte Vergehen, und die in Revision der untergerichtlichen Erkenntnisse auf Polizeistrafen, von denen appellirt ist. Ein Obergerichtsrath revidirt jährlich als Justizfiscal alle Untergerichte der Provinz. Für die Grafschaft Schauenburg besteht ein besondres Obergericht in Rinteln aus einem Senat; für das

Isenburgische versieht die Justizkanzlei zu Meerholz die Geschäfte des Obergerichts. Die Universität zu Marburg behält ihre Gerichtsbarkeit in Betreff der Studirenden.

Am 27. Nov. 1821 ist zur Besorgung der Geschäfte der allgemeinen Sicherheitspolizei im ganzen Lande ein Oberpolizeidirector ernannt worden, der unmittelbar unter dem Kurfürsten steht. Der Minister des Innern kann daher ohne besondern Befehl die vom Oberpolizeidirector getroffnen Maßregeln nicht aufheben, sondern trägt sein desfallsiges Bedenken dem Kurfürsten vor. Die Regierungen dürfen, wenn sie gleich die vom Oberpolizeidirector getroffnen Maßregeln für nachtheilig oder ihn zu deren Ertheilung nicht für befugt halten, in die Verfügungen desselben nicht eingreifen, sondern müssen deshalb an den Minister des Innern berichten, der nach Befinden davon weitere Anzeige thut. Auch sollen in der Hauptstadt jeder Provinz und den Hauptorten jedes Landgerichts oder Justizamts Polizeicommissionen errichtet werden, und aus dem Gouverneur oder Commandanten der Stadt, dem Polizeidirector der Provinz, dem Kreisrath, einem Mitglied des Landgerichts und dem Bürgermeister bestehen. Der Oberpolizeidirector ist zugleich Director der Polizei in der Hauptstadt und dem Bezirk des casseler Landgerichts, und ihm sind 1 Polizeirath, 2 Oberpolizeiinspectoren und 7—8 Polizeicommissarien zugeordnet. Die Polizeistrafjustiz wird durch eine Polizeicommission verwaltet, deren Mitglied er ist. Demnach sind Gerichtsbehörden: das Oberappellationsgericht; die Prüfungscommission im Justizfach; die Obergerichte der Provinzen Niederhessen (mit der fürstl. rothenburgischen Justizkanzlei), Marburg, Fulda, Hanau (mit der Justizkanzlei zu Meerholz), Rinteln. Die Behörden der innern Staatsverwaltung sind: die Staatsverwaltungsprüfungscommission, die Regierungen zu Cassel (mit einer Regierungsdeputation zu Rinteln), Marburg, Fulda, Hanau (mit Commissionen zur Abhörung der rückständigen städtischen und anderer Rechnungen). Polizeibehörden: Polizeidirectionen und Commissionen der Provinzen Oberhessen, Fulda, Hanau. Geistliche Behörden: das Consistorium zu Cassel, Consistorialdeputation zu Rinteln; unter jenem die Superintendenten zu Cassel und Allendorf, mit der Geistlichkeit der Franzosen und Katholiken; unter dieser die Geistlichen in der Grafschaft Schaumburg; die Consistorien zu Marburg und Hanau; die evangelischen Geistlichen in der Provinz Fulda (theils unter dem Consi-

storium zu Cassel, Inspecturen Hersfeld und Schmalkalden, theils unter dem Consistorium zu Hanau), die Katholiken mit den Klöstern daselbst. Finanzbehörden: Direction der Generalkasse, Hauptstempelverwaltung, Finanzkammern zu Cassel, Marburg, Fulda, Hanau. Unter der Oberforstdirection 10 Forstdirectionen, 25 Oberförster; Forstlehrinstitut zu Fulda.

Die Einkünfte werden auf 4½ Millionen Gulden geschätzt. Durch die Verordnung vom 27. Dec. 1814 ist die Verfassung vom J. 1806 in Hinsicht der ritterschaftlichen und landschaftlichen Steuern und Contributionen wieder hergestellt. Milde Stiftungen behalten die Befreiung von jenen Abgaben, da Geistlichen und Schullehrern die Benutzung von Grundsteuern, Zehnten ꝛc. als Theil der Besoldung angewiesen ist. Uebrigens sollen gleiche Lasten mit gleichen Schultern getragen, und die 1806 Eximirten zur Concurrenz gezogen werden mit $\frac{2}{3}$ der Contribution, die sie zu der außerordentlichen Kriegssteuer d. J. 1814 beitrugen. Nach dem am 2. Dec. 1813 zu Frankfurt am Main geschlossenen Vertrage, durch welchen der Kurfürst die Regierung seiner Staaten von den Verbündeten wieder erhielt, soll kein Bürger des Staats von den Staatslasten befreit seyn. Nach der Verordnung vom 1. Aug. 1818 sind daher alle Befreiungen einzelner Stände, Corporationen und Individuen in Nieder- und Oberhessen von Entrichtung der Accise, Licent- und Zollabgaben bereits seit 1814 als erloschen und aufgehoben zu betrachten. Frohnden und Dienste werden mit Rücksicht auf das Landesinteresse wieder eingeführt. Den Leih-, Erbleih- und Landsiedelgütern, die nach den Erbleihbriefen steuerfrei waren, verbleibt das Recht, wenn der zu entrichtende Kanon mit dem wahren Ertrag nicht zu sehr im Mißverhältniß steht. Alle andern in den letzten 7 Jahren eingeführten Abgaben sind aufgehoben. — In Hinsicht der Domänen erklärte die Verordnung vom 10. Jun. 1814 alle während der feindlichen Ueberziehung der Kurlande stattgefundenen Veräußerungen oder Verschenkungen kurfürstl. Kammergüter und Gefälle für null und nichtig, ertheilte der Oberrentkammer Befehl, sich in den Besitz derselben zu setzen, und gestattete nur dem Inhaber, wegen nützlicher Verwendungen Ansprüche auf Entschädigungen zu machen. Der Gesamtwerth der unter der westfälischen Regierung veräußerten Domänen wird auf 250,000 Rthlr. angeschlagen, von denen nur 12,000 Rthlr. nach Frankreich gegangen, das übrige aber zur Erwerbung andrer

Staatsgüter, oder zur Tilgung der Landesschulden verwendet worden. Auch nahm der Kurfürst die von der westfälischen Regierung eingezogenen teutschen Ordensgüter in Besitz, erklärte aber in der Verordnung vom 8. Oct. 1816, für die kleinern davon veräußerten Theile den Käufern das Kaufgeld und die Verbesserungen ersetzen zu wollen. Nach der Verordnung vom 31. Juni 1818 sind alle Verfügungen der feindlichen Herrschaft über die aus kurhessischen Staaatskassen ausgeliehenen Capitalien ungiltig; jedoch sollen die Zahlungen, die an die feindliche Herrschaft wirklich geleistet nachgewiesen werden können, von den öffentlichen Kassen auf die schuldigen Capitalien mit rückständigen Zinsen in Zurechnung angenommen werden. Auch die von der westfälischen Regierung eingezogenen Altbürgergüter (mit besondern Freiheiten ausgestattete Güter mehrerer milden Stiftungen und Familien in Frankfurt am Main) hat der Kurfürst behalten. — Nach einer Verordnung vom Juni 1824 wird vom 1. Juli au statt mehrerer bisherigen indirecten Steuern, als Accise, Trank-, Mehl-, Schlachtsteuer, Licent 2c. ein neues Zollsystem eingeführt. Es begreift eine Eingangsabgabe von den ausländischen Waaren (Licent); Durchgangsabgabe (Zoll) von dgl. Waaren; Verbrauchsteuer von gewissen inländischen Erzeugnissen und Ausgangabgabe von einigen Erzeugnissen, die in 4 Tarifen mit dem Quantum der Abgabe benannt sind. Um den Handelsverkehr in denjenigen Bezirken nicht zu stören, die ganz oder zum größten Theil vom Ausland umgeben sind, so steht es diesen Provinzen frei, sich mittelst einer angemeßnen, ständigen Abfindungssumme von der Entrichtung einzelner tarifmäßiger Abgaben frei zu machen, wie es bereits für einen gewissen Zeitraum mit dem Kreis Schmalkalden geschehen ist. Gänzlich befreit sind nur die Bedürfnisse des kurf. Hauses, das Eigenthum auswärtiger Souveraine und der am Hof beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger, Waffen und Pferde, die für das Militair von der Regierung angeschafft werden. Auf die zu Wasser zu versendenden Waaren findet der neue Durchgangszoll auch keine Anwendung. Diejenigen, welche bei der bisherigen Steuereinrichtung Nutzen oder Begünstigung genossen haben (namentlich die fürstl. hessisch-rothenburgische Linie, mehrere Städte, Dörfer und einzelne Pächter), sollen möglichst entschädigt werden. — Nach dem neuen mit 1. Jan. 1823 in Kraft getretnen Stempelgesetz ist das Spiel Charten mit 13 Gr. belegt; der geringste Satz des Stem-

pelpapiers ist 1 Gr., der höchste 50 Rthlr. — Nach der Verordnung vom 10. Dec. 1823 ist das bisher in einigen Kreisen (Fulda, Hünfeld rc.) noch unbesteuerte landesherrliche und ritterschaftliche Grundeigenthum zum Mittragen der Staatslasten angezogen worden. — Die von den seit 1816 außer Thätigkeit gesetzten Ständen als Staatsvermögen in Anspruch genommenen „durch Subsidien erworbenen" Capitalien, über die aber der Kurfürst, als über sein Privatvermögen, eine Nachweisung zu geben verweigerte, trugen 1806. 873,000 Rthlr. Zinsen, und beliefen sich also zu 4 p. C. gerechnet auf beinahe 22 Mill. Rthlr. (Die Subsidien, die England 1776—84 wegen des 1776 zum Dienst in Nordamerika überlaßnen Hülfscorps von 12,000 M. an Kurhessen zahlte, betrugen 21,276,778 Rthlr.) — Alle Posten in Kurhessen sind nach einem Vertrag vom 1. Juli 1816 dem Fürsten von Thurn und Taxis als ein Erbmannthronlehen übertragen worden. — Die Einkünfte des Hauses Rothenburg werden auf 250,000, des Landgrafen von Hessen-Philippsthal auf 24,000 und des Hauses Barchfeld auf 16,000 Fl. geschätzt. — Die Landesschulden betrugen 1822. 1,945,722 Fl. Nach der Verordnung vom 16. Mai 1816 soll die Landesschuldensteuer von allen Personen, die das 16te Jahr zurückgelegt haben, nach 13 Klassen bezahlt werden; in der höchsten Klasse monatlich 2 Rthlr., in der letzten 1 Albus (8 Heller). Die Einnahme der Landesschulden-Steuerkasse betrug 1822. 219,154 Rthlr. 22 Alb. 3 Hell., und die Ausgabe 182,373 Rthlr. 9 Alb. An Capitalschuld sind abgetragen 40,835 Rthlr., an Zinsen 63,544 Rthlr. 3 Alb. 11 Hell.

Nach der Verordnung vom Nov. 1816 ist jeder Eingeborne, der das 18te Jahr vollendet hat, zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet, und von der Verpflichtung zum Landsturm niemand vor dem zurückgelegten 50sten Jahre befreit. Außerordentliche Fälle und Krieg ausgenommen sind vom Militairdienst im stehenden Heere frei: alle herrschaftlichen Diener, die Kinder der schriftsässigen Personen, die wirklichen Bürgersöhne der Städte Cassel, Hanau, Marburg, Rinteln, Carlshafen und Ziegenhain, insofern sie nicht entbehrlich und in den Städten lästig sind, alle herrschaftlichen Pächter für ihre Personen, die Postillione unter 4 Zoll, im Dienst befindliche Bergleute, Salzarbeiter unter 4 Zoll, die zu Salzwerken gehörigen Köhler, Holz- und Salzführer, Livreebediente bei Stabsoffizieren, so wie bei den Civildienern der 4 ersten Klassen der Rangordnung, die

auf Gütern erfoderlichen Knechte unter 4 Zoll, Güterbesitzer und älteste Söhne stark begüterter Aeltern, Schäfer, die eine eigene Heerde führen, Meistergesellen, die für Witwen das Handwerk fortsetzen, und Ausländer, die sich in Hessen niederlassen, mit ihren mitgebrachten Söhnen. Die Dienstzeit ist auf 12 Jahre bestimmt. Leute, die auf weitere 12 Jahre capituliren, erhalten eine äußere Auszeichnung und nach einer Dienstzeit von 24 Jahren Pension oder eine Anstellung im Civildienst. — Das gesamte Heer beträgt 9359 M., nämlich 7004 Infanterie, 1315 Cavallerie, 670 Artillerie, 150 M. Gensd'armerie (sonst Landdragoner) und 220 Invaliden, und besteht aus Leibgarderegiment, Gardejägerbataillon, 3 Linienreg., Garde du corps, 2 Husarenreg. doch sind davon $\frac{2}{3}$ beurlaubt. — Da der Kurfürst selbst die oberste Leitung des Militairwesens hat, so haben die Chefs der Militairverwaltung unmittelbaren Vortrag beim Kurfürsten, und empfangen aus seinem Munde die Entscheidung. — Der Kurfürst hat 1822 zur wissenschaftlichen Bildung der Offiziere eine Cadettenanstalt errichtet, die 50 für künftige Offizierstellen bestimmte Zöglinge ohne Unterschied des Adels, meist Söhne verdienter Staatsdiener enthält, und in der auch die Portepeefähnriche sich zu dem für die ganze Armee eingeführten Examen vorbereiten müssen. Bei allen Regimentern und Corps sind Schulen errichtet, in denen die Offiziere und brauchbare Unteroffiziere, auch Geistliche (für Religion und Moral) Unterricht ertheilen. Dem Generalstab ist die Landesvermessung aufgetragen, bei welcher der Maßstab 25,000tel der wahren Größe beträgt. — Nach der Verordnung vom Mai 1821 wird die Militairgerichtsbarkeit auf die Strafrechtspflege mit Einschluß aller Injuriensachen beschränkt; auch sollen derselben die Familien der Militairpersonen nicht unterworfen seyn. Zu den Obergerichten gehört die Rechtspflege in Ansehung aller Offiziere vom höchsten bis zum untersten Grade, des Unterstabs und andrer im Range ihnen gleich stehender Militairpersonen, mit den Frauen, Kindern oder Witwen derselben; zu den Untergerichten in Ansehung der Militairpersonen vom Feldwebel (diesen einschließlich) abwärts nebst deren Familien. — Nach den neuen Kriegsartikeln vom Jan. 1819 sollen Uebertretungen von Dienstpflichtigen in der Regel nicht mehr mit Stockschlägen bestraft und diese nur auf diejenigen angewandt werden können, die durch andre Strafen nicht zu bessern sind, oder schon Verbrechen begangen haben, die sie mit Eisenstrafe büßen mußten,

in welchen Fällen diese Leute in die 2te Klasse des Soldatenstandes gesetzt werden, und nach vorgängiger Verurtheilung bis zu 30 Schlägen mit dünnen Haselstöcken, doch nur in Exerzirhäusern und Wachstuben erhalten können. Für leichtere Vergehen sind gelindere und schärfere Arreststrafen verhängt; gröbere Vergehen werden in den Lattenkammern gebüßt, und 4 Wochen des schärfern Lattenarrests sind 4 Monaten Stockhausstrafe gleich gestellt. Ohne Vorwissen und Genehmigung seines Compagniechefs darf kein Unteroffizier und Gemeiner Bittschriften beim Kriegscollegium oder Kurfürsten einreichen, außer wenn sie Beschwerden gegen Vorgesetzte enthalten, die beim Regiment abgewiesen worden. Den Feigherzigen, der gegen den Feind den Anfang zur Flucht macht, oder zu fechten sich weigert, kann jeder auf der Stelle tödten, ohne sich deshalb eine Bestrafung zuzuziehen. Wenn ganze Regimenter vor dem Feinde flüchtig werden, soll von den Schuldigen der Zehnte, den das Loos der Würfel bestimmt, erschossen werden, die übrige Mannschaft aber solange ohne Estandarten oder Fahnen dienen, bis sie ihre Schande durch rühmliche Kriegsthaten getilgt haben wird. Schlägereien oder Duelle sollen mit 8tägigem oder 3monatlichem Arrest bestraft werden; diejenigen, die Händel während des Urlaubs anrichten, sollen außer dieser Strafe auf lange Zeit nicht wieder beurlaubt werden; wer jemand dabei verwundet, soll mit 3—6monatlicher Eisenstrafe dritter Klasse, und wenn der Verwundete an der Verletzung gestorben, als Todtschläger bestraft werden. Wer sich selbst entleibt, soll an der Mauer des Todtenhofs mit Anbruch des Tags ohne Begleitung eingescharrt werden; ist die Entleibung geschehen, um einer infamirenden Strafe zu entgehn, so soll solche, soviel möglich ist, an dem Leichnam vollzogen werden; nur wenn die Entleibung in Verstandeszerrüttung ihren Grund hat, soll ein ehrliches Begräbniß Statt finden. — Nach dem Staatsvertrag zwischen Preußen und Kurhessen vom 16. Oct. 1815 bleiben selbst in Friedenszeiten 2 Militairstraßen von Heiligenstadt über Witzenhausen und Kassel nach Marburg, und von Eisenach über Berka nach Hersfeld und Alsfeld für Preußen, und durch das preußische Gebiet von Carlshafen nach Rinteln für Hessen offen.

Kurhessen hat im engern Rathe des teutschen Bundes die 8te Stelle, im Plenum 3 Stimmen; es stellt sein Contingent von 5679 M. zur 2ten Division des 8ten Armeecorps, und zahlt zur Erhaltung der Bundeskanzlei 2000 Fl.

Die einzelnen Provinzen sind nach der Verordnung vom 31. Aug. 1821:

I. Niederhessen mit 98½ Q. M. 278,200 E., 10 Kreisen: Cassel, Hofgeismar, Wolfhagen, Fritzlar, Homberg, Melsungen, Witzenhausen, Eschwege, Rothenburg, Schauenburg und 27 Aemtern, wo die Haupt- und Residenzstadt Cassel 27° 7' 5" L. 51° 19' 20" B. an der schiffbaren Fulda, besteht aus Altstadt, Unter- und Oberneustadt, ohne die 2 Vorstädte, 1586 H. und mit Inbegriff der Kolonien Philippinenhof und Mommerode 23,296 E. worunter an 500 Juden; 19 öffentliche Plätze, 11 Thore, 65 mit 1100 Laternen erleuchtete, gerade und gut gepflasterte Straßen, 51 Pracht- und öffentliche Gebäude, 9 Kirchen, worunter auch 1 luther. (doch ohne Glockengeläute; auch müssen die Lutheraner die jura stolae an die reformirten Geistlichen bezahlen), 1 Kapelle, 6 Schulgebäude, 11 milde Stiftungen, 21 Militairgebäude, 6 Gefängnisse. Kurfürstl. Schloß (brannte am 24. Nov. 1811 größtentheils ab), Orangeriepalais mit dem Marmorbade, Bellevue ꝛc., Modell-, Schauspiel-, Zeug- und Gießhaus, Bildergallerie, Museum mit der kurfürstl. Bibliothek, einer sehr vollständigen Sammlung von physikalischen und mathematischen Instrumenten, antiken und modernen Bildsäulen, geschnittenen Steinen, Büsten, Basreliefs, Antiquitäten, Münzen und Naturalien, Sternwarte, kathol. Kirche mit kostbaren Gemälden, Porzelansammlung, Charite, Waisen- und Armenhaus, 5 Kasernen ꝛc.; unter den öffentlichen Plätzen der Parade-, Schloß-, Friedrichs- (1000 F. lang und 400 F. breit, mit der prächtigen Bildsäule des Landgrafen Friedrich II.), Königs- (kreisrund von 456 F. im Durchmesser, in der Mitte der langen Königsstraße, und von der Post, den Hallen und andern schönen Gebäuden umgeben) und Gensd'armesplatz; Lyceum, Bürgerschule, Kadetteninstitut, Bau- und Handwerksschule, Schulmeisterseminar, jüdische Schule mit einem Seminar für jüdische Schul- und Volkslehrer, Gesellschaft der Alterthümer, Akademie der Maler-, Bildhauer- und Baukunst, Ges. für Mutterpflege, Bibelges., Landwirthschaftsverein, Wilhelmsinstitut (Pflegeanstalt für Kranke, Irre, Wöchnerinnen, Unheilbare und Alterschwache, zugleich mit einer Schule, Erziehungs- und Zwangarbeitsanstalt, 1820, 320 M.), Entbindungs- und Krankenanstalten ꝛc.; Hut-, Seiden-, Baumwoll-, Tressen-, Band-, Tabak-, Kattun- (zu Agathof), Wachslicht-, Steingut-, Woll-, Lederhandschuh-, Wachskappen- (für Hüte), Spitzen-, Zucker-, Spiegel-, Porzelan-, Faience-, Karton- und Spielcharten-, Stärke-, Puder-, Messer-, Instrumenten- (verschiedener Art), Papiertapeten-, Kasselergelb- und Schwarz-, Metallpapier-, Leinwand- und Damast-, Wachstuch-, Sohlleder-, Plattir-, Wagen-, Cichorien-, lackirte Waaren-, Maschinenfabr. ꝛc.; 2 Messen. Die Brandversicherungssumme der Gebäude betrug 1810 über 5,637,400 Franken, der wahre Werth der Gebäude 17,327,216 Fr., worauf jedoch eine Schuldenlast von 6,440,100 Fr. haftete. Die Zinsen der von der Stadt Cassel während der Abwesenheit des Kurfürsten gemachten Schulden, die seit der Auflösung des Königreichs Westfalen fällig gewesen, sollten im April 1818 niedergeschlagen, die Kapitalien aber vom 1. Jan. 1818 an, statt, wie versprochen, zu 5, mit 3 p. C. verzinst werden. Dies Verfahren hatte aber nach der Entscheidung der Regierung im Mai 1818 nicht Statt. — In der Nähe liegen das liebliche Lustschloß Wilhelmsthal in einem Walde 3 St. von Cassel, das Landhaus Augustenruh (vor 1821 Schönfeld) mit reizenden Gartenanlagen und 1 St. von Cassel unter dem Weißensteine im Habichtswalde das Lustschloß Wilhelmshöhe mit der Löwenburg und weltberühmten Cascade. Auf dem Karlsberge erhebt sich ein achteckiges steinernes Gebäude (Octogon, der

sogenannte Winterkasten), das aus 3 Aufsätzen mit großen Arkaden besteht, und 224 F. im Durchschnitt hält. Auf dem platten Dach desselben steht eine Pyramide von Quadersteinen, 96 F. hoch, und auf derselben ein 11 F. hohes kupfernes Fußgestelle, das eine 31 F. hohe Bildsäule des Herkules trägt, in dessen Keule 6 – 7 Personen stehen können. Von dem Boden des achteckigen Gebäudes stürzen die Cascaden in verschiedenen Abtheilungen mit dazwischen liegenden Bassins, Fontainen rc. 800 F. tief hinab, bis endlich das Wasser über einer Grotte in ein 200 F. breites Bassin stürzt. Am Fuß des Berges steht eine Fontaine, die ihr Wasser 90 F. hoch treibt. Auch der Aquaduct, der steinhöfelsche Wasserfall, die Löwenburg rc. sind sehenswerth. Die St. Lichtenau 181 H. 1100 E. Spangenberg an der Pfife, 254 H. 1651 E. altes festes Schloß, Gerb. Melsungen an der Fulda, 405 H. 2955 E. Schloß, Hospital, Armenhaus, Hozhandel, Tuch- und Leinweb. Großalmerode an der Fahrenbach, 243 H. 1637 E., wo viele Schmelztiegel, die bis nach China gehen, irdene Geräthe, gebrannte und glasürte Thonkugeln, Tabakspfeifen rc. gemacht werden, Alaunsied., Vitriolwerk. Der Mfl. Oberkaufungen an der Loße, 246 H. 1586 E. adeliches Fräuleinstift. Die D. Sandershausen an der Nieft. Schlacht 1758. Bettenhausen an der Loße, 884 E. Kattundruck. (in Agathof), Kupferhammer, Messinghütte, Papier- und Pulvermühlen. Altmorschen an der Fulda, 711 E. Spedition. Die Hüttenörter Iba und Riegelsdorf, unweit der Olfe, mit Kupferhütten und Kupfergbergwerken. — Dem Landgrafen von Hessen-Rothenburg gehört die St. Rothenburg an der Fulda, 455 H. 3145 E. Schloß, Residenz des Landgrafen, Forstlehranstalt, Schafzucht, Bergbau, Nudelnf. — Die St. Cappel oder Waldcappel am Einfluß der Schemmer in die Wohra, 96 H. 794 E. Gymnasium. Allendorf am Fuß des Meißner und an der hier schiffbaren Werra, 675 H. 3564 E. Tabaksf., Lohgerb., Schiffahrt, Salzwerk (schon 973 bekannt) in der Vorstadt Soden, das 90,266 Ct. gibt. Die hessenrothenburgischen Städte: Sontra am Fl. gl. N. 294 H. 1398 E. Wanfried an der hier schiffbaren Werra, 220 H. 1507 E. Schloß, Schiffahrt, Frachtfuhr, Speditionshandel. Eschwege an der Werra, 782 H. 4485 E. Leder-, Tuch- und Tabaksf., Tabaksbau (2000 Ct.), Handel. Witzenhausen an der Werra, 504 H. 2458 E. schöner Judentempel, Essigsied., Handel, Schiffahrt, Obst- und Weinbau. — Die Städte: Grebenstein an der Esse, 305 H. 2165 E. Leinweb. Immenhausen 222 H. 1239 E. Eisenbergwerke. Helmershausen an der Diemel, 165 H. 936 E. Karlshafen am Einfluß der Diemel in die Weser, über die eine steinerne Brücke führt, 83 H. 1203 E. Hafen, Invalidenhaus, Tabak-, Hut-, Strumpff., Essigsied., Blaufarben- (1000 Ct.) und Salzwerk (9500 Ct.), Speditions- und Transitohandel. Trendelburg an der Diemel, 126 H. 738 E. Hofgeismar am Fl. Esse, 442 H. 2984 E. Gesundbrunnen. Im O. auf hohem Berg das Jagdschloß Sababurg im Reinhardswalde. Zierenberg an der Warme, 105 H. 1003 E. Wolfhagen 401 H. 2401 E. Volkmarsheim 392 H. 2474 E. Naumburg oder Numburg am Fl. Elbe des Ederfl. 236 H. 1437 E. Fritzlar an der Eder, 420 H. 2659 E. Ursulinernonnenkloster zu St. Katharinen mit einer Töchtererziehungsanstalt, Tabaks- und Faiencef. Der Mfl. Veckerhagen an der Weser, über die eine Fähre geht, 1255 E. Eisenhütte, Glashütten, Gestüte Beberbeck. — Die Städte: Gudensberg unter dem Odenberg, 242 H. 1685 E. Felsberg an der Schwalm, 135 H. 832 E. Felsenschloß, in dem Philipp der Großmüthige geboren ward; (nach einem gleichzeitigen Gemälde des Landgrafen im großen Hörsaal zu Marburg geschah dies in

dieser Stadt. In der Nähe zwischen Altenburg und Lohra wird in und auch ½ Stunde von der Edder Gold gewaschen und der Goldsand auf einer Höhe von 30—55 F. über der Wasserfläche angetroffen. Homberg an der Efze, 409 H. 3182 E. Schloß, Eisenwerk. Borken unweit der Schwalm, 151 H. 985 E. Das D. Geismar an der Elbe, 645 E. Papiermühle, Sauerbrunnen (15,000 Krüge); hier stand die vom Apostel der Teutschen Benifacius 724 zerstörte heilige Eiche. Wabern fürstl. Lustschloß. Merrhausen Asyl für wahnsinnige Frauen. — Die St. Rinteln am Zusammenfluß der Weser und Exter, 417 H. 2680 E. Gymnasium mit einer Bibliothek und Sammlung von mathemat. und physik. Instrumenten (1824. 139 Schüler), Glasf., Handel, Schiffahrt. In der Nähe das verfallene Schloß Schauenburg auf hohem Berge an der Weser. Rodenberg am Deister und an der Kaspau, 220 H. 1416 E. Schloß, Salzquellen in der Masch (8100 Ct.). Oldendorf nahe an der Weser, 1300 E. Steinhauer. Obernkirchen am Bückeberge, 195 H. 1078 E. Steinbrüche, Steinkolengruben (gemeinschaftlich mit dem Fürsten von Lippe-Bückeburg; jährlich 120,000 Scheffel), Glashütte. Die D. Sooldorf kurfürstl. Salzwerk. Nenndorf, Großnenndorf 358 E. kurfürstl. Lustschloß, kalte Schwefelquelle, Gesundbrunnen, Soolbäder.

II. Oberhessen mit 41¾ Q. M. 102,200 E. in 4 Kreisen: Marburg, Kirchhain, Frankenberg, Ziegenhain und 12 Aemtern. Die Städte: Marburg Hst. in Oberhessen, an der Lahn, 770 H. 6588 E. Burg, 3 Kirchen, z. B. Elisabethkirche mit schönem Denkmahl der heil. Elisabeth; Frauenkirche mit Grabmählern früherer Landesherren; Universität (1820. 236 Studenten), chirurgisches Wilhelms-Institut, philolog. Seminar, Bibliothek (70,000 Bände), physikal. und chemisches Kabinet, anatom. Theater, Klinikum, botan. Garten, Thierarzneischule, Pädagogium, Schullehrerseminar (1824. 22 Zöglinge), naturforschende Gesellschaft (1817 gestiftet); zweckmäßige Armenanstalten seit 1811, mit Hospitälern, einer Verpflegungsanstalt für kranke Arme und unmündige, zur Aufnahme in das Waisenhaus noch nicht fähige Kinder, einem Arbeitshause für freiwillige und Zwangsarbeiter, einer Gewerbsfreischule für arme Kinder überhaupt und einer Sonntagsfreischule für arme Handwerkslehrlinge; Woll-, Baumwoll-, Leinwand-, Tabak-, Pfeifen-, Semlorf., Stückgieß. Religionsgespräch 1529. Kirchhain am Einfluß der Wohra in die Ohm, 326 H. 1714 E. Friedenssäule zum Andenken an das Treffen, das bei der zwischen der Stadt und Amöneburg liegenden Brückenmühle 1762 geliefert werden sollte, aber durch das Bekanntwerden des Friedensschlusses gehindert wurde. Rauschenberg 205 H. 1178 E. Leinwand- und Wollf. Wetter an der Wetschaft, adel. weltliches Fräuleinstift zur Aussteuer altadlicher hessischer Fräulein. Rosenthal an der Böntrift, 150 H. 1082 E. Gemünden an der Wohra, 210 H. 1142 E. Schweinsberg 124 H. 749 E. Frankenau 145 H. 749 E. Frankenberg an der Eder, 829 H. 3095 E. Silber-, Kupfer- und Bleibergwerk (300 Ct. Kupfer und 200 Mark Silber). In der Nähe Haina eines von den 4 hohen Hospitälern in Hessen, wo 400 arme und kranke Mannspersonen aus dem Lande unterhalten und verpflegt werden; Irrenanstalt. Amöneburg an der Ohm, 172 H. 1076 E. Ziegenhain an der Schwalm, 181 H. 1572 E. Schloß, Festung, die ganz unter Wasser gesetzt werden kann. Treysa an der Schwalm, 326 H. 2219 E. Strumpfweb. Neukirchen an der Grenst, 207 H. 1680 E. worunter viele Juden. Schwarzenborn an der Efze, 154 H. 858 E.

III. Fulda mit 42 Q. M. 116,100 E., 4 Kreisen: Fulda, Hünfeld, Hersfeld, Schmalkalden und 11 Aemtern, wo die Städte: Hersfeld

an der hier schiffbaren Fulda und Geiß, 664 H. 5587 E. Schloß, reiches Hospital, Pädagogium, Tuch-, Rasch- und Sergef., Gerb., Mineralquellen, Schiffahrt. Der Flk. Kreuzberg oder Philippsthal an der Werra, 80 H. 722 E. Residenzschloß des Landgrafen von Hessen-Philippsthal. Die Hst. des Kreises Fulda am Fl. gl. N. 1610 par. F. über dem mittelländischen Meere, 2 Vorstädte, 992 H. 8352 E. Schloß, Münster oder Hauptkirche mit dem Grabe des heil. Bonifaz unter einem Altar in der unterirdischen Kapelle; Propstei Michelsberg; Sitz des kath. Bischofs für Kurhessen, eines Oberlandesgerichts und der Regierung, Lyceum, Gymnasium, Domschule, Forstlehranstalt, öffentliche Handelsbibliothek; Leinwand-, Woll-, Holzwaarenf. Auf dem nahen Johannisberg ein dem selterser ähnliches Mineralwasser, und 1 M. von der St. das Lustschloß Fasanerie. Die St. Hünefeld am Haunfl. 279 H. 1729 E. Bleiche. Die Mfl. Philippsthal an der Werra, Residenz der Landgrafen von Hessen-Philippsthal, 722 E. Burghaun an der Haun, 144 H. 985 E. Schloß. Das D. Salzschlirf Salzwerk, jährlich 2230 Ct. Das schöne Schloß Bieberstein, sonst Sommerresidenz des Fürstbischofs, mit einem Thiergarten von 2 St. im Umfange; auf einem Basaltberge, der bis auf die freistehende Spitze mit Muschelkalk gedeckt ist. Der Schloßbrunnen ist 250 F. tief. — Die St. Schmalkalden an den Fl. Schmalkalde und Stille, 839 H. 4474 E. 2 landesherrliche Schlösser Hessenhof und Wilhelmsburg, 2 Gymnasien, Handwerksschule, Eisen-, Stahl-, emaillirten Eisenblechgeschirr-, Strumpf-, Bleiweiß-, Messer- (wöchentlich 30,000 Klingen), Schusterahlen-, Pfriemen-, Nägel-, Feilen-, Blechwaaren-, Lichtputzen-, Gewehr-, Zinnknopf-, Barchent-, Woll-, meerschaumne Pfeifenkopff., Salzwerk (12,299 Ct.); hier ward 1531 von den protestantischen Fürsten Teutschlands der schmalkaldische Bund geschlossen; auch haben von ihr die schmalkalder Artikel den Namen. Die Mfl. Steinbach an der Hasel, mit dem nebenanliegenden Hallenberg 388 H. 2422 E. Eisenhammer. Barchfeld an der Werra, 305 H. 1351 E. Sitz einer Nebenlinie von Hessen-Philippsthal. Herrenbreitungen an der Werra. Brotterode unter der Kuppe des Inselberges am Laudenbach, 327 H. 1891 E. Zainhammer, Tabaks- (Lausewenzel), Schnallen- und Ringe- (zu Pferdegeschirren), Messer-, Zweckenf., Handel mit schmalkalder Waaren, die außer Schmalkalden selbst in einem Umkreise von 6 Stunden verfertigt werden. Die D. Hohleborn Eisendrahtf. Kleinschmalkalden (halb Sachsen-Gothaisch) am Fl. Schmalkalden, vorher Erb genannt, von Schlössern, Tischlern ꝛc. bewohnt; Eisenhammer, feuerbeständiges Marienglas. Floh Stahlhammer, Papiermühle. Asbach Stahlhammer, Stahl- und Eisenschmelzhütte. Ober- und Unterschönau Eisen-, Zain- und Drahthammer. Beim Hofe Altzerode der berühmte Stahlberg, der sich über 1½ St. weit erstreckt. In dem sich davon herabziehenden Thale Schmelzhütten mit Stahl-, Eisen-, Blech- und Zainhämmern, Schleifkoten, Gewehrf., Bohr- und andre Mühlen.

IV. Hanau mit 27½ Q. M. 88,100 E., 4 Kreisen: Hanau, Gelnhausen, Salmünster, Schlüchtern und 10 Aemtern. Die Hst. Hanau am Einfluß der Kinzig in den Main, 293 rhein. F. über dem mittelländischen Meer, 1479 H. 9634 E. worunter 540 Juden, die in einer besondern Gasse wohnen, und eine wallonische und holländische Gemeine; besteht aus der Alt- und Neustadt; Schloß, Domkirche, Zeughaus, Schauspielhaus, Rathhaus; Gymnasium (1810. 112 Schüler), Bürger- und Realschule, Zeichnungsakademie; evangel. Consistorium für die beiden protest. Gemeinen, Sitz der wetterauischen Gesellschaft für die Naturkunde mit naturhistorischen Sammlungen, Bibliothek ꝛc.; lederne Hand-

schuh-, Spiegel-, messingene Hörner- und Trompeten-, Wagen-, Leder-, Wolle-, Baumwoll-, Seide- (ernähren über 450 Familien), Tabak- (über 2000 Ct.), Gold- und Silber-, Porzelan-, Galanteriewaaren- (von 400 Arbeitern), Kamelott-, Hut-, Teppich-, Spielcharten-, Plattir-, Gewehr-, Knopff., beträchtlicher Handel mit Holz und Dielen, Spezereiwaaren, Wein ꝛc., durch 2 Messen befördert. Schlacht am 30. Oct. 1813. In der Gegend bedeutende Mühlwerke. Unweit der Stadt das kurf. Lustschloß Philippsruh, das Schloß Rumpenheim des Landgrafen Friedrich, und der Badeort Wilhelmsbad. Die St. Gelnhausen an der Kinzig, 458 H. 2871 E. Kirche mit einem schiefen Thurme (wie in Pisa), Weinbau; Trümmern des Palastes Kaisers Friedrich I. (Barbarossa). Steinau an der Kinzig, 253 H. 1855 E. 2 Kirchen, Schloß. Schlüchtern an der Kinzig, 257 H. 1518 E. 2 Kirchen; dabei die Trümmern des Schlosses Ulrichs v. Hutten Stackelberg oder Stackelburg mit schönen Umgebungen. Windecken an der Nidder, 206 H. 1084 E. Salmünster am Zusammenfluß der Kinzig und Sale, 193 H. 1309 E. Bockenheim 1817 zur St. erhoben, an der kölner Heerstraße, 134 H. 1030 E. Die Flk. Bergen am bornheimer Berge, 1388 E. 2 Kirchen, Land- und Weinbau; Treffen 1759. Nauheim am Usbach, 199 H. 1172 E. Salzwerk, jährlich 90,000 Ct. Dorheim an der Wetter, 531 E. Bieber am Bieberbach, 763 E. Eisen- und Kobaltbau, Eisenhütte. Die D. Schwalheim an der Wetter, 291 E. Sauerbrunnen (30,000 Krüge verfahren). Hochstadt und Selbold Weinbau. Schwarzenfels am Sinn, 566 E. Blaufarbenwerk (6000 Ct. Schmalte). Dazu die Standesherrschaften: 1) des Fürsten von Isenburg-Birstein 2 Q. M. 8869 E. mit dem Mfl. Birstein 658 E. Residenzschloß. Langenselbold an der Gründau, 301 H. 1682 E. Weinbau. D. Rückingen Tabaksmühle, Spielchartenf., Maisbau. 2) Des Grafen v. Isenburg-Wächtersbach, 1¾ Q. M. 5101 E. mit dem Mfl. und Residenz Wächtersbach auf einer Anhöhe, an der Kinzig, 1011 E. D. Neuenschmieden (Neuschmitten) Hochofen, Eisenhammer. 3) Des Grafen v. Isenburg-Meerholz 1 Q. M. 4011 E. mit dem Mfl. Meerholz an der Kinzig, 437 E. Residenzschloß. Diese 3 Standesherrschaften sind 1817 durch eine kurfürstl. Bestimmung rücksichtlich der Verwaltung der Polizei-, Finanz- und Militairsachen in 4 Hoheitsämter, Meerholz, Langenselbold, Wächtersbach und Birstein, eingetheilt worden. Jedem Amte ist ein Hoheitsamtmann, und jeder Gemeinde ein Hoheitsschultheiß vorgesetzt. Die Hoheitsschultheißen sind den Beamten, diese aber den einschlägigen Landesstellen in Hanau und dem Generalkriegscollegium untergeordnet. Ihr Wirkungskreis begreift die Polizeisachen, die durch die Ausübung der Staatsrechte in Ansehung der Kirche veranlaßten Geschäfte, die Erhebung und Berechnung der Steuern und die Militairsachen. 4) Des Grafen v. Solms-Rödelheim im Mfl. Praunheim 384 E.

IX. Das Großherzogthum Hessen.

Charten.

Topogr. milit. Atlas von Hessen, Nassau und Waldeck in 18 Bl. Weimar, 1813. — Haas Situationscharte der Gegenden zwischen dem Rhein, Neckar und Main 24 Bl. Frankfurt a. M. — F. W. Streit Charte von den Großherzogth. Berg und Hessen. Weimar, 1811. — G. Meister chorograph. Ch. vom Großh. Hessen. — G. Hoffmann topogr. Ch. vom Großh. Hessen in 2 Bl. Manheim, 1817.

Bücher.

A. F. W. Crome Statistik des Großh. Hessen. 1ster Band. Darmstadt, 1822. 8. — P. A. Pauli stat. topogr. Beschreibung des Großh. Hessen. Darmstadt, 1825. 8. — M. K. Curtius Geschichte und Statistik von Hessen. Marburg, 1793. 8. — W. Butte stat. pol. und kosmopol. Blicke in die Hess. Darmstädt. Lande. Gießen und Darmstadt, 180.. 8. — J. K. Dahl Statistik und Topographie der mit dem Großh. Hessen vereinigten Lande des linken Rheinufers. Darmstadt, 1816. 8. m. 1 Ch. — C. Dahl histor. stat. topogr. Beschreibung des Fürst. Lorsch. Ebendas. 1812. 4. m. Kpf. — J. F. Knapp röm. Denkmahle des Odenwaldes. Heidelberg, 1813. 8. m. Ch. und Kpf. — G. L. Leopard die Wetterau. Gießen, 1816. 8. — Verfassungsurkunde des Großh. Hessen. Gießen, 1822. 4. — Verhandlungen in der 2ten Kammer der Landstände des Großh. Hessen im J. 1823. 20 Hefte. Darmstadt, 1823. 8. Außerordentliche Beilagen &c. 4 Hefte. Ebendas. 1823. 8. — J. P. Floret Darstellung der Verhandlungen der Ständeversammlung des Großh. Hessen im J. 182.. Gießen, 1822. 8. — P. A. Pauli topogr. stat. Gemälde von Darmstadt. Darmstadt. 1822. 8. — A. Zehfuß Alterthümlichkeiten der Residenz Darmstadt. Darmstadt, 1822. 8. — Vgl. die bei Kurhessen angeführten Schriften.

Lage, Größe, Flüsse, Produkte. Das Großherzogthum Hessen liegt 25° 32′ — 27° 18′ L. 49° 24′ — 51° 19′ B., in 2 durch die kurhessische Grafschaft Hanau und das frankfurter Gebiet getrennten Stücken, zwischen den preußischen Provinzen Niederrhein und Cleve-Berg, dem Herzogthum Nassau, Kurhessen, Baiern und Baden, und enthält 185 Q. M. Das zu beiden Seiten des Rheins liegende Land ist wellenförmig, eben und sehr fruchtbar, das nördliche bergig und waldig. Unter den Hügeln und Anhöhen, welche das Land jenseit des Rheins fast in allen Richtungen durchkreuzen, ist der Rochus- oder Hesselberg bei Bingen der höchste. Im Fürstenthum Starkenburg scheidet die schon von den Römern angelegte Bergstraße den ebenen und gebirgigen Theil des Landes; im S. O. ist ein Theil des Odenwaldes (dessen höchste Berge der 1680 F. hohe Felsberg, der 1580 F. hohe Krähberg und der Katzenbuckel) und der Malchenberg (Malschenberg, Melibocus) einer seiner Vorberge, 1800 F. über dem Rheine. Im Fürst. Oberhessen zeichnen sich aus: der Vogelsberg (5 M. lang und 4—6 St. breit, ein 2400 F. hohes aus Basalt bestehendes Gebirge, wo die Basaltfelsen Taufstein, Griffelfels und Bild- oder Billstein; die Wasserscheidung zwischen Weser und Rhein; von ihm breitet sich zwischen Lahn und Main nach W. hin die fruchtbare und vom Fluß Wetter genannte an 18 Q. M. große und fruchtbare Wetterau

auch), Altkühn und Dynsberg; von dem Königsteiner und Homburger Gebirge, der 9 M. langen Höhe (Taunus), der vulkanischer Natur ist, wie noch itzt seine heißen Quellen und die Schichten von Lavaerde an seinem Fuße bezeugen, ist der Feldberg 2605 F. über dem Meer der größte Berg. Vom Westerwalde greifen nur Vorberge ins Land ein. — Die Hauptflüsse des Landes sind der Rhein und Main, die kleinern die Nahe (M. bei Bingen in den Rhein), Fulda (mit der Schwalm, Altfell und Edder), Lahn (mit der Ohm), Nidda (mit Nidder und Wetter, M. mit der Gernsprinz und Bieber in den Main), Itter, Salzbothe, Apfelbach, Wisbach, Selze, Pfrimm, Eisbach, Carlebach (die 5 letzten M. im Rhein). Die vorzüglichsten Produkte sind: Getreide aller Art, auch Mais und Spelz, Gartenfrüchte, Kartoffeln, Obst, auch Wallnüsse, Mandeln und Kastanien an der Bergstraße (das D. Sprendlingen im Starkenburgischen löst aus seinem Obste 30,000 Fl.), Wein (zu Nierstein, Laubenheim, Ingelheim, Bodenheim, Rüsselsheim und Worms, mit der Liebfrauenmilch; in der Rheinprovinz 1819. 90,000 Ohm gekeltert, und davon für 1 M. Fl. ausgeführt; unter den Mainweinen verdienen der rüsselsheimer, kelsterbacher und oberstein heimer Auszeichnung), Flachs, Hanf, Rübsamen, Färberröthe, Tabak, Mohn (aus der Provinz Starkenburg jährlich für 100,000 Fl. Mohnöl ausgeführt), Waldsämereien (bringen dem D. Griesheim im Starkenburgschen 50,000 Fl.), Holz; Rindvieh, Pferde (z. B. in dem großherz. Gestüte zu Neuulrichstein), Schafe (2 Wollmärkte in Alsfeld und Erbach), Schweine, Gänse, Bienen, Wild (in der Grafschaft Erbach allein wurden vom 1. Nov. — 1. Dec. 1818. 1876 Hasen geschossen), Fische (Rheinlachs), Seidenraupen; Silber, Kupfer (im Amte Itter wird in 2 Revieren auf Kupferschiefer gebaut, jährlich an 23,000 Kübel, woraus die Hütte zu Thalitter mit 3 Oefen 400 Ct. Kupfer schmelzt), Eisen (die Ludwigshütte bei Biedenkopf mit ihren 8 Hämmern setzt über 50,000 Fl. um, und ernährt an 70 Familien ohne die Bergleute; andre Hochofen sind die Friedrichshütte bei Laubach mit mehrern Hammerwerken und bei Stolberg-Ortenberg), Kobalt (600 Ct.), Blei, Marmor, Basalt, Kalk, Quecksilber, Sandsteine, Thon, grüner Jaspis, Taras, Dachschiefer, Bergkrystalle, Salz (in Carlshalle 1300 Ct., auch in Wisselsheim und Salzhausen; Creuznach liefert 32,000 Ct.; Steinsalz in der Tiefe von 3 — 400 F.

mit der Saline Ludwigshall bei Wimpfen), Braunkolen (jährlich 260,000 Ct., größtentheils an die Salinen abgesetzt), Kupfervitriol, Torf, Mineralbrunnen zu Neustadt, Steinfurth, Auerbach, Schwalheim bei Echzell, Vilbel rc.

Die Einwohner 1822. 681,761, sind Teutsche, mit 2350 Franzosen und Waldensern (in Offenbach und jenseit des Rheins) und 15,000 Juden; wovon 108,466 in den Standesherrschaften und 44,844 in den Grundherrschaften. Der Städte sind 63, der Marktflecken 56, der Pfarrdörfer 867, der kleinen Dörfer und Weiler 1240 und der Häuser 98,980. Der Religion nach sind sie Lutheraner 391,200, Reformirte 157,800, Katholiken 108,300, Waldenser (in 3 Gemeinen des A. Lichtenberg im F. Starkenburg), Mennoniten 930 und Juden. Für Rheinhessen ist im Aug. 1822 die Vereinigung der lutherischen und reformirten Confession zu einer evangelischen Kirche vom Großherzog genehmigt, und im Oct. die Bildung eines aus 1 Präsidenten, 3 geistlichen und 2 weltlichen Räthen zusammengesetzten Kirchenrathscollegium verordnet worden. Auch mehrere kirchliche Gemeinheiten der Provinz Oberhessen haben sich zu einer evangelisch-christlichen Kirche vereint. Die Kirchen- und Schulräthe verwalten die Aufsicht über Anstalten für Volksbildung, Prüfung der Kirchen und Schullehrer, und in Hinsicht der Katholiken, mit Ausnahme der bischöflichen Rechte, die Oberaufsicht über sämtliche mit Kirchen- und Schulwesen zusammenhängende Fonds und Kassen, die landesherrlichen Rechte über Kirchen und Gemeinen; aber Rechtssachen gehören nicht vor ihr Forum. — Für gelehrte Bildung bestehen die Universität Gießen, Gymnasien und Pädagogien in Darmstadt, Mainz, Gießen und Büdingen; 2 Seminare zu Friedberg und Bensheim; eine musterhafte Bürgerschule zu Schlitz. Jeder Studirende muß nach den Verordnungen vom 20. Sept. 1807 und 8. Jan. 1819 die 2 ersten Universitätsjahre in Gießen zubringen, und die akademischen Grade nur auf dieser Universität sich ertheilen lassen. Nach der Verordnung vom 23. Sept. 1824 besteht in den Hauptstädten der 3 Provinzen, Darmstadt, Gießen und Mainz, eine Pädagog-Commission, die sich über alle in der Provinz vorhandenen Gymnasien, Pädagogien und gelehrte Schulen und über alle Privatlehranstalten erstreckt, in denen literarischer Unterricht ertheilt wird. Jede Commission besteht wenigstens aus 3 an dem Ort, wo sie ihren Sitz hat, wohnenden Mitgliedern; der Director des Hauptprovinzialgymnasium

ist jedesmal beständiges Mitglied derselben. Die Directoren der übrigen in der Provinz bestehenden Gymnasien sind in allen Angelegenheiten der ihrer Leitung anvertrauten Schulen correspondirende und im Fall der Anwesenheit an dem Sitz der Commission wirkliche Mitglieder derselben. Ihre Bestimmung ist Aufsicht über Unterricht und Sitten, Handhabung des Studienplans und der Disciplinargesetze, Wachsamkeit über Fleiß, Sittlichkeit und Grundsätze der Lehrer. — Die allgemeine Kriegs- und Artillerieschule zu Darmstadt dirigirt der Großherzog selbst. Die bedeutendsten Bibliotheken besitzen Mainz mit 90,000, Darmstadt mit 85,000 und Gießen mit 20,000 Bänden.

Die Einwohner bestehen aus Adel, Bürgern und Bauern. Steuerfreiheit oder sonstige Exemtionen bestehen seit dem 1. Oct. 1806 nicht mehr; der Adel kann nach der Verordnung vom 7. Mai 1808 seine Lehen oder Theile derselben gegen eine billige Entschädigung in Allod verwandeln, und durch die Verordnung vom 25. Mai 1811 ist die reinpersönliche Leibeigenschaft in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, von Ablauf des Juni 1813 an gerechnet, abgeschafft worden, jedoch mit Vorbehalt einer mäßigen Entschädigung, welche die Lehnsherren zu fodern berechtigt sind. Die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormaligen Reichsfürsten und Reichsgrafen (Fürst und Grafen von Isenburg, Fürst von Solms-Braunfels, Grafen von Solms-Rödelsheim, Laubach und Lich, Grafen von Erbach, Fürst von Löwenstein-Wertheim, Graf v. Leiningen-Westerburg, Graf von Stolberg-Ortenburg und Gedern, Freiherren von Riedesel, Grafen v. Schlitz genannt Görz, Graf v. Schönborn, Burggraf v. Friedeberg) sind durch die Declaration vom 27. Febr. 1820 bestimmt worden. Sie sollen sich in ihrem Titel aller Beisätze enthalten, die ein vormaliges Verhältniß zum teutschen Reich ausdrucken, z. B. der Worte: Reichsfürst, regierend. Sie haben als Staatsbürger des Großherzogthums sich verpflichtet, auf Erfodern die Huldigung persönlich zu leisten; sonst reicht eine schriftliche Anerkenntniß ihres Gehorsams und ihrer Treue hin. Sie sind von allen Militairpflichten frei, und können in jedem Bundesstaat Militair- oder Civildienste nehmen. Ihre Unterthanen versprechen ihnen eidlich gebührende Ehrerbietung und den nach der Verfassung schuldigen Gehorsam. Beim Absterben des Standesherrn oder seiner Gemahlin dauert das Trauergeläute in der Herrschaft 5 Wochen. Standesherren dürfen aus Männern, die ihre Militairpflicht gegen den Staat erfüllt

haben, eine Ehrenwache von 20—30 M. bei ihren Wohnungen halten, und ihnen eine willkürliche, jedoch von der Uniform des landesherrlichen Militairs verschiedene Kleidung geben. An auswärtige Regierungen dürfen sie keine Gesandten mit diplomatischem Charakter absenden. Die Gesetzgebung verbleibt dem Großherzog; die Standesherren können blos Anordnungen und Verfügungen über die Verwaltung ihres Eigenthums erlassen; auch bleibt ihnen die Ausübung der Gerichtsbarkeit in 1ster und 2ter Instanz, jedoch mit einigen Beschränkungen. Sie entrichten alle nach dem Steuerfuß ausgeschriebenen ordentlichen und außerordentlichen Steuern und Abgaben mit Abzug von $\frac{3}{8}$ des Betrags und mit Ausnahme persönlicher Auflagen. Die Standesherren und ihre Familienglieder sollen, wenn sie nicht in landesherrlichen Diensten stehen, in peinlichen Fällen durch ein Gericht von Ebenbürtigen oder Richtern ihres Standes gerichtet werden. Es wird unter dem Vorsitz des Präsidenten des Oberappellationsgerichts aus 6 Personen bestehen, die in Ermangelung fähiger Ebenbürtigen aus Mitgliedern der ersten Kammer ergänzt werden. — Dieses Edikt ist nach einer Verordnung vom Jan. 1821 in sämtlichen standesherrlichen Bezirken eingeführt worden, und vom 1. Jan. an die standesherrliche Steuerverpflichtung in Wirksamkeit getreten. — Bis zur allgemeinen Organisation des Judenwesens sollen nach der Verordnung vom Jan. 1818 ausländische Handelsjuden nur bei einem zu bescheinigenden Vermögen von 8000 Fl. aufgenommen werden, der im Lande geborne Schutzjudensohn aber zur nachgesuchten Aufnahme 1000 Fl. besitzen. Der jüdische Ausländer soll bei der Schutzaufnahme 1000 und der Inländer 200 Fl. Caution zur Sicherheit des Schutzgeldes oder vielmehr zu einer Versicherung, daß er auch wirklich das erfoderliche Einbringen besitze, zur großherzogl. Hofkammerkasse stellen; auch muß der um Aufnahme nachsuchende Jude über guten Lebenswandel und Ruf glaubhaftes Zeugniß beibringen, und außerdem noch die nöthigsten Kenntnisse im Teutsch-Lesen und Schreiben darthun. Die Erlaubniß zur Erwerbung von Immobilien soll nur dann ertheilt werden, wenn sie in öffentlicher Versteigerung geschehen, bei Erwerbung von Häusern, wenn der Jude eines solchen bedarf, mithin nicht etwa schon das zu seiner und seiner Familie Unterkunft und zu seinem Gewerbe erfoderliche Wohnhaus besitzt, und bei Erwerbung von Feldgütern nur unter der Bedingung, daß er sie entweder selbst baue, oder doch durch seine Familie

mit bestellen lasse. Nach einer Verfügung des Staatsministerium vom 5. Juni 1818 soll der Jude, der diese letzte Bedingung nicht erfüllt, des Landbesitzes für verlustig erachtet, und das von ihm erworbene Grundstück von dem einschlägigen Justizamt öffentlich versteigert, und ihm der Erlös nach Abzug der Versteigerungsgebühren behändigt werden.

Durch Industrie und Gewerbsamkeit zeichnen sich diese Länder, besonders aber das F. Oberhessen aus. Man hat Woll- (zur Beförderung dieser Fabrikation ist 1816 die Einfuhr aller ausländischer wollner Tücher, wovon die Elle weniger als 2 Fl. 24 Kr. kostet, bei Strafe der Confiscation verboten, und nur die Tücher sind ausgenommen, die in Staaten verfertigt werden, wo den in Hessen verfertigten Tüchern die Einbringung unbeschränkt oder gegen geringe Abgaben gestattet ist), Baumwoll-, Leinwand- (im Amte Schlitz über 100 Stühle mit 670 Arbeitern, die 597,960 Ellen Leinwaaren für 151,320 Fl. verkäuflich liefern), Stärke-, Krapp-, Leder-, Glas-, Papier- (zu Schlitz mit treflichen Preßspänen), Eisenwaaren-, Vitriol-, Kupfer- und Messing-, Potasche-, Seide-, Tabak-, Nadelf., Oelmühlen, Strumpfweb., Garnspinn., Brantweinbr., Wagenf. (zu Offenbach) ꝛc. Die Verfügung der Hofkammer vom 15. Mai 1818 erneuert die frühere Verordnung, daß die Söhne armer Bürger und Unterthanen, die ein Handwerk lernen wollen, von den Zünften unentgeltlich aufgedingt und losgesprochen werden sollen. Im J. 1818 ist in den Fürstenthümern Starkenburg und Hessen der Zunftzwang in Hinsicht der Bauhandwerke der Zimmerleute, Maurer, Weißbinder, Tischler, Schlosser, Glaser, Dachdecker, Spengler ꝛc. aufgehoben und verordnet worden, daß der in eine Zunft aufgenommene Meister im ganzen Umfange des Landestheils, in dem seine Zunft besteht, sein Handwerk ausüben könne. — Man exportirt Getreide, Wein, gedörrtes Obst, Rüböl, Krapp (für 150,000 Gl.), Wallnüsse, Holz, Wolle, Rindvieh, Schafe, Leinwand, Strümpfe, Woll-, Eisen- und Stahlwaaren, Leder, Potasche, Salz, Seife, Brantwein, Pulver, Nägel, Nadeln, Graupen, Kattun, Garn, Honig, Wachs, Papier ꝛc. Aus der Rheinprovinz werden jährlich für 2,170,000 Fl. Korn, für 1,025,000 Fl. Wein, dann Tabaksblätter, Kleesamen, Oel, Schweine ꝛc. ausgeführt, und zu Mainz ein bedeutender Transito- und Speditionshandel getrieben. — Durch die Verordnung vom Mai 1819 ist allen Ausländern das Hausiren mit Waaren,

außer auf den Messen und Jahrmärkten, verboten. Auch ist im Juni 1822 die Einfuhr fremder, namentlich französischer Weine verboten worden. — Buch und Rechnung wird nach dem Reichsfuß geführt. — Vom 1. Juli 1818 an ist, nach der Verordnung vom Dec. 1817, gleiches Maß und Gewicht eingeführt worden. Der $\frac{432}{1,000,000}$ste Theil des Erdmeridianquadranten ist die Grundeinheit, aus der alle Maße und Gewichte abgeleitet werden sollen. Diese Einheit ist der Zoll, deren 12 auf den Werkfuß gehn; 24 Zoll bilden die Elle, 100 Zoll geben die bei allen technischen Arbeiten anzuwendende Decimalklafter. Flächenräume werden in Q. Klaftern berechnet, deren 400 auf den Morgen gehen. Das Körpermaß wird nach der Kubikklafter berechnet, die in 1000theile, jeder zu 1000 Kubikzoll eingetheilt ist. Die Einheit der Hohlmaße ist der Kubikzoll, deren 32 das Mäßchen bilden; 4 Mäßchen geben das Gescheid, 4 Gescheide den Kumpf, 4 Kümpfe das Simmer, und 4 Simmer das Malter. Für Flüssigkeiten dient dieselbe Einheit, wie für trockne Sachen. Der Schoppen wird auf 32 Kubikzoll festgesetzt; 4 Schoppen bilden die Maß, 4 Maß das Viertel, 20 Viertel die Ohm. Die Einheit der Gewichte ist ein neuer Kubikzoll destillirten Wassers bei seiner größten Dichte. Diese Einheit ist das Loth, das in 4 Quentchen, jedes zu 4 Richtpfennigen getheilt wird; 32 Loth geben das Pfund, und 100 Pf. den Centner. Die Unterschiede von schwerem, leichtem, Woll- oder Eisengewicht fallen ganz weg.

Die Regierung ist in den Händen des Großherzogs von Hessen und bei Rhein Ludwig (luth. Religion) geb. 14. Juni 1753, regiert seit 6. April 1790. Der Erb-Großherzog Ludwig geb. 26. Dec. 1777. Der Großherzog genießt alle mit der königlichen Würde verbundenen Rechte, Ehren und Vorzüge, bekennt sich mit seinem Hause zur lutherischen Kirche, und residirt zu Darmstadt. Das Recht der Erstgeburt ist seit 1626 eingeführt, und die Majorennität auf das 18te Jahr festgesetzt. Die Prinzessinnen verzichten bei ihrer Vermählung feierlichst auf die Erbfolge; ihre Steuer war bisher auf 20,000 Gl. bestimmt. Alle nachgebornen Prinzen werden mit Geld abgefunden. Der Titel des Regenten ist: Großherzog von Hessen und bei Rhein, mit dem Prädicat königl. Hoheit, das auch der Erbgroßherzog führt. Das Wapen ist der gekrönte silberne und roth gebälkte Löwe im blauen Schilde, den ein Hermelinmantel umfliegt und eine Königskrone deckt. Der am 25. Aug. 1807 gestiftete Verdienstorden, der Ludwigs-

orden, besteht aus 4 Klassen, und hat die Inschrift: Gott, Ehre, Vaterland. Die mit demselben ausgezeichneten Soldaten, die dabei während ihres Dienstes niemals eine Regimentsstrafe erlitten, sollen nach einer Verordnung vom Februar 1819 von allen persönlichen Frohndiensten befreit seyn. Die Oberhofchargen sind der Oberhofmeister und Hofmarschall, der dem Oberhofmarschallamt präsidirt. Dazu kommen die Kammerherren, Kammerjunker rc. Auch die Großherzogin und der Erbgroßherzog haben besondere Hofstaaten. Nach der neuen Hofrangordnung vom Juli 1821 sind auch die Präsidenten der Landes- und Provinzialcollegien, der katholische Bischof und der evangelische Prälat hoffähig; diese gehören zur 2ten Klasse, und zwar hat der katholische Bischof darin den höchsten Rang, auch vor dem evangelischen Prälaten, dem vornehmsten Geistlichen der Kirche, zu welcher der Landesherr und der größte Theil der Bürger sich bekennt. Geheime Räthe sind nur hoffähig, wenn sie dem Adel angehören.

Von dem mit Kurhessen gemeinschaftlichen Gerechtsamen s. S. 711 und von den Verhältnissen mit Hessen-Homburg s. S. 752. Nach der am 21. Dec. 1820 bekannt gemachten und von den beiden Kammern einmüthig angenommenen Verfassungsurkunde vom 17. Dec. 1820 bildet das Großherzogthum einen Bestandtheil des teutschen Bundes. Die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Teutschlands oder die Verhältnisse teutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, bilden einen Theil des hessischen Staatsrechts, und haben, wenn sie von dem Großherzog verkündet worden sind, verbindende Kraft. Doch wird hierdurch die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten nicht ausgeschlossen. Das Großherzogthum bildet in der Gesamtvereinigung der ältern und neuern Gebietstheile ein zu einer und derselben Verfassung verbundenes Ganzes. Der Großherzog ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den von ihm gegebenen, in dieser Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich. Die Regierung ist erblich nach Erstgeburt und Linealfolge. In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Regierung auf das weibliche Geschlecht über. Hierbei entscheidet Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten Großherzog. Nach

dem Uebergang gilt wieder der Vorzug des Mannsstamms. — Ein Drittheil der sämtlichen Domänen, berechnet nach dem Durchschnittsertrag der reinen Einkünfte, wird nach der Auswahl des Großherzogs an den Staat abgegeben, um mittelst allmäligen Verkaufs zur Schuldentilgung verwendet zu werden. Die übrigen ⅔ bilden das schuldenfreie unveräußerliche Familieneigenthum des großherz. Hauses. Die Einkünfte dieses Familienguts, worüber eine besondere Rechnung geführt wird, sollen jedoch in dem Budget aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet werden. Vorzugsweise sind aber darauf die zu den Bedürfnissen des großherz. Hauses und Hofs erfoderlichen Summen radicirt; auch soll ohne ständische Einwilligung von diesem Familiengut nichts verhypothecirt werden. — Der Genuß aller bürgerlichen Rechte, sowohl der Privatrechte, als der öffentlichen (oder des Staatsbürgerrechts) steht nur Inländern zu. Alle Hessen sind vor dem Gesetz gleich. Die Geburt gewährt keinem eine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staatsamte. Die Verschiedenheit der anerkannten christlichen Confessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen oder bürgerlichen Rechten zur Folge. Den anerkannten christlichen Confessionen ist vollkommene Gewissensfreiheit und freie und öffentliche Ausübung ihres Religionscultus gestattet. Die Freiheit der Person und des Eigenthums ist keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und und Gesetz bestimmen. Jedem Hessen steht das Recht der freien Auswanderung zu. Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben. Ungemessene Frohnen können nie Statt haben, und die gemessenen sind ablösbar. In außerordentlichen Nothfällen ist jeder Hesse zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Jeder Hesse, für den nicht eine verfassungsmäßige Ausnahme besteht, ist verpflichtet, an der ordentlichen Kriegsdienstpflicht Antheil zu nehmen. Bei dem Aufruf zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit entscheidet unter den gleich Verpflichteten das Loos, mit Gestattung der Stellvertretung. Alle Hessen sind zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten und zu gleicher Theilnahme an den Staatslasten verpflichtet, insofern sie nicht eine verfassungsmäßige Ausnahme in Anspruch zu nehmen haben. Niemand soll seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Kein Hesse darf anders als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen verhaftet oder bestraft werden. Keiner darf länger als 48 Stunden über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit

gelassen werden. Die Presse und der Buchhandel sind frei, doch unter Befolgung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig erfolgenden Gesetze. — Die Rechtsverhältnisse der Standesherren werden durch das S. 730 dargestellte Edikt bestimmt. Die besondern Rechtsverhältnisse des Adels genießen den Schutz der Verfassung. — Die innere Kirchenverfassung genießt auch den Schutz der politischen. Verordnungen der Kirchengewalt können ohne Einsicht und Genehmigung des Großherzogs weder verkündet, noch vollzogen werden. Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, die nicht bloße Dienstvergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen. Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staat anerkannten Stiftungen, Wohlthätigkeits-, so wie der höhern und niedern Unterrichtsanstalten genießen des besondern Schutzes, und können unter keiner Voraussetzung dem Finanzvermögen einverleibt werden. — Die Angelegenheiten der Gemeinden sollen durch ein Gesetz geordnet werden, das als Grundlage die eigene, selbstständige Verwaltung des Vermögens durch von der Gemeine Gewählte unter der Oberaufsicht des Staats aussprechen wird. Die Grundbestimmungen dieses Gesetzes werden einen Bestandtheil der Verfassung bilden. Das Vermögen der Gemeinen kann unter keiner Voraussetzung dem Finanzvermögen einverleibt werden. — Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne seine Fähigkeit dazu durch ordnungsmäßige Prüfung bewiesen zu haben. Bei solchen, die im Auslande bereits Staatsämter bekleidet und dadurch ihre Fähigkeit bewährt haben, leidet diese Regel eine Ausnahme. Anwartschaften auf Staatsämter finden nicht Statt. — Die Stände des Großherzogthums bilden 2 Kammern. Die erste Kammer wird gebildet aus den Prinzen des großherz. Hauses, den Häuptern der standesherrlichen Familien, dem Senior der Familie der Freiheren v. Riedesel, dem katholischen Landesbischof, einem protestantischen Geistlichen, den der Großherzog dazu auf Lebenszeit mit der Würde eines Prälaten ernennen wird, dem Kanzler der Landesuniversität oder dessen Stellvertreter, denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, die der Großherzog auf Lebenszeit dazu berufen wird. Doch sollen diese Ernennungen nicht über die Zahl von 10 Mitgliedern ausgedehnt werden. Die zweite Kammer wird gebildet aus 6 Abgeordneten, die der im Lande genügend mit Grundeigenthum angesessene Adel aus seiner Mitte wählt, 10 Abgeordneten der Städte, denen um die Interessen des

Handels oder alte achtbare Erinnerungen zu ehren ein besonderes Wahlrecht zusteht (Darmstadt, Mainz, beide mit 2 Deputirten, Gießen, Offenbach, Friedberg, Alsfeld, Worms, Bingen), 34 Abgeordneten, die nach Wahldistrikten gebildet von den nicht mit einem besondern Wahlrecht begabten Städten und den Landgemeinen gewählt werden. Die gebornen Mitglieder der ersten Kammer müssen 25 Jahre alt seyn, um von ihrem Rechte Gebrauch zu machen. Die Abgeordneten der zweiten Kammer müssen 30 Jahre alt seyn, und ein zur Sicherung einer unabhängigen Existenz genügendes Einkommen besitzen. Als ein solches wird für die Wahlen des Adels betrachtet, wenn der zu wählende adliche Grundeigenthümer 300 Fl. directe Steuern für eigenthümliches oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichtet. Für die übrigen Wahlen wird erfodert, daß der zu Wählende 100 Fl. directe Steuern jährlich entrichte, oder als Staatsdiener einen ständigen jährlichen Gehalt von wenigstens 1000 Fl. beziehe. An den Wahlen des Adels nehmen alle adliche Grundeigenthümer Theil, die 300 Fl. directe Steuern entrichten, und 30 Jahre alt sind. Die Ernennung der Abgeordneten der Städte und Wahldistrikte geschieht durch 3 Wahlen. Die erste Wahl bestimmt die Bevollmächtigten; von diesen werden die Wahlmänner und von den letzten die Abgeordneten gewählt. Alle Wahlen geschehen auf 6 Jahre. Die Gewählten können wieder gewählt werden. In beiden Kammern haben die Mitglieder des Staatsministerium und die ernannten Landtagscommissarien freien Zutritt ohne Stimmrecht. Der Großherzog hat das Recht, die ständische Versammlung zu berufen, zu vertagen, aufzulösen und zu schließen. Er wird die Stände wenigstens aller 3 Jahre versammeln. Im Fall einer Auflösung wird er binnen 6 Monaten eine neue Ständeversammlung berufen. In diesem Fall erlöschen alle Wahlen, und es müssen neue Wahlen Statt finden. Doch sind die früher Gewählten wählbar. Ohne Zustimmung der Stände kann keine directe oder indirecte Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden. Das Finanzgesetz, das auf 3 Jahre gegeben wird, soll zuerst der zweiten Kammer vorgelegt werden, die darüber nach einer vertraulichen Besprechung mit der ersten Kammer durch die Ausschüsse ihre Beschlüsse zu fassen hat. Die Beschlüsse der zweiten Kammer kann die erste nur im Ganzen annehmen oder verwerfen. Geschieht das letztere, so wird das Finanzgesetz in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern unter dem Vorsitz des Prä-

ſidenten der erſten discutirt, und der Beſchluß nach abſoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Beide Kammern ſind befugt, nicht nur eine vollſtändige Ueberſicht und Nachweiſung der Staatsbedürfniſſe, ſondern auch eine genügende Auskunft über die Verwendung früher verwilligter Summen zu begehren. Die Civilliſte kann während der Dauer der Regierung eines Großherzogs ohne ſeine Bewilligung weder gemindert, noch ohne Zuſtimmung der Stände erhöht werden. Ohne Zuſtimmung der Stände kann kein Geſetz auch in Beziehung auf das Landespolizeiweſen gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden. Wenn auch nur eine Kammer gegen einen Geſetzesvorſchlag ſtimmt, ſo bleibt das Geſetz ausgeſetzt. Wird aber ein ſolches Geſetz auf dem nächſten Landtag von der Regierung den Ständen wieder vorgelegt, und wieder von der einen Kammer abgelehnt, von der andern aber angenommen, ſo werden, wenn die Regierung es nicht vorzieht, den Vorſchlag zurückzunehmen, die Stimmen für und wider die Annahme in beiden Kammern zuſammengezählt, und die ſich ergebende Stimmenmehrheit entſcheidet für oder gegen die Annahme. Geſetzesvorſchläge können nur von dem Großherzog an die Stände, nicht von den Ständen an den Großherzog gebracht werden. Die Stände können aber im Wege der Petition auf neue Geſetze, ſo wie auf Abänderung oder Aufhebung der beſtehenden antragen. Aushebungen zur Vermehrung der Truppen über die Bundespflicht hinaus können nur durch ein Geſetz beſtimmt werden. Die geſamte Staatsſchuld, die ohne ſtändiſche Einwilligung nie vermehrt werden kann, iſt durch die Verfaſſung garantirt. Die Kammern haben das Recht, dem Großherzog alles dasjenige vorzutragen, was ſie vermöge eines übereinſtimmenden Beſchluſſes für geeignet halten, um als eine gemeinſchaftliche Beſchwerde, oder als ein gemeinſchaftlicher Wunſch an ihn gebracht zu werden. Dies gilt auch von den Beſchwerden gegen das Benehmen der Staatsdiener. Einzelne und Corporationen können ſich nur dann an die ſtändiſchen Kammern wenden, wenn ſie in Hinſicht ihrer individuellen Intereſſen ſich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt halten, und wenn ſie zugleich nachzuzeigen vermögen, daß ſie bei den Staatsbehörden die geſetzlichen Wege um Abhülfe ihrer Beſchwerden vergeblich eingeſchlagen haben. Wenn die eine Kammer der andern in Hinſicht auf eine Petition oder Beſchwerdeführung nicht beiſtimmt, ſo bleibt es der letztern

unbenommen, die höchste Regierung von der Petition oder Beschwerdeführung mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß dieselbe der andern Kammer, die aber ihre Zustimmung versagt habe, mitgetheilt worden sey. Die Stände sind für den Inhalt ihrer freien Abstimmung nicht verantwortlich. Doch schützt das Recht der freien Meinungsäußerung nicht gegen den Vorwurf der Verläumdung, die Einzelne in dieser Aeußerung finden könnten. Während der Dauer des Landtags sind die Mitglieder der Ständeversammlung keiner Art von Arrest, als mit Einwilligung der Kammer, zu der sie gehören, unterworfen, ausgenommen den Fall der Ergreifung auf frischer That bei strafbaren Handlungen. Der Großherzog ernennt den ersten Präsidenten der ersten Kammer für die Dauer des Landtags. Zur Auswahl des 2ten Präsidenten schlägt ihm die Kammer 3 Mitglieder vor. Bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder ist die erste, bei Anwesenheit von 27 Mitgliedern ist die 2te Kammer constituirt. Unter Leitung der Einweisungscommission schlägt die 2te Kammer dem Großherzog 6 Mitglieder zur Ernennung des 1sten und 2ten Präsidenten derselben vor. Jedes Mitglied der Stände hat das Recht, in der Kammer, zu der es gehört, Motionen über Gegenstände zu machen, die zu dem Wirkungskreise der Kammer gehören. Die von einer Kammer abgelehnten Anträge der Regierung, oder der andern Kammer, oder eines Mitglieds der Kammer können auf demselben Landtag nicht wiederholt werden. Die Vorbereitung zur Berathung geschieht durch gewählte Ausschüsse. Zu einem giltigen Beschluß gehört in der 1sten Kammer die Abstimmung von wenigstens $\frac{1}{2}$, und in der 2ten Kammer von wenigstens 27 Mitgliedern; in beiden Kammern entscheidet die Stimmenmehrheit. Alle Beschlüsse der einen Kammer müssen der andern zur gleichmäßigen Berathung mitgetheilt werden, mit Ausnahme solcher Gegenstände, worüber verfassungsmäßig ein Beschluß der einen Kammer unabhängig von dem der andern zur Wirksamkeit gelangen kann. Die Kammern haben ihre Verhandlungen, insofern sie sich nicht über vertrauliche Eröffnungen der Regierung oder der andern Kammer, oder an solche erstrecken, durch den Druck bekannt zu machen. Unter derselben Voraussetzung haben sie auch das Recht, eine bestimmte Anzahl von Zuhörern zuzulassen. — Für das ganze Großherzogthum soll ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen eingeführt werden.

Ausschließliche Handels- und Gewerbsprivilegien sollen nicht Statt finden, außer zufolge eines besondern Gesetzes. Patente für Erfindungen dagegen kann die Regierung auf bestimmte Zeit ertheilen. Die Strafe der Vermögensconfiscation ist für alle Zeiten abgeschafft. — Jeder Regierungsnachfolger sichert bei dem Antritt seiner Regierung den Ständen die unverbrüchlichste Festhaltung der Verfassung in einer Urkunde zu, die den Ständen zugestellt und in dem ständischen Archiv niedergelegt wird. Die Staatsminister und sämtliche übrige Staatsdiener sind, insofern sie nicht in Folge von Befehlen ihrer vorgesetzten Behörden handeln, jeder innerhalb seines Wirkungskreises für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich. Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbehörden bildet einen integrirenden Theil der Verfassung. Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungsurkunde können nie anders, als mit Einwilligung beider Kammern geschehen.

Die erste Landesstelle ist das geheime Ministerium, das sich in das Departement des Innern und der Justiz, der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten theilt. Jede dieser Abtheilungen hat geheime Referendarien, Secretaire und Kanzelisten. Mit dem Ministerium der Finanzen hängt die Generalkasse, unter unmittelbarer Abhängigkeit von dem Großherzog, und die Oberrechnungsjustificatur zusammen. Das Ministerium des Innern dirigirt die Gesetzcommission. Das Oberappellationsgericht zu Darmstadt ist auch Revisionsstelle, höchste Instanz in Criminalsachen und erste Instanz in Personalklagen der Standesherren. Die Appellationssumme ist auf 400 Fl. festgesetzt. Nach der Verordnung vom 1. Apr. 1822 ist das Ministerium für alle Gegenstände des Forstwesens die einzige höchste Verwaltungsbehörde; unter demselben bestehen in Darmstadt eine Oberforstdirection und ein Oberforstgericht. In Oberhessen sind Bergämter, in Starkenburg ein Münzofficium. Die Oberpostdirection leitet ein Collegium, bei dem außer dem Oberpostdirector Finanz- und Regierungsbeamte Beisitzer sind. Das gesamte Bauwesen dirigirt ein Oberbaucollegium, das unter unmittelbarer Leitung des Großherzogs steht, der auch Chef des Kriegscollegiums ist, welches das Militairwesen leitet. In jeder Provinz sind folgende Behörden: Die Regierung verwaltet Polizei- und Hoheitssachen, und führt die Oberaufsicht über die Aemter. Die Hofgerichte üben die Justizpflege und erkennen auch in Realklagen der Standes-

herren in erster Instanz; im Fürstenthum Starkenburg sind ihnen ein Collegium medicum und ein peinliches Gericht, in Oberhessen nur ein peinliches Gericht untergeordnet. Nach der Bekanntmachung vom 1. Dec. 1817 wird die streitige Gerichtsbarkeit in der untersten Behörde von Justizämtern, in der zweiten von Hofgerichten und Justizkanzleien und in der dritten von dem Oberappellationsgericht zu Darmstadt ausgeübt. Zur lebendigern Aufsicht auf das Justizwesen ward 1818 die Staatsanwaldschaft eingeführt, und bei jedem Obergericht ein Staatsanwald bestellt. Bei peinlichen Sachen wird das feierliche öffentliche Verfahren beibehalten, bei Polizeivergehen aber zur Schonung der Ehre nicht, ausgenommen bei Diebstählen und Betrügereien. In Land- und Stadtgerichten findet nur mündliches, beim Oberappellationsgericht nur schriftliches Verfahren, bei den Mittelgerichten nach den Umständen das eine oder andere Statt. Statt der Sporteln der Stadt- und Landrichter wird der Gerichtsstempel eingeführt, das Notariat aufgehoben, und das Geschäft der willkührlichen Gerichtsbarkeit den Stadt- und Landschreibern übertragen. Die Verwaltung wird ganz von der Justiz getrennt, und in jedem Distrikt von einem Landrathe besorgt. — In der Rheinprovinz ist das Geschwornengericht beibehalten worden. Auch ist daselbst im Aug. 1818 der ehemals von den Franzosen angeordnete Provinzialrath wieder hergestellt worden. Die Gemeinen wählen zu diesem Zweck Abgeordnete zu der Cantonalversammlung, und diese aus den 300 höchst besteuerten der Provinz die Provinzialwahlversammlung von 70 Personen. Aus 32 von diesen gewählten Candidaten ernannte der Großherzog 16, die am 4. Oct. 1818 in Mainz als Provinzialrath zusammentraten. — Die Hofkammern verwalten das Finanz- und Steuerwesen; davon ressortiren die Rechnungsjustificaturen und Provinzialkammerkassen; im Fürst. Starkenburg steht damit das Münzofficium in Verbindung, im Fürst. Oberhessen die Bergämter. Von den Kirchen- und Schulräthen s. S. 729. — Nach dem Dekret vom 12. Apr. 1820 kann jeder Staatsbeamte nach 50 Dienstjahren sein Amt niederlegen, und behält Titel und Besoldung; nach 40jährigem Dienstalter oder nach zurückgelegtem 70sten Lebensjahr behält er Titel und $\frac{9}{10}$ der Besoldung; bei einer hinlänglich erwiesenen Dienstesunfähigkeit als Folge unverschuldeten Unglücks kann der Staatsbeamte seine Stelle niederlegen, und behält dann in den ersten 10 Jahren seit dem Eintritt in den Staatsdienst $\frac{7}{10}$, in den 2ten 10 Jah-

ren $\frac{8}{10}$ und bei späterem Austritt $\frac{9}{10}$ seiner Besoldung. Jeder Staatsbeamte kann von der Staatsverwaltung zu jeder Zeit in den Ruhestand gesetzt werden. Er behält den Titel und von seiner Besoldung $\frac{7}{10}$ in den ersten 10 Dienstjahren, $\frac{8}{10}$ in den 2ten 10 Dienstjahren und $\frac{9}{10}$ bei späterer, vor 30 Jahren eintretender Versetzung in den Ruhestand. Die untergeordneten Staatsdiener, deren Verrichtungen eigentlich nur mechanisch sind, und keine streng-wissenschaftliche Bildung erfodern, können stets unbedingt entlassen werden, wenn sie mit ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs angestellt worden sind, und wenn die vorgesetzte Behörde sich auf schriftlichen Vortrag überzeugt, daß ein solcher Staatsdiener den Foderungen des Dienstes nicht vollkommen entspricht. Staatsdiener dieser Art, deren Stelle eine besonders erworbene Qualification nicht voraussetzt, und in Folge neuer Verwaltungsmaßregeln aufgehoben wird, haben kein Recht auf Entschädigung. Jeder Staatsbeamte kann aus Gründen der Verwaltung versetzt werden, doch ohne Zurücksetzung in der Dienstklasse und in dem Gehalt. Der ohne Nachsuchen Versetzte erhält Vergütung der nothwendigen Ueberzugskosten. Dienstentsetzung findet nur durch richterliches Erkenntniß Statt, und ist zugleich mit jeder wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zuerkannten Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe verbunden, so wie die Suspension vom Dienst und ganzen Gehalt mit jeder gerichtlichen Specialuntersuchung oder Versetzung in den Anklagestand, ohne daß während des weitern Verfahrens der suspendirte Staatsbeamte aus einem Theile des Gehalts unterhalten wird. Disciplinarstrafen finden bei Fahrlässigkeit, Ungehorsam, Unfleiß und die Subordinationsverhältnisse im Dienst verletzenden Handlungen Statt, und bestehen in Verweisen, Geldstrafen, die das geheime Ministerium bis auf 300 Fl., andere Collegien bis auf 100 Fl. erkennen können, und in Suspension vom Dienst und Gehalt, die das geheime Ministerium auf höchstens 6 Monate, andere Collegien auf höchstens 3 Monate verfügen können.

Die Totalsumme der von der zweiten Kammer für die J. 182$\frac{2}{3}$ bewilligten Staatsausgaben beträgt 5,816,982 Fl., zu deren Deckung folgende Einnahmen vorhanden sind: Ertrag der Domänen 1,624,852, Einkommen von Regalien 54,720, Ertrag der Verbrauchsteuer rc. 475,000, Rheinschiffahrtsoctroi 72,394, Ministerialsporteln 1990, Lotteriepacht 8400, Beiträge der Gerichtsherren zu den Besoldungen 1539, andre unmittelbare Einnahmen der Hauptstaats-

kasse 541 = 2,239,436 Fl. Nach Abzug derselben von den Staatsausgaben sind mit Rücksicht auf die Beitragsverhältnisse der Provinzen noch aufzubringen 3,577,546 Fl.; davon trifft die Provinzen Starkenburg und Oberhessen $\frac{2}{3}$, also 2,385,030$\frac{2}{3}$ und die Provinz Rheinhessen $\frac{1}{3}$, also 1,192,515$\frac{1}{3}$ Fl. — Das nutzbare Eigenthum der Posten ist durch einen Vertrag vom 31. März 1818 dem Hause Thurn und Taxis als Erbmannthronlehn verliehen worden. — Die Staatsschuld betrug im Dec. 1823. 13,076,000 Fl., deren Zinsen jährlich 621,828 Fl. — Nach der Verordnung vom 25. Juni 1818 besteht zur Beförderung des allmäligen Abtrags und der Verzinsung der besonders in der Provinz Oberhessen auf ungefähr 4 Mill. Fl. angewachsenen Gemeindeschulden eine gemeinheitliche Schuldentilgungskasse, in der die Schuldenverbindlichkeit aller Gemeinen vereinigt, die bisherigen Gemeindegläubiger unmittelbare Gläubiger dieser Anstalt, die Gemeinen aber ihre unmittelbaren Schuldner sind, und damit aus der Tilgungskasse die Schulden richtig verzinst und allmälig abgetragen werden können, werden aus den Gemeindekassen die auf diesen haftenden Schulden mit 7 von 100 an der Schuldentilgungskasse jährlich verzinst, und davon zuerst die Zinsen der Gemeindeschulden, wo die vertragsmäßigen Zinsen nicht niedriger standen, mit 5 p. C. berichtigt, dann $\frac{1}{4}$ p. C. als Verwaltungskosten verrechnet, der verbleibende Ueberschuß aber als Capitalstilgung angesehen und dazu verwendet. — In der Provinz Rheinhessen betragen die auf Hypotheken geliehenen Gelder 20 Mill. Fl., und täglich sehen sich die Eigenthümer genöthigt, neue Gelder aufzunehmen und die Schuldenlast zu vermehren. — Die Brandversicherungscapitale der Fürstenthümer Starkenburg und Hessen betrugen 1819. 103,567,526 Fl.

Das Militair besteht aus 8421 M., wovon Cavallerie 1231, Infanterie 5880, Artillerie 630, Landdragoner 160, Landschützen 500; aber nur $\frac{1}{7}$ steht im wirklichen Dienste. Nach der Verordnung vom 20. Nov. 1819 ist die 1814 errichtete Landwehr (hier s. v. a. Landsturm) aufgehoben; doch behalten die Landwehroffiziere, weil sie dem Dienst der Landwehr vorzüglich große Opfer gebracht, nach einer spätern Verordnung vom Jan. 1820 die bevorzugten Kirchenstände, das Prädicat Sie und die Befreiung von allen Handfrohnden, Nachtwachen und allen gemeinen Diensten. Nur in den Städten, wo Linientruppen ihren Standort haben, und auch in deren Abwesenheit der Besatzungsdienst versehen werden muß, werden Bürgercompagnien bei-

behalten, um diesen Dienst beim Ausmarsch der Linientruppen zu übernehmen. Dies ist namentlich der Fall in Mainz, wo die Bürgerbewaffnung in eine Ehrengarde (bei Besuchen von Gliedern der großherz. Familie) und 500 M. eigentliche Stadtwehr zerfällt, welche die Gefängnisse bewacht ꝛc. Nach dem Conscriptionsgesetz vom Juni 1821 dürfen Christen nur Christen und Juden nur Juden für sich einstellen. Für 1823 wurden 1542 Rekruten ausgehoben. Nach der Verordnung vom 21. Sept. 1821 soll kein Inländer künftig ein Staatsamt oder eine von den öffentlichen Stellen zu verleihende Stelle erhalten, er habe denn zuvor glaubhaft nachgewiesen, daß er die durch die Gesetze des Großherzogthums ihm auferlegten Pflichten in Beziehung auf Militairdienst bis zu seiner Anstellung pünktlich erfüllt habe. Nach dem Gesetz vom 24. Sept. 1821 soll ein Ausreißer um 150 — 3000, ein Widerspenstiger um 100 — 2000 Fl. bestraft und in Kriegszeiten diese Strafe auf das Doppelte erhöht werden. — Das Militairstrafgesetzbuch vom 5. Aug. 1822 ist auf die militairischen und die mit dem Militairdienst in naher Verbindung stehenden gemeinen Verbrechen und Vergehen beschränkt. Alle übrigen gemeinen Verbrechen und Vergehen derselben werden nach den bürgerlichen Gesetzen beurtheilt und bestraft. Die Strafen zerfallen in Freiheitsstrafen, Ehrenstrafen, körperliche Strafen (höchstens 50 Stockschläge bei degradirten Gemeinen und Unteroffizieren), Todes- und Vermögensstrafen. — Nach dem Edikt über die Dienstverhältnisse der Militairstaatsdiener vom 25. Apr. 1820 wird ein durch den activen Felddienst zu jedem weitern Militairdienst untauglich gewordener Offizier auf Nachsuchen zu jeder Zeit in Ruhestand versetzt, mit Beibehaltung des Charakters und vollen Gehalts. Jeder Offizier kann nach 50jähriger Dienstzeit mit Beibehaltung des Charakters und vollen Gehalts in den Ruhestand versetzt werden; nach 40jähriger Dienstzeit erhält er $\frac{9}{10}$ des Gehalts. Bei erwiesener physischer Gebrechlichkeit erhält der Offizier in den ersten 10 Jahren $\frac{7}{10}$, in den 2ten 10 J. $\frac{8}{10}$ und bei späterem Austreten $\frac{9}{10}$ seines Gehalts. — Die durch das Dekret vom 7. Febr. 1820 niedergesetzte Artillerie-, Waffen- und Rüstungsdirection umfaßt die Aufsicht, Verfertigung, Aufbewahrung und Unterhaltung des Geschützes und dessen Zurüstung, so wie aller andern Waffen, Kriegsfahrzeuge, Geschirre, Feldgeräthe ꝛc.; die Aufsicht über die Zeughäuser, Militairwerkstätten, Munitionsvorräthe und Fabriken, Salpetergräbereien und Läute-

rungsanstalten, Artillerievorrathsgebäude ꝛc., die Oberaufsicht über die Fabrikation des Pulvers. — Nach der Instruction für das Landdragoner- und Landschützencorps vom 1. Nov. 1821 steht diese blos zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit bestimmte Mannschaft nicht unter der Kriegsbehörde, sondern unter dem Ministerium des Innern und dessen Abtheilungen, unter den Provinzialregierungen und Landräthen. Bei ihren Dienstverrichtungen ist ihnen Achtung für bürgerliche Freiheit und Rechte, Ernst und Höflichkeit, Enthaltung von allen Mißhandlungen und unnöthiger Härte zur Pflicht gemacht. Zur Nachtzeit dürfen sie nur dann in ein Privathaus dringen, wenn Feuers- oder Wassergefahr vorhanden, ein dahin geflüchteter Dieb oder Mörder zu verfolgen ist, oder der Bewohner selbst ihre Hülfe anruft. Bei Tage darf dies nur mit einem schriftlichen Auftrag oder in Gegenwart eines Polizeibeamten geschehen. Unter keinem Vorwand darf die Ablieferung von ihnen verhafteter Personen an einen Polizeibeamten länger als 24 Stunden verzögert werden. Nur in ihrer Uniform erscheinend können sie Folgsamkeit verlangen, und dürfen dann erst Gewalt gebrauchen und sich ihrer Waffen bedienen, wenn gegen sie Gewalt gebraucht wird, oder der Widerstand von der Art ist, daß er nur mit Gewalt der Waffen überwunden werden kann ꝛc. — Neben der Gensd'armerie und den Ortspolizeiofficianten wird zur Unterstützung und Aufrechthaltung der Landes- und Ortspolizei durch die Verordnung vom 21. Febr. 1824 in allen Gemeinen eine Sicherheitswache errichtet, die aus allen Ortsbürgern vom vollendeten 26sten bis zum vollendeten 48sten Jahre besteht, welche diesen Dienst ohne Vergütung zu versehen oder durch ein anderes qualificirtes Subject versehen zu lassen verpflichtet sind. Befreit sind die adelichen Standes- und Gerichtsherren, Militairpersonen während des Dienstes, Geistliche und Schullehrer, Ortsbürger, die einen ständigen Gemeindedienst bekleiden, oder durch körperliche Gebrechen daran verhindert sind; ausgeschlossen sind vom persönlichen Dienst die zu einer peinlichen, im Zuchthaus zu büßenden Strafe verurtheilt worden; sie müssen Stellvertreter stellen. — Die nach einer Convention mit Baiern 1816 bestimmte Militairstraße geht von Aschaffenburg quer durch das Großherzogthum, 1 Stunde von Frankfurt vorbei, nach Großgerau, Oppenheim gegenüber, und dann über den Rhein und Worms in den baierschen Rheinkreis.

Hessen nimmt auf der Bundesversammlung im engern

Rathe die 9te Stelle ein, hat im Plenum 3 Stimmen, stellt sein Contingent von 6195 M. zur 2ten Division des 8ten Armeecorps, und zahlt zur Erhaltung der Bundeskanzlei 1500 Gulden.

Das Großherzogthum hat 3 Provinzen:

I. Das Fürstenthum Starkenburg, 58⅔ Q. M., 211,225 E. mit 14 landräthlichen Bezirken, 22 St., 863 Mfl., Dörfern und Weilern, 30,929 Häusern. Die Städte sind: Darmstadt 26° 17′ 10″ L. 49° 53′ 6″ B. am Anfang der Bergstraße und am Fl. gl. N. 1120 H. 18,800 E. Residenz, Sitz der Landescollegien, auch des Oberappellationsgerichts, das nach einem Vertrag vom J. 1818 auch zum Oberappellationsgericht für die hohenzollern-hechingenschen und siegmaringenschen Lande bestimmt ist; großherzogl. Museum (600 Gemälde), Pädagogium, Gymnasium (1812, 315 Schüler), Realschule mit der Zeichenschule für Bauhandwerker, 14 Volksschulen (1824 mit 14 Lehrern und 1608 Kindern, nämlich 776 Knaben und 842 Mädchen), Bibelges., Bibliothek (an 100,000 B.), Opernhaus, kathol. Kirche (für die 1500 Seelen starke Gemeine); Woll- und Leinwandf. Das große Exerzirhaus hat 319 F. Länge, 157 F. Breite, 83 F. Höhe. Großer Trog oder Wassereisterne. In der Nähe der Landsitz Carlshof und ein Magnetfelsen. Heppenheim an der Bergstraße mit dem verfallenen Bergschloß Starkenburg auf einem Vorberge des Odenwaldes, 400 H. 3150 E. Wein- und Obstbau. Bensheim an der Bergstraße, 450 H. 3095 E. kathol. Normalschule. Umstadt im Odenwalde, 372 H. 2385 E. Seligenstadt am Main, 402 H. 2205 E. Kupferdruckschwärzef. (aus Mulm), Schifffahrt; im ehemaligen Benedictinerkloster Grabstätte Eginhards und seiner Emma. Dieburg an der Gernsprinz, 408 H. 2246 E. Schloß; in der Nähe mehrere Torflager. Babenhausen 1500 E. Gernsheim am Rhein, uber den eine Fähre geht, 284 H. 2755 E. Zoll, Obst- und Baumzucht, Fischer. Wimpfen am Neckar, dem gegenuber die Jaxt zufällt, und im Kraichgau, 375 H. 2002 E. Salzwerk Ludwigshall; man hat 1818 in der Tiefe von 4 — 500 F. das reinste Steinsalzkrystall angebohrt, bereits 24 Schuh dabei vorgefahren und Soole von 26 Grad gewonnen; es wird nun ein ordentliches Sudewerk von dazu privilegirten Privatpersonen angelegt. Im S. ist das Schlachtfeld zwischen Tilly und dem Markgrafen Georg Friedrich von Baden, wo am 6. Mai 1626. 400 Pforzheimer, die letzterem zur Leibwache dienten, unter ihrem würdigen Fuhrer und Meister Deimling zu seiner Rettung das Leben aufopferten. Großgerau an der Schwarzach, 256 H. 1545 E. Garten- und Obstbau. Rheinheim an der Gernsprinz, 234 H. 1497 E. Hirschhorn am Neckar, 210 H. 1276 E. Neckarsteinach 143 H. 1041 E. Zwingenberg an der Bergstraße, am Fuß des Malchesbergs (Melibocus), 154 H. 1108 E. Steinheim oder Ober-Steinheim am Main, 180 H. 797 E. Lindenfels 90 H. 685 E. Hering (ohne die dabei befindliche Bergfestung Otzberg) 65 H. 352 E. Freistadt am Rhein. Die Flk. Russelsheim am Main, 1074 E. Schloß, Weinbau. Auerbach an der Bergstraße in einer sehr verschönerten Gegend, 164 H. 1111 E. Sommerresidenz des Großherzogs, Weinbau, Mineralbad. Trebur an der Schwarzach, wo einst die teutschen Könige Hof hielten, 1215 E. Pfungstadt an der Modau, 283 H. 2029 E. Tabaks- und Färberröthebau. Niederramstedt an der Modau, 980 E. Lichtenbergs Geburtsort. Lorsch an der Weschnitz, 1660 E. Weinbau; ehemalige Prämonstratenserabtei. Lampertheim am Rhein, 3024 E.

Weinbau. Die D. Bischofsheim am Main, Weinbau. Ehrfelden am Rhein 540 E.; Denksäule 56 F. hoch von Gustav Adolf errichtet zum Andenken seines Rheinübergangs.

Die hierher gehörigen Standesherrschaften sind;

1) Die Besitzungen des Fürsten Wolfgang Ernst von Isenburg-Birstein (geb. 25. Juli 1798, reg. seit 21. März 1820 unter Vormundschaft seiner Mutter), (mit Ausnahme der an Kurhessen gekommenen Theile, [s. S. 725]), 4¼ Q. M. 17,188 E. In dem Vertrag, den der östreichische und preußische Hof am 30. Juni 1816 mit dem darmstädtischen abschloß, ward bestimmt, daß letzterer die Hälfte der Schulden des regierenden Fürsten von Isenburg übernehmen solle. Im Febr. 1819 bat der Graf Heinrich Ferdinand von Isenburg-Philippseich die östreichischen und preußischen Gesandten beim Bundestage um Ernennung einer Commission, welche das Schuldenwesen in 2 gleiche Theile eintheilen soll. Sie betragen an 2 Mill. Fl., und der Großherzog hat nur 330,000 Fl. übernommen, weil der Fürst von Isenburg die Schulden nicht gehörig liquidirt hat. Hier sind die St. Offenbach am Main, über welchen die Schiffsbrücke Wilhelmsbrücke führt, 530 H. 6584 E. worunter viele Juden; Schloß, wo die fürstl. Regierung und Rentkammer; Handelskammer; Tabaksf. (die bernardsche Fabrik verfertigte sonst den echten Marocco mit 120 Arbeitern, täglich 60 — 80 Ct. Schnupftabak und jährlich 3000 Ct. Carotten; die Rauchtabaksf. von Geelvink, Kraft und Comp., die größtentheils amerikanische Blätter verarbeitete, 1796 — 1800 jährlich 6 — 800,000 Pf. Tabak; noch itzt beschäftigt sie, obgleich ihr Absatz sich sehr vermindert hat, 120 Arbeiter), Dosenf. (jährlich an 5000 Dutzend; auch andre Artikel aus Papiermaché), Wagenf. (von 120 Arbeitern, als: 45 Schmieden und Schlossern, 14 Kastenschreinern, 12 Gestellmachern, 14 Lackirern und Anstreichern, 12 Sattlern, 4 Riemern, 6 Gürtlern und Plattirern, außerdem Leuchter- und Federmachern, Posamentirern, Drechslern ꝛc.), Wachslichtf. (verkauft jährlich auf 6000 Pf. Lichte), Bijouterief. (mit 50 Arbeitern, die mit dem Schmelzen des Goldes, dem Schlagen und Ziehen desselben zu Blech und Draht, der Vorbereitung desselben zur Arbeit der großen und kleinen Artikel, dem Graviren, Emailliren, Schleifen der Karniole und anderer Steine, dem Farbensetzen, dem Guillochiren, der Polissage und Arivage, der Verfertigung der dazu nöthigen Maschinen und aller Emailfarben sich beschäftigen), Perlenmosaik-, Uhren-, Fortepiano-, Schirm-, Blattgold-, Oblaten-, Runkelrübenzuckerf., Gold- und Silberspinn., Saffianf., Woll- und Seidenfärb., Schönfärb. in Wolle, schweizerische und Kunstbleiche, Torentikawaaren-, Hut-, Seiden-, Leinen-, Wolle-, Faience-, Wachstuch- und Tapeten-, Papier-, lackirte Blechwaaren-, Bleiweiß-, Regen- und Sonnenschirm-, Wagenbalken-, Darmsaiten-, Charten-, Watten-, Siegellack-, Saffianetui-, Chocolade-, Tabakspfeifendeckel-, Seiden- und Baumwollstrumpf-, Handschuh-, Licht-, Seifenf., Schriftgieß., Formschneid., Baumwollspinn. (auch eine mechanische), Stocklackir., Goldscheider., Goldschläger., Kunstkorbflecht., 2 Buch-, 1 Stein- und 1 Notendruck., starker Handel ꝛc.; täglich geht ein Marktschiff nach Frankfurt. Dreieichenhain, Hayn zur Dreieichen oder im Hayn 690 E. mit einem alten Schloß. Neu-Isenburg. Die D. Bürgel, Geinsheim. Birstein an der Riedbach, Residenzschloß des Fürsten, Eisensteinbrüche.

Ein gräfl. Nebenast dieser Linie ist die Philippseichische Linie mit dem Residenzschloß Philippseich.

2) Des Fürsten von Löwenstein-Rosenberg, 2⅓ Q. M.

8235 E., wo die St. Neustadt in der Rosenau, an der Mümling, 800 E. D. Hablzheim 709 E. Schloß mit dem Park Carlsau.

3) Die Grafschaft Erbach, größtentheils auf dem Odenwalde, 7⅓ Q. M. 31,994 E. gehörig den Grafen von Erbach, die sich in 3 Linien theilen: Schönberg, Fürstenau und Erbach. Der Graf von Erbach-Erbach hat 3⅓ Q. M. 10,264 E. und die St. Michelstadt 1147 E. gräfl. Residenz; gothische Kirche mit einer Bibliothek, Eisenwerke, Fabrik für eisernes Kochgeschirr, holzsparende Oefen rc. Erbach am Fl. Mümling, 852 E. mit einem alten Schlosse und berühmten Rittersaale, in dem viele griechische, römische, aber meistens altteutsche Alterthümer, auch Eginhards Sarg aus dem ehemaligen Kloster in Seligenstadt, so wie eine Mumie in 2 mit schönen Hieroglyphen geschmückten Särgen, Papyrusrollen rc. aufbewahrt werden. In der Gewehrkammer eine sehenswerthe Stufenleiter der Schießgewehre von den Luntenflinten bis zu ihrer itzigen Ausbildung, türkische Schwerter, Dolche rc., auch Wallensteins und des berüchtigten Eppelein v. Gailing Rüstung. Das D. Steinbach an der Mümling, Eisenhammer. — Der Graf von Erbach-Schönberg hat 3⅓ Q. M. 11,914 E., die Residenz Schönberg, die Hälfte von Breuberg, deren andere Hälfte Löwenstein-Rosenberg besitzt, und das D. Reichenbach mit der Riesensäule, die von schönem grauen Granit mit weißen und grünen Körnern vermischt, 30 Schuh 11 Zoll nürnb. oder 31 S. 8 Z. frankf. M. lang, im untern Durchmesser 4 S. 5 Z. nürnb. und 4 S. 6 Z. fr. M., und im obern 3 S. 8 Z. nürnb. oder 3 S. 10 Z. frankf. M. breit, und wahrscheinlich an eben dem Orte von Römern behauen ist, wo man sie itzt findet. Sie ist aus einem der unzähligen Granitblöcke behauen, die in dem Thale neben Reichenbach in wilder Unordnung herumliegen, und dort unter dem sehr entsprechenden Namen des Felsenmeers bekannt sind. — Der Graf von Erbach-Fürstenau hat 3⅓ Q. M. 9816 E., den Mfl. und Residenz Fürstenau 700 E. und das D. Schellenbach mit Eisenhütten und Hammerwerken.

4) Die Grundherrschaft des Grafen Schönborn, mit 1519 E. und dem schönen Schloß und Dorf Heusenstamm.

II. Das Fürstenthum Oberhessen mit 95 Q. M. 266,371 E. in 65 St., 938 andern Ortschaften, 42,202 Häusern und 15 landräthlichen Bezirken. Hier sind die Städte: Hst. Gießen an der Lahn und Wieseck, 726 H. 5500 E. Sitz der oberhessischen Landescollegien, Zeughaus, Universität (1824. 29 Lehrer, 400 Studenten), philolog. Seminar, Mineraliencabinet, physik. Apparat, Bibliothek, balsersches Klinikum, Antikengallerie, Entbindungsinstitut (in der 10jährigen Dauer desselben bis 1823 sind 931 entbunden), und Hebammenschule, ökonomisch-forstbotanischer Garten, Observatorium, Pädagogium (1823. 259 Schüler), Seminar zur Bildung von Landschullehrern. Alsfeld unweit der Schwalm, 499 H. 3019 E. Schloß, Tuch- und Leinweb., Schönfärb., Bleichen. Biedenkopf an der Lahn, 434 H. 2566 E. Eisenhütten, Schmelzofen, Eisengußwaaren, Tuch-, Strumpf-, Leinenzeugf., Färb., Gerb. Grünberg am Ursprung der Wetter, 373 H. 2142 E. Friedberg in der Wetterau an der Urbach, 396 H. 2548 E. worunter 460 Juden, Schullehrerseminar, Frauenverein zur Verbesserung des weiblichen Gesindes, Rindviehversicherungsanstalt; dabei die Burg gl. N. auf einer Felsenhöhe, bis 1819 die Residenz der Burggrafen von Friedberg, und der zu Kurhessen gehörige schwalheimer Gesundbrunnen. Butzbach 417 H. 2067 E. Schloß, Leder-, Flanell-, Leinwand-, Strumpf-, Handschuhf. Schotten am Vogelsberge und an der Nidda, 319 H. 1568 E. Tuchf. Homberg an der Ohm, 212 H. 1018 E. Bergschloß, Leinweb., Gerb. Nidda

am Fl. gl. N. 279 H. 1439 E. Schloß, Woll-, Leinenzeug-, Strumpf-, Lederf.; in der Nähe das Salzwerk Salzhausen mit Gradirwerk. Allendorf an der Lumbde, 183 H. 1179 E. Kirdorf 117 H. 988 E. Oberroßbach 175 H. 973 E. Romrod 166 H. 883 E. Battenberg an der Edder, 129 H. 793 E. Großenlinden 136 H. 716 E. Hatzfeld an der Edder, 120 H. 718 E. Eisenwerke. Ulrichstein am Fuß des Vogelgebirgs (am Basaltfelsen Ulrichstein), 153 H. 828 E. mit einem befestigten Bergschloß. Lißberg 66 H. 422 E. Königsberg am Ursprung der Bieber, 80 H. 480 E. Bergschloß, Eisenwerke. Grebenau an der Losse, 125 H. 717 E. Wollenzeug- und Strumpfweb. Die Mfl. Stauffenberg an der Lahn, 101 H. 464 E. Vöhl an der Asel, 453 E. Kupferbergwerk, Wollenstrumpfstrick. Die D. Echzell an der Horloff, 1213 E. Wollweb., Heilbad. Breidenbach 521 E. Eisenbergwerk. Thal Itter Bergfreiheit, an der Edder, 334 E. Kupferbergwerk (jährlich 800 Ct.), wobei an 200 M. arbeiten.

Die hierher gehörigen Standesherrschaften sind:

1) Die Grafschaft Königstein, 1½ Q. M. 5708 E. gräfl. Stollberg-Wernigerod., wo der Flk. Geudern oder Gedern, unweit der Nidder, 2000 E. Consistorium.

2) Des Grafen von Stollberg-Roßla 1½ Q. M. 3644 E. mit der St. Otterberg 926 E. und dem Condominatort Münzenberg 627 E.

3) Ein Theil der Länder der Fürsten und Grafen von Solms (vgl. S. 399); namentlich a) von Solms-Braunfels: die Aemter Hungen und Wölfersheim 4 Q. M. 10,555 E., wo die St. Hungen an der Horloff, 200 H. 899 E. fürstl. Schloß, Sitz der für sämtliche, unter hess. Hoheit stehende solmsische Lande angeordneten Gesamtjustizkanzlei. Grüningen 1310 E. Die Flk. Wölfersheim 135 H. 605 E. Gambach 161 H. 781 E. Schloß Arnsburg. b) Die Besitzungen des fürstl. Hauses Solms-Hohensolms, mit Ausnahme des unter preuß. Hoheit stehenden Amtes Hohensolms, 2½ Q. M. 6025 E., wo die St. Lich an der Wetter, 250 H. 1908 E. fürstl. Schloß, Sitz des großherz. Hoheitsbeamten für die solms. Lande und der großherz. Steuerregulirungscommission für die Provinz Oberhessen, Sparkasse. Der Flk. Niederweisel 730 E. c) Die Besitzungen der Grafen von Solms-Rödelheim 2½ Q. M. 5207 E., wo der Mfl. Rödelheim 1340 E. Spar- und Pfandkasse. Die Condominatstadt Assenheim am Einfluß der Wetter in die Nidda, 615 E. Residenz des Grafen v. Rödelheim. d) Die Besitzungen des Grafen von Solms-Laubach 2⅔ Q. M. 5190 E., wo die St. Laubach an der Wetter, 1400 E. Bibliothek des Grafen.

4) Die Besitzungen des Grafen Isenburg-Büdingen enthalten 3½ Q. M. 10,960 E. mit 40,000 Gl. Einkünften, 1 St., 19 D., 5 Höfe. Hst. Büdingen am Semen, 350 H. 2122 E. kurfürstl. und großherz. hess., fürstl. und gräfl. isenburg. und gräfl. stolberg. Gesamtjustizkanzlei, Gymnasium (1823. 76 Schüler), Weinbau, Tuch-, Zeug-, Strumpff., Eisenwerk, Glashütten, Salzsied.

5) Das fürstl. isenburg-birsteinische Amt Wenings mit dem Mfl. gl. N. 1350 E.

6) Des Grafen von Isenburg-Meerholz, 1½ Q. M. 2130 E. im Amte Marienborn.

7) Die Grundherrschaften mit standesherrlichen Gerechtsamen: a) der Freiherren v. Riedesel, 7½ Q. M. 19,503 E. mit der St. Lauterbach an der Altfell, 538 H. 2856 E. Leinen- und Wollzeugweb., Garnhandel. b) Des Grafen v. Görz, 2⅔ Q. M. 6898 E. mit der St.

Schlitz an der Altfell, 579 H. 2856 E. Residenzschloß, Kirche am 20. Sept. 812 vom Erzbischof Richolf von Mainz eingeweiht, vortrefliche Schulanstalten. — Der Graf v. Leiningen-Westerburg besitzt als Standesherr das Schloß Ilbenstadt 74 E. und der Graf v. Solms-Wildenfels das Schloß und Dorf Engelthal, beides vormalige Kloster.

III. Die Provinz Rheinhessen auf dem linken Rheinufer, 25 Q. M. 173,390 E. in 10 Städten, 391 andern Ortschaften, 26,081 Gebäuden, und 11 Cantonen.

Die Hst. und Fest. Mainz der M. des Main in den Rhein gegenüber, über den eine 2100 F. lange Pontonbrücke auf 47 Fahrzeugen führt, die durch eine stehende verbessert werden soll, 2230 H. 25,174 E. 27 öffentliche Plätze, worunter der vom Erfinder der Buchdruckerkunst genannte Gutenbergsplatz (vom Erfinder der Buchdruckerkunst Joh. Gensfleisch zum Gutenberg genannt, dem auf der Stelle seines Hauses, das ihm den unsterblichen Namen gab, die darin vereinte Casinogesellschaft über dem Portal 1824 einen Denkstein setzte), 100 große und kleine Straßen; 11 Kirchen, z. B. Domkirche (380 F. lang, 140 F. breit; das kühne Gewölbe ruht auf 56 Pfeilern), mit einem Bischof; Ignatiuskirche, Schloß, Zeug- und Rathhaus, Eichelstein (ein plumper runder Thurm aus der Römerzeit, der von Drusus herrühren soll); Lyceum mit einer Sammlung der in der Gegend gefundenen römischen Alterthümer (1822, 26 Schüler), Seminar (41 Zöglinge), Realschule, 4 Knaben-, 4 Mädchen- und 1 Armenschule, Bibliothek mit 80,000 Bänden, Gemäldesammlung (40 Bilder), Naturalienkabinet, Frauenverein (auch für die Verbesserung des Gesindes thätig), Rheinschiffahrtsassekuranzges. (vom 1. Jan. 1824 — 1830 geschlossen und von der Regierung bestätigt, mit der kölner vereinigt mit einem Fonds von 700,000 Fl.); Sitz der Provinzialregierung, Freihafen, Schiffahrt (50 Schiffer mit 59 Fahrzeugen), 3 Buch-, 1 Kunst- und 1 Musikhandlung, 4 Buch- und 1 Steindruck., Tabak-, Spielcharten-, Seife-, Steingut-, Lakirblech-, Weinessig-, Schwarzseife-, Regenschirm-, Wagen-, Chocolade-, Liqueur-, Maroquin-, Meublesf. Oelmühlen, Brantweinbr., Weinhandel (jährlich für 7 Mill. Fr. ausgeführt), Wasserdiligence nach Coblenz und Cöln. Im J. 1820 129,000 Ct. Waaren ausgeführt; 1819 kamen im Hafen an 1,342,314⅗ und 1,336,345⅓ Ct. gingen ab. Diese Bundesfestung bleibt von östreichischen, preußischen und hessischen Truppen gemeinschaftlich besetzt. Nach dem allgemeinen Receß der Territorialcommission zu Frankfurt a. M. vom J. 1819 ist das Besatzungsrecht zwischen dem Kaiser von Oestreich und dem König von Preußen gemeinschaftlich; die Besatzung besteht aus einer gleichen Zahl östr. und preuß. Truppen, der Großherzog von Hessen stellt 1 Bat. Infanterie dazu; Oestreich und Preußen ernennen abwechselnd von 5 zu 5 Jahren einen Gouverneur und Platzcommandanten in der Art, daß, wenn der Gouverneur ein östr. General ist, ein preuß. General Platzcommandant ist, und umgekehrt; die Oberleitung der Artillerie besorgt wie bisher Oestreich und die des Ingenieurwesens Preußen. Bei Zahlbach Reste einer römischen Wasserleitung. Die befestigte St. Cassel oder Castel 1908 E. Der Mfl. Kostheim mit 1024 E. Trümmern der Gustavsburg. Die St. Petersinsel (Petersaue) im Rhein, mit einem Aubaus und einem kleinen Lustschloß. Die St. Alzei an der Selz, 451 H. 3193 E. Leinen-, Strumpf-, Lederf. Odernheim oder Gau-Odernheim (zum Unterschied einer am Glanfluß liegenden Stadt gl. N.) an der Selze, 220 H. 1278 E. Bingen an der M. der Nahe, über die eine steinerne Brücke von 7 Bogen geht, in den Rhein, 470 H. 3233 E. Flanell-, Barchentf., Gerb., Weinhandel,

Weinbau, Schiffahrt (40 Schiffer mit 42 Fahrzeugen); auf dem Scharlachberg die Ruine des Schlosses Klepp (in dem Heinrich IV. von seinem Sohn gefangen gehalten wurde), wobei schöne Gartenanlagen, die Rochuskapelle; dabei das Bingerloch, wo die Felsen querüber und auch unter dem Wasser liegen, und nur auf einer Seite eine Fahrt übrig lassen; daher sich auch der Strom mit großer Gewalt hier durchdrängt. Auf einem Felsenriff der Mäusethurm (der von der Meuserie oder dem darin aufgestellten Geschütz den Namen hat) und der Drususthurm. In der Nähe am Einfluß der Nahe in den Rhein das ehemalige Kloster, itzt Zollhaus Rupertsberg, auf der Stelle, wo der h. Rupert, Gaugraf im Nahegau und Urnrgroßvater Hugo Capets, seine Stammburg hatte. Algesheim oder Gau-Algesheim im Nahgau, 123 H. 1400 E. Neubaumburg oder Baumburg an dem Appelbach, 478 E. Oppenheim am Rhein, über den eine fliegende Brücke führt, 335 H. 2098 E. St. Katharinenkirche (14 J. später als der kölner Dom gebaut, obwohl in kleinerem Verhältniß, aber in der Grundidee und dem Charakter des Baustyls ihm ähnlich), Weinbau. Die Flk. Niederolm oder Niederulm 708 E. Oberingelheim auf beiden Seiten der Selzbach, 229 H. 1738 E. Weinbau; Geburtsort des Geographen Sebast. Münster. Niederingelheim 1360 E. einiges Gemäuer vom Palast Karls des Großen, seit Jahrhunderten der Saal von Ingelheim genannt. Nierstein am Rhein, 207 H. 1506 E. Weinbau, Schwefelbrunnen. Die D. Laubenheim 510 E. Bodenheim 1225 E. Büdesheim 1028 E. und Harrheim 382 E. Weinbau. — Der Theil der Salinen von Creuznach am linken Ufer der Nahe unter preuß. Souverainetät; die Saline Theodorshalle liefert jährlich 32,170 Ct. Dabei das D. Badenheim, wo der Bauer und Dichter Isaak Maus lebt. Die St. Worms am Rhein, 930 H. 6236 E. Dom mit 4 runden Thürmen, Palast, Bibelges., Münze, Weinbau (Liebfrauenmilch), Bleizucker- und Tabaksf., Schiffahrt, Holz- und Weinhandel. Concordat 1122. Merkwürdige Reichstage 1495, 1517 und 1521. Pfeddersheim an der Pfrim, 324 H. 1500 E. Burgtrümmer, Schlachten 1460 und 1525.

X. Die Landgrafschaft Hessen-Homburg

enthält im Umfang des großherzogl. hessischen Fürstenthums Oberhessen die Herrschaft Homburg 10° 11′ — 10° 21′ O. L. 50° 5′ — 50° 10′ N. B. $2\frac{1}{4}$ Q. M. 6826 E. und jenseit des Rheins die Herrschaft Meißenheim 25° 8′ — 25° 25′ O. L. 49° 25′ — 49° 50′ N. B. vom preußischen Niederrhein, dem baierschen Rheinkreis und den Fürstenthümern Lichtenberg und Birkenfeld umgeben, $5\frac{1}{2}$ Q. M. 12,227 E. Man findet 3 Städte, 30 Dörfer, 27 Weiler und Höfe, 3250 Häuser. Die Einwohner sind außer 1100 Franzosen und Wallonen und 150 Juden, Teutsche und meistens evangelischer Religion; nämlich 12,700 Reformirte in 13; 5500 Lutheraner in 7 und 2050 Katholiken in 3 Kirchspielen. Die Herrschaft Homburg liegt vor der Höhe, hat den 2605 F. hohen Feldberg, wird vom Eschbach und Erlbach bewässert, und liefert Korn, Obst, Flachs, Gartenfrüchte, Holz, Rindvieh, Schafe ꝛc., so wie die

Einw. Wollenzeug, Strümpfe 2c. Die Herrschaft Meißenheim hat Vorberge des Hundsrücken, wird von der Nahe und Glan bewässert, und liefert Korn, Wein, Holz, Steinkolen, Mauer- und Bruchsteine, Eisen (4000 Ct., die 2 Hochofen und 4 Eisenhammer beschäftigen), Vieh 2c., so wie die E. Leinwand, Garn 2c. Der souveraine Landgraf Friedrich (Joseph Ludwig) geb. 30. Juli 1769, reg. seit 20. Jan. 1820. Das Land ist vom Bundestag im Juli 1817 einstimmig in den teutschen Bund aufgenommen worden. In der Plenarversammlung führt Hessen-Homburg eine Virilstimme, wodurch die Stimmenzahl itzt von 69 auf 70 vermehrt ist. Ob es sich in der engern Bundesversammlung an die Stimme von Kurhessen oder Darmstadt anschließen wird, bleibt der eignen gütlichen Uebereinstimmung der stammverwandten Häuser überlassen. Der Landgraf bekennt sich zur reformirten Religion. Das Recht der Erstgeburt ist im Hause seit 1626 eingeführt; die nachgebornen Prinzen werden mit Geld abgefunden. Die Mündigkeit tritt mit dem 18ten Jahre ein; Vormund ist die Mutter oder der nächste Agnat. Die landgräfl. Familie gehört zur zweiten Hauptlinie des Hauses Hessen, und ist im Familienbande derselben begriffen. Der Titel ist: souverainer Landgraf und Fürst zu Hessen-Homburg. Das Wapen ist das alte hessen-darmstädtische mit den 6 Helmen von Hessen, Hersfeld, Ziegenhain, Katzenelnbogen, Hanau und Schauenburg, und roth und silbernen Helmdecken geziert. Der Mittelschild enthält den hessischen gebälkten silbernen Löwen in Blau; der 4mal quer getheilte Hauptschild die Insignien von Hersfeld, Ziegenhain, Katzenelnbogen, Diez, Nidda, Hanau, Schauenburg und Meißenheim. Der Landgraf regiert sein Land ohne ständische Verfassung, die nach der Erklärung des Vaters des itzigen Landgrafen Friedrich Ludwig Wilhelm Christian bisher noch niemand nachgesucht hat. Die obern Collegien sind die Kanzlei zu Homburg als Verwaltungs- und Justizbehörde, von der die Berufung an das mit Hessen und Hohenzollern gemeinschaftliche Appellationsgericht zu Darmstadt geht, und der über Kirchen und Schulen wachende Kirchenrath zu Homburg. In Meißenheim ist eine provisorische Verwaltungs- und Justizbehörde angesetzt. Die Einkünfte betragen 180,000 Fl., wozu die Aemter Winningen, Hitensleben und Oebisfelde in der preuß. Provinz Sachsen 34,000 Fl. beisteuern. Die Staatsschuld beträgt 450,000 Fl., zu deren Abtragung der Landgraf im Dec. 1822 mit einem frankfurter Handelshause ein Darlehngeschäft von 500,000 Fl. in Form einer Lotterie abgeschlossen hat. Im Oct. 1817 ist die Postverwaltung dem Hause Thurn und Taxis überlassen worden. Die

Landmacht beträgt 200 M., die als Bundescontingent zur 3ten Division des 8ten Armeecorps stoßen, und von Hessendarmstadt gestellt werden. Der Landgraf residirt in der Stadt Homburg vor der Höhe an der Eschbach, 388 H. 2964 E. Forstlehranstalt, Leinwand-, Flanell-, Seiden- und Wollstrumpffabr. Das D. Friedrichsthal 612 E. französ. Kolonie, Wollen-, baumwollene und leinene Strumpfwaaren- und Flanellf. — In der Herrschaft Meißenheim die St. gl. N. am Fl. Glan, 400 H. 1730 E. Glashütte, Steinkolengruben, Eisenhammer. Ottweiler 300 H. 1460 E. altes Schloß; und die Ortschaften Bärenbach, Becherbach und Hoppstädten.

XI. Das Herzogthum Holstein mit Lauenburg

des Königs von Dänemark, s. 1sten Theil S. 545 f.

XII. Das Großherzogthum Luxemburg

des Königs der Niederlande, s. 1sten Theil S. 404.

XIII. Das Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Charten.

F. W. Streit topogr. mil. Atlas von Sachsen, Schwarzburg, Reuß und Erfurt in 11 Bl. Weimar, 1813 (Theil der großen Ch. von Teutschland). — C. F. Weiland Generalch. vom Großh. Weimar-Eisenach. Weimar, 1817. 2 Bl. — F. Baldauf Ch. vom Fürst. Weimar. Ebendas. 1816. — F. W. Streit Ch. vom Fürst. Eisenach, neu bearbeitet von C. F. Weiland. Ebendas. 1815. — C. F. Weiland Ch. über die Länder des großherz. und herzogl. Sachsen-Ernestin. Hauses mit den Besitzungen der Fürsten von Schwarzburg und Reuß. Ebendas. 1821. — F. L. Güssefeld und C. G. Reichard die Fürst. Weimar, Gotha, Meiningen, Schwarzburg und Reuß. Nürnberg, 1811.

Bücher.

Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenach. Hof- und Staatshandbuch auf das Jahr 1823. Weimar. 8. — Weimar. Landtagsverhandlungen in den J. 1817. 6 Hefte. Jena, 1819. 4. — J. K. W. Voigt mineralogische Reise durch das Herz. Weimar und Eisenach. 2 Theile. Dessau, 1782. 8. — J. A. v. Schultes statistische Beschreibung der Grafschaft Henneberg. 2 Bände. Hildburghausen, 1794 — 1803. 4. — Leonhardi sächs. Erdbeschreibung 4ter Theil. — (J. C. S. Thon) Schloß Wartburg. 3te Aufl. Eisenach, 1815. 8. m. Kpf. — J. Roux Ansichten der Gegenden von Jena, mit einer malerischen Beschreibung von Schütz. Weimar, 1806. Fol.

Das Großherzogthum besteht aus dem Fürstenthum Weimar, zu dem das alte Fürst. Weimar mit der jenaer Landesportion, der größere Theil des ehemaligen kön. sächsischen Kreises

Neustadt, die sächsischen Parzelen Tautenburg mit Zwätzen, Lehesten, Liebstedt und den übrigen sächsischen Enclaven, die ehemals preuß. Herrschaft Blankenhain mit Niederkranichfeld und den erfurter Aemtern Atzmannsdorf, Tonndorf, Schloß Vippach, und das Amt Ilmenau gehören, und das in 4 Stücken zwischen der preuß. Provinz Sachsen, dem Gothaischen, Schwarzburgischen und Reußischen liegt, und dem Fürstenthum Eisenach, zu dem das eigentliche Fürst. Eisenach, die hennebergschen Aemter Lichtenberg und Kaltennordheim, die fuldaischen Aemter Geiß und Dermbach mit Fischberg, die hessischen Aemter Bach, Frauensee und Völkershausen, und das ritterschaftliche Amt Lengsfeld mit Wenigentaft gehören, und das zwischen der preuß. Provinz Sachsen, Kurhessen, Baiern, Meiningen und Gotha liegt, von 27° 33′—29° 53′ O. L. 50° 25′—51° 27′ B. und enthält 66⅓ Q. M. mit 205,900 Einwohnern (meistens Lutheranern; dann 9400 Katholiken, 6300 Reformirten, und 1100 Juden) in 30½ Städten, 12½ Marktflecken, 586 Dörfern und Weilern, 166 Höfen und 39,103 Häusern. Die Oberfläche des Fürstenth. Weimar ist wellenförmig eben, mit einigen Bergen, z. B. dem 1551 F. hohen Ettersberg, aber sehr fruchtbar und mit ausgedehnten Waldungen bedeckt. Die Ilm, Saale, weiße Elster, Unstruth (mit Gera) und Orla sind die vornehmsten Flüsse. Das Fürst. Eisenach liegt auf und an dem thüringer Walde und an der Rhön, mit mäßigen Vorbergen, wovon das Hainich eine Fortsetzung bildet; der Kükelhahn ist 2700, die Wartburg bei Eisenach 1698 F. hoch; es wird bewässert von der Werra (mit Nesse, Ulster, Sulz und Felda), Unstruth (mit der Helm), Hörsel und Saale. Die Streu in Ostheim geht zur fränkischen Saale und mit dieser zum Main. Die Produkte sind: Rindvieh, Pferde (Isabellgestüte zu Allstedt), Schafe, Schweine, Wildpret (jährlich über 24,000 Hasen und viele Feldhühner geschossen), Federvieh, Bienen, Fische, Seidenhasen, Getreide, Wein, Obst (die Zwergkirschen zu Ostheim), Meerrettig, Waid, Anis, Rübsamen, Mohn, Hopfen, Wacholderbeeren (die einst sogar bis nach Ostindien versandt wurden), Kartoffeln, Tabak, Hanf, Gemüse, Flachs, Holz, Salz (bei Kreuzburg jährlich 10,800 Ct. gesotten), Quader-, Sand-, Mühl- und Schiefersteine, Marmor, Alabaster, Kalk, Gyps, Glimmerschiefer, Mergel, Töpferthon, Kobalt, Silber, Kupfer, Eisen, Braunstein, Stein- und Braunkolen, Walkererde, Vitriol, Alaun, Mineralwasser bei Berka, Rastenberg und Ruhla. Der landwirthschaftliche Verein im weimarschen und jenaischen Kreise hat 1824 Preise auf Verbesserung des Hopfen- und Flachsbaues

ausgesetzt, für den besten Flachs im J. 1824. 20 — 30 und für den besten Hopfen auf wenigstens 17½ Q. Ruthen im J. 1829 gewonnen 50 — 100 Rthlr.

Nach dem Gesetz vom 27. Oct. 1823 über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen im Großherzogthume wird die landesherrliche Sanction den Stellen der päpstlichen Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 ertheilt, in denen die Parochien des Großherzogthums mit der katholischen Kirche Preußens vereinigt und in den Sprengel des Bischofs von Paderborn, dessen Metropole die Kirche Köln ist, aufgenommen sind. Der Großherzog behält alle Hoheitsrechte, die ihm in dem weltlichen Reformationsrechte, der Oberaufsicht und Polizeigewalt des Staats ꝛc. zustehen, als unveräußerlich, besonders bei solchen Kirchensachen, die ein zweifaches Verhältniß zum Staat und zur Kirche haben. Zur Wahrung und Ausübung der Rechte des Staats ist unter dem Staatsministerium eine Immediatcommission als Oberbehörde angeordnet, in der in der Regel 2 Mitglieder, ein Weltlicher und ein Geistlicher, der katholischen Religion zugethan seyn sollen. An sie sind in der Regel und zunächst auch alle diejenigen Sachen zu bringen, in denen die Kenntnißnahme, Zustimmung, Einwilligung ꝛc. von Seiten des Staats ausdrücklich vorbehalten wird. Doch hat sich diese Behörde aller Untersuchungen und Erlasse in dem bloß dogmatischen Fache und der innern, den Staat überall nicht berührenden Kirchendisciplin gänzlich zu enthalten. Alle neuen bischöflichen und erzbischöflichen Verordnungen, alle Beschlüsse von Synoden und Kirchenversammlungen, alle Bullen, Breven und andere Erlasse des römischen Stuhls, das Großherzogthum mit angehend, wessen Inhalts sie auch seyn mögen und sonst ohne Unterschied, dürfen ohne das landesherrliche Placet nicht bekannt gemacht werden. Die Berufung an den Papst als 3te Instanz findet nur in reinen Kirchensachen Statt. Gegen Aeußerungen der geistlichen Gewalt, besonders auch, wenn wegen übertretener Kirchengesetze Bußen verhängt worden sind, findet ein Recurs an den Landesherrn Statt. Der katholischen Kirche steht freie öffentliche Ausübung ihres Cultus zu. Prozessionen werden zu Weimar und Jena, wo ohnehin die katholischen Gemeinen nicht groß sind, wegen örtlicher Verhältnisse nicht außerhalb der Kirche und des Kirchhofs vorgenommen. Auch sind alle Prozessionen an Wallfahrtsorte untersagt. Prozessionen auswärtiger Katholiken durch das Großherzogthum werden an den Gränzen zurückgewiesen. Das kanonische Asylrecht der katholischen Kirchen und religiösen Oerter besteht im Großherzogthum nicht. Die Verleihung der katholischen Pfarren und

Pfründen kann nur an Landeskinder geschehen. Der Landesherr vergibt die Pfarren und Pfründen, in Ansehung deren ihm das Patronatsrecht zusteht. Die Collation der übrigen Pfarren und Pfründen steht dem Bischof mit landesherrlicher Zustimmung zu. Sämtliche katholische Pfarren des Großherzogthums bilden ein Decanat, dem ein Geistlicher des Landes als Dechant vorsteht. Die katholischen Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener sind so wie die Laien Unterthanen und Bürger des Großherzogthums, und stehen als solche unter den Gesetzen des Landes und der Gerichtsbarkeit der weltlichen Gerichte. Alle Landesgesetze und Verordnungen in Ansehung der Taufen, Ehen und Begräbnisse sind auch bei der katholischen Kirche zu beobachten. Dispensationen von Aufgebot und Ehehindernissen, die ihrer Natur nach weltlich sind, werden bei der Immediatcommission nachgesucht, die darüber in wichtigen Fällen an den Landesherrn berichtet. Die Eheschließung und Trauung gebührt der Regel nach dem Pfarrer, der Parochus der Braut ist. Bei gemischten Ehen darf der katholische Pfarrer weder die Trauung noch das Aufgebot verweigern, wenn gleich der evangelische Theil nicht gewilligt hat in die Erziehung der Kinder in der katholischen Kirche. Die Kinder aus gemischten Ehen sollen in einer und derselben Kirche getauft und erzogen werden. Darüber entscheidet die Religion des Ehegatten, dessen Familie in aufsteigender Linie am längsten als katholisch oder evangelisch eingebürgert war, oder die Religion des Vaters. Die richterlich erkannte lebenslängliche Trennung von Tisch und Bette katholischer Eheleute wird im Großherzogthum überhaupt, und namentlich was die bürgerliche Wirkung anlangt, einer völligen Ehescheidung gleich geachtet. Ob ein solchergestalt geschiedener Ehegatte eine Ehe mit einer andern Person eingehen könne, wird von Seiten des Staats lediglich dem Gewissen desselben überlassen. Eheirrungen zwischen Ehegatten verschiedener Confessionen sollen, wenn sie zur Klage kommen, von der Landesregierung behandelt und entschieden werden. Wird in einem solchen Fall die Ehe richterlich getrennt, so findet in Ansehung des katholischen Ehegatten und einer zweiten Ehe auch das oben bemerkte Statt. Die Ehe eines Katholischen mit einer Protestantin oder einer Katholikin mit einem Protestanten, die schon früher in einer giltigen, aber von der zuständigen Behörde gesetz- und verfassungsmäßig wieder aufgelösten Ehe gestanden haben, ist im Großherzogthum zulässig, wenn sich gleich der erste Ehegatte des geschiedenen Theils noch am Leben befindet. Es hat eine solche Ehe alle bürgerliche Wirkung. Verweigert der katholische Pfarrer, der um das Aufgebot und die Trauung angegangen wird, das eine oder andere,

oder beides, so erhält ein protestantischer Pfarrer die Befugniß zur Trauung. — Die Proselytenmacherei wird von den Criminalgerichten zur Untersuchung gezogen; nur nach freier Ueberzeugung und Wahl darf der Uebertritt von einer zur andern Confession geschehen; jedoch muß der Uebertretende das 21ste Jahr seines Alters erfüllt haben, ein Zeugniß seines bisherigen Pfarrers beibringen, daß er seine Willensmeinung vor diesem erklärt und darauf Belehrung über die Wichtigkeit des Schritts empfangen habe, und von dem zuständigen Pfarrer der Kirche, zu der er übertreten will, unterrichtet und nach dem Zeugniß desselben gehörig vorbereitet worden sey. Der Uebertritt geschieht nicht öffentlich vor versammelter Gemeine, sondern durch Ablegung des Glaubensbekenntnisses und nachherige Einzeichnung in das Kirchenbuch vor dem Pfarrer und 2 Zeugen, von denen der eine der verlaßnen, der andere der neu gewählten Kirche angehören soll. Das Glaubensbekenntniß ist von der Immediatcommission und dem Oberconsistorium des Bezirks zu prüfen. Sollte jemand auf dem Krankenbett zu einer andern Kirche übertreten, ohne die hier geordnete Förmlichkeit beobachtet zu haben, so ist der Uebertritt als nicht geschehen zu betrachten, auch in Ansehung des Begräbnisses, wenn der Kranke stirbt. Treten beide Aeltern zu der andern Kirche über, so ist zu unterscheiden zwischen denjenigen Kindern, die schon Religionsunterricht erhalten haben, und denen, die solchen Unterricht noch nicht erhalten haben. Diese folgen der nunmehr gewählten Religion der Aeltern; jene verbleiben der Kirche, in deren Glauben sie bisher unterrichtet wurden. Uneheliche oder die in Ehebruch und Blutschande erzeugten Kinder folgen der Religion der Mutter.

Nach der Judenordnung vom 20. Juni 1823 werden die Juden als Landesunterthanen angesehen, und unterziehn sich allen Pflichten, und besonders dem Kriegsdienst; neue Familien werden aber nicht angenommen, inländische nur, wenn ⅔ der Einwohner eines Orts und die Landesdirection ihre Zustimmung geben; deshalb darf auch nur ein Sohn heirathen, wenn die übrigen Handel treiben; diejenigen aber, die sich durch ein andres Gewerbe in den Stand gesetzt haben, eine Familie zu ernähren, und auf den Zurücktritt zum Handel ausdrücklich verzichten, unterliegen einer solchen Beschränkung nicht. Unter den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen dürfen die jüdischen Unterthanen jede Art von Gewerben treiben, mit Ausnahme der Bierbrauerei, Bäckerei, Metzgerei, Schenk- und Gastwirthschaft. Häuser, und Feldgüter (ohne grundherrliche und landständische Rechte) dürfen die Juden an ihrem Wohnort pachten und eigenthümlich erwerben, Feldgüter jedoch nur unter der Bedingung,

daß sie dieselben selbst bewirthschaften, oder durch andere Juden bewirthschaften lassen. Die Juden sind auf gewisse Wohnorte beschränkt. Juden, die Handel treiben, bezahlen Schutzgeld; die übrigen sind von dieser Abgabe frei. Sie dürfen nur 5 p. C. Zinsen nehmen, und bei Wechseln auf kurze Sicht 6 p. C. Der Judenleibzoll ist abgeschafft. Ehen zwischen Christen und Juden sind gesetzlich giltig; doch müssen die daraus erzeugten Kinder in der christlichen Religion erzogen werden. Zu dem Amte des Landrabbiners, der einen Adjunct erhält, gehört neben den kirchlichen und liturgischen Verrichtungen auch die Aufsicht über die jüdischen Schulen, milden Stiftungen ꝛc. Der jüdische Gottesdienst und der Unterricht in den Schulen darf nur in teutscher Sprache gehalten und ertheilt werden; dabei sind keine andern Religions-, Gebet-, Gesang- und Schulbücher zulässig, als solche, die bei einem Oberconsistorium geprüft sind, und Billigung erhalten haben. (Da eine Abänderung dieser Verordnung von der Judenschaft gebeten wurde, so hat der Großherzog am 7. Juli 1824 befohlen, das Gutachten unbefangener und gebildeter israelitischer Gottesgelehrten neuerer Zeit einzuziehen, ob und welche Gebete noch hebräisch und nicht in teutscher Sprache verrichtet werden müssen.) An denjenigen Orten, wo besondere jüdische Schulen nicht bestehn, sind die jüdischen Einwohner an die öffentlichen Ortsschulen gewiesen, den Religionsunterricht ausgenommen. Die Kinder der Juden haben Zutritt zu den Gymnasien und der Landesuniversität, und gleich christlichen Mitbürgern Ansprüche auf Stipendien.

Für wissenschaftliche Bildung bestehen die Universität Jena; zu Weimar die Akademie der zeichnenden Künste, die Bibliothek von 120,000 B., die großh. Militairbibliothek und Chartensammlung; die Gymnasien zu Weimar und Eisenach, das Forstinstitut zu Ruhl, lateinische, Bürger- und Dorfschulen, Schullehrerseminarien ꝛc. Auch hat der Großherzog 1824 zu Jena, Weimar, Schöndorf, Wartburg und Ilmenau Observatorien für die Witterungskunde angelegt, dieselben mit allen nöthigen Vorrichtungen und Instrumenten versehen, und geübte Beobachter dabei angestellt.

Die Industrie ist sehr bedeutend, und liefert wollne Waaren (in Buttstädt eine Tuchf., worin man viele Seidenhasenhaare verarbeitet; in Eisenach jährlich über 100,000 Rasche und Chalons gefärbt, gepreßt und appretirt, und viele wollne Plüsche und Bänder fabrizirt), Hüte (zu Weimar und Jena), Strümpfe (in Apolda auf 489 Stühlen jährlich an 30,000 Dutzend), Barchent (in Kaltennordheim und Kaltensundheim), Leinwand, baumwollne Zeuge, Strümpfe und Mützen, Leder;

in Weimar Toreutika-, Spielcharten- und hanfne Schlauchf.; zu Jena und Eisenach Bleiweißf., zu Bürgel über 40 Töpfermeister, Brantweinbrenn. zu Apolda, Weinessigsied. zu Bürgel, Eisen- und Stahlhämmer zu Ruhla und Ilmenau; Porzelan-, Messer- und Knopff., auch Leimsied. zu Ilmenau, Salpeter-, Potasche-, Pech- und Kienrußhütten, Papiermühlen, Glashütte bei Stützerbach; Brauereien zu Oberweimar, Schwerstedt, Weimar rc., Faience-, Persio-, Fußteppich-, Pfeifenkopf-, Pfeifenrohr-, Wollkamm-, Leder-, Bleiweißf. Nach der Auffoderung der Landesdirection vom 3. Dec. 1822 ist jährlich in Weimar eine Ausstellung inländischer Kunstarbeiten, besonders solcher, die durch Neuheit der Erfindung, des Stoffs oder der Bearbeitung sich auszeichnen; auch sollen für die besten Arbeiten 1 oder mehrere Preise vertheilt werden. Die ersten Ausstellungen waren im Jan. und Sept. 1823. — Das Land führt einen lebhaften Handel mit seinen Natur- und Kunstprodukten, als Wolle, trocknem Obst, Wachholderbeeren, Meerrettig, Wild, Hasenbälgen, Korn, wollnen und baumwollnen Zeugen und Strümpfen, Barchent, Leinwaaren, Hüten, Töpferwaaren, Potasche, ruhlaer, eisenacher und ilmenauer Fabrikaten, Landcharten, Büchern rc. Die Münzen sind nach dem Conventionsfuß geprägt; allgemein gewöhnlich ist aber ein leichtes Courant, nach dem der Gulden Conv. 17. ggr. gilt. Der weimarische Fuß hält nach gesetzlicher vom 1. Jan. 1810 angenommener Bestimmung 125 par. Linien, die Elle 250, die Klafter 750, und die Ruthe 2000 dgl. Mit dem 1. Aug. 1819 erhielt eine neue Wechselordnung gesetzliche Kraft, die auf den Antrag der Stände mit vorzüglicher Berücksichtigung der königl. sächsischen Wechselgesetze abgefaßt ist.

Der Großherzog von Weimar, itzt Karl August, geb. 3. Sept. 1757, reg. seit 28. Mai 1758 bis 3. Sept. 1775 unter der Vormundschaft seiner Mutter Anna Amalia (Erbgroßherzog Karl Friedrich geb. 2. Febr. 1783), ist mit seinem Hause der lutherischen Religion zugethan. Nach dem Beschluß vom 3. Apr. 1816 führen der Großherzog und Erbgroßherzog den Titel: königl. Hoheit, und alle nachgebornen Prinzen und Prinzessinnen den Titel: Herzog oder Herzogin von Sachsen, mit der Bezeichnung: Hoheit. Die Majorennität tritt mit dem vollendeten 18ten Jahre ein; die Vormundschaft führt der nächste Agnat, wenn keine testamentarische Verordnung vorhanden ist, durch welche sie gewöhnlich der Mutter des minderjahrigen Prinzen übertragen wird. Die Erstgeburt ist vom Herzog Ernst August im Weimarischen eingeführt und 1724 vom Kaiser bestätigt; die nachgebornen Prinzen erhalten Geld-

apanagen, die Prinzessinnen eine Aussteuer. Der Großherzog ist itzt Senior der Fürstenthümer Weimar und Gotha; und hat durch den am 10. Oct. 1821 abgeschloßnen Hausvertrag zwischen den herzogl. sächsischen Häusern Ernestinischer Linie das ehemalige Senioratamt Oldisleben gegen eine verhältnißmäßige Abfindungssumme zum ausschließlichen Eigenthum erhalten; seit 1641 waren 20 Inhaber desselben. Den 4 andern Linien sind gemeinschaftlich alle Gold- und Silberbergwerke (deren keines itzt gebaut wird), die Hausarchive zu Weimar und Jena, die Belehnung der nach der Zeit vertheilten Grafen und Herren, das Gesamt-Oberappellationsgericht zu Jena (auch mit den Fürsten Reuß), der Schöppenstuhl zu Jena, das Gymnasium zu Schleusingen. In Hinsicht der Universität Jena, wovon bisher Weimar bei vorkommendem außerordentlichen Aufwande die Hälfte, Gotha ¼ und Meiningen und Coburg zusammen ¼ vertraten, ist am 19. Apr. 1817 eine Uebereinkunft zwischen Weimar und Gotha abgeschlossen worden, nach welcher die Höfe zu Meiningen und Coburg, um den Geschäftsgang zu vereinfachen, ihr Aufsichtsrecht dem gothaischen Hofe, doch widerruflich, übertragen haben. — Der großherzogliche Titel ist: N. N. von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg. Das Wapen besteht aus einem quadrirten Hauptschilde mit einem Mittelschilde. Der mit einer königl. Krone bedeckte Mittelschild enthält den sächsischen Rautenkranz über 5 schwarzen Balken im goldnen Felde. Das erste Quartier zeigt das Wapen der Landgrafschaft Thüringen, einen rothen, rechts schreitenden Löwen mit ausgeschlagener goldner Zunge und doppeltem Schweife, über den 4 silberne Balken laufen, in Blau; das zweite einen schwarzen, doppelt geschweiften und links schreitenden Löwen mit ausgeschlagener Zunge in Gold, als das Wapen der Markgrafschaft Meißen. Das dritte Quartier ist getheilt; zur Rechten steht die schwarze hennebergische Henne auf einem grünen Hügel in Gold, links läuft in der einen Spalte eine rothe Binde über ein silbernes, in der andern eine goldne Binde über ein rothes Feld, beides wegen der Herrschaft Arnshaugk oder des neustädter Kreises. Das 4te Quartier ist auch getheilt; in der ersten Spalte sieht man wegen Blankenhain einen streitenden schwarzen Löwen mit ausgeschlagener Zunge in Silber, der von einem goldnen Balken diagonal von der Rechten zur Linken durchzogen wird; die zweite Spalte enthält wegen Tautenburg 4 silberne, von der Rechten zur Linken diagonal gezogene Balken oder Streifen in Blau. Der Hauptschild ist mit 3 Helmen geziert,

auf denen man die bekannten Helme von Sachsen in der Mitte, von Thüringen rechts und von Meißen links mit ihren Emblemen erblickt. Die Helmdecken sind von Roth und Silber. Unter dem Schilde hängt an einer goldnen Kette der weimarische Hausorden. — Der Großherzog hat am 18. Oct. 1815 den vom Herzog Ernst August zur Ermunterung der Treue und zur Belohnung der patriotischen Gesinnung für das teutsche Reich und dessen Oberhaupt am 2. Aug. 1732 gestifteten Orden der Wachsamkeit oder den weißen Falkenorden erneuert, um ihn besonders auch Staatsdienern und Unterthanen zur Ermunterung und Belohnung ihrer durch Treue, Talent und gesetzmäßige Amtsthätigkeit geleisteten Dienste zu ertheilen. Er besteht aus 3 Klassen: Großkreuzen (dem Großherzog als Großmeister, den Prinzen des Hauses und 12 andern Gliedern), 25 Commandeurkreuzen und 50 Ritterkreuzen. Das Ordenszeichen ist ein goldner weißemaillirter Falke auf einem achteckigen goldenen grün emaillirten Stern, zwischen dem ein viereckiger rother etwas kleinerer mit weiß emaillirten Spitzen sich befindet. Ueber dem Sterne ist eine goldene königl. Krone, auf der Rückseite der achteckige Stern weiß, der viereckige grün emaillirt. In der Mitte ein blau emaillirter Schild mit dem Wahlspruch: vigilando ascendimus (durch Wachsamkeit steigen wir). Der Schild ist mit einem goldenen Lorbeerkranz, für die Militairs mit Armatur eingefaßt. Der zu dem Ordenszeichen gehörende, auf der linken Brust zu tragende Stern hat in der Mitte einen weißen fliegenden Falken mit obiger Inschrift. Das Ordensfest ist der 18te October. Im J. 1822 waren 37 Großkreuze, 23 Comthure und 62 Ritter.

Nach dem Grundgesetz über die landständische Verfassung vom 5. Mai 1816 ist die Sicherstellung derselben dem teutschen Bunde übertragen, der sie auch am 13. März 1817 übernommen hat. Die landständische Verfassung ist allen Theilen des Großherzogthums als einem Ganzen gemeinschaftlich. Drei Stände sind als Landstände anerkannt: der Stand der Rittergutsbesitzer, der Bürger und der Bauern. Diese 3 Landstände und in ihnen sämtliche Staatsbürger werden durch Männer vertreten, die aus ihrer Mitte durch freie Wahl als landständische Abgeordnete hervorgehen. — Die Stände haben das Recht, gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten und dessen Behörden die Staatsbedürfnisse, soweit dieselben aus landschaftlichen Kassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger zu bestreiten sind, zu prüfen, und die zu ihrer Deckung erfoderlichen Einnahmen und Ausgaben festzusetzen; über jede Besteuerung, ehe sie zur Ausführung kommt,

gehört zu werden, so daß ohne der Landstände ausdrückliche Verwilligung weder Steuern und Abgaben ausgeschrieben, noch Anleihen auf die landschaftlichen Kassen und das Vermögen der Staatsbürger gemacht, noch sonst Finanzmaßregeln ergriffen werden dürfen, die das Landeseigenthum oder das Eigenthum der Staatsbürger in Anspruch nehmen, oder die Gefährdung des landständischen Interesse nach sich ziehen könnten; die Rechnungen über bestrittene Staatsbedürfnisse der vorher erwähnten Art zu prüfen, und sowohl über darin bemerkte Anstände Auskunft, als überhaupt über die Verwendung von Einnahmen landschaftlicher Kassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger Rechenschaft zu verlangen; dem Fürsten Vortrag zu thun über Mängel und Mißbräuche in der Gesetzgebung und Verwaltung des Landes mit gutachtlichen Vorschlägen zur Abbestellung derselben; bei dem Fürsten Beschwerde und Klage zu erheben gegen die Minister und andere Staatsbehörden über deren Willkür und Eingriffe in die Freiheit, Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, so wie in die Verfassung des Landes; an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, so daß neue Gesetze, welche die Landesverfassung, die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger betreffen, ohne der Landstände vorgängigen Beirath und Einwilligung nicht erlassen werden dürfen; das Recht, die Landräthe zu wählen, und dem Fürsten zur Bestätigung vorzustellen; 2 Räthe oder Assessoren bei dem Landschaftscollegium und den Kassirer bei der Hauptlandschaftskasse zu ernennen. — Für das gesamte Großherzogthum werden 31 Abgeordnete als Volksvertreter erwählt; 11 von dem Stande der Rittergutsbesitzer, 10 von dem Stande der Bürger und 10 von dem Stand der Bauern. Jeder der 3 Stände wählt die seiner Wahl überlaßnen Abgeordneten aus seiner Mitte. Für die Rittergutsbesitzer bestehen 3 Wahlbezirke in dem weimarschen, eisenachschen und neustädter Kreise. Aus dem ersten werden 4, aus dem 2ten 3 und aus dem 3ten 3 Abgeordnete gewählt. Die Universität Jena stellt den elften Abgeordneten. Für den Stand der Bürger bestehn 10 und eben so viel Wahlbezirke auch für den Stand der Bauern. Aus jedem dieser Bezirke wird ein Abgeordneter durch Wahlmänner gewählt. Im Stande der Rittergutsbesitzer ist jeder zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, der ein Rittergut allein oder gemeinschaftlich mit andern besitzt. Beim Stande der Bürger und Bauern stellt jeder Ort (Stadt, Flecken oder Dorf) so viel Wahlmänner, als er je 50 Wohnhäuser zählt. Die Wahlfähigkeit zur Stelle eines Volksvertreters erfodert im Allgemeinen teutsche, eheliche und

christliche Gebürt, 30jähriges Alter und unbescholtenen Ruf. Im Besondern gehört zur Wahlfähigkeit eines Abgeordneten von den Rittergutsbesitzern, daß er seit 3 Jahren in dem Wahlbezirk mit einem ihm ganz oder zum Theil gehörenden Rittergut ansässig sey. In den Städten ist nur derjenige Einwohner des Wahlbezirks wahlfähig, der außer dem Besitz eines Wohnhauses ein unabhängiges Einkommen in Weimar und Eisenach von wenigstens 500 und in den übrigen Städten von 300 Rthlr. nachweisen kann. Ein Bauer muß, um zum Landstand gewählt zu werden, einen Werth von wenigstens 2000 Rthlr. eigenthümlich oder als gesetzlicher Nutznießer des Vermögens seiner Ehefrau, in dem Kreise, worin sein Wahlbezirk liegt, besitzen. Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und leibliche Brüder können nicht zugleich in der landständischen Vereinigung Platz finden. Jeder Abgeordnete wird nur auf 6 Jahre gewählt, und kann im 7ten aufs neue gewählt werden. Ueberall entscheidet die Mehrheit der Stimmen, und bei Gleichheit derselben das Loos; jeder Wahlmann stimmt aus eigener Ueberzeugung; Aufträge von seiner Gemeine sind ungültig. — Die ständische Versammlung soll ordentlich von 3 zu 3 Jahren gehalten werden; zu einem außerordentlichen Landtage werden die Stände nach dem Ermessen des Fürsten berufen. Außer den Landtagen gibt es keine ständischen Versammlungen, weder des ganzen Landes, noch der Kreise. Zur Leitung der landständischen Geschäfte wird durch Stimmenmehrheit von den sämtlichen Abgeordneten der Landstände und zwar aus der Mitte des Standes der Rittergutsbesitzer ein Landmarschall, aus der Mitte sämtlicher Abgeordneten aber werden 2 Gehülfen gewählt, welche 3 zusammen den Vorstand (das landständische Directorium) bilden. Die Wahl des Landmarschalls muß der Fürst bestätigen. Die Wahl der Gehülfen wird ihm blos angezeigt. Niemand kann wegen seiner Aeußerungen in der ständischen Versammlung verantwortlich gemacht werden. Es versteht sich, daß jede Verunglimpfung des Landesfürsten, oder eine Beleidigung der Regierung, des Landtags oder Einzelner verboten und nach den Gesetzen strafbar ist. Die Abgeordneten genießen völlige Unverletzlichkeit der Person vom Anfange des Landtags bis 8 Tage nach dem Schluß desselben. Nur mit Einwilligung des Landtags auf dem Wege des Rechtens kann in dringenden Fällen gegen sie verfahren werden. Die landständische Versammlung bildet nur Ein Ganzes, nicht mehrere Kammern. Alle Beschlüsse werden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen gefaßt. Der Landmarschall hat keine entscheidende Stimme; vielmehr ist, wenn Gleichheit der

Stimmen eintritt, die Sache noch einmal in voller Sitzung in Vortrag zu bringen. Wird auch in dieser Sitzung die Gleichheit der Stimmen nicht gehoben, so sind die beiderseitigen Meinungen dem Landesfürsten zur Entscheidung vorzutragen. Die Abstimmungen geschehen einzeln, nie nach Ständen, Kreisen oder Bezirken. Doch bleibt es den Abgeordneten eines Standes oder Kreises vorbehalten, wenn sie ihren Stand oder Kreis durch den Beschluß der Mehrheit für beschwert erachten, sich über ein votum separatum zu vereinigen und solches zum Protokoll zu geben. Eine solche Curiat- oder Provinzialstimme hat die Kraft, daß sie die Ausführung des von der Mehrheit gefaßten Beschlusses aufhält, daß sie in die von dem Landtag an den Fürsten gehende Erklärung neben dem Beschluß der Mehrheit aufgenommen werden muß, und nebst diesem der Entscheidung des Fürsten zu unterwerfen ist. Damit aber eine Separatstimme diese Kraft erhalte, ist Einstimmigkeit aller Abgeordneten aus dem Stande oder Kreise, der dadurch verwahrt werden soll, erfoderlich. Außer dem Fall einer Curiat- oder Provinzialstimme kann ein Beschluß des Landtags weder durch Protestation, noch durch Berufung auf höchste Entscheidung, noch auf andere Weise gehindert werden; vielmehr wird jeder Versuch dieser Art schon im voraus für gesetzwidrig und ungiltig erklärt. Die Minderheit muß sich jenen Fall ausgenommen der Mehrheit unbedingt unterwerfen, obgleich jedem Abgeordneten das Recht zusteht, seine Meinung entweder in dem Protokoll niederschreiben zu lassen, oder in einem eignen Aufsatze zu den Akten zu bringen. Der Landesfürst läßt dem Landtag seine Anträge schriftlich mittheilen, entweder auf einmal, oder nach und nach. Sollten bei neuen Gesetzesvorschlägen oder andern wichtigen Anträgen mündliche Erörterungen den Gang der Geschäfte befördern können, so wird der Fürst Minister oder andere Staatsbeamte als seine Commissarien zu einzelnen Sitzungen des Landtags abordnen, die den Gegenstand nach seinen Beweggründen zu entwickeln, jedoch der landständischen Abstimmung und Beschlußfassung nicht beizuwohnen haben. Jedem Abgeordneten steht es frei, Anträge an die Versammlung zu bringen. Wo die Versammlung es dienlich findet, können Ausschüsse zur Bearbeitung einzelner Gegenstände, zur Anstellung von Untersuchungen, zur Abgebung von Gutachten und zur Abfassung von Schriften niedergesetzt werden. Solche Ausschüsse bestehn aus 3 oder 5 Personen. Die Beschlüsse derselben werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, und kommen wieder zum mündlichen oder schriftlichen Vortrag bei dem Landtag. Bei den Erörterungen darüber hat jedes Mitglied

des Ausschusses wieder seine Stimme als Mitglied des Landtags überhaupt. Dem Fürsten steht das Recht zu, den Landtag zu vertagen oder aufzulösen. Geschieht das leztere, so verlieren sämtliche Abgeordnete ihre Stellen, den Landmarschall ausgenommen. Längstens binnen 3 Monaten müssen neue Wahlen verfügt werden; doch sind die Mitglieder der aufgelösten Versammlung wieder wählbar. — Alle landschaftlichen Kassen stehen unter dem Landschaftscollegium, als der obersten Steuerbehörde. Einige Zeit vor Eröffnung eines Landtags entwirft das Landschaftscollegium die Etats aller ihm untergeordneten Kassen auf die nächsten 3 Jahre. Sind diese Etats gefertigt und berichtigt, so sendet das Landschaftscollegium solche an den Fürsten ein zur vorläufigen Genehmigung. Dann werden die Etats dem Landtag von dem Fürsten unmittelbar zugefertigt, damit derselbe über die Etats an sich und die Mittel, die erfoderlichen Bedürfnisse aufzubringen, sich berathen und urtheilen könne. Diese Beurtheilung der Etats und die als verfassungsmäßig anerkannten Verwilligungen gehen mittelst einer eigenen Erklärungsschrift an den Fürsten zurück, worauf von demselben entweder die Bestätigung der vom Landtag geschehenen Vorschläge erfolgt, oder eine nochmalige Prüfung und Erörterung der Sache bei solchem veranlaßt wird. Sind der Fürst und Landtag über die sämtlichen für die nächsten 3 Rechnungsjahre erfoderlichen öffentlichen Abgaben, über deren Betrag, Art und Erhebungsweise einverstanden, so werden sie als von den Landständen verwilligte und von dem Landesfürsten genehmigte vermittelst Patents ausgeschrieben. Die Durchsicht, Prüfung und Abnahme aller Rechnungen über die dem Landschaftscollegium untergeordneten Kassen geschieht jährlich bei diesem Collegium und vor einem Ausschuß aus den landständischen Abgeordneten. Wenn irgend ein Staatsbürger, der zwar durch den Landtag mit vertreten wird, aber nicht selbst Volksvertreter ist, ein Gebrechen bemerkt, dessen Abstellung das allgemeine Wohl zu erfodern scheint, oder einen nach seiner Ansicht zum Besten des Landes gereichenden Vorschlag aufgefaßt hat, so bleibt es ihm unbenommen, davon den Landtag oder Vorstand in Kenntniß zu setzen. Das landständische Recht der Beschwerdeführung oder der förmlichen Klage hat nur die Amtsführung des Staatsministeriums der einzelnen Staatsminister in ihrem Geschäftskreise und der höhern Landesbehörden zum Gegenstand. Nur Beschwerdeführung, nicht förmliche Klage ist zulässig, wenn die Unzweckmäßigkeit einer Verordnung oder andern Maßregel den Landtag zum Gebrauch seines Rechts auffodert; förmliche Klage darf erhoben werden, wenn Unterschleife bei öffentlichen Kassen,

Bestechlichkeit, absichtlich verweigerte oder verzögerte Rechtspflege, absichtliche Verzögerung in der Verwaltung oder andre willkürliche Eingriffe in die Verfassung oder gesetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger zur Kenntniß des Landtags gekommen sind. Der Vorschlag zu neuen, das Allgemeine angehenden Gesetzen kann von dem Fürsten dem Landtag, oder von dem Landtag dem Fürsten vorgelegt werden; versagt der Fürst die Genehmigung, so darf der Landtag seinen Vorschlag in 2 andern seiner verfassungsmäßigen Zusammenkünfte wiederholen. Die ständische Versammlung fügt ihrer verweigerten Zustimmung jedesmal die Gründe ausführlich bei; der Fürst spricht aber nur die Ertheilung oder Vorenthaltung seiner Bestätigung ohne Anführung der Gründe aus. — An diesem Grundgesetz und der durch solches gestifteten Verfassung darf in keinem Punkt, weder mittelbar noch unmittelbar, weder durch Aufhebung noch Zusätze etwas geändert werden ohne Uebereinstimmung des Fürsten und Landtags. Alle Staatsdiener sind auf den Inhalt dieses Grundgesetzes und dessen Festhaltung mit zu verpflichten. Jede absichtliche Verletzung der Verfassung im Staatsdienst soll als Verbrechen angesehn und gestraft werden. Jede Handlung eines Staatsdieners, die in der Absicht unternommen wird, diese Verfassung heimlich zu untergraben oder gewaltsam aufzulösen, ist Hochverrath. Bei einem Regierungswechsel soll der neue Regent sich schriftlich bei fürstlichen Worten und Ehren verbindlich machen, die Verfassung nach ihrem ganzen Inhalt während seiner Regierung zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu führen. Diese schriftliche Versicherung von dem Fürsten noch vor der Huldigung in Empfang zu nehmen wird ein außerordentlicher Landtag berufen.

An der Spitze der Regierung steht das Staatsministerium, in dem der Großherzog oder Erbgroßherzog den Vorsitz führt; es besteht aus 1 Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten, Justiz, Inneres, Militair und Cultus, 1 Staatsminister für die Finanzen und 1 geheimen Staatsrath mit Sitz und Stimme.

Die Landescollegien sind: 1) als oberster Justizhof und Staatsgerichtshof das gemeinschaftliche Appellationsgericht zu Jena; 2) als Rechtsbehörden zweiter Instanz, für die Schriftsässigen erster Instanz, als Lehnhöfe und Landeshoheitsbehörde, als Behörden für das Vormundschafts- und Hypothekenwesen die Landesregierungen zu Weimar und Eisenach. 3) Die Oberconsistorien zu Weimar und Eisenach für das Kirchen- und Schulwesen. 4) Die Landesdirection

verwaltet die Auswanderungs- und Abschoßsachen, Censur, Ertheilung der Reisepässe, Legitimation zum bessern Fortkommen, Handels- und Gewerbsconcessionen, Aufnahme neuer und Fürsorge für das Wohl der Unterthanen, Polizei im engern Sinn, Commerz-, Gewerbs-, Industrie-, Medizinal- und Gesundheitspolizei, Wege-, Brücken- Chausseebauwesen, Aufsicht auf die Strafanstalten, Landarmenwesen und wohlthätige Anstalten, Lotterie-, Handwerks-, Zunft- und Innungswesen, Aufsicht über die Verwaltung ihres Rechnungswesens, des gesamten Communal-, Societäts-, Corporationsvermögens im Staat, Militair-, Marsch-, Einquartierungs-, Magazin- und Vorspannangelegenheiten, Direction und Handhabung der Militairconscription. 5) Das Kammercollegium für die Verwaltung des Kammervermögens mit der Oberbaubehörde, und das Landschaftscollegium für das landschaftliche Kassen-, Steuer-, Impost-, Militairökonomie- und Vermessungswesen. — Einer besondern Ministerialoberaufsicht sind die großherzogl. unmittelbaren Anstalten für Gelehrsamkeit und Kunst untergeben, namentlich die Bibliothek zu Weimar, die Schloßbibliothek zu Jena, das Museum zu Jena, die Akademie der zeichnenden Künste zu Weimar mit den Zeichnenanstalten zu Eisenach und Jena, das Observatorium, der botanische Garten, das chemische und mathematische Institut zu Jena, das Kabinet sächsischer Münzen und Medaillen zu Weimar rc.

Die Provinzen des Großherzogthums sind unter Städte, Aemter und Patrimonialgerichte vertheilt, deren Obrigkeiten: Magistrate, Justizämter, Justitiariate die niedern Instanzen in Rechtssachen und die untern Verwaltungsbehörden bilden, die den höhern Landescollegien untergeordnet sind, und dahin berichten. Die Geistlichkeit steht unter Generalsuperintendenten und Adjuncten, und versammelt sich in Synoden. Die Provinz Weimar zerfällt in 4, Eisenach in 2 landräthliche Kreise; jeder hat einen Landrath an der Spitze. In Hinsicht der Criminalpflege sind 3 Kreise: Weimar, Neustadt zu Weida, Eisenach zu Dermbach. Untergeordnete Finanzbehörden sind 30 Rentämter.

Die Einkünfte betragen 1,875,000 Fl. Der Etat von 1824 gibt eine Einnahme von 662,349 Rthlr. 20 Gr. 1½ Pf. und eine Ausgabe von 593,296 Rthlr. 7 Gr. 8½ Pf., mithin einen Bestand von 69,053 Rthlr. 12 Gr. 5 Pf.; von 1825 Einnahme 659,068 Rthlr. 8 Gr. 11½ Pf., Ausgabe 589,896 Rthlr. 18 Gr. 11½ Pf., Bestand 69,171 Rthlr. 14 Gr.; 1826 Einnahme 659,186 Rthlr. 10 Gr. 6½ Pf., Ausgabe 591,249 Rthlr. 23 Gr. 8½ Pf., Bestand 67,936 Rthlr. 10 Gr. 10 Pf. Der Militairetat wird von 60,000 auf 112,000 Rthlr. erhöht.

Das Gesamteinkommen von Grund und Boden wird auf 3,326,862, das übrige Einkommen auf 6,646,003 Rthlr. (wahrscheinlich zu hoch) berechnet. Der Staatsbedarf von 694,000 Rthlr. wird durch die alte Grundsteuer und die indirecten Steuern mit 358,163 Rthlr. gedeckt, so daß 235,837 Rthlr. durch directe Steuern zu decken sind. Nach dem Steuerpatent vom 26. Dec. 1823 werden für die J. 182⅞ folgende Steuern erhoben: die von Grund und Boden vorzugsweise zu entrichtende Steuer, alte Grundsteuer jährlich in 8 Terminen; als indirecte Steuern: der Impost, die Stempelabgabe, die Transitoabgabe im neustädter Kreise; allgemeine directe Steuer und zwar vom Einkommen aus Grund und Boden in jährlichen 5 Terminen, vom Erwerb fremder Kaufleute, Reisediener &c., von allem übrigen Einkommen in jedem der 3 J. 8 Pf. von jedem Rthlr. des in den Steuerrollen verzeichneten Einkommens. Nach dem Patent vom 31. Dec. 1816 hat der Großherzog dem Fürsten von Thurn und Taxis und seinen männlichen Nachkommen die Würde eines Erblandpostmeisters ertheilt, und das nutzbare Eigenthum und die Verwaltung sämtlicher Posten in dem Großherzogthum als eigentliches Erbmannthronlehn übertragen; nach einer nachahmungswürdigen Clausel muß aber das Haus Taxis das Tuch zu den Monturen der Postillione aus inländischen Fabriken nehmen. Auch in den übrigen herzogl. sächsischen Ländern ist die fürstl. taxische Postverwaltung. — Die Staatsschuld beträgt 6,296,000 Fl. Ein Amortisationsfonds von nahe 60,000 Rthlr. jährlich, der sich aus den Zinsen der abgetragenen Schuld vergrößert, mindert die Schulden der alten Lande des Großherzogthums. Die Kammer bestritt bisher die Bedürfnisse des regierenden Hauses und auch den überwiegenden Theil der Civilverwaltung, der Universität, und einen Theil der übrigen Lehranstalten, und trug auch zu den Lieferungen und außerordentlichen Steuern im Kriege bei.

Die Landmacht beträgt 2279 M., wovon 2122 Infanterie in 1 Reg., 115 M. Cavallerie in 1 Division, die 216 stark werden soll, und 42 M. Artillerie, die aber auch vermehrt wird. Nach dem Gesetz vom 24. Juni 1823 dauert die gesetzliche Verbindlichkeit zur Ableistung der Militairpflichtigkeit in der Regel 6 Jahre vom zurückgelegten 20—26sten Lebensjahre. Die Militairpflichtigen theilen sich nach dem Alter in 6 Klassen; jede derselben stellt 505 M., nämlich 75 zur Cavallerie, 375 für Infanterie und 55 zur Artillerie. Die Gesamtheit der Militairpflichtigen bildet 3 Abtheilungen; 1) die erste Aufstellung oder den activen Theil der Armee, der aus den 4 ersten Altersklassen nach der Ordnung der Losung genommen wird; 2) die

erste Reserve, die aus den Militairpflichtigen der beiden Alterklassen besteht; sie ist vom Dienst frei und versieht denselben nur, wenn die erste Aufstellung ins Feld rückt; 3) die 2te Reserve besteht aus allen Militairpflichtigen der 4 ersten Alterklassen, die zum Activdienst nicht eingestellt werden; sie leistet bloß die Ersatzmannschaft für die erste Aufstellung, und nimmt daher nur an den vorbereitenden Uebungen Theil. Der Befreiungen sind mehrere. Stellvertretung ist gestattet. — Nach der Verordnung vom 7. Oct. 1823 steht den Justiz- und Polizeibehörden mit Einschluß der Ortsobrigkeiten auf ihre Gefahr und Verantwortung frei, und liegt ihnen auch in den dazu geeigneten Fällen die Verbindlichkeit ob, zur Vollziehung ihrer Anordnungen und zur Unterstützung der von ihnen für nothwendig erachteten Maßregeln militairische Hülfe zu fodern. Die in gewissen Fällen bestehende Verpflichtung der Unterthanen, besonders die in verschiedenen Theilen des Landes bestehende altherkömmliche Einrichtung der Landes- oder Gerichtsfolge ist aber nicht aufgehoben.

Das Großherzogthum nimmt mit dem ganzen ernestinischen Hause die 12te Stelle im engern Rathe des teutschen Bundes ein, führt im Plenum eine eigene Stimme, stellt 2100 M. Bundescontingent zur 2ten Division des 9ten Armeecorps, und zahlt 400 Fl. zur Erhaltung der Bundeskanzlei. Im J. 1821 hat es auch die Stellung der Cavallerie und Artillerie für die Häuser Schwarzburg übernommen.

Im Fürstenthum Weimar (46 Q. M. 137,300 E.) liegen die St. Weimar an der Ilm, 29° 0′ 45″ L. 50° 59′ 12″ B. 825 H. 8957 E. Haupt- und Residenzstadt, Sitz der Landescollegien; schönes Schloß, herzogl. Bibliothek (120,000 Bände, woron 325 Bände eine Stammbüchersammlung enthalten; dazu 20,000 Dissertat.), Gemälde-, Münz-, Medaillen- und Alterthumskabinet, gemeinschaftliches Archiv der herzogl. sächsischen Linie; Gymnasium (1815. 400 Schüler; Bibliothek), Zeicheninstitut für Baugewerke, höhere Bürgerschule mit dem Landschullehrerseminar in Verbindung mit einer Freischule und mit Unterricht in der Obstbaumzucht; Kunstmuseum im Jägerhause, Landescentralbaumschule; Ges. der Freunde in der Noth, die eine Sonntags- und eine Näh-, Spinn- und Strickschule errichtet hat (im Dec. 1819. 283 Zöglinge in Werkstätten, Schulen, in der Stadt und auf dem Lande, mit einem Betsaal, in dem alle Ziegel im Dach, Nägel, Schlösser, Stühle und Tische von den durch die Gesellschaft gebildeten Knaben verfertigt worden), Landeswaisenanstalt (1824. 458 Pfleglinge und außerdem [illegible]7 in den Ortsanstalten; 125 Lehrlinge; 12 der Schule folgende, 2 dienende Knechte und 25 dienende Mägde; in den letzten 10 J. starb von 256 Waisen jährlich 1, während im ehemaligen stehenden Waisenhause jährlich im Durchschnitt von 36 Kindern 1 starb), Frauenverein (seit 1818 unter der Leitung der Erbgroßherzogin in Verbindung mit 31 Ortschaften; er läßt 1000 Mädchen in weiblichen Arbeiten im ganzen Lande unterrichten; auch hat er eine Anstalt errichtet zur Anwendung von Rettungsmitteln

an ertrunkenen, erstickten oder auf ähnliche Art verunglückten, oft schon scheintodten Personen; er hat 1818. 861 Kinder unterrichten und 194 Spinnern Nahrung ertheilen lassen; die Einnahme bestand in 6721 Rthlr. 10 Gr. 6 Pf. und die Ausgabe in 6021 Rthlr. 21 Gr. 1 Pf.; mit 7 über das ganze Land verbreiteten Centralvereinen; Bibelges., Sparkasse (1823 mit 57,623 Rthlr. Inlagen); Theater; Metallwaaren-, Spielchartenf., geograph. Institut. Geburtsort A. v. Kotzebue. Bei der St. der schöne herzogl. Park, unweit davon die Lustschlösser Belvedere (mit einem großen Kunstgarten und mit einem hier vierteljährlich zusammenkommenden landwirthschaftlichen Verein) und Tieffurt mit schönen Gärten; das Jagdschloß am Ettersberg und das D. Oberweimar Musterwirthschaft, Bierbr. Jena am Einfluß der Leutra in die Saale, über die eine steinerne Brücke von 9 Bogen führt, in einem von hohen, meistens angebauten Bergen umschlossenen Thale, 791 H. 5620 E. Universität (1824. 41 Prof., 429 Stud.), mit treflichen klinischen Anstalten, einer Irren- und Hebammenanstalt, einem physisch-chemischen Apparat, 2 botanischen Gärten, Sternwarte, Bibliothek von 60,000 B. ohne die zahlreichen Diss.; theologischen, homiletischen, katechetischen und philologischen Seminarien, einer ökonomisch-kameralistischen Anstalt, physisch-mechanischen Anstalt, mineralogischem Museum, zoologischem, osteologischem und anatomischem Kabinet, Thierarzneischule, Forstlehranstalt, pharmaceutisch-chemischen Lehranstalt, freien Zeichnenschule, latein., naturforsch., mineralog. Ges. ꝛc.; Sitz des Oberappellationsgerichts für die großherzogl. und herzogl. sächs. und fürstl. reußischen Staaten (das 1823. 1271 Actenbünde erhielt), großherzogl. mineralogische Gesellschaft, lateinische Gesellschaft, latein. Schule, bürg. Versorgungs- und Bildungsanstalt; auf dem Schlosse Kunst- und Naturalienkabinet; thüring. Samenbauges. (für Küchengewächse, 1817 gestiftet), Porzelan-, Bleiweißf., Baumwollspinn., Meerrettig- und Weinbau. Geburtsort Musäus. Schlacht am 14. Oct. 1806. Bei dem Brande nach der Schlacht entstand ein Platz, itzt Eichplatz genannt. In der Nähe der Stadt der Landgrafenberg, auf dem Hausberge der Fuchsberg, eine Trümmer des alten Schlosses Kirchberg, das Saal- und Mühlenthal, die Schnecke. Apolda der Universität Jena gehörig, an der Ilm, 544 H. 3218 E. Strumpff. Allstädt an der Rohne, 290 H. 2000 E. Bergschloß, Frauenverein, Salpetersied., Potaschebrenn., herrschaftl. Stutereien (Isabellgestüt). Buttstädt an der Lossa, 383 H. 1701 E. latein. Schule, Tuchf., Strumpfwirk., Kornhandel, Pferdemärkte. Sulza an der Ilm, 1497 E. mit einem herzogl. gothaischen Salzwerk. Bürgel am Gleisbach, 208 H. 1107 E. worunter 40 Töpfermeister. Dornburg auf einer Felsenwand an der Saale, 80 H. 494 E. Schloß, Leinweb., Strumpfwirk. Berka an der Ilm, 171 H. 852 E. Stahl- und Schwefelbad. Buttelstädt 685 E. Strumpfstrick. Magdala 573 E. Neumark 343 E. Rastenberg 912 E. Flachsbau; die Stadt verlor am 24. März 1824 durch Brand an 50 H., die Kirche und 3 Schulen. Tannroda 131 H. 701 E. Lobeda 673 E. Strumpfstricker., Weinhandel, Ruinen der Lobdaburg, eines der ältesten Schlösser in Thüringen. Remda 547 E. Strumpfweb.; der Universität Jena gehörig. Ilmenau an der Ilm, 508 H. 2070 E. Wollspinn., Porzelanf., Bierbr., Leder-, Puppenkopf-, Metallknopf-, Wagenf.; silberhaltiges Kupferwerk, aus welchem 1730 — 1750. 944 Ct. schwarzes Kupfer zur Saigerhütte kamen, welche 8777 Ct. Garkupfer und 16,398 Mark Silber gaben; nicht selten enthielt der Centner Erz 70 — 100 Loth Silber. Statt dieser eingegangenen Werke sind 2 Eisenhämmer und bei Cammerberg Steinkolenwerke im Gange; auch wird Braunstein gewonnen. Neustadt an der Orla, 424 H. 3375 E.

Bergamt (für das neustädtische Bergrevier, das nächst der Leitung des Bergbaus an Ort und Stelle die Aufsicht über das Bergrechnungswesen führt, und die Erlaubniß zum Schürfen, so wie die Muthscheine ertheilt), Sparkasse (Aug. 1824. 20,000 Rthlr. Einlagen), Wollf.; unweit der St. das alte Schloß Arnshaugk. Auma 230 H. 1109 E. Zeug- und Leinweb. Triptis an der Orla, 210 H. 1048 E. Zeug- und Strumpfweber., Hutmach. Weida am Fl. gl. N. 330 H. 2814 E. Wollf., Färb., Papiermühle mit Preßspänebereitung, Töpfer.; Bergschloß Osterburg. Berga 84 H. 464 E. Blankenhain 259 H. 1946 E. Schloß, Porzelanf. Kranichfeld an der Ilm, gehört halb zu Gotha; im weimarschen Antheil, 98 H. 543 E. Korbmach. Die Mfl. Mellingen an der Ilm, 696 E. Münchenbernsdorf 147 H. 854 E. Oldisleben an der Unstrut, 212 H. 1114 E. Die D. Cammerberg Steinkolenbergwerk, die ein Schieferthon mit Kräuterabdrücken oder Dendriten bedeckt, und Stützerbach Glashütte. Kunitz 1 St. von Jena an der Saale; dabei auf dem Gleisberge die stark besuchten Trümmern der Kunitzburg.

Im Fürstenthum Eisenach (21 Q. M. 68,600 E.) liegen die St. Eisenach an der Nesse, 1490 H. 7684 E. Schloß, Sitz der Landesregierung, herzogl. Gymnasium mit einer beträchtlichen Bibliothek, Schullehrerseminarium mit einer Armen- und Freischule (1818. 125 Kinder) verbunden, Bibelges., Zeichenschule, Frauenverein mit einer Arbeitsschule für arme Mädchen; Baumwollzeug-, Grün- oder Oelseife-, Band-, Tuch-, Rasch-, Chalons-, Serge-, Soy-, Plüsch-, Leder-, Wollkamm-, Bleiweiß-, Leinwand-, Persio- (rother Indigo), Fußteppich-, Pfeifenkopf- und Cervelatwurstf., Baumwollspinn.; Walkererde. In der Nähe das Bergschloß Wartburg, einst der Sitz der Landgrafen von Thüringen, bekannt durch das Spiel zu Wartburg (Wettstreit der Minnesänger) und Luthers Aufenthalt. Der Fabrikort Ruhla (halb zu Gotha) 1086 F. über dem Meer, im weim. Antheil 245 H. 1063 E. Forstlehranstalt, Eisen-, meerschaumene und hölzerne Pfeifenkopf- (erstere von 2 Gr. — 40 Frd'or das Stück), Pfeifenbeschläge- (von 260 Familien getrieben), Pfeifenröhren-, Pfeifenräumer-, Seehundsbeutel-, Strumpf-, Handschuh-, Messer-, Feilen-, Elfenbein- und Messingkammf., Eisen- und Zainhämmer, Schleifmühlen, Mineralquelle. Nach Frankfurt am Main gehen jede Messe an 350 Ct. an Pfeifenköpfen, Röhren, Tabaksbeuteln und Handschuhen, nach Leipzig eben so viel. Die St. Kreuzburg an der Werra, 345 H. 1654 E. Salzwerk Wilhelm Glücksbrunnen (10,800 Ct.), Schloß. Berka an der Werra, 140 H. 989 E. Woll-, Plüsch-, Sammtf. Ostheim vor der Rhön an der Streu, 490 H. 2522 E. Obstbaumzucht, Zwillich- und Leinweb.; in der Nähe die Trümmern des Schlosses Lichtenberg. Vach an der Werra, 256 H. 1607 E. Lengsfeld an der Felda, 260 H. 2088 E. worunter 400 Juden. Geiß am Fl. Ulster, 292 H. 1628 kathol. E. Die Mfl. Kaltennordheim an der Felda, 197 H. 1164 E. worunter Barchent-, Rasch-, Leder- und Eisenarbeiter; Schloß Meerlinse, Braunkolenbergwerk. Kaltensundheim vor der Rhön, 717 E. Lein- und Barchentweb. Dermbach an der Felda, 781 E. die viele maserne Pfeifenköpfe schneiden. Helmershausen an der Herpf, 630 E. Mühl- und Bausteinbrüche. Gerstungen an der Werra, 160 H. Töpf. Marksuhl an der Suhl, 785 H. Landgestüte. Das Lustschloß Wilhelmsthal. Die D. Farnroda. Kittelsthal Gypsbrüche. Melborn Baumwollspinn. (mit 2000 Spindeln und 50 Arbeitern), Handel mit Brunnenkresse (mit jährlichem Gewinn von 1800 Gl.). Weilar (freiherrl. v. boyneburg.) Barchentweb.

XIV. Die herzogl. Sachsen-Gothaischen Staaten.

Specialcharte vom thüringer Walde in 4 Bl. Weimar, 1811. — Specialcharte der Umgebungen von Gotha und Eisenach. Ebendas. 1811. — Topographische Charte der Aemter Altenburg und Ronneburg; herausgeg. von v. Thümmel 1813. 24 Sectionen. — C. F. Mosch und F. C. C. Ziller Versuch einer Beschreibung der sachsen-goth. Lande. 1ste Abtheil. 1ster Band. Gotha, 1814. 8. m. Kpf. — J. C. Heim geolog. Beschreibung des thür. Waldgebirges. 3 Theile. Meiningen, 1812. 8. — v. Thümmel hist. stat. geogr. topogr. Beiträge zur Kenntniß des Herz. Altenburg. Altenburg, 1818. 8. — J. G. Martini die Ruinen thüring. Klöster und Burgen. 1ste Lieferung. Rudolstadt, 1815. Fol. m. Kpf. — J. G. A. Galletti Geschichte und Beschreibung des Fürst. Gotha. 2te Auflage. Gotha, 1817. 8. — K. E. A. v. Hoff und C. W. Jacobs der thüring. Wald. 4 Bände. Gotha, 1807—12. 8. Mit Kpf. u. Charten. — Vgl. die bei Weimar angeführten Charten u. Bücher.

Diese Länder liegen 27° 56′—30° 16′ O. L. 50° 40′—51° 21′ N. B., bestehen aus dem Fürstenthum Gotha (mit der alten Grafschaft Gleichen), dem größern Theil des Fürstenthums Altenburg und dem hennebergischen Amte Römhild (gemeinschaftlich mit Meiningen), zusammen 51¾ Q. M. 1821 mit 192,674 Einwohnern (worunter 10,000 M. ehrengeachteter und wohlbenamter altenburgischer Bauern, Gutsbesitzer und Hüttenbewohner, ein Rest von ehemaligen Wenden), in 14½ Städten, 8½ Marktflecken, 746½ Dörfern, Weilern und Höfen und 37,500 Feuerstellen, deren Feuerversicherungsbetrag 1819. 4,455,587 Rthlr. war. Das Fürst. Gotha gränzt im W. mit Eisenach und Coburg, im S. O. und N. mit Henneberg, Schwarzburg und der preuß. Provinz Sachsen. Hier fließen die Unstruth mit der Gera und Apfelstedt, welche wie die Ilm, Orla und Roda in die Saale fließen; die Milz in Römhild gehört zum Rheingebiet. Nur die Aemter Kranichfeld und Volkenrode liegen davon abgesondert zwischen Schwarzburg, Weimar und der preuß. Provinz Sachsen. Der Boden ist theils gebirgig und waldig, theils eben und fruchtbar. Das Klima ist gemäßigt, rauher im S. am Thüringerwald, der 50° 58′—50° 10′ N. B. 27° 58′—29° 20′ O. L. liegt; er fängt im Fürstenthum Eisenach an, zieht sich durch das Fürst. Gotha, die Grafschaft Henneberg und einen Theil des Fürst. Coburg, und erstreckt sich gegen O. bis ins Fürst. Altenburg und bis in die fürstl. reußischen Lande, gegen S. bis in den baierischen Obermainkreis, 15 M. lang, 1—3½ M. breit. Man findet hier nur wenige Wiesen oder Haiden, und nur unbeträchtliche Getreidefelder in der Nähe der Ortschaften. Der ungleich größere

Theil der Waldungen, die das Gebirg bedecken, besteht aus Nadelholz, Tannen und Fichten; Laubholz findet man nur in der nordwestlichen Gegend des Inselbergs. Das Ganze enthält 60 Q. M. mit 224,848 E. Die höchsten Spitzen desselben, alle im Gothaischen, sind der Beerberg 2985, Schneekopf 2975, der Inselberg (richtiger Emseberg, von dem Fluß Emse) 2791, der heil. Kreuzberg 2996, Bleßberg bei Eisfeld 2791, Geba 2442, Dollmar 2403, der kleine Gleichberg bei Römhild 2116, der große Gleichberg bei Römhild 2241, der westliche Bleßberg bei Salzungen 2146, Hörselsberg 1621, Wachsenburg 1465, Loibe 2502, Mittelberg 2485 F. hoch. Die stark bewohnten Thäler sind mit großem Fleiß angebaut. Merkwürdig ist in denselben der in keinem Gebirge sich wieder findende Rennweg oder Rennsteig (richtiger Rinnweg, Rinnsteig), der bei Eisenach anfängt, und allen Wendungen des Gebirgsrückens folgt, 25—30 M. lang bis zur Saale fortläuft, ohne einen Wohnort zu berühren, und überall mit hohen Gränzsteinen besetzt ist. Die vornehmsten Flüsse sind die Werra (mit der Nesse, die bei Bindersleben unweit Erfurt entspringt, und mit der Emse und Ruhl in die Hörsel, welche bei ihrem Ursprung Leine heißt, fällt) und Gera (mit der Apfelstädt und Ohra, M. Unstruth). Das Fürst. Altenburg wird durch die Herrschaft Gera in 2 Hälften getheilt: die östliche, fast ganz vom Königreich Sachsen umgeben, ist meistens flach und sehr fruchtbar, und wird von der Pleiße bewässert; die westliche wird von Weimar und Schwarzburg begränzt, hat mehr Hügel und Waldungen, aber einen gleich ergiebigen Boden, und wird von der Saale, Orla, Pleiße (mit der Sprotte) und Roda durchflossen. Die Produkte sind: Getreide, Hülsen- und Gartenfrüchte, besonders Mohrrüben und Kartoffeln (bei Herbsleben), Flachs, Hanf, Wein (bei Monthausen im A. Römhild und bei Camburg), Anis, Koriander (von beiden werden bloß in den Dörfern Groß- und Klein-Fahnern jährlich im Durchschnitt 312 Ct. erzeugt, und meist nach Langensalze und Erfurt, und von da nach den Seeplätzen gesandt; die jährliche Ausfuhr beträgt an 10,000 Rthlr.), Hopfen, Kümmel, Mohn, Haselnüsse, Rübsamen, Waid (bei Friemar und Molschleben), Saflor, Obst, Holz (bloß vom Thüringerwalde besitzt Gotha 100,958 Acker; Bau- und Nutzholz, ganze Häuser, Theer, Pech, Kienruß, Potasche gehen aus), Arzneikräuter, Wachholderbeeren; Rindvieh, Pferde (herzogl. Gestüte bei Georgen-

thal und Landgestüte zur Erziehung tüchtiger Wagen- und Arbeitspferde mit einer Waldtrift von 3500 Ackern in den Forstämtern Schwarzwald und Georgenthal für die aus demselben hervorgegangenen Fohlen), Schafe, Schweine, Ziegen, Bienen, wilde Schweine und Katzen, Rothhirsche, Rehe, Hasen, Füchse, Marder, Dachse, fast alle Arten von Mäusen, Hamster (vom 8. Mai — 31. Dec. 1817 sind für 111,817 Hamster, die in den Fluren der Stadt Gotha [zu 12,561 Acker Land] eingefangen und zur Auslösung gegen einen bestimmten Preis fürs Stück eingeliefert worden, 2237 Rthlr. 19 Gr. 7 Pf. bezahlt worden, wozu die Ländereibesitzer 2093 Rthlr. 12 Gr. [auf den Acker 4 Gr.] beigetragen haben), Adler, Milanen, Bussarde, Weihen, Habichte, Falken, Eulen, Spechte, Krähen und sperlingsartige Vögel, viele Singvögel, z. B. Nachtigallen, auch schwalben-, hühner- und taubenartige, Wasser-, Schwimm- und Sumpfvögel, Federvieh, Fische (besonders Forellen); Eisen (18,000 Ct., die 3 Hochöfen und 5 Eisen- und Zainhammer versorgen), Kobalt (bei Katterfeld), Steinkolen (zu Manebach, Ruhla und Elgersburg, an 12,000 Ct.), Braunkolenziegel (8 Mill. Stück in Altenburg), Salz (bei Neusulza 13,500 Ct.), Salpeter, Töpferthon, Kalk, Gyps, Sand- (im Seeberge), Quader-, Mühl- und Schleifsteine (bei Crawinkel), Braunstein (7500 Ct.), Sauerbrunnen in der Ruhl, Gesundbrunnen bei Ronneburg und Niederwiera.

Die Einwohner im Gothaischen sind, mit Ausnahme von 400 Juden, germanischen, im Altenburgischen der größern Zahl nach slavischen Stamms, nämlich Wenden, mit eigener alten Tracht und Sitte. Sie bekennen sich größtentheils zur lutherischen Religion; der Katholiken sind 450 und der Herrnhuter 360. Das Fürst. Gotha hat 124 Pfarreien mit 58 Filialen und eingepfarrten Dörfern, unter 9 Superintendenturen. Die 240 Kirchen im Fürst. Altenburg sind in 5 Superintendenturen vertheilt, und stehen unter einem Generalsuperintendenten zu Altenburg. — Für wissenschaftliche Bildung sorgen außer der Gesamtuniversität zu Jena die Gymnasien zu Gotha und Altenburg, die Lyceen zu Ohrdruf und Eisenberg; auch gibt es Bürger-, Dorf-, Industrie-, Sonntags- u. a. Schulen, Schullehrerseminare zu Gotha und Altenburg; in Gotha sind auch das Museum und in der Nähe die Sternwarte auf dem Seeberge. — In Gotha und Altenburg sind adeliche Fräuleinstifter für minder begüterte Fräulein, wovon das letzte auch zugleich eine Erziehungsanstalt für junge adeliche Fräulein ist.

Der **Kunstfleiß** ist sehr groß; Garnspinnerei, Lein- und Wollweberei ist allgemeine Beschäftigung. Erheblich sind die Eisenschmelzwerke in Mehlis, Zelle und Luisenthal, Eisenhämmer eben daselbst und in Georgenthal, Gewehre und allerhand kleine Eisenwaaren in Zelle (1780. 80 Büchsenmacher und 46 Schäfter), Ruhla und Mehlis, Zahnscheln und Krauthobel in Ohrdruf, Messer und Feilen in Ruhla, Mehlis und Kleinschmalkalden, Draht und kupferne Gefäße auf einigen Hämmern. Beschläge von allerhand Pfeifenköpfen in Ruhla, Emilian und Steingut in Elgersburg, Bleiweiß in Schönau, Mühlsteine in Krawinkel und Finsterbergen, Salpetersied., Leitern, Brechen, Körbe von Saalweiden, Siebe (in Schönau vor dem Walde), und Bierkanden, Ruß; zahlreiche Schneidemühlen liefern Breter, Latten und Pfosten, Bleichen (zu Ohrdruf und Friedrichsroda), Papier in 5 Mühlen, viel Lein-, Mohn- und Rübsamenöl. Obstessig (um Kälberfeld), lederne Tabaksbeutel, musikalische Instrumente zu Krawinkel, Gerber. (zu Gotha, Eisenberg, Ohrdruf, Waltershausen, Altenburg, Pösneck etc.), Drillich- und Wollenzeugf. (zu Gotha, Altenburg, Ronneburg, Waltershausen, Ruhla, Lucca, Friedrichsroda, Ichtershausen; allein in der Gegend von Ohrdruf auf 370 Stühlen jährlich 53.000 Stück Drillich, an Werth 284,160 Rthlr.); Eisenberg fabricirt viel Beuteltuch, Gotha wollne Bänder (auf 17 Maschinenstühlen). Auch die Baumwollspinnerei und Weberei ist erheblich; Fabr. zu Gotha und Altenburg. Spinnmaschinen zu Gräfentonna. Die Herrnhuter in Neudietendorf liefern viele baumwollne und halbseidne Waaren, Strümpfe, Handschuhe, meerschaumne Pfeifenköpfe, Seife; Stärke- und Fadennudelnf. in Gotha und Altenburg; Siegellackf. in Altenburg und Neudietendorf; Tabaksf. in Gotha und Altenburg; Chokolade (in Ohrdruf), Papiertapeten und Farben (in Gotha), Wachstuch und Vitriol (in Ohrdruf), Porzelan (in Gotha, Altenburg, Eisenberg); 3 Kupferhammer bei Ohrdruf; Eisenhammer in Ruhla, Luisenthal und Blasienzella; 2 Glashütten in Gehlberg; Kienruß (in Gräfenroda), Pech, Potasche, Papier, chirurgische und anatomische Instrumente und andre Eisenwaaren in Blasienzella, Mehlis und Ruhla, Pulverf. zu Zella; Leimsied. in Kahla; Ofen und Topfwaaren in Altenburg etc. Der **Handel** ist sehr vortheilhaft. Ausgeführt werden: Korn, Wolle, Holz, Holzsämereien, Heidel- und Wachholderbeeren, Waid, Anis, Koriander, Braunstein, Butter, Drillich, Leinwand, Flachs- und Wollgarn, Kamlott,

wollnes Band, Pech, Kienruß, Potasche, Eisenwaaren, Porzelan, Leinöl, Graupen, ruhlaer Waaren, Holzwaaren, Geflechte, Mettwürste, Gänselebern ꝛc. Buch und Rechnung werden in Conventionsfuß geführt, worin auch die gröbern Münzsorten ausgeprägt sind; im gemeinen Leben gilt, wie in Weimar, ein leichtes Courant.

Durch den Tod des Herzogs von Sachsen-Gotha Friedrich IV. (geb. 28. Nov. 1774, reg. seit 17. Mai 1822) am 11. Febr. 1825 ist dieses sächsische Regentenhaus erloschen. Die 3 Agnaten zu Hildburghausen, Coburg und Meiningen nahmen sogleich zufolge der Uebereinkunft vom 31. Mai 1822 gemeinschaftlichen Besitz vom Lande, und bestimmten das zeitherige Ministerium zu der alleinigen und gemeinschaftlichen Oberbehörde der Verwaltung, bis durch Vertrag oder rechtliche Entscheidung ein anderes bestimmt seyn wird. In Betreff der Erbfolge in den 4 gothaer Speciallinien dient der römhilder Receß vom 18. Juni 1791, in dem die successio linealis in stirpes festgesetzt ist, zu Norm. Der Titel des Herzogs war: N. N. von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westfalen, Landgraf zu Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna. Letztern Titel führte das Haus Gotha allein wegen der 1677 erkauften Herrschaft Tonna, die itzt ein Amt im Fürstenthum Gotha bildet. Das mit den übrigen herzogl. sächsischen Häusern gemeinschaftliche Wapen besteht aus einem Mittelschilde und 19 Feldern. Der Mittelschild enthält 5 schwarze Balken in Gold mit einem dadurch gezogenen grünen Rautenkranz, wegen Sachsen. Das 1ste Feld zeigt einen mit Silber und Roth 8mal gestreiften, goldgekrönten Löwen in Blau, wegen Thüringen; das 2te 8 goldne Lilienstäbe, die aus einem silbernen Schilde hervorgehen, kreuzweise gelegt in Gold, wegen Cleve; das 3te einen schwarzen Löwen mit doppeltem Schwanze in Gold, wegen Meißen; das 4te einen schwarzen Löwen mit einfachem Schwanze in Gold, wegen Jülich; das fünfte einen rothen, blau gekrönten Löwen in Silber, wegen Berg; das 6te und 8te einen ausgebreiteten goldnen einköpfigen Adler in Blau, und einen goldnen ungekrönten Adler mit ausgebreiteten Flügeln in Schwarz, wegen der Pfalz Sachsen; das 7te 2 aufgerichtete blaue Balken in Gold, wegen der Mark Landsberg; das 9te einen schwarzen mit rothen Rosenblättern umgebenen und roth gekrönten Löwen in Gold, wegen Orlamünde; das 10te 3 blaue Quer-

balken in Silber, wegen Eisenberg; das 11te einen silbernen Löwen in Blau, wegen Tonna; das 12te eine rothe Rose mit goldnem Saume und grünen Blättern in Silber, wegen Altenburg; das 13te ist roth wegen der Regalien; das 14te hat 3 halbe rothe Schröterhörner in Silber, wegen Brehna; das 15te 3 rothe und silberne Schachreihen in Gold, wegen Mark; das 16te einen goldnen Scepter in Roth, wegen Coburg; das 17te eine schwarze Henne auf einem grünen Hügel in Gold, wegen Henneberg; das 18te einen silbernen goldgekrönten Löwen in Blau, wegen Heldburg, und das 19te 3 rothe Sparren über einander in Silber, wegen Ravensberg. Der Hauptschild trägt 6 Helme, wovon 3 gekrönt sind, die Helmdecken sind Gold und Roth.

Jedes der beiden Fürstenthümer Gotha und Altenburg hat seine besondere Verfassung, Gesetze und sein ständisches Corpus. Die Stände von Gotha bestehen aus den Grafen und Herren (den Fürsten von Hohenlohe-Kirchberg und Hohenlohe-Langenburg wegen der obern Grafschaft Gleichen, über welche der Herzog die Landeshoheit hat), der Ritterschaft, den kanzleisässigen Städten Gotha und Waltershausen. Der Herzog beruft nach eigenem Ermessen die Stände, oder und zwar in jedem Jahre eine eigene regelmäßig bestehende Deputation derselben. Die landschaftliche Deputation besteht aus den 3 Abgeordneten des Grafenstandes (den Fürsten von Hohenlohe), 9 ritterschaftlichen und 3 städtischen Abgeordneten (2 von Gotha, 1 von Waltershausen). In der Ritterstube sitzen alle zum Ritterstand des Landes gehörende oder ein solches Gut besitzende Adliche, auf dem nach dem Herkommen eine Stimme beim Landtag beruht. Die bürgerlichen Besitzer von dergleichen Gütern können nicht in der Ritterstube erscheinen, und geben für ihre Stimme einem adlichen Mitstande Vollmacht. Mit den nicht unter der ritterschaftlichen Deputation sich befindenden wird von Seiten der landschaftlichen Deputation in allen Angelegenheiten communicirt, und die sämtlichen Stimmen, sowohl der ritterschaftlichen gewöhnlichen Deputirten, als auch der in der sogenannten Ritterstube sitzenden ritterschaftlichen Mitglieder machen eine Curiatstimme aus. Der zum gesamten Ritterstand gehörigen waren beim Landtage 1817 einige 50, obgleich das ständische Stimmrecht auf 60 Besitzthümern ruht, von denen jedoch mehrere bei einer Person vereinigt, andere unter mehrere getheilt sind. Die Beschlüsse der ganzen Versammlung, nach 3 Gesamtstimmen der Grafen, Ritter und Städte, gefaßt, gehen allein durch

die ständische Deputation an den Herzog. — Die Landschaft des Fürst. Altenburg besteht aus den Prälaten, die zwar geladen werden, aber nicht erscheinen, der Ritterschaft und den sämtlichen 9 Städten, und hält ihre Landtage, oder ein Ausschuß derselben (die ständische Deputation besteht aus 8 Mitgliedern des ritterschaftlichen Ausschußcollegium, 4 Ständen aus der allgemeinen Ritterschaft und 4 Abgeordneten der Kreisstädte Altenburg, Cahla und Eisenberg, unter dem Vorsitz des Landschaftsdirector) seine Ausschußtage zu Altenburg auf Zusammenberufung des Herzogs. Jede der beiden Landschaften hat einen Syndicus oder Agenten Auf dem altenburger Landtage 1818 haben die Rittergutsbesitzer freiwillig und ohne Entschädigung die Steuerfreiheit aufgegeben: auch wurden die Kameral- und Landeseinkünfte, ungeachtet der in Ansehung der Verwaltung derselben ferner bestehenden Trennung, ihrem Wesen nach vereinigt. Das Kammer- und Obersteuercollegium sind unter dem Namen Finanzcollegium vereinigt, und dem Landesherrn und der Landschaft verantwortlich gemacht. Das Kameralvermögen ist unveräußerlich, und darüber kann nur unter gemeinschaftlicher Beistimmung des Landesherrn und der Landschaft verfügt, oder die itzigen Ausgaben verändert werden. Die Mittel zur Verwaltung des Landes und Hofstaats werden nicht einseitig und willkürlich, sondern durch Berathung aufgebracht. Die gegenwärtige Repräsentation aus ritterlichen und städtischen Abgeordneten bleibt; die Ritterschaft gilt aber nicht als Adelskammer, sondern als Repräsentant der Grundbesitzer; jedoch ist den bürgerlichen Besitzern der Rittergüter nicht gestattet, bei dem Landtage zu erscheinen! Sie hat sich dagegen anheischig gemacht, zu allen künftigen Grundabgaben gleich andern Grundbesitzern beizutragen, und die vorhandene Grundvermögenssteuer zu entrichten. Die Vermögenssteuer ist aufgehoben. Dagegen bleibt die Ritterschaft von der Landsteuer, die alle übrigen Landeigenthümer entrichten, gegen ein Geschenk frei.

Das höchste Staatscollegium ist das geheime Ministerium oder Geheimerathscollegium zu Gotha, dessen Glieder dem Herzog mündlichen Vortrag über alle Sachen erstatten, die von der obersten Landesbehörde, in auswärtigen Angelegenheiten und von Supplicanten bei dem Herzog eingehen, und den Vereinigungspunkt für die ganze Verwaltung in allen ihren Zweigen bilden. Unter ihm stehen die geheime Kanzlei, welche die Expedition der Geschäfte und die Correspondenz besorgt, und das geheime Archiv.

Da der Herzog Friedrich bereits 1820 zur katholischen Religion übergetreten ist, so hat er durch das Rescript vom 31. Mai 1822 dem Geheimenrathscollegium ausschließlich die Entscheidung aller das jus episcopale, die Religion, Kirchen und Schulen betreffenden Gegenstände übertragen. Eben so hat er auch am 20. Mai 1822 die Verfügung des Herzogs August vom 8. Mai 1820 erneuert, nach der jede von ihm übernommene Verbindlichkeit erst dann verbindende Kraft erhält, wenn der Hergang durch die Unterschrift zweier Mitglieder des Geheimenraths legalisirt worden ist. — Landescollegien und untergeordnete Behörden sind für das Fürst. Gotha und das gemeinschaftliche Amt Römhild: 1) die Landesregierung zu Gotha, welche die oberste Leitung des Justiz-, Polizei-, Vormundschafts- und Lehnswesens hat, und der die Kanzleien der Fürsten von Hohenlohe, die Aemter, die Magistrate in den schriftsässigen Städten, die adlichen Gerichte, die Polizeibeamten, die Gensd'armerie, die herzogl. Commission der für beide Fürstenthümer errichteten Witwensocietät und das Collegium medicum zu Gotha untergeordnet sind. 2) Das Oberconsistorium zu Gotha, dem außer der Hofgeistlichkeit und dem Generalsuperintendenten (der so wie der Oberhofprediger Glieder des Collegium sind) das geistliche Untergericht, das Gymnasium illustre und das Schullehrerseminar zu Gotha, die Superintendenturen mit den geistlichen Inspectionen, geistlichen Untergerichten und Schulen untergeordnet sind. 3) Das Kammercollegium zu Gotha leitet die Finanzangelegenheiten und die Erhebung der Ordinärsteuer; unter ihm stehen die in 7 Forstämter getheilten herrschaftlichen Forsten, die Kammergüter, die Zinsen-, Zoll- und Steuereinnahme (in obiger Hinsicht), die Berg- und Schmelzwerke, das Münzamt, die Postämter, der Chausseebau rc. Aus der Einnahme der Kammer wird nicht bloß der Hofstaat und die Besoldung der herzoglichen Diener, sondern auch ein bedeutender Theil wirklicher Staatsausgaben und Besoldungen von Staatsdienern bestritten. 4) Das Obersteuercollegium verwaltet den wichtigsten Theil der Steuererhebung und die Landeskasse, und hat die Steuereinnehmer im ganzen Lande unter sich. Für das Fürst. Altenburg bestehen dieselben Collegia mit ähnlichem Geschäftskreis in Altenburg. Die Landesregierung vertritt zugleich in landschaftlichen und andern Angelegenheiten die Stelle des geheimen Ministerium zu Gotha. Unter dem Kammeralcollegium steht das Bauwesen. Nach der Bekanntmachung vom 11. Febr. 1817 ist

dem Fürsten von Thurn und Taxis und seinen männlichen Nachkommen das nutzbare Eigenthum und die Verwaltung sämtlicher Posten des gothaischen Landes als ein eigenthümliches Erbmannthronlehn mit der Würde eines herzoglichen Erblandpostmeisters ertheilt worden. Alle Hoheitsrechte des Postregals mit dem Obereigenthum bleiben dem Landesherrn vorbehalten, und eine herzogliche Oberpostdirection ist zu deren Wahrung, zur obersten Leitung des Postwesens und Handhabung der Postpolizei niedergesetzt. — Das Kriegscollegium zu Gotha besorgt alle in die Militairökonomie und die übrigen Militairzweige eingreifende Gegenstände, und unter Concurrenz der Civilbehörden die Conscription, Recrutenaushebung ꝛc. in beiden Fürstenthümern. — Die oberste Rechtsbehörde ist das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht in Jena. — Für das Herzogthum Altenburg ist mit dem 16. Sept. 1822 die neue Medicinalcommission in Wirksamkeit getreten; sie hat die Aufsicht über alles, was das Medicinalwesen des Fürstenthums betrifft, und besteht aus den jedesmaligen beiden Stadt- und Land-Amtärzten zu Altenburg und noch einem von der Landesregierung zu ernennenden Arzt, als ordentlichen, dem Director der Hebammenanstalt, Armenarzt, Veterinararzt, Amtswundarzt, den Apothekern zu Altenburg und dem Bataillonsarzt und Chirurgus daselbst, als außerordentlichen, und den übrigen Armenärzten in den übrigen Amtsbezirken und dem Brunnenarzt zu Ronneburg als correspondirenden Mitgliedern.

Die Einkünfte berechnet man zu 1½ Mill. Gulden. Die Staatsschulden betragen 3 Mill. Fl.

Das Militair besteht aus 2015 Mann, nämlich 1875 Infanterie in 1 Reg., 90 Leibgarde zu Pferde und 50 Artillerie. Nach dem Regulativ vom Nov. 1822 beträgt die Dienstzeit 4 Jahr bei der Linie und 2 bei der Reserve; die Conscriptionspflicht geht für die Linie auf die 2 J. vom 1. Apr. 182$\frac{2}{2}$, für die Reserve vom 1. Apr. 182$\frac{2}{7}$ des Altersjahrs. Das Alter der Stellvertreter ist auf die J. von 1827—30 festgesetzt. Die Auslosung geschieht alle 2 Jahre, wobei denen, die aus den frühern Jahren sind, ein Jahr der Reservepflicht abgerechnet wird. Die Bergleute und Postillione sind von der Ziehung der Loose ausgenommen, und rücksichtlich der Familienverhältnisse sind ihnen eigene Begünstigungen gewährt worden. Durch einen 11monatlichen Urlaub des größten Theils der Mannschaft ist der Dienst sehr erleichtert. — Statt des Landsturms ist durch die

Verordnung vom 4. Dec. 1822 eine **Amts- und Gerichtsfolge** eingetreten, zu der die Einwohner der Ortschaften, wo nicht besondere Bürger- und Schützencompagnien bestehen, bis zur Erfüllung des 50sten Lebensjahrs dienstpflichtig sind; die Zahl der wirklich anzustellenden Mannschaft soll in den kleinen Ortschaften nur aus wenigstens 4—6 und in den größern aus 12—20 M. bestehn.

Das Herzogthum gehörte mit den übrigen Prinzen des ernestinischen Hauses zur 12ten Stelle im engern Rathe des teutschen Bundes, hat im Plenum eine Stimme, stellte sein Contingent mit 1857 M. zur 1sten Division des 9ten Armeecorps, und zahlte zur Unterhaltung der Bundeskanzlei 400 Fl.

Im **Fürstenthum Gotha** (29½ Q. M. 1821. 83,271 E.) liegen die St. **Gotha** an der Leine 50° 57′ 4″ B. 28° 22′ 38″ L., 756 F. über dem Meer, 1256 H. (1819 für 720,650 Rthlr. versichert; der Beitrag dazu in den J. 18$\frac{19}{21}$ war jedesmal 7000 Rthlr.), an 13,000 E. Haupt- und Residenzstadt; Residenzschloß Friedenstein (das oberste Kreuz des westlichen Schloßthurms 1298 F. über dem Meer), mit dem Museum (Bibliothek von 150,000 B.), dem berühmten Münzkabinet, wovon bloß das Gewicht der goldnen Münzen über 11,000 Dukaten beträgt, Naturalien-, Gemälde- (über 1000 Bilder), Gypsabgüssen- und Kunstkabinet (chinesischen, ostindischen Seltenheiten), Archiv, Zeughaus, Sammlung physikalischer Instrumente; Gymnasium mit einer ansehnlichen Bibliothek und physikal. Kabinet (1524 gestiftet), Schullehrerseminar (das älteste in Teutschland), freie Zeichenschule, Frei- und Erwerbschule für arme Kinder (ein schönes Denkmahl des 1816 gestorbenen Generalsuperintendenten Löffler; 1822 mit 171 Kindern), Unterrichtsanstalt für Handlungslehrlinge (1818 gestiftet vom Verein der Innungshalle; 1822. 60 Schüler), Militairschule, Irrenanstalt, Verein zur Verbesserung und Aufhülfe der Gewerbe (der im Sept. 1824 eine öffentliche Ausstellung aller durch Neuheit der Erfindung, wesentliche Verbesserung oder vorzügliche Beschaffenheit der im Herzogthum verfertigten oder erzeugten Gegenstände veranlaßt hat, deren vorzüglichsten Preise bestimmt sind; auch unterhält er die Sonntagsschule für Handwerkslehrlinge und Gesellen), Versicherungsbank des teutschen Handelsstandes (am 1. Sept. 1824 betrugen die versicherten Summen 52,516,209, die Versicherungsgelder 260,733, das Wechseldepositum 1,892,789 und die bezahlten Brandschaden 65,056 Rthlr.); Tabak-, Schuh-, Spritzenschlauch-, Feuereimer-, Woll-, Baumwoll-, Leder-, Porzelan-, Papiertapeten-, Farben-, Leinwandf., Brauer., Handel. Götters Geburtsort. Bei der Stadt der herzogl. Park mit dem Lusthause **Friedrichsthal**; und ½ St. von der Stadt die **Sternwarte auf dem** 1220 F. **hohen Seeberge**. **Waltershausen** am Bodewasser, 494 H. 2310 E. Hanffeuerspritzenschlauch-, Leinen- und Wollf., Gerb., Bierbr.; Bergschloß **Tenneberg**; in der Nähe die am 7. März 1784 gestiftete **Salzmannische** Erziehungsanstalt **Schnepfenthal** (1824. 41 Zöglinge). **Friedrichsroda** 1146 F. über dem Meer, 272 H. 1509 E. Leinweb., 240 Bleichen, Oel-, Papier-, Schneidemühlen, Bergbau auf Eisen. **Cella St. Blasii** oder **Blasiencella** 1266 par. F. hoch, 256 H. 1326 E. Eisenwaaren- und Gewehrf.; im Amte Glashütten, Potasche, Theer- und Pechsied. **Kranichfeld**

an der Ilm, 124 H. 708 E. Korbmach., Tuch- und Strumpfweb.; ein Theil der Stadt mit dem Niederschloß ist gräfl. hatzfeldisch unter weimarscher Hoheit. Der Fabrikort Ruhla (vgl. S. 771); im gothaischen Antheil 1472 E. Pfeifenkopf-, Messer-, Instrumentenf.; jährlich 25,000 Dutzend Meerschaumköpfe, 15,600 Dutzend Stummelbeschläge und 4000 Dutzend Tabaksbeutel. Die Mfl. Gräfentonna (Tonna) am Fl. Tonna, 245 H. 1117 H. 2 Schlösser, Fasanerie. Hayna 99 H. 364 E. Ichtershausen an der Gera, 150 H. 578 E. herz. Schloß und Garten, Wollf., Papiermühle. Körner 207 H. 978 E. Tambach an der Apfelstedt, 303 H. 1351 E. Eisenwerke, Draht- und Papierf. Herbsleben an der Unstruth, 313 H. 1493 E. Samen-, Gemüse- und Flachsbau. Apfelstädt 169 H. 626 E. mit einem eignen Schöppenstuhl. Crawinkel 209 H. 913 E. Mühlsteinbruch, Holzarbeiten, Instrumentenmach., Kolen- und Kienrußbrenn., Fuhrwesen. Friedrichswerth Lustschloß, Waisenhaus. Friemar 196 H. 913 E. Waidbau. Gehlberg 1890 par. F. am Fuß des Schneekopfs, 2 Glashütten. Georgenthal 1008 F. über dem Meer, Eisenhammer; in der Nähe Luisenthal mit herrschaftl. Hochofen, der 1811. 8173 Ct. Eisen lieferte. Gräfenroda 91 H. 686 E. gemeinschaftlich mit Schwarzburg-Sondershausen; Kienrußhandel. Melis 282 H. 1350 E. Gewehrf. Molschleben 186 H. 743 E. Waidbau. Molsdorf mit einem herzogl. Schloß und Garten. Neudietendorf mit einer Herrnhuterkolonie von 359 E., Seife-, Licht-, Buntpapier-, Federn-, Fischbeinwaaren-, Woll- und Baumwollf. ꝛc. Klein-Schmalkalden halb kurhessisch, Eisenarb., Handblasebälge, Wollstrumpfstrick., Korbmach. Schönau vor dem Walde 135 H. 609 E. Sieb- und Korbmacher. Schwarzhausen 126 H. 591 E. Sonneborn 180 H. 680 E. Elgersburg bei Ilmenau, 502 E. Schloß, Steingut-, Emilian- (neue milchweiße Erdenwaare, die mit der Leichtigkeit des Steinguts die äußern Vorzüge und die Gesundheit des Porzelans verbindet), Wasserleitungsröhren- (von einer Composition, die durch das Brennen die Festigkeit des Kiesels erhält, und die wegen ihrer Unauflöslichkeit den hölzernen, die wenigstens alle 15 Jahre erneuert werden müssen, und selbst den metallnen vorzuziehen sind) fabr.; Kienruß, Kienrußgefäßchen, Pech; in der Gegend Braunstein. Altenberga in einem reizenden Thale, 55 H. 231 E. Viehzucht, dabei auf einer Anhöhe die Ruinen der dem heil. Johannes geweihten Kirche, die wahrscheinlich zu der Zeit Ludwigs des Bärtigen im 11ten Jahrhundert erbaut worden (auf dem Berge hatte der Apostel der Teutschen Bonifaz [Winfried] ein Haus zu seiner Wohnung von dem thüringenschen Edelmann im 8ten Jahrhundert erhalten); Denkmahl derselben in dem 1811 errichteten 30 F. hohen Candelaber aus seeberger Sandstein gearbeitet und mit einem blaßgelben Firniß überstrichen. Wachsenburg altes Bergschloß der Grafen von Gleichen; Staatsgefängniß (die beiden andern Gleichen, das eigentliche Gleichen und Mühlenberg liegen im Erfurtischen). Reinhardsbrunn herzogl. Landhaus mit englischen Gartenanlagen und Resonanzbodenf. Zwischen den D. Teutleben und Mechterstädt sind auf beiden Seiten des Hörselflusses die Hörselöcher, bei denen bald aus beiden, bald aus einem, gewöhnlich der im N. des Fl. befindlichen Quelle zu unbestimmten Zeiten Wasser fließt, auch im Winter, wo der Fluß eine Strecke lang nicht zufriert. Das Wasser soll aus dem Brunnenkreßteiche bei Mehlborn an der Nesse, 2 St. von Mechterstädt, und durch den dazwischen liegenden hohen Hörselberg getrennt kommen, und zu andern Zeiten, wenn nicht vorgedämmt wird, aus der Hörsel auch wieder dahin zurückfließen.

Im Bezirk des Fürstenthums Gotha und unter dessen Landeshoheit

liegt die Grafschaft Gleichen, woron die obere der neuensteinischen Linie des fürstl. Hauses Hohenlohe und die untere zum Theil dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen gehört. Hier ist die St. Ohrdruf an der Ohra, 840 H. 3407 E. Schloß, fürstl. Unterconsistorium, Lyceum; Linnen-, Wollen-, Peitschenstiel-, Graupen-, Lederf., Bleichen, Kupferhammer, Papiermühle.

Im Fürst. Altenburg gothaischen Antheils (23½ Q. M. 1821. 109,403 E.) und zwar im östlichen Theile liegen die St. Altenburg an der Pleiße, 1279 H. 10,160 E. Hst. des Fürstenthums, Sitz des Regierungs-, Finanz-, Kammer-, Obersteuercollegium, Consistorium, Justiz-, Rent-, Postamtes, Generalsuperintendentur; 9 Kirchen, Gymnasium mit ansehnlicher Bibliothek und Kunstkabinet (1820. 250 Schüler), Bürger-, Knaben- und Töchterschulen, Privattöchterschule (Karolinenschule), Knabeninstitut (seit 23 J.), fürstl. Bibliothek, naturforschende Ges. des Osterlandes (gestiftet 1817), Kunst- und Handwerksverein (mit Ausstellung von Gewerbserzeugnissen), pomolog. Gesellschaft, freiadliches Magdalenen-Frauenstift (zur Erziehung adlicher Töchter, mit 1 Pröpstin, 7 Kapitularinnen, 29 Fräulein und 12 lehrenden Personen), Zeichenakademie, Armen-, Kranken- und Werkhaus; Sparkasse; Buchdruck., 2 Buchhandlungen, Teppich-, Lein-, Porzelan-, Stärkef., Vieh- und Getreidehandel. Vor der St. liegt auf einem Felsen das durch den hier am 19. Juli n. St. 1455 von Kunz v. Kauffungen und Wilh. v. Mosen unternommenen Prinzenraub denkwürdig gewordene Schloß. Schmölla, Schmöllen an der Sprotta, 454 H. 2700 E. Tuchweb. Ronneburg 600 H. 4178 E. Schloß, Knaben- (1820. 203) und Mädchenschulen (1820. 218 Zöglinge), Gesundbrunnen, Wollf. Lucca (Lukau) 1228 E. Zeugweb. Im westlichen Theile liegen die St. Eisenberg 520 H. 4282 E. Schloß; Woll-, Beuteltuch-, Porzelanf., Holz-, Woll- und Garnhandel. 1 St. davon beim Rittergut Elengel eine eisenhaltige Mineralquelle. Kahla 254 H. 2145 E. Tuchf. Gerb.; in der Nähe das alte Schloß Leuchtenburg an der Saale, auf hohem Berge, Zucht- und Irrenhaus, mit einem 364 F. tiefen Brunnen. Roda 420 H. 2645 E. Schloß, Zeug- und Strumpfweb. Camburg an der Saale, 240 H. 1489 E. Wollmärkte. Orlamünde an der Orla-M. in die Saale, 148 H. 917 E. Der Mfl. Meuselwitz an der Schnauder, 1766 E. schönes v. seckendorfsches Landgut. Das D. Gleina oder Schöngleina mit einem herzogl. Schloß. Das herzogl. Salzwerk Neusulza.

In dem Hennebergschen mit Meiningen gemeinschaftlich das Amt Römhild mit der St. gl. N.; s. bei Meiningen, S. 793.

XV. Die herzogl. Sachsen-Meiningenschen Staaten.

Specialcharte der Umgebungen von Meiningen und Hildburghausen. Weimar, 1811. — K. F. Keßler von Sprengseisen Topographie des Herz. Sachsen-Meining. Antheils am Herz. Coburg. Dessau und Leipzig, 1784. 4. — C. J. Walch Beschreib. der sächsischen Lande überhaupt und des Sachsen-Coburg-Meining. insonderheit. Nürnberg, 1811. 8.

Diese Länder liegen 27° 43′ — 29° 1′ O. L. 50° 20′ — 50° 58′ N. B. und bestehen in Antheilen an Henneberg und Coburg; 18¼ Q. M. mit 58,100 E. in 5⅔ Städten,

21 Flecken, 142 Dörfern, 113 Weilern und Höfen, 10,410 Häusern. Der hennebergische Antheil liegt an der Werra und Milz, umfaßt im N. O. einen Theil des thüringer Waldes, wo der 2370 F. hohe Dollmar, im W. einen Theil der Rhön, mit dem 2324 F. hohen Gebaberg und dem 2184 F. hohen Gerberstein, hat einen leichten Boden und ein mildes Klima. Der coburgische Antheil liegt ganz im Thüringerwalde, und ist daher mit Bergen und Waldungen bedeckt, zwischen welche schmale, nur durch geringe Flüsse und Bäche, als Itz, Steinach (mit der Lauscha und Göritz) rc. bewässerte Thäler hinziehen; von den 62,000 Ackern Waldung gehören 50,000 der Herrschaft; hier sind der 2574 F. hohe Pleßberg und der 2598 F. hohe Kieferle. Die Produkte sind: Getreide, Kartoffeln, Gemüse, Hanf, Obst, Wein, Flachs, Rübsamen, Tabak, Hopfen, Holz, Rindvieh, Schafe, Pferde (zur Beförderung der Zucht derselben sind 1822 Belohnungen ausgesetzt worden, wenn sie zur Landgestütezucht gehören, oder dazu verwendet werden), Ziegen, Schweine, Wildpret, zahmes und wildes Geflügel, Fische, Bienen, Marmor, Eisen (17,000 Ct.), Salz (zu Salzungen jährlich 63,000 Ct.), Kobalt, Steinkolen, Salpeter, Walkererde, Vitriol, Quader-, Wetz-, Schiefer- und Sandsteine (Schiefergriffel bei Sonnenberg, der einzige bekannte Bruch dieser Art, aus dem alle Griffel zum Schreiben auf die Schiefertafeln gebrochen und in alle Gegenden versandt werden; Hüstenbergersteine bei Schalkau), Sauerbrunnen zu Liebenstein.

Die Einwohner sind meistens Lutheraner, deren Pfarren und Schulen unter 5 Superintendenturen und 2 Adjuncturen vertheilt sind. Man zählt 57 Mutter-, 53 Tochterkirchen und 105 Schullehrer. Der Katholiken sind 370, der Juden 650. Zu Meiningen ist ein Lyceum und Seminar, Bürgerschulen zu Wasungen, Salzungen, Römhild und Schalkau, und zu Dreißigacker eine Forstakademie zur Bildung junger Forstmänner. — Nach einer Verordnung vom Sept. 1811 können die Juden Grundstücke pachten und kaufen, wenn sie dieselben selbst oder durch jüdische Arbeiter bauen; jungen Juden, die ein Handwerk lernen, ist Befreiung von der Conscription auf die ersten 6 Jahre versprochen, und ihren Lehrern eine Prämie. Um dem Schacher zu steuern, soll an jedem Orte, wo Juden sind, eine Wollspinnerei auf öffentliche Kosten errichtet, und um das Besuchen der christlichen Schulen zu befördern,

armen Judenknaben auch Antheil an dem Genuß milder Stiftungen gestattet werden. — Die Industrie, ist bedeutend. Man zählt 5 Hoheöfen (zu Hüttengrund, Steinach, Schwarzwald, Klaveswind und Augustenthal), 7 Frischfeuer, 4 Blech- und 5 Zainhämmer und 2 Zinnhäuser (die 15,000 Ct. Eisenwaaren liefern), Spiegelf. (zu Köppelsdorf), Porzelanf. (zu Limbach und Rauenstein), Glasf. (zu Glücksthal), 2 Glashütten, Marmor- und Fourniremühlen, Vitriolsied. (im steinacher Grunde), Berlinerblau- und Salmiakf. (zu Steinach), Pulver-, 4 Papier- und 25 Schneidemühlen, die an 40,000 Breter liefern; Woll- und Barchentweb. (in Meiningen auf 200 Stühlen 6000 Stück zu den Messen), Plüsch- und Zeugf. (zu Salzungen), Baumwollenf. (zu Maßfeld), Leinwand, Sack-, Segel- und Packtuch, Holzwaaren (Spielsachen, Drehorgeln rc.), Messerklingenf. (zu Wasungen), Potaschesied., Kienrußbrenn., Brauer., Brenn., Hutmach. (nach der Verordnung vom 18. Jan. 1820 dürfen keine fremden Hüte unter dem Werthe von 6 Fl. rhein. mehr verkauft werden, um das Gewerbe der inländischen Hutmacher zu befördern) rc. Der Handel mit den genannten Natur- und Kunstprodukten ist sehr bedeutend. Der Handel mit sonnenberger Waaren (die im ganzen Oberlande verfertigt und an die Kaufleute in Sonnenberg abgegeben werden, deren Handlung sich einst bis nach Ost- und Westindien erstreckte) überhaupt hat dem Lande in blühenden Zeiten des Handels 200,000 Fl. eingebracht. Im J. 1800 betrug das Gewicht der ausgehenden Waaren 14,000 Ct.; 1809 bei der Sperrung der See kaum die Hälfte. Auch die Kugeln, welche 9 Marmormühlen liefern, gingen vor der Sperre über Holland nach China und beiden Indien. Jährlich gehen 1000 Flöße mit Bauholz und Bretern auf der Werra nach Minden. In Sonnenberg regulirt eine 1789 errichtete Handelscommission die Verhältnisse zwischen Kaufleuten und Fabrikanten, wegen Lieferung, Abnahme und Preises der Waaren, und sorgt überhaupt für Landstraßen, Postwesen und Handelspolizei. Man hält Buch und Rechnung nach dem Reichsfuß.

Der Herzog von Sachsen-Meiningen Bernhard (Erich Freund) geb. 17. Dec. 1800, reg. seit 24. Dec. 1803 (bis 17. Dec. 1821 unter der Vormundschaft seiner Mutter Luise Eleonore), ist, wie sein ganzes Haus und Land, lutherischer Religion. Er steht nicht allein mit den übrigen Fürsten des ernestinischen Hauses in einer gemeinschaftlichen Hausverbindung, sondern auch mit Gotha

und Coburg im nexu gothano, vermöge dessen der Herzog von Gotha als Haupt dieser verbündeten Linien angesehen ward; er ist ferner in den Erbverbrüderungen dieses Hauses eingeschlossen rc. Das Recht der Erstgeburt ward erst 1801 zum Hausgesetz gemacht. Das Haus Meiningen setzt seiner mütterlichen Abstammung wegen dem gemeinschaftlichen sächsischen Titel noch hinzu: Graf von Sayn und Wittgenstein. Das Wapen ist das herzoglich sächsisch-gothaische; nur hat es außer dem Mittelschild bloß 18 Felder, und das von Tonna fehlt. Die Residenz des Hofes und der Sitz der Collegien ist zu Meiningen, wo sich auch das Gesamtarchiv der gefürsteten Grafschaft Henneberg befindet. Unter coburgischer Hoheit besitzt Meiningen außer seinem Staatsgebiete die Güter Callenberg und Gauerstadt. Würzburg hat 1808 auf seine lehnsherrlichen Rechte in Meiningen zwar verzichtet, sich aber in Gemäßheit des Vertrags vom 19. Juni 1586 den Rückfall nach Erlöschung des herzogl. und kön. sächsischen Mannsstamms vorbehalten. Der Hofstaat besteht gewöhnlich aus einem Obermarschall, Hofmarschall, Oberjägermeister, Schloßhauptmann, Oberstallmeister und Reisestallmeister. Nach der landschaftlichen Verfassung vom 4. Sept. 1824 werden 21 Landstände zu 7 Theilen aus dem Stand der 54 Rittergutsbesitzer, der Bürger und Bauern erwählt. Aus jedem dieser 3 Stände ernennt der Regent einen Deputirten; der vom Fürsten gewählte aus den Rittergutsbesitzern ist zugleich Landmarschall, wenn nicht $\frac{2}{3}$ der Landschaft dagegen gegründet protestiren. Aus dem Stand der Rittergutsbesitzer werden 2, aus dem der Bürger und Bauern für jeden Abgeordneten auch ein Stellvertreter gewählt. Jeder Wähler muß das 25ste Lebensjahr erreicht haben, seinen Willen selbstständig erklären können, sich zur christlichen Religion bekennen, in unbescholtenem Rufe stehen, und nicht in einem selbst verschuldeten Concurs befangen seyn. Zu einer giltigen Wahl müssen $\frac{2}{3}$ der Wähler versammelt gewesen seyn und gestimmt haben. — Die Städte Meiningen, Salzungen, Wasungen, Römhild, Sonneberg und Schalkau wählen jede 1 Abgeordneten. — Zur Erleichterung der Wahl im 3ten Stande werden 3 Wahlbezirke gebildet, aus deren jedem 2 landschaftliche Abgeordnete und 2 Stellvertreter zu wählen sind. — Alle Landtagsabgeordnete werden nur auf 6 Jahre gewählt, nach Verlauf der ersten 6 Jahre kann der Landmarschall in Uebereinstimmung des Regenten mit der Landschaft auf Lebenszeit ernannt werden. Nach jeder Wahl

darf der Gewählte das ihm angetragene Amt ausschlagen, weil man voraussetzen muß, daß niemand ohne die allerwichtigsten Gründe sich einem so ehrenvollen Amte entziehen werde. — Die Landtage theilen sich in ordentliche und außerordentliche. Zu einem ordentlichen Landtage werden die landschaftlichen Abgeordneten von 3 zu 3 Jahren, zu einem außerordentlichen aber so oft zusammenberufen, als es nach dem Ermessen des Regenten nothwendig ist. In der Regel wird der Landtag in der Residenzstadt gehalten. Das landschaftliche Directorium besteht aus dem Landmarschall, der Präsident in der landschaftlichen Versammlung ist, und 2 landschaftlichen Vorstehern, die vom Landtag nach Stimmenmehrheit aus sämtlichen landschaftlichen Abgeordneten zu wählen und dem Regenten zur Bestätigung vorzustellen sind. Derjenige, der bei der Vorsteherwahl die meisten Stimmen erhalten hat, wird erster, und der der Stimmenzahl nach auf ihn folgende zweiter Vorsteher genannt. Diese landschaftlichen Vorsteher unterstützen den Landmarschall in allen seinen Geschäften, und übernehmen sie provisorisch, wenn die Stelle des Landmarschalls erledigt ist. Der Landtag ist nur dann als gehörig constituirt zu betrachten, wenn wenigstens ⅔ der Abgeordneten versammelt sind. Ein Beschluß, der in Gegenwart von weniger als 14 Abgeordneten gefaßt wird, ist ungiltig. Die Tagsordnung für die Sitzungen des Landtags bestimmt der Landmarschall, zu dessen Obliegenheit während des Landtags ferner gehört, die vorliegenden Berathungsgegenstände dem Landtag im Allgemeinen bekannt zu machen, Referenten für die einzelnen Sachen zu bestimmen, wo es nöthig ist, Berichtscommissionen zu bilden, und überhaupt alles zu thun, was ein Collegialpräsident zu besorgen hat. Wenn ein Abgeordneter einen Antrag stellen und darüber einen ausführlichen mündlichen Vortrag beim Landtag halten will, so ist er verbunden, dieses dem Landmarschall anzuzeigen, der ihm dann die Zeit dazu bestimmen wird. Ist ein Gegenstand zum Vortrag gelangt, und wird zur Berathung über denselben geschritten, dann kann jeder Abgeordnete das Wort verlangen, und darf nicht unterbrochen werden, es sey denn, daß der Redner sich von dem Berathungsgegenstand zu sehr entferne, oder die Gränzen der Redefreiheit überschreite, in welchem Fall der Präsident der Versammlung verpflichtet ist, ihn zur Ordnung zu verweisen. Neue Anträge und Abhandlungen über Gegenstände, die vor den Landtag gehören, kann jeder Abgeordnete auch schriftlich einreichen. Sie werden

dem Directorium übergeben, in die Registrande eingetragen, und kommen wie die andern schriftlichen Eingaben zum Vortrag. Jeder Abgeordnete, von welchem Stand und Bezirk er auch sey, ist Vertreter aller Staatsbürger, und hat außer den Gesetzen keine andere Richtschnur anzuerkennen, als seine Ueberzeugung und sein Gewissen. Alle Abgeordneten haben auf dem Landtag gleiches Stimmrecht ohne Unterschied des Standes und persönlichen Ranges. Die Abstimmung über einen Berathungsgegenstand erfolgt, wenn der Landmarschall die Discussion über denselben erschöpft erachtet, und geht der Reihe nach entweder von unten nach oben, oder umgekehrt, je nachdem der Landmarschall die Abgeordneten dazu auffodert, die dann auf die gestellten Fragen nur mit Ja oder Nein ohne weitern Beisatz antworten. Der Landmarschall gibt seine Stimme jedesmal zuletzt, sie gilt jedoch nicht mehr, als die eines jeden Abgeordneten; daher ist bei Gleichheit der Stimmen die Sache in der nächsten Sitzung nochmals zur Abstimmung zu bringen, und, tritt hier wieder Stimmengleichheit ein, die Entscheidung dem Landesherrn anheim zu stellen. Halten sich die Abgeordneten eines Standes oder besondern Landestheils durch einen Landtagsbeschluß in ihren Rechten verletzt oder übermäßig beschwert, und sind diese hierüber einstimmig, so hält ihre desfalls zu Protokoll zu gebende Protestation die Vollziehung des Landtagsbeschlusses so lange auf, bis der Regent darüber entschieden hat. Der Landesherr läßt dem Landtag seine Anträge in Rescripten zugehn, und die vom Landtag darauf gefaßten Beschlüsse werden in Schriften übergeben, die überschrieben sind: unterthänigste Erklärungsschrift, und mit dem Collectivnamen: die getreuen Stände, vom Landmarschall unterzeichnet werden. Versagt der Fürst einem Gesetzesvorschlag, der ihm vom Landtag vorgelegt worden, die Genehmigung, welches er ohne Angabe der Gründe zu thun berechtigt ist, so darf der Landtag seinen Vorschlag wiederholen. Glaubt der Landtag einem vom Regenten an denselben gelangten Gesetzesvorschlag im Ganzen oder Einzelnen seine Zustimmung versagen zu müssen, so ist er verbunden, seine Gründe dagegen bestimmt und ausführlich anzugeben. Der Landtag communicirt mit den obern Landesbehörden durch Anschreiben, tritt aber nie in unmittelbare Geschäftsverbindung mit den Aemtern und sonstigen untern Landesbehörden. Niemand kann wegen seiner Aeußerungen in den ständischen Versammlungen verantwortlich gemacht werden; es versteht sich, daß

dabei keine den Anstand verletzenden Reden vorkommen dürfen, und daß Verunglimpfung der höchsten Person des Landesfürsten, oder eine Beleidigung der Staatsbehörden oder auch Einzelner hier wie allerwärts verboten und nach den Gesetzen strafbar ist. Die landständischen Abgeordneten mit Einschluß des Landmarschalls und der landschaftlichen Vorsteher genießen in ihrer Gesamtheit und einzeln völlige Unverletzlichkeit der Person, vom Anfange des Landtags bis 8 Tage nach dem Schluß desselben. Nur mit Einwilligung des Landtags kann in dringenden Fällen auf dem Wege Rechtens gegen sie verfahren werden. Alle Abgeordneten, auch die Mitglieder des Vorstandes und der Landschaftssyndicus beziehen für die Zeit ihres Aufenthalts beim Landtag vom Tag des Eintreffens an bis zu und mit dem Tag nach dem Schluß desselben eine nach den verschiedenen Ständen noch zu regulirende tägliche Auslösung, ingleichen für Reise- und Zehrungskosten aus der landschaftlichen Kasse. Ohne vom Landmarschall Urlaub erhalten zu haben, darf sich kein Abgeordneter vom Landtag entfernen, und sämtliche Abgeordnete sind verpflichtet, beisammen zu bleiben, bis der Landesherr sie entläßt. Der landschaftliche Vorstand besteht aus dem Landmarschall, den 2 landschaftlichen Vorstehern und dem Landschaftssyndicus. Ersterer, so wie wenigstens einer der landschaftlichen Vorsteher und der Landschaftssyndicus müssen in der Residenz wohnen. Als Hauptrechte und Verbindlichkeiten des Vorstandes sind folgende anzusehn. Wenn ein Landtag bevorsteht, hat der Vorstand alles so vorzubereiten, daß der Landtag jedesmal sogleich mit seiner Eröffnung in volle Thätigkeit gesetzt werden kann. Außer den Landtagen ist die Landschaft fortwährend durch ihren Vorstand zu vertreten, und daher ist er verbunden, auf die einstweilige Besetzung solcher landschaftlichen Stellen Rücksicht zu nehmen, die bis zum nächsten Landtag nicht unbesetzt bleiben können, beständig den Faden aller landschaftlichen Geschäfte zu behalten, und darüber zu wachen, daß nichts gegen die Verfassung geschehe, wohl aber alle von dem Fürsten in Uebereinstimmung mit der Landschaft getroffnen Anordnungen zur Ausführung kommen; dafern ihm ein das allgemeine Beste betreffender Gegenstand so dringend scheint, daß er nicht bis zum nächsten Landtag auszusetzen seyn möchte, davon sofort bei dem Regenten Anzeige zu thun; wenn sich die Anordnung eines außerordentlichen Landtags nothwendig machen sollte, mit vollständiger Aufführung aller Gründe darauf anzutragen; dem

Vorstand kommt ferner zu die Aufsicht über das Steuerwesen in Concurrenz mit der Landesregierung, die dahin bestimmt wird, daß der Vorstand nicht zu eigner Verfügung in Steuersachen berechtigt ist, sondern daß er seine desfallsigen Ansichten und Vorschläge durch den Landmarschall an die Landesregierung gelangen läßt, und daß dieselbe bei Irrungen und sonstigen Anständen im Steuerwesen das Gutachten des Vorstandes einholen wird; die Curatel über die landschaftliche Kassenverwaltung; die erste Entwerfung des landschaftlichen Kassenetats, der sodann vom Vorstand dem Landesfürsten zur Prüfung und einstweiligen Genehmigung vorzulegen ist; auf richtige Einhaltung der vom Landtage festgesetzten und vom Fürsten genehmigten Kassenetats während der Rechnungsjahre auf das strengste und unverbrüchlichste zu halten. Die Durchsicht, Prüfung und Abnahme der landschaftlichen Haupt- und Nebenrechnungen geschieht jährlich von einem durch den Landtag zu wählenden Ausschuß und im Beiseyn eines vom Regenten zu ernennenden Rechnungsverständigen. Der hierzu besonders bestimmte landschaftliche Ausschuß soll außer den Mitgliedern des landschaftlichen Vorstandes noch aus 6 Abgeordneten bestehn, 2 vom Stande der ritterschaftlichen Gutsbesitzer, 2 vom Stande der Bürger und 2 vom Stande der Bauern. — Bringt der Landmarschall irgend einen gesetzwidrigen Vorgang bei den untern Verwaltungsbehörden oder von Seiten der Unterthanen in Erfahrung, so ist er verpflichtet, die Anzeige darüber bei der betreffenden Oberbehörde zu machen, und nur, wenn hier die Sache nicht erledigt wird, bei dem landschaftlichen Vorstand mit dem Antrag zur Berichterstattung vorzutragen. Der Landschaftssyndicus ist der Rechtsanwalt und Secretair der Landschaft. Er wird von der Landschaft gewählt, vom Regenten bestätigt, und kann erst nach 3jähriger Dienstleistung nach desfallsigem Antrag der Landschaft auf Lebenszeit ernennt werden. Der landschaftliche Kassirer wird ebenfalls von der Landschaft gewählt und vom Regenten bestätigt. Der Landmarschall, die 2 landschaftlichen Vorsteher, der Landschaftssyndicus und der Landschaftskassirer sind landschaftliche Beamte, und erhalten ihre Besoldungen aus der Landschaftskasse, die nach den an sie gemachten Dienstansprüchen und ihren persönlichen Verhältnissen zu reguliren sind. — Dieses Grundgesetz der landschaftlichen Verfassung kann nur durch Uebereinstimmung des Regenten und Landtags abgeändert werden. Künftig sind alle Staatsdiener vor ihrer Anstellung auf die landschaftliche

Verfassung und deren Festhaltung mit zu verpflichten. Jede absichtliche Verletzung der Verfassung im Staatsdienst soll als Verbrechen angesehn und bestraft werden. Tritt der Fall eines Regierungswechsels ein, so soll sich der neue Landesherr bei dem Antritt der Regierung schriftlich bei fürstlichen Worten und Ehren verbindlich machen, die bestehende landschaftliche Verfassung während seiner Regierung zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu schützen. Im Fall der Unmündigkeit des Fürsten oder einer andern Verhinderung des Regierungsantritts ist diese Versicherung von der Vormundschaft oder der Verwesung der Regierung auszustellen. Ueber alle Klagen und Beschwerden, welche die Landschaft gegen Staatsbehörden oder Staatsdiener zu erheben sich verpflichtet erachtet, und die nicht vom Regenten zur Zufriedenheit der Landschaft erledigt werden, entscheidet die gesetzliche competente Behörde. Außerdem wird die Sicherstellung dieser Verfassung dem teutschen Bunde übertragen, und an diesen sollen sich die Landstände durch ihre Vertreter auch in dem Fall wenden dürfen, wenn einem Erkenntniß, das auf eine vom Landtag erhobene Anklage erfolgt ist, und wogegen kein Rechtsmittel weiter Statt gefunden hat, die Vollziehung verweigert würde.

Das geheime Rathscollegium besteht aus 4 wirklichen geheimen Räthen, von denen der eine Viceconsistorialpräsident und ein anderer Regierungskanzler ist. Nach der Verordnung vom 25. Nov. 1823 sind alle Zweige der Staatsverwaltung vom 1. Dec. an unter 4 obere Landesbehörden vertheilt: Landesregierung, Oberlandesgericht, Consistorium, Kammer, wozu auch die Forstsection gehört. Der Landesregierung liegt ob: die Wahrung der Landeshoheitsgerechtsame in Rücksicht der Landesgränzen, der auswärtigen Angelegenheiten und Aufrechthaltung der Verträge, so weit beides nicht vor den geheimen Rath gehört, die Aufnahme in den Unterthanenverband und die Entlassung daraus, das Lehnwesen, die Handhabung der öffentlichen Sicherheit, die Gesundheitspolizei, die Beförderung der Landwirthschaft und der Gewerbe und die Innungsangelegenheiten, die Aufsicht über das Bauwesen im Lande, die Obhut über die Gemeindeverwaltung, das Truppen- und Kriegswesen, die Bestrafung aller Polizeivergehen, insofern solche nicht zur peinlichen Gerichtsbarkeit gehören. Dem Oberlandesgericht ist die Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege übertragen, wie sie bisher der Regierung zustand, mit Erstreckung derselben auf Ehesachen und

alle Rechtssachen der Geistlichen und Schullehrer und des Militairs, die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Aufsicht über das Pupillen-, Depositen- und Hypothekenwesen, die Anstellungsprüfung und die Aufsicht über alle Gerichtsbeamte und Anwalte. Dem Consistorium bleiben die bisherigen Geschäfte mit Ausnahme der nach fruchtlos versuchter Güte in Prozesse übergehenden Ehesachen und die Rechtssachen der Geistlichen und Schullehrer. Demselben ist auch das Armenwesen mit Zuziehung der Mitglieder der bisherigen Almosencommission und der Pfleger übertragen. Die Kammer besorgt das ganze Domänenwesen, die Ausführung der Kammeranschläge, das herrschaftliche Bauwesen rc. Bei dem landschaftlichen Directorium, den Steuersachen, der Anstellung der Gerichtsbeamten, so lange bei den Unterbehörden Rechtspflege und Verwaltung noch ungetrennt sind, bei der Untersuchung der Aemter und der Aufsicht über das Zucht- und Arbeitshaus wirken die Regierung und das Oberlandesgericht zusammen; eben so die Regierung und Kammer für Bestimmung der Abgaben bei Concessionsertheilungen, der Verwaltung der Regalien und der Bildung und Prüfung der Staatsanschläge. — Nach der Verordnung vom 4. Dec. 1823 gibt es 3 Stufen von Gerichtständenz in nichtschriftsässigen Sachen die Untergerichte, das Oberlandesgericht und das Oberappellationsgericht; in schriftsässigen das Oberlandesgericht, die Läuterungsinstanz und das Oberappellationsgericht. Die Versendung der Acten an ein auswärtiges Spruchcollegium findet in jeder Instanz Statt, wenn beide Parteien darauf antragen, oder eine Partei auf ihre alleinige Kosten sie verlangt. Bei der Oberappellation wird auf keine Appellationssumme mehr gesehen. Beschwerden über die Untergerichte wegen verzögerter oder verweigerter Justiz werden beim Oberlandesgericht angebracht und erledigt. So oft dergleichen Beschwerden gegen das Oberlandesgericht erhoben werden, ist genau zu unterscheiden, ob bloß über Langsamkeit der Rechtspflege und richterliche Unthätigkeit geklagt werde, oder ob eine ausdrückliche Verweigerung des rechtlichen Gehörs einer Partei Gegenstand der Beschwerde sey. Beschwerden der erstern Art sind als Gegenstände der landesherrlichen Oberaufsicht in Verwaltung der Rechtspflege lediglich bei dem Herzog anzubringen, und werden von ihm nach abgefoderter Verantwortung und erfolgtem Vortrag im Geheimenrath durch angemeßne Verfügung erledigt. Sollte deren Beurtheilung von streitigen Rechtsfragen oder förmlicher Untersuchung abhängen, so soll gutachtlicher Bericht

vom Oberappellationsgericht eingeholt und nach Maßgabe desselben verfügt, oder auch nöthigen Falls eine eigene Untersuchungscommission angeordnet werden. Wenn aber durch Entscheidung des Oberlandesgerichts ausdrückliche Verweigerung des verfassungsmäßig Statt findenden rechtlichen Gehörs ausgesprochen wäre, und zwar in einer Sache, die nicht schon wegen ihrer Beschaffenheit an sich von der Befugniß des Oberappellationsgerichts gänzlich ausgenommen ist, so soll die desfallsige Beschwerde nur unmittelbar beim Oberappellationsgericht angebracht werden können. — Die 1792 errichtete Oekonomiecommission beschäftigt sich mit Verbesserung der Landescultur nach allen ihren Zweigen. Für die Militairangelegenheiten ist eine eigene Kriegscommission niedergesetzt. — Die Einkünfte werden auf 380,000 Gl. geschätzt, wozu die Domänen 150,000 und allein die coburgischen Forsten 60,000 Gl. beitragen. Die Staatsschuld beträgt nicht über 500,000 Gulden.

Meiningen gehört mit den übrigen Fürsten des ernestinischen Hauses zur 12ten Stelle des engern Raths des teutschen Bundes, führt im Plenum eine eigene Stimme, stellt 544 M. zur 1sten Division des 9ten Armeecorps, und zahlt zur Bundeskanzlei 400 Gulden.

Im Unterlande oder dem hennebergischen Antheil (13½ Q. M. 40,643 E. in 8 Aemtern) liegen die St. Meiningen 28° 4′ 40″ L. 50° 34′ 30″ B., 831 par. F. über der Meeresfläche, an der Werra, mit 2 steinernen Brücken, Haupt- und Residenzstadt, 539 H. 4500 E. (worunter im Frühjahr 1819 noch einige jüdische Familien, die aber von den Bürgern über die Gränze gebracht wurden), Residenzschloß Elisabethenburg mit einer Bibliothek von 24,000 B. und dem henneberg. Gesamtarchiv, Gemälde-, Naturalien- und Kupferstichsammlung, adliches und bürgerliches Fräuleinstift; Sitz der Landescollegien; Gymnasium (Bernhardinum), Bürgerschule, Landschullehrerseminar, Tuch-, Barchent- und Leinwandweb., Tabaksbau, Gerb., Brauerei, Wollmarkt. Die Gesamtausgabe der hiesigen Almosen- und Industrieanstalt von 5550 Fl. 43 Kr. überstieg 1823 die Einnahme um 50 Fl. 33¾ Kr. Salzungen an der Werra, 483 H. 2650 E. Gerb., Plüsch- und Zeugf., Salzwerk (45,000 Ct.), Soolbad (1823. 700 Bäder). Römhild an der Milz, 207 H. 1571 E. Hauptort einer Herrschaft und eines gemeinschaftlichen goth. und meining. Amtes, von dessen Einkünften Meiningen ¾ und Gotha ¼ genießt; Schloß Glücksburg, Feld-, Garten-, Gemüsebau. In der Nähe 2 basaltreiche Gleichberge. Wasungen an der Werra, 307 H. 1800 E. adeliches Frauenstift, latein. Schule, Barchent- und Leinweb., Messerschmiede, Tabaksbau. Die Mfl. Schweina 184 H. 894 E. Papierf. Steinbach am Kalmbach, 268 H. 1298 E. Messerschmiede, Schlosser rc. Frauenbreitungen an der Werra (dem hessischen Herrenbreitungen gegenüber, beide genannt von dem ehemaligen Nonnen- und Mönchskloster), 70 H. 505 E. herzogl. Kammergut, Ta-

beksbau; etwas tiefer am Fluß das D. Altenbreitungen 622 E. Die D. Dreißigacker 312 E. worunter 75 Juden, herzogl. Schloß mit einer Forst= und landwirthschaftlichen Akademie (mit einem Forstrevier von 5000 Morgen; mit der Direction der Akademie ist 1822 auch die Direction des gesamten Forstwesens im Lande verbunden worden) und Societät der Forst= und Jagdkunde mit einem zoologischen Kabinet. Liebenstein 408 E. Sauerbrunnen; mit dem nahgelegenen romantischen Schloß Altenstein, dem Bonifaciusfelsen, wo der teutsche Apostel einstmals seinen Lehrstuhl aufschlug, und der 400 F. langen Höle mit einem Wasserbecken, das man mit einem Kahn befährt. Henneberg Bergschloß, 345 E. Nieder=Schmalkalden am Fl. Schmalkalde, Eisenhammer, Schmiede. Möhra Stammort Martin Luthers, für dessen Seitenverwandte möhraschen Stammes 1818 die lutherische Jubelstiftung errichtet worden, die 1819 ein Kapital von 900 Rthlr. besaß. Maßfeld (Unter=Maßfeld) Amtsort, 82 H. 352 E. herzogl. Kammergut und Schloß mit einem Theil des Zeughauses, Pulvermühle; 1 St. davon Ober=Maßfeld 58 H. 225 E. Salpetersied. Sülzfeld 3 Mehl= und Marmelmühlen.

Im Oberlande oder dem coburgischen Antheil (5 Q. M. 1808. 15,626 E. in 3 Aemtern) liegt die St. Sonnenberg an der Röten, 309 H. 2374 E. Gerber, Drechsler, Bossirer, Maler, Kupferschmiede, Gürtler, Handel mit hier und in der Gegend verfertigten Spielwaaren aus Holz, Marmor und der in Teig geformten Bossirarbeit, Spiegeln, Berlinerblau, Porzelan und Bretchen für Seiden=, Sammt= und Bandf., Drehorgeln, Erdfarben (die in dem D. Hämmern 62 H. verfertigt werden), Schachteln, Schubladen, Spänen für die Schuhmacher und zu Degenscheiden, Läufen zu Sieben, Stiefelknechten, Blech= und Blechwaaren, Glas, Spiegeln (aus der Fabr. im D. Köppelsdorf), Porzelan (von Limbach und Rauenstein), Marmeln oder Schussern, Schiefertafeln, Griffeln, Schleif=, Wetz=, Polir= und Oelsteinen rc. Schalkau an der Itz, 118 H. 850 E. Landbau, Schafzucht, Wollspinn., Wetzsteinbruch. Die Mfl. Heinersdorf an der Tettau, 549 E. 9 Schneidemühlen, Handel mit Bretern, Gerberlohe, Holzwaaren aller Art. Oberlind an der Steinach, 631 E. Jahrmärkte. Steinheide auf einer Bloße, 2431 F. über dem Meer, 390 E. mit der Glashütte Glücksthal, Quadersteinbrüchen, Schachtelmach. Die D. Almerswind Stabhammer, Marmelmühle. Steinach mit den eingepfarrten Hammerwerken Obersteinach 210 H. 1454 E. Jenes hat Landbau, Holzarbeiten, Mahl=, Schneide=, Marmelmühlen, Eisen= und Stahlf., viele Künstler, die Blech=, sonneberger Holz= und Schieferwaaren, Wetzsteine, Glasperlen rc. verfertigen; dieses Eisengruben, Hochofen, Zainhammer, 2 Frischhammer oder Schmelzfeuer, Stabhammer, Weißblechf., liefert viel Gußwaaren, Stabeisen, Blech, Lagerbier. Augustenthal Hochofen, 2 Stab=, 3 Zainhämmer, Marmel= und Schneidemühlen. Judenbach 121 H. 699 E. liefert viele sonneberger Holzwaaren, Kistchen, Schachteln, Schusterspäne, Handspritzen, Schlitten, Resonanzböden. Effelder 340 E. Papier=, Marmel=, Schneide=, Oelmühlen, Marmorbrüche. Limbach 24 H. 93 E. und Rauenstein 58 H. 399 E. Porzelanfabr., wovon jene an 40,000 und diese an 60,000 Fl. jährlich ins Land bringt; Marmelmühlen. Hüttenberg liefert vortrefliche Wetzsteine. Lauscha 92 H. 730 E. Glashütte, wo viele Glasperlen, Rock= und Hemdeknöpfe rc., Holzarbeiten rc. verfertigt werden. Paß auf dem Sattel, bewachter Paß auf der Gränze zwischen Franken und Thüringen.

XVI. Die herzogl. Sachsen-Hildburghausenschen Staaten.

Landtagsverhandlungen im Fürstenthum Hildburghausen. 3 Bände. Hildburghausen, 1819—24. 8.

Diese Länder liegen 28° 8′—29° 7′ O. L. 50°—50° 38′ N. B., bestehen in Antheilen an Coburg und Henneberg, 11 Q. M. mit 32,000 E. in 5 Städten, 4 Flecken, 114 Dörfern, 4760 Häusern und 6 Aemtern. Der coburgische Antheil besteht aus zerstreuten Stücken; in dem nördlichen Theil neigt sich der Thüringerwald, durch den hier der Rennsteig geht; der höchste Berg ist hier der 2760 F. hohe Bleß; hier entspringen die Werra (am Saukopf zwischen Friedrichshöhe und Limbach mit der Schleuse und Biber) und Rodach. Der hennebergische Antheil hat guten Boden, und wird von den Fl. Behr, Steinach und Naßlach bewässert. Die Produkte sind: Rindvieh, Schafe, Schweine, Wildpret, Fische, Holz, Getreide, Kartoffeln, Flachs, Wein (Gräfenberger), Obst, Salz (bei Friedrichshall (8500 Ct. Kochsalz, 100 Ct. Glaubersalz, 3500 Ct. Bittersalz und Magnesia), Steinkolen, Eisen, Kupfer, Thon (bei Ummerstadt). Im J. 1811 ist eine allgemeine Wetterschadenassecuranz errichtet worden, an der auch die Domänen Antheil nehmen, und in die auch Ausländer aufgenommen werden können; sie erstreckt sich nur auf Getreidefrüchte und $\frac{3}{4}$ des Ertrags; denn bei $\frac{1}{4}$ Schaden wird kein Ersatz geleistet. Auch besteht ein Viehversicherungsverein, der, was an dem Werth des kranken, geschätzten geschlachteten und verkauften Stücks fehlt, auf alle Mitglieder nach der Anzahl ihres Viehs vertheilt und einsammelt; selten kommt ein Beitrag von 3—4 Kreuzern. — Die Einwohner bekennen sich zur lutherischen Confession; doch gibt es auch 250 reformirte Abkömmlinge von Franzosen und 250 Juden. In der Hauptstadt ist ein Gymnasium und Seminar; in Königsberg eine gelehrte Schule. Nach einer Verordnung vom J. 1818 sollen an allen Orten, wo es thunlich ist, Fortbildungsschulen gehalten und von den jungen Leuten vom 14—20sten Jahre besucht werden. Der Kunstfleiß ist lebhaft, vorzüglich in Wolle (zu Hildburghausen) und Leder (zu Eisfeld); Leinweb. und Garnspinn.; auf dem Salzwerk zu Friedrichshall wird viel Magnesia, Glauber-, Bitter- und Düngersalz bereitet; Blech- und Eisenhammer (bei Biberschlag), Vitriolhütte (bei Sachsen-

dorf), Glashütte (zu Friedrichshöhe), Blaufarbenwerk (zu Sophienau); Töpferwaaren liefern Ummerstadt und Hellingen, Porzelan Veilsdorf; Pulver, Zündschwamm ꝛc. Zur Ausfuhr kommen Holz, Salz, Wolle, Vieh, Leder, Zündschwamm, womit es seine Bedürfnisse an Korn (aus Baiern) ꝛc. kaum deckt. Buch und Rechnung führt man nach dem Reichsfuß.

Der Herzog von Sachsen-Hildburghausen **Friedrich** geb. 29. April 1763, reg. seit 23. Sept. 1780 (Erbprinz **Joseph Georg Friedrich Ernst Karl** geb. 27. Aug. 1789), ist mit dem Lande lutherischer Religion. **Titel** und **Wapen** führt das Haus mit den übrigen sächsischen herzoglichen Häusern gleichförmig. Die Erstgeburt ist seit dem Anfange des 18ten Jahrhunderts eingeführt; die Majorennität war bisher auf das 21ste Jahr festgesetzt, und die Vormundschaft führt gewöhnlich die Herzogin Mutter. Die nachgebornen Prinzen erhalten Geldapanagen, die Prinzessinnen eine Aussteuer, die Witwen ein Witthum. In dem Liberationsreceß von 1802 hat sich Hildburghausen seiner Ansprüche an die Gesamtuniversität Jena zu Gunsten von Gotha begeben, und ist von dem nexu gothano befreit; aber die übrigen Verhältnisse des Hauses dauern fort, und Hildburghausen ist auch dem Erbfolgereceß vom 28. Juli 1791 beigetreten. — Nach dem **Grundgesetz** des Landes vom 19. März 1818 stehen der **Landschaft** oder der Gesamtheit der verfassungsmäßig Abgeordneten folgende Rechte zu: das Recht des Beiraths und der Zustimmung bei Verträgen und Dispositionen, wodurch die Integrität des Landes verletzt, dessen Einkünfte geschmälert, oder die Regierungsverfassung des herzogl. Hauses verändert wird; das Recht der **Berathung und Zustimmung bei Einführung neuer und bei Abänderung bestehender allgemeiner Landesgesetze**, welche die Grundverfassung des Landes, die Freiheit oder das Eigenthum der Bürger betreffen; das Recht, **die Etats der Staatsbedürfnisse mit dem Regenten oder der dazu beauftragten Behörde gemeinschaftlich festzusetzen**; das Recht, **alle** für den Staatszweck **nöthigen Abgaben und Leistungen** der Staatsangehörigen **zu verwilligen**, so daß sie ohne diese Bewilligung nicht ausgeschrieben und gefodert werden können, und das Recht, außerordentliche Staatsbedürfnisse mit Genehmigung der Regierung durch Anleihen auf die Fonds der Steuerkasse zu decken; das Recht, die verwilligten Steuern, Abgaben und sonstigen zur landschaftlichen Ver-

waltung gehörigen Gelder in einer eigenen Kasse unter Controlle der Regierung erheben und zu den bestimmten Zwecken verwenden zu lassen; das Recht, bei den Verfügungen über die Domänen in der Art zu concurriren, daß bei Dispositionen über die Substanz neben dem agnatischen Consens auch die Zustimmung der Landschaft erfodert werden soll; das Recht, bemerkte Mängel in der Gesetzgebung, Ungleichheit und Mißbräuche in der Verwaltung dem Regenten anzuzeigen, und zu deren Abstellung Vorschläge zu thun; das Recht, über Pflichtverletzung, Willkür, Nichtachtung der Verfassung von Seiten der Staatsdiener Beschwerde und Klage zu führen, und auf deren Untersuchung und Bestrafung anzutragen. Gesetzliche Anordnungen und allgemeine Beschlüsse des Bundestags, wodurch dem Lande als Bundesglied Verbindlichkeiten aufgelegt werden, sind von der landständischen Einwilligung unabhängig. Nur bei der Ausführung hat die Landschaft über die dazu erfoderlichen Mittel mitzuwirken. — Zur Ausübung dieser Rechte sind vornämlich die Versammlungen sämtlicher Landesabgeordneten (Landtage) bestimmt. Es steht aber auch der Landschaft die Macht zu, durch Einzelne aus ihrer Mitte, denen bestimmte Geschäftszweige übertragen sind (einen Ausschuß), fortwährend repräsentirt zu werden; auch kann sie bei der Landesregierung und deren einzelnen Abtheilungen mit Ausnahme des Justizcollegium einen ihr und dem Fürsten besonders verpflichteten bevollmächtigen Beisitzer (Landrath) unterhalten. Jeder Abgeordnete vertritt alle Unterthanen. Ihre Zahl ist 18; davon werden 6 von Rittergutsbesitzern (die aber nur mit der Clausel den Entwurf annahmen, daß Stimmenmehrheit in Fällen, wo es auf das besondere Interesse eines Standes ankommt, nicht entscheiden soll) erwählt, 5 von Bürgern der 5 Städte (Hildburghausen, Eisfeld, Heldburg, Königsberg, Ummerstadt), 6 von den 6 Aemtern (Hildburghausen, Eisfeld, Heldburg, Sonnenfeld, Königsberg, Behrungen, mit Einschluß der centfreien Ortschaften und Unterthanen), 1 vom geistlichen Stande. Sie erhalten auch Stellvertreter. Sie müssen christlicher Religion, 29 Jahre alt, von unbescholtenem Ruf und nicht im Concurs befangen seyn; doch muß ein ritterschaftlicher Abgeordneter im Besitz oder Mitbesitz eines Ritterguts seyn, auf dem das ständische Recht beruht; ein städtischer Abgeordneter muß selbst das Bürgerrecht haben; ein Vertreter des Bauernstandes muß entweder das Nachbarrecht einer

Dorfgemeinde haben, oder Eigenthümer eines nicht immatriculirten Gutes, oder einer Fabrik des zu vertretenden Bezirks und in diesem wohnhaft seyn; der geistliche Abgeordnete muß aus der höhern Geistlichkeit erwählt seyn. Jede Klasse wählt die ihr zukommenden Abgeordneten aus ihrer Mitte. Die Wahl geschieht auf 6 Jahre; die Austretenden sind wieder wählbar. Sie sind von keiner Instruction abhängig, sondern stimmen nach dem Gesetz und eigener freien Ueberlegung. Die Deputirten der Städte und Aemter sind berechtigt, sich in den zu ihrer Abstimmung kommenden Gegenständen von Consulenten berathen zu lassen, die aber weder eine eigene Stimme haben, noch Deputirtenstimmen ausüben können. Sie sind nicht verantwortlich wegen ihrer Aeußerungen bei den Verhandlungen, die jedoch mit Anstand und ohne Verunglimpfung der Regierung und der Deputirten vorgetragen werden müssen. Während des Landtags sind sie für ihre Person unverletzlich, und Einzelne dürfen nur Verbrechen oder sehr dringender Umstände wegen verhaftet werden. Sie erhalten die herkömmlichen Diäten und Reisekosten. — Die Landschaft bedarf zur Leitung und unmittelbaren Besorgung ihrer Geschäfte gewisser Beamten; auch ist ihr gestattet, einzelne Geschäftszweige und gewisse Rechte durch besondere Bevollmächtigte wahrnehmen zu lassen. Zu den erstern gehören der Landschaftsdirector, Landschaftssyndicus, Landschaftskassirer mit den Subalternen; zu den letztern der landschaftliche Ausschuß und der Landrath. Die Wahl der landschaftlichen Beamten geschieht durch sämtliche Deputirte, die Bestätigung vom Fürsten. Der Landschaftsdirector wird aus den Abgeordneten der Ritterschaft jedesmal auf 6 Jahre gewählt, und ist wieder wählbar, solange er Abgeordneter bleibt. Kein wirklicher Staats- und Hofdiener oder aus fürstlicher Kasse Pensionirter darf aber gewählt werden, es sey denn in Folge eines ganz besondern Zutrauens. Der Syndicus wird auf Lebenszeit gewählt, und kann bloß, wenn $\frac{2}{3}$ der Landesdeputirten gegen ihn stimmen, entlassen werden. Er darf kein unmittelbar vom Landesherrn besoldeter Diener seyn. Er ist zugleich Protocollführer. Der Ausschuß bereitet die Geschäfte vor, und vertritt die Stände außer dem Landtag, hat daher auch die Mitaufsicht auf die Verwaltung der Landessteuerkasse; doch kann er weder Steuern bewilligen, noch sich definitiv über Gesetzesvorschläge oder andere zur unmittelbaren Cognition der Landschaft geeignete Gegenstände erklären. Er besteht aus dem Landschaftsdirector

und Syndicus, 1 Deputirten der Rittergutsbesitzer, 2 Städte- und 1 Amtsdeputirten und dem Abgeordneten des geistlichen Standes, die auf 6 Jahre erwählt werden. Der auf 3 Jahre erwählte und immer wieder wählbare Landrath ist nicht Mitglied der Landschaft, sondern Mittelsperson zwischen derselben und der Regierung zur Erleichterung der Mittheilung und Erzielung größerer Gleichförmigkeit beider Behörden, und wirkliches Mitglied der Regierung, um durch seine Theilnahme und Mitwirkung in den Geschäften das Interesse und die Rechte der Landschaft beständig wahrzunehmen. — Der Landtag wird in der Regel alle 3 Jahre zu Anfang des Jahres, oder, wenn es sonst nothwendig ist, auf Antrag der Stände vom Fürsten nach einem beliebigen Ort, in der Regel nach der Residenz berufen. Die Eröffnung erfolgt, wenn wenigstens ⅔ der Stände eingetroffen sind. Der Director läßt die Sitzungen ansagen, eröffnet und schließt sie, und hat in ihnen den Vortrag. Doch kann er diesen bei einzelnen Geschäftsgegenständen auch einem andern Mitgliede der Versammlung übertragen. Die Discussionen in der Versammlung erfolgen mündlich. Es ist aber keinem Mitglied verwehrt, seine Meinung schriftlich zu übergeben. Wichtigere Gegenstände, wie Gesetzesentwürfe, neue Verwilligungen, Beschwerdeführungen, werden in der Regel nicht sofort in der Sitzung discutirt, wo sie vorgetragen werden, sondern erst in einer folgenden Sitzung. Sollte es zweckmäßig scheinen, dergleichen Gegenstände erst besonders prüfen oder bearbeiten zu lassen, so steht es der Versammlung frei, dazu einen Ausschuß niederzusetzen. Alle Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Fassung eines giltigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens ⅔ sämtlicher Landesabgeordneten erfoderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die des Directors den Ausschlag. Alle landesherrliche Postulate und Anträge, so wie die landesherrlichen Entschließungen auf die Eingaben der Landschaft ergehen in Rescripten. Die Landesregierung bedient sich in ihren Mittheilungen an die Landschaft ebenfalls der Rescriptform. Werden bei Gesetzesvorschlägen oder andern wichtigen Gegenständen mündliche Erläuterungen für zweckdienlich erachtet, so wird der Regent ein oder einige Mitglieder des geheimen Rathscollegium oder der Regierung zu den Sitzungen des Landtags abordnen, welche die Sache nach ihren Beweggründen entwickeln, der landständischen Abstimmung und Beschlußnahme aber nicht beiwohnen. Die Landschaft erstattet Berichte, Erklärungen,

Vorstellungen ꝛc., wobei sie sich derselben Curialien bedient, wie nachgesetzte landesherrliche Behörden bei Berichtserstattungen. Im Falle abfälliger Erklärungen über landesfürstliche Propositionen hat sie die Gründe jedesmal vollständig anzugeben, worauf der Regent entweder von dem Antrag absteht, oder im Fall er die Sache noch nicht erschöpft findet, denselben unter weiterer Ausführung der dafür sprechenden Gründe erneuert. Der Fürst kann die Versammlung schließen, vertagen oder gänzlich auflösen. Im letzten Falle verlieren sämtliche Abgeordnete, den Director ausgenommen, ihre Stellen, und es muß längstens binnen 3 Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden. Erfolgt die Anordnung zur neuen Wahl in der bestimmten Zeit nicht, so ist die vorige Repräsentation wieder hergestellt. Der Ausschuß versammelt sich zur Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte auf die Einladung des Directors, so oft es die vorliegenden Arbeiten nothwendig machen. — Verträge und andere Bestimmungen, die den Umfang der gegenwärtigen Landestheile, die Landeseinkünfte oder die Regierungsverfassung des herzogl. Hauses betreffen, sollen den Landständen entweder vor der Eingehung, oder doch noch vor deren Ratification zur Ertheilung ihres Raths und ihrer Zustimmung mitgetheilt werden. Das Recht des Beiraths in der Gesetzgebung begreift zugleich in sich das Recht der Bitte und des Vorschlags wegen zu ertheilender oder abzuändernder Gesetze. Versagt der Fürst einem solchen Vorschlag die Sanction, so kann der Landtag ihn noch bei 2 andern Versammlungen wiederholen. Die Etats, die von der Finanzbehörde unter Concurrenz der gesamten Landesregierung zu fertigen und in Zukunft auf 3 Jahre einzurichten sind, werden aus dem geheimen Rathe dem landschaftlichen Ausschuß mitgetheilt, der sie prüft und mit seinem Gutachten an die Landschaft abgibt. In dieser Beziehung sind den Ständen von den Behörden die erfoderlichen Rechnungen, Nachweisungen und Aufschlüsse mitzutheilen, und ihnen sowohl von der Nothwendigkeit der gemachten Anfoderungen, als von der zweckmäßigen Verwendung der frühern Bewilligungen die vollständigste Ueberzeugung zu verschaffen. Diejenigen Diener, welchen die Verwaltung der Domänen obliegt, sind dafür verantwortlich, daß den Rechten der Landschaft, so wie den Verpflichtungen gegen die Agnaten Genüge geleistet werde. Sollten denselben und dem Interesse des Landes entgegen Dispositionen über das Domänenvermögen getroffen werden, so

sollen diese auf bloße Einsprache der Landschaft als ungiltig und selbst für den Landesherrn unverbindlich erkannt werden. Beschwerden über die Verwaltung überhaupt und die Handlungsweise der Staatsdiener müssen vor ihrer Anbringung auf dem Landtag in Berathung und zur Abstimmung gebracht worden seyn. Den einzelnen Staatsbürgern ist es gestattet, bemerkte Gebrechen oder Mißbräuche der Landschaft zur Anzeige zu bringen. Das Recht der Beschwerde und Klage gegen Staatsdiener wird vorzüglich dadurch gesichert, daß alle Verfügungen des Regenten von denjenigen, die ihn dabei berathen haben, contrasignirt werden müssen, und jeder Diener für die auf seinen Vortrag gefaßten Beschlüsse dem Regenten und Lande verantwortlich ist. Das Recht förmlicher Klage von Seite der Landschaft findet nur gegen höhere Staatsdiener in dem Fall Statt, wenn die beschwerende Handlung ein Vergehn in sich enthält, das die Entscheidung eines Gerichtshofs erfodert. In allen andern Fällen tritt bloß Beschwerde beim Landesherrn ein, wobei es von den Umständen abhängt, ob eine Untersuchung oder ein bloß verantwortliches Verfahren Statt findet. In jedem Fall wird der Landtag von dem Erfolg seiner Beschwerde in Kenntniß gesetzt. — Gegenwärtiges Grundgesetz kann nur durch Uebereinstimmung des Regenten und Landtags abgeändert werden. Alle Staatsdiener sind auf den Inhalt und die genaue Beobachtung desselben verpflichtet. Bei Regierungsveränderungen erfolgt die Huldigung des Landes erst dann, wenn der neue Regent die Beobachtung, Aufrechthaltung und Handhabung der durch diese Urkunde bestimmten landschaftlichen Verfassung bei seinem fürstlichen Worte und Ehre schriftlich zugesichert hat, zu welchem Ende immer ein außerordentlicher Landtag zu berufen ist. Ist der Regent noch unmündig, so ertheilt der Obervormund und Landesregent diese Versicherung für die Zeit seiner Verwaltung. — Der teutsche Bund hat am 1. Oct. 1818 die Garantie dieses Grundgesetzes dahin übernommen, um in allen den Fällen einzuschreiten, wo der Regent oder die Stände sich wegen dieser Verfassung an den Bundestag wenden würden.

Wegen der ersten Abgeordnetenwahl erfolgte eine besondre Verordnung unterm 12. Apr. 1818, nach welcher sämtliche Abgeordnete und deren Stellvertreter für das erstemal auf 3 Jahre unter Leitung der Landesregierung ernannt wurden. Zur giltigen Wahl ist in jeder Klasse die Anwesen-

heit von ⅔ der Wahlberechtigten erfoderlich, und bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die ritterschaftlichen Abgeordneten werden von den Besitzern der 20 benannten Güter gewählt, auf denen das landständische Vertretungsrecht haftet, nicht auf der adlichen Geburt der Besitzer. Die Deputirtenstelle der Residenzstadt bleibt mit dem Amt des ersten Bürgemeisters verknüpft, der nicht vom Landesfürsten, sondern von der Bürgerschaft durch den sie vertretenden Gemeinderath gewählt wird. Die Abgeordneten der übrigen Städte werden von den Stadträthen, aber nicht nothwendig aus ihrem Mittel gewählt. Die Wahl der Abgeordneten des Bauernstandes geschieht in jedem Amtsbezirk durch die Vorstände der Gemeinden und die Besitzer der in keinem Gemeindeverband begriffenen größern nicht ritterschaftlichen Güter, und sämtliche Deputirte des Bauernstandes erwählen bei dem ersten Zusammentritt der Landschaft einen gemeinschaftlichen Consulenten, der mit ihnen in der landständischen Versammlung zugelassen wird. Nach dem Gesetz vom 15. Juni 1822 ist die Uebernahme einer landständischen Abgeordnetenstelle (auf 6 Jahre) eine allgemeine Staatsbürgerpflicht, von der nur Krankheit oder solche häusliche und Dienstverhältnisse entbinden können, welche die beständige Anwesenheit des Gewählten erfodern. Das Recht zur Wahl der 6 ritterschaftlichen Abgeordneten ruht gegenwärtig auf den Besitzern von 20 Rittergütern, die keineswegs vom Adel zu seyn brauchen. Der eine Abgeordnete des geistlichen Standes wird von sämtlichen Geistlichen des Landes, den Professoren des Gymnasium, dem Director des Schullehrerseminars und den Rectoren der Stadtschulen gewählt. Der Abgeordnete der Stadt Hildburghausen wird von dem die Bürgerschaft vertretenden Gemeinderathe erwählt. Die Wahl der 4 übrigen städtischen und 6 Amts-Abgeordneten geschieht durch Wahlmänner, deren je einer auf 50 wahlfähige Bürger oder Ortsnachbaren gerechnet wird, und deren Ernennung durch Stimmenmehrheit der Gemeindeglieder geschieht.

Der erste Landtag ward auf den 9. Febr. 1819 ausgeschrieben; er hat sich aber nach 12tägiger Versammlung am 20. Febr. wieder vertagt zur Berichtigung einiger Vorarbeiten und zur Kostenersparung. Denn nach einer herzogl. Verordnung vom Apr. 1819 erhält jeder Ritterschaftsdeputirte, wenn er außer dem Amte wohnt, in dem die Stände versammelt sind, 4½ Fl. Tagegeld, die andern Ritterschaftsdeputirten und die städtischen außer ihrem Wohnort 3 Fl.,

sämtliche übrige Abgeordnete 2 Fl. Transportposten erhalten die ritterschaftlichen und städtischen für 2 Pferde, die Bauerndeputirten für 1 Pferd. Der erste Landtag im J. 1819 hatte 5 Hauptversammlungen, von denen 3 in das erste und 2 in die beiden folgenden Jahre fielen, wurde in 71 Sitzungen abgehalten und am 9. Mai 1822 beendet. In Bezug auf die Befestigung und Ausbildung der Verfassung erfolgten ein Haus- und Grundgesetz über Staatsgüter und Staatsschulden, die Trennung beider Hauptkassen, die Einführung eines abgesonderten Vorstandes über die Landsteuerkasse, die Aufstellung und Instruction eines Landraths, die Verpflichtung der Staatsdiener auf die landschaftliche Verfassung.

Die herzogl. Landesregierung bildet nach der neuen allgemeinen Geschäfts- und Dienstordnung für dieselbe vom Nov. 1816 die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, und besteht aus den Mitgliedern des geheimen Raths (des obersten Landescollegium, unter dem eigenen Vorsitz des Herzogs), ordentlichen Regierungsräthen, sachverständigen Räthen für einzelne Verwaltungsfächer, dem Landschaftsdirector und dem bevollmächtigten ordentlichen Beisitzer der Landschaft. Für die volle Rathsversammlung gehören: die Aufstellung der allgemeinen Grundsätze der Verwaltung, die Aufnahme der Landes- und Kammerschulden, die Veräußerung und Verpfändung der Kammergüter, die Abfassung der Beschlüsse auf die Rechnungen der Hauptkassen und alle die Verfassung und Befugnisse der Behörden und der Unterbehörden betreffende Gegenstände, insofern diese nicht einem einzelnen Ausschuß besonders zugewiesen sind. Die Regierung zerfällt in 6 Sectionen, nämlich die Justiz-, Finanz-, Militair- (welche Section nach der Verordnung vom 13. Mai 1818, solange der Erbprinz ihr Präsident ist, Militaircollegium heißt, und aus Militair- und Civildienern nebst dem Landrath zusammengesetzt bleibt), Kirchen- und Schulen-, Polizei-, Baudeputation. Die zur Justiz verpflichteten Mitglieder der Landesregierung bilden in Justizsachen die zweite Instanz, so wie die Aemter und Stadtgerichte oder Magisträte die untern Instanzen und die Verwaltungsbehörden. Die Appellation geht an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht zu Jena. Das Militair steht unter dem Stadtcommandanten von Hildburghausen.

Die Einkünfte beliefen sich 1819 auf 187,667½ Conv. oder 225,201 Reichsfl. Nach der Verordnung vom 20. Sept. 1823 wird von Mich. 1824 an eine allgemeine

Einkommensteuer eingeführt, vorerst auf den Betrag der bisherigen 2 Creditsteuern, die von der Zeit an aufhören. Ihr ist alles Einkommen unterworfen, das unter dem Staatsschutz erworben wird, oder aus dem im Staat gelegenen Vermögen entspringt, es komme aus Grundbesitz, Capital oder Arbeit, mithin nicht der Erwerb des Grundbesitzes außer Landes, insofern sich nicht der Staatsschutz oder das Besteuerungsrecht auch darauf erstreckt. Ausgenommen sind die Domänen des herzogl. Hauses, die im Lande gelegenen Domänen fremder Staaten nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit; Grundstücke, in Ansehung deren andern Staaten das Besteuerungsrecht zusteht; die Einnahme aus dem werbenden Vermögen der inländischen Gemeinen, Corporationen, Stiftungen und aller moralischen Personen im Staate, insoweit sie zur Verwaltung des Vermögens, zu Besoldungen ꝛc. verwendet werden, und die Einnahme solcher moralischen Personen aus Auflagen, Zuschüssen und Schenkungen zu bestimmten Zwecken; die Besoldungen und Pensionen öffentlicher Diener und Witwen, die nicht über 400 Fl. rhein. betragen; alle Staatsangehörigen, die nicht mehr Einkommen haben, als zum nothdürftigen Unterhalt erfoderlich ist; alle wegen Minderjährigkeit oder Blödsinn unter Curatel stehenden Personen, insoweit ihre jährlichen Einnahmen zu ihrer Verpflegung und Ausbildung verwendet werden; alle Fremde, die sich eine Zeitlang im Lande aufhalten, ohne darin gebürtig oder ansässig zu seyn, oder sonst in irgend einer Beziehung demselben anzugehören, und nicht wenigstens ein volles Jahr ein bestimmtes Gewerbe darin treiben. Das steuerbare Einkommen wird nach Wahrscheinlichkeitsgründen berechnet, und besteht in demjenigen, was ein jeder von seiner jährlichen Einnahme nach Abzug des auf deren Erzielung unmittelbar zu machenden Aufwandes und der Schulden übrig behält, oder was er zu seinem und der Seinigen Unterhalt, Nutzen und Vergnügen verwendet. Demnach zerfällt die Steuer in 4 Klassen: die geringe wird mit $\frac{7}{10}$ des Durchschnittansatzes, die mittelmäßige mit dem mittlern Ansatz, die reichliche mit $1\frac{1}{10}$ und die ansehnliche mit $1\frac{1}{2}$ desselben zur Steuer beigezogen. — Bei der Domänenverwaltung vom 1. Oct. $181\frac{8}{9}$ betrugen die Staatsschulden 23,052 Fl. 13 Kr. $\frac{1}{2}$ Pf., die Regalien 9994 Fl. 2 Kr. $3\frac{3}{4}$ Pf., die Staatsgüter 113,199 Fl. 12 Kr. $9\frac{3}{4}$ Pf., die Hülfsgelder der Landschaftskasse 9632 Fl., zusammen 155,878 Fl. 7 Kr. 2 Pf.; die Ausgabe für die herzogl. Familie 14,040, Unterhaltung des Hofstaats 22,676 Fl. 7 Kr. $9\frac{1}{2}$ Pf., die Hofökonomieverwaltung 25,510 Fl. 7 Kr. $9\frac{1}{2}$ Pf., der Marstall 7491 Fl. 4 Kr. $1\frac{1}{2}$ Pf., Gnadengeschenk 1388 Fl. 16 Kr. 10 Pf., zusammen

71,137 Fl. 7 Kr. 7½ Pf.; die Besoldung des Geheimenraths, der Landesregierung und der Specialbehörden bei den Aemtern 42,179 Fl. 15 Kr. ½ Pf., Pensionen 4533 Fl. 11 Kr. 2½ Pf., Staatsverwaltung 33,850 Fl. 16 Kr. 8¼ Pf. Schuldenwesen: Zinsen von Passivis 19,571 Fl. 20 Kr. 2 Pf., Tilgungsfonds 1400 Fl. (später 4000 Fl.), zusammen 20,971 Fl. 20 Kr. 2 Pf.; jährlich 172,673 Fl. 7 Kr. 8¾ Pf., Deficit 16,795 Fl. — Kr. 6¾ Pf. Die muthmaßliche Einnahme der Landeskasse: Anschlag einiger Dienstemolumente 57 Fl., 10 extraordinaire, 2 ordinaire und 2 Creditsteuern 48,632 Fl., präsumtives Steueräquivalent der zeither befreiten Ritterschaft 1600 Fl., directe Beiträge der Städte und Aemter zur Militairkasse 2094 Fl., Chausseegeld 2958 Fl., Sporteln und Stempel 6962 Fl., Bierimpost 7000 Fl. Die Militairausgaben sind 16,174 und die des Militaircollegium 23,690 Fl. Für Montirungsstücke wurden vom Landtag bewilligt 1696 Fl. 45 Kr., und für das Zucht- und Arbeitshaus 1200 Fl. Die Domänenkasse hat 695,504 Fl. 2 Kr. 1¼ Pf., die Hauptsteuerkasse 391,148 Fl. 7 Kr. 8¼ Pf. Schulden, ohne die Schulden der Militairkasse. Zur Tilgung der Schulden der Hauptdomänenkasse und einiger von ihr übernommener Zahlungen wurde von den Landständen 1822 eine unverzinsliche Aushülfe von 44,367 Fl. geleistet und 3000 Fl. zu den Studienkosten des Prinzen Georg. Die alte Tranksteuer ist aufgehoben, und ein allgemeiner Impost auf Wein und Bier eingeführt worden; die Steuerfreiheit der Grundbesitzungen und die damit zusammenhängende Gerechtigkeit ist aufgehoben und die Ritterschaft beigezogen worden. — Bei dem Landtag vom 28. Nov. — 7. Dec. 1822 zeigte sich bei der Staatseinnahme und Ausgabe ein Ausfall von 20,100 Fl., größtentheils durch die bundesmäßige Erhöhung der Truppenhaltung, Steuer- und Pachtausfälle ꝛc. herbeigeführt. Die von den Ständen vorläufig vorgeschlagene Einnahmeerhöhung und Ausgabeverminderung verringern den Ausfall um fast 13,000 Fl. Der Antrag der Regierung, den zeitherigen Beitrag der Rittergüter um 50 p. C. zu erhöhen, ward einstimmig verworfen.

Das Bundescontingent beträgt 297 M., die zur ersten Division des 9ten Armeecorps stoßen. Mit dem König von Sachsen ist 1821 ein Vertrag abgeschlossen über die Vertretung der hildburghausenschen Contingentsstellung von Cavallerie, Artillerie, Pontons und Hospitalbedürfnissen gegen ein zur ersten Einrichtung zu zahlendes Aversionalquantum und fortwährende jährliche Leistungen; ⅓ der Cavalleriestellung und die ganze Artilleriereserve ist dabei dem Lande nachgelassen. Nach dem Edikt

vom 11. Dec. 1816 sollen alle männlichen Unterthanen, sofern es ihre Jahre und körperliche Beschaffenheit erlauben, in den Waffen und den zum Krieg erfoderlichen Fertigkeiten geübt werden, jeder von der Entlassung aus der Schule oder der Confirmation an. Mit dem zurückgelegten 20sten Jahre fängt die Verbindlichkeit zum wirklichen Kriegsdienst an, und dauert 9 Jahre. Die kriegspflichtige Mannschaft bildet ein Landregiment aus 3 Klassen bestehend, deren erste das Bundescontingent und die zweite die Reserve davon ausmacht, während die dritte nur innerhalb des Landes zu dienen verpflichtet ist. Die einzelnen Compagnien werden alle Sonntage, mit Ausnahme der Aerntezeit, exercirt; und ist sonst, mit Ausnahme einer geringen Anzahl, welche die Wachen in der Residenz bezieht, auf Urlaub. Ausgenommen vom wirklichen Eintritt in das Militair sind Staats-, Hof- und städtische Beamte, jedoch mit dem Vorbehalt, sich als Offiziere brauchen zu lassen; Pfarrer, Schullehrer, Studirende ꝛc. Die Stabsoffiziere des Regiments und die Offiziere der ersten Klasse werden allein auf Lebenszeit angenommen.

Hildburghausen hat im engern Rathe an der 12ten Stelle Theil, im Plenum eine Stimme, und zahlt zur Erhaltung der Bundeskanzlei 400 Gulden.

Im coburgischen Antheil (10¼ Q. M. 31,200 E.) liegen die St. Hildburghausen an der Werra, 334 H. 3529 E. Residenz des Herzogs, Sitz der Landescollegien, Gymnasium, Schulmeisterseminar, Bürgerschule, Waisenhaus mit einer Erwerbschule, Frauenverein, Sparkasse. Eisfeld an der Werra, 369 H. (von denen bei dem furchtbaren Brande am 7. Juli 1822. 136 ohne die Nebengebäude und Scheunen abbrannten) 2414 E. Schloß, latein. Schule, Gerber, Schuster, Nagelschmiede. Heldburg am Kreck, 169 H. 946 E. Bergschloß. Königsberg an der Naslach, 196 H. 725 E. Schloß, Weinbau (Gräfenberger); Geburtsort von Joh. Müller, genannt Regiomontanus. Ummerstadt an der Rodach, 126 H. 735 E. Töpfer. Die D. Lindenau 374 E. in dessen Nähe das Salzwerk Friedrichshall. Seidingsstadt herzogl. Jagdhaus und schöner Garten, Trümmern des Schlosses Strausbain.

Im hennebergischen Antheil (¾ Q. M. 1800 E.) der Mfl. Behrungen 117 H. 454 E. Das D. Unternenbrunn an der Schleuse, 150 E. wegen der Schlacken bekannt, aus denen in Cella und Suhl weißes Kupfer für die Garnitur der Gewehre bereitet wird.

XVII. Die herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Staaten.

J. G. Gruner historisch-statist. Beschreib. des Fürst. Coburg. 4 Theile. Coburg, 1793. — Regierungs- und Intelligenzblatt. Coburg, 1808 f. 4. — Herzogl. coburg-saalfeld. Staatskalender auf das J. 1818. Coburg.

Diese Länder bestehen aus Antheilen an Coburg, Altenburg und Henneberg, und dem Fürstenthum Lichtenberg. Jene ältern Besitzungen liegen 28° 10′ — 29° 20′ O. L. 50° 10′ — 50° 47′ N. B. Coburg gränzt mit Hildburghausen, Meiningen und Baiern; Saalfeld mit Gotha, Weimar, Reuß, Schwarzburg, Meiningen und Baiern; Themar mit Meiningen, Hildburghausen und der preußischen Provinz Sachsen. Der coburgische Antheil enthält einen Theil des Thüringerwaldes, und wird von der Werra, Itz, Rodach und Steinach durchströmt, die zum Theil hier entstehen. Auch der südliche Theil des altenburgischen Antheils liegt am Thüringerwalde; der nördliche aber enthält das fruchtbare und reiche Saalthal. Der hennebergische Antheil ist sehr fruchtbar; es sind hier die merkwürdigen isolirt stehenden Gleichberge und die Werra. Das Fürstenthum Lichtenberg jenseit des Rheins 24° 44′ — 25° 21′ O. L. 49° 29′ — 49° 47′ N. B. liegt zwischen dem preußischen Großherz. Niederrhein, Meißenheim, Birkenfeld und dem baierschen Rheinkreise, und wird von einem Seitenzweige des wasgauischen Gebirgs durchzogen und von der Nahe und Blies in engen Thälern bewässert. Der Flächeninhalt des ganzen Staats ist 29 Q. M. und die Volksmenge 82,700 Seelen in 10 Städten, 1 Festung, 5 Marktflecken, 356 Dörfern und Weilern und 13,756 Häusern. Die Produkte sind: Getreide, auch Dinkel, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Hanf, Flachs, offizinelle Kräuter, Gemüse, Obst, Hopfen, Rübsamen, Wein, Holz (Theer, Pech, Potasche rc.; zur Hebung des Holzhandels ist 1816 eine Holzflöße auf dem Flüßchen Loquitz eingerichtet worden), Rindvieh, Schafe, Schweine, Pferde (Stuterei zu Rodach), Wildpret, Fische, Bienen, Marmor, Alabaster, Quader, Kalk, Walkererde, Gyps, Schleifsteine, Porzelanerde, Schiefer (bei Lehesten 16,000 Ct.), Steinkolen (bei Fechheim), Eisen (bei Friedrichsthal), Kupfer (bei Saalfeld), Vitriolschiefer und Kobalt (bei Saalfeld), Schwefel (bei Gräfenthal), Alaun (bei Obernitz). Unter den lutherischen Einwohnern sind 11,090 Katholiken, 2350 Reformirte und 800 Juden. Die Lutheraner haben in Coburg, Themar und Saalfeld unter 3 Superintendenturen und 6 Adjuncturen 65 und in Lichtenberg 11, die Reformirten in Lichtenberg 3 und die Katholiken in Lichtenberg auch 3 Pfarren. Für die geistige Bildung sorgen das Gymnasium Casimirianum, 1 lateinische Schule und ein Seminar zu Coburg, das Lyceum zu Saalfeld, gute Bürger- und Landschulen. Zu dem Kunst-

fleiß gehören vorzüglich Lein-, Woll- und Baumwollweb. und Spinnerei (zu Coburg für 150,000 Gl. Leinen abgesetzt, Saalfeld, Pösneck; nach der Verordnung vom 29. Mai 1811 sollen die Bewohner des platten Landes, die sich dem Leinweben widmen, oder das Meisterrecht darin erlangen wollen, nichts weiter entrichten, als die Hälfte der für die Innung bestimmten, in die Handwerkskasse fließenden Gebühren, und die den Obermeistern, Beisitzern und Handwerksschreibern für ihre Bemühung gehörige Belohnung), Weißblech-, Metallknopf-, Schmalte-, Berlinerblauf., Gerb. (zu Saalfeld und Pösneck), Porzelanf. (zu Wallendorf und Pösneck), Gold- und Silberf. (zu Coburg), Tabaksf. (zu Neustadt), 2 Hochöfen, 1 Stahl- und 6 Eisenhammer, 1 Kupferhammer, 5 Alaun- und Vitriolhütten, 2 Blaufarbenwerke, Pulver-, Papier-, Schleif-, Marmor- und Steinmühlen (wo Steinkugeln verfertigt werden, z. B. zu Oeslau über 2 Mill. Schusser, die meist nach Frankreich und Amsterdam gehen), 4 Glashütten, Olitäten (zu Schmiedefeld), Holzarb., Potaschehütten, Pechsied. (in den Aemtern Probstzelle und Gräfenthal 6000 Ct. Pech, an Werth 54,000 Thaler). Ausgeführt werden Mastvieh, Butter, Wolle, Leinwand, Holz, Potasche, Pech, Schiefertafeln, Schiefer, wollne Zeuge, Eisen, Vitriol, Alaun, Glas, Porzelan, Olitäten, Sonnenberger oder hölzerne Spielwaaren (aus Neustadt), und aus Lichtenberg Wein, Vieh, Flachs, Hanf, Garn, Achate. Buch und Rechnung werden im Reichsfuß geführt. Coburg, Saalfeld und Gräfenthal haben jedes verschiedenes Maß und Gewicht; auch im Fürst. Lichtenberg ist das alte Maß und Gewicht wieder aufgelebt, und jeder Canton hat sein eigenes.

Der Herzog von Sachsen-Coburg-Saalfeld Ernst (Karl Ludwig Anton) geb. 2. Jan. 1784, reg. seit 9. Dec. 1806, bekennt sich mit dem Lande zur lutherischen Religion. Der Erbprinz August Ernst Karl Johannes Leopold Alexander Eduard geb. 24. Juni 1818. Der Titel des Herzogs ist: N. N. von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, Jülich, Cleve, Berg, auch Engern und Westfalen, Landgraf zu Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Fürst zu Lichtenberg, Graf von der Mark und Ravensberg und Herr zu Ravenstein. Der mittlere Titel, der bei allen in des Herzogs Namen ergehenden Verordnungen des Ministerium und der Landescollegien gebraucht wird, ist: Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, Landgraf zu Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Fürst zu Lichtenberg; und der kleinere

bei allen Rescripten und Bescheiden des Ministerium und der Landescollegien gebräuchliche: Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, Fürst zu Lichtenberg. Das Wapen des Herzogthums Coburg-Saalfeld ist nach der Verordnung vom 20. Juni 1821 ein gespaltner Schild, rechts im schwarzen Felde ein goldner doppeltgeschwänzter Löwe, links im blauen Felde 2 silberne mit dem Rücken gegen einander gekrümmte Fische; und das Wapen des Fürstenthums Lichtenberg ein von Silber und Blau quer getheilter Schild, in der blauen Hälfte mit silbernen Kreuzen bestreut, mit einem aufrechten goldgekrönten Löwen, der in der obern silbernen Hälfte blau, in der untern blauen Hälfte silber ist, und so die vereinigten Wapenschilder von Veldenz und Saarbrück enthält. Das Recht der Erstgeburt ist seit 1736 eingeführt, die nachgebornen Prinzen erhalten Apanagen, die Prinzessinnen eine Aussteuer. Der Herzog nimmt an den Vorrechten des ernestinischen Hauses Theil, und steht mit Gotha und Meiningen im nexu gothano. Der Herzog wird mit dem 21sten Jahre mündig; die Vormundschaft und Regentschaft führt die Mutter oder der nächste Agnat; die nachgebornen Prinzen erhalten Apanagen, die Prinzessinnen eine Aussteuer von 20,000 Fl. und die Witwen ein Witthum.

Nach dem Gesetz die ständische Verfassung des Herzogthums Coburg-Saalfeld betreffend vom 8. Aug. 1821 bildet das Herzogthum mit Einschluß des Amtes Themar einen teutschen Bundesstaat. Die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Teutschlands oder die Verhältnisse teutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, sind ein Theil des Staatsrechts des Herzogthums, und haben in demselben, wenn sie von dem Landesherrn verkündet worden sind, verbindliche Kraft. Der Herzog ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie in den von ihm gegebenen, in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich. Die herzogliche Würde ist erblich in der directen leiblichen und gesetzmäßigen Nachkommenschaft des Herzogs nach dem Erstgeburtsrechte in männlicher Linie, so wie sich überhaupt die Erbfolge in dem herzogl. Hause nach der für dasselbe bestehenden Primogeniturconstitution und den Verträgen in den sächsischen Häusern richtet. — Der Genuß aller bürgerlichen Rechte steht nur Inländern zu. Staatsbürger sind diejenigen volljährigen Inländer männlichen Geschlechts, die den Huldigungs-

eid geschworen haben. Alle Einwohner sind vor dem Gesetz gleich. Die Geburt gewährt keinen Vorzug zur Erlangung irgend eines Staatsamts. Die Verschiedenheit der anerkannten christlichen Confessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen und bürgerlichen Rechten zur Folge. Den anerkannten christlichen Confessionen ist die gesetzmäßige freie und öffentliche Ausübung ihres Religionscultus gestattet. Jedem Einwohner wird der Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert. Jedem Einwohner steht das Recht der freien Auswanderung zu. Alle aus dem Lehnsverband herrührende Frohnen sind ablösbar, so wie alle Feudallasten überhaupt. Jeder Staatsbürger, für den keine gesetzliche Ausnahme besteht, ist verpflichtet, an der ordentlichen Kriegsdienstpflicht Antheil zu nehmen. Bei dem Aufruf zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit entscheidet unter den Gleichverpflichteten das Loos mit Gestattung der Stellvertretung. In außerordentlichen Nothfällen ist jeder Einwohner zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Das Materielle der Justizertheilung und das gerichtliche Verfahren innerhalb der Gränzen seiner gesetzlichen Competenz, Form und Wirksamkeit sind von dem Einfluß der Regierung ganz unabhängig. Es soll niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Kein Einwohner darf anders, als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen verhaftet oder bestraft werden. Keiner darf länger als 24 Stunden über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden. — Die innere Kirchenverfassung genießt auch den Schutz der politischen Verfassung. Verordnungen der Kirchengewalt können ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Landesherrn weder verkündet noch vollzogen werden. Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, die nicht bloße Dienstvergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen. Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staat anerkannten Stiftungen der Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten genießen des besondern Schutzes des Staats, und können unter keiner Bedingung dem Staatsvermögen einverleibt werden. — Die Angelegenheiten der Gemeinen sollen durch ein Gesetz geordnet werden, das als Grundlage die eigene, selbstständige Verwaltung des Vermögens unter der Oberaufsicht des Staats aussprechen wird. Das Vermögen der Gemeinen kann unter keiner Voraussetzung dem Staatsvermögen einverleibt werden. — Für alle im Herzogthum vereinte Landestheile

soll eine Gesamtheit von Landständen bestehen, die allen Theilen des Landes als einem Ganzen gemeinschaftlich ist. Diese Gesamtheit von Landständen wird gebildet aus 6 Abgeordneten, welche die sämtlichen Rittergutsbesitzer aus ihrer Mitte wählen (3 aus dem Fürstenthum Coburg, 2 aus dem Fürst. Saalfeld, 1 aus dem Amte Themar); aus 2 Abgeordneten der Stadtobrigkeiten zu Coburg und Saalfeld, von denen jede einen aus ihrer Mitte, 3 Abgeordneten der Städte Coburg, Saalfeld und Pößneck, von denen jede einen aus ihren Bürgern zu wählen hat, und aus 6 Abgeordneten der übrigen Städte und sämtlichen Dorfgemeinen, so daß aus jedem Amt mit Inbegriff der einbezirkten Städte einer der Eingeseßnen gewählt wird. Jeder Abgeordnete wird auf 6 Jahre gewählt, ist aber wieder wählbar. Wird die Ständeversammlung vor dem Schluß ihrer Geschäfte von dem Regenten aufgelöst, so erlöschen dadurch die Wahlen, und es tritt vor der Wiedereröffnung der neuen Ständeversammlung, die in diesem Fall binnen 6 Monaten geschehen soll, eine neue Wahl ein. Zur Theilnahme an der Ständewahl sind im Allgemeinen nur diejenigen Staatsbürger berechtigt, die im vollen Genuß des Staatsbürgerrechts sich befinden, und niemals wegen eines mit peinlicher Strafe gesetzlich bedrohten Verbrechens, wenigstens nicht ohne nachher erfolgte gänzliche Lossprechung, in Untersuchung oder wegen Schulden, wenigstens nicht ohne völlige Befriedigung ihrer Gläubiger, in Concurs befangen waren. An der Wahl der von den Rittergutsbesitzern zu wählenden Abgeordneten soll jeder Besitzer eines im Lande gelegenen Ritterguts Theil nehmen. Mehrere Besitzer eines Ritterguts haben einen von ihnen zur Stimmführung zu bevollmächtigen. Bei der Wahl zum Deputirten ist jedoch auch jeder der übrigen Mitbesitzer (allein aus den sämtlichen Besitzern Eines Ritterguts nur Einer) wählbar. In den Städten wird zur Wahlberechtigung außer den allgemeinen Bedingnissen das allgemeine Bürgerrecht verbunden mit wesentlicher Wohnung erfodert. In den Dörfern ist zur Theilnahme an den Wahlen das Nachbarrecht und der Besitz eines Hauses nöthig. Doch stimmen die Geistlichen auf dem Lande und die daselbst sich befindenden Staatsdiener auch ohne diese Bedingung mit der Gemeine ihres Orts. Die Wähler wählen die Abzuordnenden aus ihrer Wahlklasse. Die allgemeinen Erfodernisse eines Mitglieds der Ständeversammlung sind Bekenntniß zur christlichen Religion ohne Unterschied der Confession, das Staatsbürgerrecht, 30jähriges Alter und Unbescholtenheit des

Rufs. Die Abzuordnenden von den Städten und Dorfgemeinen sollen entweder den Besitz eines im Lande belegenen schuldenfreien Vermögens von 5000 Fl., oder ein unabhängiges reines Einkommen von jährlich 400 Fl. nachweisen können. Zur Leitung der Wahl der Abgeordneten wird sowohl für die Rittergutsbesitzer, als für die Stadtobrigkeiten und die Städte Coburg, Saalfeld und Pößneck ein besonderer Regierungscommissair ernannt; die Wahlen der übrigen Stände sollen unter Aufsicht und Leitung der ersten Justizbeamten in ihren Amtsbezirken geschehen. — Die Stände sind befugt, mit denjenigen Gegenständen sich zu beschäftigen, die zu ihrem Wirkungskreise angewiesen sind, und sich auf die Gesetzgebung, Finanzverwaltung, Erhaltung des Landes- und Domanialeigenthums und gemeinschaftliche Anträge und Beschwerden beziehen. Neue Gesetze, welche die eigentliche Landesverfassung d. i. die Bestimmung der gegenseitigen Rechte des Regenten und der Stände betreffen, so wie Abänderungen und Erklärung der bestehenden, bedürfen zu ihrer Giltigkeit die Zustimmung der Stände. Ohne Beirath und Zustimmung der Stände können Gesetze, welche die persönliche Freiheit und das Eigenthum betreffen, nicht gegeben, abgeändert und aufgehoben werden. Wenn die Versammlung gegen einen Vorschlag stimmt, so bleibt er bis zum nächsten Landtag ausgesetzt. Der Regent ist befugt, ohne ständische Mitwirkung die zur Vorbereitung, Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erfoderlichen, so wie die aus den landesherrlichen Rechten fließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen; auch bleiben die landesherrlichen Rechte hinsichtlich der Privilegien, Dispensationen und Abolitionen unbeschränkt. Gesetzesentwürfe können nur vom Landesherrn an die Stände, nicht von den Ständen an den Landesherrn gebracht werden. Die Stände können aber auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden antragen. In Ansehung des Finanzwesens steht den Ständen die Steuerverwilligung und bei der Verwaltung der Landeskasse unter der Aufsicht des Regenten folgende Concurrenz zu; 1) wird der Etat der Landeskasse mit Zustimmung der Stände hergestellt; 2) sind die Stände berechtigt, zu verlangen und darüber zu wachen, daß der von einem Landtag zum andern geltende Finanzetat pünktlich beobachtet werde, für welche Beobachtung die obern Verwaltungsbehörden verantwortlich sind; 3) haben die Stände zu allen über den Etat

gehenden und außerordentlichen Ausgaben ihre besondere Zustimmung zu ertheilen; 4) werden den Ständen die Kassenrapporte mitgetheilt; 5) haben die Stände das Recht, bei der Landesregierung auf Kassenstürze anzutragen, und diese hat ihnen zu willfahren; 6) haben die Stände die Abnahme, Prüfung und Justificatur der Landeskassenrechnungen gemeinschaftlich mit der Landesregierung zu besorgen, und 7) zur Besetzung der Landeskassirerstelle dem Fürsten vorzuschlagen. Die Stände sind ferner befugt, von dem Ministerium alle Subsidien zu verlangen, die zu diesen Geschäften, insbesondere aber zur Prüfung der Etats und Rechnungen, so wie zur Uebersicht der Verwendung ihrer Verwilligung und zur Beurtheilung derjenigen Mittel erfoderlich sind, durch welche die Staatsbedürfnisse gedeckt werden sollen. Zur Landeskasse sollen nicht nur die directen und indirecten Steuern, so wie alle noch künftig von den Ständen zur Deckung der Landesbedürfnisse zu verwilligenden Abgaben, sondern auch das Einkommen aus den Regalien und alle aus Uebung der landesherrlichen Gewalt entspringenden Gefälle, nicht minder der gesamte Ertrag der Chaussee- und Wegegelder, so wie alle zum zum Behuf des Militairs von den Unterthanen erfolgende Leistungen und die von Hintersassen zu zahlenden Schutzgelder fließen. Dagegen soll die Landeskasse die sämtlichen Kosten der Staatsverwaltung, die Unterhaltung der dem Staatsdienst gewidmeten öffentlichen Gebäude, des Militairs, den Aufwand für Landesbehörden, Kirchen und Schulen, für Chausseen und Wege und überhaupt für alles, was zur Erhaltung und Förderung des gemeinen Wesens erfoderlich ist, bestreiten. Die Ueberschüsse sind nach Bestreitung der Zinsen zunächst zu dem Schuldentilgungsfonds, so wie auch zur Erhöhung des Fonds der Dienerpensionen zu verwenden. Inwiefern die zunächst auf die Domänen radicirten Bedürfnisse des herzogl. Hauses und Hofs nicht aus den Domanialeinkünften vollständig bestritten werden können, treten Zuschüsse zu den Kosten des Hofstaats aus der Landeskasse zur Hauptdomänenkasse ein. Die Steuern sind nur zur Bestreitung der Landesbedürfnisse bestimmt, zu denen alle Staatsbürger nach verhältnißmäßiger Gleichheit und alles Grundeigenthum ohne Ausnahme, also auch die Domänengüter ebenfalls gleichmäßig beizutragen haben. Wenn die Stände die nothwendige Verwilligung für die Erfüllung neuer, durch Verpflichtung gegen den teutschen Bund gegründeter Verbindlichkeiten verweigern sollten, so ist der Landesherr zur Ausschreibung der dazu

erfoderlichen, durch Ersparnisse nicht aufzubringenden Summen berechtigt, und es wird über deren Verwendung öffentliche Rechenschaft abgelegt. Auch steht dem Landesherrn die ausschließende Verfügung über das Militair, die Bildung desselben, die Disciplinarverwaltung und das Recht, alle den Kriegsdienst betreffende Verordnungen zu erlassen, ohne ständische Mitwirkung zu. Aushebungen zur Vermehrung der Truppen über die Bundespflicht hinaus können nur durch ein Gesetz bestimmt werden, das wie das Conscriptionsreglement mit ständischer Concurrenz erlassen ist. Die gesamte Staatsschuld soll durch ein besonderes Gesetz und durch die Errichtung einer besondern Staatsschuldentilgungsanstalt sicher gestellt, auch eine Vermehrung der Staatsschulden ohne Einwilligung der Stände nicht vorgenommen werden. Die Domäneneinkünfte sollen für die Erhaltung des Regentenhauses, für die Verwaltungskosten und den übrigen Bedarf verwendet werden. Zur Sicherheit und Erhaltung des dem herzogl. Hause eigenthümlich zuständigen Domanialvermögens will der Regent die Stände zur Berathung in Ansehung der nützlichen oder schädlichen Verwendung dieses Vermögens zugezogen und die Stände als Garants des Domanialvermögens angesehen wissen. Die Stände sind zum Vortrage von Bitten und Beschwerden bei dem Regenten berechtigt, worüber die absolute Mehrheit der wenigstens zu $\frac{2}{3}$ versammelten Abgeordneten einen Beschluß gefaßt hat. Insbesondere haben die Stände das Recht, die Beschwerden gegen das Benehmen der Staatsdiener an den Landesherrn zu bringen. Solche Beschwerden sollen jedesmal zuerst dem Landesherrn vorgelegt und nur dann als förmliche Klage aufgestellt werden, wenn sie Unterschleif bei öffentlichen Kassen, Bestechungen, absichtlich verweigerte oder verzögerte Rechtspflege, Eingriffe in die Verfassung oder in die gesetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der einzelnen Unterthanen oder der Behörden und Gemeinen betreffen. Einzelne und Corporationen können nur dann an die Stände sich wenden, wenn sie hinsichtlich ihrer individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche Weise für verletzt und gedrückt halten, und die gesetzlichen Wege bei den Landesbehörden vergeblich eingeschlagen haben. Anträge Einzelner und ganzer Corporationen hinsichtlich allgemeiner politischen Interessen sind dagegen unzulässig und strafbar, weil die Prüfung und Wahrung dieser Interessen lediglich der Ständeversammlung als Gesamtheit zukommt. In der Regel

soll aller 6 Jahre ein ordentlicher Landtag gehalten werden. Doch hängt es von dem Landesherrn ab, wie oft er außerordentliche Landtage versammeln will. Er hat das Recht, die ständischen Versammlungen zu berufen, zu vertagen, aufzulösen und zu schließen. Die Stände genießen während des Landtags einer völligen Unverletzlichkeit der Person, und können während dieser Zeit ohne Einwilligung der Ständeversammlung keiner Art von Arrest unterworfen werden, den Fall einer Ergreifung auf frischer That bei begangenen Verbrechen ausgenommen. — Die Mittheilung der von dem Landesherrn den Ständen vorgelegten Anträge geschieht schriftlich, entweder durch das Landesministerium, oder eine besondere Commission. Wenn diese Anträge durch Beschlüsse erledigt sind, so werden diejenigen Gegenstände in der von dem Landschaftsdirector zu bestimmenden Ordnung vorgenommen, die von den ständischen Mitgliedern in Antrag gebracht worden sind. Zur Bearbeitung einzelner Gegenstände kann die Versammlung einige aus ihrer Mitte durch die Wahl nach relativer Stimmenmehrheit ernennen. Diese Commissionen haben sich mit dem Ministerium oder den Landtagscommissarien zu benehmen, um die erfoderlichen Nachrichten zu erhalten, oder um zu einer Ausgleichung abweichender Ansichten zu gelangen. Die Beschlüsse dieser Commissionen werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, und durch ein von der Commission selbst gewähltes Mitglied derselben mündlich oder schriftlich in der Ständeversammlung zum Vortrag gebracht. Bei der Berathung darüber hat jedes Mitglied der Commission seine Stimme so gut, wie die übrigen Stände. Nur diejenigen, die einen Antrag machen, oder den Beschluß einer Commission vorzutragen haben, sind zur Vorlesung schriftlicher Aufsätze berechtigt; die übrigen Mitglieder haben sich auf mündliche Vorträge zu beschränken. Zur Giltigkeit eines Beschlusses der Ständeversammlung ist die absolute Mehrheit der Stimmen bei Anwesenheit von wenigstens $\frac{2}{3}$ nöthig, und zur Abänderung der ständischen Verfassung die Gleichstimmung von $\frac{3}{4}$. — Während der Zeit, wo keine Ständeversammlung Statt findet, werden die landständischen Geschäfte durch einen Ausschuß besorgt, der aus dem Landschaftsdirector, Secretair und 4 Mitgliedern der ständischen Versammlung besteht, die von derselben während des Landtags durch absolute Stimmenmehrheit gewählt und dem Landesherrn zur Genehmigung angezeigt werden. Die Geschäfte des Ausschusses sind: die Zusammenberufung der landständischen Abgeordneten, wenn von

dem Landesherrn auf Antrag des Ausschusses oder aus eigener Bewegung ein vertagter Landtag wieder in Thätigkeit gesetzt wird; vorläufige Berathung und Bearbeitung der bei der ständischen Gesamtheit zum Vortrag kommenden Geschäfte (vorläufige Prüfung der Etatsberathung, Begutachtung mitgetheilter Gesetzesentwürfe rc.); fortwährende Vertretung der Stände außer dem Landtage. Doch kann der Ausschuß weder Steuern, noch andre Belastungen der Staatsbürger bewilligen, noch sich definitiv über Gesetzesvorschläge erklären. Die Aufsicht über die Verwaltung der Landeskasse wird von einem Mitglied des Ausschusses und einem Mitglied der Landesregierung besorgt. — An diesem Grundgesetz kann ohne Uebereinstimmung des Regenten und der Stände nach vorgängiger Berathung auf einem Landtage weder etwas aufgehoben noch hinzugefügt werden. Jeder Staatsdiener wird auf dessen genaue Beobachtung verpflichtet, und jeder Regent wird bei dem Antritt der Regierung die Aufrechthaltung der Verfassung durch eine schriftliche Urkunde bei fürstlichen Worten und Ehren versichern. Ein außerordentlicher Landtag nimmt noch vor der Huldigung diese Urkunde in Empfang. Für die Verfassung wird die Garantie des Bundestags nachgesucht.

Nach dem Patent vom 4. Juni 1808 ist der Herzog Präsident des Landesministerium, das aus 3 geheimen Conferenzräthen besteht, und zu seinem Geschäftskreis hat: Familienangelegenheiten des herzogl. Hauses, Ehepakten rc., auswärtige Verhältnisse und staatsrechtliche Angelegenheiten, die oberste Leitung der Polizei-, Justiz-, Finanz- und Kirchensachen, die Generalcontrolle aller Staatsämter und das Militairwesen. — Die Landesregierung ist eines Theils ein Landeshoheits-, Finanz- und Polizeicollegium, andern Theils ein Justiz- und Pupillencollegium und Lehnhof, und theilt sich daher in 2 Senate. Bei Prozessen sollen nur 3 Definitiverkenntnisse Statt finden. Wenn ein Untergericht in erster Instanz entschieden hat, so kann die Appellation an die Regierung oder einen auswärtigen Schöppenstuhl gehen. Hat die Regierung in zweiter Instanz gesprochen, so kann entweder auf Bestellung eines andern Referenten angetragen werden, da alsdann die Regierung noch einmal und zwar in letzter Instanz spricht; oder die Sache wird an das Oberappellationsgericht zu Jena verschickt, welches alsdann das Endurtheil fällt. Das Consistorium besorgt die kirchlichen und Schulangelegenheiten, die Oberforstamtsadministration die Forstsachen. Auch besteht eine Kriegscom-

mission, eine Baucommission und für die Hofsachen das Obermarschallamt. — Die Untergerichte und untern Verwaltungsbehörden werden von den Aemtern, Magisträten und Patrimonialgerichten gebildet. Unter fürstl. Gerichtsbarkeit stehen 4336 Häuser mit 24,252, unter städtischer 2636 Häuser mit 18,030 und unter Patrimonialgerichtsbarkeit 2770 Häuser mit 14,984 Unterthanen (ohne Lichtenberg). Der zur Praxis berechtigten Advokaten sind 42. — In 6 landesherrlichen Aemtern sind 92 Patrimonialgerichte. Einige Dörfer haben mehrere Gerichtsbarkeiten in ihrer Feldmark. Zu der besondern Verfassung von Coburg gehört die Centbarkeit und Uncentbarkeit der Dörfer und einzelner Lehnstücke, worauf die Erbgerichte und Vogteien beruhen. — Nach der Verordnung vom 20. Aug. 1821 kann niemand ein Staatsamt ohne vorherige, für ihn günstig ausgefallne Prüfung erhalten; nur wer ein ähnliches Staatsamt im In- oder Ausland schon bekleidet hat, ist nach Befinden davon frei zu sprechen. Inländer haben bei gleichen Eigenschaften den Vorzug vor Ausländern. Anwartschaften auf Staatsämter finden nicht Statt. Die Besoldungen der Staatsdiener werden in barem Gelde gereicht, und die freie Wohnung, Benutzung von Grundstücken, Naturalien ꝛc. dabei in Geld angeschlagen. Jeder Staatsdiener muß Nebenaufträge, die seinem Geschäftskreise nicht fremd sind, ohne besondre Vergütung, außer Reisekosten und Taggeldern übernehmen. Bei Versetzung wird auf Nebengeschäfte, die ein Staatsdiener in seinem Wohnort als Grundbesitzung oder Unternehmung von Fabrik- und Handelsgeschäften betrieben haben kann, keine Rücksicht genommen, und solche Geschäfte darf kein Staatsdiener ohne höchste Erlaubniß unternehmen. Nach 50 Dienstjahren steht es frei, das Amt niederzulegen, mit Beibehaltung des Rangs und der vollen Besoldung. Nach 40jähriger Dienstzeit oder zurückgelegtem 70sten Jahre kann die Niederlegung geschehen mit $\frac{9}{10}$ der Besoldung. Erfolgt sie wegen unverschuldeter Unfähigkeit, so behält der Entlassene in den ersten 10 Dienstjahren $\frac{4}{10}$, in den 2ten 10 Jahren $\frac{6}{10}$ und später $\frac{8}{10}$ der Besoldung. Entlassung aus dem Staatsdienst mit Verzichtung auf den gehabten Gehalt wird zu keiner Zeit verweigert; doch darf der Austretende keine selbst verschuldeten Geschäftsrückstände haben. Setzt die oberste Staatsverwaltung einen Staatsdiener auf immer oder auf einige Zeit in Ruhestand, so behält er $\frac{8}{10}$ seiner Besoldung, und hat er über 10 Jahre gedient, den ganzen Gehalt. Jeder Staatsdiener kann aus Gründen der Verwal-

tung versetzt werden, jedoch ohne Zurücksetzung im Rang und Gehalt; die Umzugskosten werden ihm vergütet. Die Pensionen werden nach der fixen Besoldung bestimmt, ohne Berechnung zufälliger Einnahmen. Dienstentsetzung findet nur nach richterlichem rechtskräftigen Erkenntniß Statt, nach vorherigem ausreichenden rechtlichen Gehör des zu Entsetzenden. Disciplinarstrafen gegen Staatsdiener (Verweise und Geldstrafen) werden von den höhern Collegien bis auf 25 Rthlr., vom Ministerium, an das der Recurs frei steht, bis auf 50 Rthlr. nach collegialischer Berathung erkannt. Unter den Fällen solcher Art ist auch der benannt, wenn sich ein Staatsdiener durch unregelmäßige häusliche Wirthschaft und einen seinem Diensteinkommen unangemeßnen Aufwand in einen verschuldeten Zustand bringt. Witwen der Staatsdiener erhalten den 6ten Theil der Besoldung oder des Ruhegehalts als Pension, Waisen $\frac{1}{10}$ der Witwenpension als Erziehungsbeitrag bis zum Schluß des 16ten Lebensjahrs. Witwen behalten ihre Pension, so lange sie Witwen bleiben, und durch Unsittlichkeit oder Verbrechen sich der Wohlthat nicht unwürdig machen. Die Pensionen und Erziehungsbeiträge werden aus derselben Kasse geleistet, woraus der Staatsdiener die Besoldung oder den Ruhegehalt bezogen hat. Jeder Staatsdiener, er sey Ehegatte und Vater oder nicht, hat zum Besten der Pensionskasse jährlich 1 p. C. seines Diensgehalts sich abkürzen zu lassen. — Diejenigen Gemeinen, die sich durch Verschönerung und Reinlichhaltung ihrer Orte, gute Brücken, Straßen, Wege, Anpflanzungen ꝛc. auszeichnen, sollen nach einer Verordnung vom Apr. 1824 die Prämien erhalten, die früher zur Verbesserung der Viehzucht ausgesetzt waren, und 200, 100 und 80 Fl. rheinl. betragen. — Von den Polizeibehörden, die in 6 Justizämtern und 4 Stadtmagisträten bestehn, wurden 1817 aufgegriffen: 4 Räuber, 209 Diebe und Diebshehler, 46 Betrüger, 39 Ausreißer, 3 Marodeure, 726 Landstreicher, 337 fremde Bettler und Collectanten, 340 Polizeifrevler und 8 Wahnsinnige. Auf dem Schub wurden ihnen zugewiesen 84 Diebe und Hehler, 51 Betrüger, 71 Ausreißer, 805 Landstreicher, 299 fremde Bettler, 223 Polizeifrevler. — Der Herzog hat die Posten des Fürstenthums Lichtenberg dem Fürsten von Thurn und Taxis aufgetragen.

Die Einkünfte betragen 600,000, die Staatsschuld $1\frac{1}{2}$ Mill. Fl. Da die bisherigen Staatseinnahmen die Ausgaben (wegen der vermehrten Militairstellung und des Schuldenwesens) nicht decken, so haben die Stände 1821 noch

einen Bierpfennig bewilligt, mit Verdoppelung beim ausländischen Bier; auch soll ein Kapital aufgenommen werden, um den Staatshaushalt von allen auf die Ordnung störend einwirkenden Verhältnissen zu befreien.

Das Militair beträgt 1 Comp. Grenadiere, 3 Comp. Füseliere und 1 Comp. Invaliden. Nach dem Reglement vom 1. Mai 1809 sind alle männliche Unterthanen vom vollendeten 20—26sten Jahre der Conscription unterworfen; nur Verheirathete, Staatsdiener, Studirende, diejenigen, die Freischeine erhalten haben, und nach der Verordnung vom März 1819 diejenigen, die ihre Fähigkeit zum Schulstande in einer Prüfung beim herzogl. Consistorium ausweisen, sind davon ausgenommen.

Coburg gehört mit den übrigen Fürsten des ernestinischen Hauses zur 12ten Stelle des engern Raths im teutschen Bunde, hat im Plenum eine eigene Stimme, stellt zur 1sten Division des 9ten Armeecorps 800 M., und zahlt zur Bundeskanzlei 400 Gulden.

Im coburgischen Antheil mit dem henneberg. Amte Themar (9½ Q. M. 35,327 E. in 4 St., 2 Mfl., 168 D. und Weilern, 75 einzelnen Schlössern, Höfen 2c., 6071 H. und 4 Aemtern) liegen die St. Coburg an der Itz 50° 14′ 45″ B. 28° 39′ L. 765 H. 8154 E. Hptst. mit dem Residenzschlosse des Herzogs Ehrenburg, Zeughaus, Bibliothek (26,000 B.), Morizkirche mit der herzogl. Gruft und mehrern Denkmählern; Sitz der Landescollegien, akademisches Gymnasium illustre mit Observatorium und 2 Bibliotheken, latein. Stadt- und 4 Bürgerschulen, Schulmeisterseminar, technolog. Ges., Krankenversorgungsanstalt auch für kranke Handwerksgesellen und Dienstboten, Sonntagsschule, Frauenverein, Spar- und Hülfskasse; lithographische Anstalt, Porzelan-, Gold- und Silberf., Steinschleif., Mühle für steinerne Kugeln, Lein- und Baumwollweb., Tuch-, Flanell-, Metallknopff., Handel mit Schafwolle, Tüchern, Zeugen 2c., 2 Messen. Nahe dabei die Festung Coburg auf einem Berge, mit einem wohleingerichteten Zuchthause, dessen Züchtlinge Brillenschleiferei treiben, und die herzogl. Lustschlösser Rosenau und Ludwigsburg. Rodach am Fl. gl. N. 293 H. 1408 E. Lustschloß, herzogl. Gestüte. Neustadt an der Haide am Fuß des hohen Muppbergs, 223 H. 1273 E. Tabaksf., Hopfenbau, Handel mit sonneberger Waaren. Themar an der Werra, 269 H. 1152 E. Papiermühlen, Weberei. Die D. Grab am Forst Blaufarbenwerk. Oslau 233 E. Marmormühle, wo jährlich über 1 Million großer und kleiner Kugeln gemacht werden, deren Absatz über die Niederlande nach Indien geht. Groß-Walburg 486 E. viel schön versteinertes Holz, das zu allerhand schönen Waaren geschliffen wird.

Im altenburgischen Antheil oder im Fürstenthum Saalfeld (8 Q. M. 21,393 E. in 4 St., 2 Flk., 90 ganzen und 5 halben Dörfern, 44 Schlössern, Höfen 2c., 3704 H. und 2 Aemtern Saalfeld und Gräfenthal) die St. Saalfeld an der Saale, 613 H. 3497 E. herzogl. Schlösser (in dem alten Schloß die herzogl. Münzstätte, wo auch Rudol-

stadt und Reuß prägen lassen), Lyceum, Tuch-, Zeug-, Tabak-, Cichorien-, Lederf., Kupferschmelzhütte, Blaufarben-, Vitriol-, Alaunwerke, Potaschesied., Brauer., Bergbau. Unfern der Stadt bei Wölsdorf Denkmahl des Prinzen Louis Ferdinand von Preußen, der hier am 10. Oct. 1806 kämpfend fiel. Pösneck an der Kolschau, 469 H. 3073 E. Tuch-, Leder-, Porzelanf., Schönfärb. Gräfenthal am Zoptenfl. 191 H. 1219 E. Stahl- und Eisenhammerwerke, Pechhütte; bei der St. das Schloß Wespenstein. Lehesten 299 H. (die am 25. Juli 1822 mit Kirche und Schule bis auf etliche 20 abbrannten) 709 E. Schieferbrüche (jährlich 16,000 Ct.). Die D. Friedrichsthal Eisenwerke. Wallendorf Porzelanf., Eisen- und Blechhammer. Kaulsdorf (kön. baier.) Kobaltbergwerk.

Die am 9. Sept. 1816 von Preußen an Coburg abgetretene Herrschaft Baumholder zwischen der preußischen Provinz Niederrhein und dem baierschen Rheinkreise ($11\frac{1}{4}$ Q. M. 26,315 E) führt nach dem herzogl. Beschluß vom 5. März 1819 den Namen Fürstenthum Lichtenberg, von einer uralten Burg, die Pfalzgraf Ludwig II. erbaute, und die schon in frühesten Zeiten die Residenz der Landesfürsten war. Nach der neuen Organisation vom 3. Sept. 1821 ist die bisherige Regierungscommission aufgehoben, und aus den bisherigen, von der französischen Verfassung noch herrührenden Departementsräthen eine Art von landständischem Verein unter dem Titel Landrath gebildet worden, der aus 7 Personen besteht, und durch 50 Wahlmänner gewählt wurde. Die neuangesetzte Landesregierung besteht aus 2 Abtheilungen für die Verwaltung und Justiz, und hat 1 Präsidenten, 3 Räthe für jede Abtheilung, 1 Staatsprocurator und die Subalternbeamte.

Hier ist die St. Wendel am Fl. Blies, 229 H. 2005 E. Leinweb. Die Flk. Baumholder 903 E. Grumbach am Fl. Glan, 424 E. Bergschloß, Eisenwerke; in der Gegend schöner bunter, gebänderter Achat und Amethyst, Kupfermine, 2 aufgelassene Quecksilbergruben. Die D. Erzweiler 310 E. Achatschleif. Lichtenberg Burg, von der das Fürstenthum den Namen hat.

XVIII. Das Herzogthum Braunschweig.

Quellen.

F. W. Spehr Ch. vom Herz. Braunschweig. Braunschweig, 1820. — G. Hassel und K. Bege Beschreibung des Fürst. Wolfenbüttel und Blankenburg. 2 Bände. Braunschweig, 1803. 8. — Alphabetisches Verzeichniß der in dem Herz. Braunschweig-Lüneburg belegenen Städte, Flecken, Dörfer ꝛc. Braunschweig, 1816. 4. — Vergl. die bei Hanover angeführten Charten und Schriften.

Bestandtheile, Lage, Gränzen, Größe. Das Herzogthum besteht aus den Fürstenthümern Wolfenbüttel und

Blankenburg, dem Stiftsamt Walkenried, dem Amte Thedinghausen und einem Antheil am Communionunterharz, liegt in 3 größern und mehrern kleinen Parzellen von handverschen und preußischen Gebieten umgeben 26° 50′—29° 2′ O. L. 51° 38′ — 52° 32′ N. B., und enthält 70⅓ Q. M., wovon 518,355 Morgen (zu 120 braunschw. Q. Ruthen) auf das Ackerland, 29,781 auf die Gärten, 74,756 auf die Wiesen, 362,244 auf die Weiden und Triften, 3941 auf die Teiche und 505,640 Morgen auf die Waldungen kommen.

Boden und Klima. Der nördliche Theil bildet eine wellenförmige Ebene, die nur geringe Anhöhen, als den Elm, Oder, Fallstein und Asse einschließt, und im N. O. an den großen Waldbruch, den Drömling, stößt; die südlichen Theile liegen an und auf dem Harze (dessen höhere Berge hier der Radauerberg 2317, die Förstertränke 2298 und der Rammelsberg 1914 F. hoch, s. S. 569 bei Hanover) auf dem Sandsteingebirge Solling, Ihdt, Vogeler, Hufe, so wie in Blankenburg der Wormberg 2880, das Dorf Hohegeiß 2760, der Blankenstein 1038 F. hoch, und bestehen nur aus Bergen und Thälern. Der Boden ist sehr verschieden; im N. mit Ausschluß des äußern, zur Lüneburger Ebene gehörenden Randes sehr ergiebig, im S. bergig und steinig, aber im Weser- und Leinethal ziemlich fruchtbar. Außer dem Drömling und großen Bruche finden sich wenige Moräste. Das Klima ist gemäßigt, in den Berggegenden rein, aber scharf, überhaupt gesund.

Die vornehmsten Flüsse sind die Weser (mit der Aller [Ocker, Schunter, Fuse, Bever, Lenne, Leine mit Gande und Wispe], Ohre, Zorge und Bode. Man zählt über 600 Teiche; der Wipperteich hält 93 Morgen im Spiegel. — Produkte: Getreide, Bohnen, Hirse, Buchweizen, Rübsamen, Leindotter, Mohn, Gemüse, besonders Kartoffeln, Rüben (bortfelder Rüben), Kopfkohl, feinere Gartenfrüchte bei Braunschweig und Wolfenbüttel, Cichorien (20,000 Ct.), Tabak (7000 Ct.), Flachs (84,000 Ct., eine Stapelwaare), Färberröthe, Scharte, Obst, Hopfen (8000 Ct., der ölpersche nach dem böhmischen der beste in Teutschland), Holz, isländisch Moos auf dem Rammelsberge, Anis, Rhabarber bei Wolfenbüttel; 87,000 Stück Rindvieh, 51,000 Pferde (zu Harzburg ein herzogl. Gestüt), 110 Maulesel und Esel, 259,000 Schafe (auch veredelte), 8300 Ziegen, Seidenhasen, 47,000 Schweine (braunschweigische Würste, Schinken), viele Gänse und Hühner, Kalekuten, Kanarienvögel bei Holzminden und am Harze, Fische, über 10,500 Bienenkörbe, Wildpret (1818 ward auch ein Luchs

erlegt); Kalk, Gyps, prächtige Stalaktiten in der Baumanns- und Bielshöle, Zeolithen am Harze, Marmor und Alabaster, besonders im Marmorthale, Töpferthon, Porzelanerde und Faiencethon bei Lenne und Neuhaus, Pfeifenerde bei Wolsdorf und Blankenburg, Serpentin auf der Baste, Marienglas zu Wienrode, Asbest bei Treseburg, emmerstedter Kiesel, Achat, Jaspis, Chalcedonier, Granaten, Porphyre am Harze, Sandsteine im Solling, Quadern bei Velpke, Helmstedt und Lutter am Barenberg, Salz (4 Salinen; Salzdahlum liefert 30,000, Schöningen 24,000, Salzliebenhall 16,000 Himten, Juliushall 4950 Körbe; die beiden letzten sind gemeinschaftlich), Vitriol im Rammelsberge, Salpeter, Torf (nur bei Denstorf, Wechelde, Emmerstedt und Königslutter benutzt), Steinkolen (unter dem Elme, Elze, Hilse, Ihdte; Bergwerk auf Steinkolen beim Gesundbrunnen zu Helmstedt), Braunkolen bei Helmstedt, Bergtheer auf dem Reitlinge, Schwefel im Rammelsberge und bei Rübeland, Asphalt aus dem Iberge und bei Michaelstein, Eisen (11 große Eisenwerke mit 9 Hoch- und 1 Blauofen, 12 Frischfeuern und 24 Hammern aller Art, die nach Villefosse an Roheisen 62,250, Gußeisen 17,281, Stabeisen 32,474, Zaineisen 8772, gespaltenem Eisen 981, Rohstahl 11,025, raffinirtem Stahl 24,486, Blech 900, Draht 424 Ct. liefern), Silber, Kupfer, Blei, Quecksilber, Arsenik, Zink, Galmei, Kobalt und Ocker aus dem Rammelsberge (2 Mark Gold, 1530 Mark Silber, 2500 Ct. Blei, 2239 Pf. Zink, 1400 Ct. Kaufglätte, 1100 Ct. Garkupfer, 960 Ct. Schwefel, 2000 Ct. grüner, 300 Ct. blauer und 500 Ct. weißer Vitriol; nach v. Trebra beträgt der Ueberschuß 30,000 und der Antheil des herzoglichen Hauses 12,857 Rthlr.), Gesundbrunnen bei Helmstedt, Schwefelquellen am Hilse und Ihdte, Granulirbad bei Gittelde.

Der Einwohner sind 230,400, in 12 Städten, 10 Vorstädten, 15 Marktflecken, 417 Dörfern, 53 Weilern und Vorwerken, 12 einzelnen Höfen und 27,217 Feuerstellen, wovon 7295 in den Städten; sämtliche Gebäude waren 1812 zu 26,815,400 Rthlr. assecurirt. Die Einwohner sind, bis auf 1152 Juden, teutschen Ursprungs, ihre Sprache auf dem Lande Nieder- oder Platteutsch, in den Städten und unter den Gebildeten Hochteutsch. Bei der allgemeinen Duldung zählte man 1812. 205,262 Lutheraner mit 7 Generalsuperintendenturen, 29 Specialsuperintendenturen, 398 Kirchen und Kapellen, 238 Mutterpfarren und 262 Filialkirchen; ferner 1150 Reformirte mit 1 Kirche, 2280 Katholiken mit 4 Kirchen, 99 Herrnhuter und 1152 Juden mit 5 Synagogen. Nach einer Verordnung vom Dec. 1818 müssen die Reformirten, Katholiken und Juden

den lutherischen Geistlichen, Kirchen und Schulen wieder Stolgebühren zahlen, die ihnen unter der westfälischen Regierung erlassen waren. — Zu den wissenschaftlichen Anstalten gehören: das Collegium Carolinum, das chirurgisch-anatomische Institut, 2 Schullehrerseminarien, 6 Gymnasien, 3 Industrie-, 32 Stadt- und 435 Landschulen. Die Universität zu Helmstedt ward unter der westfälischen Regierung aufgelöst; doch bezahlt der Herzog einen Theil der Besoldung der damals von Helmstedt nach Göttingen versetzten Professoren; die Braunschweiger sind vom Universitätszwange frei, und erhalten in Göttingen 40 Freistellen an den dortigen Freitischen. Die Juden haben 2 Unterrichtsanstalten. — Durch die Verfügung vom 30. Dec. 1814 sind die Fräuleinstifter und Klöster in den Besitz aller Einkünfte zurückversetzt worden, die ihnen von der westfälischen Regierung entzogen waren. Daher wurden das adeliche Stift Steterburg, die Klöster zur Ehre Gottes in Wolfenbüttel, St. Crucis vor Braunschweig, St. Aegidii in Braunschweig, Marienberg vor Helmstedt und Frankenberg in Goslar 1816 wieder eröffnet, und ihrer zur Reformationszeit gemachten Bestimmung für unvermögende Frauenzimmer bis zu ihrer etwaigen Verheirathung zurückgegeben.

Fabriken. Die über das ganze Land verbreitete Garnspinnerei und Leinweberei macht einen Gegenstand von mehrern Millionen Gulden; Papier (in 16 Mühlen 4500 Ballen, zu deren Beförderung 1815 die Lumpenausfuhr außer Landes streng verboten wurde; gefärbte Papiere liefert Braunschweig, Spielcharten Braunschweig und Wolfenbüttel, Papiertapeten Wolfenbüttel), Tuch und Kamelotte zu Braunschweig, Flanell zu Helmstedt, Leder (zu Wolfenbüttel, Braunschweig, Scheppenstädt und Holzminden; an letztem Orte auch Saffian und Korduan), Tabak, Cichorien, Krapp (zu Königslutter), Seife (zu Holzminden 500,000 Pf. schwarze Seife), Wachstuch in Königslutter, Seidenband in Wolfenbüttel, Lack in Braunschweig und Wolfenbüttel, Karton, Epauletten und lederne Handschuhe in Braunschweig, Wachsbleichen vor Wolfenbüttel und Helmstedt, Mineralsäuren, Glaubersalz, Siegellack, Graupen, Grütze, Strumpfstrick. (Ottenstein an 5000 Dutzend Paar) ꝛc. Zu dem einseitigen Bergbau gehören die Eisenhütten, Wilhelmshütte, Karlshütte, holzminder Hütten, die Hütten zu Altenbraak, Rübeland, Tanne, Zorge, Wieda und Neuwerk, die Ludwigs-Wilhelms-, Carls- und Johannishütte, zusammen mit 9 hohen Oefen, 7 Poch-, 17 Frisch-, 6 Zain-, 1 Blech-, 1 Rohr-, 1 Raffinirstahlhammer und 1 Drahthütte; außerdem 11 Blankschmieden, 4 Eisenschleifmühlen, 2 Messer-, 1 Sporschmiede,

1 Feilenhauerei, 1 Stecknadel- und 1 Stahlf.; die Eisenhütten liefern sehr feine und geschmackvolle Frauenketten, Medaillen, Leuchter xc.; Spiegelhütte zu Grünenplan, Glashütten (zu Schorborn, Pilgrimsteich, Holenberg und im Mecklenbruch), Porzelanf. zu Fürstenberg, 3 Schleifmühlen bei Holzminden für den sollinger Stein, 1 Kupferhammer auf der Ocker, Pfeifenf. zu Helmstedt, Pulvermühlen zu Eisenbüttel und Treseburg, Marmormühlen im Blankenburgschen. Zum Communionbergbau gehören die Silberhütten zur Ocker, Langelsheim und Astfeld, 1 Goldscheidungshütte, Messinghütte, Kupferhammer, Bereithaus, sämtlich zu Ocker, die Potasche- und Schwefelhütten im Granethal, Vitriolhof zu Goslar, Eisenwerke zu Gittelde und die Saline Julinshall. Ferner 47 Kalk- und 18 Gypsöfen, 47 Potaschesied., 23 Ziegeleien, Bierbrau. (Mumme, Dukstein, Tibi Soli, englische Biere), Brantweinbrenn. (Liqueure zu Helmstedt, Braunschweig, Wolfenbüttel und Holzminden), Essig (zu Helmstedt und Holzminden, an letztem Ort jährlich 600 Tonnen), 284 Wassermahl-, 6 Roßmahl-, 63 Wind-, 61 Grütze-, 169 Oel- (18,000 Ct.), 30 Säge- und Schneide-, 21 Loh- und andre Mühlen.

Der Handel geht meistens über Braunschweig (mit 2 wichtigen Messen, 48 eigenen Groß-, 216 Detail-, 6 Buch- und 3 Kunsthandlungen; der ganze Verkehr in Propre-, Speditions- und Wechselhandel 6 Mill. Rthlr.; 1795 führte die Stadt für 1,266,217 Rthlr. ein), Wolfenbüttel (führte 1801 aus für 398,900 Rthlr. Garn und für 480,000 Rthlr. Getreide), Holzminden (mit Eisenwaaren, Löwendlinnen und sollinger Steinen), Helmstedt und Blankenburg. Die Hauptexporten sind: Garn für 2,500,000, Leinwand für 500,000, Korn und Hülsenfrüchte für 500,000, Rüb- und Leinöl für 80,000, Cichorien für 150,000, Krapp für 20,000, Lederwaaren für 75,000, Holz für 75,000, Hopfen für 45,000, Scharte für 12,000, Eisenfabrikate für 45,000 Fl.; außerdem Glaswaaren, Porzelan, Papier, Wolle, Wollgarn, Marmor, sollinger und velpker Steine, Schnupftabak, Honigkuchen, Mumme, Dukstein, grobe Hüte, Seife, Hanf, Flachs, Leder, Holzwaaren, Bleiglätte, Mettwürste xc.; und die Importen: Gewürze, ost- und westindische Waaren, rohe Materialien, Seefische, Luxuswaaren, Butter, Käse, Vieh, Pferde xc. Das Land hat die Bilanz für sich. Buch und Rechnung wird im Conventionsfuß gehalten; auch sind darin die Münzen ausgeprägt.

Die Staatsverfassung ist eine durch Landstände beschränkte Monarchie. Der Herzog Karl (Friedrich August

Wilhelm) geb. 30. Oct. 1804, reg. seit 16. Jun. 1815 bis 30. Oct. 1823 unter vormundschaftlicher Regentschaft des Königs Georg von Großbritanien. Das regierende Haus macht mit dem handverschen Hause nur eine Familie aus, und ist mit demselben durch Hausverträge verbunden. Die Erbfolge ist in beiden in absteigendem Mannsstamm dergestalt erblich, daß sie erst auf alle männliche Sprossen übergeht, ehe sie auf die weiblichen fällt. Die Volljährigkeit ist das 18te Jahr; die Vormundschaft führt, wenn das Testament des verstorbenen Regenten nichts anders festsetzt, der nächste Agnat. Die nachgebornen Prinzen erhalten eine Geldapanage, die Prinzessinnen eine Aussteuer, die Witwen ein Witthum. Der Titel des Herzogs ist: N. N. von Gottes Gnaden Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, Fürst von Oels. Auch die nachgebornen Prinzen führen den herzoglichen Titel. Das große Wapen hat 13 Felder; das 1ste ist golden mit einem blauen Löwen wegen Lüneburg; das 2te roth mit 2 goldnen Leoparden, wegen Braunschweig; das 3te blau mit einem silbernen gekrönten Löwen mit einer goldnen Kette, wegen Eberstein; das 4te ist roth und hat in einer von Silber und Blau gestickten Einfassung einen goldnen Löwen, wegen Homburg; das 5te Gold mit einem rothen Löwen, der eine blaue Krone trägt, wegen Diepholz; das 6te silbern mit einem schwarzen halben Hirschgeweih, wegen Blankenburg; das 7te ist vierfach getheilt: im 1 und 4ten Quartier sieht man 2 auswärts gekehrte schwarze Bärenklauen in Gold, wegen Hoya; das 2 und 3te Quartier ist oberwärts von Roth und Silber 4fach quer getheilt, unterwärts von Silber und Blau 8fach geständert, wegen Bruchhausen; das 8te Feld hat einen silbernen Adler in Blau, auch wegen Diepholz; das 9te ist oberwärts von Roth und Silber 7mal geschachtet in 3 Reihen, und unterwärts gehn 2 rothe Querbalken in Gold, wegen Hohnstein; das 10te hat ein schwarzes Hirschhorn in Silber, wegen Lauterberg; das 11te einen schwarzen Hirsch in Silber, wegen Klettenberg, und das 12te ein rothes Hirschhorn in Silber, wegen Regenstein. Unter den 5 gekrönten Helmen führt der mittlere eine silberne gekrönte und oben mit einem Pfauenschwanze, in dem ein goldner Stern ist, gezierte Säule, in deren Mitte ein silbernes Pferd, zwischen 2 mit den Zacken gegen einander gekehrten Sicheln, die an 5 Stellen mit Pfauenfedern geschmückt sind, springt. Die Helmdecken sind Silber und Roth. Das einfache Wapen besteht aus dem Familienwapen, dem springenden silbernen Pferde, dessen man sich auch gewöhnlich auf den Münzen bedient. — Das Herzogthum besitzt 4 Erbämter: Erbmarschall, Erbküchenmeister, Erbschenk und Erbkämmerer. Nach

der Verfassungsurkunde vom 25. Apr. 1820 repräsentiren die vereinten Stände des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel und des Fürstenthums Blankenburg die Gesamtheit der Bewohner beider Länder, ohne besondere Beziehung auf die verschiedenen Klassen, denen sie angehören. Die gesamte Landschaft bildet ein aus 2 einander an Rechten und Ansehn völlig gleichen Sectionen bestehendes ungetrenntes Ganzes. Die erste derselben begreift die Hälfte der bisherigen Prälatencurie und die Besitzer der bisher landtagsfähigen Güter; die zweite die andere Hälfte der bisherigen Prälatencurie, die Deputirten der Städte und die Abgeordneten der Besitzer ländlicher freier Güter, die bisher nicht landtagsfähig waren. Zu der Ritterschaft gehören alle Eigenthümer der bisher mit Sitz und Stimme auf den Landtagen berechtigten und im Besitz der Landstandschaft befindlichen adlichen Güter (der Zahl nach 78). Die Virilstimme auf den Landtagen haftet auf dem itzigen ganzen Umfang der in die Rittermatrikel eingetragenen Zubehörungen der Güter, und soll eine Zerstückelung derselben oder die Veräußerung solcher immatriculirten Parzellen den Verlust des Stimmrechts zur Folge haben, wofern der Besitzer des Guts davon nicht vorher bei dem permanenten Ausschuß der Landschaft Anzeige gemacht und auf dessen Bericht an den Landesherrn die höchste Genehmigung seines Vorhabens erlangt hat. Aus der bisherigen Curie der Prälaten erscheinen als Mitglieder der ersten Section die Aebte der Stifter und Klöster Königslutter, Amelunxborn, Riddagshausen, die Decane oder Deputirten der Stifter St. Blasii und St. Cyriaci und der Propst des Stifts Steterburg, und als Mitglieder der zweiten Section die Aebte oder Pröpste der Stifter und Klöster Marienthal, Michaelstein, Marienberg, Lorenz, Frankenberg, Clus und Brunshausen. Von Seiten der Städte wohnen deren Abgeordnete der 2ten Section bei, und zwar für Braunschweig 6 Deputirte, für Wolfenbüttel und Helmstedt 2; jede der übrigen Städte sendet ein Mitglied zur Versammlung. Für den Stand der nicht zu der Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer auf dem Lande wird in jedem Kreisgericht aus der Zahl der sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten und Flecken ansässigen Schrift- und Freisassen ein Deputirter ausersehn, und der zweiten Section zugeordnet. Die Güter und Höfe derselben dürfen in ihren Hauptbestandtheilen keiner Dienst- oder Meierverpflichtung unterworfen seyn; auch haftet das Stimmrecht und die Wahlfähigkeit auf dem itzigen Umfange dieser Güter und Höfe, und geht durch Trennung und Veräußerung der Theile derselben verloren. Die Städte wer-

den durch den Vorsteher der die Güter der Stadt verwaltenden Behörde (den Bürgermeister) vertreten; daher auch in den Städten Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt der erste Stadtrath oder Burgemeister vermöge seines Amts einer der von diesen Städten abzuordnenden Deputirten ist. Die übrigen 5 Abgeordneten der Stadt Braunschweig müssen aus der Bürgerschaft gewählt werden, und zwar 2 aus den Großhändlern, Banquiers und Fabrikherren, die 3 andern aber aus der übrigen Kaufmannschaft, den kleinern Fabrikanten, Rentirern, Künstlern oder Handwerkern; auch müssen diese Deputirten sämtlich mit Grundstücken angesessen seyn. Ein Gleiches gilt von den zu wählenden Deputirten der Städte Wolfenbüttel und Helmstedt, die ebenfalls zu den Klassen der bürgerliche Gewerbe treibenden Einwohner gehören müssen. Diese Abgeordneten werden für jeden Landtag von den Stadtdeputirten durch die Mehrheit der Stimmen unter Leitung der Justizbehörde gewählt, die sich aber alles Einflusses auf die Wahl selbst zu enthalten hat. Die Deputirten der zur 2ten Section gehörigen Besitzer freier Güter werden durch freie Wahl von den Besitzern selbiger Güter unter Leitung des Kreisgerichts ernannt; doch können nur solche gewählt werden, die den Ackerbau als ihr Hauptgewerbe betreiben, nicht aber diejenigen, bei denen andre bürgerliche Verhältnisse vorherrschend sind. — Da der bisherigen Verfassung nach nur die Reichs-, Kreis- und Prinzessinnensteuern, so wie überhaupt die zur nothwendigen Vertheidigung des Vaterlandes erfoderlichen Auflagen ohne vorherige Verwilligung der Stände aufgebracht werden mußten, so erhält dieser Grundsatz im Wesentlichen bei der allgemeinen Besteuerung des Landes auch ferner seine Anwendung Nur versteht es sich bei den inzwischen in Teutschland eingetretenen Veränderungen der Staatsverhältnisse, und da vermöge derselben die Verfügungen und Beschlüsse der Landesversammlung für sämtliche teutsche Staaten verbindlich sind, daß die darnach und zur Erfüllung der Bundesverpflichtungen des Landes erfoderlichen Steuern und Lasten von den Unterthanen getragen und statt der vormaligen Reichs- und Kreisanlagen auch ferner aufgebracht werden müssen. Wenn aber zu andern Staatszwecken und Einrichtungen neue Abgaben den Einwohnern auferlegt werden sollen, so kann solches nicht anders, als mit Einwilligung der Stände geschehen. Die verwilligten und ausgeschriebenen Steuern aller Art sollen unter der Aufsicht und Leitung eines von dem Landesherrn und den Ständen gemeinschaftlich besetzten und abhängigen Landessteuercollegium erhoben, verwaltet und berechnet werden. Den

versammelten Ständen sollen die Etats und Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe der allgemeinen Steuerkasse, auch eine Nachweisung über die Verwendung der durch die ausgeschriebenen Steuern eingegangenen Summen von einem Landtag zum andern vorgelegt werden, und können dieselben schriftliche Bemerkungen darüber bei der Landesherrschaft einreichen und Anträge darauf gründen. Die Etats über neu anzulegende Steuern werden von dem Landesherrn und den Ständen gemeinschaftlich regulirt. Verordnungen, die eine Abänderung in den bestehenden allgemeinen Civil- und Criminalgesetzen bezwecken, werden, so oft es die Umstände verstatten, den Ständen vorgelegt und dieselben darüber mit ihren Bemerkungen, Gutachten und Rath gehört werden. Ein neues Civil- und Criminalgesetzbuch, eine neue Prozeß- und allgemeine Polizeiordnung können nicht ohne Berathung mit den Ständen eingeführt werden. Ist von wesentlichen Veränderungen die Rede, welche die Landesverfassung, Landescollegien, Gerichts- und allgemeine Verwaltungsbehörden, deren Wirkungskreis und Verhältnisse betreffen; soll von Bestimmungen, die zwischen dem Regenten und der Landschaft vertragsweise getroffen sind, abgewichen; sollen allgemeine gesetzliche Veränderungen in Ansehung der Zehnten, Dienste, Meier- und sonstigen gutsherrlichen Verhältnisse und Gefälle verfügt, oder allgemeine Gesetze über die Theilung der Gemeinheiten gegeben werden, so ist dazu eine Verhandlung und Uebereinkunft mit den Ständen nöthig. Den versammelten Ständen steht frei, dem Regenten Vorschläge zu allgemeinen Landesgesetzen, Verfügungen und Anstalten zu thun, und werden solche von der Regierung stets mit aller Aufmerksamkeit aufgenommen, sorgfältig geprüft und thunlichst berücksichtigt werden. Nicht weniger sind die Landstände befugt, wegen bemerkter Mängel oder Mißbräuche bei der Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung angemeßne Vorträge an den Regenten zu richten, und über deren Abstellung gutachtlich sich zu äußern. Auch ist den Ständen unbenommen, dem Landesherrn Beschwerden und Klagen über die höhern Landesbehörden und Staatsdiener wegen pflichtwidriger Verwaltung ihrer Amtsgeschäfte vorzutragen. Um den verfassungs- und ordnungsmäßigen Gang der Staatsgeschäfte und die öffentlichen Beamten wegen ihrer Verantwortlichkeit zu sichern, werden die unter der Unterschrift des Landesherrn erlassenen Rescripte und Verfügungen jedesmal mit der Contrasignatur eines Ministers oder Mitglieds des geheimen Raths versehn. Eine mit dieser Contrasignatur nicht bezeichnete Verfügung des Regenten in

Landesangelegenheiten wird als erschlichen angesehn. Die von Seiten der Landschaft dem Steuercollegium zugeordneten 4 Mitglieder (aus jeder Section 2) bilden zugleich einen bleibenden Ausschuß derselben für die zwischen den Landtagen nöthig oder rathsam befundenen Mittheilungen. Dieser Ausschuß kann unaufgefodert Vorstellungen und Anträge in landschaftlichen Angelegenheiten bei dem Landesherrn machen, und seine gutachtliche Meinung darüber pflichtmäßig äußern. Außer diesem permanenten Ausschuß besteht noch ein größerer aus 9 Mitgliedern beider Sectionen, den der erstere in allen zwischen den Landtagen vorfallenden landschaftlichen Angelegenheiten von Wichtigkeit zuzuziehen hat. — Aller 3 Jahre wird regelmäßig ein Landtag gehalten; außerordentlich, wenn der Landesherr besondere Veranlassung dazu findet. Jede Section der Stände bildet für sich eine besondere Versammlung, und faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Mehrheit der Stimmen. Jede Section wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, Vicepräsidenten und Secretair. Zu den beiden ersten Stellen gehört die Bestätigung des Landesherrn. Jede Section kann verhandeln bei Anwesenheit ⅓ ihrer Mitglieder; um aber Beschlüsse zu fassen, muß die Hälfte derselben versammelt seyn. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu machen, doch muß die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden, ob der Antrag sich zur Berathung eignet, auch ob die Angelegenheit einer Commission zur vorgängigen Prüfung und Berichtserstattung zu übergeben sey. Alle Vorträge der Ständemitglieder müssen mündlich seyn; nur die landesherrlichen Commissarien und die im Namen ständischer Commissionen auftretenden Referenten dürfen schriftliche Aufsätze ablesen. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet in allen Fällen, außer wenn ständischer Seits ein Antrag an den Landesherrn gemacht werden soll, der eine wesentliche Abänderung der Landes- oder Steuerverfassung enthält, wo ⅔ der Stimmen zum Beschluß erfodert werden. Die über verhandelte Gegenstände von einer Section beschloßnen Anträge werden sofort der andern Section mitgetheilt, in der die vorliegende Sache alsdann einer Commission zur vorläufigen Prüfung übergeben wird. Auf den Bericht derselben wird darüber berathen und abgestimmt. Sollten beide Sectionen über einen vorliegenden Gegenstand nicht sich vereinigen, so findet eine Zusammentretung von Commissarien Statt, die aus jeder Section in gleicher Anzahl ernannt werden, und denen, wenn die Sectionen es auch nur einseitig wünschen, landesherrliche Commissarien zugeordnet werden können. Ueber einen Gegenstand, in Ansehung dessen eine Vereinbarung beider Sectionen

nicht zu Stande kommt, ist ein neuer Antrag und eine weitere Deliberation während desselben Landtags nicht mehr zulässig. Der Landesherr kann geheime Räthe oder andere Staatsbeamte als Commissarien zu einzelnen Sitzungen der Sectionen abordnen, um die an die Landschaft erlaßnen Anträge mit ihren Gründen näher zu entwickeln und auseinander zu setzen; doch bleiben dieselben bei der Berathschlagung und Abstimmung der Section nicht gegenwärtig. Nicht nur alle von dem Landesherrn und von einer Section an die andere erlassene Anträge, sondern auch alle sonst in Erwägung kommende umfassende Gegenstände müssen vor ihrer Verhandlung in der ständischen Versammlung einer zu wählenden Commission von 3, 5 oder 7 Mitgliedern übergeben werden. Die Verhandlungen der Landschaft müssen so lange geheim gehalten werden, bis die Ergebnisse derselben gefaßt und zur Bekanntmachung gelangt sind. Es ist auch nicht erlaubt, die Meinungen und Stimmen einzelner Mitglieder bekannt zu machen. Der Landtagsabschied unterzeichnet von dem Landesherrn und von dem Präsidenten und Landsyndicus der Stände wird durch den Druck zur öffentlichen Kunde gebracht.

Das höchste Landescollegium ist der geheime Rath oder das Ministerium, vor das alle Regierungsangelegenheiten in höchster Instanz, die auswärtigen Angelegenheiten, Gnadensachen ꝛc. gehören. Das oberste Justizcollegium bildet das von Braunschweig, Lippe und Waldeck 1816 errichtete gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel; die zweite Instanz das Landesgericht zu Wolfenbüttel, und die niedern Gerichte die 21 Stadt- und Kreisgerichte. Die höhere Verwaltung und alle Finanz-, Bau-, Berg-, Forst- und Post-Angelegenheiten gehören vor das Kamercollegium zu Braunschweig, das sich nach den verschiedenen Geschäftskreisen in eben so viele Sectionen theilt, aber unter einem gemeinschaftlichen Präsidium verbunden ist; unter ihnen stehen die Berghandlungscommission, die Accise- und Packhauscommission, das Hofpostamt, die Generallandes- und die Kammerkasse. Die Polizei und innere Verwaltung ist den Stadt- und Kriegsgerichten anvertraut, jedem Distrikt aber ein Oberhauptmann vorgesetzt, der die höhere Polizei, Militairconscription ꝛc. verwaltet. Dieser Distrikte sind 5, nämlich: Wolfenbüttel mit den Kreisgerichten: Bettmar, Salder, Wolfenbüttel und Riddagshausen; Schöningen mit den Kreisgerichten: Helmstedt, Königslutter, Vorsfelde und Schöppenstedt; Harz mit den Kreisgerichten: Harzburg, Seesen und Gandersheim; Weserdistrikt mit den Kreisgerichten: Eschershausen, Holzminden, Ottenstein, Greene und Thedinghausen;

Blankenburg mit den Kreisgerichten: Blankenburg, Hasselfelde und Walkenried. Die Städte Braunschweig und Wolfenbüttel sind der Oberaufsicht eines Oberhauptmanns nicht unterworfen, sondern stehen unter eigener Polizeidirection. Zu Braunschweig ist für die Meß- und Handelssachen ein eigenes Handelsgericht. Vor das Consistorium zu Wolfenbüttel gehören nach der Verordnung vom 14. Apr. 1814 alle Kirchen- und Schulsachen, mit Ausnahme des Collegium Carolinum zu Braunschweig; auch sind die Ehesachen ihm nicht wieder beigelegt. — Die Kriegsverwaltungssachen sind einer Militairverwaltung übertragen, so wie die Gesundheitspolizei dem Obersanitätscollegium zu Braunschweig. Den Communionharz, wovon Braunschweig 3/7 besitzt, verwaltet das gemeinschaftliche Oberbergamt zu Goslar, an dessen Spitze ein Berghauptmann steht, die Friedrich-Ulrichschen Allodialstücke, wozu besonders die Saline Salzliebenhall gehört, die Allodialkasse, deren Directorium in ungeraden Jahren Braunschweig, in geraden Hanover führt.

Die **Einkünfte** betragen an 2,000,000 Gulden. Im J. 1806 stiegen sie auf 851,549 Rthlr. 12 Gr.; die Domänen ertrugen 306,219 Rthlr. 12 Gr., die Klostergüter 57,228, die Forsten 33,404, die Bergwerke und Salinen 13,305, die Posten 30,000, die directen Steuern 201,067, die indirecten Steuern 175,487 und andere kleine Gefälle 34,839 Rthlr. Aber die unter der westfälischen Regierung aufgehobenen Exemtionen, die Erhöhung der Steuern und die Aufhebung der Ordenscommende Locklum und der Universität Helmstedt haben das Staatseinkommen vermehrt. Im J. 1815 ist die Grundsteuer von den Pfarr-, Schul- und Witwenländereien aufgehoben, und übrigens auf 5 p. C. herabgesetzt, und die Accise vom Mahlen und Schlachten zum eignen Bedarf mit Ausschluß der Städte Braunschweig und Wolfenbüttel im ganzen Lande abgeschafft worden. Nach der Verordnung vom 31. März 1817 ist die unter der westfälischen Regierung eingeführte und bisher beibehaltene Grundsteuer abgeschafft, und dafür die früher bestandene Besteuerungsart, nämlich die sogenannte Contribution, der Schafschatz, Landschatz, Zehnt- und Scheffelschatz, die Stadttaxe und das Proviantgeld wieder eingeführt worden, weil bei dieser Hebungsart eine gerechte Vertheilung der Abgaben leichter ist, als bei jener. Die bisherigen Gewerbe- und Personensteuern wurden mit einigen Ausnahmen noch beibehalten bis zur Einführung einer neuen allgemeinen Steuerverfassung, zu deren Berathung die Landstände berufen werden sollen. — Nach der Verordnung vom Dec. 1821 ist jede Steuerfreiheit aufgehoben; die dazu berechtigten erhalten eine Vergütung in landschaftlichen Schuldverschrei-

bungen, so daß z. B. für den neuen Steuersatz von 4 Rthlr. 100 Rthlr. verschrieben und mit 4 p. C. verzinst werden, wogegen alle weitere Entschädigung wegfällt, wenn die Steuern in der Folge erhöht werden. Die Gewerbsteuer ist allen Zunftgenossen erlassen, und die ungeschloßnen Zünfte sind wieder hergestellt. Sie erhalten das Geldvermögen mit den Zinsen von 1814 zurück, insofern es von der Kammer verwaltet worden; insofern es aber in der westfälischen Zeit veräußert ist, können die Zünfte ihre Ansprüche gegen die Inhaber gerichtlich geltend machen. Die drückende Stempelsteuer ist gemildert. Die Personalsteuer besteht im höchsten Monatssatz nicht viel über 2½ Rthlr. Da die Rückzahlung der Landesschulden auf Kündigung noch nicht wieder geschehen kann, so sind alle Zinsen, die niedriger standen, auf 3 p. C. erhöht, und die jährliche Schuldentilgung erfolgt mittelst Verlosung. Alle während der westfälischen Herrschaft bis zum 1. Nov. 1813 gemachten Schulden und Rückstände westfälischer Behörden gehören nicht zur erkannten Landesschuld. Die Kammerschulden sind nicht bedeutend; das Gesetz vom 1. Mai 1794 beschränkt ihre Vermehrung auf Nothfälle, und erfodert dazu vielfache Bestimmungen; auch diese Kammerschulden sollen abgetragen werden. — Nach dem im Oct. 1823 erschienenen Landtagsabschied beträgt die Einnahme 647,310 Rthlr. (Contribution 233,350, Proviantgeld 40,000, Servis von Braunschweig und Wolfenbüttel 7960, Personalsteuer 95,000, Gewerbsteuer 16,000, Chausseegelder 30,000, Stempelsteuer 25,000, Accise 200,000); die Ausgabe 622,750 Rthlr. (Militair 350,000, Durchmärsche 10,000, Verzinsung der Landesschulden 132,950, Chausseen 49,600, Bundesausgaben 20,000, Besoldungen und andere Landesausgaben 60,200), der Ueberschuß 24,560 Rthlr. Wenn die Steuern so zurückschlagen, daß nicht wenigstens 20,000 Rthlr. zur Tilgung der Landesschulden übrig bleiben, ist ein Zuschuß von 5 p. C. auf sämtliche Steuern bewilligt worden. — Die Schulden betragen 3,606,309 Rthlr.

Das Militair beträgt 2432 M., wovon 1150 Linieninfanterie, 496 Jäger, 370 Husaren, 296 Artillerie und 120 Invaliden. Nach der Verordnung vom Dec. 1821 ist die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 20—25sten Jahre allgemein, verwirklicht sich aber nur insofern, als sich nicht genug Soldaten finden; Stellvertreter sind zulässig. — Zum Andenken des Feldzugs vom J. 1815 hat der Regent durch die Verordnung vom 11. Juni 1818 aus dem eroberten feindlichen Geschütz eine Denkmünze anfertigen lassen, die jedem mitgetheilt wird, der an dem Kampfe Theil genommen hat, und auf dem Rande den

Vor- und Zunamen und den Charakter des Inhabers hat, den er namentlich am 16—18. Juni gehabt, und mit dem Brustbild des glorreich gefallnen Herzogs Friedrich Wilhelm geziert ist. — Die Husaren vertreten die Stelle der Gensd'armen.

Braunschweig nimmt mit Nassau gemeinschaftlich die 13te Stelle im engern Rathe des teutschen Bundes ein, hat im Plenum 2 Stimmen, stellt als Contingent 2096 M. zur 1sten Division des 10ten Armeecorps, und zahlt zur Bundeskanzlei 1000 Fl.

Das Herzogthum ist seit dem 1. Jan. 1814 in 6 Distrikte und 21 Stadt- und Kreisgerichte eingetheilt.

I Der Distrikt Wolfenbüttel mit $21\frac{1}{4}$ Q. M. 101,900 E. 2 Städten und 5 Kreisgerichten.

1) Das Stadtgericht Braunschweig $\frac{41}{100}$ Q. M. 1 St., 1 Weiler, 4 Vorwerke und einzelne H., 2876 Feuerstellen, 29,950 E. Hier ist die Haupt- und Residenzst. Braunschweig 28° 12′ 12″ L. 52° 15′ 35″ B. an der Ocker, 3041 H. 32,500 E. graue Hof oder das Residenzschloß, landschaftl. Haus, Zeughaus, Opernhaus, Museum mit sehenswürdigen Sammlungen von Gemälden, Kunstsachen, Antiken und Naturalien; 12 Kirchen, worunter 1 kathol. und 1 reform., 2 Canonicatstifter, der St. Blasiusdom mit dem herzogl. Erbbegräbniß, 7 Thore, 101 Straßen; herzogl. anatomisch-chirurg. Collegium, Collegium Carolinum (Erziehungsanstalt für höhere Stände), Katharinen-Gymnasium (1824. 12 Lehrer, 300 Schüler), Martinsgymnasium, Schulmeisterseminar, 2 Waisenhäuser, darunter das Marienwaisenhaus für 130 Kinder mit der Aegidienschule (einer Bürgerschule), Bibelges.; Tuch-, Wollzeug-, Leinwand- und Drell-, lackirte Blechwaaren-, Amidom-, Tabak-, Cichorien-, Glaubersalz-, Alaun-, Salmiak- und Mineralfarben- (braunschweiger Grün), Karton-, Epauletten-, Porzelan-, Möbeln-, Liqueur-, Charten-, Papiermaché-, farbige Papierf., Essigbrau., Gerb.; auch werden Mumme, Honigkuchen und Mettwürste versendet; Handel in und außer den 2 Messen von 48 Gros-, 216 Detail-, 6 Wein-, 4 Buch- und 3 Kunsthandlungen; überhaupt 2650 Gewerbetreibende; Wollmarkt. Krankenhaus zu St. Leonhard, Zucht- und Irrenhaus; musterhafte Armenanstalt, 1818 mit 29,120 Rthlr. Einnahme und 28,753 Rthlr. Ausgabe. In den reizenden Anlagen die 60 F. hohe eiserne Spitzsäule zum Denkmahl der im Kampf gegen Frankreich bei Auerstädt und Quatrebas gefallenen letzten 2 Herzoge. Geburtsort des Historikers Meibom, des Theologen Henke und des Dichters Lafontaine. Erfindung des Spinnrads. Das herzogl. Lustschloß Richmond an der Ocker.

2) Das Stadtgericht Wolfenbüttel $\frac{17}{100}$ Q. M. 1 St., 2 Vorst., 1 Vorw., 1055 F., 6647 E., wo die St. Wolfenbüttel an der Ocker, 1065 H. 6800 E. Schloß, Sitz des zwischen Braunschweig, Lippe und Waldeck gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts, der Lehns- und Gränzcommission des Herz. Braunschweig, des Landgerichts, Consistorium und zweier Kreisämter, Gymnasium, Bibliothek (190,000 B., 800 Bibeln, 10,000 Handschriften), Töchterschule, Denkmahl von G. E. Lessing; evangelisches Fräuleinkloster, Zwangarbeitshaus; Liqueur-, Drell- und Leinwand-, Papiertapeten-, Seidenband-, Lackir-, Tabaksf., Wachs-

bleiche; Handel mit Garn, Getreide rc. Das herzogl. Lustschloß Antoinettenruh.

3) Das Kreisgericht Betmar 4,39 Q. M., 2 Weiler, 3 einzelne H., 36 D., 1597 H., 11,270 E., wo die Kirchd. Betmar 92 H. 709 E. Bortfeld unweit der Aue, 95 H. 677 E. Rübenbau. Vechelde an der Aue, 29 H. 274 E. Schloß, Torfmoor. Oelper an der Ocker, 69 H. 458 E. Hopfenbau.

4) Das Kreisgericht Saldern 3,14 Q. M. 2 Vorw., 6 einzelne H., 30 D., 1650 F., 12,360 E., wo die Pfarrd. Saldern 78 H. 611 E. Gebhardshagen 79 H. 673 E. Steinbrüche.

5) Das Kreisgericht Wolfenbüttel 3,22 Q. M. 43 D., 2 W., 6 einz. H., 1576 H. 10,959 E., wo die D. Thiede 50 H. 508 E. Stein- und Gypsbrüche mit Gebeinen von ungeheuren Thieren aus der Vorwelt. Kissenbrück 57 H. 494 E. Hier trieb einst Karl der Große die Sachsen durch die Ocker, und ließ sie taufen. Ober- und Nieder-Dahlum, oder Salzdahlum, in jenem 100 H. 656 E. Salzwerk mit Gradirwerken (jährlich 6740 Ct. Salz). Das Jungfrauenstift Steterburg 25 H. 281 E. Schlachten 1553 und 1641.

6) Das Kreisgericht Riddagshausen 6,22 Q. M. 42 D., 8 einz. H., 1 Vorw., 1272 F., 9830 E., wo die Klosterdomäne Riddagshausen. Das D. Wenden an der Schunter, 27 H. 208 E., die viele wendische Eigenheiten in Sitten, Gebräuchen und Sprechen behalten haben, Hopfenbau. Die ehemalige teutsche Ordenscommende Lucklum 19 H. 304 E. Kupferhammer, spanische Schäferei.

7) Das Kreisgericht Scheppenstedt, 4,81 Q. M. 1 St., 31 D., 9 einz. H., 1612 F., 12,174 E., wo die St. Scheppenstedt an der Altenau, 254 H. 2030 E. Brantweinbr., Tabak-, Zwillich-, Amidom-, Seifen-, Leder-, Leinwandf. Das D. Hessen am Fallstein, 1303 E. Schloß.

II Der Distrikt Schöningen mit 9⅔ Q. M., 36,200 E. und 5 Kreisgerichten.

8) Das Kreisgericht Helmstedt 1,98 Q. M. 2 St., 4 Vorst., 10 D., 3 Vorw., 7 einz. H., 1358 F., 11,203 E., wo die St. Helmstedt 659 H. 5259 E. Gymnasium, Schullehrerseminar, Töchter- und Freischule, Hut-, Flanell-, Liqueur- und wohlriechende Wasser-, Cichorien-, Pfeifenf., Essigsied., Bierbrau., Brantweinbr., Wachsbleiche, Braunkolenbergwerk; ½ St. davon in einer waldigen, romantischen Gegend ein stark besuchter Gesundbrunnen. Schöningen unter dem Elm, 315 H. 2060 E. Linnen- und Drellf., Brantweinbr., Saline (jährlich 9510 Ct. Salz). Bei Helmstedt liegen: die Klosterdomaine Marienthal sonst ein evangel. Mannskloster; und die Klöster Marienberg luther. Frauenkloster; in der Nähe die Lübbensteine mit 4 ungeheuern Altären des Thor und Odin und dem um sie aus einzeln stehenden Kieselsteinen gebildeten heiligen Ring. St. Lüdgeri ökonomisches Institut.

9) Das Kreisgericht Königslutter 5,39 Q. M., 1 St., 1 Vorst., 25 D., 1 Weiler, 1 Vorwerk, 7 einz. H., 1545 F., 11,338 E., wo die St. Königslutter an der Lutter, 308 H. 2493 E. Bierbr. (Duckstein), Tabaks-, Wachstuch-, Krappf., Brantweinbrenn, Schriftgieß., Buch- und Kupferdruck.

10) Das Kreisgericht Vorsfelde 6,32 Q. M. 2 Mfl., 38 D., 3 Weiler, 1 Vorw., 11 einz. H., 1318 F., 10,339 E., wo die Mfl. Vorsfelde an der Aller, 135 H. 1227 E. Tabaks-, Krapp-, Hopfen- nnd Flachsbau, Getreidehandel. Kalvörde im Umfang der preuß. Provinz Sachsen, an der Ohre, 1562 E.

III. Der Harzdistrikt mit 9⅞ Q. M. 22,200 E. und 2 Kreisgerichten.

11) Das Kreisgericht Harzburg 3,10 Q. M., 2 Mfl., 8 D., 1 Weiler, 2 Vorw., 21 einz. H., 937 F., 7410 E., wo das Amt Harzburg, mit dem heiligen Berge, auf dem die alten Sachsen den Krodo (d. i. Großen) verehrten, und wo Kaiser Heinrich IV 1068 die Harzburg und den prächtigen Dom erbaute, die er 1070 selbst wieder zerstören mußte; die nachher wieder erbaute Burg stand bis ins 16te Jahrhundert, wo sie allmälig verfiel; Gestüte. Die Mfl. Langelsheim an der Innerste, 180 H. 1307 E. Leinwandf., Potascheſied., 2 Silberhütten, Steinbrüche, Mergelgruben ꝛc. Neustadt an der Radau und unter der Harzburg, 119 H. 865 E.; in der Nähe das Salzwerk Juliushall (6080 E.) und Gestüte im nahen D. Bündheim. Der gemeinschaftliche Hüttenort Ocker an der Ocker, 898 E. Silber-, Gold-, Messinghütten, Kupferhammer, Papiermühle. In der Nähe vor den Thoren Goslars der Rammelsberg, einer der reichsten Silberberge Teutschlands.

12) Das Kreisgericht Seesen 6,71 Q. M. 1 St., 1 Bergfl., 21 D., 4 Weiler, 3 Vorw., 8 einz. H., 1601 F., 12,431 E., wo die St. Seesen dicht am Harze, 584 par. F. über der Ostsee und an der kleinen Schildau, 237 H. 2011 E. Jakobstempel, Erziehungsanstalt für Christen- und Judenkinder, Schwefelbad. Der Bergfl. Gittelde am Abhange des Harzes, 156 H. 928 E. Eimermacher, Eisenwerke, Deichhütte, die das Eisen des Ibergs verarbeitet, Granulirbad.

IV. Der Leinedistrikt 4½ Q. M. mit 17,400 E. und 2 Kreisgerichten.

13) Das Kreisgericht Gandersheim 2,43 Q. M. 1 St., 2 Vorst., 1 Mfl., 28 D., 2 Weiler, 3 Vorw., 5 einz. H., 1166 F., 8599 E., wo die St. Gandersheim am Harz und an der Gande, 391 H. 1887 E. herzogl. Schloß, Eisen- und Stahlf.

14) Das Kreisgericht Grene 2,11 Q. M. 1 Mfl., 21 D., 2 Weiler, 1 Vorw., 2 einz. H., 821 F., 7149 E., wo der Mfl. Delligsen an der Wispe, 707 E.; dabei die Eisenhütte Carlshütte. Die Glashütte Grünenplan. Das D. Grene an der Leine, 76 H. 838 E. Leinwandhandel; Thürme und Gebäude eines alten Felsenschlosses.

V. Der Weserdistrikt mit 13⅗ Q. M. 34,700 E. und 4 Kreisgerichten.

15) Das Kreisgericht Eschershausen 6,82 Q. M. 1 St., 1 Mfl., 41 D., 4 Weiler, 7 einz. H., 2032 F., 15,890 E., wo die St. Stadt-Oldendorf am Kallberg, 222 H. 1547 E. Strumpff., Garn- und Leinwandhandel. Der Flk. Eschershausen an der Lenne, 120 H. 842 E. Feldbau, Leinweb. Die D. Amelunrborn 14 H. 130 E. mit einer durch viele Denkmähler merkwürdigen Kirche. Deensen 659 E. Sollingersteinbrüche. Die Glashütten Schorborn, Mühlenberg, Pilgrimsteich und Moorhütte.

16) Das Kreisgericht Holzminden 3,22 Q. M. 1 St., 1 Mfl., 11 D., 4 W., 2 Vorw., 8 einz. H., 1024 F., 8531 E., wo die St. Holzminden an der Weser, 403 H. 3304 E. Pädagogium, Eisen-, Sollingerstein-, Cichorien-, Seifen-, Pfeifen-, Strumpf-, Stecknadelf., Feilenhauer, Schaufelmacher, Muldenhauer, Lohgerb.; Stapelplatz des Leinwand- und Eisenhandels dieser Gegend. Die Flk. Bevern an der Bever, 146 H. 1046 E. Leinweb.; davon hatten die ehemaligen Herzoge von Braunschweig-Bevern den Namen. Das Kirchdorf Fürstenberg auf einer Anhöhe des Solling, unter der die Weser hinströmt, Schloß, in dem die Porzelanf. mit 345 E.

ist in den Thälern, besonders im Rheingau, d. i. dem südlichen Abhang des Taunus bis zum Rhein, bei einem warmen, milden Klima größtentheils sehr fruchtbar; nur am Westerwald zeigt sich das Klima kälter und rauher. Die vornehmsten Gebirge sind die Höhe (Taunus, der sich in der Gegend von Wetzlar aus dem Lahnthal erhebt, und sich an das Rheingaugebirge schließt, das bei Rüdesheim und Lorch vom Rhein begränzt wird; seine höchsten Spitzen sind der Altkönig 2400, der große Feldberg 2605 F., und der kleine Feldberg 2458, Rossert 1575, Staufen 1285, Platte 1500 F. hoch, Trompeter ꝛc.), und der Westerwald (richtiger Nisterwald, vom kleinen Fluß Nister), der die ganze Gebirgsgegend zwischen dem Rhein, der Lahn und Sieg umfaßt; sein höchster Punkt ist der 2600 F. hohe salzburger Kopf, und der höchste bewohnte Ort die Neukirche 1913 F. hoch. Basalt und Lava sind die Hauptsteinarten des Westerwaldes. In einem Felsen bei Weilburg sind Spuren eines ausgebrannten Vulkans. Alle Oedungen, Waldblößen ꝛc., die künftig zu Ackerland oder Wiesen umgeschaffen, zu künstlichen Weiden angelegt, oder durch eine vorübergehende, früher noch nicht Statt habende Bewirthschaftung als Ackerland zu nachfolgender bessern und schnellern Aufforstung der Waldungen angebaut werden, sind 1817 von den Abgaben des Neubruchszehnten an die Staatskasse befreit worden. Schiffbare Flüsse sind: Rhein mit dem Main (mit Nidda) und der Lahn, die 32 St. weit von Niederlahnstein bis Weilburg schiffbar gemacht worden ist, so daß bei mittlerm Wasserstand die Fahrzeuge 250 — 300 Ct. einnehmen können. Kleinere Flüsse sind: Ems, Wiedbach, Sieg, Weilbach, Aar, Horlof, Nister ꝛc.

Produkte: Getreide (nicht zureichend), Wein (im Rheingau, mit dem edelsten Rheinwein zu Hochheim, Johannesberg, Rüdesheim, St. Markusbrunnen, Asmannshausen, Oestrich, Hatteshausen, Geisenheim und Schierstein, der Bleichert bei Argenfels und Hammerstein; in Mitteljahren, den Morgen zu 20 Eimer gerechnet, 331,740 Eimer), vortrefliches Obst (bei Dausenau jährlich für mehr als 12,000 Fl. Aepfel gezogen; Baumschulen bei Diez und Kronberg), auch Mandeln, wälsche Nüsse, Pfirschen, Aprikosen, Mirabellen, Kastanien (bei Kronberg), Kartoffeln, Rübsamen, Gemüse, Flachs, Hanf, Tabak, Hopfen, Cichorien, Futterkräuter, Holz (über $\frac{1}{3}$ der Landesoberfläche ist Wald; seit 1809 sind an 80,000 Morgen gemeinschaftliche Waldung getheilt; die Gemeindewaldungen werfen 900,000 Fl. ab, un-

geachtet für 300,000 Fl. Holz zu niedrigen Preisen oder unentgeltlich abgegeben werden; 181⅞ sind im Oberforst Idstein 78,910, Königstein 14,755, Geißenheim 4000, Usingen 234,000 Pflanzen in den herrschaftlichen und Gemeindewaldungen cultivirt worden); 1822. 172,207 Stück Rindvieh, 181,167 Schafe, 61,273 Schweine, 9966 Pferde (Gestüte zu Montabaur), 608 Esel und Maulesel, 8946 Ziegen, Wildpret (besonders viele wilde Schweine, zu deren Vertilgung in den Waldungen des Rheingaues 1819. 4 Jäger angestellt wurden, auch die Landeseinwohner Erlaubnißscheine erhalten, und sogar die erlegten Schweine für sich behalten dürfen), Fische (Salm oder Rheinlachs), Bienen (14,299 Stöcke); Silber (3500 Mark), Blei (12,000 Ct.), Eisen (96,000 Ct.); Kupfer (600 Ct.), Marmor, Kalk, Sand- und Quadersteine, edler Traß, Bimsteine, Magnete (2 St. unterhalb Weilburg auf dem linken Lahnufer), Walkererde, Thonarten, Schiefer, Gyps, Steinkolen, Braunkolen (deren Gewinnung 1817 frei gegeben worden, so wie schon durch die Verordnung vom 25. Mai 1816 die Zehntabgabe auf alle im Herzogthum neu anzulegende Bergwerke zur Ermunterung dieses nützlichen Gewerbszweiges aufgehoben wurde), Salz (zu Soden nur 4000 Ct.; der Verkauf des auswärtigen Salzes, 15 — 20,000 Säcke, ist ein Vorrecht der Regierung), Mineralquellen zu Selters und Niederselters (der Brunnen, dessen Wasser unter dem Namen Selzerwasser durch ganz Europa, selbst bis nach Ostindien jährlich in 2,800,000 Krügen verschickt wird, bringt dem Herzog 80,000 Fl. ein), Fachingen (200,000 Krüge ausgeführt), Geilnau (100,000 Krüge versendet), Oberlahnstein, Wiesbaden (14 warme Quellen), Ems (mit 33 warmen Bädern aus 7 Quellen und 14 Trinkbrunnen), Schwalbach (16 Brunnen, 400,000 Flaschen ausgeführt), Schlangenbad (3 Quellen), Soden, Trinkholderquelle bei Braubach ꝛc. Der Berg- und Hüttenbetrieb beschäftigt 8000 Menschen. Zu den landwirthschaftlichen Staatsanstalten gehören die Gestüte, die Musterwirthschaft zu Gassenbach und eine spanische Schäfereianstalt.

Der Einwohner waren 1823. 320,470, in 77,177 Familien; 61,521 Männer, 67,835 Weiber, 168,951 Kinder (85,855 männlichen, 83,096 weiblichen Geschlechts); Gesinde 22,163, wovon 3611 Gesellen und Lehrjungen, 6041 Knechte und 12,511 Mägde; Ackerbau treibende Familienhäupter 26,864, Taglöhner 18,308, Wirthe 2083, Bauhandwerker 2007, Schuster 1804, Leinweber 1692, Kaufleute und Krämer 1472, Schmiede 1444, Schneider 1346, Müller 1080,

Bierbrauer und Brantweinbrenner 971, Bäcker 810 ꝛc. Sie sind bis auf 5395 Juden und einige Franzosen sämtlich teutschen Ursprungs, in 30 Städten, 37 Marktflecken, 810 Dörfern und 1186 einzelnen Höfen und Mühlen. Im Herzogthum sind 64 unterrichtsfähige Taubstumme. Die noch hin und wieder vorhandene Leibelgenschaft ist durch die Edikte vom 1. Jan. 1808 und 1. und 3. Sept. 1812 von Grund aus getilgt, so wie das Edikt vom 14. Sept. 1803 die vollkommenste Duldung religiöser Meinungen und freie Uebnng des Gottesdienstes aussprach. Daher findet man 171,048 Evangelische (zu deren Lehren sich auch der Herzog bekennt), 143,836 Katholiken, Herrnhuter, 191 Mennoniten, Juden. Die Evangelischen haben 2 Generalsuperintendenten, 20 Decanate und 186 Pfarren; die Katholiken 2 Generalvicariate mit 7 Landcapiteln und 132 Pfarren. Nach dem Wunsch der von den Vorstehern der protestantischen Geistlichkeit gehaltenen Synode ist durch das herzogl. Edikt vom 11. Aug. 1817 die reformirte und lutherische Kirche unter dem Namen der evangelisch-christlichen Kirche vereinigt worden. Nach der Kirchenverordnung vom 8. Apr. 1818 haben die Pfarrer wenigstens 600 und höchstens 1800 Fl. Besoldung, die Decane und Professoren des theologischen Seminars zu Herborn 15 — 1800 Fl., und die Generalsuperintendenten 2500 — 3000 Fl. Gehalt. Ueber die 186 Pfarreien sind 20 Dekanate (Inspectionen) angeordnet, und die ganze Geistlichkeit steht unter einem (für itzt noch unter den beiden lebenden, reformirten und lutherischen) Generalsuperintendenten. Die katholische Kirche hat 2 Generalvicariate; zu Aschaffenburg, unter dem 3 Landcapitel mit 59 Pfarreien, und zu Limburg, unter dem 4 Landcapitel und 74 Pfarreien stehen. — Für die Bildung sorgen mehrere Anstalten. Nach der Verordnung über das öffentliche Unterrichtswesen vom 24. März 1817 zerfallen die öffentlichen Unterrichtsanstalten in Volks- und Gelehrten-Schulen. Zu den Volksschulen gehören Elementar-, 11 Real- und Töchterschulen; auch bestehn eine Schullehrerpflanzschule und eine landwirthschaftliche Schule in Idstein; der Lehrer der letztern kann bei der ihm zu diesem Behuf untergebenen Musterwirthschaft zu Gassenbach den Uebungsunterricht mit dem wissenschaftlichen verbinden. Zur Aufsicht über die Volksschulen dienen in allen Schulbezirken Schulvorstände und 42 Schulinspectoren. In 618 Schulbezirken sind 825 Volksschulen (12 Real- und 677 Elementarschulen), 689 Lehrer und 136 Gehülfen; ihr aus Bei-

trägen, Kirchenfonds und Gemeindekosten um mehr als ⅓ erhöhter Gehalt beträgt nur 200,000 Fl. Die Beiträge der Regierung machen noch nicht 2000 Fl. Ungefähr 65,000 Kinder erhalten Elementarunterricht, Ding- und Winterschulen sind in regelmäßige verwandelt, 87 neue Schulhäuser erbaut, 279 verbessert worden. — Zur höhern Geistesentwickelung und zur besondern, vorzüglich wissenschaftlichen Berufsbildung dienen 4 Pädagogien oder Gelehrten-Elementarschulen (zu Wiesbaden, Dillenburg, Idstein und Hadamar, jedes mit 7 Lehrern), und das Gymnasium in Weilburg mit 10 Lehrern, als eigentliche Vorbereitungsanstalt für eine gelehrte Berufsbildung auf der Universität. In Gemäßheit einer besondern Stiftung bleibt zu Herborn die theologische Facultät für die reformirte Glaubenspartei, wo alle reformirte Theologen nach dem Abgang von der Universität sich zum künftigen Predigeramte übend vorbereiten sollen. Auch gibt es ein Schullehrerseminar zu Idstein, eine Lehranstalt für Mathematik, Zeichen- und Baukunst zu Wiesbaden und eine landwirthschaftliche Schule zu Idstein, mit der ein landwirthschaftlicher Verein verbunden ist. Die Zahl der schulfähigen Kinder von 6—14 Jahren ist 61,379. Im J. 1822 besuchten 691 Kinder israelitischer Aeltern die Elementarschulen. Zur Erhaltung des gesamten öffentlichen Schulwesens ist ein Centralstudienfonds gebildet, der unter unmittelbarer Aufsicht der Landesregierung verwaltet wird. Nach der Uebereinkunft mit dem handöverschen Ministerium vom 13. Nov. 1817 ist die Universität Göttingen zur Landesuniversität des Herzogthums Nassau erklärt worden; die Beneficien für studirende Landeskinder sind dahin verlegt und ein Professor der juristischen oder philosophischen Facultät wird aus dem Centralstudienfonds besoldet, daß er den in Göttingen studirenden Nassauern über ihre Landesgeschichte und Statistik besondre Vorlesungen unentgeltlich halte. Der Stipendien sind nach einer Verfügung vom Febr. 1819. 12, jährlich zu 108 Fl. rheinl., welche der Prorector der Universität vertheilt, ohne Familienverhältnisse und Dürftigkeit zu berücksichtigen, indem für die Reihefolge der Bewerber stets die Zeit des wirklichen Beginnens der akademischen Laufbahn entscheidet. — Durch die Verordnung vom 4. und 5. Mai 1814 ist die Censur der neuen Bücher aufgehoben; doch müssen die Buchdrucker auf den Titeln ihrer Schriften ihren Namen und Wohnort angeben und auf Befragen den Namen anonymer Verfasser; aller Nachdruck ist verboten.

Der **Kunstfleiß** beschäftigt sich vorzüglich mit Wollspinnerei, Lein-, Woll- und Strumpfweberei, Ledergerberei; in Idstein sind Plüsch-, Flanell- und Kaffaf., Strumpfwirk. und Weißgerb. (jährlich an 28,000 Hammel- und 30,000 Kälber- und Ziegenfelle bereitet), in Usingen Strumpfwirk., in Höchst die große bolongarosche Tabaksf., in Weilburg Tuch-, Damast- und Papierf., in Elgershausen eine Nadelf.; auch sind hin und wieder Kupfer-, Silber- und Bleihütten, Hohöfen, Eisen- und Zainhämmer, Drahtzüge, Schneide-, Pulver- und Oelmühlen, 93 Potaschesied., 971 Brantweinbrenn., Brauer., 216 Nagelschmieden und 1110 Mühlen aller Art rc.; auch thönerne Tabakspfeifen und Flaschen für das Mineralwasser werden in großer Menge geliefert. Die Zunftverfassung ist durch die Verordnung vom 15. Mai 1819 aufgehoben. Jeder ordnungsmäßig in einer Gemeinde aufgenommene Einwohner ist in Zukunft berechtigt, jedes Handwerk selbst oder durch Handwerksgehülfen zu betreiben, insoweit nicht dadurch wohlerworbene Privatrechte Anderer verletzt werden, oder ein solcher Gewerbbetrieb mit allgemeinen oder besondern Polizeivorschriften unvereinbar ist. Er hat von dem betreffenden Amt einen Erlaubnißschein zu lösen, und erhält darin den Namen Meister, wenn er einen ordentlichen Lehrbrief aufweisen kann, zu dessen Ausfertigung für Lehrlinge, die in den Gesellenstand treten, 2 der geschicktesten und unbescholtensten Meister jedes Handwerks als Geschworne besonders verpflichtet werden. Nur von Handwerksmeistern können in der Regel Lehrlinge angenommen werden, und zwar nur durch einen förmlichen Vertrag unter Mitwirkung der Landoberschultheißen, denen die Wahrung der Rechte des Lehrlings obliegt. Von armen Lehrlingen sollen dafür keine Gebühren genommen werden. Das Wandern ist den Gesellen frei gestellt. Die ertheilte Erlaubniß zum Handwerksbetrieb bezieht sich stets nur auf die Gemeinde, in die der Gewerbetreibende aufgenommen war; beim Ueberzug in eine andre Gemeinde muß er eine neue Erlaubniß nachsuchen. — Die vornehmsten **Ausfuhrwaaren** sind: Wein, Obst, Obstbäume, Holz, Vieh, Wolle, Eisen, Kupfer, Mineralwasser, Kupfer- und Eisenwaaren, Leder, Safian, Wollgarn, Strümpfe, Tabakspfeifen, Potasche, irdene Krüge rc. Buch und Rechnung werden im Reichsfuß geführt. Das Längenmaß sämtlicher Chausseen beträgt 89.375 Ruthen (zu $15\frac{9}{10}$ rhein. Schuh). Mit den Posten ist der Fürst von Thurn und Taxis belehnt. — Im J. 1823 betrug die Zahl der **Armen**, die nicht so viel erwerben kön-

nen, als zu dem gewöhnlichen Lebensunterhalt erfoderlich ist, 3924 (1819. 8846). Die Armen, besonders vom weiblichen Geschlecht, werden in den Arbeitsanstalten mit Spinnen und Stricken beschäftigt; zu Herborn wurden 1820 von 26 armen Kindern 932 Pf. Wolle gesponnen, und dadurch 200 Fl. 12 Kr. verdient, und in Dombach, A. Idstein, für Fabrikanten zu Weilburg, Westerburg ꝛc. vom 20. Jan. 1818 — 1. Mai 1820. 12,480 Stränge Garn gesponnen, und dadurch 1456 Fl. erworben. Die Anzahl der Waisen bei einzelnen Pflegeältern betrug 1821. 935. — Die Brandschäden betrugen 1819. 204,417 Fl. Da hierzu ein Beitrag von $29\frac{3}{4}$ Kr. von jeden 100 Fl. Versicherungscapital erfoderlich ist, nach der Brandversicherungsordnung aber nur 20 Kr. dazu in jedem Jahr von 100 Fl. erhoben werden dürfen, so ward die fehlende Summe auf das nächste Jahr übergetragen.

Die Staatsverfassung ist monarchisch. Der Herzog Wilhelm (Georg August Heinrich) geb. 14. Jan. 1792 folgte am 9. Jan. 1816 seinem Vater Friedrich Wilhelm als Fürst von Nassau-Weilburg, und am 24. März 1816 seinem Vetter Friedrich August als Herzog von Nassau, und residirt abwechselnd in Biberich und Weilburg. Der Erbprinz Adolf Wilhelm Karl August Friedrich geb. 24. Juli 1817. Der zwischen den beiden Zweigen des Hauses Nassau (der ottonischen Linie oder Nassau-Oranien in den Niederlanden und der walramschen Linie oder Nassau-Weilburg) 1783 geschloßne Haus- und Erbvertrag, durch den alle Theilungen abgestellt und die Erbfolge gesichert wurde, ward durch den wiener Congreß von Oranien-Nassau auf das Großherzogthum Luxemburg übergetragen. Die nachgebornen Prinzen erhalten Apanagen, die Prinzessinnen eine Aussteuer. Die Mündigkeit tritt mit dem 18ten J. ein; die Vormundschaft führt die Mutter oder der nächste Agnat. Der Titel des Herzogs ist: N. N. von Gottes Gnaden souverainer Herzog von Nassau, Pfalzgraf bei Rhein, Graf zu Sayn, Königstein und Katzenellnbogen, Burggraf zu Kirchberg und Hammerstein. Das Wapen besteht aus 17 Feldern; der Herzschild oder nassauische Stammschild ist ein goldner Löwe im blauen Felde mit schräg links liegenden Schindeln bestreut. Die andern 16 Schilder folgen zu 4 und 4 in folgender Ordnung. In der obern Reihe zeigt der erste innere Schild 2 im rothen Felde über einander gehende Leoparden, wegen Diez. Der 2te innere Schild hat 2 über einander gehende Leoparden im goldnen Felde, wegen

Wallau. Der erste äußere Schild ein schwarzer Löwe im goldnen Felde, wegen der Herrschaft Mahlberg; der andere äußere Schild ein im goldnen Felde aufgerichteter rother Leopard mit blauer Krone, wegen Katzenellnbogen. In der zweiten Reihe hat der erste innere Schild ein rothes Kreuz im silbernen Felde, wegen trierischer Besitzungen; der 2te innere Schild einen goldnen Löwen mit einer rothen Krone im schwarzen Felde, als Pfalzgraf bei Rhein; der erste äußere Schild 3 silberne Hämmer im blauen Felde, als Burggraf von Hammerstein; der 2te äußere Schild einen schwarzen Löwen im goldnen Felde, als Graf zu Königstein. In der dritten Reihe hat der erste innere Schild einen aufgerichteten goldnen Löwen mit ganzem Angesichte im rothen Felde mit doppelt gespaltenem Schweife, wegen Sayn; der 2te innere Schild ein schwarzes Kreuz im silbernen Felde, wegen cölnischer Besitzungen; der erste äußere Schild im grünen Felde ein goldnes Andreaskreuz in jedem Winkel von 3 gemeinen goldnen Kreuzchen begleitet, wegen der Herrschaft Mehrenberg; der 2te äußere Schild im blauen Felde eine roth und weiß geschachte Querbinde, oben und unten 7 goldne Schindeln, deren 4 in der ersten und 3 in der 2ten Reihe stehen, wegen Limburg. In der vierten Reihe endlich hat der erste innere Schild 2 perpendicular stehende schwarze Pfäle im silbernen Felde; der 2te innere Schild eine silberne Burg im rothen Felde; beide sind saynsche Schilder. Der erste äußere Schild hat 3 rothe Sparren im silbernen Felde, wegen Idstein, und der 2te äußere Schild im schwarzen Felde einen schrägen silbernen Gürtel mit 3 schwarzen wilden Schweinsköpfen, auch wegen Sayn. Der Hofstaat hat 6 Hofchargen, 22 Kammerherren, 4 Kammerjunker ꝛc., den Hofmarschall- und Oberstallmeisterstab.

Das Patent vom 2. Sept. 1814, das durch 2 spätere vom 4. Nov. 1815 über die Wahl der Landstände und die Bildung der Herrenbank der Landstände ergänzt wurde, zerfällt in 2 Theile. Der erste nennt die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, der zweite die neu angeordneten ständischen Verhältnisse. Nicht nur die bürgerliche Freiheit der Unterhanen soll möglichst gesichert und die politische Gleichheit derselben vor dem Gesetz aufrecht erhalten, sondern auch der Grund zu einer auf diesen Stützpunkten ruhenden Verfassung gelegt werden. Deswegen wird die vollkommenste Duldung religiöser Meinungen und freie Uebung jedes Gottesdienstes gehandhabt, und eben so die freie Aeuße-

rung politischer Meinungen, soweit auswärtige Staatsrücksichten nicht eine Beschränkung verlangen. Den Unterthanen ist der freie Abzug mit ihrem Vermögen nach erfüllter Militairpflicht in alle diejenigen Staaten zugestanden, wo gleiche Abzugsfreiheit in Nassau gestattet wird. Die Leibeigenschaft ist von Grund aus getilgt, der Frohn- und Dienstzwang unter Schadloshaltung der Dienstherren gelöst, körperliche Züchtigungen als Strafmittel abgeschafft, erbliche Vorrechte auf höhere Staatsämter nicht anerkannt; vielmehr werden aus allen Ständen zu den obersten Civil- und Militairstellen berufen, wer dazu tüchtig scheint. Die Justizpflege wird unabhängig vom Regenten durch die angeordneten Justizbehörden verwaltet. Der landesherrliche Fiscus ist den Gerichtshöfen untergeordnet; angestellte Staatsdiener können nicht willkürlich entlassen werden. Die freie Benutzung des Grundeigenthums ist unter den Schutz schirmender Gesetze gestellt, das Recht der Wildbahn und alle den Anbau des Bodens störende Weidegerechtsame bis zur Unschädlichkeit beschränkt, die Ablösung der Zehnten, Grundbelastungen und Servituten vorbereitet und für die Einführung einer völligen Gewerbfreiheit sind vorbereitende Maßregeln getroffen worden. Jeder trägt zu den Abgaben bei nach dem Maßstab seines reinen Einkommens; einzelnen Ständen oder Personen werden keine Befreiungen davon forthin erlassen. Um allem, was für die Einführung einer liberalen, den Bedürfnissen der Zeit und des Staats entsprechenden Verfassung schon geschehen ist, oder noch erfoderlich seyn wird, auch eine gleich kräftige Gewährleistung im Innern zu geben, werden Landstände errichtet, denen die Bewahrung jener angeführten Grundlagen sowohl, wie die weitere Ausbildung einer solchen eigenthümlichen Landesverfassung übertragen ist. Diese Landesstände bestehen aus Mitgliedern der Herrenbank und Landesdeputirten, die in abgesonderten Sitzungen sich versammeln. Die Mitglieder der Herrenbank werden vom Herzog ernannt auf Lebenszeit oder erblich. Dazu gehören nach einer Verordnung vom 3. und 4. Nov. 1815, außer den Prinzen des nassauischen Hauses nach zurückgelegtem 21sten Jahre als erblichen Mitgliedern, der Erzherzog Stephan Franz Victor als Besitzer der Grafschaft Holzappel und Herrschaft Schaumburg, der Fürst von der Leyen, die Grafen v. Waldbott-Bassenheim und v. Waldersdorf, der Freiherr v. Stein,

die Grafen v. Leiningen-Westerburg als Besitzer der Grafschaft Westerburg. Die sämtlichen adlichen Gutseigenthümer des Herzogthums haben 6 Virilstimmen, die sie durch Deputirte vertreten lassen, die von sämtlichen wenigstens 21 Fl. zu jedem Grundsteuersimplum entrichtenden adlichen Gutsbesitzern aus ihrer Mitte zu jeder ständischen Versammlung erwählt werden. Die Versammlung der Landesdeputirten besteht aus 22 Mitgliedern, die das 25ste Jahr zurückgelegt haben, und durch absolute Stimmenmehrheit auf die Dauer von 7 Jahren erwählt werden. Sie bestehen aus 2 Inspectoren der evangelischen und 1 Dechant der katholischen Geistlichkeit, 1 Mitglied aus den Vorstehern der höhern Lehranstalten, 3 von den höchst besteuerten Gewerbbesitzern, die wenigstens einen dem Gewerbsteuersimplum der gewählten Klasse gleichstehenden Steuerbeitrag entrichten, und 15 von den meist begüterten Landeigenthümern, die zu jedem Grundsteuersimplum wenigstens 21 Fl. beitragen. — Die Sicherheit des Eigenthums und der persönlichen Freiheit wird unter die mitwirkende Gewährleistung der Landstände gestellt. Sie sollen darüber wachen und darauf zu halten befugt seyn, daß die freie Wirksamkeit der obersten Justizbehörden nie beschränkt werde, daß willkürliche Verhaftungen ohne rechtliches Verfahren nach den bestehenden Gesetzen auf keine Weise Statt finden, auch daß kein Unterthan seinem durch die Gesetze bestimmten ordentlichen Richter durch außerordentliche Maßregeln entzogen werde. Die Stände wirken bei der Gesetzgebung, so daß ohne ihre Einwilligung an den die Aufrechthaltung der bürgerlichen und Gewerbfreiheit und die Gleichheit der Abgaben bezweckenden Gesetzen und Einrichtungen von dem Regenten zur Beschränkung der darin bestimmten Rechte niemals eine Abänderung verfügt werden kann. Auch sollen wichtige, das Eigenthum, die persönliche Freiheit und die Verfassung betreffenden neuen Landesgesetze nicht ohne den Rath und die Zustimmung der Landstände eingeführt werden. Sie können Vorschläge zur Abänderung bestehender und zur Einführung neuer Gesetze überreichen, allgemeine und besondere Beschwerden einzelner Landestheile oder Unterthanenklassen vortragen und fodern, daß gegen den Staatsminister und Landescollegien wegen bestimmter Beschuldigungen eine Untersuchungscommission angeordnet werde, wenn diese Beschuldigungen auf bescheinigten Angaben beruhen, daß von ihnen Verletzung der Verfassung verfügt oder zugelassen wor-

den, oder auch, daß sie sich Concussionen oder verbotene Annahme von Geschenken erlaubt oder bei ihren Untergebenen zugelassen haben. Solche Vorschläge und Beschwerden können von jedem Mitglied der Herrenbank und Landesdeputirten während der Sitzung ihrer Versammlung in Antrag gebracht werden. Diese Anträge werden in jeder Abtheilung besonders erörtert und darüber abgestimmt. Sie können aber der Regierung nur alsdann vorgelegt werden, wenn sie die Zustimmung der Mehrheit in jeder Abtheilung erhalten haben. Auf gleiche Art werden die von der Regierung den Landständen zum Gutachten und zur Beistimmung mitzutheilenden Gesetzesvorschläge in jeder Abtheilung besonders discutirt und darüber abgestimmt, so daß nur die für sich zählende Stimmenmehrheit in jeder einzelnen Abtheilung die Zustimmung der Landstände beurkundet. Herrschen getheilte Meinungen in beiden Abtheilungen, so wird die Vereinigung derselben durch eine von jeder Abtheilung in gleicher Anzahl zu erwählende Deputation versucht, die unter beiden Präsidenten zusammentritt. Bei nicht Statt findender Vereinigung behält sich die Regierung die landesherrliche Entscheidung vor. Alle von den Unterthanen zu erhebenden directen und indirecten Abgaben sollen von der Mehrheit der Landstände, wobei die einzelnen Stimmen nach geschehener besonderer Umfrage in beiden Abtheilungen zusammen zu zählen sind, im Voraus bewilligt werden, alle directen Abgaben für 1 Jahr, die indirecten nach Gutbefinden auf 6 Jahr. Deswegen ist das Bedürfniß des kommenden Jahres mit dem wahrscheinlichen Ertrag der zu erhebenden Abgaben in vollständigen Uebersichten ihnen vorzulegen, und auf gleiche Art auch die Verwendung der früher von den Landständen zu angegebenen Staatsbedürfnissen bewilligten Abgaben ihnen unter Einsicht der geführten Rechnungen mit den Belegen derselben nachzuweisen. Die Landstände können während ihrer Sitzungszeit Vorstellungen und Bittschriften von einzelnen Unterthanen und von Gemeinden annehmen, die schriftlich an die Präsidenten beider Abtheilungen eingeschickt werden müssen. Die Stände versammeln sich jährlich; der Regent kann sie, nachdem es ihm erfoderlich scheint, außerordentlich zusammenberufen, auch die Versammlung vertagen und auflösen. Er ernennt zu den Sitzungen jeder Abtheilung Commissarien, die an allen Verhandlungen Theil nehmen, ohne bei der Abstimmung zugegen zu seyn.

Während der ständischen Versammlung kann kein Mitglied ohne Zustimmung der Abtheilung, wozu es gehört, verhaftet werden. — Den Präsidenten der Herrenbank ernennt der Herzog für jede Sitzungszeit aus der Mitte derselben, den Präsidenten der Deputirten aus 3 von denselben vorgeschlagenen Mitgliedern. — Die Sitzungen der Landesdeputirten sind öffentlich. Die Verhandlungen beider Kammern werden durch Druck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die oberste Verwaltungsbehörde bildet das Staatsministerium, dem ein dirigirender Staatsminister vorsteht, welchem ein aus Vorsitzenden der obersten Landesbehörden zusammengesetzter Staatsrath mit 13 Mitgliedern beigeordnet ist. Dieser versammelt sich jährlich einmal in ordentlicher Sitzung zur Prüfung des vom Staatsminister vorzulegenden Entwurfs der jährlichen Staatsbedürfnisse, ehe er den Landständen mitgetheilt wird, und außerordentlich in wichtigen Fällen, auf Berufung des Regenten oder Staatsministers. Den Vorsitz führt der Regent, der Erbprinz, oder der älteste zum Staatsrath berufene Prinz des Hauses, sonst der Staatsminister. Zur Besorgung der Ausfertigung und genauer Aufsicht über die Staatskassenverwaltung ist die dem dirigirenden Staatsminister unmittelbar untergeordnete Ministerialkanzlei von 3 Ministerialräthen oder Beisitzern bestimmt. Auch ist dem dirigirenden Minister die Staatskasse unmittelbar untergeben. Zum Staatsministerium gehören auch die Staatskassendirection, das Staatsarchiv und die allgemeine Prüfungscommission, die aus schon angestellten Staatsdienern bei den verschiedenen Behörden nach der Auswahl des dirigirenden Staatsministers gebildet, die strenge Prüfung der Candidaten zum Staatsdienst von allen Klassen hält. — Zur Verwaltung der Gerechtigkeit ist bestimmt als oberste Behörde das Oberappellationsgericht zu Wiesbaden, aus 1 Präsidenten, 1 Vicepräsidenten, 5 Räthen und 1 Assessor bestehend, dem das Hofgericht, die Rechnungskammer und die Oberrechnungscommission untergeordnet sind. Statt des Hofgerichts in Dillenburg sind nach dem Edikt vom 31. Dec. 1821 vom 22. Aug. 1822 an 2 Hof- und Appellationsgerichte in Dillenburg und Wiesbaden verordnet, um den Rechtsgang zu beschleunigen, besonders in Untersuchungs- und Criminalfällen, und die Rechtspflege überhaupt zu verbessern. Jede dieser beiden Rechtsbehörden wird mit 1 Präsidenten, 5—6 Räthen oder Beisitzern, 1

Secretair, 1 Registrator, 2 Kanzellisten und 1 Pedell besetzt. Das Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden erhält zu seinem Gerichtssprengel die Aemter Höchst, Hochheim, Wiesbaden, Eltvil, Rüdesheim, St. Goarshausen, Braubach, Nassau, Nastätten, Langenschwalbach, Wehrn, Idstein, Königstein und Usingen, und das zu Dillenburg die Aemter Weilburg, Runkel, Limburg, Diez, Montabaur, Selters, Hachenburg, Meudt, Hadamar, Rennerod, Herborn, Dillenburg, Marienberg und Reichelsheim. Die Criminalgerichte zu Wiesbaden und Dillenburg werden den beiden Hof- und Appellationsgerichten eben so untergeordnet, wie sie bisher von dem Hofgericht zu Dillenburg abhingen. Zur peinlichen Rechtspflege sind 2 Criminalgerichte zu Wiesbaden und Dillenburg angeordnet, die unter dem Hofgericht zu Dillenburg stehen, bloß inquirirende Behörden, jede mit 2 Räthen. Die Patrimonialgerichtsbarkeit wird aus Auftrag der Inhaber von den herrschaftlichen Gerichtsbehörden geübt. Ein neues Civilgesetzbuch soll nach dem Antrag der Stände entworfen werden. — Die Kriegsverwaltung und die allgemeine Landesbewaffnung sind dem Kriegscollegium zu Wiesbaden, mit 1 Präsidenten, 1 Vicepräsidenten, 1 Director und 3 Räthen, übertragen; doch ist die obervormundschaftliche Aufsicht und das Kriegsconsistorium davon getrennt und den einschlagenden allgemeinen Behörden überwiesen. Der Generalstabsauditor wohnt den Sitzungen desselben bei, so oft über peinliche oder die Kriegszucht angehende Fälle ein Kriegscollegium erfoderlich ist. Die Regimentsgerichte und das Generalstabsauditoriat sind die erste Instanz; aber das bisherige Militairgericht des obern Herzogthums wird aufgehoben, und die ihm untergebenen pensionirten oder in den Reservecompagnien angestellten Offiziere, vom Oberlieutnant an aufwärts, erhalten das Hofgericht zu ihrem Gerichtsstand; die übrigen stehen unter den ordentlichen Gerichtsbehörden ihres Wohnorts. — Zur Leitung der geistlichen und bürgerlichen Angelegenheiten tritt die Landesregierung zu Wiesbaden an die Stelle aller bisherigen Regierungscollegien und Consistorien, und zum Theil in den Wirkungskreis der Kammercollegien, und ihr sind alle geistlichen und Civilbeamten, die öffentlichen Unterrichtsanstalten, das Medizinal-, Forst- und Bergwesen, das Zucht- und Irrenhaus, die Polizeidirection zu Wiesbaden, die Oberweg- und Landbauaufsicht, die Verwaltung geistlicher und milder Stiftungen und die Brandversicherungsanstalt untergeben. Sie übt auch einen Theil der Strafgerichts-

barkeit aus, indem sie über Ehebruch und Strafe erkennt, in Geld, bis auf 150 Fl. und Correctionshausstrafe bis auf 3 Monate; auf höhere und Festungsstrafen trägt sie bei dem Ministerium an. Sie besteht aus 1 Präsidenten, 2 Directoren, 10 Räthen und Assessoren, 5 ordentlichen und 6 correspondirenden Mitgliedern. Auch stehen unter ihr die Waisencommission und Hospitalverwaltung. Die beiden Generalsuperintendenten lutherischen und reformirten Bekenntnisses sind correspondirende Mitglieder der Regierung und beständige Referenten für Kirchenzuchtsachen und die Besetzung geistlicher Aemter. — Die Finanzverwaltung besorgen 1) die Generalsteuerdirection zu Wiesbaden, die an die Stelle der bisherigen Verwaltungsbehörde der ordentlichen Landeseinkünfte tritt, mit 1 Präsidenten und 1 Obersteuerrath; von ihr hängt auch das Münzpersonal zu Limburg ab; 2) die Generaldomänendirection zu Wiesbaden, die in den Wirkungskreis des Lehnhofs und der Kammercollegien zu Wiesbaden, Weilburg und Dillingen tritt, und die Correspondenz mit den Hofämtern wegen des Hofhaltungsaufwandes besorgt ꝛc., mit 1 Präsidenten und 11 Räthen und Assessoren. Zur Aufsicht der Rechnungsprüfung für alle Einnahme- und Verwaltungsbehörden des Landes ist die Rechnungskammer zu Wiesbaden angeordnet, die nach der Verordnung vom 7. März 1816 darauf zu sehen hat, daß sämtliche unmittelbare Staatseinnahmen und das unter unmittelbarer Aufsicht der Landesregierung stehende Vermögen von Gemeinschaften, namentlich die Einnahme der Gemeinden, Kirchen, Schulen, mit den Stiftungen, Gewerbschaften ꝛc. der Vorschrift gemäß erhoben, verwendet und verrechnet werde. Sie hat 1 Vicepräsidenten, 1 Director, 6 Rechnungs- und 6 Revisionsräthe, die Aufsicht über die Vollziehung der über diesen Gegenstand erlaßnen Finanzgesetze und Verwaltungsvorschriften, bearbeitet die Zusammenstellung der einzelnen Theile des jährlichen Staatsbedürfnisses, und führt eine beständige Aufsicht über sämtliche Kassen- und Rechnungsbeamte, in Ansehung der denselben anvertrauten Kassen, und über alle höhere und niedere Verwaltungsbehörden in Hinsicht der genauen Erfüllung des jährlichen Verwaltungsanschlags und der übrigen Verwaltungsvorschriften. Außerdem ist eine besondere Oberrechnungscommission in Dillenburg mit 1 Director und 5 Räthen für die durch die Zeitereignisse gehäuften Geschäftsrückstände vor 1816 niedergesetzt worden, und soll nur bis zu deren Erledigung bestehen. Diese neue

Staatsverwaltung trat mit dem 1. Jan. 1816 in Wirksamkeit. Vorzüglich soll die Einführung einer neuen allgemeinen Gerichtsordnung beschleunigt werden. Bei den angeordneten Collegien mit Einschließung der Oberrechnungscommission ist die Behandlung collegialisch, bei den Directionen der Steuer-, Domänen- und Staatskassenverwaltungen bureaukratisch eingerichtet. Die Präsidenten und Directoren vertheilen die Geschäfte unter die Mitglieder der Collegien; nur werden bei der Regierung die Kirchen- und Schulsachen, Medizinalgegenstände ꝛc. den für jedes Fach angestellten besondern Räthen zugetheilt, die bei andern Angelegenheiten keine Stimme führen. Für gründliche Bearbeitung und schnelle Beförderung der Geschäfte sind die Präsidenten und Directoren persönlich verantwortlich; dagegen sind sie ermächtigt, allen Dienstuntergebenen Verweise zu ertheilen, Geldstrafen bis 1 p. C. vom Dienstgehalt aufzulegen, einfachen und scharfen Hausarrest, gegen Diener der untersten Klasse auch bis auf 8 Tage Gefängnißstrafe zu verfügen ꝛc. Nach dem Edikt vom 4. Juni 1816 ist in jedem Bezirk der 28 Aemter ein Amtmann, ein Land-Oberschultheiß, ein Assessor oder Amtssecretair, ein Amtsaccessist oder Privatgehülfe und ein Amtsdiener angestellt, und ihr Wirkungskreis umfaßt die Rechtspflege in erster Behörde in Gegenständen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht ein bevorrechteter Gerichtsstand für einzelne Personen und Rechtssachen gesetzlich ist; dann die gesamte bürgerliche und geistliche Verwaltung, soweit sie nicht durch die Natur der Gegenstände oder bereits bestehende Anordnungen besondern Behörden hingewiesen ist. Daher bleiben von dem Wirkungskreise der Beamten, als solchen, ausgeschieden: die kirchlichen Angelegenheiten, soweit sie den bloßen Cultus betreffen, und in dieser Hinsicht von den geistlichen Behörden besorgt werden; die Aufsicht über die Unterrichtsanstalten, so weit sie die Lehrmethode und die Art des Unterrichts betrifft, und besonders dazu bestellten Behörden anvertraut wird; die Forst-, Berg- und Hüttenverwaltung, so wie die Medizinalpflege, insofern sie als rein technisch den dazu besonders bestellten Behörden heimgewiesen sind; die Amtssteuerdirection, wozu von der Regierung hier und da andre Personen ernannt sind; die Inspection des Chausseebaues, die ebenfalls den besonders ernannten Chausseebezirksinspectoren obliegt. — Den Beamten ist zur unerläßlichen Pflicht gemacht, den Weg zur gütlichen Vereinigung zweier streitenden Parteien so viel als

möglich zu versuchen, weswegen auch bei den Aemtern in der Regel kein Schriftenwechsel, auf keinen Fall aber das Erscheinen von Rechtsanwalden Statt finden soll. Alles soll mündlich, mit persönlichem Vernehmen der Parteien verhandelt werden, und nur außer dem Amtsbezirk Wohnende, Kranke rc. dürfen einen Bevollmächtigten schicken. Die Appellationssumme ist auf 50 Fl. festgesetzt. Nach einer andern Verordnung vom 5. Juni 1816 wird jedes Amt in örtliche Verwaltungsbezirke eingetheilt, die den Namen Gemeindebezirke führen. Einen solchen bildet in der Regel jedes Dorf, Flecken oder Stadt, und jeder Unterthan ist Ortsbürger in der Gemeinde, in der er seinen festen Wohnsitz hat, mit gleichen Rechten, ohne Unterschied der Größe seines Besitzthums. Ausgenommen von der Verbindlichkeit des persönlichen Eintritts in die Gemeindebürgerschaft sind: die Standes- und Grundherren, die Adelichen, wenn ihre Verwalter, Pächter rc. die Verbindlichkeit eines Ortsbürgers für sie erfüllen, alle Staatsdiener, die Witwen derselben und im Gnadengehalt stehende, Kapitalisten und von Renten lebende, die keine bürgerlichen Gewerbe treiben, Fremde, Juden. — Jedes Amt, das kleine Amt Reichelsheim ausgenommen, hat in der Regel 1 Medizinalrath, 1 Medizinalassistenten, 1 Apotheker; für mehrere Aemter zusammen ist auch 1 Thierarzt angestellt. Arznei- und Wundarzneikunde sind nicht mehr getrennt. — Sämtliche Forste sind in 8 Inspectionsdistrikte und 65 Oberförstereien eingetheilt. — Zu den Straf- und Arbeitsanstalten gehören das Zuchthaus zu Diez, das Corrections- und Arbeitshaus zu Eberberg.

Unter dem 3. und 6. Dec. 1811 ist im Betreff der Dienstverhältnisse der Civilstaatsdiener und ihrer Pensionirung verordnet worden, daß nach dem Zeitraum von 5 vollen Dienstjahren die Anstellung eines Staatsdieners bleibend wird; daß ein Staatsdiener, der 5 Dienstjahre zählt, nur wegen gröberer Dienstvergehungen oder begangener Verbrechen nach vorausgegangenem gerichtlichen Verfahren vor den ordentlichen Gerichtsstellen des Landes oder einer eigends bestellten Untersuchungscommission durch Urtheil und Recht seines Dienstes entsetzt werden kann, so daß er den Gehalt, Titel und Recht auf Amtskleidung verliert; doch ist dies nicht auf die in die Klasse der Calculatoren, Abschreiber und Livreebedienten gehörenden Subalterndiener anwendbar, die zu allen Zeiten nach Gutbefinden, ohne Gehalt, Titel oder Dienstkleidung zu behalten, ent-

assen werden können. Jeder Staatsdiener kann von der Regierung zu allen Zeiten in den Ruhestand versetzt werden; er behält dann Titel und Amtskleidung von 6—35 Dienstjahren einschließlich und die Hälfte des Gehalts als Pension; für jedes weitere Dienstjahr wird $\frac{1}{50}$ des Gehalts zugesetzt; doch darf die Pension nie den ganzen Betrag des Dienstgehaltes übersteigen. Jeder Staatsdiener kann seine Versetzung in den Ruhestand mit Pension begehren, wenn er das 35ste Dienstjahr zurückgelegt, oder ein 70jähriges Alter erreicht hat, desgleichen bei unverschuldeten körperlichen Gebrechlichkeiten oder Geistesschwäche, nie aber vor dem zurückgelegten fünften Dienstjahre. Diese Verordnung wurde 1817 zu Grunde gelegt bei der Organisirung der Pensionen der evangelischen Geistlichen, Lehrer der gelehrten Schulen und Aerzte, 1819 bei der Errichtung der Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der Real- und Elementarschullehrer und bei der Verordnung vom 20. Nov. 1820 bei ähnlichen Anstalten bei Witwen und Waisen der nicht eigentlich im Staatsdienst Angestellten, z. B. der Oberförster, besoldeten Accessisten, Probatoren, Kanzelisten, Hofoffiziaten, Hofbedienten, Kanzlei-, Amts- und Renteндiener, der Schulpedellen und Verwalter einzelner öffentlicher Anstalten.

Nach der herzogl. Verordnung vom 26. Junі 1819 sollen zur öffentlichen Kundbarkeit gekommene anstößige und unsittliche Handlungen, wodurch die Standesehre befleckt wird, im Allgemeinen, besonders aber erwiesener, oder in der öffentlichen Kundbarkeit beruhender Hang zum übermäßigen Genuß geistiger Getränke, Contrahirung so vieler Schulden, daß Arrestgesuche mehrmals und auf einen mit dem Diensteinkommen in auffallendem Mißverhältniß stehenden Betrag vorkommen, endlich wiederholte Vermuthung des Vorsatzes, oder eines überwiegenden Hanges zur Unthätigkeit begründende Dienstvernachlässigungen der Staatsdiener als eigentliche größere Dienstvergehen der zur Pensionsberechtigung qualificirten Diener vom Civilstande geahndet werden.

Nach dem Budget für 1823 ist der Ministerialetat (Ausgaben für die Landesrepräsentation, Pensionen, Quiescenzgehalte, Entschädigungsscheine, Gesandtschaften) 521,021 Fl. 12 Kr., Oberappellationsgericht 26,962 Fl. 50 Kr., Militair 424,801 Fl. 56 Kr., Regierung (Lokalverwaltungsaufwand für Justiz-, Polizei-, Medizinal-, Forst-, Berg- und Hüttenverwaltungspersonal, Aufwand für Lehr- und Detentionsanstalten, Land-, Wasser- und Straßenbau) 364,283

Fl. 38 Kr., Rechnungskammer 49,943 Fl. 23 Kr., Steuerdirection (Landrentämter) 55,162 Fl. 7 Kr., Staatskassedirection 6620 Fl. ꝛc. — Der Werth des Landeigenthums wird zu 182 Mill. Fl. angeschlagen; davon der 4te Theil mit 45½ Mill. als Steuercapital und davon wieder der 240ste Theil als Grund- und Gewerbsteuer angenommen; davon entfallen auf jene 150,500 und auf diese 39,000 Fl. — Die Kammern haben 1822 die Staatsgüter als volles Eigenthum des Regenten anerkannt, und dieser sich erboten, jährlich nachzuweisen, daß der Ertrag der Domänen verfassungsmäßig zur Verzinsung der darauf haftenden Schulden und zur Bestreitung der Civilliste verwandt worden. — Nach den Edikten vom 10. und 14. Febr. 1809 und 14. und 16. Dec. 1812 trägt jeder Unterthan zu den Abgaben bei nach dem Maßstabe seines reinen Einkommens; auch bestimmen sie, daß einzelnen Ständen oder Personen keine Befreiungen davon forthin belassen werden. Steuerfrei bleiben nur die sämtlichen Schlösser und Hofgärten des Herzogs, die Residenzschlösser, Hof- und Lustgärten der mediatisirten Standesherren, und die Dikasterialgebäude, Zuchthäuser, Kasernen und ähnliche Staatsetablissements. Alle directen Steuern bestehen in Grund- oder Gewerbsteuer. Der Grundsteuer sind alle Liegenschaften und alle darauf haftenden Abgaben, alle Zehnten ꝛc. unterworfen. Die liegenden Gründe werden nach der Güte des Bodens, dem Grade ihrer Cultur und dem Geldwerth ihrer Produkte abgeschätzt. Ein Viertheil des abgeschätzten Werths wird als Steuercapital festgesetzt, und soll mit dem 240sten Theil in einfachem Ansatz d. i. so besteuert werden, daß von einem Gulden Steuercapital ein Pfennig (¼ Kreuzer) im 24 Fl. Fuß als Steuer im simplo angenommen wird. Der Gewerbsteuer sind alle Arten des Nahrungserwerbes unterworfen, und zwar der Handwerker und Bauer so gut, als derjenige, der durch Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse seinen Unterhalt erwirbt. Alle Gewerbe sind in 16 Klassen eingetheilt; bei der ersten werden 50 und bei der 16ten 9000 Fl. als Stammcapital angenommen. Bei der Abschätzung, in welche Klasse ein Unterthan zu setzen sey, kommt die Art und der Umfang des Gewerbes, die Zahl der Gehülfen, die Bevölkerung und Lage des Wohnorts ꝛc. mit in Anschlag. Ein Fabrikant z. B., der als solcher wenigstens in die 10te Klasse mit 1000 Fl. Steuercapital gesetzt wird, kommt in eine höhere Klasse, wenn er an einem Orte wohnt, dessen Bevölkerung 1500 Seelen übersteigt; ein Buchdrucker, der als solcher in

die 4te Klasse gehört, steigt mit jeder Presse in eine höhere Klasse. Staatsdiener werden mit der Hälfte ihres wahren Gehalts in die Schätzung gelegt. Auch bei der Gewerbsteuer wird der 240ste Theil des Steuercapitals oder 1 Pfennig vom Gulden im simplo entrichtet. Von der Gewerbsteuer befreit sind nur die Dienstboten, Handwerksgesellen, Kaufmannsdiener und Hauslehrer, die Unmündigen, die einzig und allein von den Zinsen ihrer ausgeliehenen Capitalien leben; die von Almosen leben und die Juden, die eine eigene Judensteuer zahlen. Die Grundsteuer wird alle 25, und die Gewerbsteuer alle Jahre neu regulirt. — Nach der Verordnung vom 8. Sept. 1816 bildet zur Vereinfachung und Sicherung der Erhebung der Landessteuer und aller landesherrlichen Einnahmen der Umkreis jedes Amtsbezirkes zugleich den eines Einnahmebezirkes, in dem ein Haupteinnehmer, ein Gehülfe und ein Einnahmediener die praktische Erhebung aller Gefälle besorgen. — Nach einer Verordnung vom Aug. 1816 sollen alle Zehnten abgelöst und aufgehoben werden; von der Aufhebung der Zehntabgabe auf alle neu anzulegenden Bergwerke s. S. 838. — Nach dem Edikt vom 20. Dec. 1815 werden die Gränz- und Binnenzölle aufgehoben (mit Ausnahme der Rheinoctroi und des Wegzolls bei Höchst), Brücken und Wege von jeder Gemeine unterhalten, Accise und Consumtionssteuern an die einschlagenden Gemeinkassen angewiesen, Sporteln, Tax- und Dispensationsgelder aufgehoben (mit Ausnahme der dem Landoberschultheißen, den Ortsschultheißen und den Einnehmern zugestandenen Gebühren, nebst den Stolgebühren der Pfarrer, den Besoldungsstücken der Schullehrer, der taxmäßigen Belohnung der Aerzte und Wundärzte, und den Executions- und Pfandgebühren der Polizeidiener, Wald- und Feldhüter), die Strafgelder zur Generalsteuerkasse gezogen (mit Ausnahme der gesetzmäßig den Gemeinde-, Kirchen- und Compagniekassen zugewiesenen Strafgelder), die als Regalien bestehenden Monopole (mit Ausnahme des Mühlenbannes und der Hazardspiele in Badeorten) aufgehoben, die Staatsregalien (Posten, Münzen, Fischereien, Salz) zu der Generalsteuerkasse geschlagen, der Kalenderstempel aufgehoben (der Chartenstempel bleibt zur Hälfte zum Besten der Civilwitwenkasse). Die Standes- und Grundherren oder andre, die sonst durch diese Aufhebung leiden, erhalten fixe Entschädigung. Die Deckung des durch diese Aufhebung vieler Gefälle entstehenden Ausfalls an Landeseinkünften geschieht zum Theil durch eine Erhöhung des zu

gerichtlichen Verhandlungen erfoderlichen Stempelpapiers, dessen versäumter oder vorschriftswidriger Gebrauch der vorgesetzten Dienstbehörde, die einen Mangel an Aufmerksamkeit dabei verschuldet, mit einer gesetzlichen Strafe von 3—15 Fl. belegt wird, so wie sie die Beitreibung der Stempelgebühren auf ihre Gefahr nachholen muß. Das Stempelpapier richtet sich nach der Behörde, an die schriftliche Eingaben gerichtet sind; ein Foliobogen kostet bei Aemtern 8, beim Hofgericht 10 und beim Oberappellationsgericht 20 Kreuzer, die Sache betreffe 5 oder 50,000 Fl., und für die Erlaubniß zur Copulation, deren Stempel sonst mit ¼ Fl. bezahlt wurde, werden 4 Fl. entrichtet. Auch müssen die vom 1. Jan. 1816 über das ganze Herzogthum ausgedehnten Confirmationstaxen bei jeder Veränderung des Besitzes an den Staat entrichtet werden, namentlich vom Kauf- oder Tauschpreis veräußerter Gegenstände 2 p. C.; aber die Confirmationen von bloßen Inventarien, Pachtcontracten und Pfandverschreibungen sind ganz aufgehoben. — Zur Vollendung der gleichen Besteuerung der neuen Landestheile sind durch die Verordnung vom 16. Dec. 1817. 33 besondre Abgaben aufgehoben und die im übrigen Herzogthum bestehenden einfachern Steuern eingeführt worden. Die Güter des ehemaligen Reichsadels steuern zwar wie alle übrigen seit 1817 zur Landeskasse; dagegen hat der Herzog die Schulden der bisherigen ritterschaftlichen Steuerkasse auf die Domänenkasse übernommen. — Auf den Kammerkassen haften an 6 Millionen Gulden Schulden, die der Herzog auf das Patrimonialvermögen seines Hauses übernahm, ungeachtet seit 1802 für 3 Mill. Domänengüter veräußert wurden, um die Steuern zu mindern, welcher Verlust durch den Werth der erworbenen malteser und Stiftsgüter nicht gedeckt ist. Von den 1817 auf 5,172,000 Fl. berechneten Gemeindeschulden sind fast 1½ Mill. abgezahlt, und nur 4,671,000 Fl. zu verzinsen. Im Juni 1816 setzte eine neue Verwaltungsordnung alle verschuldeten Gemeinden des Herzogthums unter die Vormundschaft der Regierung. Diese machte im Oct. 1818 bekannt, daß dadurch von den 824 Gemeinden über 250 schuldenfrei geworden oder noch in diesem Jahre werden. Diesen soll die eigene Verwaltung ihres Vermögens nun zurückgegeben werden, und ihre Rechnungsüberschläge werden nicht mehr durch die Regierung, sondern durch den Schultheiß mit dem Feldgericht aufgestellt, und vor der Ausführung der Prüfung der gesamten Gemeinde vorgelegt.

Das Militair beträgt 2800 Mann, und besteht aus dem Generalstab, 2 Reg. leichter Infanterie, 1 Comp. Artillerie, der Reserve und 1 Garnisoncompagnie. — Nach der Verordnung vom 18. Juni 1816 tritt das dienstpflichtige Alter aller Unterthanssöhne des Herzogthums mit dem zurückgelegten 19ten Jahre ein, und endigt sich mit dem 25sten Jahre. Frei von der Verpflichtung zum Dienst sind: bereits angestellte Staats- und Hofdiener, die Söhne der Standes- und Grundherren, der Adelichen, der Geistlichen und Lehrer an den höhern Lehranstalten, aller Offiziere von den Linientruppen, aller Staatsdiener der höhern Klassen, aller landes- und standesherrlichen Hofdiener höherer Klassen, die standes- und grundherrlichen Erhebungs- und Verwaltungsbeamten, die für ihre Person den bevorrechteten Gerichtsstand vor dem Hofgericht haben, körperlich Untaugliche. — Nach einer mit der Stadt Frankfurt a. M. im Apr. 1821 abgeschloßnen Convention ist es der Stadt Frankfurt gestattet, im Herz. Nassau freiwillige Werbung für Completirung ihres Bundescontingents zu veranstalten. Das Handgeld ist zu 100 Fl. für eine Capitulation von 4 Jahren und 2 Monaten festgesetzt, die aber den Recruten in verschiedenen Terminen gezahlt wird, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß, wenn das bestimmte Handgeld gleich beim Eintritt in den Militairdienst dem Soldaten eingehändigt wird, derselbe nicht selten leicht dadurch zur Desertion sich verleiten läßt; daher erhält der Angeworbene bei der Annahme, so wie nach Verlauf jedes Dienstjahrs 5 Fl., und den Rest von 75 Fl. am Schluß der Capitulationszeit.

Nassau hat mit Braunschweig die 13te Stelle im engern Rathe des teutschen Bundes, und wechselt in Führung seiner Stimme nach einem festgesetzten Turnus ab; im Plenum hat es 2 Stimmen, stellt sein Bundescontingent von 3028 M. zur 2ten Division des 9ten Armeecorps, und zahlt zur Unterhaltung der Bundeskanzlei 1000 Gulden.

Die 28 Aemter sind:

1) Braubach mit 9197 E., wo die St. Braubach am Rhein, 210 H. 1254 E. mit dem festen Schloß Marxburg, einem Silber- und Kupferbergwerk, Salmenfang, Weinbau, Sauerbrunnen. Oberlahnstein am Rhein und der Lahn, 1445 E. Schloß Lahneck, Sauerbrunnen. Der Mfl. Niederlahnstein an der Lahn, die 1807 — 9 bis Weilburg 7 M. weit schiffbar gemacht worden, und Fahrzeuge von 300 Ct. trägt, 1644 E. Schiffahrt mit 50 Schiffern und 70 Fahrzeugen. Der Hüttenort Nievern Bergbau auf Silber, Blei und Eisen.

2) Dietz mit 12,079 E., wo die St. gl. N. an der Lahn, 562 H.

2099 E. Zuchthaus, berühmte Baumschule für Kern- und Steinobst auf mehr als 3 Morgen Landes mit 700 Sorten Aepfel, 300 Sorten Birnen, 100 Sorten Pflaumen, über 60 Sorten Kirschen, 44 Sorten Pfirsichen, 22 Aprikosensorten, die besonders nach Hamburg, St. Petersburg, Moskau ꝛc. versandt werden. ¼ St. davon das herzogl. Schloß Oranienstein. Dorf Birlebach mit Fachingen 446 E. mit einem berühmten Sauerbrunnen, wovon über 200,000 Krüge ausgeführt werden. — Die Grafschaft Holzappel mit der Herrschaft Schaumburg gehört dem Erzherzog Stephan Franz Victor von Oestreich, geb. 14. Sept. 1817 unter der Vormundschaft seines Vaters des Erzherzogs Joseph, Palatin von Ungern. Das Land enthält 1¾ Q. M. mit 3581 E. in 1 St. und 14 D., und trägt 63,000 Rthlr. ein. Die St. Holzappel 701 E. Blei- und Silberhütte (1750 Mark Silber, 6000 Ct. Blei). Schaumburg Schloß an der Lahn, 116 E. D. Geilnau 156 E. Sauerbrunnen (an 100,000 Krüge).

3) Dillenburg mit 14,123 E., wo die St. gl. N. an der Dill, 420 H. 2305 E. teutscher Forstverein, Pädagogium. Das D. Weidelbach 277 E. Schwefelwassergesundbrunnen.

4) Eltville oder Elfeld mit 10,227 E., wo die St. gl. N. Hauptort im Rheingau, 400 H. 1927 E. Realschule. Die D. Rauenthal 662 E. Weinbau. Hattenheim am Rhein, 881 E. mit dem Stralenberg (wo der edle Markbrunner auf 25 Morgen wächst, wovon 14 dem Herzog von Nassau und 9 dem Grafen Schönborn gehören) und dem ehemaligen Kloster Eberbach oder Erbach, der Ruhestätte vieler Grafen von Nassau und andrer altedeln Geschlechter, itzt einem Corrections- und Irrenhaus.

5) St. Goarshausen mit 9496 E., wo die St. St. Goarshausen am Rhein, 120 H. 633 E. Gerb.; daneben auf hohem Felsen das Schloß Neukatzenellnbogen, dort die Katz genannt, das Napoleon 1806 sprengen ließ, weil seine Pferde bei einer Vorüberreise durch das Begrüßen der Festung scheu geworden waren. Caub, Bacharach gegenüber am Rhein, 164 H. 1338 E. 17 Schiffer mit 23 Fahrzeugen, Weinbau, Rheinzoll, Schieferbrüche. Das D. Thal-Reichenberg 151 E. mit dem hohen Felsenschloß Reichenberg.

6) Hachenburg mit 10,019 E., wo die St. gl. N. am Riester, 316 H. 1445 E. Schloß, Realschule, Tabaksf.

7) Hadamar mit 13,925 E., wo die St. gl. N. an der Els, 330 H. 1550 E. Schloß, Pädagogium. Das D. Frickhofen im Westerwalde, 930 E. mit einer Obstbaumschule aus Wurzeln.

8) Herborn mit 13,205 E., wo die St. Herborn an der Dill, 410 H. 2043 E. Seminar zur Ausbildung junger Geistlichen, Realschule, Gerb., Wollf., Strumpfweb., thönerne Tabakspfeifenf. Beilstein 485 E.

9) Höchst mit 12,216 E., wo die St. gl. N. am Main, 303 H. 1456 E. Tabaks-, Nadeln-, Knopf-, Möbeln-, Salmiak-, Farben-, Runkelrübenzucker- und Nudelf., Baumwollspinn. Die D. Soden 490 E. Salzsied. (seit einigen Jahren aufgelassen), Gemüsebau, warmes Bad. Okriftel 336 E.

10) Idstein mit 13,814 E., wo die St. gl. N. 350 H. 1712 E. Schullehrerseminar, landwirthschaftliche Unterrichtsanstalt mit dem nahen und zur praktischen Bildung junger Landwirthe eingerichteten herzogl. Gut Gassenbach verbunden, landwirthschaftliche Ges., Weißlederf.; Bergschloß mit dem Landesarchiv. Camberg 1496 E. Taubstummenanstalt (36 Zöglinge). Das D. Niederselters 822 E. mit dem weltberühmten

brunnen, der wahrscheinlich im J. 1000 gefaßt, nach der Beendigung des 30jährigen Kriegs für 2 Fl. 20 Kr., 1760 für 13,000 Fl. jährlich verpachtet ward, und dessen reine Einnahme itzt über 80,000 Fl. jährlich steigt, da jährlich an 2 Mill. Kruken ausgeführt werden; für 1822 wurden zur Versendung des hiesigen und fachinger Mineralbrunnens 2 Mill. Korkpfropfen verbraucht.

11) Königstein mit 12,415 E., wo die St. Königstein mit 140 H. 1044 E., einem demolirten Bergschloß. Oberursel 280 H. 866 E. Papier- und Kupfermühlen. Kronberg am Feldberg, mit schönen Waldungen, beträchtlichem Obstbau, vielen Kastanien, 1570 E. Sauerbrunnen. Der Mfl. Eppstein am Guldenbach, 653 E.

12) Limburg mit 12,150 E., wo die St. gl. N. an der Lahn, 300 H. 2724 E. Sitz des trierschen Generalvicariats, Realschule, Münze, Handel. Das D. Münzfelden 1027 E.

13) Marienberg mit 7085 E. und dem D. gl. N. 354 E. Zwischen diesem Ort und Rennerod ist seit 40 J. ein unterirdischer Steinkolenbrand, der 1819, als man auf dieser Stelle nach Braunkolen grub, zu Tage kam, und seitdem abwechselnd Flammensäulen und Qualm entläßt.

14) Mendt mit 11,616 E. und dem D. gl. N. 597 E.

15) Montabaur mit 13,606 E., wo die St. gl. N. am Anebach, 435 H. 2388 E. kathol. Gymnasium, Realschule.

16) Nassau mit 9511 E., wo die St. gl. N. 150 H. 1009 E. mit den Trümmern der alten Stammburg Nassau, die beiden Linien, der walramischen und ottonischen, gemeinschaftlich ist, als Sinnbild der engern Verbindung des Gesamthauses und sichtbare Urkunde des wechselseitigen Erbfolgerechts und der Untheilbarkeit der nassauischen Gesamtlande. Die Mfl. Ems an der Lahn, über die eine Schiffbrücke führt, 314 E. mit den 15 berühmten warmen Bädern, deren Wärme 18—44 Reaum. ist, und die in 24 Stunden 12,398 Kubikf. Wasser geben; jährlich gehen 100,000 Krüge aus; 1824. 1500 Gäste. Die benachbarte remysche Silberhütte lieferte 1819. 480 Mark Silber und 1450 Ct. Blei. In der Nähe die Hundsgrotte mit erstickenden Dämpfen. Dausenau 501 E. starke Apfelbaumzucht; 1808 betrug die Aernte über 12,000 Fl.

17) Reichelsheim im Umfang des Hessischen. 1172 E., wo der Flk. gl. N. am Fl. Horlof, 735 E.

18) Rennerod mit 11,950 E., wo die D. Rennerod 978 E. Neunkirchen 384 E. Die Standesherrschaft Westerburg des Grafen v. Leiningen-Westerburg, 2 Q. M. 4289 E., wo der Mfl. Westerburg 1283 E. Residenzschloß des Grafen.

19) Rüdesheim mit 10,695 E., wo die Mfl. gl. N. am Rhein, 380 H. 2185 E. guter Weinbau (1819. 1400 Stückfaß; der beste auf dem Berge mit 400 Morgen), gräfl. ingelheimisches Schloß, ein Denkmahl der wahrscheinlich bis zu den ersten römischen Kaisern hinaufsteigenden Zeit; der Niederwald mit herrlicher Aussicht. Geisenheim an dem hier 2000 F. breiten Rhein (die größte Breite des Flusses von Basel bis Wesel), 400 H. 2016 E. Weinbau. Lorch 1583 E. Weinbau; einst Benedictinerkloster. Die D. Asmannshausen 496 E. Eibingen 496 E. mit Weinbau. — Das D. Johannisberg oder Bischofsberg im Rheingau, 688 E.; 1807—15 im Besitz des französ. Marschalls Kellermann, Herzog von Valmy, 1815 vom Kaiser von Oestreich in Besitz genommen, und am 1. Juni 1816 dem Fürsten von Metternich unter Vorbehalt der Oberherrlichkeit geschenkt, der auch die Weingilten, Gefälle und Zehnten, und überhaupt an 25,000 Fl. Einkünfte hat; der

Weinzehnte wird an den Kaiser von Oestreich abgegeben. Die Schloß-weinberge enthalten 55 Morgen, und lieferten 1819. 52 Stück Wein; das Stück von 7½ Ohm für 3 — 4000 Fl. verkauft. Außerdem gibt es ein Paar Morgen sogenannter Drittelweinberge, und ungefähr eben soviel von Kirchspielweinbergen, deren Erzeugnisse aber in keinen Betracht zu ziehen sind. Die übrigen Ländereien und Holzungen betragen ungefähr 2000 Morgen.

20) Runkel mit 10,914 E., wo die St. gl. N. (des Fürsten von Neu-Wied s. S. 398, dem auch die beiden folgenden Dörfer gehören; die ganze Standesherrschaft 2¾ Q. M. 6182 E.) an der Lahn, 150 H. 848 E. Die D. Schupbach 587 E. Marmormühlen. Weyer 712 E. Kupfer-, Eisen-, Silber- und Bleibergwerke. Das D. Schadeck des Grafen v. Leiningen-Westerburg, 365 E.

21) Usingen mit 17,704 E., wo die St. gl. N. an der Usbach, 300 H. 1808 E. Schloß, Realschule, Gerb., Flanell- und Strumpff. Der Mfl. Kleeberg mit einem verwüsteten Bergschloß, 448 E. Die Standesherrschaft des Grafen Waldbott-Bassenheim oder die Herrschaften Reifenberg und Kransberg 1 Q. M. 2981 E.

22) Hochheim mit 10,857 E., wo die St. Hochheim 1792 E. Weinbau. Der Mfl. Delkenheim mit Stadtfreiheiten, 591 E.

23) Wehen mit 7801 E. und dem D. gl. N. 505 E.

24) Weilburg mit 14,920 E., wo die St. Weilburg an der Lahn, über die eine steinerne und seit 1785 eine Kettenbrücke führen (bei letzter sind die Ketten, die den Fluß in einem Zug frei überspannen, 185 Schuh lang von 1¼ zölligem Eisen, 12 — 14 F. über den gewöhnlichen Wasserstand erhöht, und haben einen Bretboden von 8 — 10 F. Breite von dicken eichenen Bolen und Geländer), auf einem ziemlich hohen Berge, 400 H. 2044 E. Gymnasium, Steingutf. In der Nachbarschaft viele Kienrußhütten. Der Flk. Weilmünster 1072 E. mit Eisen-, Kupfer- und Silberbergwerken.

25) Wiesbaden mit 14,435 E., wo die Hst. gl. N. 500 H. 6213 E. von Bergen und Hügeln angenehm umgeben, 2 Schlösser mit der öffentlichen Bibliothek (20,000 B.), Sitz der Centralbehörden, warme Bäder, auch ein 1816 entdecktes altrömisches Bad (Fontes mattiaci), 1821 mit 11,170 Fremden (die Pacht der Bank im Kursaal beträgt von 1822 an auf 12 Jahr 11,000 Fl.; 1820 betrug die Bruttoeinnahme des Unternehmers 32,000 und der reine Gewinn 16,000 Fl.); Friedrichsschule mit einer Lehranstalt für Zeichenkunst, Mathematik und bürgerliche Baukunst, Alterthumsges., ökonomische Ges., Wasserleitung von einer 2 St. entfernten Anhöhe, Safian- und Meublenf. Der Mfl. Biberich am Rhein, 375 H. 2156 E. mit einem prächtigen herzogl. Schloß und Garten (der den nahen Ort Mombach einschließt), gewöhnliche Residenz des Herzogs, mit der herzogl. Gruft.

26) Langenschwalbach mit 9080 E., wo der Flk. Schwalbach oder Langenschwalbach am Münzenbach, 250 H. 1676 E. von allen Confessionen, auch Juden; Realschule, 16 Sauerbrunnen, wovon der Weinbrunnen 250,000 und der Stahlbrunnen 150,000 Krüge versendet. Das D. Schlangenbad oder Karlsthalerbad 221 E. Gesundbrunnen, aus dessen Quelle in 24 St. 3504 Ohm Wasser fließen; 1820. 201 Gäste.

27) Nastätten mit 9511 E. und der St. gl. N. 1414 E. Der Mfl. Katzenellnbogen 644 E.

28) Selters mit 13,167 E., wo das D. Ransbach, Hauptort des Kannebäckerlandes, 1018 E. Steingutf., Krugbäck. Die Standes-

errschaft des Fürsten von Neu-Wied, 2 Q. M. 5643 E., wo die D. Selters 608 E. Grenzhausen 824 E. Hilgert 379 E. die irdenes Gut und Pfeifen verfertigen.

XX. Das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

v. Schmettau Ch. von Meckl. — C. F. Weiland Ch. von den Großherz. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, den Herz. Holstein und Lauenburg, dem Fürst. Lübeck und den Gebieten der freien Städte Hamburg und Lübeck. Weimar, 1820. — D. F. Sotzmann Reisecharte der meckl. schwer. Länder. 3te Aufl. 1812. — Großherzogl. meckl. schwerin. Staatskalender (von F. A. v. Rudloff). 2 Theile. Schwerin, 1824. 8. — Versuch einer kirchlichen Statistik der mecklenb. Länder (von Dahl). Rostock, 1809. 8.

Das Großherzogthum liegt von 28° 19′—30° 51′ L. 53° 8′—54° 19′ B. gränzt in O. an Pommern und die Herrschaft Stargard, in S. an die preußische Provinz Brandenburg und Hanover, in W. an Dänemark und Ratzeburg, in N. an die Ostsee, und enthält 224 Q. M. 1824. 413,005 E., wovon 2952 Juden (die aber noch nicht in Rostock und Wismar leben dürfen), in 41 Städten (mit 1424 H. und 80,968 E.), 10 Flecken, 621 Dörfern, 1121 Weilern und einzelnen Höfen, 57,075 Häusern und 1725 Landgütern. Der Hauptgüter sind itzt 965 und der Gutsbesitzer 545 (nämlich der Landesherrschaft 50, 2 fürstl. Gutseigenthümer 18, 24 gräfliche 74, 267 freiherrliche und adeliche 400, 209 bürgerliche 270, 12 geistliche Stiftungen 86, 14 weltliche Communen 42, 6 Bauerschaften 7, 9 Concursmassen 14, sequestrirt sind 4), darunter Lehngüter 657½ und Allodialgüter 306½; der Herzog besitzt privatrechtlich 2676$\frac{3}{10}$ Hufen, die in 40 Aemter getheilt sind. Die Einsatzsumme der ritterschaftlichen Gutsgebäude in die ritterschaftliche Brandsocietät beträgt 8,853,500 Rthlr. — Das Land bildet eine fast ununterbrochene Ebene mit geringer Abdachung nach der Ostsee und Elbe, und liegt auf beiden Seiten des Höhenzuges, der das Ostseegebiet von dem Boden der Nordsee trennt. Die höchsten Hügel liegen in Nebenzweigen; Ruhnberg bei Marnitz unweit Perleberg, die höchste gemessene Höhe, liegt 611 rheinl. F. über der Ostsee. Der hamburger Berg bei Grevismühlen ist 180 F. über dem Ploggensee. Der heilige Damm bei Dobberan, ein ½ M. langer, an 1001 F. breiter, 12—15 F. hoher Wall von losen glatt geschliffenen Steinen von verschiedener Form und Farbe, bildet eine Vormauer gegen die Meerfluthen. Bei Brunsförde liegt das Vorgebirge Kreideberg.

Das Klima ist gemäßigt und gesund; nur an der Küste und zwischen den vielen Seen zu feucht. An der Ostsee ist ein Meerbusen, das Salzhaff, und 2 bequeme Häfen bei Warnemünde und Wismar. Von den Flüssen fließen in die Ostsee die Warnow (mit der Nebel, fließt durch den Breitling, und bildet an der M. den lebendigsten Hafen Mecklenburgs), Recknitz (deren Q. hier ihre M. in den Binnensee, ein durch eine schmale Niederung vom Meer getrenntes Haf an der pommerichen Gränze) und Peene (deren Q. hier, mit der Tollensee und Trebel), und in die Elbe die Elde (deren Q. hier) mit der Stör (Ausfluß aus dem schwerinschen See), Sude, Boize, und die Havel (deren Q. hier, mit der Dosse). Aus dem an der Gränze gegen Lauenburg liegenden ratzeburger See fließt die Wackenitz in die Trave. Wegen des Mangels an Fall sind hier viele Seen, z. B. die Müritz (223 rheinl. F. über dem Meer, in deren Tiefe bei der Stadt Röbel der sogenannte röbelsche Wald liegt, an dem man keine Verkorlung bemerkt), mit dem Cölpin-, Flesen- und dem 1⅞ M. langen Plauersee, die durch die Elde, der engumkränzte Schwerinersee (2¾ M. lang, dessen Spiegel in gleicher Höhe mit dem Marienthurm in Wismar liegt), der durch die in die Elde sich ergießende Stör, und an der dänischen Gränze der Schaalsee, der durch den Schaalfluß Abfluß gegen die Elbe hat.

Die Produkte sind: Getreide, vorzüglich Weizen, Roggen und Gerste (vom Winterkorn 100,000, vom Sommerkorn noch einmal so viel ausgesäet; im Durchschnitt das 4—5te Korn geärntet), Hülsenfrüchte, besonders Erbsen und Bohnen, Flachs, Hanf, Hopfen, Rübsamen, Tabak, Gartenfrüchte, Kartoffeln, Rüben, Mohrrüben, Obst, Holz (Theer, Pech, Potasche), trefliche Wiesen und Futterkräuterbau an der Warnow, Elde, Sude, daher erhebliche Rindvieh-, Schaf-, Pferdezucht (zur Verbesserung der letztern jährlich Pferdewettrennen im Aug. bei Dobberan); Schweine, Federvieh, besonders Gänse, Wildpret, Fische (Lachse bei Boitzenburg, auch Heringe und andre Küstenfische; Muränen aus dem Müritzsee), Bienen; Sandsteine, Kalk, Thon, Alaun, Mergel, Granit, Walkererde, Torf, Salz (aus der Sülzer Saline 16,000 Ct.), Rasenerz, Bernstein, Seebad bei Dobberan, Mineralbrunnen bei Goldberg und Sternberg. Der Ertrag der Güter wird angegeben: Winterkorn 34,880 Last à 60 Rthlr. pr. Last 2,092,800 Rthlr., Sommerkorn 34,880 Last à 40 Rthlr. 1,395,200 Rthlr.; Pacht

für 149,500 Kühe 1,196,000 Rthlr.; Ertrag von 747,500 Schafen 747,500 Rthlr.; Tabaksbau 149,500 Rthlr.; verkauftes Vieh und dessen Abfall 52,325 Rthlr., Mühlen und Krugpacht, Raps 20,000 Rthlr., zusammen 5,653,325 Rthlr.

Die herrschende Religion der Einwohner ist die lutherische. Die Geistlichkeit ist unter 6 Kirchenkreise, deren jedem ein Superintendent vorsteht, und 30 Präposituren vertheilt. Der mecklenburgische Kirchenkreis enthält 7 Präposituren mit 75 Kirchen und 71 Predigern; der parchimsche Kirchenkreis 8 Präposituren mit 137 Kirchen und 87 Predigern; der güstrower Kirchenkreis 7 Präposituren mit 156 Kirchen und 105 Predigern; der rostocker Kirchenkreis 5 Präposituren mit 59 Kirchen und 48 Predigern; der schwerinsche Kirchenkreis 2 Präposituren mit 22 Kirchen und 23 Predigern; der Kreis Wismar 1 Präpositur mit 1 Superintendenten, 10 Kirchen und 9 Predigern; zu keinem dieser Kreise gehören das Ministerium der Stadt Rostock und die Hofgemeinde. Die 800 Katholiken haben 2 Kirchen zu Schwerin und Ludwigslust. Die 200 Reformirten halten zu Bützow öffentlichen Gottesdienst. Jungfrauenklöster sind zu Dobbertin (1822 mit 5 bürgerlichen und 122 adlichen Jungfrauen), Malchaw (2 bürg und 49 adl. J.), Ribnitz (4 bürg. und 36 adl. J.) und Heiligenkreuz in Rostock; die 3 ersten werden von der Ritter- und Landschaft, das letzte von großherz. und städtischen Provisoren verwaltet. Die Juden an 20 Orten haben eine Synagoge zu Schwerin. Die in Schutz genommenen jüdischen Glaubensgenossen haben im Febr. 1813 gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen erhalten. Nach dem Rescript vom 11. Sept. 1817 soll aber diese Verordnung bis zur Entscheidung des Bundestags über die allgemeine und gleichförmige Gesetzgebung der Juden suspendirt bleiben, und kein fremder Jude soll bis dahin privilegirt und dem einheimischen sollen nur nach der vom Großherzog zu ermessenden Nothdurft Handelsprivilegien ertheilt werden. Nach dem Gesetz vom 22. Febr. 1812 werden die Kinder aus den von Christen und Juden geschloßnen Ehen in der christlichen Religion erzogen. — Für wissenschaftliche Bildung sorgen die gemeinschaftliche Universität zu Rostock, deren Patron und Kanzler der jedesmalige Großherzog und Mitpatron der Stadtmagistrat zu Rostock ist (der Großherzog besetzt 13, der Rath der Stadt 9 Professuren), das pädagogisch-theologische Seminar und die naturforschende Gesellschaft zu Rostock, 5 gelehrte Schulen zu Schwerin, Güstrow,

Parchim, Rostock und Wismar, und das Landschullehrerseminar zu Ludwigslust. Im J. 1818 erschienen im ganzen Mecklenburgischen 72 Schriften, worunter 5 politische und 3 statistische; darunter 9 von strelitzischen Verfassern. — Unter den Einwohnern sind auch viele Leibeigene (die einzigen in Teutschland!), die das Gut oder Dorf, wo sie geboren sind, oder den ihnen angewiesenen Dienst ohne Erlaubniß ihres Leibherrn nicht verlassen, ohne Erlaubniß keine andere Lebensart, als worin sie geboren sind, wählen, ohne Erlaubniß ihres Herrn nicht heirathen dürfen, und als Bauern, wenn ihr Herr sie nicht auf Pachtgeld gesetzt hat, zu bestimmten Hand- und Spanndiensten verpflichtet sind, als Tagelöhner aber gegen einen abzureichenden Lohn, der gewöhnlich nicht geringer ist als der, welcher den freien Leuten gereicht wird, zu Hofe dienen müssen. Dagegen haben die Herren die Verpflichtung, ihren Leibeigenen in Noth zu helfen, sie mit Brot- und Saatkorn und Vieh in unglücklichen Jahren zu unterstützen, in Krankheiten für Pflege und Arznei zu sorgen, und im schwachen Alter sie nothdürftig zu unterstützen. Der Grundherr hat die Gerichtsbarkeit über den Bauer, der aber an das Landgericht appelliren kann. Durch gemeinsamen Beschluß der Regierung und der Stände soll, um allen Einwohnern den Dank für ihre gemeinsamen Anstrengungen in dem Kriege von 1813 zu bezeigen, die Leibeigenschaft aufgehoben werden. Die seit 20 Jahren gemachten Versuche, den noch leibeigenen Bauern ihre Hufen auf Erbpacht zu übergeben, wurden 1816 im Großen fortgesetzt, und mit den Dörfern des Klosters Dobbertin ist bereits der Anfang gemacht worden. Auch hat der Baron v. Maltzahn auf Penzlin am 18. October 1816 alle seine Leute der Leibeigenschaft entlassen. Auf dem Landtage 1818 ward die Unterthänigkeit abgeschafft und ihre Aufhebung soll bis 1820 gänzlich vollendet seyn. Auf dem am 23. Dec. geschloßnen Landtage ward aber angezeigt, daß die Aufhebung der Leibeigenschaft nicht weiter vorgerückt sey, weil der Regierung erst die Art und Weise bestimmt werden mußte, um mit Berücksichtigung und Schonung aller, besonders auch der landwirthschaftlichen Verhältnisse aufs schnellste zu diesem Ziel zu gelangen, den fernern Zustand der bisherigen Gutshörigen zu sichern, und ihnen die Mittel und den Uebergang zur Erlangung von Besitz und Eigenthum zu verschaffen. Eine auf dem Landtage dazu bestellte Comité hat eine sehr umsichtige Arbeit gefertigt, die bei der weitern Verhandlung mit der Regierung

für die ernannte Deputation zur Instruction dienen soll. Nach der Verordnung vom Febr. 1820 hört die Leibeigenschaft und Gutsunterthänigkeit mit ihrem Namen und Wesen und allen aus ihr herrührenden wechselseitigen Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherren und bisherigen Gutsbehörigen sofort auf; die Freizügigkeit wird aber für die gemeinschaftliche Wohlfahrt des Gutsherrn und der freigelaßnen Familien vorerst beschränkt, daß sie überhaupt bis zum 24. Oct. 1821 ganz versagt bleibt, so daß die ersten Kündigungen Ostern 1821 voraufgehn, und daß am 24. Oct. 1821 nur der 4te Theil aller in einem Gute wohnenden leibeigenen Tagelöhner abziehen kann, und sofort bis zum 4. Oct. 1824, jedoch unbeschadet anderweitigen wechselseitigen Uebereinkommens.

Wenig bedeutend sind die Fabriken. Die Wollenweb. beschäftigte 1802 zu Schwerin rc. 232 Meister, 121 Gesellen, 42 Lehrlinge und 1338 Spinner, die 26,951½ Stein Wolle zu Tuch, Boie und Zeugen, an Werth 93,796 Rthlr. verarbeiteten; zu ihrer Aufnahme ist durch eine Verordnung vom Sept. 1818 auf 4 Jahre eine Abgabe auf fremde Wollwaaren gelegt worden; 1817 waren in den Städten 379 Tuch- und Wollzeugweber; die schweriner Tuchf. beschäftigt 125 M.; auch ist auf dem Landtage im Nov. 1824 in Hinsicht der Verwendung der bisher aufgekommenen ungefähr 12,000 Rthlr. betragenden und noch ferner eingehenden Wollimpostgelder beschlossen worden, daß sie zur Anschaffung von Spinn- und andern Maschinen, die zur Vervollkommnung der Wollweberei dienen, verwandt werden sollen. Auch die Leinweberei ist beträchtlich, 1817 in den Städten 539 Meister; außerdem 443 Brantweinbrenn. in den Städten, 5 Glashütten, 58 Pech- und Theerschwel., 158 Ziegelhütten, Salmiak-, Papiermaché- (zu Ludwigslust), Senfenf. (zu Mecklenburg), Kattun, 49 Tabaks- (zu Grabow, Rostock, Parchim, Hagenow, Neustadt, Wismar, Güstrow, Schwerin, Boitzenburg, Plau, Wittenburg, Gadebusch, Grevismühlen, Lübz, Rehna rc.) 9 Tabakspfeifen- (zu Hagenow rc.), 3 Cichorien-, 1 Lack-, 3 Wachslicht-, 1 Seife-, 3 Zucker-, Spielchartenf. (zu Bützow), Ledergerb. (zu Rostock allein 54 Meister), Wachsbleichen (bei Penzlin und Schwerin), Schiffsbau (zu Rostock und Wismar), 4 Leimkoch., 8 Papiermühlen rc. Der Handel ist ziemlich lebhaft, aber zum Theil in den Händen der freien Städte. Die bedeutendsten Handelsstädte sind Rostock (mit 157 Kaufleuten, 116 Schiffen und 22 Schiffsnachrahmern; sie übt das Stapelrecht aus), Wismar, Boitzenburg, Dömitz, Güstrow und Grabow. Die Summe der ganzen Ausfuhr wird auf 2,750,000 Rthlr. berechnet, als Getreide für

1,700,000 Rthlr., Butter für 250,000 Rthlr., Käse für 50,000 Rthlr., Wolle und Tabak für 100,000 Rthlr., Holz für 50,000 Rthlr., Obst 1784. 16,070 Tonnen, Bouteillen 1780. 65,710 Stück, Essig 1784. 2636 Tonnen, Glas 1124 Kisten, Pferde, Rindvieh und Schweine für 200,000 Rthlr., geräucherte Gänse, Federn, Fische, Wachs und Honig, Leder, Lumpen, Grütze, Brantwein, Malz, Mehl, Graupen, Wollwaaren, Leinwand rc. Die Importen sind: Oel, Talg, Lichte, Hanf, Heede, Juften rc. aus Rußland; Weine und amerikanische Produkte aus Frankreich; Heringe, Stockfische rc. aus Norwegen; Eisen aus Schweden; Steinkolen, Zinn, Blei, Manufakturwaaren rc. aus England rc. Die Verordnung vom 4. März 1813 wegen des Verbots der Einfuhr mehrerer ausländischer Handelswaaren ist im Sept. 1818 aufgehoben worden, jedoch mit Ausnahme der Cichorie und der fremden Spielcharten. Die Bilanz soll für Mecklenburg seyn. Zur Beförderung des Handels sollte der nicht fertiggewordene Eldekanal dienen; überall hat man sehr schlechte Wege. Buch und Rechnung wird im lübecker Fuß gehalten, worin auch die Münzen ausgeprägt sind; doch rechnet man auch in dem etwas leichtern leipziger Fuß, in dem die ⅔ ausgeprägt sind; auch coursiren Scheidemünze und Kupfer.

Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin Friedrich Franz geb. 10. December 1756, regiert seit 24. April 1785, Großherzog seit 1815 (Erbgroßherzog Paul Friedrich geb. 15. Sept. 1800, Sohn des 1819 verstorbenen Erbgroßherzogs Friedrich Ludwig) ist wie fast das ganze Land lutherischer Religion. Das Recht der Erstgeburt ist in dem großherzoglichen Hause, wie die Linealerbfolge, durch den hamburger Hausvertrag von 1701 festgesetzt. Die Majorennität des Regenten tritt mit dem 18ten Jahre ein; eine etwanige Vormundschaft und Regentschaft übernimmt der nächste Agnat. Die nachgebornen Prinzen erhalten Geldapanage; die Aussteuer der Prinzessinnen beträgt 20,000 Rthlr., und wurde bisher von der Ritterschaft ihren Hintersassen, den Städten und Kammergütern aufgebracht. Der Großherzog führt den Titel: Großherzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. Er sowohl als der Erbgroßherzog haben das Prädicat: königl. Hoheit, die nachgebornen Prinzen heißen Herzoge, und führen das Prädicat Hoheit. Das Wapen ist durch eine Perpendicular- und 2 Querlinien in 6 Felder abgetheilt, zu denen noch ein Mittelschild kommt. Im ersten goldnen Felde ist ein gerade vor sich gekehrter schwarzer, roth gekrönter Büffelskopf mit silbernen Hörnern und einem silbernen Ringe durch die Nase, wegen Mecklenburg. Im 2ten

blauen Felde ist ein goldner Greif, wegen der Herrschaft Rostock. Das 3te ist quer getheilt; in der obern blauen Hälfte ist ein silberner Greif, und in der untern silbernen Hälfte ein grünes Viereck, wegen der Stadt Rostock. Der Mittelschild ist quer getheilt; die obere Hälfte ist roth, die untere Gold, wegen Schwerin. Im 4ten rothen Felde ist ein schwebendes silbernes Kreuz, wegen Ratzeburg. Im 5ten rothen Felde ist ein silberner weißgekleideter und mit einem silbernen Bande gebundener Arm zu sehn, der aus einer Wolke hervorkommt, und einen goldnen Fingerring mit eingefaßtem Stein emporhält, wegen Stargard. Im 6ten goldnen Felde ist ein schwarzer Büffelskopf, der eine goldne Krone trägt, silberne Hörner und eine schiefe Lage hat, und seine rothe Zunge ausstreckt, wegen Wenden. Im J. 1814 wurde eine Medaille zum Andenken an den Feldzug ausgegeben. Der Hofstaat theilt sich in den Oberkammerherrenstab, das Oberhofmarschallamt zu Schwerin und das Marschallamt zu Ludwigslust; außerdem sind 1 Oberschenk, 61 Kammerherren, 7 Kammerjunker und 6 Pagen vorhanden. Die Residenzen sind Schwerin und Ludwigslust, im Sommer auch Dobberan. Nach dem 1442 zu Wittstock zwischen Mecklenburg und Brandenburg getroffenen Staatsvertrag folgt das brandenburgische, itzt preußische Haus nach gänzlichem Abgange des mecklenburgischen lehnsfähigen Mannsstammes in allen Ländern des Hauses Mecklenburg erblich. Von der Zeit an wird auch dem Hause Brandenburg in den mecklenburgischen Ländern die Erbhuldigung geleistet, und Preußen führt Titel und Wapen von Mecklenburg, hat sich aber aller Lehnrechte über die mecklenburgischen Länder begeben.

Der Großherzog theilt nach den 1572, 1621 und 1755 zwischen dem Regenten und den Ständen errichteten Verträgen, das Recht der Gesetzgebung und Besteuerung mit den Landständen. Die Häuser Schwerin und Strelitz regieren in ihren Landestheilen zwar unabhängig von einander durch Landescollegien, stehen aber in Ansehung der Landstände, des Contributionswesens und des Oberappellationsgerichts zu Parchim in einer durch die Hausverträge von 1701 und 1755 näher bestimmten Gemeinschaft. Die Landstände beider Großherzogthümer bilden einen Körper, und diese Verbindung wird die alte Landesunion genannt. Die Ritter- und Landschaft vertritt noch die Stelle der seit der Reformation eingegangenen Prälaten und Pröpste von den 3 noch übrigen Landesklöstern, die zum Unterhalte stiftsfähiger adlicher und einiger bürgerlicher Fräulein bestimmt sind. Der Adel oder die Ritter, als der erste Stand, hat große Privilegien und Exemtionen. Zu der Ritter-

schaft gehören die landtagsfähigen Besitzer der nicht dem Landesherrn gehörigen Güter. Nicht landtagsfähig sind: die 3 adlichen Fräuleinklöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz; die städtischen Kämmerei- und Kirchengüter, wie auch die zu Stadtrecht liegenden Orte; die Dörfer des rostocker Distrikts und der Herrschaft Wismar, die theils diesen Städten, theils milden Stiftungen, theils Eigenthümern gehören. Jeder andere Besitzer eines Ritterguts gehört zu der Ritterschaft, die sich in 3 Abtheilungen nach den 3 Kreisen theilt; die des mecklenburgischen Kreises ist zu 11 landesherrlichen Aemtern gelegt, die des wendischen zu 10, des stargardischen zu 3; doch haben diese letztern keine Bedeutung mehr. An der Spitze der 112 Familien stehen 3 Erblandmarschälle, deren Stellen gegenwärtig durch Vicelandmarschälle besetzt werden, und das Directorium aller ritter- und landschaftlichen Sachen haben 8 Landräthe mit den vorigen und dem Deputirten von Rostock; aber dieses Directorium hat so wenig, als die 8 Landräthe und die 3 Landmarschälle, die Rechte eines Collegium. Die Landschaft bilden die Deputirten der 43 außer Rostock zu den Landtagen berufenen Städte, deren im schwerinschen Landesantheil 36, im mecklenburgischen Kreise 18, unter denen Parchim die Vorderstadt ist, im Wendischen eben soviel mit der Vorderstadt Güstrow, im Strelitzischen aber 7 sind, unter denen Neubrandenburg die Vorderstadt des stargardischen Kreises ist. (Neustrelitz hat nicht das Recht, die Landtage zu beschicken, wie überhaupt keine selbstständige ständische Verfassung. Die Stadt Rostock gehört zwar in vieler Hinsicht zu der Gesamtheit der Städte, macht aber in andern eine eigene in der Mitte derselben aus.) Die Zahl aller auf dem Landtage zu erscheinen Berechtigten beläuft sich auf 5—600, wovon sich auf dem Landtage 1818 an 200 eingefunden hatten. Die Stände versammeln sich jährlich auf Zusammenberufung des Landesherrn abwechselnd zu Sternberg und Malchin. Auf diesen Landtagen wird über die jährlichen Contributionssachen, Steuern, Landesverordnungen und alle Landesangelegenheiten verhandelt. Die Propositionen geschehen vom Landesherrn schriftlich. Auf den Landtagen sind die Landstände befugt, die Landesbeschwerden vorzutragen, und um deren Abstellung zu bitten. Der engere Ausschuß der Ritter- und Landschaft zu Rostock besteht aus 2 Landräthen, 3 Deputirten der Ritterschaft aus den 3 Kreisen, dem Burgemeister der Stadt Rostock und 3 Deputirten der Vorderstädte Parchim, Güstrow und Neubrandenburg. Außer den Landtagen gibt es Convocationstage d. i. Versammlungen der Stände eines einzelnen Landesantheils zur Berathung über Gegenstände, die denselben ausschließlich angehen. Die Ritter-

schaft hält auch in den Aemtern unbeschränkte Zusammenkünfte; werden aber andre Landesconvente für nöthig befunden, so muß vorher davon eine Anzeige bei dem Landesherrn geschehen. Zu dem von beiden Linien besetzten Oberappellationsgericht zu Parchim ernennen die Stände 3 Räthe, so wie auch zu jeder Justizkanzlei einen Rath. — Die Seestadt Rostock hat große Freiheiten und das Recht der Mitbesetzung und das Compatronat an der dasigen Universität; sie besitzt die Gerichtsbarkeit über alle ihre Einwohner und deren Landgüter, das Recht der Fischerei und Schiffahrt auf und auch das Eigenthum der Unterwarnow und des an deren Ausfluß liegenden Hafens Warnemünde, setzt ihren eigenen Magistrat, übt das Besteuerungsrecht über und unter sich selbst aus, und ist im Besitz des Münzrechts und dessen Ausübung. Auch die meisten übrigen Städte haben das Recht, ihre Magistrate selbst zu wählen; aber zur Handhabung der Justiz werden eigene Stadtrichter vom Großherzog gesetzt. — Die von den Landständen bewilligten und vom Regenten ausgeschriebenen Steuern und Contributionen kommen in den Landeskasten, und aus diesem an die großherzogl. Rentkammer. Die landesherrlichen Domänen, von denen die nach 1748 incamerirten Güter zu unterscheiden sind, und Städte entrichten ebenfalls Contributionen, die aber unmittelbar in die großherzogl. Kammerkasse fließen; doch ist das Verhältniß des Domanium zu den Rittergütern der Zahl nach schwierig, indem es darauf ankommt, was man bei jenem und diesen für Ein Besitzthum rechnet. Das schwerinsche Domanium wird mit Ausnahme der incamerirten Aemter zu $2676\frac{3}{20}$ Hufen angegeben, die in 40 Aemter getheilt sind; im Herzogthum Strelitz sind 157 Güter, die außer dem Kabinetsamt in 4 Aemter zerfallen und im Fürst. Ratzeburg 88. Von den Rittergütern kann man schon $\frac{1}{3}$ in den Händen bürgerlicher Besitzer annehmen.

Das höchste großherzogliche Collegium ist das geheime Ministerium zu Schwerin mit 2 Ministern, deren erster zugleich Präsident des geheimen Raths ist; auch hat der Erbgroßherzog die Geschäfte des Finanzministers übernommen; mit einem General als Referenten in Militairsachen und einem geheimen Regierungsrathe als Referenten in Justiz- und Lehnssachen. Die Regierung wird durch den ersten Minister und 3 Regierungsräthe gebildet; zu ihr gehört auch die Lehnkammer und das Haupt- und geheime Archiv. Das Kammercollegium besteht aus einem Präsidenten, einem Kammerdirector und 4 geheimen Kammeräthen; unter ihm stehen die Domänenbeamten von 42 Aemtern, die Jagd unter 1 Oberjägermeister, die Forsten in 24 Oberforste vertheilt, die Posten unter 4 Oberpost-,

1 Hauptpost- und 1 Hofpostamt vertheilt, die Zölle (wozu die Elbzölle zu Boizenburg und Dömitz, der Seezoll zu Wismar und 28 Landzölle gehören), die ordentliche Landescontribution, die Renterei, Münze, Landbaumeister, Thierärzte, Reluitionscommission und Schuldentilgungscommission. — Seit dem 1. Oct. 1818 ist das Oberappellationsgericht zu Parchim die höchste Instanz für beide mecklenburgische Länder, und bei dem schweriner Regierungscollegium findet keine Gerichtsverwaltung Statt; übrigens sind im Schwerinschen 3 Justizkanzleien zu Schwerin, Güstrow und Rostock; das Hof- und Landgericht zu Güstrow ist aufgelöst. In Ansehung der Kosten des Oberappellationsgerichts wird die eine Hälfte von den Landständen beider Landesantheile übernommen; zu der andern Hälfte trägt der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin $\frac{2}{3}$ und der von Mecklenburg-Strelitz $\frac{1}{3}$ bei. Es besteht aus 1 Präsidenten und 5 Räthen, die von den beiden Großherzogen, der mecklenburg-schwerinschen Ritterschaft und der Landschaft beider mecklenburgischer Länder gemeinschaftlich besetzt werden. Die Militairbehörden sind angewiesen, den Befehlen des Oberappellationsgerichts unbedingt Folge zu leisten; wenn aber ein stärkeres Commando als von 24 Mann nöthig wird, macht es statt der unmittelbaren Verfügung den Landesherren Vorstellung. Die Oberaufsicht über die Rechtspflege im Lande, also auch über das Oberappellationsgericht bleibt den Landesherren überlassen. — Zur Führung der Criminaluntersuchungen ist zu Bützow ein Criminalcollegium angelegt, das die Erkenntnisse jedoch von dem Hof- und Landgericht einholt. Die Niedergerichte bestehen aus den Domänenämtern, den Patrimonialgerichten in den Gütern der Ritter- und Landschaft und den Stadtgerichten; Rostock und Wismar haben Ober- und Niedergerichte. Im J. 1822 betrug die Zahl der bei den Landesgerichten beider Großherzogthümer immatriculirten Advocaten 307, und die der Notarien (zum großen Theil auch Advocaten) 374, so daß ohne die Seestädte Rostock und Wismar und das Fürst. Ratzeburg 681 resp. Advocatur- und Notariatsmatrikel vorhanden waren. — In kirchlichen Angelegenheiten, die unter der Oberaufsicht der Regierung stehen, erkennt das Consistorium zu Rostock für die Herz. Schwerin und Güstrow schwer. Antheils in allen Doctrinal-, Ceremonial- und Disciplinarsachen der Prediger und Kirchendiener, in Sponsalien und Ehesachen der Domanialunterthanen und über alle öffentlichen Aergernisse und Gottlosigkeit. Appellationen gehen an das Hof- und Landgericht. Für das Fürst. Schwerin ist die Justizkanzlei zu Schwerin mit Zuziehung des dortigen Superintendenten Consistorium, und von ihr wird an

die Landesregierung appellirt. Das Consistorium zu Wismar verwaltet die landesherrliche geistliche Gerichtsbarkeit und Inspection über die Stadt und Herrschaft Wismar; die Appellationen gehen an das Hof- und Landgericht. Auch für die Herrschaft Stargard ist ein Consistorium zu Neustrelitz, das eine Consistorialcommission für das Fürst. Ratzeburg auf dem Domhofe dieser Stadt hat, gleichfalls mit Appellation an das Hof- und Landgericht. — Durch ein Kabinetsrescript vom Mai 1819 ist die Errichtung einer Sportelkasse bei der Landesregierung und Lehnkammer verfügt worden, in die von Johannis d. J. an alle Sporteln fließen, und aus der Mitglieder und Subalterne der Collegien durch einen 10—20jährigen Durchschnitt der bisherigen Sporteln entschädigt werden. Bei künftigen neuen Anstellungen wird eine fixe Besoldung eintreten. Hoffentlich wird diese zweckmäßige und längst gewünschte Einrichtung mit der Zeit auch bei den übrigen Landescollegien nachgeahmt werden.

Die Einkünfte betragen 2 Mill. Rthlr.; von dem Elbzoll zu Boitzenburg erhält Strelitz 9000 Rthlr. Spec. Zur Bezahlung der seit einigen Jahren entstandenen an 8 Mill. Rthlr. großen Schulden ist durch die Verordnung vom 1. Juni 1809 eine Schuldentilgungscommission zu Schwerin errichtet worden, der 30 Jahre lang jährlich 85,000 Rthlr. aus verschiedenen Domanialämtern und 150,000 Rthlr. aus gewissen indirecten und außerordentlichen Steuern angewiesen sind, welche Steuern die Landesrecepturcommission zu Rostock erhebt und verwendet. Beide Behörden bestehen aus großherzoglichen und ständischen Commissarien.

Das Militair besteht aus 3564 M., als 14 Generalstab, 580 Grenadiergarde, 1960 Linieninfanterie, 420 leichte Infanterie, 80 Artillerie, 1200 Reserve, 120 Dragoner und 90 Garnison. In wirklichem Dienst hat der Großherzog 1 Generallieutenant, 2 Generalmajore, 8 Obersten und 8 Majore. Das Militairbedürfniß beträgt 302,000 Rthlr., die nach dem Ständebeschluß im Mai 1823 durch die jährliche Einnahme der Militairkasse von 200,000 Rthlr., das Aversionalquantum der Stände von 75,000 Rthlr. und die fürstl. Privatkasse gedeckt werden. Ueber das Recrutirungsgesetz konnte sich der Landtag 1818 nicht einigen. Die Ritterschaft wollte, daß jeder Ort nach der Seelenzahl stelle, die Städte wollten Aushebung nach der Zahl der Conscriptionspflichtigen. Einverstanden war man, daß alle Befreiungen wegfallen, Stellvertretergestellung aber durchgängig frei sey. Der Großherzog von Strelitz erklärte, daß er die Juden durchaus nicht zu Soldaten wolle; die Städte aber wollen den Juden die Ehre der Vaterlandsvertheidigung gern

gönnen. Die dienstpflichtige Zeit ist auf 6 Jahre vom 21—26sten festgesetzt, wovon 4 Jahre fürs wirkliche Militair oder die active Landwehr und die 2 letzten Jahre für die Reserve bestimmt sind, die aber nur im erfoderlichen Fall beim Krieg aufgeboten wird. — Zur Reinhaltung des Landes von fremden Bettlern und Landstreichern ist eine reitende Gensd'armerie errichtet. Dem Namen nach besteht eine Landsturmeinrichtung, und zu dem Ende ward das Land in 6 Distrikte, und diese in 41 Kreise getheilt:

1) Warnowdistrikt 33½ Q. M. an beiden Ufern der Warnow längs der Ostsee bis an die Recknitz mit Ausschluß der incamerirten ritterschaftlichen Güter auf 32,946,179 Q. Ruthen 175 ganze Domänen; die Zahl der Hauptgüter der Ritterschaft ist 102; die Städte Bützow, Marlow, Ribnitz, Rostock, Schwan, Sternberg, Sülz und der Flk. Dobberan.

2) Ostseedistrikt 33¼ Q. M. von der M. der Trave längs der Ostsee bis zur Gränze des Warnowdistrikts, mit gleichem Ausschluß auf 32,343,799 Q. Ruthen 215 Domänen und 204 Ritterguter; mit den Städten Brüel, Neubuckow, Gadebusch, Grevismühlen, Kröpelin, Rehna, Warin, Wismar und dem Flk. Dassow.

3) Elbdistrikt 35¾ Q. M. zwischen der Elbe und Moer mit Inbegriff des schweriner Sees, mit gleichem Ausschluß auf 50,383,394 Q. Ruthen 162 Domänen und 102 Ritterguter; mit den Städten Boitzenburg, Hagenow, Schwerin, Wittenburg und den Flk. Lübtheen und Zarrentin.

4) Eldendistrikt 34⅔ Q. M. von der Elbe längs der Elde bis an den plauer See, mit gleichem Ausschluß auf 62,327,928 Q. Ruthen 172 Domänen und 50 Ritterguter; mit den Städten Crivitz, Dömitz, Grabow, Lübz, Neustadt und Parchim.

5) Recknitzdistrikt 47 Q. M. von der Warnow auf beiden Ufern der Recknitz bis an die Peene, mit gleichem Ausschluß auf 25,178,564 Q. Ruthen 114 Domänen und 193 Ritterguter; mit den Städten Gnoien, Goldberg, Güstrow, Krackow, Lage, Naukalden, Tessin und Teterow.

6) Müritzdistrikt, von dem größten See des Landes genannt, 39¼ Q. M. von der Elbe bis an die Peene an beiden Seiten der Müritz, mit gleichem Ausschluß auf 14,824,793 Q. Ruthen 46 Domänen und 159 Ritterguter; mit den Städten Malchin, Malchow, Penzlin, Plau, Röbel, Stavenhagen, Waren und dem Flk. Ivenack. Allein durch den Landtagsabschied vom 22. Jan. 1813 ist diese neue Eintheilung noch von weitern Verhandlungen abhängig gemacht, bevor sie für bürgerliche Verhältnisse als definitiv anwendbar angenommen werden darf.

Mecklenburg-Schwerin nimmt mit Mecklenburg-Strelitz im engern Rathe des teutschen Bundes die 14te Stelle ein, führt im Plenum 2 Stimmen, stellt sein Contingent von 3580 M. zur 2ten Division des 10ten Armeecorps, und zahlt zur Unterhaltung der Bundeskanzlei 1333⅔ Fl.

Die einzelnen Theile sind:

1) Der mecklenburgische Kreis, 134 Q. M. 228,700 E., wo die St. Schwerin an oder vielmehr in dem 3 M. langen und 1 M.

breiten See gl. N. 53° 40′ B. 29° 11′ L. in die Alt-, Neu- (worin diese eigentlich zum Fürst. Schwerin gehört) und Vorstadt getheilt, 1067 H. 10,237 E. befestigtes Residenzschloß, mit einer Gemäldesammlung, Sitz der herzogl. Justizkanzlei, des Kammer- und Forstcollegium, Landesregierung, Lehnkammer, Hofmarschallamts; luth. und kathol. Kirchen, Leih-, Waisen-, Irren-, Arbeitshäuser; Fridericianum (Domschule), Carolinenstift zur Bildung weiblicher Dienstboten, Thierarzneischule, Bibelges.; Lotterie; Schleifmühle auch für Granit ꝛc.; Tuch-, Lack-, Boy- und Friesweb., Strohhut-, Wallrathslicht-, Tuch-, 3 Tabaksf., Brantweinbr., Tischler, Essigbrauer. Geburtsort des Schauspielers F. L. Schröder († 1816). Parchim an der Elde, 685 H. 4536 E. Vorderstadt, Oberappellationsgericht, Gymnasium, 2 Amidonf., 1 Bankwerkstätte, 33 Boy- und Friesmacher, 14 Brantweinbr., Salmiak-, Glaubersalz-, Strohhut-, Band-, Tabaks-, Eichorienf., Handel, Gesundbrunnen. Waren an einem Busen des Müritzsees, 440 H. 4183 E. Leinen- und Tuchweb., Brantweinbr. Grabow an der Elde, 344 H. 3151 E. Tabaksf.; Buttermärkte. Hagenow an der Schmaar, 293 H. 2315 E. Gadebusch an der Radegast, 238 H. 1392 E. Schlacht 1712. Rehna 182 H. 1538 E. Boy- und Raschweb. Kröpelin 232 H. 1228 E. Brüel 139 H. 826 E. Neubukow 148 H. 928 E. Crivitz 231 H. 1244 E. Dömitz F. am Einfluß der Elde in die Elbe, 158 H. 1625 E. Elbzoll, Kornhandel, Zucht- und Werkhaus, das Schneider-, Tischler- und Wollenwaaren liefert. Grevismühlen 297 H. 1333 E. Lübz 238 H. 1226 E. Malchow am See gl. N. 197 H. 1196 E. Boy- und Tuchf. Neustadt an der Elde, 187 H. 889 E. Sternberg an einem See, 292 H. 1192 E., wo abwechselnd mit Malchin die jährlichen Landtage gehalten werden. Wittenburg 260 H. 2013 E. Geburtsort des Satyrikers Christian Ludw. Liscow († 1760). Die Mfl. Ludwigslust 500 H. 3372 E. Residenz des Herzogs in einer von der Rögnitz und Elde eingeschlossenen, und durch Kanäle, Wasserwerke, Alleen ꝛc. sehr reizend gemachten Gegend; Schulmeisterseminar, Thierarzneischule, Gemäldesammlung, Friderico-Franciscеum (Sammlung von mehr als 1800 Alterthümern aus der altgermanischen und slavischen Zeit Mecklenburgs), Karton- oder Papiermachéf. Dobberan ¾ M. von der Ostsee und dem heiligen Damm, 1420 E. Seebad (1793 gestiftet; 1824 mit 757 Badegästen), Schwefel-, Bittersalz- und Eisenquellen. Die D. Mecklenburg 537 E. Senfenf. Wöbbelin bei Ludwigslust; Theod. Körners († 26. Aug. 1813) Denkmahl.

2) Die Herrschaft Rostock, ½ Q. M. 15,400 E., wo die St. Rostock an der Warnow im S. des Breitlingsees, durch den die Warnow geht, und an ihrer M. 2 M. davon den lebendigsten Hafen Mecklenburgs bildet, 2132 H. 15,308 E. mit besondern Vorrechten, z. E. einer ganz freien Verfassung, dem Münzrecht ꝛc.; Blüchers Platz mit der am 26. Aug. 1819 aufgestellten Bildsäule des hier gebornen Fürsten Blücher von Wahlstatt († 1819); 9 Kirchen, z. B. Marienkirche mit Hugo Grotius Grabe; Sitz einer großherzogl. Justizkanzlei, eines Consistorium und des engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft; Universität (1823. 28 Prof., 100 Studenten) mit Bibliothek (30,000 B., auch Tychsens Sammlungen), Münz- und Medaillenkabinet ꝛc., pädagogisch-theologisches Seminar, mecklenb. naturforschende Ges., Bibelges. (1823. 235 Mitglieder; in demselben Jahre wurden vertheilt 666 Bibeln, 96 N. T., 14 Psalmen und 40 Jesus Sirach), meckl. patriotischer Verein, Handelsinstitut, Jungfernkloster zum heil. Kreuz, Stadtschule (1816. 208 Schüler), botan. Garten, Museum; Ledergerb. mit 47 Meistern, Malzbereit., Essigbrauer., 59 Brantweinbr., 66 Bierbrauer., 54 Lein-

und Garnweb., Amidom=, Tabaks=, Seifenf., Ankerschmiede, Fischer., (Schiffbau, Reperbahn, Glockengieß., 3 Oelmühlen, 4 Zuckersied., Cichorienf.; Leihhaus, Pfingstmarkt (eine wahre Messe), Schiffahrt mit 134 eigenen Schiffen; 171 Kaufleute, Handel mit Getreide, Holz, Obst (rostocker Aepfeln), Glas, Wolle, Flachs, Leder ꝛc. Dazu gehört der Seehafen Warnemünde mit einem Flk. am Ausfluß der Warnow, wo 1824. 486 Schiffe einliefen, worunter 145 dänische, 73 schwedische, 84 mecklenburgische, 114 rostocker ꝛc.; 18 rostocker Schiffe sind zur See verunglückt und $\frac{2}{3}$ davon durch die wüthenden Stürme von derselben verschlungen worden.

3) Der wendische Kreis oder das Herzogthum Mecklenburg=Güstrow, 76½ Q. M. 124,000 E., wo die Stadt Güstrow an der Nebel, 827 H. 7680 E. Vorderstadt des Kreises, Schloß, Sitz der Justizkanzlei, Steuer= und Polizeicollegium, Domschule, Landarbeitshaus zur Beschäftigung der Landstreicher, Müßiggänger und Bettler; 31 Brantweinbr., 34 Brauer., 9 Grützmacher, Tabaks= und Wachslichtf., Gerb., Leinweb., Leihhaus, Seehandel, Wollmarkt. Boitzenburg an der Boitze=M. in die Elbe, 293 H. 2812 E. Elbzoll (sonst 30,000 Rthlr.), Lachsfang, 14 Brantweinbr., Broihanbrau., Kornhandel, Elbschiffahrt mit 18 Schiffen. Malchin an der Peene, zwischen dem malchiner und kummeroischen See, 428 H. 3108 E., wo die Landtage abwechselnd mit Sternberg gehalten werden; auf dem nahen Gute Remplin des Fürsten von Schauenburg=Lippe Forstlehranstalt. Plau am See gl. N. und am Ausfluß der Elde, 417 H. 2466 E. worunter 11 Grützmacher, 18 Brantweinbr., 21 Tuch= und Boymacher. Penzlin zwischen 2 Seen, 331 H. 2079 E. Röbel am Plauer= und einer Bucht des Müritzsee, 386 H. 2402 E. Ribnitz an der Reckenitz=M. in die Ostsee, 371 H. 2299 E. Jungfrauenkloster, Fischer. Teterow 445 H. 2789 E. Gnoien 349 H. 2217 E. Goldberg 260 H. 1223 E. Gesundbrunnen von salinischem Stahlwasser; 1818 mit 200 Gästen. Neu=Kalden unweit des kummeroischen Sees, 231 H. 1284 E. Krakow 96 H. 682 E. Marlow 129 H. 800 E. Schwaan an der Warnow, 188 H. 909 E. Stavenhagen 153 H. 2395 E. Tessin 183 H. 1221 E. Lage 166 H. 976 E. Sülz an der Reckenitz 209 städtische Gebäude, 1416 E. landesherrliches Salzwerk (16,000 Ct.); dabei ward 1817 ein neues Dorf gebaut für die Salinenarbeiter, das in Rücksicht der vom Prof. Langsdorf zu Heidelberg um die Salzwerkskunde erworbenen großen Verdienste Langsdorf genannt wird. Die 3 Jungfrauenklöster Dobbertin an einem See, Malchow und Ribnitz bei den St. gl. N., welche der Ritter= und Landschaft des gesamten Herzogthums gehören. Bei Burg Schlitz Blüchers Denkmahl aus Granit.

4) Das Fürstenthum Schwerin, 9⅞ Q. M. 19,100 E., wo außer der Neustadt Schwerin (s. S. 872) die St. Bützow am Zusammenfluß der Warnow und Nebel, 385 H. 4120 E. Schloß, Criminalcollegium, reform. Kirche, 4 Brantweinbr., Spielchartenfabr. Warin 102 H. 752 E.

5) Die Herrschaft Wismar, 3⅛ Q. M. 12,100 E. mit der St. Wismar an einem Meerbusen, der einen der besten Hafen der Ostsee bildet, 1256 H. 8352 E. Consistorium, Stadtschule, Chartenf., 3 Tabaksf., Steindruck., Waisenhaus; Handel, Schiffahrt. Im J. 1824 sind 154 Schiffe angekommen und 164 abgegangen. Die Insel Pöl in der Ostsee, 1 M. im Umfang mit 14 D.

XXI. Das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Specialcharte vom Herzogth. Mecklenburg-Strelitz, von D. F. Sotzmann. 1805. — Großherz. Mecklenburg-Strelitz. Staatskalender auf das J. 1822 (von Horn). Neustrelitz. 8.

Dieses Großherzogthum besteht aus dem Herzogthum Mecklenburg-Strelitz (sonst der Herrschaft Stargard) und dem Fürstenthum Ratzeburg. Jenes liegt 30° 20′ — 31° 37′ O. L. 53° 9′ — 53° 47′ N. B., zwischen Mecklenburg-Schwerin, Pommern und Brandenburg, dieses 28° 19′ — 28° 40′ O. L. 53° 40′ — 53° 52′ N. B. zwischen Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Lauenburg und dem Lübecker Gebiete; 36 Q. M. mit 90,000 Einwohnern in $9\frac{1}{6}$ Städten, 2 Flecken, 219 Dörfern, 4 großherzogl. Aemtern, ohne das Kabinetamt, 246 Domänengütern, 3 ritterschaftlichen Aemtern und 71 Rittergütern, von denen etwa 16 incamerirt sind, 10,805 Häusern. Der Boden und das Klima sind dem Mecklenburg-Schwerinschen gleich. Die bedeutendste Höhe ist der Petersilienberg bei Woldegk. Im Fürst. Ratzeburg fließt die Trave; im Stargardschen ist der 2 M. lange Tollensee (aus dem der Tollensebach bei Neubrandenburg beginnt, und in Pommern in die Trebel fließt), im Ratzeburgschen der Ratzeburgersee. Der südliche Theil des Landes wird durch die Havel bewässert, die nördlich von Neustrelitz entspringt, und durch den Woblitz-, Pahlen- und andre Seen verstärkt wird.

Die Produkte sind: Getreide, Hülsenfrüchte, Flachs, Hanf, Hopfen, Gartenfrüchte, Kartoffeln, Rüben, Tabak, Holz, Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Gänse, Wild, Fische, Bienen, Torf, Mergel, Kalk, Walkererde.

Der größere Theil der Einwohner bekennt sich zur lutherischen Religion; der Katholiken sind 50, der Juden 765. Die Geistlichkeit steht unter dem Consistorium zu Neustrelitz, das eine Consistorialcommission für das Fürstenthum Ratzeburg auf dem Domhof dieser Stadt hat. Die 52 Pfarren sind unter 5 Synoden vertheilt, außerdem gibt es noch 2 Pfarren extra synodum; Prediger sind 66. An ihrer Spitze steht der Superintendent zu Neustrelitz. Unter dem Consistorium zu Ratzeburg und dem dortigen Propst stehen 9 Pfarren. Auch für die Schulanstalten macht das Consistorium die höhere Behörde aus. Die vornehmsten sind das Gymnasium Carolinum zu Neustrelitz, die gelehrten

Schulen zu Neubrandenburg, Friedland und Ratzeburg, und die Bildungsanstalt für Küster und Landschullehrer in Mirow.

Der Kunstfleiß ist wenig bedeutend; Leinweb. (in Neustrelitz 23, in Mirow 15 Garn- und Damastweb.), Tuchweb. (in Fürstenberg 23 in Wesenberg 43, in Stargard 24 Meister), Brauer., Brantweinbrenn., Tabak-, Leder-, Spielchartenf., Kattundruck., Kupfer-, Messing-, Papier-, Pulver-, Loh- und Walkmühlen, Potascheſied., 4 Glashütten, 22 Ziegel-, 19 Kalköfen, 26 Pech- und Theerschwel., Töpfer. Neubrandenburg und Fürstenberg treiben einen vortheilhaften Handel mit Getreide, Butter, Käse, Wolle, Tabak, Pferden, Papier 2c. Buch und Rechnung wird theils im lübecker, theils im leipziger Fuß gehalten.

Der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz George (Friedrich Karl Joseph) geb. 12. Aug. 1779, regiert seit 6. Nov. 1816 (Erbgroßherzog Friedrich Wilhelm Georg Ernst Carl Adolf Gustav, geb. 17. Oct. 1819) lutherischer Religion. Der Titel des Großherzogs ist: N. N. von Gottes Gnaden, Großherzog zu Mecklenburg-Strelitz, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. Er führt mit dem Erbgroßherzog das Prädicat: kön. Hoheit. Das Wapen ist mit Mecklenburg-Schwerin gemeinschaftlich. Der strelitzische Hof hat 1 Oberkammerherrn und 32 Kammerherren, von denen jedoch die wenigsten in wirklichem Dienste sind. — Von den Verhältnissen mit Mecklenburg-Schwerin und den Landständen s. S. 867 f.

Das höchste Landescollegium ist das Ministerium zu Neustrelitz, vor das alle auswärtige Angelegenheiten, Gnadensachen 2c. gehören; unter ihm stehen das geheime Archiv und die geheime Kanzlei. Die Landesregierung zu Neustrelitz hat die innere Landesverwaltung unter sich; ihr untergeordnet sind die Regierungskanzlei, die Lehnkammer und die geheime Commission zur Abtragung der Landesschulden; die Landvogtei zu Schönberg ist die Oberbehörde für das Fürstenthum Ratzeburg. Die Justizkanzlei ist das höhere Justizcollegium, von dem die Appellationen an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Parchim gehen, wobei der Großherzog den Vicepräsidenten und die strelitzischen Stände einen Rath ernennen. Die niedern Gerichte bilden 8 Stadtmagistrate, 4 Amtsgerichte und die Patrimonialgerichte. Das höchste Finanzcollegium ist die Kammer, unter der alle Domanial-, Steuer-, Post- und Zollofficianten stehen; eine Unterbehörde ist das Domänenamt der Land-

vogtei zu Schönberg. Für die Jagd besteht ein eignes Jagddepartement. Ueber die unter 2 Oberforstämter vertheilten Forsten hat das Forstdepartement die Aufsicht. Die Kabinetsgüter werden von Kabinetsbehörden verwaltet. Zu Neustrelitz und Fürstenberg sind eigene Polizeicollegien; sonst verwalten die Aemter, Magistrate und Patrimonialgerichte die Polizeipflege. In Neustrelitz bestehen, das Gesundheitscollegium, die Wegebesserungscommission, die Intelligenzblattsexpedition und die Landesmaß- und Gewichtsaufsicht. — Im Fürstenthum Ratzeburg ist die Landvogtei zugleich Justiz-, Polizei- und Verwaltungsbehörde; der Amtsgerichte sind 2. In Ratzeburg ist die Consistorialcommission; sonst steht das Land unter den obern Gerichten von Neustrelitz.

Die Einkünfte betragen 400,000 Thaler. Vom Großherzog sind durch Verträge vom 21. Mai 1819 seine durch die wiener Verhandlungen gegründeten Ansprüche auf die Cantone Kronenburg, Reiferscheid und Schleiden jenseit des Rheins gegen 1 Mill. Rthlr. vom 1. Jan. 1819 zu verzinsen und in 20¼ jährlichen Raten von 50,000 Rthlr. zu tilgen, an Preußen abgetreten, und die Landstraße, die von der Stadt Fürstenberg nach Neustrelitz führt, so weit sie im preuß. Gebiet liegt, mit dem unbewohnten Domanialforstland zwischen der Straße und der großherz. Landesgränze an Mecklenburg-Strelitz von Preußen abgetreten worden. Die Landesschuld ist in die mecklenburg-schwerinsche verflochten, die Kammerschuld nicht bekannt.

Das Militair besteht in 742 M. in 1 Bat. Infanterie und 1 Division Husaren.

Mecklenburg-Strelitz hat mit Mecklenburg-Schwerin im engern Rathe des teutschen Bundes die 14te Stelle und im Plenum 1 Stimme, stellt sein Contingent von 717 M. zur 2ten Division des 10ten Armeecorps, und zahlt zur Erhaltung der Bundeskanzlei 666⅔ Fl.

Im stargardschen Kreise oder der Herrschaft Stargard oder dem Herzogthum Mecklenburg-Strelitz, 29⅔ Q. M. 63,106 E., liegen die St. Neustrelitz 30° 42′ O. L. 53° 21 N. B. am Zirker- und Glannbekersee, in Form eines 8eckigen Sterns gebaut, so daß die 8 Straßen in der Mitte auf dem Markte zusammenlaufen, 307 H. 5280 E. Residenz des Großherzogs, Sitz der Landescollegien, Gymnasium Carolinum (mit dem eine Bürger- und Töchterschule und ein Landschullehrerseminar vereinigt sind; 14 Lehrer und Lehrerinnen), großherzogl. Bibliothek (20,000 B.), Münzkabinet und Sammlung obotritischer (wilzischer) Alterthümer; 23 Garn- und Damastweber. 1 St. da-

von **Altstrelitz** 317 H. 2841 E., worunter 487 Juden, die hier eine Synagoge haben; Landarbeits-, Zucht- und Irrenhaus, Pferdem.., Leder- und Tabaksf. **Neubrandenburg** am Tollensee, 652 H. 6000 E. zirkelförmig gebaut, Vorderstadt des Kreises, Schloß, Oberschule (mit der Bürger-, Töchter- und Armenschule, und 10 Lehrern), Brandversicherungs- und Hagelanstalten, Brantweinbrenn., Tabaks-, chemische Fabr., Buch- und Kattundruck., Wollmarkt. **Friedland** 480 H. 3900 E. gelehrte Schule, Spielcharten-, Tabaksf. **Fürstenberg** an der hier schiffbaren Havel, 235 H. 2132 E. worunter 197 Juden, Schloß, Stärke-, Puder-, Tuchf., Buttermarkt. **Woldegk** 298 H. 1891 E. **Stargard** 148 H. 1178 E. Tuchwaarenf., Töpf. **Wesenberg** 171 H. 983 E. worunter 45 Tuchmachermeister. Die Flk. **Mirow** 109 H. 1131 E. worunter 38 Juden, 2 Schlösser, Kirche mit dem fürstl. Begräbnißgewölbe, Landschullehrerseminar. **Feldberg** 60 H. 362 E. Die D. **Hohenzieritz** am Tollensee, herzogl. Lustschloß, Denkmahl der hier am 19. Juli 1810 gestorbenen Königin Luise von Preußen. **Wanzka** Jahrmarkt.

Im **Fürstenthum Ratzeburg** 6½ Q. M. 12,400 E., liegt ein Theil der St. **Ratzeburg** (der andre im dänischen Herzogth. Sachsen-Lauenburg s. 1sten Th. S. 548) mit dem Domhofe und Palmberge, 36 H. 252 E. Sitz der Regierung, Kammer und Consistorium dieses Fürst., Domschule, Kupfer- und Messingmühlen. Die St. **Schönberg** an der Maurin, 104 H. 1228 E.

XXII. Das Herzogthum Oldenburg.

Oldenburgischer Staatskalender von 1816 und 17. — L. Köbli Handbuch einer hist. stat. geograph. Beschreibung des Herz. Oldenburg rc. 1ster Theil. Bremen, 1824. 8. — Geographisch-statistische Beschreibung des Herz. Holstein und Bisthums Lübeck. Altona, 1790. 8. — Nachricht von der Oldenburg. Landesverfassung. Oldenburg, 1788. 8. — **Arends** rc. S. 569 (bei Hanover).

Dieses Herzogthum besteht aus dem Herzogthum Oldenburg, dem Fürstenthum Lübeck und dem Fürstenthum Birkenfeld am linken Rheinufer 123¾ Q. M. 240,700 Einwohner, in 9 Städten, 10 Flecken, 815 Dörfern, Bauerschaften und Weilern, und 38,871 Häusern. Das Herz. **Oldenburg** liegt 25° 20′ — 26° 24′ O. L. 52° 50′ — 53° 44′ N. B. und gränzt im N. an die Nordsee, im O. an die Weser und Hanover, im S. und W. an Hanover. Der **Boden** ist eben und gegen Ueberschwemmungen des Meeres durch Dämme geschützt. An den Flüssen ist schwerer Marschboden, sehr fett und fruchtbar; im Innern Geestland, dürr, sandig und mooricht. Die **Hauptflüsse** sind: die Weser mit der Hunte und Ochtum; die Jahde und Delme; die Leda oder Saterems, ein Nebenfluß der Ems; die Hase mit der Ratte; die Söste mit der Vehne. Das zwischenahner Meer und ein Theil des Dümmersees gehören auch hierher. Das **Klima** ist naß und nebelig; im Sommer starke Regen und

Haiderauch; an den Küsten Stürme und Orkane. Das Fürst. Lübeck liegt im Umfange der holsteinischen Landschaft Wagrien in zerstreuten Stücken, stößt an die Ostsee, hat größtentheils ebnen Boden, und außer dem eutiner See nur kleinere Gewässer, z. E. die Schwartau. Das gebirgige Birkenfeld gränzt mit der preuß. Provinz Niederrhein, der Herrschaft Meißenheim und dem Fürstenthum Lichtenberg, und wird von der Nahe bewässert.

Die Produkte sind: Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen, Flachs, Hanf, Hopfen, Gartenfrüchte, Rübsamen, Gemüse, Kartoffeln, Obst, Wein (in Birkenfeld), Holz, Rindvieh, Pferde (bei der jährlichen Körung d. i. Prüfung und Auswahl der Zuchthengste werden bedeutende Preise vertheilt), Schafe, Schweine (1820 in Oldenburg 32,491 Pferde, 129,267 Stück Rindvieh, 29,221 Schweine, 187,943 Schafe), Gänse, Bienen, Fische, Blutigel (in Oldenburgs Graben den bremer und niederländischen Officinen gesendet), Torf, Töpfer- und Ziegelthon; in Birkenfeld Eisen (bei Buhlenberg), Achate, Jaspisse, Chalcedonier- und Lasursteine, die zu Oberstein und Idar in 6 Fabriken geschliffen werden.

Die Einwohner sind Niederteutsche mit plattteutschem Dialekt; in den 3 Kirchspielen des Saterlandes hört man das Altfriesische, und in Wangerooge das Angelsche. Die Einwohner bekennen sich der Mehrheit nach zur lutherischen Religion; der Katholiken sind in den Aemtern Vechta und Kloppenburg 68,000; der Reformirten 2100 und 700 Juden. Die Lutheraner haben im Oldenburgischen einen Generalsuperintendent und 60 Kirchspiele, in Jever (wo auch ein besonderes Consistorium ist) 1 Superintendent und 22 Kirchspiele; in Lübeck 1 Superintendent und 8 Pfarren; in Birkenfeld ist 1 luth. und 1 ref. Superintendent, jener mit 13, dieser mit 1 Pfarre; auch sind ref. Pfarrer zu Jever und Kniephausen; die Katholiken haben einen Generaldechant, der noch unter dem Bischof von Münster steht, und 29 Kirchspiele, auch sind zu Oldenburg 1, zu Jever 1 und in Birkenfeld 6 kath. Pfarrer. Lutherische Gymnasien sind zu Oldenburg, Jever und Eutin, ein katholisches Gymnasium zu Vechta, 3 Mittelschulen zu Delmenhorst, Wildeshausen und Oevelgönne, und ein Schulmeisterseminar zu Oldenburg.

Die Industrie ist lebhaft: Leinweb. und Spinnerei (überall; im Kirchspiel Zetel allein 300 Weberstühle), wollne Strumpfstrick. (Vechta und Kloppenburg gewinnen dadurch über 100,000 Rthlr.), Tuchf. und Holzwaaren (im Oldenburgschen), Weisgerb. (13 zu Wildeshausen, die 40 Per-

sonen beschäftigen, und über 18.000 St. Felle verarbeiten). Essigf. (zu Vechta), Ziegeleien, Schiffbau und Fischerei (im Oldenburgschen), Oelmühlen, Papiermühlen, Brantweinbr., Zuckersied. zu Oldenburg, Achatschleif. in Birkenfeld. Der Handel mit diesen Produkten ist besonders auf der Weser und Jahde sehr lebhaft. Die Ausfuhrwaaren sind: Butter, Käse, Pferde, Schlachtvieh, Schweinefleisch, Gerste, Rübsamen, Hopfen, Leinwand, wollne Strümpfe, Faß- und Bauholz, Wachs, Honig, Torf, rohe Felle, Leder, Garn, Lumpen rc., meistens nach den Hansestädten und den Niederlanden. Die oldenburgische Schifffahrt ist meistens Wattenfahrt mit 1 oder 2 mastigen Schiffen von 20—40 Schiffslast. Viele Einwohner gehen nach den Niederlanden, um bei der Aernte zu helfen (ungefähr 3000, die an 60,000 Rthlr. zu ihrem Heerde zurückbringen), oder als Matrosen zu Schiffe. Buch und Rechnung wird in Oldenburg nach Reichsthalern geführt, die 48 Schilling, der Schill. 1½ Grot, der Grot 5 Schwaren halten.

Die Verfassung ist monarchisch; alle im Lande bestehende Rechte der Exemten und Privilegirten dauern fort; von den 53 adlichen Freigütern besitzt aber kein einziges Gerichtsbarkeit, und nur die Herrlichkeit Dinklage hat Patrimonialgerichte. Der Herzog zu Schleswig-Holstein Peter (Friedrich Ludwig) geb. 17. Jan. 1755, war seit 1785 regierender Landes-Administrator im Herzogthum Oldenburg, ward 1803 Erbfürst von Lübeck, 1817 Fürst von Birkenfeld, 1818 Herr von Jever und wirklicher Herzog von Oldenburg seit dem Tode seines Vetters Peter Friedrich Wilhelm am 2. Juli 1823 (Erbprinz Paul [Friedrich August] geb. 13. Juli 1783). Er residirt theils zu Oldenburg, theils zu Eutin. Das Recht der Erstgeburt ist Hausgesetz, und die Erbfolge im Mannsstamm eingeführt. Die Majorennität tritt mit dem 18ten Jahre ein; der nächste Agnat ist Vormund oder Regent. Die nachgebornen Prinzen werden mit Geld abgefunden, die Prinzessinnen fürstlich ausgestattet. Der Titel war bisher: N. N. von Gottes Gnaden Erbe zu Norwegen, Herzog zu Oldenburg, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Fürst zu Eutin und Birkenfeld. Das Wapen bestand vormals aus einem quadrirten Schilde mit einer zwischen die untersten beiden Quartiere eingepfropften Spitze und einem Mittelschilde. In der obern Reihe des Hauptschildes im ersten Felde sieht man einen goldnen gekrönten Löwen, welcher eine silberne, krummgebogene Hellebarde in den Pranken hält, in Roth,

wegen Norwegen. Im 2ten Felde gehen 2 blaue Löwen über einander in Gold, wegen Schleswig. In der untern Reihe im ersten Felde ist das Wapen von Holstein, ein ausgebreitetes und in 3 Theile zerschnittenes Nesselblatt mit einem von Silber und Roth gespaltenen Schildchen in der Vertiefung, dessen 3 Ecken eben so viel silberne Nägel mit den Spitzen berühren; im 2ten Felde das Wapen von Stormarn, ein silberner Schwan mit schwarzem Schnabel und Füßen mit einer silbernen Krone am Halse in Roth. In der Spitze sieht man das Wapen von Ditmarschen: einen Reiter in goldnem Harnisch mit bloßem Schwerte auf einem rennenden silbernen Pferde mit schwarzem Zeuge in rothem Felde. Der Mittelschild ist quadrirt. In dem 1sten und 4ten Quartiere sind 2 rothe Balken in Gold, wegen Oldenburg; im 2ten ein goldnes, unten zugespiztes Kreuz in Blau, wegen Delmenhorst, und im 3ten ein schwebendes goldnes Kreuz in Blau, wegen Lübeck. Auf dem Schilde stehen 3 mit Fürstenhüten gedeckte Helme mit den Emblemen von Norwegen, Schleswig und Holstein; die Helmdecken sind roth und Gold. — In Holstein besitzt der Herzog unter kön. dänischer Hoheit das Justitiariat über 4 lübeckische Stadtdörfer, und die Gerichtsbarkeit über die oldenburgischen Fideicommißgüter, 24 Dörfer, 2 Weiler und 3 Höfe.

Das höchste Landescollegium ist das herzogl. Staatsministerium. Die übrigen Landescollegien im Herzogthum Oldenburg sind: die Regierung, die oberste Verwaltungsbehörde, in der alle Verwaltungszweige zusammentreffen, und in welchen der dirigirende Minister oder Oberlanddrost den Vorsitz führt; das Oberappellationsgericht, das höchste Justiztribunal; die Justizkanzlei, unter der in erster Instanz die Landsassen stehen; das Consistorium, wohin alle geistlichen, Schul- und die Ehesachen der Protestanten gehören; die Commission der katholischen Angelegenheiten; die Kammer, zu deren Ressort das ganze Finanzwesen und alles gehört, was mit dem Vermögen, den Einkünften und Ausgaben des Staats in Verbindung steht, namentlich die Jagd und Forsten, das Deichamt unter 1 Deichgräfen, 4 Deichconducteuren und 4 Syhlmeistern, das Bauamt, das Postamt, die Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse; das Generaldirectorium des Armenwesens; die Direction der Witwenkasse; die Militaircommission. Das Land ist in Kreise, Aemter und Kirchspiele eingetheilt. Jedem Kirchspiel steht ein Kirchspielvogt, jedem Amt ein Amtmann

vor. In jedem Kreise besteht ein Landgericht, in 4 Städten ein Stadtgericht, in Varel und Dinklage Patrimonialgerichte. Die Beamten bilden die erste Instanz, von welcher der Rechtszug an die Landgerichte, und in Sachen von höherem Werth an die Justizkanzlei geht. In peinlichen Sachen hat der Amtmann die erste Untersuchung, das Landgericht die fernere Untersuchung und die Justizkanzlei das Erkenntniß. Polizeiübertretungen und Forstvergehen gehören vor den Amtmann, das Erkenntniß aber spricht das Landgericht mit Vorbehalt der Vertheidigung bei der Justizkanzlei. Für Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit ist der Amtmann die erste Behörde, das Obervormundschaftsamt ist bei den Landgerichten, und das Hypotheken- und Ingrossationswesen bei einem besondern Centralbureau in Oldenburg. — Im Fürstenthum Lübeck besteht eine Regierungs- und Justizkanzlei als Verwaltungs-, Justiz- und Polizeibehörde, ein Consistorium, eine Rentkammer und ein Generaldirectorium des Armenwesens. Die untern Gerichte bilden der Magistrat zu Eutin, die Aemter und Vogteien, in welche das Land eingetheilt ist. — Birkenfeld hat als Verwaltungs- und Justizbehörde bloß die Regierung, und zerfällt in 3 Aemter, die Amtleute, Rentmeister rc. haben. — Nach der Verordnung vom 10. Sept. 1814 sollte am 1. Oct. das Strafgesetzbuch in Kraft treten, bei dem das 1813 für Baiern bekannt gemachte zum Grund liegt, mit manchen durch Ortsbedürfnisse nöthwendig gewordenen Abänderungen und Zusätzen.

Die Einkünfte betragen über 1,200,000 Gulden, wozu 1806 Oldenburg 490,000 (1823. 700,000), Vechta und Kloppenburg 150,000, Eutin 80,000, Wildeshausen 25,000 und der elsflether Zoll 55,000 Fl. beitrugen. Nach einem amtlichen Ausweis vom Apr. 1817 sind von den auf den Landesgemeinden ruhenden Schulden in 1½ Jahren 485,741 Rthlr. liquidirt und getilgt worden. Die Einnahme betrug 488,034 Rthlr., worunter 93,887 Rthlr. von Vorschüssen aus der Kammerkasse und 100,000 Rthlr., die der Herzog aus seiner Privatkasse vorgestreckt hat. Durch die Uebereinkunft vom 4. Aug. 1817 hat der Herzog dem Fürsten von Thurn und Taxis die Verwaltung der Posten im Fürstenthum Birkenfeld auf 15 Jahre übertragen.

Das Militair besteht aus einem Regiment von 2 Bataillons und 8 Compagnien und einer Dragonerbrigade, zusammen 1650 Mann.

Oldenburg nimmt mit Anhalt und Schwarzburg die 15te

Stelle im engern Rathe des teutschen Bundes ein, hat im Plenum eine Stimme, stellt sein Contingent von 2178 M. zur 2ten Division des 10ten Armeecorps, und zahlt zur Bundeskanzlei 1000 Fl.

Die Länder des Herzogs sind:

I. Das Herzogthum Oldenburg enthält 110 Q. M. 196,100 E. in 7 St., 8 Mfl., 109 Kirchspielen, 640 Bauerschaften und 31,921 Feuerstellen, in 7 Kreisen, 4 Stadt-, 27 Land- und 2 Patrimonialgerichten.

Die Kreise sind:

1) Oldenburg mit dem Stadtamt Oldenburg und den Landämtern Oldenburg, Elsfleth und Zwischenahn, 15 Q. M. 26,634 E. Hier ist die Hst. Oldenburg an der schiffbaren Hunte, bei deren hohem Stande die hiesigen Schmakschiffe 40 — 50 Lasten laden, 25° 50′ 54″ L. 53° 8′ 20″ B. 653 H. 5500 E. Residenzschloß, 2 Kirchen, Sitz der Landescollegien, Gymnasium, Schulmeisterseminar, Sternwarte, Zuckersied., Gerb., Seifesied., Holzhandel, Pferdemärkte (1822. 5851 Stück); das Huntebassin bildet den Hafen. In der Nähe das Lustschloß Rastede. Der Flk. Elsfleth am Einfluß der Hunte in die Weser, 192 H. 1562 E., Schiffbauerei, Schiffahrt, Handel.

2) Neuenburg mit den Aemtern Rastede, Westerstede, Bockhorn und der Herrschaft Varel, 14 Q. M. 25,898 E., wo das D. Neuenburg 382 E. Sitz des Landgerichts. Die edle Herrschaft Varel an der Jahde, mit 5304 E. hat der Herzog von ihrem ehemaligen Besitzer, dem Grafen v. Bentink, kürzlich gegen Uebernahme der Schulden und eine Rente übernommen; hier ist der Flk. Varel an der Nordsee, unweit der Jahdemündung, 385 H. 2614 E. Schloß, Fort Christiansburg, vareler Syhl, aus dem Rhederei und Handel getrieben wird; Seebadeanstalt bei Dangaß. Da der Graf von Bentink, als Patrimonialgerichtsherr der edlen Herrschaft Varel und der gräflichen Vorwerke im Stad- und Butjadingerlande den Homagialeid zu erneuern sich weigerte, so sind die mittelst Rescripts vom 12. Jan. 1818 wiederhergestellten patrimonialgerichtsherrlichen Berechtigungen des Grafen am 8. März 1818 von neuem suspendirt und einem herzoglichen Beamten die provisorische Verwaltung der Herrschaft übertragen worden.

3) Ovelgönne oder das Butjadingerland (d. i. Land Buten, außerhalb der Jahde), mit den Aemtern Braake, Rodenkirchen, Abbehausen, Burhave und Würden (letztes auf dem rechten Weserufer im Umfange von Bremen), 9 Q. M. 25,278 E., und den Flk. Ovelgönne, 79 H. 682 E. Schiffahrt. Braake an der Weser, 911 E. Hafen für Seeschiffe, in dem die größern Schiffe löschen, die nicht nach Elsfleth hinauffahren können, Rhederei, Handel.

4) Delmenhorst mit den Aemtern Delmenhorst, Berne, Ganderkesa und Wildeshausen, 18 Q. M. 28,460 E. Die St. Delmenhorst an der Delme, 242 H. 1500 E. Stadtschule. Wildeshausen an der Hunte, 312 H. 1742 kathol. und evangel. E. Taubstummenanstalt, Weißgerb.

5) Vechta mit den Aemtern Vechta und Steinfeld (dazu das Kirchspiel Damme) und der Herrschaft Dinklage, 14¾ Q. M. 32,250 E. Die befestigte St. Vechta am Fl. gl. N. 237 H. 1389 E. kath. Gymnasium.

6) Kloppenburg mit den Aemtern Kloppenburg, Löningen und Frisoyta, 28 Q. M. 26,964 E. Die St. Kloppenburg an der Söste,

139 H. 783 E. Frisoyta an der Söste, 161 H. 793 E. Im Nordwesten liegt das Saterland, von der durchfließenden Leda oder Saterems genannt; ein ungeheurer Moor mit schwankendem Boden, den man beim Heumachen nur mit leichten Wagen, mit unbeschlagenen breiten Schienen und beschuheten Pferden (sie haben Breter unterm Huf) befährt. Es ist 2½ M. lang, 1 breit, hat mit der Nachbarschaft bloß durch die Saterems Verbindung, und enthält 6 Bauerschaften mit 326 H. und 1801 E., die noch zum Theil die altfriesische Sprache reden, die Sitten ihrer Vorfahren streng bewahren, und ihre eigene Verfassung und Verwaltung haben.

7) Jever mit dem Stadtamt Jever, den Aemtern Jever, Teltens und Minsen und der Herrlichkeit Kniphausen, 8¾ Q. M. 20,105 E. Es gibt hier 42,000 Matt Binnenland, 1505 M. Grodenland, 7500 cultivirtes Geestland und 3047 uncultivirtes Land; die Deiche betragen 6¼ M., der Sihle gibt es 7. Die Brandversicherungssumme beträgt 1,806,510 Rthlr., der Werth des unbeweglichen Eigenthums 11,802,815 und des beweglichen 834,700 — 12,637,515, der rohe Ertrag 1,378,065, der reine 750,515 Rthlr. Von jeder Q. M. werden für 116,347 Rthlr. an Natur- und Kunstprodukten ausgeführt; der reine Ertrag nach Abzug der Einfuhr beträgt für jede Q. M. 36,000 Rthlr. Die St. Jever 625 H. 3400 E. Schloß mit dem Archiv und einer Bibliothek, Gerb., Brenn., Handel; der Hook oder das Hooksihl mit 2 Schiffswerften und dem besten Hafen der Herrschaft. Die Insel Wangeroog 2 — 3 M. lang und 1 M. vom Lande durch die Waat getrennt; die 700 E. sind Abkömmlinge der alten Angeln mit eigenthümlichem Dialekt, Schiffer und Fischer; Seebadeanstalt, Feuerbake. — Die neben Jever an der Jahde liegende Herrschaft Kniphausen, 1 Q. M. 633 H. 2820 E. in 3 Kirchdörfern, gehörte dem Grafen Wilhelm Gustav Friedrich von Bentink „des heil. röm. Reiches Graf und Souverain von In- und Kniphausen," und enthält außer dem Residenzschloß Kniphausen den Fl. Sengwarden. Aber die Herrschaft ist vom Herzog von Oldenburg in Beschlag genommen worden; doch hat der Herzog dem Grafen nichts von seinen Einkünften entzogen, und keine oldenburgischen Staatsabgaben nach Papiergeld eingeführt; er bezahlt die gerichtlichen und verwaltenden Beamten für Kniphausen aus der oldenburger Staatskasse, ohne aus den kniphausenschen Einkünften das mindeste deshalb abzuziehen. Aus der Herrschaft wird kein Mann zum teutschen Bundesheer gestellt, und kein Beitrag zu den Militairkosten gegeben.

II. Das Fürstenthum Lübeck oder Eutin, 9½ Q. M. 21,000 E. in 1 St., 1 Mfl., 76 Dörfern und 3 Gütern, 2 Aemtern und 3 Justitiariaten. Die St. Eutin am fischreichen See gl. N. 269 H. 2341 E. Schloß, Sitz der Landescollegien des Fürstenthums, lateinische Schule, Bibelges., Bierbrauer., Frachtfuhren aus Lübeck, Badeanstalt. In der Nähe der romantische See Ugley. Der Mfl. Schwartau am Fl. gl. N. 1250 E.

III. Das Fürstenthum Birkenfeld, ein Theil des ehemaligen Departement Saar, mit 8¾ Q. M. 23,600 E., Bergbau, guter Viehzucht und 3 Aemtern, deren Amtmann die erste Behörde ist; von ihm wird an die Regierung appellirt, was auch der Betrag der Klagsumme sey, und beträgt diese über 200 Fl. ohne Zinsen und Kosten, so kann man in dritter Behörde sich fast 200 Stunden weit nach Oldenburg wenden. Von Rechten gilt der Code Napoleon mit einigen Lücken und Abänderungen, das oldenburger Landrecht, das gemeine Recht, wie es vor der Auflösung des Reichs bestand, die alte Prozeßform im bürgerlichen Proceß, das oldenburgische Strafgesetzbuch im Ganzen und der alte

Theil des französischen Strafgesetzbuchs, insofern er dem oldenburgischen nicht widerspricht. Der Hauptort Birkenfeld, Schloß und Flecken an der Nahe, 220 H. 1061 E. Schloß, wichtige Viehmärkte. Die Mfl. Oberstein (1095 E. Schloß) und Idar an der Nahe, mit 5 Fabriken in Halbedelsteinen, die Achate, Blut-Jaspise, orientalische Karniole, isländische Chalcedone, schwedische Puddingsteine, Lapis lazuli ꝛc. zu Dosen, Cachets, Spielkapseln, Knöpfen, Spielpfennigen, Leuchtern, Stößeln, Ringen, Kreuzen, Ohrgehängen, Halsgeschmeiden, Kämmen, Petschaften, Uhrschlüsseln, Tabakspfeifen ꝛc. verarbeiten, und auf 20 Mühlen schleifen und poliren; jährlich werden von diesen Waaren für 518,000 Franken verfertigt, die beinahe alle außer Landes gehen.

XXIII. Das Gesamthaus Anhalt.

F. W. Streit topogr. milit. Atlas von Sachsen und Anhalt in 27 Bl. 2te Ausgabe. Weimar, 1813 (Theil der großen Charte von Teutschland). — L. L. Bäntsch Handbuch der Geographie und Geschichte des Fürst. Anhalt. Leipzig, 1801. 8. — J. E. Martel geogr. Beschreibung des Fürst. Anhalt-Köthen, Zerbst, Bernburg und Dessau. Köthen und Leipzig, 1788. 8. — F. Gottschalk und G. Curtze das Alexisbad. Halle, 1819. 8. m. 1 Ch. — Hercynia. Quedlinburg, 1823. 8.

Das Gesamthaus Anhalt enthält 47 Q. M. mit 128,100 E., und ist unter 3 Linien getheilt, Dessau, Bernburg, Köthen, deren jede von der andern völlig unabhängig ist. Jedoch stehen alle 3 Antheile in einer Gesamtung, nach der nicht allein jeder Linie die Erbfolge in den Antheilen der übrigen vorbehalten, sondern auch die landständische Verfassung und das davon abhängige landschaftliche Credit- und Schuldenwesen von dem Gesamthause abhängig ist, und unter der Oberdirection des jedesmaligen Senior des herzoglichen Hauses, itzt des Herzogs zu Anhalt-Bernburg, steht. Eigentliche Landtage sind seit 1698 nicht gehalten worden; doch werden, so oft es nöthig ist, Deputations- und Landrechnungstage gehalten, und von dem Senior des herzoglichen Hauses ausgeschrieben, wozu auch die übrigen herzoglichen Häuser ihre Deputirten schicken; denn nach dem vom Kaiser und Reich bestätigten Landtagsabschied vom J. 1652 dürfen ohne Bewilligung der Stände keine Steuern ausgeschrieben werden. Die Landschaft besteht aus den Prälaten, der Ritterschaft und den 4 Städten: Dessau, Zerbst, Bernburg und Köthen. In dem dessauischen Antheile existirt jedoch keine Ritterschaft mehr, weil der Landesherr sämtliche Rittergüter an sich gekauft hat. Ein enger Ausschuß wird aus 4 Mitgliedern der Ritterschaft und den 4 ältesten Burgemeistern der 4 Residenzstädte, ein weiter Ausschuß

aus 12 Mitgliedern der Ritterschaft und 8 Burgemeistern der 4 Residenzstädte gebildet. — Zu Dessau, Bernburg und Köthen sind an jedem Orte eine Regierung, ein Consistorium und eine Kammer; außerdem an erstem Orte eine Polizei- und eine Medizinalcommission, und ein Forstamt. Zu Harzgerode ist ein bernburgisches Forstamt und eine Bergwerkscommission, und zu Mägdesprung eine Eisenhüttencommission; das Hofmarschallamt und eine Medizinalcommission aber zu Ballenstädt. — Die herzoglichen Familien sind reformirter Religion. Doch gibt es auch mehrere lutherische Gemeinden; auch haben die Katholiken zu Dessau und Zerbst gleiche Religionsfreiheit. In den Städten und auch auf dem Lande sind viele Juden. — Das Seniorat ist mit besondern Vorrechten verbunden. Das Recht der Erstgeburt ist in absteigender Linie im Mannsstamm festgesetzt. Der Titel der Herzoge von Anhalt ist: Herzog zu Anhalt, Sachsen, Engern und Westfalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Bernburg und Zerbst. Der Herzog von Dessau allein nennt sich Herzog und Fürst zu Anhalt. Das Wapen besteht aus 12 Schilden, von denen der 6te, der 5 schwarzen Streifen im goldnen Felde (der ursprüngliche Schild der alten Grafen des östlichen Sachsenlandes) der älteste ist, und schon vom Herzog Bernhard, als er noch Graf zu Aschersleben war, geführt wurde. Im 13ten Jahrhunderte wurde, um die Familienverbindung mit den damaligen Markgrafen von Brandenburg anzuzeigen, der halbe rothe Adler im silbernen Felde, und später, um die Abstammung von den Herzogen zu Sachsen zu bezeichnen, der sogenannte Rautenkranz hinzugesetzt. Dies macht den sogenannten Herz- oder Mittelschild, der Anzahl nach den 5ten aus. Besonders suchte man im 14ten Jahrhundert die gemeinsame Abstammung von Albrecht dem Bär durch den 4ten Schild, den gekrönten Bär auf der Mauer, auszudrücken. Der 7te Schild, das Schachbret, deutet auf die Grafschaft Mühlingen, so wie die 3 obern Schilde, der 11te, 2te und 3te, der Zahl nach, die Familienverbindung mit den vormaligen Herzogen zu Sachsen-Lauenburg bezeichnen. Die übrigen beziehen sich auf verschiedene dem Fürstenthum Anhalt einverleibte Länder, und sind die Wapen ihrer vorigen Besitzer. So bezeichnet der 8te Schild der 4 gelb- und roth-gewürfelten Felder die Herrschaft Waldersee; der 9te der beiden schrägen goldnen Streifen im blauen Felde die Gowgrafschaft (oder nach einem Schreibfehler Hohe Grafschaft) Warmsdorf; der 10te des rothen Adlers im blauen

Felde die Grafschaft Lindau, und der 12te des Bären mit dem silbernen Halsband die Herrschaft Bernburg. Der 11te wird als ein Zeichen der Hoheit angesehn. Auf dem Schilde stehn 6 gekrönte Helme, jeder mit einer Decoration geziert; die Helmdecken sind von Blau und Silber; die Schildhalter sind ein Bär und ein Löwe. Das bernburgische Wapen weicht in einigen Stücken ab; es hat zu Schildhaltern 2 gekrönte rückwärts blickende Löwen, führt über seinem Herzschilde eine Herzogskrone, die auch der Fürstenmantel deckt, und der 11te untere rothe Regalienschild ist leer, und hat keine Figur, wie im dessauer Wapen. — Das Haus hat mit Oldenburg und Schwarzburg die 15te Stelle des engern Raths im teutschen Bunde; im Plenum besitzt jedes der 3 Häuser eine eigene Stimme; als Bundescontingent, das zur 2ten Division des 9ten Armeecorps stößt, stellt Dessau 529, Bernburg 370 und Köthen 324 M.; zur Bundeskanzlei zahlt jedes Haus 200 Gulden.

A. Die herzoglich Anhalt-Dessauischen Länder liegen in mehrern zerstreuten Stücken an der Elbe und Mulde, 29° 10′—30° 14′ L. 50° 39′—52° 7′ N. B., sind $16\frac{1}{4}$ Q. M. groß und enthalten 8 Städte, 2 Flecken, 100 Dörfer, 15 Vorwerke, 16 Aemter, 10 adeliche Dörfer, 3 herzogl. Gerichte und 9370 Häuser, mit 56,200 E., wovon $\frac{2}{3}$ reformirt, $\frac{1}{3}$ lutherisch, 1100 Katholiken und 1200 Juden sind. Die Oberfläche ist niedrig und eben und von verschiedener Fruchtbarkeit. Außer der Elbe und Mulde tragen einige starke Bäche, die Nuthe, Fuhne, Tauber, Wipper, und viele kleine Seen, der Wörlitzer-, Gödnitzer-, Leiner-, Pödnitzer-, Kühnauer- und Schönitzersee zur Verschönerung und Fruchtbarkeit vieles bei. Die Produkte sind: Getreide, Kartoffeln, Flachs, Rübsamen (jährlich an 1000 Wispel, die 4400 Ct. Oel geben), Hopfen, Färberröthe, Cichorie, Obst (besonders viele und vortrefliche borstorfer Aepfel, die selbst bis nach Rußland versandt werden), Gartenfrüchte, Tabak, Holz, Rindvieh (auch durch die am 1. Mai 1803 für das ganze Fürstenthum Anhalt angeordnete Versicherungsanstalt bei eintretender Viehseuche begünstigt), Schafe (mit vortreflicher Wolle; zur Erhaltung der Schafe ward am 20. Aug. 1815 die Schafpockenimpfung gesetzlich eingeführt), Pferde, Schweine, Fische (in der Elbe Welse und Störe von 40, 50 und m. Pf., Lachse in manchen Jahren zu Tausenden), Wildpret (noch immer zu viel für das kleine Land; die landesherrliche Einnahme bloß von wilden Schweinen hat schon 6000 Rthlr. betragen),

Bienen, Töpferthon, Torf. Man zählt 32 reformirte und 21 lutherische Pfarreien unter 2 Superintendenten. In den Städten Dessau und Zerbst sind auch Katholiken, und in Dessau allein 980 Juden, die hier auch eine Synagoge haben. Zu Dessau ist eine Hauptschule und eine Judenschule, zu Zerbst eine Hauptschule und zu Wörlitz ein Schullehrerseminar. — Außer der im ganzen Lande verbreiteten Woll- und Garnspinnerei, Brauerei rc. findet man zu Raguhn und Jeßnitz über 120 Tuchmacher; auch zu Dessau sind Tuch- und Tabaksf., zu Zerbst eine Wachsbleiche und Gold- und Silberf. (die 300 M. ernährt, und jährlich 18,000 Rthlr. an Arbeitslohn bezahlt), ferner Stärke, Puder, Leder, auf dem Lande Oel-, Schneide- und Papiermühlen, Ziegeleien, Gypshütten, Theeröfen. Die Exporten: Rüböl und Rübsamen, Getreide, Holz, Obst, Krapp, Tabak, Wolle, Vieh, Butter, Käse, Fische, Wildpret, Bier, Gartengewächse, Garn, betragen 500,000 Rthlr., die Importen sollen 1,000,000 Rthlr. betragen. Buch und Rechnung wird im Conventionsfuß gehalten; doch coursirt meistens preußisches Geld. Der Herzog Leopold III. (Friedrich) geb. 1. Oct. 1794, reg. seit 9. Aug. 1817, dessen Linie die ältere unter den 3 Hauptlinien des Hauses ist. Die oberste Verwaltungsbehörde ist die Oberlandesdirection; das geheime Kabinet besorgt die persönlichen Angelegenheiten des Herzogs. Das höchste Justizcollegium ist das mit den beiden andern anhaltischen Linien und Schwarzburg gemeinschaftliche Appellationsgericht zu Zerbst; das Tribunal 2ter Instanz die Landesregierung, die auch mit Zuziehung eines geistlichen Raths die Kirchen- und Schulangelegenheiten leitet. Die höhere Finanzbehörde ist die Rentkammer, der das Forst- und Bauamt untergeordnet sind; auch bestehen eine Rechenkammer zur Controlle, eine Medizinalcommission, 1 Militaircommission und 1 Arbeits- und Armencommission. Das Land ist in 15 Aemter eingetheilt, die mit den Magisträten die niedern Gerichte bilden, und Verwaltung und Polizei besorgen. Der Herzog hat 510,000 Gl. Einkünfte, und von den auswärtigen Chatullgütern unter preußischer Hoheit (26 Q. M. 66,000 E. in 8 Städten, 4 Flecken, 94 Dörfern) noch 200,000 Gl. Zur allmäligen Erledigung aller in den letzten Kriegsjahren gemachten Landesschulden ist nach einer Bekanntmachung der herzogl. Rentkammer vom 9. Dec. 1815 ein Amortisationsfonds gebildet worden. Denn das Land hat allein vom 24. Jan. — 1. Nov. 1813, ohne den aufs äußerste erschöpften Antheil an Zerbst von ungefähr 4 Q. M. und die Militairverpflegung, 1,807,064 Rthlr. 21 Gr. an Kriegslasten getragen. — Das effective Militair besteht aus 600 Mann.

Die Hst. Dessau 29° 56′ 46″ L. 51° 50′ 6″ B. an der schiffbaren Mulde, 950 H. 9500 E. worunter über 900 Juden; Schloß, Sitz der Regierung, Kammer ꝛc.; Hauptschule (1822. 281 Schüler), jüdische Franzschule, Schullehrerseminar, Amalienstift, Waisenhaus, Armen- und Arbeitshaus; neue herzogl. Reitbahn, Jagdzeughaus, Badehaus in der Mulde, Gottesacker; Tuch-, Hut- und Tabaksf.; Moses Mendelsohns Geburtsort. In der Nähe die Lustschlösser: Georgium, Louisium und Vogelheerd; der Drehberg, herzogl. Grabstätte; der Stieglitzberg ꝛc. Die St. Wörlitz 260 H. 2050 E. herzogl. Schloß und prächtiger Garten. Oranienbaum 276 H. 1560 E. Schloß. Gröbzig an der Fuhne, 1060 E. Jeßnitz an der Mulde, 276 H. 1668 E. Tuchf. Raguhn 166 H. 1200 E. Tuchf. Sandersleben an der Wipper, 481 H. 1611 E. Zerbst an der Elbe, 1575 H. 7500 E. Schloß, Oberappellationsgericht der anhalt. und schwarzburg. Lande, akadem. Gymnasium, Töchterschule (schon seit 300 Jahren bestehend, vielleicht die erste protestantische Mädchenschule in Teutschland), Armenschule, Gold- und Silbertressenf., Gartenbau, Wachsbleiche, Schule, Bierbr.; salinische Eisenquelle; 1818 von 302 Kurgästen gebraucht.

B. Die herzogl. Anhalt-Bernburgischen Länder in zerstreuten Stücken liegen 28° 29′—30° 16′ O. L. 51° 40′—51° 59′ N. B. sind 15¾ Q. M. groß, und enthalten 7 Städte, 1 Mfl., 50 Dörfer, 33 Vorwerke, 9 Aemter, 7 adeliche Güter, 6200 Häuser mit 38,400 Einwohnern, wovon bisher ⅔ reformirt und ⅓ lutherisch waren, die aber im Sept. 1820 bei der Versammlung der Geistlichkeit in Bernburg in eine evangelisch-christliche Kirche sich vereinigten; Juden sind 390. Das untere Fürstenthum ist meistens eben und fruchtbar, das obere am Harz ist gebirgig und waldig. Die Elbe und Saale mit Bode, Fuhne, Wipper und Selke bewässern das Land. Unter den Seen sind der Blässersee, die Stösee und die Strenge die größern. Das Klima ist mild, und nur am Harz rauher. Die Produkte sind; Getreide, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Tabak, Rübsamen, Flachs, Gemüse, Obst, Wein, Holz, Rindvieh, Schafe, Schweine, Wildpret, Fasanen und Hasen, Fische, auch Saallachs, Bienen, Silbererze (1400 Mark), Blei (3000 Ct.), Kupfer, Eisen (mit 2 Hochofen, 9 Hammern, 1 Sensen- und Drahtfabrik, mehrern Schmieden, jährlich an 12,000 Ct. Guß- und 8000 Ct. Stahleisen), Vitriol (1200 Ct.), Steinkolen (bei Opperode an 16,000 Ct.), Torf, Marmor, Bausteine, Gyps; Alexisbad im Selkethal. Der Kunstfleiß liefert Eisen (im Selkenthale beim Mägdesprung 1 Hoheofen, 5 Stab- und Krauseisen-, 1 Blech-, 1 Roh- und 1 Raffinirstahlhammer, 1 Blank-, 1 Ketten- und 1 Nagelschmiede, 2 Blauöfen, 1 Sensenf. und 1 Drahthütte, mit 24,000 Rthlr. reinem Gewinn), Silber (in demselben Thale mit der Cement-, Kupfer- und Vitriolhütte), Pulver, Papier, Faience, Leder, Stärke, Puder, Flanell, Braunschweigergrün,

irdene Tabakspfeifen, Holzwaaren, Körbe ꝛc. Die Ausfuhr von Korn, Butter, Wolle, Holz, Holzwaaren, Eisen und Eisenwaaren deckt kaum die Einfuhr. Der Conventionsfuß ist im Handel und Wandel gewöhnlich. Der Herzog Alexius (Friedrich Christian), geb. 12. Juni 1767, reg. seit 9. Apr. 1796 (Erbprinz Alexander Carl geb. 2. März 1805). Das Recht der Erstgeburt in absteigender männlicher Linie ist eingeführt; die Mündigkeit das 21ste Jahr; Vormund der nächste Agnat oder die Mutter. Die höchste Centralbehörde ist die Regierung in Justiz-, Verwaltungs- und Polizeisachen, bei welchen letzten ihr ein Deputirter beitritt; die Berufungen von ihr gehn an das Gesamtappellationsgericht zu Zerbst. Kirchen- und Schulsachen gehören unter das Consistorium; die Finanzen verwaltet die Kammer, unter der das Forstamt mit 1 Oberjägermeister, die Bergwerks- und die Eisenhüttencommission stehen. Ueber die Gesundheitsanstalten wacht eine Medizinaldeputation. Die untern Verwaltungsbehörden bilden 9 Aemter und die Stadtmagistrate. Die Einkünfte belaufen sich auf 450,000 Gl., wozu die Forsten allein mit 45,000 und das Bergregal mit 48,000 Gl. concurriren sollen. Durch die Verordnung vom 10. Aug. 1807 ist vom 1. Jan. 1809 an die Conscription vom 20—28sten Jahre eingeführt worden. Das Militair beträgt 120 Mann.

Die Hst. Bernburg 29° 25′ 13″ L. 51° 47′ 55′ B. an der Saale, 727 H. 5340 E. Schloß, Sitz der Regierung, Kammer, Consistorium; Schulen; Sparkasse; St. Johannishospital mit einem 1821 erbauten Witwenhause, in dem Witwen von Predigern, Lehrern, untern Verwaltungsbeamten, Kaufleuten, Künstlern ꝛc., auch von herzogl. höhern Dienern, die weder eine Pension erhalten, noch eigenes Vermögen besitzen, vom 50sten Jahre an freien Sitz, die 3 zuerst aufgenommenen auch Beköstigung und Holz erhalten; Bibelges., Entschädigungsges. für Hagelschlag; Faience-, Papier-, Amidom-, Puder-, Lederf., Weinbau, Eisenhammer. Die St. Ballenstädt am Harz und am Fl. Getel, 460 H. 3408 E. gewöhnliche Residenz des Herzogs; Flanellf. Harzgerode 325 H. 2225 E. Schloß, Forstschule, Silberhütte und herzogl. Eisenwerke unterm Mädchensprung (Mägdesprung) 1400 Schuh über der Meeresfläche; dabei der stark besuchte salinische Eisenquell im Selkethale, Alexisbad. Der Bergbau und die Hüttenwerke in demselben Thale und seiner Nähe beschäftigen über 400 Familien, so wie durch die Kraft des Selkeflusses, von seinem hohen Fall bewirkt, 58 Räder verschiedener Mühlen in einer Entfernung von 3⁄4 Meile betrieben werden. In der Nähe des Mädchensprungs der zum Andenken an den letzten Herzog Friedrich Albrecht, der die Hüttenwerke bedeutend verbesserte und vergrößerte, von seinem Sohn und Nachfolger errichtete 58 F. hohe Obelisk aus gegossenem Eisen. Gernrode am Fuß des Harzes, 300 H. 1630 E. Gewehrf. Hoch über dem Orte liegt der Stuffenberg (von der alten germanischen Gottheit Stuffo), mit einem Lustgebäude und Lustanlagen am Gebirge. Koswig an der Elbe, 360 H. 1910 E. Schloß. Hoym an der Selke, 350 H. 1740 E. Schloß mit Garten, Getreide- und Flachsbau. Das

iemlich verfallene Schloß Anhalt, gemeinschaftlicher Besitz des an=
ıaltischen Hauses, das ganz ohne Holz aufgeführt war, und daher
einen Namen bekommen haben soll; es war 9?? von Esikus erbaut,
ınd liegt seit 1376 in Trümmern, über denen sich eine Riesenesche er=
ıebt, in die eine Treppe von 53 Stufen führt. Das D. Neudorf mit
dem Pfaffenberge, wo Silber= und Bleierze und der Kupferkies für das
Vitriolwerk gewonnen werden; der Schacht ist 511 F. oder 73 Lachter tief.

C. Die herzoglich Anhalt=Köthenschen Länder, zwischen den übrigen Anhaltischen Aemtern zerstreut, liegen 29° 11′—30° 8′ O. L. 51° 41′—52° 5′ N. B., sind 15 Q. M. groß, und enthalten 4 Städte, 1 Flecken, 93 Dörfer, 13 Vorwerke, 7 Aemter, 12 herzogl. und 15 adliche Gerichte, 5590 Häuser mit 33,500 Einwohnern. Der Boden ist eben und meistens fruchtbar. Die größern Flüsse sind: Elbe, Saale, Bode, Wipper, Liste, Ziethe, Mulde, Fuhne. Die Produkte sind: Getreide, Garten= und Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Rübsamen und Raps, Leindotter, Kümmel, Flachs (jährlich 3000 Stein), Futterkräuter, Runkelrüben, Kohl, Obst, besonders gute Borsdorfer und Stettiner Aepfel, Holz, Pferde, Rindvieh, Schafe, Federvieh, Hasen, Repphühner, Trappen, Lerchen, Fasane, Fische, Steine, Braunkolen. Die reformirte Religionspartei hat 28, die lutherische 19 Pfarreien; 400 Juden leben zu Köthen und Walsen. Es sind nur wenig Spuren von Kunstfleiß, und außer etwas Woll= und Garnspinnerei zu Köthen eine Gold= und Silbertressenf. Der Herzog Ferdinand (Friedrich) geb. 25. Juni 1769, reg. seit 16. Dec. 1818. Das Recht der Erstgeburt ist eingeführt; der Herzog wird mit 21 Jahren mündig und erkennt während der Minorennität den nächsten Agnaten oder in dessen Ermangelung den Senior des Hauses als Vormund. Die obern Collegien zu Köthen sind die Landesregierung als Justiz= und Verwaltungsbehörde, von der in Justizsachen die Berufung an das gemeinschaftliche Appellationsgericht zu Zerbst geht, ein Consistorium für Kirchen und Schulen, und eine Kammer als obere Finanzbehörde. Die untern Civilbehörden sind die Magisträte, die herzogl. Aemter und Gerichte und die Patrimonialgerichte. Die Einkünfte betragen ohne die beträchtlichen Privatgüter an 320,000 Gulden. Durch die kön. sächsischen Commissarien sind vor einigen Jahren die Schwierigkeiten zwischen Landesherrn und Unterthanen beseitigt, und durch Errichtung eines Amortissementsfonds zur neuen Landescreditkasse, die unter ständischer Controlle steht, der Credit des Landes und der zeitherigen Kammer wieder gesichert worden. Die Landesschulden werden auf 1,200,000 Fl. geschätzt. Im Oct. 1823 ist mit dem Hause Rothschild eine Anleihe von 152,000 Rthlr. in Gold abgeschlossen worden, die zur Abstoßung

älterer Kammerobligationen und zur regelmäßigen Abzahlung des Tilgungsfonds bestimmt ist; die Verzinsung geschieht zu 4 p. C, und nach Ablauf von 10 J. beginnt die Abtragung des Hauptstocks in bestimmten Raten in 27 Jahren. Unterm 10. Jan. 1812 ist eine Hagelschaden-Entschädigungsanstalt errichtet worden, der auch Auswärtige beitreten können; 1820 betrug die Totalsumme der Assecuranz von 2650 Theilnehmern 5,365,000 Rthlr.; in demselben Jahre sind 20,009 Rthlr. 2 Gr. 11 Pf. vergütet worden. Das Militair besteht aus einer Leibwache.

Die Hst. Köthen am Fl. Zittau, 740 H. 5500 E. (⅔ Reform. ⅓ Luther.) 2 Schlösser, Residenz des Herzogs, vereinte Hauptschule mit einem Landschullehrerseminar, vereinte Töchterschule, Bibliothek, Naturalienkabinet, Bildergallerie, luther. Fräuleinstift, Bibelges., Gold- und Silberdrahtf., Wollhandel. Die St. Güsten an der Wipper, 276 H. 1015 E. Münch-Nienburg oder Kloster-Nienburg an der M. der Bode in die Saale, über die eine 1824 gebaute 25 F. breite und 270 F. lange Kettenbrücke führt, 200 H. 1050 E. Schloß, Schiffahrt. Roßlau an der Elbe, 150 H. 750 E. Schloß. D. Warmsdorf 250 H. Schloß.

Der Bruder des Herzogs besitzt die Standesherrschaft Pleß in Oberschlesien mit 90,000 Gl. Einkünften; s. S. 559.

XXIV. Die Fürstl. Schwarzburgischen Länder oder die Grafschaft Schwarzburg.

J. C. Hellbach Archiv von und für Schwarzburg. Hildburghausen, 1787. 8. Nachtrag dazu 1789. 8. — L. F. Heß Taschenbuch der Geschichte und Topographie Thüringens gewidmet. 1ster Band. Rudolstadt, 1816. 8. m. Kpf.

Diese Länder bestehen in 2 ansehnlichen Landstrichen, der obern Grafschaft 28° 41′—29° 13′ O. L. 50° 34′—50° 55′ N. B. zwischen Gotha, Weimar, Altenburg, Coburg und dem preußischen Regierungsbezirk Erfurt, an der Gera, Ilm und Saale, und der untern Grafschaft in der preußischen Provinz Sachsen, 28° 5′—29° 53′ O. L. 51° 13′—51° 25′ N. B. zwischen der Unstrut, Wipper, Helbe und Helme, und sind sehr gebirgig; in erstere zieht sich der Thüringerwald hinab, die 2te hat ein eignes hohes Gebirge, die Hainleite, wovon die Kyfhäuserberge (1458 F. hoch, 1307 F. über Wittenberg) ein Arm sind. Zwischen diesen Bergen sind einige sehr fruchtbare Flächen, z. B. das Helmethal, die goldne, schöne und blaue Aue. Die Berge sind meistens bewaldet. Die Produkte sind: Getreide (auch zur Ausfuhr), Gartenfrüchte, Obst (die 1810 im Sondershausenschen erschienene Verordnung wegen der Obstbaumpflanzung hat die Wirkung gehabt, daß im Sept.

1811 schon 12,692 Stück angepflanzt waren, von denen 12,117 guten Fortgang hatten), Kartoffeln, Flachs, Wein, Holz und Waldprodukte, Hülsenfrüchte, Rindvieh, Schafe, Schweine, Wildpret, Fische, Silber und Kupfer (bei Leutenberg), Eisen, Blei, Vitriol, Schwefel, Alaun, Schiefer (bei Schwarzburg jährlich 400 Ct.), Marmor, Alabaster, Sandsteine, Salpeter, Goldsand, Salz (aus der Saline zu Frankenhausen 30,000 Stück à 2 Scheffel), Porzelanerde, Kobalt, Mineralquelle (bei Sondershausen). Die Einwohner sind wie die Fürsten lutherischer Religion. In Sondershausen und Rudolstadt leben auch Katholiken, und hin und wieder Juden. Für die geistige Bildung sorgen das Lyceum in Arnstadt, die Gymnasien der Residenzen ꝛc. Zu den Kunstprodukten gehören: chemische Medikamente und Olitäten (in Königsee, Meura, Unter-, Mittel- und Oberweisbach), Tuch- und Wollspinn. und Weberei (zu Arnstadt, Rudolstadt und Ilm; in Ilm von 103 Meistern auf 250 Stühlen an 6000 Stück Zeuge und Rasche), Leinweb., Messing (zu Arnstadt), Porzelan (zu Volkstedt bei Rudolstadt und Breitenbach), Steingut (zu Schaale), Schwefel (zu Breitenbach); 10 Eisenhammer, 2 Blechhammer, Hochöfen zu Günthersfeld (für Gußwaaren), Katzenhütte ꝛc., Alaun- und Vitriolsied. zu Breitenbach, Vitriol- und Scheidewasserf. bei Gehren, Marmor- und Alabasterarbeiten im Zuchthause bei Schwarzburg, Brauer., Brenn., Papier- und Sägemühlen, Glashütte, Kienruß- und Pechsied., Holzwaaren, Körbe, musikal. Instrumente ꝛc. Zur Ausfuhr kommen: Getreide, Holz, Pech, Theer, Kienruß, Flachs, Wolle, Gartensämereien, Vieh, Wildpret, Eisenwaaren, Porzelan, Alaun, Vitriol, Scheidewasser, Harz, Pech, Schiefer, Arzneimittel ꝛc. — Die Fürsten stehen in einer Gesamtung, die sich auf die ewige Vereinigung von 1713 gründet, in der das Recht der Erstgeburt, die Erbfolge, das Seniorat und der Rang beider Häuser festgesetzt ist. Der Fürst wird mit dem 21sten J. mündig; die Mutter oder der nächste Agnat sind Vormünder; die nachgebornen Prinzen werden apanagirt, die Prinzessinnen ausgesteuert. Der Titel der Fürsten ist: souverainer Fürst zu Schwarzburg, der 4 Grafen des Reichs, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Klettenberg. Das Wapen theilt ein von Blau, Gold und Schwarz schrägrechts gestelltes Kreuz in 4 Quartiere. Im 1sten und 4ten goldnen Quartiere der rechten Seite ist ein schwarzer Adler, wegen der Herrschaft Arnstadt; im 2ten und 3ten silbernen ein rothes Hirschgeweih, wegen der Herrschaft Sondershausen. Das 1ste und 4te Quartier der linken Seite ist von Roth und Silber gescheckt in 4 Reihen, wegen der

Grafschaft Hohenstein. Im 2ten und 3ten rothen ist ein goldner gekrönter Löwe über 4 goldnen Querbalken, wegen der Grafschaft Lauterberg. In dem goldnen Hauptmittelschild ist der kaiserliche Reichsadler mit einem goldnen Schildchen auf der Brust, wegen des Fürstenstandes. In dem blauen Mittelschilde zur Rechten ist ein goldner gekrönter aufgerichteter Löwe, wegen der Grafschaft Schwarzburg. In dem silbernen Mittelschilde zur Linken ist ein schwarzer gehender Hirsch, wegen der Herrschaft Klettenberg. Im goldnen Schildfuß liegt eine rothe Heugabel über einem rothen Roßkamm, wegen der Herrschaft Leutenberg. Der erste Helm ist wegen der großen Comitiv; der 2te wegen Arnstadt und Sondershausen; der 3te wegen Schwarzburg; der 4te und 5te sind ein kaiserliches Gnadenzeichen, wegen der fürstlichen Würde; der 6te wegen Hohenstein. — An der Spitze der Verwaltung zunächst den Fürsten besteht in jedem Fürstenthum ein geheimes Kabinet zur Leitung der sämtlichen Landesangelegenheiten. Jedes Haus unterhält 2 Regierungen, als oberste Justiz- und Verwaltungscollegien, die von einander unabhängig unter der höchsten Leitung unmittelbar stehen. Sondershausen und Arnstadt sind die Sitze beider Regierungen der sondershausischen, und Rudolstadt und Frankenhausen die der rudolstädtischen Linie. Die Berufungen gehen an das beiden Häusern und Anhalt gemeinschaftliche Appellationsgericht zu Zerbst. Die untern Behörden sind die Justiz- und Domanialämter, die Magisträte und Patrimonialgerichte. Die Kameralverwaltungen leiten die Kammern zu Sondershausen und Rudolstadt, die Steuer- und Forstcollegien. Die Mitglieder der Regierungen sind zugleich Beisitzer der 4 Consistorien, außer denen noch Superintendenten und Consistorialräthe dazu gehören. Das Hauptarchiv ist auf dem Schloß zu Rudolstadt. Das Haus Thurn und Taxis hat 1817 das Postwesen als ein Thronerbmannslehn erhalten. — Beide Häuser haben mit Anhalt und Oldenburg die 15te Stelle im engern Rathe des teutschen Bundes, jedes Haus hat im Plenum eine Stimme; die Contingente von Sondershausen mit 451 und von Rudolstadt mit 539 M. stoßen zur 2ten Division des 9ten Armeecorps (doch hat Weimar 1822 die Stellung der Artillerie und Cavallerie übernommen); jedes Haus zahlt zur Erhaltung der Bundeskanzlei 200 Gulden.

Das fürstl. Haus Schwarzburg blüht in 2 Linien:

A. Schwarzburg-Sondershausen. Diese Länder, nämlich Theile der Grafschaft Schwarzburg und Gleichen, Antheil an der Herrsch. Lohra und das Amt Ebeleben, enthalten

7 Q. M. und 46,500 E. in 5 Städten, 7 Flecken, 83 Dör-
rn, 8600 Häusern und 10 Aemtern. Unter den lutherischen
inwohnern sind 200 Katholiken. Für den gelehrten Unterricht
irken das Lyceum zu Arnstadt und das Gymnasium zu Son-
rshausen. Der Fürst Günther (Friedrich Karl) geb.
. Dec. 1760, regiert seit 14. Oct. 1794 (Erbprinz Günther
riedrich Karl geb. 24. Sept. 1801.) Die Einkünfte be-
agen 200,000 Fl. Nach einer Convention von 1819 erhält
Sondershausen eine 3jährige Entschädigungssumme für die von
Preußen an den Gränzen erhobenen Zölle und Verbrauchsteuern
für den Zeitraum vom 1. Jan. 1819 — 31. Dec. 1821 von
.5,000 Rthlr. in ¼jährigen Raten. — Der Fürst besitzt als
Chatoulgut die Hälfte des gothaischen Patrimonialgerichts Grä-
enrode. — Im Dec. 1822 betrugen die Landesschulden nach
Abzug der außenstehenden Activcapitalien 58,601 Rthlr. 18 Gr.
5 Pf., worunter die arnstädter Wegegelderkassencapitalien nicht
mit begriffen sind, zu deren allmäliger Abzahlung ein besonderer
Tilgungsfonds vorhanden ist. — Der 1814 verordnete Land-
sturm ist im März 1823 aufgehoben und dagegen eine Poli-
zeimiliz errichtet worden, die in den Städten Bürgermilitair
und auf dem Lande Landmiliz heißt, und zu der alle Untertha-
nen von 26 — 45 J. gehören; auch verabschiedete Soldaten sind
bis zum 35sten Jahre milizpflichtig. Ausgenommen sind alle in
öffentlichen Diensten stehende Personen, Aerzte, Wundärzte, ge-
lernte Kaufleute und Apotheker, Eigenthümer von Rittergütern
und deren Kinder, Pachtinhaber von bedeutenden Gütern, pri-
vatisirende Gelehrte, Künstler und Arbeiter in fürstl. Fabriken,
alle Dienstboten und alle, die 20 Rthlr. an die Miliz-
kasse bezahlen. Offiziere (Hauptleute und Lieutenante) und
Unteroffiziere, die des Schreibens kundig seyn müssen, werden
von der Miliz gewählt; Offiziere und Unteroffiziere sind von
den Gemeindediensten, letzte nicht von den Jagddiensten frei.

a) In der untern Grafschaft 10½ Q. M. 1824. 26,500 E. in 3 St. 4 Flk. und 44 D., liegen die St. Sondershausen 28° 30′ 6″ L. 51° 22′ 33″ B. am Einfluß der Beber in die Wipper, Haupt- und Residenzstadt 553 H. 3400 E. Sitz der Regierung, des Consistoriums ꝛc.; Gymnasium, fürstl. Naturalienkabinet im Schloß mit dem altgermanischen Püstrich. 1 St. davon das Jagdschloß Possen. Die St. Greussen an der Helbe, 370 H. 2100 E. Flachsbau, Flachsspinn., Fries- und Flanellweb. Ebring. Die Mfl. Keula am Fuß der Hainleute, 300 H. 1500 E. Ebeleben an der Helbe, 420 E. mit einem Lustschloß. Die D. Holz-Thalleben. Stockhausen an der Wipper, mit einer kochsalzhaltigen Quelle und dem Günthersbade, einer Schwefelquelle.

b) In der obern Grafschaft mit 18,101 E. die St. Arnstadt an der Gera, 726 H. 4300 E. Sitz der Landescollegien dieses Theils, Lyceum, Bürgerschule, Schullehrerseminar, Waisenhaus, Irren-

haus, Zwangarbeitshaus, Messingwerk, Tuch- und Zeugf., Bierbr., Holz- und Getreidehandel. Plauen an der Gera, 150 H. 750 E. Sanitätsgutf. Die Mfl. Breitenbach 443 H. 2120 E. Porzellanf., Vitriol- und Alaunsied., Drillichweb., 8 Sägemühlen; Olitätenkrämerei. Gehren 210 H. 1221 E. fürstl. Schloß, Vitriolöl- und Scheidewasserbrenn., Eisenhütten und Gußwerk Günthersfeld. Langewiesen 200 H. 1100 E.

c) Ein Theil der untern Grafschaft Gleichen, unter gothaischer Hoheit, wo das D. Seebergen Steinbruch.

B. Schwarzburg-Rudolstadt. Dieses Land, ein Theil von der Grafschaft Schwarzburg, enthält 19 Q. M. und 55,300 E. in 7 Städten, 1 Flecken, 155 Dörfern, 8 Schlössern, 9700 H. und 11 Aemtern. Für die gelehrte Bildung sorgen das Gymnasium zu Rudolstadt und die lateinische Schule zu Frankenhausen. — Auf Nachsuchung der Schneiderinnung ist 1824 eine Verordnung von 1740 erneuert worden, nach der die Minister, Räthe, Adelige und adeligen Rang habenden Personen vom Innungszwange der Handwerker befreit sind, und daher nicht gestraft werden, wenn sie für ihre Frauen von Näherinnen Kleidungsstücke verfertigen lassen, was andern ohne Strafe nicht zusteht.

Der Fürst Friedrich Günther geb. 6. Nov. 1793, regiert seit 28. Apr. 1807 (Erbprinz Günther geb. 5. Nov. 1821.). Nach der Verordnung vom 8. Jan. 1816 wird eine Repräsentation des Volks gebildet, deren Wirksamkeit sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung erstreckt, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen. Sie besteht aus 18 durch freie Wahl zu ernennenden Landesrepräsentanten, nämlich 6 Rittergutsbesitzern, 6 Einwohnern von Städten und 6 mit Landeigenthum angesessnen Unterthanen, die weder Rittergüter besitzen, noch städtische Bürger sind. Die Repräsentanten werden auf 6 Jahre gewählt, nach deren Verfluß eine neue Wahl vorgenommen wird, wobei die abgegangenen Repräsentanten wiederum gewählt werden können; einzelne Wahlen in der Zwischenzeit finden nicht Statt. Der erste Landtag ward am 8. Apr. 1821 eröffnet und am 21sten geschlossen. Die von den Einwohnern zu tragenden Staatsbedürfnisse betragen jährlich 78,687 Rthlr. 15 Gr. 5 Pf., die durch die jährlichen ordinairen und Kriegssteuern zusammen zu 81,653 Rthlr. 20 Gr. 10 Pf. so gedeckt werden, daß davon zur Abzahlung der Kriegsschulden, die 280,517 Rthlr. 15 Gr. 6 Pf. betragen, wenig gerechnet werden kann. Um daher das Land allmälig von der Schuldenlast zu befreien, ward eine allgemeine Einkommensteuer eingeführt, wie sie schon seit 1812 in Frankenhausen Statt

fand. Zugleich wurde am 21. Apr. 1821 bekannt gemacht, daß die landschaftliche Verfassung immerwährend bestehen soll, ohne von dem Landesfürsten und dessen Nachfolgern aufgehoben werden zu können. Abänderungen daran können nur durch ein förmliches Gesetz nach vorhergehender Berathung mit den Landesrepräsentanten und Zustimmung der Mehrheit gemacht werden. Alle 6 Jahre muß eine Landtagsversammlung Statt finden. In der Zwischenzeit von einer Versammlung zur andern bleibt ein jährlich wechselnder Ausschuß von 3 Repräsentanten, 1 Rittergutsbesitzer, 1 städtischem und 1 Deputirten vom Lande in Thätigkeit, so daß jeder Repräsentant während des Zeitraums von 5 Jahren einmal bei dem Ausschuß ist, und daß nicht mehrere Repräsentanten aus den verschiedenen Theilen des Landes zusammentreffen. Sie stimmen allem dem bei und wirken dazu mit, was mit den am vorhergehenden Landtag getroffenen Bestimmungen und Festsetzungen übereinstimmt. Davon abweichende oder neue Gegenstände gehören nicht zu ihrer Competenz, sondern sie haben, wenn dergleichen vorkommen sollten, auf Zusammenberufung der Landtagsversammlung anzutragen. Die Landesrepräsentanten haben das Recht der Berathung und Zustimmung bei allen neu zu erlassenden Gesetzen, welche die persönlichen Verhältnisse oder das Eigenthum sämtlicher Unterthanen betreffen. Die Verweigerung dieser Zustimmung findet aber nur dann Statt, wenn wenigstens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder unter ausführlicher Anzeige ihrer Weigerungsgründe gegen die Annahme stimmen. Sie haben das Recht der Berathung und Bewilligung aller zu Deckung der nothwendigen Staatsbedürfnisse auszuschreibenden Steuern. Diese Bewilligung kann und darf aber nicht verweigert werden, wenn die zu deckenden Staatsbedürfnisse entweder zur Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen des Fürsten, oder zur Führung einer wohl geordneten, nach der Natur der Sache und nach Sitte, Gebrauch und Herkommen andrer teutschen Fürstenstaaten von ungefähr ähnlichem Umfang eingerichteten Staatsverwaltung erfoderlich ist. Sollten die darüber entstandenen Zweifel durch die Berathung mit dem landesfürstlichen Commissarius nicht gehoben werden, so wäre die Bundesversammlung zu Frankfurt um compromissarische Entscheidung dieser Frage zu ersuchen und derselben nachzugeben. Nach dem Schluß jedes Jahrs werden den Mitgliedern des Landtagsausschusses sämtliche Rechnungen des verfloßnen Jahrs über alle aus den verwilligten Steuern bestrittnen Ausgaben mit allen Belegen vorgelegt. Sie haben solche zu prüfen und ihre Bemerkungen und Erinnerungen der Regierung zu übergeben, die sich deren Erledigung angelegen seyn lassen, und wie solche

erfolgt, Nachricht geben wird. Die Protocolle oder andre schriftliche Verhandlungen über dieses Geschäft werden der nächstkommenden Landesversammlung vorgelegt, um nach Befinden weitere Anträge darauf zu begründen. Neue Landesschulden können ohne ausdrückliche Einwilligung der Landesversammlung nicht gemacht werden; wenn der Fall dieser Einwilligung eintreten sollte, so muß jede auszustellende Obligation von den 3 Mitgliedern des Ausschusses im Concept signirt und Abschrift davon bei dem nächsten Landtag vorgelegt werden. Die Volksrepräsentanten haben das Recht, alle Mängel und Gebrechen in der Landesverwaltung und Vollstreckung der Gesetze, die zu ihrer Kenntniß kommen, dem Landesfürsten anzuzeigen, worauf genaue Untersuchung und Benachrichtigung von dem Erfolg zugesichert wird.

Der Stadt- und Gemeindeordnung vom 10. Mai 1822 soll eine zeitgemäße Erneuerung aller Städte- und Gemeindeordnungen des ganzen Landes folgen. Der Stadtrath, dem die ausschließende Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten zusteht, soll von den unbescholtenen Bürgern, die das 21ste Lebensjahr zurückgelegt haben, sie mögen im Besitz bürgerlicher Grundstücke seyn oder nicht, gewählt werden; wählbar ist jeder Hauseigenthümer, der Bürger, 30 J. alt, des Schreibens und Rechnens kundig, in Geschäften geübt und unbescholtnen Wandels ist.

Die Staatseinkünfte betragen 325,000 Gulden. Nach der neuen Einkommensteuer vom 30. Nov. 1821 zahlt jede Person über 15 Jahre von ihrem reinen Einkommen wenigstens 1 Rthlr.; von 100 werden 2 Rthlr., von 200. 5, von 300. 7, von 400. 9 Rthlr., von 1000 Rthlr. jährlich 20 Rthlr. entrichtet; von 1000 — 2000 Rthlr. werden 3, bis 3000. 4, bis 4000. 5 und von höhern Einkünften 6 p. C. jährlich bezahlt. Jeder gibt sein Einkommen selbst an; seine Angabe aber wird von Steuergeschwornen geprüft, jedoch ohne in die Vermögensverhältnisse einzudringen. Auswärtswohnende zahlen nur von dem Grundeigenthum Steuer. — Nach einem Staatsvertrag vom J. 1822 erhält der Fürst von den von Preußen in seinen enclavirten Landestheilen der Herrschaft Frankenhausen erhobenen Zollgefällen nach einem 3jährigen Durchschnitt jährlich 5700 Rthlr. — Die Landesschulden betrugen am Schluß 1823 noch 204,557 Rthlr. 12 Gr. 10 Pf.

a) In der obern Grafschaft mit 40,300 E. die St. Rudolstadt 28° 29′ 50″ L. 50′ 44′ B. an der Saale mit steinerner Brücke, 556 H. 4100 E. Haupt- und Residenzst., Schloß mit Gemälde-, Antiken-, Bücher- (30,000 B.) und Naturaliensammlungen, Gymnasium, Schullehrerseminar, Erziehungsanstalt für arme Mädchen; Sparkasse (182-

5200 Rthlr.); Porzelan- und Wollenf. Blankenburg am Fl. Rinne, 186 H. 998 E. Pulvermühle; dabei auf dem Rücken eines 251 par. Schuh hohen Flötzkalkbergs die Trümmern des Schlosses, wo der teutsche König Günther geboren ist. Ilm oder Stadt Ilm an der Ilm, 332 H. 2199 E. Schloß, Zeug- und Pergamentsteintafelnf. Königsee an der Rinne, 350 H. 2016 E. worunter viele Laboranten, mit deren Medizinalwaaren, so wie mit den in den Dörfern Ober-, Mittel- und Unterweisbach und Meura am Fl. Lichte verfertigten bedeutender Handel getrieben wird; Steingutf. In der Nähe die Wallgrube, eine Wiese mit einer ziemlichen Vertiefung, wohin man wahrscheinlich in katholischen Zeiten wallfahrtete, und bei dem nahen Garsitz die Mönchshöle (Querhöle) mit Tropfsteingebilden. Leutenberg in einem abgesondert liegengen Thale (jenseit der St. Saalfeld) an der Sormitz, 143 H. 720 E. Bergschloß, Silber- und Kupferbergbau. Die D. Cumbach fürstl. Schloß mit Orangeriegärten. Volkstedt Porzelanf. Schaale Steingutf. Sitzendorf 57 H. Blaufarbenwerk (jährlich 2000 Ct. Blaufarbe, die nach Frankreich gesandt wurde). Katzhütte im Schwarzthale, 586 E. Blei, Silberglätte, Blechhammer, Hochofen. Keilhau Fröbels Erziehungsanstalt. Das Walddörfchen Oberalsbach mit einer Glastafelf. Das düstre Schwarzthal, von der Schwarza durchströmt, mit vielen Dörfern, Schneidemühlen, Hammerwerken 2c., und dem Stammschloß Schwarzburg auf einem 250 F. hohen Felsen an der Schwarza, die unter den 7 goldführenden Bächen im Schwarzburgischen den ersten Rang behauptet, wo eine Rüstkammer mit alten Waffen, und dem D. Schwarzburg 266 E. Zuchthaus, Dachschieferbruch, Eisenhammer, Olitätenkrämerei und merkwürdige Zunderschwammf. Das Kammergut Paulinzelle mit den Trümmern einer Cistercienserabtei von erstaunenswürdigem Umfange, die von der ehemaligen hohen Vortreflichkeit des Gebäudes selbst zeugen.

b) In der untern Grafschaft mit 15,000 E. die St. Frankenhausen an der Südseite der kyffhäuser Gebirgsreihe (die von der ausgezeichneten Bergfeste Kyffhausen den Namen hat) und an der Wipper, 630 H. 3500 E. Schloß, Sitz der Landescollegien dieses Antheils, Landesschule, Salzwerk (30,000 Stück), Salzbad (1821. 547 Badegäste, denen 7431 Bäder gegeben wurden), warme Quelle.

XXV. Fürstl. Hohenzollern-Hechingensche Länder.

Das Fürst. Hechingen enthält die Grafschaft Hohenzollern und die Herrschaften Hirschlatt und Stetten mit 5 Q. M. und 14,900 E. in 1 St., 1 Mfl., 14 Kirchspielen, 22 Dörfern und 2420 Häusern, liegt 26° 34′ — 26° 50′ O. L. 48° 17′ — 48° 25′ N. B. gränzt an Württemberg, Baden und Sigmaringen, und ist sehr gebirgig, da es einen Theil der württembergischen Alpe ausmacht. Die Berge, unter denen sich der 2620 F. hohe Zollerberg, das Zellerhorn und der Heiligenberg auszeichnen, sind fruchtbar und zum Theil mit Holz bewachsen. In den von der Starzel, Wohlenbach 2c. bewässerten Thälern trifft man herrliche Viehweiden an. Getreide, Flachs, Enzian, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Bienen, Wild, Fasanen, Holz sind daher die Hauptprodukte, und in Hechingen sind

Wollfabr. Außer den katholischen Einwohnern (vgl. S. 696 bei Freiburg) sind hier auch viele Juden. vgl. S. 623. Das Fürstenthum gehört dem Fürsten Friedrich (Herrmann Otto) geb. 22. Juli 1776, reg. seit 2. Nov. 1810 (kathol. Religion). (Erbprinz Friedrich Wilhelm Herrmann Constantin Thassilo geb. 16. Februar 1801.) Die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen sind souverain, und vererben ihre Staaten nach dem Rechte der Erstgeburt; die weibliche Linie ist ausgeschlossen. Der Fürst wird mit dem 21sten Jahre mündig; die Mutter oder der nächste Agnat sind Vormünder; die nachgebornen Prinzen werden apanagirt. Der Erbvertrag von 1575 bestimmt die Erbfolge unter beiden Linien. Der Titel beider Fürsten ist: souverainer Fürst zu Hohenzollern, Burggraf zu Nürnberg, Graf zu Sigmaringen und Vöhringen, Herr zu Haigerloch und Wöhrstein. Das Wapen ist ein Hauptschild mit 4 Feldern; 1 und 4 wegen Zollern schwarz und weiß quadrirt; 2 und 3 wegen Sigmaringen ein goldner Hirsch auf einem grünen Hügel in blauem Felde; die gekrönten Helme auf dem Schilde haben wegen Zollern einen schwarzen und silbernen Hundskopf, wegen Sigmaringen 2 rothe Hirschhörner; in der Mitte war vormals ein Helm mit dem Reichsscepter. — Die Geschäfte leitet unter der Direction eines Geheimenraths die Regierung zu Hechingen. Die Kammer und das Forstamt, denen ein Geheimerrath präsidirt, führen die Finanz- und Forstverwaltungen. Die Hofrathskanzlei macht ein Untergericht für das ganze Land aus. Nach einem Vertrag von 1818 ist das Oberappellationsgericht in Darmstadt auch für die hohenzollernschen Lande zum Gerichtshof erster Instanz bestimmt. Diese Dikastereien stehen sämtlich unter Aufsicht des Ministerium, das an den Fürsten referirt. — Die Einkünfte des Fürsten von Hohenzollern-Hechingen sollen 120,000 Gl. betragen, wozu die Herrschaften Bünd, Wisstraten, Mauffain, Baillonville, Gemeine und Straßberg in den Niederlanden 60,000 Fl. beitragen. Das Land hat bedeutende Schulden.

Hohenzollern-Hechingen bildet mit Hohenzollern-Sigmaringen, Liechtenstein, beiden Reuß, und Lippe, Waldeck die 16te Stelle im engern Rathe des teutschen Bundes, führt im Plenum eine Stimme, stellt ein Contingent von 145 M. zur 3ten Division des 8ten Armeecorps, und zahlt zur Unterhaltung der Bundeskanzlei 250 Gulden.

Die Residenz ist die St. Hechingen am Fl. Starzel, 550 H. 2600 E. Sitz der Landescollegien, Gymnasium, Wollenweb. Grosselfingen Mfl. 800 E. Die D. Hausen im Killerthale, 1262 E. Handel mit Enzianwurzel ꝛc. Rangendingen 1100 E. Stetten 561 E.

mit dem Dominikanernonnenkloster gl. N. oder Maria Gnadenthal, in dessen Kirche mehrere Grafen von Zollern beigesetzt sind. Belsen mit römischen Alterthümern in der Kapelle. Das alte und sehr verfallne Bergschloß Hohenzollern auf einem 800 Fuß hohen Berge, 2630 F. über dem Meere, Stammhaus des fürstl. und des Brandenburgischen Hauses, mit einer sehenswerthen Sammlung von alten Waffen und Rüstungen.

XXVI. Fürstl. Hohenzollern-Sigmaringensche Länder.

Sie enthalten die Grafschaften Sigmaringen und Vöhringen, die Herrschaften Haigerloch, Glatt, Beuren und Holzheim, mit Achberg und Hohenfels, liegen 26° 23′—27° 7′ O. L. 47° 55′—48° 25′ N. B., gränzen an Würtemberg und Baden, und enthalten mit den Standesherrschaften 18¼ Q. M. mit 38,000 katholischen E., unter denen 400 Juden sind (vgl. S. 696), in 4 Städten, 7 Mfl., 30 Kirchspielen, 70 Dörfern und Weilern, 8 Schlössern und 7107 Häusern und liegen an der Donau, mit der Lauchart, Schmiech, Ostrach und Ablach; die Eiach und Glatt fließen dem Neckar zu. Auf der schwäbischen Alp ist der Boden steinig und undankbar, in den sich herumziehenden Thälern fruchtbar. Die Produkte sind: Getreide, auch Dinkel, Gartenfrüchte, Obst, Kartoffeln, Flachs, Holz, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Bienen, Fische, Krebse, Eisen (an 10,000 Ct., die auf 2 Hochofen und 3 Stab- und Eisenhammern verarbeitet werden), Sauerbrunnen zu Jungnau, Bad zu Glatt. Die E. haben Garnspinn., Leinweb., Potaschensied., Glashütte, Holzwaarenverfert., und führen Holz, Korn, Garn, Potasche, Glas- und Eisenwaaren aus. Im J. 1822 ist eine Abgabe von 12 Fl. auf den Ct. französ. Wein und 18 Fl. auf franz. Brantwein und Essig gelegt worden. Die Tabakshändler sind im Oct. 1824 in 3 Klassen von 1—25 Fl. getheilt worden; der Ertrag der Abgabe ist vorläufig der lateinischen Schule in Hettingen bestimmt. vgl. S. 623. Buch und Rechnung werden, wie in Hechingen, im Reichsgeld geführt.

Das Land gehört dem Fürsten Anton (Aloys Mainrad Franz) geb. 20. Juni 1762, reg. seit 26. Dec. 1785 (kathol. Religion). (Erbprinz Karl Anton Friedrich geb. 20. Febr. 1785.) Der Fürst wird mit dem 21sten Jahre mündig; die Vormundschaft führt die Mutter. Die nachgebornen Prinzen führen seit 1806 auch den Titel Prinzen, und werden apanagirt. Titel und Wapen sind wie bei Hechingen; nur setzt Sigmaringen noch hinzu: Herr zu Glatt, Beuren, Holzheim und Trochtelfingen. Die obere Justiz- und Verwaltungsbehörde ist

die Regierung, von der die Berufung an das Oberappellationsgericht zu Darmstadt geht, dem das Fürstenthum beigetreten ist. Die niedern Gerichte bilden die Hofrathskanzlei für die Aemter Sigmaringen und Wöhringen, das Oberamt Haigerloch, die Magisträte zu Sigmaringen und Wöhringen, und die Patrimonialämter Trochtelfingen, Jungnau, Möskirch, Straßberg und Gammertingen. In Criminalsachen wird von der Regierung eine Commission niedergesetzt. Die Finanzen verwaltet die Hofkammer; über die Forsten wacht ein Oberforstamt. Nach der Verordnung vom 23. Dec. 1823 ist das mündliche Verfahren bei den Aemtern in Rechtssachen erster Instanz als Regel vorgeschrieben, von dem nur wegen Wichtigkeit des Rechtsgegenstandes oder Schwierigkeit der Rechtsverhältnisse eine Ausnahme gemacht werden darf. Die Einkünfte betragen 300,000 Gl., wozu die mittelbaren Güter, die vormaligen Klöster Beuren und Holzheim in Baiern und die Herrschaften Boxmeer, Dixmuiden, Berg, Gendringen, Elten, Wisch, Pannerden und Mühlingen in den Niederlanden $\frac{1}{3}$ beitragen.

Nach der Verordnung vom Aug. 1824 stehen Unteroffiziere und Soldaten in allen Gegenständen, hinsichtlich ihres Verhältnisses als Ortsbürger, unter den Civilgerichten; Stockstreiche werden nur gegen Trunkenbolde oder bei grober Unsittlichkeit angewendet. Die Offiziere stehen in Criminal-, Polizei- und persönlichen Klagsachen unter dem fürstl. Hofgericht.

Die Residenz ist Sigmaringen an der Donau, 149 H. 777 E. Sitz der Regierung. Wöhringen an der Lauchart, 695 E. Haigerloch an der Eyach oder Deiat, 1400 E. Felsenschloß; dabei Imnau Sauerbrunnen. — Dazu kommen die Herrschaften Achberg und Hohenfels mit den Bergschlössern gl. N., und die aufgehobenen Klöster Klosterwald und Habsthal; im letztern eine blühende Privatschule für bürgerliche Mädchen.

Unter Oberhoheit des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen stehen folgende standesherrliche Bezirke mit 7 Q. M. 13,400 E.:

1) Die reichsritterschaftlichen Länder in seinen Landen und in den Gebieten im N. der Donau, namentlich die Herrschaften Gammertingen und Hettingen des Freiherrn v. Speth $\frac{3}{4}$ Q. M. 1170 E.

2) Die fürstl. Fürstenbergischen (s. Baden) Herrschaften Trochtelfingen und Jungnau $5\frac{1}{4}$ Q. M. 9983 E. mit der St. Trochtelfingen 2275 E. und dem Mfl. Jungnau; die auf dem linken Donauufer liegende Herrschaft Möskirch; zusammen $5\frac{1}{4}$ Q. M. 9983 E.

3) Die Herrschaften Ostrach und Straßberg des Fürsten von Thurn und Taxis, $1\frac{3}{4}$ Q. M. 3579 E.

XXVII. Das Fürstenthum Liechtenstein

besteht aus den Herrschaften Vaduz und Schellenberg zwischen dem Rhein, der Schweiz und Tirol 27° 3′ 6″ — 27° 9′ 5″ O. L. 47° 2′ 38″ — 47° 7′ 51″ N. B. 2½ Q. M. mit 5546 E. in 2 Flecken, 9 Dörfern, 2 Schlössern, 1 Kloster und 1207 Häusern. Die Hauptprodukte des Gebirgslandes, dessen höchste Spitzen sich bis zu 5610 F. erheben, sind: Getreide, Wein, Obst, Holz, Vieh, Wild. Die Einwohner nähren sich von Feldbau, Viehzucht, Baumwollspinnen und Holzarbeiten. Das Fürstenthum gehört dem Fürsten Johann (Nepomuk Joseph) geb. 26. Juni 1760, reg. seit 24. März 1805 (der Erbprinz Aloys Joseph Johann geb. 26. Mai 1796). Der Titel ist: von Gottes Gnaden N. N. regierender Fürst von Liechtenstein, Herr von Nickolsburg, Herzog von Troppau und Jägerndorf, Graf zu Rittberg. Das Wapen ist in 5 Felder getheilt; das erste obere Feld enthält einen einfachen Adler, das 2te auf schwarzem Felde 5 goldne Balken. Die 2 untern Felder in Schildform, deren ersteres sich in 2 weiße und rothe Felder scheidet, das 2te aber einen schwarzen Adler auf goldnem Felde führt, bilden einen Ausschnitt zwischen sich, in dem auf blauem Felde ein goldnes Hüfthorn hängt. Das Wapen umgibt die Decoration des Ordens vom goldnen Vließ, der Fürstenhut bedeckt dasselbe, und es ruht auf dem Fürstenmantel. — Die Einkünfte betragen 17,000 Gulden. Aber der Fürst besitzt sehr bedeutende mittelbare Fürstenthümer und Herrschaften in der östreichischen Monarchie. Diese bestehen in dem franzischen Majorate aus den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf in Oberschlesien, der Herrschaft Gersdorf in der Oberlausitz, dem östreichischen Bezirk mit 5 Herrschaften, dem steinitzer Bezirk in Mähren mit 6 Herrschaften, dem sternberger Bezirk in Mähren und Schlesien mit 5 Herrschaften, dem tribauer Bezirk in Mähren mit 5 Herrschaften und dem schwarzkostelezer Bezirk in Mähren mit 8 Herrschaften. Dieses Gebiet enthält 104 Q. M., 24 Städte, 2 Vorstädte, 35 Marktflecken, 756 Dörfer, 29 Herrschaften, 46 Schlösser, 11 Klöster, 164 fürstliche Meiereien und 350,000 Einwohner. Die Einkünfte des regierenden Fürsten schätzt man auf 1,200,000 Gulden, und die der zweiten Linie auf 300,000 Gulden. Die Bestimmung der Erbfolge hängt von Hausverträgen ab. Es bestehen 2 große Majorate, das franzische und karlische, auf deren Häupter und Majoratsherren die gesamten Güter übergehen; das karlische

Majorat hat außer andern die Herrschaften Großmeseritsch und Ihorz und an 60,000 E. Die nachgebornen Prinzen und Prinzessinnen erhalten Geld und Apanagen. Das Haus Liechtenstein ist katholischer Religion, so wie das Land. Die Majorennität tritt mit dem 21sten Jahre ein; Vormund ist der nächste Agnat. — Der Fürst hat in der Verfassungsurkunde vom 9. Nov. 1818 die Gesetze, die Gerichtsordnung, die 3te oberste Gerichtsstelle Oestreichs, und die in Oestreich bestehende landständische Verfassung eingeführt. Die Landstände bestehen aus der Geistlichkeit und Landmannschaft; zur Geistlichkeit gehören alle Besitzer geistlicher Beneficien und alle geistlichen Communitäten; sie erwählen durch absolute Mehrheit der Stimmen aus ihrer Mitte auf Lebenszeit 3 Deputirte, 2 für die Geistlichkeit der Herrschaft Vaduz, und 1 für die Herrschaft Schellenberg. Die Landmannschaft wird durch die zeitlichen Vorsteher oder Richter und die Altgeschwornen oder Seckelmeister einer jeden Gemeine vorgestellt. Das Recht der Landmannschaft haben aber auch alle Unterthanen, die an liegenden Gründen einen Steuersatz von 2000 Fl., ein 30jähriges Alter, unbescholtenen und uneigennützigen Ruf und verträgliche Gemüthsart haben. Den geistlichen Landständen soll in allen amtlichen schriftlichen oder mündlichen Anreden das Prädicat Herr und im Fall der persönlichen Erscheinung von den Landesbehörden die Auszeichnung eines anzutragenden Sitzes zu Theil werden. Nichtunterthänige Güterbesitzer oder deren Repräsentanten, die den ständischen Versammlungen beiwohnen wollen, haben auf die dem geistlichen Stand zuerkannte Auszeichnung Anspruch und mit diesem gleichen Rang. Jährlich wird ein Landtag gehalten. Den auf demselben versammelten getreuen Ständen wird durch Postulate der Bedarf jedesmal vorgelegt, und da der Fürst davon nichts für sich behält, sondern lediglich jene Ausgaben darunter begriffen werden, die zur innern Verwaltung und rücksichtlich der äußern Verhältnisse erfoderlich sind, so haben die getreuen Stände sich nur über die Einbringlichkeit der postulirten Summen zu berathschlagen und dafür zu sorgen. Alle liegenden Besitzungen ohne Unterschied des Eigenthümers sollen nach einem gleichen Maßstab in die Steuer gezogen werden. Jedem Landstand ist die Befugniß eingeräumt, auf dem Landtag Vorschläge zum allgemeinen Wohl zu machen, die aber Dominialgefälle oder Privatrenten des Fürsten nicht betreffen dürfen, weil diese

außer dem Wirkungskreis ständischer Befugniß liegen; auch nicht äußere Staatsverhältnisse wegen des Miteinverständnisses mit andern wichtigern teutschen Staaten. Bei Einführung neuer allgemeiner Abgaben soll die ständische Berathung vorausgehen. Die absolute Stimmenmehrheit der am Landtage gegenwärtigen Stände bilden Landtagsbeschlüsse, bei denen sich der Fürst auch das Recht der Bestätigung oder Verwerfung vorbehält. — Die Geschäfte des Fürstenthums leitet, nach den Befehlen der fürstl. Hofkanzlei in Wien, das Oberamt zu Vaduz, das aus einem Landvoigt, einem Rentmeister, Buchführer, Zöllner und Förster besteht. Jede Herrschaft hat einen Landamman und Weibel, die vom Oberamt ressortiren. In Ansehung des Appellationsgerichts hat sich der Fürst 1818 an Oestreich angeschlossen, und als 3te Instanz das Appellationsgericht zu Insbruck für sein Land erwählt.

Das Fürstenthum hat mit beiden Hohenzollern, Reuß, Lippe und Waldeck die 16te Stelle im engern Rathe des teutschen Bundes und im Plenum eine Stimme, stellt 55 M. als Contingent zur 3ten Division des 8ten Armeecorps, und zahlt zur Bundeskanzlei 250 Gulden. In den mittelbaren Gütern ist der Fürst Vasall von Oestreich, und wegen Troppau und Jägerndorf östr. preuß. Standesherr.

Der Mfl. Liechtenstein (sonst Vaduz) 133 H. 697 E. Felsenschloß. Das Bergschloß Schellenberg mit 53 zerstreuten Häusern.

XXVIII. Die Fürstl. Reußischen Lande.

Klotz Beschreibung der Herrschaft und Stadt Gera mit Inbegriff der Pflege Saalburg. Gera, 1816. 8.

Diese Länder bestehen aus den Herrschaften Greiz, Burg, Gera, Schleitz, Lobenstein, dem Amte Saalburg und der Pflege Reichenfels. Sie liegen im Voigtlande zwischen dem Fürst. Altenburg, dem voigtländischen Kreise des Königreichs Sachsen, der preuß. Provinz Sachsen, dem weimarschen Kreise Neustadt, dem baierschen Obermainkreise und den Fürst. Coburg und Schwarzburg, 29° 11′ — 30° 2′ O. L. 50° 20′ — 51° N. B. und enthalten $28\frac{1}{2}$ Q. M. mit 75,000 Einwohnern, die bis auf 400 Herrnhuter und 300 Juden Lutheraner sind. Das Land ist meistens bergig (Theile des Erzgebirgs und des thüringer, hier Frankenwaldes, wo der 2298 par. F. hohe Sieglizberg und der 2260 F. hohe Culm), hat aber viele weite, gut angebaute Thäler, und wird in

S. W. von der Saale, im N. O. von der weißen Elster mit der Gölzsch, von der Saale und Wiesenthal durchströmt; am Frankenwalde entspringt die Rodach, ein Nebenfluß des Main. Die Produkte sind: Getreide, Gartenfrüchte, Kartoffeln, Hopfen, Obst, Flachs, Holz, Rindvieh, Schafe, Wild, Fische, Kobalt, Alaun, Vitriol, Eisen (an 5000 Ct., die den Burgkhammer mit 2 Hochofen, 3 Frischfeuern, 3 Hammern und andern Eisenwerken versehen). Der Kunstfleiß ist sehr lebhaft, besonders in Wolle und Baumwolle (in und bei Gera ganze und halbe Berkane, Concente, schwarze und gestreifte Kamelotte und Kalemanken, Damaste, Grisets, Kassas, Etamines, wollne Atlasse, Serge, Felbel und Plüsche; in Greiz Tuch- und Schleierf.; Zeulenroda; in Lobenstein 180 Tuchmacher), Färber. (in Gera und Zeulenroda), Porzelan-, Faience- und Kutschenf. (in Gera), Gerb. (in Lobenstein); in der Herrschaft Burg 5 und in Lobenstein 4 Eisen- und Stahlhämmer; Alaun- und Vitriolwerk zu Saaldorf ꝛc. Mit diesen Produkten wird besonders von Gera aus nach Leipzig und andern Meßstädten ein bedeutender Handel getrieben.

Die Landesherren, die wie ihre Unterthanen lutherisch sind, theilen sich in die ältere oder greizische und jüngere Linie, so wie diese wieder in die schleitzische (von welcher die köstritzische eine pakagirte Nebenlinie ist), und in die lobensteinische (mit der selbitzischen Nebenlinie) getheilt wird. Alle männliche Personen des reußischen Hauses führen den Namen Heinrich, und unterscheiden sich durch die beigefügte Zahl, die in jeder der beiden Hauptlinien seit 1668 besonders fortläuft; die jüngere Linie hat mit dem neuen Jahrhunderte wieder von Eins zu zählen angefangen. Landstände beschränken seit alter Zeit die Regierung. Seit den frühesten Zeiten führt der älteste regierende Reuß den Titel: des ganzen Stammes Aeltester, und der älteste regierende Fürst der andern Linie ist ihm adjungirt. Der Titel der Fürsten ist: Heinrich der .. älterer (oder jüngerer) Linie Reuß, souverainer Fürst, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greitz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein. Das Wapen besteht aus 4 Feldern; im 1sten und 4ten schwarzen Felde steht ein aufgerichteter ungekrönter Löwe mit rothen Klauen in Schwarz; im 2ten und 3ten ein goldner Kranich in Silber; zwei gekrönte Helme, wovon der rechte einen Hundskopf mit lang ausgeschlagener rother Zunge, der linke einen Kranich trägt, stehn auf dem Schilde, dessen Helmdecken schwarz und gold

sind. — In allen gemeinschaftlichen und Geschlechtsangelegenheiten beider Linien hat des Stammes Aeltester das Directorium, muß sie aber dem Adjunct oder Senior der andern Hauptlinie zuerst mittheilen, und ist primus inter pares. In allen Sachen, wo unanimia erfodert werden, wird nach Mehrheit der Stimmen entschieden, wobei jedoch die ältere Linie vertragsweise 2 Stimmen, die jüngere itzt auch 2 Stimmen führt. Die aus Ritterschaft, Städten und Pflegen gebildeten Landstände halten von Zeit zu Zeit zu Gera einen gemeinschaftlichen Landtag, der die Steuern bewilligt und die Rechnungen abnimmt. Auf dem vom 3 — 25. März 1817 in Reuß-Greiz gehaltenen Landtage ist die Verfassung vor der Hand auf dem bisherigen Fuß geblieben. Patrimonialgerichtsherren, Bürgermeister der Städte und ein Landschaftsconsulent, der fürstlicher Beamter ist, bilden die Versammlung. — Die fürstl. greizischen Länder haben ein Regierungs- und Justizcollegium, von dem der Rechtszug an das mit den herzogl. sächsischen Häusern gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena geht; ein Consistorium, das aus den Mitgliedern der Regierung und den Superintendenten besteht; ein Kammer-, Finanz-, Oekonomie- und Forstdepartement. Die 5 Aemter stehen in den verschiedenen Geschäftszweigen unter diesen Obercollegien. Die jüngere Linie hat zu Gera seit 1604 eine gemeinschaftliche Regierung, als erstes Justizcollegium, Consistorium und Kammercommission, welche Commundikasterien als Landesadministration seit dem Anfall von Gera auch die besondern Verwaltungsgeschäfte dieser Herrschaft besorgen. Jedes Haus der jüngern Linie hat außerdem noch besondere Kabinets-, Regierungs- und Kammerbeamte. — Die Fürsten Reuß haben mit den beiden Hohenzollern und Lippe, Liechtenstein und Waldeck Theil an der 16ten Stelle im engern Rathe des teutschen Bundes; jede Linie besitzt eine Stimme im Plenum; das Bundescontingent von 744 M. oder 1 Bat. stößt zur 1sten Division des 9ten Armeecorps, davon stellt die ältere Linie $\frac{3}{11}$ oder 206 und die jüngere $\frac{8}{11}$ oder 538 M.; zur Bundeskanzlei zahlt jede Linie 250 Gulden.

A. Die Fürstl. Reuß-Greizischen Länder enthalten die Herrschaften Greiz und Burg und einen Theil der Pflege Reichenfels, $6\frac{3}{4}$ Q. M. mit 23,000 E. in 2 Städten, 1 Marktflecken und 75 Dörfern. Der Fürst Heinrich XIX. geb. 1. März 1790, reg. seit 29. Jan. 1817 und hat 140,000 Gl. Einkünfte. Durch den Krieg sind 2 neue, noch fortdauernde Abgaben veranlaßt worden, die Contribution und Lösung der Freischeine. Jeder, der keine steuerbaren

Grundstücke besitzt, ohne Ausnahme des Standes, bezahlt von dem Ertrag seines Amtes und Gewerbes, oder von seinen ausgeliehenen Kapitalien eine jährliche Contribution. Nach der Verordnung des Fürsten vom 6. Juni 1817 sollen mit Bewilligung der Ritter und Landschaft die auf das Jahr 1816 noch rückständigen 2 Kriegscontributionssteuern nachträglich für gedachtes Jahr, und vom 1. Jan. 1817 an auf 8 Jahre die einfachen Contributionen ausgeschrieben, und auf diesen Zeitraum die bisherige Consumtionsabgabe von den Getränken, und alle bisherigen Real- und Personalcontributionen, und zwar diese vom 1. Oct. 1816 an auf 8 Jahre erhoben, ferner die bisherigen jährlichen 5 Sustentationssteuern vom 1. Jan. 1817 an bis 21. Dec. 1824 ausgeschrieben, die bisherige Stempelabgabe auf 8 Jahre vom 1. Jan. 1818 bis 31. Dec. 1825 erhoben werden, und alles dieses in die Contributionskasse fließen. — Beim Anfange des letzten Kriegs kauften sich viele Jünglinge, die das Loos der Dienstpflicht traf, dadurch frei, daß sie für Geld andere für sich einstellten. Seitdem kann kein junger Mann mehr seines Vaters Gut annehmen, oder Meister werden, oder heirathen, bevor er sich nicht die Befreiung von der Dienstpflicht erworben hat, wofür ein Handwerker 30 — 40 Rthlr., ein Taglöhner 10 — 20 Rthlr. und ein Bauer nach Verhältniß seines Gutes zahlen muß. Der Fürst residirt in der St. Greiz an der weißen Elster, welche hier die Gräßlitz aufnimmt, 566 H. 6195 E. 2 fürstliche Schlösser, Regierung und Consistorium der ältern Linie, latein. Stadtschule, Schullehrer- und Predigerseminar, Wollen- und Baumwollenf. Zeulenroda 448 H. 3615 E. Hut-, Uhren-, Zeug- und Strumpff., Eisenhammer, Ochsenhandel. Schloß Burgk an der Saale, Eisenhammerwerk.

B. Die Fürstl. Schleitzische Linie besitzt die Herrschaft Schleitz mit Tanna und Hohenleuben oder der Pflege Reichenfels, 6 Q. M. mit 16,600 E. in 2 Städten, 1 Flecken, 56 Dörfern, 12 Rittergütern und 4 Kammergütern. Der Fürst Heinrich LXII. geb. 31. Mai 1785, reg. seit 17. Apr. 1818, hat 130,000 Gl. Einkünfte, und residirt in der St. Schleitz an der Wiesenthal, 600 H. 4620 E. Bergschloß, Lyceum (1818. 300 Schüler), Waisenanstalt (1824. 69 Kinder), Tuch-, Baumwollen- und Musselinfabr., Kornmärkte. Tanna 210 H. 1260 E. mit beträchtlichen Märkten. Die fürstl. Eisen- und Blechf. Burgkhammer. Dies Land hatte von 1806 — 1814. 1,239,037 Rthlr. Kriegskosten. In den Ländern der jüngern Linie werden die französischen Con-

tributions- und die englischen Subsidiengelder an die Steuerkasse bezahlt, und zur Abzahlung der Kriegsschulden verwendet. Diese Linie besitzt auch die Herrschaft Quarnbeck in Schleswig, 2 Herrschaften in Schlesien und einige Dörfer in der preußischen Provinz Brandenburg und im Königreich Sachsen, $3\frac{1}{2}$ Q. M. mit 7500 E.

Die Köstritzische Nebenlinie des Fürsten Heinrich LXIV., geb. 31. März 1787, reg. seit 22. Sept. 1814, der erst im Nov. 1817 mit Genehmigung der souverainen Fürsten älterer und jüngerer Linie Reuß für sich und seine Nachkommen die fürstliche Würde angenommen, besitzt unter schleitzischer Landeshoheit die Pflege Reichenfels, wo der Flk. Markt-Hohenleuben an der Leube, 180 H. 1890 E. Schloß, Leinwand-, Woll- und Baumwollfabr.; dabei Schloß Reichenfels. D. Köstritz s. nachher bei Gera. Die Einkünfte betragen 40,000 Gl.

C. Die Fürstl. Lobenstein-Ebersdorfische Linie besitzt die Herrschaften Lobenstein und Ebersdorf, und die Pflege Hirschberg, $7\frac{1}{2}$ Q. M. mit 15,200 E. in 2 Städten, 2 Mfl., 42 Dörfern, 4 Kammergütern, 9 Vorwerken, 11 Rittergütern. Der Fürst Heinrich LXXII., geb. 27. März 1797, reg. seit 10. Juli 1822, hat 240,000 Gl. Einkünfte, und residirt in der St. Lobenstein an der Lemnitz, 417 H. 2716 E. worunter 180 Tuchmacher; Schloß, Weißgerb., Woll- und Baumwollspinn. Die St. Hirschberg an der Saale, 168 H. 1280 E. Bergschloß, Baumwollweb., Gerb. Der Mfl. Ebersdorf 115 H. 1068 E., worunter 394 Herrnhuter, die hier Baumwollen-, Seifen-, Tabaksfabr. haben und erheblichen Handel mit künstlichen Tischlerarbeiten, Nähtereien, Stickereien rc. treiben; dabei die Parkanlage Tempe und Schloß Bellevue.

Die zwei regierenden Häuser der jüngern Hauptlinie besitzen und administriren seit dem Absterben der geraischen Linie im Jahre 1802 die Herrschaft Gera nebst dem saalburger Gebiete gemeinschaftlich, so daß jede Linie $\frac{1}{2}$ der sich auf 100,000 Fl. belaufenden Einkünfte erhält; $7\frac{1}{4}$ Q. M. mit Einschluß des pöllwitzer Waldes und der Pflege Saalburg, 22,000 E. in 3 Städten und 89 Dörfern; die Einwohner sind bei den einzelnen Ländern oben schon berechnet worden. Die Städte Gera an der weißen Elster, 800 H. ohne die Vorstadt Gera unterm Hause, 10,000 E. gemeinschaftliche Regierung und Consistorium der jüngern Hauptlinie, gemeinschaftliches Rentamt, Landesschule (1824. 586 Schüler), Zucht- und Waisenhaus, Töchter-, Frei- und

Sonntagsschulen, Schullehrerseminar; Schauspielhaus; Kattun-, Kutschen-, Leder-, Porzelan-, Steingut-, Tuch-, Wollzeug-, Hutf., Färb., Brau., Handel. Außerhalb der Stadt auf einer waldigen Anhöhe das Schloß Osterstein. Saalburg an der Saale, 250 H. 1200 E. Der Mfl. Langenberg unweit der Gera, 800 E. Roßmarkt. D. Köstritz an der Elster, mit 1100 E., reizenden Anlagen und wichtigen Bierbr., gehört als Rittergut der köstritzischen Nebenlinie. Im saalburgischen Gebiete Holz- und Ochsenhandel, Pechsied., Eisenhammerwerke, Potascheverfertigung, Färb.

XXIX. Die Fürstl. Lippe-Detmoldischen Länder.

F. W. Streit topogr. milit. Atlas von Westfalen, Lippe und Pyrmont, in 17 Bl. Weimar. (Theil des großen Atlas von Teutschland.) — J. L. Hogreve und L. F. W. Heiliger geogr. Charte der Länder zwischen der Elbe, Weser, Trave und Hunte, in 6 Bl. 1812. — W. Müller Specialch. des Fürst. Lippe rc. 1824. — W. G. L. v. Donop historisch-geograph. Beschreib. der fürstl. Lippeschen Lande. Lemgo, 1790. 8. — F. Werth über die Elementarschulen im Fürst. Lippe. Duisburg, 1810. 8. — K. Th. Menke Lage, Ursprung, Namen, Beschreibung, Alterthum, Mythus und Geschichte der Extersteine. Mit lithogr. Abbild. Münster (1824). 8.

Diese Länder liegen zwischen Pyrmont, Kurhessen, Hanover und Preußen, 26° 14′—26° 59′ O. L. 51° 45′—52° 10′ N. B., und begreifen die Grafschaften Lippe und Sternberg und die Aemter Oldenburg, Schwalenberg und Stoppelberg, 20½ Q. M. mit 71,200 Einwohnern in 6½ Städten, 5 Flecken, 6 Schlössern, 145 Bauerschaften, 44 Kirchspielen und 12,218 Häusern. Das Land ist größtentheils bergig, der Boden theils sandig, theils fruchtbar. Hier ist der Sennerwald mit der daran stoßenden Heide und ein Zweig des teutoburger Waldes, der meistens dichte Waldung trägt. Die vornehmsten Flüsse sind die Weser, Lippe, Werre, Emmer, Exter, Kalle, Ems (Q. unter dem stapelager Berge) und Aach. Zu den Produkten gehören: Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen, Flachs, Hanf, Garten- und Baumfrüchte, Kartoffeln, Rübsamen, Holz, besonders Eichen und Buchen; Pferde (im Sennergestüte im Sennerwald, wo Pferde wild aufgezogen und zu Reitpferden allen andern teutschen Pferden vorgezogen werden), Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Bienen, Wildpret, Ortolane, Gänse, Fische; Salz (aus der Saline zu Uflen 17,700 Ct.), Eisen, Gyps, Kalk, Marmor, Ziegelthon,

Mineralwasser zu Meinberg. Die Einwohner (bei denen die Leibeigenschaft durch das Dekret vom 27. Dec. 1808 aufgehoben worden ist) haben den niederteutschen Dialekt. Die Mehrzahl derselben bekennt sich zur reformirten Religion; doch sind 5100 Lutheraner in den Städten Lemgo und Lippstadt, und 1600 Katholiken im Amt Schwalenberg. Der reformirte Cultus zählt 38, der lutherische 3, der katholische auch 3 Kirchspiele. Es gibt 2 adeliche und 1 bürgerliches Jungfrauenstift. In Hinsicht der medizinischen Polizei ist das Land in 5 Physikate eingetheilt. Gelehrte Schulen sind zu Lemgo mit lutherischen und zu Detmold mit reformirten Lehrern; in dieser Stadt ist auch ein Schullehrerseminar und eine Industrieschule. Die 110 Elementarschulen des ganzen Landes sind durch die edelmüthige Unterstützung der Fürstin Pauline ganz neu eingerichtet worden. Von 1796—1808 sind bloß an Zulagen für Schulmeister 6872 Rthlr. bewilligt, und für den Bau neuer und die Reparation alter Schulhäuser 12,329 Rthlr. verwendet worden; nach ihrem Plan soll jeder Schullehrer schon vom ersten Jahre seiner Amtsführung an 120 Rthlr. Einnahme haben. — Die Zahl der Blinden betrug im Dec. 1823. 91. — Die Industrie der Einwohner zeigt sich vorzüglich in der Spinnerei und Leinweberei (1788. 2071 Stühle); zu Lemgo sind Wollenzeug- und Meerschaumpfeifenkopff.; auch gibt es viele Gerb., 2 Glashütten, 5 Papier-, viele Oel- und Sägemühlen. Die Ausfuhr beruht auf Holz (nach Minden, Bielefeld rc.), Garn, Leinwand, Hammeln, magern und fetten Schweinen, Fellen und Wolle. Buch und Rechnung wird im Conventionsfuß gehalten. — An 1000 junge Leute gehn im Sommer nach Ostfriesland und Oldenburg, zum Ziegelstreichen in die dortigen Brennereien, unter obrigkeitlicher Aufsicht; 2 beeidigte Männer führen die Wanderung, und schließen an Ort und Stelle die Contracte zur Bedingung des Lohns. In beiden Ländern werden 150 Ziegeleien von lippeichen Arbeitern allein besorgt. Im Herbst soll jeder 300 Rthlr. (?) Gewinn gemacht haben, und auf diese Art sollen jährlich 45,000 Rthlr. ins Land gebracht werden.

Der Fürst Leopold (Paul Alexander) geb. 6. Nov. 1796, reg. seit 4. April 1802 (bis 26. Juni 1820 unter Vormundschaft seiner Mutter Pauline Christine Wilhelmine, geb. 23. Febr. 1769 † 28. Dec. 1820) ist reform. Religion. Der Titel ist: von Gottes Gnaden, souverainer Fürst zu Lippe, edler Herr und Graf zu Schwa-

lenberg und Sternberg ꝛc. Das Wapen besteht in einem 9feldigen Schilde. Der Herzschild enthält die goldne Rose im silbernen Felde, wegen Lippe; das mittelste obre und untre Feld eine Schwalbe, die auf einem goldnen Stern steht, in Roth, wegen Schwalenberg; die beiden mittlern Seitenfelder zeigen einen rothen Stern in Gold, wegen Sternberg. Die Eisenhütchen und Mühleneisenkreuze beziehen sich auf die vormals in den Niederlanden besessenen Herrschaften Vianen und Ameyden. — Die Erbfolge der Fürsten von Lippe-Detmold und Schauenburg-Lippe ist in Hinsicht des Landes Lippe durch Hausverträge festgesetzt. Das Recht der Erstgeburt ist eingeführt; der Fürst wird nach zurückgelegtem 21sten Jahr mündig; Regent und Vormund ist die Mutter oder der nächste Agnat. Die nachgebornen Prinzen werden mit Geld abgefunden.

Nach der neuen Verfassungsurkunde vom 8. Juni 1819 werden die bisherigen Stände von Ritterschaft und Städten aufgehoben, und durch eine Vertretung aller Landeseinwohner ersetzt. Sie ruht auf Grundeigenthum, und bildet sich aus den 3 Klassen der schriftsässigen Grundbesitzer, des Bürger- und Bauernstandes. Jede dieser Klassen wählt aus ihrer Mitte auf 6 Jahre 7 Abgeordnete, die sich auf Ausschreiben der Landesregierung versammeln, und dann den Landtag bilden. Diese 21 Abgeordneten vertreten die Gesamtheit des lippeschen Landes. Sie sollen bei Einführung neuer oder Abänderung früherer Landesgesetze ihr Gutachten, und wenn jene Verordnungen auf die Landesverfassung wesentlichen Einfluß haben, ihre Zustimmung geben. Ohne vorhergegangene Berathung und ausdrückliche Beistimmung der Landesabgeordneten kann keine neue Steuer, sie habe auch Namen, welchen sie wolle, aufgelegt, und keine Anleihe auf den Credit landschaftlicher Kassen gemacht werden. Die bisherigen Steuern bleiben vorerst noch in gewohnter Art. Die Regierung legt auf dem Landtage den Etat der nöthig erachteten Bewilligungen den Ständen zur Prüfung vor. Den Vertretern des Landes steht das Recht des Vorschlags, der Anzeige, der Erinnerung bei Gegenständen zu, welche die Wohlfahrt des Landes, Vervollkommnung der Gesetzgebung, Mißbräuche der Verwaltung, Verbrechen einzelner Staatsdiener umfassen. Die Wahlen bedürfen nach ihrer Vollziehung der Genehmigung des Landesherrn. Ein Wahlmann muß ein Grundvermögen von 1000, und ein Landesabgeordneter von 3000 Rthlr. besitzen und 30 Jahr alt seyn.

Die Mitglieder der Regierung, der Rentkammer, des Consistorium, der obern Justizhöfe, und die, welche Hofchargen oder Militairdienste bekleiden, können keine Landesabgeordneten seyn. Der Landtag wird in der Regel alle 2 Jahre und 3 Wochen lang gehalten, doch öffentlich und in Einer Kammer. Den Vorsitz führt ein von den Ständen erwählter Director. Die Berathschlagungen geschehen öffentlich; doch kann die Kammer das Abtreten der Zuhörer verlangen. Die Ergebnisse des Landtags sollen in paßlicher Form und Kürze durch den Druck bekannt gemacht werden. Zu einem giltigen Beschluß bedarf es der Anwesenheit von wenigstens ⅔ der Deputirten. Die Stimmenmehrheit entscheidet; doch steht jedem Abgeordneten frei, seine abweichende Meinung in einem besondern Aufsatz zur Kenntniß des Regenten zu bringen. Die Landtagsabgeordneten sind wegen ihrer Aeußerungen in der Ständeversammlung nicht verantwortlich, und während der Dauer des Landtags persönlich unverletzlich. Nur die Begehung eines Verbrechens könnte Verhaftung zuziehen. In der Zwischenzeit der Sitzung vertritt ein Ausschuß von 3 Personen, die auf 6 Jahre aus jedem Stand 1 gewählt werden, nebst dem Landschaftsdirector und Landsyndicus die Stelle der Stände. Doch ist diese Verfassung noch nicht ins öffentliche Leben getreten, weil nicht nur die alten Landstände von Ritterschaft und Städten, sondern auch der Fürst von Lippe-Schaumburg als Agnat am 2. Aug. 1819 Widerspruch gegen dieselbe bei der Bundesversammlung zu Frankfurt erhoben haben.

Die obern Behörden sind: 1) die Regierung, die alle innern und auswärtigen Angelegenheiten, die Verhältnisse mit den benachbarten teutschen Staaten, alle Landessachen und weltliche landesherrliche Rechte, nebst den geistlichen Angelegenheiten der Städte Lippstadt und Lemgo besorgt, die Landespolizei, die Militaria, die Gogerichte, die Activ- und Passiv-Lehnsachen, die Affaire- und Charitékasse unter sich hat, und zugleich unter dem Namen Kanzlei das erste Obergericht im Lippeschen ist. 2) Das ordinäre und Generalhofgericht, das bis auf wenige Ausnahmen mit der Regierungskanzlei gleiche Gerichtsbarkeit und überdies noch die obergerichtliche über das Amt Blomberg und den Marktflecken Alverdissen hat. Von beiden geht die Appellation an das mit Braunschweig gemeinschaftliche Appellationsgericht zu Wolfenbüttel. 3) Das Consistorium übt die landesherrlichen Rechte in geistlichen Sachen mit Ausnahme der lutherischen Städte Lemgo und Lippstadt aus, und führt die

obere Aufsicht über alle Kirchen und Schulen, über Kirchen- und Armengüter und über die geistliche Witwen- und Waisenkasse; auch werden alle Ehesachen vor dasselbe gebracht. 4) Das Criminalgericht hat alle peinlichen und bedeutenden Injuriensachen unter sich; doch steht den Aemtern und Magistraten eine gesetzlich bestimmte Untersuchung in peinlichen Sachen zu. 5) Die Rentkammer beschäftigt sich mit der Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte, und führt die Aufsicht über das Salzwerk zu Salzuflen und das Bad zu Meinberg. 6) Das Forstgericht wird vierteljährig und in einigen Aemtern aller 6 Wochen gehalten. Besondere Commissionen sind: die Prägravationscommission, die sich mit der Schlichtung der Beschwerden gegen die Kataster und mit ihrer Rectificirung beschäftigt; die Kriegssteuercommission; die Administrationscommission des Gutes Bexten; die Landesunterstützungs-, Leihkasse-, Zuchthaus-, Strafwerkhaus-, Neustädter-, Polizei- und Armencommission. Die Justizämter haben die bürgerliche Rechtspflege mit der niedern Polizei, die Hebung der Steuer- und Rentgefälle und die Aufsicht über den Haushalt und Wohlstand der Unterthanen unter sich; in Justizsachen findet jedoch nur ein summarisches mündliches Verfahren Statt. Ausnahme machen die 3 Gesamtämter Schwalenberg, Oldenburg und Stoppelberg, die eine förmliche erste Instanz haben, und das schauenburg-lippische Amt Blomberg, von dem die Berufung an das Hofgericht geht. Der detmoldischen Aemter gibt es mit Horn und Lipperode 9. Die Landeshoheit im Amt Schwalenberg ist privativ lippisch, in Oldenburg und Stoppelberg privativ preußisch; die Contribution des ersten Amtes gehört Lippe, die der beiden andern Aemter Preußen. Von den übrigen Einkünften bezieht Lippe aus Schwalenberg $\frac{3}{4}$, aus Oldenburg $\frac{1}{2}$ und aus Stoppelberg $\frac{2}{3}$; den übrigen Theil hat Preußen. Die Magistrate der 6 Städte und des Marktflecken Lage besitzen in Civilsachen das Recht der ersten Instanz, in peinlichen die summarische Untersuchung und die Aufsicht über die Kämmereigüter. In der Gesamtstadt Lippstadt übt der gesamtlandesherrliche Richter die erste Instanz aus, die Appellationen gehen an die preußischen Oberbehörden oder an die lippesche Regierung; vgl. S. 387. Nach der Verordnung vom 27. Febr. 1816 finden bei allen Rechtshändeln nur 3 Instanzen Statt; die Aemter haben das Recht der ersten Instanz, und ihre Urtheile erhalten Rechtskraft, wenn nicht binnen 90 Tagen nach deren Kundmachung Recurs ergriffen wird.

Die Einkünfte werden zu 490,000 Gulden geschätzt, wozu die Domänen und Regalien 225,000 und die Grundsteuer 85,000 Gl. beitragen. Der Hauptkassen sind 3, auf denen aber 700,000 Fl. Schulden haften. — Im J. 1816 wurde die Weinaccise und 1817 die Kriegssteuer aufgehoben. Es bestehen daher nur noch die Accise auf Brantwein und der Stempel auf Spielcharten. Die Kriegsschulden wurden von den aus Frankreich kommenden Geldern bezahlt, und die Landes- und Kammerschulden werden aus den Landeskassen allmälig abgetragen. — Nach Clostermeiers kritischen Betrachtung der von Seiten der Landstände des Fürst. Lippe der Bundesversammlung übergebenen Druckschrift. Lemgo, 1817. Fol. haben sich während der Fürstin Pauline Regierung von 1802 bis Mich. 1817 die Schulden der fürstl. Rentkammer um 208,000 Rthlr. vermindert, und überhaupt ist von ihr während jener 15 Jahre zur Verminderung der auf den Domänen haftenden Schulden, zum Abtrag der auf das Amt Sternberg versicherten Schulden, zum Ankauf der Einkünfte des erbherrlichen Amtes Alverdissen und einigen andern Erwerbungen die Summe von 414,000 Rthlr. verwendet worden. Zu gleicher Zeit hat die Rentkammer 134,994 Rthlr. zu den Kriegskosten, um die Unterthanen zu erleichtern, zugeschossen, und 40,000 Rthlr. auf Anlegung neuer Chausseen auf einem Wege von 27 Stunden verwendet. Während der Credit andrer Länder sank, blieb der Zinsfuß der lippeschen Kammer 3½ p. C.

Lippe-Detmold gehört mit Schauenburg-Lippe, beiden Hohenzollern und Reuß, Liechtenstein und Waldeck zur 16ten Stelle im engern Rathe des teutschen Bundes, hat im Plenum eine eigene Stimme, stellt als Contingent 690 M. zur 1sten Division des 10ten Armeecorps, und zahlt zur Bundeskanzlei 250 Gulden.

Die Hst. und Residenz ist Detmold an der Werra und am Fuß des Teutberges (Tent, der höchste Berg der zweiten lippeschen Bergreihe, s. v. a. Bergvater), 340 H. 2369 E. Residenzschloß Alexandersburg, Sitz der Regierung, Rentkammer, Consistorium, Gymnasium, Schullehrerseminar, Bibelgesellschaft, Ges. für die Verbreitung des Christenthums unter den Juden, Pflegeanstalt mit einem freiwilligen Arbeitshaus. In der Nähe das Lustschloß Friedrichsthal. Die St. Lemgo oder Lemgow an der Bega, 630 H. 3372 E. Schloß, adliches Stift, 2 luth. und 1 reform. Kirche, Gymnasium; Wollen-, Leinen-, Meerschaumpfeifenkopff. Horn am teutoburger Walde, 366 H. 1240 E. Schloß, Woll- und Leinweb., nicht weit davon die 13 Ertersteine (von dem Gebirgszug Egge genannt, an dem sich diese Felsen befinden), an 125 F. hohe, zum Theil mit Kammern versehene Felsen von Quadersandstein, nach Clostermeier ein Andachts- und Wallfahrtsort der Abtei Abdinghof, der sie seit 1093 bis zur Reformation gehörten; nach Menke

wahrscheinlich Kinder einer großen Ueberschwemmung, ein Hauptsitz altteutscher Abgötterei, Zeugen der Niederlage des Varus, die Altäre, auf denen die Opfer nach jener Schlacht sanken, vielleicht der Sitz der Velleda, bis Karl der Große die Veranlassung gab, daß christliche Bewohner der Umgegend wieder ihre Gedanken hier bildlich darstellten, eine Kapelle darauf errichteten, und sie so zum Gegenstand der Andacht und Ehrfurcht umschufen. Barntrup 931 E. Blomberg an der Distel, 300 H. 1716 E. Schloß, Wollenzeugf., Tischler, Schuhmacher ꝛc. Salz-Uflen an der Salza und Werra, 250 H. 1288 E. Salzquellen (17,000 Ct.). Die Mfl. Brake 620 E. Irrenhaus. Schwalenberg 760 E. Vahrenholz unweit der Weser, 680 E. Die Bauerschaft Hiddessen Steingutf. Das D. Meinberg Gesundbrunnen. Gemeinschaftlich mit dem König von Preußen besitzt der Fürst die St. Lippstadt s. S. 387. Drei Aemter der Grafsch. Lippe besitzt die gräfl. Linie Lippe-Sternberg-Schwalenberg unter Detmoldischer Hoheit, mit 45,000 Gl. Einkünften.

XXX. Die Fürstl. Lippe-Schauenburgischen Länder

enthalten 4 Aemter der Grafschaft Schauenburg und 3 Aemter der Grafsch. Lippe, die von Hanover, dem hessischen Antheil von Schauenburg, Lippe und der preußischen Provinz Westfalen umgeben sind, 26° 37′ — 27° 2′ O. L. 52° 11′ — 52° 30′ N. B., $9\frac{3}{4}$ Q. M. mit 25,500 meistens lutherischen E., mit Ausnahme von 3600 Reformirten in Alverdissen und Blomberg und an 100 Katholiken, in 2 Städten, 5 Flecken, 6 Schlössern, 9 Vorwerken, 99 Bauerschaften und 4250 Häusern. Das ziemlich gebirgige Land, in dem sich der Deister, Süntel und das Wesergebirge begegnen, und in dem außer kleinen Nebenflüssen der Weser, z. B. Emmer, nur der 1 M. lange, $\frac{1}{2}$ M. breite, höchstens 6 F. tiefe Steinhudersee mit einer Kunstinsel sich befindet, ist reich an Getreide, Hülsenfrüchten, Rüben, Kopfkohl, Rübsamen, Kartoffeln, Obst, Flachs, Holz, Steinkolen (wovon sich die reinen Einkünfte 1805 auf 19,491 Fl. beliefen, wovon aber der Kurfürst von Hessen die Hälfte zieht), Steinbrüchen, Rindvieh, Schafen, Ziegen, Schweinen, Pferden, Gänsen, Wild, Fischen im steinhuder Meer, Heilquellen in Eilse und Stadthagen. Die Einwohner haben außer den Handwerkern und einer Zuckersiederei keine Kunstgewerbe; Garnspinnerei und Leinweberei wird von den Landleuten als Nebenbeschäftigung getrieben. Die Ausfuhr beruht auf Korn, Holz, Wolle, Hammeln, Steinkolen, Garn und Leinwand.

Der Fürst Georg Wilhelm geb. 20. Dec. 1784, reg. seit 13. Febr. 1787. Der Erbprinz Adolf Georg geb. 1. Aug. 1817. Des Fürsten Titel ist: von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Schauenburg-Lippe, Graf zu

Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Das Wapen theilt sich in 4 Felder; das 1ste und 4te enthält die lippesche Rose, das 2te und 3te die schwalenbergische Schwalbe. Auf einem Mittelschilde sieht man das schauenburgsche Nesselblatt mit 3 eingesteckten Nägeln. — Der Fürst steht durch Hausverträge mit Lippe-Detmold in Verbindung; aber die Grafschaft Schauenburg fällt nach Ausgang des Mannsstamms an Kurhessen als Lehn zurück. Der Fürst bekennt sich zur reformirten Kirche, und wird mit dem 21sten Jahre mündig; die Vormundschaft führt die Mutter oder der nächste Agnat. Das Recht der Erstgeburt ist eingeführt; die nachgebornen Prinzen werden mit Geld abgefunden.

Obgleich die Lasten der Leibeigenschaft im Fürstenthume schon längst so erleichtert waren, daß sich von ihr kaum noch einige wenige Ueberreste fanden, so ist sie doch durch die musterhafte Verordnung vom 10. Febr. 1810 selbst dem Namen nach aufgehoben worden; jeder Unterthan, der dem Landesherrn oder andern mit Leibeigenschaft verwandt war, wurde durch diese Verordnung in den Stand der völligen persönlichen Freiheit wieder hergestellt; alle Unterthanen sind freie Bürger des Staats. Den landesherrlichen Unterthanen wird die Leibeigenschaft unentgeltlich und ohne allen von ihnen dafür zu leistenden Ersatz erlassen; nur die Leibeignen der Privatgutsherren sollen diesen ein dem bisherigen Genuß gleiches, näher bestimmtes Aequivalent leisten. Natürlich ist aber in allen sich nicht auf die Leibeigenschaft beziehenden Verhältnissen, z. B. den auf Grundstücken haftenden Diensten, Abgaben, Zinsen, Renten ꝛc. nichts geändert worden. — Die Verordnung vom 15. Jan. 1816 begründet die Herstellung der Landstände, welche folgende Rechte auszuüben haben: 1) das Recht, die zu der Staatsverwaltung nothwendigen Ausgaben nach der ihnen vorzulegenden Berechnung zu prüfen, mit dem Fürsten über das Maß und die Art der Besteuerung sich zu vereinigen, und die darnach erfoderlichen Steuern zu verwilligen, in welcher Hinsicht der Landesvergleich vom 3. Dec. 1792 ausdrücklich bestätigt worden; 2) das Recht, über die zu erlassenden allgemeinen Landesgesetze ihr Gutachten zu geben, und wenn sie auf die Landesverfassung einen wesentlichen Einfluß haben, ihre Einwilligung zu denselben zu ertheilen; 3) das Recht, von der Verwendung der Landessteuern zu den Landesbedürfnissen Kenntniß zu nehmen, und dem Fürsten ihre Bemerkungen vorzulegen; 4) das Recht, über Gegenstände der allgemeinen Wohlfahrt

dem Fürsten Vorschläge zu machen und ihre Beschwerden über etwaige Mißbräuche oder Unregelmäßigkeiten im öffentlichen Dienst bei dem Fürsten anzubringen. Jeder 25 J. alte wirkliche Besitzer eines adelichen freien Gutes ist zur Landstandschaft berechtigt, die Städte Bückeburg und Stadthagen, ingleichen die Flecken Steinhude und Hagenburg schicken, jeder Ort einen Abgeordneten, den der Magistrat aus seiner Mitte oder aus der Bürgerschaft bestellen kann, zum Landtag, und die 4 Aemter des Landes wählen 6 Abgeordnete aus den wirklichen Besitzern von Bauergütern, die 30 J. zurückgelegt haben, nämlich aus dem Amt Bückeburg 2, aus dem Amt Stadthagen 2, aus dem Amt Hagenburg 1 und aus dem Amt Arensburg 1. Die Landstände bestehen daher aus 3 Abgeordneten der Ritterschaft, 4 Abgeordneten der Städte und Flecken und 6 Abgeordneten der Bauernstandes. Jährlich wird ein Landtag von der Regierung ausgeschrieben.

Die Geschäfte führen die Regierung, unter der die Polizeicommission und das Collegium medicum stehen; die Justizkanzlei, von der der Rechtszug an das mit Braunschweig gemeinschaftliche Appellationsgericht zu Wolfenbüttel geht, und unter der die 4 Justizämter und die Magisträte in Schaumburg stehen, wogegen Blomberg und Alverdissen in zweiter Instanz vor das Oberhofgericht zu Lippe gehören; die Domänen- und Rentkammer, welche die Finanzen besorgt, und das Bergamt, das Forst- und Jagddepartement und die Brunnencommission unter sich hat; das Consistorium zu Bückeburg. — Die Einkünfte werden zu 215,000 Gulden geschätzt, und fließen größtentheils aus den Domänen. Schulden sind nicht da, und nach dem Landtagsschluß vom 18. und 29. März 1818 hat der Fürst gegen 106,746 Rthlr. 32 Mariengr. betragende Activfoderungen der Landesschulden auf sein Privatvermögen übernommen. Er trägt zu allen außerordentlichen Abgaben an Geld und Naturalien in Friedens- und Kriegszeiten künftig den 10ten Theil bei, mit Ausnahme der Unterhaltungskosten der Gensd'armerie, zu deren Erhaltung die 1811 von den Landständen eingeführte Taxe vom Stempelpapier bestimmt ist. Die Kosten der Unterhaltung des Bundescontingentmilitairs in Kriegszeiten werden mittelst außerordentlicher Steuern aufgebracht, wozu der Fürst außer dem bestimmten 10ten Theil, auch vom Amt Blomberg den 7ten Theil leistet; eben so trägt er zu den Kosten der Bundesgesandtschaft und Bundeskanzlei

und des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts in Wolfenbüttel den 10ten Theil bei.

Schauenburg-Lippe gehört mit Lippe-Detmold, beiden Hohenzollern und Reuß, Liechtenstein und Waldeck zur 16ten Stelle des engern Raths des teutschen Bundes, führt im Plenum eine eigene Stimme, stellt ein Contingent von 240 M. zur 1sten Division des 10ten Armeecorps, dessen Stellung Dänemark im Febr. 1822 übernommen hat, und zahlt zur Bundeskanzlei 250 Gulden.

Die Hst. Bückeburg 26° 41′ 11″ L. 52° 15′ 47″ B. an der Aue, Residenz des Fürsten, 400 H. 2060 E. Sitz der Landescollegien, Gymnasium. Die St. Stadthagen 290 H. 1461 E. Schloß, latein. Schule, Waisenhaus, Gesundbrunnen; A. F. Büschings Geburtsort. Dabei so wie zu Sülbeck, Behlen und Südhorsten Steinkolengruben, die mit Kurhessen gemeinschaftlich gebaut werden, und mit denen von Oberkirchen und Rodenberg 1805. 21,548 Fuder lieferten. Die Insel und Festung Wilhelmsstein in dem Steinhudermeer, itzt ein Verhaftungsort. An der pyrmontischen Gränze die Ruinen der Hermanns- oder Arminiusburg, wo Arminius oder Hermann sich aufgehalten haben soll. Die D. Eilse Schwefel-, Stahl-, Schlamm- und Gasbäder. Petzen Runkelrübenzuckerf.

Einer Nebenlinie dieses Hauses gehört der Flk. und das Schloß Alverdissen im lippischen Amte Sternberg.

XXXI. Die Fürstl. Waldeckschen Länder.

F. W. Streit topograph. milit. Atlas von Hessen, Nassau und Waldeck in 18 Bl. Weimar, 1815. — L. Bennefeld Ch. des Fürst. Waldeck, — Dess. Ch. der Grafsch. Pyrmont. — Waldeckische Beiträge. 1791. 8. — G. F. Markard Beschreib. von Pyrmont. 2 Theile. Leipzig, 1784 und 85. 8. — G. Käppel pyrmonter Merkwürdigkeiten. 2te Auflage. Pyrmont, 1810. 8. m. 1 Kpf. — K. Th. Menke Pyrmont und seine Umgebungen, mit A. Papen topograph. petrograph. Charte des Fürst. Pyrmont, 1818. 8.

Diese Länder liegen 26° 11′—26° 52′ O. L. 51° 4′—51° 31′ N. B., gränzen an die preußische Provinz Westfalen, Kurhessen und Hessen, und enthalten 21⅓ Q. M. mit 54,000 seit der Vereinigung der lutherischen und reformirten Glaubensgenossen am 1. April 1821 evangelischen Einwohnern, unter denen 800 Katholiken und 500 Juden leben, in 14 Städten, 105 Dörfern, 46 Meiereien und einzelnen Höfen und 12,000 Häusern. Der Fürst Georg Heinrich (Friedrich) geb. 20. Sept. 1789, reg. seit 9. Sept. 1813. Die Erstgeburt ist seit 1698 eingeführt; die paragirte gräfliche Linie Bergheim besitzt ihre Güter unter fürstlicher Landeshoheit, und erhält auch noch eine Geldapanage; aber in Hinsicht des Antheils an Limburg ist sie

württembergscher Standesherr, und führt den Titel: Graf zu Waldeck, Pyrmont und Limburg. Waldeck selbst ist kurhessisches, Pyrmont preußisches oder paderbornsches Mannlehn, und nach Erlöschung des Mannsstamms fällt erstes an Kurhessen, letztes an Preußen. Der Fürst wird mit dem 21sten Jahre mündig; die Mutter oder der nächste Agnat ist Vormund. Der Titel ist: souverainer Fürst zu Waldeck, Pyrmont und Rappoltstein, Herr zu Hoheneck, Geroldseck etc. Das Wapen enthält einen schwarzen Stern in goldnem Mittelschilde; wegen Pyrmont führt es ein rothes Ankerkreuz in Silber; wegen Geroldseck einen rothgekrönten Löwen im Silberfelde; 3 rothe Schilde in Silber und 3 schwarze gekrönte Adlersköpfe in Silber wegen Rappoltstein und Hoheneck. Auf dem Schild stehen 5 Helme.

Nach der neuen Verfassungsurkunde vom 19. Apr. 1816 wird die Landschaft (oder die Repräsentanten) gebildet durch die Besitzer landtagsfähiger Rittergüter, die Abgeordneten der 13 Städte und 10 Vertreter des Bauernstandes. In den 3 deputirten Städten wird das Repräsentationsrecht durch den ersten Burgemeister und Stadtsecretair, in den nicht deputirten durch den Burgemeister allein in bisheriger Weise ausgeübt. Die allgemeinen Eigenschaften eines Repräsentanten sind, daß er zu einer der christlichen Confessionen gehöre, 25 Jahre alt, eigenen Rechts, Landesunterthan, der Militairpflicht nicht mehr unterworfen und unbescholtnen Rufs sey, auch Geschriebenes lesen könne, und seine Gedanken gehörig niederzuschreiben vermöge. Insbesondere wird erfodert, bei Repräsentanten des Bürgerstandes unverschuldeter Besitz von unverschuldeten Gütern, die wenigstens einen Werth von 500 Rthlr. haben, und des Bauernstandes Eigenthum eines schatzungspflichtigen nicht verschuldeten Guts von wenigstens 30 Morgen in dem Amtsdistrikt belegen, aus dem er als Repräsentant gewählt werden soll. Staatsbeamte können an der Landtagsrepräsentation keinen Theil nehmen. Es besteht ein engerer Ausschuß aus 2 ritterschaftlichen Deputirten, den Abgeordneten der 3 deputirten Städte und einem Deputirten des Bauernstandes. Die Gewalt und die Geschäfte desselben bestehen: auf die Ablegung der landschaftlichen Rechnungen zu dringen, und Erinnerungen dagegen aufzustellen; die Landtagsabschlüsse sowohl, als auch die von sämtlichen Landständen entschiedenen Angelegenheiten in Vollziehung zu bringen; den Antrag neuer Steuern vorläufig zu prüfen, und den gesamten Ständen zur Abstimmung vor-

zulegen; zu etwaiger Verbesserung bewilligter Steuern Vorschläge zu machen, und eingeschlichne Mißbräuche zu rügen; die Angelegenheiten, die eine nothwendige, 2000 Rthlr. nicht übersteigende Ausgabe erfodern, für sich, mit Vorbehalt der fürstlichen Genehmigung, zu beschließen; Erlaßgesuche der Unterthanen zu prüfen, und in Fällen, die eine eilige Entscheidung erfodern, im Einverständniß mit dem Fürsten zu beschließen, welche Beschlüsse sämtliche Landstände als giltig und von ihnen selbst ausgegangen erkennen. Die ordentliche Versammlung des Ausschusses ist jährlich. Eine allgemeine Landtagsversammlung kann nur in besonders wichtigen Fällen auf Veranlassung des Fürsten oder Antrag der Stände erfolgen. Zu diesen Fällen gehören die Veränderung der Verfassung und der Grundgesetze, und die Einführung einer neuen Steuerordnung. Die Landstände sind berechtigt, sämtliche Steuern zu bestimmen und zu verwilligen, die Landeskasse zu verwalten, daß die Steuern nur zu den vom Herrn und Land bestimmten Zwecken verwendet werden, bei allen Gesetzen und Anordnungen, die auf die Verfassung Bezug haben, zu berathen und einzuwilligen, Gesetzvorschläge und Anträge zur Beförderung der Landeswohlfahrt einzuführen, bei Mißbräuchen jeder Art Beschwerde zu führen, mit zu wachen, daß von den Gerichtsbehörden untadelhafte Rechtspflege gehandhabt werde; so wie ihnen auch das Recht der Beschwerdeführung, besonders in Fällen der Malversation der Staatsdiener und bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art zukommt. In den Fällen, wo die Erklärung der Stände auf die Vorschläge und Anträge, die der Regent durch die Landesregierung an sie gelangen läßt, ablehnend ist, müssen die Gründe dazu angegeben werden. Dabei behält sich der Regent vor, den gemachten Vorschlag oder Antrag unter Auseinandersetzung aller dafür sprechenden Gründe durch die Regierung wiederholen und allenfalls bei beharrlicher Ablehnung den befragten Gegenstand zur Berathung an die gesamten Stände gelangen zu lassen. Sollte auch hierdurch der Zweck nicht erreicht werden, so soll eine Commission aus einem fürstlichen Diener und einem landschaftlichen Mitgliede niedergesetzt werden, welche die Sache prüft, und wo möglich eine Vereinigung zu Stande bringt. Würde aber auch dieser Versuch fehlschlagen, so werden die Verhandlungen, insofern sie Steuern und Verwilligungen nicht betreffen, an eine auswärtige Juristenfacultät oder an das Appellationsgericht eingesandt. Die Wahl einer dieser Behörden bleibt

den Landständen überlassen. Bei eingetretener Stimmengleichheit gibt das Votum des Landsyndicus den Ausschlag. Kein ständisches Mitglied ist für seine Aeußerungen verantwortlich, vorausgesetzt, daß es die dem Regenten schuldige Treue und Ehrfurcht, so wie die den Landesbehörden zu beweisende Achtung nicht verletzt hat. Der landschaftliche Ausschuß versammelt sich jährlich im Juni. Die landschaftliche Kammer ist dem Fürsten und den Ständen allein untergeordnet, nimmt sämtliche Einkünfte ein, und verwaltet die Landeskasse. Bei dem Antritt eines neuen Fürsten werden die Stände zusammenberufen und huldigen demselben, nachdem er über die Befolgung der Verfassung eine Urkunde ausgestellt hat.

Die Landescollegien sind: das Geheimerathscollegium; das geheime Kabinet oder die geheime Kanzlei (an beider Spitze steht der Fürst selbst); die Regierung, die das Regiminal- und Polizeicollegium, die Justizkanzlei, das Oberpupillencollegium, das Consistorium, den Criminalhof und den Lehnhof bildet; die Rentkammer; die Forstkammer; das Hofgericht in Corbach, von welchem und der Justizkanzlei der Rechtszug an das mit Braunschweig gemeinschaftliche Appellationsgericht zu Wolfenbüttel geht; das Hofmarschallamt; die Militaircommission; die Generalarmendirection; alle, außer dem Hofgericht, zu Arolsen. Die niedern Gerichte bilden die 4 Oberämter Diemel, Edder, Eisenberg und Pyrmont. Die Einkünfte des Fürsten belaufen sich über 400,000 Gulden, wozu die Bäder zu Pyrmont 80,000 Fl. beitragen. Die Staatsschuld beträgt 1,200,000 Fl.

Waldeck hat mit beiden Hohenzollern, Reuß und Lippe und Liechtenstein Theil an der 16ten Stelle des engern Raths des teutschen Bundes, hat im Plenum eine Stimme, zahlt zur Bundeskanzlei 250 Fl., und stellt sein Contingent von 518 M. in 1 Bat. zur 1sten Division des 10ten Armeecorps. Die Stellung dieses Contingents hat Dänemark im Febr. 1822 übernommen. Für jeden Mann Cavallerie, den es für Waldeck stellt, werden von letztem 3 Infanteristen geliefert, und so wie Dänemark die erste Bewaffnung und Equipirung dieser Infanteristen übernimmt, verzinst Waldeck die Kosten für die erste Ausrüstung der für dasselbe von Dänemark zu stellenden. Gleichfalls wird von jedem der beiden Staaten gegenseitig die Besoldung der für einander zu stellenden Cavalleristen und Infanteristen übernommen.

A. Das Fürstenthum Waldeck zwischen Hessen

und Preußen (20 Q. M. 46,765 E.) ist das höchste Land des westlichen Teutschlands (die hohe Egge bei Gribinghausen, der Pön oder teutoburger Wald an der Q. der Diemel, und der Dommel; im O. ausgebrannte Vulkane, besonders der Lammsberg); hier entspringen die Aar, Urbe, Twiste, Diemel, Watter, Erpe, Edder, Werbe, Nette und Itter. Der Boden ist im Ganzen steinig und von mäßiger Fruchtbarkeit. Die Luft ist kalt, aber rein und gesund. Die Produkte: Getreide (auch zur Ausfuhr), Gartenfrüchte, Flachs, Kartoffeln, Färberröthe, Holz (Eichen, Buchen rc.), Rindvieh, Schafe, Schweine, Wildpret, wildes Geflügel, Bienen, Fische, Goldsand (in der Edder; Goldwäschen zu Asoldern und Herzhausen), Kupfer (bei Goddelsheim 849 Ct.), Eisen (4289 Ct., die 2 Hochofen und 3 Hammer beschäftigen), Blei, Alabaster, Marmor, Dachschiefer, Mühl- und Bausteine, Torf; 3 Sauerbrunnen bei Wildungen und Kleinern. Der Kunstfleiß der Einwohner beschäftigt sich mit Garnspinn., Wollen- und Zeugweb., am meisten zu Corbach, wo man Plüsch, Kalmank, Etamin fabrizirt; auch existiren Säge- und Papiermühlen und Eisenwerke. Die Ausfuhr besteht in Holz, Mastvieh, Butter, Käse, Wolle, Wildpret, Mineralwasser, Zwirnstrümpfen, Marmor und Waldbeeren.

Das Land ist in 5 Distrikte getheilt: Diemel, Edder, Twiste, Werbe, Eisenberg. Der Hauptort Arolsen an der Aar, 230 H. 1741 E. Residenz, Sitz der Landescollegien, 3 Kirchen der 3 Confessionen; Schloßbibliothek (30,000 B.), 6facher mit alten Eichen besetzter Lustweg vor der Stadt 2000 Schritt lang. Die St. Rhoden 800 E. Landau 700 E. Mengeringhausen 330 H. 1565 E. Schloß. Corbach Hst. des Landes, an der Itter, 510 H. 2062 E. Schloß, Sitz des Hofgerichts, Gymnasium. Sachsenberg 1100 E. Fürstenberg auf einem Berge, 685 E. Niederwildungen an der Wilde, 344 H. 1764 E. fürstl. Lustschloß, Lyceum, Waisenhaus des Landes, Sauerbrunnen. Züschen 1000 E. Waldeck auf einem Berge an der Edder, 227 H. 1008 E. Sitz des Criminalgerichts, Zuchthaus. Sachsenhausen 800 E. Frelenhagen 700 E. Der Mfl. Bergheim 1200 E. Sitz der paragirten Linie. Das D. Schacken mit einem luth. Fräuleinstift, dessen Aebtissin allezeit aus dem waldeckschen Hause gewählt wird.

B. Die Grafschaft oder das Oberamt Pyrmont zwischen Lippe-Detmold und Hanover 26° 50′ — 27° L. 51° 55′ — 52° N. B. ($1\frac{2}{3}$ Q. M. 5112 E.) ist sehr gebirgig und waldig; einzelne Berge sind Mühlenberg, Busseberg, Pinneberg, Hohestolle, Königsberg, Grävensberg rc. und im W. die hohe Armintusburg; hier ist die Emmer, ein Nebenfluß der Weser, und eins der berühmtesten Mineralwasser. Merkwürdig sind die wahrscheinlich auf nassem

Wege entstandenen 5 Erdfälle (von den Landleuten Meere genannt d. i. kreisförmige Wasserflächen in tiefen Trichtern); der große liegt an der höchsten Stelle 135 und an der niedrigsten 56 Schuh tief, und hat am Wasserspiegel einen Durchmesser von 280 Schuhen. Die Dunst- oder Gashöle liegt in einem Sandsteinbruch, und ist bald höher, bald tiefer mit kolensaurem Gas oder fixer Luft erfüllt. Im obern Theile der Grafschaft werden viele Zwirnstrümpfe, wozu man das Garn selbst spinnt, gestrickt und weit verführt. Es sind hier 1 Stadt, 1 Schloß und 10 Dörfer.

Die Stadt Pyrmont am nördlichen Ende des schönen Emmerthales, 325 H. 2431 E. mit einem fürstl. Schloß und dem berühmten Gesundbrunnen, eigentlich 4 Hauptquellen, worunter der Trinkbrunnen die vornehmste, und woron 1821. 366,500 Flaschen nach allen Welttheilen versendet wurden; auch mit neu errichteten Salzbädern. Im J. 1821 waren hier ohne die Landleute 1898 Brunnengäste. Noch 1818 hatte Pyrmont keine Kirche, und seine Einwohner mußten in dem nahen Oesdorf zur Kirche gehen. In der Nähe Trümmern des alten Bergschlosses Pyrmont und die Quäkerkolonie Friedensthal Stahlf. Das D. Oesdorf 630 E. Saline (4000 Ct.).

XXXII. Die freien Städte.

Hülfsmittel.

A. Müller Einleitung zum Studium der Verfassungsgeschichte der 4 freien Städte des teutschen Bundes. Hamburg, 1824. 8. — Ulrich topograph. Plan der Stadt Frankfurt. 1813. — D. J. H. Faber top. pol. und hist. Beschreibung der Reichsstadt Frankfurt. 2 Bände. Frankfurt, 1788 und 89. 8. — G. Käppel topogr. hist. Beschreibung von Frankfurt am Main. Frankfurt, 1811. 8. — Staatskalender der freien Stadt Frankf. 1819. 8. — A. Kirchner Ansichten von Frankfurt a. M. 2 Thle. Frankf., 1818. 4. m. Kpf. — C. F. Bernhardt neue topogr. Charte von Hamburg, Altona und Haarburg. Hamburg, 1816. — Ch. und Beschreibung des Fahrwassers rc. von der Mündung der Elbe bis Curhaven. Hamburg, 1816. — Beautenis-Beaupré Charte des Laufs der Elbe von Stade bis zum Ausfluß derselben. Paris, 1817. — J. L. v. Heß Hamburg, topographisch-politisch und historisch beschrieben. 2te Aufl. 3 Theile. Hamburg, 1810 und 11. 8. — K. J. H. Hübbe Ansichten der Stadt Hamburg, 2 Bände. Frankfurt a. M. 1824. 8. m. Kpf. — Neuer Abdruck der 4 Hauptgrundgesetze der hamburg. Verfassung rc. Hamburg, 1823. 8. — Hamburgischer Staatskalender für 1825. Hamburg. 4. — C. de Villers Constitution de 3 villes anseatiques. Lübeck, Bremen et Hambourg. Leipzig, 1814. 8. m. 1 Ch. — P. A. Nemnich Archiv patriotischer Wünsche und Vorschläge bei Gelegenheit der mit Verbesserung zu erneuernden Hamburg. Constitution. 1stes Stück. Hamburg, 1814. 8. — Abendroth Ritzebüttel und das Seebad zu Curhafen. Hamburg, 1818. 8. m. Abbild. und Ch. — H. L. Behrens Topographie des Stecknitzkanals. Hamburg, 1819. 8. mit Plan und Profilen. — Kurze Beschreibung der freien Stadt Lübeck. Lübeck, 1814. 8. m. 1 Plan. — A. Storck Ansichten der Stadt Bremen und ihrer Umgebungen. Frankfurt a. M. 1823. 8. m. Kpf.

1. Die freie Stadt Frankfurt am Main.

Die Stadt enthält mit ihrem Gebiet zwischen Kurhessen, Nassau und dem Großherz. Hessen 4¼ Q. M. und 52,200 Einwohner in 1 Stadt, 2 Mfl., 5½ Dörfern und 4493 Häusern. Der größere Theil der Bewohner bekennt sich zur lutherischen Kirche, der auch der größere Theil des Magistrats und der Stadtbeamten zugethan sind; doch gibt es auch 2000 Reformirte, 5800 Katholiken und 5200 Juden. In der Stadt sind 7, in dem Gebiete auch 7 lutherische, in der Stadt 3 katholische und 2 reformirte Pfarrkirchen und 2 Synagogen. Nach der Ergänzungsakte zur Frankfurter Stadtverfassung vom 18. Juli 1816 wird die ganze Bürgerschaft durch den gesetzgebenden Körper repräsentirt, der für Gesetzgebung, Kriegswesen und Bewachung der Verfassung sorgt; dem Senat aber ist die vollziehende Gewalt, die gesamte Verwaltung des Gemeindewesens und die Rechtspflege übertragen. Die Bürgerschaft wird in den vollsten Genuß aller und jeder ihrer alten Privilegien, Rechte, Freiheiten und Gesetze wieder eingesetzt. Es besteht das freie Wegzugsrecht mit der Freiheit von der Nachsteuer. Die Bürger haben keine öffentlichen Abgaben und Lasten zu entrichten, die nicht von den competenten Staatsbehörden bestimmt und förmlich ausgeschrieben worden sind. Doch sollen alle außerordentliche Abgaben im voraus nie länger als 3 Jahre bestimmt werden. Alle Hoheits- und Selbstverwaltungsrechte im weitesten Umfange beruhen auf der Gesamtheit der christlichen Bürgerschaft. Die kirchliche Verschiedenheit der 3 christlichen Confessionen hat auf die Rechte und Verhältnisse, die aus dem bürgerlichen Staatsverbande bestehen, fernerhin nicht den geringsten Einfluß. Im Senat müssen fortwährend mehrere Mitglieder aller 3 christlichen Confessionen wirklich seyn. Nur eingeborne oder seit 10 Jahren berechtigte Bürger können in den Rath oder zu besoldetem Staatsdienst gelangen. Der Senat darf niemanden als Gnade das Bürgerrecht ertheilen, der nicht wenigstens 5000 Fl. nach dem 25 Fl. Fuß Vermögen besitzt. Ausgezeichnete Talente kann jedoch der gesetzgebende Körper auf Antrag des Senats davon ausnehmen. Die Ausübung der Hoheitsrechte wird dem gesetzgebenden Körper, dem Senat und dem ständigen Bürgerausschuß (welchen Namen im Oct. 1816 die vormaligen 51ger oder das Bürgercollegium angenommen hat) übertragen. Der gesetzgebende Körper

besteht aus 20 Senatoren, 20 Mitgliedern des ständigen Bürgerausschusses und 45 aus der Mitte der übrigen christlichen Bürger gewählten Bürgern. Der Senat und Bürgerausschuß wählen zu jeder jährlichen gesetzgebenden Versammlung ihre Mitglieder selbst. Für die Mitglieder aus der übrigen Bürgerschaft wird dazu jährlich ein Wahlcollegium von 75 Bürgern gebildet, die aus allen christlichen Bürgern durch Stimmenmehrheit 45 Bürger zu Mitgliedern des diesjährigen gesetzgebenden Körpers wählen. Nicht zu wählen sind Bürger unter 30 Jahren, von Privatleuten besoldete, in peinlicher Untersuchung Befangene und Fallirte. Der Gewählte muß bei Verlust seines Bürgerrechts die auf ihn gefallene Wahl annehmen. Die gesetzgebende Versammlung wird jährlich zum ersten Montag im September vom Senat zusammenberufen; sonst bildet sie sich aus eigenem Rechte. Nach 6 Wochen oder früher löst sie sich wieder auf, wenn der Senat nicht auf längere Dauer anträgt. Die Mitglieder können im nächsten Jahre wieder gewählt werden. An sie gelangen alle Vorträge von dem Senat. Findet die Versammlung es nöthig, so werden besondere Ausschüsse zur Vorbereitung der einzelnen Gegenstände ernannt, die sodann Bericht darüber erstatten. Bei allen Deliberationen steht es jedem Mitglied frei, seine Gründe für und wider die Annahme mündlich vorzutragen. Zum Wirkungskreis des gesetzgebenden Körpers gehört die Gesetzgebung mit Ausnahme der organischen Grundverfassungsgesetze, die Besteuerung und Anordnung der bewaffneten Macht, die Bestätigung aller Staatsverträge, die Uebersicht des Staatshaushaltes, die Entscheidung in Streitigkeiten zwischen Senat und Bürgerausschuß, die Einwilligung zur Veräußerung städtischer Gemeindegüter über den Schätzungswerth von 4000 Fl., die Mitwirkung bei Wiederbesetzung lediger Stellen im Senat und Bürgerausschuß, und die Bewahrung und Erhaltung der Verfassung. — Der Senat oder der hohe Rath, der die Hoheit der Stadt repräsentirt, besteht aus 42 Mitgliedern mit Einschluß der 4, die das Syndicatsamt versehen, in 3 Bänken, nämlich 14 Schöffen (zu denen die Syndici gehören), 14 jüngeren Senatoren und 14 Rathsverwandten dritter Bank. Zum Senator wird ein Alter von 30 Jahren erfodert. Fremden Aemtern und Titeln muß sofort entsagt werden. Zur ersten Rathsordnung gelangt man durch Dienstalter, zur 2ten und 3ten durch Wahl und Kugelung. Zur 2ten sind wahlfähig Gelehrte, Adeliche, Militairpersonen, Kaufleute und andre angesehene Bürger

und verdiente Mitglieder der 3ten Rathsordnung. Zu 12 Plätzen der dritten wird aus allen zünftigen Handwerkern ohne Unterschied gewählt, so daß von Einer Zunft nur Ein Genoß im Rathe seyn darf, zu den 2 übrigen Plätzen nicht zünftige christliche Bürger ohne Rücksicht auf Gewerbe. Sechs durch Stimmenzählung gewählte Rathsherren und eben so viel Mitglieder des gesetzgebenden Körpers wählen zu erledigter Rathsstelle durch Stimmenmehrheit 3 Candidaten, über die dann im Rath durch Kugelung entschieden wird. Die Stadtsyndici als wirkliche Rathsmitglieder werden vom Senat aus seinen rechtsgelehrten Mitgliedern durch Stimmenzählung gewählt, und sind verpflichtet, bei Verlust der Senatorstelle das Syndikat auf 20 Jahre anzunehmen. Die beiden Bürgermeister werden jährlich, der ältere aus der ersten und der jüngere aus der zweiten Bank vom ganzen Senat gewählt. Bei erledigten Rathsstellen geschieht die Wahl durch 6 Wahlherren aus der Mitte des Senats und 6 Wahlherren aus der Mitte des gesetzgebenden Körpers. Dem Senat ist die vollziehende Gewalt und die Stadt- und Justizverwaltung anvertraut. Jede Gemeinde der 3 christlichen Glaubensbekenntnisse besorgt abgesondert unter der Oberaufsicht des Senats und der Genehmigung des Staats ihre kirchlichen und Schulanstalten. Die Syndici bilden mit einem Stadtschultheiß den Appellationsgerichtshof; ein Stadtgericht bildet die erste Instanz in Polizeisachen. Das seit 1816 neu eingeführte Polizeigericht beschäftigt sich mit gerichtlichen Gegenständen, und kostet jährlich 50,000 Fl., ohne sich durch heilsame Folgen auszuzeichnen; das Polizeiamt besorgt die Verwaltungsgegenstände. — Der ständige Bürgerausschuß besteht aus 51 aus allen Ständen der christlichen Bürgerschaft mit Berücksichtigung aller 3 christlichen Confessionen gewählten, durch einen besondern Eid ihrem Collegium verpflichteten Bürgern und wenigstens 6 Rechtsgelehrten. Zu lebenslänglichen Mitgliedern desselben sind nicht wahlfähig diejenigen, die das Gesetz von der Wahl zum gesetzgebenden Körper ausschließt; Vater und Sohn, Bruder, Schwiegervater und Schwiegersohn dürfen nicht zugleich in den Ausschuß gewählt werden; ein später entstandenes Verhältniß der Art veranlaßt keine Nothwendigkeit zum Austritt. Wer das 60ste Jahr zurückgelegt, kann die Wahl ablehnen. Wer 5 Jahre Mitglied gewesen, darf um Entlassung nachsuchen. Der Bürgerausschuß darf nichts beschließen, wenn nicht ⅔ seiner Mitglieder gegenwärtig sind. — Soll in den, in der alten Stadtver-

fassung und in der Ergänzungsacte enthaltenen organischen Gesetzen eine Abänderung vorgenommen werden, so wird, um darüber berathschlagen zu können, erfodert, daß der Senat und gesetzgebende Körper beide und zwar durch eine Mehrheit der Stimmen von $\frac{2}{3}$ in jedem Körper für deren Zulässigkeit vorerst bejahend entschieden haben. Ist nicht bejahend entschieden worden, so kann der Gegenstand erst nach 3 Jahren wieder in Vorschlag gebracht werden. Im Gegenfall wird über den Gegenstand im gesetzgebenden Körper berathschlagt; zur Annahme gehört eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$. Die authentische Erklärung aller Artikel dieser Verfassungsacte gehört vor die gesetzgebende Versammlung. — Nach dem am 31. Mai 1823 gefaßten Beschluß des gesetzgebenden Körpers und dem Senatsbeschluß vom 3. Juni geschieht die Vertretung der Landbewohner des Gebiets bei den ihr Interesse betreffenden Gegenständen im gesetzgebenden Körper mittelst Abgeordneter aus ihrer Mitte, die in jedem Fall nach vorgängigem Rathsschluß durch den ältern Bürgermeister einberufen werden, um an der Berathung und Beschlußnahme des gesetzgebenden Körpers auf gleiche Weise, wie dessen übrige Mitglieder, Antheil zu nehmen. Die Gemeinden Bornheim und Oberrad wählen jede 2 und die Gemeinden Bonames, Niedererlenbach, Niederursel, Dortelweil und Hausen jede 1 Abgeordneten auf 1 Jahr. Nur das Dorf Niederrad, über das Frankfurt die Souverainetät früher mit dem teutschen Orden und itzt mit Oestreich Namens des teutschen Bundes theilt, sendet keinen Abgeordneten. — Nach der Verordnung vom 1. Sept. 1824 stehen alle angeseßnen israelitischen Familien und Individuen nebst deren ehelichen Nachkommen in dem Staatsunterthanenrecht der Stadt. Sie können zwar, indem sie von der unmittelbaren und mittelbaren Verwaltung des Staats und der christlichen Gemeine ausgeschlossen bleiben, des vollen Staatsbürgerrechts nicht theilhaftig werden, und behalten daher auch in ihrer Eigenschaft als israelitische Bürger neben der ungestörten Ausübung ihrer Religion ihre eigene Gemeindeverfassung; jedoch werden sie in allen Gewerb- und Abgabe-, so wie in allen privatbürgerlichen Beziehungen mit den Bürgern der Stadt gleich behandelt. Jährlich sollen nur 15 israelitische Ehen geschlossen werden, worunter 2 seyn dürfen, bei denen der Mann oder die Frau fremd sind. Nur derjenige israelitische Bürger kann Bewilligung zur Ehe erlangen, der nachweist, daß er seine Familie gehörig ernähren kann. Ein Jude, der Handel

treiben will, muß nachweisen, daß er den Handel 3 Jahre lang ordentlich erlernt hat. Für ein und dasselbe Handwerk können zu gleicher Zeit nie mehr israelitische Handwerksmeister aufgenommen werden, als dem Verhältniß der für dasselbe Handwerk vorhandenen christlichen Meisterstellen mit Berücksichtigung der israelitischen Bevölkerung zu der christlichen angemessen ist. Jeder Israelit kann zwar Grundstücke erwerben; doch darf keiner mehr, als ein Haus und einen Garten haben. Die Mitglieder der jüdischen Gemeine sind vom Notariat und der Procuratur ausgeschlossen, können aber zur Advocatur gelangen, deren Functionen zur Kategorie freier Gewerbe gehören, zu deren Betreibung jener Bürgerklasse die Concurrenz eröffnet ist. — Auf Antrag des Senats hat der gesetzgebende Körper am 10. Jan. 1818 die Leibeigenschaft der Landbewohner und die damit in Verbindung gestandenen Gefälle, Besthaupt ꝛc. ohne alle Entschädigung für die Stadt aufgehoben.

Die Einkünfte betragen an 270,000 Gulden, und übersteigen die Ausgaben jährlich abwechselnd um 60 — 80,000 Gl. Die statt der Schatzung im Juli 1817 eingeführte neue Einkommensteuer taxirt 300 Fl. mit 30 Kr., 2001 — 3000 Fl. mit 1 p. C., 8501 Fl. und darüber mit 4 p. C. ꝛc. Die Einnahme beruht größtentheils auf mittelbaren Steuern; eine Grundsteuer ist nicht vorhanden, und die Beiträge zur Einkommenssteuer sind der Gewissenhaftigkeit der Bürger anheim gestellt, mit wohlwollender Vermeidung fiscalischer Untersuchungen jeder Art. Für den ausschließenden Genuß der Posten in Frankfurt zahlt der Fürst von Thurn und Taxis nach der 1822 abgeschloßnen Convention für 25 Jahre (und wenn sie 2 Jahre vor Ablauf dieser Frist nicht gekündigt wird, abermals 25 Jahr) jährlich 10,000 Gulden. Die Schulden betrugen 1823. 8 Mill. Gulden. Mittelst Verlosung ward im März 1825 die Summe von 150,000 Fl. der Staatsschuld, die seit mehrern Jahren nur zu 4 p. C. angelegt ist, abgetragen; vom J. 1826 an werden diese Verlosungen zu 2 verschiedenen Jahrszeiten zu Anfange und in der Mitte des Jahrs Statt finden. — Nach dem am 17. Sept. 1822 vom Senat unterzeichneten Werbe- und Kriegsdienstgesetz wird das Linienmilitair durch freiwillige Werbung zusammengebracht; doch aber sind Bürger und Beisassen und deren Söhne von vollendetem 19ten bis zum 24sten Lebensjahre zum Kriegsdienst verpflichtet. Das jährliche Bedürfniß wird zuerst aus den jüngsten Altersklassen genommen. Christen können nur für Christen und

Juden nur für Juden Stellvertreter seyn, die überdies nie eine entehrende Strafe erlitten haben und ihren Regierungen nicht mehr kriegspflichtig seyn dürfen. Freiwillig Geworbene erhalten nach 10jährigem Dienst Anspruch auf das Beisassenrecht. Im Dienst ohne ihr Verschulden untauglich werdende Krieger bekommen lebenslänglich einen Invalidengehalt, nämlich der Feldwebel 14 Fl. 30 Kr. monatlich, der Fourier und Sergeant 9 Fl. 15 Kr., der Corporal 7 Fl. 15 Kr., der Gemeine 6 Fl. nebst einer täglichen Brotportion von 1½ Pf. oder deren Vergütung nach den laufenden Marktpreisen und die Invalidenmontur. Diesen Invalidengehalt und Emolumente können sie, wo es ihnen ansteht, genießen. Den Handwerkern werden ihre Dienstjahre, wenn sie ins Corps treten, in Kriegs- und Friedenszeiten bei ihren Muth- und Wanderjahren, wenn letzte 3 Jahre übersteigen, ausgerechnet. Im Oct. 1822 zählte das Militair durch freiwillige Werbung an 600 Mann. — Das Wapen der Stadt besteht in einem einfachen silbernen gekrönten Adler in Gold in einem Schild, welcher statt des Helmes eine Mauer mit 3 Thürmen trägt.

Frankfurt hat als Stadt, in der die teutsche Bundesversammlung ihren Sitz genommen hat, den Vorrang unter den 4 freien Städten, welche die 17te Stelle im engern Rathe des teutschen Bundes einnehmen; im Plenum hat sie eine eigene Stimme; ihr Contingent von 473 M. stößt zur 3ten Division des 8ten Armeecorps; zur Unterhaltung der Bundeskanzlei zahlt sie 500 Gulden.

Die Stadt Frankfurt am Main 26° 15′ 45″ L. 50° 7′ 40″ B. 3600 H. auf einem Flächenraum von 699½ Morgen, 42,800 E. mit den 5200 Juden, die nach der Bestimmung vom Juli 1819 in der ganzen Stadt wohnen, Häuser miethen und kaufen, aber nur in gewissen Bezirken Handel treiben dürfen. Die Straßen sind unregelmäßig und zum Theil eng; die schönsten sind die Zeil, die Gegend des Schauspielhauses, der Roßmarkt. Merkwürdige Gebäude sind: der Römer oder das Rathhaus (auf dem die goldne Bulle verwahrt wird), der thurn- und taxische Palast (wo die Sitzungen des Bundestages gehalten werden, der am 5. Nov. 1816 eröffnet ward), das teutsche Haus (in Sachsenhausen, dem teutschen Orden gehörig; in dessen Kirche die katholische Gemeine mit Erlaubniß des Kaisers von Oestreich ihren Gottesdienst halten kann), 14 Kirchen, als die Dom- oder Bartholomäuskirche mit vielen Denkmählern und den ehemaligen Wahlzimmern (Conclave) des teutschen Kaisers, die Barfüßerkirche ꝛc.; der Saalhof, die Börse oder der braunfelser Hof, das Schauspielhaus, Zeughaus (1822 in Kramladen mit Schwibbogen verwandelt; die unterirdischen Gefängnisse wurden in den ersten Stock verlegt) ꝛc. Luther. Gymnasium, kathol. Friedrichsgymnasium, mediz. chirurg. Lehranstalt, reform. Consistorium, Musterschule, Zeichnungsinstitut, architektonische Schule, städelsche Kunstanstalt mit einer Sammlung von Kunstsachen und Büchern und einer Lehranstalt im Zeich-

nen, Malen, Kupferstechen, Baukunst, Mathematik, israelitische Bürger- und Realschule, Gesellschaft zur Beförderung der nützlichen Künste und der sie veredelnden Wissenschaften (mit einer sonntägigen Freischule für Handwerker; 1824. 1291 Schüler und einer Sparkasse, 1824 mit 145,000 Fl. Einlagen), Ges. zur Ausbreitung des Christenthums unter den Juden, Ges. für ältere teutsche Geschichtkunde; die senkenbergische naturforschende Ges. (1817 errichtet und mit der senkenberg. Stiftung vereint, 1820. 500 Mitglieder), mit einem botanischen Garten, anatom. Theater und öffentl. Naturalienkabinet; musikal. Akademie mit einer Gesangbildungsanstalt, gelehrter Verein für teutsche Sprache, Bibelges. (die 1816 — 1823. 11,248 Bibeln, 18,949 lutherische und 16,092 approbirte katholische N. T. vertheilt hat), Stadtbibliothek mit 60,000 Bänden und einer Münzsammlung, Museum, mehrere Privatkunstsammlungen; Hülfskasse zur Unterstützung der durch Geldmangel ohne eigene Schuld in ihren Gewerben gehemmten Bürger; Sitz des 1819 gestifteten teutschen Handels- und Gewerbsvereins, Versorgungshaus, Irrenanstalt, Hospital für Epileptische. Im J. 1824 hörten die Quartier- und teutschen Schulen und die reformirte Freischule auf; dagegen wurden 4 neue Schulen errichtet, die Katharinenschule (in der Mitte zwischen Real- und Volksschule), die Weißfrauen-, Allerheiligenschule, Dreikönigschule in Sachsenhausen, die 3 letzten reine Volksschulen. Baumwoll-, Seide-, Papiertapeten-, Tabak-, Kupferdruckerschwärze- (bloß aus den Drusen oder Hefen des Weins der Rhein- und Maingegenden), Wachstuch-, Fußteppich-, Silber-, Gold- und Silberdraht-, Spielchartenf., Schrift- und Stereotypengieß., Buch- und Steindrucker., Handel mit Tabak, franzöf., schweiz., sächsischen und englischen Fabrikwaaren, Rhein- und Frankenweinen, Speditions-, Wechsel- und Buchhandel (17 Buchhandlungen). Auf den beiden Messen dieser wichtigsten Handelsstadt im südlichen Teutschland versammeln sich über 1600 Kaufleute aus Teutschland, Frankreich, England, Helvetien, Italien 2c., da sie den Marktplatz des Nordens und Südens bildet. Marktschiffe nach Hanau und Mainz. Das Vermögen der Bankiers wird auf 250 Mill. Fl. geschätzt; in Wechseln werden an 140 Mill. Fl. umgesetzt. Das frankfurter Journal ist die älteste gedruckte Zeitung Teutschlands, wo es seit 1535 nur geschriebene gab; jenes Journal erschien 1615 zuerst; die Oberpostamtszeitung besteht seit 1617. Geburtsort Göthe's (geb. am 28. Aug. 1749), Klingers (geb. 1753), des Philosophen Schlosser 2c. Schöne Spaziergänge um die Stadt mit dem hessischen Denkmahl vor dem friedberger Thore und dem bethmannschen Garten. Zu der Stadt gehört die auf dem andern Mainufer liegende und mit ihr durch eine 400 Schritt lange Brücke zusammenhängende Vorstadt Sachsenhausen mit starkem Gemüsebau. Bei der Stadt ein Schwefelbrunnen.

2. Die freie Stadt Lübeck.

Sie enthält mit ihrem Gebiet, ohne das mit Hamburg gemeinschaftliche Amt Bergedorf, 5½ Q. M. mit 40,700 meistens lutherischen Einwohnern; nur besitzen die 400 Katholiken bei der Domkirche eine Kapelle, und die 300 Reformirten vor dem holsteiner Thore eine Kapelle; auch gibt es 400 Juden. In diesem Gebiete liegen 2 Städte, 7 Kirchspiele, 68 Dörfer, Weiler und Vorwerke, und 5850 Häuser. Die Verfassung gründet sich auf den Bürgerreceß vom

J. 1669. Die **Bürgerschaft** besteht aus 12 Collegien, deren jedes bei den bürgerlichen Berathschlagungen eine Stimme hat. Diese sind: die Junkerncompagnie oder Zirkelgesellschaft, in die nur Patricier aufgenommen werden; die Kaufleute, die Schonenfahrer, die Nowogorodsfahrer, die Bergenfahrer, die Rigafahrer, die Stockholmsfahrer (5 Ueberbleibsel vom ehemaligen Handel dieser Stadt, wovon indeß die Bergfahrer noch das Comtoir der Hanse zu Bergen gemeinschaftlich mit Hamburg unterhalten); die Gewandschneider, die Krämer, die Brauer, die Schiffer und die 4 großen Aemter der Schmiede, Schneider, Bäcker und Schuster, die 72 kleinere Aemter begreifen. Nur die 7 ersten dieser Collegien sind rathsfähig. Der **Magistrat** der Stadt macht das höchste Staatscollegium und Tribunal aus, und besteht aus 4 Bürgermeistern und 16 Rathsverwandten, die theils Patricier, theils Graduirte, theils Kaufleute sind. Von den Bürgermeistern wechseln die 3 ältesten jährlich in der Direction oder Wortführung, der vierte oder jüngste aber hat die Aufsicht über die Kämmerei und deren Güter. Bei dem Magistrate sind 2 Syndici und 4 Secretarien angestellt. Der Rath hat wie früher der bremische in einem im Oct. 1817 erschienenen Verbesserungsentwurf der lübeckschen Verfassung auf das Recht, sich selbst zu ergänzen, freiwillig verzichtet, und dem Bürgercollegium der 75 die Befugniß übertragen, 3 Wahlbewerber aufzustellen. Die **Gerichte** bestehen aus dem Obergericht oder Tribunal zweiter Instanz, wovon die Berufung an das zu Lübeck niedergesetzte Appellationsgericht der 4 freien Städte geht, und aus den untern Gerichten, als dem Niedergericht für Civilprocesse und Ehesachen, dem Landgericht für das Gebiet und dem Wettegericht für Gewerbe- und Wohlfahrtspolizei. Bei allen gilt das lübische Recht. Als **Wapen** führt die Stadt das wagerechte, weiß und roth getheilte Schild. — Die **Einkünfte** der Stadt berechnet man auf 400,000 Gulden. Zur Bezahlung der 3 Mill. Fl. **Stadtschulden** ward 1816 auf ein Jahr und im April 1817 auch für die Jahre 1817, 18 und 19 eine Einkommensteuer verordnet, nach der jeder Bürger und Einwohner der Stadt, Landwehr und des Gebietes in 10 Klassen von 4—800 Mark und darüber steuert. — Die Stadt steht noch immer in einer gewissen Handelsverbindung mit Bremen und Hamburg, welche 3 Städte den Rest von der Hanse ausmachen. Sie hat mit den 3 übrigen freien Städten Theil an der 17ten Stelle im engern Rathe des teutschen Bundes, führt im

Plenum eine eigene Stimme, stellt ein Contingent von 406 M. zur 2ten Division des 10ten Armeecorps, und zahlt zur Bundeskanzlei 500 Gulden.

Diese befestigte Stadt liegt an der Trave, Steckenitz und Wackenitz, welche eine vortheilhafte Wasserverbindung zwischen der Ost- und Nordsee verschaffen, 28° 26′ 37″ L. 53° 20′ 50″ B, hat 3071 H. und 167 Gänge, d. i. kleine Reihen Häuser, die von den Gassen seitwärts zwischen den Häusern eingehen, und nur eine schmale Pforte von der Gasse, oft nur mit einer Thüre haben; 22,000 E. worunter sonst auch 8 Judenfamilien; doch haben die jüdischen Glaubensgenossen nach dem Decret des Senats vom 6. März 1816 binnen 4 Wochen nach Ostern die Stadt verlassen, und sich nach dem 2 Stunden von der Stadt liegenden Dorfe Moisling, in dem viele Juden wohnen, oder ins Ausland begeben müssen. 9 Kirchen, worunter die Domkirche mit vielen Denkmählern, die Marienkirche mit zwei 400 F. hohen Thürmen, dem astronomischen Uhrwerke, dem Todtentanze und dem Hochaltar aus schwarzem Marmor; 1 reform. und 1 kathol. Kirche; Rathhaus mit dem hanseatischen Saal und Hauptarchiv; Sitz des Oberappellationsgerichts für die freien Städte (bei welchem in dem am 22. Apr. 1824 abgelaufenen Geschäftsjahr 100 Rechtssachen angebracht worden, aus Bremen 20, Hamburg 41, Lübeck 6, Frankfurt 31 und aus dem Hamburg und Lübeck gemeinschaftlichen Gebiete 2), Gymnasium (1823. 289 Schüler), Bürgerschule zu St. Catharinen, Domschule, Zeichenschule für Handwerker, Handelsinstitut, Hebammenlehranstalt, Börse, Münze, patriotische Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit (1822 mit 278 Mitgliedern, Rettungs-, Schwimm-, Speiseanstalten, Pflanzschule für Lehrer, freien Schiffahrtsschule, Zeichen-, Industrie-, Sonntagsschulen, Spar- (in der 1821. 292,650 Mark belegt waren) und Anleihekasse, wöchentlichen Vorlesungen, Gewerbsausschuß und Ausschuß für das Sammeln und Erhalten der Quellen und Denkmahle der Geschichte Lübecks), Schule für 200 arme Mädchen, Bibelges., Privatdiscontokasse, Zeughaus, Zucht-, Arbeits- und Waisenhaus. — Im Jahr 1796 waren 14 Tabaksf., 4 Zuckersied.; Leder-, Bernstein-, Amidomf., 4 Seifensied., Seide-, Kattun-, Tuch-, Gold- und Silbertressen-, Federposen-, 7 Hut-, Lakir-, Meerschaumpfeifenkopf-, Korduan-, Pergament-, Papiertapeten-, Fries-, Rasch- und Marlyf., Drahtzieh., Golddrahtzieh., Fischbeinreiß., Leimsied.; 2 Buch- und 1 Musikalienhandlung. Der Handel nach Nord- und Westeuropa, besonders nach Rußland, ist sehr erheblich; 1800 hatte die Stadt 71 Schiffe, wovon 49 nach Rußland gingen; 1794 wurden von St. Petersburg auf 70 Schiffen für 2,010,992 Rubel Waaren in Lübeck eingeführt. Im Jahre 1824 sind 874 Schiffe angekommen, worunter 415 dänische, 156 schwedische, 99 russische, 37 preußische, 32 niederländische, 5 englische, 1 bremer, 1 hamburger, 7 hanöversche, 8 oldenburger, 19 mecklenburger, 139 unter lübecker Flagge. In ihren Hafen können nur Schiffe von 9 — 11 F. Wasser gelangen, schwerere müssen auf der Rhede löschen. Der Handel ist theils Transito, theils Spedition zwischen Hamburg und der Ostsee auf der Achse und der Steckenitz, welche die Stadt 1800 mit 54 Barken befuhr. Auch der Getreidehandel und Verkehr mit Holstein und Mecklenburg ist beträchtlich; 2 Assecuranzcompagnien. Geburtsort Mosheims. — Auf dem Gebiete der Stadt liegt die St. Travemünde am Einfluß der Trave in die Ostsee, 941 E. Hafen, Leuchtthurm, Schanze; Seebad.

3. Die freie Stadt Bremen.

Sie hat mit dem Gebiete 3⅓ Q. M. und 48,500 meistens lutherische Einwohner; in der St. machen die Lutheraner die Hälfte der Bewohner aus, haben aber zu ihrem Gebrauche bloß die Domkirche inne, da die reformirte Gemeinde von 14,000 Seelen in der Stadt 4 Pfarrkirchen hat; das Gebiet ist ganz lutherisch. Außer der Stadt sind der Marktflecken Vegesack, 9 Kirchspiele und 35 Dörfer und Weiler. Der Häuser sind 6900. Nach der Verfassung übt der Bürgerconvent die gesetzgebende Gewalt; zu ihm gehören alle freie, nicht dienende Bürger ohne Unterschied der Religion, an deren Spitze in den verschiedenen Aemtern die Aelterleute stehen, die auch noch unter sich ein Collegium bilden, zu dessen Competenz Handel und Schiffahrt gehören. Der Magistrat der Stadt, welcher die höchste Gewalt in Händen hat, besteht aus 4 Bürgermeistern, 2 Syndicis und 24 Rathsherren, unter denen 16 Gelehrte und 8 Kaufleute sind. Er ist ganz reformirt, und kein Lutheraner kann in denselben treten, oder ein Stadtamt verwalten. Der Senat wählt itzt aus den 3 Vorgeschlagenen per scrutinium denjenigen, der die absolute Stimmenmehrheit erhält. Die Bürgermeister und Rathsherren sind in 4 Quartiere getheilt. Bei dem Stadtarchiv sind 2 Archivare angestellt; die Kanzlei wird von einem Syndicus dirigirt, und hat 5 Secretäre. Der Rath hat das ganze Stadtregiment und auch die Kasse unter den Händen. Bei wichtigern Angelegenheiten wird die sogenannte Witheit oder Weisheit zusammenberufen, die aus den Aelterleuten und den Schoß gebenden Bürgern besteht. Die Kämmerei verwalten 4 Rathsherren, und legen der Bürgerschaft Rechnung ab. Der Magistrat ist zugleich das höhere Tribunal, und theilt sich in das Ober- und Niedergericht ab; jenes machen die beiden, jedesmal im Eide sitzenden Quartiere des Raths aus, dieses verwalten abwechselnd 2 gelehrte Richter und 2 Beisitzer aus den jedesmal regierenden Rathsquartieren. Eben so ist das kaiserl. Gastgericht besetzt. Von beiden geht die Appellation an das Appellationsgericht der freien Städte zu Lübeck. Beim borgfeldischen Gerichte ist außer den Erbrichtern zu Borgfeld auch ein Bürgermeister. Die Gogrefengerichte halten die 4 Gogrefen. Bei dem Kriegsgerichte sind 4 Kriegscommissarien aus dem Rathe; bei dem Seegerichte 2 Gelehrte mit 2 Bürgern und 2 Schiffern. Die bürgerlichen Collegien sind das Collegium der 14 Aelterleute,

unter die auch Lutheraner aufgenommen werden können, 10 Bürgercompagnien, 5 in der Neu- und 5 in der Altstadt. — Das Wapen der Stadt ist ein silberner, schrägrechts liegender Schlüssel mit auswärts und links gekehrter Schließplatte in Roth. Eben so die Flagge. — Die Einkünfte der Stadt schätzt man auf 400,000, die Schulden auf 4½ Mill. Gulden. — Nach der Verordnung vom 21. Mai 1817 über die Bürgerbewaffnung, deren Zweck auch dahin geht, die Streitfähigkeit zu befördern, um dadurch den Geist der Vaterlandsliebe und Vaterlandsehre aufrecht zu erhalten, gehören alle waffenfähige Männer der Stadt und deren Gebiets zu der bewaffneten Bürgerwehr. Die Männer vom 20—25sten Jahre bilden das 4te Bataillon, als ein Bataillon leichter Infanterie. Die Männer vom 26sten bis zum vollendeten 35sten Jahre bilden das 1ste, 2te und 3te Bataillon, und nur die Staatsbeamten sind vom Dienst der Bürgerwehr zu dispensiren, sobald ihre Dienstpflicht mit ihrer Amtspflicht zusammentrifft. Wer von den zum 4ten Bataillon Verpflichteten Bremen verlassen will, muß bei seiner Rückkehr die Pflichtzeit (2 Jahr) ausdienen. Das 4te Bataillon wird auf Kosten des Staats mit Uniformen versehen, die 3 übrigen in der Folge nicht mehr. Jedesmal am 18. October wird die gesamte Bürgerwehr unter die Waffen treten. — Bremen hat mit den 3 andern freien Städten Theil an der 17ten Stelle des engern Raths und im Plenum eine eigene Stimme, stellt ein Contingent von 385 M. zur 2ten Division des 10ten Armeecorps, und zahlt zur Bundeskanzlei 500 Gulden.

Die Stadt Bremen an der Weser und Wümme, 15 M. von der See, 53° 4′ 37″ B. 26° 27′ 5″ L. hat 5350 H. 38,000 Einw. ⅞ Luther. und ⅛ Reform.; 9 Kirchen, als 4 reformirte Pfarrkirchen, luther. Domkirche (mit dem Bleikeller, in dem beigesetzte Leichen zu Mumien geworden sind), und Frauenkloster, gothisches Rathhaus mit dem die ältesten Weine Teutschlands aufbewahrenden Keller, Börse, Schütting, reformirtes und lutherisches Gymnasium, Hauptschule in 3 Klassen: Gelehrtenschule, Vorschule von 3 und Handelsschule von 2 Klassen, Museum oder physikal. Gesellschaft, Stadtbibliothek (16,000 B.), Ges. zur Beförderung der christlichen Missionen, Verein zur Verbreitung kleiner christlichen Schriften. Man verfertigt Leinwand, Kalmank, Kamlot, wollne Mützen und Strümpfe; Tuchf. auf 120 Stühlen, Zuckersied., Tabak-, Leder-, Stärke-, Bleiweiß-, Bremergrün-, Chokolade-, Eichorien-, Charten- und Spiegelf., Kattundruckereien, Fischbeinreiß., Bierbrauer., Oelschläg., Schiffbau. Der Handel mit den Weserprovinzen, England, Frankreich, Spanien, Niederlanden, Portugal und den Ostseeländern ist sehr ansehnlich. Die Stadt zieht aus Teutschland über 5 Mill. Rthlr. roher Leinwand (die sie auf den hiesigen Bleichen appretirt), auch viel Garn, Holz, Getreide, und versorgt es mit

englischen, französischen und Kolonialwaaren, besonders mit Wein: 1795 führte Bremen 2258 Faß, 51,621 Oxhoft, 468 Kisten, 1513 Pipen, 30 Stück und 429 Bothe französische und spanische Weine, und 111 Faß Steinwein ein. Von 1815—20 wurden für 14—16 Mill. Rthlr. ein- und von 1818—20 für 4—6 Mill. ausgeführt; ein großer Theil des Eingeführten bestand in rohen und andern Stoffen zum Gebrauch für teutsche Fabriken, ein andrer war zur Wiederausfuhr (aus Teutschland) bestimmt. Die Einfuhr von Fabrikaten betrug 1815—20 kaum den 28sten Theil der Einfuhr im Ganzen; Linnen war stets ein Haupteinfuhrartikel. Bremen setzt jährlich noch einmal so viel gewebte Fabrikate ab, als es englische einführt; von Getreide und Wolle wurde in den genannten Jahren für 3mal so viel aus-, als von englischen Fabrikaten eingeführt. Im J. 1822 sind 1471 Schiffe aus fremden Hafen angekommen. Bremen führt eigne Schiffahrt mit 178 Schiffen; 247 Weserschiffe clariren jährlich ein, und Bördschiffer treiben Wattenfahrt nach Hamburg. Im J. 1817 gingen 11 Schiffe der bremer Heringsfischereigesellschaft auf den Heringsfang. Im J. 1825 sind 5 Schiffe auf den Robben- und Walfischfang gegangen. Den Handel befördern 3 Assecuranzgesellschaften, die den 1. Jan. 1815 eröffnete Girobank und seit dem 1. Febr. 1817 die Discontokasse, zu deren Behuf Capitalien bis 50 Rthlr. hinab gegen Verpfändung des Actienfonds angenommen werden, der gesetzlich nie unter 100,000 Rthlr. in Pistolen seyn darf. Geburtsort des Historikers Heeren, des Astronomen Olbers ꝛc. Auf dem Stadtgebiete, das in die 4 Gogreffschaften Ober- und Niedervieland, Werderland und Holler- und Blockland und in das borgfelder Gericht abgetheilt wird, liegt der Flecken **Vegesack** mit einem Hafen an der Weser, mit 100 H., reformirten und luther. E., die erst 1821 eine Kirche erhalten haben, und früher in die hanöverschen Kirchen zu Blumenthal und Lessum vertheilt waren. Sehr große Schiffe gehen nur bis Brake, wo sie gelichtet werden, um dann nach Vegesack zu gehen.

4. Die freie Stadt Hamburg.

Diese erste Handelsstadt Teutschlands hat mit ihrem Gebiet, und mit dem mit Lübeck gemeinschaftlichen Bergedorf, 7 Q. M. und 134,500 E., in 1 Stadt, 2 Marktflecken, 13 Pfarrdörfern und 50 Dörfern, Weilern und Einzelnen; das gemeinschaftliche Amt Bergedorf enthält 1 Stadt, 5 Pfarrdörfer und 1 Zollhaus. Der Häuser sind 12,651. Die Religion der Stadt und des Gebiets ist die lutherische; doch werden alle Glaubensbekenntnisse geduldet, und haben ungestörte Ausübung ihrer Religion; man rechnet in der Stadt an 2000 Katholiken, 4000 Reformirte, 8000 Juden und 800 Mennoniten, Herrnhuter ꝛc. Die Lutheraner haben 5 Haupt-, 11 Nebenkirchen und 3 Frauenklöster in der Stadt, und mit Bergedorf 18 Pfarren im Gebiete; die Katholiken 1, die Reformirten 2 Kirchen, die Juden 2 Synagogen. — Die Einwohner sind theils eigentliche oder volle Bürger, theils kleine Bürger oder Schutzverwandte,

Digitized by Google

Einwohner, die im fremden Contract stehen, Fremde, teutsche und portugiesische Juden. Die eigentlichen oder vollen Bürger haben allein das Recht, in der Bürgerschaft zu erscheinen, können allein zu Ehrenstellen oder Aemtern gelangen, und alle Arten von bürgerlichen Gewerben betreiben, haben auch nur allein Freiheit vom stader Zoll für ihre Kaufgüter, wenn sie in hamburger Schiffe verladen sind. Die kleineren Bürger können nur eine eingeschränkte Art bürgerlicher Nahrung treiben. Schutzverwandte bezahlen jährlich 1 Rthlr. Schutzgeld. Einwohner im fremden Contracte werden der Stadt verpflichtet, und bezahlen einen jährlichen Schoß, bei ihrer Annahme aber 50 Rthlr., wenn sie Kaufleute, und 40 Rthlr., wenn sie Handwerker sind. Die Mitglieder des englischen Courts oder die Societät der hier wohnenden englischen Adventurierkaufleute (aus 1 Court Master und 19 englischen Kaufleuten bestehend) sind von persönlichen Abgaben frei, aber den Reallasten unterworfen. Fremde werden nicht zu persönlichen Abgaben gezogen. Die Juden haben alle Freiheit, sogar ein Bankfolio, können zwar nicht Bürger werden und Häuser nur in gewissen Straßen besitzen, genießen aber sonst alle bürgerlichen Rechte. Bloß Bürger können im Stadtgebiet unbewegliche Güter erwerben, Fremde nur dann, wenn sie diese Güter einem Bürger zuschreiben lassen. Des vollen oder kleinen Bürgerrechts aber ist jeder fähig, der sich zu einer in Teutschland aufgenommenen Religion bekennt; das Bürgerrecht ist nicht erblich, doch hat der Sohn eines Bürgers einige Vorzüge, und bezahlt bei der Annahme weniger. Nach dem Beschluß von Rath und Bürgerschaft vom 20. Oct. 1814 ist auch nichtlutherischen Christen der Zutritt zur Bürgerschaft und zu bürgerlichen Aemtern, mit Ausnahme der Rathsstellen, gestattet worden; doch sollen die Nichtlutheraner von den 3 bürgerlichen Collegien, der 180er, 60er und Oberalten einstweilen ausgeschlossen bleiben; den Juden aber ist dieser Vortheil mit großer Stimmenmehrheit abgeschlagen worden. Auch haben die Reformirten die ihnen zugestandenen Rechte wegen der zugefügten Einschränkung nicht angenommen. — Die Regierungsform ist aristodemokratisch. Die oberste Gewalt ist zwischen dem Rath und der Bürgerschaft nach dem Hauptreceß von 1712, dem Unionsreceß von 1710 und dem Reglement der Raths- und Bürgerconvente von 1719 getheilt. — Der Rath besteht aus 36 Gliedern, nämlich 1) aus 3 Bürgermeistern und 11 Rathsherren aus dem Gelehrten- und 1 Bürgermeister mit

13 Rathsherren aus dem Kaufmannsstande, die zusammen Rathsglieder in senatu heißen, und Sitz und Stimme haben; 2) aus 4 Syndicis, 1 Protonotar, 1 Archivar und 2 Secretarien, die Graduirte sind, de senatu genannt werden, und ein votum consultativum besitzen. Die Wahl der gelehrten Rathsherren und Bürgermeister geschieht von den Rathsherren in senatu, die eines kaufmännischen Rathsherrn von dem Handelsstande, die eines kaufmännischen Bürgermeisters von den 13 kaufmännischen Rathsherren. — Die Bürgerschaft wird durch ordentlich erwählte, zum Theil durch freiwillige erbgesessene Mitglieder repräsentirt. Zur Erbgesessenheit wird der Besitz eines städtischen Grundstücks von einem Werth von 1000 Rthlr. Spec. in der Stadt und 2000 im Gebiete erfodert; aber ein Staatsdiener oder fremder Religionsverwandter kann nicht in der erbgesessenen Bürgerschaft erscheinen. Sie theilt sich nach den 5 Hauptkirchen in 5 Kirchspiele, zu deren jedem eine gleiche Anzahl ordentlicher Glieder gehört, die erwählt werden, ohne daß auf ihre Erbgesessenheit Rücksicht genommen wird. Diese ordentlichen Mitglieder sind: die 15 Oberalten, 3 aus jedem Kirchspiel, die auf die Beobachtung der Gesetze und der Verfassung zu achten und die Bürger bei dem Rathe zu vertreten haben; aus den Sechzigern, 3 Oberalten und 9 Bürgern aus jedem Kirchspiele, die als Vorsteher der Kirchen Diakonen genannt werden; aus den Hundertachtzigern, nämlich 3 Oberalten, 9 Diakonen und 24 Subdiakonen aus jedem Kirchspiele; aus 30 Adjuncten, 6 aus jedem Kirchspiele. Die Oberalten, 60er und 180er, machen besondere Collegien aus. Jeder Vortrag geht erst durch diese Collegia, ehe er an die Bürgerei gelangt, die jedoch bei 200 Bürgern, mit Einschluß der Mitglieder der bürgerlichen Collegien, die allein zu erscheinen verbunden sind, schon vollgültig ist. Jedes Kirchspiel votirt für sich, und aus den Beschlüssen der einzelnen Kirchspiele wird das Resultat gezogen, das, wenn es mit dem Vortrag des Raths übereinstimmt, ein Raths- oder Bürgerschluß, ein Gesetz wird; im Fall er verworfen ist, kann er erneuert werden. Einige Hoheitsrechte übt der Rath für sich allein aus, wie das Begnadigungs- und Gesandtschaftsrecht; Steuern aber müssen vom Rath und der Bürgerschaft zugleich festgesetzt werden. Zu den bürgerlichen Collegien gehört vorzüglich die Kämmerei, die mit 2 Bürgern aus jedem Kirchspiele besetzt ist, und bloß dem Rathe Rechnung ablegt. — Die Justizverwaltung wird in die gerichtliche und außer-

gerichtliche eingetheilt. Die erste außergerichtliche Instanz in der Stadt bilden die beiden regierenden Bürgermeister, oder die beiden Prätoren; außer der Stadt richten die Landherren in denen Orten, wo ein besonderes Landgericht ist. Der Rath ist die zweite außergerichtliche Instanz. Die ersten gerichtlichen Instanzen in der Stadt sind das Niedergericht, das Amtsgericht, Admiralitätsgericht und Kriegsgericht, auf dem Stadtgebiet das Landgericht. Von diesen niedern Gerichten geht die Appellation an das Obergericht, und von diesem geht der Rechtszug an das Appellationsgericht der freien Städte zu Lübeck. In den dem Hospital zum heiligen Geist gehörigen Dörfern haben die Oberalten die Gerichtsbarkeit in erster Instanz. Die Polizei auf dem Lande steht unter dem Wedde- und Polizeigerichte. — Die übrigen Gegenstände der Staatsverwaltung sind unter 35 Raths- und bürgerliche Deputationen vertheilt, unter denen das Commercium, die Bankdeputation, die Admiralität die wichtigsten sind. Vorsteher des Handels und Handelsstandes sind in gewisser Rücksicht die 6 Börsenalten, wovon 2 aus den Flandersfahrern, 2 aus den Englandsfahrern und 2 aus den Schonenfahrern genommen werden. Nur die Mitglieder des Raths und die Oberalten erhalten eine mäßige Besoldung; die untergeordneten Dienste werden den Meistbietenden verkauft. Zu den obrigkeitlichen Aemtern ist die lutherische Religion erfoderlich. — Das Wapen und die Flagge der Stadt ist eine silberne Mauer mit 3 silbernen Thürmen und einem offnen Thore im rothen Felde; Schildhalter sind 2 Löwen. — Die Einkünfte betragen 1,500,000 Gulden. Nach der neuen Zollverordnung vom 21. Nov. 1815 wird in der Regel von den Waaren bei der Ein- und Ausfuhr $1\frac{1}{2}$ p. C. entrichtet; zollfrei sind Waaren, die mit der Post kommen und nicht über 50 Mark an Werth haben, Gold und Silber, Druckschriften und einheimische Fabrikate, die ausgehen. Schiffe, die nicht mit Ballast kommen, entrichten überdies einen Eingangszoll pro Commerzlast, die nach dem Ladungsort verschieden ist; z. B. die aus Westindien kommen, zahlen 3 Mark pro Last, die aus dem mittelländischen Meere 2 Mark; Flußschiffe, die Lebensmittel, Holz und Torf bringen, sind ganz frei. Nach dem Beschluß vom Aug. 1823 besteht auf 3 Jahre der Einfuhrzoll wie bisher, der Ausfuhrzoll wird aber von $1\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$ auf $\frac{1}{8}$ p. C. herabgesetzt. Von den vormals französischen Einrichtungen hat man den Stempel und die Accise im verkürzten Maßstabe beibehalten; da die letzte allein monatlich 60,000 Mark ein-

trägt, so werden die Staatsschulden, die 13½ Mill. Fl. betragen, wieder verzinset. — Nach der Verordnung vom 5. Oct. 1815 gehören zum Bürgermilitair alle Mannspersonen von 20—46 Jahren, mit Ausnahme der Magistratspersonen, Prediger, Schullehrer, Candidaten, Schüler, Aerzte, Apotheker ꝛc.; sie sollen, wenn die Umstände es erfodern, gemeinschaftlich mit der Garnison und auch ohne diese den Garnisondienst versehen, Ordnung erhalten und bei feindlichen Ueberfällen die Stadt und ihr Gebiet mit beschützen. Das Bürgermilitair ist in 9 Bataillons eingetheilt, völlig bewaffnet, uniformirt und geübt 9000 Mann stark; außerdem hat Hamburg ein regulaires Militair von 1050 M. und eine Nachtwache von 400 Mann. — Hamburg hat mit den übrigen freien Städten die 17te Stelle im engern Rathe des teutschen Bundes, und im Plenum eine eigene Stimme, stellt als Contingent 1298 M. zur 2ten Division des 10ten Armeecorps, und zahlt zur Bundeskanzlei 500 Gulden.

Die Stadt Hamburg liegt am rechten Ufer der Elbe (18 M. von der M.), Bille und Alster, 53° 33′ 1″ B. 27° 30′ 31″ L. besteht aus der von Kanälen zum Waarentransport durchschnittenen Altstadt, der Neustadt, der St. Georgenvorstadt mit dem Stadtdeich d. i. dem bewohnten Elbdamm, dem hamburger Berg, enthält auf 227 Straßen mit 1500 Laternen (namentlich dem schönen Jungfernstieg an dem Wasserbecken der Binnenalster), 24,585 Feuerstellen (8124 Häuser, 3897 Boden, 9161 Säle, 1869 Wohnkeller, deren Nominalwerth auf 80 Mill. Mark geschätzt wird), 100,000 E. worunter 6000 Juden, die in einem eigenen Stadtviertel wohnen. Die Stadt hat einen Hafen für Flußschiffe, der durch einen in die Stadt laufenden Arm der Elbe gebildet wird, und einen 20 Fuß Wassertiefe haltenden Hafen für die größten Seeschiffe, aus denen die Waaren durch kleinere Fahrzeuge in die mit Kanälen durchschnittene Altstadt bis vor die Speicher gebracht werden, die mit Winden versehen sind, wodurch die Ladung mit Leichtigkeit bis in die obern Stockwerke geschafft werden kann; 5 Haupt- und 11 Nebenkirchen, namentlich die Michaeliskirche (249 F. lang, 178 F. breit, 93 F. hoch mit 4 Pfeilern, für 4—6000 Zuhörer; der Thurm ist 460 F. hoch), 1 kathol. und 2 reformirte Kirchen, und 3 lutherische Frauenklöster, 2 Synagogen; akademisches Gymnasium, gelehrte Schule (Johanneum), Handlungsakademie, patriotische Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe, mit einer Schiffahrtsschule (74 Zöglinge), Zeichnungsschule (1824. 74 Zöglinge), einer Lehranstalt für junge Künstler, Fabrikanten und Professionisten, und einer Rettungsanstalt für Ertrunkene und Erstickte (in der vom 13. Juli 1822 — 2. Sept. 1824. 351 Rettungsfälle zu Protocoll genommen wurden, wovon 259 Personen durch schnelles Herausziehen und Hülfsmittel gerettet und 67 durch wundärtliche Behandlung das Leben wiedergegeben wurde; an 25 blieb sie erfolglos), Ges. zur Verbreitung der mathematischen Wissenschaften (1690 gestiftet); hamburg-altonaische Bibelgesellsch. (die seit der Gründung bis 1823. 9202 Bibeln und 1063 N. T. vertheilt hat), niedersächsische Ges. zur Verbreitung christlicher Erbauungsschriften, Stadtbibliothek mit 80,000

und Commerzbibliothek mit 25,000 B., botan. Garten, Röding's Museum von Natur- und Kunstmerkwürdigkeiten, Theater; gute Armenanstalten (die 1822. 272,000 Mk. Cour. kosteten, die von 100,000 Mk. freiwilliger Gaben und 155,000 Mk., welche die Kämmerei zuschoß, bestritten wurden; das übrige wurde durch die Zinsen des 609,774 Mk. betragenden Stockvermögens der Anstalt gedeckt; es wurden über 2700 Familien hinreichend unterstützt, 14,900 erhielten in Krankheitsfällen ärztliche Hülfe und andere Pflege, 169 Todte wurden zur Erde bestattet, 150 Kinder wurden auf dem Lande in Allem unterhalten, 2400 Kinder empfingen Schulunterricht und ein großer Theil auch die nöthige Leibesbedeckung; die Zahl der eingezeichneten Armen betrug im März 1823. 2875), Waisenhaus (1819. 1131 Kinder, wovon 602 über 8 J. alt im Hause selbst), Krankenhaus ($182\frac{1}{3}$ gebaut, mit 200 Sälen und Zimmern, über 1000 Kranke), Hospital (1821. 853 Personen), Kurhaus (vorzüglich für syphilitische Frauenzimmer), Zucht-, Arbeits-, Irren-, Pocken-, Kranken-, Pesthäuser, Matrosenhospital; Werk- und Armenhaus (mit einer Schulanstalt, 1821 mit 170 Mädchen), Frauenverein (mit einer Mädchenschule zur Bildung brauchbarer Dienstboten), Magdalenenstift (um verführte Mädchen zur Tugend zurückzuführen, 1822 gestiftet); Zeughaus; 20 Versicherungsges., jede mit einem Capital von 450 — 1,500,000 Mark Banco; außer denselben viele Privatassecurateurs (1817 ward ein Capital von 150,708,000 Mk. für die Prämie von 3,852,000 Mk. Banco versichert); eine Lebensversicherungsanstalt (mit einem Fonds von 1,070,256 Mk. Banco $14\frac{1}{2}$ fl., welche die eingelegte Summe mit den Zinsen nach dem Tode des Einsetzenden zurückbezahlt, Gelder auf Leibrenten nimmt, die zur Erziehung oder Ausstattung der Kinder niedergelegten Summen versichert rc.), Assecuranzges. gegen Feuersgefahr (auch fürs Ausland), antipiratischer Verein (da Teutschlands Consumtion und Industrie wenigstens 3 Mill. Fl. jährlich durch die Seeräubereien verliert, und $\frac{1}{3}$ dieser Summe hinreicht, die Seeräuberei abzuschaffen); Centralkasse (eine Art Sparkasse, bei der 1824. 4,153,763 Mark 6 Schill. Banco an Waaren und Effecten deponirt und für 2,338,400 Mk. Centralkassenwechsel in Circulation gesetzt wurden; der reine Gewinn jeder Actie nach Abzug der Zinsen und Verwaltungskosten war 1823. 49 Mark oder fast 20 p. C.). Im J. 1818 waren 121 Aerzte und Wundärzte. — Die **Fabriken** sind ansehnlich; 300 Zuckersied. (auch aus Runkelrüben), 10 Kattun- und Leinwanddruck. mit mehr als 1500 Arbeitern, 14 Wachsbleichen, Tabaksf., Fischbeinreiß., Korkschneid., 25 Zwirnmühlen, Gold- und Silber-, 11 Nadelf., Pelzer., Thransied., Gerber., Seifensied., Segeltuch-, 10 Hut-, Leinwandf. (mit mehr als 100 Stühlen), Sammt- und Seidenzeugf. (mit 300 Stühlen), Glas-, Licht-, Vitriol-, Pfeifen-, Tapetenf.; Verkolungsfabrik (um im verschloßnen Raum Holz, Kolen, Salzsäure, Theer rc. zu liefern); man verfertigt künstliche Blumen, bereitet viele Federspulen, räuchert vortrefliches Rindfleisch zur Ausfuhr und unterhält auf eignem und fremdem Gebiete 20 Kupferwerke (mit dem zu Poppenbüttel ist eine große Silberraffinerie verbunden) und 8 Messinghütten; Bierbr.; Buch- und Steindruck. Der **Handel** war vormals unermeßlich, theils Fabriken-, theils und vorzüglich Zwischenhandel mit allen Elbprovinzen und Handelsnationen Europas und Amerikas; über 500 Kaufleute und 472 Mäkler (worunter 38 jüdische) besuchten 1818 die **Börse**. Die Stadt hat an 200 eigne Schiffe in See; die Schiffahrt unter eigner Flagge geht nur bis Lissabon. Die Erhaltung der Fahrbarkeit und nautischen Sicherheit der Elbe von der Stadt bis in die Nordsee kostet der Stadt jährlich an 60,000 Rthlr. Im J. 1824 sind seewärts 1819 Schiffe angekommen, nämlich von Ostindien 4, Westindien 72, Nordamerika 41,

Digitized by Google

den canarischen Inseln 5, aus dem mittelländischen Meer 75, von Portugal 21, von Frankreich 89, von England 645, der Ostsee 95, Schweden und Norwegen 70, Dänemark 59, Holland, Bremen, Ostfriesland 388, Brasilien 130, Spanien 8, Archangel 2 ꝛc. Auf den Robben- und Wallfischfang sind 2, auf den Heringsfang 5 gewesen. Abgegangen sind 1512, ungerechnet die noch unterwärts der Elbe segelfertig liegenden mehr als 100 Schiffe, die seit October durch fortwährende Stürme abgehalten worden sind, in See zu stechen. Die Leith- und hamburger Schiffahrtsgesellschaft unterhält 6 Schiffe, die 1818 auf 40 Fahrten an 1½ Mill. Pf. St. Kolonial- und englische Fabrikwaaren nach Hamburg geführt haben. Zur Beförderung des Handels dienen auch die am 22. Febr. 1619 errichtete Girobank, 7 Assecuranzcompagnien, die Flandrer-, Englands- und Schonenfahrergesellschaften, und das im Febr. 1816 eingerichtete Handelsgericht, vor dem ein öffentliches mündliches Verfahren Statt findet; bei demselben sind bis zum 5. März 1817 an 5500 Sachen (Seeassecuranz- und Seefrachtfälle, Societätsklagen ꝛc.) von den Parteien zum Vortrag gebracht und darin (Extemporal- und einfache Nebenbescheide nicht mit gerechnet) an 3000 interlocutorische oder definitive Erkenntnisse abgegeben, und an 600 Vergleichscommissionen abgehalten worden, von denen kaum der dritte Theil fruchtlos ablief. Im J. 1823 haben sich bei dem Handelsgericht 106 für insolvent erklärt, mit dem Belauf von 599,000 Rthlr. preuß. Cour. Im J. 1824 sind 894 Bürger geworden. Beim Handelsgericht haben sich 62 insolvent erklärt mit 899,562 Mark 6 Sch. 6 Pf. Banco und Cour., 112,100 Rthlr. pr. Cour., 38,060 Rthlr. 9½ Gr. Ld'or., 13,296 Rthlr. 21 Gr. Conv. M. und Ld'or., 7732 Fr. 25 C., 7165 Rthlr. Schw. Banco, 4335 Rthlr. Conv. Fl. und 180 C.; bei der zweiten Prätur und Landprätur vom hamburger Berge 62 mit 121,602 Mk. 5 Sch. 9 Pf. Banco und Cour., 1088 Rthlr. 5 Gr. Ld'or, 194 Fl. 51 Kr. Seit dem 1. Juli 1824 sind die englischen und hamburgischen Schiffe in den beiderseitigen Hafen in Hinsicht auf Abgaben und Leistungen gleich gestellt. — Der hier erscheinende unparteiische Correspondent feierte am 14. Apr. 1821 sein 100jähriges Jubiläum. — Denkmahl des Grafen Adolf IV. von Holstein ꝛc. aus dem Hause Schauenburg, der hier die neuerlich abgetragene Marien-Magdalenenkirche gründete, als er in Vereinigung mit Hamburg bei Bornhövd 1225 den König Waldemar II. von Dänemark besiegt hatte. — Geburtsort der Dichter v. Hagedorn und Schiebeler, des Pädagogen Basedow, des Philosophen Reimarus, des Philologen Gronov ꝛc. Büsch's Denkmahl.

Das Gebiet der Stadt ist 1) ausschließend, nämlich das Stadtgebiet von verschiedenen Elbinseln, z. B. Billwerder, Neuwerk (am Ausfluß der Elbe, auf deren großem Thurme eine 120 F. über dem Wasserspiegel angebrachte Laterne mit Lampen und Reverbere als Nachtsignal für die Schiffahrt dient), Pent, Feddel ꝛc. und mehrern längs Alster und in Holstein liegenden Dörfern, z. E. Eimsbüttel, Eppendorf, Ochsenwerder ꝛc. zusammen 3 Q. M. mit 10,000 E., und das Amt Ritzebüttel im N. des Herzogthums Bremen, 1 Q. M. mit 3905 E., wo die Flk. Ritzebüttel 26° 22′ 27″ L. 53° 51′ 36″ N. B. 198 H. 1549 E. höhere Bürgerschule und Curhafen mit 362 E. einem geräumigen Hafen, aus dem die Packetboote nach Harwich in England gehen, Quarantaineanstalt und Seebad, in dem 1818 von 767 Gästen 3081 Bäder genommen wurden. 2) Gemeinschaftlich mit Lübeck, ein Theil der fruchtbaren Vierlande, das Amt Bergedorf an der Bille und Elbe, ¼ Q. M. mit 8680 E., wo das Städtchen Bergedorf mit 383 H. 2100 E. und einer Stärkef., Sitz des gemeinschaftlichen Amtsverwalters; das Zollhaus Tollenspieker, bis wohin die Fluth der Elbe steigt.

Digitized by Google

Berichtigungen und Zusätze.

S. 1. Postkarte der östr. Monarchie, herausg. vom k. k. Generalquartiermeisterstab. Wien, 1824. 2 Bl. mit dem Reisebuch 2c. 12.

S. 6. Z. 7. l. 4 Theile st. 2 Th.

S. 12. Die 3 höchsten Berge der Lombardei sind Gavio 1838, Tonal 1716, Scatino 1695 Toisen über dem Meere.

S. 23. Siebenbürgens Pferdezucht durch Pferdejahrmärkte der edlern Gattung zu Clausenburg und Maros Vasarhely seit 1825 begünstigt. — Um der bedrängten Lage der landwirthschaftlichen Gewerbe zu Hülfe zu kommen, ist, mit Ausnahme Ungerns und Siebenbürgens, vom 1. Oct. 1824 an auf den Ein- und Ausgang der Getreide- und Hülsenfrüchte, einiger Viehgattungen und Nebenprodukte der Viehzucht, so wie einiger andern Erzeugnisse der Landwirthschaft (Butter, Schmalz, Talg, Honig 2c.) ein tarifmäßiger Zoll gelegt; eben so unterliegt auch die Einfuhr mehrerer Materialwaaren, als Gewürze, feine Oele, Thee, Zucker 2c. einem gewissen Zoll.

S. 38. Z. 1. v. u. Die Uskoken sind serbischen Stammes.

S. 39. Z. 20. Die Macedonier sind Wlachen, Zinzaren.

S. 41. Im J. 1824 waren 100 Erz- und Bischöfe, worunter 5 Fürsterz- und 5 Fürstbischöfe, wovon 17 k. k. Geheimeräthe.

S. 51. Böhmen hatte 1822. 2996 öffentliche Lehranstalten, nämlich die k. k. Karl-Ferdinandische Universität zu Prag; die 6 Lyceen, 3 philos. zu Budweis, Leitomischel und Pilsen und 3 theolog. zu Budweis, Leitmeritz und Königingrätz; 26 Gymnasien, wovon 3 zu Prag, die übrigen zu Beneschau, Braunau, Brür, Budweis, Luppau, Eger, Gitschin, Jungbunzlau, Kaden, Klattau, Königingrätz, Kommotau, Leipa, Leitmeritz, Leitomischel, Neuhaus, Pilsen, Piseck, Reichenau, Saatz, Schlaggenwerth, Schlan und Teutschbrot; 2961 Volks- und Bürgerschulen, nämlich 41 Knaben-, 37 Mädchen- und 2883 gemischte, oder nach der Religion 2512 kathol., 48 akathol., 21 israel. und 380 gemischte; das k. ständische polytechnische Institut zu Prag und das Conservatorium der Tonkunst daselbst. An diesen Anstalten waren 6709 Lehrer angestellt; an der Univ. 46, Lyceen 36, Gymnas. 164, Volks- und Bürgerschulen 6442, polyt. Institut 5, Conserv. der Tonkunst 16. Die Zahl der Studirenden und Schüler war 410,463, bei der Univ. im 2ten Halbjahr 2055 (926 Philos., 588 Jur., 250 Med., 291 Theol.), Lyceen 656, Gymn. 6497, Volks- und Bürgerschulen 400,389, polyt. Institut 791, Conserv. der Tonkunst 75.

S. 73. Mit dem Eintritt des Sept. 1824 ist die 1821 begonnene höchste Heerstraße in Europa eröffnet worden; sie geht von Worms in Veltlin über den Rücken des Broglio und des Stilfserjochs, dessen Spitze 8400 F. über dem Meeresspiegel, in das anstoßende Tirol geht, um sich in der Ebene von Pradt mit der insbrucker Straße zu vereinigen. Alle Strecken derselben, die von Lawinen bedroht werden können, sind durch fest gebaute bedeckte Galerien oder Gänge gesichert, deren Gewölbe längs der Bergwand durch starke Schupfmauern gesichert werden. In der Nähe der sogenannten langen Wand ist eine Reihe solcher Galerien, die zusammen über 2400 F. lang sind. Auf der höchsten Stelle der Straße

sind 6 geräumige Herbergen erbaut, in denen der Reisende zu allen Stunden Aufnahme und Erquickung findet. — Die Donau und Moldau sollen durch eine Eisenbahn verbunden werden; Mauthausen an der Donau und Budweis an der Moldau, die beiden Endpunkte derselben, liegen $16\frac{1}{2}$ M. von einander entfernt, und der höchste Punkt zwischen beiden Strömen, über den die Straße geführt werden muß, liegt fast 150 wien. Klafter hoher, als die Donau; die Frachtkosten auf derselben betragen nur den 9ten Theil der bisherigen, und der Weg, wozu bisher 3 Tage erfodert waren, kann in einem Tage zurückgelegt werden. Zu dem früher vorgeschlagenen Kanal waren 280 Schleusen erfoderlich, und die Fahrt hätte 12 Tage gedauert.

S. 99. In den teutschen und galizischen Provinzen waren 1813 bei dem obersten Justizhof in Wien, der auf alle auf Todesstrafe oder lebenslänglichen Kerker gefällten Urtheile Einfluß nimmt, 79 oberste Criminalurtheile überhaupt, 22 wegen Mord und Todschlag, 13 Raub, 11 Mißbrauch der Amtsgewalt, 15 Verfälschung der Creditspapiere, 5 Brandlegung, 13 anerkannte Todesurtheile. Von 1800—1809 kamen in allen Provinzen folgende Verbrechen im angegebenen Verhältniß vor: verrätherische Verbindungen (hauptsächlich in Galizien während der Kriegsjahre) 84, Münzverfälschungen 86, Religionsstörungen 14, Vorschule zu Verbrechen 751, Zweikämpfe 5, Verläumdungen 159, Abtreibungen der Leibesfrucht 160, Kindesweglegungen 244, Nothzucht und andre Unzuchtsfälle 172, zweifache Ehen 78. Im J. 1814 waren Criminaluntersuchungen in dem Erzh. Oestreich 1434, Steiermark und Kärnten 548, Böhmen 1402, Mähren und Schlesien 640, Galizien und Bukowina 3003, Aufruhr und Tumult nur in Galizien 2, öffentliche Gewaltthätigkeit in Oestr. 15, Stei. u. K. 35, Böhm. 57, Mähr. u. Schl. 19, Gal. 139; Mißbrauch der Amtsgewalt und Bestechung in Oestr. 3, Stei. u. K. 2, Böhm. 4, Mähr. u. S. 1, Gal. 22; gemeine und qualificirte Todschläge in Oestr. 38, St. u. K. 34, Böhm. 54, Mähr. u. S. 38, Gal. 87; schwere Verwundungen in Oestr. 23, St. u. K. 8, Böhm. 45, M. u. S. 16, Gal. 60; Raub in Oestr. 41, St. u. K. 25, Böhm. 23, M. u. Schl. 15, Gal. 49; Brandlegung in Oestr. 10, St. u. K. 4, Böhm. 7, Mähr. u. Schl. 7, Gal. 33; Betrug und Fälschungen in Oestr. 141, St. u. K. 42, Böhm. 76, M. u. S. 51, Gal. 112; Diebstahl und Veruntreuung in Oestr. 1095, St. u. K. 310, Böhm. 1085, M. u. Schl. 467, Gal. 792.

S. 106. In der Nationalbank wurden 1824 beim Escomtegeschäft 11,367 Stück mercantile Effecte im Werth von 30,310,779 Fl. 27 Kr. escomtirt. Im Leihgeschäft sind an Pfändern 78,570,894 Fl. 37 Kr. eingegangen, worauf 44,799,500 Fl. geliehen worden sind. Von dem im Umlauf befindlichen Papiergeld hat die Bank 41,090,950 Fl. eingelöst, so daß mit den in den 6 frühern Jahren eingelöstem Papiergelde 284,342,600 Fl. eingelöst sind. Die sämtliche Einnahme der Anstalt belief sich auf 276,752,013 Fl. $25\frac{3}{4}$ Kr., die Ausgabe 272,217,703 Fl. 51 Kr.; Bestand 44,014,486 Fl. $34\frac{1}{2}$ Kr. (mit dem Bestand des J. 1823); der reine Ertrag 3,249,065 Fl. $54\frac{3}{4}$ Kr. Jede Actie gewinnt 64 Fl. 11 Kr.

S. 108. Das Activvermögen des Tilgungsfonds belief sich am Schluß des 13ten Semesters (vom 1. März bis Ende Aug. 1824) auf 159,024,051 Fl. $3\frac{3}{4}$ Kr., das Stammcapital 108,888,423 Fl. $42\frac{1}{8}$ Kr.; die jährlichen Zinsen dieses Activermögens auf Conventionsmünze berechnet, 4,612,495 Fl. 27 Kr. Mit Einschluß der dem Tilgungsfonds aus dem Staatsschatz zufließenden jährlichen Tilgungsquote von $5\frac{1}{2}$ Mill. Fl. C. M. bezieht der Fonds zur Tilgung der neuen Staatsschuld jährlich 10,112,495 Fl. 27 Kr. nebst 109,548 Fl. 30 Kr. in 5 p. C. Münzeffecten; seit der Gründung

des Tilgungsfonds sind seine Einkünfte um 7,522,989 Fl. 2 Kr. C. M. vermehrt worden. Durch diese Zuflüsse sind im Wege der Einlösung der neuen in C. M. verzinslichen Obligationen nach ihrem Courswerth 4,010,844 Fl. 30⅝ Kr. Capital im Nennbetrag, oder durchaus auf 5 p. C. tragende Effecten reducirt 3,818,188 Fl. 25 Kr. der neuen Staatsschuld abgetragen worden. Die Summe der seit 1. März 1817 eingelösten, in C. M. verzinslichen Obligationen beläuft sich auf 96,913,386 Fl. 57 Kr. im Nominalbetrag, oder das Capital durchaus zu 5 p. C. berechnet auf 77,185,773 Fl. 31⅞ Kr. Von dem Lottoanlehn vom J. 1820 wurden 962,000 Fl. getilgt. Zur Abtragung der ältern mit Papier verzinslichen Staatsschuld sind jährlich 2 Mill. Fl. C. M. aus dem Staatsschatz gewidmet, wovon im 15ten Semester 1 Mill. erhoben, und davon nur 771,774 Fl. 29 Kr. C. M. verwendet, weil die Einlösung der ältern Staatsschuldpapiere wegen ihres beträchtlich gestiegenen Börsencurses einige Zeit hindurch beschränkt wurde.

S. 115. Z. 13. l. 1823. 268,467 und mit dem Militair und den Fremden über 300,000 E.

S. 117. Z. 2. l. 1824. 122 statt 110. — In Gölis Kinderkrankenanstalt wurden 1823. 5625 arme Kinder behandelt, wovon 5181 genasen; jede arme Mutter erhält hier für ihr Kind Arznei. — Die erste Sparkasse hatte im Dec. 1824 von 9320 Mitgliedern 1,531,666 Fl. 28 Kr. C. W. — Die wechselseitige Brandschadenversicherungsanstalt für Oestreich unter der Ens hatte im Nov. 1824. 31,841 Theilnehmer mit einem versicherten Eigenthum von 57,956 Haupt- und Nebengebäuden mit 17,362,675 Fl. C. M. An 272 achtungswerthe Oberbeamte haben sich zur unentgeltlichen Geschäftsmitwirkung erboten.

S. 120. Z. 23. setze man nach E.: Fabr. von Leder aus thierischen, bisher für technische Zwecke unbenutzten Stoffen.

S. 122. Z. 23. v. u. l. Thernberg st. Thernburg.

S. 134. Z. 6. l. schwazer st. schwarzer. — S. 134. Z. 22. l. 374 st. 312.

S. 138. Z. 13. v. u. setze man nach Lehranstalt: 600 Schüler. — Sparkasse.

S. 155. Z. 16. v. u. setze man nach Sau: über die eine 103 wiener Schuh lange und 10 breite Kettenbrücke führt. — Z. 8. v. u. l. Gottschee st. Gottsche.

S. 176. Z. 17. l. oder st. der.

S. 181. Z. 21. v. u. setze man nach Brüder: in das vom 1. Nov. 182¾. 993 Kranke aufgenommen wurden.

S. 182. Z. 6. v. u. l. Kopesany st. Kopesany.

S. 185. Z. 18. l. Pesth st. gl. N.

S. 203. Z. 7. l. Gergesmarkt st. Gergersmarkt.

S. 204. Die bisher getrennten Banal- und carlstadt-warasdiner Generalcommandos sind 1824 unter dem Titel vereinigt worden: vereinigtes Banal-warasdiner und carlstädter Generalcommando.

S. 213. F. Niemann die Stadt Halberstadt und die Umgegend derselben. Halberstadt, 1824. 8. m. 1 Plan.

S. 237. Z. 20. l. 1767 st. 767.

S. 238. Nach der Kabinetsordre vom 28. Dec. 1824 ist die ältere Vorschrift vom 26. Apr. 1794 erneuert in Kraft gesetzt worden, nach welcher der Druck der Schriften nicht gestattet seyn soll, die den Grund aller Religion überhaupt angreifen, und die wichtigsten Wahrheiten derselben verdächtig, verächtlich oder lächerlich machen wollen, oder über die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichten und positiven Glaubenswahrheiten für das Volk zum Gegen-

stand des Zweifels oder Spottes zu machen sich unterfangen. Auch in Ansehung der für einen engern Kreis von Lesern oder nur für Gelehrte bestimmte Werke sollen alle unanständige, lieblose, zur Vertheidigung entgegengesetzter Meinungen nicht unmittelbar gehörende, verletzende Angriffe auf andere Glaubensparteien schlechthin vermieden werden. Eben so wenig sollen Schriften, die zur Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens Anderer abzielen, die Druckerlaubniß erhalten. Wenn eine unter Censur erschienene Schrift unterdrückt wird, so muß sich der Verleger lediglich und zunächst an den Censor, oder subsidiarisch an den Fiscus wegen seiner Entschädigung halten. Die Entrichtung der Censurgebühren aus Staatskassen hört mit dem 1. Jan. 1825 auf, und wird dagegen, wie früher es der Fall war, vom Verleger oder Buchdrucker mit 3 sgr. für den gedruckten Bogen geleistet. Von demselben Zeitpunkt an muß auch jeder Verleger 1 Exemplar jedes seiner Verlagsartikel an die große Bibliothek in Berlin, 1 an die Universitätsbibliothek seiner Provinz und 1 an den Censor unentgeltlich einsenden. Die Artikel ausländischer Buchhandlungen, die einheimischen Buchhändlern gehören, können nur in Preußen abgesetzt werden, wenn zuvor den Vorschriften des diesseitigen Censurgesetzes ihretwegen Genüge geleistet ist.

S. 275. Nach der kön. Kabinetsordre vom 27. Nov. 1824 ist die Provinz Sachsen für die neue ständische Einrichtung in 6 Wahlbezirke abgetheilt worden: Thüringen, Wittenberg, Mansfeld, Eichsfeld, Magdeburg, Halberstadt. Sie stellen für den 2ten Stand 29, für den 3ten 24 und für den 4ten 13 Abgeordnete, namentlich Thüringen 8 für den 2ten, 7 für den 3ten und 4 für den 4ten Stand; Wittenberg 5, 3 und 3; Mansfeld 3, 2 und 1; Eichsfeld 4, 3 und 2; Magdeburg 6, 5 und 2; Halberstadt 3, 4 und 1 Abgeordneten für die genannten 3 Stände. Bei den städtischen Grundbesitzern, die aus der Klasse der Gewerbtreibenden zu Landtagsabgeordneten gewählt werden, muß der Grundbesitz mit dem Gewerb zusammen in großen Städten einen Werth von 10,000, in mittlern 4000, in kleinern 2000 Rthlr. haben. Die Größe des für einen Landtagsabgeordneten aus dem 4ten Stand erfoderlichen, von ihm als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts ist im thüringschen, wittenbergischen und eichsfeldischen Wahlbezirk auf 40, im mansfeldischen, magdeburgischen und halberstädtischen auf 100 berliner Scheffel Aussaat artbaren Landes nach Winterroggen gerechnet anzunehmen. Bei den Städten, die zur Wahl der Landtagsabgeordneten in Versammlungen nach Bezirken zusammentreten, wählt jede Stadt bis zu 150 Feuerstellen einen Wähler. Bei Städten von größerm Umfange wird auf 150 dgl. Stellen mehr allemal noch ein Wähler gerechnet.

S. 278. Für die Einberufung der Landstände im Herz. Schlesien, Grafsch. Glaz und dem preuß. Markgrafthum Oberlausitz ist am 27. Nov. 1824 bekannt gemacht worden, daß der erste Stand (vordem bestehend aus den 3 Fürsten von Oels, Liechtenstein und Sagan und den in 5 Curiatstimmen vereinigten Besitzern der Standesherrschaften Pleß, Wartenberg rc.) dadurch einen Wechsel erfahren hat, daß der Fürst v. Hatzfeld, der wegen des Fürst. Trachenberg, und der Fürst v. Carolath, der wegen des Fürst. Carolath-Beuthen das fürstl. Votum laut der bei Erhebung ihrer Vorfahren in den Fürstenstand ausgefertigten Diplome vom 6. Nov. 1741 in Anspruch genommen haben, aus der Zahl der Standesherren ausgeschieden und den Fürsten beigezählt sind. Als solche führen sie itzt jeder eine Virilstimme. Zur angemessenen Vertheilung des 2ten, 3ten und 4ten Standes sind in Schlesien und Glaz folgende Wahlbezirke gebildet: für die Ritterschaft stellen die Bezirkswahlorte in folgender Zahl ihre Abgeordneten: Glogau 3, Liegniz 3, Hirschberg 2,

Schweidnitz 3, Glaz 2, Breslau 3, Wohlau 2, Oels 3, Brieg 2, Großstreblitz 2, Ratibor 2, Neustadt 3. Für die Städte sind zu Virilstimmen berechtigt Breslau zu 3, Brieg, Glogau, Grünberg, Liegniz, Neiße und Schweidnitz jede zu 1 Abgeordneten; Glaz und Frankenstein, Hirschberg und Landshut, Jauer und Goldberg stellen alternirend 1 Abgeordneten, mithin 3; die übrigen 12 Städte stellen aus ihren Bezirken jede einen Abgeordneten zu Collectivstimmen. Für den 4ten Stand treten dieselben 12 Wahlbezirke jeder zur Wahl eines Abgeordneten ebenfalls in Anwendung. In der Oberlausitz bildet sich für die Ritterschaft nur 1 Wahlbezirk Görlitz; für die Städte werden Görlitz zu 2, Lauban zu 1 Virilstimme berechtigt; die übrigen Städte zu 1 Collectivstimme; Wahlort ist Görlitz. Für den 4ten Stand werden die beiden Abgeordneten auch in Görlitz gewählt. — In großen Städten macht ein Capitalwerth von 10,000 Rthlr. vom Grundbesitz und Gewerb zusammengenommen zur Wahl eines Gewerbtreibenden für den 3ten Stand fähig; in mittlern Städten ein Capitalwerth von 4000 und in kleinern von 2000 Rthlr. Die Größe des für einen Abgeordneten des 4ten Standes erfoderlichen Grundbesitzes wird bestimmt in Schlesien und Glaz nach einem Grundsteuerbeitrag von 12 Rthlr. jährlich, in der Oberlausitz nach einer Roggenaussaat von 50 Scheffeln. In den Städten, die gemeinschaftlich 1 Abgeordneten nach Bezirken wählen, wird auf jede 150 Feuerstellen 1 Wähler ernannt, und von diesem am Wahlorte die Wahl des Abgeordneten vollzogen. Wo in einer ländlichen Gemeine nicht mindestens 12 stimmfähige Grundbesitzer sich finden, wird die Gemeine zur Wahl mit einer andern vereinigt. Wegen der Wahl von Magistratspersonen, die nicht mit Grundstücken angesessen sind, tritt für diesmal dieselbe Begünstigung ein, die auch in andern Provinzen, z. B. Sachsen, gilt.

S. 285. Das Kriegsministerium besteht nach der Bekanntmachung vom 16. Febr. 1825 aus einem allgemeinen Kriegs- und einem Oekonomiedepartement. Jenes bilden unter einem Director 3 Abtheilungen für die Armee-, Artillerie- und Ingenieur-Angelegenheiten. Auch gehört dazu, doch unmittelbar unter dem Kriegsminister, die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten mit der geheimen Kriegskanzlei. Das Militair-Oekonomiedepartement bilden unter einem Director 4 Abtheilungen für das Etats- und Kassenwesen, für die Naturalverpflegung, Reise- und Vorspannsachen, für die Bekleidung, Feldequipage und das Trainwesen, für das Servis- und Militairkrankenwesen; außerdem gehören dazu, jedoch unmittelbar unter dem Kriegsminister, die Abtheilungen für das Invalidenwesen und für die Militairwitwenkassenangelegenheiten und das Garnisonschulwesen.

S. 295. In der Provinz Brandenburg besteht auch seit dem 1. Apr. 182‹ ein eignes Medizinalcollegium, dessen Stelle bisher die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen versah.

S. 303. Nach der königl. Kabinetsordre vom 3. Oct. 1824 ist in der Provinz Sachsen die Absonderung der Verwaltung der indirecten Abgaben (Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, innere Getränk- und Tabaksteuer, Mahl- und Schlachtsteuer, Stempelsteuer und der ältern Zoll- und Lokalabgaben, welche die Stelle jener Landesabgaben vertreten, oder noch herkömmlich sind) von der Regierung und die Anordnung eines Provinzialsteuerdirector beschlossen, und trat mit dem 1. Jan. 1825 in Thätigkeit. Er ist dem Finanzministerium untergeordnet, und steht zu dem Oberpräsidenten in demselben Verhältniß, wie die Regierung; den Hauptzoll- und Steuerämtern ist er vorgesetzt.

S. 309. Nach der königl. Verordnung vom 21. Dec. 1824 werden

in die Stelle der Tresor- und Thalerscheine vom 1. Jan. 1825 an Kassenanweisungen von 5 und 1 Rthlr. in Umlauf gesetzt. — Bis 16. Dec. 1824 sind von Staatspapieren 12,998,928 Rthlr. 15 Sgr. 7 Pf. verbrannt worden.

S. 314. Das Heer zählt an 11,000 Offiziere; von diesen, ohne die verabschiedeten nicht activen, tragen preußische Orden 2959 (den schwarzen Adlerorden 19, den rothen 125, den Militairverdienstorden 256, das eiserne Kreuz 2371, den Johanniterorden 90, das allgemeine Ehrenzeichen 117), russische Orden 1296, östreichische 40, sächsische 43, baiersche 20, englische und handversche 18, französische 144, schwedische 91 rc.

S. 319. Der Privat-Wohlthätigkeitsverein hatte 1824. 497 Mitglieder, an Einnahme 4315 Rthlr. 10 Sgr., Ausgabe 5137 Rthlr. 10 Sgr. 8 Pf., und hat eine Erwerbschule errichtet (für 90 Töchter), mit der eine Anstalt zur Beschäftigung von Arbeitsfähigen verbunden ist. — Im J. 1824 sind

Schiffe eingegangen	mit Gütern,	mit Balast,	ausgeg. mit Güt.,	mit Balast
Großbritanien	12	7	23	—
Niederlande	12	5	32	—
Frankreich	4	1	17	4
Dänemark	21	1	1	2
Schweden u. Norwegen	3	—	—	—
Rußland	1	—	1	—
Hanover	4	1	—	—
Hamburg	11	—	6	—
Lübeck	5	—	6	—
Bremen	3	—	1	—
Stettin und Swinemünde	15	2	12	1
Neupommern	—	4	3	2
Hinterpommern	1	2	2	—
Memel	—	—	—	4
Pillau	—	—	—	5
	92	23	104	18
Böte von u. nach Pommern	2	—	2	—
Leichterschiffe von und nach Pillau	103	—	206	—

S. 320. In Pillau sind 1824. 288 Schiffe angekommen, nämlich preuß. 120, engl. 36, niederl. 34, dän. 29, schwed. 27, hanöv. 16, oldenburb. 12, lübeck. 7, russ. 4, amerik. 2, portug. 1, und abgegangen 279, als preuß. 125, niederl. 34, engl. 30, dän. 26, schwed. 24, hanöv. 16, oldenb. 10, lübeck. 7, russ. 4, amerik. 2, portug. 1.

S. 325. In Danzig sind 1824. 824 Seeschiffe angekommen, nämlich 122 aus preuß. Hafen, 296 engl., 169 niederl., 47 franz., 58 dän., 22 schwed., 27 russ., 47 hanseat., 10 hanöv., 45 span., 4 meckl. und 816 abgegangen, nämlich 15 nach preuß. Hafen, 412 engl., 206 nied., 52 dän., 17 schwed., 21 russ., 29 hanseat., 10 hanöv., 4 span., 5 port., 4 amerik., 2 mecklenb.

S. 326. In Elbing sind 1824. 824 Schiffe angekommen und 816 abgesegelt.

S. 329. Sämtliche Straßen und Gassen Berlins aneinander gereiht sind 14 M. lang. — Die Universität hatte 1825. 1598 Studenten, nämlich 612 Jur., 412 Theol., 392 Med., 182 Philos.; in 1052 Wohnungen, monatlich mit 6412 Rthlr. bezahlt, ohne die bei ihren Familien wohnenden. — Das berlinische Gymnasium hatte 1825. 560, das französische 277, das joachimthalsche 615, das Friedrich-Wilh. G. 565 (da-

zu in der Realschule 287 Knaben und 165 Mädchen) Schüler. — Die Hauptbibelges. hat in den 10 J. ihres Bestehens bis 1824. 49,390 Bibeln und 28,857 N. Test. vertheilt.

S. 333. Das Soldatenwaisenhaus am 6. Nov. 1724 gestiftet, hatte 1824. 629 Kinder.

S. 336. Z. 9. setze man hinzu: Frankenfelde mit einer königl. Stammschäferei und einem Institut zur Bildung von 15 Lehrlingen in den zur Veredlung der Schafzucht nöthigen Kenntnissen. — Z. 16. l. Müggelsee st. Muggelsee.

S. 340. Z. 8. l. Neubrück st. Neubruck.

S. 342. Stettin hatte 1824. 25,149 E. ohne das active Militair. — Ritterschaftliche Privatbank. — Handelscomtoir der königl. Seehandlungssocietät in Berlin, das sich mit Spedition, An- und Verkäufen der nach dem Ausland, besonders Nord- und Südamerika, Ost- und Westindien ꝛc. zu versendenden vaterländischen Erzeugnisse und der von dorther zu beziehenden Kolonialwaaren und den damit verbundenen Wechseloperationen beschäftigt, und mit einem Fonds vom 1 Mill. Rthlr. ausgestattet ist.

S. 348. Z. 14. Die Universität hatte 1825. 819 Studenten. — Z. 24. Der Verein hatte bis zum Juni 1824. 17,500 Rthlr. Einnahme, von denen 4100 Rthlr. auf Unterricht und Beköstigung von 28 Zöglingen verwendet wurden. — Z. 33. Das Kloster nahm 1824. 1017 weibliche Kranke auf; davon starben 28, gesund wurden entlassen 910; 16 verließen erleichtert die Anstalt, von 5 Kranken ist der Ausgang der Krankheit nicht bekannt, und 58 blieben zur Heilung. — Im J.

1802 waren	und 1824	
150	190	Kaufleute handelnd mit Kolonialwaaren, Leinwand, russischen Produkten ꝛc.
20	30	— — — Wein
20	40	— — — Tuch
80	160	— — — nürnberger und Schnittwaaren, Leder, Eisen ꝛc.
270	420	

S. 353. Z. 4. setze man hinzu: Pläswitz Waffenstillstand den 4. Juni 1813 zwischen dem verbundenen preußischen und russischen Heer und den Franzosen.

S. 351. Z. 20. v. u. setze man nach H.: von denen am 12. Oct. 1824. 70 mit 2 Kirchen, den Schulhäusern ꝛc. abbrannten.

S. 363. Z. 1. v. u. l. 1825. 250; und S. 364. Z. 1. l. 37 Zöglinge mit einer Uebungsschule für 43 dürftige Knaben. — Z. 10. setze man hinzu: Hülfsseminar für die kleinen evangelischen Landschullehrer.

S. 366. Z. 7. setze man hinzu: Sonntagsschule 1824 mit 22 Gesellen und 35 Lehrlingen. — Die Sparkasse hatte am 2. Jan. 1825. 69,988 Rthlr. 20 Sgr. 10 Pf.; die Zinsen 1081 Rthlr. 7 Sgr. 9 Pf.; daher die ganze Einnahme 71,069 Rthlr. 28 Sgr. 7 Pf.; davon sind zinsbar belegt 70,912 Rthlr. 1 Sgr. 3 Pf., baar vorhanden 701 Rthlr. 7 Sgr. 9 Pf.; der Ueberschuß der Kasse 543 Rthlr. 10 Sgr. 5 Pf. — Großsalze erhält seit 1824 süßes Wasser durch 7900 F. lange eiserne Wasserröhren, die noch nicht 4000 Rthlr. gekostet haben.

S. 369. Z. 8. v. u. l. 1825. 923 Stud., nämlich 655 Theol., 182 Jur., 45 Med., 61 Philos.

S. 370. Z. 15. l. 1824. 158 Schüler. — Z. 16. l. 1825. 18,939 Rthlr.

S. 371. Z. 4. v. u. l. Gymnasium 1824. 81 Schüler.

S. 373. Z. 5. v. u. setze man hinzu: Sparkasse.

S. 378. Z. 4. l. 1824. 570 Schüler. — Philolog. pädagog. Seminar.

S. 379. Z. 18. v. u. setze man hinzu: Ursulinerkloster mit einer weiblichen Erziehungsanstalt.

S. 381. Z. 1. l. 1824. 171 Schüler. — Z. 11. v. u. Im J. 1824 wurden 35,564 Stück Leinwand geleggt, wovon $\frac{2}{3}$ von der Gattung warendorfer Leinen genannt.

S. 382. Büren mit einem kathol. Schullehrerseminar.

S. 383. Z. 8. v. u. evangel. Schullehrerseminar für die Provinz Westfalen, 1824. 57 Zöglinge. — Z. 2. v. u. l. 4828 E. worunter an 500 Junggesellen, die am 24. Aug. 1824 das altherkömmliche Junggesellenfest feierten.

S. 389. Z. 28. setze man hinzu: Collegium 1824. 84 Schüler. — Z. 3. v. u. Gymnasium 1825. 500 Schüler; Chirurgenschule 45 Zöglinge.

S. 390. Z. 23. l. 1824. 105 Schüler. — Z. 1. v. u. Die Handelsges. hat 1824 eine Ausfuhr von 948,120 Rthlr. gemacht, 408,000 Rthlr. für eigene Rechnung und 540,000 Rthlr. Consignationen; die bisherige Gesamtausfuhr beträgt 2,286,120 Rthlr. Sie hatte im März 1825 ein Capital von 730,000 Rthlr.; außer den Zinsen ergab sich ein Ueberschuß von 4 p. C. auf die bisher untergebrachten 1460 Actien. Bis zum Schluß der Schiffahrt 1824 hat sie in Leinen-, Woll-, Baumwoll-, Seiden- und Halbseiden-, Eisen-, Stahl- und andern Metallwaaren, Quincaillerie-, Bijouterie- und Lederwaaren-, Hüten, Porzelan- und Glaswaaren, Papier- und Schreibmaterialien, Musikinstrumenten, Weizenmehl und Weizen, Essenzen, Spirituosen ꝛc. einen Werth von 2,286,120 Rthlr. seewärts ausgeführt (im J. 1824 allein 948,120 Rthlr.). Daran hatten Antheil Ostpreußen, Schlesien und Sachsen 913,890, Westfalen und die preuß. Rheinprovinzen 561,810, Königreich Sachsen 502,240, Hanover und die Wesergegend 112,880, Baiern 57,590, Oestreich und Böhmen 38,040, Kurhessen 33,460, Neufchatel und Schweiz 28,030, Dänemark und Holstein 21,960, Rheinhessen 4650, Württemberg 3700, die freien Städte 3670, Baden 2600, Braunschweig 1800 Rthlr.

S. 393. Z. 13. setze man nach Gymnasium: 1824. 89 Schüler.

S. 394. Z. 6. setze man: 1821. 102 Schüler. — Z. 14. l. 1823. 355,473 E. (46,509 Evangel., 305,267 Kathol., 1 Mennon., 1 Griechen und 3695 Juden). — Z. 17. In Cöln 1824. 53,918 und in Deutz 2386 = 56,304 Civileinwohner; in Cöln 4170, in Deutz 943 = 5113 Militairpersonen, zusammen 61417 E. — Das Gymnasium hatte 1824. 227, das jesuitische Gymn. 403 Schüler (383 Kath., 14 Evang., 6 Juden) ohne 30 in der Vorbereitungsklasse.

S. 395. Z. 21. v. u. das Gymnasium hatte 1824. 215 Schüler. — Z. 23. v. u. l. 1825. 775 Studenten (evang. Theol. 66, kath. 155, Jur. 237, Med. 159, Philos. 132, Hospitanten 26; Ausländer 89).

S. 396. Z. 28. Das Gymnas. hatte 1824. 329 Schüler ohne 171 der Elementarvorbereitungsschule.

S. 399. Z. 24. Das Gymn. hatte 1824. 123 Schüler. — Z. 29. l. Ludwig geb. 24. Jan. 1805, reg. seit 10. Oct. 1824. — Z. 2. v. u. setze man nach Gymnasium: 1824. 263 Schüler.

S. 401. Z. 16. l. 1824. 154 Schüler.

S. 403. Z. 24. l. Stadtkyll st. Stadkylt.

S. 404. Z. 16. l. 16. st. 15. — F. Niemann Handbuch für Harzreisende. Halberstadt, 1824. 8.

S. 416. In dem leipziger Michaelis-Meßkatalog waren als fertige Schriften angezeigt 1854, namentlich 137 geographische und statistische, worunter 60 Landcharten und Plane. Im J. 1824 erschienen überhaupt 5248; 1823. 4917 und 1822. 4894 Schriften, worunter im 1sten Jahre 434, im 2ten 428 und im 3ten Jahre 340 geographische und statistische.

Digitized by Google

S. 456. Der protestantischen Gesamtgemeine ist im Oct. 1824 gestattet worden, sich „protestantische Kirche" zu nennen, und diese Benennung wird bei allen aktenmäßigen Benennungen gebraucht werden.

S. 489. Die Zahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände, deren Wahl im Jan. 1825 war, beträgt 120, nämlich 15 aus der Klasse der Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit, 3 von den Universitäten, 10 von der katholischen und 5 von der evangelischen Kirche, 29 von den Städten und 58 von den Landeigenthümern. Das Consistorium Ansbach mit 422 Pfarreien stellt 2, das Consistorium Baireuth mit 348 Pfarreien 2 und das zu Speier mit 211 Pfarren 1 Abgeordneten. Von den Abgeordneten der Städte treffen außer den eigenen Abgeordneten der Hst. München, Augsburg und Nürnberg 2 auf den Isar-, 1 Unterdonau-, 3 Regen-, 3 Oberdonau-, 6 Rezat-, 4 Obermain-, 3 Untermain-, 3 auf den Rheinkreis.

S. 500. Die Gesamtausgabe für die Jahre 1825 — 31 wurde im März 1825 berechnet auf 29,945,710 und die Gesamteinnahme auf 29,946,790 Fl. Zu der Ausgabe gehören Deckung der Staatsschuldentilgungsanstalten 3,354,500; Nachlässe an Staatsgefällen 360,261; Etat des kön. Hauses und Hofs 2,745,000, Staatsrath 78,150, Ständeversammlung 52,600, Staatsministerium des kön. Hauses und des Aeußern 570,000, Staatsmin. der Justiz 1,732,000, Min. des Innern 1,300,664, Min. der Finanzen 1,011,600, allgemeine Staatsanstalten 4,195,936 (Erziehung und Bildung 700,148, Cultus 1,251,172, Gesundheit 118,851, Straßen-, Brücken- und Wasserbau 1,300,000 ꝛc.), Militairetat 7,880,600, Landbauten 845,000, Beitrag zu den Witwen- und Waisenfonds 160,000, Hauptreservefonds 660,000 Fl. Die Einnahme: directe Staatsauflagen 8,260,700, indirecte Staatsauflagen 10,672,500, Gefälle aus dem vollen Staatseigenthum 2,456,300, Lehn-, Grund-, Zins-, Zehnt- und gerichtsherrliche Gefälle 4,859,33., Staatsregalien und Anstalten 3,272,000, übrige Einnahmen 425,960 Fl. — Durch die Verordnung vom 8. Febr. 1825 ist die Firirung und Umwandlung der Zehnt- und gutsherrlichen Gefälle des Staats für sämtliche Kreise mit Ausnahme des Rheinkreises, bestimmt. Der unständige Zehnt wird firirt gegen Uebernahme einer dem bisherigen Durchschnittsertrag (nach den J. 1811 — 22, mit Hinweglassung der J. 181½) gleichkommenden jährlichen unveränderlichen Abgabe. Die Umwandlung der Gefälle geschieht in folgender Art: alle firirten Reichnisse an Feldfrüchten können, sofern die bedungenen in der Gegend nicht in der erfoderlichen Menge gebaut werden, in die dort gewöhnlichen Gattungen des Getreides (wovon Korn der Vergleichungsmaßstab ist) umgewandelt werden. Für die noch in Natur bestehenden Kirchendienste werden mit Vorbehalt der saalbuchmäßig firirten, bestimmte Umwandlungspreise gesetzt. Der Blutzehnt wird nach 10jährigem Durchschnittsbetrag unter Zugrundlegung derselben Preise in eine Geldabgabe umgewandelt. Der Naturalfrohndienst wird aufgehoben gegen Uebernahme einer ständigen Geldabgabe, die dem 3ten Theil des ortsüblichen Lohns solcher Dienste gleichkommt. Alle in Folge der Firirungs- und Umwandlungsverhandlungen übernommenen Geld- und Naturalgefälle nehmen für die Zukunft die Eigenschaft der Grundzinse und Gülten an.

S. 515. In Augsburg 1 evangel. und 1 kathol. Gymnasium. — Z. 14. v. u. Sparkasse 1825 mit 300,000 Rthlr. nur von Stadtbewohnern.

S. 518. Z. 17. v. u. setze man nach a.: so wie eine Kettenbrücke über 2 Arme der Pegnitz. — Z. 3. v. u. nach Brunnen: 1355 — 61 von den Steinmetzen Georg und Friedrich Rupprecht und Sebald Schonhofer gearbeitet und 1824 unter Reindels Leitung restaurirt. — Die Sparkasse hat im Verwaltungsjahre 18²⁄₄ von 865 Personen (worunter

397 Dienstboten, 410 Kinder und Unmündige und 58 aus verschiedenen Ständen) 65,812 Fl. erhalten; die sämtlichen Einlagen seit der Gründung betragen nach Abzug der Rückzahlungen von 1730 Personen mit den Zinsen bis 31. Oct. 1824. 134,754 Fl.

S. 521. Z. 5. v. u. setze man hinzu: Schullehrerseminar.

S. 523. Z. 1. v. u. l. Stadt Steinau st. Sadt Steinau.

S. 527. Z. 11. v. u. l. 1825. 655 Stud., wovon 496 In= und 159 Ausländer; 146 Theol., 217 Jur. und Camer., 172 Med., 120 Philos.; 37 Lehrer.

S. 533. Z. 22. setze man hinzu: Trümmern der Burg Franz v. Sickingen. — Z. 24. l. Ernstweiler st. Erasweiler.

S. 535. Sachsen hat $272,^{9583}$ Q. M., nämlich der meißner Kreis $75,^{37}$, der leipziger $44,^{01}$, der erzgebirgige $85,^{47}$, der voigtländische $26,^{86}$, der oberlausitzer $41,^{35}$, die schönburgischen Herrschaften $12,^{61}$ Q. M.

S. 539. Nach den öffentlich gewordenen Beschlüssen des vom 6. Jan. bis 1. Aug. 1824 gehaltenen Landtags wurde der Militairaufwand jährlich um 60,000 Rthlr. vermindert; dagegen haben die erbländischen Stände für Schulen, Armenhäuser ꝛc. reichliche Unterstützungen bestimmt; so bekommt die Armenhauptkasse jährlich 3000 Rthlr. mehr; die Universität Leipzig einen jährlichen Beitrag von 4000 Rthlr. zur Erweiterung der Bibliothek ꝛc. und für einmal 12,000 Rthlr. zur Wiederherstellung der medicinischen und philosophischen und Anlegung neuer öffentlicher Hörsäle, zur Vermehrung der Lehrmittel ꝛc.; die Landschulen zu Meißen und Grimma bis 1830, jene 5500 (ohne 2000 Rthlr. zur Bestreitung der Kosten einiger nöthigen Verbesserungen) und diese 1200 Rthlr. (ohne 10,800 Rthlr. zu den dortigen Bauten), das Gymnasium zu Freyberg jährlich 900 Rthlr. ꝛc.

S. 552. Im Juli 1824 ist das Sanitätscollegium aufgehoben und einige Medizinalräthe sind den Justizräthen der Landesregierung beigesetzt und in diesem Collegium die inspicirende und executive Behörde in medicinisch=polizeilichen Angelegenheiten vereinigt worden. Die Prüfung der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker ꝛc. ist einer aus mehrern Professoren der chirurgisch=medicinischen Akademie bestimmten Prüfungsbehörde übertragen, und die Berathungs=Incumbenz in medizinischen Angelegenheiten für die höhern Landescollegien und das Recht, Gutachten über medizinisch=gerichtliche Angelegenheiten zu ertheilen, auf die Akademie übergegangen.

S. 559. Z. 10. v. u. setze man hinzu: sächsischer Verein für Erforschung und Bewahrung vaterländischer Alterthümer (1824 gestiftet, 40 Mitglieder). — Die Armenanstalt hatte 1824 Einnahme 30,379 Rthlr. 22 Gr. 5 Pf., Ausgabe 38,688 Rthlr. 8 Gr. 10 Pf., worunter wegen eines neuen Schulgebäudes 7000 Rthlr.; der Fonds betrug am 1. Jan. 1825. 64,699 Rthlr. 22 Gr. 4 Pf.

S. 569. Der im Jan. 1825 zwischen Hanover und Braunschweig abgeschlossene Hoheits= und Gränzvertrag beruht auf dem Grundsatz, daß alles, was innerhalb der Gränze liegt, der dortigen Hoheit in ihrem ganzen Umfang unterworfen ist.

S. 571. Durch die ungeheuren Ueberschwemmungen des Meers am 3. — 5. Febr. 1825 ist der beste Theil von Ostfriesland vernichtet, da allerwärts die Deiche durchbrachen, deren Wiederinstandsetzung Millionen kostet. Auch die Herzogthümer Oldenburg, Bremen, Holstein und Schleswig, Hamburg ꝛc. haben ungeheure Verluste erlitten. An 260,000 Morgen Landes standen unter Wasser.

S. 593. Das Schatzcollegium hat für die Schuldentilgungskasse, deren eingelöste Capitalien am 1. Juli 1824. 256,298 Rthlr. 4 Gr. be=

trugen, vom 1. Juli bis 31. Dec. 1824 für 40,225 Rthlr. 18 Gr. 2 Pf. eingelöst und vernichtet.

S. 595. Z. 11. v. u. setze man nach Bibelges.: die 1824. 809 und seit 1815. 18,220 Bibeln vertheilt hat.

S. 599. Z. 5. l. 1825. 1486 Studenten (287 Theol., 798 Jur., 214 Med., 190 Philos.), fast die Hälfte Landeskinder.

S. 614. Die Verordnung des katholischen Kirchenraths vom März 1825 untersagt alle Processionen mit Ausnahme der in der Marcus- und Bittwoche, am Frohnleichnam- und Himmelfahrtsfeste.

S. 620. Der Kinderindustrieanstalten waren 1824. 342 mit 14,087 Theilnehmern. — Die Kunst- und Industrieausstellung hat 1824 von 200 Künstlern 1053 und ohne die eigentlichen Kunstwerke im höhern Sinn 858 einzelne Stücke ausgestellt, und vom 6 Sept. bis zur Schließung am 10. Oct. 45,700 Besucher erhalten. Künftig soll sie alle 3 Jahre im April zu Stuttgart Statt finden; die nächste ist im Apr. 1827.

S. 644. Am 1. Jan. 1823 lagen bei dem Obertribunal und den 4 Kreisgerichtshöfen 504 unerledigte Criminal-, 879 Civil- und 68 Concursprocesse vor; dazu kamen neu im Jahre 3062 Criminal-, 884 Civil- und 7 Concursprocesse; erledigt wurden 3185 Criminal-, 985 Civil- und 18 Concursprocesse, und unerledigt gingen ins J. 1824 über 381 Criminal-, 778 Civil- und 57 Concursprocesse.

S. 650. Die Staatsschuld betrug 1823. 25,278,273 Fl. 18½ Kr.

S. 651. Im J. 1825 wurden 3775 M. aus der Zahl der 1804 gebornen Jünglinge zum Militairdienst ausgehoben.

S. 653. Z. 7. l. 1824. 23,945 E., nämlich in der Stadt 21,335, zu Haßlach 1102, Gablenberg 970, Berg 628 E.

S. 654. Z. 28. setze man nach E.: Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder, durch einen Privatverein errichtet und unterhalten, auch für bildungsfähige Taubstumme und Blinde, 1824. 35 Zöglinge.

S. 656. Z. 7. v. u. l. 1825. 846 Stud., nämlich 210 evangel. und 102 kath. Theol., 113 Jur., 145 Medic. und Chir., 204 Philos., 72 Camer.

S. 659. Z. 13. v. u. setze man hinzu: kathol. Schullehrerseminar.

S. 667. Der evangelische Theil hat auf 400,000 Seelen 342 Pfarreien und 574 Schulen nebst 2 Lyceen (in Carlsruhe und Manheim), 2 Gymnasien (in Wertheim und Heidelberg), 4 Pädagogien und 11 lateinische Schulen. Sie sind in 1 Stadtdecanat (Carlsruhe), 2 Pfarrministerien (Heidelberg und Manheim) und 27 Decanate eingetheilt und einer Section des Ministerium des Innern untergeordnet, der sich eine Kirchen- und Prüfungscommission anschließt. Dazu die Universität Heidelberg und ein Schullehrerseminar. Der Pfarrcandidaten waren 1824. 55 und der Schulcandidaten 190. Der Fonds des altbadenschen evangelischen Schulwitwenfiscus betrug in demselben Jahre 32,966 Fl.; an Witwen und Waisen wurden 1789 Fl. 45½ Kr. ausgetheilt.

S. 679. Nach dem den Ständen im März 1825 vorgelegten Gesetzentwurf sollen die Abgeordneten der Grundherren, Universitäten, Städte und Aemter zur Ständeversammlung auf 6 Jahre gewählt werden; nach Ablauf dieser Zeit und so immer von 6 zu 6 Jahren treten die gewählten Mitglieder sämtlich wieder aus, wenn nicht die Kammern früher aufgelöst worden sind. Alle 3 Jahre muß eine Ständeversammlung Statt finden. Das Auflagegesetz wird in der Regel auf 3 Jahre gegeben.

S. 688. Die Einnahme belief sich 1821 auf 9,651,827; 1822. 9,597,938 und 1823. 9,503,955; die Ausgabe 1821 auf 9,849,287; 1822. 9,323,624 und 1823. 9,320,441 Fl.

S. 690. Die Staatsschuld betrug am 1. Jan. 1824. 13,356,187 Fl. 3½ Kr.

S. 692. Z. 18. l. 1824. 17,963 E.

S. 696. Z. 23. l. 1825. 607 Stud., wovon 135 Ausländer.

S. 717. Die Finanzkammern zu Marburg und Fulda sind im Jan. 1825 aufgehoben und ihre Bezirke denen in Cassel und Hanau zugewiesen worden. — Nach der Verordnung vom 22. Dec. 1824 werden in allen Provinzen Landkrankenhäuser eingerichtet, und deshalb die Traunngssteuer eingeführt, die von 2 Gr. bis 30 Rthlr. steigt.

S. 721. Die Gensd'armerie hat 1824. 2097 Verhaftungen vollzogen, darunter in Niederhessen 1073, Oberhessen 445, Fulda 242, Hanau 337, und nach der Natur der Vergehen 14 Deserteurs (darunter 2 ausländische), 9 ausgetretene oder widerspenstige Cantonisten (darunter 1 ausländischer), 17 unfolgsame Soldaten, 340 wegen mangelhafter Legitimation, falscher Pässe ꝛc., 297 Vagabunden, 116 Bettler, 24 entsprungene Sträflinge, 36 entsprungene Inquisiten, 162 Diebe, 9 Wilddiebe, 19 Wald-, Fisch- und Feldfrevler, 6 Zoll- ꝛc. Defraudanten, 3 Mörder, Räuber, Brandstifter, 3 Quacksalber, 28 Fälscher, Betrüger, Schatzgräber und Wahrsager, 4 Falschmünzer, 1 Proselytenmacher (gefährliche Sectenstifter), 376 Ruhestörer und Excedenten, 3 Pasquillanten und 627 auf Requisition. Sie hat außerdem 4525 Contraventionen zur Anzeige gebracht, darunter 2324 in Niederhessen, 659 in Oberhessen, 898 in Fulda, 644 in Hanau.

S. 725. Z. 10. setze man hinzu: Sparkasse.

S. 727. Nach Deiman hatte das Großherzogthum auf 153 Q. M. 1824. 671,779 E. (397,569 Lutheraner, 84,208 Reformirte, 167,682 Katholiken, 1277 Mennoniten, 20,670 Juden; auch Inspirirte, Herrnhuter und Pietisten) in 65 Städten, 1073 Flecken, Dörfern und Weilern, 189,156 Häusern. Die Provinz Starkenburg 54 Q. M. 235,274 E.; Oberhessen 74 Q. M. 257,914 E.; Rheinhessen 25 Q. M. 178,591 E. Der zu einem landwirthschaftlichen Zweig benutzte Boden hatte 3,128,400 neue Morgen. Die Stadt Mainz hatte 26,589 E. ohne Garnison, Darmstadt 18,313 Civileinw., Worms 7610, Gießen 6503, Offenbach 6147 E.

S. 743. Im J. 1825 wurden 1541 Recruten zur Ergänzung der Feldtruppen aus 4631 Aufrufsfähigen genommen.

S. 750. Auf dem Rheinzollamt zu Mainz wurden 1820 von 3,172,593 Ct. daselbst verladener Güter 193,791 Fr. und 1822 von 2,220,316 Ct. 162,802 Fr. erhoben.

S. 768. Die Regierung hat 1825 mit dem frankfurter Hause Rothschild ein Darlehngeschäft von 1 Mill. Fl. abgeschlossen, wovon die laufenden Capitalzinsen 4 p. C. betragen, das aber mit Berücksichtigung der Dauer des Zeitraums, in dem durch einen Tilgungsfonds das Capital wieder abgetragen werden soll, der Regierung auf 5 p. C. im jährlichen Durchschnitt zu stehen kommt.

S. 770 f. Neustadt an der Orla 1824. 461 H. 3997 E. das Bergschloß Arnsbaugk ist jetzt ein Privathaus. Welda 1823. 3350 E.

S. 781. Die gothaer Versicherungsbank hatte 1824 eine versicherte Summe von 59,329,303 Rthlr.; die bezahlten Brandschäden mit den Verwaltungskosten betrugen 139,481 Rthlr., die Prämien nach Abzug der Agenturgebühren 302,105 Rthlr. 20 Gr.

S. 806. In Hildburghausen ist im Nov. 1824 die neustädter Kirche und die reformirte Gemeine unter dem Namen evangelische Kirche vereinigt worden.

S. 833. In Braunschweig Cadettenschule, Privat-Realinstitut.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google